DER BABYLONISCHE TALMUD

Nach der ersten zensurfreien Ausgabe
unter Berücksichtigung
der neueren Ausgaben und handschriftlichen
Materials ins Deutsche übersetzt von

LAZARUS GOLDSCHMIDT

Band IX

JÜDISCHER VERLAG
IM SUHRKAMP VERLAG

Die erste Auflage des Babylonischen Talmud in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt erschien 1930 bis 1936 im Jüdischen Verlag, Berlin. Bd. I erschien zuerst 1929 im Verlag Biblion, Berlin, und wurde 1930 in die Ausgabe des Jüdischen Verlags übernommen. Die vorliegende limitierte Sonderausgabe wird reproduziert nach dem Nachdruck, der 1996 im Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag veröffentlicht wurde.

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany

TRANSSKRIPTION

א ʾ über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʿ über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Årakhin
Az. Åboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiå
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel

Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilåjim
Lev. Leviticus

Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meîla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaîm
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin

Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiîth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taånith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

IV.

מסכת סנהדרין

DER TRAKTAT SYNHEDRIN

Vom Synedrium

(Zweite Hälfte)

ZEHNTER ABSCHNITT

FOLGENDE WERDEN DURCH ERDROSSELUNG HINGERICHTET: WER VATER UND MUTTER SCHLÄGT, WER EINE JISRAÉLITISCHE PERSON STIEHLT, DER GEGEN DAS [OBERSTE] GERICHT SICH AUFLEHNENDE GELEHRTE, DER FALSCHE PROPHET, WER IM NAMEN EINES GÖTZEN WEISSAGT, WER EINE EHEFRAU BESCHLÄFT, DIE GEGEN EINE PRIESTERSTOCHTER UND IHREN BUHLEN AUSSAGENDEN[1] ÜBERFÜHRTEN FALSCHZEUGEN[2]. i,1 Col.b

GEMARA. Woher dies von dem, der Vater und Mutter schlägt? – Es heißt:[3] *Wer Vater und Mutter schlägt, soll sterben,* und wenn irgendwo in der Tora vom Tode ohne nähere Angabe gesprochen wird, ist es die Erdrosselung. – Vielleicht ist er nur dann [strafbar], wenn er ihn vollständig tötet!? – Wieso könnte dies sein: wer einen Fremden tötet, wird durch das Schwert hingerichtet, und wenn seinen Vater, sollte er durch Erdrosselung hingerichtet werden!? – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine leichtere [Todesart], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine schwerere!? – Vielmehr, es heißt:[4] *wer einen Menschen schlägt, so daß er stirbt, soll getötet werden,* ferner heißt es:[5] *oder ihn aus Feindschaft mit der Hand geschlagen hat, sodaß er starb;* hieraus ist somit zu entnehmen, daß unter 'schlagen' schlechthin nicht das Töten zu verstehen sei. Und sowohl [der Schriftvers:] *wer einen Menschen schlägt,* als auch [der Schriftvers:][6] *wer eine Seele schlägt,* ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wer einen Menschen schlägt, so daß er stirbt,* so könnte man glauben, nur einen [erwachsenen] Menschen, der den Geboten unterworfen ist, nicht aber einen Minderjährigen, daher schrieb der Allbarmherzige auch: *wer eine Seele schlägt.* Und würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *wer eine Seele schlägt,* so könnte man glauben, auch Fehlgeburten von acht Monaten. Daher sind [beide] nötig. – Vielleicht selbst in dem Falle, wenn er ihm keine Verletzungen beigebracht hat, während ja gelehrt wird, wer Vater und Mutter schlägt, sei nur dann strafbar, wenn er ihnen eine Verletzung beigebracht hat!? – Die Schrift sagt:[7] *wer einen Men-*

1. Die sie der Hurerei anklagen. 2. Wenn sie Ehefrau ist. 3. Ex. 21,15. 4. Ib. 21,12. 5. Num. 35,21. 6. Num. 35,30. 7. Lev. 24,21. 8. Cf. Lev. 24,18; also

schen schlägt und wer ein Tier schlägt, wie beim Schlagen eines Tieres nur der Fall zu verstehen ist, wenn man ihm eine Verletzung beigebracht hat, denn bei diesem heißt es *Seele*[8], ebenso auch beim Schlagen eines Menschen, nur wenn man ihm eine Verletzung beigebracht hat. R. Jirmeja wandte ein: Demnach wäre man nicht schuldig, wenn man ein [Tier] durch Stein[würfe] abzehren macht[9]!? – Vielmehr, da dies nicht auf das Schlagen eines Tieres zu beziehen ist, denn man ist ja schuldig, auch wenn man es durch Stein[würfe] abzehren macht, so beziehe man es auf das Schlagen eines Menschen. – Wozu ist nun die Vergleichung nötig!? – Wegen der Lehre der Schule Ḥizqijas[10]. – Allerdings nach demjenigen, der von der Lehre Ḥizqijas hält, wozu ist aber die Vergleichung nötig nach demjenigen, der von der Lehre Ḥizqijas nichts hält!? – Wie man frei ist, wenn man einem Tiere eine Verletzung beibringt zu seiner Genesung, ebenso ist man frei, wenn man einem Menschen eine Verletzung beibringt zu seiner Genesung. Sie fragen nämlich, ob ein Sohn seinem Vater zur Ader lassen dürfe, und R. Mathna entschied es aus [dem Schriftverse:][11]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*[12]. R. Dimi erklärte es aus [dem Schriftverse:] *wer einen Menschen schlägt und wer ein Tier schlägt*; wie man beim Schlagen eines Tieres frei ist, wenn es zu seiner Genesung erfolgt, ebenso ist man beim Schlagen eines Menschen frei, wenn es zu seiner Genesung erfolgt. Rabh ließ es nicht zu, daß sein Sohn ihm einen Splitter herausziehe. Mar, Sohn des Rabina, ließ es nicht zu, daß sein Sohn ihm ein Geschwür aufsteche, denn er könnte ihm eine Verletzung beibringen und unvorsätzlich ein Verbot übertreten. – Demnach sollte dies auch von einem Fremden gelten!? – Bei einem Fremden betrifft die Unvorsätzlichkeit ein Verbot, bei einem Sohne aber betrifft die Unvorsätzlichkeit die Erdrosselungsstrafe. – Wir haben gelernt: Eine Nähnadel[13], um einen Splitter zu entfernen. Es ist ja zu berücksichtigen, man könnte eine Verletzung machen und unvorsätzlich ein Verbot begehen, auf das die Steinigung gesetzt ist!? – Dadurch würde man nur einen Schaden[14]anrichten. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Beschädigung sei straffrei, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie sei strafbar!? – Derjenige, welcher sagt, die Beschädigung durch Verletzung sei

wenn man ihm eine Verletzung beigebracht hat. 9. Wodurch es abzehrt, ohne daß äußerlich eine Verletzung zu merken ist. 10. Cf. supra Fol. 79b. 11. Lev. 19,18. 12. Nur eine Verletzung, die ihm selber unlieb wäre, darf er einem anderen nicht beibringen. 13. Darf man zu diesem Zwecke am Sabbath benutzen, obgleich man keine Handwerksgeräte anfassen darf. 14. Nur die nutzbringende Arbeit ist am Sabbath strafbar; die Beschädigung ist allerdings verboten, jedoch nicht strafbar.

strafbar, ist ja R. Šimón, und R. Šimón ist der Ansicht, man sei wegen der unbezweckten[15] Arbeit frei. Fol. 85

Man fragte R. Šešeth: Darf ein Sohn als [Gerichts]diener fungieren, um seinen Vater zu geißeln oder gegen ihn den [Bann]fluch auszusprechen? Dieser erwiderte: Wer hat dies denn einem Fremden erlaubt? Vielmehr geht die Ehrung Gottes vor, ebenso geht auch hierbei die Ehrung Gottes vor. Man wandte ein: Wenn es dem, dem es ihn zu schlagen geboten ist, ihn nicht zu schlagen geboten ist[16], um wieviel mehr ist es dem, dem es ihn zu schlagen nicht geboten ist, ihn nicht zu schlagen geboten. Beides wohl in dem Falle, wenn [das Schlagen] vorgeschrieben ist, nur handelt eines von einem Sohne[17] und eines von einem Fremden!? — Nein, in beiden Fällen ist es einerlei, ob es ein Sohn ist oder ein Fremder, dennoch ist hier nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn [das Schlagen] Gebot ist, und eines gilt von dem Falle, wenn es kein Gebot ist, und zwar meint er es wie folgt: wenn in einem Falle eines Gebotes, wo es ihn zu schlagen geboten ist, ihn nicht zu schlagen geboten ist, um wieviel mehr ist es in einem Falle, wo es kein Gebot ist, wo es ihn zu schlagen nicht geboten ist, ihn nicht zu schlagen geboten. — Komm und höre: Wenn jemand zur Hinrichtung hinausgeführt wird, und sein Sohn kommt und ihn schlägt oder ihm flucht, so ist er strafbar; wenn aber ein Fremder kommt und ihn schlägt oder ihm flucht, so ist er frei. Dagegen wandten wir ein, womit denn ein Fremder anders sei als ein Sohn, und R. Ḥisda erklärte, wenn man ihn [zum Hinrichtungsplatz] hinauszugehen drängt, und er nicht gehen[18] will!? — R. Šešeth bezieht dies nicht auf den Fall, wenn man ihn [zum Hinrichtungsplatz] hinauszugehen drängt. — Demnach sollte auch ein Fremder [strafbar sein]!? — Für einen Fremden gilt er als toter Mann. — R. Šešeth sagte ja aber, wer einen Schlafenden beschändet und er stirbt, sei strafbar[19]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn der Schlag keine Peruṭa wert[20] ist. — Aber R. Ami sagte ja im Namen R. Joḥanans, wenn er ihm[21] einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa wert ist, werde er dieserhalb gegeißelt!? — Unter 'frei' ist zu verstehen, frei von einer Geldbuße. — Demnach wäre auch bei einem Sohne zu erklären, er sei zu einer Geldbuße verpflichtet!? Du mußt also erklä-

15. In diesem Falle wird nicht die Verletzung, sondern die Genesung bezweckt. 16. Wenn jemand Geißelhiebe erhält, so ist es verboten, ihm mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Schläge zu erteilen; cf. Dt. 25,3. 17. Demnach darf ein Sohn seinen Vater nicht geißeln. 18. Wenn es im Auftrage des Gerichtshofes erfolgt, dennoch darf dies ein Sohn nicht. 19. Da dadurch die Hinterbliebenen beschimpft werden; dies sollte auch hierbei gelten. 20. Wenn er deswegen nicht einmal zu einer Geldbuße von einer Peruṭa verurteilt werden würde. 21. Der Gerichtsdiener dem Gegeißelten, über die Zahl. 22. Ex. 22,27.

ren: peinlich [strafbar], ebenso auch hierbei: peinlich [straffrei]. – Vielmehr, ein Fremder ist aus folgendem Grunde frei; die Schrift sagt: [22]*einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen,* nur wenn er nach den Werken deines Volkes handelt. – Erklärlich ist dies hinsichtlich des Fluchens, woher dies vom Schlagen? – Wir vergleichen das Schlagen mit dem Fluchen.– Demnach sollte dies auch von einem Sohne gelten!? – Wie R. Pinḥas erklärt hat, wenn er Buße getan hat, ebenso auch hierbei, wenn er Buße getan hat. Demnach sollte dies auch von einem Fremden gelten!? R. Mari erwiderte: *In deinem Volke,* wenn er in deinem Volke leben kann. – Demnach sollte dies auch von seinem Col.b Sohne gelten!? – Ebenso verhält es sich ja auch nach seinem Tode[23]. – Wie bleibt es damit? Rabba b. R. Hona sagte, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: In keinem Falle kann ein Sohn [Gerichts]diener werden, um seinen Vater zu geißeln oder über ihn den [Bann]fluch auszusprechen, ausgenommen der Verführer [zum Götzendienste], denn die Tora sagt:[24]*du sollst seiner nicht schonen, noch seine Schuld verheimlichen.*

I,2 WER VATER UND MUTTER SCHLÄGT, IST NUR DANN STRAFBAR, WENN ER IHNEN EINE VERLETZUNG BEIGEBRACHT HAT. IN FOLGENDEM IST DAS FLUCHEN SCHWERER ALS DAS SCHLAGEN: WER IHNEN NACH DEM TODE FLUCHT, IST STRAFBAR, WER SIE ABER NACH DEM TODE SCHLÄGT, IST STRAFFREI.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[25]*Seinem Vater und seiner Mutter hat er geflucht,* nach dem Tode. Man könnte nämlich folgern: man ist wegen des Schlagens strafbar und man ist wegen des Fluchens strafbar, wie man wegen des Schlagens nur dann strafbar ist, wenn sie leben, ebenso sei man wegen des Fluchens nur dann strafbar, wenn sie leben. Ferner wäre [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Schlagen, wobei jeder in deinem Volke als Volksgenosse[05]gilt, nach dem Tode nicht strafbar ist, um wieviel weniger ist das Fluchen, wobei nicht jeder in deinem Volke als Volksgenosse gilt, nach dem Tode strafbar. Daher heißt es: *seinem Vater und seiner Mutter hat er geflucht,* nach dem Tode. – Einleuchtend ist dies nach R. Jonathan, nach welchem der Schriftvers: *seinem Vater und seiner Mutter,* überflüssig ist, wie ist es aber nach R. Jošija zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt:[26]*Mann,* wozu heißt es: *jeder Mann*? Dies schließt die Frau, einen Geschlechtslosen und einen Zwitter ein. *Der fluchen wird seinem Vater und seiner*

23. Wenn er ihm nach seinem Tode flucht, ist er ebenfalls strafbar. 24. Dt. 13,9. 25. Lev. 20,9. 05. Wörtl. wobei der nicht zu deinem Volke gehörende dem zu deinem Volke gehörenden gleicht; dh. wobei die W.e 'in deinem Volke' (wie Ex.

Mutter; ich weiß dies also nur von Vater und Mutter, woher dies vom Vater ohne Mutter und von der Mutter ohne Vater? Es heißt: *seinem Vater und seiner Mutter fluchte er,* seinem Vater[27]fluchte er, seiner Mutter[27]fluchte er — so R. Jošija. R. Jonathan sagte: [In solchen Fällen] sind sowohl beide zusammen, als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich 'zusammen' sagt. Woher weiß er es nun? — Er folgert dies aus:[28]*wer Vater und Mutter flucht, soll sterben.* — Und jener!? — Hieraus, daß eine Frau, ein Geschlechtsloser und ein Zwitter einbegriffen sind. — Dies geht ja hervor schon aus [den Worten] *jeder Mann*!? — Die Tora gebraucht die übliche Redeweise der Menschen[29]. — Sollte er doch auch vom Schlagen lehren, es sei strenger als das Fluchen, denn beim Schlagen gilt jeder in deinem Volke[05]als Volksgenosse, was beim Fluchen nicht der Fall ist!? — Er ist der Ansicht, man vergleiche das Schlagen mit dem Fluchen. Es ist anzunehmen, daß diese Tannaím [denselben Streit führen] wie die folgenden Tannaím. Eines lehrt nämlich, der Samaritaner sei im Verbote des Schlagens einbegriffen, nicht aber im Verbote des Fluchens, dagegen lehrt ein Andres, er sei einbegriffen weder im Verbote des Fluchens noch im Verbote des Schlagens. Sie[30]glaubten, alle seien der Ansicht, die Samaritaner seien wahrhafte Proselyten[31], somit besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Ansicht vergleiche man das Schlagen mit dem Fluchen und nach der anderen Ansicht vergleiche man nicht das Schlagen mit dem Fluchen. — Nein, alle sind der Ansicht, man vergleiche nicht das Schlagen mit dem Fluchen, vielmehr besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Ansicht sind die Samaritaner wahrhafte Proselyten und nach der andren Ansicht sind die Samaritaner Löwenproselyten[32]. — Wieso wird demnach gelehrt, daß sein Ochs als der eines Jisraéliten gelte[33]!? — Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß ihr Streit über die Vergleichung bestehe. Schließe hieraus.

22,27) nicht gebracht werden. 26. Lev. 20,2. 27. Vgl. Bd. VIII S. 725 Anm. 491. 28. Ex. 21,17; dieser Schriftvers ist überflüssig u. deutet auf das Fluchen nach dem Tode. 29. Die Wiederholung des W.es איש hat keine exeget. Bedeutung, vielmehr ist dies nur Sprachgebrauch. 30. Die Jünger im Lehrhause. 31. Und da sie sich später vom rabbanitischen Gesetze losgesagt haben, so gelten sie als gegen das Gesetz verstoßende Jisraéliten, von welchen es heißt: nur wenn er nach den Bräuchen deines Volkes handelt. 32. Die sich nur aus Zwang, aus Furcht vor den Löwen (cf. iiReg. 17,25) zum Judentume bekehrt haben, demnach gelten sie als Nichtjuden. 33. Tötet der Ochs eines Jisraéliten den eines Jisraéliten, so muß der Eigentümer die Hälfte des Schadens ersetzen, wenn den eines Nichtjuden, so ist er ersatzfrei; wenn der eines Nichtjuden den eines Jisraéliten, so muß der Eigentümer den ganzen Schaden ersetzen (cf. Bq. Fol. 37b). In der hier angezogenen 2. Lehre heißt es, daß der Ochs eines Samaritaners dem eines Jisraéliten gleiche, wonach dieser Autor der Ansicht ist, daß er als

i,3 WER EINE JISRAÉLITISCHE PERSON STIEHLT, IST ERST DANN STRAFBAR, WENN ER SIE IN SEINEN BESITZ GEBRACHT HAT; R. JEHUDA SAGT, WENN ER SIE IN SEINEN BESITZ GEBRACHT UND SICH IHRER BEDIENT HAT, DENN ES HEISST:[34]*und ihn knechtet oder verkauft.* WER SEINEN EIGENEN SOHN STIEHLT IST NACH R. JIŠMÁÉL, DEM SOHNE DES R. JOḤANAN B. BEROQA, STRAFBAR, UND NACH DEN WEISEN FREI. WER EINEN HALBSKLAVEN STIEHLT IST NACH R. JEHUDA STRAFBAR UND NACH DEN WEISEN FREI.

GEMARA. Ist denn nach dem ersten Tanna die Knechtung nicht erforderlich? R. Aḥa, Sohn des Raba, erwiderte: Sie streiten über einen Dienst, der weniger als eine Peruṭa wert ist. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er einen Schlafenden gestohlen und verkauft hat; wie ist es, wenn er eine [schwangere] Frau [gestohlen] und das Kind verkauft hat; gilt dies als Knechtung oder gilt dies nicht als Knechtung? — Es sollte doch schon der Umstand entscheidend sein, daß hierbei gar keine Knechtung erfolgt!? — In dem Falle, wenn er sich auf ihn gestützt hat, oder wenn er die Frau vor einen Windzug gestellt hat; gilt dies als Knechtung oder gilt dies nicht als Knechtung? — Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten:[34]*Wenn ein Mann dabei angetroffen wird, daß er einen von seinen Brüdern stiehlt*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn ein Mann stiehlt, woher dies von einer Frau? Es heißt:[35]*wer einen Mann stiehlt.* Ich weiß dies von den Fällen, wenn ein Mann eine Frau oder einen Mann gestohlen hat, oder eine Frau einen Mann, woher dies von dem Falle, wenn eine Frau eine Frau gestohlen hat? Es heißt: *so soll der Dieb getötet werden,* in jedem Falle. Ein Anderes lehrt: *Wenn ein Mann dabei angetroffen wird, daß er einen von seinen Brüdern stiehlt*; er ist strafbar, einerlei ob er einen Mann gestohlen hat oder eine Frau oder einen Proselyten oder einen freigelassenen Sklaven oder einen Minderjährigen. Hat er ihn gestohlen, aber nicht verkauft, oder auch verkauft, aber [der Gestohlene] befindet sich noch in seinem Gebiete, so ist er straffrei. Hat er ihn an seinen[36]Vater oder an seinen Bruder oder an jemand von seinen Verwandten verkauft, so ist er strafbar. Wer Sklaven stiehlt, ist straffrei.

Fol. 86 Ein Jünger lehrte dies vor R. Šešeth, da sprach er zu ihm: Ich lehre: R. Šimón sagt: *von seinen Brüdern,* nur wenn er ihn aus dem Gebiete seiner Brüder hinausgebracht hat, und du sagst, er sei strafbar. Lehre: so ist er frei. — Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht das eine nach R. Šimón und das andere nach den Rabbanan!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn R. Joḥanan sagte, eine anonyme Lehre in der Mišna sei von R. Meír, eine anonyme Lehre in der Tosephta sei von R. Neḥemja,

wahrhafter Proselyt gelte. 34. Dt. 24,7. 35. Ex. 21,16. 36. Des Gestohlenen.

eine anonyme Lehre im Siphra sei von R. Jehuda und eine anonyme Lehre im Siphre sei von R. Šimôn, alle nach R. Áqiba.

WER SEINEN EIGENEN SOHN STIEHLT. Was ist der Grund der Rabbanan? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: *wenn angetroffen wird,* ausgenommen der Fall, wenn [der Gestohlene] sich stets bei ihm befindet. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach wäre zu folgern:[37]*wenn jemand angetroffen wird, daß er mit einer verheirateten Frau schläft,* nur wenn er angetroffen wird, ausgenommen der Fall, wenn er sich da stets befindet, wie beispielsweise bei jenem[38]; in einem solchen Falle müßten sie also frei sein!? Dieser erwiderte: Ich folgere es aus [den Worten:] *und er in seiner Hand befunden wird.* Raba sagte: Somit sind Kinderlehrer und Mišnalehrer frei, da [die Schüler] sich sozusagen in ihren Händen befinden.

WER EINEN HALBSKLAVEN STIEHLT. Dort haben wir gelernt: R. Jehuda sagt, Sklaven erhalten kein Beschämungsgeld[39]. Was ist der Grund R. Jehudas? – Die Schrift sagt:[40]*wenn zwei Männer miteinander zanken, einer mit seinem Bruder,* nur solche, die eine Brüderschaft haben, ausgenommen ist der Sklave, der keine Brüderschaft hat. – Und die Rabbanan!? – Er gilt als Bruder hinsichtlich der Gebote. Wie erklärt es[41]R. Jehuda hierbei? – Er erklärt: *von seinen Brüdern,* ausgenommen Sklaven; *den Kindern Jisraéls,* ausgenommen der Halbsklave; *von den Kindern Jisraéls,* [wiederum] ausgenommen der Halbsklave; dies ist also eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend. – Und die Rabbanan!? – Ihnen leuchtet es nicht ein, aus [den Worten] *von seinen Brüdern* eine Ausschließung des Sklaven zu entnehmen, denn er gilt ja als Bruder hinsichtlich der Gebote; und von [den Worten] *den Kindern Jisraéls* und *von (den Kindern Jisraéls)* schließt das eine den Sklaven und das andere den Halbsklaven aus. – Woher ist die Verwarnung des Menschendiebstahls zu entnehmen? R. Košija erklärte: Aus:[42]*du sollst nicht stehlen.* R. Johanan erklärte: Aus:[43]*Sie sollen nicht als Sklaven verkauft werden.* Sie streiten aber nicht; einer nennt das Verbot des Stehlens und einer nennt das Verbot des Verkaufens.

Die Rabbanan lehrten:[42]*Du sollst nicht stehlen,* die Schrift spricht vom Menschendiebstahl. Du sagst, von Menschendiebstahl, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Gelddiebstahl!? Ich will dir sagen, geh und lerne dies von den dreizehn Regeln, nach welchen die Schrift ausgelegt[44]wird: es ist aus dem Zusammenhange zu lernen. Die Schrift spricht

37. Dt. 22,22. 38. Den Namen dieses Hauses, in welchem Männer u. Frauen stets zu verkehren pflegten, will der T. aus Rücksicht nicht nennen. 39. Cf. Bq. Fol. 87a. 40. Dt. 25,11. 41. Das W. מאחיו, von seinen Brüdern. 42. Ex. 20,16. 43. Lev. 25,42. 44. Dh. eine der 13 Regeln, nach welchen die Schrift ausgelegt

da von Gesetzen die Person betreffend, somit handelt auch [dieser Fall] von der Person. Ein Anderes lehrt:[44]*Ihr sollt nicht stehlen,* die Schrift spricht vom Gelddiebstahl. Du sagst, vom Gelddiebstahl, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Menschendiebstahl!? Ich will dir sagen, geh und lerne dies von den dreizehn Regeln, nach welchen die Schrift ausgelegt wird: es ist aus dem Zusammenhange zu lernen. Die Schrift spricht da von Gesetzen das Geld betreffend, somit handelt auch [dieser Fall] vom Gelde.

Es wurde gelehrt: Wenn die Zeugen des Diebstahls eines Menschen und die Zeugen des Verkaufes desselben[45]als Falschzeugen überführt werden, so werden sie, wie Ḥizqija sagt, nicht hingerichtet, und wie R. Johanan sagt, wohl hingerichtet. Ḥizqija ist der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt:[46]*eine Sache,* nicht aber eine halbe Sache, und R. Joḥanan ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen: *eine Sache,* und auch eine halbe Sache. Ḥizqija pflichtet jedoch bei, daß, wenn die letzten[47]Zeugen wider einen mißratenen und widerspenstigen Sohn als Falschzeugen überführt werden, sie hingerichtet werden, denn die ersten können sagen, sie beabsichtigten nur seine Geißelung, somit erwirken die letzten die ganze Sache[47]. R. Papa wandte ein: Demnach sollten auch hierbei die Zeugen des Verkaufes hingerichtet werden, denn die Zeugen des Diebstahls können ja sagen, sie beabsichtigten nur seine Geißelung!? Wolltest du sagen, Ḥizqija sei der Ansicht, er werde dieserhalb nicht gegeißelt, so wurde ja gelehrt: Wenn die Zeugen über den Diebstahl eines Menschen als Falschzeugen überführt werden: [darüber streiten] Ḥizqija und R. Joḥanan; einer sagt, sie werden gegeißelt, und einer sagt, sie werden nicht gegeißelt. Hierzu sagten wir, es sei zu beweisen, daß Ḥizqija es sei, welcher sagt, sie werden gegeißelt, denn Ḥizqija sagt, sie[48]werden nicht hingerichtet. Nach R. Joḥanan nämlich, welcher sagt, sie werden hingerichtet, ist es ja ein Verbot, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, und wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, ist nicht zu geißeln[49], und

Col. b

wird, lautet, daß man, wenn man nicht weiß, worauf sich ein Satz bezieht, dies aus dem Zusammenhange entnehme. 44. Lev. 19,11. 45. Wenn es 2 Partien von Zeugen sind; hingerichtet wird der Angeklagte nur dann, wenn eine Partie beide Handlungen bekundet. 46. Dt. 19,15. Der Beschuldigte kann nur dann bestraft werden, wenn alle Belastungszeugen die ganze strafbare Handlung gesehen haben, nicht aber, wenn manche eine Hälfte und manche die andere Hälfte. 47. Die erst nachdem er vorher von anderen verwarnt worden ist, die Todesstrafe herbeiführen können; cf. supra Fol. 71a. 47. Die Hinrichtung desselben. 48. Die Zeugen des Diebstahls; wenn die Verkaufszeugen bereits ihr Zeugnis abgelegt haben u. ebenfalls als Falschzeugen überführt worden sind. 49. Selbst wenn der Gewarnte nicht hingerichtet wird. 50. Die Falschzeugen ver-

wenn er selber nicht zu geißeln ist, wie sollten sie gegeißelt werden[50]!? Vielmehr, erklärte R. Papa, stimmen alle überein, daß die Zeugen des Verkaufes hingerichtet werden, sie streiten nur über die Zeugen des Diebstahls; Ḥizqija sagt, sie werden nicht hingerichtet, denn der Diebstahl und der Verkauf sind von einander[51] getrennt, R. Joḥanan aber sagt, sie werden wohl hingerichtet, weil der Diebstahl als der Beginn des Verkaufs[52] gilt. R. Joḥanan pflichtet jedoch bei, daß, wenn die ersten Zeugen wider einen mißratenen und widerspenstigen Sohn als Falschzeugen überführt werden, sie nicht hingerichtet werden, denn sie können sagen, sie beabsichtigten nur seine Geißelung.

Abajje sagte: Alle stimmen hinsichtlich eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes überein; alle stimmen hinsichtlich eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes überein; und sie streiten über einen mißratenen und widerspenstigen Sohn. Alle stimmen hinsichtlich eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes überein, daß nämlich die ersten Zeugen nicht hingerichtet werden, weil sie sagen können, sie beabsichtigten nur seine Geißelung. Ferner stimmen alle hinsichtlich eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes überein, daß nämlich die letzten Zeugen hingerichtet werden, weil die ersten sagen können, sie beabsichtigten nur seine Geißelung, somit haben sie die ganze Sache erwirkt. Und sie streiten über den mißratenen und widerspenstigen Sohn, wenn zwei bekunden, er habe es in ihrer Gegenwart gestohlen, und zwei andere bekunden, er habe es in ihrer Gegenwart gegessen[53].

R. Asi sagte: Wenn Zeugen des Verkaufes eines Menschen als Falschzeugen überführt werden, so werden sie nicht hingerichtet, weil jener sagen kann, er habe seinen Sklaven verkauft. R. Joseph sagte: Wessen Ansicht vertritt die Lehre R. Asis? Die des R. Åqiba, welcher sagt: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache. Abajje sprach zu ihm: Sind sie denn nach den Rabbanan hinzurichten, er begründet ja: weil [jener sagen kann]!? Vielmehr kannst du sagen, auch nach den Rabbanan, wenn nämlich keine Zeugen des Diebstahls gekommen sind. – Was lehrt er uns demnach damit!? – Selbst wenn solche nachher gekommen sind. – Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden!? – Selbst wenn sie einander zuwinken; man könnte glauben, das Zuwinken sei zu berücksichtigen[54], so lehrt er uns, daß das Zuwinken bedeutungslos sei.

fallen der Strafe, die sie für den Angeschuldigten herbeiführen wollten. 51. Auf den Diebstahl ist nur die Geißelung gesetzt. 52. Sie gehören zusammen, u. auf beide Handlungen zusammen ist die Todesstrafe gesetzt. 53. Hingerichtet wird er nur, wenn er von seinem Vater gestohlen u. es auf fremdem Gebiete gegessen hat (cf. supra Fol. 71a), somit sind beide Zeugenpartien von einander abhängig; über diesen Fall besteht der oben Fol. 86a genannte Streit. 54. Und gehören so-

ii VOM GEGEN DAS [OBERSTE] GERICHT SICH AUFLEHNENDEN GELEHRTEN HEISST ES:[55]*wenn dir die Entscheidung einer Sache unbekannt ist.* DA WAREN DREI GERICHTE; EINES BEFAND SICH AM EINGANGE DES TEMPELBERGES, EINES BEFAND SICH AM EINGANGE DES VORHOFES UND EINES BEFAND SICH IN DER QUADERHALLE. SIE[56]KOMMEN ZU DEM, DAS SICH AM EINGANGE DES TEMPELBERGES BEFINDET, UND DIESER SPRICHT: SO ERKLÄRE ICH ES, UND SO ERKLÄREN ES MEINE KOLLEGEN; SO LEHRE ICH, UND SO LEHREN MEINE KOLLEGEN. HABEN DIESE[57]DARÜBER ETWAS GEHÖRT, SO SAGEN SIE ES, WENN ABER NICHT, SO WENDEN SIE SICH AN DAS [GERICHT], DAS SICH AM EINGANGE DES VORHOFES BEFINDET, UND DIESER SPRICHT: SO ERKLÄRE ICH ES, UND SO ERKLÄREN ES MEINE KOLLEGEN; SO LEHRE ICH, UND SO LEHREN MEINE KOLLEGEN. HABEN DIESE DARÜBER ETWAS GEHÖRT, SO SAGEN SIE ES, WENN ABER NICHT, SO WENDEN SIE SICH AN DAS GROSSE GERICHT IN DER QUADERHALLE, VON DEM DIE GESETZESKUNDE FÜR GANZ JISRAÉL AUSGEHT, WIE ES HEISST:[58]*die Stätte, die der Herr erwählen wird.* WENN ER NACH SEINER STADT HEIMKEHRT UND WEITER SO LEHRT, WIE ER VORHER GELEHRT[59]HAT, SO IST ER FREI, WENN ER ABER DANACH ZU HANDELN ENTSCHEIDET, SO IST ER SCHULDIG, DENN ES HEISST:[60]*der Mann aber, der vermessen handelt;* ER IST ALSO NUR DANN SCHULDIG, WENN ER DANACH ZU HANDELN ENTSCHEIDET. WENN EIN SCHÜLER EINE ENTSCHEIDUNG[59]TRIFFT, SO IST ER FREI; DIE ERSCHWERUNG[61]IST SOMIT FÜR IHN EINE ERLEICHTERUNG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *(Wenn dir die Entscheidung einer* Fol. 87 *Sache) unbekannt ist;* die Schrift spricht von einem Vorzüglichen[62]im Gerichtskollegium. *(Von) dir,* das ist ein Ratgeber[63], denn so heißt es: [64]*von dir ging hervor, der Böses gegen den Herrn sann, ein nichtswürdiger Ratgeber. Einer Sache,* das ist die [überlieferte] Halakha. *Die Entscheidung,* das ist die Schlußfolgerung.[55]*Zwischen Blut und Blut,* zwischen Menstrualblut, Geburtsblut und Flußblut.[55]*Zwischen Recht und Recht,* zwischen Todesstrafrecht, Zivilrecht und Geißelungsrecht.[55]*Zwischen Aussatz und Aussatz*[65], zwischen dem Aussatze eines Menschen, dem Aussatze von Häusern und dem Aussatze von Kleidern.[55]*Dinge,* das sind Gebanntes, Schätzgelübde und Weihungen[66]. *Streitigkeiten,* das sind das Trinkenlassen

mit zusammen. 55. Dt. 17,8. 56. Der betreffende Gelehrte nebst seinen Kollegen, mit denen er in eine Meinungsverschiedenheit geraten ist. 57. Die Mitglieder des Gerichtes. 58. Dt. 17,10. 59. Gegen die Entscheidung des höchsten Gerichtes. 60. Dt. 17,12. 61. Daß er überhaupt keine Entscheidung treffen darf. 62. Von פלא *auszeichnen, trennen;* ausgeschlossen ist also ein Jünger. 63. Wie weiter erklärt wird, der im Kalenderwesen kundig und die Interkalation des Jahres kennt. 64. Nah. 1,11. 65. Die levitisch unrein sind. Wer hinsichtlich der hier aufgezählten Dinge sich nicht der Entscheidung des höchsten Gerichts unterwirft, wird hingerichtet. 66. Wenn man eine Wertsache dem Heiligtume weiht,

der Ehebruchsverdächtigten[67], das Genickbrechen des Kalbes[68] und die Reinigung des Aussätzigen.[55] *In deinen Toren,* das ist [das Gesetz von] der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse. *So sollst du dich aufmachen,* von der Gerichtssitzung; *und sollst hinaufgehen,* dies lehrt, daß der Tempel der höchste Platz im Jisraéllande und das Jisraélland das höchste aller Länder war; *zur Stätte,* dies lehrt, daß die Stätte Bedingung[69] sei. – Allerdings war der Tempel der höchste Platz im Jisraéllande, denn es heißt: *sollst hinaufgehen,* woher entnimmt er aber, daß das Jisraélland das höchste aller Länder war? – Es heißt:[70] *Darum, fürwahr, es kommen Tage, spricht der Herr, da wird man nicht mehr sagen: So wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél von Miçrajim heraufgeführt hat, sondern: So wahr der Herr lebt, der die Kinder Jisraél von dem Nordlande und von allen Ländern, wohin ich sie verstoßen hatte, heraufgeführt und heimgebracht hat, daß sie wieder auf ihrem Boden wohnten.*

Die Rabbanan lehrten: Der sich auflehnende Gelehrte ist schuldig nur wegen einer Sache, auf die bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen [die Darbringung eines] Sündopfers gesetzt ist – so R. Meír; R. Jehuda sagt, wegen einer Sache, die sich hauptsächlich in der Tora befindet, deren Auslegung aber von den Schriftkundigen herrührt. R. Šimón sagt, auch wenn nur eine Subtilität von den Schriftkundigen herrührt. – Was ist der Grund R. Meírs? – Er folgert dies durch [das Wort] *Sache;* hier[71] heißt es: *wenn dir die Entscheidung einer Sache unbekannt ist,* und dort[72] heißt es: *und die Sache dem Volke unbewußt ist;* wie dort eine Sache, auf die bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen [die Darbringung eines] Sündopfers gesetzt ist, ebenso auch hierbei eine Sache, auf die bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen [die Darbringung eines] Sündopfers gesetzt ist. – Und R. Jehuda? –[73] *Gemäß der Lehre, die sie dich lehren,* nur wenn es aus der Tora ist, und sie dich darüber belehren. – Und R. Šimón? –[74] *Was sie dir sagen, von jener Stätte aus,* auch irgend etwas.

R. Hona b. Ḥenana sprach zu Raba: Erkläre mir jene Lehre[75] nach R. Meír. Da sprach Raba zu R. Papa: Geh, erkläre es ihm: «*(Wenn &c.) unbekannt ist,* die Schrift spricht von einem Vorzüglichen im Gerichtskollegium. *(Von) dir,* das ist ein Ratgeber.» Der in der Interkalation der Jahre und in der Festsetzung der Neumonde kundig ist. Wir haben nämlich gelernt: Diese bekundeten, daß man das Jahr während des

bezw. mittelst des Bannes, oder seinen eigenen Wert gelobt; cf. Lev. 27,2ff. 67. Vom Fluchwasser; cf. Num. 5,12ff. 68. Cf. Dt. 21,1ff. 69. Beim Gesetze vom sich auflehnenden Gelehrten, nur wenn die Auflehnung in der Gerichtsstätte erfolgt; cf. supra Fol. 14b. 70. Jer. 23,7,8. 71. Dt. 17,8. 72. Lev. 4,13. 73. Dt. 17,11. 74. Ib. V. 10. 75. Die obige Auslegung des Schriftverses Dt. 17,8.

ganzen Adar interkalieren könne; [die Weisen] sagten nämlich, nur bis zum Purimfeste. Man könnte in dem einen Falle veranlaßt werden, Gesäuertes am Pesahfeste zu erlauben, und man könnte im anderen Falle veranlaßt werden, Gesäuertes am Pesahfeste zu erlauben[75]. «*Einer Sache,* das ist die [überlieferte] Halakha.» Dies ist die Halakha von den elf[76][Tagen]. Vom zehnten [Tage] wurde nämlich gelehrt: Der zehnte gleicht, wie R. Johanan sagt, dem neunten; Reš Laqiš sagt, der zehnte gleiche dem elften. R. Johanan sagt, der zehnte gleiche dem neunten: wie sie am neunten abwarten muß, ebenso muß sie auch am zehnten abwarten; Reš Laqiš sagt, der zehnte gleiche dem elften: wie sie am elften nicht abzuwarten braucht, ebenso braucht sie am zehnten nicht abzu-
Col.b warten. «*Die Entscheidung,* das ist die Schlußfolgerung.» Die Schlußfolgerung hinsichtlich einer Tochter von einer Genotzüchtigten. Raba sagte nämlich, R. Jiçhaq b. Evdämi habe ihm gesagt, dies[77]sei durch [die Worte] *sie* und *Unzucht* zu folgern. «*Zwischen Blut und Blut,* zwischen Menstrualblut, Geburtsblut und Flußblut.» Über das Menstrualblut besteht ein Streit zwischen Åqabja b. Mahalalél und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: Das gelbe[78]Blut ist nach Åqabja b. Mahalalél unrein und nach den Weisen rein. Über das Geburtsblut besteht ein Streit zwischen Rabh und Levi, denn es wurde gelehrt: Rabh sagte, es ist e i n e[79] Quelle, die Tora hat sie als unrein erklärt und die Tora hat sie als rein erklärt; Levi sagt, es sind zwei Quellen; schließt sich die unreine, so

75. Wenn das höchste Gericht entscheidet, nach dem Purimfeste das Jahr zu interkalieren, er aber, es nicht zu interkalieren, od. entgegengesetzt, so fällt nach seiner Entscheidung das Pesahfest 1 Monat früher, bezw. später; er gestattet also Gesäuertes am Pesahfeste, ein Verbot, auf das die Ausrottung gesetzt ist. 76. Die Menstruation der Frau (dh. die lev. Unreinheit derselben) währt 7 Tage, eine neue Menstruation kann erst 12 Tage nachher beginnen; bemerkt sie Blut während der 11 Tage, so gilt dieses nicht als Menstrualblut, sondern als Fluß. Wiederholt sich dies 3 Tage hintereinander, so gilt sie als völlige Flußbehaftete (sie ist 7 Tage nachher unrein u. muß dann Opfer darbringen, cf. Lev. 15,25ff.), wenn aber 1 od. 2 Tage, so muß sie noch einen 3. Tag abwarten u. wenn sich dies nicht wiederholt, kann sie dann ein Tauchbad nehmen u. sie gilt als rein. Bemerkt sie Blutfluß am 11. Tage, so braucht sie nichts mehr abzuwarten, da bei einer etwaigen Wiederholung am 12. der Ausfluß als Menstrualblut gilt. Über den 10. Tag besteht der hier angeführte Streit. Die Beiwohnung einer Flußbehafteten ist mit der Ausrottung belegt. 77. Die Strafe wegen der Blutschande durch den Verkehr mit einer unehelichen Tochter (vgl. Bd. VIII S. 665 Anm. 34). Bei dieser Schlußfolgerung handelt es sich ebenfalls um ein Verbot, auf welches die Ausrottungsstrafe gesetzt ist. 78. Beim Menstrualblute werden mehrere Farben unterschieden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Verbot, auf das die Ausrottung gesetzt ist. 79. Das Blut der Wöchnerin ist 2 Wochen levit. unrein, nachher aber rein. Ein halakhischer Unterschied zwischen diesen beiden Ansichten besteht in dem Falle, wenn sie um den Wendepunkt der 2. u. 3. Woche Blutfluß hat; nach der 1. Ansicht ist das Blut mit dem Beginne der 3. Woche dennoch rein,

öffnet sich die reine, schließt sich die reine, so öffnet sich die unreine. Über den Blutfluß besteht ein Streit zwischen R. Eliézer und R. Jehošuá, denn wir haben gelernt: Hatte sie innerhalb der elf Tage drei Tage Geburtswehen[80], so hat sie, wenn sie vierundzwanzig Stunden[81] nachließen, als Flußbehaftete geboren – so R. Eliézer; R. Jehošuá sagt, nur wenn sie eine Nacht und einen Tag [nachgelassen haben], wie die Nacht nebst dem Tage des Šabbaths[82], auch brauchen nur die Schmerzen und nicht das Blut nachgelassen zu haben. «*Zwischen Recht und Recht,* zwischen Zivilrecht, Todesstrafrecht und Geißelungsrecht.» Über das Zivilrecht besteht ein Streit zwischen Šemuél und R. Abahu. Šemuél sagte nämlich, wenn zwei [Richter] ein Urteil fällen, sei es gültig, nur heiße es ein freches Gericht; R. Abahu aber sagte, nach aller Ansicht sei ihr Urteil ungültig. Über das Todesstrafrecht besteht ein Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[83] *So soll es geben Leben um Leben,* eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern das wirkliche Leben!? Oben[84] heißt es *geben* und hier unten heißt es *geben,* wie oben eine Geldentschädigung, ebenso auch hier eine Geldentschädigung. Über die Geißelung besteht ein Streit zwischen R. Jišmáél und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: Über die Geißelung wird von drei [Richtern verhandelt]: im Namen R. Jišmáéls sagten sie, vor dreiundzwanzig. «*Zwischen Aussatz und Aussatz,* zwischen dem Aussatze eines Menschen, dem Aussatze von Häusern und dem Aussatze von Kleidern.» Über den Aussatz eines Menschen besteht ein Streit zwischen R. Jehošuá und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: Wenn der Fleck dem weißen Haare[85] voranging, so ist er unrein, wenn aber das weiße Haar dem Flecke voranging, so ist er rein. Ist dies zweifelhaft, so ist er unrein; R. Jehošuá sagt, dunkel[86]. – Was heißt dunkel? Raba erwiderte: Es ist dunkel, und er ist rein. Über den Häuseraussatz besteht ein Streit zwischen R. Eleázar b. R. Šimón und den Rabbanan, denn wir haben gelernt: R. Eleázar b. R. Šimón sagt, das Haus sei nur dann unrein, wenn [der Aussatz] in der Größe von zwei Graupenkörnern erscheint, an zwei Steinen, an zwei Wänden, in einem Winkel, zwei Graupenkörner lang und ein Graupenkorn breit. – Was ist der Grund des R. Eleázar b. R. Šimón? – Es heißt *Wand* und es heißt *Wände*; welche Wand gleicht Wänden? Ein Winkel. Über den Kleideraussatz besteht ein Streit zwi-

nach der 2. Ansicht nur dann, wenn eine Unterbrechung eingetreten war. 80. Verbunden mit Blutfluß. 81. Vor der Geburt. 82. Mit dem Wendepunkte des Abends beginnend; der unvollständige Kalendertag zählt nicht mit. 83. Ex. 21,23. 84. Im vorangehenden Vers; vgl. Bd. VIII S. 778 Anm. 97. 85. Kennzeichen beim Aussatze; cf. Lev. Kap. 13. 86. Unentschieden. Die Mišna separata hat

schen R. Jonathan b. Eutolmos und den Rabbanan, denn es wird gelehrt:
Fol. 88 R. Jonathan b. Eutolmos sagte: Woher, daß der Aussatz rein ist, wenn er das Gewand vollständig bedeckt? Beim [Aussatze eines] Menschen heißt es *Hinterseite* und *Vorderseite*[87] und beim [Aussatze von] Gewändern heißt es *Hinterseite* und *Vorderseite*[87], wie nun jener rein ist, wenn der Aussatz ihn vollständig bedeckt, ebenso sind auch diese rein, wenn der Aussatz sie vollständig bedeckt. «*Dinge*, das sind Schätzgelübde, Gebanntes und Weihungen.» Über das Schätzgelübde besteht ein Streit zwischen R. Meír und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wer den Wert [eines Kindes] unter einem Monat[88] gelobt, muß, wie R. Meír sagt, seinen Geldwert[89] geben; die Weisen sagen, er habe nichts[88] gesagt. Über das Gebannte besteht ein Streit zwischen R. Jehuda b. Bethera und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte, Gebanntes ohne nähere Bestimmung gehört dem Tempelreparaturfonds, denn es heißt: [90]*alles Gebannte ist hochheilig für den Herrn*; die Weisen sagen, Gebanntes ohne nähere Bestimmung gehöre dem Priester, denn es heißt: [91]*wie ein dem Banne verfallenes Feld, das Eigentumsrecht fällt dem Priester zu.* Wieso heißt es demnach: *hochheilig für den Herrn*!? Daß es sich auf Hochheiliges und auf Minderheiliges erstreckt. Über Weihungen besteht ein Streit zwischen R. Eliêzer b. Jâqob und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagt, selbst bei der Auslösung eines Häkchens des Heiligtums seien zehn Personen erforderlich. «*Streitigkeiten*, das sind das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten, das Genickbrechen des Kalbes und die Reinigung des Aussätzigen.» Über das Trinkenlassen der Ehebruchsverdächtigten besteht ein Streit zwischen R. Eliêzer und R. Jehošuâ, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seine Frau verwarnt[92], so verwarne er sie, wie R. Eliêzer sagt, vor zwei [Zeugen] und lasse sie trinken[93] auf Grund e i n e s Zeugen oder eigener Wahrnehmung. R. Jehošuâ sagt, er verwarne sie vor zwei [Zeugen] und lasse sie trinken auf Grund zweier Zeugen. Über das Genickbrechen des Kalbes besteht ein Streit zwischen R. Eliêzer und R. Âqiba, denn wir haben gelernt: Von wo aus mißt man[94]? R. Eliêzer sagt, von seinem Nabel; R. Âqiba sagt, von seiner Nase, R. Eliêzer b. Jâqob sagt, von der Stelle, an der es erschlagen worden ist, von seinem Halse. Über die Reinigung des Aussätzigen besteht ein Streit zwischen R. Šimôn und den Rabbanan,

קירחה stumpf, dh. er verwirft dies. 87. Cf. Lev. 13,42,55. 88. In der Schrift (Lev. Kap. 27) wird das Schätzgelübde eines einen Monat alten Kindes als Mindestes genannt. 89. Seinen Marktpreis als Sklave. 90. Lev. 27,28. 91. Ib. V. 21. 92. Sich mit einem bestimmten Manne nicht allein in einem Raum aufzuhalten. 93. Das Fluchwasser (cf. Num. 5,12ff.), falls sie es trotzdem getan hat. 94. Die Stadt, die sich in nächster Nähe des Erschlagenen befindet, muß die Zere-

denn wir haben gelernt: Hat er[95] keinen Daumen, keinen großen Zeh und kein rechtes Ohr, so kann er niemals rein werden; R. Eliézer sagt, trage ihm [das Blut] auf die betreffende Stelle auf, und der Pflicht ist Genüge getan. R. Šimón sagt, er trage es auf die Linke auf, und der Pflicht ist Genüge getan. «*In deinen Toren*, das ist [das Gesetz von] der Nachlese, dem Vergessenen und dem Eckenlasse.» Von der Nachlese haben wir gelernt: Zwei Ähren sind Nachlese, drei sind keine Nachlese. Vom Vergessenen: zwei Garben sind Vergessenes, drei sind kein Vergessenes. Von allem aber sagt die Schule Šammajs, drei gehören dem Armen, vier gehören dem Hausherrn. Über den Eckenlaß besteht ein Streit zwischen R. Jišmáél und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Es ist Gebot, den Eckenlaß von den Halmen abzusondern; hat man ihn nicht von den Halmen abgesondert, so sondere man ihn von den Garben ab; hat man ihn nicht von den Garben abgesondert, so sondere man ihn vom Getreidehaufen ab, bevor man ihn geworfelt hat; hat man ihn bereits geworfelt, so sondere man auch den Zehnten ab und gebe ihn ihm. Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, man sondere ihn sogar vom Teige ab.

DREI GERICHTE &c. R. Kahana sagte: Wenn er sich auf eine Überlieferung beruft und sie sich auf eine Überlieferung berufen, so wird er nicht hingerichtet; wenn er sagt, dies sei seine Ansicht und sie sagen, dies sei ihre Ansicht, so wird er ebenfalls nicht hingerichtet, und um so weniger, wenn er sich auf eine Überlieferung beruft, und sie sagen, dies sei ihre Ansicht; er wird nur dann hingerichtet, wenn er sagt, dies sei seine Ansicht und sie sich auf eine Überlieferung berufen. Dies ist auch daraus zu ersehen, daß sie Áqabja, den Sohn Mahalaléls, nicht hingerichtet[96] haben. R. Eleázar aber sagt, selbst wenn er sich auf eine Überlieferung beruft, und sie sagen, dies sei ihre Ansicht, werde er ebenfalls hingerichtet, damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren. Wenn man aber einwendet, weshalb sie Áqabja, den Sohn Mahalaléls, nicht hingerichtet haben, so hat er keine Entscheidung für die Praxis getroffen. — Wir haben gelernt: So erkläre ich es, und so erklären es meine Kollegen; so lehre ich, und so lehren meine Kollegen. Doch wohl, [auch] wenn er sich auf eine Überlieferung beruft, und sie sagen, dies sei ihre Ansicht!? — Nein, [nur] wenn er sagt, dies sei seine Ansicht und sie sich auf eine Überlieferung berufen. — Komm und höre: R. Jošija sagte: Drei Dinge sagte mir Zeéra im Namen der Leute von Jerušalem: wenn der Ehemann die Verwarnung zurücknimmt, so ist die Verwarnung aufgehoben[97]; wenn die Eltern eines mißratenen und widerspenstigen Sohnes Col.b

monie des Genickbrechens vollziehen; cf. Dt. 21,2ff. 95. Der Aussätzige, dem die hier genannten Glieder mit dem Blut seines Opfers besprengt werden müssen. 96. Er widersprach den Weisen des hohen Gerichtes; cf. Ed. V,6. 97. Sie ist ihm

ihm verzeihen wollen, so können[98] sie dies; und wenn das Gericht dem sich auflehnenden Gelehrten verzeihen will, so steht es ihm frei. Als ich zu meinen Genossen im Süden kam, pflichteten sie mir hinsichtlich zweier bei, nicht aber hinsichtlich des sich auflehnenden Gelehrten, damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren!? — Dies ist eine Widerlegung[99].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Anfangs gab es nicht viel Streitigkeiten in Jisraél, vielmehr saß das große Gericht von einundsiebzig [Richtern] in der Quaderhalle, und von den beiden Gerichten von je dreiundzwanzig [Richtern] saß eines am Eingange des Tempelberges und eines am Eingange des Vorhofs; außerdem saßen in allen Städten Jisraéls Gerichte von je dreiundzwanzig [Richtern]. Hatte jemand eine Frage, so wandte er sich an das Gericht seiner Stadt; wenn diese darüber etwas gehört hatten, sagten sie es ihm, wenn aber nicht, so wandten sie sich an das Gericht der benachbarten Stadt. Hatten diese darüber etwas gehört, so sagten sie es, wenn aber nicht, so wandten sie sich an das Gericht am Eingange des Tempelberges. Hatten diese darüber etwas gehört, so sagten sie es, wenn aber nicht, so wandten sie sich an das Gericht am Eingange des Vorhofs. Sodann sprach er: So erkläre ich es, und so erklären es meine Kollegen; so lehre ich, und so lehren meine Kollegen. Wenn diese darüber etwas gehört hatten, so sagten sie es, wenn aber nicht, so gingen sie alle zusammen nach der Quaderhalle, woselbst [die Richter] vom beständigen Morgenopfer[100] bis zum beständigen Abendopfer saßen, an Šabbathen und Feiertagen saßen sie im Ḥel, und die Frage wurde ihnen vorgetragen. Hatten sie darüber etwas gehört, so sagten sie es, wenn aber nicht, so traten sie zur Abstimmung; stimmte die Mehrheit für unrein, so wurde es als unrein erklärt, stimmte die Mehrheit für rein, so wurde es als rein erklärt. Seitdem sich aber die Schüler Šammajs und Hillels mehrten, die nicht genügend famuliert hatten, mehrte sich Streit in Jisraél, und die Tora ist wie zwei Toroth geworden. Von da[101] aus sandten sie schriftliche Mitteilung nach allen Orten: Wer weise und bescheiden ist, und mit dem die Leute zufrieden sind, kann Richter in seiner Stadt sein; von da avancierte er[102] [als Richter am Gerichte] des Tempelberges, von dort nach dem Tempelhofe und von dort nach der Quaderhalle. Von dort sandten sie: Der zukünftigen Welt teilhaftig ist, wer de-

nicht verboten, obgleich sie sich trotz seiner Verwarnung mit dem betreffenden Manne abgeschlossen hat. 98. Obgleich er bereits durch das Gericht gegeißelt worden ist u. seine Ausartung fortgesetzt hat. 99. Nach der hier angegebenen Begründung ist es gleichgültig, ob er sich auf eine Überlieferung oder auf seine eigene Ansicht beruft. 100. Dh. von der Zeit der Darbringung desselben. 101. Vom höchsten Gerichte zu Jerušalem. 102. Wenn eine Richterstelle am genannten

mütig und bescheiden ist; der sich bückt beim Hineingehen und sich bückt beim Herauskommen und sich stets mit der Tora befaßt, ohne sich dies zugute zu tun. Da richteten die Rabbanan ihre Augen auf R. Ůla b. Abba.

WENN ER NACH SEINER STADT HEIMKEHRT UND WEITER SO LEHRT. Die Rabbanan lehrten: Er ist nur dann schuldig, wenn er nach seiner Entscheidung verfährt oder anderen entscheidet und diese nach seiner Entscheidung verfahren. – Einleuchtend ist dies in dem Falle, wenn er anderen entscheidet und sie nach seiner Entscheidung verfahren, denn vorher war [auf seine Handlung] nicht die Todesstrafe gesetzt, nachher aber ist darauf die Todesstrafe gesetzt, wenn aber er selber nach seiner Entscheidung verfährt, war ja schon vorher [auf seine Handlung] die Todesstrafe gesetzt!? Allerdings bei einer Fett und Blut[103]betreffenden Entscheidung, denn vorher war auf seine Handlung nicht die Todesstrafe gesetzt, nachher aber wohl; bei einer Todesstrafsachen betreffenden Handlung aber war ja von vornherein auf seine Handlung die Todesstrafe gesetzt!? – Vorher war eine Warnung erforderlich, nachher ist keine Warnung erforderlich. – Wie ist es aber beim Verführer[104]zu erklären, bei dem auch vorher keine Warnung erforderlich war!? – Vorher mußte man, wenn er etwas zu seiner Verteidigung vorbrachte, darauf Rücksicht nehmen, nachher aber nicht.

STRENGER IST ES BEI DEN WORTEN DER SCHRIFTKUNDIGEN ALS BEI DEN WORTEN DER TORA: WENN JEMAND SAGT, ES GEBE KEINE TEPHILLINPFLICHT, UM DIE WORTE DER TORA ZU ÜBERTRETEN, SO IST ER FREI[105], [WENN ER ABER SAGT:] ES SEIEN FÜNF GEHÄUSE[106]ERFORDERLICH, UM ZU DEN WORTEN DER SCHRIFTKUNDIGEN[107]HINZUZUFÜGEN, SO IST ER SCHULDIG. iii

GEMARA. R. Eleâzar sagte im Namen R. Ošâjas: Er ist nur wegen eines Gesetzes strafbar, das sich hauptsächlich in der Schrift befindet, von den Schriftkundigen ausgelegt wird und man dazu hinzufügen kann, es aber durch die Hinzufügung vermindert. Wir kennen in dieser Hinsicht nur das Gesetz von den Tephillin nach R. Jehuda[108]. – Dies ist ja aber auch beim Feststrauße der Fall: das Gesetz selbst befindet sich in der Tora, die Erklärung aber[109]ist von den Schriftkundigen, auch gibt es bei diesem eine Hinzufügung, durch die man es vermindert!? – Nach

Gericht frei wurde. 103. Das man zwar nicht essen darf, auf dessen Genuß jedoch nicht die Todesstrafe gesetzt ist. 104. Zum Götzendienste, der ohne Warnung hingerichtet wird. 105. Diese Pflicht ist jedem bekannt, somit gilt dies nicht als falsche Lehre. 106. Die Tephillinkapsel besteht aus 4 Gehäusen; vgl. Bd. I. S. 18 Anm. 197. 107. Die Anzahl der Gehäuse ist eine rabb. Bestimmung. 108. Auf welche Lehre RJ.s hingewiesen wird, läßt sich nicht feststellen; viell. auf die ob. Fol. 87a angeführte Erklärung. 109. Woraus er zu-

welcher Ansicht: wenn nach der Ansicht, der Feststrauß brauche nicht zusammengebunden[110] zu sein, so sind ja [die Arten] von einander getrennt[111], und wenn nach der Ansicht, der Feststrauß müsse zusammengebunden sein, so war er von vornherein untauglich. — Dies ist ja aber bei den Çiçith[112] der Fall: das Gesetz selbst befindet sich in der Tora, die Erklärung ist von den Schriftkundigen, auch gibt es bei diesen eine Hinzufügung, durch die man es vermindert!? — Nach welcher Ansicht: wenn nach der Ansicht, der obere Knoten sei keine Bestimmung der Tora, so sind sie ja von einander getrennt[111], und wenn nach der Ansicht, der Fol. 89 obere Knoten sei eine Bestimmung der Tora, so waren sie ja von vornherein untauglich. — Demnach ist dies ja auch hinsichtlich der Tephillin einzuwenden: hat man zuerst vier Gehäuse angefertigt und nachher ein fünftes hinzugefügt, so sind sie ja von einander getrennt, und hat man von vornherein fünf angefertigt, so waren sie ja von vornherein untauglich!? R. Zera sagte ja, das äußerste Gehäuse, das die Luft nicht sieht[113], sei untauglich.

iv MAN TÖTET IHN WEDER DURCH DAS GERICHT SEINER STADT NOCH DURCH DAS GERICHT IN JABNE, VIELMEHR BRINGT MAN IHN ZUM OBERSTEN GERICHTE IN JERUŠALEM; DA BEWACHT MAN IHN BIS ZUM FESTE UND RICHTET IHN DANN HIN, DENN ES HEISST:[114] *und ganz Jisraél*[115] *soll hören und sich fürchten und fortan nicht mehr freveln* — so R. ÂQIBA. R. JEHUDA SAGT, MAN ZIEHE SEINE ABURTEILUNG NICHT IN DIE LÄNGE, VIELMEHR TÖTE MAN IHN SOFORT UND SENDE DURCH BOTEN SCHRIFTLICHE MITTEILUNG NACH ALLEN ORTEN: JENER MANN IST VOM GERICHT ZUM TODE VERURTEILT WORDEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man tötet ihn weder durch das Gericht seiner Stadt, noch durch das Gericht in Jabne, vielmehr bringt man ihn zum obersten Gerichte in Jerušalem; da bewacht man ihn bis zum Feste und richtet ihn dann hin, denn es heißt: *und das ganze Volk soll hören und sich fürchten* — so R. Âqiba. R. Jehuda sprach zu ihm: Es heißt ja nicht: soll s e h e n und sich fürchten, sondern: soll h ö r e n und sich fürchten; wozu seine Aburteilung in die Länge ziehen!? Vielmehr töte man ihn sofort und sende durch Boten schriftliche Mitteilung nach allen Orten: Jener Mann ist durch das Gericht zum Tode verurteilt worden.

Die Rabbanan lehrten: Vier sind es, [deren Hinrichtung] man öffentlich bekannt macht: der Verführer[104], der mißratene und widerspenstige

sammengesetzt sein muß. 110. Cf. Suk. Fol. 29b. 111. Das Gebot erstreckt sich demnach nur auf die 4 vorschriftsmäßigen. 112. Die rabbanitisch aus 4 Doppelfäden bestehen müssen. 113. Dh. das nicht frei liegt; durch das Hinzufügen eines 5. wird das 4. untauglich. 114. Dt. 17,13. 115. Wo ganz Jisraél

Sohn, der sich auflehnende Gelehrte und die überführten Falschzeugen. Bei jenen allen heißt es:[116]*das ganze Volk* und *ganz Jisraél,* bei den überführten Falschzeugen aber heißt es:[117]*und die anderen,* denn nicht alle Welt ist für die Zeugnisablegung zulässig[118].

v EIN FALSCHER PROPHET IST, WER DAS PROPHEZEIT, WAS ER NICHT VERNOMMEN HAT UND WAS IHM NICHT GESAGT WORDEN IST. SEINE HINRICHTUNG ERFOLGT DURCH MENSCHEN; WER ABER SEINE PROPHEZEIUNG ZURÜCKHÄLT, ODER DIE WORTE DES PROPHETEN MISSACHTET, UND DER PROPHET, DER SEINE EIGENEN WORTE ÜBERTRITT, WIRD DURCH DEN HIMMEL GETÖTET, DENN ES HEISST:[119]*ich werde es von ihm fordern.* vi «WER IM NAMEN EINES GÖTZEN WEISSAGT;» WENN ER SAGT: SO SAGTE DER GÖTZE, SELBST WENN ES MIT DER HALAKHA ÜBEREINSTIMMT, INDEM ER DAS UNREINE FÜR UNREIN UND DAS REINE FÜR REIN ERKLÄRT. «WER EINE EHEFRAU BESCHLÄFT;» SOBALD SIE HINSICHTLICH DER HEIRAT IN DIE GEWALT DES EHEMANNES ÜBERGEGANGEN IST, SELBST WENN ER IHR NOCH NICHT BEIGEWOHNT HAT; WER SIE BESCHLÄFT, WIRD DURCH ERDROSSELUNG [HINGERICHTET]. «DIE GEGEN EINE PRIESTERSTOCHTER UND IHREN BUHLEN AUSSAGENDEN ÜBERFÜHRTEN FALSCHZEUGEN;» ALLE ÜBERFÜHRTEN FALSCHZEUGEN VERFALLEN DEMSELBEN TODE ZUERST[120], AUSGENOMMEN DIE ÜBERFÜHRTEN FALSCHZEUGEN WIDER EINE PRIESTERSTOCHTER UND IHREN BUHLEN[121].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Drei sterben durch Menschenhände und drei sterben durch den Himmel: wer das prophezeit, was er nicht vernommen hat, was nicht ihm gesagt worden ist, oder im Namen eines Götzen, stirbt durch Menschenhände; wer seine Prophezeiung zurückhält, wer die Worte des Propheten mißachtet, und der Prophet, der seine eigenen Worte übertritt, sterben durch den Himmel. – Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[122]*aber der Prophet, der sich vermessen sollte, etwas in meinem Namen zu verkünden,* der das prophezeit, was er nicht vernommen hat; *dessen Verkündigung ich ihm nicht aufgetragen habe,* wohl aber seinem Kollegen, wer also das prophezeit, was nicht ihm gesagt worden ist; *oder der im Namen anderer Götter reden sollte,* der im Namen eines Götzen weissagt. Darauf folgt: *so soll jener Prophet sterben,* und überall, wo in der Tora vom Tode ohne nähere Bezeichnung gesprochen wird, ist es die Erdrosselung. Wer seine Prophezeiung zurückhält, wer die Worte des Propheten mißachtet, und

versammelt ist. 116. Cf. Dt 13,12; 17,13; 21,21. 117. Dt. 19,20. 118. Cf. supra Fol. 24b. 119. Dt. 18,19. 120. Dh. statt des Beschuldigten. 121. Wenn sie die Priesterstochter und den angeblichen Buhlen beschuldigen, so verfallen sie der Todesstrafe, der er verfallen sein würde, der Erdrosselung, u. nicht der, der sie verfallen sein würde, der Verbrennung. 122. Dt. 18,20. 123. iReg. 22,11.

der Prophet, der seine eigenen Worte übertritt, stirbt durch den Himmel, denn es heißt[119]*der Mann, der nicht hören wird,* man lese *hören* und man lese *hören lassen;* darauf folgt: *ich werde es von ihm fordern,* durch den Himmel.

WER DAS PROPHEZEIT, WAS ER NICHT VERNOMMEN HAT. Beispielsweise Çidqija, der Sohn Kenânas, wie es heißt:[123]*da machte sich Çidqija, der Sohn Kenânas, eiserne Hörner.* – Was konnte er denn dafür, der Geist des Naboth hatte ihn ja irregeführt, denn es heißt:[124]*und der Herr sprach: Wer will Aḥáb betören, daß er zu Felde ziehe und in Ramoth Gileád falle &c. Da trat der Geist hervor, stellte sich vor den Herrn und sprach: Ich will ihn betören &c. Er aber sprach: Du wirst die Betörung vollbringen, gehe und tue also.* Und R. Jehuda erklärte, unter 'gehe' sei zu verstehen: gehe hinaus aus meinem[125]Kreise. Ferner erklärte R. Joḥanan, es sei der Geist des Naboth aus Jizréél gewesen!? – Er sollte die Prophezeiung prüfen. So nach R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Mehrere Propheten haben dasselbe Thema, doch bedienen sich zwei Propheten nicht desselben Wortlautes. So sagte Ôbadja:[126]*Dein vermessener Sinn hat dich betört,* Jirmeja aber sagte:[127]*Schauder über dich, betört hat dich dein vermessener Sinn.* Da nun jene[128]alle sich desselben Wortlautes bedienten, so war zu entnehmen, daß nichtig war, was sie sagten. – Vielleicht kannte er nicht die Lehre des R. Jiçḥaq!? – Da war Jehošaphaṭ und er sagte es ihnen, denn es heißt:[129]*da fragte Jehošaphaṭ: Ist denn hier kein Prophet des Herrn?* Jener[130]sprach zu ihm: Da sind ja diese alle. Dieser erwiderte: Es ist mir von meinem väterlichen Hause überliefert, daß mehrere Propheten dasselbe Thema haben, doch zwei Propheten sich nicht desselben Wortlautes bedienen.

UND WAS IHM NICHT GESAGT WORDEN IST. Wie beispielsweise Ḥananja, der Sohn Ázurs. Als nämlich Jirmeja auf dem oberen Marktplatze gestanden und gesprochen hatte:[131]*So spricht der Herr der Heerscharen: Fürwahr, ich will den Bogen Élams zerschmettern,* folgerte Ḥananja [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: wenn der Heilige, gepriesen sei er, von Élam, das nur Babel Hilfe leistete, gesagt hat, er werde den Bogen Élams zerschmettern, um wieviel mehr gilt dies von den Khaldäern selbst. Darauf stellte er sich auf dem unteren Marktplatze auf und sprach:[132]*So spricht der Herr &c. ich habe das Joch des Königs von Babel zerbrochen.* R. Papa sprach zu Abajje: Dies war ja auch seinem Kollegen nicht gesagt worden!? Dieser erwiderte: Da es frei steht, [einen Schluß]

124. Ib. VV. 20,21,22. 125. Weil er sich einer Lüge bedienen wollte; cf. Sab. Fol. 149b. 126. Ob. 1,3. 127. Jer. 49,16. 128. Die 400 Propheten des Königs Aḥáb; cf. iReg. 22,6ff. 129. iReg. 22,7. 130. Der König Aḥáb. 131. Jer.

vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, so war es ebenso, als würde es [Jirmeja] gesagt worden sein; ihm aber war es nicht gesagt worden.

IM NAMEN EINES GÖTZEN WEISSAGT. Beispielsweise die Baál-Propheten.

SEINE PROPHEZEIUNG ZURÜCKHÄLT. Beispielsweise Jona, der Sohn Amitajs.

DIE WORTE DES PROPHETEN MISSACHTET. Beispielsweise der Gefährte Col.b des Mikha, wie es heißt:[133]*einer von den Prophetenjüngern aber sprach auf Befehl des Herrn zu seinem Gefährten: Erschlage mich doch! Jener aber weigerte sich, ihn zu erschlagen.* Darauf folgt:[134]*da sprach er zu ihm: Weil du nicht gehorcht hast &c.*

DER PROPHET, DER SEINE EIGENEN WORTE ÜBERTRITT. Beispielsweise der Prophet Ído, denn es heißt:[135]*denn so ist mir befohlen worden*; ferner: [136]*da sprach er zu ihm: Auch ich bin ein Prophet wie du*; ferner:[137]*da kehrte er mit ihm um;* und darauf heißt es:[138]*und als er wegging, traf unterwegs ein Löwe auf ihn.*

Ein Jünger rezitierte vor R. Ḥisda: Wer seine Prophezeiung zurückhält, ist zu geißeln. Dieser sprach zu ihm: Wer Datteln aus einem Siebe gegessen hat, sollte gegeißelt werden: wer hat ihn denn gewarnt!? Abajje erwiderte: Seine Kollegen, die Propheten. – Woher wissen es diese? Abajje erwiderte: Es heißt:[139]*denn Gott der Herr tut nichts, ohne daß er seinen Entschluß geoffenbart hat.* – Vielleicht ist er davon abgekommen!? – Wäre er davon abgekommen, so würde er dies allen Propheten mitgeteilt haben. – Aber beim [Propheten] Jona war er ja davon[140]abgekommen, dennoch war es ihm nicht mitgeteilt worden!? – Zu Jona sagte er von vornherein, Ninve werde umgekehrt werden, er wußte jedoch nicht, ob zum Guten oder zum Bösen[141].

«Wer die Worte der Propheten mißachtet.» Woher wußte er es denn, daß er bestraft werden[142]sollte!? – Wenn jener ein Zeichen gegeben hat. – Aber Mikha[143]hatte ja kein Zeichen gegeben, dennoch wurde [sein Gefährte] bestraft!? – Anders ist es, wenn [der Prophet] bewährt ist. Wäre dem nicht so, wieso gehorchte Jiçḥaq dem Abraham am Berge Morija, und wieso verließen sie sich am Berge Karmel[144]auf Elijahu und brachten außerhalb [des Tempels] Opfer dar!? Vielmehr ist es bei einem bewährten [Propheten] anders.

49,35. 132. Ib. 28,2. 133. iReg. 20,35. 134. Ib. V. 36. 135. Ib. 13,9. 136. Ib. V. 18. 137. Ib. V. 19. 138. Ib. V. 24. 139. Am. 3,7. 140. Von der Zerstörung der Stadt Ninve. 141. Er hatte das W. 'umgekehrt' wörtlich aufgefaßt, die Stadt werde zerstört werden; in Wirklichkeit aber war es bildlich aufzufassen: die Stadt werde Buße tun u. sich in eine gottesfürchtige verwandeln, was später auch eintraf. 142. Der Übertretende konnte ja nicht von der Echtheit der Prophezeiung überzeugt sein. 143. Dessen Fall oben angeführt wird. 144.

[145]*Nach diesen Begebenheiten, da versuchte Gott Abraham.* Nach welchen? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Jose b. Zimra: Nach den Worten des Satans. Es heißt nämlich:[146]*und der Knabe wuchs heran und wurde entwöhnt &c.* Der Satan sprach nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, du hast ihm mit hundert Jahren eine Leibesfrucht geschenkt; von seinem ganzen Festmahle aber hatte er nicht eine Turteltaube und nicht eine junge Taube, um sie dir zu opfern! Er erwiderte ihm: Dies alles tat er ja nur wegen seines Sohnes, und wenn ich zu ihm sagen würde, daß er seinen Sohn für mich schlachte, so tut er es sofort. Hierauf: *da versuchte Gott Abraham.*[147]*Und er sprach: Nimm doch deinen Sohn.* R. Šimôn b. Abba sagte: 'Doch' ist nichts anderes als eine Art Bitte. Ein Gleichnis: Ein König aus Fleisch und Blut war in viele Kriege verwickelt, der hatte einen Helden, der immer siegte; als ihm nach Tagen wieder ein schwerer Krieg bevorstand, sprach er zu ihm: Ich bitte dich, halte Stand in diesem Kriege, damit man nicht sage, die früheren seien bedeutungslos. Ebenso sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Abraham: Ich habe dich durch viele Versuchungen geprüft, und du hast sie immer bestanden, halte Stand auch bei dieser Versuchung, damit man nicht sage, die früheren seien bedeutungslos. *Deinen Sohn.* – Ich habe zwei Söhne. – *Deinen einzigen.* – Der eine ist ein einziger seiner Mutter und der andere ist ein einziger seiner Mutter. – *Den du lieb hast.* – Beide sind mir lieb. – *Den Jiçḥaq.* – Wozu dies alles? – Um nicht sein Sinnen [durch die Überraschung] zu verwirren. Auf dem Wege begegnete ihm der Satan und sprach zu ihm:[148]*Wird es dich verdrießen, wenn wir es versuchten, an dich ein Wort zu richten*[149]*&c. Du hast selbst viele ermahnt und schlaffe Hände neu gestärkt, den Strauchelnden hielten deine Worte aufrecht &c. Nun trifft es dich, und du verzagst.* Jener erwiderte ihm:[150]*Ich aber will in meiner Unschuld wandeln.* Dieser sprach:[151]*Ist deine Gottesfurcht nicht dein Vertrauen*[152]!? Jener erwiderte:[153]*Bedenke doch, wer kam je schuldlos um.* Als er sah, daß er auf ihn nicht hörte, sprach er zu ihm:[154]*Zu mir drang ein verstohlenes Wort;* ich hörte (von) hinter dem [himmlischen] Vorhange, daß ein Schaf und nicht Jiçḥaq zum Brandopfer bestimmt sei. Jener erwiderte ihm: Das ist die Strafe des Lügners, selbst wenn er die Wahrheit spricht, glaubt man ihm nicht. R. Levi erklärte: Nach den Worten, die Jišmâél an Jiçḥaq gerichtet hatte. Jišmâél sprach nämlich zu Jiçḥaq: Ich

Cf. iReg. Kap. 18. 145. Gen. 22,1. 146. Ib. 21,8. 147. Ib. 22,2. 148. Ij. 4,2–5. 149. Diese W.e werden ungefähr wie folgt gedeutet: Weshalb versucht dich Gott durch etwas, was dir Verdruß bereitet; in diesem Sinne auch die folgenden Verse. 150. Ps. 26,11. 151. Ij. 4,6. 152. Wahrscheinl. כסל Dummheit. 153. Ij. 4,7. 154. Ib. V. 12. 155. Cf. Dt. 17,7 u. ib. V. 11. 156. Cf. Dt.

bin inbetreff der gottgefälligen Handlungen bedeutender als du; du bist mit acht Tagen beschnitten worden, ich aber mit dreizehn Jahren. Er erwiderte ihm: Du neckst mich wegen des einen Gliedes, ich aber würde, wenn der Heilige, gepriesen sei er, mich auffordern sollte, mich für ihn schlachten zu lassen, auch dies tun. Hieraut: *da versuchte Gott Abraham*.

Die Rabbanan lehrten: Ein Prophet, der [zum Götzendienste] verleitet, wird durch Steinigung hingerichtet; R. Šimón sagt, durch Erdrosselung. Die Verleiter einer abtrünnigen Stadt werden durch Steinigung hingerichtet; R. Šimón sagt, durch Erdrosselung. «Ein Prophet, der verleitet, wird durch Steinigung hingerichtet.» Was ist der Grund der Rabbanan? – Sie folgern es durch [das Wort] *verleiten*, das auch beim Verführer [zum Götzendienste] gebraucht[155] wird, wie dieser durch Steinigung, ebenso auch jener durch Steinigung. – Und R. Šimón!? – Bei jenem heißt es, daß er getötet werde, und überall, wo in der Tora vom Tode ohne nähere Angabe gesprochen wird, ist es die Erdrosselung. – «Die Verleiter einer abtrünnigen Stadt werden durch Erdrosselung hingerichtet.» Was ist der Grund der Rabbanan? – Sie folgern es durch [das Wort] *verleiten*[156], das auch beim Verführer, oder auch beim verleitenden Propheten gebraucht wird. – Und R. Šimón!? – Er folgert es durch [das Wort] *verleiten*, das auch beim Propheten gebraucht wird. – Sollte er es doch vom Verführer folgern!? – Man folgere hinsichtlich des Verführers einer Menge vom Verführer einer Menge, nicht aber hinsichtlich des Verführers einer Menge vom Verführer eines einzelnen. – Im Gegenteil, man folgere doch hinsichtlich eines Gemeinen von einem Gemeinen, nicht aber hinsichtlich eines Gemeinen von einem Propheten!? – R. Šimón [erklärt:] da er Verleiter geworden ist, so gibt es keinen größeren Gemeinen als ihn[157].

R. Ḥisda sagte: Ihr Streit besteht nur über den Fall, wenn er das Gesetz vom Götzendienste vollständig verwirft oder es teilweise aufrecht erhält und teilweise verwirft, denn der Allbarmherzige sagt:[158] *vom Weg*, auch ein Teil des Weges; wenn er aber andere Gesetze vollständig verwirft, so stimmen alle überein, daß er durch Erdrosselung hingerichtet werde, und wenn er andere Gesetze teilweise aufrecht erhält und teilweise verwirft, so stimmen alle überein, daß er frei sei. R. Hamnuna wandte ein:[158] *Zu wandeln*, das sind die Gebote;[158] *auf diesen*, das sind die Verbote. Wieso kann man nun sagen, dies beziehe sich auf den Götzendienst, beim Götzendienste gibt es ja keine Gebote!? R. Ḥisda erwiderte:[159] *Ihr sollt zertrümmern*. R. Hamnuna sagte: Ihr Streit besteht über den Fall, wenn er ein Gesetz vollständig verwirft, einerlei ob das des

Fol. 90

13,14. 157. Vgl. Bd. VIII S. 729 Anm. 517. 158. Dt. 13,6. 159. Ib. 12,3; dieser

Götzendienstes oder irgend ein anderes Gesetz, und wenn er das Gesetz des Götzendienstes teilweise erhält und teilweise verwirft, denn der Allbarmherzige sagt: *vom Wege*, auch ein Teil des Weges; wenn er aber andere Gesetze teilweise aufrecht erhält und teilweise verwirft, so stimmen alle überein, daß er frei sei.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand prophetisch auffordert, ein Gesetz aus der Tora zu verwerfen, so ist er schuldig; es teilweise aufrecht zu erhalten und teilweise zu verwerfen, so ist er nach R. Šimón frei. Beim Götzendienste aber ist er, selbst wenn er sagt, daß man ihm heute diene, und morgen abschaffe, nach aller Ansicht schuldig. Abajje ist [bei dieser Lehre] der Ansicht R. Ḥisdas und erklärt sie auch wie R. Ḥisda; Raba ist der Ansicht R. Hamnunas und erklärt sie auch wie R. Hamnuna. Abajje ist [bei dieser Lehre] der Ansicht R. Ḥisdas und erklärt sie wie R. Ḥisda: Wenn er prophetisch auffordert, ein Gesetz aus der Tora zu verwerfen, so wird er nach aller Ansicht durch Erdrosselung hingerichtet; es teilweise aufrecht zu erhalten und teilweise zu verwerfen, so ist er nach R. Šimón frei, und ebenso nach den Rabbanan; beim Götzendienste aber ist er, auch wenn er sagt, daß man ihm heute diene und morgen abschaffe, schuldig; nach dem einen nach seiner Ansicht[160] und nach dem anderen nach seiner Ansicht. Raba ist der Ansicht R. Hamnunas und erklärt sie wie R. Hamnuna: Wenn jemand prophetisch auffordert, ein Gesetz aus der Tora zu verwerfen, einerlei ob das des Götzendienstes oder irgend ein anderes Gesetz, so ist er schuldig, nach dem einen nach seiner Ansicht und nach dem anderen nach seiner Ansicht. Es teilweise aufrecht zu erhalten und teilweise zu verwerfen, so ist er bei jedem anderen Gesetze nach R. Šimón frei, und ebenso nach den Rabbanan; beim Götzendienste aber ist er, auch wenn er sagt, daß man ihm heute diene und morgen abschaffe, schuldig, nach dem einen nach seiner Ansicht und nach dem anderen nach seiner Ansicht.

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: In jedem anderen Falle mußt du, wenn dich ein Prophet die Worte der Tora übertreten heißt, ihm gehorchen, ausgenommen ist der Götzendienst; selbst wenn er dir die Sonne in der Mitte des Himmels stehen läßt, gehorche ihm nicht.

Es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Die Tora ist dem Götzendienste auf den Grund gekommen, daher hat sie dir als Beispiel[161] gesagt: selbst wenn er dir die Sonne in der Mitte des Himmels stehen läßt, gehorche ihm nicht.

Schriftvers bezieht sich auf die Götzenbilder. 160. Nach den Rabbanan durch Steinigung u. nach RS. durch Erdrosselung. 161. Die Ableitung von משל *herrschen* (Raschi) gibt keinen Sinn; wahrscheinl. ממשל Beispiel, Gleichnis mit Suf-

Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Behüte und bewahre, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Sonne wegen derjenigen, die seinen Willen übertreten, stehen lassen würde; vielmehr handelt es sich um einen solchen, wie Hananja, Sohn Ázurs, der zuerst ein richtiger Prophet und später ein falscher geworden war[162].

UND DIE GEGEN EINE PRIESTERSTOCHTER &C. ÜBERFÜHRTEN FALSCHZEUGEN. Woher dies? R. Aha, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Worauf deuten die Worte:[163]*ihr sollt an ihm tun, wie er an seinem Bruder zu tun gedachte*? Bei allen anderen in der Tora genannten [Prozeßfällen] werden die überführten Falschzeugen und die Buhlen gleich ihnen[164][bestraft], bei der Priesterstochter aber wird sie selbst durch Verbrennung hingerichtet, nicht aber ihr Buhle durch Verbrennung; von den überführten Falschzeugen würde ich nicht gewußt haben, ob [ihre Strafe] seiner oder ihrer gleicht, so heißt es: *seinem Bruder*, der seines Bruders und nicht der seiner Schwester.

ELFTER ABSCHNITT

GANZ JISRAÉL HAT EINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST:[1]*dein Volk besteht aus lauter Gerechten; für immer werden sie das Land in Besitz nehmen; es ist der Sproß meiner Pflanzung, das Werk meiner Hände zur Verherrlichung.* FOLGENDE HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT: WER SAGT, DIE AUFERSTEHUNG DER TOTEN BEFINDE SICH NICHT IN DER TORA[2], [WER SAGT,] DIE TORA SEI NICHT VOM HIMMEL, UND DER GOTTESLEUGNER[3]. R. ÁQIBA SAGT, AUCH WER DIE AUSSENSEITIGEN BÜCHER LIEST, UND WER ÜBER EINE WUNDE FLÜSTERT UND SPRICHT:[4]*Keine der Krankheiten, die ich über die Miçrijim gebracht, werde ich über dich bringen, denn ich, der Herr, bin dein Arzt.* ABBA ŠAÚL SAGT, AUCH WER DEN GOTTESNAMEN BUCHSTÄBLICH AUSSPRICHT. DREI KÖNIGE UND VIER GEMEINE HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT; DREI KÖNIGE: JEROBEÁM, AḤÁB UND MENAŠE. R. JEHUDA SAGT, MENAŠE HABE EINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST:[5]*als er zu ihm betete, ließ er sich von ihm erbitten; er erhörte sein Flehen und brachte ihn zurück nach Jerušalem in sein*

fix. 162. Wenn er früher Wunder vollbracht hat. 163. Dt. 19,19. 164. Den mitangeklagten Frauen.

1. Jes. 60,21. 2. Selbst wenn er daran glaubt, jedoch nicht, daß dies in der Tora angedeutet ist. 3. Vgl. Bd. VIII S. 610 Anm. 186. 4. Ex. 16,26. 5. iiChr. 33,13.

Königtum. JENE ENTGEGNETEN IHM: IN SEIN KÖNIGTUM BRACHTE ER IHN ZURÜCK, NICHT ABER IN DAS LEBEN DER ZUKÜNFTIGEN WELT. VIER GEMEINE: BILEÂM, DOÉG, AḤITOPHEL UND GEḤZI.

GEMARA. Weshalb dies alles? – Es wird gelehrt: Er leugnet die Auferstehung der Toten, daher soll er keinen Anteil an der Auferstehung der Toten haben, denn jede Handlung des Heiligen, gepriesen sei er, erfolgt mit gleichem Maße. R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Woher, daß jede Handlung des Heiligen, gepriesen sei er, mit gleichem Maße erfolgt? – Es heißt:[6]*Elišá aber sprach: Höret das Wort des Herrn &c. Morgen um diese Zeit wird eine Seá Feinmehl im Tore von Šomron einen Šeqel gelten und zwei Seá Gerste auch einen Šeqel.* Ferner:[7]*da antwortete der Ritter, auf dessen Arm sich der König stützte, dem Manne Gottes also: Und wenn der Herr Fenster am Himmel anbrächte, wie könnte solches geschehen? Er erwiderte: Du* Col.b *sollst es mit eigenen Augen sehen, aber nichts davon genießen.* Hierauf heißt es:[8]*und so erging es ihm, denn das Volk zertrat ihn im Tore, sodaß er starb.* – Vielleicht hat ihm dies der Fluch Elišás eingebracht, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, sogar der grundlose Fluch eines Gelehrten gehe in Erfüllung!? – Es könnte ja heißen: zertrat ihn, sodaß er starb, wenn es aber heißt: am Tore, so besagt dies: wegen der Angelegenheit des Tores[9].

R. Joḥanan sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora angedeutet? Es heißt:[10]*ihr sollt davon die für den Herrn bestimmte Hebe Ahron, dem Priester, übergeben;* sollte Ahron denn ewig leben!? Und ist er denn überhaupt ins Land mitgekommen, daß man ihm die Hebe übergeben sollte!? Vielmehr lehrt dies, daß er dereinst leben und Jisraél ihm die Hebe übergeben wird. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora angedeutet. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Ahron,* wie Ahron Genosse[11]war, ebenso auch seinen Kindern, nur wenn sie Genossen sind.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß man einem zum gemeinen Volke[12]gehörenden Priester keine Hebe geben dürfe? Es heißt:[13]*und er gebot dem Volke, den Bewohnern Jerušalems, den Priestern und den Leviten den ihnen gebührenden Anteil zu liefern, damit sie am Gesetze des Herrn festhalten könnten;* wer am Gesetze des

6. iiReg. 7,1. 7. Ib. V. 2. 8. Ib. V. 20. 9. Das W. שער ist hier in der talmud. Bedeutung 'Preis' zu verstehen: wegen der Angelegenheit des Preises. 10. Num. 18,28. 11. Im weiteren Sinne: Gelehrter; diesen Titel führten diejenigen, die die Reinheitsgesetze u. die rituelle Zubereitung der Speisen strengstens beobachteten u. diesbezüglich glaubwürdig waren; cf. Dem. II, 3. 12. Im Gesetz unkundige Leute, die insbesondere die Reinheitsgesetze nicht beobachteten;

Herrn festhält, erhält einen Anteil, wer am Gesetze des Herrn nicht festhält, erhält keinen Anteil.

R. Aḥa b. Ada sagte im Namen R. Jehudas: Wenn jemand einem zum gemeinen Volke gehörenden Priester die Hebe gibt, so ist es ebenso, als hätte er sie vor einen Löwen geworfen; wie man bei einem Löwen nicht weiß, ob er [sein Opfer] zertreten und sofort essen wird, oder er es zertreten und nicht sofort essen wird, ebenso weiß man bei einem zum gemeinen Volke gehörenden Priester nicht, ob er [die Hebe] in Reinheit essen wird oder in Unreinheit essen wird. R. Joḥanan sagte: Er setzt ihn auch dem Tode aus, denn es heißt:[14]*und deshalb sterben, wenn sie es entweihen.* In der Schule des R. Eliézer b. Jáqob wurde gelehrt: Er lädt ihm auch ein Schuldvergehen auf, denn es heißt:[15]*sie werden ihnen ein Schuldvergehen aufladen, wenn sie ihre heiligen Gaben verzehren.*

Es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[16]*ich habe mit ihnen sogar ein Abkommen getroffen, daß ich ihnen das Land Kenaán geben werde*; es heißt nicht euch, sondern ihnen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora angedeutet.

Die Saduzäer fragten R. Gamliél: Woher ist zu entnehmen, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Toten beleben wird? Dieser erwiderte ihnen: Aus der Tora, aus den Propheten und aus den Hagiographen. Sie erkannten es aber nicht an. Aus der Tora, denn es heißt:[17]*da sprach der Herr zu Moše: Du wirst dich bald nun zu deinen Vorfahren legen und aufstehen.* Jene entgegneten ihm: Vielleicht [lese man:] *und aufstehen*[18]*wird dieses Volk und sich abwenden.* Aus den Propheten, denn es heißt:[19]*deine Toten werden wieder lebendig werden, meine Leichen werden auferstehen. Erwachet und jauchzet, die ihr im Staube liegt, denn ein Tau des Lichtes ist dein Tau, und die Erde wird die Schatten [ans Licht] bringen.* — Vielleicht sind hier die Toten gemeint, die Jeḥezqel belebt[20]hatte. Aus den Hagiographen, denn es heißt:[21]*und dein Gaumen wie der beste Wein, der meinem Geliebten glatt herunterfließt; er läßt murmeln die Lippen der Schlafenden.* — Vielleicht aber ist nur ein Bewegen der Lippen zu verstehen. Dies nach R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wenn man eine Halakha im Namen [eines Toten] in dieser Welt spricht, so murmeln seine Lippen im Grabe, denn es heißt: *er läßt murmeln die Lippen der Schlafenden.* Bis er ihnen folgenden Schriftvers anführte:[22]*Bezüglich dessen der Herr euren Vätern*

cf. Bd. I S. 170 Z. 3ff. 13. iiChr. 31,4. 14. Lev. 22,9. 15. Ib. V. 16. 16. Ex. 6,4. 17. Dt. 31,16. 18. Das W. וקם kann sowohl dem vorangehenden als auch dem folgenden Satze angeschlossen werden; cf. Jom. Fol. 52a. 19. Jes. 26,19. 20. Cf. infra Fol. 92b. 21. Cant. 7,10. 22. Dt. 11,9. 23. Ib. 4,4.

geschworen hat, es ihnen zu geben; es heißt nicht euch, sondern ihnen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden. Manche sagen, er habe ihnen folgenden Schriftvers angeführt: [23]*Ihr aber, die ihr treulich an dem Herrn, eurem Gott, festhieltet, seid heute noch alle am Leben,* wie ihr heute alle am Leben seid, ebenso werdet ihr in der zukünftigen Welt am Leben sein.

Die Römer fragten R. Jehošuá b. Ḥananja: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Toten beleben wird, und daß er weiß, was später geschehen wird? Da deutete er ihnen beides aus dem folgenden Schriftverse: Es heißt: *Und der Herr sprach zu Moše: Du wirst dich bald nun zu deinen Vorfahren legen und aufstehen, und es wird dieses Volk sich abwenden.* – Vielleicht [lese man:] *und aufstehen wird dieses Volk und sich abwenden*!? Er erwiderte ihnen: Immerhin habt ihr die Hälfte, daß er nämlich weiß, was später geschehen wird. Ebenso wird auch gelehrt: R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Toten beleben wird, und daß er weiß, was später geschehen wird? Es heißt: *du wirst dich bald nun zu deinen Vorfahren legen und aufstehen &c.*

Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. R. Jose erzählte: Durch das Folgende habe ich die Bücher der Samaritaner, welche sagen, die Auferstehung der Toten sei nicht in der Tora zu finden, als gefälscht[24] nachgewiesen. Ich sprach zu ihnen: Ihr habt eure Tora gefälscht[25] ohne dadurch etwas gewonnen zu haben. Ihr sagt, die Auferstehung der Toten sei nicht in der Tora zu finden, es heißt ja:[26]*vertilgt, ja vertilgt soll diese Seele werden, ihre Sünde haftet an ihr;* vertilgt, ja vertilgt, auf dieser Welt; ihre Sünde haftet an ihr, wann? Doch wohl in der zukünftigen Welt. R. Papa sprach zu Abajje: Sollte er ihnen doch beides aus [den Worten] *vertilgt, ja vertilgt* gedeutet haben!? – Die Tora gebraucht die gewöhnliche Redewendung der Menschen[27]. [Hierüber streiten] folgende Tannaím: *Vertilgt, ja vertilgt;* vertilgt, auf dieser Welt, ja vertilgt, in der zukünftigen Welt – so R. Áqiba. R. Jišmáél sprach zu ihm: Es heißt ja bereits:[28]*dem Herrn fluchte er, er soll weggetilgt werden,* gibt es denn drei Welten!? Vielmehr, soll weggetilgt werden, auf dieser Welt; vertilgt, in der zukünftigen Welt; ja vertilgt, die Tora gebraucht die gewöhnliche Redeweise der Menschen. – Wofür verwenden sowohl R. Jišmáél als auch R. Áqiba [die Worte:] *ihre Sünde haftet an ihr*!? – Für folgende Lehre: Man könnte glauben, selbst wenn

24. Vgl. Bd. VI S. 114 Anm. 69. 25. Der samaritanische Pentateuchcodex (sowohl der Urtext als auch die Übersetzung) hat im angezogenen Verse (Dt. 11,9), לתת לזרעם (bezw. למתן לזרעון, es ihren Kindern zu geben), das W. ו להם fehlt. 26. Num. 15,31. 27. Die Wiederholung des Infinitivs hat keine exegetische Be-

er Buße getan hat, so heißt es: *ihre Sünde haftet an ihr*; ich sage es nur von dem Falle, wenn ihre Sünde ihr anhaftet.

Die Königin Kleopatra sprach zu R. Meír: Ich weiß, daß die Toten auferstehen werden, denn es heißt:[29]*sie werden aus der Stadt hervorblühen wie die Pflanzen aus der Erde*; werden sie aber nackt auferstehen oder mit den Gewändern[30]? Er erwiderte ihr: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von einem Weizenkorn, zu folgern: wenn ein Weizenkorn, das nackt begraben wird, in viele Gewänder gehüllt hervorkommt, um wieviel mehr die Frommen, die in ihren Gewändern begraben werden.

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Ihr sagt, daß die Toten lebendig werden; sie werden ja in Staub verwandelt: kann denn Staub leben!? Da sprach seine Tochter zu ihm: Laß du ihn, ich will ihm antworten: Wir haben zwei Töpfer in unserer Stadt, einer fertigt [Gefäße] aus Wasser und einer fertigt sie aus Ton; wer von ihnen ist lobenswerter[31]? Dieser erwiderte: Derjenige, der sie aus Wasser fertigt. Sie entgegnete: Wenn er[32][Menschen] aus Wasser erschafft, um wieviel mehr aus Ton. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von einem Glasgefäße, zu folgern: wenn ein Glasgefäß, das durch den Hauch[33]eines [Menschen aus] Fleisch und Blut gefertigt wurde, wenn es zerbricht, wieder hergestellt werden kann, um wieviel mehr [ein Mensch aus] Fleisch und Blut, der durch den Hauch[33]des Heiligen, gepriesen sei er, erschaffen wurde.

Fol. 91

Einst sprach ein Minäer zu R. Ami: Ihr sagt, daß die Toten lebendig werden: sie werden ja in Staub verwandelt: kann denn Staub leben!? Dieser erwiderte: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Einst befahl ein König aus Fleisch und Blut seinen Dienern, ihm große Paläste auf einem Platze zu bauen, wo weder Wasser noch Erde vorhanden ist. Sie gingen hin und bauten sie, aber nach einigen Tagen fielen sie wieder zusammen. Hierauf befahl er ihnen, sie abermals auf einen Platz zu bauen, wo Erde und Wasser vorhanden sind. Diese erwiderten ihm: Wir können es nicht. Da zürnte er ihnen, indem er zu ihnen sprach: Ihr habt auf einem Platze gebaut, wo weder Wasser noch Erde vorhanden war, um wieviel mehr werdet ihr es da können, wo Wasser und Erde vorhanden sind. Wenn du dies nicht glaubst, so gehe in das Tal und betrachte die Maus, die heute zur Hälfte Fleisch und zur Hälfte Erde ist, morgen aber entwickelt sie sich und ist

deutung. 28. Num. 15,30. 29. Ps. 72,16. 30. Viell. tropisch: mit den Körpern. 31. Dh. wer von beiden vollbringt eine größere Kunstfertigkeit. 32. Gott; wenn er einen Menschen aus einem Samentropfen erschaffen kann, um wieviel mehr aus Staub. 33. Im Texte רוח Geist, Wind: durch das Blasen. 34. So nach

ganz und gar Fleisch. Vielleicht glaubst du, solches geschehe erst nach langer Zeit, so steige auf einen Berg und beobachte: heute siehst du da nicht[34] eine Schnecke, morgen aber regnet es, und er ist voll Schnecken.

Einst sprach ein Minäer zu Gebiha b. Pesisa: O über euch, ihr Schuldbeladenen, die ihr sagt, die Toten werden lebendig; wenn sogar die Lebenden sterben, wie sollten die Verstorbenen lebendig werden!? Dieser erwiderte ihm: O über euch, ihr Schuldbeladenen, die ihr sagt, die Toten werden nicht lebendig; wenn sogar, die noch nicht waren, leben, um wieviel mehr, die bereits waren. Jener sprach: Du nennst mich Schuldbeladenen, wenn ich dir einen Fußtritt versetze, schlage ich dir deinen Buckel gerade. Dieser erwiderte: Tust du dies, so bist du ein guter Arzt und erhältst eine große Belohnung.

Die Rabbanan lehrten: Am vierundzwanzigsten Nisan wurden die Zollpächter aus Judäa und Jerušalem entfernt. Einst kamen nämlich die Einwohner von Afrika[35] und führten einen Streit mit den Jisraéliten vor Alexander dem Mazedonier, indem sie sagten, das Land Kenaán gehöre ihnen, denn es heißt:[36] *das Land Kenaán in seiner Ausdehnung*; Kenaán war nämlich der Stammvater von jenen Leuten. Da sprach Gebiha b. Pesisa zu den Weisen: Erlaubt es mir, und ich will gehen und mit ihnen den Streit vor Alexander dem Mazedonier führen; besiegen sie mich, so saget: ihr habt nur einen Gemeinen unter uns besiegt, und besiege ich sie, so saget: die Tora Mošes hat euch besiegt. Da erlaubten sie es ihm, und er ging und führte den Streit mit ihnen. Er sprach zu ihnen: Woher wollt ihr dies beweisen? Sie erwiderten ihm: Aus der Tora. Er entgegnete ihnen: Auch ich will euch nur mit einem Beweise aus der Tora erwidern. Es heißt:[37] *verflucht sei Kenaán, als niedrigster Sklave soll er seinen Brüdern dienen.* Wem gehört, wenn ein Sklave Güter erwirbt, der Sklave und wem gehören die Güter? Und noch mehr, ihr habt uns seit vielen Jahren nicht gedient. Hierauf sprach der König Alexander zu ihnen: Gebt ihnen Antwort. Sie sprachen zu ihm: Gewähre uns eine Frist von drei Tagen. Da gewährte er ihnen diese Frist. Nachdem sie aber nach einer Antwort gesucht und keine gefunden hatten, liefen sie fort und ließen ihre Felder bebaut und ihre Weinberge bepflanzt zurück. Jenes Jahr war gerade ein Siebentjahr[38].

Wiederum ereignete es sich einst, daß die Einwohner von Miçrajim kamen und einen Streit mit den Jisraéliten vor Alexander dem Mazedonier führten, indem sie zu ihnen sagten: Es heißt:[39] *und der Herr hatte den Leuten bei den Miçrijim Gunst verschafft, sodaß sie ihnen liehen.*

der Lesart des Arukh. 35. Wahrscheinl. Ἰβηρίκη, die kaukasischen Iberier od. Georgier. 36. Num. 34,2. 37. Gen. 9,25. 38. In dem die Felder nicht bestellt werden durften. 39. Ex. 12,36. 40. Ib. V. 40. 41. Des Kebsweibes

Gebt uns nun das Silber und das Gold zurück, das ihr von uns genommen habt. Da sprach Gebiha b. Pesisa zu den Weisen: Erlaubt es mir, und ich will gehen und mit ihnen den Streit vor Alexander [dem Mazedonier] führen; besiegen sie mich, so saget: ihr habt nur einen Gemeinen unter uns besiegt, und besiege ich sie, so saget, die Tora unseres Meisters Moše hat euch besiegt. Da erlaubten sie es ihm, und er ging und führte den Streit mit ihnen. Er sprach zu ihnen: Woher wollt ihr dies beweisen? Sie erwiderten ihm: Aus der Tora. Er entgegnete ihnen: Auch ich will euch nur mit einem Beweise aus der Tora erwidern. Es heißt:[40]*und der Aufenthalt der Kinder Jisraél in Miçrajim betrug vierhundertunddreißig Jahre.* Bezahlet uns nun den Arbeitslohn für sechzig Myriaden [Menschen], die ihr vierhundertunddreißig Jahre in Miçrajim zur Knechtschaft angehalten habt. Hierauf sprach Alexander der Mazedonier zu ihnen: Gebt ihnen Antwort. Sie sprachen zu ihm: Gewähre uns eine Frist von drei Tagen. Da gewährte er ihnen diese Frist. Nachdem sie aber nach einer Antwort gesucht und keine gefunden hatten, ließen sie ihre Felder bebaut und ihre Weinberge bepflanzt zurück und liefen fort. Jenes Jahr war gerade ein Siebentjahr.

Wiederum ereignete es sich einst, daß die Nachkommen von Jišmáél und Qeṭura[41]kamen und einen Streit mit den Jisraéliten vor Alexander dem Mazedonier führten, indem sie zu ihnen sagten: Das Land Kenaán gehört uns und euch, denn es heißt:[42]*das sind die Nachkommen Jišmáéls, des Sohnes Abrahams,* und ferner heißt es:[43]*das sind die Nachkommen Jiçḥaqs, des Sohnes Abrahams.* Da sprach Gebiha b. Pesisa zu den Weisen: Erlaubt es mir, und ich will gehen und mit ihnen den Streit vor Alexander dem Mazedonier führen; besiegen sie mich, so saget: ihr habt nur einen Gemeinen unter uns besiegt, und besiege ich sie, so saget: die Tora unseres Meisters Moše hat euch besiegt. Da erlaubten sie es ihm, und er ging und führte den Streit mit ihnen. Er sprach zu ihnen: Woher wollt ihr dies beweisen? Sie erwiderten ihm: Aus der Tora. Er entgegnete ihnen: Auch ich will euch nur mit einem Beweise aus der Tora erwidern. Es heißt:[44]*Abraham übergab all seine Habe dem Jiçḥaq, aber den Söhnen der Kebsweiber, die Abraham hatte, gab Abraham Geschenke.* Wenn nun ein Vater bei Lebzeiten unter seine Kinder Legate verteilt und den einen vom anderen fortschickt, haben sie dann irgend welche Ansprüche an einander!? — Welche Geschenke waren es? R. Jirmeja b. Abba erwiderte: Er übergab ihnen die Namen der Unreinheit[45].

Antoninus sprach zu Rabbi: Körper und Seele können sich ja beide von der Strafe befreien, indem der Körper sagen kann, die Seele habe

Abrahams; cf. Gen. 25,1. 42. Gen. 25,12. 43. Ib. V. 19. 44. Ib. VV. 5,6. 45. Zauberei; wahrscheinl. die Namen der Dämonen. 46. Ps. 50,4. 47. Sie sollte

gesündigt, denn seitdem sie von ihm fort ist, liegt er ja wie ein Stein im Grabe, und die Seele sagen kann, der Körper habe gesündigt, denn seitdem sie von ihm fort ist, schwebt sie ja wie ein Vogel in der Luft umher. Dieser erwiderte ihm: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Col.b Einst hatte ein König aus Fleisch und Blut schöne Früchte in seinem Obstgarten, in dem er zwei Wächter angestellt hatte, einen lahmen und einen blinden. Da sprach der Lahme zum Blinden: Ich sehe schöne Frühfrüchte im Garten; komm, laß mich auf dir reiten, und wir holen sie uns und essen. Hierauf setzte sich der Lahme auf den Blinden, und sie holten sie und aßen. Nach Verlauf von Tagen kam der Eigentümer des Obstgartens und fragte sie, wo denn die schönen Frühfrüchte hingekommen seien. Der Lahme erwiderte: Habe ich denn Füße, um gehen zu können? Der Blinde erwiderte: Habe ich denn Augen, um sehen zu können? Was tat er nun? Er setzte den Lahmen auf den Blinden und bestrafte sie zusammen. Ebenso verfährt auch der Heilige, gepriesen sei er; er holt die Seele und bringt sie in den Körper, sodann bestraft er sie zusammen, wie es heißt:[46]*er ruft den Himmel droben und die Erde, um mit seinem Volke zu rechten*; er ruft den Himmel droben, das ist die Seele, und die Erde, um mit seinem Volke zu rechten, das ist der Körper.

Antoninus fragte Rabbi: Weshalb geht die Sonne im Osten auf und im Westen unter? Dieser sprach: Verhielte es sich umgekehrt, so würdest du dasselbe gefragt haben. Jener entgegnete: Folgendes frage ich dich: weshalb geht sie im Westen unter[47]? Dieser erwiderte: Um ihren Schöpfer zu begrüßen[48], denn es heißt:[49]*das Heer des Himmels verneigt sich vor dir.* Jener fragte: Sollte sie doch bis zur Hälfte des Himmels herankommen, ihren Gruß entbieten und sich dann zurückziehen[50]!? — Wegen der Tagelöhner und der Reisenden[51].

Ferner fragte Antoninus Rabbi: Wann kommt die Seele in den Menschen, beim Bedenken[52] oder bei der Bildung [des Embryos]? Dieser erwiderte: Bei der Bildung. Jener entgegnete: Ist es denn möglich, daß ein Stück Fleisch ungesalzen drei Tage ohne übelriechend zu werden sich hält!? Vielmehr, beim Bedenken. Rabbi sagte: Dies lehrte mich Antoninus, und ein Schriftvers unterstützt ihn, denn es heißt:[53]*dein Gedenken bewahrte meinen Geist.*

Ferner fragte Antoninus Rabbi: Seit wann herrscht der böse Trieb

die Erde umkreisen u. zurück nach dem Osten umkehren. 48. Die Göttlichkeit weilt im Westen; in dieser Richtung befand sich das Allerheiligste im Tempel. 49. Neh. 9,6. 50. Im Zenith verschwinden. 51. Sie würden plötzlich von der Finsternis überrascht werden. 52. Dh. bei der Konzeption, wo die Erschaffung des Menschen von Gott 'bedacht' wird (cf. Gen. 21,1; iSam. 2,21). 53. Ij.

im Menschen, seit seiner Bildung oder seit seiner Ankunft[54]? Dieser erwiderte: Seit seiner Bildung. – Demnach artet er schon im Leibe seiner Mutter aus und kommt dann heraus!? Vielmehr, seit seiner Ankunft. Rabbi sagte: Dies lehrte mich Antoninus, und ein Schriftvers unterstützt ihn, denn es heißt:[55]*vor der Tür lauert die Sünde.*

Reš Laqiš wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[56]*unter ihnen Blinde und Lahme, Schwangere und Wöchnerinnen zusammen,* dagegen heißt es:[57]*dann wird der Lahme springen wie ein Hirsch, und die Zunge des Stummen wird jauchzen; denn in der Wüste brechen Wasser hervor und Fluten*[58]*in der Steppe.* Wie ist dies nun zu erklären? Sie werden mit ihren Gebrechen auferstehen und genesen.

Úla wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[59]*vernichten wird er den Tod auf immer und Gott, der Herr, wird die Tränen von allen Gesichtern abwischen,* dagegen heißt es:[60]*als Hundertjährige werden die Jünglinge sterben; nicht soll es dort einen Säugling geben*!? Das ist kein Widerspruch; eines gilt von den Jisraéliten, und eines gilt von den weltlichen Völkern. – Was sollen da die weltlichen Völker!? – Diejenigen, von denen es heißt:[61]*Fremde werden eure Herden weiden, und Fremdlinge werden eure Ackerleute und eure Winzer sein.*

R. Ḥisda wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[62]*der Mond wird sich schämen und die Sonne zu schanden werden, denn der Herr der Heerscharen wird König sein,* dagegen heißt es:[63]*das Licht des Mondes wird dem Lichte der Sonne gleichen und das Licht der Sonne wird siebenfach sein, wie das Licht der sieben Tage*!? Das ist kein Widerspruch; eines gilt von den messianischen Tagen und eines gilt von der zukünftigen Welt. – Nach Šemuél aber, welcher sagt, zwischen dieser Welt und den messianischen Tagen gebe es keinen anderen Unterschied als die Knechtschaft der Regierung!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Lager der Frommen, und eines gilt vom Lager der Göttlichkeit[64].

Raba wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[65]*ich töte und mache lebendig,* und es heißt:[65]*ich verwunde und schaffe Heilung*!? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: zuerst belebe ich, die ich getötet habe, nachher[66]heile ich, die ich verwundet habe.

Die Rabbanan lehrten: *Ich töte und mache lebendig;* man könnte glauben, er töte den einen und mache den anderen lebendig, wie es gewöhnlich in der Welt zugeht, so heißt es: *ich verwunde und schaffe Heilung;*

10,12. 54. Dh. bei seiner Geburt. 55. Gen. 4,7. 56. Jer. 31,17. 57. Jes. 35,6. 58. So auch in mancher Bibelhandschrift; die kursierenden Ausgaben haben mit dem masor. Texte: Bäche. 59. Jes. 25,8. 60. Ib. 65,20. 61. Ib. 61,5. 62. Ib. 24,23. 63. Ib. 30,26. 64. Diese wird die Sonne in den Schatten stellen. 65. Dt. 32,39. 66. Wie oben erklärt wird: die Auferstehung mit den Gebrechen

wie die Verwundung und die Heilung an derselben Person erfolgt, ebenso erfolgt auch die Tötung und die Belebung an derselben Person. Hieraus entnehme man eine Erwiderung gegen diejenigen, welche sagen, die Auferstehung der Toten sei nicht in der Tora zu finden.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[67]*damals wird*[68]*Moše mit den Jisraéliten folgendes Lied dem Herrn singen;* es heißt nicht sang, sondern wird singen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden. Ebenso heißt es:[69]*damals wird*[68]*Jehošuá dem Herrn einen Altar bauen;* es heißt nicht baute, sondern wird bauen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden. – Es heißt ja aber auch: [70]*damals wird Šelomo dem Kemoš, dem Scheusale der Moabiter, eine Anhöhe errichten;* ist etwa auch hier zu erklären, er werde errichten!? – Vielmehr, die Schrift rechnete es ihm an, als hätte er sie errichtet[71].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[72]*Heil denen, die in deinem Hause weilen, immerwährend werden sie dich preisen. Sela;* es heißt nicht: sie priesen dich, sondern: sie werden dich preisen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wer [dem Herrn] in dieser Welt einen Lobgesang anstimmt, dem ist es beschieden, dies auch in der zukünftigen Welt zu tun, denn es heißt: *Heil denen, die in deinem Hause weilen, immerwährend werden sie dich preisen.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[73]*die Stimme deiner Späher, sie erheben ihre Stimme, gemeinsam werden sie jauchzen &c.;* es heißt nicht sie jauchzen, sondern sie werden jauchzen. Hier ist also die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Dereinst werden alle Propheten gemeinsam ein Lied anstimmen, denn es heißt: *die Stimme deiner Späher, sie erheben ihre Stimme, gemeinsam werden sie jauchzen.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einem Schüler eine Halakha vorenthält, so ist es ebenso, als hätte er ihm das Erbe seiner Väter geraubt, denn es heißt:[74]*ein Gesetz verordnete uns Moše, zum Erbbesitze für die Gemeinde Jáqobs;* sie ist seit den sechs Schöpfungstagen ein Erbbesitz für ganz Jisraél.

R. Ḥana b. Bizna sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Wenn je-

u. die Heilung nachher. 67. Ex. 15,1. 68. So nach der t.schen wörtl. Übersetzung, da hier das Imperfekt gebraucht wird. 69. Jos. 8,30. 70. iReg. 11,7. 71. Während er es in Wirklichkeit nicht getan hatte. 72. Ps. 84,5. 73. Jes. 52,8.

mand einem Schüler eine Halakha vorenthält, so verfluchen ihn sogar die Geburten im Leibe ihrer Mutter, denn es heißt:[75]*wer Getreide zurückhält, den verwünscht das Volk.* Unter 'Volk' sind die Geburten zu verstehen, denn es heißt:[76]*ein Volksstamm wird dem anderen überlegen sein*[77]. Unter 'verwünschen' ist verfluchen zu verstehen, denn es heißt: [78]*wie soll ich verwünschen, den Gott nicht verwünscht*[79]. Unter 'Getreide'[80] ist die Tora zu verstehen, denn es heißt:[81]*rüstet euch mit Lauterkeit*[80], *damit er nicht zürne.* Úla b. Jišmaél sagte: Sie durchlochen ihn wie ein Sieb, denn hier heißt es: *den verwünscht das Volk* und dort[83]heißt es: *und bohrte*[84]*ein Loch in die Tür.* Abajje sagte: Wie ein Wäscherkorb. — Welche Belohnung erhält er, wenn er ihn wohl lehrt? Raba erwiderte: Ihm sind Segen beschieden, wie Joseph. Es heißt nämlich:[85]*und Segen kommt über das Haupt des Getreide-Verkäufers,* und unter 'Getreide-Verkäufer' ist Joseph zu verstehen, denn es heißt:[86]*und Joseph, der Machthaber war im Lande, verkaufte aller Welt Getreide.* R. Šešeth sagte: Wer das Gesetz auf dieser Welt lehrt, dem ist es beschieden, es auch in der zukünftigen Welt zu lehren, denn es heißt:[87]*wer reichlich tränkt, wird auch tränken*[88].

Fol. 92

Raba sagte: Wo ist die Auferstehung der Toten in der Tora zu finden? Es heißt:[89]*es lebe Reúben und sterbe nicht*; es lebe Reúben, auf dieser Welt, und sterbe nicht, in der zukünftigen Welt. Rabina sagte: Hieraus: [90]*und viele von denen, die im Erdenstaube schlafen, werden erwachen, die einen zu ewigem Leben, die anderen zur Schmach und zu ewigem Abscheu.* R. Aši sagte: Hieraus:[91]*du aber gehe hin, dem Ende entgegen; du sollst ruhen und auferstehen, um dein Los zu empfangen am Ende der Tage.*

R. Eleázar sagte: Wenn ein Gemeindeverwalter die Gemeinde in Sanftmut leitet, so ist es ihm beschieden, sie auch in der zukünftigen Welt zu leiten, denn es heißt:[92]*denn ihr Erbarmer wird sie führen und an Wasserquellen behutsam geleiten.*

Ferner sagte R. Eleázar: Groß ist die Einsicht, daß sie zwischen zwei

74. Dt. 33,4. 75. Pr. 11,26. 76. Gen. 25,23. 77. Dies wurde von den Kindern der Ribqa gesagt, als sie sich noch im Leibe ihrer Mutter befunden hatten. 78. Num. 23,8. 79. In beiden Schriftversen wird die Wurzel נקב gebraucht. 80. Hebr. בר; der Doppelsinn der hier behandelten Wörter ist natürl. nur im Texte verständlich. 81. Ps. 2,12. 83. iiReg. 12,10. 84. Das W. נקב hat mehrere Bedeutungen: *nennen, fluchen, durchbohren* (cf. supra Fol. 56a); das W. יקבהו im angez. Verse wird nach der letzten Bedeutung erklärt. 85. Pr. 11,26. 86. Gen. 42,6. 87. Pr. 11,25. 88. So nach der Auslegung des T.; מרוה u. יורה können auch von ירה *lehren* abgeleitet sein. 89. Dt. 33,6. 90. Dan. 12,2. 91. Ib. V. 13. 92. Jes. 49,10. 93. iSam. 2,3. 94. Ex. 15,17. 95. Ps. 94,1. 96.

Gottesnamen gesetzt wurde, denn es heißt:[93]*Ein Gott [der] Einsicht [ist der] Herr.*

Ferner sagte R. Eleázar: Groß ist das Heiligtum, daß es zwischen zwei Gottesnamen gesetzt wurde, denn es heißt:[94]*das hast du errichtet, Herr, [das] Heiligtum, Herr, haben deine Hände bereitet.* R. Ada aus Qorḥina wandte ein: Demnach ist auch die Rache groß, da sie ebenfalls zwischen zwei Gottesnamen gesetzt wurde, denn es heißt:[95]*ein Gott [der] Rache [ist der] Herr, als Gott der Rache erschien er!*? Dieser erwiderte: Erforderlichenfalls ist sie es auch. Dies nach Ǔla; denn Ǔla sagte: Worauf deuten die beiden 'Erscheinungen'[96]? Eine auf die Eigenschaft der Güte und eine auf die Eigenschaft der Strafe.

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn ein Mensch Einsicht besitzt, so ist es ebenso, als würde das Heiligtum in seinen Tagen erbaut worden sein, denn das eine[97]wurde zwischen zwei Gottesnamen gesetzt und das andere[97]wurde ebenfalls zwischen zwei Gottesnamen gesetzt.

Ferner sagte R. Eleázar: Ein Mensch, der Einsicht besitzt, wird endlich reich, denn es heißt:[98]*durch Einsicht werden die Kammern gefüllt mit allerlei kostbarer und lieblicher Habe.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wenn ein Mensch keine Einsicht besitzt, so ist es verboten sich seiner zu erbarmen, denn es heißt:[99]*denn es ist ein Volk ohne Einsicht, deshalb erbarmt sich sein Schöpfer seiner nicht und sein Urheber begnadigt es nicht.*

Ferner sagte R. Eleázar: Wer sein Brot an einen verabreicht, der keine Einsicht besitzt, über den kommen Leiden, denn es heißt:[100]*die dein Brot essen, legen dir Fangnetze [mazor] unter, keine Einsicht ist in ihm,* und unter *mazor* sind Leiden zu verstehen, denn es heißt:[101]*Ephrajim sah seine Krankheit und Jehuda merkte sein Leiden [mazoro].*

Ferner sagte R. Eleázar: Ein Mensch, der keine Einsicht besitzt, wandert endlich in die Verbannung, denn es heißt:[102]*mein Volk wird unversehens*[103]*in die Verbannung wandern.*

Ferner sagte R. Eleázar: Ein Haus, in dem man nachts keine Worte der Tora hört, wird vom Feuer verzehrt, denn es heißt:[104]*im tiefsten Dunkel sind seine Schätze*[105]*versteckt, ein Feuer, das nicht angefacht ward, verzehrt ihn; es weidet ab das Übrigbleibende in seinem Zelte*; unter 'Übrigbleibende' sind die Schriftgelehrten zu verstehen, denn es heißt: [106]*und die Übrigbleibenden, die der Herr beruft.*

Im angezogenen Schriftverse kommt allerdings nur das W. 'Rache' 2mal vor, jed. bezieht sich das W. 'erschien' auf beide. 97. Das W. Heiligtum u. das W. Einsicht. 98. Pr. 24,4. 99. Jes. 27,11. 100. Ob. 1,7. 101. Hos. 5,13. 102. Jes. 5,13. 103. Nach t.scher Deutung: ohne Einsicht. 104. Ij. 20,26. 105. Dh. in der Dunkelheit der Nacht bleiben die Schätze der Tora verborgen. 106.

Ferner sagte R. Eleâzar: Wer nicht die Schriftgelehrten von seinen Gütern genießen läßt, sieht nie ein Zeichen des Segens, denn es heißt: [107]*kein Übriggebliebenes bei seinem Essen, darum hat sein Glück keinen Bestand*; unter 'Übriggebliebenes' sind die Schriftgelehrten zu verstehen, denn es heißt: *und die Übrigbleibenden, die der Herr beruft.*

Ferner sagte R. Eleâzar: Wer kein Brot auf seinem Tische zurückläßt, sieht nie ein Zeichen des Segens, denn es heißt: *kein Übriggebliebenes bei seinem Essen, darum hat sein Glück keinen Bestand.* – R. Eleâzar sagte ja aber, wenn jemand Brocken auf seinem Tische zurückläßt, sei es ebenso, als hätte er Götzen gedient, denn es heißt: [108]*die ihr dem Glücksgott einen Tisch zurichtet und dem Verhängnisse Mischtrank einschenkt*!? – Dies ist kein Einwand; eines, wenn darunter ein ganzes [Brot] ist, und eines, wenn darunter kein ganzes ist[109].

Ferner sagte R. Eleâzar: Wenn jemand sein Wort wechselt, so ist es ebenso, als diene er Götzen, denn hierbei[110] heißt es: *ich erscheine dann in seinen Augen wie einer, der [mit ihm] Spott treibt, und dort*[111] heißt es: *eitel sind sie, ein Spottwerk.*

Ferner sagte R. Eleâzar: Wer die Scham betrachtet, dessen Glied[112] wird impotent, denn es heißt: [113]*bloß*[114] *und blank ist dein Bogen.*

Ferner sagte R. Eleâzar: Bleibe im Dunkeln[115], so wirst du leben. R. Zera sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: In einem dunklen Hause breche man keine Fenster auf, um den Aussatz zu besichtigen. Schließe hieraus.

R. Ṭabi sagte im Namen R. Jošijas: Es heißt: [116]*das Grab, der verschlossene Mutterschoß, die Erde, die des Wassers nie satt wird.* In welchem Zusammenhange steht das Grab mit dem Mutterschoße? Dies besagt dir: wie der Mutterschoß aufnimmt und zurückgibt, ebenso nimmt auch das Grab auf und gibt zurück. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Mutterschoß, der im Stillen aufnimmt, unter Lärmen zurückgibt, um wieviel mehr wird das Grab, das unter Lärmen aufnimmt, unter Lärmen zurückgeben. Hieraus entnehme man eine Erwiderung gegen diejenigen, welche sagen, die Auferstehung der Toten sei nicht in der Tora zu finden.

In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Die Frommen, die der Heilige, gepriesen sei er, dereinst beleben wird, werden nicht mehr zu ihrem

Jo. 3,5. 107. Ij. 20,21. 108. Jes. 65,11. 109. Wenn man nach dem Essen ein ganzes Brot auf den Tisch legt, so gilt dies als heidnischer Brauch. 110. Gen. 27,12; wo Jâqob seinem Vater eine Unwahrheit sagen sollte. 111. Jer. 10,15. 112. קשתו, entweder קשת Bogen, Benennung des männl. Glieds, od. v. קשה *hart, steif*, die Erektion des Gliedes. 113. Hab. 3,9. 114. עריה gl. ערוה, Scham. 115. Dh. sei stets bescheiden. 116. Pr. 30,16. 117. Jes. 4,3. 118. Jes. 2,11. 119.

Staube zurückkehren, denn es heißt:[117]*und die in Çijon überleben und in Jerušalem übrig bleiben, sollen heilig heißen; alle, die zum Leben in Jerušalem eingetragen sind;* wie das Heilige ewig besteht, ebenso werden
Colb. sie ewig bestehen. Wenn du aber fragst, was denn die Frommen machen werden während der Jahre, in denen der Heilige, gepriesen sei er, seine Welt erneuern wird, wie es heißt:[118]*und der Herr allein wird an jenem Tage erhaben sein?* Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen Flügel machen, gleich den Adlern, und sie werden über dem Wasser schweben, denn es heißt:[119]*darum fürchten wir uns nicht, wenn sich die Erde verwandelt, wenn die Berge mitten im Meere wanken.* Vielleicht glaubst du, dies werde für sie eine Qual sein, so heißt es:[120]*die auf den Herrn hoffen, gewinnen neue Kraft, sie erheben ihre Schwingen wie die Adler, sie laufen und werden nicht matt, sie gehen und werden nicht müde.* — Sollte man doch von den Toten folgern, die Jeḥezqel belebt[121] hatte!? — Er ist der Ansicht desjenigen, welcher sagt, es sei in Wirklichkeit nur eine Dichtung. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte: Die Toten, die Jeḥezqel belebt hatte, stellten sich auf ihre Füße, stimmten ein Lied an und starben. Welches Lied stimmten sie an? — Der Herr tötet in Gerechtigkeit und belebt in Erbarmen. R. Jehošuá sagte: Sie stimmten folgendes Lied an:[122]*Der Herr tötet und macht lebendig, er stürzt in die Unterwelt und führt herauf.* R. Jehuda sagte: Dies ist eine wirkliche Dichtung. R. Neḥemja sprach zu ihm: Wenn wirklich, wieso eine Dichtung, wenn eine Dichtung, wieso wirklich!? — Vielmehr, in Wirklichkeit ist es eine Dichtung. R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Die Toten, die Jeḥezqel belebt hatte, gingen nach dem Jisraéllande, nahmen da Frauen und zeugten Söhne und Töchter. R. Jehuda b. Bethera stellte sich (auf seine Füße) hin und sprach: Ich bin von ihren Enkelkindern, und das sind die Tephillin, die mir mein Großvater von ihnen hinterlassen hat.

Wer waren die Toten, die Jeḥezqel belebt hatte? Rabh erwiderte: Es waren die Nachkommen Ephrajims, die das Ende [des Exils][123]berechnet und sich geirrt hatten. Es heißt nämlich:[124]*Die Söhne Ephrajims waren: Šuthelaḥ, dessen Sohn war Bered, dessen Sohn Taḥath, dessen Sohn Eleáda, dessen Sohn Taḥath, dessen Sohn Zabad, dessen Sohn Šuthelaḥ und Ézer und Eleázar*[125]*; und die Männer von Gath, die im Lande geboren waren, töteten sie &c.* Ferner heißt es:[126]*da trauerte ihr Stammvater Ephrajim lange Zeit, und seine Brüder kamen, ihn zu trösten.* Šemuel erklärte: Es waren Leute, die die Auferstehung der Toten leug-

Ps. 46,3. 120. Jes. 48,31. 121. Cf. Ez. Kap. 37; diese starben später. 122. iSam. 2,6. 123. Der Jisraéliten in Ägypten. 124. iChr. 7,20,21. 125. Der masor. Text hat Eleád. 126. iChr. 7,22. 127. Ez. 37,11. 128. Ib. V. 4. 129.

neten, denn es heißt:[127]*da sprach er zu mir: Menschensohn, diese Gebeine sind das ganze Haus Jisraél; sie sprechen. Verdorrt sind unsere Gebeine und unsere Hoffnung ist geschwunden, wir sind vernichtet.* R. Jirmeja b. Abba erklärte: Es waren Leute, die von jeder Feuchtigkeit der Tugend bar waren, denn es heißt:[128]*ihr verdorrten Gebeine, höret das Wort des Herrn.* R. Jiçḥaq der Schmied erklärte: Es waren die Leute, die den ganzen Tempel mit Kriech- und Ekeltieren bedeckt hatten, wie es heißt: [129]*als ich nun hineinkam, da sah ich allerlei Gebilde von Kriechtieren, Vieh und Ekeltieren, und alle Götzen des Hauses Jisraél ringsherum an der Wand eingegraben &c.* Und es heißt:[130]*und er ließ mich ringsherum vorübergehen.* R. Joḥanan erklärte: Es waren die Toten vom Tale Dura. Sie befanden sich, wie R. Joḥanan sagte, von Nehar Ešel bis Rabbath im Tale Dura. Als nämlich der ruchlose Nebukhadneçar die Jisraéliten in die Verbannung führte, waren unter ihnen junge Leute, die durch ihre Schönheit die Sonne beschämten, und wenn die Khaldäerinnen sie sahen, bekamen sie den Fluß. Sie sagten es ihren Männern, und die Männer sagten es dem Könige. Da befahl der König und man tötete sie. Als sie aber noch immer den Fluß bekamen, befahl der König, und man zertrat sie.

Die Rabbanan lehrten: Als Nebukhadneçar Ḥananja, Mišaél und Ȧzarja in den Schmelzofen werfen ließ, sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Jeḥezqel: Geh, belebe die Toten im Tale Dura. Nachdem er sie belebt hatte, kamen ihre Gebeine und schlugen jenem Frevler ins Gesicht. Als er fragte, wer diese seien, erwiderte man ihm: Ein Genosse von diesen belebt die Toten im Tale Dura. Da hub er an und sprach:[131]*Wie groß sind seine Zeichen, wie gewaltig seine Wunder; sein Reich ist ein ewiges Reich und seine Herrschaft besteht für alle Geschlechter &c.* R. Jiçḥaq sagte: Mag siedendes Gold in den Mund dieses Frevlers gegossen werden; wenn nicht ein Engel gekommen wäre und ihm auf den Mund geschlagen hätte, so würde er alle Lieder und Lobgesänge, die David im Buche der Psalmen gedichtet hat, beschämt haben[132].

Die Rabbanan lehrten: Sechs Wunder ereigneten sich an jenem Tage, und zwar: der Schmelzofen hob sich in die Höhe[133], der Schmelzofen wurde durchbrochen[134], der Kalk[135]löste sich auf, das Götzenbild fiel auf sein Gesicht, vier Könige[136]wurden verbrannt, und Jeḥezqel belebte

Ib. 8,10. 130. Ib. 27,2. 131. Dan. 3,33. 132. Dh. in den Schatten gestellt haben; so Raschi. Wahrscheinlicher aber ist לגנות eine Kakophonie für לשבח od. לקלם, er wollte Gott durch die gleichen Lobgesänge preisen, wie der König David (cf. Ps. Kap. 145). 133. Damit jeder das Wunder sehen könne. 134. Die Wände sprangen auseinander, damit jeder hineinsehen könne. 135. Wodurch die Leute, die sie hineingeworfen hatten, verbrannt wurden. So nach der Lesart סידו; unser Text hat סודו [gl. יסודו] das Fundament. 136. Die da anwe-

die Toten im Tale Dura. Alle sind sie uns aus einer Überlieferung bekannt, aber das von den vier Königen befindet sich in der Schrift, denn es heißt:[137]*hierauf sandte der König Nebukhadneçar [Boten] aus, um die Satrapen, Oberbeamten und Statthalter, die Oberrichter, Schatzmeister, Rechtskundigen, Richter und alle anderen Provinzialbeamten zusammenzurufen &c.* Ferner:[138]*nun sind da judäische Männer* &c. Ferner:[139]*und die Satrapen, Oberbeamten, Statthalter und Minister des Königs versammelten sich und sahen jene Männer &c.*

In der Schule des R. Eliézer b. Jâqob wurde gelehrt: Selbst in der Stunde der Gefahr gebe der Mensch seinen Stolz nicht auf, denn es heißt:[140]*da wurden diese Männer gefesselt in ihren Untergewändern, Röcken, Mänteln &c*[141].

R. Johanan sagte: Die Frommen sind bedeutender als die Dienstengel, Fol. 93 denn es heißt:[142]*er hub an und sprach: Ich sehe ja nun vier Männer frei im Feuer umhergehen, keine Verletzung ist an ihnen, und der vierte gleicht in seinem Aussehen einem Göttersohn*[143].

R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Als Ḥananja, Mišaél und Âzarja aus dem Schmelzöfen herauskamen, kamen alle Völker der Welt und schlugen den Feinden Jisraéls[144] ins Gesicht, indem sie zu ihnen sprachen: Ihr habt einen solchen Gott und verehrt Götzen! Darauf huben sie an und sprachen:[145]*Du, o Herr, bist vollkommen gerecht, uns aber treibt jetzt die Schamröte ins Gesicht.*

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[146]*ich dachte, die Palme zu ersteigen, ihre Zweige zu ergreifen.* Ich dachte, die Palme zu ersteigen, das ist Jisraél; ich fand aber nur einen Zweig, das sind Ḥananja, Mišaél und Âzarja.

R. Johanan sagte: Es heißt:[147]*ich sah in der Nacht, wie ein Mann auf einem roten Rosse saß, er hielt zwischen den Myrten, die in der Tiefe stehen.* Was heißt: *ich sah in der Nacht*? Der Heilige, gepriesen sei er, wollte die ganze Welt in Nacht verwandeln. *Wie ein Mann saß*; unter 'Mann' ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, denn es heißt:[148]*der Herr ist ein Mann des Krieges, der Herr, das ist sein Name. Auf einem roten Rosse*; der Heilige, gepriesen sei er, wollte die ganze Welt in Blut verwandeln, als er aber Ḥananja, Mišaél und Âzarja betrachtete, wurde er beruhigt, denn es heißt: *er hielt zwischen den Myrten.* Unter 'Myrten' sind die Frommen zu verstehen, denn es heißt:[149]*er erzog die Hadasa [Myrte]*; und unter 'Tiefe' ist Babylonien zu verstehen, denn es heißt:

send waren. 137. Dan. 3,2. 138. Ib. V. 12. 139. Ib. V. 27. 140. Ib. V. 21. 141. Sie legten bei ihrer Verbrennung ihre Staatskleider an. 142. Dan. 3,25. 143. Zuerst werden die 3 Männer genannt, nachher erst der Engel. 144. Euphem. für Jisraél. 145. Dan. 9,7. 146. Cant. 7,9. 147. Zach. 1,8. 148. Ex. 15,3. 149.

[150]*der zur Meerestiefe spricht: versiege, und deine Ströme werde ich trocken legen.* Hierauf wurden die Zornerfüllten braun[151]und die Roten wurden weiß. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß ein weißes Roß im Traume Gutes bedeute.

Wo kamen jene Gelehrten[152]hin? Rabh erwiderte: Sie starben durch ein [böses][153]Auge. Šemuél erwiderte: Sie ertranken[154]im Speichel. R. Johanan erwiderte: Sie gingen nach dem Jisraéllande, nahmen da Frauen und zeugten Söhne und Töchter. Hierüber [streiten auch folgende] Tannaím. R. Eliézer sagte: Sie starben durch ein [böses] Auge. R. Jehošuá sagte: Sie ertranken im Speichel. Die Weisen sagten: Sie gingen nach dem Jisraéllande, nahmen da Frauen und zeugten Söhne und Töchter. Es heißt nämlich:[054]*höre doch, Hochpriester Jehošua, du und deine Genossen, die vor dir sitzen, sie sind Männer der Wunder;* wer sind die Männer, denen Wunder geschahen? Es sind Hananja, Mišaél und Ázarja. — Wo ging Daniél hin? Rabh erwiderte: Einen großen Strom in Tiberjas zu graben. Šemuél erwiderte: Kleesamen holen. R. Johanan erwiderte: [Zucht-]Schweine aus Alexandrien in Ägypten holen. — Dem ist ja aber nicht so, der Arzt Theodos sagte ja, keine Kuh und keine Sau komme aus Alexandrien in Ägypten, der man nicht vorher die Gebärmutter ausgeschnitten hätte, damit sie nicht werfe!? — Er holte ganz junge, sodaß sie es nicht merkten.

Die Rabbanan lehrten: Drei waren an diesem Beschlusse[155]beteiligt; der Heilige, gepriesen sei er, Daniél und Nebukhadneçar. Der Heilige, gepriesen sei er, sagte, mag Daniél von hier fortgehen, damit man nicht sage, jene seien durch sein Verdienst gerettet worden. Daniél sagte, er wolle von hier fortgehen, damit nicht an ihm in Erfüllung gehe:[156]*ihre Götzenbilder*[157]*sollt ihr im Feuer verbrennen.* Nebukhadneçar sagte, mag Daniél von hier fortgehen, damit man nicht sage, er habe seinen Gott[157]im Feuer verbrannt. — Woher, daß er sich vor ihm bückte? — Es heißt: [158]*darauf fiel der König Nebukhadneçar auf sein Gesicht und bückte sich vor Daniél &c.*

[159]*So spricht der Herr der Heerscharen, der Gott Jisraéls, inbetreff Ahábs, des Sohnes Qolajas, und inbetreff Çidqijas, des Sohnes Maáṡejas, die euch in meinem Namen Lügen weissagen &c.* Ferner:[160]*Sie werden für die ganze Gefangenschaft Jehudas in Babel Anlaß zu einem Fluch-*

Est. 2,7. 150. Jes. 44,27. 151. Die Röte des Zorns verblaßte. 152. Hananja, Mišaél u. Ázarja, nachdem sie aus dem Ofen herauskamen. 153. Jeder beschaute u. bewunderte sie. 154. Die Völker bespuckten die Jisraéliten, wie vorangehend berichtet. 054. Zach. 3,8. 155. Daß Daniél von dort fortgehe. 156. Dt. 7,25. 157. Daniél wurde von Nebukhadneçar als Gott verehrt. 158. Dan. 2,46. 159. Jer. 29,21. 160. Ib. V. 22. 161. Ib. V. 23. 162. Zach. 3,1. 163.

worte geben, des Inhalts: Der Herr mache dich Çidqija und Aḥáb gleich, die der König von Babel im Feuer geröstet hat. Es heißt nicht verbrannt, sondern geröstet; hierzu sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj, dies lehre, daß er sie wie geröstete Ähren machte. [161]*Weil sie Ruchlosigkeit in Jisraél verübt und mit den Weibern ihrer Freunde Ehebruch getrieben haben.* Was taten sie? — Aḥab ging zu der Tochter Nebukhadneçars und sprach zu ihr: So sprach der Herr: sei gefügig gegen Çidqija. Ebenso sprach Çidqija zu ihr: So sprach der Herr: sei gefügig gegen Aḥab. Als sie dies ihrem Vater erzählte, sprach er zu ihr: Der Gott von diesen haßt die Unzucht; wenn sie zu dir kommen, so schicke sie zu mir. Als sie hierauf wiederum zu ihr kamen, schickte sie sie zu ihrem Vater. Da fragte er sie: Wer sprach dies zu euch? Sie erwiderten ihm: Der Heilige, gepriesen sei er. — Ich habe ja aber Ḥanaja, Mišaél und Ázarja gefragt, und sie sagten mir, es sei verboten!? Sie erwiderten ihm: Wir sind ebenso Propheten wie sie; ihnen hat er es nicht gesagt, uns aber hat er es wohl gesagt. — Ich will euch prüfen, wie ich Ḥananja, Mišaél und Ázarja geprüft habe. Sie erwiderten ihm: Jene waren drei, wir aber sind nur zwei. Er entgegnete ihnen: Wählet euch noch einen, den ihr wünscht. Sie erwiderten: Wir wünschen den Hochpriester Jehošuá. Sie glaubten nämlich, Jehošuá, dessen Verdienste bedeutend sind, werde auch sie beschützen. Darauf holte man sie und warf sie ins Feuer. Diese wurden verbrannt, während an dem Hochpriester Jehošuá nur die Kleider angesengt wurden, wie es heißt:[162]*sodann zeigte er mir den Hochpriester Jehošuá, wie er vor dem Engel des Herrn stand &c.* Ferner:[163]*da sprach der Herr zum Satan: Der Herr schreit dich an &c.* Darauf sprach er zu ihm: Ich weiß, daß du ein Frommer bist; weshalb aber hatte das Feuer bei dir etwas Gewalt, während es bei Ḥananja, Mišaél und Ázarja gar keine Gewalt hatte? Dieser erwiderte: Jene waren drei, ich aber war ganz allein. Jener sprach: Auch Abraham war ja ganz allein[164]!? — Bei ihm waren keine Frevler dabei, somit war dem Feuer gar keine Macht erteilt worden, bei mir aber waren auch Frevler dabei, und dem Feuer ist Macht erteilt worden. Das ist es, was die Leute sagen: Sind zwei Scheite trocken und eines feucht, so verbrennen die trockenen das feuchte. — Weshalb wurde er bestraft? R. Papa erwiderte: Seine Söhne heirateten für die Priesterschaft unwürdige Frauen und er wehrte es ihnen nicht. Denn es heißt:[165]*Jehošuá aber war mit schmutzigen Gewändern angetan.* War es denn die Art Jehošuás schmutzige Gewänder zu tragen? Vielmehr lehrt dies, daß seine Söhne

Ib. V. 2. 164. Nach einer rabbanitischen Überlieferung wurde auch Abraham vom Könige Nimrod in einen geheizten Schmelzofen geworfen, jedoch hatte das Feuer keine Gewalt über ihn. 165. Zach. 3,3. 166. Rt. 3,17. 167. Kleinere

Frauen heirateten, die für die Priesterschaft unwürdig waren, und er wehrte es ihnen nicht.

R. Tanḥum sagte: Bar Qappara trug in Sepphoris vor: Es heißt:[166] *diese sechs Gersten hat er mir gegeben.* Was ist unter 'sechs Gersten' zu verstehen: wollte man sagen, wirklich sechs Gerstenkörner, — war es denn die Art Boáz', sechs Gerstenkörner zu schenken? Wollte man sagen, Col.b sechs Seá, — kann denn eine Frau sechs Seá[167] tragen? Vielmehr, er gab ihr eine Andeutung, daß ihr sechs Kinder entstammen werden, die mit je sechs Segen bedacht werden sollen, und zwar: David, der Messias, Daniél, Ḥananja, Mišaél und Ázarja. Von David heißt es:[168] *da nahm einer von den Dienern das Wort und sprach: Ich habe da einen Sohn des Betleḥemiten, Jišaj gesehen, der ist des Saitenspieles kundig, ein tüchtiger Mann und kriegsgeübt, dazu der Worte verständig, von schöner Gestalt und der Herr ist mit ihm &c.* Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Diesen ganzen Schriftvers sprach Doég nur zur Verleumdung[169]. *Der des Saitenspieles kundig ist,* der in Fragestellungen kundig ist; *ein tüchtiger Mann,* er versteht eine Antwort zu geben; *kriegsgeübt,* er ist kundig bei Verhandlungen im Kampfe der Tora; *von schöner Gestalt;* er versteht der Halakha verschiedene Gestalten zu geben; *der Worte verständig,* er versteht eine Sache durch die andere; *der Herr ist mit ihm,* die Halakha wird stets nach seiner Ansicht entschieden. Bei all diesen [Lobesworten] erwiderte er, bei seinem Sohne Jonathan verhalte es sich ebenso, als er ihm aber etwas sagte, was bei ihm selber nicht der Fall[170] war, wurde er verdrießlich und neidisch. Von Šaúl heißt es nämlich:[171] *wohin er sich auch wandte, da verdammte er;* von David aber heißt es: Wohin[172] er sich auch wandte, da war er siegreich. — Woher, daß es Doég war? — Hier heißt es: *da nahm einer von den Dienern das Wort,* der ausgezeichnete unter den Dienern, und dort[173] heißt es: *da befand sich an jenem Tage einer von Šaúls Beamten, der sich vor dem Herrn aufhielt, namens Doég der Edomiter, der Oberste des Hirten Šaúls &c.* — Vom Messias heißt es: [174] *der Geist des Herrn wird auf ihm ruhen, der Geist der Weisheit und des Verstandes, der Geist des Rates und der Kraft, der Geist der Erkenntnis und der Gottesfurcht &c.* Es heißt:[175] *er wird ihn an der Gottesfurcht Gefallen[176] finden lassen.* R. Alexandri erklärte, dies besagte, daß er ihn mit gottgefälligen Handlungen und Leiden wie mit Mühlsteinen beladen

Maße werden in der Tenne nicht verwendet. 168. iSam. 16,18. 169. Dh. um auf ihn den Neid u. den Haß Saúls heraufzubeschwören. 170. Der Herr sei mit ihm. 171. iSam. 14,47. 172. Ein solcher Vers kommt in der Schrift nicht vor; diese ganze Stelle, die übrigens in manchen Texten fehlt, ist wahrscheinlich ein späterer Zusatz. 173. iSam. 21,8. 174. Jes. 11,2. 175. Ib. V. 3. 176. Im Texte והריחו, riechen lassen, was nach der einen Ansicht von ריחים, Mühlstein, u. nach der anderen Ansicht von רוח, *riechen,* abgeleitet wird. 177. Dh. spüren;

wird. Raba erklärte, er werde riechen[177] und richten, denn es heißt: [178]*er wird nicht nach dem richten, was seine Augen sehen, sondern über die Geringen mit Gerechtigkeit richten und über die Elenden des Landes mit Geradheit urteilen.* Bar Kochba, der zwei und ein halbes Jahr regierte, sagte zu den Weisen, er sei der Messias. Da sprachen sie: Von dem Messias heißt es, er werde riechen und richten, wir wollen nun sehen, ob er riechen und richten könne. Als sie sahen, daß er nicht riechen und richten konnte, töteten sie ihn. Von Daniél, Ḥananja, Mišaél und Ázarja heißt es: [179]*die keinen körperlichen Fehler haben, von schönem Aussehen, in allem Wissen wohlbewandert, kenntnisreich und einsichtsvoll wären und die Fähigkeit besäßen, im Palaste des Königs zu dienen, und sie in der Schrift und Sprache der Khaldäer zu unterrichten.* — Was heißt: die keinen körperlichen Fehler haben? R. Ḥama b. Ḥanina erwiderte: Nicht einmal ein Stich der Schröpflanzette war an ihnen. — Was heißt: die Fähigkeit besäßen, im Palast des Königs zu dienen? R. Ḥama b. Ḥanina erwiderte: Sie vermochten sich des Lachens, des Geplauders und des Schlafes zu enthalten, und sich zu verkneifen, wenn sie ihre Notdurft zu verrichten hatten, aus Ehrfurcht vor dem Könige.

[180]*Es befanden sich unter ihnen die Judäer Daniél, Ḥananja, Mišaél und Ázarja.* R. Eliézer sagte, sie waren alle vom Stamme Jehuda; R. Šemuél b. Naḥmani sagte, Daniél vom Stamme Jehuda, Ḥananja, Mišaél und Ázarja von den übrigen Stämmen.

[181]*Und von deinen Söhnen, die von dir abstammen werden, die du erzeugen wirst, wird man welche nehmen, daß sie im Palaste des Königs von Babel als Kastraten dienen.* Was ist unter Kastraten zu verstehen? — Rabh erklärte, wirkliche Kastraten; R. Ḥanina erklärte, in ihren Tagen wurde der Götzendienst kastriert. — Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher erklärt, in ihren Tagen wurde der Götzendienst kastriert, der Schriftvers: [142]*und keine Verletzung ist an ihnen,* wie ist aber der Schriftvers: *und keine Verletzung ist an ihnen,* nach demjenigen zu erklären, welcher erklärt, wirkliche Kastraten!? — [Keine] Verletzung durch das Feuer. — Es heißt ja bereits: [182]*und daß kein Brandgeruch an ihnen war*!? — Weder eine Verletzung noch ein Geruch. — Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher erklärt, in ihren Tagen wurde der Götzendienst kastriert, der Schriftvers: [183]*so spricht der Herr von den Kastraten, die meine Šabbathe halten &c.,* nach demjenigen aber, welcher erklärt, wirkliche Kastraten, erzählt ja die Schrift die Schande der Frommen!? —

er wird bei Rechtsstreitigkeiten sofort die Wahrheit wissen, ohne die Parteien anhören zu müssen. 178. Jes. 11,4. 179. Dan. 1,4. 180. Ib. V. 6. 181. Jes. 39,7. 182. Dan. 3,27. 183. Jes. 56,4. 184. Ib. V. 5. 185. In der Einzahl.

Beides war bei ihnen. – Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher erklärt, wirkliche Kastraten, der Schriftvers:[184]*in meinem Tempel und meinen Mauern ein Denkmal und einen Namen verleihen, die besser sind als Söhne und Töchter*, welche Bedeutung aber haben die Worte: *die besser sind als Söhne und Töchter*, nach demjenigen, welcher erklärt, in ihren Tagen wurde der Götzendienst kastriert!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Als die Kinder, die sie hatten und gestorben sind. – Was heißt:[184]*einen ewigen, unvertilgbaren Namen will ich ihm*[185]*geben*? R. Tanḥum erwiderte: Bar Qappara trug in Sepphoris vor, dies sei das Buch Daniél, das seinen Namen trägt. – Merke, das ganze [Buch] Ézra rührt ja von Neḥemja, dem Sohne Ḥakhaljas her, weshalb nun trägt es nicht den Namen Neḥemjas, des Sohnes Ḥakhaljas!? R. Jirmeja b. Abba erwiderte: Weil er sich selber Anerkennung zollte, denn es heißt:[186]*Gott gedenke es mir zum Besten.* – David sagte ja ebenfalls:[187]*gedenke meiner, o Herr, in Huld, bedenke mich mit deiner Hilfe*!? – David sagte es nur als Gebet. R. Joseph erwiderte: Weil er die Schändlichkeiten der Altvorderen erzählt, denn es heißt:[188]*und die früheren Statthalter, die vor mir waren, hatten das Volk belastet und sie bezogen von ihnen für Brot und Wein jeder vierzig Šeqel Silber &c.* Und selbst über Daniél, der bedeutender als er war, redete er. – Woher, daß er bedeutender war als er? – Es heißt:[189]*ich, Daniél, allein sah diese Erscheinung, während die Männer, die bei mir waren, nichts von der Erscheinung sahen; aber ein großer Schrecken hatte sie befallen, daß sie flohen, um sich zu verbergen.* Wer waren diese Männer? R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba, erwiderte: Es waren Ḥaggaj, Zekharja und Maleákhi. Diese waren bedeutender als er und er war bedeutender als sie. Diese waren bedeutender als er, denn diese waren Propheten, er aber war kein Prophet; er war bedeutender als sie, denn er sah [die Erscheinung], sie aber sahen sie nicht. – Wenn sie nichts sahen, weshalb erschraken sie nun? – Obgleich sie selber sie nicht sahen, so sah sie ihr Geist. Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand sich ängstigt, sein Geist etwas sieht, obgleich er [physisch] nichts sieht. – Was mache er nun? – Er hüpfe vier Ellen von seinem Platze, oder er lese das Šemá. Wenn er sich aber auf einer schmutzigen Stelle befindet[190], so spreche er wie folgt: Die Ziege beim Schlächter ist fetter als ich.

Fol. 94

[191]*Groß ist die Herrschaft und der Friede ohne Ende &c.* R. Tanḥum sagte: Bar Qappara trug hierüber in Sepphoris vor: Weshalb ist das Mem in der Mitte eines Wortes überall offen, dieses[192]aber geschlossen? Der

186. Neh. 5,19. 187. Ps. 106,4. 188. Neh. 5,15. 189. Dan. 10,7. 190. Wo heilige Worte nicht gesprochen werden dürfen. 191. Jes. 9,6. 192. Das Final-Mem, das in seiner Form geschlossen ist, kommt sonst in der Mitte eines Wortes

Heilige, gepriesen sei er, wollte Ḥizqija zum Messias und Sanḥerib zu Gog und Magog[193] machen, da sprach die Eigenschaft der Gerechtigkeit vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wenn du David, den König von Jisraél, der viele Lieder und Lobgesänge vor dir angestimmt hat, nicht zum Messias gemacht hast, wie willst du nun Ḥizqija, dem du all diese Wundertaten erwiesen hast, ohne daß er vor dir ein Lied angestimmt hätte, zum Messias machen!? Daher blieb es geschlossen. Darauf begann die Erde und sprach vor ihm: Herr der Welt, ich werde für diesen Frommen ein Lied anstimmen; mache ihn doch zum Messias. Alsdann hub sie an und sprach ein Lied vor ihm, wie es heißt:[194] *Vom Saume der Erde her vernahmen wir Lobgesänge: Herrlichkeit für den Frommen &c.* Hierauf sprach der Fürst der Welt vor ihm: Herr der Welt, willfahre diesem Frommen seinen Wunsch. Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[194] *Mein Geheimnis für mich, mein Geheimnis für mich.* Darauf sprach der Prophet:[194] *Wehe mir, wehe mir;* wie lange noch! Da ertönte eine Hallstimme und sprach:[194] *Räuber rauben, Raub rauben die Räuber.* Dies erklärte Raba, nach anderen R. Jiçḥaq: Bis die Räuber und die Berauber der Räuber gekommen sein werden.

[195] *Ausspruch über Duma. Aus Seír ruft man mir zu: Wächter, wie spät ist es in der Nacht, Wächter, wie spät ist es in der Nacht &c.* R. Joḥanan sagte: Der Engel, der über die Geister gesetzt ist, heißt Duma; alle Geister versammelten sich nämlich vor Duma und sprachen zu ihm: Wächter, wie spät ist es in der Nacht, Wächter, wie spät ist es in der Nacht? [196] *Der Wächter spricht: Der Morgen ist gekommen, aber auch die Nacht. Wenn ihr fragen wollt, so kommt nur wieder und fragt.* Im Namen des R. Papjas wurde gelehrt: Es ist beschämend für Ḥizqija und sein Kollegium, daß sie kein Lied angestimmt hatten, bis die Erde angehoben und eines anstimmte, denn es heißt: *vom Saume der Erde her vernahmen wir Lobgesänge; Herrlichkeit für den Frommen &c.* Desgleichen heißt es: [197] *und Jithro sprach: Gepriesen sei der Herr, daß er euch befreit hat.* Hierzu wurde im Namen des R. Papjas gelehrt: Es ist beschämend für Moše und seine sechzig Myriaden, daß sie den Namen Gottes nicht gepriesen hatten, bis Jithro kam und ihn pries.[198] *Und Jithro freute sich.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; Rabh erklärt, er ließ ein scharfes Schwert über seinen Leib[199] fahren; Šemuél erklärt, sein ganzer Leib zog sich in Falten[200] zusammen. Rabh sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Vor einem Proselyten in der zehnten Generation beschäme keinen Aramäer.

nicht vor, jed. im W.e למרבה im angezogenen Schriftverse. 193. Den Widersachern des Messias; cf. Bd. I S. 798 Anm. 63. 194. Jes. 24,16. 195. Ib. 21,11. 196. Ib. V. 12. 197. Ex. 18,10. 198. Ib. V. 9. 199. Er ließ sich beschneiden u. bekehrte sich zum Judentume. 200. Vor Gram u. Ärger über den Untergang der

[201]*Darum wird Gott, der Herr der Heerscharen, in sein Fett die Darre senden.* Was heißt: In sein Fett die Darre? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Es komme Ḥizqijahu, der acht Namen hat, und übe Rache an Sanḥerib, der ebenfalls acht Namen hat. Ḥizqija, denn es heißt:[202]*ein Kind wird uns geboren, ein Sohn wird uns gegeben und die Herrschaft kommt auf seine Schulter, und man nennt ihn: Wunder, Rat, Gott, Held, Vater, Ewiger, Fürst, Frieden.* – Er heißt ja auch Ḥizqija!? – [Dies bedeutet:] Gott stärke[203]ihn. Eine andere Erklärung: Ḥizqija, er befestigte[203] die Jisraéliten mit ihrem Vater im Himmel. Sanḥerib heißt: Tiglath Piléser, [Tilgath] Pilnéser, Šalmanéser. Pul, Sargon, großer und erlauchter Osnappar[204]. – Er hieß ja aber auch Sanḥerib!? – [Dies bedeutet:] sein Reden[205]ist Gezänk. Eine andere Erklärung: Er redete und schnaubte Worte[205]gegen den Höchsten.

R. Joḥanan sagte: Weshalb war es diesem Frevler beschieden, Osnappar, der große und erlauchte genannt zu werden? Weil er vom Jisraéllande nicht herabwürdigend gesprochen hat, denn es heißt:[206]*bis ich komme und euch in ein Land bringe, das eurem Lande gleicht.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, er war ein weiser König, und einer sagt, er war ein törichter König. Einer sagt, er war ein weiser König, wenn er ihnen nämlich gesagt hätte, in ein besseres Land als das eurige, so würden sie gesagt haben, er lüge; einer sagt, er war ein törichter König, denn dies ist ja keine Großtat. – Wo führte er sie hin? Mar Zuṭra sagte, nach Afrika; R. Ḥanina sagte, nach den Selugbergen. Die Jisraéliten aber sprachen herabwürdigend vom Jisraéllande. Als sie nämlich nach Šuš[207]kamen, sagten sie, dieses gleiche unserem Lande; als sie nach Ålmin kamen, sagten sie, es gleiche der ewigen Stadt[208]; als sie nach Šuš Tre kamen, sagten sie, dieses sei doppelt [so schön.]

[209]*Und unter seiner Herrlichkeit wird ein Brand entbrennen wie Feuerbrand.* R. Joḥanan sagte: Unter seiner Herrlichkeit, nicht aber seine Herrlichkeit selbst. R. Joḥanan nannte nämlich seine Kleider: ‘meine Herrlichkeit’. R. Eleázar erklärte: Unter seiner Herrlichkeit, wörtlich[210],

Ägypter. Nach beiden Auslegungen wird das W. ויחד von חדד *scharf, spitz sein* abgeleitet. 201. Jes. 10,16. 202. Ib. 9,5. 203. Ḥizqija, von חזק *stark, fest sein* u. יה *Gott*. 204. Diese Namen kommen vor: iiReg. 16,7, iChr. 5,6, iiReg. 17,3, ib. 15,19, Jes. 20,1, Ezr. 4,10. Nach der Erkl. Raschis zählen die Prädikate ‘großer’ u. ‘erlauchter’ als besondere Namen mit; einleuchtender ist jed. die Bemerkung eines Glossators, daß hier die Namen תגלת פלסר (iiReg. 16,7) u. תלגת פלנסר (iChr. 5,26) ausgefallen sind. 205. Sanḥerib, aus סח *reden* u. ריב *Streit*, bezw. נחר *schnauben, grunzen*. 206. iiReg. 18,32. 207. Die Wortspiele bei diesen Namen lassen vermuten, daß Saveš zu lesen ist. 208. Jerušalem. Die Wortspiele sind natürl. nur im Texte verständlich: Ålmin, die ewige [Stadt], Šuš-Tre, die Doppelwertige. 209. Jes. 10,16. 210. Darunter ist der Körper zu verstehen.

wie bei der Verbrennung der Söhne Ahrons; wie bei diesen nur die Seelen verbrannten und die Körper erhalten blieben, ebenso verbrannte auch hierbei die Seele und der Körper blieb erhalten.

Im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa wurde gelehrt: Der Pareó lästerte selber, daher bestrafte ihn der Heilige, gepriesen sei er, selber; San-
Col.b ḥerib lästerte durch einen Boten, daher bestrafte ihn der Heilige, gepriesen sei er, durch einen Boten. Beim Pareó heißt es:[211]*wer ist der Herr, daß ich ihm gehorchen sollte?* Daher bestrafte ihn der Heilige, gepriesen sei er, selber, denn es heißt:[212]*und der Herr trieb die Miçrijim mitten ins Meer hinein.* Ferner heißt es:[213]*du beschreitest das Meer mit deinen Rossen &c.* Bei Sanḥerib heißt es:[214]*durch deine Boten hast du den Herrn gelästert.* Daher bestrafte ihn der Heilige, gepriesen sei er, durch einen Boten, denn es heißt:[215]*da ging ein Engel des Herrn aus und schlug im Lager von Ašur hundert[fünf]undachtzig Tausend &c.*

R. Ḥanina b. Papa wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[216]*seine äußerste Höhe,* und es heißt:[217]*seine äußerste Herberge!?* Dieser Frevler sprach: Zuerst zerstöre ich die untere Wohnstätte, nachher zerstöre ich die obere Wohnstätte[218].

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt:[219]*Nun, bin ich etwa ohne [Zustimmung des] Herrn wider dieses Land herangezogen, es zu verheeren? Der Herr sprach zu mir: Ziehe wider dieses Land und verheere es.* Was bedeutet dies? Er hörte den Propheten sagen:[220]*weil das Volk die sanft strömenden Wasser des Šiloaḥ verachtet hat und sich freut mit Reçin und dem Sohne Remaljahus.* R. Joseph sagte: Wenn nicht das Targum dieses Verses, würde ich den Sinn nicht verstanden haben. [Dieses lautet:] Weil das Volk verachtet hat die Regierung des Hauses David, das es sanft leitet, wie die Wasser des Šiloaḥ, die sanft fließen, und sich angefreundet hat mit Reçin und dem Sohne Remaljahus.

R. Joḥanan sagte: Es heißt:[221]*der Fluch des Herrn im Hause des Gottlosen, aber der Frommen Wohnung segnet er.* Der Fluch des Herrn im Hause der Gottlosen, das ist Peqaḥ, der Sohn Remaljahus, der vierzig Seá junger Tauben zum Nachtisch aß; aber der Frommen Wohnung segnet er, das ist Ḥizqija, der König von Jehuda, der zu seiner Mahlzeit ein Litra Grünkraut aß.

[222]*Darum wird der Herr die starken und großen Wasser des Stro-*

Dieser Vers wird auf die Todesart der Assyrer (cf. iiReg. 19,35 u. Jes. 37,36) bezogen; nach der einen Ansicht wurden die Körper verbrannt, nach der anderen blieben sie erhalten. 211. Ex. 5,2. 212. Ib. 14,27. 213. Hab. 3,15. 214. iiReg. 19,23. 215. Jes. 37,36. 216. Jes. 37,24. 217. iiReg. 19,23. 218. Nach jüd. Vorstellung gibt es einen Tempel auch im Himmel. 219. Jes. 36,10. 220. Ib. 8,6. 221. Pr. 3,33. 222. Jes. 8,7. 223. Ib. V. 8. 224. Ib. V. 23. 225. iiChr.

mes über sie bringen, den König von Ašur. Ferner:[223]*Er wird durch Jehuda brausen, es überfluten und überschwemmen, daß sie bis an den Hals reichen.* — Weshalb wurde er demnach bestraft? — Der Prophet weissagte nur von den zehn Stämmen, er aber richtete seinen Sinn wider ganz Jerušalem. Darauf kam der Prophet und sprach zu ihm:[224]*Der Ermüdete nicht dem, der ihn bedrängt.* Dies erklärte R. Eleázar b. Berekhja: Das Volk, welches sich mit der Tora abmüht, wird nicht dem, der es bedrängt, ausgeliefert werden. — Was heißt:[224]*einst machte es der Erste leicht, nur das Land Zebulun und das Land Naph'tali, der Letzte aber machte es schwer, er zieht nach dem Meere hin, jenseits des Jarden, und dem Kreise der Völker?* — Nicht wie die Ersten, die das Joch der Tora von sich abgeworfen hatten, vielmehr haben die Letzten sich mit dem Joche der Tora beschwert. Diese sind würdig, daß man ihnen Wunder erweise, wie denen, die durch das Meer zogen und den Jarden überschritten; wenn er zurücktritt, so ist es recht, wenn aber nicht, so lasse ich ihn durch die Völker k r e i s e n.

[225]*Nach diesen Begebenheiten und nach diesem treulichen Eifer rückte Sanḥerib, der König von Ašur, an. Er rückte in Judäa ein, belagerte die festen Städte und gedachte, sie für sich zu erobern.* Dies das Geschenk und dies das Gegengeschenk[226]! — Nach welchen Begebenheiten? Rabina erwiderte: Nachdem der Heilige, gepriesen sei er, aufgesprungen war und geschworen hatte. Er dachte nämlich wie folgt: sage ich zu Ḥizqija, ich will nun Sanḥerib bringen und ihn dir ausliefern, so erwidert er mir, er wolle weder ihn noch die Angst; daher sprang er auf und schwor, daß er ihn bringen werde, denn es heißt:[227]*Der Herr der Heerscharen hat also geschworen: Fürwahr, wie ich es erdacht habe, so soll es geschehen und wie ich beschlossen habe, das soll zustande kommen. Zerschmettern will ich Ašur, in meinem Lande und auf meinen Bergen zertreten, daß sein Joch von ihnen verschwinden und seine Last von ihrem Nacken weichen soll.* R. Joḥanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Mag Sanḥerib und sein Gefolge kommen und als Krippe[228]für Ḥizqijahu und sein Gefolge dienen.

[229]*Und an jenem Tage wird seine Last von deinem Nacken verschwinden und sein Joch von deinem Halse; es verdirbt das Joch wegen des Öls.* R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Es verdirbt das Joch Sanḥeribs wegen des Öls Ḥizqijahus, das in den Bet- und Lehrhäusern brannte. Was tat er? Er pflanzte ein Schwert vor der Tür des Lehrhauses auf und sprach: Wer

32,1. 226. Zuerst wird Ḥizqija gelobt u. dann von S. belagert. 227. Jes. 14,24,25. 228. Ihre Leichen sollen als Krippen dienen; das W. אבוסנו (zertreten) wird vom אבום, K r i p p e, abgeleitet. 229. Jes. 10,27. 230. Ib. 7,21. 231. Ib.

sich nicht mit der Tora befaßt, werde mit diesem Schwerte erstochen. Man suchte von Dan bis Beér Šebá, und man fand keinen unwissenden Menschen; von Gabbatha bis Antipatris, und man fand weder einen Knaben noch ein Mädchen, weder einen Mann noch eine Frau, die nicht in den Gesetzen über die Reinheit und Unreinheit kundig wären. Von jenem Zeitalter heißt es:[230]*an jenem Tage wird sich einer eine junge Kuh halten &c.* Ferner heißt es:[231]*und an jenem Tage wird jeder Platz, wo tausend Weinstöcke im Werte von tausend Šeqel stehen, den Dornen und dem Gestrüppe verfallen*; obgleich sie tausend Šeqel wert sind, werden sie den Dornen und dem Gestrüppe verfallen[232].

[233]*Dann rafft ihr Beute zusammen, wie Heuschrecken raffen.* Der Prophet sprach zu den Jisraéliten: Rafft eure Beute zusammen. Sie fragten ihn: Plündern[234]oder verteilen? Er erwiderte ihnen: Wie die Heuschrecken raffen; wie bei den Heuschrecken jede für sich besonders rafft, ebenso rafft auch ihr jeder für sich besonders. Sie entgegneten ihm: Auch das Vermögen der zehn Stämme[235]ist ja darin enthalten!? Er erwiderte ihnen:[233]*Wie das Rauschen der Bäche rauscht es da*; wie die Bäche den Menschen vom Zustande der Unreinheit in den Zustand der Reinheit bringen, ebenso wird das jisraélitische Geld rein, sobald es in die Hände der weltlichen Völker gefallen ist[236].

R. Hona sagte: Zehn Reisetouren machte dieser Frevler an jenem Tage, denn es heißt:[237]*er überfiel Ájath, er zog durch Migron, in Mikhmaš ließ er sein Gepäck; sie überschritten Maábara, in Gebá machten sie Nachtquartier; Rama erschrak, Gibeáth-Šaúl floh. Schreie laut, Tochter von Gallim, horch auf, Lajša, klage Ánatoth. Madména irrte unstät, die Bewohner von Gebim flüchteten. (Noch heute macht er Halt in Nob, schwingt seine Hand gegen den Berg der Bewohner Çijons, den Hügel Jerušalems).* — Das sind ja mehr [Ortschaften[238]!? — Den Vers:] *Schreie laut, Tochter von Gallim,* sprach der Prophet zu der Gemeinschaft Jisraél: *Schreie laut, Tochter von Gallim,* du Tochter von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, die gottgefällige Handlungen ausgeübt haben, wie die Wellen [gallim] des Meeres. *[Horch auf, Lajša]*; fürchte dich nicht vor diesem, fürchte dich vielmehr vor dem ruchlosen Nebukhadneçar, der einem Löwen [Lajiš] gleicht, wie es heißt:[239]*heraufgestiegen ist der* Fol. 95 *Löwe aus seinem Dickicht &c.* — Was heißt: *klage Ánatoth*?. — Dereinst

V. 23. 232. Jeder wird sich mit dem Gesetzesstudium befassen u. die Bewirtschaftung des Landes vernachlässigen. 233. Jes. 33,4. 234. Jeder für sich selbst. 235. Die vorher von Sanḥerib beraubt wurden. 236. Es darf nachher von anderen Jisraéliten geplündert werden. 237. Jes. 10,28—32. 238. Hier werden 12 Ortschaften genannt; der letzte, eingeklammerte Vers gehört nicht dazu. 239. Jer.

wird Jirmeja aus Ánatoth über dich weissagen, wie es heißt:[240] *Worte Jirmejahus, des Sohnes Ḥilqijahus, von den Priestern in Ánatoth im Gebiete Binjamins.* — Ist es denn dasselbe, hier heißt es a r i, dort aber l a j i š[241]!? R. Joḥanan erwiderte: Der Löwe hat sechs Namen, und zwar: ari, kephir, labi, lajiš, šaḥal und šaḥaç[242]. — Demnach sind es ja weniger[243]!? — *Sie überschritten Maábara,* das sind zwei [Ortschaften][244]. — Was heißt: *noch heute macht er Halt in Nob?* R. Hona erwiderte: Bis zu jenem Tage war die Sünde von Nob[245] bestehen geblieben. Die Khaldäer sprachen zu ihm: Gehst du jetzt, so wirst du sie besiegen, wenn aber nicht, so wirst du sie nicht besiegen. Hierauf legte er eine Strecke, die er in zehn Tagen[246] zurücklegen sollte, in einem Tage zurück. Als er nahe an Jerušalem herangekommen war, legte man ihm Polster unter, und als er auf diese stieg, befand er sich über den Mauern Jerušalems, sodaß er es ganz übersehen konnte, und es kam ihm sehr klein vor. Da rief er aus: Ist das die Stadt Jerušalem, derentwegen ich mein ganzes Heer mobil gemacht, und derentwegen ich all diese Provinzen erobert habe; sie ist ja kleiner und schwächer als all die Städte der Völker, die ich mit meiner mächtigen Hand erobert habe. Sodann blieb er stehen, schüttelte das Haupt und zeigte mit der Hand auf den Tempelberg in Çijon, auf den Tempelhof in Jerušalem. Hierauf sprachen sie zu ihm: Wir wollen nun unsere Hand auf sie legen. Er erwiderte ihnen: Ihr seid jetzt müde; morgen aber bringe mir ein jeder ein Stück von ihr[247]. Hierauf:[248] *in derselben Nacht aber ging der Engel des Herrn und schlug im Lager von Ašur hundertfünfundachtzigtausend Mann; und als man sich des Morgens früh aufmachte, fand man sie alle als leblose Leichen.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: übernachtet der Streit, so ist er beigelegt.

[249] *Und Jišbi Benob, einer von den Riesenkindern, dessen Speer dreihundert Šeqel Kupfer wog, er war mit einer neuen ... gerüstet, gedachte, David zu erschlagen.* Wer war Jišbi Benob? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Ein Mann, der wegen der Angelegenheit in Nob gekommen[250] war. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich zu David: Wie lange noch wird diese Sünde in deiner Hand aufbewahrt bleiben; durch dich wurden die [Einwohner der] Priesterstadt Nob getötet, durch

4,7. 240. Ib. 1,1. 241. In den beiden hier ausgelegten Schriftversen werden für 'Löwe' verschiedene Synonyma (im 1. ליש, im 2. ארי) gebraucht. 242. Diese Namen sind synonym u. können daher auf ein u. dieselbe Person deuten. 243. Wenn der ausgelegte Vers nicht mitzählt, so gehen 3 Ortschaften (Gallim, Lajša, Ánatoth) ab, es bleiben somit nur 9 zurück. 244. Das W. עברו wird als Ortsnamen aufgefaßt. 245. Wo die ganze aus Priestern bestehende Einwohnerschaft niedergemacht wurde, cf. iSam. 22,19. 246. Die oben erwähnten 10 Reisetouren. 247. Von der Mauer. 248. iiReg. 19,35. 249. iiSam. 21,16. 250. Das W. ישבי wird in איש בא aufgelöst.

dich wurde Doég der Edomiter verstoßen und durch dich wurden Šaúl und seine drei Söhne erschlagen; wähle nun, entweder sollen deine Nachkommen untergehen oder du sollst in die Hand deines Feindes geraten. Da sprach er vor ihm: Herr der Welt, ich will lieber in die Hand meines Feindes geraten, nur sollen meine Nachkommen nicht untergehen. Eines Tages ging er auf die Falkenjagd, und der Satan erschien ihm in Gestalt eines Hirsches; da schoß er auf ihn mit Pfeilen, traf ihn aber nicht, und so lockte er ihn bis in das Land der Philister. Als Jišbi Benob ihn sah, sagte er, das ist der, der meinen Bruder Goljath getötet hat; da band er ihn, drückte ihn zusammen und legte ihn unter einen Preßbalken. Da geschah ihm ein Wunder, und die Erde wurde unter ihm locker. Hierauf deutet der Schriftvers:[251] *Du weitest meinen Schritt unter mir und meine Knöchel wanken nicht.* Es war gerade ein Vorabend des Šabbaths, und Abišaj, der Sohn der Çeruja wusch sich den Kopf in vier Becken Wasser, und er bemerkte Blutflecke. Manche erzählen, eine Taube kam und überschlug sich vor ihm. Da sprach er: Die Gemeinschaft Jisraél wird mit einer Taube verglichen, denn es heißt:[252] *Flügel der Taube, mit Silber bedeckt,* es scheint also, daß sich David, der König von Jisraél in Not befindet. Hierauf ging er zu ihm nach Hause und traf ihn nicht. Da sprach er: Wir haben gelernt, daß man weder auf seinem Pferde reiten, noch auf seinem Stuhle sitzen, noch sich seines Stabes bedienen dürfe; wie ist es aber in einer Stunde der Gefahr? Als er darauf ins Lehrhaus ging und dies fragte, erwiderte man ihm, in einer Stunde der Gefahr sei es erlaubt. Darauf setzte er sich auf sein Maultier und machte sich auf den Weg, und die Erde zog sich ihm zusammen[253]. Im Vorübergehen sah er dessen Mutter Órpa, sie saß und spann, und als sie ihn bemerkte, riß sie die Spindel los und warf sie nach ihm, denn sie wollte ihn töten. Da sprach sie zu ihm: Junger Mann, hole mir die Spindel. Da schleuderte er sie ihr ins Gehirn und tötete sie. Als Jišbi Benob ihn sah, dachte er: jetzt sind sie nun zwei und werden mich töten; da warf er David in die Höhe und hielt seinen Speer unter ihn, indem er dachte, nun fällt er auf diesen und wird getötet. Da sprach Abišaj den Gottesnamen aus und ließ David zwischen Himmel und Erde schweben. — Sollte er selber ihn doch gesprochen haben!? — Kein Gefangener kann sich selber aus dem Gefängnisse befreien. Hierauf fragte er ihn: Wie kommst du hier her? Er erwiderte: So sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu mir, und so erwiderte ich ihm. Jener sprach: Ändere deine Bitte; mag dein Enkel [später] Wachs verkaufen, du aber sorge[254] nicht.

251. Ps. 18,37. 252. Ib. 68,14. 253. Sodaß ihm der Weg abgekürzt wurde. 254. Bekanntes Sprichwort, dh. man sorge nicht für die späteren Generationen.

Dieser entgegnete: So hilf du mir. Hierauf deutet der Schriftvers: [254]*da half ihm Abišaj, der Sohn der Çeruja,* und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, er half ihm durch das Gebet. Alsdann sprach Abišaj wiederum den Gottesnamen aus und ließ ihn herabsteigen. Jener setzte ihnen aber nach. Als sie aber in Qubi[255] ankamen, sprachen sie [zu einander]: Nun können wir stehen bleiben. Als sie in Be Tre[255] ankamen, sprachen sie: Zwei junge Löwen töten den alten Löwen. Hierauf sprachen sie zu ihm: Geh nun, du findest deine Mutter Órpa im Grabe. Als sie den Namen seiner Mutter nannten, verlor er seine Kraft und sie töteten ihn. Hierauf deutet der Schriftvers:[254] *Damals beschworen die Leute Davids ihn mit den Worten: Du darfst nicht mehr mit uns in den Kampf ziehen, daß du die Leuchte Israéls nicht auslöschest!*

Die Rabbanan lehrten: Dreien zog sich die Erde zusammen: Eliézer, dem Diener Abrahams, unserem Vater Jáqob, und Abišaj, dem Sohne der Çeruja. Abišaj, dem Sohne der Çeruja, wie wir eben erzählt haben. Eliézer, dem Diener Abrahams, denn es heißt:[256] *als ich nun heute zu der Quelle kam;* demnach hatte er am selben Tage seinen Weg angetreten. Unserem Vater Jáqob, denn es heißt:[257] *da zog Jáqob aus* Col.b *von Beér Šebá und ging nach Ḥaran,* und darauf heißt es:[258] *da kam er an einen Ort heran und übernachtete daselbst, denn die Sonne war untergegangen.* Als er in Ḥaran angekommen[259] war, sprach er: Es ist nicht schicklich, daß ich an einem Orte vorübergegangen bin, an dem meine Vorfahren ein Gebet verrichtet haben, ohne da ein Gebet verrichtet zu haben. Nachdem er umzukehren beschlossen hatte, zog sich ihm der Weg zusammen und er war sofort da. Eine andere Erklärung: Unter 'herankommen' ist das Beten zu verstehen, denn es heißt: [260]*du sollst für dieses Volk nicht bitten, keine Klage und kein Gebet für sie erheben, und mir mit Fürbitte nicht herankommen. Und er übernachtete daselbst, denn die Sonne war untergegangen.* Nachdem er das Gebet verrichtet hatte, wollte er umkehren, da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Dieser Fromme ist in meiner Wohnung eingekehrt; sollte er nun fortgehen, ohne übernachtet zu haben! Da ließ er die Sonne untergehen. Hierauf deutet der Schriftvers:[261] *und die Sonne ging ihm auf;* ging sie denn nur für ihn allein auf, sie ging ja für die ganze Welt auf? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, die Sonne, die seinetwegen untergegangen war, ging auf.

Woher, daß die Nachkommen Davids untergegangen sind? — Es heißt:

254. iiSam. 21,17. 255. Ortschaft an der jisraélitischen Grenze. 256. Gen. 24,42. 257. Ib. 28,10. 258. Ib. V. 11. 259. Aus dem vorangehenden Schriftverse ist zu deuten, daß er bereits in Ḥaran war. 260. Jer. 7,16. 261. Gen. 32,32.

[262]*als aber Áthalja, die Mutter Aḥazjahus, erfuhr, daß ihr Sohn tot sei, machte sie sich auf und brachte die ganze königliche Familie um.* – Aber Joaš war ja zurückgeblieben!? – Auch dort[263] war Ebjathar zurückgeblieben, denn es heißt:[264]*nur ein Sohn Aḥimelekhs, des Sohnes Aḥiṭubs, namens Ebjathar, entkam.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wäre von Aḥimelekh, dem Sohne Aḥiṭubs, Ebjathar nicht entkommen, so würde auch von den Nachkommen Davids kein Entkommener und Entronnener zurückgeblieben sein.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der ruchlose Sanḥerib rückte gegen sie heran mit fünfundvierzigtausend Prinzen, die in goldenen Wagen saßen und Kebsweiber und Huren mit sich führten, und achtzigtausend mit Panzern gerüsteten Kriegshelden und sechzigtausend Mann mit Schwertern bewaffnet, die vor ihm gingen, und Reiterei. Ebenso rückten sie gegen Abraham[265] heran, und ebenso werden sie dereinst beim Kriegszuge von Gog und Magog kommen. In einer Barajtha wird gelehrt: Sein Heer hatte eine Länge von vierhundert Parasangen, die Frontbreite seiner Pferde betrug vierzig Parasangen; sein ganzes Heer betrug zweihundertsechzigtausend[266] Myriaden weniger eines. Abajje fragte: Weniger eines Tausends, weniger eines Hunderts oder weniger eines einzigen? – Dies bleibt unentschieden.

Es wird gelehrt: Die ersten[267] überschritten [den Strom] schwimmend, denn es heißt:[268]*er wird Jehuda durchbrausen, es überfluten und überschwemmen*; die mittelsten überschritten ihn stehend, denn es heißt: [268]*daß sie bis an den Hals reichen*; die letzten hatten schon Staub an den Füßen, sie fanden im Strome nicht einmal Wasser zum Trinken und mußten es vielmehr aus einer anderen Stelle bringen, denn es heißt: [269]*ich grub und trank fremde Wasser &c.* – Es heißt ja aber:[270]*in derselben Nacht aber ging ein Engel des Herrn aus und schlug im Lager von Ašur hundertfünfundachtzig Tausend; und als man sich des Morgens früh aufmachte, fand man sie alle als leblose*[271]*Leichen*!? R. Abahu erwiderte: Das waren nur die Truppenanführer. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[272]*in sein Fett die Darre*, nur die Fetten unter ihnen. Rabina sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: [273]*da sandte der Herr einen Engel, der vertilgte sämtliche Krieger, Heerführer und Oberste im Lager &c. Als er sich nun in den Tempel seines*

262. iiReg. 11,1. 263. Bei der Hinmordung der Priester in Nob. 264. iSam. 22,20. 265. Als er gegen die 4 Könige Krieg führte; cf. Gen. 14,14ff. 266. In manchen Texten fehlt das W. אלפים ; in der Tat ist nicht einmal dem T. eine solche sinnlose Übertreibung (2600000000 Mann) zuzuschreiben. 267. Im Heere des Königs Sanḥerib. 268. Jes. 8,8. 269. Ib. 37,25. 270. iiReg. 19,35. 271. Demnach bestand das ganze Heer aus 185000 Mann. 272. Jes. 10,16. 273. iiChr.

Gottes begab, fällten ihn dort welche, die von seinem eigenen Leibe gekommen waren, durchs Schwert. Schließe hieraus. – Womit erschlug er sie? R. Eliézer sagte: Er erschlug sie mit der Hand, denn es heißt: [274]*da erkannte Jisraél die große Hand,* die Hand, die später Sanherib bestrafen sollte. R. Jehošuá sagte: Er erschlug sie mit dem Finger, denn es heißt: [275]*da sprachen die Zauberer zum Pareó: Das ist ein Finger Gottes,* das ist der Finger, der später den ruchlosen Sanherib bestrafen sollte. R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Gabriél: Ist deine Sichel ausgestreckt? Dieser sprach vor ihm: Herr der Welt, sie ist bereits seit den sechs Schöpfungstagen ausgestreckt. Es heißt nämlich: [276]*denn vor Sehwertern sind sie flüchtig geworden &c.* R. Šimón b. Johaj sagte: Es war gerade die Reifezeit der Früchte, da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Gabriél: Wenn du ausgehst, um die Früchte reif zu machen, so stoße auf diese. Es heißt nämlich: [277]*Wenn er daherfährt, wird er euch fassen; denn Morgen für Morgen fährt er daher, am Tage und in der Nacht, und eitel Schauder wird das Empfangen solches Unterrichtes sein &c.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: im Vorübergehen lasse deinen Feind von dir hören. Manche sagen: Er blies ihnen in die Nase und sie starben, denn es heißt: [278]*er bläst sie an und sie verdorren.* R. Jirmeja b. Abba sagte: Er schlug die Hände zusammen und sie starben, denn es heißt: [279]*auch ich schlage eine Hand gegen die andere und verschaffe meinem Grimme Ruhe.* R. Jiçhaq der Schmied sagte: Er öffnete ihnen die Ohren und sie hörten die Lobgesänge aus dem Munde der Tiere, wodurch sie starben, denn es heißt: [280]*vor deiner Erhabenheit zerstieben die Völker.* – Wieviel waren von ihnen zurückgeblieben? Rabh erwiderte: Zehn, denn es heißt: [281]*und der Rest der Bäume in seinem Walde wird zu zählen sein, daß ein Kind sie aufschreiben kann,* und zehn[282] ist es, was ein Kind schreiben kann. Šemuél erwiderte: Neun, denn es heißt: [283]*eine Nachlese wird von ihm übrig bleiben wie beim Abschlagen der Oliven: zwei, drei Beeren im obersten Wipfel, vier und fünf in den Ästen.* R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Vierzehn, denn es heißt: *zwei, drei &c. vier und fünf.* R. Johanan erwiderte: Fünf: Sanherib und seine beiden Söhne, Nebukhadneçar und Nebuzarádan. Von Nebuzarádan [wissen wir dies aus einer] Überlieferung. Von Nebukhadneçar heißt es: [284]*und der vierte gleicht in seinem Aussehen einem Göttersohne;* woher würde er dies denn gewußt haben,

32,21. 274. Ex. 14,31. 275. Ib. 8,15. 276. Jes. 21,15. 277. Ib. 28,19. 278. Ib. 40,24. 279. Ez. 21,22. 280. Jes. 33,3. 281. Ib. 10,19. 282. Der einfachste Buchstabe im hebräischen Alphabet, ist das Jod (י), dieser besteht nur aus einem Punkte und kann von jedem Kinde geschrieben werden; dieser Buchstabe hat den Zahlenwert z e h n. 283. Jes. 17,6. 284. Dan. 3,25. 285. iiReg. 19,37. 286. Das

wenn er einen solchen nicht gesehen hätte? Von Sanḥerib und seinen beiden Söhnen heißt es:[285] *und während er einst im Tempel seines Gottes Nisrokh anbetete, erschlugen ihn seine Söhne Adrammelekh und Saréçer durch das Schwert.*

R. Abahu sagte: Wäre es nicht ein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es[286] gar nicht aussprechen:[287] *An jenem Tage wird der Herr mit dem Schermesser, das jenseits des Stromes gedungen ist, dem Könige von Ašur Haupt- und Schamhaare abscheren, und auch der Bart wird eingehen.* Der Heilige, gepriesen sei er, erschien ihm als Greis und sprach zu ihm: Was wirst du zu den Königen des Ostens und des Westens, deren Söhne du mitgenommen hattest[288], wenn du zu ihnen kommst, sagen? Dieser erwiderte: In dieser Angst befinde ich mich eben. (Er fragte:) Fol. 96 Was soll ich nun tun? Er erwiderte ihm: Geh und ändere dein Aussehen. – Wie mache ich dies? Er erwiderte ihm: Geh und hole mir eine Schere, und ich werde dich scheren. – Wo soll ich eine hernehmen? Er erwiderte ihm: Geh in jenes Haus und hole sie. Als er hineinging, traf er da Engel, die ihm wie Menschen erschienen, die Fruchtkerne mahlten. Da sprach er zu ihnen: Gebt mir eine Schere. [Sie erwiderten ihm:] Mahle ein Maß Fruchtkerne, so geben wir dir eine. Hierauf mahlte er ein Maß Fruchtkerne, und sie gaben ihm eine Schere. Als er zurückkam, war es bereits finster geworden; da sprach er zu ihm: Geh, hole Feuer. Da ging er fort und holte Feuer; und als er es anfachen wollte, wurde sein Bart in Brand gesetzt. Alsdann schor er ihm den Kopf und den Bart. Hierauf deutet der Schriftvers: *und auch der Bart wird eingehen*[289]. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Wenn du einem Aramäer [das Haar] abschneidest und es ihm gefällt, so stecke ihm den Bart in Brand, dann wirst du[290] über ihn nicht genug lachen können. Hierauf ging er fort und fand ein Brett von der Arche Noaḥs. Da sprach er: Das ist der große Gott, der Noaḥ vom Ertrinken rettete; (er sprach:) wenn ich jetzt Gelingen habe, so bringe ich dir meine beiden Söhne als Opfer dar. Als seine Söhne dies hörten, töteten sie ihn; hierauf deutet der Schriftvers:[291] *und während er einst im Tempel seines Gottes Nisrokh anbetete, erschlugen ihn seine Söhne Adrammelekh und Saréçer durch das Schwert &c.*

folgende, daß nämlich Gott dem Nebukhadneçar das Haar geschoren habe. 287. Jes. 7,20. 288. Und bei der Belagerung Jerušalems, wie oben berichtet, umgekommen sind. 289. Im angezogenen Schriftvers wird beim Barte nicht der Ausdruck 'scheren', sondern 'eingehen' gebraucht. 290. So wird dieser Satz gewöhnl. erklärt; logisch u. sprachlich richtiger: so wird er nicht zu lächeln aufhören; dh. bei seiner Dummheit könnte er noch daran Gefallen finden. 291.

[292]*Da teilte er sich wider sie, er und seine Leute, in der Nacht und schlug sie &c.* R. Joḥanan sagte: Der Engel, der sich Abraham einstellte, hieß Nacht, denn es heißt:[293]*und die Nacht, die da sprach: es wurde ein Knabe empfangen.* R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Es ereigneten sich ihm Dinge, wie sie in der Nacht geschahen, denn es heißt:[294]*vom Himmel her kämpften dir Sterne, von ihren Bahnen kämpften sie mit Sisra.* Reš Laqiš sagte: Die [Erklärung] des Schmiedes ist besser als die des Schmiedessohnes[295].

[296]*Er verfolgte sie bis Dan.* R. Joḥanan sagte: Als dieser Fromme bis Dan herankam, schwand ihm seine Kraft, denn er sah, daß seine Kindeskinder dereinst in Dan Götzen dienen werden, wie es heißt:[297]*und er stellte das eine in Beth-él auf, das andere aber tat er nach Dan.* Auch jener Frevler gewann an Kraft erst als er Dan erreicht hatte, denn es heißt:[298]*von Dan her läßt sich das Schnauben seiner Rosse vernehmen.*

R. Zera sagte: Obgleich R. Jehuda b. Bethera aus Nezibis sagen ließ, daß man gegen einen Greis, der unverschuldet seine Gesetzeskunde vergessen hat, aufmerksam sei, daß man mit den Halsadern[299]vorsichtig sei, nach R. Jehuda, und daß man aufmerksam sei gegen die Söhne unwissender Leute, von denen Gesetzeskunde ausgeht, so darf man ihnen dennoch folgendes[300]sagen:[301]*Du bleibst im Rechte, Herr, wenn ich mit dir hadern wollte; doch zur Rede möchte ich dich stellen, warum das Treiben der Frevler Gelingen hat, und warum alle, die treulos handeln, unangefochten bleiben? Du pflanztest sie ein, sie schlagen auch Wurzel, sie gedeihen, bringen auch Frucht.* Was erwiderte man ihm? — [302]*Wenn du mit Fußgängern läufst und die dich schon ermüden, wie willst du mit Rossen um die Wette laufen. Und fühlst du dich im friedlichen Lande sicher, was willst du tun im Dickicht des Jardens?* Ein Gleichnis. Einst sagte jemand, er könne drei Parasangen vor Pferden in einem Sumpfe laufen; als sich ihm darauf ein Fußgänger einstellte, vor dem er drei Mil auf trockenem Boden lief und müde wurde, sprach man zu ihm: Wenn dies vor einem Fußgänger der Fall ist, um wieviel mehr vor Pferden; wenn dies bei drei Mil der Fall ist, um wieviel mehr bei drei Parasangen; und wenn dies auf trockenem Boden der Fall ist, um wieviel mehr in einem Sumpfe. Ebenso verhält es sich auch bei dir: wenn du dich wunderst über die Belohnung, die ich jenem Frevler zuteil werden ließ, weil er mir zu Ehren vier Schritte lief, um wieviel mehr [wirst du dich wundern], wenn ich Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, die vor mir wie

iiReg. 19,37. 292. Gen. 14,15. 293. Ij. 3,3. 294. Jud. 5,20. 295. Benennung R. Joḥanans. 296. Gen. 14,14. 297. iiReg. 12,29. 298. Jer. 8,16. 299. Daß beim Schächten auch diese durchschnitten werden. 300. Obgleich es für Leute schlechter Vorfahren beleidigend ist. 301. Jer. 12,1,2. 302. Ib. V. 5. 303. Jer.

die Pferde liefen, ihre Belohnung zukommen lassen werde. Hierauf deutet der Schriftvers:[303]*Wegen der Propheten*[304]*ist mein Herz in meinem Innern gebrochen, es schlottern all meine Gebeine; ich bin wie ein Trunkener und wie ein Mann, den der Wein übermannt*[305]*hat; vor dem Herrn und vor seinen heiligen Worten.* — Welche vier Schritte sind es? — Es heißt:[306]*zu jener Zeit sandte Merodakh Baládan, der Sohn des Baládan, der König von Ašur, einen Brief &c.* Sandte er etwa deshalb an Ḥizqijahu einen Brief und Geschenke, weil er gehört hatte, daß er krank war und zu Kräften gekommen sei? Vielmehr:[307]*und sich nach dem Wunderzeichen zu erkundigen, das im Lande geschehen war.* R. Joḥanan sagte nämlich: Der Tag, an dem Aḥaz starb, hatte nur zwei Stunden, und als Ḥizqija krank und darauf gesund geworden war, gab ihm der Heilige, gepriesen sei er, jene zehn Stunden zurück, denn es heißt:[308]*ich will den Schatten am Sonnenzeiger des Aḥaz zehn Stufen zurückgehen lassen, über welche er gelaufen war; da ging die Sonne zehn Stufen, die sie am Sonnenzeiger herabgestiegen war, wieder zurück.* Als er hierauf fragte, was dies zu bedeuten habe, erwiderte man ihm, Ḥizqija sei krank gewesen und genesen. Darauf sprach er: Es gibt einen solchen Mann, und ich sollte ihm keinen Gruß entbieten! Alsdann schrieben sie: Ein Gruß dem Könige Ḥizqija, ein Gruß der Stadt Jerušalem, ein Gruß dem großen Gott. Nebukhadneçar war der Kanzler Baládans und war damals nicht anwesend; als er kam, fragte er sie, was sie geschrieben hätten, und sie erwiderten ihm, so und so hätten sie geschrieben. Da sprach er zu ihnen: Ihr ruft ihn 'großer Gott', und nennt ihn zuletzt!? Schreibt vielmehr wie folgt: Ein Gruß dem großen Gott, ein Gruß der Stadt Jerušalem, ein Gruß dem König Ḥizqija. Da sprachen sie zu ihm: Der Leser des Briefes mag auch der Bote sein. Hierauf lief er ihm[309]nach. Als er vier Schritte gelaufen war, kam [der Engel] Gabriél und hielt ihn zurück. R. Joḥanan sagte: Würde nicht Gabriél gekommen sein und ihn zurückgehalten haben, so würde es für die Feinde Jisraéls kein Mittel mehr gegeben haben[310]. — Weshalb heißt er Baládan, Sohn Baládans? — Man erzählt, der König Baládan hatte das Aussehen eines Hundes bekommen, und sein Sohn wurde an seiner Stelle zum Könige eingesetzt; daher pflegte er seinen Namen und den Namen seines Vaters zu unterschreiben. Deshalb heißt es:[311]*ein Sohn ehrt seinen Vater und ein Sklave seinen Herrn.* Ein Sohn ehrt seinen Vater, wie wir eben gesagt haben; ein Sklave seinen Herrn, denn es

23,9. 304. Worunter die genannten Erzväter verstanden werden. 305. In der Erstausgabe 'getrübt' (עכרו), jed. nirgends bestätigt. 306. Jes. 39,1. 307. iiChr. 32,31. 308. Jes. 38,8. 309. Dem Überbringer des 1. Briefes. 310. Das Verdienst N.s wäre so groß, daß man ihm ganz Jisraél ausgeliefert hätte. 311. Mal.

heißt:[312]*im fünften Monate aber, am zehnten des Monats, das ist das neunzehnte Regierungsjahr des Königs Nebukhadneçar, des Königs von Babel, rückte Nebuzarádan, der oberste der Leibwächter, der vor dem Könige von Babel Dienst hatte, nach Jerušalem und verbrannte den Tempel des Herrn und den Palast des Königs.* Kam denn Nebukhadneçar nach Jerušalem, es heißt ja:[313]*und sie führten ihn zum Könige von Babel nach Ribhla,* und R. Abahu sagte, es sei Antiochien[314]!? Dies erklärten R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi; einer erklärt, dessen Bild war in seinem Wagen eingraviert, und einer erklärt, er hatte ganz besondere Ehrfurcht vor ihm, sodaß es ihm schien, als stehe er vor ihm. Col.b

Raba sagte: Eine Ladung von dreihundert Maultieren mit eisernen, Eisen zertrümmernden Beilen sandte Nebukhadneçar dem Nebuzarádan, und diese alle verschlang[315] e i n Torflügel von Jerušalem; denn es heißt: [316]*mit Beil und Hammer zerschlugen sie ihr Tafelwerk*[317]. Darauf wollte er umkehren, denn er dachte: ich fürchte, mir könnte es ebenso ergehen, wie Sanḥerib. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Springer, Sohn des Springers, springe, Nebuzarádan, denn es ist die Zeit herangereicht, daß das Heiligtum zerstört werde, daß der Tempel verbrannt werde. Ein Beil war ihm zurückgeblieben, mit diesem schlug er [auf das Tor] mit der Helmseite, und es wurde geöffnet, wie es heißt:[318]*er tut sich kund wie einer, der im Dickicht der Bäume Äxte emporhebt.* Hierauf ging er mordend weiter, bis er an den Tempel herankam und ihn in Brand steckte; da hob er sich in die Höhe, man stieß ihn aber vom Himmel mit einem Fußtritte zurück, denn es heißt:[319]*der Herr hat die Kelter der jungfräulichen Tochter Jehuda getreten.* Als hierauf jener hochmütig wurde, ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm: Ein totes Volk hast du getötet, einen verbrannten Tempel hast du verbrannt, gemahlenes Mehl hast du gemahlen. Es heißt nämlich:[320]*nimm die Mühle und mahle Mehl, tue den Schleier ab, hebe die Schleppe auf; entblöße die Schenkel und wate durch die Ströme*; es heißt nicht: mahle Weizen, sondern Mehl. Darauf sah er das brausende Blut Zekharjas und fragte, was dies zu bedeuten habe; und sie erwiderten ihm, es sei verschüttetes Opferblut. Da sprach er zu ihnen: Holt mir [andere Tiere] her, ich will es untersuchen. Er schlachtete sie und [das Blut] war nicht gleich. Hierauf sprach er zu ihnen: Sagt es mir, sonst zerfetze ich euer

1,6. 312. Jer. 52,12. 313. iiReg. 25,6. 314. Die W.e: der vor dem Könige von Babel Dienst hatte (wörtl. der vor dem K. v. B. stand) werden so aufgefaßt, daß er sich in seiner Begleitung befunden hatte. 315. Dh. sie wurden sämtlich zertrümmert. 316. Ps. 74,6. 317. Unter פתוחיה wird פתח Tür verstanden, außerdem wird der Vers ganz entgegengesetzt ausgelegt: an ihren Türen zerschlugen sie Beil u. Hammer. 318. Ps. 74,5. 319. Thr. 1,15. 320. Jes. 47,2. 321. Im

Fleisch mit eisernen Kämmen. Sie erwiderten ihm: Dieser war Priester und Prophet; er weissagte den Jisraéliten die Zerstörung Jerušalems, und man tötete ihn. Da sprach er: Ich werde ihn beruhigen. Da holte er die Gelehrten und tötete[321]sie; [das Blut] setzte sich aber nicht. Hierauf holte er die Schulkinder und tötete sie; es setzte sich aber nicht. Hierauf holte er die jungen Priester und tötete sie; es setzte sich aber nicht, Hierauf tötete er vierundneunzig Myriaden; es setzte sich aber nicht. Alsdann trat er heran und sprach: Zekharja, Zekharja, die besten unter ihnen habe ich bereits umgebracht; ist es dir lieb, daß ich sie alle töte? Da setzte es sich sofort. Hierauf kam ihm ein Bußgedanke in den Sinn, indem er dachte: wenn ihnen, die nur eine Seele umgebracht haben, dies geschah, was wird nun mir geschehen. Da lief er fort, sandte ein Testament nach Hause und wurde Proselyt.

Die Rabbanan lehrten: Nâman[322]war Beisaßproselyt; Nebuzarádan war wirklicher Proselyt; Kindeskinder des Sisra[323]lehrten das Gesetz in Jerušalem; Kindeskinder des Sanḥerib lehrten öffentlich das Gesetz. — Wer sind sie? — Šemâja und Ptolljon. Kindeskinder des Haman lehrten das Gesetz in Bene Beraq. Auch Kindeskinder jenes Frevlers wollte der Heilige, gepriesen sei er, unter die Fittiche der Göttlichkeit nehmen; da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, den, der dein Haus zerstört und deinen Tempel verbrannt hat, willst du nun unter die Fittiche der Göttlichkeit bringen!? Hierauf deutet der Schriftvers:[324]*wir wollten Babel heilen, aber es war nicht zu heilen*, und Úla sagte, dies beziehe sich auf Nebukhadneçar. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Damit sind die babylonischen Flüsse gemeint. Es wurde erklärt, es seien die der verdorrten Dattelpalmen in Babylonien[325].

Úla sagte: Âmmon und Moab waren böse Nachbarn Jerušalems; als sie hörten, wie die Propheten die Zerstörung Jerušalems weissagten, sandten sie an Nebukhadneçar: Mache dich auf und komme. Er entgegnete: Ich fürchte, es könnte mir so ergehen, wie den ersten. Sie erwiderten ihm:[326]*der Mann ist nicht daheim; (er hat eine Reise in die Ferne angetreten.)* Unter Mann ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, denn es heißt:[327]*der Herr ist ein Mann des Krieges.* Er entgegnete: Er ist in der Nähe und kommt bald zurück. Sie erwiderten ihm: *Er hat eine Reise in die Ferne angetreten.* Er entgegnete: Es befinden sich unter ihnen Fromme, die um Erbarmen flehen und ihn holen werden. Sie erwiderten ihm:[328]*den Geldbeutel hat er mit sich genommen.* Unter Geld sind die Frommen zu verstehen, denn es heißt:[329]*ich erkaufte sie mir*

Texte: auf dieses, dh. er ließ ihr Blut auf jenes fließen. 322. Der iiReg. 5,1ff. genannte Feldherr. 323. Cf. Jud. Kap. 4. 324. Jer. 51,9. 325. Das Wasser an diesen Palmen war sehr bitter. 326. Pr. 7,19. 327. Ex. 15,3. 328. Pr. 7,20.

um fünfzehn Geldstücke und einen Ḥomer Gerste und einen Letekh Gerste. Er entgegnete: Die Frevler könnten Buße tun, um Erbarmen flehen und ihn holen. Sie erwiderten ihm: Er hat ihnen bereits eine Frist[330]bestimmt. Denn es heißt:[328]*erst am Vollmondtag kehrt er wieder heim,* und unter Vollmondtag ist eine festgesetzte Zeit zu verstehen, denn es heißt:[331]*am Vollmond, auf den Tag unseres Festes.* Er entgegnete: Der Winter hat bereits begonnen und ich kann wegen des Schnees und des Regens nicht kommen. Sie erwiderten ihm: Komm über die Gipfel der Berge. Denn es heißt:[332]*sendet die Lämmer für den Beherrscher des Landes, von den Felsschluchten aus durch die Wüste zum Berge der Bewohner Çijons.* Er entgegnete: Wenn ich komme, so habe ich keinen Platz, wo ich mich niederlassen könnte. Sie erwiderten ihm: Ihre Gräber sind besser als deine Paläste. Denn es heißt:[333]*zu jener Zeit, spricht der Herr, wird man die Gebeine der Könige von Jehuda und die Gebeine seiner Oberen, die Gebeine der Priester und die Gebeine der Propheten und die Gebeine der Bewohner Jerušalems aus ihren Gräbern herausholen und sie hinbreiten der Sonne und dem Monde und dem ganzen Himmelsheere, die sie geliebt und denen sie gedient haben und denen sie nachgelaufen sind.*

R. Naḥman sprach zu R. Jiçḥaq: Hast du vielleicht gehört, wann der Sohn der Verfallenen[334]kommen wird? Dieser fragte: Wer ist denn der Sohn der Verfallenen? Jener erwiderte: Der Messias. – Den Messias nennst du Sohn der Verfallenen!? Jener erwiderte: Freilich, denn es heißt:[335]*an jenem Tage werde ich die verfallene Hütte Davids wieder aufrichten.* Da erwiderte er: So sagte R. Johanan: Im Zeitalter, in dem der Sohn Davids kommen wird, werden die Schriftgelehrten vermindert werden, und auch die Augen der anderen werden vor Trauer und Klage dahinschwinden; viele Leiden und böse Verhängnisse werden neu aufeinander folgen; bevor noch das eine vorüber sein wird, wird das andere bereits herbeigeeilt sein. Fol. 97

Die Rabbanan lehrten: Im Septennium, in dem der Sohn Davids kommen wird, [wird sich folgendes ereignen:] im ersten Jahre wird in Erfüllung gehen der Schriftvers:[336]*ich werde regnen lassen auf die eine Stadt und auf die andere Stadt nicht.* Im zweiten werden Pfeile des Hungers[337]abgesandt werden. Im dritten wird der Hunger sehr stark sein; Männer, Frauen und Kinder, Fromme und Männer der Tat wer-

329. Hos. 3,2. 330. Daß er nicht früher kommen wird. 331. Ps. 81,4. 332. Jes. 16,1. 333. Jer. 8,1,2. 334. So nach dem T. wahrscheinl. נפלי, von griech. *νεφέλη* Wolke, etwa der Wolkensohn (cf. Dan. 7,13); viell. aber vom hebr. נפיל Riese, der Riesensohn, Göttersohn. 335. Am. 9,11. 336. Ib. 4,7. 337. Dh. Vorboten, keine ei-

den sterben, und die Tora wird bei denen, die sie studieren, in Vergessenheit geraten. Im vierten wird eine Sättigkeit und doch keine Sättigkeit sein. Im fünften wird eine große Sättigkeit sein; man wird essen und trinken und lustig sein, und die Tora wird zu denen, die sie studieren, zurückkehren. Im sechsten werden Stimmen[338]erschallen. Im siebenten werden Kriege sein. Am Ausgange des siebenten wird der Sohn Davids kommen. R. Joseph sprach: Es sind ja bereits viele Septennien dieser Art eingetroffen, dennoch ist er nicht gekommen!? Abajje erwiderte ihm: Sind etwa auch die Stimmen des sechsten Jahres und die Kriege des siebenten eingetroffen; und sind ferner diese Ereignisse etwa in der richtigen Reihenfolge eingetroffen!?[339]*Daß deine Feinde, Herr, gelästert haben, geschmäht haben die Fußspuren deines Gesalbten.*

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Im Zeitalter, in dem der Sohn Davids kommen wird, wird das Versammlungshaus [der Gelehrten] zum Hurenhause werden, Galiläa wird zerstört und Gabla[340]verwüstet[341]werden; die Grenzbewohner werden von Stadt zu Stadt wandern, ohne daß man sich ihrer erbarmen wird; die Weisheit der Gelehrten wird entarten, die Sündenscheuen werden verachtet sein, das Gesicht des Zeitalters wird dem Gesichte eines Hundes[342]gleichen und die Wahrheit wird vermißt werden, denn es heißt:[343]*und so kam es, daß die Wahrheit vermißt ward, und wer Böses meidet, ist wahnsinnig.* – Was heißt: *und so kam es, daß die Wahrheit vermißt ward*? In der Schule Rabhs erklärten sie: Sie wird sich in Herden[344]teilen und auswandern. Was heißt: *wer Böses meidet, ist wahnsinnig*? In der Schule R. Šilas erklärten sie: Wer Böses meiden wird, wird bei den Menschen als wahnsinnig gelten.

Raba sagte: Zuerst glaubte ich, es gebe in der Welt keine Wahrheit, bis mir einer von den Jüngern, namens R. Ṭabuth, manche sagen, namens R. Ṭabjomi, einer der sein Wort nicht brechen würde, selbst wenn man ihm das ganze Vermögen der Welt geben würde, folgendes erzählte: Einst kam er nach einer Ortschaft, die 'Wahrheit' hieß; da brachen sie nicht ihr Wort, und es gab keinen, der vor der Zeit gestorben wäre. Dort nahm er eine Frau und bekam von ihr zwei Kinder. Eines Tages, als seine Frau gerade den Kopf wusch, kam eine Nachbarin und klopfte an die Tür; er glaubte, es sei nicht schicklich[345], und sagte ihr, [seine Frau] sei nicht anwesend. Da starben ihm seine beiden Kinder. Hierauf kamen die Einwohner der Ortschaft zu ihm und fragten ihn,

gentl. Hungersnot. 338. Wahrscheinl. die Jes. 27,13 erwähnten Posaunenstöße. 339. Ps. 89,52. 340. Sonst unbekannter Ortsname; in manchen Texten fehlt dieser Satz überhaupt. 341. יאשם gibt keinen guten Sinn; eine Parallelstelle (Sot. Fol. 49b) hat ישום. 342. Dh. die Frechheit u. Unverschämtheit werden vorherrschen. 343. Jes. 59,15. 344. Das W. נעדרת wird als Derivatum von עדר, Herde, erklärt. 345. Sie in dieser Situation zu empfangen. 346. So nach

was dies zu bedeuten habe, und als er ihnen das Ereignis erzählte, sprachen sie zu ihm: Wir ersuchen dich, unsere Ortschaft zu verlassen, damit du nicht den Tod auf die Einwohner hetzest.

Es wird gelehrt: R. Nehoraj sagte: Im Zeitalter, in dem der Sohn Davids kommen wird, werden die Jungen das Gesicht der Greise beschämen und Greise werden vor den Jungen aufstehen; eine Tochter wird gegen ihre Mutter auftreten, eine Schwiegertochter gegen ihre Schwiegermutter; das Gesicht des Zeitalters wird dem Gesicht eines Hundes gleichen, und ein Sohn wird sich vor seinem Vater nicht schämen.

Es wird gelehrt: R. Neḥemja sagte: Im Zeitalter, in dem der Sohn Davids kommen wird, wird die Frechheit überhand nehmen und die Achtung[346] entarten; der Weinstock wird seine Früchte bringen, der Wein aber wird teuer sein; und auch die ganze Regierung wird der Ketzerei verfallen, und eine Zurechtweisung wird es nicht geben. Dies ist eine Stütze für R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Der Sohn Davids wird erst dann kommen, wenn die Regierung ganz der Ketzerei verfallen sein wird. Raba sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[347] *Ist er ganz und gar weiß geworden, so ist er*[348] *rein.*

Die Rabbanan lehrten:[349] *Denn der Herr wird seinem Volke Recht schaffen &c. wenn er sieht, daß jeder Halt geschwunden ist, und Verschlossenes und Verlassenes fort ist.* Der Sohn Davids kommt nicht eher, als bis die Angeber überhand genommen haben werden. Eine andere Deutung: Bis die Schüler sich vermindert haben werden. Eine andere Deutung: Bis jeder Peruṭa aus dem Geldbeutel geschwunden sein wird. Eine andere Deutung: Bis sie an der Erlösung verzweifelt haben werden, denn es heißt: *und Verschlossenes und Verlassenes fort ist*; wenn, als ob dies denkbar wäre, Jisraél seine Stütze und seinen Helfer aufgegeben haben wird. So pflegte R. Zera, wenn er die Jünger traf, wie sie sich darüber[350] unterhielten, zu ihnen zu sagen: Ich bitte euch, sie nicht hinauszuschieben, denn es wird gelehrt, drei Dinge treffen ein, wenn man an sie nicht denkt, und zwar: der Messias, ein Fund und ein Skorpion.

R. Qaṭṭina sagte: Sechstausend Jahre wird die Welt bestehen und ein-[tausend] zerstört sein, denn es heißt:[351] *und der Herr wird allein an jenem Tage erhaben sein.* Abajje sagte, zweitausend werde sie zerstört

der Erkl. Raschis, gleich dem biblischen יקר Achtung, Ehre. 347. Lev. 13,13. 348. Der weiße Fleck gilt beim Aussatz als Symptom der Unreinheit (cf. Lev. 13,3). 349. Dt. 32,36. 350. Über die Erlösung der Jisraéliten. 351. Jes. 2,11.

sein, denn es heißt:[352]*er wird uns nach zwei Tagen beleben, am dritten Tage uns wieder aufrichten, daß wir vor ihm leben.* Übereinstimmend mit R. Qaṭṭina wird gelehrt: Wie in jedem Siebenjahr-Zyklus ein Jahr Brachjahr ist, ebenso wird die Welt in siebentausend Jahren eintausend Jahre brach liegen, denn es heißt: *und der Herr wird allein an jenem Tage erhaben sein;* ferner heißt es:[353]*ein Psalmlied für den Šabbathtag,* ein Tag der ganz Ruhe [Šabbath] ist, und es heißt:[354]*denn tausend Jahre sind in deinen Augen wie der gestrige Tag, denn sie fahren dahin.*

In der Schule des Elijahu wurde gelehrt: Sechstausend Jahre wird die Welt bestehen; zweitausend Jahre der Nichtigkeit[355], zweitausend Jahre Col.b der Tora[356] und zweitausend Jahre der messianischen Zeit[357]; wegen unserer zahlreichen Sünden aber sind schon manche von diesen verstrichen.

Elijahu sprach zu R. Jehuda, dem Bruder R. Sala des Frommen: Die Welt hat nicht weniger als fünfundachtzig Jobelzyklen[358], und im letzten Jobel-Zyklus wird der Sohn Davids kommen. Dieser fragte: Am Anfang oder am Schlusse? Jener erwiderte: Ich weiß es nicht. – Wird er vollständig werden oder nicht? Jener erwiderte: Ich weiß es nicht. R. Aši erzählt, er habe ihm folgendes gesagt: Bis dahin hoffe nicht auf ihn, von dann ab aber kannst du auf ihn hoffen.

R. Ḥanan b. Taḥlipha teilte R. Joseph mit: Ich traf einen Menschen, der eine in Quadratschrift und in der Heiligensprache geschriebene Rolle in seinem Besitze hatte, und auf meine Frage, woher er sie habe, erwiderte er mir, er hätte sich an das römische Heer vermietet und sie in einer römischen Verwahrungsstelle gefunden. Auf dieser stand geschrieben: Viertausendzweihunderteinundneunzig Jahre nach der Weltschöpfung wird die Welt verwaist sein; es folgen die Kriege der Seeungeheuer, die Kriege von Gog und Magog, und darauf die messianischen Tage; erst nach siebentausend Jahren wird der Heilige, gepriesen sei er, seine Welt von neuem errichten. R. Aḥa, Sohn des Raba, sagte: Es wurde gelehrt: nach fünftausend Jahren.

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Folgender Schriftvers durchbohrt und dringt bis in den Abgrund hinab:[359]*Für die Weissagung ist eine Frist bestimmt, sie eilt dem Ende entgegen und trügt nicht. Wenn sie sich verzögert, so harre ihrer, denn sie kommt gewiß und bleibt nicht aus.* Nicht wie unsere Meister, die gedeutet haben [den Schriftvers]:[360]*Zeit,*

352. Hos. 6,2. 353. Ps. 92,1. 354. Ib. 90,4. 355. Vor der Gesetzgebung. 356. Das Gesetz wurde erst um die Mitte des 3. Jahrtausends verliehen; dagegen begann Abraham im Jahre 2000 den Monotheismus zu lehren. 357. Gegen Ende des 4. Jahrtausends schwand jeder Rest einer jüdischen Autonomie. 358. Jobel bezeichnet sowohl einen Zyklus von 50 Jahren als auch das letzte Jahr des Zyklus, das sog. Halljahr. 359. Hab. 2,3. 360. Dan. 7,25. 861. Ps. 80,6. 362. Das hier

Zeiten und eine halbe Zeit; und nicht wie R. Šimlaj, der gedeutet hat [den Schriftvers]:[361] *du speistest sie mit Tränenbrot und tränktest sie in reichem Maße*[362] *mit Tränen*; und nicht wie R. Áqiba, der gedeutet hat [den Schriftvers]:[363] *denn nur noch eine kleine Frist währt es, so erschüttere ich Himmel und Erde.* Denn das erste Reich[364] währte siebzig Jahre, das zweite Reich währte zweiundfünfzig Jahre und das Reich des Bar-Kochba zwei und ein halbes Jahr[365]. – Was heißt: *sie eilt dem Ende entgegen und trügt nicht*? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Es schwinde[366] der Geist derjenigen, die das Ende[367] berechnen wollen; diese sagen nämlich, sobald das [von ihnen berechnete] Ende herangereicht, und er[368] nicht gekommen ist, so komme er nicht mehr; vielmehr harre man seiner, denn es heißt: *wenn sie sich verzögert, so harre ihrer.* Vielleicht denkst du: wir harren wohl, er[369] aber nicht, so heißt es:[370] *daher harrt der Herr, euch zu begnadigen, und er wird sich erheben, sich eurer zu erbarmen.* Wenn nun wir harren und er ebenfalls harrt, wer hält es denn zurück? Die Eigenschaft der Gerechtigkeit hält es zurück. Weshalb harren wir nun, wenn es die Eigenschaft der Gerechtigkeit zurückhält? Um eine Belohnung zu erhalten, denn es heißt:[370] *Heil allen, die auf ihn harren.*

Abajje sagte: Die Welt hat in jedem Zeitalter nicht weniger als sechsunddreißig Fromme, die täglich das Gesicht der Göttlichkeit empfangen, denn es heißt: *Heil allen, die auf ihn harren*; 'lo [ihn]' hat den Zahlenwert sechsunddreißig. – Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja, die Reihe [der Frommen] vor dem Heiligen, gepriesen sei er, betrage achtzehntausend Parasangen, denn es heißt:[371] *ringsum sind es achtzehntausend*!? – Das ist kein Widerspruch: eines gilt von denen, die den leuchtenden Glanz schauen, und eines von denen, die nur den nichtleuchtenden Glanz schauen. – Sind sie denn so zahlreich, Ḥizqija sagt ja im Namen R. Jirmejas im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Ich sah die erhabenen Leute, ihrer sind nur wenige vorhanden; sind deren tausend, so gehöre ich und mein Sohn zu ihnen, sind deren hundert, so gehöre ich und mein Sohn zu ihnen, sind deren zwei, so sind es ich und mein Sohn!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von denen, die nur mit Erlaubnis eintreten[372], und eines von denen, die ohne Erlaubnis eintreten.

gebrauchte שלישׁ wird wahrscheinl. wie שׁלשׁ drei aufgefaßt u. auf das 3. Exil bezogen. 363. Hag. 2,6. 364. Gemeint sind hier wahrscheinl. die makkabäische u. die herodianische Dynastie; daß diese Zahlen geschichtlich nicht stimmen, braucht kaum bemerkt zu werden. 365. Diese Tatsachen stehen wahrscheinl. in Widerspruch mit den Auslegungen u. Berechnungen aus den oben angezogenen Schriftversen. 366. תפי von נפח *blasen, hauchen.* 367. Der Zerstreuung Jisraéls; oft in derselben Bedeutung wie Erlösung. 368. Der Messias. 369. Gott. 370. Jes. 30,18. 371. Ez. 48,35. 372. In die göttlichen Apartements. 373. Die Er-

Rabh sagte: Alle [Angaben über das] Ende sind bereits vorüber; die Sache ist nur von Buße und guten Handlungen abhängig. Šemuél aber sagte: Es genügt, wenn der Leidtragende in seinem Leide verweilt[373]. Hierüber [streiten auch] folgende Tannaím: R. Eliézer sagte: Wenn die Jisraéliten Buße tun, so werden sie erlöst, wenn aber nicht, so werden sie nicht erlöst. R. Jehošuá sprach zu ihm: Wenn sie keine Buße tun, werden sie nicht erlöst!? Vielmehr wird der Heilige, gepriesen sei er, gegen sie einen König auftreten lassen, der über sie böse Bestimmungen wie die des Haman verhängen wird, der sie zur Buße bringen und zum Besseren bekehren wird. Ein Anderes lehrt: R. Eliézer sagte: Wenn die Jisraéliten Buße tun, so werden sie erlöst, denn es heißt:[374]*kehret zurück, ihr abtrünnigen Söhne, ich will euere Abtrünnigkeit heilen.* R. Jehošuá sprach zu ihm: Es heißt ja bereits:[375]*umsonst wurdet ihr verkauft, und ohne Geld sollt ihr erlöst werden. Umsonst wurdet ihr verkauft,* wegen des Götzendienstes[376], *und ohne Geld sollt ihr erlöst werden,* ohne Buße und gute Handlungen. R. Eliézer erwiderte R. Jehošuá: Es heißt ja bereits:[377]*kehret zu mir zurück, so will ich zu euch zurückkehren.* R. Jehošuá entgegnete ihm: Es heißt ja bereits:[378]*ich habe euch mir angetraut, ich will euch holen, einen aus einer Stadt und zwei aus einem Geschlechte, und euch nach Çijon bringen.* R. Eliézer erwiderte ihm: Es heißt ja bereits:[379]*in Stille*[380]*und Ruhe soll euch geholfen werden.* R. Jehošuá entgegnete R. Eliézer: Es heißt ja bereits:[381]*so spricht der Herr, der Erlöser Jisraéls, sein Heiliger, zu dem, der von jedem verachtet*[382] *wird, der von den Völkern verabscheut wird, zu dem Sklaven von Tyrannen: Könige sollen es sehen und aufstehen, Fürsten sollen sich bükken.* R. Eliézer erwiderte ihm: Es heißt ja bereits:[383]*wenn du zurückkehrst, Jisraél, Spruch des Herrn, so kehrst du zu mir zurück.* R. Jehošuá entgegnete ihm: Es heißt ja bereits:[384]*da hörte ich den in leinenen Gewändern gekleideten Mann, der sich oben über dem Wasser des Stromes befand — dabei erhob er seine Rechte und seine Linke gegen den Himmel und schwur bei dem, der ewig lebt — sagen: Nach einer Zeit, Zeiten und einer halben, wenn die Zertrümmerung der Macht des heiligen Volkes vollendet ist, so wird dies alles aufhören*[385]*&c.* Alsdann schwieg R. Eliézer.

Fol. 98

R. Abba sagte: Du hast kein deutlicheres [Kennzeichen für das] Ende als das folgende:[386]*ihr aber, ihr Berge Jisraéls, laßt euer Laub sprossen und tragt eure Frucht für mein Volk Jisraél &c.* R. Eliézer sagte: Auch

lösung wird auch ohne Buße eintreffen. 374. Jer. 3,22. 375. Jes. 52,3. 376. Die Götzen sind nichts wert. 377. Mal 3,7. 378. Jer. 3,14. 379. Jes. 30,15. 380. Das W. שובה wird gleich תשובה mit Rückkehr, Buße übersetzt. 381. Jes. 49,7. 382. Durch die Sünden, also auch ohne Buße. 383. Jer. 4,1. 384. Dan. 12,7. 385. Also ohne jede Bedingung. 386. Ez. 36,8. 387. Zach. 8,10. 388.

kein deutlicheres als das folgende:[387] *denn vor jenen Tagen wird es für die Arbeit des Menschen keinen Lohn geben und keinen Ertrag von der Arbeit des Viehs; für den aus- und einziehenden gibt es keinen Frieden vor dem Feinde.* Was heißt: *für den aus- und einziehenden gibt es keinen Frieden vor dem Feinde?* Rabh erklärte, selbst die Schriftgelehrten, von denen es heißt:[388] *viel Friede denen, die dein Gesetz lieben,* werden keinen Frieden finden. Šemuél erklärte, alle Tore werden einander gleichen[389].

R. Ḥanina sagte: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis man für einen Kranken einen Fisch suchen und nicht finden wird, denn es heißt:[390] *dann will ich ihre Wasser sinken lassen und ihre Ströme wie Öl dahinführen,* und [darauf] heißt es:[391] *an jenem Tage will ich dem Hause Jisraél ein Horn sprossen lassen.*

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis auch die geringste Herrschaft über Jisraél aufhören wird, denn es heißt:[392] *er wird die Reben mit Winzermessern*[393] *abschneiden,* und darauf heißt es:[394] *zu jener Zeit wird das zerrissene und geplünderte Volk dem Herrn der Heerscharen Geschenke bringen.*

Zeéri sagte im Namen R. Ḥaninas: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis es keine Hochmütigen in Jisraél geben wird, denn es heißt:[395] *alsdann werde ich aus deiner Mitte entfernen, die hochmütig in dir jubeln,* und darauf folgt:[396] *und ich werde in dir ein armes und geringes Volk übriglassen; sie werden Zuflucht haben beim Namen des Herrn.*

R. Melaj sagte im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis es weder Richter noch Befehlshaber in Jisraél geben wird, denn es heißt:[397] *ich will meine Hand wieder gegen dich kehren und will wie mit Lauge all dein unedles Metall läutern &c. und will deine Richter wieder einsetzen.*

Úla sagte: Jerušalem wird nur durch Gerechtigkeit[398] erlöst werden, denn es heißt:[399] *Çijon soll durch Recht erlöst werden und seine Heimkehrenden durch Gerechtigkeit.*

R. Papa sagte: Wenn es keine Hochmütigen mehr geben wird, so wird es auch keine Magier[400] geben, und wenn es keine Richter[401] mehr geben wird, so wird es auch keine Zwingherren geben. Wenn es keine Hoch-

Ps. 119,165. 389. Man wird durch keines entrinnen können. Raschi erklärt שערים mit Preis, dh. es wird eine große Teuerung entstehen. 390. Ez. 32,14. 391. Ib. 29,21. 392. Jes. 18,5. 393. זלזלים wird von זלזל *geringschätzen, verachten* abgeleitet. 394. Jes. 18,7. 395. Zeph. 3,11. 396. Ib. V. 12. 397. Jes. 1,25. 398. Wahrscheinlicher wird hier צדקה in der Bedeutung Almosen gebraucht. 399. Jes. 1,27. 400. Bezeichnung der persischen Priester, durch welche die Juden viel zu leiden hatten. 401. Wahrscheinl. schlechte Richter; viell. aber, wenn die

mütigen mehr geben wird, so wird es auch keine Magier geben, denn es heißt:[402]*ich will wie mit Lauge all dein unedles Metall läutern und all dein Blei ausscheiden*; und wenn es keine Richter mehr geben wird, wird es auch keine Zwingherren geben, denn es heißt:[403]*der Herr hat deine Gerichte entfernt, deinen Feind hinweggeräumt.*

R. Johanan sagte: Wenn du ein Zeitalter siehst, das mehr und mehr verkümmert, so hoffe auf ihn[404], denn es heißt:[405]*und dem gedrückten Volke schaffst du Hilfe &c.*

R. Johanan sagte [ferner]: Wenn du ein Zeitalter siehst, über das die Leiden sich wie ein Strom ergießen, so hoffe auf ihn, denn es heißt: [406]*denn der Bedränger bricht wie ein Strom herein, den der Hauch des Herrn anstürmt,* und darauf folgt:[407]*und es wird für Çijon der Erlöser kommen.*

Ferner sagte R. Johanan: Der Sohn Davids kommt nur dann, wenn das Zeitalter entweder vollständig tugendhaft oder vollständig schuldbeladen ist. Wenn das Zeitalter vollständig tugendhaft ist, denn es heißt: [408]*dein Volk besteht aus lauter Gerechten, für immer werden sie das Land in Besitz nehmen*; wenn das Zeitalter vollständig schuldbeladen ist, denn es heißt:[409]*und er sah, daß niemand da war, und staunte, daß keiner da war, der ins Mittel treten könnte,* und es heißt:[410]*um meinetwillen tue ich es.*

R. Alexandri sagte: R. Jehošuá b. Levi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[411]*zu seiner Zeit,* dagegen heißt es: *es beschleunigen*? Haben sie sich verdient gemacht, so will ich es beschleunigen, haben sie sich nicht verdient gemacht, erst zur Zeit.

R. Alexandri sagte: R. Jehošuá b. Levi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[412]*wie ein Menschensohn kam er mit den Wolken des Himmels heran,* dagegen heißt es:[413]*demütig und reitet auf einem Esel*? Haben sie sich verdient gemacht, mit den Wolken des Himmels, haben sie sich nicht verdient gemacht, demütig und auf einem Esel reitend.

Der König Sapor sprach zu Šemuél: Ihr sagt, der Messias werde auf einem Esel kommen; ich will ihm ein scheckiges Pferd schicken, das ich habe. Dieser erwiderte: Hast du etwa ein tausendfarbiges?

R. Jehošuá b. Levi traf einst Elijahu am Eingange der Höhle des R. Šimón b. Johaj stehen; da sprach er zu ihm: Werde ich in die zukünftige Welt kommen? Dieser erwiderte: Wenn es diesem Herrn[414] gefällig sein wird. R. Šimón b. Johaj erzählte, er habe zwei Personen gesehen und die

Gesetzeskunde vollständig in Vergessenheit geraten, sodaß es keine Richter mehr geben wird. 402. Jes. 1,27. 403. Zeph. 3,15. 404. Dem Messias. 405. iiSam. 22,28. 406. Jes. 59,19. 407. Ib. V. 20. 408. Ib. 60,21. 409. Ib. 59,16. 410. Ib. 48,11. 411. Ib. 60,22. 412. Dan. 7,13. 413. Zach. 9,9. 414. Deutend auf

Stimme eines Dritten gehört. Hierauf fragte er ihn weiter: Wann wird der Messias kommen? Dieser erwiderte: Geh, frage ihn selbst. – Wo bebefindet er sich? – Am Tore von Rom. – Woran erkennt man ihn? – Er sitzt zwischen den mit Krankheiten behafteten Armen; alle übrigen binden [ihre Wunden] mit einem Male auf und verbinden sie wieder, er aber bindet sie einzeln auf und verbindet sie, denn er denkt: vielleicht werde ich verlangt, so soll keine Verzögerung entstehen. Hierauf ging er zu ihm hin und sprach zu ihm: Friede mit dir, Herr und Meister! Dieser erwiderte: Friede mit dir, Sohn Levis! Er fragte: Wann kommt der Meister? Dieser erwiderte: Heute. Darauf kehrte er zu Elijahu zurück, der ihn fragte: Was sagte er dir? Er erwiderte: Friede mit dir, Sohn Levis! Da sprach dieser: Er hat dir und deinem Vater die zukünftige Welt verheißen. Jener entgegnete: Er hat mich belogen, denn er sagte mir, er werde heute kommen, und er kam nicht. Dieser erwiderte: Er hat es wie folgt gemeint:[415]*wenn ihr* ***heute*** *auf seine Stimme hören werdet*[416].

Seine Schüler fragten R. Jose b. Qisma: Wann kommt der Sohn Davids? Dieser erwiderte: Ich fürchte, ihr werdet von mir ein Zeichen verlangen. Sie entgegneten: Wir werden von dir kein Zeichen verlangen. Da erwiderte er ihnen: Wenn dieses Tor einstürzen und wieder errichtet werden, einstürzen und wieder errichtet werden wird, und wiederum einstürzen wird, und bevor man noch dazu kommen wird, es wieder zu errichten, wird der Sohn Davids kommen. Darauf sprachen sie zu ihm: Meister, gib uns ein Zeichen. Er entgegnete ihnen: Habt ihr mir etwa nicht gesagt, daß ihr kein Zeichen verlangen werdet!? Sie erwiderten ihm: Aber dennoch. Da sprach er zu ihnen: Ist dies wahr, so werde das Wasser der Paneashöhle in Blut verwandelt. Hierauf wurde es in Blut verwandelt. Bei seinem Hinscheiden sprach er zu ihnen: Versenkt meinen Sarg ganz tief, denn es gibt keine Palme in Babylonien, an der Col.b nicht ein persisches Pferd angebunden sein wird, und es gibt keinen Sarg im Jisraéllande, aus dem nicht ein medisches Pferd Stroh fressen wird.

Rabh sagte: Der Sohn Davids wird nicht eher kommen, als bis die ruchlose Regierung neun Monate sich über Jisraél ausgedehnt haben wird, denn es heißt:[417]*er wird sie eine Zeit lassen, wie die Gebärende gebiert; und seine übrigen Brüder werden zu den Kindern Jisraél zurückkehren.*

Úla sagte: Mag er kommen, ich aber will ihn nicht sehen. Ebenso sagte

die Göttlichkeit, die sich bei ihnen befunden haben soll. 415. Ps. 95,7. 416. Mit 'heute' meinte er den hier angezogenen Schriftvers, in dem dieses Wort vorkommt; dh. wenn dies der Fall sein wird, so wird der Messias kommen.

Raba: Mag er kommen, ich aber will ihn nicht sehen. R. Joseph sagte: Möge er doch kommen, und mir sei es beschieden, im Schatten des Mistes seines Esels zu sitzen. Abajje sprach zu Raba: Weshalb: wenn etwa wegen der Leiden der messianischen Zeit, so wird ja gelehrt: Seine Schüler fragten R. Eleâzar, was ein Mensch zu tun habe, um vor den Leiden der messianischen Zeit geschützt zu sein, und er erwiderte ihnen, er befasse sich mit der Tora und Liebeswerken, und der Meister befaßt sich ja sowohl mit der Tora als auch mit Liebeswerken!? Er erwiderte ihm: Die Sünde könnte es verursachen. Dies nach R. Jâqob b. Idi, denn R. Jâqob b. Idi wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[418]*siehe, ich bin mit dir und werde dich behüten überall wohin du gehst,* und es heißt:[419]*und Jâqob fürchtete sehr und es war ihm bange*? Er fürchtete, die Sünde könnte es verursachen. So wird auch gelehrt:[420]*Bis hinübergezogen ist dein Volk, o Herr,* das ist der erste[421]Einzug, *bis hinübergezogen ist das Volk, das du erworben hast,* das ist der zweite[422]Einzug. Hieraus ist zu entnehmen, daß die Jisraéliten würdig waren, daß ihnen beim zweiten Einzuge Wunder geschehen wie beim ersten Einzuge, nur hat es die Sünde verursacht. Ebenso sagte R. Johanan: Mag er kommen, ich aber will ihn nicht sehen. Reš Laqiš sprach zu ihm: Weshalb: wenn etwa, weil es heißt:[423]*wie wenn jemand, der einem Löwen entflieht, von einem Bären gestellt wird und, wenn er nach Hause gelangt ist und sich mit der Hand gegen die Wand stemmt, von einer Schlange gebissen[424] wird,* so komm und ich will dir solches auch auf dieser Welt zeigen. Wenn jemand aufs Feld hinausgeht und einem Landvogt begegnet, so ist es ebenso, als ob er einem Löwen begegnete; wenn er in die Stadt kommt und einem Zolleinnehmer begegnet, so ist es ebenso, als ob er einem Bären begegnete; wenn er nach Hause kommt und seine Töchter vor Hunger verschmachtet findet, so ist es ebenso, als ob ihn eine Schlange bisse. — Vielmehr, weil es heißt:[425]*Fragt doch nach und seht zu, ob wohl ein Mannsbild gebiert? Warum sehe ich denn alle Männer mit den Händen an den Hüften, einer Gebärenden gleich; warum jedes Angesicht fahlgelb*? — Was heißt: *sehe ich alle Männer*? Raba b. Jiçhaq erwiderte im Namen Rabhs: Bei dem alle Mannhaftigkeit ist[426]. — Was heißt: *jedes Angesicht fahlgelb*? R. Johanan erwiderte: Sein oberer Kreis und sein unterer Kreis; wenn nämlich der Heilige, gepriesen sei er, sagen wird: diese sind mein Händewerk und jene sind mein Händewerk, wie soll ich

417. Mich. 5,2. 418. Gen. 28,15. 419. Ib. 32,8. 420. Ex. 15,16. 421. In das Jisraélland, aus dem ägyptischen Exil. 422. Aus dem babylonischen Exil. 423. Am. 5,19. 424. In den messianischen Tagen wird Verhängnis auf Verhängnis folgen. 425. Jer. 30,6. 426. Dh. auch Gott grämt sich über die Leiden Jisraéls.

nun die einen wegen der anderen untergehen[427] lassen. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Stürzt der Ochs beim Laufen, so stellt man das Pferd an dessen Krippe[428].

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Dereinst werden die Jisraéliten die messianischen Jahre genießen. R. Joseph sprach: Selbstverständlich, wer denn sollte sie genießen, etwa Ḥileq und Bileq[429]!? – Dies schließt die Ansicht R. Hillels aus, welcher sagte, die Jisraéliten hätten keinen Messias mehr, da sie ihn bereits in den Tagen Ḥizqijas verzehrt haben[430].

Rabh sagte, die Welt sei nur wegen [der Verdienste] Davids erschaffen worden; Šemuél sagte, wegen der des Moše; R. Joḥanan sagte, wegen der des Messias. – Wie heißt er? – In der Schule R. Šilas sagten sie, er heiße Šilo, denn es heißt:[431] *bis Šilo kommt.* R. Jannaj sagte, er heiße Jinon, denn es heißt:[432] *im Angesichte der Sonne wird sein Name sprossen [jinon].* In der Schule R. Ḥaninas sagten sie, er heiße Ḥanina, denn es heißt:[433] *ich werde euch kein Erbarmen [ḥanina] schenken.* Manche sagen, er heiße Menaḥem (Sohn Ḥizqijas), denn es heißt: [434] *denn fern ist mir der Tröster [menaḥem], der mein Herz erquickte.* Die Rabbanan sagten, er heiße 'der Aussätzige des Lehrhauses', denn es heißt:[435] *unsere Krankheiten hat er getragen und unsere Schmerzen hat er auf sich geladen; wir aber hielten ihn für von Gott gestraft, geschlagen und geplagt.* R. Naḥman sagte: Gehört er zu den Lebenden, so bin ich[436] es, denn es heißt:[437] *sein Machthaber soll aus ihm selbst und sein Herrscher aus seiner Mitte hervorgehen.* Rabh sagte: Gehört er zu den Lebenden, so ist es unser heiliger Meister[438], gehört er zu den Toten, so ist es Daniel, der Liebling.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dereinst wird ihnen der Heilige, gepriesen sei er, einen anderen David aufstellen, denn es heißt:[439] *sie werden dem Herrn, ihrem Gott dienen und ihrem Könige David, den ich ihnen aufstellen werde;* es heißt nicht: aufgestellt habe, sondern: aufstellen werde. R. Papa sprach zu Abajje: Es heißt ja aber:[440] *und mein Knecht David soll für immer Herrscher sein*!? – Wie Kaiser und Vizekaiser.

427. Wenn Gott bei der Vernichtung der nichtjüdischen Völker schwankend werden wird, so werden die Engel u. Jisraél in Angst geraten. 428. Durch den Sturz Jisraéls gelangen die Nichtjuden zur Größe, dann fällt es Gott schwer, diese zu verdrängen. 429. Zwei im Lehrhause oft gebrauchte, erdichtete, viell. aber damals berüchtigte Namen; die Ableitung aus dem Arabischen, Wüste u. Unglück, ist nicht einleuchtend. 430. Alle Prophezeiungen über den Messias beziehen sich auf ihn. 431. Gen. 49,10. 432. Ps. 72,17. 433. Jer. 16,13. 434. Thr. 1,16. 435. Jes. 53,4. 436. Wahrscheinlich, wenn man sich ihn als Leidenden vorstellen will. 437. Jer. 30,21. 438. R. Jehuda, Verfasser der Mišna. 439. Jer. 30,9. 440. Ez. 37,25. 441. Am. 5,18. 442. Jes. 60,2. 443. Ps. 95,10. 444. Jes.

R. Šimlaj trug vor: Es heißt:[441]*wehe denen, die sich den Tag des Herrn herbeiwünschen; was soll euch der Tag des Herrn, er ist ja Finsternis, nicht Licht.* Ein Gleichnis. Ein Hahn und eine Fledermaus warteten auf das Tageslicht; da sprach der Hahn zur Fledermaus: Ich warte auf das Tageslicht, denn es ist für mich bestimmt, was soll dir aber das Tageslicht!? Dem entspricht auch folgendes. Einst fragte ein Minäer den R. Abahu, wann der Messias kommen werde, und dieser erwiderte ihm: Wenn eure Leute von der Finsternis bedeckt sein werden. Jener entgegnete: Du fluchst mir also! Dieser erwiderte: Es ist ein Schriftvers: [442]*denn fürwahr, Finsternis bedeckt die Erde und tiefes Dunkel die Völker; doch über dir wird der Herr aufstrahlen und seine Herrlichkeit über dir erscheinen.*

Fol. 99

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Die messianischen Tage werden vierzig Jahre anhalten, denn es heißt:[443]*vierzig Jahre habe ich Verdruß mit diesem Geschlechte.* R. Eleázar b. Ázarja sagte: Siebzig Jahre, denn es heißt:[444]*an jenem Tage wird Çor siebzig Jahre in Vergessenheit geraten, wie die Tage eines einzigen Königs*; wer ist der einzige König? Der Messias. Rabbi sagte: Drei Generationen, denn es heißt:[445]*sie werden dich fürchten so lange die Sonne leuchtet und in Gegenwart des Mondes; Geschlecht auf Geschlechter*[446].

R. Hillel sagte: Die Jisraéliten haben keinen Messias mehr, denn sie haben ihn bereits in den Tagen Ḥizqijas verzehrt. R. Joseph sprach: Der Herr verzeihe R. Ḥillel; Ḥizqija lebte ja während des ersten Tempels, und während des zweiten Tempels weissagte Zekharja:[447]*Juble laut, Tochter Çijon, jauchze, Tochter Jerušalem; fürwahr, dein König wird bei dir einziehen; gerecht ist er und siegreich; arm ist er und reitet auf einem Esel, auf einem Füllen, dem Jungen einer Eselin.*

Ein Anderes lehrt: R. Eliézer sagte: Die messianischen Tage werden vierzig Jahre anhalten, denn hier[448]heißt es: *er demütigte dich, ließ dich Hunger leiden und speiste dich,* und dort[449]heißt es: *erfreue uns so viele Tage als du uns gedemütigt hast, so viele Jahre als wir Unglück erlebt haben.* R. Dosa sagte: Vierhundert Jahre; denn hier[450]heißt es: *man wird sie knechten und hart bedrücken vierhundert Jahre lang,* und dort heißt es: *erfreue uns so viele Tage als du uns gedemütigt hast.* Rabbi sagte: Dreihundertfünfundsechzig Jahre, die Zahl der Tage des Sonnenjahres, denn es heißt:[451]*denn einen Tag der Rache hatte ich in meinem Herzen, und mein Erlösungsjahr kommt herbei.* — Was heißt: *einen Tag der Rache hatte ich in meinem Herzen*? R. Joḥanan erwiderte: Nur meinem

23,15. 445. Ps. 72,5. 446. Also 3 Geschlechter; nach der obigen Auslegung wird das W. 'Sonne' in Ps. 72,17, in Verbindung mit dem Messias gebraucht. 447. Zach. 9,9. 448. Dt. 8,3. 449. Ps. 90,15. 450. Gen. 15,13. 451. Jes. 63,4.

Herzen habe ich es geoffenbart, nicht aber meinen anderen Organen. R. Šimón b. Laqiš erwiderte: Nur meinem Herzen habe ich es geoffenbart, nicht aber den Dienstengeln.

Abimi, Sohn des R. Abahu, lehrte: Die messianischen Tage werden für Jisraél siebentausend Jahre anhalten, denn es heißt:[452] *wie sich der Bräutigam mit seiner Braut freut, so wird sich der Herr, dein Gott, mit dir freuen.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die messianischen Tage werden so lange anhalten, wie seit dem Tage, an dem die Welt erschaffen worden ist, bis jetzt, denn es heißt:[453] *so lange, als der Himmel über der Erde steht.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wie seit den Tagen Noaḥs bis jetzt, denn es heißt:[454] *wie seit den Tagen*[455] *Noaḥs gilt mir dies, wo ich geschworen habe.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Alle Propheten zusammen weissagten nur von den messianischen Tagen, von der zukünftigen Welt aber [heißt es:][456] *es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut, was er dem tun wird, der auf ihn harrt.* Er streitet somit gegen Šemuél, denn Šemuél sagte, zwischen dieser Welt und den messianischen Tagen gebe es keinen anderen Unterschied, als die Knechtschaft der Regierungen.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Alle Propheten weissagten nur von den Bußfertigen, von den vollständig Frommen aber [heißt es:] *es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut.* Er streitet somit gegen R. Abahu, denn R. Abahu sagte im Namen Rabhs, auf der Stufe, auf der die Bußfertigen stehen, stehen nicht die vollständig Frommen, denn es heißt:[457] *Friede, Friede dem Fernen und dem Nahen*; zuerst dem Fernen, nachher dem Nahen. Unter Fernen ist nämlich derjenige zu verstehen, der früher [Gott] fern war, und unter Nahen ist derjenige zu verstehen, der ihm [früher und] später nahe war. R. Joḥanan erklärte, unter Fernen sei derjenige zu verstehen, der der Sünde fern blieb, und unter Nahen sei derjenige zu verstehen, der der Sünde nahe war, und sich später von ihr entfernt hat.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Alle Propheten zusammen weissagten nur von einem, der seine Tochter an einen Schriftgelehrten verheiratet, der für einen Schriftgelehrten das Geschäft betreibt, und der Schriftgelehrte von seinem Vermögen genießen läßt; von den Schriftgelehrten selbst aber [heißt es:] *es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut.*

Worauf beziehen sich [die Worte]: *es hat kein Auge geschaut*? R. Je-

452. Ib. 62,5. 453. Dt. 11,21. 454. Jes. 54,9. 455. Die kursierenden Ausgaben haben mit dem masoret. Texte כי מי, wie die Wasser. Besser ist jed. die Lesart unseres Textes, כימי, wie ausführl. bei Kennicott u. de Rossi z. St. 456. Jes.

hošuá B. Levi erwiderte: Dies bezieht sich auf den seit den sechs Schöpfungstagen in seinen Trauben aufbewahrten Wein. Reš Laqiš erwiderte: Dies bezieht sich auf den Éden, den noch nie ein Auge geschaut hat. Wenn du aber einwendest: wo wohnte Adam? Im Garten. Wenn du aber einwendest, der Garten sei mit dem Éden identisch, so heißt es: [458]*und ein Strom ging von Éden aus, den Garten zu bewässern.*

[WER SAGT,] DIE TORA SEI NICHT VOM HIMMEL &c. Die Rabbanan lehrten: [459]*Denn er hat das Wort des Herrn verachtet und sein Gebot gebrochen, vertilgt, ja vertilgt soll er werden*; dies bezieht sich auf den, welcher sagt, die Tora sei nicht vom Himmel. Eine andere Erklärung: *Denn das Wort des Herrn hat er verachtet*; dies bezieht sich auf den Gottesleugner. Eine andere Erklärung: *Denn das Wort des Herrn hat er verachtet*; dies bezieht sich auf den, der in die Tora falsche Deutungen hineinbringt. *Und sein Gebot gebrochen*; dies bezieht sich auf den, der das Fleischbündnis[460] bricht; *vertilgt, ja vertilgt,* vertilgt auf dieser Welt, ja, vertilgt, in der zukünftigen Welt. Hieraus folgerte R. Eliézer aus Modaím, wer die Heiligtümer entweiht, die Feste schändet, das Bündnis unseres Vaters Abraham[460] bricht, in die Tora falsche Deutungen hineinbringt, seinen Genossen öffentlich beschämt[461], habe, selbst wenn Gesetzeskunde und gute Handlungen in seinem Besitze sind, keinen Anteil an der zukünftigen Welt. Ein Anderes lehrt: *Denn das Wort des Herrn hat er verachtet;* dies bezieht sich auf den, welcher sagt, die Tora sei nicht vom Himmel. Und selbst wenn einer sagt, die ganze Tora sei vom Himmel, mit Ausnahme von einem Verse, den nicht der Heilige, gepriesen sei er, gesagt hat, sondern Moše von sich aus, so beziehen sich auf ihn [die Worte:] *denn er hat das Wort des Herrn verachtet.* Und selbst wenn einer sagt, die ganze Tora sei vom Himmel, mit Ausnahme von einer Subtilität, oder von einem [Schlusse vom] Leichteren auf das Schwerere oder durch Wortanalogie, so beziehen sich auf ihn [die Worte:] *denn er hat das Wort des Herrn verachtet.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn jemand die Tora lernt und sie nicht lehrt, so beziehen sich auf ihn [die Worte:] *denn er hat das Wort des Herrn verachtet.* R. Nathan sagte: Wenn jemand die Mišna nicht beachtet. R. Nehoraj sagte: Wenn jemand in der Lage ist, sich mit der Tora zu befassen und sich mit ihr nicht befaßt. R. Jišmáél sagte: Wenn jemand Götzendienst treibt. – Worauf beruht diese Auslegung? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: *Denn er hat das Wort des Herrn verachtet,* die Worte, die er selber [zu Moše] am [Berge] Sinaj gesprochen hat: [462]*ich bin der Herr, dein Gott &c. du sollst keine anderen Götter*

64,3. 457. Jes. 57,19. 458. Gen. 2,10. 459. Num. 15,31. 460. Die Beschneidung. 461. Eigentl. erbleichen macht. 462. Ex. 20,2,3; die ersten 2 Verse des

vor mir haben &c. R. Jehošuâ b. Qorḥa sagte: Wenn jemand die Tora studiert und sie nicht oft wiederholt, so ist es ebenso, als würde jemand säen ohne zu mähen. R. Jehošuâ sagte: Wer die Tora studiert und sie vergißt, gleicht einer Frau, die gebiert und begräbt. R. Âqiba sagte: Singe[463] jeden Tag, singe jeden Tag. R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Welcher Col.b Schriftvers deutet hierauf? Es heißt:[464] *die Seele des Sichabmühenden arbeitet für ihn, denn sein Mund treibt ihn dazu an;* er arbeitet an dieser Stelle und seine Tora arbeitet für ihn an einer anderen Stelle.

R. Eleâzar sagte: Der Mensch ist für die Arbeit geboren, wie es heißt: [465] *denn der Mensch ist für die Arbeit geboren.* Ich würde nicht gewußt haben, ob für die Arbeit mit dem Munde oder für die körperliche Arbeit, wenn es aber heißt: *denn sein Mund treibt ihn dazu an,* so sage man, er sei für die Arbeit mit dem Munde erschaffen worden. Ich würde aber noch immer nicht gewußt haben, ob für die Beschäftigung mit der Tora, oder für die Beschäftigung mit Geplauder, wenn es aber heißt:[466] *es weiche dieses Buch der Lehre nicht von deinem Munde,* so sage man, er sei für die Beschäftigung mit der Tora erschaffen worden. Das ist es, was Raba sagte: Alle Körper sind Behälter; Heil dem, dem es beschieden ist, ein Behälter für die Tora zu sein.[467] *Wer mit einem Weibe Hurerei treibt, ist unsinnig.* Reš Laqiš sagte: Dies bezieht sich auf den, der sich mit der Tora nur zeitweise[468] befaßt, denn es heißt: [469] *es ist schön, wenn du sie zusammen in deinem Innern bewahrst, sie werden allzumal auf deinen Lippen bereit sein.*

Die Rabbanan lehrten:[470] *Die Person aber, die dies mit trotziger Hand tut,* das ist Menaše, der Sohn Ḥizqijas, der dasaß und [das Gesetz] verspottende Vorträge hielt; er sprach nämlich: Hatte denn Moše nichts anderes zu tun, als zu schreiben:[471] *die Schwester Loṭans war Timnâ;* oder: [472] *Timnâ war ein Kebsweib des Eliphaz,* oder:[473] *Reúben ging aus um die Zeit der Weizenernte und fand Dudaím auf dem Felde*[474]. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm:[475] *Du sitzest da, redest wider deinen Bruder, bringst Beschimpfung auf den Sohn deiner Mutter. Solches tatest du, und ich schwieg; da meintest du, ich sei ganz wie du. Aber ich will dich zur Rechenschaft ziehen.* Über ihn heißt es in den Propheten[075]: [476] *Wehe denen, die Verschuldung mit Stricken des Unrechts herbeiziehen,*

Dekaloges sprach Gott selber. 463. Dh. befasse dich mit dem Studium der Tora. Die Jünger pflegen im Lehrhause im Singsang zu studieren. 464. Pr. 16,26. 465. Ij. 5,7. 466. Jos. 1,8. 467. Pr. 6,32. 168. Viell. stück-, abschnittweise, dh. wenn er von Thema zu Thema springt; der Vergleich ist demnach logisch richtiger: er befaßt sich mit vielen Dingen gleichzeitig, wie auch der Hurende sich mit vielen Weibern abgibt. 469. Pr. 22,18. 470. Num. 15,30. 471. Gen. 36,22. 472. Ib. V. 12. 473. Ib. 30,14. 474. Diese Verse enthalten keinerlei Belehrung. 475. Ps. 50,20,22. 075. Bezeichnung der prophetischen Bücher. 476. Jes. 5,18. 477.

Sünde mit Wagenseilen. – Was heißt: mit Wagenseilen? R. Asi erwiderte: Der böse Trieb gleicht anfangs einem Faden aus Spinngewebe, zuletzt aber Wagenseilen. – Da wir gerade dabei sind: worauf deutet [der Vers:] *Und die Schwester Loṭans war Timnâ*? – Timnâ war eine Prinzessin, denn es heißt:[477]*Fürst Timnâ,* und mit Fürst wird ein ungekrönter König bezeichnet. Sie wollte nämlich Proselytin werden und wandte sich deshalb an Abraham, Jiçḥaq und Jâqob, diese nahmen sie aber nicht auf; hierauf wurde sie Kebsweib des Eliphaz, des Sohnes Êsavs, indem sie sagte: Lieber will ich eine Magd bei dieser Nation sein, als eine Herrin bei einer anderen Nation. Ihr entstammte Âmaleq, der Jisraél bedrängt hatte. – Weshalb dies? – Weil sie sie nicht fortstoßen sollten. *Reúben ging einst aus um die Zeit der Weizenernte.* Raba b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Hieraus, daß die Frommen ihre Hand nicht nach fremdem Gute ausstrecken. *Und fand Dudaím auf dem Felde;* was sind Dudaím? Rabh erklärte: Alraunen. Levi erklärte: Cyperngras[478]. R. Jonathan erklärte: Sibsukh[479].

R. Alexandri sagte: Wer sich mit der Tora um ihrer selbst willen befaßt, stiftet Frieden im oberen Kreise und im unteren Kreise, denn es heißt:[480]*es sei denn, daß man sich auf meinen Schutz verließe, daß man Frieden mit mir machte, mit mir Frieden machte.* Rabh sagte: Es ist ebenso, als hätte er den oberen Palast und den unteren Palast erbaut, denn es heißt:[481]*ich habe dir meine Worte in den Mund gelegt, und im Schatten meiner Hand habe ich dich geborgen; um den Himmel auszuspannen und die Erde zu gründen.* Reš Laqiš sagte: Er beschützte auch die ganze Welt, denn es heißt: *und im Schatten meiner Hand habe ich dich geborgen.* Levi sagte: Er beschleunigt auch die Erlösung, denn es heißt: *und um Çijon zu sagen: Mein Volk bist du.*

Reš Laqiš sagte: Wenn jemand den Sohn seines Genossen die Tora lehrt, so rechnet es ihm die Schrift an, als hätte er ihn erschaffen, denn es heißt:[482]*und die Seelen, die sie in Ḥaran gemacht hatten.* R. Eliêzer sagte: Als hätte er die Worte der Tora selbst erschaffen, denn es heißt: [483]*ihr sollt beobachten die Worte dieses Bundes und sollt sie tun.* Raba sagte: Als hätte er sich selbst erschaffen, denn es heißt: *sollt sie tun,* und man lese nicht *sie*[484]sondern *sich.* R. Abahu sagte: Wenn jemand seinen Genossen zur Ausübung einer gottgefälligen Handlung veranlaßt, so rechnet ihm die Schrift es an, als hätte er sie selbst ausgeübt,

Gen. 36,29; im Texte fälschlich אלוף לוטן. 478. Syr. סגלא cyperus rotundus. 479. Die Lesart ist ganz korrupt; nach den Erklärungen identisch mit יברוחי, Alraunen. 480. Jes. 27,5. 481. Ib. 51,16. 482. Gen. 12,5. 483. Dt. 29,8. 484. Das W. אותם wird defektiv geschrieben, so daß man es auch אתם lesen kann.

denn es heißt:[485]*auch deinen Stab, mit dem du den Strom geschlagen hast*; schlug ihn denn Moše, Ahron schlug ihn ja? Allein, dies besagt, wenn jemand seinen Genossen zur Ausübung einer gottgefälligen Handlung veranlaßt, so rechnet ihm die Schrift es an, als hätte er selber sie ausgeübt.

Der Gottesleugner. Rabh und R. Ḥanina erklärten, darunter sei derjenige zu verstehen, der einen Schriftgelehrten verspottet; R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi erklärten, darunter sei derjenige zu verstehen, der seinen Nächsten vor einem Schriftgelehrten verspottet. — Einleuchtend ist die Ansicht, Gottesleugner[486]sei derjenige, der seinen Nächsten vor einem Schriftgelehrten verspottet, demnach ist unter einem, der der Tora ein freches Gesicht[486]zeigt, derjenige zu verstehen, der den Schriftgelehrten selbst verspottet; wer ist aber unter einem, der der Tora ein freches Gesicht zeigt, zu verstehen nach der Ansicht, Gottesleugner sei einer, der den Schriftgelehrten selbst verspottet!? — Zum Beispiel Menaše, der Sohn Ḥizqijas[487]. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Wer der Tora ein freches Gesicht zeigt; Rabh und R. Ḥanina erklärten, darunter sei derjenige zu verstehen, der einen Schriftgelehrten verspottet; R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi erklärten, darunter sei derjenige zu verstehen, der seinen Genossen vor einem Schriftgelehrten verspottet. — Einleuchtend ist die Ansicht, unter einem, der der Tora ein freches Gesicht zeigt, sei derjenige zu verstehen, der den Schriftgelehrten selbst verspottet; demnach ist Gottesleugner derjenige, der seinen Nächsten vor einem Schriftgelehrten verspottet; wer ist aber Gottesleugner nach der Ansicht, unter einem, der der Tora ein freches Gesicht zeigt, sei derjenige zu verstehen, der seinen Nächsten vor einem Schriftgelehrten verspottet!? R. Joseph erwiderte: Zum Beispiel diejenigen, die sagen: was nützen uns die Schriftgelehrten, sie lernen für sich selbst und studieren für sich selbst[488]. Abajje sprach zu ihm: Diese sind ja, die der Tora ein freches Gesicht zeigen, denn es heißt:[489]*wenn nicht mein Bündnis bei Tag und bei Nacht, so würde ich die Ordnung des Himmels und der Erde nicht gemacht haben*[490]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Dies ist auch hieraus zu entnehmen:[491]*So will ich ihretwegen den ganzen Ort begnadigen*. Vielmehr ist es derjenige, der, wenn er vor seinem Lehrer sitzt, und ihm eine Lehre aus einer anderen Stelle einfällt,

485. Ex. 17,5. 486. Eigentl. der Freidenker, dieser Ausdruck bezeichnet ein leichteres Vergehen als die wörtl. Bedeutung der W.e מגלה פנים בתורה, einer der der Tora ein freches Gesicht zeigt, dh. sie mißachtet. 487. Der, wie oben berichtet, die Tora selbst verspottete. 488. Die Welt hat nichts von ihnen. 489. Jer. 33,25. 490. Die Tora selber hebt die hohe Bedeutung der Schriftgelehrten hervor; wenn jemand diese verachtet, so verleugnet er auch jene. 491. Gen. 18,26.

sagt: so haben wir es dort gelernt, und nicht sagt: so sagte der Meister. Raba sagte: Zum Beispiel die Leute im Hause des Arztes Binjamin, Fol. 100 welche sagen: was nützen uns die Schriftgelehrten; noch nie haben sie uns [zum Essen] eine Krähe erlaubt oder eine Taube verboten[492]. Wenn man vor Raba ein Totverletztes[493] aus dem Hause des Binjamin brachte, und er einen Grund fand, es [zum Genuß] zu erlauben, sprach er: seht, ich erlaube euch eine Krähe; und wenn er einen Grund fand, es zu verbieten, sprach er: seht, ich verbiete euch eine Taube[494]. R. Papa erklärte: Wenn jemand beispielsweise sagt: Jene[495] Rabbanan. Einst vergaß R. Papa und sagte: beispielsweise jene Rabbanan; hierauf verweilte er dieserhalb [einen Tag] im Fasten. Levi b. Šemuél und R. Hona b. Ḥija fertigten einst Hüllen für die Bücher in der Schule R. Jehudas; als ihnen eine Esterrolle in die Hand kam, sprachen sie: Diese braucht ebenfalls eine Hülle. Da sprach [R. Jehuda] zu ihnen: Auch dies[496] hat den Anschein der Freidenkerei. R. Naḥman erklärte: Einer, der seinen Lehrer beim Namen nennt. R. Joḥanan sagte nämlich: Geḥzi wurde nur deshalb bestraft, weil er seinen Lehrer beim Namen genannt hatte, denn es heißt:[497] *da sprach Geḥzi: mein Herr König, das ist das Weib und dies ist ihr Sohn, den Elišá wieder lebendig gemacht hat.*

R. Jirmeja saß vor R. Zera und trug vor: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, einen Strom vom Allerheiligsten ziehen, an dem allerhand köstliche Früchte sich befinden werden, denn es heißt:[498] *An dem Strome aber sollen zu beiden Seiten seines Ufers allerlei Bäume mit genießbaren Früchten wachsen; deren Laub soll nicht welken und deren Früchte sollen kein Ende nehmen. Alle Monate sollen sie frische Früchte tragen; denn ihr Wasser geht vom Heiligen aus. Und ihre Früchte werden als Speise dienen und ihr Laub als Heilmittel.* Da sprach ein Greis zu ihm: Richtig, ebenso sagte auch R. Joḥanan. Da fragte R. Jirmeja den R. Zera: Hat dies[499] den Anschein der Freidenkerei? Dieser erwiderte: Er unterstützt dich ja. Wenn du aber einen ähnlichen Fall gehört hast, so wird es folgender sein. R. Joḥanan saß einst und trug vor: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, dreißig zu dreißig Ellen große Edelsteine und Perlen holen, in diese [Öffnungen] von zehn [Ellen Breite] und zwanzig [Ellen] Höhe bohren und sie vor den Toren Jerušalems aufstellen, denn es heißt:[500] *und deine Zinnen will ich aus*

492. Einer, der die Tora selbst respektiert, jedoch nicht die Gelehrten, da sie doch nur das lehren, was bereits aus der Schrift bekannt ist. 493. Wenn darüber ein Zweifel bestand. 494. Dh. diese Fälle sind in der Schrift nicht vorgesehen u. nur von der Erwägung der Schriftgelehrten abhängig. 495. In respektwidrigem Tone. 496. Sie sollten ihre Ansicht in Frageform äußern. 497. iiReg. 8,5. 498. Ez. 47,12. 499. Die Zustimmung 'richtig' könnte für RJ. verletzend sein. 500. Jes.

Jaspis machen und deine Tore aus Karfunkeln &c. Da lachte ein Schüler über ihn, indem er sprach: Wenn es solche in der Größe eines Reihereies[500] nicht gibt, wie sollte es solche in dieser Größe geben!? Nach Tagen reiste er zu Schiff auf dem Meere und sah Dienstengel Edelsteine und Perlen sägen; da fragte er sie, für wen diese bestimmt seien; und sie erwiderten ihm: Dereinst wird sie der Heilige, gepriesen sei er, vor den Toren Jerušalems aufstellen. Als er zurückkam, traf er R. Johanan vortragen, und er sprach zu ihm: Meister, trage vor, für dich geziemt es sich, vorzutragen; was du gesagt hast, habe ich auch gesehen. Dieser entgegnete: Wicht, wenn du es nicht gesehen hättest, würdest du es nicht geglaubt haben; du spottest also über die Worte der Weisen. Da richtete er auf ihn seine Augen und machte ihn zu einem Knochenhaufen. Man wandte ein:[501] *Ich führe euch aufrecht*; R. Meír sagte, zweihundert Ellen hoch, die zweifache Höhe[502] Adam des Urmenschen; R. Jehuda sagte, hundert Ellen hoch, entsprechend der Höhe des Tempels und seiner Wände, denn es heißt:[503] *unsere Söhne sind in ihrer Jugend wie sorgsam gezogene Pflanzen, unsere Töchter wie Ecksäulen, die nach Tempelbauart ausgehauen sind &c.*!? – R. Johanan spricht nur von den Luftfenstern. – Was heißt: *und ihr Laub als Heilmittel*? R. Jiçhaq b. Evdämi und R. Hisda [erklärten es]; einer erklärte, zur Lösung des oberen Mundes, und einer erklärte, zur Lösung des unteren Mundes. Es wird gelehrt: Hizqija erklärte, zur Lösung des Mundes der Stummen; Bar Qappara erklärte, zur Lösung des Mundes der Unfruchtbaren. R. Johanan erklärte, als wirkliches Heilmittel. – Als was für ein Heilmittel? R. Šemuél b. Nahmani erwiderte: Für schönes Aussehen der Leute, die sich mit dem Munde [beschäftigen][504].

R. Jehuda b. R. Simon trug vor: Wer sein Gesicht auf dieser Welt für Worte der Tora schwarz werden läßt, dem wird der Heilige, gepriesen sei er, seinen Gesichtsglanz in der zukünftigen Welt leuchten lassen, denn es heißt:[505] *sein Anblick gleich dem des Lebanon, auserlesen wie die Cedern.*

R. Tanhum b. Hanilaj sagte: Wer für Worte der Tora auf dieser Welt hungert, den wird der Heilige, gepriesen sei er, in der zukünftigen Welt sättigen, denn es heißt:[506] *sie laben sich vom Fette deines Hauses, und mit dem Bache deiner Wonnen tränkst du sie.*

54,12. 500. Syr. צלצולא, nach Smith (*Thes. Syr.* col. 3413): nomen avis qui pisces venatur; (Brun, *Dict. Syr.-Lat.* ardea). 501. Lev. 26,13. 502. Der erste Mensch soll 100 Ellen hoch gewesen sein; קוממיות wird als Plural von קומה, Manneshöhe aufgefaßt; wenn nun die Jisraéliten bei ihrem Einzuge 2 Manneshöhen [sc. des ersten Menschen = 200 Ellen] hoch sein werden, wieso werden sie durch ein 20 Ellen hohes Tor durchgehen können. 503. Ps. 144,12. 504. Der Schriftgelehrten. 505. Cant. 5,15. 506. Ps. 36,9. 507. Ps. 68,20. 508. Jes. 40,12.

Als R. Dimi kam, sagte er: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, jedem Frommen eine volle Handladung geben, denn es heißt:[507] *gepriesen sei der Herr, Tag für Tag ladet er für uns auf; Gott ist unsere Hilfe. Sela.* Abajje sprach zu ihm: Ist es denn möglich, dies zu sagen, es heißt ja:[508] *wer hat mit seiner hohlen Hand die Wasser gemessen und dem Himmel mit der Spanne sein Maß bestimmt*[509]!? Dieser erwiderte: Weshalb warst du nicht beim agadischen Vortrage anwesend? Im Westen sagten sie nämlich im Namen des Raba b. Mari, dereinst werde der Heilige, gepriesen sei er, jedem Frommen dreihundertundzehn Welten geben, denn es heißt:[510] *daß ich meinen Freunden Besitztum [ješ] zu eigen gebe und ihre Schatzkammern fülle;* [der Zahlenwert des Wortes] *ješ* beträgt dreihundertundzehn.

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Mit dem Maße, mit dem ein Mensch mißt, mißt man ihm, denn es heißt:[511] *je nach dem Maße rechnest du mit ihr bei ihrer Entlassung.* R. Jehošuá sprach: Ist es denn möglich, dies zu sagen; wenn jemand in dieser Welt einem Armen eine volle Handladung gibt, sollte ihm der Heilige, gepriesen sei er, in der zukünftigen Welt seine volle Handladung geben, es heißt ja: *und dem Himmel mit der Spanne sein Maß bestimmt*!? – Bist du etwa nicht dieser Ansicht!? Welches Maß ist größer, das Maß der Güte oder das Col.b Maß der Strafe? Du mußt wohl sagen, das Maß der Güte sei größer als das Maß der Strafe; beim Maße der Güte heißt es nämlich:[512] *er gebot den Wolken droben und öffnete die Türen des Himmels und ließ Manna auf sie regnen, daß sie zu essen hätten,* beim Maße der Strafe heißt es aber: [513] *die Luken des Himmels öffneten*[514] *sich.* Nun heißt es bei der Strafe: [515] *und sie werden hinausgehen und die Leichen der Männer ansehen, die von mir abtrünnig geworden sind; denn ihr Wurm wird nicht sterben und ihr Feuer nicht verlöschen, und sie werden ein Abscheu sein für alles Fleisch;* wenn aber ein Mensch auf dieser Welt den Finger ins Feuer steckt, verbrennt er sich diesen sofort!? Allein, wie der Heilige, gepriesen sei er, den Frevlern Kraft verleiht, ihre Strafe zu ertragen, ebenso verleiht der Heilige, gepriesen sei er, den Frommen Kraft, ihre Belohnung zu empfangen.

R. ÁQIBA SAGT, AUCH WER DIE AUSSENSEITIGEN BÜCHER LIEST &C. Es wird gelehrt: Die Bücher der Minäer[516]. R. Joseph sagte: Auch das Buch des

509. Eine Handladung Gottes ist ja umfangreicher als die ganze Welt. 510. Pr. 8,21. 511. Jes. 27,8. 512. Ps. 78,23,24. 513. Gen. 7,11. 514. Das Gute kam aus Türen, das Schlechte nur aus Luken. 515. Jes. 66,24. 516. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß unter ספרים חיצונים (eigentl. die externen Bücher) die Apokryphen, dh. die nicht in den Kanon aufgenommenen Bücher, zu verstehen sind; aus der Strenge des Verbotes ist vielmehr zu ersehen, daß darunter ketzerische

Ben Sira darf man nicht lesen. Abajje sprach zu ihm: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es in diesem heißt: häute einen Fisch nicht einmal an den Kiefern ab, um die Haut nicht fortwerfen zu müssen; brate ihn vielmehr [vollständig] im Feuer und iß damit zwei Brote. Wenn etwa nach dem Wortlaute, so heißt es ja auch in der Tora:[517]*verdirb nicht die zu ihr gehörenden Bäume*; und wenn nach der Auslegung, so lehrt er ja nur eine Lebensregel, daß man eine Frau nicht auf widernatürliche Weise beschlafe. Wollte man sagen, weil es in diesem heißt: eine Tochter ist für ihren Vater ein beunruhigender Schatz; aus Besorgnis um sie findet er nachts keinen Schlaf: solange sie klein ist, daß sie nicht verführt werde, sobald sie erwachsen ist, daß sie sich nicht verhure, wenn sie mannbar ist, daß sie nicht sitzen bleibe, wenn sie verheiratet ist, daß sie nicht kinderlos bleibe, wenn sie alt ist, daß sie nicht Zauberei treibe. Aber auch die Rabbanan sagten dies ja: die Welt kann weder ohne Männer noch ohne Frauen bestehen; Heil dem aber, dessen Kinder Söhne sind, und wehe dem, dessen Kinder Töchter sind. Wollte man sagen, weil es in diesem heißt: laß keinen Kummer in dein Herz dringen, denn starke Männer tötete der Kummer, so sagte ja auch Šelomo dasselbe:[518]*ist Kummer im Herzen eines Menschen, so drücke er ihn nieder.* R. Ami und R. Asi [erklärten es]; einer erklärte, man schlage[519]ihn aus dem Sinne, und einer erklärte, man erzähle[519]ihn anderen. Wollte man sagen, weil es in diesem heißt: halte die Menge von deinem Hause zurück und bringe nicht jeden in dein Haus, so sagte ja auch Rabbi dasselbe, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte, man halte nicht viele Freunde in seinem Hause, denn es heißt:[520]*ein Mann vieler Freunde ist für den Untergang.* – Vielmehr, weil es in diesem heißt: Der Dünnbärtige ist hinterlistig; der Dickbärtige ist dumm; wer von seinem Becher [den Schaum] wegbläst, ist nicht durstig; sagt jemand: womit soll ich das Brot essen, so nimm ihm das Brot weg; wer einen geteilten[521]Bart hat, dem kommt die ganze Welt nicht bei[522].

R. Joseph sagte: Die guten Worte, die sich in diesem [Buche] befinden, tragen wir vor: Eine gute Frau ist ein gutes Geschenk; sie komme an den Busen des Gottesfürchtigen. Eine böse Frau ist ein Aussatz für ihren Mann. Was mache man? Man jage sie aus seinem

Bücher zu verstehen sind, zu welchen nach einer Ansicht auch das Buch Sirach gehört. Übrigens bezeichnet die Mišna die Ketzer selbst mit חיצונים (cf. Meg. Fol. 24b). Im jer. T. werden ausdrücklich sogar die griech. poetischen Bücher erlaubt. 517. Dt. 20,19. 518. Pr. 12,25. 519. ישחנה von נסח *abwenden*, bezw. שוח *reden, erzählen.* 520. Pr. 18,24. 521. Statt מכרתא der Erstausgabe ist מברתא (= מעברתא) zu lesen. 522. Wegen seiner Schlauheit, da er beim Ränkeschmieden

Hause, und man ist von seinem Aussatze geheilt. Wohl dem Manne einer schönen Frau, die Zahl seiner Tage zählen doppelt. Wende deine Augen von einer liebreizenden Frau, denn du könntest in ihr Netz geraten. Verkehre nicht bei ihrem Manne, um mit ihm Wein und Met zu trinken, denn durch das Aussehen einer schönen Frau sind viele zugrunde gegangen, und zahlreich sind, die sie gemordet. Viel sind die Verwundungen des Hausierers [von Geschmeide]; es verleitet zur Sünde und zündet wie ein Funken die Kohle. Wie ein Vogelschlag voll ist mit Vögeln, so ist ihr Haus voll Falschheit. Halte die Menge von deinem Hause zurück und bringe nicht jeden in dein Haus, dann werden viele deine Freunde sein. Vertraue dein Geheimnis einem von Tausend an, doch hüte die Pforten deines Mundes vor der, die an deinem Busen liegt. Gräme dich nicht über das Unglück von morgen, denn du weißt nicht, was der Tag gebiert; morgen bist du vielleicht nicht mehr da, und grämst dich über eine Welt, die nicht dein. Alle Tage des Armen sind schlecht; Ben Sira sagt, auch die Nächte. Niedriger als alle Dächer ist sein Dach, und auf den höchsten Bergen befindet sich sein Weinberg; der Regen anderer Dächer [ergießt sich] auf sein Dach, und die Erde seines Weinberges [fällt] auf andere Weinberge.

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[523]*alle Tage des Armen sind schlecht,* das sind diejenigen, die sich mit dem Talmud befassen;[523]*aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das sind diejenigen, die sich mit der Mišna befassen. Raba legte dies umgekehrt aus. Das ist es, was R. Mešaršeja im Namen Rabas sagte: Es heißt:[524]*wer Steine bricht, tut sich wehe an ihnen,* das sind diejenigen, die sich mit der Mišna befassen;[524]*wer Holz spaltet, erwärmt sich daran,* das sind diejenigen, die sich mit dem Talmud befassen. R. Ḥanina erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist derjenige, der ein böses Weib hat; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist derjenige, der ein gutes Weib hat. R. Jannaj erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Empfindliche; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Unempfindliche. R. Joḥanan erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Mitleidige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Mitleidslose. R. Jehošuá b. Levi erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Ungeduldige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Geduldige.

Fol. 101

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: *Alle Tage des Armen sind schlecht;* es gibt ja Šabbathe und Festtage? Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, die Änderung der Lebensweise sei der Leibschmerzen[525]Anfang.

stets an seinem Bart hin- und herzieht. 523. Pr. 15,15. 524. Ecc. 10,9. 525.

Die Rabbanan lehrten: Wer einen Vers aus [dem Buche] 'Lied der Lieder' als Lied singt, oder in einem Gasthause einen Schriftvers zur ungeeigneten Zeit vorliest, bringt Unglück über die Welt. Die Tora umgürtet sich nämlich mit einem Trauersacke, tritt vor den Heiligen, gepriesen sei er, und spricht vor ihm: Herr der Welt, deine Kinder machten mich zur Zither, mit der die Nichtjuden spielen. Hierauf spricht er zu ihr: Meine Tochter, womit sonst sollten sie sich beim Essen und beim Trinken befassen? Sie erwidert ihm: Herr der Welt, die Schriftkundigen sollten sich mit der Tora, den Propheten und den Hagiographen befassen; die Mišnakundigen sollten sich mit der Mišna, der Halakha und der Haggada befassen; die Talmudkundigen sollten sich am Pesaḥfeste mit den Vorschriften über das Pesaḥfest, am Wochenfeste mit den Vorschriften über das Wochenfest und am Hüttenfeste mit den Vorschriften über das Hüttenfest befassen. R. Šimón b. Eleázar bekundete im Namen des R. Šimón b. Ḥananja: Wer einen Schriftvers zur geeigneten Zeit liest, bringt Güte über die Welt, denn es heißt:[526] *ein Wort zur Zeit, wie gut ist es.*

WER ÜBER EINE WUNDE FLÜSTERT &c. R. Joḥanan sagte: Nur, wenn er dabei ausspuckt, weil man beim Ausspucken nicht den Gottesnamen nennen darf. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, selbst [den Vers][527] '*Wenn ein Aussatz*' [dürfe man nicht sprechen]; R. Ḥanina sagte, selbst [den Vers][528] '*Da sprach Gott zu Moše*'.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Šabbath[529] den Unterleib salben und massieren; ferner darf man am Šabbath [Sprüche] gegen Schlangen und Skorpione flüstern; auch darf man am Šabbath ein Gerät über das Auge führen. R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn man das Gerät anfassen darf, wenn man es aber nicht anfassen darf, so ist es verboten. Man darf aber am Šabbath nicht die Dämonen befragen; R. Jose sagt, dies sei auch wochentags verboten. R. Hona sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jose; und auch R. Jose ist dieser Ansicht, nur wegen der damit verbundenen Lebensgefahr. So wurde einst R. Jiçḥaq b. Joseph dadurch von einer Zeder verschlungen; da geschah ihm ein Wunder, daß die Zeder platzte und ihn von sich gab.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Šabbath den Unterleib salben und massieren, nur darf man es nicht auf dieselbe Weise machen, wie man es wochentags macht. – Wie mache man es nun? R. Ḥama b. Ḥanina

Wenn er an Festtagen bessere Speisen genießt, so sind sie ihm nicht zuträglich. 526. Pr. 15,23. 527. Lev. 13,9; obgleich in diesem der Gottesname nicht vorkommt. 528. Dh. einen ganz gleichgültigen Vers, der von Krankheit od. Aussatz überhaupt nicht spricht. 529. In Krankheitsfällen. 530. Viell. ist שרי ein Par-

sagte, zuerst salbe man und nachher massiere man; R. Johanan sagte, man salbe und massiere gleichzeitig.

Die Rabbanan lehrten: Man darf den Genius[530] des Öls und den Genius der Eier befragen, nur trügen sie. Man darf über das Öl in einem Gefäße [einen Spruch] flüstern, nicht aber über das Öl in der Hand; daher salbe man sich mit Öl aus der Hand, nicht aber mit Öl aus einem Gefäße. Einst kehrte R. Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b. Martha, in einem Gasthause ein, wo man ihm Öl in einem Gefäße reichte; und als er sich damit bestrich, bekam er Blattern im Gesichte. Als er auf die Straße hinausging, bemerkte ihn eine Frau und sprach zu ihm: Den Geist der Entzündung sehe ich hier. Da tat sie ihm etwas, und er genas.

R. Abba sprach zu Rabba b. Mari: Es heißt:[531] *keine der Krankheiten, die ich über die Miçrijim gebracht, werde ich über dich bringen, denn ich, der Herr, bin dein Arzt*; wozu ist die Arznei nötig, wenn er [die Krankheiten] nicht bringt!? Dieser erwiderte: So sagte R. Johanan: Dieser Schriftvers erklärt sich selber. Es heißt:[531] *wenn du auf die Worte des Herrn, deines Gottes, hören wirst*; wenn du hören wirst, werde ich sie nicht bringen, wenn du aber nicht hören wirst, werde ich sie wohl bringen, dennoch bin ich, der Herr, dein Arzt.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Als R. Eliézer krank ward, besuchten ihn seine Schüler. Da sprach er zu ihnen: Ein gewaltiger Zorn herrscht in der Welt. Da begannen sie alle zu weinen, während R. Áqiba lächelte. Sie fragten ihn: Weshalb lächelst du? Er entgegnete ihnen: Weshalb weint ihr? Sie erwiderten ihm: Ist es denn möglich, daß, wenn die Tora in Schmerzen weilt, wir nicht weinen sollten!? Er entgegnete ihnen: Deshalb eben lächle ich; solange ich gesehen, daß beim Meister der Wein nicht sauer wird, der Flachs nicht zerschlagen wird, das Öl nicht übelriechend wird und der Honig nicht verdorben wird, dachte ich: vielleicht hat der Meister, behüte und bewahre, seinen Lohn bereits erhalten; nun ich aber den Meister in Schmerzen sehe, freue ich mich. Da sprach dieser zu ihm: Áqiba, habe ich vielleicht etwas von der ganzen Tora unterlassen? Dieser erwiderte: Meister, du selber hast uns gelehrt:[532] *Denn es gibt keinen Frommen auf Erden, der nur Gutes täte und nicht sündigte.*

Die Rabbanan lehrten: Als R. Eliézer krank war, besuchten ihn die vier Ältesten: R. Tryphon, R. Jehošua, R. Eleázar b. Ázarja und R. Áqiba. Da hub R. Tryphon an und sprach: Du bist für Jisraél besser als ein Regentropfen, denn ein Regentropfen [bringt Segen] nur auf dieser Welt, der Meister aber auf dieser Welt und in der zukünftigen Welt. Hierauf hub R. Jehošuá an und sprach: Du bist für Jisraél besser als der

tizip von שרה *weichen, auflösen, zerschlagen [von Eiern]*, Leute, die mittelst Eier od. Öls wahrsagen. 531. Ex. 15,26. 532. Ecc. 7,20. 533. iiReg. 21,1,2. 534.

Sonnenkreis, denn der Sonnenkreis [bringt Segen] nur auf dieser Welt, der Meister aber auf dieser Welt und in der zukünftigen Welt. Hierauf hub R. Eleâzar b. Âzarja an und sprach: Du bist für Jisraél besser als Vater und Mutter, denn Vater und Mutter sind nur auf dieser Welt, der Meister aber auf dieser Welt und in der zukünftigen Welt. Hierauf hub R. Âqiba an und sprach: Lieb sind die Züchtigungen. Da sprach er zu ihnen: Stützt mich, ich will die Worte meines Schülers Âqiba hören, welcher sagte: lieb sind die Züchtigungen. Hierauf fragte er ihn: Âqiba, woher weißt du dies? Dieser erwiderte: Ich deduziere es aus einem Schriftverse.[533] *Zwölf Jahre war Menaše alt, als er König ward, und fünfundfünfzig Jahre regierte er zu Jerušalem &c. Und er tat, was dem Herrn mißfiel.* Ferner heißt es:[534] *auch dies sind die* Col.b *Sprüche Šelomos, die zusammengestellt haben die Männer Ḥizqijas, des Königs von Jehuda.* Sollte denn Ḥizqija die ganze Welt die Tora gelehrt haben, seinen Sohn Menaše aber die Tora nicht gelehrt haben!? Vielmehr, alle Arbeit, die er auf ihn wandte, alle Qual, durch die er sich mit ihm abquälte, brachten ihn nicht zum Guten, sondern erst die Züchtigungen, denn es heißt:[535] *Und der Herr redete zu Menaše und zu seinem Volke, aber sie achteten nicht darauf. Da ließ der Herr die Heerführer des Königs von Ašur über sie kommen; sie fingen Menaše mit Haken, fesselten ihn mit Ketten und führten ihn nach Babel.* Ferner:[536] *Als er nun in Bedrängnis war, suchte er den Herrn, seinen Gott, zu begütigen und demütigte sich vor dem Gott seiner Väter. Als er nun zu ihm betete, ließ er sich erbitten; er erhörte sein Flehen und brachte ihn zurück nach Jerušalem in sein Königtum. Da erkannte Menaše, daß der Herr der wahre Gott sei.* Hieraus lernst du, wie lieb die Züchtigungen sind.

Die Rabbanan lehrten: Drei kamen mit Prätensionen, nämlich: Qajin, Ésav und Menaše. Qajin, denn es heißt:[537] *ist denn meine Sünde unerträglich groß.* Er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, ist denn meine Sünde größer als die Sünde der sechzig Myriaden, die sie dereinst begehen werden und du ihnen verzeihen wirst!? Ésav, denn es heißt:[538] *hast du denn nur einen Segen, Vater*!? Menaše rief vorher viele andere Götter an, nachher erst den Gott seiner Väter[539].

ABBA ŠAÚL SAGT, AUCH WER DEN GOTTESNAMEN BUCHSTÄBLICH AUSSPRICHT. Nur in der Provinz[540], und in der Form eines Schwures[541].

Pr. 25,1. 535. iiChr. 33,10,11. 536. Ib. VV. 12,13. 537. Gen. 4,13. 538. Ib. 27,38. 539. Er forderte den Gott Jisraéls heraus, seine Überlegenheit über die anderen Götter zu zeigen. 540. Während es im Tempel zu Jerušalem erlaubt ist. 541. So nach einer Auslegung des jerušalemischen Talmud (wie beispielsweise die Samaritaner schwören). Arukh hat hier יגא (womit der Samaritaner das hebr.

DREI KÖNIGE UND VIER GEMEINE &C. Die Rabbanan lehrten: [Er hieß] Jerobeám, weil er das Volk [ám] niedergebeugt [ribá] hatte. Eine andere Erklärung: Jerobeám, weil er Streitigkeit [meriba] im Volke hervorrief. Eine andere Erklärung: Jerobeám, weil er einen Streit zwischen Jisraél und seinem Vater im Himmel hervorrief. Der Sohn des Nebaṭ, ein Sohn dessen, der nur geblickt [nibeṭ], aber nicht deutlich gesehen hatte. Es wird gelehrt: Nebaṭ, Mikha und Šebá, Sohn Bikhris, sind identisch. Nebaṭ [hieß er], weil er nur geblickt, aber nicht deutlich gesehen hatte; Mikha, weil er im Bauwerke zerdrückt[542]ward; sein richtiger Name war Šeba, Sohn Bikhris.

Die Rabbanan lehrten: Drei blickten und sahen nicht deutlich, und zwar: Nebaṭ, Aḥitophel und die Sternkundigen des Pareó. Nebaṭ sah Feuer aus seinem Gliede hervorkommen und glaubte, er werde König werden; das war es aber nicht, ihm entstammte nur Jerobeám. Aḥitophel sah einen Aussatz auf seinem Gliede ausbrechen und glaubte, er werde König werden; das war es aber nicht, nur [seiner Tochter] Bath Šebá entstammte Šelomo. Die Sternkundigen des Pareó, denn R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Es heißt:[543]*das ist das Haderwasser*, das ist es, bezüglich dessen die Sternkundigen des Pareó sich geirrt hatten; sie sahen nämlich, daß der Erlöser der Jisraéliten durch das Wasser geschlagen werden wird, daher bestimmten sie:[544]*alle Knäblein, die geboren werden, sollt ihr in den Fluß werfen*; sie wußten aber nicht, daß er durch das Haderwasser geschlagen werden wird.

Woher, daß er nicht der zukünftigen Welt teilhaftig ist? – Es heißt: [545]*dies geriet dem Hause Jerobeáms zur Versündigung und zur Vernichtung und Vertilgung vom Erdboden hinweg;* zur Vernichtung, in dieser Welt, und zur Vertilgung, in der zukünftigen Welt.

R. Joḥanan sagte: Weshalb war es Jerobeám beschieden, König zu werden? Weil er Šelomo zurechtgewiesen hatte. Und weshalb ward er bestraft? Weil er ihn öffentlich zurechtgewiesen hatte, denn es heißt: [546]*daß er sich gegen den König auflehnte, das ging so zu: Šelomo erbaute das Millo und verschloß die Lücke an der Stadt Davids, seines Vaters*. Er sprach nämlich zu ihm: Dein Vater David ließ Lücken in die Mauer machen, um den Jisraéliten die Wallfahrt [zu erleichtern], du aber hast sie verschlossen, um eine Steuer für die Tochter des

נקב *den Gottesnamen nennen* übersetzt), jed. bleibt der Ausdruck לשון עגה dunkel. 542. מיכה von מעך *zerdrücken, zermalmen*. Nach einer rabbinischen Überlieferung soll Mikha, der später einen Götzentempel errichtet hatte (cf. Jud. Kap. 17), zur Zeit der Knechtschaft der Jisraéliten in Ägypten in eine Wand eingemauert u. darauf von Moše herausgeholt worden sein. 543. Num. 20,13. 544. Ex. 1,22. 545. iReg. 13,34. 546. Ib. 11,27. 547. Ib. 12,26,27. 548. Ib. VV. 28,29. 549.

Pareô zu erheben. – Wodurch hatte er sich gegen den König aufgelehnt? R. Naḥman erwiderte: Er nahm in seiner Gegenwart die Tephillin ab.

R. Naḥman sagte: Der Hochmut Jerobeâms schaffte ihn aus der Welt, denn es heißt:[547]*Jerobeâm dachte in seinem Herzen: das Königtum wird nun wohl an das Haus Davids zurückfallen. Wenn dieses Volk hinausziehen wird, um im Tempel des Herrn zu Jerušalem Schlachtopfer zu veranstalten, so werden die Herzen dieses Volkes ihrem Herrn Reḥabeâm, dem Könige von Jehuda, wieder zufallen und sie werden mich umbringen; und Reḥabeâm, dem König von Jehuda, wieder zufallen.* Er dachte nämlich: es ist überliefert, daß im Tempelhofe nur Könige aus dem Hause Jehuda sitzen dürfen; wenn man nun Reḥabeâm sitzen und mich stehen sehen wird, so wird man sagen, der eine sei der König und der andere ein Diener; wenn ich mich hinsetze, so würde ich als Hochverräter gelten, und sie würden mich umbringen. Hierauf:[548]*Da beriet sich der König, fertigte zwei goldene Kälber und sprach zu ihnen: Ihr seid nun lange genug nach Jerušalem gepilgert; da hast du deine Gottheit, Jisraél, die dich aus Miçrajim herausgeführt hat. Und er stellte das eine in Beth-él auf, das andere aber tat er nach Dan.* – Was heißt: er beriet sich? R. Jehuda erklärte: Er ließ Frevler und Fromme neben einander sitzen und sprach zu ihnen: Wollt ihr alles unterschreiben, was ich tun werde? Sie erwiderten ihm: Jawohl. Da sprach er zu ihnen: Ich will König sein. Sie erwiderten ihm: Einverstanden. – Werdet ihr alles tun, was ich euch heißen werde? Sie erwiderten ihm: Jawohl. – Selbst Götzen dienen? Da sprach der Frevler zum Frommen: Ist es denn möglich, daß ein Mann wie Jerobeâm Götzen dienen würde, er will uns nur prüfen. Und selbst Aḥija aus Šilo wurde irregeführt und unter- Fol. 102 schrieb. Es heißt nämlich:[549]*Und der Herr sprach zu Jehu: Weil du wohl ausgerichtet hast, was mir wohlgefällt, und ganz nach meinem Sinne am Hause Aḥábs gehandelt hast, so sollen Nachkommen von dir bis ins vierte Glied auf dem Throne Jisraéls sitzen.* Ferner heißt es: [550]*aber Jehu hatte nicht geachtet, im Gesetze des Herrn, des Gottes Jisraéls, vom ganzen Herzen zu wandeln; er ließ nicht von den Sünden Jerobeâms, zu denen er Jisraél verführt hatte.* Was veranlaßte ihn dazu? Abajje erklärte: Ein Bündnis ist mit den Lippen[551]geschlossen, denn es heißt:[552]*Aḥáb hat dem Baál wenig Verehrung erwiesen, Jehu wird ihn eifrig verehren.* Raba erklärte: Er sah die Unterschrift des Aḥija aus Šilo und wurde irregeführt.

iiReg. 10,30. 550. Ib. V. 31. 551. Was man ausspricht, trifft ein. 552. iiReg.

Es heißt:[553]*Mit Schlachten vertiefen sie sich in ihrem Verlaufen; ich aber will für sie alle eine Zuchtrute werden.* R. Johanan erklärte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Sie gingen noch tiefer als ich; ich sagte, wer nicht zur Wallfahrt geht, habe ein Gebot übertreten, sie aber sagten, wer zur Wallfahrt geht, werde mit dem Schwerte erstochen.

[554]*Es begab sich aber zu jener Zeit, als Jerobeám einmal aus Jerušalem hinweggegangen war, daß ihn unterwegs der Prophet Ahija von Šilo antraf; der war mit einem neuen Mantel angetan.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Es war eine für das Unglück bestimmte Zeit.[555]*Zur Zeit der Heimsuchung gehen sie unter.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Zur Zeit, die für das Unglück bestimmt ist.[556]*Zur Zeit des Wohlgefallens erhöre ich dich.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Zur Zeit, die für die Willfährigkeit bestimmt ist.[557]*Aber zur Zeit der Ahndung will ich ihre Sünde ahnden.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Zur Zeit, die für das Unglück bestimmt ist.[558]*Um dieselbe Zeit trug es sich zu, daß Jehuda seine Brüder verließ.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Zur Zeit, die für das Unglück bestimmt war.[559]*Und Rehabeám begab sich nach Šekhem, denn zu Šekhem war ganz Jisraél erschienen, um ihn zum Könige zu machen.* Im Namen R. Joses wird gelehrt: Ein Ort, der für das Unglück bestimmt war; in Šekhem tat man Dina Gewalt[560]an, in Šekhem verkauften sie[560]Joseph; in Šekhem wurde das Königtum des Davidischen Hauses geteilt.

Als Jerobeám einmal aus Jerušalem hinweggegangen war. R. Hanina b. Papa erklärte: Er war aus der jerušalemischen Liste gestrichen worden. *Daß ihn unterwegs der Prophet Ahija von Šilo antraf; der war mit einem neuen Mantel angetan, und die beiden waren allein auf dem freien Felde.* Was heißt: mit einem neuen Mantel? R. Nahman erklärte: Wie mit einem neuen Mantel; wie an einem neuen Mantel kein Makel ist, ebenso war auch an der Gesetzeskunde Jerobeáms kein Makel. Eine andere Erklärung: *Einem neuen Mantel,* sie eruierten neue Dinge, die zuvor nie ein Ohr gehört hatte. – Was heißt: und die beiden waren allein auf dem Felde? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Alle Schriftgelehrten waren im Vergleiche zu ihnen wie das Gras des Feldes. Manche erklären: Alle Deutungen der Tora lagen ihnen offen wie das Feld.

[561]*Darum wirst du Morešeth Gath den Scheidebrief geben; die Häuser von Akhzib täuschen die Könige Jisraéls.* R. Henana b. Papa sagte: Eine Hallstimme ertönte und sprach zu ihnen: Den Kindern dessen, der den Philister getötet und euch Gath zum Besitze [Moraša] gegeben hat,

10,18. 553. Hos. 5,2. 554. iReg. 11,29. 555. Jer. 51,18. 556. Jes. 49,8 557. Ex. 32,34. 458. Gen. 38,1. 559. iReg. 12,1. 560. Cf. Gen. Kapp. 34 u, 37,

wollt ihr den Scheidebrief geben? Sie verleugnen die Häuser von Akhzib wegen der Könige von Jisraél.

R. Ḥenana b. Papa sagte: Wenn jemand von etwas dieser Welt ohne Segensspruch genießt, so ist es ebenso, als würde er den Heiligen, gepriesen sei er, und die Gemeinschaft Jisraéls berauben, denn es heißt: [562]*wer seinen Vater und seine Mutter beraubt und spricht: Es ist keine Sünde, der ist ein Genosse des Verderbers.* Unter Vater ist der Heilige, gepriesen sei er, zu verstehen, denn es heißt: [563]*er ist ja dein Vater, der dich geschaffen;* und unter Mutter ist die Gemeinschaft Jisraél zu verstehen, denn es heißt: [564]*gehorche, mein Sohn, der Zucht deines Vaters und verwirf nicht die Lehre deiner Mutter.* – Was heißt: ein Genosse des Verderbers? – Er ist ein Genosse Jerobeáms, des Sohnes Nebaṭs, der Jisraél seinem Vater im Himmel verdorben hatte.

[565]*Jerobeám aber trieb die Jisraéliten zum Abfall von dem Herrn und verführte sie zu schwerer Sünde.* R. Ḥanin sagte: Wie wenn man zwei Stöcke gegen einander schlägt[566].

[567]*Und Di Zahab.* In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, das Silber und das Gold [zahab], das du den Jisraéliten in Überfluß gegeben hast, bis sie 'genug' [daj] sagten, verleitete sie, Götter aus Gold zu fertigen. Ein Gleichnis. Ein Löwe tritt und brüllt nicht bei einem Haufen Stroh, sondern bei einem Haufen Fleisch.

R. Ošaja sagte: Bis Jerobeám sogen die Jisraéliten von einem Kalbe, von diesem ab sogen sie von zwei und drei[568] Kälbern. R. Jiçḥaq sagte: Du hast kein über die Welt einbrechendes Verhängnis, in dem sich nicht ein Vierundzwanzigstel vom Übergewichte eines Litra von [der Sünde] des ersten Kalbes befände, denn es heißt: [569]*aber am Tage der Ahndung will ich ihre Sünde ahnden.* R. Ḥanina sagte: Nach vierundzwanzig Generationen ging dieser Schriftvers in Erfüllung, denn es heißt: [570]*sodann rief er mit lauter Stimme folgendes in meine Ohren: Es nahen die Ahndungen der Stadt; alle mit ihren Verwüstungsgeräten in der Hand.*

[571]*Nach dieser Begebenheit bekehrte sich Jerobeám nicht von seinem schlimmen Wandel.* Nach welcher? R. Abba erwiderte: Nach [folgender Begebenheit.] Der Heilige, gepriesen sei er, faßte Jerobeám bei seinem Gewande und sprach zu ihm: Kehre um, so werden wir, ich, du und der Sohn Jišajs, im Éden-Garten lustwandeln. Da fragte er:

561. Mich. 1,14. 562. Pr. 28,24. 563. Dt. 32,6. 564. Pr. 1,8. 565. iiReg. 17,21. 566. Die durch die Wucht des Schlages von einander zurückprallen. 567. Dt. 1,1. 568. Eines fertigte Ahron in der Steppe, 2 fertigte Jerobeám. 569. Ex. 32,34. 570. Ez. 9,1. 571. iReg. 13,33. 572. Pr. 17,17. 573. Nach der

Wer voran? – Der Sohn Jišajs voran. – Wenn dem so ist, so will ich nicht.

R. Abahu pflegte über die drei Könige vorzutragen, und als er einst erkrankte, nahm er auf sich, darüber nichts mehr vorzutragen; nachdem er aber genas, fuhr er fort, darüber vorzutragen. Man sprach zu ihm: Hast du denn auf dich nicht genommen, darüber nichts mehr vorzutragen!? Er erwiderte: Sind etwa diese zurückgetreten, daß ich zurücktreten sollte!?

Col.b

R. Aši hielt beim [Abschnitte von] den drei Königen, und er sprach: Morgen beginnen wir mit unseren Genossen. Darauf erschien ihm Menaše im Traume und sprach zu ihm: Du nennst uns Genossen und Genossen deines Vaters; an welcher Stelle wird beim Segensspruche [das Brot] angebrochen? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. Jener sprach: Du hast nicht gelernt, an welcher Stelle [das Brot] beim Segensspruche angebrochen wird, und nennst uns Genossen!? Dieser erwiderte: Lehre mich dies, so will ich dies morgen bei der Vorlesung in deinem Namen vortragen. Jener erwiderte: Wo [das Brot] zuerst gar wird. Darauf sprach dieser: Wieso habt ihr, wenn ihr so weise seid, den Götzen gedient!? Jener erwiderte: Wenn du da wärest, so würdest du den Saum deines Gewandes hochgehoben haben und mir nachgelaufen sein. Am folgenden Tage sprach er zu den Jüngern: Wollen wir mit den Großen beginnen: Aḥáb, ein Weh [aḥ] für den Himmel und ein Vater [ab] für den Götzendienst. Ein Weh für den Himmel, denn es heißt: [572]*ein Bruder*[573]*in der Not geboren*; ein Vater für den Götzendienst, denn es heißt:[574]*wie sich ein Vater der Kinder erbarmt.*

[575]*Es war ihm gering, daß er in den Sünden Jerobeáms, des Sohnes Nebaṭs, wandelte.* R. Joḥanan sagte: Die leichten Sünden, die Aḥáb beging, glichen den schweren, die Jerobeám beging; nur deshalb hängt es die Schrift überall dem Jerobeám an, weil er mit dem Verderb den Anfang gemacht hatte.[576]*Ihre Altäre sind wie die Steinhaufen auf den Feldfurchen.* R. Joḥanan sagte: Du hast keine Feldfurche im Jisraéllande, auf der Aḥáb nicht einen Götzen aufgestellt und ihn verehrt hätte. – Woher, daß er nicht der zukünftigen Welt teilhaftig ist? – Es heißt:[577]*ich will von Aḥáb ausrotten, alles, was an die Wand pißt; zurückgelassen und verlassen in Jisraél*; zurückgelassen, in dieser Welt, verlassen, in der zukünftigen Welt.

R. Joḥanan sagte: Weshalb war es Ȯmri beschieden, König zu sein? Weil er das Jisraélland um eine Stadt bereichert hatte, denn es heißt:

Deutung des T. zu übersetzen: ein Weh. Diese Schriftverse werden nur als Belege für die Deutung der in Rede stehenden Wörter angezogen. 574. Ps. 103,13. 575. iReg. 16,31. 576. Hos. 12,12. 577. iReg. 21,21. 578. Ib. 16,24. 579.

[578]*er kaufte den Berg Šomron von Šemer um zwei Talente Silbers und bebaute den Berg und benannte die Stadt, die er erbaut hatte, Šomron, nach dem Namen Šemers, des Herrn des Berges.*

R. Joḥanan sagte: Weshalb war es Aḥáb beschieden, zweiundzwanzig Jahre zu regieren? Weil er geehrt hatte die Tora, die mittelst zweiundzwanzig Buchstaben verliehen worden ist. Denn es heißt:[579]*Und er sandte Boten in die Stadt zu Aḥáb, dem Könige von Jisraél, und ließ ihm sagen: So spricht Ben Hadad: Dein Silber und dein Gold ist mein, und deine schönsten Weiber und Kinder sind gleichfalls mein. Denn morgen um diese Zeit will ich meine Leute zu dir senden, daß sie dein Haus und die Häuser deiner Diener durchsuchen, und all deine Augenweide werden sie in ihre Hand tun und mitnehmen. Darauf sprach er zu den Boten Ben Hadads: Saget meinem Herrn, dem Könige: Alles, was du zuerst deinem Knechte entboten hast, will ich tun; aber dies kann ich nicht tun.* 'Deine Augenweide', das ist ja wahrscheinlich die Torarolle. — Vielleicht der Götze!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[580]*da sprachen die Ältesten und das ganze Volk zu ihm: Höre nicht darauf und willige nicht ein.* — Vielleicht waren es Älteste der Schande, denn es heißt ja auch:[581]*dieser Rat sagte Abšalom und den Ältesten zu,* worüber R. Joseph sagte, die Ältesten der Schande!? — Da heißt es nicht: und das ganze Volk, hier aber heißt es: und das ganze Volk, und es ist ja nicht möglich, daß unter ihnen gar keine Frommen wären, wo es doch heißt:[582]*doch will ich in Jisraél siebentausend übrig lassen, all die Knie, die sich nicht vor dem Baál gebeugt haben, und jeglichen Mund, der ihn nicht geküßt hat.*

R. Naḥman sagte: Aḥáb war gleichwiegend[583], denn es heißt:[584]*und der Herr sprach: Wer will Aḥáb betören, daß er zu Feld ziehe und zu Ramoth Gileád falle? Und der eine sagte dies, der andere sagte das.* R. Joseph wandte ein: Von ihm heißt es:[585]*es hat schlechterdings niemand gegeben, der sich so dazu hergegeben hätte, das dem Herrn mißfällige zu tun, wie Aḥáb, den sein Weib Izebel verleitete.* Ferner wird gelehrt, daß sie jeden Tag Gold-Šeqalim für die Götzen wog, und du sagst, er sei gleichwiegend gewesen!? — Vielmehr, Aḥáb war freigebig mit seinem Gelde, und da er von seinem Vermögen die Gelehrten genießen ließ, so wurde ihm die Hälfte verziehen.

[586]*Da trat der Geist hervor, stellte sich vor den Herrn und sprach: Ich will ihn betören. Der Herr fragte ihn: Womit? Da antwortete er: Ich*

Ib. 20,2,3. 580. Ib. V. 8. 581. iiSam. 17,4. 582. iReg. 19,18. 583. Dh. seine Sünden und seine Verdienste wogen einander auf; dies wird aus dem folgenden Schriftverse gedeutet, nach dem er erst nach längerer Beratung der Strafe verfiel. 584. iReg. 22,20. 585. Ib. 21,25. 586. Ib. 22,21,22. 587. Ps.

will ausgehen und zum Lügengeiste werden im Munde all seiner Propheten. Er sprach: Ja, du wirst die Betörung vollbringen; gehe und tue also. Was war es für ein Geist? R. Johanan erwiderte: Der Geist des Naboth aus Jizréél. — Was heißt: gehe? Rabina erwiderte: Gehe aus meinem Kreise; denn so heißt es:[587]*wer Lügen redet, soll nicht bestehen vor meinen Augen.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Wer Rache übt, zerstört sein Heim.

[588]*Auch fertigte Aḥáb die Ašera an; und Aḥáb reizte den Herrn, den Gott Jisraéls, zum Zorne mehr als alle Könige Jisraéls, die vor ihm regiert hatten.* R. Johanan sagte: Er schrieb auf die Türen von Šomron: Aḥáb verleugnet den Gott Jisraéls. Daher hat er keinen Anteil am Gott Jisraéls.

[589]*Sodann ließ er Aḥazjahu suchen, und man fing ihn, während er sich zu Šomron versteckt hielt.* R. Levi sagte: Er kratzte die Gottesnamen aus und schrieb an deren Stelle [Namen der] Götzen. [Er hieß] Menaše, weil er Gott vergessen [naša] hatte. Eine andere Erklärung: Er ließ zwischen Jisraél und seinem Vater im Himmel eine Vergessenheit eintreten. — Woher wissen wir, daß er der zukünftigen Welt nicht teilhaftig ist? — Es heißt:[590]*zwölf Jahre war Menaše alt, als er König ward, und fünfundfünfzig Jahre regierte er zu Jerušalem; und er tat, was dem Herrn mißfiel.*[591]*Wie Aḥáb, der König von Jisraél, getan hatte.* Wie Aḥáb keinen Anteil an der zukünftigen Welt hat, ebenso hat auch Menaše keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

R. JEHUDA SAGT, MENAŠE HABE EINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST: *als Menaše*[592]*zum Herrn betete, ließ er sich von ihm erbitten &c,* R. Johanan sagte: Beide folgerten sie es aus einem und demselben Schriftverse, denn es heißt:[593]*und ich will sie zu einem Schreckbilde machen für alle Königreiche der Erde, um Menašes willen, des Sohnes Ḥizqijas.* Einer erklärt: um Menašes willen, der Buße getan hat, während sie keine Buße getan haben, und einer erklärt: um Menašes willen, der keine Buße getan hat.

Fol. 103

R. Johanan sagte: Wer da sagt, Menaše habe keinen Anteil an der zukünftigen Welt, macht die Hände der Bußfertigen erschlaffen, denn ein Schüler lehrte vor R. Johanan, Menaše habe dreiunddreißig Jahre in Bußfertigkeit verbracht. Es heißt nämlich:[594]*zwölf Jahre war Menaše alt, als er König ward, und fünfundfünfzig Jahre regierte er zu Jerušalem; und er tat, was dem Herrn mißfiel, wie es Aḥáb, der König*

101,7. 588. iReg. 16,33. 589. iiChr. 22,9. 590. Ib. 33,1,2. 591. iiReg. 21,3. 592. Manche hier angezogene Verse weichen vom masor. Texte ab, jed. scheinen es nur Schreib- bezw. Druckfehler zu sein, da sie an anderen Stellen mit diesem übereinstimmen. 593. Jer. 15,4. 594. iiReg. 21,1,2,3. 595. iiChr.

von Jisraél, getan hatte. Aḥáb regierte zweiundzwanzig Jahre und Menaše regierte fünfundfünfzig Jahre; wenn man zweiundzwanzig abzieht, so bleiben es dreiunddreißig.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt: [595]*er ließ sich von ihm erbitten und eröffnete*[596]*sich ihm*; es sollte doch heißen: er erhörte[596]ihn? Dies lehrt, daß wegen der Eigenschaft der Gerechtigkeit der Heilige, gepriesen sei er, für ihn eine Art Öffnung im Himmel gemacht hatte, um ihn in seiner Bußfertigkeit aufzunehmen.

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt: [597]*im Anfang der Regierung Jehojaqims, des Sohnes Jošijahus;* und es heißt:[598]*im Anfang der Regierung Çidqijas*; gab es denn bis dahin keine Könige!? Vielmehr, der Heilige, gepriesen sei er, wollte wegen des Jehojaqim die ganze Welt in Wüste und Leere verwandeln, als er aber sein Zeitalter betrachtete, wurde er besänftigt; ferner wollte er wegen des Zeitalters Çidqijas die ganze Welt in Wüste und Leere verwandeln, als er aber Çidqija betrachtete, wurde er besänftigt. – Aber von Çidqija heißt es ja ebenfalls:[599]*er tat, was dem Herrn mißfällig war*!? – Weil er es ihnen wehren sollte und es nicht getan hat.

Ferner sagte R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Es heißt: [600]*wenn ein Weiser mit einem Narren rechtet, so zürnt er und lacht, aber es gibt keine Ruhe.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich zürnte Aḥaz und gab ihn in die Hände der Könige von Dammešeq, da opferte und räucherte er [ihren Göttern, wie es heißt:[601]*Er opferte] den Göttern von Dammešeq, die ihn besiegt hatten, und sprach: Die Götter der Könige von Aram, die haben ihnen beigestanden; ihnen will ich opfern, damit sie auch mir beistehen. Sie dienten ihm aber dazu, ihn und ganz Jisraél zu Fall zu bringen.* Ich lächelte Amaçja zu und gab die Könige von Edom in seine Hand, da holte er ihre Götter und verehrte sie, denn es heißt: [602]*als aber Amaçja nach dem Siege über die Edomiter heimgekommen war, brachte er die Götter der Šeíriten und stellte sie als Götter auf, und sie pflegte er zu verehren und vor ihnen räucherte er.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Weint man vor ihm, versteht er nicht, lacht man vor ihm, versteht er nicht; wehe ihm, der zwischen gut und schlecht nicht unterscheiden kann.

[603]*Da kamen alle Obersten des Königs von Babel und ließen sich am Mitteltore nieder.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Eine Stelle, wo die Halakhot festgesetzt[604]wurden. R. Papa sagte: Das ist

33,13. 596. Die Lesart ויחתר findet sich auch in manchen Codices bei Kennicott; der T. selbst zitiert an manchen Stellen ויעתר. 597. Jer. 26,1. 598. Ib. 28,1. 599. iiReg. 24,19. 600. Pr. 29,2. 601. iiChr. 28,23. 602. Ib. 25,14. 603. Jer. 29,3. 604. Eigentl. geschnitten, zugeschnitten; dies wird aus dem

es, was die Leute sagen: An der Stelle, wo der Hausherr seine Waffen aufhängt, hängt der gemeine[605]Hirt seinen Wasserkrug auf.

R. Ḥisda sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Es heißt:[606]*am Acker eines faulen Mannes ging ich vorüber und am Weinberge eines unverständigen Menschen; und siehe, er war ganz in Nesseln aufgegangen, seine Oberfläche war mit Unkraut bedeckt, und seine Steinmauer war eingerissen. Am Acker eines faulen Mannes ging ich vorüber,* das ist Aḥaz; *am Weinberge eines unverständigen Menschen,* das ist Menaše; *und siehe, er war ganz in Nesseln aufgegangen,* das ist Amon; *seine Oberfläche war mit Unkraut bedeckt,* das ist Jehojaqim; *und seine Steinmauer war eingerissen,* das ist Çidqijahu, in dessen Tagen der Tempel zerstört wurde.

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Vier Menschenklassen werden von der Göttlichkeit nicht empfangen: die der Spötter, die der Lügner, die der Heuchler und die der Verleumder. Die der Spötter, denn es heißt:[607]*er zieht seine Hand von den Spöttern.* Die der Lügner, denn es heißt:[608]*wer Lügen redet, soll vor meinen Augen nicht bestehen.* Die der Heuchler, denn es heißt:[609]*vor sein Angesicht kommt kein Heuchler.* Die der Verleumder, denn es heißt:[610]*denn du bist nicht ein Gott, der an Frevel Wohlgefallen findet; Böses darf nicht bei dir weilen.* Du bist gerecht, in deiner Wohnung darf das Böse nicht weilen.

Ferner sagte R. Ḥisda im Namen des R. Jirmeja b. Abba: Es heißt: [614]*es wird dir kein Unheil begegnen, noch eine Plage deinem Zelte nahen. Es wird dir kein Unheil begegnen,* der böse Trieb wird in dir keine Macht haben; *noch eine Plage deinem Zelte nahen,* du wirst bei deiner Heimkehr von der Reise deine Frau nicht als zweifelhaft menstruierende vorfinden. Eine andere Erklärung: *Es wird dir kein Unheil begegnen,* es werden dich weder böse Träume noch böse Gedanken beängstigen; *noch eine Plage deinem Zelte nahen,* du wirst weder einen Sohn noch einen Schüler haben, der seine Speise öffentlich anbrennen[612]läßt, wie beispielsweise Jesus der Nazarener. Bis da segnete ihn sein Vater, von da ab segnete ihn seine Mutter:[613]*Denn er wird dir seine Engel entbieten, daß sie dich auf all deinen Wegen behüten; auf den Händen werden sie dich tragen &c. Auf Löwen und Ottern wirst du schreiten &c.* Bis da segnete ihn seine Mutter, von da ab segnete ihn der Himmel: Col.b [614]*Weil er an mir hängt, so will ich ihn erretten, will ihn erhöhen, weil*

Ausdruck התוך (v. תוך *schneiden, teilen, spalten*) gedeutet. 605. Vgl. Bd. VII S. 727 Anm. 60. 606. Pr. 24,30,31. 607. Hos. 7,5. 608. Ps. 101,7. 609. Ij. 13,16. 610. Ps. 5,5. 611. Ib. 91,10 612. Dh. ausarten, das Gesetz mißachten. 613. Ps. 91,11ff. 614. Ib. V. 14ff. 615. Ij. 38,15. 616. Im masor. Texte

er meinen Namen kennt. Er wird mich anrufen und ich werde ihn erhören; ich bin bei ihm in der Not: ich will ihn herausreißen und zu Ehren bringen. Mit langem Leben will ich ihn sättigen und schauen lassen mein Heil.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Es heißt:[615]*den Frevlern wird ihr Licht entzogen, und der erhobene Arm wird zerschmettert.* Weshalb ist das Ájin [im Worte] rešaím [Frevler] schwebend[616]? Sobald ein Mensch unten geächtet[617]wird, so wird er auch droben geächtet. – Sollte man es überhaupt nicht geschrieben haben!? – R. Johanan und R. Eliézer [erklärten es]; einer erklärte, wegen der Ehre Davids, und einer erklärte, wegen der Ehre Nehemjas, des Sohnes Hakhaljas[618].

Die Rabbanan lehrten: Menaše lehrte das Buch Leviticus auf fünfundvierzig Arten, entsprechend den Jahren seiner Regierung; Jerobeám lehrte es auf hundertunddrei [Arten].

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Abšalom hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt:[619]*da erschlugen sie den Abšalom und töteten ihn*; sie erschlugen ihn, für diese Welt, und töteten ihn, für die zukünftige Welt.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen R. Meírs: Ahaz und Ahazja, und alle übrigen Könige Jisraéls, von denen es heißt, daß sie das taten, was dem Herrn mißfiel, werden weder auferstehen noch gerichtet werden.

[620]*Dazu vergoß Menaše sehr viel unschuldiges Blut, bis er damit Jerušalem von Ende bis zu Ende füllte, abgesehen von seiner Versündigung, daß er Jehuda verführte, zu tun, was dem Herrn mißfiel.* Hier[621]erklärten sie, er tötete Ješája; im Westen[621]erklärten sie, er stellte ein Götzenbild auf, das eine Traglast für tausend Menschen bildete, und jeden Tag tötete er[622]sie. Das, was Rabba b. Bar Hana gesagt hat, daß nämlich die Seele eines Frommen die ganze Welt aufwiegt, vertritt also die Ansicht dessen, welcher sagt, er habe Ješája getötet.

Es heißt Götzenbild und es heißt Götzenbilder[623]!? R. Johanan erklärte: Anfangs machte er ihm ein Gesicht, später machte er ihm vier Gesichter, damit die Göttlichkeit es sehe und Ärgernis nehme. Ahaz stellte [den Götzen] in den Söller, denn es heißt:[624]*und die Altäre auf dem Dache des Söllers des Ahaz.* Menaše stellte ihn in den Tempel, denn es heißt:[625]*und er stellte das Bild der Ašera, das er gefertigt hatte,*

befindet sich dieser Buchstabe über der Zeile, wahrscheinl. eine spätere Korrektur. 617. Wenn das ע fortgelassen wird, so bleibt das W. רשים, Arme, Elende, zurück. 618. Die viele Feinde hatten u. Verfolgungen ausgesetzt waren. 619. iiSam. 18,15. 620. iiReg. 21,16. 621. In Babylonien, bzw. Palästina. 622. Nach der Erkl. Raschis starben sie durch das Tragen der schweren Last. 623. Cf. iiChr. 33,7,22. 624. iiReg. 23,12. 625. Ib. 21,7. 626. Jes.

in den Tempel, von dem der Herr zu David und zu dessen Sohn Šelomo gesagt hatte: Diesen Tempel und Jerušalem, das ich aus allen Stämmen Jisraéls erwählt habe, will ich zum Sitze meines Namens machen für ewige Zeiten. Amon brachte ihn in das Allerheiligste, denn es heißt: [626]*denn das Lager ist zu kurz, sich auszustrecken &c.* – Was heißt: *das Lager ist zu kurz?* R. Šemuél b. Naḥmani erklärte im Namen R. Jonathans: Dieses Lager ist zu kurz, daß darauf zwei[026]Genossen herrschen könnten. *Und die Decke ist zu eng &c.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Wenn R. Jonathan an diesen Vers herankam, weinte er, indem er sprach: Von dem es heißt:[627]*er sammelt die Gewässer des Meeres wie einen Damm,* ihm sollte die Decke zu eng sein! Aḥaz stellte den Tempeldienst ein und versiegelte die Tora, denn es heißt:[628]*das Zeugnis zu verwahren, die Lehre zu versiegeln bei meinen Jüngern.* Menaše riß den Altar nieder; Amon verbrannte die Tora und brachte Spinnen[629]auf den Altar; Aḥaz erlaubte die Unzucht. Menaše beschlief seine Schwester; Amon beschlief seine Mutter.[630]*Dieser Amon vermehrte die Verschuldung.* R. Joḥanan und R. Eliézer [erklärten es]; einer erklärte, er verbrannte die Tora, und einer erklärte, er beschlief seine Mutter. Diese sprach zu ihm: Hast du denn einen Genuß von der Stelle, aus der du gekommen bist? Er erwiderte ihr: Ich tue dies ja nur, um [Gott] zu ärgern. Als Jehojaqim kam, sagte er: Die ersten verstanden es nicht, ihn zu ärgern. Wir brauchen nicht einmal sein Licht, denn wir haben Parvajim Gold, dessen wir uns bedienen; mag er kommen und sein Licht fortnehmen. Man entgegnete ihm: Das Silber und das Gold ist ja sein, denn es heißt: [631]*mein ist das Silber und mein ist das Gold, spricht der Herr der Heerscharen.* Er erwiderte ihnen: Er hat es bereits uns gegeben, denn es heißt: [632]*der Himmel ist Himmel des Herrn, die Erde aber hat er den Menschenkindern gegeben.*

Raba fragte Rabba b. Mari: Weshalb haben sie Jehojaqim nicht mitgezählt, etwa weil es von ihm heißt:[633]*die übrige Geschichte Jehojaqims aber und seine Schandtaten, die er getan hatte, und was an ihm gefunden ward!?* – Was ist es, was an ihm gefunden ward? – R. Joḥanan und R. Eliézer [erklärten es]; einer sagte, er ließ den Namen des Götzen[634]auf sein Glied tätowieren, und einer sagte, er ließ den Namen Gottes[635]auf sein Glied tätowieren. Dieser erwiderte: Hinsichtlich der Könige habe ich nichts gehört, aber hinsichtlich der Gemeinen habe ich etwas gehört:

28,20. 026. Cf. Bd. III S. 21 Anm. 147. 627. Ps. 33,7. 628. Jes. 8,16. 629. Er schaffte jeden Rest des Opferdienstes ab, so daß sich Spinnen auf dem Altar eingenistet hatten. 630. iiChr. 33,23. 631. Hag. 2,8. 632. Ps. 115,116. 633. iiChr. 36,8. 634. Aus Verehrung und Liebe. 635. Als Mißachtung und Verspottung. 636. Der einen Götzentempel errichtete; cf. Jud.

Weshalb zählten sie Mikha[636] nicht mit? Weil sein Brot den Reisenden zur Verfügung stand, denn es heißt:[637] *die Not zieht über das Meer und schlägt im Meere Wellen,* und R. Joḥanan sagte, dies beziehe sich auf das Götzenbild Mikhas.

Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Von Gareb bis Šilo waren es drei Mil, und der Rauch des Altars und der Rauch des Götzenbildes des Mikha vermischten sich mit einander. Als die Dienstengel ihn fortstoßen wollten, sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Laßt ihn, denn sein Brot steht den Reisenden zur Verfügung. Dieser Sache wegen[638] wurden die Leute beim Ereignisse mit dem Kebsweibe zu Gibeȧ bestraft. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach nämlich zu ihnen: Meiner Ehre wegen seid ihr nicht eingetreten, und wegen der Ehre eines [Menschen aus] Fleisch und Blut seid ihr eingetreten.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Jose b. Qisma: Bedeutend ist die Verpflegung, denn ihrethalben wurden zwei Geschlechter aus Jisraél entfernt, wie es heißt:[639] *weil sie euch nicht mit Brot und Wasser ėntgegengekommen sind.* In seinem eigenen Namen sagte R. Joḥanan: Sie entfernt die Nahen, nähert die Fernen, macht die Augen von den Frevlern wegwenden, läßt die Göttlichkeit auf den Baȧlpropheten ruhen, und läßt das Versehentliche als Vorsätzliches gelten. Sie entfernt die Nahen, wie [Fol. 104] es bei Ȧmmon und Moab[640] der Fall war. Sie nähert die Fernen, wie dies bei Jithro der Fall war; denn R. Joḥanan sagte: Als Belohnung für: [641] *ladet ihn doch zur Mahlzeit ein,* war es seinen Enkelkindern beschieden, in der Quaderhalle zu sitzen, denn es heißt:[642] *und die Geschlechter der Schriftgelehrten, die Jȧbaç bewohnen, die Tireȧtim, die Šimeȧtim und die Sukhatim; das sind die Qinim, die von Ḥamath, dem Stammvater des Hauses Rekhabs, abstammen;* ferner heißt es:[643] *und die Söhne des Qeni, des Schwagers Mošes, waren mit den Kindern Jehudas aus der Palmenstadt heraufgezogen nach der Wüste Jehuda, die südlich von Ȧrad liegt, und sie gingen hin und ließen sich mit dem Volke nieder.* Sie macht die Augen von den Frevlern wegwenden, wie es bei Mikha der Fall war. Sie läßt die Göttlichkeit auf den Baȧlpropheten ruhen, wie es beim Gefährten des Propheten Ȋdo der Fall war, denn es heißt:[644] *während sie aber zu Tisch saßen, erging das Wort des Herrn an den Propheten, der ihn zurückgeholt hatte.* Und läßt das Versehentliche als Vorsätzliches gelten, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn Jehonathan David zwei Brote geborgt hätte, so würde die Priesterstadt Nob nicht hingemordet

17,5ff. 637. Zach. 10,11. 638. Daß die Jisraéliten dies zuließen. 639. Dt. 23,5. 640. Sie waren Stammverwandte der Jisraéliten. 641. Ex. 2,20. 642. iChr. 2,55. 643. Jud. 1,16. 644. iReg. 13,20. 645. Jes. 7,3. 646. Weil er sich

worden sein, Doég, der Edomiter, würde nicht verstoßen worden sein, und Šaúl mit seinen drei Söhnen würden nicht getötet worden sein.

Weshalb zählten sie Aḥaz nicht mit? R. Jirmeja b. Abba erwiderte: Weil er sich zwischen zwei Frommen befindet, zwischen Jotham und Ḥizqijahu. R. Joseph erwiderte: Weil er Ješájahu Schamhaftigkeit gezeigt hat. Es heißt nämlich:[645]*da sprach der Herr zu Ješájahu: Geh Aḥaz entgegen, du und dein Sohn Šear Jašub, an das Ende der Wasserleitung des oberen Teiches, nach der Straße am Walkerfelde,* und aus [dem Worte] *kobes* [Walker] deuten manche, daß [Aḥaz beim Vorübergehen] sein Gesicht niederschlug[646][kabaš], und manche, daß er einen Walkerkorb auf sein Gesicht stülpte[646]. – Weshalb zählten sie Amon nicht mit? – Wegen der Ehrung [seines Sohnes] Jošijahu. – Demnach sollten sie auch Menaše nicht mitzählen, wegen der Ehrung [seines Vaters] Ḥizqijahu!? – Von den Verdiensten des Sohnes genießt der Vater, nicht aber der Sohn von denen des Vaters. Es heißt nämlich:[647]*und niemand kann aus meiner Hand erretten*; weder konnte Abraham den Jišmáél retten, noch Jiçḥaq den Ésav. Jetzt nun, wo du auf diese Erklärung gekommen bist, [so erkläre man,] daß auch Aḥaz wegen der Ehrung [seines Sohnes] Ḥizqijahu nicht mitgezählt worden ist. – Weshalb zählten sie Jehojaqim nicht mit? – Wegen der Lehre des R. Ḥija b. Abuja, denn R. Ḥija b. Abuja sagte: Auf dem Schädel Jehojaqims steht geschrieben: dies und noch etwas anderes. Einst fand der Großvater des R. Perida einen Schädel, der an den Toren Jerušalems lag, auf dem geschrieben war: dies und noch etwas anderes. Da begrub er ihn, er blieb aber nicht begraben; darauf begrub er ihn wiederum, er blieb aber nicht begraben. Da sprach er: Das ist der Schädel Jehojaqims, von dem es heißt:[648]*wie man einen Esel begräbt, wird er begraben werden, man wird ihn fortschleifen und werfen &c.* Darauf sprach er: Er war ja König, und es ist nicht schicklich, daß er geschändet werde. Alsdann hüllte er ihn in Seide und legte ihn in eine Kiste. Als ihn darauf seine Frau sah, glaubte sie, er sei von seiner ersten Frau, die er nicht vergessen könne; da warf sie ihn in den Ofen und verbrannte ihn. Das ist es, was auf ihm geschrieben stand: dies und noch etwas anderes.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Wegen [der Worte]:[649]*was dir wohlgefällt, habe ich getan,* fragte er nach einem Zeichen; wegen: [650]*was ist das Zeichen dafür,* aßen Nichtjuden an seinem Tische; dadurch, daß Nichtjuden an seinem Tische aßen, verursachte er Verbannung für seine Kinder. Dies ist eine Stütze für Ḥizqija, denn Ḥizqija sagte, wer einen Nichtjuden in sein Haus lädt und ihn bewirtet, verursache Ver-

vor Ješájahu schämte. 647. Dt. 32,39. 648. Jer. 22,19. 649. iReg. 20,3. 650. Ib. V. 8. 651. Ib. V. 18; Jes. 39,7. 652. Jes. 39,2. 653. Thr. 1,1. 654. Das

bannung für seine Kinder, denn es heißt:[651]*und von deinen Söhnen, die von dir abstammen werden, die du erzeugen wirst, wird man welche nehmen, daß sie im Palaste des Königs von Babel als Eunuchen dienen.*

[652]*Und Ḥizqijahu freute sich über sie und zeigte ihnen seine Geheimkammer, das Silber und das Gold und die Spezereien und das kostbare Öl &c.* Rabh erklärte: Unter Geheimkammer ist zu verstehen, seine Frau schenkte ihnen ein. Šemuél erklärte: Er zeigte ihnen seine Schatzkammer. R. Joḥanan erklärte: Er zeigte ihnen Waffen zerstörende Waffen.

[653]*Ach, wie einsam liegt sie.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Weshalb wurden die Jisraéliten mit 'Ach' bestraft? Weil sie die sechsunddreißig mit der Ausrottungsstrafe belegten Verbote[654]in der Tora übertreten haben. R. Joḥanan sagte [ferner]: Weshalb wurden sie mit einem Alphabete[655]bestraft? Weil sie die Tora übertreten haben, die mittelst des Alphabetes verliehen worden ist.

Wie einsam liegt sie. Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich sagte:[656]*und so wohnt Jisraél in Sicherheit, gesondert der Quell Jâqobs, in einem Lande voll Getreide und Most, und sein Himmel träufelt Tau;* nun liegt es einsam.

[653]*Die Stadt, reich an Volk.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Sie verheirateten minderjährige [Mädchen] an erwachsene [Männer] und erwachsene [Mädchen] an minderjährige [Knaben], damit sie viele Kinder haben.

[653]*Sie ist wie eine Witwe geworden.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wie eine Witwe, nicht aber zur wirklichen Witwe; wie eine Frau, deren Mann nach dem Überseelande verreist ist, jedoch willens ist, zu ihr zurückzukehren.

[653]*Die groß war unter den Nationen, die Fürstin unter den Städten.* Raba sagte im Namen R. Joḥanans: Wo sie auch hinkommen, werden sie Fürsten ihrer Herren.

Die Rabbanan lehrten: Einst wurden zwei Männer am Karmelberge gefangen genommen, und der Gefangenenführer ging hinter ihnen einher. Da sprach der eine zu seinem Gefährten: Das Kamel, das vor uns Col.b geht, ist blind auf einem Auge, ist mit zwei Schläuchen beladen, von denen der eine Wein und der andere Öl enthält, und von den beiden Leuten, die es führen, ist einer Jisraélit und einer Nichtjude. Da sprach [der Gefangenenführer] zu ihnen: Hartnäckiges Volk, woher wißt ihr dies? Diese erwiderten ihm: Das Kamel frißt von dem vor ihm wachsenden Gras nur von der einen Seite, die es sehen kann, nicht aber von der anderen Seite, die es nicht sehen kann. Von den zwei Schläuchen, mit denen es beladen ist, enthält der eine Wein und der andere Öl, denn der

W. איכה (Ach) hat den Zahlenwert 36. 655. Die Verse im Buch der Klagelieder sind alphabetisch geordnet. 656. Dt. 33,28. 657. Thr. 1,2. 658. Num. 14,1.

Wein trieft herunter und sinkt [in die Erde] ein, das Öl aber trieft herunter und schwimmt obenauf. Von den beiden Männern, die es führen, ist einer Jisraélit und einer Nichtjude, denn der Nichtjude verrichtet seine Notdurft in der Mitte des Wegs, der Jisraélit aber wendet sich nach der Seite. Hierauf lief er ihnen nach und fand, daß es sich so verhielt, wie sie gesagt haben. Alsdann küßte er sie aufs Haupt, brachte sie nach Hause, bereitete für sie ein großes Mahl und tanzte vor ihnen, indem er sprach: Gepriesen sei der, der die Kinder Abrahams erwählt und ihnen von seiner Weisheit verliehen hat; wo sie auch hinkommen, werden sie Fürsten ihrer Herren. Hierauf entließ er sie in Frieden nach ihrer Heimat.

[657]*Sie weint und weint in der Nacht.* Worauf deuten diese beiden ‘weinen’? Rabba erwiderte im Namen R. Johanans: Das eine über [die Zerstörung] des ersten Tempels und das andere über die des zweiten Tempels. *In der Nacht,* wegen der Angelegenheit der Nacht, denn es heißt:[658]*da erhob die ganze Gemeinde ein lautes Geschrei und es jammerte in jener Nacht,* und Rabba sagte im Namen R. Johanans, jene Nacht sei die des neunten Ab gewesen. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Ihr habt ohne Ursache gejammert, ich aber werde ihn euch zum ewigen Jammer[tage] machen. Eine andere Erklärung: *In der Nacht:* wer nachts weint, dessen Stimme wird [weit] gehört. Eine andere Erklärung: *In der Nacht,* wenn jemand nachts weint, so weinen die Sterne und die Sternbilder mit ihm. Eine andere Erklärung: *In der Nacht,* wenn jemand nachts weint, so weint mit ihm jeder, der seine Stimme hört. Einst starb einer Frau in der Nachbarschaft R. Gamliéls ein Sohn und nachts weinte sie über ihn; als R. Gamliél ihre Stimme hörte, weinte er mit ihr, bis ihm die Wimpern ausfielen. Am folgenden Tage merkten dies seine Schüler und brachten sie aus seiner Nachbarschaft fort.

[657]*Ihre Tränen auf ihren Wangen.* Raba sagte im Namen R. Johanans: Wie eine Frau, die ihren Jugendgatten beweint, denn es heißt:[659]*wehklage gleich einer Jungfrau, die mit dem Trauergewande umgürtet ist, wegen des Verlobten ihrer Jugend.*

[660]*Ihre Bedränger sind obenauf gekommen.* Raba sagte im Namen R. Johanans: Wer Jisraél bedrängt, kommt obenauf. Es heißt:[661]*Denn nicht ermüdet, wo Drangsal war. In der früheren Zeit hat er Schmach über das Land Zebulun und das Land Naphtali gebracht, aber in der zukünftigen Zeit wird er die Straße nach dem Meere, das Gelände am Jarden, den Bezirk der Völker zu Ehren bringen.* Raba erklärte im Namen R. Johanans: Wer Jisraél bedrängt, wird nicht müde.

[662]*Nicht auf euch, ihr alle, die ihr des Weges vorüberzieht.* Raba sagte

659. Jo. 1,8. 660. Thr. 1,5. 661. Jes. 8,23. 662. Thr. 1,12. 663. Wenn je-

im Namen R. Johanans: Hier ist die Absprechung [des Unglücks][663] in der Tora angedeutet. *Die ihr des Weges vorüberzieht.* R. Åmram sagte im Namen Rabhs: Mit mir wurde verfahren wie mit denen, die das Gesetz übertraten. Von Sedom heißt es:[664] *der Herr ließ über Sedom regnen,* und von Jerušalem heißt es:[665] *aus der Höhe sandte er Feuer in meine Gebeine und drückte sie nieder &c.* Es heißt:[666] *die Schuld meines Volkes war größer als die Sünde Sedoms;* gibt es denn hierbei eine Bevorzugung[667]? Raba erwiderte im Namen R. Johanans: Ein Weiteres[668] war in Jerušalem, was in Sedom nicht war. Von Sedom heißt es:[669] *das war die Schuld Sedoms, deiner Schwester, Hoffart, Überfluß an Nahrung &c. aber die Armen und Bedürftigen stützte sie nicht &c.;* von Jerušalem aber heißt es:[670] *weichherzige Frauen kochten ihre Kinder.*

[671] *Verworfen hat der Herr all meine Helden in meiner Mitte.* Wie wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: Diese Münze ist verrufen.

[672] *Sie rissen über dich ihren Mund auf.* Raba sagte im Namen R. Johanans: Weshalb steht der mit Pe [beginnende Vers] vor dem mit Åjin[655] beginnenden? Wegen der Kundschafter[673], die mit dem Munde [Pe] bekundeten, was sie mit den Augen [Åjin] nicht gesehen hatten.

[674] *Die mein Volk verzehren, essen Brot; den Herrn riefen sie nicht an.* Raba sagte im Namen R. Johanans: Wer das Brot Jisraéls ißt, fühlt den Geschmack des Brotes, wer nicht das Brot Jisraéls ißt, fühlt nicht den Geschmack des Brotes. *Den Herrn riefen sie nicht an;* Rabh sagte, dies beziehe sich auf die [ungetreuen] Richter; Šemuél sagte, dies beziehe sich auf die [ungetreuen] Kinderlehrer.

Wer zählte sie[675] auf? R. Aši erwiderte: Die Männer der Großsynode zählten sie auf. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Sie wollten noch einen[676] mitzählen, da kam das Bild seines Vaters und warf sich vor ihnen nieder, sie aber beachteten es nicht; hierauf kam ein Feuer vom Himmel und versengte ihre Bänke, sie aber beachteten dies nicht. Alsdann ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihnen:[677] *Siehst du einen behend in seiner Arbeit, vor Königen kann er sich stellen; nicht soll er sich vor Gemeinen stellen.* Der mein Haus vor seinem errichtet hat, und sogar

mand seinem Genossen einen bösen Vorfall erzählt, so muß er hinzufügen: nicht dir begegne solches. 664. Gen. 19,24. 665. Thr. 1,13. 666. Ib. 4,6. 667. Weshalb ging demnach Sedom vollständig unter, Jerušalem aber nicht. 568. Nach einer Erklärung: eine gute Handlung; in S. wurden die Armen u. Leidenden nicht unterstützt, in J. kochten sogar weichherzige Frauen ihre eignen Kinder u. verzehrten sie gemeinsam. Nach einer anderen Erklärung: die Strafe J.s war auch größer, denn solches geschah in S. nicht. 669. Ez. 16,49. 670. Thr. 4,10. 671. Ib. 1,15. 672. Ib. 2,16. 673. Cf. Num. 13,31ff. 674. Ps. 14,4. 675. Die Leute, die keinen Anteil an der zukünftigen Welt haben. 676. Den König Šelomo. 677. Pr. 22,29. 678. Ij. 34,33. 679. Ps. 60,9,10. 680. So nach

mein Haus in sieben Jahren, aber seines in dreizehn Jahren erbaute, soll vor Königen stehen und nicht vor Gemeinen. Sie beachteten sie aber nicht. Daraufhin ertönte eine Hallstimme und sprach:[678]*Hast du es zu bezahlen, daß du es verwirfst, daß du wählen solltest und nicht ich &c.* Die Schriftausleger sagten, sie alle seien der zukünftigen Welt teilhaftig, denn es heißt:[679]*mein ist Gileád und mein ist Menaše, und Ephrajim ist die Schutzwehr meines Hauptes; Jehuda ist mein Herrscherstab, Moáb ist mein Waschbecken, auf Edom werfe ich meinen Schuh; für*[680]*mich ist es, Pelešeth zu befreunden. Mein ist Gileád,* das ist Aḥáb, der in Ramoth Gileád fiel; *Menaše,* wörtlich; *Ephrajim ist die Schutzwehr meines Hauptes,* das ist Jerobeám, der von Ephrajim stammt; *Jehuda ist mein* Fol. 105 *Herrscherstab,* das ist Aḥitophel, der von Jehuda stammt; *Moáb ist mein Waschbecken,* das ist Geḥzi, der wegen einer das Waschen betreffenden Angelegenheit bestraft[681]worden ist; *auf Edom werfe ich meinen Schuh,* das ist Doég, der Edomite; *für mich ist es, Pelešeth zu befreunden.* Die Dienstengel sprachen nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wenn David, der den Pelišti getötet und deine Kinder Gath erben ließ, vor dich treten[682]wird, was tust du dann? Er erwiderte ihnen: Für mich ist es, sie miteinander zu befreunden.

[683]*Warum hat sich dieses Volk, Jerušalem, abgewandt, in trotziger Abwendung &c.* Rabh sagte: Eine trotzige Antwort gab die Gemeinde Jisraél dem Propheten. Der Prophet sprach nämlich zu Jisraél: Tut Buße; wo sind denn eure Vorfahren, die gesündigt haben!? Diese erwiderten: Wo sind denn eure Propheten, die nicht gesündigt haben!? Denn es heißt: [684]*eure Vorfahren, wo sind sie, und eure Propheten, leben sie denn ewig?* Darauf kehrten sie zurück und pflichteten ihm bei, denn es heißt: [685]*aber meine Worte und meine Satzungen, die ich meinen Knechten, den Propheten, aufgetragen hatte &c.* Šemuél sagte: Zehn Personen kamen und setzten sich vor ihn; da sprach er zu ihnen: Tut Buße! Sie entgegneten ihm: Wenn ein Herr seinen Sklaven verkauft, oder wenn ein Mann sich von seiner Frau scheiden läßt, haben sie irgend welche Ansprüche an einander!? Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zum Propheten: Geh und sprich zu ihnen:[686]*Wo ist denn der Scheidebrief eurer Mutter, mit dem ich sie entlassen hatte? Oder wer ist ein Gläubiger von mir, dem ich euch verkauft hätte? Um eurer Verschuldungen vielmehr seid ihr verkauft worden und um eurer Vergehungen willen*

der weiter folgenden Auslegung des T. 681. Cf. iiReg. 5,27. 682. Und sich darüber beklagen, daß seine Feinde Doég u. Aḥitophel mit ihm zusammen der zukünftigen Welt teilhaftig sind. 683. Jer. 8,5. 684. Zach. 1,5. 685. Ib. V. 6. 686. Jes. 50,1. 687. Cf. Jer. 43,10; von David kommt dies wiederholt vor. 688.

ward eure Mutter entlassen. Das ist es, was Reš Laqiš sagte: Es heißt 'mein Knecht David' und es heißt 'mein Knecht[687] Nebukhadneçar'!? Offenbar und bewußt war es dem, der durch sein Wort die Welt erschaffen hat, daß die Jisraéliten dereinst dies sagen werden, daher nannte er ihn im voraus Knecht, und wenn ein Knecht Güter eignet, wem gehört der Knecht und wem gehören die Güter!?

[688]*Und das, was euch in den Sinn kommt, soll gewiß nicht geschehen, daß ihr denkt: wir wollen den Völkern gleichen, den Geschlechtern der Länder, indem wir Holz und Steine verehren. So wahr ich lebe, Spruch Gottes, des Herrn, mit starker Hand und ausgestrecktem Arme und mit ausgeschüttetem Grimme will ich mich als König über euch erzeigen.* R. Naḥman sagte: O, daß er doch diesen Grimm über uns ausschütte und uns erlöse.[689] *Er züchtigt ihn durch Recht und sein*[690] *Gott belehrt ihn.* Der Prophet sprach zu Jisraél: Tut Buße! Sie erwiderten ihm: Wir können nicht, der böse Trieb beherrscht uns. Er entgegnete ihnen: Züchtigt euren Trieb. Sie erwiderten ihm: Sein Gott belehre ihn.

VIER GEMEINE: BILEÁM, DOÉG, AḤITOPHEL UND GEḤZI. Bileám, ohne Volk[691]. Eine andere Erklärung: Bileám, er ermattete[691] das Volk. Der Sohn Beórs, er beschlief ein Vieh [beír]. Es wird gelehrt: Beór, Kušan Rišátajim und Laban der Aramäer sind identisch. Beór [hieß er], weil er ein Vieh beschlief; Kušan Rišátajim, weil er zwei Freveltaten [rišájoth] an Jisraél verübt hat, einmal zur Zeit Jáqobs[692] und einmal zur Zeit der Richter[693]; sein wirklicher Name war Laban der Aramäer. — Es heißt 'Sohn Beórs' und es heißt 'sein Sohn Beór'[694]!? R. Joḥanan erwiderte: Sein Vater war ihm gegenüber ein Sohn hinsichtlich der Prophetie. — Also nur Bileám ist nicht der zukünftigen Welt teilhaftig, wohl aber andere Nichtjuden, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Jehošuás, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte:[695] *Die Gottlosen müssen umkehren in die Unterwelt, all die gottvergessenen Heiden. Die Gottlosen müssen umkehren in die Unterwelt,* das sind die Frevler Jisraéls; *all die gottvergessenen Heiden,* das sind die weltlichen Völker — so R. Eliézer. R. Jehošuá sprach zu ihm: Heißt es denn: alle Heiden, es heißt ja: all die gottvergessenen Heiden!? Vielmehr: *die Gottlosen müssen umkehren in die Unterwelt,* wer sind es? *all die gottvergessenen Heiden.* Und auch dieser Frevler gab sich selbst dieses Zeichen, denn er sprach:[696] *möchte ich sterben den Tod der Frommen;* wenn ich den Tod

Ez. 20,32,33. 689. Jes. 28,56. 690. In der Erstausgabe, auch weiter: dein Gott. 691. בלעם ein Compositum von בלא ohne, bezw. בלה *ermüden, ermatten* u. עם Volk. Var. בלע עם er verschlang, verzehrte das Volk. 692. Cf. Gen. 31,23ff. 693. Cf. Jud. 3,8ff. 694. Die poet. Form בנו st. בן (Num. 24,3) wird vom T. falsch aufgefaßt. 695. Ps. 9,18. 696. Num. 23,10. 697. B. starb nicht

der Frommen sterbe, so wird mein Ende sein wie ihres, wenn aber nicht, so gehe ich zu meinem Volke[697].

[698]*Da gingen die Ältesten der Moábiter und die Ältesten der Midjaniter.* Es wird gelehrt: Midjan und Moáb hatten nie im Leben Frieden mit einander. Ein Gleichnis. Zwei Hunde, die in der Herde waren, pflegten einander anzubellen; als aber einst ein Wolf, den einen überfiel, dachte der andere: Wenn ich ihm nicht beistehe, so tötet er heute ihn und morgen überfällt er mich. Da gingen sie beide und töteten den Wolf. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Das Wiesel und die Katze bereiteten ein Festmahl vom Fette des Unglücklichen.

[699]*Da blieben die Häuptlinge der Moábiter bei Bileám.* Wo kamen die Häuptlinge der Midjaniter hin? — Als er zu ihnen sagte:[699]*Bleibt diese Nacht hier, so will ich euch Bescheid geben,* erwiderten sie ihm: Gibt es denn einen Vater, der seinen Sohn haßt!? R. Naḥman sagte: Frechheit nützt sogar Gott gegenüber; zuerst heißt es:[700]*du sollst mit ihnen nicht gehen,* nachher aber heißt es:[701]*mache dich auf und gehe mit ihnen.* R. Šešeth sagte: Die Frechheit ist ein Königtum ohne Krone, denn es heißt: [702]*ich bin heute, obwohl zum Könige gesalbt, schwach, während diese Leute, die Söhne der Çeruja, in ihrer Gewalttätigkeit mir überlegen sind. &c.*

R. Johanan sagte: Bileám war lahm auf einem Fuße, denn es heißt: [703]*er ging eilends [šephi]*; Šimšon auf beiden Füßen, denn es heißt: [704]*eine Hornviper [šephiphon] am Wege, die das Roß in die Ferse beißt.* Bileám war blind auf einem Auge, denn es heißt:[705]*dessen Auge verschlossen ist.* Er trieb Zauberei mit seinem Gliede, denn bei ihm heißt es:[706]*h i n g e s u n k e n und enthüllten Auges,* und dort[707]heißt es: *Hamán war auf das Polster h i n g e s u n k e n &c.* Es wird gelehrt: Mar Zuṭra sagte, er trieb Zauberei mit seinem Gliede; Mar, Sohn des Rabina, sagte, er beschlief seine Eselin. Einer sagt, er trieb Zauberei mit seinem Gliede, wie wir bereits erklärt haben; der andere sagt, er beschlief seine Eselin, denn von ihm[708]heißt es:[709]*er s a n k hin und l a g da,* und dort[710]heißt es: Col.b *zu ihren Füßen s a n k er hin, fiel nieder und l a g da &c.*

[711]*Er kennt die Gedanken des Höchsten.* Wenn er nicht einmal die Gedanken seines Tieres kannte, wie sollte er die Gedanken des Höchsten gekannt haben!? — Was für ein Bewenden hat es mit den Gedanken

eines natürlichen Todes, sondern wurde im Krieg getötet; cf. infra Fol. 106a. 698. Num. 22,7. 699. Ib. V. 8. 700. Ib. V. 12. 701. Ib. V. 20, 702. iiSam, 3,39. 703. Num. 23,3. 704. Gen. 49,17. 705. Num. 24,3. 706. Ib. V. 4. 707. Est. 7,8. 708. Abgesehen von der Haltlosigkeit dieser Auslegungen ist noch zu beachten, daß der weiter angezogene Schriftvers sich überhaupt nicht auf Bileám, sondern auf Jisraél bezieht. 709. Num. 24,9. 710. Jud. 5,27. 711. Num.

seines Tieres? – Als man ihn fragte, weshalb er nicht auf einem Pferde reite, erwiderte er, er habe es auf die Weide geschickt. Da sprach [die Eselin] zu ihm: Ich bin ja deine Eselin! [Er erwiderte:] Zum Lasttragen. [Sie entgegnete:] Auf der du geritten bist. [Er erwiderte:] Nur zuweilen. [Sie entgegnete:] Von jeher bis auf den heutigen Tag; und noch vielmehr, ich diene dir nachts auch als Frau. Hier heißt es nämlich:[712]*pflegte ich denn*, und dort[713]heißt es: *sie soll ihm als Pflegerin dienen.* – Vielmehr, *er kennt die Gedanken des Höchsten*, dies ist zu verstehen, er wußte die Stunde abzupassen, in der der Heilige, gepriesen sei er, zürnt. Das ist es, was der Prophet zu Jisraél sprach: [714]*Mein Volk, denke doch daran, was Balaq, der König von Moáb, im Sinne hatte, und was Bileám, der Sohn Beórs, ihm antwortete; von Šittim bis Gilgal, damit du die Wohltaten des Herrn erkennest.* – Was heißt: *damit du die Wohltaten des Herrn erkennest*? – Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Erkennt doch die vielen Wohltaten, die ich euch erwiesen habe, indem ich während aller Tage des ruchlosen Bileám nicht zürnte; denn hätte ich während jener Tage gezürnt, so würde von den Feinden[715]Jisraéls weder Entronnener noch Flüchtling zurückgeblieben sein. Das ist es, was Bileám zu Balaq sagte:[716]*Wie soll ich verfluchen, wenn Gott nicht verflucht &c.* An jenem Tage zürnte der Herr nicht. [717]*Gott zürnt täglich.* Wie lange hält sein Zorn an? – Einen Augenblick, wie es heißt:[718]*denn sein Zorn währt nur einen Augenblick, lebenslang seine Huld &c.* Wenn du willst, hieraus:[719]*wohlan, mein Volk, geh in deine Kammern und schließe die Tür hinter dir zu; verbirg dich einen kleinen Augenblick, bis der Zorn vorüber ist.* – Wann zürnt er? – In den ersten drei Stunden [des Tages], wenn der Kamm des Hahnes[720] weiß wird. – An jeder anderen Zeit ist er ja ebenfalls weiß!? – An jeder anderen Zeit hat er rote Streifen, dann aber hat er keine roten Streifen.

In der Nachbarschaft des R. Jehošuá b. Levi wohnte ein Minäer, der ihn sehr quälte. Da nahm er einen Hahn und band ihn an den Fuß [des Bettes], dann legte er sich nieder, indem er dachte: wenn diese Zeit heranreicht, werde ich ihn verfluchen. Als diese Zeit heranreichte, schlief er ein. Da sprach er: Es ist also zu ersehen, daß dies keine Art und Weise ist, wie es heißt:[721]*unangenehm ist dem Gerechten das Strafen;* auch Minäern gegenüber ist dies zu unterlassen. Im Namen R. Meírs wird gelehrt: Wenn die Sonne hervorstrahlt und die Könige ihre Kronen

24,16. 712. Num. 22,30. 713. iReg. 1,2. 714. Mich. 6,5. 715. Euphemistischer Zusatz. 716. Num. 23,8. 717. Ps. 7,12. 718. Ib. 30,6. 719. Jes. 26,20. 720. Manche Texte haben richt. תרנגולא (so auch die Parallelstelle Ber. Fol. 7a); nach unserem Texte: Henne. 721. Pr. 17,26. 722. Num. 22,21. 723. Gen. 22,3.

auf ihre Häupter setzen und sich vor der Sonne niederwerfen, gerät er sofort in Zorn.

[722]*Da stand Bileám morgens auf und sattelte seine Eselin.* Im Namen des R. Šimón b. Eleázar wird gelehrt: Die Liebe hebt die Grenzlinie des Stolzes auf, wie dies bei Abraham der Fall war, denn es heißt:[723]*da machte sich Abraham früh auf,* und der Haß hebt die Grenzlinie des Stolzes auf, wie dies bei Bileám der Fall war, denn es heißt: *da stand Bileám morgens auf*[724].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ein Mensch befasse sich stets mit der Tora und guten Werken, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch wird man veranlaßt, es um ihrer selbst willen zu tun. Denn als Belohnung dafür, daß Balaq zweiundvierzig Opfer darbrachte, war es ihm beschieden, daß Ruth von ihm hervorging. R. Jose b. Ḥoni sagte nämlich: Ruth war die Tochter Églons, des Enkelsohnes Balaqs, des Königs von Moáb.

Raba sprach zu Rabba b. Mari: Es heißt:[725]*Gott mache den Namen Šelomos herrlicher als deinen Namen, und mache seinen Thron erhabener als deinen.* Ist es denn schicklich, so zu einem Könige zu sprechen!? Dieser erwiderte: Sie meinte es: von[726]. Wie willst du, wenn du es nicht so auffassen wolltest, folgendes erklären:[727]*gepriesen sei vor den Weibern Jaél, das Weib Ḥeber des Qeniters; vor den Weibern im Zelte sei sie gepriesen;* die Weiber im Zelte sind ja [die Erzmütter] Sara, Ribhqa, Raḥel und Leá; ist es denn schicklich, so zu sprechen!? Du mußt also erklären: von, ebenso auch hierbei: von. Er streitet somit gegen R. Jose b. Ḥoni, denn R. Jose b. Ḥoni sagte: Auf jeden anderen ist ein Mensch neidisch, nur nicht auf seinen Sohn und seinen Schüler. Auf seinen Sohn, wie bei Šelomo; auf seinen Schüler? — Wenn du willst, entnehme ich dies aus:[728]*möchte mir denn ein doppelter Anteil an deinem Geiste zuteil werden;* wenn du aber willst, aus:[729]*sodann legte er ihm die Hände auf und setzte ihn ein*[730].

[731]*Da legte der Herr Worte in den Mund Bileáms.* R. Eliézer erklärte, durch einen Engel; R. Jonathan erklärte, durch eine Angel.

R. Joḥanan sagte: Aus den Segensworten dieses Frevlers lernst du, was in seinem Herzen war. Er wollte sagen: Sie mögen keine Bet- und Lehrhäuser haben, [und sagte:][732]*wie herrlich sind deine Zelte, Jáqob.* Die Göttlichkeit auf ihnen nicht ruhe, [und sagte:] *deine Wohnsitze,*

724. Beide sattelten ihre Tiere, ohne dies von einem Diener verrichten zu lassen. 725. iReg. 1,47. 726. Das Präfix מ (von) in משמך u. מכסאך ist nicht als Komparativ, sondern als Partitiv aufzufassen. 727. Jud. 5,24. 728. iiReg. 2,9. 729. Num. 27,23. 730. Gott beauftragte ihn, eine Hand aufzulegen, er aber legte ihm beide Hände auf. 731. Num. 23,5. 732. Ib. 24,5. 733. Ib. V. 6. 734.

Jisraél. Ihre Herrschaft möge sich nicht weit erstrecken, [und sagte:] [733]*wie Bachtäler, die sich erstrecken.* Sie mögen keine Oliven- und Weingärten haben, [und sagte:] *wie Baumgärten an einem Strom.* Ihr Duft steige nicht auf, [und sagte:] *wie Aloepflanzen, die der Herr gepflanzt hat.* Sie mögen keine Könige von hoher Statur haben, [und sagte:] *wie Zedern am Wasser.* Sie mögen keinen König, der Sohn eines Königs ist, haben, [und sagte:][734]*es rinnt Wasser aus seinen Eimern.* Ihre Herrschaft möge keine Macht über die Völker haben, [und sagte:] *und seine Saat hat reichliches Wasser.* Möge ihre Herrschaft nicht kraftvoll sein, [und sagte:] *mächtiger als Agag ist sein König.* Möge ihre Herrschaft nicht erhaben sein, [und sagte:] *und seine Herrschaft erhaben.* R. Abbab. Kahana sagte: alle wurden sie zurück in einen Fluch verwandelt, ausgenommen [den Segen] die Bet- und Lehrhäuser betreffend, denn es heißt:[735]*da verwandelte dir der Herr, dein Gott, den Fluch zum Segen; denn der Herr, dein Gott, hatte dich lieb;* den Fluch, nicht aber die Flüche.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[736]*Treugemeint sind die Wunden von einem Freunde, lästig aber sind die Küsse von einem Feinde.* Besser ist der Fluch, den Aḥija der Šilonite über Jisraél sprach, als der Segen, den der ruchlose Bileám über sie sprach. Aḥija der Šilonite verfluchte sie, indem er sie mit einem Rohre verglich, wie es heißt:[737]*und der Herr wird Jisraél schlagen, gleichwie das Rohr im Wasser schwankt &c.* Wie nämlich das Rohr am Wasser wächst, sein Stamm neue Triebe hervorbringt und seine Wurzeln zahlreich sind; und selbst wenn alle Winde der Welt gegen ihn wehen, reißen sie ihn nicht von seiner Stelle, da es sich mit ihnen mitbewegt, und sobald der Wind aufhört, bleibt das Rohr auf seinem Platze stehen. Der ruchlose Bileám aber segnete sie, indem er sie mit einer Zeder verglich; wie nämlich die Zeder nicht am Wasser wächst, ihre Wurzeln nicht zahlreich sind und ihr Stamm keine neuen Triebe hervorbringt; und obgleich alle Winde der Welt, wenn sie gegen sie wehen, sie von ihrer Stelle fortzureißen nicht vermögen, so kann der Südwind sie dennoch entwurzeln und sofort umwerfen. Und nicht nur das, dem Rohre ist es auch beschieden, daß aus ihm ein Kalam bereitet wird, damit die Tora, die Propheten und die Hagiographen zu schreiben.

Fol. 106

[738]*Und als er den Qeniter sah, trug er folgenden Spruch vor.* Bileám sprach zu Jithro: Qeniter, warst du etwa nicht mit uns bei diesem[739]Ratschlage, wer hat dich nun unter die Vornehmen der Welt gesetzt!? Das ist es, was R. Ḥija b. Abba im Namen R. Simajs sagte: Drei waren bei diesem Ratschlag beteiligt, und zwar: Bileám, Ijob und Jithro; Bileám,

Ib. V. 7. 735. Dt. 23,6. 736. Pr. 27,6. 737. iReg. 14,15. 738. Num. 24,21. 739. Die jisr. männl. Kinder in den Fluß zu werfen. 740. iChr. 2,55. 741.

der den Rat erteilte, wurde erschlagen; Ijob, der schwieg, wurde durch Züchtigungen bestraft; Jithro, der floh, war es beschieden, daß Enkelkinder von ihm in der Quaderhalle saßen, denn es heißt:[740]*und die Geschlechter der Schriftgelehrten, die Jábeç bewohnen, die Tireátim, die Šimeátim und die Sukatim; das sind die Qinim, die von Ḥamath, dem Stammvater des Hauses Rekhabs, abstammen*; ferner heißt es:[741]*und die Söhne des Qeni, des Schwagers Mošes, waren aus der Palmenstadt heraufgezogen.*

[742]*Dann trug er folgenden Spruch vor: Weh, wer wird leben bleiben, wenn Gott dies tut.* Reš Laqiš erklärte: Wehe dem, der sich durch den Namen Gottes[743]erhält. R. Joḥanan erklärte: Wehe der Nation, die sich dann befinden wird, wenn der Heilige, gepriesen sei er, seine Kinder erlösen wird; wer vermag sein Gewand zwischen Löwe und Löwin zu legen, wenn sie einander begatten.

[744]*Schiffe von Kittim her.* Rabh erklärte: Die weiße Legion[745].

[744]*Sie demütigen Ašur und sie demütigen das Land jenseits.* Bis Ašur töten sie, von da ab unterwerfen sie nur.

[746]*So will ich nun zu meinem Volke ziehen; wohlan, ich will dir eröffnen, was dieses Volk deinem Volke tun soll.* Es sollte ja heißen: dein Volk diesem Volke!? R. Abba b. Kahana erwiderte: Wie wenn jemand einen Fluch gegen sich selbst ausstoßen will, und ihn anderen anhängt. Er sprach zu ihm: Der Gott von diesen haßt die Unzucht, sie aber haben Verlangen nach Linnenzeug; wohlan, ich will dir nun einen Rat geben. Errichte Zelte und setze da [Huren] hinein, eine alte draußen und eine junge innen, und diese sollen ihnen Linnenzeug verkaufen. Darauf errichtete er Zelte von Har Šeleg [Schneeberg] bis Beth Haješimoth [Wüstenhaus] und setzte da Huren hinein, eine alte draußen und eine junge innen; wenn nun ein Jisraélit aß, trank, lustig war und auf der Straße lustwandelte, sprach die alte ihn an: Wünschst du vielleicht Linnenzeug? Die alte bot es ihm für den richtigen Wert an, die junge aber unter dem Werte. Nachdem sich dies zwei- oder dreimal wiederholte, sprach sie zu ihm: Du bist ja bereits wie ein Familienangehöriger; setze dich und suche dir etwas aus. Krüge mit ámmonitischem Weine standen vor ihr, und da damals (ámmonitischer und) nichtjüdischer Wein noch nicht verboten war, sprach sie zu ihm: Willst du vielleicht

Jud. 1,16. 742. Num. 24,23. 743. Nach einer Erkl. Raschis bezieht sich dies auf die Könige Pareó u. Ḥiram, die sich als Götter ausgegeben hatten. 744. Num. 24,24. 745. Die bis Assyrien vordringen wird. Die Übersetzung ist nur vermutlich u. sehr gezwungen; nach Raschi ist ליבן אספר Ortsname; möglicherweise ist ליבן (bezw. ליבון od. ליבא in anderen Texten) ein verkrüppelter Autorenname. 746. Num. 24,14. 747. Hos. 9,10. 748. Num. 25,1. 749. Ib. V. 2.

ein Glas Wein trinken? Hatte er getrunken, so geriet er in Erregung und sprach zu ihr: Gib dich mir hin. Da zog sie ihre Gottheit aus dem Busen und sprach zu ihm: Verehre diese. Er erwiderte ihr: Ich bin ja Jude. – Was schadet dies; ich verlange ja nur, daß du dich vor dieser entleerest; außerdem entlasse ich dich nicht eher, als bis du die Lehre deines Meisters Moše verleugnet hast. Es heißt nämlich:[747]*als sie nach Baál Peór kamen, weihten sie sich der Schande und wurden abscheulich wegen ihrer Liebe.*

[748]*Als nun Jisraél in Šittim saß.* R. Eliézer erklärte, [der Ort] hieß Šittim; R. Jehošuá erklärte, sie befaßten sich mit Torheiten [šṭuth]. [749]*Diese luden das Volk zu den Opfermahlen ihrer Götter.* R. Eliézer erklärte, sie kamen zu ihnen nackt[750]heran; R. Jehošuá erklärte, sie bekamen alle Pollution[750]. – Was heißt Rephidim? – R. Eliézer erklärte, [der Ort] hieß Rephidim; R. Jehošuá erklärte, sie wurden schlaff [rapha] in der Tora, denn es heißt:[751]*es sahen sich die Väter nicht nach den Kindern um, wegen der Schlaffheit ihrer Hände.*

R. Johanan sagte: Überall, wo [das Wort] *sitzen* vorkommt, gab es ein Unglück. Es heißt: *als Jisraél in Šittim saß, – da hob das Volk an, mit den Moabiterinnen zu buhlen.*[752]*Als Jáqob im Lande saß, wo sein Vater als Fremdling geweilt hatte, im Lande Kenaán, – Joseph brachte üble Nachrede von ihnen ihrem Vater.* (Es heißt:)[753]*Jisraél saß im Lande &c. Gošen, – da ging es mit Jisraél zum Sterben.*[754]*Jehuda und Jisraél saßen sicher, ein jeglicher unter seinem Weinstocke und unter seinem Feigenbaume, – da ließ der Herr Šelomo einen Widersacher erstehen in dem Edomiter Hadad, vom königlichen Geschlechte in Edom.*

[755]*Auch die Könige von Midjan töteten sie zu den übrigen von ihnen Erschlagenen hinzu &c. auch Bileám, den Sohn Beórs, töteten sie durch das Schwert.* Was suchte da Bileám? R. Johanan erwiderte: Er ging seinen Lohn für die vierundzwanzig Tausend[756]in Empfang nehmen. Mar Zuṭra, Sohn des Ṭobija, sagte im Namen Rabhs: Das ist es, was die Leute sagen: Der Esel wollte Hörner haben, da schnitt man ihm die Ohren ab.

[757]*Auch den Zauberer Bileám, den Sohn Beórs*; wieso Zauberer, er war ja Prophet!? R. Johanan erwiderte: Anfangs war er Prophet, nachher wurde er Zauberer. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Sie stammt von Fürsten und Herrschern, hurt aber mit einem Tischler. [757]*Töleten die Jisraéliten zu den übrigen von ihnen Erschlagenen hinzu* Col.b

750. Das W. ותקראנה wird als Passivum v. קרה *treffen, auf jemand stoßen, begegnen,* (sie luden sie durch ihren eigenen Körper), bezw. als Derivatum von קרי, Pollution, aufgefaßt. 751. Jer. 47,3. 752. Gen. 37,1,2. 753. Ib. 47,27,29. 754. iReg. 5,5. 755. Num. 31,8. 756. Jisraéliten, die durch seinen Rat umkamen. 757. Jos. 13,22. 758. Ps. 55,24. 759. Viell. vom syr. לוסטא, der Er-

durch das Schwert. Rabh sagte: Sie vollzogen an ihm die vier [gerichtlichen] Todesarten: Steinigung, Verbrennung, Enthauptung und Erdrosselung.

Ein Minäer fragte R. Ḥanina: Hast du vielleicht gehört, wie alt Bileâm geworden ist? Dieser erwiderte: Dies befindet sich nicht ausdrücklich in der Schrift; da es aber heißt:[758]*die Blutgierigen und Falschen werden ihr Leben nicht auf die Hälfte bringen,* so wird er wohl dreiunddreißig oder vierunddreißig Jahre [alt geworden sein]. Jener sprach: Du hast recht; ich habe das Kollektaneum Bileâms gesehen, und in diesem stand geschrieben: Dreiunddreißig Jahre war der lahme Bileâm alt, als ihn der Mörder[759]Pinḥas tötete.

Mar, Sohn des Rabana, sprach zu seinem Sohne: Über alle anderen[760] trage nicht allzuviel vor, außer über den ruchlosen Bileâm; was du nur über ihn findest, kannst du vortragen.

Er heißt Doég und er heißt Dojeg!? R. Johanan erklärte: Anfangs saß der Heilige, gepriesen sei er, und war besorgt [doég], dieser könnte ausarten; nachdem er ausgeartet war, sprach er: Wehe[761], dieser ist ausgeartet.

R. Jiçḥaq sagte: Es heißt:[762]*was rühmst du dich der Bosheit, du Held, die Gnade Gottes währt allezeit.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Doég: Du bist ja kein Held in der Tora, was rühmst du dich nun der Bosheit; die Gnade Gottes waltet nicht allezeit über dich.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[763]*zum Gottlosen aber spricht Gott: Was hast du meine Satzungen zu erzählen?* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zum ruchlosen Doég: Was hast du meine Satzungen zu erzählen; wie legst du den Abschnitt vom Morde und den Abschnitt von der Verleumdung aus, wenn du an diese herankommst!?[763]*Und nimmst mein Bündnis in deinen Mund.* Rabbi erklärte: Die Tora Doégs befand sich nur auf seinen Lippen nach außen[764].

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[765]*die Frommen aber werden es sehen und sich fürchten und werden über ihn lachen;* zuerst werden sie sich fürchten[766], nachher aber werden sie lachen.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[767]*Vermögen hat er verschlungen und muß es wieder ausspeien, aus seinem Bauche treibt es Gott.* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, mag Doég doch sterben! Er erwiderte ihm: Er hat Vermögen[768]verschlungen; vorher muß er es wieder ausgespien haben. Darauf sprach er: Mag Gott es aus seinem

lauchte. 760. Personen, von denen es in unserer Mišna heißt, daß sie keinen Anteil an der zukünftigen Welt haben. 761. Im Namen דוייג befindet sich das W. ויי, Wehe. 762. Ps. 52,3. 763. Ib. 50,16. 764. Er sprach nur von dieser, ohne sie zu beherzigen. 765. Ps. 52,8. 766. Er könnte andere zu bösen Handlungen verleiten. 767. Ij. 20,15. 768. Die Gesetzeskunde. 769. Ps. 52,7.

Bauche treiben. Er sprach: Mag doch Doég in die zukünftige Welt kommen. Da sprach er vor ihm:[769]*So soll dich Gott auch für immer zertrümmern, dich wegraffen und aus dem Zelte reißen und dich entwurzeln aus dem Lande des Lebens. Sela.* [Der Heilige, gepriesen sei er, sprach:] Man trage im Lehrhause eine Lehre in seinem Namen vor. — *Wegraffen und aus seinem Zelte reißen.* — Er mag Kinder haben, die Schriftgelehrte sind. — *Entwurzeln aus dem Lande des Lebens.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[770]*Wo ist der Zählende, wo ist der Wägende, wo ist, der die Türme abzählte?* Wo ist der Zählende, der die Buchstaben der Tora [zählte]; wo ist der Wägende, der alle [Schlüsse vom] Leichteren auf das Schwerere wog; wo ist, der die Türme abzählte, der über einen in der Luft schwebenden Turm[771]dreihundert abgeschlossene Lehren aufzählte.

Rabbi sagte: Vierhundert Fragen stellten Doég und Aḥitophel inbetreff eines in der Luft schwebenden Turms. Raba sprach: Ist etwa das Stellen von Fragen etwas Großes!? In den Jahren R. Jehudas beschränkte sich das ganze Studium auf [die Sektion von den] Schäden, während es bei uns bedeutend weiter fortgeschritten ist; wenn nämlich R. Jehuda an [den Passus] 'Wenn eine Frau Kräuter in einen Topfe eingelegt hat', wie manche sagen [zum Passus] 'Oliven, die man mit ihren Blättern eingelegt hat', herankam, so rief er aus: Die Disputationen von Rabh und Šemuél[772]sehe ich hier! Wir aber lernen [den Traktat] Uqçin in dreizehn Vorlesungen. Und dennoch, sobald R. Jehuda nur einen Schuh[773]abzog, kam sofort Regen, wir aber schreien, und niemand ist da, der uns beachtet. Der Heilige, gepriesen sei er, will vielmehr das Herz, wie es heißt: [774]*der Herr sieht auf das Herz.*

R. Mešaršeja sagte: Doég und Aḥitophel konnten eine Lehre nicht erklären. Mar Zuṭra wandte ein: Von diesen heißt es: *wo ist der Zählende, wo ist der Wägende, wo ist, der die Türme abzählte,* und du sagst, sie konnten eine Lehre nicht erklären!? — Vielmehr, es gelang ihnen nicht, eine Lehre nach der richtigen Entscheidung zu eruieren.

R. Ami sagte: Doég starb, nachdem er seine Gesetzeskunde vergessen hatte, denn es heißt:[775]*er stirbt ohne Zucht und ob seiner großen Narrheit taumelt er hin.* R. Aši sagte: Er war aussätzig geworden, denn es heißt:[776]*du vernichtest jeden, der dir treulos wird,* und dort[777]heißt es:

770. Jes. 33,18. 771. Aus den verschiedenartigen von Raschi mitgeteilten Erklärungen ist diejenige hervorzuheben, nach der hier die Ah. IV,1ff. genannten komplizierten Lehren über das Reinheitsgesetz bei einem in der Luft schwebenden turmartigen Bauwerke gemeint sind. 772. Vgl. Bd. I S. 86 Anm. 65. 773. Wenn er wegen Regenmangels einen Fasttag, an dem das Tragen von Schuhen verboten ist, einsetzen wollte. 774. iSam. 16,7. 775. Pr. 5,23. 776. Ps. 73,27. 777. Lev. 25,23. 778. In beiden Versen wird ein Wort derselben Wur-

unwiderruflich, was erklärt wird: absolut[778], und wir haben gelernt, zwischen einem abgeschlossenen[779] und einem absoluten [Aussätzigen] gebe es keinen anderen Unterschied, als den des ungepflegten Haares und der zerrissenen Gewänder[780].

R. Johanan sagte: Drei Engel des Verderbens begegneten Doég; einer ließ ihn seine Gesetzeskunde vergessen, einer verbrannte seine Seele, und einer streute die Asche in den Bet- und Lehrhäusern aus.

Ferner sagte R. Johanan: Doég und Ahitophel sahen einander nicht; Doég [lebte] zur Zeit Šaúls und Ahitophel zur Zeit Davids.

Ferner sagte R. Johanan: Doég und Ahitophel erreichten nicht die Hälfte ihrer Lebensjahre. Desgleichen wird auch gelehrt: *Leute von Blutgier und Falschheit werden ihr Leben nicht auf die Hälfte bringen.* Die ganze Lebensdauer Doégs betrug nur vierunddreißig und die des Ahitophel dreiunddreißig Jahre.

Ferner sagte R. Johanan: Anfangs nannte David den Ahitophel Meister, später nannte er ihn Kollege und zuletzt nannte er ihn Schüler. Anfangs nannte er ihn Meister:[781] *du, ein Mensch meinesgleichen, mein Meister und mein Freund.* Später nannte er ihn Kollege:[782] *die wir süße Gemeinschaft mit einander pflogen, tiefbewegt gingen wir in das Gotteshaus.* Zuletzt nannte er ihn Schüler:[783] *auch der, mit dem ich in Frieden* Fol. 107 *lebte, auf den ich vertraute, der mein Brot aß, hat die Ferse wider mich erhoben.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Nie bringe sich ein Mensch in die Versuchung, denn David, der König Jisraéls, brachte sich in die Versuchung und strauchelte. Er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, weshalb sagt man: Der Gott Abrahams, der Gott Jiçhaqs und der Gott Jáqobs, und nicht: der Gott Davids!? Er erwiderte: Jene wurden von mir erprobt, du aber nicht. Da sprach er:[784] *Prüfe mich und stelle mich auf die Probe &c.* Er erwiderte: Ich will auch dich auf die Probe stellen, und zwar will ich mit dir noch ein Weiteres tun, denn jenen teilte ich es vorher nicht mit, dir aber teile ich vorher mit, daß ich dich durch eine Inzestsache auf die Probe stellen werde. Darauf:[785] *und es war gegen Abend, da erhob sich David von seinem Lager &c.* R. Jehuda sagte: Er verwandelte sein nächtliches Lager[786] in ein tägliches; er vergaß aber die Lehre, daß der Mensch ein kleines Glied besitze, das, wenn man es sättigt, hungrig ist, und wenn man es hungern läßt, satt ist.

zel gebraucht, ferner wird das betreffende Wort im 2. Verse durch ein Wort erklärt, das bei der Lehre vom Aussatze gebraucht wird; hieraus also, daß die Person, auf die jener Vers bezogen wird (Doég), aussätzig geworden war. 779. Während er sich noch in Untersuchung befindet; cf. Lev. Kap. 13. 780. Cf. Lev. Kap. 13. 781. Ps. 55,14. 782. Ib. V. 15. 783. Ib. 41,10. 784. Ib. 26,2. 785. iiSam. 11,2. 786. Dh. er vollzog den Beischlaf am Tage, um während des

[785]*Er ging auf dem Dache des königlichen Palastes umher und sah vom Dache aus ein Weib sich waschen, und das Weib war von sehr schönem Aussehen.* Bath Šebá wusch sich den Kopf unter einem Weidenkorbe; da erschien ihm der Satan in Gestalt eines Vogels, und als er nach ihm einen Pfeil schoß, warf dieser den Weidenkorb um. Hierauf:[787]*David schickte hin und erkundigte sich nach dem Weibe. Man sagte ihm: Das ist die Bath Šebá, die Tochter Eliáms, das Weib des Ḥethiters Urija. Nun schickte David Boten hin und ließ sie holen. Sie kam zu ihm und er wohnte ihr bei, sie hatte sich von ihrer Unreinheit rein gemacht. Alsdann kehrte sie nach Hause zurück.* Hierauf deutet der Schriftvers:[788]*du hast mein Herz geprüft, nachts nachgesehen und mich genau erforscht, aber nichts*[789]*gefunden. Meine Gedanken überschreiten nicht meinen Mund;* er sprach nämlich: Hätte doch ein Maulschloß den Mund meines Feindes geschlossen, so würde er dies nicht gewünscht haben.

Raba trug vor: Es heißt:[790]*Dem Sangmeister; von David. Bei dem Herrn suche ich Zuflucht; wie könnt ihr zu mir sagen: Flieht auf eure Berge wie Vögel!* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, vergib mir diese Sünde, damit man nicht sage: euer Berg wurde von einem Vogel[791]fortgeblasen.

Raba trug [ferner] vor: Es heißt:[792]*an dir allein habe ich gesündigt und habe getan, was dir mißfällig ist, damit du recht behaltest mit deinem Spruche, rein dastehst mit deinem Urteil.* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Offenbar und bewußt ist es dir, daß ich, wenn ich nur wollte, meinen Trieb beherrschen könnte, nur wollte ich nicht, daß man sage, der Diener habe seinen Herrn besiegt.

Raba trug vor: Es heißt:[793]*denn ich bin des Sturzes*[794]*gewärtig, und mein Schmerz ist stets vor mir.* Bath Šebá, die Tochter Eliáms, war für David seit den sechs Schöpfungstagen bestimmt, nur gelangte sie zu ihm mit Schmerzen. Ebenso wurde auch in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Bath Šebá, die Tochter Eliáms, war für David [von jeher] bestimmt, nur genoß er sie als unreife Frucht.

Raba trug vor: Es heißt:[795]*aber bei meinem Sturze freuen sie sich und rotten sich wider mich zusammen; es versammeln sich wider mich Wichte, die ich nicht kenne; sie zerrissen [mich] ohne Aufhören.* David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, offenbar und bewußt ist es dir, daß, wenn man mein Fleisch zerrissen hätte,

Tages nicht auf sündhafte Gedanken zu kommen. 787. iiSam. 11,3,4. 788. Ps. 17,3. 789. Dh. nicht gefunden, daß er die Prüfung bestehen konnte. 790. Ps. 11,1. 791. Durch das oben genannte Ereignis mit dem Vogel. 792. Ps. 51,6. 793. Ib. 38,18. 794. Das hebr. צלע bedeutet auch Rippe, aus welcher das Weib erschaffen wurde; cf. Gen. 2,21. 795. Ps. 35,15. 796. D. hatte 18 Frauen.

kein Blut geflossen sein würde. Und noch mehr: wenn sie sich mit den [Lehren von] den vier gerichtlichen Todesarten befaßten, unterbrachen sie ihr Studium und sprachen: Wodurch wird der hingerichtet, der eine verheiratete Frau beschlafen hat? Ich erwiderte ihnen: Wer eine verheiratete Frau beschlafen hat, wird durch Erdrosselung hingerichtet, jedoch hat er einen Anteil an der zukünftigen Welt; wer aber seinen Nächsten öffentlich beschämt, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

Rabh sagte: Selbst während seiner Krankheit vollzog David die achtzehn[796]pflichtmäßigen Begattungen, denn es heißt:[797]*ich bin matt von Seufzen; jede Nacht schwemme ich mein Bett; netze mit meinen Tränen mein Lager.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: David wollte auch Götzendienst treiben, denn es heißt:[798]*als nun David auf dem Gipfel [roš] angelangt war, wo er Gott zu verehren pflegte,* und unter *roš* ist der Götzendienst zu verstehen, denn es heißt:[799]*Das Haupt [roš] dieses Bildes war aus gediegenem Golde.*[798]*Da trat ihm der Arkiter Ḥušaj entgegen, mit zerrissenem Rocke und Erde auf dem Haupte.* Er sprach nämlich zu ihm: David, man würde sagen: ein König deinesgleichen treibt Götzendienst! Dieser erwiderte: [Anderenfalls] würde man aber sagen: einen König meinesgleichen hat sein Sohn getötet! Lieber[800]will ich Götzendienst treiben, als daß der göttliche Name öffentlich entweiht würde. Jener entgegnete: Weshalb hast du eine [kriegsgefangene] Schöne[801]geheiratet!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige hat die [kriegsgefangene] Schöne erlaubt. Jener entgegnete: Du hast das Nebeneinanderstehen nicht ausgelegt. Unmittelbar darauf heißt es:[802]*wenn jemand einen mißratenen und widerspenstigen Sohn hat*; wer eine [kriegsgefangene] Schöne nimmt, bekommt einen mißratenen und widerspenstigen Sohn.

R. Dostaj aus Biri trug vor: David gleicht einem samaritanischen Kaufmann[803]. David sprach nämlich vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt,[804]*wer ist sich der Verirrungen bewußt!?* — Sie sollen dir verziehen sein. —[804]*Von den Verborgenen sprich mich frei!* — Sie sollen dir verziehen sein. —[804]*Bewahre deinen Diener vor den Übermütigen,* daß nämlich die Gelehrten über mich nichts sprechen mögen. — Sie sollen dir verziehen sein. —[804]*Laß sie nicht über mich herrschen; dann werde ich unsträflich sein und rein dastehen von großer Verschuldung,* daß nämlich mein Vergehen nicht niedergeschrieben werde. Er erwiderte

797. Ps. 6,7. 798. iiSam. 15,32. 799. Dan. 2,32. 800. Er wollte absichtlich eine Sünde begehen, damit die über ihn hereingebrochene Strafe gerechtfertigt sei. 801. Cf. Dt. 21,11 ff. Eine solche war die Mutter Abšaloms; cf. iiSam. 3,3. 802. Dt. 21,18. 803. Dh. er handelte mit Gott. 804. Ps. 19,13,14. 805. Sara

ihm: Wenn das Jod, das ich von Saraj genommen[805] habe, viele Jahre dastand und schrie, bis Jehošuá kam, und ich es ihm zugefügt habe, wie es heißt:[806] *und Moše nannte Ḥošeá, den Sohn Nuns, Jehošuá*, um wieviel mehr würde dies dieser ganze Abschnitt tun.

Und rein dastehen von großer Verschuldung. Er sprach vor ihm: Herr der Welt, vergib mir diese Sünde! Er erwiderte: Dein Sohn Šelomo wird dereinst in seiner Weisheit sprechen:[807] *Kann wohl jemand Feuer in seinem Busen scharren, ohne daß seine Kleider brennen; oder kann jemand auf glühenden Kohlen gehen, ohne daß seine Füße wund gebrannt würden. So, wer zur Frau seines Nächsten kommt; keiner, der sie berührt, bleibt ungestraft.* Da rief er: So weit sollte meine Verfolgung reichen!? Er erwiderte ihm: Nimm Züchtigungen auf dich.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Sechs Monate war David aussätzig, infolgedessen die Göttlichkeit ihn verlassen und das Synedrium sich von ihm zurückgezogen hatte. Er war aussätzig, denn es heißt:[808] *entsündige mich mit Ysop, daß ich rein werde; wasche mich, daß ich weißer werde als Schnee.* Die Göttlichkeit hatte ihn verlassen, denn es heißt:[809] *gib mir die Freude deiner Hilfe zurück und stütze mich mit einem Geiste der Willigkeit.* Das Synedrium hatte sich von ihm zurückgezogen, denn es heißt:[810] *mir mögen sich zuwenden, die dich fürchten &c.* — Woher, daß es sechs Monate waren? — Es heißt:[811] *die Zeit aber, die David über Jisraél geherrscht hat, betrug vierzig Jahre; zu Ḥebron, regierte er sieben Jahre, zu Jerušalem aber dreiunddreißig Jahre;* und [anderweitig] heißt es: *In Ḥebron regierte er über Jehuda sieben Jahre und sechs Monate &c.*[812]. Col.b

Er sprach vor ihm: Herr der Welt, vergib mir diese Sünde! — Sie soll dir vergeben sein. —[813] *Erweise mir ein Zeichen zum Guten, daß meine Feinde es sehen und beschämt werden; daß du, o Herr, mir beigestanden und mich getröstet hast!* Er erwiderte ihm: Bei deinen Lebzeiten will ich dies nicht kund tun, aber bei Lebzeiten deines Sohnes Šelomo will ich dies kund tun. Als nämlich Šelomo den Tempel erbaut hatte und die Lade in das Allerheiligste bringen wollte, schlossen sich die Torflügel an einander. Da sprach er vierundzwanzig Lobgesänge, wurde aber nicht erhört. Alsdann sprach er:[814] *Erhebt, ihr Tore, eure Häupter, erhebt euch, ihr ewigen Pforten, daß der König der Herrlichkeit einziehe! Wer ist der König der Herrlichkeit? Der Herr, gewaltig und ein Held; der Herr ein Kriegsheld.* Ferner: *Erhebt, ihr Tore, eure Häup-*

hieß ursprünglich Saraj; cf. Gen. 17,15. 806. Num. 13,16. 807. Pr. 6,27,28,29. 808. Ps. 51,9 809. Ib. V. 14. 810. Ib. 119,79. 811. iReg. 2,11. 812. Diese 6 Monate werden in der einen Stelle mitgerechnet und in der anderen nicht. 813. Ps. 86,17. 814. Ps. 24,7,8,9. 815. iiChr. 6,42. 816. iiReg. 6,1. 817. iiReg.

ter, erhebt euch, ihr ewigen Pforten, daß der König der Herrlichkeit einziehe &c. Er wurde aber nicht erhört. Als er aber sprach:[815]*Herr, Gott, weise deinen Gesalbten nicht ab, gedenke doch der Gnade gegenüber deinem Knechte David,* da wurde er sofort erhört. In jener Stunde wurden die Gesichter der Feinde Davids wie die Topfränder, und ganz Jisraél erkannte, daß der Heilige, gepriesen sei er, ihm jene Sünde vergeben hat.

Bezüglich Geḥzi heißt es, daß Eliša nach Dammešeq ging, und R. Joḥanan erklärte, er ging da hin, um Geḥzi zur Buße zu bewegen, er aber ließ sich dazu nicht bewegen. Jener sprach zu ihm: Tu Buße! Dieser erwiderte: Es ist mir von dir überliefert, daß, wenn jemand sündigt und das Publikum zur Sünde verleitet, man ihm nicht gelingen lasse, Buße zu tun. — Was hatte er getan? — Manche sagen, er brachte am Götzen Jerobeáms einen magnetischen Stein an und ließ ihn dadurch zwischen Himmel und Erde schweben; manche sagen, er gravierte in seinem Munde den Gottesnamen, und sprach: Ich [bin Gott], du sollst nicht haben &c.; und manche sagen, er stieß die Gelehrten von sich. Es heißt nämlich:[816]*da sprachen die Prophetenjünger zu Elišá: Siehe, der Raum, wo wir vor dir sitzen, ist für uns zu eng*; wahrscheinlich war er bis dahin nicht zu eng.

Die Rabbanan lehrten: Stets stoße man mit der Linken fort und ziehe man mit der Rechten heran. Nicht wie Elišá, der Geḥzi mit beiden Händen fortstieß, und wie R. Jehošuá b. Peraḥja, der Ješus [den Nazarener] mit beiden Händen fortstieß. Geḥzi, denn es heißt:[817]*Naáman sprach: Beliebe doch zwei Talente zu nehmen. Und er drang in ihn und band zwei Talente Silber &c. Elišá aber fragte ihn: Woher, Geḥzi? Er antwortete: Dein Knecht war nirgends hingegangen. Er aber sprach zu ihm: Wandelte nicht mein Herz, als sich jemand auf seinem Wagen nach dir umdrehte? War es an der Zeit, Silber zu nehmen oder Kleider zu nehmen oder Ölgärten, Weinberge, Schafe, Rinder, Sklaven und Sklavinnen!?* — Hatte er denn dies alles genommen, er hatte ja nur Silber und Kleider genommen!? R. Jiçḥaq erwiderte: Elišá saß dann und trug vor über die [Lehre von den] acht Kriechtieren[818].

Naáman, der Feldherr des Königs von Aram, war aussätzig, und ein aus dem Jisraéllande gefangenes Mädchen sprach zu ihm: Wenn du dich an Elišá wendest, so heilt er dich. Da wandte er sich an diesen, und dieser sprach zu ihm: Geh, tauche im Jarden unter. Jener sprach: Du verspottest mich wohl. Die Leute seines Gefolges aber sprachen zu ihm: Was verlierst du dabei; geh, versuche es doch. Alsdann ging er hin, tauchte im Jarden unter und genas. Hierauf brachte er ihm alle jene

5,23,25,26. 818. Die Lev. Kap. 11 als unreine Tiere aufgezählt werden (cf. Sab. Fol. 107a). Er nennt deshalb diesen Abschnitt, weil im angezogenen Verse 8 Ge-

genannten Dinge, er aber wollte sie nicht annehmen. Da trennte sich Gehzi von Elišá, und ging und nahm, was er nahm, und verwahrte es. Als er zurückkam, sah Elišá, das der Aussatz auf seinem Haupte ausgebrochen war; da sprach er zu ihm: Ruchloser, ist etwa die Zeit herangereicht, die Belohnung für [den Vortrag über] die acht Kriechtiere zu empfangen!?[819] *Der Aussatz Naámans soll dir und deinen Nachkommen immerdar anhangen. Da ging er von ihm hinaus, schneeweiß von Aussatz.*

[820] *Vier Männer befanden sich als Aussätzige am Eingange des Tores.* R. Johanan sagte: Gehzi und seine drei Söhne.

Welches Bewenden hat es mit R. Jehošuá b. Perahja? – Als der König Jannaj die Gelehrten tötete, flohen R. Jehošuá b. Perahja und Ješus nach Alexandrien in Ägypten. Nachdem Friede eingetreten war, sandte Šimón b. Šatah[821] an ihn: Von mir, Jerušalem, der heiligen Stadt, an dich, Alexandrien in Ägypten. Meine Schwester, mein Mann weilt in deiner Mitte, und ich sitze verlassen da. Da machte er sich auf und kehrte heim. Als man ihm in einem Gasthause sehr viel Ehrung erwies, sprach er: Wie brav[822] ist diese Gastwirtin! Jener entgegnete: Ihre Augen sind matt. Da sprach er zu ihm: Bösewicht, damit befassest du dich! Alsdann brachte er vierhundert Posaunenstöße hervor und tat ihn in den Bann. Hierauf kam er wiederholt zu ihm und bat ihn, ihn wieder aufzunehmen; er aber beachtete ihn nicht. Eines Tages kam er zu ihm, als er gerade beim Šemálesen war; er wollte ihn nunmehr aufnehmen und winkte ihm mit der Hand, jener aber glaubte, er weise ihn wieder ab. Da ging er fort, stellte einen Ziegelstein hin und betete ihn an. Hierauf sprach er zu ihm: Tu Buße! Jener erwiderte: Es ist mir von dir überliefert, daß, wenn jemand sündigt und das Publikum zur Sünde verleitet, man ihm nicht gelingen lasse, Buße zu tun. Der Meister sagte nämlich, Ješus trieb Zauberei, verführte Jisraél und machte es abtrünnig.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Auch den [Geschlechts]-trieb, ein Kind und ein Weib stoße man fort mit der Linken und ziehe man heran mit der Rechten.

Die Rabbanan lehrten: An drei Krankheiten erkrankte Elišá; an einer, weil er Bären auf Kinder hetzte; an einer, weil er Gehzi mit beiden Händen fortstieß, und an einer, an der er starb.

Bis Abraham gab es kein Altern; wer Abraham sah, glaubte, es sei Jiçhaq, und wer Jiçhaq sah, glaubte, es sei Abraham. Da flehte Abraham um Erbarmen, daß es ein Altern gebe, denn es heißt:[823] *Abraham war alt geworden und wohlbetagt.* Bis Jáqob gab es[824] keine Schwäche; da

genstände aufgezählt werden. 819. iiReg. 5,27. 820. Ib. 7,3. 821. Er war ein Schwager des Königs. 822. Eigentl. schön. 823. Gen. 24,1. 824. Vor dem

flehte er um Erbarmen, daß es eine Schwäche gebe, denn es heißt:[825] *da berichtete man Joseph: dein Vater liegt krank.* Bis Elišá gab es keinen, der krank war und genas, da kam Elišá, flehte um Erbarmen und genas, denn es heißt: *als Elišá in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte*[826].

iii,1 DIE ZEITGENOSSEN DER SINTFLUT HABEN WEDER EINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, NOCH WERDEN SIE ZUM [JÜNGSTEN] GERICHTE AUFERSTEHEN, DENN ES HEISST:[827] *es soll nicht ewig mein Geist über den Menschen Gericht halten,* WEDER GERICHT NOCH GEIST. DIE ZEITGENOSSEN DER SPALTUNG HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT; DENN ES HEISST:[828] *da zerstreute sie der Herr von dort über die ganze Erde, (da zerstreute sie der Herr,)* AUF DIESER WELT;[829] *und von dort zerstreute sie der Herr,* FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT. DIE LEUTE VON SEDOM HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST:[830] *und die Leute von Sedom waren sehr böse und sündhaft gegen den Herrn;* BÖSE, AUF DIESER WELT; SÜNDHAFT, FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT; SIE WERDEN ABER ZUM [JÜNGSTEN] GERICHTE AUFERSTEHEN. R. NEḤEMJA SAGT, WEDER DIESE NOCH JENE WERDEN ZUM [JÜNGSTEN] GERICHTE AUFERSTEHEN, DENN ES HEISST:[831] *darum werden die Frevler im Gerichte nicht stehen,* (Fol. 108) *noch die Sünder in der Gemeinde der Frommen. Darum werden die Frevler im Gericht nicht stehen,* DAS SIND DIE ZEITGENOSSEN DER SINTFLUT; *noch die Sünder in der Gemeinde der Frommen.* DAS SIND DIE LEUTE VON SEDOM. MAN ENTGEGNETE IHM: SIE WERDEN NICHT STEHEN IN DER GEMEINDE DER FROMMEN, WOHL ABER WERDEN SIE IN DER GEMEINDE DER FREVLER STEHEN. DIE KUNDSCHAFTER HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST:[832] *die Männer, die das üble Gerücht über das Land ausgebracht hatten, starben durch eine Plage vor dem Herrn;* STARBEN, AUF DIESER WELT; DURCH EINE PLAGE, FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT. DIE ZEITGENOSSEN DER WÜSTEN[WANDERUNG] HABEN WEDER EINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, NOCH WERDEN SIE ZUM [JÜNGSTEN] GERICHTE AUFERSTEHEN, DENN ES HEISST:[833] *in dieser Wüste sollen sie aufgerieben werden und da sollen sie sterben* — SO R. ÁQIBA. R. ELIÉZER SAGT, ÜBER SIE HEISSE ES:[834] *versammelt mir meine Frommen, die den Bund mit mir beim Opfer schlossen.* DIE ROTTE QORAḤS WIRD NICHT WIEDER HERAUFKOMMEN, DENN ES HEISST:[835] *und die Erde bedeckte sie,* AUF DIESER WELT; *und sie verschwanden mitten aus der Gemeinde,*

Tode; man wurde plötzlich vom Tode überrascht. 825. Gen. 48,1. 826. Eine Parallelstelle (Bm. Fol. 87a) hat einen Zusatz: demnach verfiel er auch in Krankheiten, an denen er nicht starb. 827. Gen. 6,3. 828. Ib. 11,8. 829. Ib. V. 9. 830. Ib. 13,13. 831. Ps. 1,5. 832. Num. 14,37. 833. Ib. V. 35. 834. Ps. 50,5.

FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT — SO R. ÅQIBA. R. ELIÉZER SAGT, ÜBER SIE HEISSE ES:[836]*der Herr tötet und macht lebendig, er stürzt in die Unterwelt und führt herauf,*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Zeitgenossen der Sintflut haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt: *er vertilgte alles Bestehende, was auf dem Erdboden war, (er vertilgte alles Bestehende,)* auf dieser Welt; *und sie wurden vertilgt von der Erde,* für die zukünftige Welt — so R. Åqiba. R. Jehuda b. Bethera sagt, sie werden weder lebendig werden, noch gerichtet werden, denn es heißt: *mein Geist soll ewig kein Gericht über den Menschen halten*; weder Gericht noch Geist. Eine andere Erklärung: *Mein Geist soll kein Gericht halten,* ihr Geist soll nie mehr in sein Futteral[837]kommen. R. Menaḥem b. Joseph sagte: Selbst zur Zeit, wenn der Heilige, gepriesen sei er, die Seelen in die toten Körper zurückbringen wird, wird ihre Seele im Fegefeuer leiden, denn es heißt:[838]*ihr geht schwanger mit dürren Halmen, ihr gebärt Stroh, euer Geist ist ein Feuer, das euch verzehrt.*

Die Rabbanan lehrten: Die Zeitgenossen der Sintflut waren nur wegen der Güte, mit der der Heilige, gepriesen sei er, sie überhäuft hatte, übermütig geworden; von ihnen heißt es:[839]*ihre Häuser sind wohlbehalten, sonder Schrecknis, die Zuchtrute Gottes trifft sie nicht.* Ferner: *sein Stier bespringt und verwirft nicht, seine Kuh kalbt und tut keine Fehlgeburt.* Ferner: *wie eine Herde lassen sie ihre Buben hinaus, und ihre Kinder hüpfen einher.* Ferner: *sie singen laut bei Pauke und Zither und freuen sich am Klange der Schalmei.* Ferner: *sie verbringen ihre Tage in Glück (und ihre Jahre in Wonne)*[840]. Ferner: *in kaum einem Augenblicke steigen sie hinab in die Unterwelt.* Dies veranlaßte, daß sie zu Gott sprachen: *Weiche von uns, deine Wege zu kennen begehren wir nicht. Was ist mit dem Allmächtigen, daß wir ihm dienen sollten, und was könnte er uns nützen, ihn bittend anzugehen.* Sie sprachen nämlich: Wir brauchten ihn höchstens wegen des Regentropfens, aber wir haben Flüsse und Quellen, die unseren Bedarf decken. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Sie reizen mich mit dem Guten, mit dem ich sie überhäuft habe, und damit will ich sie auch strafen, denn es heißt: [841]*siehe, ich werde eine Wasserflut über die Erde bringen.* R. Jose sagte: Die Zeitgenossen der Sintflut waren übermütig geworden durch den Augapfel[842], der dem Wasser gleicht, daher bestrafte er sie mit dem

835. Num. 16,33. 836. iSam. 2,6. 837. In den Körper; ידון wird von נדן Futteral, Scheide, abgeleitet. 838. Jes. 33,11. 839. Ij. 21,9ff. 840. Die eingeklammerten Worte sind irrtümlich aus Ij. 36,11 (dort jed. ושניהם בנע׳) mit herübergenommen worden. 841. Gen. 6,17. 842. Sie frönten der Unzucht, zu der sie

Wasser, das dem Augapfel gleicht, wie es heißt:[843] *brachen alle Quellen der großen Meerestiefe hervor und die Schleusen des Himmels taten sich auf.*

R. Johanan sagte: Die Zeitgenossen der Sintflut arteten aus mit ‘groß’ und wurden mit ‘groß’ bestraft. Sie arteten aus mit ‘groß’, denn es heißt:[844] *und der Herr sah, daß die Bosheit des Menschen groß ward;* sie wurden mit ‘groß’ bestraft, denn es heißt: *alle Quellen der großen Meerestiefe.* R. Johanan sagte: Drei von diesen sind zurückgeblieben; die Schlucht von Gader, die Thermen von Tiberjas und die große Quelle von Biram.

[845] *Denn alles Fleisch hatte seinen Wandel auf Erden verderbt.* R. Johanan sagte: Dies lehrt, daß sie Vieh mit Wild und Wild mit Vieh kreuzten, auch alles mit dem Menschen und den Menschen mit allem. R. Abba b. Kahana sagte: Alle [Tiere] sind später davon abgekommen, ausgenommen der Tušalmi[846].

[847] *Da sprach Gott zu Noah: Das Ende alles Fleisches ist bei mir beschlossen.* R. Johanan sagte: Komm und sieh, wie weit die Kraft des Raubes reicht; die Zeitgenossen der Sintflut haben ja alles übertreten, dennoch wurde ihr Urteil erst dann besiegelt, als sie ihre Hand nach fremdem Gute ausgestreckt hatten, denn es heißt:[847] *denn die Erde ist voll von Raub durch sie; ich will sie verderben von der Erde.*

Es heißt:[848] *die Gewalttat erhebt sich als Zuchtrute des Unrechtes; nicht von ihnen, nicht von ihrem Getümmel und nicht von ihrer Fülle; und keine Erleichterung*[849] *bei ihnen.* R. Eleázar sagte: Dies lehrt, daß [die Gewalttat] sich wie ein Stab aufgerichtet, vor den Heiligen, gepriesen sei er, getreten ist und vor ihm gesprochen hat: Herr der Welt, nicht von ihnen, nicht von ihrem Getümmel und nicht von ihrer Fülle; und keine Erleichterung bei ihnen. Und auch über Noah war das Urteil besiegelt worden, denn es heißt: *und keine Erleichterung [noah] bei ihnen.* In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Auch über Noah war das Urteil verhängt worden, nur fand er Gnade in den Augen Gottes; denn es heißt:[850] *es reut mich, daß ich sie geschaffen habe; Noah aber fand Gnade in den Augen des Herrn.*

[851] *Da bereute der Herr, daß er die Menschen geschaffen hatte auf Erden.* Als R. Dimi kam, sagte er: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich habe gut getan, daß ich ihnen Gräber auf der Erde bereitet habe.

durch ihre Augen verleitet worden waren. 843. Gen. 7,11. 844. Ib. 6,5. 845. Ib. V. 12. 846. Eine Vogelart, die mit allen anderen Arten geschlechtlichen Verkehr pflegen soll; cf. Hol. Fol. 62b. 847. Gen. 6,13. 848. Ez. 7,11. 849. Die Lesart נח (statt נה des masor. Textes) findet sich auch in manchen Texten bei Kennicott u. de Rossi. 850. Gen. 6,7,8. 851. Ib. V. 6. 852. Ib. 50,21. 853.

– Wieso geht dies hieraus hervor? – Hier heißt es: *bereute*, und dort[852] heißt es: *er tröstete*[853]*sie und sprach ihnen zu Herzen.* Manche lesen: Ich habe nicht gut getan, daß ich ihnen Gräber auf der Erde bereitet habe. Hier heißt es nämlich: *und der Herr bereute*, und dort[854]heißt es: *und der Herr ließ sich das Unheil gereuen*[853], *das er seinem Volke angedroht hatte.*

[855]*Dies ist die Geschichte Noaḥs &c.* R. Joḥanan sagte: Nur unter seinen Zeitgenossen[856], nicht aber in einem anderen Zeitalter. Reš Laqiš sagte: Unter seinen Zeitgenossen, und um so mehr in einem anderen Zeitalter. R. Ḥanina sagte: Die Ansicht R. Joḥanans ist mit folgendem zu vergleichen: Wenn ein Faß mit Wein in einem Essigkeller liegt, so duftet es nur dann, wenn es an dieser Stelle liegt, nicht aber, wenn es an einer anderen Stelle liegt. R. Ošâja sagte: Die Ansicht des Reš Laqiš ist mit folgendem zu vergleichen. Wenn eine Flasche mit Parfum an einer schmutzigen Stelle liegend duftet, um wieviel mehr würde sie an einer wohlriechenden Stelle [duften].

[857]*Er vertilgte alles Bestehende, was auf dem Erdboden war.* Was hat, wenn der Mensch gesündigt hat, das Tier verschuldet!? – Im Namen des R. Jehošuâ b. Qorḥa wird gelehrt: Ein Gleichnis. Einst fertigte jemand einen Hochzeitsbaldachin für seinen Sohn und besorgte allerlei Speisen für das Gastmahl; als nach Tagen sein Sohn starb, warf er den Baldachin zusammen, indem er sprach: Dies alles habe ich nur für meinen Sohn bereitet; was soll mir nun der Baldachin, wo mein Sohn gestorben ist! Ebenso sprach auch der Heilige, gepriesen sei er: Vieh und Wild habe ich ja nur für den Menschen erschaffen; was sollen mir nun Vieh und Wild, wo der Mensch sündhaft ist.

[858]*Alles, was auf dem Trocknen war, starb.* Nicht aber die Fische im Meere.

R. Jose aus Caesaraea trug vor: Es heißt:[859]*leicht ist er auf der Wasserfläche, verflucht wird ihr Erbteil im Lande.* Dies lehrt, daß der fromme Noaḥ sie zurechtgewiesen und zu ihnen gesprochen hatte: Tut Buße, denn sonst wird der Heilige, gepriesen sei er, eine Sintflut über euch bringen und eure Leichen wie die Schläuche auf dem Wasser schwimmen lassen. So heißt es auch: *leicht ist er auf der Wasserfläche.* Und noch mehr, sie werden auch Anlaß werden zu einem Fluchworte für alle, die in die Welt kommen. So heißt es auch: *Verflucht wird ihr Erbteil im Lande.*[859]*Er schlägt nicht ein den Weg der Weinberge.* (Dies lehrt, daß sie den Weg über die Weinberge[860]einschlugen.) Sie sprachen näm-

In beiden Versen wird die Wurzel נחם gebraucht, die je nach der Form die Bedeutung *trösten*, als auch *bereuen* hat. 854. Ex. 32,14. 855. Gen. 6,9. 856. Galt er als frommer Mann. 857. Gen. 7,23. 858. Ib. V. 22. 859. Ij. 24,18. 860. Der

lich zu ihm: Was hält ihn denn zurück? Er erwiderte ihnen: Er will
Col.b sich noch eine Taube[861] aus eurer Mitte holen. [Sie entgegneten:] Wenn dem so ist, so schlagen wir den Weg über die Weinberge nicht ein[862].

Raba trug vor: Es heißt:[863] *eine verachtete Flamme vor den Gedanken des Sicheren, bereitgestellt zum Wanken des Fußes;* dies lehrt, daß der fromme Noaḥ sie zurechtwies und an sie Worte richtete, eindringlich wie die Flamme, sie aber verhöhnten ihn, indem sie zu ihm sprachen: Alter, was soll diese Arche? Er erwiderte ihnen: Der Heilige, gepriesen sei er, wird über euch eine Überflutung bringen. Sie sprachen: Was für eine Überflutung, wenn eine Überflutung aus Feuer, so besitzen wir etwas [dagegen], nämlich das Alitha[864], und wenn eine aus Wasser, so haben wir, wenn sie aus der Erde kommen sollte, eiserne Platten, mit denen wir die Erde überziehen können, und wenn vom Himmel, so haben wir ebenfalls etwas [dagegen], nämlich das Åqab[865], oder wie manche lesen: das Åqaš[865]. Er erwiderte ihnen: Er wird sie (von) zwischen den Fersen eurer Füße bringen, denn es heißt: *bereitgestellt zum Wanken des Fußes.*

Es wird gelehrt: Das Wasser der Sintflut war dick wie männlicher Samen, denn es heißt: *bereitgestellt zum Wanken des Fußes.*

R. Ḥisda sagte: Mit Heißem[866] haben sie verbrochen und mit Heißem wurden sie bestraft; hierbei heißt es nämlich:[867] *und das Wasser l e g t e sich,* und dort[868] heißt es: *und der Zorn des Königs l e g t e sich.*

[869] *Und nach Ablauf der sieben Tage, da kamen die Gewässer der Flut über die Erde.* Welches Bewenden hat es mit diesen sieben Tagen? Rabh erwiderte: Es waren die sieben Trauertage über Methušelaḥ; dies lehrt dich, daß die Trauer über die Frommen das Verhängnis zurückhalte. Eine andere Erklärung; S i e b e n, der Heilige, gepriesen sei er, änderte ihretwegen die Schöpfungsordnung[870]; denn die Sonne kam aus dem Westen hervor und ging im Osten unter. Eine andere Erklärung: Der Heilige, gepriesen sei er, bestimmte ihnen zuerst eine große Frist und nachher eine kleine Frist. Eine andere Erklärung: Nach den sieben Tagen, während welcher er sie ein wenig von der zukünftigen Welt kosten ließ, damit sie wissen, welches Glück ihnen vorenthalten worden ist.

eingeklammerte Satz gibt keinen Sinn und fehlt in Handschriften. 861. Er will die Sintflut erst nach dem Tode des frommen Methušelaḥ bringen. 862. Dh. sie bleiben bei ihrem schlechten Wandel. 863. Ij. 12,5. 864. A r u k h liest אליתא; nach dessen Erklärung ist dies der Name eines Tieres, das die Eigenschaft besessen haben soll, das Feuer zu löschen. 865. Schon aus der Verschiedenartigkeit der Lesart ist zu ersehen, daß den Talmudisten selber sogar der Name unbekannt war. Nach der Erkl. des A r u t h eine Art Schwamm; jed. scheint dies speziell als Schutz gegen den Regen verwandt worden zu sein. 866. Mit der Brunst der Unzucht. 867. Gen. 8,1. 868. Est. 10, 7. 869. Gen. 7,10. 870. Die 7 Tage währte.

[871]*Von allen reinen Tieren nimm dir je sieben, ein Männchen und ein Weibchen.* Gibt es denn bei Tieren ein Eheverhältnis!? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Nur von solchen, mit denen noch keine Sünde begangen worden war. — Woher wußte er dies? R. Ḥisda erwiderte: Er hieß sie vor die Arche treten; nahm die Arche es auf, so war es erwiesen, daß mit ihm noch keine Sünde begangen worden war, und nahm die Arche es nicht auf, so war es erwiesen, daß mit ihm eine Sünde begangen worden war. R. Abahu erwiderte: Von denen, die von selbst gekommen waren.

[872]*Mache dir eine Arche aus Gopherholz.* Was ist Gopher? R. Ada erwiderte: in der Schule R. Šilas erklärten sie, dies sei Mabliga[873]. Manche erklären: Golamus[873].

[874]*Ein Fenster sollst du an der Arche machen.* R. Joḥanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Noaḥ: Bringe darin Edelsteine und Perlen an, damit sie euch wie das Mittagslicht[875]leuchten.

[874]*Eine Elle weit sollst du es oben abschließen.* Nur so konnte es sich halten.

[874]*Mit unterem, zweitem und drittem Stockwerke sollst du sie machen.* Es wird gelehrt: Das untere für den Mist, das mittelste für die Tiere und das oberste für die Menschen.

[876]*Da schickte er den Raben aus.* Reš Laqiš sagte: Eine treffende Antwort gab der Rabe dem Noaḥ; er sprach nämlich zu ihm: Dein Herr haßt mich und du hassest mich ebenfalls; dein Herr haßt mich: von den Reinen je sieben und von den Unreinen je zwei; du hassest mich ebenfalls, denn du läßt die Arten, von denen je sieben vorhanden sind, und schickest, von denen nur je zwei vorhanden sind. Wenn mich der Fürst der Hitze oder der Fürst der Kälte anfährt, so fehlt ja ein Geschöpf auf der Welt; oder hast du vielleicht Verlangen nach meinem Weibe? Er erwiderte ihm: Ruchloser, wenn mir der [sonst] erlaubte [Verkehr] verboten worden ist, um wieviel mehr der mir [auch sonst] verbotene. — Woher, daß es ihm verboten war? — Es heißt:[877]*du sollst in die Arche kommen, du und mit dir deine Söhne, deine Frau und die Frauen deiner Söhne,* und darauf folgt:[878]*geh heraus aus der Arche, du und mit dir deine Frau, deine Söhne und die Frauen deiner Söhne,* und R. Joḥanan sagte, hieraus sei zu entnehmen, daß ihnen der Beischlaf verboten worden war[879].

Die Rabbanan lehrten: Drei vollzogen den Beischlaf in der Arche und alle wurden sie bestraft, und zwar: der Hund, der Rabe und Ḥam.

871. Gen. 7,2. 872. Ib. 6,14. 873. Eine Art Zedernholz; cf. Rh. Fol. 23a. 874. Gen. 6,16. 875. צוהר Dual צהרים v. צהר *leuchten, glänzen, schimmern.* 876. Gen. 8,7. 877. Ib. 6,18. 878. Ib. 8,16. 879. Die Familien hatten keinen Zu-

Der Hund wird [bei der Begattung] angeschlossen, der Rabe spuckt [den Samen] und Ḥam wurde an seiner Haut[farbe] bestraft[880].

[881]*Hierauf schickte er die Taube von sich, um zu erfahren, ob die Gewässer nachgelassen hätten.* R. Jirmeja sagte: Hieraus, daß die reinen Vögel bei den Frommen wohnen[882].

[883]*Und siehe, ein Ölblatt hatte sie als Futter im Munde.* R. Eleázar sagte: Die Taube sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, mag doch meine Nahrung bitter sein wie das Olivenblatt, aber deiner Hand anvertraut, und nicht süß wie Honig, aber der Hand eines [Menschen aus] Fleisch und Blut anvertraut. – Woher ist es erwiesen, daß unter 'Futter' die Nahrung zu verstehen sei? – Es heißt:[884]*füttre mich mit meinem täglichen Brot.*

[885]*Nach ihren Familien gingen sie aus der Arche.* R. Joḥanan sagte: Je nach ihrer Familie, nicht aber [ihren Familie]n[886].

R. Ḥana b. Bizna sagte: Eliézer sprach zum großen Šem[887]. Es heißt: [885]*nach ihren Familien gingen sie aus der Arche;* wie habt ihr euch da befunden? Er erwiderte ihm: Wir hatten viel Plackerei in der Arche; ein Geschöpf, das am Tage zu essen pflegt, mußten wir am Tage füttern und ein Geschöpf, das nachts zu essen pflegt, mußten wir nachts füttern. Vom Chamaeleon[888]wußte der Vater nicht, was es ißt; eines Tages saß er und zerschnitt einen Granatapfel, und als aus diesem ein Wurm herausfiel, verzehrte es ihn. Von nun ab stampfte er für dieses Kleie ein, und als sie Maden bekam, aß es sie. Der Löwe war vom Fieber verzehrt[889]worden. Rabh sagte nämlich, das Fieber halte nicht weniger als sechs und nicht mehr als zwölf [Tage] an: Den Phönix traf der Vater einst im Hintergrund der Arche liegen, er fragte ihn, weshalb er nicht nach Futter verlange; da erwiderte er ihm: Ich sah, daß du sehr beschäftigt warst, und wollte dich nicht belästigen. Da sprach er zu ihm: Möge es [Gottes] Wille sein, daß du nie sterben sollst. So heißt es auch: [890]*So dachte ich denn: bei meinem Neste werde ich verscheiden und wie ein Phönix meine Tage mehren.*

R. Ḥana b. Levaj sagte: Der große Šem sprach zu Eliézer: Wie habt

wachs erhalten. 880. Ihm entstammte Kuš, der Stammvater der äthiopischen Rasse. 881. Gen. 8,8. 882. Es heißt, daß er sie von sich schickte. 883. Gen. 8,11. 884. Pr. 30,8. 885. Gen. 8,19. 886. Dieser Satz blieb von vielen unverstanden, während tatsächlich dessen Sinn klar u. einfach ist. RJ., nach dessen Ansicht der geschlechtliche Verkehr in der Arche verboten war, sagt, daß dem W. למשפחות ein Singularsuffix (ם) u. nicht ein Pluralsuffix (הם) angehängt werde, man lese also למשפחותם (so auch in manchen Handschriften bei Kennicott), jeder mit seiner Familie, da die Familien sich nicht vermehrt hatten. 887. Dem Sohne Noaḥs. 888. So gewöhnl. von den Lexikographen übersetzt. 889. Er war krank u. brauchte daher zu seiner Ernährung keine anderen Tiere zu verzehren. 890.

ihr es gemacht, als die Könige aus Osten und Westen gegen euch aufgetreten[891] waren? Dieser erwiderte ihm: Der Heilige, gepriesen sei er, setzte Abraham zu seiner Rechten, und wir schleuderten gegen sie Erde, die zu Schwertern geworden war, und Stoppeln, die zu Pfeilen geworden waren. So heißt es auch:[892] *Ein Psalm Davids. Es spricht der Herr zu meinem Herrn: Setze dich zu meiner Rechten, bis ich dir deine Feinde als Schemel für deine Füße hinlege.* Ferner heißt es:[893] *Wer hat vom Osten her erweckt ihn, dem Recht entgegenkommt auf jedem Schritt, Völker vor ihm niederzuwerfen und Könige zu unterjochen; wie Staub sein Schwert, wie verwehte Stoppeln sein Bogen.*

Naḥum (aus) Gamzu pflegte zu allem, was ihm passierte, zu sagen: Auch dies [gam zu] sei zum Guten. Eines Tages wollte man dem Kaiser ein Geschenk überreichen, und nachdem man überlegt hatte, durch wen man es übersende, beschloß man, es durch Naḥum (aus) Gamzu zu übersenden, weil er an Wundertaten gewöhnt war. Als er in einer Herberge angelangt war und da übernachten wollte, fragten sie ihn, was er bei sich führe, und er erwiderte ihnen, er überbringe die Steuer für den Kaiser. Diese aber machten sich nachts auf, öffneten die Kiste, nahmen alles heraus, was darin war, und füllten sie mit Erde. Als er da anlangte und es sich herausstellte, daß sie Erde enthielt, sprach [der Kaiser]: Die Juden verspotten mich! Hierauf führte man ihn zur Hinrichtung hinaus; er aber sprach: Auch dies sei zum Guten. Da kam Elijahu, der ihnen wie einer der ihrigen erschien, und sprach: Vielleicht ist dies von der Erde des Erzvaters Abraham; er schleuderte Erde und sie ward zu Schwertern, Stoppeln, und sie wurden zu Pfeilen. Hierauf stellten sie damit einen Versuch an, und es stellte sich heraus, daß es sich so verhielt. Nun hatten sie eine Provinz, die sie nicht erobern konnten, da schossen sie auf diese mit dieser Erde, und sie eroberten sie. Hierauf führte man ihn in die Schatzkammer und sprach zu ihm: Nimm, was dir gefällt. Da füllte er die Kiste mit Gold. Bei seiner Rückkehr fragten ihn die Wirtsleute, was er dem Kaiser überbracht habe, und er erwiderte ihnen: Was ich von hier mitgenommen, überbrachte ich dort. Als hierauf die Wirtsleute ebenfalls [von dieser Erde] übersandten, tötete man sie.

Fol. 109

DIE ZEITGENOSSEN DER SPALTUNG HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT &c. Was taten sie? In der Schule des R. Šila sagten sie: [Sie sprachen:] Wir wollen einen Turm bauen, in den Himmel steigen und ihn mit Äxten zerschlagen, damit sein Wasser ausfließe. Im Westen lachten sie darüber; demnach sollten sie ihn doch auf einem Berge[894] erbaut haben!? Vielmehr, sagte R. Jirmeja b. Eleázar, teilten sie

Ij. 29,18. 891. Cf. Gen. 14,14ff. 892. Ps. 110,1. 893. Jes. 41,2. 894. Der

sich in drei Gruppen; eine sagte: wir wollen hinaufsteigen und daselbst wohnen, eine sagte: wir wollen hinaufsteigen und da Götzendienst treiben, und eine sagte: wir wollen hinaufsteigen und da [mit Gott] Krieg führen. Diejenigen, die sagten: wir wollen hinaufsteigen und da wohnen, zerstreute Gott; diejenigen, die sagten: wir wollen hinaufsteigen und Krieg führen, wurden Affen, Geister, Gespenster und Dämonen; und von denjenigen, die sagten: wir wollen hinaufsteigen und da Götzendienst treiben, [heißt es:][895]*denn da verwirrte der Herr die Sprache der ganzen Erde.* Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Alle hatten sie Götzendienst bezweckt, denn hier[896]heißt es: *wir wollen uns einen Namen machen,* und dort[897]heißt es: *Und den Namen fremder Götter sollt ihr nicht erwähnen;* wie dort Götzendienst, ebenso auch hierbei Götzendienst. R. Johanan sagte: Ein Drittel des Turms wurde verbrannt, ein Drittel versank [in die Erde] und ein Drittel besteht noch. Rabh sagte: Die Luft des Turms macht vergeßlich. R. Joseph sagte: Babylon und Borsippa sind ein böses Zeichen für die Tora. – Welche Bedeutung hat [der Name] Borsippa? R. Aši erwiderte: Entleerte Grube [Bor šaphi].

DIE LEUTE VON SEDOM HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT &C. Die Rabbanan lehrten: Die Leute von Sedom haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt:[898]*die Leute von Sedom waren sehr böse und sündhaft gegen den Herrn;* b ö s e, auf dieser Welt, s ü n d h a f t, für die zukünftige Welt. R. Jehuda erklärte: B ö s e, mit ihrem Körper, s ü n d h a f t, mit ihrem Vermögen. B ö s e, mit ihrem Körper, denn es heißt:[899]*wie sollte ich diese schwere Bosheit tun und mich wider Gott versündigen.* S ü n d h a f t, mit ihrem Vermögen, denn es heißt:[900]*es wird eine Sünde auf dir lasten. Gegen den Herrn,* das ist die Gotteslästerung. *Sehr,* sie sündigten absichtlich. In einer Barajtha wird gelehrt: *Böse,* mit ihrem Vermögen; *sündhaft,* mit ihrem Körper. B ö s e, mit ihrem Vermögen, denn es heißt:[900]*und dein Auge böse sei gegen deinen armen Bruder.* S ü n d h a f t, mit ihrem Körper, denn es heißt: *und mich wider Gott versündigen. Gegen den Herrn,* das ist die Gotteslästerung. *Sehr,* das ist das Blutvergießen, denn es heißt:[901]*und auch sehr viel unschuldiges Blut vergoß Menaše.*

Die Rabbanan lehrten: Die Leute von Sedom wurden übermütig nur wegen der vielen Güte, mit der der Heilige, gepriesen sei er, sie überhäuft hatte. Von diesen heißt es:[902]*Aus der Erde geht Brotkorn hervor, und ihre Tiefen wurden wie mit Feuer umgewühlt. Des Saphirs Fundstätte ist ihr Gestein, Goldstaub wird ihm zuteil. Den Weg kennt nicht der Adler,*

Turm wurde in einem Tale erbaut; cf. Gen. 11,2. 895. Gen. 11,9. 896. Ib. V. 4. 897. Ex. 23,13. 898. Gen. 13,13. 899. Ib. 39,9. 900. Dt. 15,9. 901. iiReg. 21,16. 902. Ij. 28,5ff. 903. Ib. V. 4. 904. Ps. 62,4. 905. Ij. 24,16. 906.

noch erspäht ihn des Geiers Auge. Nicht betreten ihn die stolzen Raubtiere, noch schreitet auf ihm der Leu. Sie sagten nämlich: Wozu brauchen wir, wo unsere Erde Brotkorn hervorbringt und Goldstaub in unserem Besitze ist, die Reisenden, die nur deshalb zu uns kommen, um unser Vermögen zu vermindern? Wohlan, wir wollen das Gesetz der Wanderung in unserem Lande vergessen lassen. Denn es heißt:[903]*man bricht einen Schacht fern von den Fremden, von jedem Fuße vergessen, fern von den wandernden Menschen.*

Raba trug vor: Es heißt:[904]*wie lange wollt ihr einstürmen auf einen Menschen, wollt ihr insgesamt morden, wie eine überhängende Wand, eine einstürzende Mauer.* Dies lehrt, daß, wenn sie ihre Augen auf einen vermögenden Mann richteten, sie ihn neben eine überhängende Wand setzten und diese auf ihn stürzten; sodann kamen sie und nahmen sein Vermögen fort.

Raba trug vor: Es heißt:[905]*im Finstern bricht er in Häuser ein; bei Tag hält er sich eingeschlossen, sieht kein Licht.* Dies lehrt, daß, wenn sie ihr Auge auf einen vermögenden Mann richteten, sie ihm Balsam zur Verwahrung übergaben, den er in seine Schatzkammer legte; abends kamen sie und schnüffelten[906]wie ein Hund, wie es heißt:[907]*abends kehren sie wieder, heulen wie die Hunde und umkreisen die Stadt,* brachen bei ihm ein und nahmen ihm das Vermögen ab.[908]*Nackt gehen sie, ohne Kleidung und ohne Hülle in der Kälte.*[909]*Den Esel der Waisen führen sie fort, pfänden das Rind der Witwe.*[910]*Grenzen verrücken sie, rauben eine Herde und treiben sie auf die Weide.*[911]*Zur Grabstätte wird er hingeleitet und hält über dem Hügel Wacht.* R. Jose trug dies in Sepphoris vor, da wurden in jener Nacht dreihundert Einbrüche in Sepphoris verübt. Hierauf kamen [die Einwohner] und quälten ihn; da erwiderte er ihnen: Konnte ich denn wissen, daß Diebe [zum Vortrag] kommen werden!? Als die Seele R. Joses zur Ruhe einkehrte, strömte Blut in den Rinnen von Sepphoris.

Sie[912]sagten, wer ein Rind besitzt, muß einen Tag [das Vieh] weiden, wer keines besitzt, muß es zwei Tage weiden. Einst übergaben sie einem Waisenkinde, dem Sohne einer Witwe, Rinder, daß er sie weide; da tötete er sie und sprach zu ihnen: Wer ein Rind besitzt, erhält eine Haut, wer kein Rind besitzt, erhält zwei Häute. Sie sprachen zu ihm: Was soll dies!? Er erwiderte ihnen: Der Schluß des Gesetzes muß dem Anfange des Gesetzes gleichen. Der Anfang des Gesetzes lautet: wer ein Rind besitzt, muß einen Tag [das Vieh] weiden, wer keines besitzt, muß es zwei Tage weiden; ebenso auch der Schluß des Gesetzes: wer ein

Col. b

Durch den Duft konnten sie den Ort der Schatzkammer feststellen. 907. Ps. 59,7. 908. Ij. 24,7. 909. Ib. V. 3. 910. Ib. V. 2. 911. Ib. 21,32. 912. Die Einwohner

Rind besitzt, erhält eine [Haut], wer keines besitzt, erhält zwei. Wer [einen Fluß] mit einer Fähre überschritt, mußte einen Zuz zahlen, wer ihn nicht mit der Fähre überschritt, mußte zwei zahlen. Hatte jemand eine Schicht Ziegel, so kam jeder und nahm einen Ziegel fort, indem er sprach: Ich habe ja nur einen genommen. Streute jemand Knoblauch oder Zwiebeln [zum Trocknen] aus, so kam jeder und nahm eine [Knolle] fort, indem er sprach: Ich habe ja nur eine genommen.

Vier Richter waren in Sedom: Lügner, Verlogener, Fälscher und Rechtsbeuger. Wenn jemand die Frau seines Nächsten stieß und sie abortierte, so urteilten sie: Gib sie ihm, bis er sie dir geschwängert hat. Wenn jemand das Ohr eines seinem Nächsten gehörenden Esels abschnitt, so urteilten sie: Gib ihn ihm, bis ihm [das Ohr] nachgewachsen ist. Wenn jemand seinen Nächsten verwundete, so urteilten sie: Zahle ihm eine Belohnung dafür, daß er dir Blut abgezapft hat. Wer [einen Fluß] mit der Fähre überschritt, mußte vier Zuz zahlen, wer durch das Wasser ging, mußte acht Zuz zahlen. Einst kam da ein Wäscher hin, und als er eingetroffen war, sprachen sie zu ihm: Zahle vier Zuz. Er erwiderte ihnen: Ich ging durch das Wasser. Sie entgegneten ihm: Wenn dem so ist, so zahle acht, weil du durch das Wasser gegangen bist. Einst kam da Eliézer, der Knecht Abrahams, hin, und sie verwundeten ihn. Als er vor den Richter trat, sprach er zu ihm: Bezahle jenem eine Belohnung dafür, daß er dir Blut abgezapft hat. Da nahm er einen Stein und verwundete den Richter. Dieser sprach: Was soll dies!? Jener erwiderte: Zahle du an diesen die Belohnung, die ich nun von dir zu erhalten habe, und mein Geld verbleibe wie es war. Sie hatten ein Bett zum Schlafen für die Fremden; war jemand zu groß, so schnitten sie ihm [die Beine] ab, war jemand zu klein, so dehnten sie ihn aus. Einst kam da Eliézer, der Knecht Abrahams, hin; da sprachen sie zu ihm: Geh, leg dich ins Bett. Er erwiderte ihnen: Ich habe ein Gelübde getan, seit dem Tage, an dem meine Mutter gestorben ist, nicht mehr in einem Bette zu schlafen. Wenn ein Armer da hinkam, so gab ihm ein jeder einen Denar, auf dem sein Name geschrieben war, Brot aber gaben sie ihm nicht; wenn dieser dann starb, so kam jeder und nahm den seinigen zurück. Einst[913] kam da Eliézer hin, und sie gaben ihm kein Brot. Als er essen wollte, setzte er sich an das Ende der Tafel. Da fragten sie ihn: Wer hat dich hier eingeladen? Er erwiderte [dem Fragenden:] Du hast mich eingeladen. Da nahm dieser sein Gewand und lief fort. Und so machte er es auch mit den übrigen, bis sie alle fortgelaufen waren. Hierauf aß er allein die ganze Mahlzeit. Da war eine Jungfrau, die den Armen Brot

von Sedom; hier werden einige Beispiele ihrer Justiz angeführt. 913. Die kursierenden Ausgaben haben hier einen Zusatz: wenn jemand einen Fremden zu einem

in ihrem Wasserkruge hinauszubringen pflegte, und als sie dies erfuhren, schmierten sie sie mit Honig ein und legten sie auf das Dach einer Mauer; da kamen die Hornisse und fraßen sie auf. Darauf deutet der Schriftvers:[914] *Da sprach der Herr: Das Geschrei über Sedom und Ámora ist groß [rabba]*, und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, wegen der Sache mit jener Jungfrau [riba].

DIE KUNDSCHAFTER HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST: *die Männer, die das üble Gerücht über das Land ausgebracht hatten, starben durch eine Plage*; STARBEN, AUF DIESER WELT, DURCH EINE PLAGE, FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT &C. DIE ROTTE QORAḤS HAT KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST: *und die Erde bedeckte sie*, AUF DIESER WELT, *und sie verschwanden mitten aus der Gemeinde*, FÜR DIE ZUKÜNFTIGE WELT — SO R. ÁQIBA. R. ELIÉZER SAGT, ÜBER SIE HEISSE ES: *der Herr tötet und macht lebendig, er stürzt in die Unterwelt und führt herauf*. Die Rabbanan lehrten: Die Rotte Qoraḥs hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt: *und die Erde bedeckte sie*, auf dieser Welt, *und sie verschwanden mitten aus der Gemeinde*, für die zukünftige Welt — so R. Áqiba. R. Jehuda b. Bethera sagte: Sie sind wie etwas Verlorenes, das gesucht wird, denn es heißt:[915] *ich irre umher wie ein verlorenes Schaf; suche deinen Knecht*.

[916] *Da nahm*. Reš Laqiš sagte: Er hatte für sich einen schlechten Kauf[917] gemacht. *Qoraḥ*, er machte eine Lücke [qorḥa] in Jisraél. *Der Sohn Jiçhars*, ein Sohn, der die ganze Welt über sich erglühen machte, wie die Mittagssonne [çaharajim]. *Der Sohn des Qehath*, ein Sohn, der die Zähne seiner Ahnen stumpf machte [qiha]. *Des Sohnes Levis*, ein Sohn, der Begleiter [levaja] für das Fegefeuer geworden war. — Sollte er doch auch mitgezählt haben: des Sohnes Jáqobs, ein Sohn, der seine Schritte dem Fegefeuer zugewandt [íqeb] hat!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Jáqob flehte um Erbarmen für sich, denn es heißt:[918] *in ihren Kreis komme nicht meine Seele, in ihrer Gemeinschaft befinde sich nicht meine Ehre. In ihren Kreis komme nicht meine Seele*, das sind die Kundschafter; *in ihrer Gemeinschaft befinde sich nicht meine Ehre*, das ist die Rotte Qoraḥs. *Dathan*, weil er das Gesetz [dath] Gottes übertreten hatte; *Abiram*, weil er sich gegen die Bußfertigkeit abgehärtet [iber] hatte; *On*, weil er in Trauer verweilte [anan]; *Peleth*, weil ihm Wunder [pelaóth] geschehen waren; *des Sohnes Reúbens*, ein Sohn, der gesehen [raáh] und verstanden [hebin] hatte.

Gastmahle lud, so wurde ihm [zur Strafe] sein Gewand abgenommen. 914. Gen. 18,20. 915. Ps. 119,176. 916. Num. 16,1. 917. Für 'nehmen' u. 'kaufen' wird im Hebräischen dasselbe Wort gebraucht. 918. Gen. 49,6. 919. Der Streit zwi-

Rabh sagte: On, den Sohn des Peleth, rettete seine Frau. Sie sprach nämlich zu ihm: Was geht dies[919] dich an; ist dieser Meister, so bist du Lehrling, ist jener Meister, so bist du ebenfalls Lehrling!? Er erwiderte ihr: Was soll ich nun machen; ich war beim Ratschlage und habe mich mit ihnen verschworen. Sie erwiderte ihm: Ich weiß, daß die ganze Gemeinde aus Heiligen besteht, denn es heißt:[920] *denn die ganze Gemeinde, alle miteinander sind heilig.* (Sie sprach:) Bleibe daheim, ich werde dich retten. Hierauf gab sie ihm Wein zu trinken, berauschte ihn und legte ihn schlafen innerhalb [des Zimmers]; sie aber löste sich Fol. 110 das Haar auf[921] und setzte sich an die Tür; kam jemand heran, so sah er sie und kehrte um. Währenddessen wurden jene verschlungen. Die Frau Qoraḥs sprach zu ihm: Sieh, was Moše getan hat; sich selbst machte er zum König, seinen Bruder machte er zum Hochpriester und die Söhne seines Bruders machte er zu Vertretern der Priesterschaft. Kommt die Hebe ein, so sagt er, sie gehöre dem Priester; kommt der Zehnt ein, den ihr[922] zu erhalten habt, so sagt er, ein Zehntel werde an den Priester entrichtet. Außerdem schneidet er euch das Haar ab und verfährt mit euch[923] wie mit einem Mistklumpen; er hat ein Auge auf euer Haar geworfen. Er entgegnete: Er selber tut ja ebenso. Sie erwiderte ihm: Da das ganze von ihm ausgeht, so sagt er:[924] *ich will sterben samt den Pelištim.* Ferner sagt er zu euch, daß ihr euch Purpurquasten[024] machen sollt; ist Purpur etwas besonderes, so hole Purpurgewänder und bekleide damit dein ganzes Lehrhaus. Das ist es, was geschrieben steht:[925] *der Frauen Weisheit hat ihr Haus gebaut,* das ist die Frau Ons, des Sohnes des Peleth; [925] *die Narrheit reißt es mit ihren Händen nieder,* das ist die Frau Qoraḥs.

[926] *Und sie erhoben sich gegen Moše, und mit ihnen zweihundertundfünfzig Männer aus Jisraél,* die Auserlesensten der Gemeinde; *Ratsherren,* sie verstanden die Jahre zu interkalieren und die Monate festzusetzen; *Männer von Namen,* sie hatten einen Namen in der ganzen Welt.

[927] *Als Moše das hörte, fiel er auf sein Angesicht.* Was hörte er? R. Šemuél b. Naḥmani erwiderte im Namen R. Jonathans: Sie verdächtigten ihn des Ehebruches, denn es heißt:[928] *sie wurden eifersüchtig auf Moše im Lager,* und hierzu sagte R. Šemuél b. Jiçḥaq, dies lehre, daß jeder seine Frau inbezug auf Moše verwarnte. Ferner heißt es:[929] *Moše nahm jedesmal das Zelt und schlug es außerhalb des Lagers auf*[930].

[931] *Hierauf begab sich Moše zu Dathan und Abiram.* Reš Laqiš sagte:

schen Moše u. Qoraḥ. 920. Num. 16,3. 921. In einen Raum, in dem eine Frau mit aufgelöstem Haare sich befindet, darf kein keuscher Mann eintreten. 922. Die Leviten. 923. Der Sinn ist nicht ganz klar; wörtl.: er verspottet euch. 924. Jud. 16,30. 024. Cf. Num. 15,38ff. 925. Pr. 14,1. 926. Num. 16,2. 927. Ib. V. 4. 928. Ps. 106,16. 929. Ex. 33,7. 930. Damit man ihn nicht verdächtige. 931.

Hieraus, daß man keinen Streit unterhalten darf. Rabh sagte: Wer einen Streit unterhält, übertritt ein Verbot, denn es heißt:[932]*er sei nicht wie Qoraḥ und seine Rotte.* R. Aši sagte: Er verdiene auch, vom Aussatz behaftet zu werden, denn hierbei heißt es:[932]*ihm durch Moše,* und dort[933] heißt es: *und der Herr sprach zu ihm nochmals: Stecke deine Hand in deinen Busen.*

R. Jose sagte: Wer gegen das Königtum des Davidischen Hauses Streit führt, verdient, daß eine Schlange ihn beiße, denn [bei diesem] heißt es: [934]*und Adonija schlachtete Schafe, Rinder und Mastkälber beim Schlangensteine,* und dort[935]heißt es: *samt dem Gifte der im Staube schleichenden [Schlangen].*

R. Ḥisda sagte: Wenn jemand gegen seinen Lehrer streitet, so ist es ebenso, als würde er gegen die Göttlichkeit streiten, denn es heißt: [936]*als sie mit dem Herrn haderten.*

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Wenn jemand mit seinem Lehrer hadert, so ist es ebenso, als würde er es mit der Göttlichkeit tun, denn es heißt: [937]*das ist das Haderwasser, wo die Jisraéliten mit dem Herrn haderten.*

R. Ḥanina b. Papa sagte: Wenn jemand über seinen Lehrer raisonniert, so ist es ebenso, als würde er über die Göttlichkeit raisonnieren, denn es heißt:[938]*euer Murren richtet sich nicht gegen uns, sondern gegen den Herrn.*

R. Abahu sagte: Wenn jemand seinem Lehrer üble Gedanken nachträgt, so ist es ebenso, als würde er der Göttlichkeit üble Gedanken nachtragen, denn es heißt:[939]*und das Volk redete wider Gott und wider Moše.*

[940]*Reichtum, der seinem Besitzer zum Übel bestimmt ist.* R. Šimón b. Laqiš sagte: Dies ist der Reichtum Qoraḥs.[941]*Und der ganze Bestand zu ihren Füßen.* R. Eleázar sagte: Dies ist das Geld des Menschen, das ihn auf die Füße stellt. R. Levi sagte: Die Schlüssel der Schatzkammern Qoraḥs bildeten eine Last für dreihundert weiße Maultiere; alle Schlüssel und Schlösser[942]waren aus Leder.

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Drei Schätze verbarg Joseph in Miçrajim; einen entdeckte Qoraḥ, einen entdeckte Antoninus, Sohn des Severus, und einer ist für die Frommen in der zukünftigen Welt bestimmt.

R. Joḥanan sagte (ferner): Qoraḥ gehörte weder zu den verschlungenen, noch zu den verbrannten. Er gehörte nicht zu den verschlungenen, denn es heißt:[943]*und den ganzen Qoraḥ gehörenden Bestand,* nicht aber Qoraḥ selbst. Zu den verbrannten ebenfalls nicht, denn es heißt: [944]*als das Feuer die zweihundertfünfzig Mann verzehrte,* Qoraḥ aber nicht.

Num. 16,25. 932. Ib. 17,5. 933. Ex. 6,4. 934. iReg. 1,9. 935. Dt. 32,24. 936. Num. 26,9. 937. Ib. 20,13. 938. Ex. 16,8. 939. Num. 21,5. 940. Ecc. 5,12. 941. Dt. 11,6. 942. Nach anderer Erklärung: Futterale. 943. Num. 16,32. 944.

In einer Barajtha wird gelehrt: Qoraḥ gehörte sowohl zu den verbrannten, als auch zu den verschlungenen. Zu den verschlungenen, denn es heißt:[944] *und sie verschlang sie nebst Qoraḥ*; zu den verbrannten, denn es heißt:[945] *und es ging ein Feuer aus vom Herrn und verzehrte die zweihundertfünfzig Männer*, also Qoraḥ mit ihnen.

Raba sagte: Es heißt:[946] *Sonne und Mond treten in die Himmelsburg, nach dem Lichte deiner Pfeile gehen sie.* Dies lehrt, daß Sonne und Mond in die Himmelsburg traten und vor [Gott] sprachen: Herr der Welt, wenn du dem Sohne Ámrams Recht verschaffst, so gehen wir hinaus, wenn aber nicht, so gehen wir nicht hinaus. Bis er auf sie Pfeile schoß und zu ihnen sprach: Für meine Ehre seid ihr nicht eingetreten und für die Ehre eines [Menschen aus] Fleisch und Blut seid ihr eingetreten. Jetzt gehen sie nicht eher hinaus, als bis er sie schlägt.

Raba trug vor: Es heißt:[947] *wenn aber der Herr etwas Neues erschafft und die Erde ihren Mund auftut.* Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Ist das Fegefeuer bereits erschaffen, so ist es recht, wenn aber nicht, so mag der Herr es nun erschaffen. — Inwiefern: wollte man sagen, wirklich erschaffen, so [heißt es ja:][948] *es gibt nichts Neues unter der Sonne*!? — Vielmehr, nur den Eingang nähern.

[949] *Und die Söhne Qoraḥs starben nicht.* Im Namen unseres Meisters wurde gelehrt: Ein Platz wurde ihnen im Fegefeuer angewiesen; da ließen sie sich nieder und stimmten ein Lied an.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte: Einst befand ich mich auf der Reise, und ein Araber sprach zu mir: Komm, ich will dir die Qoraḥ-Schluchten[950] zeigen. Ich ging hin und sah zwei Spalte, aus denen ein Rauch aufstieg. Da nahm er ein Büschel Wolle, tauchte es in Wasser, legte es auf die Spitze seiner Lanze und hielt es dahin, und es wurde angesengt. Hierauf sprach er zu mir: Horch, was du da hören wirst. Da hörte ich sie folgendes sprechen: Moše und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner. Sodann sprach er zu mir: Alle dreißig Tage bringt sie das Col.b Fegefeuer [hierher], wie das Fleisch[951] in einem Kessel, und sie sprechen wie folgt: Moše und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner.

DIE ZEITGENOSSEN DER WÜSTEN[WANDERUNG] HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT &C. Die Rabbanan lehrten: Die Zeitgenossen der Wüstenwanderung haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt:[833] *in dieser Wüste sollen sie aufgerieben werden, und da sollen sie sterben. Aufgerieben werden,* auf dieser Welt; *da sollen sie sterben,* für die zukünftige Welt. Ferner heißt es:[952] *und so schwur ich in mei-*

Num. 26,10. 945. Ib. 16,35. 946. Hab. 3,11. 947. Num. 16,30. 948. Ecc. 1,9. 949. Num. 26,11. 950. Vgl. Bd. VIII S. 205 Anm. 29. 951. Das bei jeder Drehung an eine andere Stelle gelangt. 952. Ps. 95,11. 953. Ib. 50,5. 954. Jes.

nem Zorne: Sie sollen nicht zu meiner Ruhestatt gelangen – so R. Áqiba. R. Eliézer sagte: Sie kommen in die zukünftige Welt, denn es heißt: [953]*versammelt mir meine Frommen, die den Bund mit mir beim Opfer schlossen.* Wieso aber halte ich aufrecht [die Worte:] *so schwur ich in meinem Zorne?* In meinem Zorne schwur ich, bin aber davon zurückgetreten. R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Dieser Schriftvers bezieht sich auf die späteren Generationen: *versammelt mir meine Frommen,* das sind die Frommen in jeder Generation; *die den Bund mit mir schlossen,* das sind Ḥananja, Mišaél und Ázarja, die sich dem Schmelzofen ausgeliefert haben; *beim Opfer,* das sind R. Áqiba und seine Genossen, die sich für die Worte der Tora der Abschlachtung hingegeben haben. R. Šimón b. Menasja sagte: Sie kommen in die zukünftige Welt, denn es heißt: [954]*die Auserlösten des Herrn werden heimkehren und gelangen nach Çijon mit Jauchzen.* Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Áqiba hat seine Frömmigkeit[955] verlassen. Es heißt vielmehr: [956]*Gehe hin und rufe in die Ohren von Jerušalem wie folgt &c. Ich gedenke der Huld deiner Jugend, der Liebe deiner Brautzeit, wie du hinter mir herzogst in der Wüste, in unbesäetem Lande.* Wenn andere durch ihre Verdienste [in die zukünftige Welt] kommen, um wieviel mehr sie selbst.

DIE ZEHN STÄMME[957] WERDEN NICHT MEHR ZURÜCKKEHREN, DENN ES HEISST: [958]*er schleuderte sie in ein anderes Land, wie diesen Tag,* WIE DER TAG DAHINGEHT UND NICHT WIEDERKEHRT, EBENSO GINGEN SIE DAHIN UND KEHREN NICHT WIEDER – SO R. ÁQIBA. R. ELIÉZER SAGTE: WIE DER TAG DUNKEL, ABER WIEDER HELL WIRD, EBENSO WIRD ES DEN ZEHN STÄMMEN, DENEN ES DUNKEL GEWORDEN IST, DEREINST WIEDER HELL WERDEN. iii,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die zehn Stämme haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt, denn es heißt: [958]*und der Herr riß sie aus ihrem Boden heraus, in Zorn und Grimm und in heftiger Erbitterung. Und der Herr riß sie aus ihrem Boden heraus,* auf dieser Welt; *und schleuderte sie in ein anderes Land,* für die zukünftige Welt – so R. Áqiba. R. Šimón b. Jehuda aus Kephar Akko sagte im Namen R. Šimóns: Sind ihre Handlungen wie an jenem Tage, so kehren sie nicht zurück, wenn aber nicht, so kehren sie zurück. Rabbi sagte: Sie kommen in die zukünftige Welt, denn es heißt: [959]*an jenem Tage wird die große Posaune geblasen werden &c.* Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: R. Áqiba hat seine Frömmigkeit verlassen. Es heißt vielmehr: [960]*Gehe hin und rufe diese Worte nach Norden hin und sprich:*

35,10. 955. Über Jisraél nur Gutes zu sprechen. 956. Jer. 2,2. 957. Die von den Assyrern ins Exil fortgeführt wurden; cf. iiReg. 18,9ff. 958. Dt. 29,27. 959. Jes. 27,13. 960. Jer. 3,12. 961. Mal. 3,19. 962. Ps. 116,6. 963. Dan.

Kehre wieder, du Abtrünnige, Jisraél, Spruch des Herrn; nicht werde ich auf euch zürnen, denn ich bin gnädig, Spruch des Herrn, ich grolle nicht ewig. — Wo [bekundete] er seine Frömmigkeit? — Es wird gelehrt: Die minderjährigen Kinder der Frevler Jisraéls kommen nicht in die zukünftige Welt, denn es heißt:[961]*denn fürwahr, der Tag kommt, brennend wie ein Ofen. Alle Übermütigen und alle, die Freveltaten verübten, werden dann Stoppeln sein, und der Tag der da kommt, Spruch des Herrn der Heerscharen, wird sie versengen, sodaß er weder Wurzel noch Zweig von ihnen übrig lassen wird.* Wurzel, auf dieser Welt, Zweig, für die zukünftige Welt — so R. Gamliél. R. Áqiba sagte: Sie kommen wohl in die zukünftige Welt, denn es heißt:[962]*der Herr behütet die Einfältigen [pethaím],* und in den überseeischen Ländern heißt das Kind pathja. Ferner heißt es:[963]*haut den Baum nieder und zerstückelt ihn, seinen Wurzelstock jedoch laßt in der Erde.* Wieso aber halte ich aufrecht [die Worte:] *sodaß er weder Wurzel noch Zweig von ihnen übrig lassen wird?* Er wird ihnen weder eine gute Handlung, noch den Rest einer guten Handlung zurücklassen[964]. Eine andere Erklärung: Wurzel, das ist die Seele, Zweig, das ist der Körper. Über die minderjährigen Kinder der Frevler der weltlichen Völker aber sind alle der Ansicht, daß sie in die zukünftige Welt nicht kommen. R. Gamliél folgert dies aus [dem Schriftverse]:[965]*du hast jedes Gedenken an sie vernichtet.*

Es wurde gelehrt: Von wann an kommt ein Kind in die zukünftige Welt? — R. Ḥija und R. Šimón b. Rabbi [streiten hierüber]; einer sagt, von der Stunde an, da es geboren wird, und einer sagt, von der Stunde an, da es zu sprechen beginnt. Einer sagt, von der Stunde an, da es geboren wird, denn es heißt:[966]*kommen und verkündigen wird man von seiner Gerechtigkeit dem Volke, das geboren wird, daß er es ausgeführt.* Einer sagt, von der Stunde an, da es zu sprechen beginnt, denn es heißt:[967]*die Kinder dienen ihm, gesprochen wird vom Herrn in jeder Generation.* Es wurde gelehrt: Rabina sagt, von der Stunde an, da es gepflanzt worden ist, denn es heißt: *Kinder [Pflanzung] dienen ihm,* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagt, von der Stunde an, da es beschnitten wird, denn es heißt:[968]*ich bin elend und hinsterbend von Jugend auf; ich ertrage deine Schrecken*[969]*und bin verzweifelt.* Im Namen R. Meírs wurde gelehrt: Von der Stunde an, da es 'Amen' zu sagen beginnt, denn es heißt:[970]*öffnet die Pforten, daß hineinziehe das rechtschaffene, Treue*

4,20. 964. Wenn ein Frevler einmal eine gute Handlung ausübt, so wird sie ihm hienieden vergolten, damit er droben ganz verdienstlos hinkomme. 965. Jes. 26,14. 966. Ps. 22,32. 967. Ib. V. 31. 968. Ib. 88,16. 969. Worunter die Beschneidung verstanden wird. 970. Jes. 26,2. 971. Natürl. nur im hebr. Texte ver-

wahrende Volk, und man lese nicht *šomer emunim* [Treue wahrende], sondern *šeomer Amen* [das 'Amen' spricht]. – Was heißt Amen? R. Ḥanina erwiderte: Ein [Akrostichon von] Gott ist ein treuer König[971]. Fol. 111

[972]*Darum wird die Hölle ihren Rachen aufsperren und ihren Mund ganz gesetzwidrig auftun.* Reš Laqiš sagte: Auch wenn jemand nur e i n Gesetz vernachlässigt hat. R. Joḥanan sprach: Es ist ihrem Herrn nicht gefällig, daß du dies von ihnen sagst; vielmehr, auch wenn jemand nur e i n Gesetz gelernt hat[973].

[974]*Und im ganzen Lande, Spruch des Herrn, sollen zwei Drittel ausgerottet werden, vergehen, und nur ein Drittel soll zurückbleiben.* Reš Laqiš sagte: Ein Drittel des Dritten Šems[975]. R. Joḥanan sprach zu ihm: Es ist ihrem Herrn nicht gefällig, daß du dies von ihnen sagst; vielmehr, ein Drittel des Dritten Noaḥs[976].

[977]*Denn ich habe mir euch angetraut, ich will euch holen einen aus einer Stadt und zwei aus einem Geschlechte.* Reš Laqiš sagte: Die Worte [sind so zu verstehen], wie sie geschrieben sind. R. Joḥanan sprach zu ihm: Es ist ihrem Herrn nicht gefällig, daß du dies von ihnen sagst; vielmehr, einer in einer Stadt [schützt] durch sein Verdienst die ganze Stadt, und zwei in einem Geschlechte [schützen] durch ihr Verdienst das ganze Geschlecht.

Einst saß R. Kahana vor Rabh und trug dies vor, und erklärte, die Worte [seien so zu verstehen], wie sie geschrieben sind. Da sprach Rabh zu ihm: Es ist ihrem Herrn nicht gefällig, daß du dies von ihnen sagst; vielmehr, einer in einer Stadt [schützt] durch sein Verdienst die ganze Stadt, und zwei in einem Geschlechte [schützen] durch ihr Verdienst das ganze Geschlecht. Darauf bemerkte er, daß [R. Kahana] sich den Kopf kraute und vor ihm fortwährend aufstand und sich wieder niedersetzte. Da sprach er zu ihm: [978]*Und nicht zu finden im Lande der Lebendigen.* Da sprach dieser: Du verfluchst mich! Jener erwiderte: Ich las nur einen Schriftvers vor; die Tora ist nicht bei dem zu finden, der sich beim [Studium] derselben gemächlich macht.

Es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Es heißt: [979]*ich werde mir euch zum Volke nehmen,* und es heißt: [980]*ich werde euch bringen*; man vergleiche also ihren Auszug aus Miçrajim mit ihrem Einzuge in das Land: wie bei ihrem Einzuge in das Land nur zwei[981] von sechzig Myriaden zu-

ständlich (אל מלך נאמן). 972. Jes. 5,14. 973. Ist er vor der Hölle geschützt. 974. Zach. 13,8. 975. Der 3. Sohn Šems war Arpakhšad (cf. Gen. 10,22), dem die Jisraéliten entstammen (cf. Gen. 11,11ff.); von seinen Nachkommen kommen nur die Jisraéliten in betracht; demnach wird von Jisraél nur ein Drittel zurückbleiben. So nach der 2. Erklärung Raschis nach der Lesart mancher Handschriften. 976. Also die ganze Nachkommenschaft des Arpakhšad. 977. Jer. 3,14. 978. Ij. 28,13. 979. Ex. 6,7. 980. Ib. V. 8. 981. Jehošuá u. Kaleb. 982. Der größte

rückgeblieben waren, ebenso waren bei ihrem Auszuge aus Miçrajim nur je zwei von je sechzig Myriaden[982]zurückgeblieben. Raba sagte: Ebenso wird es auch in den messianischen Tagen geschehen, denn es heißt:[983]*und sie wird da singen, wie zur Zeit ihrer Jugend, wie am Tage, als sie aus Miçrajim heraufzog.*

Es wird gelehrt: R. Eleâzar b. Jose erzählte: Einst kam ich nach Alexandrien in Ägypten und traf da einen Greis, der zu mir sprach: Komm, ich will dir zeigen, was meine Vorfahren mit deinen Vorfahren gemacht haben. Manche von ihnen ertränkten sie im Meere, manche von ihnen erschlugen sie mit dem Schwerte und manche von ihnen mauerten sie in die Bauwerke ein. Dieser Sache wegen wurde unser Meister Moše bestraft, denn es heißt:[984]*denn seitdem ich zum Pareó gegangen bin, um in deinem Namen zu reden, behandelt er dieses Volk noch schlechter.* Der Heilige, gepriesen sei er, erwiderte ihm: Wehe, daß die Verlorengegangenen nicht mehr da sind! Gar oft offenbarte ich mich Abraham, Jiçḥaq und Jáqob als 'allmächtiger Gott', sie aber haben sich über meine Handlungsweise keine Gedanken gemacht, noch fragten sie mich nach meinem Namen. Ich sprach zu Abraham:[985]*Mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir will ich es zu eigen geben;* später wollte er Sara bestatten, und fand keinen Platz, bis er einen für vierhundert Silberšeqel kaufen mußte; dennoch machte er sich keine Gedanken über meine Handlungsweise. Ich sprach zu Jiçḥaq:[986]*Weile in diesem Lande, so will ich mit dir sein und dich segnen;* später wollten seine Knechte Wasser zum Trinken, und fanden keines, bis sie darüber herumstreiten mußten, wie es heißt:[987]*die Hirten von Gerar aber gerieten in Streit mit den Hirten Jiçḥaqs und sprachen: Uns gehört das Wasser;* dennoch machte er sich keine Gedanken über meine Handlungsweise. Ich sprach zu Jáqob:[988]*Das Land, auf dem du liegst, das werde ich dir verleihen;* später wollte er sein Zelt aufschlagen und fand keinen [Platz], bis er welchen für hundert Qešiṭa kaufen mußte; dennoch machte er sich keine Gedanken über meine Handlungsweise. Diese fragten mich nicht nach meinem Namen, und du fragtest mich zuerst nach meinem Namen, und nun sagst du zu mir: [989]*Und du hast dein Volk keineswegs errettet.*[990]*Nun sollst du sehen, was ich dem Pareó antun werde;* du sollst den Krieg mit dem Pareó sehen, nicht aber sollst du den Krieg mit den einunddreißig [kenaánitischen] Königen sehen.

[991]*Da neigte sich Moše eilends bis an den Boden und warf sich nieder.*

Teil der Jisraéliten soll in den 3 Tagen der Finsternis ausgestorben sein. 983. Hos. 2,17. 984. Ex. 5,23. 985. Gen. 13,17. 986. Gen. 26,3. 987. Ib. V. 20. 988. Ib. 28,13. 989. Ex. 5,23. 990. Ib. 6,1. | 991. Ib. 34,8. 992. Cf. Ex. 34,6.

Was sah Moše? R. Ḥanina b. Gamla sagte, er sah [das Attribut] Langmut[992]; die Weisen sagten, er sah [das Attribut] Wahrheit. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, er sah [das Attribut] Langmut: Als Moše in die Höhe stieg, traf er den Heiligen, gepriesen sei er, dasitzen und 'Langmut' schreiben. Da sprach er zu ihm: Herr der Welt, langmütig für die Frommen! Er erwiderte ihm: Auch für die Frevler. Jener entgegnete: Mögen die Frevler untergehen! Da erwiderte er ihm: Du sollst nun sehen, was du verlangt hast. Als darauf die Jisraéliten sündigten, sprach er zu ihm: Hast du etwa nicht zu mir gesagt: langmütig nur für die Frommen!? Dieser sprach vor ihm: Herr der Col.b Welt, hast du etwa nicht zu mir gesagt: auch für die Frevler!? Hierauf deutet der Schriftvers:[993]*möchte sich doch nun deine Macht, o Herr, groß erzeigen, wie du gesprochen hast.*

R. Ḥaga stieg einst die Treppe des Hauses des Rabba b. Šila hinauf und hörte ein Kind sagen:[994]*deine Zeugnisse sind überaus zuverlässig; deinem Tempel gebührt Heiligkeit, [o Herr, für lange Zeiten],* und hierauf:[995]*ein Gebet Mošes &c.* Da sprach er: Hieraus ist zu entnehmen, daß er [das Attribut] Langmut gesehen hatte.

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, eine Krone auf dem Haupte eines jeden Frommen sein, denn es heißt:[996]*an jenem Tage wird der Herr eine Krone der Herrlichkeit sein und ein prächtiger Stirnreif für den Rest seines Volkes &c.* — Was heißt: *Krone der Herrlichkeit und prächtiger Stirnreif*? — Für diejenigen, die seinen Willen[997]tun und auf seine Hilfe hoffen. Man könnte glauben, für jeden, so heißt es: *für den Rest seines Volkes,* nur für den, der sich als Rest betrachtet.[998]*Und Gesinnung der Gerechtigkeit dem, der zu Gericht sitzt, und Heldenkraft denen, die kriegerische Angriffe zum Tor hinaus zurückschlagen. Zur Gesinnung der Gerechtigkeit,* der seinen Trieb beherrscht; *der zu Gericht sitzt,* der Recht spricht der Wahrheit gemäß; *und Heldenkraft,* der sich seines Triebes bemächtigt; *kriegerische Angriffe zurückschlagen,* der den Kampf der Tora zu führen versteht; *zum Tore,* die frühmorgens und spätabends in den Bet- und Lehrhäusern weilen. Die Eigenschaft der Gerechtigkeit sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wodurch unterscheiden sich diese von jenen! Er erwiderte ihr:[999]*Auch diese wanken vom Weine und taumeln vom Rauschtranke; sie schwanken beim urteilen.* Schwanken deutet auf das Fegefeuer, denn es heißt:[1]*dies soll dich nicht zum*

993. Num. 14,17. 994. Ps. 93,5. 995. Ib. 90,1. 996. Jes. 28,5. 997. Statt רצונו ist mit Handschriften צביונו zu lesen; das W. צבי wird vom aram. צבי *wollen, wünschen* abgeleitet. 998. Jes. 28,6. 999. Ib. V. 7. 1. iSam. 25,31. 2. Ex. 21,22.

Schwanken bringen; Urteilen [pelilija] deutet auf die Richter, denn es heißt: [2]*nach Angabe der Richter [pelilim].*

iv DIE LEUTE EINER ABTRÜNNIGEN STADT HABEN KEINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT, DENN ES HEISST: [3]*es sind nichtswürdige Männer aus deiner Mitte hervorgegangen und haben die Einwohner ihrer Stadt abtrünnig gemacht.* SIE WERDEN NUR DANN GETÖTET, WENN DIE VERLEITER AUS DERSELBEN STADT UND VOM SELBEN STAMME SIND, WENN DIE MEHRHEIT [DER EINWOHNER] VERLEITET WORDEN IST, UND DIE VERLEITER MÄNNER SIND. WURDEN SIE DURCH FRAUEN ODER MINDERJÄHRIGE VERLEITET, ODER WURDE NUR DIE MINDERHEIT [DER EINWOHNER] VERLEITET, ODER WAREN DIE VERLEITER AUSWÄRTIGE, SO WERDEN SIE ALS EINZELNE BEHANDELT: [ZU IHRER VERURTEILUNG] SIND FÜR JEDEN BESONDERS ZWEI ZEUGEN UND VERWARNUNG ERFORDERLICH. IN FOLGENDEM IST ES BEI EINZELNEN STRENGER ALS BEI EINER MEHRHEIT: EINZELNE WERDEN DURCH STEINIGUNG [HINGERICHTET], DAHER BLEIBT IHR VERMÖGEN GERETTET, DIE MEHRHEIT ABER DURCH DAS SCHWERT, DAHER WIRD AUCH IHR VERMÖGEN VERNICH-

v TET. [4]*So sollst du die Bewohner jener Stadt mit dem Schwerte erschlagen;* [HIERAUS, DASS] EINE VON ORT ZU ORT ZIEHENDE KARAWANE ESELTREIBER ODER KAMELFÜHRER SIE RETTE. ES HEISST: [4]*banne sie und alles, was darin ist, und ihr Vieh durch die Schneide des Schwertes;* HIERAUS FOLGERTEN SIE, DASS DAS GUT DER FROMMEN, DAS SICH IN DIESER BEFINDET, VERNICHTET, UND DAS SICH AUSSERHALB BEFINDET, GERETTET WERDE; DAS DER FREVLER ABER WERDE VERNICHTET, EINERLEI OB ES SICH IN DIE-

vi SER ODER AUSSERHALB DERSELBEN BEFINDET. ES HEISST: [5]*ihre ganze Beute sollst du auf ihren Marktplatz zusammentragen &c.* HAT SIE KEINEN MARKTPLATZ, SO IST DA EIN SOLCHER HERZURICHTEN; BEFINDET SICH IHR MARKTPLATZ AUSSERHALB DER STADT, SO ZIEHE MAN IHN HINEIN. ES HEISST: [5]*du sollst im Feuer verbrennen die Stadt samt ihrer ganzen Beute als Ganzopfer dem Herrn, deinem Gott;* IHRE BEUTE, NICHT ABER DIE DEM HIMMEL GEHÖRENDE BEUTE; HIERAUS FOLGERTEN SIE, DASS MAN GEHEILIGTES, DAS SICH DARIN BEFINDET, AUSLÖSE, HEBE VERFAULEN LASSE, ZWEITEN ZEHNTEN UND HEILIGE SCHRIFTEN VERWAHRE. *Als Ganzopfer dem Herrn, deinem Gott.* R. ŠIMÔN SAGTE: DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, SPRACH: WENN IHR AN DER ABTRÜNNIGEN STADT DAS RECHT ÜBT, SO RECHNE ICH ES EUCH AN, ALS WÜRDET IHR MIR GANZOPFER DARBRINGEN. [5]*Sie bleibe zum ewigen Schutthaufen;* SIE DARF AUCH NICHT IN GEMÜSE- UND OBSTGÄRTEN VERWANDELT WERDEN — SO R. JOSE DER GALILÄER. R. ÂQIBA SAGTE: [5]*Sie soll nie mehr aufgebaut werden,* SIE DARF NICHT WIEDER AUFGEBAUT WERDEN, WIE SIE FRÜHER WAR, WOHL ABER DARF SIE IN GEMÜSE-

3. Dt. 13,14. 4. Ib. V. 16. 5. Ib. V. 17. 6. Ib. V. 18. 7. Diese Auslegung be-

UND OBSTGÄRTEN VERWANDELT WERDEN. [6]*Nichts von dem mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben.* SOLANGE SICH FREVLER AUF DER WELT BEFINDEN, BEFINDET SICH ZORNESGLUT[7] AUF DER WELT, SIND DIE FREVLER AUS DER WELT GESCHWUNDEN, SO IST AUCH DIE ZORNESGLUT AUS DER WELT ENTWICHEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Hervorgegangen,* sie selbst, nicht aber durch Boten; *Männer,* unter Männer sind nicht weniger als zwei zu verstehen. Eine andere Erklärung: *Männer,* nicht aber Frauen, *Männer,* nicht aber Minderjährige; *Nichtswürdige,* die das himmlische Joch von ihrem Halse abgeworfen haben; *aus deiner Mitte,* nicht aber aus einer Grenzstadt[8]; *die Einwohner ihrer Stadt,* nicht aber die Einwohner einer anderen Stadt; *und gesprochen,* es sind für jeden besonders Zeugen und Verwarnung erforderlich.

Es wurde gelehrt: R. Johanan sagte, man verteilte[9] eine Stadt an zwei Stämme; Reš Laqiš sagte, man verteilte nicht eine Stadt an zwei Stämme. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Wenn die Verleiter aus derselben Stadt und vom selben Stamme sind. Doch wohl, selbst wenn die Verleiter aus derselben Stadt sind, nur wenn sie auch demselben Stamme angehören, sonst aber nicht; hieraus also, daß eine Stadt an zwei Stämme verteilt werden konnte!? — Nein, wenn sie ihnen[10] durch Erbschaft oder durch Schenkung zugefallen ist. Er wandte gegen ihn ein: [11]*Neun Städte von diesen beiden Stämmen.* Doch wohl vier und eine halbe von dem einen und vier und eine halbe von dem anderen; hieraus also, daß eine Stadt an zwei Stämme verteilt werden konnte!? — Nein, vier vor dem einen und fünf von dem anderen. — Demnach sollte er es doch spezialisiert haben!? — Ein Einwand.

Fol. 112

Sie fragten: Wie ist es, wenn sie von selbst abtrünnig geworden sind; der Allbarmherzige sagt: *abtrünnig gemacht,* also nicht wenn sie von selbst abtrünnig geworden sind, oder auch, wenn sie von selbst abtrünnig geworden sind? — Komm und höre: Wurden sie durch Frauen oder Minderjährige verleitet. Weshalb[12] nun, es sollte doch ebenso sein, als würden sie von selbst abtrünnig geworden sein!? — In dem einen Falle folgen sie ihrem eigenen Antrieb, im anderen Falle folgen sie den Frauen, beziehungsweise den Kindern.

WENN DIE MEHRHEIT VERLEITET WORDEN IST. Wie macht man es nun[13]?

zieht sich auf den 2. Teil des angezog. Schriftverses: damit der Herr von seiner Zornesglut ablasse &c. 8. Bei einer Stadt an der Grenze Palästinas haben diese Bestimmungen keine Geltung; cf. supra Fol. 16b. 9. Bei der Verteilung Palästinas an die Stämme. 10. Den Verleitern. 11. Jos. 21,16. 12. Sollten dann die Bestimmungen über die abtrünnige Stadt keine Geltung haben, falls sie bei der von selbst abtrünnig gewordenen wohl Geltung haben. 13. Falls die ganze Stadt nicht

R. Jehuda erwiderte: Man urteilt ab und sperrt ein, urteilt ab und sperrt[14] ein. Úla entgegnete: Demnach ziehst du ja ihre Strafvollstreckung in die Länge[15]! Vielmehr, sagte Úla, man urteilt ab und steinigt, urteilt ab und steinigt[16].

Es wurde gelehrt: R. Joḥanan sagt, man urteile ab und steinige, urteile ab und steinige; Reš Laqiš sagt, man vermehre die Gerichtshöfe[17]. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥama b. Jose sagte ja im Namen R. Ošajas: [18]*Du sollst jenen Mann oder jenes Weib hinausführen,* einen Mann oder eine Frau kannst du zum Tore[19] hinausführen, nicht aber kannst du eine ganze Stadt zum Tore hinausführen[20]!? — Vielmehr, man vermehre für sie die Gerichtshöfe und verhandle über ihre Sache, darauf bringe man sie nach dem großen Gerichte, beschließe da ihr Urteil und töte sie.

So sollst du die Bewohner der Stadt erschlagen &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn eine von Ort zu Ort ziehende Karawane Eseltreiber oder Kamelführer da übernachtet hat und mit ihnen abtrünnig geworden ist, so werden sie, wenn sie da dreißig Tage geweilt haben, durch das Schwert hingerichtet und ihr Vermögen wird vernichtet, wenn aber weniger, so werden sie durch Steinigung hingerichtet und ihr Vermögen wird gerettet. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wie lange muß man in der Stadt gewohnt haben, um zu den Einwohnern der Stadt gezählt zu werden? Zwölf Monate!? Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; dies, um Stadtbürger zu sein, jenes, um Stadteinwohner zu sein. Es wird auch gelehrt: Wer sich den Genuß von den Bürgern der Stadt abgelobt hat, darf von einem, der da zwölf Monate wohnt, nichts genießen, wenn weniger, so darf er von ihm wohl genießen; wenn aber von den Einwohnern der Stadt, so darf er von einem, der da dreißig Tage wohnt, nichts genießen, wenn weniger, so darf er von ihm wohl genießen.

Banne sie und alles, was darin ist &c. Die Rabbanan lehrten: *Banne sie (und alles, was darin ist),* ausgenommen das Gut der Frommen, das sich außerhalb derselben befindet; *und alles, was darin ist,* dies schließt das Gut der Frommen ein, das sich darin befindet. *Ihre Beute,* nicht aber die dem Himmel gehörende Beute; *ihre ganze Beute,* dies schließt das Gut der Frevler ein, das sich außerhalb derselben befindet. R. Šimón sagte: Weshalb bestimmte die Tora, daß das sich darin befindliche Gut der Frommen vernichtet werde? Ihr Gut veranlaßte sie, darin zu wohnen, daher werde es vernichtet.

abtrünnig ist, muß ja zur Feststellung zunächst über jeden besonders verhandelt werden. 14. Wenn sie dann die Mehrheit bilden, so werden sie nachher zusammen durch das Schwert getötet, wenn die Minderheit, durch Steinigung. 15. Die Strafvollstreckung muß am Tage der Verurteilung erfolgen, um dem Delinquenten unnötige Quälerei zu ersparen. 16. Bis die Hälfte erreicht ist, die folgenden werden durch das Schwert hingerichtet. 17. Damit man sie alle am selben Tage aburteilen könne. 18. Dt. 17,5. 19. Zur Hinrichtung. 20. Dies kann nur der

Der Meister sagte: *ihre ganze Beute sollst du zusammentragen,* dies schließt das Gut der Frevler ein, das sich außerhalb derselben befindet. R. Ḥisda sagte: Nur wenn es darin zusammengetragen werden kann[21].

R. Ḥisda sagte: Verwahrtes der Leute einer abtrünnigen Stadt ist erlaubt. — In welchem Falle: wollte man sagen, einer anderen Stadt, das sich darin befindet, so ist es ja selbstverständlich erlaubt, dies ist ja nicht 'ihre Beute'; und wollte man sagen, ihres, das sich in einer anderen Stadt befindet, wieso ist es, wenn man es zusammentragen kann, erlaubt, und kann man es nicht zusammentragen, so sagte er ja dies bereits einmal!? — Nein, tatsächlich einer anderen Stadt, das in dieser aufbewahrt ist, nur handelt es sich um den Fall, wenn [der Aufbewahrende] Bürgschaft übernommen hat. Man könnte nämlich glauben, es gelte, da er Bürgschaft übernommen hat, als seines, so lehrt er uns.

R. Ḥisda sagte: Ein Vieh, das zur Hälfte der abtrünnigen Stadt und zur Hälfte einer anderen Stadt gehört, ist verboten. Teig, der zur Hälfte der abtrünnigen Stadt und zur Hälfte einer anderen Stadt gehört, ist erlaubt. — Weshalb? — Das Vieh kann nicht als geteilt[22] gelten, der Teig dagegen gilt als geteilt.

R. Ḥisda fragte: Wirkt das Schlachten beim Vieh einer abtrünnigen Stadt wenigstens insofern, als es rein und nicht Aas[23] sei; der Allbarmherzige sagt: *durch die Schneide des Schwertes,* somit ist es einerlei, ob man es geschlachtet oder getötet hat, oder ist, wenn man es geschlachtet hat, das Schlachten wirksam? — Dies bleibt unentschieden.

R. Joseph fragte: Wie verhält es sich mit dem Haare der frommen Frauen[24]? Raba entgegnete: Ist denn das der Frevlerinnen verboten, es heißt ja: *sollst du zusammentragen und verbrennen,* nur was des Zusammentragens und Verbrennens bedarf, ausgenommen dieses, das des Schneidens, Zusammentragens und Verbrennens bedarf!? Vielmehr, fragte Raba, [wie verhält es sich mit] einer Perücke[24]? — In welchem Falle: hat [die Frau] sie am Körper an, so gleicht sie ja ihrem Körper!? — In dem Falle, wenn sie am Nagel hängt; gilt sie als darin befindliches Gut der Frommen und muß vernichtet werden, oder gilt sie, da sie aufgesetzt und abgelegt wird, als Kleidungsstück[25]? — Dies bleibt unentschieden.

Ihre ganze Beute sollst du auf ihren Marktplatz zusammentragen &c. Die Rabbanan lehrten: Hat sie keinen Marktplatz, so hat bei ihr das Gesetz von der abtrünnigen Stadt keine Geltung — so R. Jišmáél; R.

höchste Gerichtshof zu Jerušalem. 21. Am selben Tage. 22. Ein Vieh darf nur geschlachtet gegessen werden, und bei einem solchen ist, da es zur Vernichtung bestimmt ist, das Schlachten wirkungslos. 23. Aas ist nicht nur zum Essen verboten, sondern auch levitisch verunreinigend. 24. Ob dieses zur Beute der Stadt gehört. 25. Kleider, die Nichtabtrünnige anhaben, werden nicht vernichtet. 26.

Âqiba sagt, hat sie keinen Marktplatz, so errichte man da einen solchen. — Worin besteht ihr Streit? — Einer versteht unter 'ihren Marktplatz' einen von früher her, und der andere versteht darunter auch einen jetzt errichteten.

Col.b GEHEILIGTES, DAS SICH DARIN BEFINDET, AUSLÖSE &C. Die Rabbanan lehrten: Befindet sich da Geheiligtes, so ist es, wenn Geheiligtes für den Altar[26], verenden zu lassen, und wenn Geheiligtes für den Reparaturfonds, auszulösen; Hebe lasse man verfaulen, zweiten Zehnten und heilige Schriften verwahre man. R. Šimôn sagt: *Ihr Vieh,* nicht aber das Erstgeburtvieh und den Zehnten; *ihre Beute,* ausgenommen ist das Geld des Heiligtums und des Zehnten.

Der Meister sagte: Befindet sich da Geheiligtes, so ist es, wenn Geheiligtes für den Altar, verenden zu lassen. Weshalb lasse man sie verenden, sollte man sie doch weiden lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sie dann verkaufen und das Geld für freiwillige Opfer verwenden!? R. Johanan erwiderte:[27]*Das Schlachtopfer der Gottlosen ist ein Greuel.* Reš Laqiš erwiderte: Sie sind Gut des Eigentümers, denn hier handelt es sich um Opfer, für die der Eigentümer haftbar ist, und zwar ist hier die Ansicht R. Šimôns vertreten, welcher sagt, solche sind Gut des Eigentümers. — Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht R. Šimôns lehrt, so vertritt ja der Anfangsatz nicht die Ansicht R. Šimôns!? — Vielmehr, hier handelt es sich um minderheilige Opfer, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, Minderheiliges sei Gut des Eigentümers. — Weshalb lehrt er im Schlußsatze, wenn demnach Hochheiliges auszulösen ist, daß dem Reparationsfonds gehörendes Gut auszulösen sei, er sollte doch hinsichtlich [der Opfer] selbst unterscheiden: dies gilt nur von Minderheiligem, Hochheiliges aber ist auszulösen!? — Da dazu[28]auch das Sündopfer gehört, dessen Eigentümer gestorben ist, das man verenden lassen muß, so ist dies nicht stichhaltig. — Erklärlich ist es, daß R. Johanan nicht wie Reš Laqiš erklärt, denn es heißt: *das Schlachtopfer der Gottlosen ist ein Greuel,* weshalb aber erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Johanan!? — Das Schlachtopfer der Gottlosen ist nur dann ein Greuel, wenn es sich in seinem originären Zustand befindet, anders aber in dem Falle, wenn damit eine Veränderung eingetreten ist[29].

«R. Šimôn sagt: *Ihr Vieh,* nicht aber das Erstgeburtvieh.» Um welche handelt es sich: wollte man sagen, um fehlerfreie [Tiere], so sind sie ja dem Himmel gehörende Beute, und wenn um gebrechenbehaftete[30], so sind sie ja ihre Beute!? Rabina erwiderte: Tatsächlich um gebrechen-

Opfertiere, da solche von diesen nicht angenommen werden. 27. Pr. 21,27. 28. Zu den hochheiligen Opfern. 29. Wenn es ausgelöst u. die Heiligkeit auf den Erlös übertragen wird. 30. Solche gehören dem Eigentümer. 31. Beispielsweise

behaftete, jedoch erstreckt sich [diese Vorschrift] nur auf solche, die als 'dein Vieh' gegessen werden, ausgenommen diese, die nicht als 'dein Vieh', sondern als Erstgeborenes oder als Zehnt gegessen werden; sie gelten daher als Beute des Himmels. Er streitet somit gegen Šemuél, denn Šemuél sagte, alles werde dargebracht und alles werde ausgelöst. – Wie meint er es? – Er meint es wie folgt: jedes [Vieh], das als fehlerfreies dargebracht und als gebrechenbehaftetes ausgelöst wird, ist durch [das Wort] *ihre Beute* ausgeschlossen, das aber als fehlerfreies dargebracht und als gebrechenbehaftetes nicht ausgelöst[31] wird, ist durch [das Wort] *ihr Vieh* ausgeschlossen.

HEBE VERFAULEN LASSE. R. Ḥisda sagte: Dies lehrten sie nur von der Hebe im Besitze des Jisraéliten, wenn sie sich aber [bereits] im Besitze des Priesters befindet, so muß sie, da sie sein Eigentum ist, verbrannt werden. R. Joseph wandte ein: [daß man] zweiten Zehnten und heilige Schriften verwahre. Der zweite Zehnt im Besitze eines Jisraéliten gleicht ja dem ersten Zehnten im Besitze eines Priesters[32], dennoch lehrt er, er sei zu verwahren!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Ḥisda sagte: Dies lehrten sie nur von der Hebe im Besitze des Priesters, wenn sie sich aber [noch] im Besitze des Jisraéliten befindet, so ist sie einem Priester in einer anderen Stadt zu geben.

Dort haben wir gelernt: Teig vom zweiten Zehnten ist von der Teighebe[33] frei – so R. Meír; nach den Weisen ist er pflichtig. R. Ḥisda sagte: Der Streit besteht nur über den zweiten Zehnten in Jerušalem; R. Meír ist der Ansicht, der zweite Zehnt sei Eigentum des Höchsten, und die Weisen sind der Ansicht, er sei Eigentum des Gemeinen; in der Provinz aber[34] ist er nach aller Ansicht frei. R. Joseph wandte ein: [daß man] zweiten Zehnten und heilige Schriften verwahre. In welchem Falle: wollte man sagen, in Jerušalem, so kann es ja nicht abtrünnige Stadt werden, von Jerušalem werden ja zehn Dinge gelehrt, und eines von diesen ist, daß es nicht abtrünnige Stadt werden könne; und wollte man sagen, wenn er da aus einer anderen Stadt gebracht worden ist, so haben ihn ja die Stadtmauern aufgenommen. Doch wohl in der Provinz, und er lehrt, daß er verwahrt werden müsse!? – Nein, tatsächlich, wenn man ihn da aus einer anderen Stadt gebracht hat, nur handelt es sich um den Fall, wenn er unrein geworden ist. – So sollte man ihn doch auslösen!? R. Eleázar sagte nämlich: Woher, daß man den zweiten Zehnten, wenn er unrein wird, auch in Jerušalem auslösen dürfe? Es heißt:

Erstgeburt u. Zehnt; nach S. gelten diese, auch wenn sie fehlerfrei sind, nicht als 'Beute des Himmels'. 32. Da er ebenfalls sein Eigentum ist, obgleich er nur in Jerušalem gegessen werden darf (cf. Dt. 14,22ff.). 33. Die vom Teige an den Priester zu entrichten ist; cf. Num. 15,20. 34. Wo er unausgelöst nicht gegessen wer-

[35]*du es nicht tragen kannst,* und unter ‘tragen’ ist ‘essen’ zu verstehen, denn es heißt:[36]*er ließ ihnen vor ihm her Tischgaben auftragen*!? – Hier handelt es sich um Gekauftes[37]. – Aber auch dies sollte ja ausgelöst werden, denn wir haben gelernt, daß, wenn das für den Erlös des zweiten Zehnten Gekaufte unrein wird, man es auslöse!? – Nach R. Jehuda, welcher sagt, es sei zu vergraben. – Wieso wird dies demnach von einer abtrünnigen Stadt gelehrt, dies ist ja auch sonst der Fall!? – Vielmehr, tatsächlich handelt es sich um reinen, wenn nämlich die Stadtmauer eingestürzt ist. Dies nach Raba, denn Raba sagte, hinsichtlich des Essens[38] sei die Stadtmauer Vorschrift der Tora, hinsichtlich der Aufnahme[39] sei sie Bestimmung der Rabbanan. Die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nur auf den Fall, wenn die Mauer vorhanden ist, nicht aber auf den Fall, wenn sie nicht vorhanden ist.

Fol. 113

[DASS MAN] HEILIGE SCHRIFTEN VERWAHRE. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Eliẽzers, denn es wird gelehrt: R. Eliẽzer sagte: Eine Stadt, in der auch nur e i n e Mezuza vorhanden ist, kann nicht als abtrünnige Stadt erklärt werden, denn es heißt:[40]*du sollst im Feuer verbrennen die ganze Stadt samt ihrer ganzen Beute als Ganzopfer,* und wenn da ein Mezuza vorhanden ist, so ist dies nicht angängig, denn es heißt:[41]*ihr dürft nicht also verfahren mit dem Herrn, eurem Gott.*

R. ŠIMÓN SAGTE: DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, SPRACH &C. Es wäre anzunehmen, daß sie über [eine Lehre] des R. Abin im Namen R. Ileás streiten. R. Abin sagte nämlich im Namen R. Ileás: Überall, wo das Gebot generalisiert und das Verbot spezialisiert ist, sind [die Regeln[42] von der] ‘Generalisierung und Spezialisierung’ nicht anzuwenden. Einer hält von der Lehre R. Abins und einer hält nicht von der Lehre R. Abins[43]. – Nein, alle halten sie von der Lehre R. Abins, und ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: einer ist der Ansicht, *mehr*[44] heiße: überhaupt nicht mehr, und einer ist der Ansicht, *mehr* heiße: wie sie vorher war.

den darf. 35. Dt. 14,24. 36. Gen. 43,34. 37. Was für den Erlös vom 2. Zehnten gekauft wurde. 38. Der 2. Zehnt muß innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden. 39. Sobald eine Sache sich innerhalb der Stadtmauer befindet, hat die Stadt sie aufgenommen. 40. Dt. 13,17. 41. Ib. 12,4. 42. Die hierbei in betracht kommenden Regeln lauten folgendermaßen: folgt bei irgend einem Gesetze die Spezialisierung auf die Generalisierung (כלל ופרט), so gilt dies als Beschränkung und alles andere ist auszuschließen; folgt die Generalisierung auf die Spezialisierung (פרט וכלל), so gilt dies als Erweiterung und alles, was die Generalisierung zuläßt, ist einzuschließen; folgt der Generalisierung eine Spezialisierung und darauf wiederum eine Generalisierung (כלל ופרט וכלל), so gilt dies als beschränkte Erweiterung, dh. das, was dem Speziellen gleicht, ist einzuschließen. 43. Das Gebot lautet generell: die Stadt soll ein Schutthaufen bleiben, und darauf folgt ein Verbot speziell; sie soll nicht bebaut werden; nach der Lehre R. Abins ist die hierbei in betracht kommende hermeneut. Regel (כלל ופרט) nicht anzuwen-

SIE DARF NICHT WIEDER AUFGEBAUT WERDEN, WOHL ABER DARF SIE IN GEMÜSE- UND OBSTGÄRTEN VERWANDELT WERDEN. Die Rabbanan lehrten: Befinden sich da gefällte Bäume, so sind sie verboten, [am Boden] haftende, so sind sie erlaubt; die einer anderen Stadt sind verboten, einerlei ob gefällte oder [am Boden] haftende. – Was ist es für eine andere Stadt? R. Ḥisda erwiderte: Jeriḥo; denn es heißt:[45]*die Stadt &c. soll für den Herrn mit dem Banne belegt sein.*

[46]*Zu jener Zeit schwur Jehošuá also: Verflucht soll vor dem Herrn der Mann sein, der diese Stadt, Jeriḥo, wieder aufbaut. Mit seinem Erstgeborenen lege er ihren Grund und mit seinem Jüngsten setze er ihre Tore ein.* Es wird gelehrt: Weder Jeriḥo auf den Namen einer anderen Stadt noch eine andere Stadt auf den Namen Jeriḥo, denn es heißt: [47]*baute Ḥiél aus Beth-él Jeriḥo*[48]*; mit seinem Erstgeborenen Abiram legte er ihren Grund, und mit seinem Jüngsten Šegub setzte er ihre Tore ein.*

Es wird gelehrt: *Mit seinem Erstgeborenen Abiram,* dieser war ein Frevler, somit konnte er es[49]nicht wissen; *mit seinem Jüngsten Šegub,* da sollte er es wissen. – Was hatten denn Abiram und Šegub getan!? – Er meinte es wie folgt: Dieser Frevler sollte es schon beim [Tode] seines Erstgeborenen Abiram gemerkt haben. *Mit seinem Jüngsten Šegub;* wenn es schon heißt: *mit seinem Erstgeborenen Abiram,* so weiß ich ja, daß Šegub der jüngere war, wozu braucht dies gesagt zu werden!? – Dies lehrt, daß er [seine Kinder] zu begraben fortfuhr, von Abiram bis Šegub.

Aḥáb war sein Freund, und er kam mit Elijahu zu ihm ins Trauerhaus, um ihn zu begrüßen. Als er sich niederließ, sprach er zu ihm: Vielleicht lautete der Fluch Jehošuás wie folgt: weder Jeriḥo auf den Namen einer anderen Stadt, noch eine andere Stadt auf den Namen Jeriḥo. Da sprach Elijahu zu ihm: Freilich. Jener entgegnete: Wenn der Fluch Moše nicht in Erfüllung ging, denn es heißt:[50]*daß ihr abweicht und verehrt &c.* und weiter: *so wird der Zorn des Herrn gegen euch entbrennen und er wird den Himmel verschließen &c.,* während dieser Mann auf jeder Furche Götzen aufgestellt hat, und der Regen dennoch jeden hindert, zu diesen zu gehen und sie zu verehren, wie sollte nun der Fluch seines Schülers Jehošuá in Erfüllung gegangen sein!? Hierauf: [51]*da sprach Elijahu, der Tišbite, von den Einwohnern Gileáds: So wahr der Herr, der Gott Jisraéls, lebt &c., ob Regen oder Tau kommen wird*

den, somit darf die Stadt auch nicht bepflanzt werden. 44. Der Schriftvers lautet: die Stadt soll nicht mehr bebaut werden. 45. Jos. 6,17. 46. Ib. V. 26. 47. iReg. 16,34. 48. Nach einer talmud. Überlieferung war es eine andere Stadt, die er Jeriḥo benannte. 49. Daß er wegen des Fluches Jehošuás starb. 50. Dt. 11,16,17. 51. iReg. 17,1. 52. Ib. VV. 2,3. 53. Ib. V. 6. 54. Ib. V, 7, 55, Ib,

&c. Alsdann flehte er um Erbarmen, und man lieferte ihm den Schlüssel des Regens aus, und er machte sich auf und ging fort.

[52]*Und es erging an ihn das Wort des Herrn also: Gehe von hinnen und wende dich ostwärts und verbirg dich am Bache Kerith.*[53]*Und die Raben brachten ihm Brot und Fleisch am Morgen &c.* Woher? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Von den Schlächtern Aḥábs.[54]*Nach Verlauf von Tagen aber versiegte der Bach, denn es hatte im Lande nicht geregnet.* Als [Gott] sah, daß die Welt Not litt, (da heißt es:)[55]*da erging das Wort des Herrn an ihn also: Auf, begib dich nach Çarpath.* Es heißt: [56]*nach diesen Begebenheiten erkrankte der Sohn der Frau, der das Haus gehörte.* Er bat dann, ihm den Schlüssel der Totenbelebung zu geben, da erwiderte man ihm: Drei Schlüssel sind keinem Vertreter anvertraut worden: der der Geburt, der des Regens und der der Totenbelebung. Man würde sagen, zwei befinden sich in der Hand des Schülers und einer in der Hand des Meisters; bring jenen, so erhältst du diesen. Deshalb heißt es:[57]*geh, zeige dich Aḥáb, damit ich Regen gebe.*

Ein Galiläer trug in Gegenwart R. Ḥisdas vor: Elijahu ist mit dem zu vergleichen, der das Tor verschlossen und den Schlüssel verloren hat[58].

Col. b R. Jose trug in Sepphoris vor: Vater Elijahu war empfindlich. Er pflegte zu ihm zu kommen, dann aber blieb er drei Tage aus und kam nicht. Als er wieder kam, fragte ihn jener, weshalb er nicht gekommen sei. Dieser erwiderte: Weil du mich empfindlich genannt hast. Jener entgegnete: Da haben wir es ja, daß der Meister empfindlich ist.

Nichts von dem mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben. SOLANGE SICH FREVLER AUF DER WELT BEFINDEN, BEFINDET SICH ZORNESGLUT AUF DER WELT &C. Wer sind die Frevler? R. Joseph erwiderte: Die Diebe[59].

Die Rabbanan lehrten: Kommt ein Frevler in die Welt, so kommt Zornesglut über die Welt, denn es heißt:[60]*wo der Gottlose kommt, da kommt Verachtung, und mit der Schande Schmach.* Schwindet ein Frevler aus der Welt, so kommt Güte über die Welt, denn es heißt: [61]*wenn die Frevler umkommen [ertönt] Jubel.* Scheidet ein Frommer aus der Welt, so kommt Unglück über die Welt, denn es heißt:[62]*der Fromme ist dahin, ohne daß jemand es zu Herzen nimmt, Männer der Liebe werden dahingerafft, ohne daß jemand es merkt, daß vor [Eintritt] des Unglücks der Fromme dahingerafft wurde.* Kommt ein Frommer in die Welt, so kommt Güte über die Welt, denn es heißt:[63]*dieser wird uns trösten in unserer Arbeit und der Mühsal unserer Hände.*

VV. 8,9. 56. Ib. V. 17. 57. Ib. 18,1. 58. E. hatte erwirkt, daß es nicht regne, er war aber nicht imstande, Regen zu bringen. 59. Die vom mit dem Banne Belegten stehlen. 60. Pr. 18,3. 61. Ib. 11,10. 62. Jes. 57,1. 63. Gen. 5,29.

V.

מסכת מכות

DER TRAKTAT MAKKOTH

Von der Geisselung

ERSTER ABSCHNITT

IN WELCHEN FÄLLEN WERDEN DIE ZEUGEN ÜBERFÜHRTE FALSCHZEUGEN[1]? [SAGTEN SIE:] WIR BEKUNDEN, DASS JENER [PRIESTER] DER SOHN EINER GESCHIEDENEN ODER DER SOHN EINER ḤALUÇA IST[2], SO SAGE MAN NICHT, DASS [DER ZEUGE[3]] AN SEINER STELLE ALS SOHN EINER GESCHIEDENEN ODER EINER ḤALUÇA ERKLÄRT WERDE, VIELMEHR ERHÄLT ER DIE VIERZIG STREICHE. [SAGTEN SIE:] WIR BEKUNDEN, DASS JENER MANN SICH DER VERBANNUNG SCHULDIG GEMACHT HAT[4], SO SAGE MAN NICHT, DASS [DER ZEUGE] AN SEINER STELLE IN DIE VERBANNUNG GEHE, VIELMEHR ERHÄLT ER DIE VIERZIG STREICHE. i,1

GEMARA. Es sollte ja heißen: in welchen Fällen werden die Zeugen keine überführten Falschzeugen!? Ferner, weiter[5] wird gelehrt: Wenn sie aber zu ihnen sagen: wieso könnt ihr dies bekunden, an jenem Tage wart ihr ja mit uns zusammen an jenem Orte, so sind jene überführte Falschzeugen. Demnach sind ja die anderen[6] keine überführten Falschzeugen!? — Unser Autor bezieht sich auf jene[7] Lehre: Alle überführten Falschzeugen verfallen zuerst demselben Tode, ausgenommen die überführten Falschzeugen wider eine Priesterstochter und ihren Buhlen; diese verfallen nämlich nicht diesem Tode, sondern einem anderen Tode[8]. Es gibt aber überführte Falschzeugen, die der für solche bestimmten Strafe überhaupt nicht verfallen, sondern die vierzig Streiche erhalten. In welchem Falle? [Sagten sie:] Wir bekunden, daß jener [Priester] der Sohn einer Geschiedenen oder der Sohn einer Ḥaluça ist, so sage man nicht, daß [der Zeuge] an seiner Stelle als Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça erklärt werde, vielmehr erhält er die vierzig Streiche. —

1. Dh.: verfallen diese der dem Angeklagten zugedachten Strafe. Die überführten Falschzeugen (dh. wenn andere Zeugen bekunden, daß sie in der inbetracht kommenden Zeit mit ihnen zusammen anderwärts waren) verfallen derjenigen Strafe, die über den Angeklagten verhängt worden wäre; cf. Dt. 19,19. In manchen Fällen, wie sie hier aufgezählt werden, ist dies jedoch nicht möglich. 2. Solche Frauen dürfen von einem Priester nicht geheiratet werden (Lev. 21,7), die Nachkommen einer solchen Ehe gelten als 'Entweihte' und sind für die Priesterschaft untauglich; cf. Lev. 21,15. 3. Falls er Priester ist. 4. Wer absichtslos einen Menschen tötet, wird in eine der Zufluchtsstädte (cf. Num. 35,9ff.) verbannt, wo er vor der Blutrache geschützt ist. 5. Cf. infra Fol. 5a. 6. Die in unserer Mišna genannt werden. 7. Cf. Syn. Fol. 89a. 8. Nicht dem Tode, dem die Priesterstochter verfallen sein würde, Verbrennung, sondern gleich

Woher dies? R. Jehošuå b. Levi erwiderte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš: Die Schrift sagt: [9]*so sollt ihr über ihn das verhängen, was er gedacht hat &c.*, über i h n, nicht aber über seine Kinder[10]. – Sollte man doch nur ihn selbst als [für die Priesterschaft] untauglich erklären und nicht seine Kinder!? – Es heißt: was er g e d a c h t hat, was dann nicht der Fall wäre. Bar Pada erklärte: es ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn der Entweihende[11] nicht entweiht wird, um wieviel weniger wird der entweiht, der einen anderen nur entweihen w o l l t e, dies aber nicht vollbracht hat. Rabina wandte ein: Demnach hast du ja das Gesetz von den überführten Falschzeugen auf- Col.b gehoben: wenn derjenige, der die Steinigung veranlaßt[12] hat, nicht gesteinigt wird, um wieviel weniger ist der zu steinigen, der die Steinigung nur veranlassen w o l l t e, dies aber nicht vollbracht[12] hat!? – Am richtigsten ist vielmehr unsere erste Erklärung.

WIR BEKUNDEN, DASS JENER MANN SICH DER VERBANNUNG SCHULDIG GEMACHT HAT &C. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[13]*er flüchte sich in eine dieser Städte*, er, nicht aber die überführten Falschzeugen. R. Joḥanan erklärte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn [der Totschläger] nicht verbannt wird, obgleich er eine vorsätzliche Handlung begangen[14] hat, um wie viel weniger sind diese zu verbannen, die keine vorsätzliche Handlung begangen haben. – Eben deshalb: er, der eine vorsätzliche Handlung begangen hat, wird nicht verbannt, damit er keine Sühne erlange, sie aber, die keine vorsätzliche Handlung begangen haben, sind zu verbannen, damit sie Sühne erlangen!? – Am richtigsten ist vielmehr die Erklärung des Reš Laqiš.

Ûla sagte: Wo finden wir in der Tora eine Andeutung für [das Gesetz über die] Falschzeugen? – Es heißt ja ausdrücklich: *so sollt ihr über ihn das verhängen, was er gedacht hat &c.*!? – Vielmehr, wo finden wir in der Tora eine Andeutung dafür, daß die überführten Falschzeugen zu geißeln sind? Es heißt:[15]*sie sollen den Unschuldigen freisprechen und den Schuldigen schuldig sprechen: und wenn der Schuldige zu geißeln ist.* Sollte man den Schuldigen etwa deshalb schuldigsprechen und

dem Buhlen dem Tode durch Erdrosselung. 9. Dt. 19,19. 10. Wird er als Sohn einer Geschiedenen erklärt, so gilt seine Nachkommenschaft als 'entweiht'. 11. Ein Priester, der eine Geschiedene od. Ḥaluça heiratet, wodurch er seine Nachkommenschaft entweiht. 12. Die überführten Falschzeugen verfallen nur dann der Strafe, wenn der Angeklagte noch nicht hingerichtet worden ist, nicht aber, wenn er bereits hingerichtet worden ist; cf. infra Fol. 5b. 13. Dt. 19,5. 14. Wer jemand vorsätzlich getötet hat, jedoch aus formellen Gründen nicht verurteilt werden kann, wird nicht in eine Zufluchtstadt verbannt. 15. Dt. 25,1,2. 16.

ihn geißeln, weil sie den Unschuldigen freisprechen? Vielmehr: wenn Zeugen einen Unschuldigen beschuldigen und darauf andere Zeugen kommen und ihn entlasten und jene Zeugen beschuldigen, so sind die Schuldigen zu geißeln. — Dies[16] liegt ja schon im Verbote:[17] *du sollst nicht falsches Zeugnis ablegen*!? — Dies ist ein Verbot, durch das keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, durch das keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln.

Die Rabbanan lehrten: Viererlei Dinge wurden von den überführten Falschzeugen gelehrt: sie werden nicht als Söhne einer Geschiedenen oder Ḥaluça erklärt, sie werden nicht in die Zufluchtsstädte verbannt, sie zahlen kein Lösegeld[18] und sie werden nicht als hebräische Sklaven[19] verkauft. Im Namen R. Áqibas sagten sie: sie zahlen auch keine [Geldbuße] bei einem Geständnisse[20]. Sie werden nicht als Söhne einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça erklärt, wie wir bereits erklärt haben. Sie werden nicht in die Zufluchtsstädte verbannt, wie wir bereits gesagt haben. Sie zahlen kein Lösegeld, nach der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne[21], und diese brauchen ja nicht der Sühne. — Wer lehrte, das Lösegeld sei eine Sühne? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa. Es wird nämlich gelehrt:[22] *So soll er das Lösegeld seines Lebens geben*, den Wert des Beschädigten; R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagt, den Wert des Schädigers. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, das Lösegeld sei eine Geld[entschädigung], und einer ist der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne. R. Papa entgegnete: Nein, alle sind der Ansicht, das Lösegeld sei eine Sühne, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, man schätze den Wert des Beschädigten, und einer ist der Ansicht, man schätze den Wert des Schädigers. — Was ist der Grund der Rabbanan[23]? — Unten[24] heißt es 'auferlegen' und oben[25] heißt es 'auferlegen', wie dort [den Wert] des Beschädigten, ebenso auch hier [den Wert] des Beschädigten. — Und R. Jišmáél!? — Es heißt: *so soll er das Lösegeld seines Lebens geben*. — Und die Rabbanan!? — Allerdings heißt es, daß er das Lösegeld s e i n e s Lebens gebe, jedoch richtet man sich bei der Schätzung nach dem Werte des Beschädigten.

Daß sie zu geißeln sind. Auf jedes Verbot ist, wenn nicht ausdrücklich eine andere Strafe angegeben ist, die Geißelung gesetzt. 17. Ex. 20,16. 18. Wenn ein Ochs zum 3. Male einen Menschen tötet, so muß der Eigentümer ein Lösegeld zahlen; cf. Ex. 21,28ff. 19. Wer einen Diebstahl begangen hat und keinen Ersatz leisten kann, wird als Sklave verkauft; cf. Ex. 22,2. 20. Wer ohne von Zeugen belastet worden zu sein eine Handlung eingesteht, worauf eine Geldbuße gesetzt ist, ist von dieser frei. 21. Eigentl. sollte der Eigentümer mit dem Tode bestraft werden; cf. Ex. 21,29. 22. Ex. 21,30. 23. Wenn das Lösegeld eine Sühne ist, so müßte er ja seinen eigenen Wert zahlen. 24. Cf. Ex. 21,22. 25. Bei dem

«Sie werden nicht als hebräische Sklaven verkauft.» R. Hamnuna wollte sagen, dies gelte nur von dem Falle, wenn [der Beschuldigte Vermögen] besitzt[26], denn da dieser nicht verkauft worden sein würde, so werden sie ebenfalls nicht verkauft, wenn er aber keines besitzt, so werden sie wohl verkauft, obgleich sie [Vermögen] besitzen. (Da sprach Raba zu ihm:) Sie können ja zu ihm sagen: wenn du welches hättest, würde man dich ja nicht verkaufen, ebenso können auch wir nicht verkauft werden. Vielmehr: R. Hamnuna wollte sagen, dies gelte nur von dem Falle, wenn entweder er oder sie [Vermögen] besitzen, wenn aber weder er noch sie [Vermögen] besitzen, so werden sie wohl verkauft. Da sprach Raba zu ihm: Der Allbarmherzige sagt ja:[27]*so soll er für seinen Diebstahl verkauft werden*; für seinen D i e b s t a h l, nicht aber für die Überführung als Falschzeuge.

«Im Namen R. Áqibas sagten sie &c.» Was ist der Grund R. Áqibas? — Er ist der Ansicht, dies[28]sei eine Geldbuße, und im Falle eines Geständnisses wird keine Geldbuße gezahlt. Rabba sagte: Dies ist auch zu beweisen: sie zahlen, obgleich sie keine Tätigkeit ausgeübt haben. R. Naḥman sagte: Dies ist zu beweisen: sie zahlen, obgleich das Geld sich im Fol. 3 Besitze des Eigentümers befindet[29]. — Das heißt also: obgleich sie keine Tätigkeit ausgeübt haben, somit ist dies ja identisch mit der Erklärung Rabbas!? — Lies: ebenso sagte auch R. Naḥman.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der überführte Falschzeuge muß für seinen Teil zahlen. — Was heißt: er muß für seinen Teil zahlen, wollte man sagen, der eine [Zeuge] zahle die eine Hälfte und der andere zahle die andere Hälfte, so haben wir ja bereits gelernt, man teile die Geldstrafe, nicht aber die Geißelung[30]; wollte man sagen, daß, wenn nur einer von ihnen als Falschzeuge überführt worden ist, er seine Hälfte bezahle, so wird ja gelehrt, ein Falschzeuge müsse nur dann eine Geldstrafe zahlen, wenn beide als Falschzeugen überführt worden sind!? Raba erwiderte: Wenn er sagt, er habe ein falsches Zeugnis abgelegt. — Ist dies denn zulässig, sobald er einmal ausgesagt hat, kann er ja nicht mehr zurücktreten und anders aussagen!? — Vielmehr, wenn er sagt: Wir haben bei jenem Gerichte Zeugnis abgelegt und sind als Falschzeugen überführt worden. — Also nicht nach R. Áqiba, denn R. Áqiba sagt ja, [der Falschzeuge] zahle auf Grund seines eigenen Geständnisses

Falle, wenn jemand eine schwangere Frau stößt und sie abortiert; er muß dann eine Entschädigung zahlen; cf. ib. 21,30. 26. Und Ersatz leisten kann. 27. Ex. 22,2. 28. Die Zahlung der Falschzeugen, wenn es sich um eine solche handelt. 29. Sie haben dem Beschuldigten keinen Schaden zugefügt. 30. Werden die Falschzeugen zu einer Geldstrafe verurteilt, so zahlen alle zusammen den betreff. Betrag; werden sie zur Geißelung verurteilt, so erhält jeder besonders die vor-

keine Geldbuße[31]!? – Vielmehr, wenn er sagt: Wir haben bei jenem Gerichte Zeugnis abgelegt und sind als Falschzeugen überführt und zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Man könnte glauben, da er die Verurteilung seines Genossen nicht herbeiführen kann, könne auch er selbst nicht verurteilt werden, so lehrt er uns.

SAGTEN SIE:] WIR BEKUNDEN, DASS JENER SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN LIESS UND IHR IHRE MORGENGABE NICHT AUSGEZAHLT HAT, – HEUTE ODER MORGEN MUSS ER IHR SIE JA AUSZAHLEN[32], – SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL JEMAND GEBEN WÜRDE FÜR IHRE MORGENGABE, [DIE ER NUR DANN ERHÄLT,] WENN SIE VERWITWET ODER GESCHIEDEN WIRD, WÄHREND, WENN SIE STIRBT, IHR EHEMANN SIE BEERBT. i,2

GEMARA. Wie schätzt man hierbei? R. Ḥisda sagte, [die Exspektation] des Ehemannes[33]; R. Nathan b. Osája sagte, [den Anspruch] der Frau; R. Papa sagte, [den Anspruch] der Frau auf ihre Morgengabe[34].

SAGTEN SIE:] WIR BEKUNDEN, DASS DIESER JENEM TAUSEND ZUZ SCHULDET, MIT DER VEREINBARUNG, SIE INNERHALB DREISSIG TAGEN ZU BEZAHLEN, WÄHREND [DER BEKLAGTE] SAGT: INNERHALB ZEHN JAHREN, SO SCHÄTZE MAN DIE ZINSDIFFERENZ ZWISCHEN EINEM DARLEHEN VON TAUSEND ZUZ AUF DREISSIG TAGE UND EINEM SOLCHEN AUF ZEHN JAHRE[35]. i,3

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf zehn Jahre borgt, so verfällt es im Siebentjahre[36], denn obgleich dann[37] der Schriftvers:[38]*er soll nicht mahnen*, nicht anwendbar[39] ist, so würde er ihn später mahnen. R. Kahana wandte ein: So schätze man die Zinsdifferenz zwischen einem Darlehen von tausend Zuz auf dreißig Tage und einem solchen auf zehn Jahre. Wenn man nun sagen wollte, [die Schuld] verfalle im Siebentjahre, so sollten sie ihm alles bezahlen!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um ein Darlehen auf ein Pfand, oder in dem Falle, wenn er den Schuldschein bei Gericht deponiert hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand [Geld] auf ein Pfand verliehen, oder den Schuldschein bei Gericht deponiert hat, so verfällt es nicht im Siebentjahre. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf zehn Col.b

schriftsmäßige Anzahl von Streichen. 31. Die Halakha ist stets nach RA. zu entscheiden. 32. Wenn er sich von ihr scheiden läßt, somit haben sie ihm keinen Schaden zugefügt. 33. Wieviel jemand für seine Exspektation auf die Morgengabe seiner Frau, die er event. erben kann, geben würde. 34. Wenn die Frau Vermögen besitzt, dessen Früchte dem Ehemanne zufallen, so brauchen sie, obgleich diese ihm entgangen sein würden, dafür keine Geldbuße zu zahlen. 35. Wörtl. wieviel einer geben würde für den Besitz von 1000 Z., die er innerhalb 20 Tagen zurückzuerstatten hätte, od. innerhalb 10 Jahren. 36. In dem jede Geldforderung verfällt; cf. Dt. 15,1ff. 37. Im Siebentjahre. 38. Dt. 15,2. 39. Da

Jahre borgt, so verfällt es nicht im Siebentjahre, denn obgleich er ihn später mahnen wird, so ist dann[37] der Schriftvers: *er soll nicht mahnen,* nicht anwendbar. R. Kahana sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: So schätze man die Zinsdifferenz zwischen einem Darlehen von tausend Zuz auf dreißig Tage und einem solchen auf zehn Jahre. Wenn man nun sagen wollte, [die Schuld] verfalle im Siebentjahre, so sollten sie ihm alles bezahlen. Raba entgegnete: Hier handelt es sich um ein Darlehen auf ein Pfand, oder in dem Falle, wenn er den Schuldschein bei Gericht deponiert hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand [Geld] auf ein Pfand verliehen, oder den Schuldschein bei Gericht deponiert hat, so verfällt es nicht im Siebentjahre.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn jemand mit seinem Nächsten vereinbart: mit der Bedingung, daß [die Schuld] im Siebentjahre nicht verfalle, so verfällt sie dennoch im Siebentjahre. Šemuél wäre also der Ansicht, dies sei eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora, und jede Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Tora ist ungültig. Es wird ja aber gelehrt: Wenn jemand[40] zu seinem Nächsten sagt: mit der Bedingung, daß du an mich keine Übervorteilungsansprüche haben sollst, so hat er an ihn, wie Raba sagt, Übervorteilungsansprüche, und wie Šemuél sagt, keine Übervorteilungsansprüche!? — Hierzu wurde ja gelehrt, R. Ánan sagte, ihm sei dies von Šemuél erklärt worden: [sagte er:] mit der Bedingung, daß d u g e g e n m i c h keine Übervorteilungsansprüche hast, so hat er gegen ihn keine Übervorteilungsansprüche; wenn aber: mit der Bedingung, daß h i e r b e i keine Übervorteilungsansprüche zu erheben sind, so gibt es ja hierbei eine Übervorteilung. Ebenso auch hierbei: mit der Bedingung, daß du mir [die Schuld] im Siebentjahre nicht verfallen machst, so verfällt sie nicht im Siebentjahre; wenn aber: mit der Bedingung, daß sie im Siebentjahr nicht verfalle, so verfällt sie im Siebentjahre wohl[41].

Es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] ohne Vereinbarung geborgt hat, so darf er ihn vor dreißig Tagen nicht mahnen. Rabba b. Bar Ḥana wollte vor Rabh sagen, dies gelte nur von einem Darlehen auf einen Schuldschein, da niemand sich die Mühe macht, einen Schuldschein auf weniger als dreißig Tage zu schreiben, nicht aber von einem mündlichen Darlehen. Da sprach Rabh zu ihm: So sagte mein Oheim: einerlei ob ein Darlehen auf einen Schuldschein

die Schuld noch nicht fällig ist. 40. Der seinem Nächsten eine Sache verkauft. Wer beim Kauf od. Verkauf von Mobilien um ein Sechstel des Wertes übervorteilt worden ist, kann gegen seinen Kontrahenten Übervorteilungsansprüche erheben; cf. Bm. Fol. 49b. Wenn um mehr als ein Sechstel, so kann der Übervorteilte vom ganzen Geschäft zurücktreten. 41. Die Bedingung kann sich nur auf die Per-

oder ein mündliches Darlehen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] ohne Vereinbarung geborgt hat, so darf er ihn vor dreißig Tagen nicht mahnen, einerlei ob ein Darlehen auf einen Schuldschein oder ein mündliches Darlehen.

Šemuél sprach zu R. Mathna: Du setzest dich nicht[42] nieder, bevor du mir folgende Lehre erklärt hast. Woher ist die Lehre der Rabbanan zu entnehmen, daß nämlich, wenn jemand seinem Nächsten [Geld] ohne Vereinbarung borgt, er ihn nicht vor dreißig Tagen mahnen dürfe, einerlei ob ein Darlehen auf einen Schuldschein oder ein mündliches Darlehen? Dieser erwiderte: Es heißt:[43] *das Siebentjahr, das Jahr des Erlasses, ist herangenaht;* schon aus der Bezeichnung Siebentjahr weiß ich ja, daß es das Jahr des Erlasses ist, wozu heißt es noch das Jahr des Erlasses? Dies besagt, daß es eine diesem gleichende Erlassung gebe, und zwar: wenn jemand seinem Genossen [Geld] ohne Vereinbarung geborgt hat, so darf er ihn vor dreißig Tagen nicht mahnen. Der Meister sagte nämlich: dreißig Tage im Jahre gelten als Jahr.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand am Šabbath [an einem Hemde] die Halsöffnung lostrennt, so ist er ein Sündopfer schuldig. R. Kahana wandte gegen ihn ein: Welchen Unterschied gibt es denn zwischen diesem Falle und dem Entspunden[44] eines Fasses!? Dieser erwiderte: In dem einem Falle ist es angeschlossen, in dem anderen Falle ist es nicht angeschlossen[45].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wenn in drei Log Wasser ein Qurṭub Wein gekommen ist, und es wie Wein aussieht, so macht es, wenn es in ein Quellbad geschüttet worden ist, dieses nicht untauglich. R. Kahana wandte gegen ihn ein: Wodurch unterscheidet sich dieses denn von farbigem Wasser, denn es wird gelehrt: R. Jose sagt, drei Log farbiges Wasser macht das Quellbad untauglich!? Raba erwiderte ihm: Dieses heißt farbiges Wasser, jenes heißt verdünnter Wein[46]. — R. Ḥija lehrte ja aber, daß solches das Quellbad sinken[47] mache!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Joḥanan b. Nuri und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn in drei Log Wasser weniger eines Qurṭub ein Qurṭub Wein gekommen ist und es wie Wein aussieht, so macht es, wenn es in ein Quellbad geschüttet worden ist, dieses nicht untauglich; wenn in drei Log Wasser weniger eines Qurṭub ein Qurṭub Milch gekommen ist und es wie Wasser aus- Fol. 4

son erstrecken, nicht aber auf das Gesetz. 42. Cf. Bd. II S. 163 Anm. 48. 43. Dt. 15,9. 44. Das am Š. erlaubt ist. 45. Im 1. Falle wird eine nicht vorhandengewesene Öffnung gemacht, im 2. Falle war sie vorhanden, nur war sie geschlossen. 46. Wein macht nach Bestimmung des Gesetzes das Quellbad nicht untauglich; rabbanitisch aber machen es auch 3 Log geschöpftes Wasser untauglich. 47. Dh.

sieht, so macht es, wenn es in ein Quellbad geschüttet worden ist, dieses ebenfalls nicht untauglich. R. Johanan b. Nuri sagt, man richte sich stets nach dem Aussehen[48]. — Aber dies war ja R. Papa fraglich, denn R. Papa fragte: Liest Rabh im Anfangssatze 'weniger eines Qurṭub', während drei volle Log [das Quellbad] nach dem ersten Autor untauglich machen, und hierzu sagt R. Johanan, daß man sich stets nach dem Aussehen richte, somit wäre Rabh der Ansicht des R. Johanan b. Nuri, oder liest Rabh im Anfangssatze nicht 'weniger eines Qurṭub', demnach streitet R. Johanan nur gegen den Schlußsatz und Rabh ist der Ansicht beider!? — R. Papa war es fraglich, Raba war es entschieden.

R. Joseph sagte: Ich habe diese Lehre nicht gehört. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest[49] sie uns, und zwar sagtest du, Rabh lese im Anfangssatze nicht 'weniger eines Qurṭub', wonach R. Johanan nur gegen den Schlußsatz streitet und Rabh der Ansicht beider ist.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wenn ein Faß voll Wasser ins große Meer gefallen ist, so wird, wenn jemand da untergetaucht ist, ihm das Untertauchen nicht angerechnet, weil zu berücksichtigen ist, es könnten sich drei Log [geschöpftes Wasser] an e i n e r Stelle befunden haben. Dies gilt jedoch nur vom großen Meere, das unbeweglich ist, nicht aber von irgend einem Strome. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Faß voll Wasser in das große Meer gefallen ist, so wird, wenn jemand da untergetaucht ist, ihm das Untertauchen nicht angerechnet, weil es nicht gut möglich ist, daß sich nicht drei Log[50] an einer Stelle befunden haben. Ebenso ist, wenn da ein Laib aus Hebe hineingefallen ist, dieser unrein[51]. — Was soll das 'ebenso'!? — Man könnte glauben, man lasse sowohl die Person als auch den Laib bei seinem bisherigen Zustande, so lehrt er uns.

ii WENN SIE GESAGT HABEN:] WIR BEKUNDEN, DASS JENER SEINEM NÄCHSTEN ZWEIHUNDERT ZUZ SCHULDE, UND ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WURDEN, SO WERDEN SIE GEGEISSELT UND MÜSSEN BEZAHLEN, DENN NICHT DIE VORSCHRIFT, DIE SIE ZUR GEISSELUNG BRINGT, BRINGT SIE ZUR ZAHLUNG — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, WER ZAHLEN MUSS, IST NICHT ZU GEISSELN. [WENN SIE GESAGT HABEN:] WIR BEKUNDEN, DASS JENER DER VIERZIG STREI- iii,1 CHE SCHULDIG IST, UND ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WURDEN, SO ERHALTEN SIE ACHTZIG STREICHE, WEGEN:[52] *du sollst nicht wider deinen Nächsten als falscher Zeuge aussagen,* UND WEGEN:[53] *so sollt ihr an ihm das*

es mache es untauglich. 48. Im 1. Falle macht es das Quellbad nicht untauglich, selbst wenn es schon vorher 3 volle Log waren. 49. RJ. hatte infolge einer Krankheit seine ganze Gesetzeskunde vergessen; cf. Ned. Fol. 41a. 50. Das W. שאובין gehört besser in den vorangehenden Passus. 51. Wenn da vorher ein Unreiner untergetaucht ist. 52. Ex. 20,16. 53. Dt. 19,19. 54. Dt. 25,2. 55. Der

tun, was er gedacht hat — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, SIE ERHALTEN NUR VIERZIG STREICHE.

GEMARA. Einleuchtend ist die Ansicht der Rabbanan, denn es heißt: Col.b [54]*entsprechend seinem Frevel,* du kannst ihn nur wegen e i n e s Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen, was ist aber der Grund R. Meírs? Úla erwiderte: Er folgert dies von der falschen Beschuldigung[55]; wie man wegen der falschen Beschuldigung gegeißelt wird und [eine Geldbuße] zahlen muß, ebenso auch in allen anderen Fällen: Geißelung und Zahlung. — Wohl wegen der falschen Beschuldigung, weil da [die Zahlung] eine Buße ist!? — Er ist der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, auch [die Zahlung] der Falschzeugen sei eine Buße. Manche beziehen die Erklärung Úlas auf das folgende:[56]*Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, und was bis zum Morgen zurückbleibt &c.;* die Schrift läßt dem Verbote ein Gebot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist — so R. Jehuda. R. Áqiba sagte: Nicht dies ist der Grund, sondern weil es ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines solchen ist nicht zu geißeln. Demnach ist R. Jehuda der Ansicht, daß man wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, wohl zu geißeln ist; woher entnimmt er dies? Úla erwiderte: Er folgert dies von der falschen Beschuldigung: wie die falsche Beschuldigung ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und er wird gegeißelt, ebenso ist zu geißeln auch wegen jedes anderen Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird. — Wohl wegen der falschen Beschuldigung, weil darauf Geißelung und Zahlung [einer Geldbuße] gesetzt ist!? Vielmehr, erklärte Reš Laqiš, ist dies von den überführten Falschzeugen zu folgern; wie die überführten Falschzeugen wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, zu geißeln sind, ebenso ist zu geißeln auch wegen jedes anderen Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird. — Wohl die überführten Falschzeugen, weil bei diesen auch keine Warnung[57]erforderlich ist!? — Die falsche Anschuldigung beweist [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß beide Verbote sind, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und dieserhalb ist zu geißeln, ebenso ist zu geißeln auch wegen jedes anderen Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird. — Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, daß bei beiden eine Geldbuße zu zahlen ist!? — Das

Defloration gegen seine Frau; cf. Dt. 22,13ff. 56. Ex. 12,10. 57. Alle anderen Verbote haben nur dann eine Bestrafung zur Folge, wenn der Übertretende

ist kein Einwand; R. Jehuda ist nicht der Ansicht R. Áqibas[58]. – Vielmehr, das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie eine erschwerende Seite haben, und nach R. Jehuda ist die erschwerende Seite kein Umstand des Einwandes[59]. – Was folgern die Rabbanan aus [dem Verbote]: *du sollst nicht wider deinen Nächsten als falscher Zeuge aussagen*!? – Hieraus entnehmen sie die Verwarnung[60] für die überführten Falschzeugen. – Woher entnimmt R. Meír die Verwarnung für die Falschzeugen!? R. Jirmeja erwiderte: Er entnimmt dies aus [den Worten]:[61] *und die übrigen sollen es vernehmen und sich fürchten und nicht wieder verüben &c.* – Und die Rabbanan!? Fol. 5 – Dies ist für die öffentliche Bekanntmachung[62] nötig. – Und R. Meír!? – Die öffentliche Bekanntmachung ist zu entnehmen aus [den Worten]: *sollen es vernehmen und sich fürchten.*

iii,2 MAN TEILT DIE GELDSTRAFE, NICHT ABER DIE GEISSELUNG, UND ZWAR: HABEN SIE GEGEN JEMAND BEKUNDET, ER SCHULDE SEINEM NÄCHSTEN ZWEIHUNDERT ZUZ, UND WURDEN ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT, SO WIRD [DIESE SUMME] UNTER IHNEN GETEILT; WENN SIE ABER GEGEN EINEN BEKUNDET HABEN, ER HABE SICH DER VIERZIG STREICHE SCHULDIG GEMACHT, UND ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WURDEN, SO ERHÄLT JEDER DIE VIERZIG STREICHE.

GEMARA. Woher dies? Abajje erwiderte: Es heißt *Schuldiger* bei der Geißelung[63] und es heißt *Schuldiger* bei der Todesstrafe[63], wie es keine geteilte Todesstrafe gibt, ebenso gibt es keine geteilte Geißelung. Raba erklärte: Es heißt: *was er gedacht hat, mit seinem Bruder zu tun,* was dann nicht der Fall wäre. – Dies gilt ja auch von der Geldstrafe!? – Ein Geldbetrag wird vereinigt[64], die Geißelung aber wird nicht vereinigt.

iv DIE ZEUGEN WERDEN NUR DANN ALS FALSCHZEUGEN ERKLÄRT, WENN SIE DURCH IHRE EIGENE PERSON ÜBERFÜHRT[65] WERDEN; UND ZWAR: WENN SIE GESAGT HABEN: WIR BEKUNDEN, DASS DIESER EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT, UND [ANDERE ZEUGEN] IHNEN ENTGEGNEN: WIESO KÖNNT IHR DIES BEKUNDEN, AN JENEM TAGE WAR JA DER [ANGEBLICH] ERMORDETE, BEZIEHUNGSWEISE MÖRDER MIT UNS ZUSAMMEN AN JENEM ORTE, SO GELTEN SIE NICHT ALS ÜBERFÜHRTE FALSCHZEUGEN[66]. WENN SIE IHNEN ABER ENTGEGNEN: WIESO KÖNNT IHR DIES BEKUNDEN, AN JENEM TAGE WART IHR JA MIT UNS ZUSAMMEN AN JENEM ORTE, SO GELTEN SIE ALS ÜBERFÜHRTE FALSCHZEUGEN

vorher gewarnt worden war. 58. Daß die Zahlung der Falschzeugen eine Buße sei. 59. Die erschwerenden Seiten sind von einander verschieden, somit sind sie nicht der Grund der Geißelung. 60. Das eigentl. Verbot. 61. Dt. 19,20. 62. Cf. Syn. Fol. 89a. 63. Cf. Num. 35,31 u. Dt. 25,2. 64. Der zu Unrecht Beschuldigte erhält den vollständigen Betrag, den er verloren haben würde. 65. Wenn man ihnen ihr Alibi nachweist. 66. Hinsichtlich ihrer Bestrafung; ihr

UND WERDEN AUF GRUND DIESER AUSSAGE HINGERICHTET. KOMMEN DARAUF v ANDERE [ZEUGEN] UND SIE ÜBERFÜHREN AUCH DIESE, ANDERE UND SIE[67] ÜBERFÜHREN AUCH DIESE, SELBST WENN ES HUNDERT SIND, SO WERDEN SIE ALLE HINGERICHTET. R. JEHUDA SAGT, DIES SEI EINE VERABREDUNG[68]; VIELMEHR WIRD NUR DIE ERSTE ZEUGENPARTIE HINGERICHTET.

GEMARA. Woher dies? R. Ada erwiderte: Die Schrift sagt:[69] *daß der Zeuge ein lügenhafter Zeuge war, daß er Lügen ausgesagt hat*; wenn das Zeugnis durch sie selbst als lügenhaft überführt wird. In der Schule R. Jišmâéls lehrten sie:[70] *wider ihn falsch zu zeugen*, wenn das Zeugnis durch sie selbst als falsch überführt wird.

Raba sagte: Wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe in der Ostseite eines Palastes einen Menschen getötet, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: ihr wart ja in der Westseite des Palastes mit uns zusammen, so gelten sie, falls man sich in der Westseite des Palastes befindet und nach der Ostseite sehen kann, nicht als überführte Falschzeugen, wenn aber nicht, so gelten sie als überführte Falschzeugen. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, [sie haben vielleicht] eine besonders starke[71] Sehkraft, so lehrt er uns.

Ferner sagte Raba: Wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe in Sura am Sonntag morgens einen Menschen getötet, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag abends wart ihr ja mit uns zusammen in Nehardeá, so gelten sie, wenn man von morgens bis abends von Sura nach Nehardeá gelangen kann, nicht als überführte Falschzeugen, wenn aber nicht, so gelten sie als überführte Falschzeugen. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, [sie benutzten vielleicht] Rennkamele, so lehrt er uns.

Ferner sagte Raba: Wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe am Sonntag einen Menschen getötet, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag wart ihr ja mit uns zusammen, vielmehr hat jener erst am Montag einen Menschen getötet, und noch mehr: selbst wenn sie entgegnen: er hat bereits am Vorabend des Šabbaths einen Menschen getötet, so werden jene hin-

Zeugnis ist selbstverständlich ungültig. 67. Die Zeugen, die die ersten als Falschzeugen überführt haben. 68. Eigentl. Verschwörung (στάσις) alle Belastungszeugen als Falschzeugen zu überführen. 69. Dt. 19,18. 70. Ib. V. 16. 71. Nach Müller (Komposition u. Strophenbau p. 143) ist בריא von ברא (leer, frei, wüst) abzuleiten, dh. Wüstenlicht, die Fata morgana. Eine philologische Spitzfindigkeit, die jedoch eine Fata morgana ist dem Kenner, der weiß, daß der T. Qid. 24b von נהורא בריא (starker Sehkraft) u. נהורא כחישא (schwacher Sehkraft)

gerichtet, denn zur Zeit ihrer Bekundung war der Beschuldigte nicht zum Tode zu verurteilen[71]. — Was lehrt er uns da, dies[72] wurde ja bereits gelehrt!? Wenn daher[73] eine [Zeugenpartie] als Falschzeugen überführt wird, so werden diese und er hingerichtet, und die andere ist frei!? — Nötig ist der Schlußsatz: Anders verhält es sich bei der Verurteilung: Wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand sei am Sonntag verurteilt worden, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag wart ihr ja mit uns zusammen, vielmehr wurde jener bereits am Vorabend des Šabbaths verurteilt, und noch mehr, selbst wenn sie sagen, erst am Montag wurde jener verurteilt, so werden jene nicht hingerichtet, denn zur Zeit ihrer Bekundung war der Beschuldigte zum Tode verurteilt. Ebenso bei der Zahlung von Bußgeldern: wenn zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe am Sonntag [ein Vieh] gestohlen und es geschlachtet oder verkauft, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag wart ihr ja mit uns zusammen, vielmehr hat er es erst am Montag gestohlen und geschlachtet oder verkauft, und noch mehr, selbst wenn sie sagen, er habe es bereits am Vorabend des Šabbaths gestohlen und geschlachtet oder verkauft, so müssen jene [die Geldbuße] bezahlen, denn zur Zeit ihrer Bekundung war der Angeklagte nicht zahlungspflichtig[74]. Wenn aber zwei [Zeugen] kommen und bekunden, jemand habe am Sonntag [ein Vieh] gestohlen und es geschlachtet oder verkauft, und sei verurteilt worden, und darauf andere zwei kommen und ihnen entgegnen: am Sonntag wart ihr ja mit uns zusammen, vielmehr hat er es bereits am Vorabend des Šabbaths gestohlen und geschlachtet oder verkauft und ist verurteilt worden, und noch mehr, selbst wenn sie sagen, er hat es am Sonntag gestohlen und geschlachtet oder verkauft und ist erst am Montag verurteilt worden, so brauchen sie nichts zu zahlen, denn zur Zeit ihrer Bekundung war der Angeklagte zahlungspflichtig.

Col.b [R. JEHUDA SAGT, DIES SEI EINE VERABREDUNG &c.] Wenn dies eine Verabredung ist, so sollte auch die erste Zeugenpartie nicht [hingerichtet werden]!? R. Abahu erwiderte: Wenn sie bereits hingerichtet worden ist. — Was geschehen, ist ja geschehen[75]!? Vielmehr, erklärte Raba, er meint es wie folgt: ist es eine Zeugenpartie, so wird sie hingerich-

spricht. 71. Wegen seiner wirklichen Handlung, über die die zweite Zeugenpartie bekundet, könnte er aus formalen Gründen freigesprochen werden; die ersten Zeugen würden also allein durch ihre falsche Aussage seine Hinrichtung veranlaßt haben. 72. Daß Falschzeugen hinzurichten sind, obgleich der Angeklagte durch die Aussage anderer Zeugen hinzurichten ist. 73. Cf. infra Fol. 6b. 74. Er konnte inzwischen ein Geständnis ablegen und von der Zahlung frei sein. 75. Wieso heißt es demnach, daß nur die 1. Zeugenpartie hingerichtet werde.

tet, sind es mehrere, so werden sie nicht hingerichtet. – Es heißt ja aber: nur!? – Ein Einwand.

Einst brachte eine Frau Zeugen und sie erwiesen sich als lügenhaft[76]; hierauf brachte sie andere Zeugen und sie erwiesen sich ebenfalls als lügenhaft. Als sie später andere Zeugen brachte, die sich nicht als lügenhaft erwiesen, sprach Reš Laqiš: Bei dieser ist es schon feststehend[77]. R. Eliézer entgegnete ihm: Ist es denn, weil es bei ihr feststehend ist, auch bei ganz Jisraél feststehend[78]!? Ein anderes Mal saßen sie vor R. Joḥanan, und eine ähnliche Sache kam vor sie; da sprach Reš Laqiš: Bei dieser ist es schon feststehend. R. Joḥanan entgegnete ihm: Ist es denn, weil es bei dieser feststehend ist, auch bei ganz Jisraél feststehend!? Hierauf sah [Reš Laqiš] R. Eliézer schief an und sprach zu ihm: Du hast etwas vom Schmiedesohn[79] gehört und es mir nicht in seinem Namen gesagt! Reš Laqiš wäre also der Ansicht R. Jehudas und R. Joḥanan der der Rabbanan – Reš Laqiš kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sind dieser Ansicht nur in jenem Falle, wo niemand [die Zeugen] anstiftet, hierbei aber ist jemand da, der sie anstiftet. Und auch R. Joḥanan kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda ist dieser Ansicht nur in jenem Falle, denn wir sagen, die ganze Welt könne ja nicht mit ihnen zusammen gewesen sein, hierbei aber konnten diese es bekunden, jene aber konnten es nicht bekunden.

vi DIE FALSCHZEUGEN WERDEN NUR DANN HINGERICHTET, WENN AUF IHRE [AUSSAGE HIN] DAS URTEIL BEREITS GEFÄLLT WORDEN IST. DIE SADUZÄER SAGTEN, NUR DANN, WENN [DER BESCHULDIGTE] HINGERICHTET WORDEN IST, DENN ES HEISST:[80] *Leben um Leben.* DIE WEISEN ENTGEGNETEN IHNEN: ES HEISST: *so sollt ihr mit ihm das tun, was er mit seinem Bruder zu tun gedacht hat,* WENN SEIN BRUDER NOCH LEBT. WESHALB ABER HEISST ES: *Leben um Leben*? MAN KÖNNTE NÄMLICH GLAUBEN, SIE SEIEN HINZURICHTEN, SOBALD IHR ZEUGNIS ANGENOMMEN WORDEN IST, SO HEISST ES: *Leben um Leben,* SIE SIND NUR DANN HINZURICHTEN, WENN DAS URTEIL BEREITS GEFÄLLT WORDEN IST.

GEMARA. Es wird gelehrt: Berrabi sagte: Haben sie die Hinrichtung nicht [herbeigeführt], so werden sie hingerichtet, haben sie die Hinrichtung [herbeigeführt], so werden sie nicht hingerichtet. Da sprach sein Vater zu ihm: Mein Sohn, ist etwa nicht [durch einen Schluß]

76. Ohne durch ein Alibi als Falschzeugen überführt worden zu sein (vgl. Bd. VIII S. 494 Anm. 234). 77. Daß die von ihr erbrachten Zeugen falsche sind. 78. Daß sie falsches Zeugnis ablegen. 79. Bezeichnung RJ.s. 80. Ex. 21,23; man-

vom Leichteren auf das Schwerere [das Entgegengesetzte zu folgern]!? Jener erwiderte: Du hast uns gelehrt, Meister, daß man nicht eine Bestrafung durch einen Schluß folgere. Es wird nämlich gelehrt:[81]*Wenn einer seine Schwester nimmt, die Tochter seines Vaters oder die Tochter seiner Mutter*; ich weiß dies also von der Tochter des Vaters, die nicht die Tochter der Mutter ist, und von der Tochter der Mutter, die nicht die Tochter des Vaters ist, woher dies von der Tochter der Mutter und des Vaters? Es heißt:[81]*die Scham seiner Schwester hat er entblößt*. Es ist also nicht überlassen worden, dies durch einen Schluß zu folgern: wenn man wegen der Tochter des Vaters, die nicht die Tochter der Mutter ist, und der Tochter der Mutter, die nicht die Tochter des Vaters ist, strafbar ist, um wieviel mehr wegen der Tochter des Vaters und der Mutter. Du lernst nun, daß man nicht eine Bestrafung durch einen Schluß folgere. Wir wissen dies nur von der Bestrafung, woher dies von der Verwarnung? Es heißt:[82]*die Scham deiner Schwester, der Tochter deines Vaters oder der Tochter deiner Mutter*; ich weiß dies also von der Tochter des Vaters, die nicht die Tochter der Mutter ist, und von der Tochter der Mutter, die nicht die Tochter des Vaters ist, woher dies von der Tochter des Vaters und der Mutter? Es heißt:[83]*die Scham der Tochter der Frau deines Vaters, die dein Vater erzeugt hat, sie ist deine Schwester*. Es ist also nicht überlassen worden, dies durch einen Schluß zu folgern: wenn die Tochter der Mutter, die nicht die Tochter des Vaters ist, und die Tochter des Vaters, die nicht die Tochter der Mutter ist, verboten ist, um wieviel mehr die Tochter des Vaters und der Mutter. Du lernst nun, daß man nicht eine Verwarnung durch einen Schluß folgere. — Woher dies[84] von der Geißelung? Es heißt [bei beiden][85]*Schuldiger*. — Woher dies von der Verbannung? — Es heißt [bei beiden][86]*Totschläger*.

Es wird gelehrt: R. Jehuda b. Ṭabaj sagte: Ich soll [keinen][87]Trost sehen, wenn ich nicht einen Falschzeugen hinrichten ließ, als Kundgebung gegen die Saduzäer, welche sagen, überführte Falschzeugen werden nur dann hingerichtet, wenn [durch ihre Aussage] der Angeklagte bereits hingerichtet worden ist. Da sprach Šimón b. Šaṭaḥ zu ihm: Ich soll [keinen] Trost sehen, wenn du nicht unschuldiges Blut vergossen

che Texte haben hier richtiger den Schriftvers Dt. 19,21, נפש בנפש. 81. Lev. 20,17. 82 Ib. 18,9. 83. Ib. V. 11. 84. Daß die überführten Falschzeugen nur dann bestraft werden, wenn auf ihre Aussage hin das Urteil bereits gefällt worden ist. 85. Sowohl beim Morde (Num. 35,31) als auch bei der Geißelung (Dt. 25,2); diese Wortanalogie besagt, daß beide Strafarten diesbezüglich einander gleichen. 86. Beim vorsätzlichen Morde (Num. 35,31) und beim fahrlässigen Totschlage (ib. V. 11). 87. Im Texte fehlt das W. 'keinen', wohl Euphemismus.

hast. Die Weisen sagten nämlich, Falschzeugen werden nur dann hingerichtet, wenn beide als solche überführt worden sind, werden nur dann gegeißelt, wenn beide als solche überführt worden sind. Hierauf nahm R. Jehuda b. Ṭabaj auf sich, nur in Gegenwart des Šimón b. Šaṭaḥ Rechtsfragen zu entscheiden. Während seines ganzen Lebens pflegte R. Jehuda b. Ṭabaj sich auf das Grab jenes Zeugen niederzuwerfen. Das Volk hörte dann eine Stimme und glaubte, es sei die Stimme des Hingerichteten; da sprach er zu ihnen: Es ist meine Stimme; morgen sollt ihr sehen, daß er tot ist, indem ihr seine Stimme nicht mehr hören werdet. R. Aḥa, Sohn des Raba, sprach zu R. Aši: Vielleicht lud er ihn vor Gericht, oder er bat ihn um Verzeihung.

[87]*Auf die Aussage zweier Zeugen oder dreier Zeugen hin soll der Beschuldigte getötet werden.* WENN DAS ZEUGNIS DURCH ZWEI BESTÄTIGT WIRD, WOZU SPRICHT DIE SCHRIFT VON DREI? DASS MAN ZWEI DREIEN GLEICHSTELLE: WIE DREI ZWEI ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHREN KÖNNEN, EBENSO KÖNNEN AUCH ZWEI DREI ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHREN. UND WOHER, DASS AUCH HUNDERT? ES HEISST: *Zeugen*[88]. R. ŠIMÓN SAGTE: WIE ZWEI NUR DANN HINZURICHTEN SIND, WENN BEIDE ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WORDEN SIND, EBENSO SIND AUCH DREI NUR DANN HINZURICHTEN, WENN ALLE DREI ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WORDEN SIND. UND WOHER, DASS AUCH HUNDERT? ES HEISST: *Zeugen.* R. ÁQIBA SAGTE: VOM DRITTEN IST NUR DESHALB DIE REDE, AUF DASS MAN MIT IHM EBENSO STRENG VERFAHRE WIE MIT DEN ANDEREN[89]. WENN NUN DIE SCHRIFT DEN SICH ÜBELTÄTERN ANSCHLIESSENDEN EBENSO BESTRAFT, WIE DIE ÜBELTÄTER SELBST, UM WIEVIEL MEHR WIRD SIE DEN SICH ÜBENDEN GOTTGEFÄLLIGER HANDLUNGEN ANSCHLIESSENDEN EBENSO BELOHNEN, WIE DIE ÜBENDEN GOTTGEFÄLLIGER HANDLUNGEN SELBST. WIE FERNER DAS ZEUGNIS UNGÜLTIG IST, WENN VON ZWEIEN EINER ALS VERWANDT ODER ALS ZEUGE UNZULÄSSIG[90] BEFUNDEN WIRD, EBENSO IST DAS ZEUGNIS UNGÜLTIG, WENN VON DREIEN EINER ALS VERWANDT ODER ALS ZEUGE UNZULÄSSIG BEFUNDEN WIRD. WOHER, DASS DIES AUCH VON HUNDERT GILT? ES HEISST: *Zeugen.* R. JOSE SAGTE: DIES GILT NUR VON TODESSTRAFSACHEN, BEI GELDANGELEGENHEITEN ABER WIRD DAS ZEUGNIS DURCH DIE ÜBRIGEN BESTÄTIGT. RABBI SAGTE: SOWOHL BEI GELDANGELEGENHEITEN ALS AUCH BEI TODESSTRAFSACHEN; JEDOCH NUR DANN, WENN SIE MITGEWARNT HABEN, HABEN SIE ABER NICHT MITGEWARNT: WAS KÖNNEN ZWEI BRÜDER TUN, WENN SIE GESEHEN HABEN, WIE JEMAND EINEN MENSCHEN ERSCHLAGEN HAT!?

vii viii Fol. 6

87. Dt. 17,6. 88. Die Wiederholung des W.es 'Zeugen' im angezogenen Schriftverse ist überflüssig. 89. Obgleich schon das Zeugnis der beiden Zeugen ausreichend und seine Aussage somit ganz belanglos war. 90. Cf. Syn. Fol. 24b.

GEMARA. Raba sagte: Dies nur, wenn die Bekundungen aller in eine Zeit fallen, innerhalb welcher man [einen Satz] aussprechen[91] kann. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, eine Zeit, innerhalb welcher man einen Satz aussprechen kann, heißt ja, solange ein Schüler seinen Lehrer begrüßt, und wenn es hundert sind, dauert es ja viel länger!? Dieser erwiderte: Jeder muß innerhalb der Zeit, während welcher man [einen Satz] aussprechen kann, [seit Beendigung] seines Genossen begonnen haben.

R. ÁQIBA SAGTE: VOM DRITTEN IST NUR DESHALB DIE REDE &c. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte der Ermordete selber [den Mörder][92] retten!? — Wenn er ihn hinterrücks getötet hat. — Der Geschändete sollte [den Päderasten] retten!? — Wenn er ihn von hinten geschändet hat. — Der Mörder oder der Päderast sollten sich ja selber retten[93]!? Da schwieg er. Als er vor Raba kam, erwiderte er ihm:[94] *Soll eine Sache bestätigt werden*, die Schrift spricht nur von denen, die die Sache bestätigen[95].

R. JOSE SAGTE: DIES GILT NUR &c. Was spricht man zu ihnen? Raba erwiderte: Man richtet an sie folgende Frage: Seid ihr nur zusehen gekommen, oder seid ihr Zeugnis ablegen gekommen? Sagen sie, sie seien Zeugnis ablegen gekommen, so ist, wenn einer von ihnen als verwandt oder als Zeuge unzulässig befunden wird, das Zeugnis ungültig, wenn sie aber sagen, sie seien nur zusehen gekommen: was können zwei Brüder tun, wenn sie gesehen haben, wie jemand einen Menschen erschlagen hat!? Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose; R. Naḥman sagte, die Halakha sei wie Rabbi.

Col.b ix WENN ZWEI [ZEUGEN] IHN AUS DIESEM FENSTER UND ZWEI ANDERE AUS EINEM [GEGENÜBER LIEGENDEN] FENSTER GESEHEN HABEN, UND EINER IN DER MITTE IHN GEWARNT HAT, SO GELTEN SIE, WENN EIN TEIL VON DIESEM EINEN TEIL VOM ANDEREN SEHEN KONNTE, ALS EINE ZEUGENPARTIE, WENN ABER NICHT, SO GELTEN SIE ALS ZWEI PARTIEN. WENN DAHER DIE EINEN ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WERDEN, SO WERDEN SIE UND ER

91. Dh. wenn jeder mit seiner Zeugenaussage unmittelbar nach Beendigung der seines Genossen beginnt, u. zwischen ihren Aussagen kein größerer Zeitraum verstrichen ist; sind aber die Aussagen der Zeugen durch größere Unterbrechungen von einander getrennt, so gelten sie als einzelne, von einander getrennte Zeugenpartien. 92. Wenn die Anwesenheit eines als Zeugen Unzulässigen das Zeugnis ungültig macht, selbst wenn er nicht mitgewarnt hat, so kann ein Mörder überhaupt nicht verurteilt werden, da der Ermordete, der als Zeuge unzulässig wäre, Zeuge des Vorganges war. 93. Die Angeklagten selber, die als Zeugen unzulässig sind, waren ja ebenfalls Zeugen des Vorganges. 94. Dt. 19,15. 95. Von

HINGERICHTET, WÄHREND DIE ANDEREN FREI[96] SIND. R. JOSE SAGT, ER KÖNNE NUR DANN HINGERICHTET WERDEN, WENN BEIDE ZEUGEN IHN GEWARNT HABEN, DENN ES HEISST:[97] *durch den Mund zweier Zeugen.* EINE ANDERE ERKLÄRUNG: *Durch den Mund zweier Zeugen,* DAS SYNEDRIUM DARF [DIE AUSSAGE] NICHT AUS DEM MUNDE EINES DOLMETSCHERS HÖREN.

GEMARA. R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Woher, daß [die Aussage] getrennter Zeugen[98] ungültig ist? Es heißt:[99] *er soll nicht durch die Aussage eines Zeugen getötet werden.* Was ist nun unter 'eines Zeugen' zu verstehen: wollte man sagen, eines einzigen Zeugen, so geht dies ja hervor schon aus dem Anfang [des Schriftverses]: *durch zwei Zeugen;* vielmehr sind unter 'eines Zeugen' einzelne Zeugen zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: *Er soll nicht durch die Aussage eines Zeugen getötet werden,* dies schließt [den Fall] ein, wenn von den beiden [Zeugen] einer ihn aus einem Fenster und einer ihn aus einem anderen Fenster gesehen hat, und sie einander nicht gesehen haben; sie werden dann nicht vereinigt. Und noch mehr, selbst wenn beide ihn nach einander aus einem Fenster gesehen haben, werden sie nicht vereinigt. R. Papa sprach zu Abajje: Wenn sie sogar, falls der eine ihn aus diesem Fenster und der andere aus einem anderen Fenster gesehen hat, sodaß sowohl der eine als auch der andere die ganze Handlung gesehen hat, nicht vereinigt werden, um wieviel weniger, wenn nach einander, sodaß sowohl der eine als auch der andere nur die Hälfte der Handlung gesehen hat!? Dieser erwiderte: Dies bezieht sich auf den Fall, wenn jemand ein Inzestverbrechen begangen hat[100].

Raba sagte: Wenn sie den Warnenden oder der Warnende sie gesehen hat, so werden sie vereinigt.

Ferner sagte Raba: Die Warnung, von der sie sprechen, [ist gültig], auch wenn sie vom [Ermordeten] selber oder von einem Dämon ausgeht.

R. Naḥman sagte: Bei Geldangelegenheiten ist [die Aussage] getrennter Zeugen gültig, denn es heißt: *er soll nicht durch die Aussage eines Zeugen getötet werden,* nur bei Todesstrafsachen ist ein solches Zeugnis ungültig, bei Geldangelegenheiten aber ist es gültig. R. Zuṭra wandte ein: Demnach[101] sollte dies auch bei Todesstrafsachen retten, wieso wird nun gelehrt, daß sie und er hingerichtet werden!? – Ein Einwand.

den Zeugen. 96. Dieser Satz ist überflüssig und steht nur als Gegensatz zum vorangehenden. 97. Dt. 17,6. 98. Wenn beide Belastungszeugen einander nicht gesehen haben. 99. Dt. 17,6. 100. Wo auch hintereinander jeder die ganze Handlung gesehen haben kann. 101. Wenn es Fälle gibt, in denen die einander nicht sehenden Zeugen vereinigt werden. Bei Todesstrafsachen muß jedes Moment zur

R. JOSE SAGT &c. R. Papa sprach zu Abajje: Ist denn R. Jose dieser Ansicht, wir haben ja gelernt: R. Jose sagt, ein Feind werde[102]hingerichtet, weil er als gewarnt gilt!? Dieser erwiderte: Jener ist R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagt, bei einem Gelehrten sei keine Warnung erforderlich, denn die Warnung ist nur deshalb nötig, um festzustellen, ob die Handlung wissentlich oder unwissentlich erfolgt ist.

EINE ANDERE ERKLÄRUNG: *Durch den Mund zweier Zeugen,* DAS SYNEDRIUM DARF [DIE AUSSAGE] NICHT AUS DEM MUNDE EINES DOLMETSCHERS HÖREN. Einst kamen Fremdländer vor Raba, und er stellte ihnen einen Dolmetscher. — Wieso tat er dies, es wird ja gelehrt, das Synedrium dürfe [die Aussage] nicht aus dem Munde eines Dolmetschers hören!? — Raba verstand, was sie sprachen, nur verstand er nicht, ihnen zu antworten.

Fol. 7 Ileâ und Ṭobija waren Verwandte des Bürgen, und R. Papa wollte entscheiden, daß sie dem Schuldner und dem Gläubiger gegenüber als Fremde gelten; da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuâ, zu ihm: Hält sich, wenn der Schuldner nichts hat, der Gläubiger etwa nicht an den Bürgen!?

x WENN JEMAND NACH SEINER ABURTEILUNG ENTFLOHEN UND WIEDERUM VOR DASSELBE GERICHT GEBRACHT WORDEN IST, SO WIRD DIE VERURTEILUNG NICHT AUFGEHOBEN. WENN ZWEI [ZEUGEN], WO ES AUCH IST, AUFTRETEN UND ÜBER EINEN BEKUNDEN, ER SEI VON JENEM GERICHTE [ZUM TODE] VERURTEILT WORDEN, UND DIESER UND JENER WAREN SEINE BELASTUNGSZEUGEN, SO WIRD ER HINGERICHTET. DAS SYNEDRIUM IST KOMPETENT SOWOHL IM LANDE[103]ALS AUCH AUSSERHALB DES LANDES. EIN SYNEDRIUM, DAS EINMAL IN EINEM SEPTENNIUM EINE HINRICHTUNG VOLLZIEHT, HEISST EIN VERDERBENBRINGENDES; R. ELIÉZER B. ÂZARJA SAGT, EINMAL IN SIEBZIG JAHREN. R. TRYPHON UND R. ÂQIBA SAGTEN: WENN WIR IM SYNEDRIUM SÄSSEN, WÜRDE NIE EIN MENSCH HINGERICHTET WORDEN SEIN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: DIESE MEHREN AUCH DAS BLUTVERGIESSEN.

GEMARA. Also nur wenn er vor dasselbe Gericht gebracht wird, wird die Verurteilung nicht aufgehoben, wenn aber vor ein anderes Gericht, so wird sie aufgehoben, dagegen lehrt der Schlußsatz, wenn zwei [Zeugen], wo es auch ist, auftreten und gegen einen bekunden, er sei von jenem Gerichte [zum Tode] verurteilt worden, und dieser und jener waren seine Belastungszeugen, er hingerichtet werde!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Einwand; eines im Jisraéllande und eines außerhalb des Landes. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda b. Dostaj sagte im

Freisprechung berücksichtigt werden. 102. Wenn er behauptet, den Totschlag versehentlich begangen zu haben. 103. In Palästina. 104. Seine Sache kommt

Namen des R. Šimón b. Šaṭaḥ: Entfloh er vom Jisraéllande nach dem Auslande, so hebe man seine Verurteilung nicht auf; wenn aber vom Auslande nach dem Jisraéllande, so hebe man[104] seine Verurteilung auf, wegen des Verdienstes des Jisraéllandes.

DAS SYNEDRIUM IST KOMPETENT &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[105] *Diese [Bestimmungen] sollen euch als Rechtssatzung gelten, von Geschlecht zu Geschlecht*: wir lernen also, daß das Synedrium kompetent sei im Lande und außerhalb des Landes. Wieso heißt es demnach:[106] *in deinen Städten*? In deinen Städten mußt du Gerichtshöfe in jedem Bezirke und in jeder Stadt einsetzen, im Auslande aber nur in jedem Bezirke, nicht aber in jeder Stadt.

EIN SYNEDRIUM, DAS EINE HINRICHTUNG VOLLZIEHT &C. Sie fragten: Heißt es, wenn einmal in siebzig Jahren, ein verderbenbringendes, oder ist dies normal? – Dies bleibt unentschieden.

R. TRYPHON UND R. ÅQIBA SAGTEN: WENN WIR SÄSSEN &C. Wie würden sie es gemacht haben? R. Joḥanan und R. Eleázar erklärten beide, [sie würden gefragt haben:] Habt ihr gesehen, ob er einen Totverletzten[107] oder einen Unverletzten getötet hat? R. Aši sagte: Wenn er auch unverletzt befunden[108] wird, [könnte man einwenden:] vielleicht befand sich die Verletzung an der Schnittstelle[109]. Wie könnten sie es bei einem Inzestverbrechen machen? Abajje und Raba erklärten beide, [sie würden gefragt haben:] Habt ihr gesehen, ob es wirklich so erfolgt ist, wie der Schminkstift im Schminkrohr? – Wie würden die Rabbanan geurteilt haben? – Nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Bei den Hurenden, wenn sie sich wie die Hurenden[110] gehaben.

ZWEITER ABSCHNITT

FOLGENDE MÜSSEN IN DIE VERBANNUNG[1]: WER UNVORSÄTZLICH EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT. WENN JEMAND EINE WALZE[2] SCHIEBT UND SIE AUF EINEN FÄLLT UND IHN TÖTET, ODER EIN FASS HERABLÄSST i,1

zur nochmaligen Verhandlung. 105. Num. 35,29. 106. Dt. 17,8; richtig. בכל שעריך, Dt. 16,18. 107. Der ohnehin nicht mehr leben könnte. 108. Falls die Zeugen die Leiche untersucht haben. 109. Wörtlich: vielleicht befand sich ein Loch an der Stelle des Schwertes; die nachträgliche Untersuchung der Zeugen beweist noch nicht, daß der Getötete lebensfähig war. 110. Sie werden verurteilt, auch wenn die Zeugen die Aneinanderschließung der Genitalien nicht gesehen haben.

1. In die Zufluchts- od. Asylstadt, wegen eines unvorsätzlichen Totschlages, um vor der Blutrache geschützt zu sein; cf. Num. 35,9ff. 2. Die Dächer, die flach

UND ES AUF EINEN FÄLLT UND IHN TÖTET, ODER VON EINER LEITER HERABSTEIGT UND AUF EINEN FÄLLT UND IHN TÖTET, SO MUSS ER IN DIE VERBANNUNG; WENN ABER JEMAND EINE WALZE ZIEHT UND SIE AUF EINEN FÄLLT UND IHN TÖTET, ODER EIN FASS HERAUFZIEHT UND DER STRICK REISST UND Col.b ES AUF EINEN FÄLLT UND IHN TÖTET, ODER AUF EINE LEITER STEIGT UND AUF EINEN FÄLLT UND IHN TÖTET, SO WIRD ER NICHT VERBANNT. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN BEIM NIEDERLASSEN, SO MUSS ER IN DIE VERBANNUNG, WENN NICHT BEIM NIEDERLASSEN, SO MUSS ER NICHT IN DIE VERBANNUNG[3].

GEMARA. Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt:[4]*auf ihn fallen lassen, sodaß er starb,* nur wenn im Fallen.

Die Rabbanan lehrten:[5]*Unvorsätzlich,* ausgenommen, wenn vorsätzlich. – Wenn vorsätzlich, so ist es ja selbstverständlich, dann ist er ja hinzurichten!? Vielmehr, [erklärte Raba], lies: ausgenommen, wenn er glaubte, es sei erlaubt. Abajje entgegnete ihm: Wenn er glaubte, es sei erlaubt, so ist dies ja ein Zwangsfall[6]!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, wenn jemand glaubte, es sei erlaubt, sei dies der Vorsätzlichkeit nahe. [7]*Ohne Wissen,* ausgenommen, wenn absichtlich. – Wenn absichtlich, so ist dies ja selbstverständlich, dann ist er ja hinzurichten!? Raba erwiderte: Ausgenommen der Fall, wenn er in der Absicht, ein Vieh zu töten, einen Menschen getötet hat, oder einen Nichtjuden zu töten, einen Jisraéliten getötet hat, oder eine Fehlgeburt zu töten, einen Lebensfähigen getötet hat.

Die Rabbanan lehrten. [8]*Wenn von ungefähr,* ausgenommen, wenn von einer Ecke[9] aus; *ohne daß Feindschaft vorlag,* ausgenommen der Feind; *hat er ihn gestoßen,* wenn er ihn mit seinem Körper gestoßen hat; *oder [ein Gerät] auf ihn geworfen,* dies schließt das Niederlassen zum Zwecke des Hochhebens[10]ein; *unabsichtlich,* ausgenommen der Fall, wenn man [den Gegenstand] nach dieser Seite werfen wollte und er nach jener Seite gefallen ist.[11]*Wenn er es nicht beabsichtigt hat,* ausgenommen der Fall, wenn er zwei [Ellen] werfen wollte und vier geworfen hat.[12]*Wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht;* wie in den Wald sowohl der Beschädigte als auch der Beschädigende hineinzugehen befugt ist, ebenso auch in jedem anderen Falle, wenn da sowohl der Beschädigte als auch der Beschädigende hineinzugehen befugt ist.

R. Abahu fragte R. Johanan: Wie ist es, wenn jemand auf eine Leiter

waren, wurden mit Mörtel bestrichen und mit einer Walze geglättet. 3. Im 1. Falle sollte er daran denken und aufpassen, somit gilt es als Fahrlässigkeit, im 2. Falle konnte er daran überhaupt nicht denken. 4. Num. 35,23. 5. Ib. V. 11. 6. Nachträglich, wo die Handlung bereits erfolgt ist. 7. Dt. 19,4. 8. Num. 35,22. 9. Wenn der Getötete um die Ecke bog, sodaß er ihn überhaupt nicht wahrgenommen hatte. 10. Zum Ausholen; cf. Anm. 3. 11. Ex. 21,13. 12.

steigt und unter ihm eine Sprosse sich löst und auf einen fällt und ihn tötet; heißt es in diesem Falle hochhebend oder niederlassend!? Dieser erwiderte: Du hast also den Fall berührt, wenn das Niederlassen zum Zwecke des Hochhebens erfolgt. Er wandte gegen ihn ein: Die Regel hierbei ist: wenn beim Niederlassen, so muß er in die Verbannung, wenn nicht beim Niederlassen, so muß er nicht in die Verbannung. [Die Worte] nicht beim Niederlassen' schließen doch wohl einen solchen Fall ein!? — Auch nach deiner Auffassung schließen ja [die Worte] 'wenn beim Niederlassen' den Fall vom Schlächter ein, ebenso schließen auch jene den Fall vom Schlächter ein. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Schlächter beim Fleischhauen [jemand getötet hat], so ist er, wie das Eine lehrt, wenn [beim Ausholen] nach vorn, schuldig, und wenn nach hinten, frei, wie ein Anderes lehrt, wenn nach hinten, schuldig, und wenn nach vorn, frei, wie ein Anderes lehrt, ob nach vorn oder nach hinten schuldig, und wie ein Anderes lehrt, ob nach vorn oder nach hinten frei. Jedoch widersprechen [diese Lehren] einander nicht; eine spricht von dem Falle, wenn es vorn beim Niederlassen und hinten beim Hochheben erfogt ist, eine von dem Falle, wenn vorn beim Hochheben und hinten beim Niederlassen, eine von dem Falle, wenn vorn und hinten beim Niederlassen, und eine von dem Falle, wenn vorn und hinten beim Hochheben. Es ist anzunehmen, daß hierüber[13] folgende Tannaím streiten: Wenn jemand auf eine Leiter steigt und unter ihm eine Sprosse sich löst [und einen tötet], so ist es, wie das Eine lehrt, schuldig, und wie ein Anderes lehrt, frei. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, dies heiße 'beim Niederlassen', und einer ist der Ansicht, dies heiße 'beim Hochheben'. — Nein, alle sind der Ansicht, dies heiße 'beim Hochheben', dennoch besteht hier kein Widerspruch; einer spricht von der Entschädigung[14] und einer spricht von der Verbannung. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von der Verbannung, dennoch besteht hier kein Widerspruch; einer spricht von dem Falle, wenn sie wurmstichig war, und einer von dem Falle, wenn sie nicht wurmstichig war. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Falle, wenn sie nicht wurmstichig war, dennoch besteht hier kein Widerspruch; einer spricht von dem Falle, wenn sie fest saß, und einer von dem Falle, wenn sie nicht fest saß.

ii,2 WENN DAS EISEN VOM STIELE ABGLEITET UND JEMAND TÖTET, SO MUSS ER, WIE RABBI SAGT, NICHT IN DIE VERBANNUNG, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, IN DIE VERBANNUNG; WENN ES[15] ABER VOM ZU SPALTENDEN

Dt. 19,5. 13. Über den Fall, bezüglich dessen R. Abahu fragte. 14. Wenn er ihn nicht getötet, sondern nur beschädigt hat; bei einer Beschädigung ist man auf jeden Fall zur Entschädigung verpflichtet. 15. Das Eisen (die Axt); nach

Holze [zurückprallt], so muss er, wie Rabbi sagt, in die Verbannung, und wie die Weisen sagen, nicht in die Verbannung.

GEMARA. Es wird gelehrt: Rabbi sprach zu den Weisen: Heißt es denn:[16]*und das Eisen gleitet ab von seinem Holze*, es heißt ja nur: *vom Holze*. Ferner wird oben[17]von Holz gesprochen und unten wird ebenfalls von Holz gesprochen, wie nun oben das zu spaltende Holz, ebenso auch unten das zu spaltende Holz. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Beide folgerten sie ihre Ansichten aus einem Schriftverse. *Und das Eisen gleitet ab vom Holze*; Rabbi ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend, und diese lautet: *nišal*[18][abgegleitet wird], und die Rabbanan sind der Ansicht, die Lesart sei maßgebend, und diese lautet: *našal* [selbst abgleitet[19]]. — Ist denn Rabbi der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend, R. Jiçḥaq b. R. Joseph sagte ja im Namen R. Joḥanans, daß Rabbi, R. Jehuda b. Roëç, die Schule Šammajs, R. Šimôn und R. Âqiba alle der Ansicht sind, die Lesart sei maßgebend!? — Deshalb sagte er auch 'ferner'[20].

Fol. 8

R. Papa sagte: Wenn jemand eine Erdscholle gegen eine Dattelpalme wirft und Datteln herabfallen und einen töten, so haben wir den Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dies gelte [nach Rabbi] als indirekte Wirkung, so lehrt er uns. — Was gilt nun nach Rabbi als indirekte Wirkung? — Wenn jemand eine Erdscholle gegen eine Stange wirft und diese umfällt und einen Dattelkamm trifft, und Datteln herabfallen und einen töten.

ii Wenn jemand einen Stein auf öffentliches Gebiet geworfen und dieser einen getötet hat, so muss er in die Verbannung. R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wenn nachdem der Stern aus seiner Hand gekommen war, jener seinen Kopf hervorgestreckt hat und getroffen wurde, so ist er frei. Wenn jemand einen Stein in seinen eigenen Hof geworfen und dieser einen getötet hat, so muss er, wenn der Beschädigte da hineinzugehen befugt war, in die Verbannung, wenn aber nicht, so muss er nicht in die Verbannung, denn es heisst:[21]*wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht*; wie in den Wald sowohl der Beschädigte als auch der Beschädigende hineinzugehen befugt ist,

Raschi ein abspringender Span. 16. Dt. 19,5. 17. Im vorangehenden Satze: um Holz zu fällen. 18. Passive Form, dh. wenn das Eisen vom Holze zurückgestoßen wird (zurückprallt). Die Qalform hört sich so an, als hieße es נאשל oder נתשל; so Raschi; besser die Erklärung Luzzattos (Briefe, S. 567): נשל hat transitive und intransitive Bedeutung; nach Rabbi wird es hier transitiv gebraucht, nach den Rabbanan dagegen intransitiv. Demnach ist der Einwurf des T. u. die folgende Antwort ohne Bedeutung. 19. Vom Stiele. 20. Mit der 2. Begründung ist er von der 1. zurückgetreten. 21. Dt. 19,5. 22. Der im Auf-

[EBENSO AUCH SONST, WENN SOWOHL DER BESCHÄDIGTE ALS AUCH DER BESCHÄDIGENDE DA HINEINZUGEHEN BEFUGT IST]; AUSGENOMMEN IST DER PRIVATE HOF, IN DEN HINEINZUGEHEN NICHT [JEDER] BEFUGT IST. ABBA ŠAÚL SAGTE: NUR WENN [DIE HANDLUNG] GLEICH DEM HOLZHAUEN EINE FREIGESTELLTE IST, AUSGENOMMEN IST EIN VATER, DER SEINEN SOHN PRÜGELT, EIN LEHRER, DER SEINEN SCHÜLER ZÜCHTIGT, UND EIN GERICHTSDIENER[22].

GEMARA. Wenn nach öffentlichem Gebiete, so ist dies ja vorsätzlich!? R. Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn einer seine Wand niederreißt. – So sollte er doch aufpassen!? – Wenn er seine Wand nachts niederreißt. – Nachts sollte er ja ebenfalls aufpassen!? – Wenn er die Wand auf einen Schuttplatz wirft. – Was für ein Schuttplatz: verkehrt da das Publikum, so ist dies ja sein Verschulden, und verkehrt da das Publikum nicht, so ist dies ja ein Mißgeschick!? R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um einen Schuttplatz, auf den [Menschen] nachts abzutreten pflegen, nicht aber am Tage, es aber vorkommt, daß mancher da auch am Tage abtritt; sein Verschulden ist dies nicht, da am Tage niemand da abzutreten pflegt, ein Mißgeschick ebenfalls nicht, da es vorkommt, daß mancher da [auch am Tage] abtritt.

R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGT &c. Die Rabbanan lehrten:[21]*Und treffen wird*, ausgenommen der Fall, wenn jener sich treffen läßt. Hieraus folgerte R. Eliézer b. Jáqob, daß, wenn nachdem der Stein aus seiner Hand gekommen war, jener seinen Kopf hervorgestreckt hat und getroffen wurde, er frei sei. – Demnach ist unter *maça* [treffen] zu verstehen, wenn er da bereits vorher war; ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[23]*Und findet [maça]*, ausgenommen der Fall, wenn er es bereits[24]hatte; er kann nicht ein fernliegendes [Feld] verkaufen und ein nahes einlösen, ein schlechtes [verkaufen] und ein gutes einlösen!? Raba erwiderte: Hier berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses und dort berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses. Dort berücksichtige man den Zusammenhang des Schriftverses: man vergleiche das 'finden' mit dem 'erreichen seiner Hand'; wie unter 'erreichen' zu verstehen ist, erst jetzt, ebenso ist auch unter 'finden' zu verstehen, erst jetzt. Hier berücksichtige man ebenfalls den Zusammenhang des Schriftverses: man vergleiche das 'treffen' mit 'Wald'; wie der Wald schon vorher vorhanden war, ebenso 'treffen', den, der da schon vorher anwesend war.

WENN JEMAND EINEN STEIN GEWORFEN &c. Einer von den Jüngern

trag des Gerichtes handelt. 23. Lev. 25,26. 24. Wer sein Grundstück aus Not verkauft hat, ist berechtigt, sobald er Geld erwirbt, dasselbe auszulösen (cf. Lev. 25,25ff.); dies jedoch nur dann, wenn er dies aus wirklicher Not getan hat, nicht aber, wenn er beim Verkaufe Besitz hatte; er kann es nicht mit dem Erlöse

sprach zu Raba: Woher, daß [die Schrift] vom Holzhauen zu freigestelltem Zwecke spricht, vielleicht spricht sie vom Holzhauen [zum Bau] einer Festhütte oder für den Altar[25], dennoch sagt der Allbarmherzige, er müsse in die Verbannung!? Dieser erwiderte: Da man, wenn man gehauenes Holz vorfindet, es nicht zu hauen braucht, so ist [das Hauen] kein Gebot[26]. Rabina wandte gegen Raba ein: Ausgenommen ist ein Vater, der seinen Sohn prügelt, ein Lehrer, der seinen Schüler züchtigt, und ein Gerichtsdiener. Hierbei ist ja ebenfalls einzuwenden: wenn er gelehrig ist, ist dies ja kein Gebot, somit ist es auch anderenfalls kein Gebot? — Hierbei ist es ein Gebot, auch wenn er gelehrig ist, denn es heißt:[27]*züchtige deinen Sohn, so wird er dir Behagen gewähren und deiner Seele Leckerbissen reichen.* Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts[28]. [Es heißt:] *wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht,* also wenn es ihm hineinzugehen oder nicht hineinzugehen freisteht; wenn man nun sagen wollte, zum Zwecke einer gottgefälligen Handlung, so müßte er ja hineingehen. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Ist denn überall, wo es *wenn* heißt, nur eine freigestellte Handlung zu verstehen, es heißt ja:[29]*wenn jemand unrein wird und sich nicht entsündigt;* also nur dann, wenn die Verunreinigung freigestellt ist, somit wäre der[30]frei, der sich an einem Pflichttoten verunreinigt hat, an dem man sich verunreinigen muß!? — Anders ist es hierbei; die Col.b Schrift sagt:[31]*Er ist unrein,* in jedem Falle. — Dies ist ja aber für folgende Lehre nötig: *Er ist unrein,* dies schließt den ein, der am selben Tage untergetaucht[32]ist;[31]*seine Unreinheit haftet ihm an,* dies schließt den ein, dem noch die Sühne[32]fehlt!? Dieser erwiderte: Ich folgere dies aus [dem Worte[31]*noch.* Manche beziehen dies auf das folgende:[33]*Beim Pflügen und beim Mähen sollst du ruhen.* R. Áqiba sagte: Da dies vom Pflügen und Ernten im Siebentjahre nicht nötig ist, denn es heißt bereits:[34]*du darfst dein Feld nicht besäen und deinen Weinberg nicht beschneiden,* so beziehe man es auf das Pflügen im Vorsiebentjahre für das Siebentjahr und auf die Ernte des Siebentjahres im Nachsiebentjahre. R. Jišmáél erklärte: Wie das Pflügen Freigestelltes ist, so auch das Mähen, wenn es Freigestelltes ist, ausgenommen das Mähen der Schwingegarbe, das Gebot ist. Hierzu sprach einer von den Jüngern zu Raba: Woher, daß hier

eines anderen Grundstückes einlösen. 25. Wörtlich: für den Holzstoß, zum Verbrennen der Opfer. 26. Nur die Errichtung der Festhütte ist ein Gebot und nicht das Fällen des hierzu erforderlichen Holzes. 27. Pr. 29,17. 28. Dh. diese Erklärung ist nicht nötig, da aus dem Schriftverse selber zu entnehmen ist, daß hier von einer freigestellten Handlung die Rede ist. 29. Num. 19,20. 30. Der unrein in den Tempel eintritt. 31. Num. 19,13. 32. Der Untertauchende erlangt völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang und eventuell nach der Darbringung seines Opfers, wodurch er Sühne erlangt. 33. Ex. 34,21. 34.

vom freigestellten Pflügen gesprochen wird, vielleicht vom Pflügen für die Schwingegarbe, das ein Gebot ist, dennoch sagt der Allbarmherzige, daß man ruhe!? Dieser erwiderte ihm: Da man, wenn man [das Feld] gepflügt vorfindet, es nicht zu pflügen braucht, so ist dies kein Gebot[35]. Rabina wandte gegen Raba ein: Ausgenommen ist ein Vater, der seinen Sohn prügelt, ein Lehrer, der seinen Schüler züchtigt, und ein Gerichtsdiener. Weshalb denn, man sollte doch sagen: wenn er gelehrig ist, ist dies ja kein Gebot, somit ist dies auch andernfalls kein Gebot!? – Hierbei ist es ein Gebot, auch wenn er gelehrig ist, denn es heißt: *züchtige deinen Sohn, so wird er dir Behagen gewähren.* Später sagte Raba: Das, was ich gesagt habe, ist nichts[36]; man vergleiche vielmehr das Mähen mit dem Pflügen, wie man nicht zu pflügen braucht, wenn man [das Feld] gepflügt vorfindet, ebenso wenn man es nicht zu mähen braucht, falls man es gemäht vorfindet; [bei der Schwingegarbe aber] ist es ja Gebot, sie zu mähen und darzubringen.

DER VATER MUSS WEGEN SEINES SOHNES[37] UND DER SOHN MUSS WEGEN SEINES VATERS IN DIE VERBANNUNG. JEDERMANN MUSS WEGEN EINES JISRAÉLITEN IN DIE VERBANNUNG, UND EIN JISRAÉLIT WEGEN EINES SOLCHEN, ABER NICHT WEGEN EINES BEISASSPROSELYTEN; EIN BEISASSPROSELYT MUSS (NUR) WEGEN EINES BEISASSPROSELYTEN IN DIE VERBANNUNG. iii,1

GEMARA. DER VATER MUSS WEGEN SEINES SOHNES IN DIE VERBANNUNG. Du sagtest ja aber, ausgenommen sei ein Vater, der seinen Sohn prügelt!? – Wenn er gelehrig war. – Du sagtest ja aber, dies sei Gebot, auch wenn er gelehrig ist!? – Bei einem Handwerks-Lehrling[38]. – Mit einem Handwerke lehrt er ihn ja seinen Lebensunterhalt[39]!? – Wenn er bereits ein anderes gelernt hat.

DER SOHN MUSS WEGEN DES VATERS IN DIE VERBANNUNG &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: *Der einen Menschen erschlagen,* ausgenommen, der seinen Vater erschlagen hat!? R. Kahana erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines nach R. Šimón und eines nach den Rabbanan. Nach R. Šimón, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, ist nur für die unvorsätzliche mit der Enthauptung belegte Handlung eine Sühne bestimmt worden, nicht aber für die unvorsätzliche mit der Erdrosselung[40] belegte Handlung, nach den Rabbanan

Lev. 25,4. 35. Cf. Anm. 26 mut. mut. 36. Cf. Anm. 28 mut. mut. 37. Wenn er ihn unvorsätzlich erschlägt. 38. Wenn der Vater ihn beim Lehren eines Handwerks geschlagen hat; beim Lehren der Tora ist dies jedoch Gebot. 39. Es ist Gebot, seinen Sohn ein Handwerk zu lehren; cf. Qid. Fol. 30b. 40. Auf den vorsätzlichen Mord ist die Todesstrafe durch Enthauptung und auf die Verletzung eines Vaters die Todesstrafe durch Erdrosselung gesetzt; da nun der zu zwei Strafarten Verurteilte nur mit der strengeren bestraft wird, so wird der Mörder seines

aber, welche sagen, die Enthauptung sei eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, ist auf die Tötung eines Vaters die Enthauptung gesetzt, und für die unvorsätzliche mit der Enthauptung belegte Handlung ist eine Sühne bestimmt worden. Raba erklärte: Ausgenommen der Fall, wenn jemand unvorsätzlich seinem Vater eine Verletzung[41] beibringt; man könnte glauben, da darauf bei Vorsatz die Todesstrafe gesetzt ist, müsse er bei Unvorsätzlichkeit in die Verbannung, so lehrt er uns.

JEDERMANN MUSS WEGEN EINES JISRAÉLITEN IN DIE VERBANNUNG &c. Was schließen [die Worte] 'jedermann muß wegen eines Jisraéliten in die Verbannung' ein? — Dies schließt einen Sklaven und einen Samaritaner ein. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Ein Sklave und ein Samaritaner müssen wegen eines Jisraéliten in die Verbannung und werden gegeißelt, und ein Jisraélit muß wegen eines Samaritaners [und eines Sklaven] in die Verbannung und wird gegeißelt. Allerdings muß ein Sklave oder ein Samaritaner wegen eines Jisraéliten in die Verbannung und wird gegeißelt; in die Verbannung, wenn er ihn getötet hat, gegeißelt, wenn er ihm geflucht hat; wieso aber muß ein Jisraélit wegen eines Samaritaners in die Verbannung und wird gegeißelt? Wohl verbannt, wenn er ihn getötet hat, wieso aber gegeißelt, wenn er ihm geflucht hat, [es heißt ja:][42] *einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen,* nur wenn er nach den Bräuchen deines Volkes handelt!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, wenn er gegen ihn falsches Zeugnis abgelegt hat und als Falschzeuge überführt worden ist. — Ebenso beim Sklaven, wenn er gegen ihn falsches Zeugnis abgelegt hat und als Falschzeuge überführt worden ist; ist denn ein Sklave als Zeuge zulässig!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, handelt es sich hier um den Fall, wenn er ihm einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa wert[43] ist. R. Ami sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Wer einem einen Schlag versetzt hat, der keine Peruṭa wert ist, ist zu geißeln. Und man vergleiche nicht das Schlagen mit dem Fluchen[44].

Fol. 9

ABER NICHT WEGEN EINES BEISASSPROSELYTEN &c. Demnach gilt der Beisaßproselyt als Nichtjude; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären:

Vaters, der ihm gleichzeitig eine Verletzung beigebracht hat, nach RS., nach dem die Erdrosselung eine schwerere Todesart als die Enthauptung ist, durch die erstere hingerichtet. Die Verbannung, die dem Mörder Sühne verschafft, ist nur an Stelle der leichtesten Todesart gesetzt, somit muß der Mörder seines Vaters nach RS. nicht in die Verbannung. 41. Die oben angezogene Lehre spricht nicht von der Tötung, sondern von der Verletzung eines Vaters; das hebr. מכה umfaßt beide Begriffe. 42. Ex.22,27. 43. Wer seinen Nächsten schlägt, muß eine Geldbuße zahlen; würde sie keine Peruṭa (kleinste Scheidemünze) betragen, so ist er zu geißeln. 44. Dies gilt auch bei einem Samaritaner, obgleich dieser nach der

ein Beisaßproselyt muß wegen eines Beisaßproselyten in die Verbannung!? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines, wenn ein Beisaßproselyt einen Beisaßproselyten getötet hat, und eines, wenn ein Beisaßproselyt einen Jisraéliten getötet[45]hat. Manche weisen auf einen Widerspruch zwischen zwei Schriftversen hin; es heißt: *den Jisraéliten, sowie dem Fremden und dem Beisassen sollen diese sechs Städte dienen;* dagegen heißt es: *und es sollen euch diese Städte als Zuflucht dienen,* euch, nicht aber Fremden!? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines, wenn ein Beisaßproselyt einen Jisraéliten getötet hat, und eines, wenn ein Beisaßproselyt einen Beisaßproselyten getötet hat. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Daher[46]sind ein Proselyt und ein Nichtjude, die jemand getötet[47]haben, hinzurichten. Er lehrt vom Proselyten ebenso wie vom Nichtjuden, wie nun ein Nichtjude hinzurichten ist, einerlei ob er einen seinesgleichen oder einen nicht seinesgleichen getötet hat, ebenso ist auch ein Proselyt hinzurichten, einerlei, ob er einen seinesgleichen oder einen nicht seinesgleichen getötet hat!? R. Ḥisda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; dies, wenn er jemand im Niederlassen getötet hat, jenes, wenn er jemand im Hochheben getötet hat; im Niederlassen, in welchem Falle ein Jisraélit in die Verbannung muß, ist auch für ihn die Verbannung ausreichend, im Hochheben, in welchem Falle ein Jisraélit frei ist, ist er hinzurichten. Raba sprach zu ihm: Dies ist ja ein Absurdum: im Niederlassen, in welchem Falle ein Jisraélit in die Verbannung muß, ist auch für ihn die Verbannung ausreichend, und im Hochheben, in welchem Falle ein Jisraélit frei ist, sollte er hinzurichten sein!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er glaubte, dies sei erlaubt[48]. Abajje sprach zu ihm: Wenn er glaubte, dies sei erlaubt, ist dies ja ein Zwangsfall!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht, die Annahme, es sei erlaubt, sei der Vorsätzlichkeit nahe. Sie richteten sich hierbei nach den von ihnen vertretenen Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn er geglaubt hat, es sei ein Vieh, und es sich herausstellt, daß es ein Mensch ist, es sei ein Nichtjude, und es sich herausstellt, daß es ein Beisaßproselyt ist, so ist er, wie Raba sagt, schuldig, denn die Annahme, es sei erlaubt, ist der Vorsätzlichkeit nahe, und wie R. Ḥisda sagt, frei, denn die Annahme, es sei erlaubt, ist ein Zwangsfall. Raba wandte gegen R. Ḥisda ein:[49]*Du mußt sterben wegen der Frau, die du weggenommen hast;* doch wohl durch Menschenhände[50]!? — Nein,

obigen Auslegung passiv vom Verbote des Fluchens ausgeschlossen ist. 45. In diesem Falle muß er nicht in die Verbannung, da er einer strengeren Strafe verfällt. 46. Da bei ihnen keine vorherige Warnung erforderlich ist. 47. Selbst wenn unvorsätzlich. 48. Dann wird er hingerichtet. 49. Gen. 20,3. 50. Dh. durch das Gericht, obgleich Abimelekh geglaubt hatte, Sara sei eine Schwester

durch den Himmel. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[51]*daß du dich gegen mich versündigtest.* – Es heißt ja auch:[52]*und mich wider Gott versündigen*; nach deiner Auffassung wäre zu erklären: gegen Gott und nicht gegen Menschen[53]!? Du mußt also sagen, die Bestrafung sei trotzdem den Menschen übertragen worden, ebenso ist auch hierbei die Bestrafung den Menschen übertragen worden. Abajje wandte gegen Raba ein:[54]*Wirst du denn Unschuldige umbringen*[55]!? – Dagegen erwiderte[56] man ihm auch: *So gib nun dem Manne seine Frau zurück, denn er ist* Col.b *ein Prophet.* Sollte denn nur einem Propheten seine Frau zurückgegeben werden, nicht aber einem, der kein Prophet ist? Dies erkläre man vielmehr nach R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans, er habe zu ihm wie folgt gesprochen: *So gib nun dem Manne seine Frau zurück,* auf jeden Fall; und auch deine Einwendung: *wirst du denn Unschuldige umbringen; er selber hat doch zu mir gesagt: sie ist meine Schwester,* [ist nichts,] denn er ist ein Prophet und lernte dies[57]aus deinem Verhalten. Wenn ein Fremder in eine Stadt kommt, so frägt man ihn, ob er zu essen und zu trinken wünsche, nicht aber, ob [das Weib] seine Frau oder seine Schwester sei. Hieraus, daß eine Noaḥide hingerichtet werde, wenn er etwas lernen sollte, und nicht gelernt hat[58].

iii,2 EIN BLINDER MUSS NICHT IN DIE VERBANNUNG – SO R. JEHUDA; R. MEÍR SAGT, ER MÜSSE IN DIE VERBANNUNG. EIN FEIND MUSS NICHT IN DIE VERBANNUNG. R. JOSE B. JEHUDA SAGT, EIN FEIND WERDE HINGERICHTET, WEIL ER ALS GEWARNT GILT. R. ŠIMÓN SAGTE: MANCHER FEIND MUSS IN DIE VERBANNUNG UND MANCHER MUSS NICHT IN DIE VERBANNUNG; DIE REGEL HIERBEI IST: WENN ANZUNEHMEN IST, ER HABE IHN ABSICHTLICH GETÖTET, SO KOMMT ER NICHT IN DIE VERBANNUNG; ER HABE IHN UNABSICHTLICH GETÖTET, SO MUSS ER IN DIE VERBANNUNG.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[59]*Ohne es zu sehen*[60], ausgenommen ein Blinder – so R. Jehuda. R. Meír sagte: *Ohne es zu sehen,* dies schließt einen Blinden ein. – Was ist der Grund R. Jehudas? – Es heißt:[61]*wenn einer mit seinem Nächsten in den Wald geht,* auch ein Blinder, darauf kommen [die Worte] *ohne es zu sehen* und schließen ihn aus. – Und R. Meír!? – *Ohne es zu sehen,* dies ist ausschließend, *ohne es zu merken,* wiederum ausschließend, und eine Ausschließung nach einer Ausschlie-

Abrahams und ihm somit erlaubt. 51. Gen. 20,6. 52. Ib. 39,9. 53. In diesem Falle handelte es sich um Ehebruch, und auf dieses Delikt ist die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt. 54. Gen. 20,4. 55. Demnach war Abimelekh nicht strafbar. 56. Dh. er hielt sich wohl für unschuldig, das war er aber nicht. 57. Dir die Unwahrheit zu sagen. 58. Abimelekh sollte lernen, wie man sich gegen Fremde zu benehmen habe. 59. Dt. 35,23. 60. Also einer, der sonst wohl sieht. 61. Dt. 19,5. 62. Und der an diesem hängende Gegenstand auf einen fällt und

ßung ist einschließend. – Und R. Jehuda!? – [Die Worte] *ohne es zu merken* schließen den Fall aus, wenn es absichtlich geschah.

EIN FEIND MUSS NICHT IN DIE VERBANNUNG &c. Man hat ihn ja nicht gewarnt!? – Unsere Mišna vertritt die Ansicht des R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagt, bei einem Gelehrten sei keine Warnung erforderlich, denn die Warnung ist nur deshalb nötig, um festzustellen, ob die Handlung bewußt oder unbewußt erfolgt ist.

R. ŠIMÓN SAGTE: MANCHER FEIND MUSS IN DIE VERBANNUNG &c. Es wird gelehrt: In welchen Fällen muß nach R. Šimón der Feind in die Verbannung, und in welchen Fällen muß er nicht in die Verbannung? Riß [der Strick[62]], so muß er in die Verbannung, glitt er [aus seiner Hand], so muß er nicht in die Verbannung[63]. – Es wird ja aber gelehrt: R. Šimón sagt, er[64] werde nur dann verbannt, wenn ihm die Mauerkelle[65] aus der Hand entgleitet, somit besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Reißens als auch hinsichtlich des Entgleitens!? – Hinsichtlich des Entgleitens[66] besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von einem Freunde und eines gilt von einem Feinde[67]; hinsichtlich des Reißens[66] besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines vertritt die Ansicht Rabbis[68] und eines vertritt die Ansicht der Rabbanan.

iv WOHIN KOMMEN SIE IN DIE VERBANNUNG? – IN DIE ZUFLUCHTSSTÄDTE, DREI JENSEITS DES JARDEN UND DREI IM LANDE KENAÁN, DENN ES HEISST:[69] *drei Städte sollt ihr jenseits des Jarden hergeben und drei Städte sollt ihr im Lande Kenaán hergeben &c.* SOLANGE DIE DREI IM JISRAÉLLANDE NOCH NICHT GEWÄHLT WAREN, GEWÄHRTEN AUCH DIE DREI JENSEITS DES JARDEN KEINE ZUFLUCHT, DENN ES HEISST:[70] *sechs Zufluchtsstädte sollen es sein,* ALLE SECHS MUSSTEN GLEICHZEITIG EINE ZUFLUCHT GEWÄHREN KÖNNEN. v VON EINER NACH DER ANDEREN[71] WAREN STRASSEN ERRICHTET, DENN ES HEISST:[72] *setze den Weg in stand und dreiteile es &c.* MAN GIBT IHM[73] ZWEI SCHRIFTGELEHRTE MIT, DAMIT SIE, WENN [DER BLUTRÄCHER] IHN UNTERWEGS TÖTEN WILL, AUF DIESEN EINREDEN. R. MEÍR SAGT, ER SELBER REDE AUF IHN EIN, DENN ES HEISST:[74] *dies ist das Wort*

ihn tötet. 63. Da anzunehmen ist, er habe ihn vorsätzlich losgelassen. 64. Der unvorsätzliche Totschläger. 65. Falls es sich um einen solchen Fall handelt. Statt מחצלו hat Aruk richt. מלחצו. 66. So nach der von Raschi korrigierten Lesart; die Lesart des Textes ist korrupt. 67. Ein Freund muß in die Verbannung, ein Feind nicht. 68. Nach Rabbi (ob. Fol. 7b) ist nur auf den Fall die Verbannung gesetzt, wenn die Axt vom zu spaltenden Holze zurückprallt; wenn sie aber vom Stiele abgleitet, so wird der Totschläger nach Rabbi nicht verbannt und nach den Rabbanan wohl; das Reißen des Strickes gleicht dem Abgleiten der Axt vom Stiele. 69. Num. 35,14. 70. Ib. V. 13. 71. So nach dem Wortlaute; nach manchen Erklärungen jedoch: nach diesen waren [aus den anderen Städten] Straßen errichtet. 72. Dt. 19,3. 73. Dem Totschläger, zur Begleitung. 74. Dt.

vi,1 *des Totschlägers.* R. JOSE B. JEHUDA SAGTE: ZUNÄCHST EILEN SOWOHL DER UNVORSÄTZLICHE ALS AUCH DER VORSÄTZLICHE [TOTSCHLÄGER] IN DIE ZUFLUCHTSSTADT, UND DARAUF LÄSST DAS GERICHT IHN VON DORT HOLEN; WER ZUR TODESSTRAFE DURCH DAS GERICHT VERURTEILT WIRD, WIRD HINGERICHTET, WER NICHT ZUR TODESSTRAFE VERURTEILT WIRD, WIRD ENTLASSEN, UND WER ZUR VERBANNUNG VERURTEILT WIRD, WIRD ZURÜCK NACH SEINER STÄTTE GEBRACHT. DENN ES HEISST:[75]*und die Gemeinde soll ihn in seine Zufluchtsstadt zurückbringen &c.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Drei Städte schied Moše jenseits des Jarden aus, und diesen entsprechend schied Jehošuá solche im Lande Kenaán aus; sie lagen einander gegenüber wie zwei Beete in einem Weinberg: Ḥebron[76]in Judäa, gegenüber Beçer in der Wüste, Šekhem auf dem Ephrajim-Berge, gegenüber Ramoth in Gileád, Qedeš auf dem Naphtali-Berge, gegenüber Golan in Bašan. *Du sollst dreiteilen;* sie mußten gleichmäßig verteilt sein: von der Süd[grenze] bis Ḥebron war [ebenso weit], wie von Ḥebron bis Šekhem, von Ḥebron bis Šekhem, wie von Šekhem bis Qedeš, und von Šekhem bis Qedeš, wie von Qedeš bis zur Nord[grenze]. — Jenseits des Jarden drei und im Jisraéllande Fol. 10 ebenfalls drei[77]!? Abajje erwiderte: In Gileád waren viele Mörder, denn es heißt:[78]*Gileád ist eine Stadt von Übeltätern, voll von Blutspuren.* — Was heißt: *voll von Blutspuren?* R. Eleázar erwiderte: Sie spürten, Menschen zu morden. — Weshalb waren an beiden Seiten[79]große Entfernungen und in der Mitte kleine? Abajje erwiderte: In Šekhem waren ebenfalls viele Mörder, denn es heißt:[80]*und gleich lauernden Räubern ist die Versammlung der Priester; am Wege morden sie bei Šekhem &c.* — Was heißt: *Versammlung der Priester?* R. Eleázar erwiderte: Sie versammelten sich, Menschen zu morden, wie sich die Priester bei der Verteilung der Hebe um die Tennen versammeln. — Gab es denn keine anderen mehr, es heißt ja:[81]*dazu sollt ihr noch zweiundvierzig Städte hinzufügen!?* Abajje erwiderte: Jene gewährten Zuflucht, einerlei ob [der Totschläger] dies gewußt hat oder nicht, diese aber gewährten Zuflucht nur dann, wenn er es gewußt hat, nicht aber, wenn er es nicht gewußt hat. — War Ḥebron denn eine Zufluchtsstadt, es heißt ja:[82]*und sie verliehen Kaleb Ḥebron, wie Moše geboten hatte!?* Abbaje erwiderte: Die Vororte, denn es heißt:[83]*die zur Stadt gehörenden Felder und Dörfer übergaben sie Kaleb, dem Sohne Jephunnes.* — War Qedeš denn eine

19,4. 75. Num. 35,25. 76. Cf. Dt. 4,43 u. Jos. 20,7,8. 77. Das Jisraélland war ja bedeutend größer. 78. Hos. 6,8. 79. Die Städte in der Mitte des Landes hatten Zufluchtsstädte nach beiden Richtungen, die an der Grenze hatten solche nur nach einer Richtung. 80. Hos. 6,9; die Erstausgabe hat זבח מאיש statt וכחכי איש. 81. Num. 35,6. 82. Jud. 1,20. 83. Jos. 21,12. 84. Ib. 19,35,37. 85. Wahr-

Zufluchtsstadt, es heißt ja:[84] *und die festen Städte [waren]: Çiddim, Çer, Ḥammath, Raqqath, Kinnereth &c. Qedeš, Edreî und Én Ḥaçor*, und es wird gelehrt, daß [zu Zufluchtsstädten] weder kleine Städtchen noch Großstädte gewählt werden, sondern nur Mittelstädte!? R. Joseph erwiderte: Es gab zwei [Städte namens] Qedeš. R. Aši erklärte: Wie beispielsweise Seleukia[85] und Burg Seleukia.

Der Text. Zu solchen Städten werden weder kleine Städtchen noch Großstädte gewählt, sondern nur Mittelstädte. Ferner verlegt man sie nur an Stellen, wo Gewässer sind; sind da keine Gewässer, so werden da solche hineingezogen. Ferner nur da, wo Marktplätze vorhanden sind; auch nur da, wo große Volksmengen[86] verkehren; werden die Volksmengen vermindert, so füge man welche hinzu; haben die Einwohner sich vermindert, so bringe man da Priester, Leviten und Jisraéliten hin. Man darf da weder Waffen noch Fanggeräte verkaufen — so R. Neḥemja; die Weisen erlauben dies. Sie stimmen jedoch überein, daß man da weder Fangnetze legen, noch Wurfschlingen auswerfen darf, damit der Bluträcher da nicht festen Fuß fasse. R. Jiçḥaq sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[87] *So flüchte er sich in eine dieser Städte und bleibe leben*; man sorge für ihn, daß er leben bleibe.

Es wird gelehrt: Wenn ein Schüler in die Verbannung muß, so muß sein Lehrer mit ihm in die Verbannung, denn es heißt: *und bleibe leben*, man sorge für ihn, daß er leben bleibe. R. Zeéra sagte: Hieraus, daß man keinen ungeratenen[88] Schüler [das Gesetz] lehre.

R. Joḥanan sagte: Wenn ein Lehrer in die Verbannung muß, so muß seine Schule mit ihm in die Verbannung. — Dem ist ja aber nicht so, R. Joḥanan sagte ja: Woher, daß Worte der Tora eine Zuflucht gewähren? Es heißt:[89] *Beçer in der Wüste &c.* [und darauf:][90] *dies ist das Gesetz*[91]!? — Das ist kein Einwand; dies, während er sich damit befaßt, jenes, während er sich nicht damit befaßt. Wenn du aber willst, sage ich: sie gewähren eine Zuflucht nur vor dem Todesengel. So saß einst R. Ḥisda im Lehrhause, und studierte, und der Bote [des Todes] vermochte nicht, sich ihm zu nähern, weil sein Mund vom Studium nicht abließ. Da setzte er sich auf die Zeder des Lehrhauses, und diese platzte, hielt jener an; alsdann bemächtigte er sich seiner.

R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Weshalb war es Reúben beschieden, bei der Rettung[92] zuerst genannt zu werden? Weil er mit der Rettung zuerst

scheinl. S. unweit des Euphrat, gegenüber Ktesiphon; vgl. jed. Ket. Fol. 10b. 86. Um nötigenfalls den Totschläger beschützen zu können. 87. Dt. 4,42. 88. Cf. infra Fol. 10b. 89. Dt. 4,43. 90. Ib. V. 44. 91. Dieser Schriftvers schließt sich dem Namen der Zufluchtsstädte an. 92. Bei der Aufzählung der Zufluchts-

begonnen hatte, denn es heißt:[93]*und als Reúben es hörte, rettete er ihn aus ihren Händen.*

R. Šimlaj trug vor: Es heißt:[94]*damals sonderte Moše drei Städte aus, jenseits des Jarden gegen Sonnenaufgang.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Laß die Sonne für die [unvorsätzlichen] Totschläger scheinen. Manche sagen: Er sprach zu ihm: Du hast die Sonne für die Totschläger scheinen lassen.

R. Simaj trug vor: Es heißt:[95]*wer Geld liebt, wird des Geldes nicht satt, und wer die Menge liebt, hat den*[96]*Ertrag. Wer Geld liebt, wird des Geldes nicht satt,* das ist unser Meister Moše, der, obgleich er wußte, daß die drei Zufluchtsstädte jenseits des Jarden nicht eher eine Zuflucht gewähren, als bis die drei im Lande Kenaán gewählt sind, dennoch sagte: ich will ein sich mir bietendes Gebot ausüben. *Wer die Menge liebt, hat den Ertrag;* wem ziemt es, die Menge zu lehren? Dem der ganze Ertrag [der Gesetzeskunde] gehört. Das ist es, was R. Eleázar sagte: Es heißt:[97]*wer kann die Machttaten des Herrn ausreden, all seinen Ruhm verkünden;* wem ziemt es, die Machttaten des Herrn auszureden? Dem, der all seinen Ruhm verkünden kann. Die Rabbanan, nach anderen Rabba b. Mari, erklärten: *Wer die Menge liebt, hat den Ertrag;* wer [den Lehrer der] Menge liebt, hat Ertrag. Da richteten die Weisen ihre Augen auf Raba, den Sohn Rabbas. R. Aši erklärte: Wer in der Menge zu lernen liebt, hat Ertrag. Das ist es, was R. Jose b. Ḥanina sagte: Es heißt: [98]*ein Schwert über die einzelnen*[99], *sie werden töricht;* ein Schwert über den Hals der Feinde Jisraéls, die sich mit der Tora einzeln befassen; und nicht nur das, vielmehr werden sie auch töricht, denn hier heißt es: *sie werden töricht,* und dort heißt es:[100]*daß wir uns betören ließen und gesündigt haben.* Wenn du aber willst, entnehme ich dies hieraus: [101]*betört wurden die Fürsten von Çoán.* Rabina erklärte: Wer in der Menge zu lehren liebt, hat Ertrag. Das ist es, was Rabbi sagte: Viel Tora habe ich von meinen Lehrern gelernt, mehr als von diesen lernte ich von meinen Kollegen, und am allermeisten von meinen Schülern.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt:[102]*unsere Füße stehen an deinen Toren, Jerušalem;* wer veranlaßte, daß unsere Füße im Kampfe[103]stehen? Die Tore Jerušalems, [an welchen] sie sich mit der Tora befaßten.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Es heißt:[104]*Wallfahrtslied von David. Ich freute mich, als man zu mir sprach: Laßt uns ins Haus Gottes gehen.*

städte; cf. Dt. 4,43. 93. Gen. 37,21. 94. Dt. 4,41. 95. Ecc. 5,9. 96. So nach der Lesart u. Auslegung des T. Der masor. Text hat לא תבואה, hat keinen Ertrag. 97. Ps. 106,2. 98. Jer. 50,35. 99. So nach der Auslegung des T. (v. בדד *einsam, einzeln*). 100. Num. 12,11. 101. Jes. 19,13. 102. Ps. 122,2. 103. Unter 'Tor' wird hier der Kampfplatz verstanden; cf. Ps. 127,5. 104. Ps. 122,1.

David sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ich hörte, wie die Leute sagten: wann wird endlich dieser Alte sterben und sein Sohn Šelomo [an seine Stelle] kommen, damit er den Tempel baue und wir zur Wallfahrt ziehen können; da freute ich mich. Hierauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm:[105]*Ein Tag in deinen Vorhöfen ist mir lieber als tausend;* lieber ist mir ein Tag, den du dasitzest und dich mit der Tora befassest, als die tausend Brandopfer[106], die dein Sohn Šelomo mir dereinst auf dem Altar darbringen wird.

VON EINER NACH DER ANDEREN WAREN STRASSEN ERRICHTET &C. Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Auf den Scheidewegen waren [Wegweiser mit der] Aufschrift 'Zufluchtsstadt', damit der Totschläger wisse, wohin er sich zu wenden habe. R. Kahana sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[107]*Du sollst dir den Weg bereiten,* mache eine Zubereitung für den Weg. Col.b

R. Ḥama b. Ḥanina begann seinen Vortrag über diesen Abschnitt[108] mit folgendem:[109]*Gütig und redlich ist der Herr, darum weist er den Sündern den Weg;* wenn er ihn den Sündern weist, um wieviel mehr den Frommen. R. Šimôn b. Laqiš begann diesen Abschnitt mit folgendem:[110]*Wenn er es aber nicht vorsätzlich getan, sondern Gott durch ihn so gefügt hat &c.* [Ferner:][111]*Wie der alte Spruch sagt: Von Frevlern kommt Frevel &c.* Die Schrift spricht von zwei Personen, die Menschen getötet haben, einer unvorsätzlich und einer vorsätzlich, und bei beiden keine Zeugen zugegen waren. Der Heilige, gepriesen sei er, läßt sie in einer Herberge zusammentreffen; der vorsätzlich getötet hat, sitzt unter der Leiter, und der unvorsätzlich getötet hat, steigt von der Leiter, fällt auf jenen und erschlägt ihn. Der den Mord vorsätzlich begangen hat, wird nun getötet, und der den Mord unvorsätzlich begangen hat, muß in die Verbannung.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Honas, und wie manche sagen, sagte es R. Hona im Namen R. Eleâzars: Aus der Tora, den Propheten und den Hagiographen [ist zu entnehmen], daß man den Menschen auf den Weg leitet, auf dem er zu wandeln wünscht. Aus der Tora, denn es heißt:[112]*du sollst nicht mit ihnen gehen,* und darauf heißt es:[113]*mache dich auf und gehe mit ihnen.* Aus den Propheten, denn es heißt:[114]*ich, der Herr, dein Gott, bin es, der dich unterweist, ersprießlich zu handeln, der dich auf den Weg leitet, auf dem du gehen willst.* Aus den Hagiographen, denn es heißt:[115]*hat er es mit Spöttern zu tun, so spottet er, aber den Demütigen gibt er Gnade.*

105. Ps. 84,11. 106. Cf. iReg. 3,4. 107. Dt. 19,3. 108. Vom Totschläger. 109. Ps. 25,8. 110. Ex. 21,13. 111. iSam. 24,14. 112. Num. 22,12. 113. Ib. V. 20. 114. Jes. 48,17. 115. Pr. 3,34. 116. Dt. 19,6. 117. Ib. V. 4. 118.

R. Hona sagte: Wenn der Totschläger sich in eine Zufluchtsstadt flüchtet, und der Bluträcher ihn [unterwegs] trifft und erschlägt, so ist er frei. Er ist also der Ansicht, [die Worte:][116]*und ihm gebührt keine Todesstrafe,* beziehen sich auf den Bluträcher. Man wandte ein: *Und ihm gebührt keine Todesstrafe,* die Schrift spricht vom Totschläger. Du sagst, vom Totschläger, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Bluträcher!? Wenn es heißt:[117]*und er ihm nicht von gestern und vorgestern feindlich war,* so sage man, die Schrift spreche vom Totschläger!? — Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: *Und ihm gebührt keine Todesstrafe,* die Schrift spricht vom Bluträcher. Du sagst, die Schrift spreche vom Bluträcher, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Totschläger!? Wenn es heißt: *Denn er war ihm von gestern und vorgestern nicht feindlich,* so ist ja schon vom Totschläger die Rede, daher beziehe man [die Worte:] *und ihm gebührt keine Todesstrafe,* auf den Bluträcher. — Wir haben gelernt: Man gibt ihm zwei Schriftgelehrte mit, damit sie, wenn [der Bluträcher] ihn unterwegs töten will, auf diesen einreden. Wahrscheinlich warnen sie ihn, daß er, wenn er ihn tötet, dem Tode verfalle!? — Nein, wie in der folgenden Lehre: *Sie sollen zu ihm reden,* für ihn geeignete Worte; sie sprechen nämlich zu ihm: Behandle ihn doch nicht wie einen gewöhnlichen Mörder; er hat es unvorsätzlich getan. R. Meír sagt, er selber rede auf ihn ein, denn es heißt: *dies ist das Wort des Totschlägers.* Sie entgegneten ihm: Er[118]leistet viele Dienste.

Der Meister sagte: Er hat es unvorsätzlich getan. Selbstverständlich, wenn vorsätzlich, wird er ja hingerichtet!? — Allerdings, hier aber ist der Autor der folgenden Lehre[119]vertreten: R. Jose b. Jehuda sagte: Zunächst eilen sowohl der unvorsätzliche als auch der vorsätzliche [Totschläger] in die Zufluchtsstadt, und darauf läßt das Gericht ihn von dort holen; wer zur Todesstrafe verurteilt wird, wird hingerichtet, denn es heißt:[120]*so sollen die Ältesten seiner Stadt ihn von dort holen lassen und an den Bluträcher ausliefern, daß er sterbe;* wer nicht verurteilt wird, wird entlassen, denn es heißt:[121]*so soll die Gemeinde den Totschläger aus der Hand des Bluträchers retten;* und wer zur Verbannung verurteilt wird, wird zurück nach seiner Stätte gebracht, denn es heißt:[121]*und die Gemeinde soll ihn in seine Zufluchtsstadt, wohin er geflohen, zurückbringen lassen.* Rabbi sagte: Die Verbannung erfolgt

Der angezogene Schriftvers, dh. aus diesem werden verschiedene andere Auslegungen entnommen. Diese Übersetzung ist allerdings gezwungen, aber immerhin besser als die logisch u. grammatisch ganz unzulässige Erklärung Raschis: es, das Ereignis, könnte durch viele andere Boten geschehen. 119. Nach dessen Ansicht auch der vorsätzliche Mörder in die Verbannung muß. 120. Dt. 19,12. 121. Num. 35,25. 122. Nach dem Gesetze wird nur der unvorsätzliche Totschläger

eigenwillig[122], denn [die Totschläger] glauben, sowohl der unvorsätzliche als auch der vorsätzliche [Totschläger] finde da Zuflucht, ohne zu wissen, daß nur der unvorsätzliche da Zuflucht findet, nicht aber der vorsätzliche.

R. Eleázar sagte: Eine Stadt, die größtenteils aus Totschlägern besteht, gewährt keine Zuflucht, denn es heißt:[123] *er soll seine Angelegenheit den Ältesten seiner Stadt vortragen,* nicht aber, wenn seine Angelegenheit ihren Angelegenheiten gleicht.

Ferner sagte R. Eleázar: Eine Stadt, in der keine Ältesten sind, gewährt keine Zuflucht, denn da müssen Älteste sein, die in dieser nicht sind.

Ferner wurde gelehrt: Über eine Stadt, in der keine Ältesten sind, [streiten] R. Ami und R. Asi; einer sagt, sie gewähre Zuflucht, und einer sagt, sie gewähre keine Zuflucht. Einer sagt, sie gewähre keine Zuflucht, weil da Älteste sein müssen, und keine da sind; einer, sie gewähre Zuflucht, denn dies[124] ist nur ein [unverbindliches] Gebot. Über eine Stadt, in der keine Ältesten sind, [streiten] R. Ami und R. Asi; einer sagt, in dieser habe das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne[125] Geltung, und einer sagt, in dieser habe das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne keine Geltung. Einer sagt, in dieser habe das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne keine Geltung, weil bei diesem die Ältesten[126] seiner Stadt erforderlich sind, und da keine sind; einer sagt, in dieser habe das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne wohl Geltung, denn dies ist nur ein [unverbindliches] Gebot. Über eine Stadt, in der keine Ältesten sind, [streiten] R. Ami und R. Asi; einer sagt, sie bringe das genickbrochene[127] Kalb, und einer sagt, sie bringe nicht das genickbrochene Kalb. Einer sagt, sie bringe nicht das genickbrochene Kalb, weil bei diesem die Ältesten[128] der Stadt erforderlich und da keine sind; einer sagt, sie bringe es wohl, denn dies ist nur ein [unverbindliches] Gebot.

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Weshalb ist der Abschnitt vom Totschläger in einer strengen Sprache gehalten? Es heißt nämlich:[129] *und der Herr redete*[130] *mit Jehošuá also: Rede zu den Kindern Jisraéls also: Bestimmt die Zufluchtsstädte, von denen ich euch gesagt habe &c.* Weil dieser eine Vorschrift der Tora behandelt. — Demnach bezeichnet [der Ausdruck] 'reden' überall die strenge Sprache, wie es auch heißt:[131] *der Herr des Landes redete mit uns eine strenge Sprache,* und dem widersprechend

Fol. 11

verbannt. 123. Jos. 20,4. 124. Daß da Älteste sein sollen. 125. Cf. Syn Fol. 68b. 126. Cf. Dt. 21,19. 127. Cf. ib. 21,1ff. 128. Cf. Dt. 21,3. 129. Jos. 20,1,2. 130. Der T. unterscheidet zwischen דבר *reden,* mit Strenge, und אמר *sprechen,* mit Milde; sonst wird im Buch Josua stets der Ausdruck אמר gebraucht.

wird gelehrt:[132]*Unterredeten*, unter 'unterredeten' ist die milde [Sprache] zu verstehen, denn es heißt:[133]*er drückte*[134]*Völker unter uns*!? — 'Reden'[135]ist was anderes und 'unterreden'[135]ist was anderes. Hierüber[136]streiten R. Jehuda und die Rabbanan; einer erklärt, weil sie es verabsäumt hatten, und einer erklärt, weil es eine Vorschrift der Tora ist.

[137]*Und Jehošuá schrieb diesen Vorgang in das Gesetzbuch Gottes.* R. Jehuda und R. Neḥemja [streiten hierüber]; einer sagt, die acht[138]Schriftverse, und einer sagt, die von den Zufluchtsstädten. — Einleuchtend sind die Worte *in das Gesetzbuch Gottes* nach demjenigen, welcher sagt, die acht Schriftverse; wieso aber heißt es *in das Gesetzbuch Gottes* nach demjenigen, welcher sagt, die von den Zufluchtsstädten!? — Er meint es wie folgt: und Jehošuá schrieb in sein Buch diesen Vorgang, von dem im Gesetzbuche Gottes geschrieben steht.

Über eine Torarolle[139], die mit Flachsgarn zusammengenäht ist, [streiten] R. Jehuda und R. Meír; einer sagt, sie sei tauglich, und einer sagt, sie sei untauglich. Einer sagt, sie sei untauglich, denn es heißt:[140]*damit die Lehre des Herrn stets in deinem Munde sei,* und die Tora ist mit den Tephillin[141]zu vergleichen: wie es hinsichtlich der Tephillin eine von Moše am Sinaj überlieferte Vorschrift ist, sie mit Adern zusammenzunähen, ebenso ist auch diese mit Adern zusammenzunähen. Und einer ist der Ansicht, sie sei nur insofern mit diesen zu vergleichen, als sie ebenfalls [auf eine Sache geschrieben werden muß], die in den Mund kommen[142]darf, nicht aber hinsichtlich der [übrigen] Vorschriften. Rabh sagte: Ich sah die Tephillin meines Oheims, und sie waren mit Flachsgarn zusammengenäht. Die Halakha ist aber nicht wie er.

vi,2 SOWOHL DER MIT SALBÖL GESALBTE [HOCHPRIESTER], ALS AUCH DER DURCH DIE AMTSKLEIDUNG[143]GEWEIHTE, ALS AUCH DER PROVISORISCHE[144]

131. Gen. 42,30. 132. Mal. 3,16. 133. Ps. 47,4. 134. Die Wurzel דבר hat im Hiph. die Bedeutung *unterwerfen*, eigentl. *führen*, sc. unter eine Botmäßigkeit; in Übertragung auf das Sprechen wird hier unter נדבר das Niederdrücken der Stimme, dh. die sanfte Sprache, verstanden (cf. Raschi Sab. Fol. 63a). 135. Unter דבר wird nur in der verstärkten Pielform die harte Sprache verstanden, in den anderen Formen jed. die milde Sprache. 136. Über den Gebrauch der harten Sprache in diesem Abschnitt. 137. Jos. 24,26. 138. Die letzten acht Schriftverse des Pentateuches, in denen vom Tode Mošes berichtet wird, sind nach einer Ansicht (cf. Bb. Fol. 15a) von Jehošuá niedergeschrieben worden. 139. Zur liturgischen Rezitation in der Synagoge. 140. Ex. 13,9. 141. Von denen dieser Schriftvers spricht. 142. Die man essen darf, dh. auf Haut reiner (rituell genießbarer) Tiere; dies wird aus der wörtlichen Auffassung des oben angezogenen Schriftverses gefolgert. 143. Wörtl. der mehr [Amts]kleider hatte; der gewöhnliche Priester trug 4, der Hochpriester dagegen 8 Amtskleidungsstücke. Die ersten Hochpriester wurden durch Salbungen in das Amt eingesetzt (cf. Ex. 30,30), als es später kein Salböl mehr gab, erfolgte dies durch die Amtskleidung. 144. Der

[HOCHPRIESTER], WIE R. JEHUDA SAGT, AUCH DER FELDPRIESTER, VERANLASSEN DIE RÜCKKEHR DES TOTSCHLÄGERS[145]. DAHER PFLEGEN DIE MÜTTER DER [HOCH]PRIESTER [DIE TOTSCHLÄGER] MIT NAHRUNG UND KLEIDUNG ZU VERSORGEN, DAMIT SIE NICHT BETEN, DASS IHRE SÖHNE STERBEN MÖGEN.

GEMARA. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[147]*und er soll daselbst bleiben bis zum Tode des Hochpriesters &c.* Ferner: [148]*denn jener hat bis zum Tode des Hochpriesters in seiner Zufluchtsstadt zu bleiben.* Ferner:[148]*und nach dem Tode des Hochpriesters*[149]. – Und R. Jehuda[150]!? – Es gibt noch einen Schriftvers:[151]*daß er heimkehre und im Lande wohne noch vor dem Tode des Priesters.* – Und jene!? – Da es hier nicht Hoch[priester] heißt, so ist einer von jenen [dreien] gemeint.

DAHER PFLEGEN DIE MÜTTER DER [HOCH]PRIESTER &C. Also nur weil sie nicht beten, würden sie aber beten, so würden jene sterben; es heißt ja aber:[152]*wie ein Vogel fortflattert, wie eine Schwalbe wegfliegt, so ist unverdienter Fluch, er trifft nicht ein*!? Ein Greis erwiderte: In einem Vortrag Rabas hörte ich es: sie sollten für ihr Zeitalter um Erbarmen flehen, und haben es[153]unterlassen. Manche lesen: Damit sie für ihre Söhne beten, daß sie nicht sterben mögen. Also nur weil sie beten, sonst aber würden sie sterben; was können sie denn dafür!? – Hier[154]sagte man dazu: Ṭobija sündigte[155]und Zigud wird geprügelt; dort[154]sagt man dazu: Šekhem heiratet und der Bauer muß sich beschneiden[156]!? Ein Greis erwiderte: Ich hörte es in einem Vortrag Rabas: sie sollten für ihr Zeitalter um Erbarmen flehen und haben dies unterlassen. So ereignete es sich einst, daß jemand drei Parasangen weit von R. Jehošuȧ b. Levi von einem Löwen gefressen wurde, und Elijahu sprach drei Tage nicht mit ihm.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Fluch eines Gelehrten trifft sogar unverdient ein. – Woher dies? – Von Aḥitophel. Als David die Abflußkanäle[157]grub, quoll das Meer hervor und wollte die Welt überschwemmen; da fragte er, ob man den [Gottes]namen auf einen Fetzen

den Hochpriester vorübergehend vertrat, od. der sein Amt nicht mehr bekleidet. 145. Der nach dem Tod des Hochpriesters die Asylstadt verlassen durfte. 147. Num. 35,25. 148. Ib. V. 28. 149. Hier wird 3mal vom Hochpriester gesprochen, dies deutet auf die 3 in der Mišna genannten Hochpriester. 150. Nach dem 4 Priester dies erwirken. 151. Num. 35,32. 152. Pr. 26,2. 153. Somit ist es kein unverdienter Fluch. 154. In Babylonien, bezw. Palästina. 155. Ein einzelner Zeuge darf einen Sünder nicht anzeigen, da dies doch zwecklos ist; Z. zeigte einst Ṭ. an, u. R. Papa ließ ihn dieserhalb prügeln (cf. Pes. Fol. 113b); seitdem wurde dieser Ausruf zum geflügelten Worte. 156. Als Šekhem die Dina heiraten wollte, mußten sich alle Einwohner des Ortes beschneiden lassen; cf. Gen. Kap. 34 u. hierzu Midraš-rabba Abschn. 80. 157. Unter dem Altar. 158. Cf.

schreiben und ihn ins Meer werfen dürfe, damit es zurück in seine Stätte sinke? Niemand aber sagte ihm etwas darüber. Da sprach er: Wer dies weiß und nicht sagt, mag (am Halse) ersticken. Da folgerte Aḥitophel selbständig [einen Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere: wenn die Tora gesagt hat, daß sein in Heiligkeit geschriebener Name verwischt[158] werde, um zwischen Mann und Frau Frieden zu stiften, um wieviel mehr wegen [des Friedens] der ganzen Welt. Alsdann sprach er zu ihm: Es ist erlaubt. Hierauf schrieb er den [Gottes]namen auf einen Fetzen und warf ihn ins Meer; da senkte es sich zurück in seine Stätte. Dennoch heißt es:[159]*als aber Aḥitophel sah, daß sein Rat nicht zur Ausführung kam, sattelte er den Esel und machte sich auf den Weg nach Hause in seine Vaterstadt; da bestellte er sein Haus und erdrosselte sich &c.*

R. Abahu sagte: Der Fluch eines Gelehrten trifft ein, selbst wenn er bedingungsweise [ausgestoßen wurde]. – Woher dies? – Von Éli; er sprach nämlich zu Šemuél:[160]*Gott tue dir dies und das, wenn du mir was verhehlst,* und obgleich es heißt:[161]*da teilte ihm Šemuél die ganze Sache mit und verschwieg ihm nichts,* so heißt es dennoch:[162]*aber seine Söhne wandelten nicht in seinen Wegen &c.*

Col.b R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Auch der bedingungsweise[163][verhängte] Bann bedarf der Auflösung. – Woher dies? – Von Jehuda, denn es heißt:[164]*wenn ich ihn dir nicht bringe &c.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Es heißt:[165]*es lebe Reúben und sterbe nicht &c. und dies für Jehuda;* die ganzen vierzig Jahre, während welcher die Jisraéliten in der Wüste verweilten, wackelten die Gebeine Jehudas im Sarge[166]herum, bis Moše kam und für ihn um Erbarmen flehte. Er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, Jehuda ist es ja, der Reúben veranlaßt hat, [seine Sünde][167]zu bekennen. Daher:[168]*dies für Jehuda.* Er sprach: *Erhöre, Herr, das Rufen Jehudas.* Da setzten sich seine Gebeine zusammen, doch ließ man ihn nicht in das himmlische Kollegium hinein. [Da sprach er:] *Zu seinem Volke bringe ihn.* Er verstand aber nicht, mit den Gelehrten über eine Lehre zu verhandeln, [da sprach Moše:] *Seine Hände seien kräftig.* Aber noch immer vermochte er nicht, eine Frage zu beantworten, [da sprach Moše:] *Und sei ihm Hilfe gegenüber seinen Bedrängern.*

Sie fragten: Kehrt er heim, wenn sie alle[169]gestorben sind, oder wenn

Num. 5,23. 159. iiSam. 17,23. 160. iSam. 3,17. 161. Ib. V. 18. 162. Ib. 8,3. 163. Viele Texte haben hier den Zusatz: auch wenn man ihn selber ausgesprochen hat. 164. Gen. 43,9. 165. Dt. 33,6. 166. Die Skelette der übrigen Stammesväter, die die Jisraéliten aus Ägypten mitgenommen hatten, blieben vollständig erhalten, während das des Jehuda in einzelne Knochen zerfiel. Der angezogene Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: Reúben lebt (sein Skelett ist ganz), dies auch für Jehuda. 167. Cf. Gen. 35,22. 168. Dt. 33,7. 169. Die in der Mišna ge-

einer von diesen gestorben ist? – Komm und höre: War bei seiner Verurteilung kein Hochpriester vorhanden, so verlasse er [die Zufluchtsstadt] niemals; wenn dem[170] nun so wäre, so sollte er beim Tode der anderen heimkehren. – Wenn auch jene nicht da waren.

STIRBT DER HOCHPRIESTER NACH SEINER VERURTEILUNG, SO MUSS ER NICHT IN DIE VERBANNUNG; WENN ABER DER HOCHPRIESTER VOR SEINER VERURTEILUNG STIRBT UND EIN ANDERER AN SEINER STELLE EINGESETZT UND ER DARAUF VERURTEILT WIRD, SO KEHRE ER BEIM TODE DES ZWEITEN HEIM. WENN BEI SEINER VERURTEILUNG KEIN HOCHPRIESTER DA WAR, ODER WENN EIN HOCHPRIESTER JEMAND GETÖTET HAT, SO KANN ER [SEINE ZUFLUCHTSSTADT] NIEMALS VERLASSEN. ER DARF SIE NICHT VERLASSEN, UM ZEUGNIS ABZULEGEN IN EINER GOTTGEFÄLLIGEN HANDLUNG, AUCH NICHT, UM ZEUGNIS ABZULEGEN IN GELDSACHEN, AUCH NICHT, UM ZEUGNIS ABZULEGEN IN TODESSTRAFSACHEN; UND SOGAR WENN GANZ JISRAÉL SEINER BEDARF, UND SELBST WENN ER EIN FELDHERR IST WIE JOÁB, DER SOHN DER ÇERUJA, DARF ER SIE NIEMALS VERLASSEN, DENN ES HEISST[171] *dort*, DORT WOHNE ER, DORT STERBE ER UND DORT WERDE ER BEGRABEN. WIE DIE STADT SELBER ZUFLUCHT GEWÄHRT, EBENSO GEWÄHRT AUCH IHR GANZES GRENZGEBIET ZUFLUCHT. WENN DER TOTSCHLÄGER DAS GRENZGEBIET VERLÄSST UND DER BLUTRÄCHER IHN TRIFFT, SO IST ES, WIE R. JOSE DER GALILÄER SAGT, DIESEM GEBOTEN, IHN ZU TÖTEN, JEDEM ANDEREN STEHT DIES FREI. R. ÁQIBA SAGT, DIES STEHE DEM BLUTRÄCHER FREI, UND JEDER ANDERE SEI DIESERHALB NICHT STRAFBAR.

vi,3 vii,1

GEMARA. Aus welchem Grunde? Abajje erklärte: Es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn sogar derjenige, der bereits in der Verbannung ist, dann[172] heimkehrt, um wieviel weniger braucht derjenige, der noch nicht in der Verbannung ist, in die Verbannung zu gehen. – Vielleicht aber hat derjenige, der in der Verbannung ist, Versöhnung erlangt, nicht aber derjenige, der nicht in die Verbannung gekommen ist!? – Erlangt er denn Versöhnung durch die Verbannung, er erlangt sie ja durch den Tod des Hochpriesters.

WENN ABER VOR SEINER VERURTEILUNG &c. Woher dies? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[173] *er soll da bleiben bis zum Tode des Hochpriesters, den er mit dem heiligen Öl gesalbt hat*; salbte ihn denn dieser? Vielmehr, der während dieses Ereignisses gesalbt worden ist. – Was sollte er denn tun[174]!? – Er sollte um Erbarmen flehen, daß das Urteil zu seinen Gunsten ausfallen möge, hat dies aber unterlassen.

nannten Priester. 170. Daß er beim Tode eines von diesen heimkehre. 171. Num. 35,25. 172. Beim Tode des Hochpriesters. 173. Num. 35,25. 174. Oben heißt es, der Hochpriester sollte für sein Zeitalter beten; bei dem neu eingesetzten

Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß, wenn er nach seiner Verurteilung stirbt, seine Gebeine [in die Zufluchtsstadt] hingebracht werden, denn es heißt:[175]*wiederzukommen und im Lande zu wohnen, bevor der Hochpriester gestorben ist;* welche Wohnung befindet sich im Lande[176]? Sage: das Grab.

Es wird gelehrt: Stirbt er früher als der Hochpriester, so bringe man seine Gebeine in die Grabstätte seiner Vorfahren, denn es heißt:[177]*soll der Totschläger in das Land seines Besitzes zurückkehren;* welcher Besitz befindet sich im Lande? Sage: das Grab.

[Über den Fall,] wenn nach seiner Verurteilung der Hochpriester als Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça befunden wird, [streiten] R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied; einer sagt, die Priesterschaft gelte als gestorben, und einer sagt, die Priesterschaft sei [rückwirkend] aufgehoben. Es ist anzunehmen, daß sie denselben Streit führen wie R. Eliêzer und R. Jehošuá, denn wir haben gelernt: Wenn ein Priester am Altar steht und den Tempeldienst verrichtet, und es bekannt wird, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça ist, so sind alle Opfer, die er dargebracht hat, wie R. Eliêzer sagt, untauglich, und wie R. Jehošuá sagt, tauglich. Derjenige, welcher sagt, [die Priesterschaft] gelte als gestorben, ist der Ansicht R. Jehošuás, und derjenige, welcher sagt, sie sei
Fol. 12 [rückwirkend] aufgehoben, ist der Ansicht R. Eliêzers. — Nach R. Eliêzer streiten sie überhaupt nicht[178], sie streiten nur nach R. Jehošuá; derjenige, welcher sagt, sie gelte als gestorben, ist entschieden der Ansicht R. Jehošuás, und derjenige, welcher sagt, sie sei [rückwirkend] aufgehoben, [kann einwenden:] R. Jehošuá ist dieser Ansicht nur dort, weil es heißt: [179]*segne, Herr, seinen Wohlstand und laß dir gefallen das Tun seiner Hände,* selbst das der Entweihten[180], hierbei aber pflichtet auch R. Jehošuá[181] bei.

WENN BEI SEINER VERURTEILUNG &c. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Joáb irrte sich doppelt in jener Stunde, von der es heißt:[182]*da floh Joáb zum Zelte des Herrn und erfaßte die Hörner des Altars;* erstens irrte er sich, indem er die Hörner erfaßte, während nur das Dach eine Zuflucht gewährt, zweitens irrte er sich, indem er den Altar zu Šilo[183] erfaßte, während nur der Altar des ewigen Hauses[184] eine Zuflucht gewährt. Abajje

ist diese Begründung nicht stichhaltig. 175. Num. 35,32. 176. In der wörtl. Bedeutung: in der Erde. 177. Num. 35,28. 178. Seine Ansicht kommt bei ihrem Streite nicht in Betracht; wenn die von ihm dargebrachten Opfer ungültig sind, so gilt er rückwirkend nicht als Priester. 179. Dt. 33,11. 180. Das Wort חילו wird von חלל *entweihen* abgeleitet; unter 'Tun seiner Hände' sind die von ihm dargebrachten Opfer zu verstehen. 181. Daß in jeder anderen Hinsicht die Priesterschaft in diesem Falle als aufgehoben gilt. 182. iReg. 2,28. 183. Ungenau, soll heißen: Privataltar. 184. Des Tempels zu Jerušalem. 185. Er wird sich bei

sagte: Er irrte sich auch darin: er gewährt Zuflucht nur einem diensttuenden Priester, er aber war Gemeiner.

Reš Laqiš sagte: Dereinst wird sich der Schutzengel Roms[185] dreifach irren. Es heißt:[186] *wer ist der, der von Edom herkommt, in hochroten Kleidern*[187] *von Boçra.* Er wird sich irren, indem er sich nach Boçra flüchten wird, während die Zufluchtsstadt Beçer[188] ist, er wird sich irren, indem eine solche nur unvorsätzlichen [Totschlägern] Zuflucht gewährt, während er vorsätzlicher ist, er wird sich irren, indem eine solche nur Menschen Zuflucht gewährt, während er ein Engel ist.

R. Abahu sagte: Die Zufluchtsstädte sind nicht als Begräbnisplätze freigegeben worden, denn es heißt:[189] *die dazu gehörenden Triften sollen sie für ihre Lasttiere, ihren Viehstand und für all ihre lebenden Tiere haben;* sie sind nur für das Leben bestimmt, nicht aber zum Begräbnisse. Man wandte ein: *Dort,* dort wohne er, dort sterbe er und dort werde er begraben!? — Anders ist es beim Totschläger, bei dem der Allbarmherzige dies ausdrücklich gesagt hat[190].

WIE DIE STADT SELBER ZUFLUCHT GEWÄHRT &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[191] *Er soll da bleiben,* da, und nicht im Grenzgebiete!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines gilt von der Gewährung einer Zuflucht und eines gilt vom Wohnen. — Wohnen ist ja schon aus dem Grunde [verboten], weil man weder ein Feld in einen Vorplatz noch einen Vorplatz in ein Feld noch einen Vorplatz in Stadtgebiet noch Stadtgebiet in einen Vorplatz umwandeln darf!? R. Šešeth erwiderte: Dies ist wegen der Höhlen nötig[192].

WENN DER TOTSCHLÄGER DAS GRENZGEBIET VERLÄSST &c. Die Rabbanan lehrten:[193] *Und der Bluträcher ermorde(t)*[194] *den Totschläger;* es ist Gebot, daß der Bluträcher dies tue; ist kein Bluträcher vorhanden, so steht dies jedem anderen frei — so R. Jose der Galiläer, R. Áqiba sagt, dies stehe dem Bluträcher frei; jeder andere sei dieserhalb nicht strafbar. — Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? — Heißt es denn: wenn ermordet hat? — Und R. Áqiba!? — Heißt es denn: er soll ermorden?

Mar Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Wenn der Totschläger das Stadtgebiet verläßt und der Bluträcher ihn trifft und erschlägt, so wird er dieserhalb hingerichtet[195]. — Also weder nach R. Jose dem Galiläer noch nach R. Áqiba!? — Er ist der Ansicht des Autors der fol-

der Ankunft des Messias nach Boçra flüchten und dann getötet werden. Edom wird mit Rom identifiziert. 186. Jes. 63,1. 187. Vom Blute des Schutzengels Roms. 188. Cf. supra Fol. 9b. 189. Num. 35,3. 190. Das Verbot bezieht sich nur auf die Leviten, denen diese Plätze gehören. 191. Num. 35,25. 192. Er darf auch da nicht wohnen. 193. Num. 35,27. 194. Das W. ורצח kann sowohl als Imperativ als auch als Perfektum mit Vav-consecutivum aufgefaßt werden. 195. Die Blutrache ist nur in der ersten Erregung erlaubt; cf. Dt. 19,6. 196. Num.

genden Lehre: R. Eliêzer sagte:[196] *Bis er zum Behufe seiner Aburteilung vor der Gemeinde gestanden hat;* was besagt dies? Da es heißt:[197] *und der Bluträcher ermorde(t) den Totschläger,* so könnte man glauben, sofort, so heißt es: *bis er zum Behufe seiner Aburteilung vor der Gemeinde gestanden hat.* — Wofür verwenden R. Jose und R. Âqiba den [Schriftvers:] *bis er zum Behufe seiner Aburteilung vor der Gemeinde gestanden hat*!? — Diesen verwenden sie für folgende Lehre: R. Âqiba sagte: Woher, daß wenn das Synedrium jemand einen Menschen erschlagen gesehen hat, es ihn nicht eher töten dürfe, als bis er vor einem anderen[198] Gerichte gestanden hat? Es heißt: *bis er zum Behufe seiner Aburteilung vor der Gemeinde gestanden hat,* bis er vor einem anderen Gerichte gestanden hat.

Die Rabbanan lehrten:[199] *Wenn aber der Mörder verläßt;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn vorsätzlich, woher dies, wenn versehentlich? Es heißt: *verlassen*[200], *verläßt,* in jedem Falle. — Es wird ja aber gelehrt, wenn vorsätzlich, werde er getötet, wenn versehentlich, werde er verbannt[201]!? — Das ist kein Einwand; einer nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche die übliche Redewendung[202] der Menschen, und einer nach demjenigen, welcher sagt, die Tora gebrauche nicht die übliche Redewendung der Menschen. Abajje sagte: Es ist einleuchtend, daß die Tora hierbei die übliche Redewendung der Menschen gebrauche, denn sein Ende darf nicht strenger sein als sein Anfang: wie er anfangs[203] bei Vorsatz hingerichtet wird, und bei Versehen in die Verbannung muß, ebenso wird er auch bei seinem Ende[204] bei Vorsatz hingerichtet und muß bei Versehen in die Verbannung.

Eines lehrt, wenn ein Vater [seinen Sohn] tötet, sei der [andere] Sohn Bluträcher, und ein anderes lehrt, er sei nicht Bluträcher; es wäre also anzunehmen, eines nach R. Jose dem Galiläer[205] und eines nach R. Âqiba. — Glaubst du: ist dies denn erlaubt, ob nach demjenigen, welcher sagt, dies sei Gebot, oder nach demjenigen, welcher sagt, dies sei freigestellt!? Rabba b. R. Hona sagte ja, und ebenso wurde auch in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: In keinem Falle darf ein Sohn Gerichtsdiener werden, seinen Vater zu geißeln oder über ihn den [Bann]fluch auszusprechen, außer wenn er [zum Götzendienste] verleitet hat, denn die Tora sagt:[206] *du sollst seiner nicht schonen noch seine Schuld verheimlichen.*

35,12. 197. Ib. V. 27. 198. Der Zeuge darf nicht Richter sein. 199. Num. 35,26. 200 Der Infinitiv יצא ist überflüssig. 201. Man bringe ihn zurück in die Zufluchtsstadt; man darf ihn also nicht töten. 202. Der überflüssige Gebrauch des Infinitivs in Verbindung mit dem Verb hat keine exegetische Bedeutung, vielmehr ist dies Sprachgebrauch. 203. Bei der Begehung des Totschlages. 204. Beim Verlassen der Zufluchtsstadt. 205. Daß die Blutrache Gebot sei, somit ist dies auch Pflicht eines Sohnes gegen seinen Vater. 206. Dt. 13,9. 207. In der

Dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines gilt von seinem Sohne und eines gilt vom Sohne seines Sohnes[207].

WENN EIN BAUM INNERHALB DES GRENZGEBIETES STEHT UND DIE KRONE SICH NACH AUSSERHALB NEIGT, ODER WENN ER AUSSERHALB DES GRENZGEBIETES STEHT UND DIE KRONE SICH NACH INNERHALB NEIGT, SO RICHTE MAN SICH STETS NACH DER KRONE. vii,2

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn ein Baum innerhalb[208] steht und sich nach außen neigt, oder außerhalb steht und sich nach innerhalb neigt, so gilt [der Teil] von der Mauer einwärts als innerhalb, und von der Mauer auswärts als außerhalb!? – Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen [einer Lehre vom] Zehnten und [einer Lehre von den] Zufluchtsstädten!? Beim Zehnten hat es der Allbarmherzige von der Mauer[209] abhängig gemacht, bei den Zufluchtsstädten aber hat es der Allbarmherzige vom Wohnen abhängig gemacht, und zum Wohnen eignet sich die Krone und nicht der Stamm. – Ich will aber auf einen Widerspruch beim Zehnten hinweisen. Es wird gelehrt: Hinsichtlich der Stadt Jerušalem[210] richte man sich nach der Krone, und auch hinsichtlich der Zufluchtsstädte richte man sich nach der Krone!? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R. Jehuda und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagt, Col.b bei einer Höhle richte man sich nach dem Eingang[211] und bei einem Baume richte man sich nach der Krone. – R. Jehuda ist zwar dieser Ansicht beim Zehnten, bei dem dies erschwerend ist; wenn der Stamm außerhalb und die Krone innerhalb sich befindet: wie auf dem Gebiete, auf dem die Krone sich befindet, die Auslösung nicht zulässig[212] ist, ebenso ist die Auslösung nicht zulässig auf dem Gebiete, auf dem der Stamm sich befindet; wenn der Stamm innerhalb und die Krone außerhalb sich befindet: wie auf dem Gebiete, auf dem die Krone sich befindet, das Essen[213] unausgelöst nicht zulässig ist, ebenso ist das Essen unausgelöst nicht zulässig auf dem Gebiete, auf dem der Stamm sich befindet; wieso ist dies[214] aber bei den Zufluchtsstädten der Fall? Allerdings in dem Falle, wenn der Stamm außerhalb und die Krone innerhalb sich befindet:

einen Lehre ist unter 'der [andere] Sohn' der Sohn des getöteten Sohnes, der Enkel des Totschlägers, zu verstehen; dieser gilt seinem Großvater gegenüber als Bluträcher. 208. Der Stadtmauer Jerušalems. Diese Lehre spricht vom 2. Zehnten, der im Weichbilde Jerušalems verzehrt werden muß. 209. Dh. vom Weichbilde der Stadt. 210. Hinsichtlich des 2. Zehnten. 211. Die ganze Höhle gehört zu dem Gebiete, auf dem der Eingang sich befindet. 212. Früchte vom 2. Zehnten können nur außerhalb Jerušalems ausgelöst (cf. Dt. 14,25) werden, nicht aber, wenn sie sich bereits in J. befinden. 213. Der Früchte vom 2. Zehnten. 214. Daß die Ansicht RJ.s erschwerend ist. 215. In der einen oben angeführten

wie man ihn nicht töten darf auf dem Gebiete, auf dem die Krone sich befindet, ebenso darf man ihn nicht töten auf dem Gebiete, auf welchem der Stamm sich befindet; wenn aber der Stamm innerhalb und die Krone außerhalb sich befindet, sollte man ihn, wie man ihn töten darf auf dem Gebiete, auf dem die Krone sich befindet, auch töten dürfen auf dem Gebiete, auf dem der Stamm sich befindet; er befindet sich ja innerhalb[215]!? Raba erwiderte: Hinsichtlich des Stammes stimmen alle überein, daß man ihn auf dem Gebiete, auf dem dieser sich befindet, nicht töten dürfe; wenn er sich unter der Krone befindet und man ihn mit Pfeilen oder Geröll töten kann, so stimmen alle überein, daß man ihn töte, sie streiten nur, ob der Stamm als Treppe für die Krone dienen könne; einer ist der Ansicht, der Stamm diene als Treppe[216] für die Krone, und einer ist der Ansicht, der Stamm diene nicht als Treppe für die Krone. R. Aši erklärte: Nach der Krone, dies heißt: a u c h nach der Krone[217].

vii,3 HAT ER IN DIESER STADT[218] GETÖTET, SO GEHE ER IN DIE VERBANNUNG AUS EINEM REVIER[219] NACH EINEM ANDEREN. EIN LEVITE[220] GEHE IN DIE VERBANNUNG AUS EINER STADT NACH EINER ANDEREN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[221] *So will ich dir eine Stätte bestimmen &c.* Will ich d i r bestimmen, bei deinen[222] Lebzeiten; *eine Stätte,* aus deiner[223] Stätte; *wohin er flüchten kann,* dies lehrt, daß die Jisraéliten auch in der Wüste die [Institution der] Verbannung hatten. Wohin verbannten sie? In das levitische Lager. Hieraus folgerten sie, daß ein Levite, wenn er [unvorsätzlich] getötet hat, aus einem Bezirke[224] nach einem anderen in die Verbannung muß. Geht er in die Verbannung nach seinem eigenen Bezirke, so gewährt ihm auch dieser Zuflucht. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[225] *In seiner Zufluchtsstadt soll er bleiben,* in der Stadt, die ihm von früher her Zuflucht gewährt.

viii DESGLEICHEN AUCH[226], WENN EIN TOTSCHLÄGER IN EINE ZUFLUCHTSSTADT IN DIE VERBANNUNG GEHT, UND DIE LEUTE DER STADT IHM

Lehre, die die Ansicht RJ.s vertreten soll, wird die Regel sowohl hinsichtlich der Zufluchtsstädte als auch hinsichtlich des 2. Zehnten gelehrt. 216. Nach RJ. richtet man sich nach der Krone, u. wenn der Bluträcher ihn nicht erreichen kann, so darf er, obgleich der Stamm sich im Weichbilde der Zufluchtsstadt befindet, auf diesen klettern, um die Krone zu erreichen. 217. Wenn ein Teil der Krone sich auf Stadtgebiet befindet, so gehört diesbezüglich der ganze Raum unter der Krone zum Stadtgebiete. 218. In der Zufluchtsstadt, in der er sich als Verbannter befindet. 219. Da er seine Zufluchtsstadt nicht verlassen darf. 220. Der zu den freien Bewohnern der Stadt gehört; cf. Num. 35,6. 221. Ex. 21,13. 222. Moše wurde verheißen, daß er selber die ersten 3 Zufluchtsstädte bestimmen werde. 223. Von den levitischen Städten. 224. Soll heißen: Stadt. 225. Num. 35,28.

EHRUNG ERWEISEN WOLLEN, SO SAGE ER ZU IHNEN: ICH BIN EIN TOTSCHLÄGER. WENN SIE IHM ABER ERWIDERN: DENNOCH, SO NEHME ER SIE VON IHNEN AN, DENN ES HEISST:[227]*dies ist das Wort des Totschlägers.* SIE[228]MUSSTEN DEN LEVITEN[229]MIETE ZAHLEN – SO R. JEHUDA; R. MEÍR SAGT, SIE BRAUCHTEN IHNEN KEINE MIETE ZU ZAHLEN. NACHHER[230]KOMMT ER IN SEIN FRÜHERES AMT ZURÜCK – SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, ER KOMMT NICHT IN SEIN FRÜHERES AMT ZURÜCK.

Fol. 13

GEMARA. R. Kahana sagte: Der Streit besteht nur über die sechs [Zufluchtsstädte]; einer erklärt:[231]*für euch*, als Zuflucht, und der andere erklärt: *für euch*, zu jedem Behufe, hinsichtlich der übrigen zweiundvierzig [Städte][232]aber sind alle der Ansicht, daß sie da Miete zahlen mußten. Raba sprach zu ihm: *Für euch* heißt ja selbstverständlich zu jedem Behufe!? Vielmehr, sagte R. Kahana, der Streit besteht nur über die zweiundvierzig Städte, einer erklärt:[233]*zu diesen sollt ihr hinzufügen*, zu diesen als Zuflucht, und der andere erklärt: *zu diesen sollt ihr hinzufügen*, gleich diesen: wie diese zu jedem Behufe, ebenso auch die übrigen zu jedem Behufe; bezüglich der sechs [Zufluchtsstädte] aber sind alle der Ansicht, daß sie da keine Miete zu zahlen brauchten.

NACHHER KOMMT ER IN SEIN FRÜHERES AMT ZURÜCK &c. Die Rabbanan lehrten:[234]*Und er kehre zu seinem Geschlechte zurück und zum Erbbesitze seiner Vorfahren;* er kehre zu seinem Geschlechte zurück, nicht aber in [das Amt], das seine Vorfahren inne hatten – so R. Jehuda; R. Meír sagt, er kehre auch in [das Amt], das seine Vorfahren inne hatten, zurück. *Zum Erbbesitze seiner Vorfahren,* gleich[235]seinen Vorfahren. Dasselbe[236]gilt auch von der Verbannung, denn es heißt: *kehre er zurück,* und dies schließt den Totschläger ein[237]. – Was heißt: dasselbe gilt auch von der Verbannung? – Wie gelehrt wird:[238]*Soll der Totschläger in das Land seines Erbbesitzes zurückkehren,* in das Land seines Erbbesitzes kehre er zurück, nicht aber in [das Amt], das seine Vorfahren inne hatten – so R. Jehuda; R. Meír sagt, er kehre auch in [das Amt] zurück, das seine Vorfahren inne hatten, denn er folgert dies aus dem Ausdruck 'zurückkehren', der auch dort[239]gebraucht wird.

226. Die W.e 'desgleichen auch' sind aus Sb. X,8 mit herübergenommen. 227. Dt. 19,4. 228. Die exilierten Totschläger. 229. Den Hausbesitzern. 230. Wenn er nach dem Tode des Hochpriesters heimkehrt. 231. Num. 35,11. 232. Der Leviten (cf. Num. 35,6), die ebenfalls Zuflucht gewährten. 233. Num. 35,6. 234. Lev. 25,41; dieser Schriftvers spricht vom heimkehrenden jüdischen Sklaven. 235. Fortsetzung der Worte RM.s. 236. Dieser Streit zwischen RJ. u. RM. 237. Diese Worte sind im angezogenen Schriftverse überflüssig. 238. Num. 35,28. 239. Beim heimkehrenden jüdischen Sklaven, Lev. 25,41.

DRITTER ABSCHNITT

i FOLGENDE[1] SIND ZU GEISSELN: WER SEINE SCHWESTER, DIE SCHWESTER SEINES VATERS, DIE SCHWESTER SEINER MUTTER, DIE SCHWESTER SEINER FRAU, DIE FRAU SEINES BRUDERS, DIE FRAU DES BRUDERS SEINES VATERS, ODER EINE MENSTRUIERENDE BESCHLAFEN HAT, EIN HOCHPRIESTER, DER EINE WITWE[2], EIN GEMEINER PRIESTER, DER EINE GESCHIEDENE[3] ODER EINE ḤALUÇA, EIN JISRAÉLIT, DER EIN HURENKIND ODER EINE NETHINA, EINE JISRAÉLITIN, DIE EINEN NATHIN ODER EIN HURENKIND GEHEIRATET[4] HAT. WENN EINE [FRAU] WITWE UND GESCHIEDENE[5] IST, SO IST MAN IHRETWEGEN WEGEN ZWEIER VERBOTE STRAFBAR; WENN EINE GESCHIEDENE UND ḤALUÇA IST, SO IST MAN IHRETWEGEN NUR WEGEN EINES ii VERBOTS[6] STRAFBAR. FERNER: EIN UNREINER, DER HEILIGES GEGESSEN HAT, WER UNREIN IN DAS HEILIGTUM EINGETRETEN IST, WER TALG, BLUT, ÜBRIGGEBLIEBENES, VERWERFLICHES ODER UNREINES GEGESSEN HAT, WER AUSSERHALB [DES HEILIGTUMS OPFER] GESCHLACHTET ODER DARGEBRACHT HAT, WER GESÄUERTES AM PESAḤFESTE GEGESSEN HAT, WER AM VERSÖHNUNGSTAGE GEGESSEN ODER EINE ARBEIT VERRICHTET HAT, WER DAS SALBÖL ODER DIE SPEZEREIEN[7] NACHGEMACHT HAT, WER SICH MIT DEM SALBÖL GESCHMIERT HAT, WER AAS, TOTVERLETZTES, EKEL- ODER KRIECHTIERE GEGESSEN HAT, WER UNVERZEHNTETES, ERSTEN ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ENTRICHTET WORDEN IST, ODER ZWEITEN ZEHNTEN UND HEILIGES, DIE NICHT AUSGELÖST WORDEN SIND, GEGESSEN HAT. WIEVIEL MUSS MAN VOM UNVERZEHNTETEN GEGESSEN HABEN, UM STRAFBAR ZU SEIN? R. ŠIMÓN SAGT: ETWAS; DIE WEISEN SAGEN: EIN OLIVENGROSSES [QUANTUM]. R. ŠIMÓN SPRACH ZU IHNEN: WOLLT IHR MIR ETWA NICHT BEIPFLICHTEN, DASS, WER EINE NOCH SO KLEINE AMEISE GEGESSEN HAT, STRAFBAR[8] SEI? SIE ERWIDERTEN IHM: WEIL DIESE SO ERSCHAFFEN[9] IST. ER ENTGEGNETE IHNEN: AUCH EIN WEIZENKORN IST SO ERSCHAFFEN.

GEMARA. Er lehrt hier nur von den der Ausrottung Schuldigen, nicht aber von den der Todesstrafe durch das Gericht[10] Schuldigen, somit ver-

1. Hier werden nicht alle Vergehen dieser Art aufgezählt, sondern nur solche, bei denen etwas Besonderes zu lehren ist. 2. Cf. Lev. 21,13. 3. Cf. Ib. V. 7. 4. Cf. Num. 7,3. 5. Verwitwet von einem, geschieden vom anderen Manne. 6. Das Verbot der Ḥaluça für einen Priester ist nur rabbanitisch u. befindet sich nicht in der Schrift. 7. Wie sie im Tempel gebraucht wurden; cf. Ex. 30,32,37. 8. Wegen des Essens von Kriechtieren, obgleich es die genannte Größe nicht hat. 9. Sie ist ein vollständiges Geschöpf, wobei die Größe gleichgültig ist. 10. Wenn man dem Angeklagten bei der Warnung nicht gesagt hat, daß auf

tritt unsere Mišna die Ansicht R. Âqibas, denn es wird gelehrt: Sowohl die der Ausrottung Schuldigen, als auch die der Todesstrafe durch das Gericht Schuldigen sind im Gesetze von den vierzig Streichen ein- Col.b begriffen[11] — so R. Jišmâél; R. Âqiba sagt, die der Ausrottung Schuldigen sind im Gesetze von den vierzig Streichen einbegriffen, denn wenn sie Buße tun, verzeiht ihnen das himmlische[12]Gericht, die der Todesstrafe durch das Gericht Schuldigen sind im Gesetze von den vierzig Streichen nicht einbegriffen, denn auch wenn sie Buße tun, verzeiht ihnen das irdische[13]Gericht nicht[14]. R. Jiçḥaq sagte: Die der Ausrottung Schuldigen[16]werden ja gemeinsam genannt, weshalb wird nun die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben[17]? Daß dies nur mit Ausrottung und nicht mit Geißelung bestraft wird[18]. — Was ist der Grund R. Jišmâéls? — Es heißt:[19]*wenn du nicht achtest, nach all den Worten dieses Gesetzes zu tun;* ferner:[20]*der Herr wird deine Plagen auszeichnen [hiphla].* Ich würde nicht gewußt haben, was *hiphla* bedeute, wenn es aber heißt:[21]*so soll ihn der Richter vor sich hinlegen [hippilo] und prügeln lassen,* so sage man, unter *hiphla* sei die Geißelung zu verstehen, und es heißt: *wenn du nicht achtest, nach all den Worten zu tun &c.* — Demnach sollte dies auch von den Geboten gelten[22]!? — Es heißt: *wenn du nicht achtest,* und R. Abin sagte im Namen R. Ileâjs, daß überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ein Verbot ausgedrückt sei. — Demnach sollte dies auch von einem Verbote gelten, durch welches keine Handlung begangen wird[23]!? — Es heißt: *zu tun.* — Aber dies sollte doch von einem Verbote gelten, das durch ein Gebot aufgehoben[24]wird[23]? — Nur solche[25], die dem Verbote des Maulschließens[26]gleichen. Jetzt nun, wo du auf diese [Erklärung]

seine Handlung die Todesstrafe gesetzt sei, so ist er zu geißeln u. wird nicht hingerichtet. 11. Hat man ihn auf Todesstrafe und Geißelung gewarnt, so verfällt er beiden Strafarten. 12. Somit verfällt er, wenn man ihn auf Ausrottung u. Geißelung gewarnt hat, der letzteren Strafart. 13. So nach den kursierenden Ausgaben, die Erstausgabe hat: das himmlische Gericht. 14. Wer eine Handlung begeht, auf die 2 Strafarten gesetzt sind, verfällt nur der schwereren Strafe, somit ist, da er der Todesstrafe verfällt, die Warnung auf Geißelung nichtig. 16. Wegen Inzestverbrechens (cf. Lev. Kap. 18); so nach Raschi, jedoch nicht mit dem Wortlaute des Textes übereinstimmend. Nach den Tosaphoth: die Vergehen, auf die die Ausrottung gesetzt ist, sind ja einbegriffen, sc. unter den übrigen Verboten, die mit der Geißelung bestraft werden. 17. Cf. Lev. 20,17. 18. Nicht einmal Vergehen, auf die die Ausrottung gesetzt ist, sind im Gesetze von der Geißelung einbegriffen. 19. Dt. 28,58. 20. Ib. V. 59. 21. Ib. 25,2. 22. Die Unterlassung eines Gebotes sollte ebenfalls mit der Geißelung bestraft werden. 23. Während ein solches Gebot nicht mit Geißelung belegt ist. 24. Wenn auf das Verbot ein Gebot folgt, dh. wenn die Schrift ein Mittel angibt, wodurch die verbotene Handlung gutgemacht werde; vgl. S. 204 Anm. 82. 25. Sind mit der Geißelung belegt. 26. Des Rindes beim Dreschen (cf. Dt. 25,4).

gekommen bist, ist auch hinsichtlich aller anderen zu erklären: nur solche, die dem Verbote des Maulschließens gleichen. — Was ist der Grund R. Áqibas? — Es heißt:[27]*entsprechend seinem Frevel;* du kannst ihn nur wegen e i n e s Frevels verurteilen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Frevel verurteilen. — Und R. Jišmáél!? — Dies gilt nur von Todesstrafe und Geldstrafe, oder Geißelung und Geldstrafe, während aber Todesstrafe und Geißelung zusammen als verlängerte Todesstrafe zu betrachten sind. — Dies[28]sollte ja aber nach R. Áqiba auch von den der Ausrottung Schuldigen gelten!? Wenn du aber einwendest: sie könnten Buße tun, so haben sie es ja nicht getan!? R. Abahu erwiderte: Die Tora hat die der Ausrottung Schuldigen ausdrücklich hinsichtlich der Geißelung einbegriffen, denn dies ist [durch Wortanalogie] aus [den Worten] *vor den Augen* und *vor deinen Augen*[29]zu folgern. R. Abba b. Mamal wandte ein: Demnach sollte man dies auch hinsichtlich der der Todesstrafe durch das Gericht Schuldigen folgern, bei der es ebenfalls heißt: *von den Augen*[30]!? — Man folgere [durch Vergleichung von] *vor den Augen* mit *vor deinen Augen,* nicht aber [durch Vergleichung von] *von den Augen* mit *vor deinen Augen.* — Welchen Unterschied gibt es denn dabei, in der Schule R. Jišmáéls folgerten sie ja aus:[31]*wenn der Priester wiederkommt,* und:[32]*soll der Priester hineingehen,* denn 'kommen' und 'gehen' sei dasselbe[33]!? Ferner: sollte man [die Vergleichung von] *von den Augen* mit *vor den Augen* zu einer Schlußfolgerung verwenden, da [die Vergleichung von] *vor den Augen* mit *vor deinen Augen* zu einer solchen verwandt[34]wird!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq nahm dies entgegen, [und erwiderte:] *Gemäß seines Frevels,* du kannst ihn nur wegen e i n e s Frevels bestrafen, nicht aber wegen zweier Frevel; jedoch spricht die Schrift nur von Freveln, [deren Bestrafung] dem Gerichte übertragen worden[35]ist. Raba erklärte: Hat man einen auch auf Todesstrafe gewarnt, so stimmen alle überein, daß er nicht der Geißelung und der Todesstrafe

Dieses Verbot, durch das eine Handlung ausgeübt und von einem Gebote nicht aufgehoben wird, folgt unmittelbar auf den Abschnitt von der Geißelung. 27. Dt. 25,2. 28. Daß man einen nicht gleichzeitig mit zwei Strafen belege. 29. Bei der Ausrottungsstrafe (Lev. 20,17) wird der Ausdruck 'vor den Augen' gebraucht u. ebenso wird der Ausdruck 'vor deinen Augen' bei der Geißelung (Dt. 25,3) gebraucht; die analoge Ausdrucksweise gilt nun als Wortanalogie (גזירה שוה) und besagt, daß auch die der Ausrottung Schuldigen bei entsprechender Warnung mit Geißelung bestraft werden. 30. Nach der Erkl. Raschis ist hier der Schriftvers Num. 15,24 gemeint, der vom Götzendienste spricht, der mit der Todesstrafe durch das Gericht belegt ist. 31. Lev. 14,39. 32. Ib. V. 44. 33. Diese beiden Wörter werden zur Bildung eines Schlusses durch Wortanalogie verwendet, obgleich sie nur sinnverwandt sind. 34. Dh. man sollte die mit der Todesstrafe durch das Gericht belegten Verbrechen mit den mit der Ausrottung belegten Verbrechen hinsichtlich der Geißelung vergleichen. 35. Mit der Ausrottung hat

verfalle, sie streiten nur über den Fall, wenn man ihn [nur] auf Geißelung gewarnt hat; R. Jišmáél ist der Ansicht, man sei wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, zu geißeln, und R. Áqiba ist der Ansicht, man sei wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, nicht zu geißeln[36]. – Demnach ist gegen R. Áqiba [einzuwenden:] auf die mit der Ausrottung belegten Verbrechen ist ja die Verwarnung auf Ausrottung[37] gesetzt!? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: So sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: bei den der Ausrottung Schuldigen ist keine Warnung[38] erforderlich, denn bei den Gesetzen vom Pesaḥopfer und von der Beschneidung ist eine Strafe angedroht, obgleich bei diesen eine Warnung nicht möglich ist[39]. – Vielleicht ist eine Warnung nur in den Fällen erforderlich, wo [unvorsätzlich] ein Opfer darzubringen ist, denn wegen des Pesaḥopfers und der Beschneidung, bei denen eine Warnung nicht erforderlich ist, ist ja kein Opfer darzubringen[40]!? – Bei diesen ist nicht dies der Grund, sondern weil alle [Vorschriften der] Tora[41] mit dem Götzendienste verglichen werden: wie der Götzendienst eine zu unterlassende Vorschrift ist, ebenso auch bei allen anderen, wenn es zu unterlassende sind, ausgenommen diese, die auszuübende sind. Rabina erklärte: Tatsächlich, wie wir vorher erklärt haben, [nämlich deshalb[42],] weil, wenn sie Buße tun, das himmlische Gericht ihnen verzeiht; wenn du aber einwendest: sie haben ja keine Buße getan, so ist dies hinsichtlich der Ausrottung noch nicht abgeschlossen. Fol. 14

«R. Jiçḥaq sagte: Die der Ausrottung Schuldigen werden ja gemeinsam genannt, weshalb wurde nun die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben? Daß diese nur mit der Ausrottung und nicht mit der Geißelung bestraft wird.» Weshalb wurde nach den Rabbanan die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben? – Wegen der Teilung. Dies nach einer Lehre R. Joḥanans, denn R. Joḥanan sagte, wenn man alle [Inzestverbrechen] bei e i n e m Entfallen begangen hat, sei man wegen jedes besonders schuldig. -- Woher entnimmt R. Jiçḥaq die Teilung? – Er entnimmt dies aus:[43] *und zu einer Frau in der Unreinheit ihrer Menstruation*; dies[44] lehrt, daß man wegen einer jeden Frau besonders[45]

das Gericht nichts zu tun. 36. Selbst wenn die Todesstrafe fortfällt. 37. Somit sollte nach RÁ. auch bei diesen die Geißelung fortfallen. 38. Somit bleibt event. die Geißelung allein zurück. 39. Da es auszuübende Gebote sind; auf die Unterlassung derselben ist die Ausrottung gesetzt. 40. Wenn sie unvorsätzlich unterlassen worden sind. 41. Hinsichtl. der Darbringung eines Sündopfers, wenn die Handlung unvorsätzlich begangen worden ist. 42. Unterscheidet sich nach RÁ. die Ausrottung von der Todesstrafe. 43. Lev. 18,19. 44. Die Weitläufigkeit des angezogenen Schriftverses, da es kürzer heißen könnte: zu einer Men-

strafbar sei. — Sollten es auch die Rabbanan hieraus entnehmen!? — Dem ist auch so. — Wozu wird demnach die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben? — Daß man wegen seiner eigenen Schwester, der Schwester seines Vaters und der Schwester seiner Mutter besonders strafbar sei. — Selbstverständlich, es sind ja von einander getrennte Personen und von einander getrennte Namen[46]!? — Vielmehr [lehrt dies,] daß man wegen einer Schwester, die auch Schwester des Vaters und Schwester der Mutter ist, [dreifach] strafbar[47] ist. — Wie kann dies vorkommen? — Bei einem Frevler, dem Sohne eines Frevlers[48]. — Woher entnimmt dies R. Jiçḥaq hinsichtlich eines solchen Falles? — Er folgert dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere. Es wird nämlich gelehrt: R. Áqiba erzählte: Einst fragte ich R. Gamliél und R. Jehošuá auf dem Fleischmarkte zu Emmaus, wo sie ein Vieh zum [Hochzeits]mahle des Sohnes R. Gamliéls kaufen wollten, wie es denn sei, wenn jemand seine Schwester beschläft, die gleichzeitig Schwester seines Vaters und seiner Mutter ist, ob er nur wegen einer Sünde oder wegen jeder besonders strafbar sei, und sie erwiderten mir, sie hätten darüber nichts gehört, wohl aber hätten sie gehört, daß, wenn jemand bei einem Entfallen fünf menstruierende Frauen beschläft, er wegen jeder besonders schuldig sei, und es sei [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn man im Falle von den Menstruierenden, wo es sich um dasselbe Verbot handelt, wegen jeder besonders schuldig ist, um wieviel mehr in diesem Falle, wo es sich um drei besondere Verbote handelt. — Und jene[49]!? — Dieser [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere ist zu widerlegen: wohl im Falle von den Menstruierenden, weil es von einander getrennte Personen sind. Und jener, dieser [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere ist ja tatsächlich zu widerlegen!? — Vielmehr, er folgert dies aus [dem Worte] *Schwester* am Schlusse [des Schriftverses][50]. — Wozu ist nach der anderen Ansicht [das Wort] *Schwester* am Schlusse [des Schriftverses] nötig!? — Daß man wegen einer Schwester, die die Tochter des Vaters und der Mutter ist, strafbar ist, denn durch einen Schluß ist keine Bestrafung zu folgern[51]. — Und jener!? — Wenn du willst, sage ich, er

struierenden etc. 45. Dh. wegen jedes Inzestvergehens bei einem Entfallen. 46. Dh. Verbote; jede wird in der Schrift besonders verboten. 47. In diesem Falle sind es zwar 3 verschiedene Verbote, jedoch an ein- und derselben Person begangen. 48. Wenn jemand seine Mutter beschläft und 2 Töchter zeugt und darauf eine von diesen beschläft und einen Sohn zeugt; die andere Schwester ist nicht nur eine Schwester dieses Sohnes, sondern auch die Schwester seiner Mutter und seines Vaters. 49. RJ. u. RA. 50. Lev. 20,17: die Scham seiner Schwester hat er entblößt. 51. In der Schrift wird nur von einer Schwester, der

folgere die Bestrafung von der Verwarnung[52], und wenn du willst, sage ich, er entnimmt dies aus [dem Worte] *Schwester* im Beginne [des Col.b Schriftverses][53]. — Und jene[49]!? — Aus diesem ist die Teilung beim Herrichten des Salböls und dem Salben[54] zu entnehmen. Dies nach einer Lehre des R. Eliézer im Namen R. Hošâjas; R. Eliézer sagte nämlich im Namen R. Hošâjas, überall, wo du zwei Verbote und e i n e Ausrottung[55] findest, seien sie hinsichtlich des Opfers[56] geteilt. — Und jener!? — Wenn du willst, sage ich, er sei nicht der Ansicht R. Eliézers, und wenn du willst, sage ich, er folgere dies aus:[57] *wenn jemand bei einer Frau liegt, die menstruierend ist*[58]. — Und jene!? — Dieser [Schriftvers] ist für die Lehre R. Johanans zu verwenden. R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Johaj: Woher, daß eine Frau nur dann unrein ist, wenn der Blutfluß aus der Scham kommt? Es heißt: *wenn jemand bei einer Frau liegt, die menstruierend ist, und ihre Scham entblößt &c.*; dies lehrt, daß eine Frau nur dann unrein ist, wenn der Blutfluß aus der Scham kommt.

[EIN UNREINER, DER HEILIGES GEGESSEN HAT.] Allerdings befindet sich hinsichtlich des Eintretens eines Unreinen in das Heiligtum sowohl eine Strafandrohung, als auch ein Verbot, eine Strafandrohung, denn es heißt:[59] *die Wohnung des Herrn hat er verunreinigt, er soll ausgerottet werden,* ein Verbot:[60] *sie sollen ihr Lager nicht verunreinigen;* aber hinsichtlich des Essens eines Unreinen vom Heiligen befindet sich zwar eine Strafandrohung, denn es heißt:[61] *die Person aber, die das Fleisch vom Heilsopfer des Herrn ißt, während sie noch mit Unreinheit behaftet ist, soll ausgerottet werden,* wo aber befindet sich das Verbot!? Reš Laqiš erklärte: [Es heißt:][62] *sie darf nichts Heiliges berühren.* R. Johanan erklärte, Bardela lehrte, dies sei aus [dem Worte] *Unreinheit* zu entnehmen: hierbei heißt es: *mit Unreinheit behaftet ist, soll ausgerottet werden,* und dort[63] heißt es: *er bleibt unrein, seine Unreinheit*

Tochter des Vaters o d e r der Tochter der Mutter gesprochen; die Bestrafung wegen der Blutschande an einer Ganzschwester müßte durch einen Schluß gefolgert werden; cf. supra Fol. 5b. 52. Die Verwarnung, dh. das Verbot, wird aus einem überflüssigen Schriftverse entnommen; cf. supra Fol. 5b. 53. Wenn jemand seine Schwester, die Tochter seines Vaters etc., nimmt; das W. 'seiner Schwester' ist überflüssig. 54. Die Fertigung des Salböls und das Salben mit diesem sind besondere, von einander getrennte, aber mit e i n e r Ausrottung belegte Verbote; die Teilung dieser beiden Handlungen entnehme man aus dem an dieser Stelle überflüssigen W.e 'Schwester'. 55. Dh. wenn es 2 verbotene Handlungen sind u. die Ausrottung auf beide zusammen gesetzt ist, wie zBs. bei der Fertigung u. Verwendung des Salböls; cf. Ex. 30,33. 56. Wenn das Verbot unvorsätzlich begangen wurde. 57. Lev. 20,18. 58. In diesem Verse ist die Androhung mit der Ausrottung überflüssig; man folgere hieraus die Teilung. 59. Num. 19,13. 60. Ib. 5,3. 61. Lev. 7,20. 62. Ib. 12,4. 63. Beim Eintreten

haftet ihm noch an; wie nun dort Strafandrohung und Verbot vorhanden ist, ebenso besteht auch hierbei Strafandrohung und Verbot. — Einleuchtend ist es, daß Reš Laqiš nicht wie R. Johanan erklärt, denn ihm ist diese [Schlußfolgerung durch] Wortanalogie nicht überliefert[64] worden, weshalb aber erklärt R. Johanan nicht wie Reš Laqiš!? — Er kann dir erwidern: jenes Verbot bezieht sich auf [den Genuß von] Hebe. — Woher entnimmt Reš Laqiš das Verbot hinsichtlich der Hebe!? — Er folgert dies aus:[65]*wer irgend von den Nachkommen Ahrons aussätzig ist oder einen Fluß hat;* wobei sind alle Nachkommen Ahrons gleichgestellt? Bei der Hebe[66]. — Und jener!? — Dieser [Vers] spricht vom Essen und jener vom Berühren. — Kann denn Reš Laqiš [den Schriftvers:] *Sie darf nichts Heiliges berühren,* hierfür verwenden, er verwendet ihn ja für den Fall, wenn ein Unreiner Heiliges berührt hat!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Unreiner Heiliges berührt hat, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Johanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, [denn es heißt:] *sie darf nichts Heiliges berühren;* R. Johanan sagt, er sei nicht zu geißeln, denn dies bezieht sich auf die Hebe. — [Das Berühren entnimmt er aus dem Umstand], daß der Allbarmherzige von 'berühren' spricht, und das Verbot [des Essens] aus der Vergleichung des Heiligen mit dem Heiligtume[67]. — Wieso kann er [den Schriftvers] hierfür verwenden, er verwendet ihn ja für den Fall, wenn ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Blutsprengen[68]gegessen hat!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Unreiner heiliges Fleisch vor dem Blutsprengen gegessen hat, so ist er, wie Reš Laqiš sagt, zu geißeln, und wie R. Johanan sagt, nicht zu geißeln. Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, [denn es heißt]: *sie darf nichts Heiliges berühren,* einerlei ob vor dem Blutsprengen oder nach dem Blutsprengen; R. Johanan sagt, er sei nicht zu geißeln, denn er vertritt hierbei seine Ansicht, daß man [das Verbot] aus [dem Worte] *Unreinheit*[69] entnehme, und dieser Schriftvers spricht vom [Essen] nach dem Sprengen. — Dies[70]entnimmt er aus [den Worten] *nichts Heiliges.* Übereinstimmend mit Reš Laqiš wird gelehrt: *Sie darf nichts Heiliges berühren;* dieses Verbot bezieht sich auf das Essen. Du sagst auf das Essen, vielleicht ist dem nicht so, sondern auf das Berühren? Es heißt: *sie darf*

eines Unreinen in das Heiligtum, Num. 19,13. 64. Ein Gelehrter darf wohl selber einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere od. umgekehrt (קל וחומר) folgern, nicht aber einen Schluß durch Wortanalogie. 65. Lev. 22,4. 66. Davon dürfen sowohl Männer als auch Frauen essen, während das Opferfleisch nur von den Männern gegessen werden darf. 67. Im angezogenen Schriftverse (Lev. 12,4) wird vom Heiligen und vom Heiligtume gesprochen. 68. Erst mit dem Blutsprengen erlangt das Opfer seine Sühnekraft. 69. Nach der obigen Lehre des Bardela. 70. Das Essen vor dem Blutsprengen. 71. Num. 5,2. 72. Ib. V. 3.

nichts Heiliges berühren und in das Heiligtum &c.; man vergleiche also Heiliges mit dem Heiligtume: wie [der Eintritt in] das Heiligtum mit der Todesstrafe belegt ist, ebenso ist auch das andere Verbot mit der Todesstrafe belegt, und da beim Berühren dies nicht der Fall ist, so beziehe man es auf das Essen.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wegen eines Verbotes, dem ein Gebot vorangeht, wird man gegeißelt. Als man ihn hierauf fragte, ob er dies gesagt habe, erwiderte er: Nein. Da sprach Rabba: bei Gott, er hat es gesagt. [Ein solcher Fall] befindet sich auch in der Schrift, auch haben wir diesbezüglich gelernt. In der Schrift:[71]*Sie sollen aus dem Lager schicken &c.*[72]*und sie sollen ihr Lager nicht verunreinigen.* Wir haben diesbezüglich gelernt: Wer unrein in das Heiligtum eingetreten ist. — Weshalb ist er demnach davon zurückgetreten? — Weil dem [die Lehre] vom Notzüchter widerspricht. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Notzüchter sich von [der Genotzüchtigten] scheiden ließ, so kann er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder heiraten und er wird nicht gegeißelt[73]; ist er aber Priester, so wird er gegeißelt, und er kann sie nicht[74]wieder heiraten. Wieso nehme er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder und werde nicht gegeißelt, es ist ja ein Verbot, dem ein Gebot vorangeht, und er sollte gegeißelt werden!? Úla erwiderte: Beim Notzüchter braucht ja nicht gesagt zu werden, daß er [die Genotzüchtigte] zur Frau behalten müsse, denn dies wäre vom falschen Ankläger[75]zu folgern: wenn der Allbarmherzige vom falschen Ankläger, der keine Handlung begangen hat, sagt, er müsse [die Beschuldigte] zur Frau behalten, um wieviel mehr der Notzüchter; wenn dies dennoch unnötig gesagt wird, so beziehe man dies nicht auf den Notzüchter, sondern auf den falschen Ankläger, daß er nämlich, wenn er sich von ihr scheiden ließ, sie wieder heiraten[76]müsse. Aber hinsichtlich des Notzüchters ist ja nicht vom falschen Ankläger zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl der falsche Ankläger, weil er gegeißelt wird und [eine Geldbuße] zahlen muß!? — Vielmehr: beim falschen Ankläger brauchte ja nicht gesagt zu werden, daß er sie zur Frau behalten müsse, denn dies wäre vom Notzüchter zu folgern: wenn der Allbarmherzige vom Notzüchter, der nicht gegeißelt wird und [eine Geldbuße] zahlen muß, sagt, er müsse sie zur Frau behalten, um wieviel mehr der falsche Ankläger; wenn dies dennoch unnötig gesagt wird, so beziehe man dies nicht auf den fal-

Fol. 15

73. Beim Notzüchter heißt es (cf. Dt. 22,29) zuerst, daß er die Genotzüchtigte heiraten müsse, u. darauf, daß er sie nicht fortschicken dürfe; hierbei geht also dem Verbote ein Gebot voran. 74. Weil er keine Geschiedene heiraten darf. 75. Der seine Frau beschuldigt, sie defloriert vorgefunden zu haben. 76. Somit folgt das Gebot dem Verbote; in solchen Fällen hebt das Gebot das Verbot auf,

schen Ankläger, sondern auf den Notzüchter, und da dies von der ersten [Heirat zu sagen] nicht nötig ist, so beziehe man es auf die nachherige[77]. – Aber auch hinsichtlich des falschen Anklägers ist ja vom Notzüchter nicht zu folgern, denn es ist zu erwidern: wohl der Notzüchter, weil er eine Handlung begangen hat!? – Vielmehr, beim falschen Ankläger brauchte ja nicht gesagt werden, daß er sie zur Frau behalten müsse, denn sie ist ja seine Frau, wenn dies dennoch unnötig gesagt wird, so beziehe man dies nicht auf den falschen Ankläger, sondern auf den Notzüchter, und da dies von der ersten [Heirat zu sagen] nicht nötig ist, so beziehe man es auf die nachherige. – Vielleicht aber beziehe man es, da es von der ersten [Heirat] des falschen Anklägers zu sagen nicht nötig ist, auf die nachherige bei diesem selber, daß er nicht zu geißeln sei!? – Dem ist ja auch so, und man folgere hinsichtlich des Notzüchters von diesem. – Wodurch folgere man es: wenn [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, so ist dieser ja zu widerlegen, wie wir ihn bereits widerlegt haben, und wenn durch Anpassung, so ist dies ebenfalls zu widerlegen: wohl der falsche Ankläger, da er keine Handlung begangen hat!? Vielmehr, erklärte Raba: Weil[78] es ihm während seines ganzen Lebens obliegt, sie wieder zu heiraten. Als Rabina kam, erklärte er ebenfalls im Namen R. Joḥanans: weil es ihm während seines ganzen Lebens obliegt, sie wieder zu heiraten.

R. Papa sprach zu Raba: Ein solches Verbot gleicht ja nicht dem Verbote des Maulschließens[79]!? Dieser erwiderte: Sollte es denn, weil der Allbarmherzige es noch außerdem durch ein Gebot verschärft hat, hierbei leichter sein!? – Demnach ist ja auch hinsichtlich eines Verbotes, das durch ein Gebot aufgehoben wird, einzuwenden: sollte es denn, weil der Allbarmherzige es noch außerdem durch ein Gebot verschärft hat, hierbei leichter sein!? Dieser erwiderte: Bei einem solchen erfolgt dies zur Aufhebung des Verbotes[80]. – Einleuchtend ist dies[81] nach demjenigen, welcher sagt, es[82] hänge von der Unmöglichmachung und Nichtunmöglichmachung [des Gebotes] ab, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es hänge von der Ausübung und Nichtausübung

u. man ist nicht zu geißeln. 77. Daß er sie, nachdem er sich von ihr scheiden ließ, wieder heiraten müsse. 78. Auf die Scheidung ist deshalb keine Geißelung gesetzt. 79. Vgl. S. 197 Anm. 26. 80. Wenn dem Verbote ein Gebot folgt, so hebt dies die Eigenschaft des Verbotes auf. 81. Die Erklärung Rabas, der Notzüchter werde wegen der Scheidung deshalb nicht gegeißelt, weil er sie stets wieder heiraten kann. 82. Die Geißelung wegen eines Verbotes, dem ein Gebot folgt. Es ist beispielsweise verboten, vom Fleische des Opfers zum folgenden Tage zurückzulassen, ferner ist es Gebot, das Zurückbleibende zu verbrennen; nach der einen Ansicht ist man strafbar, sobald man das Gebot nicht ausgeübt hat, nach der anderen nur dann, wenn es nicht mehr möglich ist, das Gebot auszuüben, wenn man es beispielsweise Hunden vorgeworfen hat.

desselben ab!? — Diese Erklärung ist ja nur nach R. Joḥanan[83] nötig, und Col.b R. Joḥanan sagte zu einem Schüler, er solle lehren, man sei strafbar, wenn man die [Ausübung des Gebotes] unmöglich gemacht hat, und frei, wenn man es nicht unmöglich gemacht hat. Ein Schüler rezitierte nämlich vor R. Joḥanan: Wegen eines Verbotes, dem sich ein Gebot anschließt, ist man frei, wenn man das Gebot ausgeübt hat, und strafbar, wenn man [die Ausübung des] Gebotes unmöglich gemacht hat. Da sprach dieser zu ihm: Was sagst du da: ist man frei, wenn man es ausgeübt hat, so müßte man strafbar sein, schon wenn man es nicht ausgeübt hat, und ist man strafbar, erst wenn man es unmöglich gemacht hat, so müßte man frei sein, wenn man es nicht unmöglich gemacht hat!? Lehre vielmehr: hat man es unmöglich gemacht, und: hat man es nicht unmöglich gemacht. R. Šimón b. Laqiš aber sagt, [man lese:] hat man es ausgeübt, und: hat man es nicht ausgeübt. — Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten über die eventuelle[84] Warnung; einer ist der Ansicht, die eventuelle Warnung gelte als Warnung, und einer ist der Ansicht, die eventuelle Warnung gelte nicht als Warnung. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wenn jemand geschworen hat, er werde diesen Laib an diesem Tage essen, und der Tag vorüber ist, ohne daß er ihn gegessen hat, so ist er, wie R. Joḥanan und Reš Laqiš übereinstimmend sagen, nicht zu geißeln. R. Joḥanan sagt, er sei nicht zu geißeln, weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, Fol. 16 und wegen eines Verbotes, wobei keine Handlung ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; Reš Laqiš sagt, er sei nicht zu geißeln, weil die Warnung nur eine eventuelle sein kann, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung. Beide sind sie der Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt:[85] *Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, und was bis zum Morgen zurückbleibt &c.;* die Schrift läßt dem Verbote ein Gebot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist — so R. Jehuda. R. Joḥanan subtilisiert wie folgt: nur deshalb, weil die Schrift es folgen läßt, wenn aber die Schrift es nicht folgen ließe, so würde er dieserhalb zu geißeln sein; hieraus also, daß auch die eventuelle Warnung als Warnung gelte. Reš Laqiš aber subtilisiert wie folgt: nur deshalb, weil die Schrift es folgen läßt, wenn aber die Schrift es nicht folgen ließe, so würde er dieserhalb zu geißeln sein; hieraus also, daß wegen eines Verbotes, durch das keine Handlung ausgeübt wird, zu geißeln ist. — Aber auch nach Reš Laqiš ist ja hierbei die Warnung eine eventuelle[86]!?

83. Der oben sagt, ein solches Verbot sei mit der Geißelung belegt. 84. Der Angeklagte wird nur dann bestraft, wenn er vorher gewarnt wurde; hierbei aber, wo das Verbot nur durch die Nichtausübung des Gebotes ausgeübt wird, kann die Warnung nur eine eventuelle sein. 85. Ex. 10,12. 86. Er kann ja hieraus eben-

— Er ist der Ansicht der anderen Lehre R. Jehudas, denn es wird gelehrt: Hat er[86] zuerst den einen geschlagen und nachher den anderen, zuerst dem einen geflucht und nachher dem anderen, oder hat er beide gleichzeitig geschlagen oder beiden gleichzeitig geflucht, so ist er strafbar; R. Jehuda sagt, wenn beide gleichzeitig, sei er strafbar, wenn nacheinander, sei er frei. — Aber auch nach R. Joḥanan ist dieses ja ein Verbot, durch das keine Handlung ausgeübt wird[87]!? — Er hält es mit dem, was R. Idi b. Abin im Namen R. Åmrams im Namen R. Jiçḥaqs im Namen R. Joḥanans sagte: R. Jehuda sagte im Namen R. Jose des Galiläers: Wegen aller Verbote der Tora ist nur dann zu geißeln, wenn durch das Verbot eine Tätigkeit ausgeübt wird, wenn aber dadurch keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist dieser nicht zu geißeln, ausgenommen das [falsche] Schwören, das Umtauschen[88] und das Fluchen seines Nächsten beim Gottesnamen. — Demnach befindet sich ja R. Jehuda mit sich selbst in einem Widerspruche!? — Nach Reš Laqiš [streiten] zwei Tannaím über die Ansicht R. Jehudas, und nach R. Joḥanan ist dies überhaupt kein Widerspruch, denn eines ist seine eigene Ansicht und eines ist die Ansicht seines Lehrers[89].

Dort haben wir gelernt: Wer die Mutter[90] samt den Jungen genommen hat, ist, wie R. Jehuda sagt, zu geißeln, und lasse [die Mutter] nicht[91] mehr fliegen; die Weisen sagen, er lasse sie fliegen[91] und sei nicht zu geißeln. Die Regel hierbei ist: wegen eines Verbotes, dem ein Gebot sich anschließt, ist man nicht strafbar. R. Joḥanan sprach: Wir haben nur dieses und noch eines. R. Eleázar fragte ihn: Welches? Jener erwiderte: Vielleicht findest du es. Als er fortging, dachte er nach und fand folgende Lehre: Wenn der Notzüchter sich [von der Genotzüchtigten] scheiden ließ, so kann er, wenn er Jisraélit ist, sie wieder heiraten

sogut folgern, daß die eventuelle Warnung als Warnung gelte. 86. Dessen Mutter sofort nach der Scheidung geheiratet hat, von dem man also nicht weiß, ob er ein Siebenmonatskind vom ersten Manne oder ein Neunmonatskind vom anderen ist. Wenn er e i n e n der beiden Männer seiner Mutter schlägt, so kann die Warnung nur eine eventuelle sein, da man nicht weiß, welcher sein Vater ist; nach RJ. ist er in diesem Fall frei, somit gilt nach ihm die event. Warnung nicht als Warnung. Schlägt er beide gleichzeitig und wird er gleichzeitig gewarnt, so ist die Warnung auf jeden Fall eine bestimmte. 87. Cf. Anm. 85 mut. mut. 88. Eines Opfertieres; dies erfolgt durch mündliche Bestimmung; cf. Lev. 27,10. 89. In der 2. Barajtha lehrt er die Ansicht R. Jose des Galiläers, während er selber sie nicht vertritt. 90. Man darf aus einem Vogelneste nur die Jungen nehmen, während man die Mutter fliegen lassen muß; cf. Dt. 22,6,7. 91. Die bezüglichen Schriftverse enthalten ein Verbot, nicht die Mutter samt den Jungen zu nehmen, u. ein Gebot, die Mutter fliegen zu lassen; nach RJ. folgt das Verbot dem Gebote, da man, um der Vorschrift zu genügen, zuerst das Gebot ausüben muß; die Weisen aber richten sich nach dem Wortlaute der Schrift, in der sich das Verbot vorher befindet, u. in einem solchen Falle wird man nicht

und er ist nicht zu geißeln, ist er aber Priester, so ist er zu geißeln und er kann sie nicht wieder heiraten. — Richtig ist dies nach demjenigen, welcher sagt, es hänge von der Ausübung und Nichtausübung [des Gebotes] ab, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es hänge von der Unmöglichmachung und Nichtunmöglichmachung [der Ausübung] ab. Allerdings kann dies beim Gesetze vom Vogelneste der Fall[92]sein, wieso aber kann die Unmöglichmachung (und Nichtunmöglichmachung) beim Notzüchter vorkommen, denn wenn er sie tötet, verfällt er ja der strengeren[93][Strafe]!? R. Šimi aus Mahoza erwiderte: Wenn er ihre Antrauung mit einem anderen[94]übernommen hat. Rabh entgegnete: Hat sie ihn dazu beauftragt, so ist sie es ja, die [die Wiederheirat] unmöglich gemacht hat, und hat sie ihn nicht dazu beauftragt, so ist sie ja überhaupt ungültig!? Vielmehr, erklärte R. Šimi aus Nehardeá, wenn er sie sich öffentlich[95]abgelobt hat. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne nicht aufgehoben werden, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es könne wohl aufgehoben werden!? — Wenn er sie sich durch ein Gelübde im Namen der Öffentlichkeit abgelobt hat. Amemar sagte nämlich, die Halakha sei, ein öffentlich abgelegtes Gelübde könne aufgehoben werden, ein im Namen der Öffentlichkeit abgelegtes Gelübde könne nicht aufgehoben werden. — Gibt es denn keine anderen mehr, es gibt ja noch folgende!? Vom Raube sagte der Allbarmherzige: [96]*du sollst nicht rauben,* [und:][97]*er soll das Geraubte zurückerstatten.* Ferner sagt der Allbarmherzige:[98]*du sollst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben,* [und:] *du sollst ihm das Pfand bei Sonnenuntergang zurückgeben.* In diesen Fällen kann sowohl die Ausübung und Nichtausübung [des Gebotes] als auch die Unmöglichmachung und Nichtunmöglichmachung vorkommen!? — In diesen Fällen wird man, da man zum Ersatze verpflichtet ist, nicht gegeißelt. R. Zera wandte ein: Dies kann ja vorkommen bei einem Pfande eines Proselyten, der gestorben[99]ist!? — Hierbei ist ja die Person zur Zahlung[100] Col.b verpflichtet, nur verliert sich der Anspruch des Proselyten. — Dies ist ja aber beim Eckenlasse der Fall; der Allbarmherzige sagt:[101]*du sollst nicht abernten die Ecke,* [und:] *für den Armen, den Fremden sollst du es zurücklassen &c.* Hierbei kann sowohl die Ausübung und Nichtausübung [des Gebotes] als auch die Unmöglichmachung und Nichtunmöglichmachung

gegeißelt, da die Ausübung des Gebotes das Verbot aufhebt. 92. Wenn man die Mutter getötet hat. 93. Er wird dann hingerichtet u. ist nicht zu geißeln. 94. Die Antrauung einer Frau kann auch durch einen Vertreter vollzogen werden. 95. Vor 10 Personen. 96. Lev. 19,3. 97. Ib. 52,3. 98. Dt. 24,10, 13. 99. Wenn er keine Erben zurückläßt, braucht der Eigentümer nichts zu bezahlen. 100. Sobald er das Pfand vernichtet. 101. Lev. 23,22. 102. Dem

lichmachung vorkommen!? Wir haben nämlich gelernt: Es ist Gebot, den Eckenlaß von den Halmen abzusondern; hat man ihn nicht von den Halmen abgesondert, so sondere man ihn von den Garben ab; hat man ihn nicht von den Garben abgesondert, so sondere man ihn vom Getreidehaufen ab, bevor man ihn geworfelt hat; hat man ihn bereits geworfelt, so sondere man auch den Zehnten ab und gebe ihm[102]!? – Nach R. Jišmáél, welcher sagt, man sondere ihn auch vom Teige ab[103]. – Aber auch nach R. Jišmáél kann dies ja vorkommen, wenn er nämlich den Teig aufgegessen hat!? – Vielmehr, [die Worte] 'dieses und noch eines' beziehen sich eben auf diese Lehre, nicht aber auf den Fall vom Notzüchter, denn nur bei einer freigestellten Handlung kann ein im Namen der Öffentlichkeit abgelegtes Gelübde nicht aufgelöst werden, zur Ausübung eines Gebotes aber kann es wohl aufgelöst[104] werden. So ließ einst R. Aḥa einen Kinderlehrer [den Unterricht] abgeloben; später aber setzte ihn Rabina wieder ein, weil er keinen gefunden hatte, der so gründlich war wie dieser.

WER AAS, TOTVERLETZTES, EKEL- ODER KRIECHTIERE GEGESSEN HAT &c. R. Jehuda sagte: Wer einen Kohlwurm[105] gegessen hat, ist zu geißeln wegen [Essens von] Bodengewürm. Einst aß jemand einen Kohlwurm, und R. Jehuda ließ ihn geißeln.

Abajje sagte: Wer eine Putitha[106] gegessen hat, ist vierfach[107] zu geißeln, wenn eine Ameise, fünffach, auch wegen [des Essens von] Bodenreptilien, und wenn eine Hornis, sechsfach, auch wegen [des Essens von] Geflügelreptilien.

R. Aḥaj sagte: Wer seinen Stuhlgang zurückhält, begeht das Verbot: [108]*macht euch nicht abscheulich.*

R. Bebaj b. Abajje sagte: Wer aus einem Baderhorn[109] trinkt, begeht das Verbot: *macht euch nicht abscheulich.*

Raba b. R. Hona sagte: Wer neun Ameisen zerdrückt und dazu noch [lebendige] hinzufügt und damit das ganze zu einem olivengroßen Quantum ergänzt hat, erhält sechs Geißelhiebe, fünffach wegen der lebendigen und einmal wegen eines olivengroßen Stückes Aas. Raba sagte im Namen R. Johanans: Selbst wenn zwei[110] und eine [lebendige]. R. Joseph

Armen, damit dieser, der es vorher unverzehntet essen durfte, keinen Schaden erleide. 103. Der Eckenlaß bleibt also auch im Teige erhalten, somit ist die Ausübung des Gebotes nicht unmöglich gemacht worden. 104. Somit kann beim Notzüchter die Unmöglichmachung der Ausübung des Gebotes nicht vorkommen. 105. So nach Raschi; nach den übrig. Erklärungen eine Art kleiner Fisch. 106. Eine Art Wasserreptil. 107. Das Verbot wiederholt sich 4mal in der Schrift. 108. Dt. 14,19. 109. Das zum Aderlassen verwendet wird. 110. Wenn er 2

sagte im Namen R. Joḥanans: Selbst eine und eine [lebendige]. Sie streiten aber nicht; eines gilt von großen und eines gilt von kleinen.

WER UNVERZEHNTETES, ERSTEN ZEHNTEN &C. GEGESSEN HAT. Rabh sagte: Wer [Früchte] gegessen hat, von denen der Armenzehnt[111] nicht entrichtet worden ist, ist zu geißeln. Also nach der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose sagte: Man könnte glauben, man sei nur wegen des Unverzehnteten strafbar, von dem keine [der Abgaben] abgehoben worden ist, woher dies von dem Falle, wenn davon die große Hebe[112] und nicht der erste Zehnt abgehoben worden ist, oder auch der erste Zehnt und nicht der zweite Zehnt, oder sogar nur der Armenzehnt? Hierbei heißt es:[113] *nicht darfst du essen in deinen Ortschaften &c.*, und dort[114] heißt es: *sie sollen ihn in deinen Ortschaften essen und sich sättigen*; wie nun dort vom Armenzehnten gesprochen wird, ebenso ist auch hierbei der Armenzehnt zu verstehen, und der Allbarmherzige sagt, daß man [unverzehntet] nicht [essen] dürfe. R. Joseph sagte: [Hierüber streiten] Tannaím: R. Eliëzer sagt, man brauche den Armenzehnt von Demaj nicht mit dem Namen[115] zu bezeichnen; die Weisen sagen, man müsse ihn bezeichnen, jedoch braucht man ihn nicht[116] abzusondern. Ihr Streit besteht ja wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht macht er Zweifelloses[117] unverzehntet, und nach einer Ansicht macht er Zweifelloses nicht unverzehntet. Abajje sprach zu ihm: Weshalb streiten sie demnach über Zweifelhaftes[118], sie sollten ja über Zweifelloses streiten!? Vielmehr sind alle der Ansicht, er mache Zweifelloses verzehntet, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, Leute aus dem gemeinen Volke[119] seien hinsichtlich des Armenzehnten nicht verdächtig[120], und die Rabbanan sind der Ansicht, da dies ihnen lästig ist, entrichten sie ihn nicht.

Fol. 17

WIEVIEL MUSS MAN VOM UNVERZEHNTETEN GEGESSEN HABEN &C. R. Bebaj sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš, ihr Streit bestehe nur über ein Weizenkorn, beim Mehl aber stimmen alle überein, daß nur ein olivengroßes Quantum [strafbar sei]. R. Jirmeja aber sagte im Namen des R. Šimón b. Laqiš, wie sie über das eine streiten, so streiten sie auch über das andere. – Wir haben gelernt: R. Šimón sprach zu ihnen: Wollt ihr mir etwa nicht beipflichten, daß, wer eine noch so kleine Ameise gegessen hat, strafbar sei? Sie erwiderten ihm: Weil diese so erschaffen

zerdrückt hat. 111. Cf. Dt. 26,12ff. 112. Vgl. Bd. I S. 316 Anm. 5. 113. Dt. 12,17. 114. Ib. 26,12. 115. Dh. zu entrichten; dies geschieht vorerst durch Bestimmung, man braucht ihn nicht sofort abzuheben. 116. Die Bestimmung allein genügt, daß die Früchte nicht mehr als unverzehntet gelten. 117. Früchte, von denen die priesterl. Abgaben zweifellos nicht entrichtet worden sind, als Ggs. zum D., bei dem dies zweifelhaft ist. 118. Über den Armenzehnten vom D. 119. Cf. Pes. Fol. 49b. 120. Ihn nicht zu entrichten. 121. Als mindestes

ist. Er entgegnete ihnen: Auch ein Weizenkorn ist so erschaffen. Also nur ein Weizenkorn, Mehl aber nicht!? – Dies erwiderte er ihnen nach ihrer Ansicht: nach meiner Ansicht gilt dies auch vom Mehl, aber ihr müßt mir ja beipflichten, daß auch nach eurer Ansicht ein Weizenkorn ebenfalls so erschaffen ist. – Und die Rabbanan!? – Ein lebendes Geschöpf hat eine wesentliche Bedeutung, ein Weizenkorn aber nicht. Übereinstimmend mit R. Jirmeja wird auch gelehrt: R. Šimón sagte: Hinsichtlich der Geißelung ist jedes Quantum [strafbar]; die Olivengröße[121] gilt nur hinsichtlich des Opfers.

iii WER ERSTLINGE GEGESSEN HAT, BEVOR ER DARÜBER [DIE EULOGIE][122] GELESEN HAT, HOCHHEILIGES AUSSERHALB DER VORHÄNGE, MINDERHEILIGES ODER ZWEITEN ZEHNTEN AUSSERHALB DER STADTMAUER, ODER WER EINEN KNOCHEN VOM [LEVITISCH] REINEN PESAḤLAMME ZERBROCHEN[123] HAT, ERHÄLT DIE VIERZIG STREICHE; WER ABER VON EINEM REINEN [PESAḤLAMME] ETWAS ZURÜCKGELASSEN[124] HAT, ODER VON EINEM UNREINEN [EINEN KNOCHEN] ZERBROCHEN HAT, ERHÄLT NICHT[125] DIE VIERZIG STREICHE. iv WER DIE MUTTER[126] SAMT DEN JUNGEN GENOMMEN HAT, IST, WIE R. JEHUDA SAGT, ZU GEISSELN, UND ER LASSE [DIE MUTTER] NICHT MEHR FLIEGEN; DIE WEISEN SAGEN, ER LASSE SIE FLIEGEN UND ER IST NICHT ZU GEISSELN. DIE REGEL HIERBEI IST: WEGEN EINES VERBOTES, DEM SICH EIN GEBOT ANSCHLIESST, IST MAN NICHT STRAFBAR.

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies ist die Ansicht des Anonymus R. Áqiba, die Weisen aber sagen, bei den Erstlingen hänge es nur vom Niederlegen[127] ab und nicht vom Lesen[128]. – Er könnte ja sagen, dies sei die Ansicht des Anonymus R. Šimón!? – Folgendes lehrt er uns: R. Áqiba ist derselben Ansicht wie R. Šimón. – Was ist dies für eine Lehre R. Šimóns? – Es wird gelehrt:[129] *Deiner Hände Hebe*, das sind die Erstlinge. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot] des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von leichteren Zehnten zu folgern: wenn wegen des Essens des leichteren Zehnten außerhalb der Stadtmauer zu geißeln ist, um wieviel mehr wegen der Erstlinge? Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen des Essens der Erstlinge, bevor man darüber [die Eulogie] gelesen hat, zu geißeln ist.[129] *Deine freiwilligen Spenden*, das sind das Dank- und das Heilsopfer. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot]

Quantum. 122. Cf. Dt. 26,5–10. 123. Cf. Zeb. Fol. 83a. 123. Cf. Ex. 12,46. 124. Cf. Ex. 12,10. 125. Das Verbot des Zerbrechens erstreckt sich nur auf einen reinen; cf. Pes. Fol. 83a. 126. Vgl. S. 206 Anmm. 90,91. 127. Vor dem Altar; cf. Dt. 26,4. 128. Somit ist es ganz irrelevant, ob man die Eulogie gelesen hat oder nicht. 129. Dt. 12,17. 130. Wie oben hinsichtlich der Erstlinge. 131.

des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Zehnten[130]zu folgern. Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen des Essens vom Dank- und vom Heilsopfer vor dem Blutsprengen zu geißeln ist.[129]*Und die Erstgeborenen,* das ist das Erstgeborene[131]. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot] des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere[132]vom Zehnten[130]zu folgern, und wenn etwa [des Essens] vor dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Dank- und vom Heilsopfer zu folgern. Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen des Essens vom Erstgeborenen, selbst nach dem Blutsprengen, zu geißeln ist.[129]*Deiner Rinder und Schafe,* das sind Sünd- und Schuldopfer. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot] des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Zehnten[130]zu folgern, wenn etwa [des Essens] vor dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Dank- und vom Heilsopfer zu folgern, und wenn etwa [des Essens] nach dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Erstgeborenen zu folgern? Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen des Essens vom Sünd- und vom Schuldopfer außerhalb der Tempelmauer, selbst nach dem Sprengen, zu geißeln ist.[129]*Deiner Gelübde[opfer],* das ist das Brandopfer. R. Šimón sprach: Was will er uns damit lehren: wenn etwa [das Verbot] des Essens außerhalb der Stadtmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Zehnten zu folgern, wenn etwa [des Essens] vor dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Dank- und vom Heilsopfer zu folgern, wenn etwa [des Essens] nach dem Blutsprengen, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere von der Erstgeburt zu folgern, und wenn etwa [des Essens] außerhalb der Tempelmauer, so ist dies ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere vom Sünd- und vom Schuldopfer zu folgern? Vielmehr lehrt die Schrift damit, daß wegen Col.b des Essens vom Brandopfer nach dem Blutsprengen, selbst innerhalb [des Tempelhofes] zu geißeln ist. Raba sprach: Bekommt seine Mutter einen Sohn wie[133]R. Šimón, so mag sie gebären, sonst aber mag sie überhaupt nicht gebären. Trotzdem [jene Schlüsse] widerlegbar sind. Bei den Erstlingen ist es insofern schwerer als beim Zehnten, indem sie Gemeinen verboten sind, aber beim Zehnten ist es im Gegenteil schwerer, indem er

Cf. Ex. 13,12ff. 132. Der weiter folgt. 133. So gelehrt u. scharfsinnig. **134.**

Trauernden verboten ist. Beim Dank- und beim Heilsopfer ist es insofern schwerer als beim Zehnten, indem bei ihnen Blutsprengen und Darbringung der Opferteile auf dem Altar erforderlich sind, aber beim Zehnten ist es im Gegenteil schwerer, indem bei diesem [zur Auslösung] gemünztes Geld[134] erforderlich ist. Beim Erstgeborenen ist es insofern schwerer als beim Dank- und beim Heilsopfer, indem es vom Mutterleibe aus heilig ist, aber beim Dank- und beim Heilsopfer ist es im Gegenteil schwerer, denn bei diesen ist das Stützen[135] und das Schwingen von Brust und Schenkel[136] erforderlich. Beim Sünd- und beim Schuldopfer ist es insofern schwerer als beim Erstgeborenen, indem sie hochheilig sind, aber beim Erstgeborenen ist es schwerer, indem es vom Mutterleibe aus heilig ist. Beim Brandopfer ist es insofern schwerer als beim Sünd- und beim Schuldopfer, indem es vollständig [verbrannt] wird, aber beim Sünd- und beim Schuldopfer ist es schwerer, indem sie Sühne verschaffen. Bei allen ist es ferner schwerer als beim Brandopfer, indem es bei ihnen zweierlei Verzehrungen[137] gibt. — Wieso sagt er demnach: Bekommt seine Mutter einen Sohn wie R. Šimón[138]!? — Er setzte den Schriftvers um[139] und legte ihn nach seiner Ansicht aus. — Kann denn eine Verwarnung[140] durch einen Schluß gefolgert werden; selbst nach demjenigen, welcher sagt, eine Bestrafung könne durch einen Schluß gefolgert werden, kann ja keine Verwarnung durch einen Schluß gefolgert werden!? — Nur als verbotene Handlung[141]. — Raba sagte ja aber, wenn ein Gemeiner etwas vom Brandopfer vor dem Blutsprengen außerhalb der Stadtmauer gegessen hat, sei er nach R. Šimón fünffach[142] zu geißeln!? — Es ist nur eine fünffach verbotene Handlung. — Wir haben ja aber gelernt: folgende[143] sind zu geißeln!? — Vielmehr, der ganze Schriftvers ist überflüssig; es heißt ja:[144] *du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott, in der Stätte &c.*, somit sollte der Allbarmherzige darauf schreiben: du darfst

Fol. 18

Cf. Ber. Fol. 47b. 135. Der Hände auf den Kopf des Opfertieres. 136. Cf. Lev. 7,30ff. 137. Manche Teile werden auf dem Altar verbrannt u. manche von den Priestern gegessen. 138. Dh. wieso lobte er ihn auf Grund seiner oben angezogenen Auslegungen. 139. Bei der richtigen Reihenfolge des von ihm erklärten Schriftverses wären seine Auslegungen nicht möglich, er setzte ihn aber so um, daß er sich vollständig nach seiner Ansicht auslegen läßt; er lobte daher seinen Scharfsinn, obgleich seine Auslegung widerlegbar ist. 140. Ein Verbot, auf das bei Warnung die Geißelung gesetzt ist. 141. Ohne daß darauf die Geißelung gesetzt ist. 142. Nach der Auslegung RS.s sind es hierbei 5 Verbote: 1. wegen Essens außerhalb der Stadtmauer, 2. wegen Essens außerhalb der Tempelhofmauer, 3. wegen Essens vor dem Blutsprengen, 4. wegen Essens vom Fleisch eines Brandopfers, 5. als Gemeiner. 143. Darunter werden auch die hierbei inbetracht kommenden verbotenen Handlungen mitgerechnet. 144. Dt. 14,23; manche Handschriften haben hier richt. die Schriftverse. Dt. 12,6,17. 145. Sc. in

diese nicht[145]essen, wozu wiederholt[146]er sie? Um für jedes besonders ein Verbot hervorzuheben.

Der Text. Raba sagte: Wenn ein Gemeiner etwas vom Brandopfer vor dem Blutsprengen außerhalb der Stadtmauer gegessen hat, so ist er nach R. Šimón fünffach zu geißeln. – Sollte er gegeißelt werden auch wegen [des Verbotes][147]*ein Gemeiner soll nichts Heiliges essen*!? – Dies gilt nur von dem, was für Priester geeignet ist, dieses aber ist auch für Priester ungeeignet. – Sollte er doch gegeißelt werden auch wegen [des Verbotes:][148]*Zerrissenes Fleisch auf dem Felde sollt ihr nicht essen,* [und hieraus wird gefolgert:] sobald das Fleisch aus seinem Gebiete[149]gekommen ist, sei es verboten!? – Dies gilt nur von dem, das innerhalb [zu essen] geeignet ist, dieses aber ist auch innerhalb ungeeignet. – Sollte er doch gegeißelt werden auch wegen einer Lehre R. Eliězers!? R. Eliězer sagte nämlich:[150]*Er darf nicht davon essen, denn es ist heilig,* alles, Col.b was vom Heiligen untauglich ist; die Schrift belegt das Essen mit einem Verbote. – Dies gilt nur von dem, was vor dem Untauglichwerden geeignet war, dieses aber war auch vor dem Untauglichwerden ungeeignet. – Sollte er doch gegeißelt werden auch wegen einer anderen Lehre R. Eliězers!? Es wird nämlich gelehrt: R. Eliězer sagte: Es heißt:[151]*sie sollen vollständige [Opfer] sein,* damit wird das Essen mit einem Verbote belegt. – Dem ist auch so, und auch Raba entnimmt das Verbot aus diesem Schriftverse.

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Priester von einem Sünd- oder Schuldopfer vor dem Blutsprengen gegessen hat, so ist er zu geißeln. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[152]*sie sollen das verzehren, womit Sühne vollzogen wurde,* nicht aber vor [Vollziehung] der Sühne[153], und ein Verbot, das aus einem Gebote kommt, gilt als Verbot. Raba wandte ein:[154]*Und jedes Tier, das behuft ist und in zwei Teile gespaltene Klauen hat und wiederkauend ist unter den Tieren, dürft ihr essen*; nur diese dürft ihr essen, nicht aber dürft ihr andere Tiere essen. Wozu heißt es nach deiner Auffassung:[155]*folgende dürft ihr nicht essen*!? – Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Gidel sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Gemeiner von einem Sünd- oder Schuldopfer vor dem Blutsprengen gegessen hat, so ist er straffrei, denn die Schrift sagt: *sie sollen das verzehren, womit Sühne vollzogen wurde;* wo der Schriftvers: *sie sollen das verzehren, womit Sühne vollzogen wurde,* Geltung hat, gilt auch der Schriftvers: *ein Ge-*

der Provinz. 146. Cf. Dt. 12,17. 147. Lev. 22,10. 148. Ex. 22,30. 149. Innerhalb dessen das Opferfleisch gegessen werden darf. 150. Ex. 29,33. 151. Lev. 6,16. 152. Ex. 29,33. 153. Dies erfolgt durch das Blutsprengen. 154. Dt. 14,6. 155.

meiner soll davon nicht essen, denn es ist heilig, wo aber der Schriftvers: *sie sollen das verzehren, womit Sühne vollzogen wurde,* keine Geltung hat, hat auch der Schriftvers: *ein Gemeiner soll davon nicht essen,* keine Geltung.

R. Eleázar sagte im Namen R. Hošâjas: Bei den Erstlingen ist nur das Niederlegen unerläßlich, nicht aber ist das Lesen [der Eulogie] unerläßlich. – Kann R. Eleázar dies denn gesagt haben, R. Eleázar sagte ja im Namen R. Hošâjas, wenn jemand vor dem Feste[156] Erstlinge abgesondert hat und das Fest verstrichen ist, müsse man sie verfaulen lassen, doch wohl, weil man über sie [die Eulogie] nicht mehr lesen kann. Weshalb muß man sie nun verfaulen lassen, wenn man sagen wollte, das Lesen sei nicht unerläßlich!? – Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte: Bei dem, was zum Umrühren[157] geeignet ist, ist das Umrühren nicht unerläßlich, und bei dem, was zum Umrühren nicht geeignet ist, ist das Umrühren unerläßlich. R. Aḥa b. Jáqob lehrte dies im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans, und wies auf einen Widerspruch hin, in dem R. Joḥanan sich befindet: Kann R. Joḥanan denn gesagt haben, bei den Erstlingen sei das Niederlegen unerläßlich und das Lesen [der Eulogie] nicht unerläßlich. R. Asi fragte ja R. Joḥanan, von wann ab die Erstlinge den Priestern erlaubt sind, und er erwiderte ihm: über die [die Eulogie] zu lesen[158] ist, sobald man sie gelesen hat, und über die man sie nicht mehr lesen kann, sobald sie die Front des Tempels gesehen[159] haben. Er befindet sich somit in einem Widerspruche sowohl hinsichtlich des Lesens, als auch hinsichtlich des Niederlegens[160]!? – Hinsichtlich des Lesens besteht kein Widerspruch, denn eines gilt nach R. Šimón[161] und eines gilt nach den Rabbanan; hinsichtlich des Niederlegens besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt nach R. Jehuda[162] und eines gilt nach den Rabbanan. – Welche Lehre R. Jehudas ist es? – Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte:[163] *Du sollst niederlegen,* darunter ist das Schwingen[164] zu verstehen. Du sagst das Schwingen, vielleicht ist dem nicht so, sondern das Niederlegen, in der wörtlichen Bedeutung? Wenn es heißt:[165] *er lege nieder,* so ist ja schon vom Niederlegen die Rede, somit ist unter *du sollst niederlegen* das Schwingen zu verstehen.

Ib. V. 7. 156. Unter חג ohne nähere Bezeichnung ist das Hüttenfest zu verstehen. 157. Für das Speisopfer ist ein bestimmtes Quantum von Öl u. Mehl festgesetzt, damit man den Teig gut umrühren könne; cf. Men. Fol. 103b. 158. Vor dem Hüttenfeste. 159. Dh. wenn man sie in den Tempelhof gebracht hat. 160. Hiernach hängt es gerade vom Lesen ab, nicht aber vom Niederlegen, da event. das Hineinbringen in den Tempelhof genügt. 161. Ob. Fol. 17a. 162. Nach der weiter angezogenen Lehre RJ.s wird das in der Schrift wiederholte 'Niederlegen' auf das Schwingen bezogen; das Niederlegen aber ist nicht unerläßlich. 163. Dt. 26,10. 164. Der Priester hebt die Erstlinge hoch u. schwingt sie nach den

— Wer ist der Autor, der gegen R. Jehuda streitet? — Es ist R. Eliêzer b. Jâqob; denn es wird gelehrt:[165]*Der Priester nehme den Korb aus deiner Hand,* dies lehrt, daß die Erstlinge des Schwingens benötigen — so R. Eliêzer b. Jâqob[166]. — Was ist der Grund des R. Eliêzer b. Jâqob? — Er folgert dies aus [dem Worte] *Hand,* das auch beim Heilsopfer gebraucht wird; hier heißt es: *der Priester nehme den Korb aus deiner Hand,* und dort[167]heißt es: *seine Hände sollen die Feueropfer des Herrn bringen;* wie hier der Priester, ebenso auch dort der Priester, und wie dort der Eigentümer, ebenso auch hier der Eigentümer. Auf welche Weise? Der Priester lege seine Hände unter die Hände des Eigentümers und schwinge.

Raba b. Ada sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Von wann ab ist man wegen der Erstlinge[168]strafbar? Sobald sie die Front des Tempels gesehen haben. Also nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Eliêzer sagte: Wenn von den Erstlingen ein Teil außerhalb und ein Teil innerhalb [des Tempelhofes] sich befindet, so gelten diejenigen, die sich außerhalb befinden, in jeder Hinsicht als Profanes, und die sich innerhalb befinden, in jeder Hinsicht als Heiliges. Fol. 19

R. Šešeth sagte: Bei den Erstlingen ist das Niederlegen unerläßlich, nicht aber ist das Lesen [der Eulogie] unerläßlich. Also nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Jose bekundete drei Dinge im Namen von drei Ältesten. R. Jišmâél sagte: Man könnte glauben, man dürfe in der Jetztzeit den zweiten Zehnten nach Jerušalem bringen und ihn da [unausgelöst] essen. Dies wäre durch einen Schluß zu folgern: das Erstgeborene benötigt des Hinbringens nach der Stätte[169], und ebenso benötigt auch der zweite Zehnt des Hinbringens nach der Stätte, wie nun das Gesetz vom Erstgeborenen nur zur Zeit des Tempels Geltung hat, ebenso auch [die Auslösung] des Zehnten nur zur Zeit des Tempels. [Wenn man einwendet:] wohl das Erstgeborene, weil bei diesem Blutsprengen und Darbringung der Opferteile auf dem Altar erforderlich[170]ist, so beweisen die Erstlinge [das Entgegengesetzte[171]. Doch ist zu erwidern:] wohl die Erstlinge, die des Niederlegens[172]nicht benötigen. Daher heißt es:[173]*du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott &c.;* er vergleicht also den Zehnten mit den Erstgeborenen, wie [das Gesetz vom] Erstgeborenen nur zur Zeit des Tempels Geltung hat, ebenso auch [die Auslösung des]

4 Himmelsrichtungen u. nach oben u. unten. 165. Dt. 26,4. 166. Er folgert dies also aus einem anderen Schriftverse. 167. Lev. 7,30. 168. Wenn ein Gemeiner sie gegessen hat. 169. Jerušalem, mit Beibehaltung der in der Schrift gebrauchten Bezeichnung. 170. Somit kann dieses Gesetz nur zur Zeit des Tempels Geltung haben. 171. Auch dieses Gesetz gilt nur zur Zeit des Tempels. 172. Vor dem Altar. 173. Dt. 14,23. 174. Daß der Genuß der Erstlinge

Zehnten nur zur Zeit des Tempels. Wenn dem nun so[174] wäre, so sollte er doch eingewandt haben: wohl die Erstlinge, weil sie des Lesens [der Eulogie] und des Niederlegens benötigen. R. Aši erwiderte: Wenn man auch zugibt, daß es nicht unerläßlich ist, so ist es ja aber immerhin Gebot, somit könnte er dies ja auch auf Grund des Gebotes eingewandt haben!? Vielmehr, sagte R. Aši, da auch der Proselyt die Erstlinge darbringen muß, der sagen müßte:[175] *das der Herr unseren Vorfahren durch einen Schwur verheißen hat,* was er doch nicht kann, so wäre [dieser Einwand] nicht stichhaltig. — Sollte er doch das Resultat[176] zusammengefaßt und [einen Schluß] durch das Gemeinsame[176] an ihnen gefolgert haben!? — Dagegen wäre zu erwidern: das Gemeinsame bei ihnen ist, daß beide zum Altar gelangen[177]. — Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, die erste Heiligung[178] galt sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft[179], so sollte dies auch hinsichtlich des Erstgeborenen gelten, und ist er der Ansicht, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft, so sollte es ihm auch hinsichtlich des Erstgeborenen fraglich[180] sein!? Rabina erwiderte: Tatsächlich ist er der Ansicht, [die erste Heiligung] galt für die damalige Zeit und für die Zukunft, nur handelt es sich hier um ein Erstgeborenes, dessen Blut vor der Zerstörung des Tempels gesprengt wurde, und der Tempel darauf zerstört worden und das Fleisch noch vorhanden ist. Man vergleiche das Fleisch mit dem Blute: wie zum [Sprengen des] Blutes der Altar erforderlich ist, ebenso ist zum [Genusse des] Fleisches der Altar erforderlich, und ferner vergleiche man den Zehnten mit dem Erstgeborenen. — Kann man denn von dem, was durch Vergleichung gefolgert wird, anderes durch Vergleichung folgern!? — Der Getreide-
Col.b zehnt ist Profanes[181]. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich hierbei nach dem, w a s gefolgert wird, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, man richte sich hierbei nach dem, w o v o n gefolgert wird!? — Das Blut und das Fleisch gehören zusammen[182].

vom Lesen der Eulogie abhängig sei. 175. Dt. 26,3. 176. Erstlinge und Erstgeborenes gleichen in ihren Einzelheiten einander nicht, das Gemeinsame bei beiden ist aber, daß man sie nach Jerušalem bringen muß u. sie haben nur zur Zeit des Tempels Geltung, somit hat auch der zweite Zehnt, den man ebenfalls nach J. bringen muß, nur zur Zeit des Tempels Geltung. 177. Was aber beim 2. Zehnten nicht der Fall ist. 178. Des Jisraéllandes. 179. Auch wenn kein Tempel vorhanden ist. 180. Ob es hinzubringen ist, während er es hinsichtlich des 2. Zehnten fragt und von diesem folgert; andere Texte haben: so sollte dies auch hinsichtlich des 2. Zehnten gelten. 181. Da er von Gemeinen gegessen wird; die oben erwähnte Regel gilt nur vom Geheiligten. 182. Somit ist es nur e i n e Fol-

HOCHHEILIGES &c. Dies[183] haben wir ja bereits gelernt: zweiten Zehnten und Heiliges, die nicht ausgelöst worden sind!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Die zweite Lehre handelt von dem Falle, wenn ein Reiner reinen zweiten Zehnten außerhalb der Stadtmauer gegessen hat, und die erste Lehre handelt von dem Falle, wenn ein Unreiner [reinen, oder ein Reiner] unreinen zweiten Zehnten in Jerušalem [unausgelöst] gegessen hat. — Woher, daß man dabei wegen [Essens in] Unreinheit strafbar ist? — Es wird gelehrt: R. Šimòn sagte:[184] *Ich habe nichts davon in Unreinheit fortgeschafft,* einerlei ob ich unrein und dieser rein, oder ich rein und dieser unrein war. Wo das Verbot des Essens [in Unreinheit] sich befindet, weiß ich nicht[185]. — Von der Unreinheit des Körpers heißt es ja ausdrücklich:[186] *wer solches berührt, ist unrein bis zum Abend und darf nichts Heiliges essen*!? — Vielmehr, woher dies von der Unreinheit [des Zehnten] selber. Hierbei[187] heißt es: *du darfst in deinen Ortschaften nicht essen,* und dort[188] heißt es: *in deinen Ortschaften sollst du es essen, rein oder unrein.* Ferner wurde in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Ein Unreiner und ein Reiner dürfen davon ohne Rückhalt aus e i n e r Schüssel[189] essen. Und der Allbarmherzige sagt, das Essen in Unreinheit, das ich dir hierbei[190] erlaubt habe, ist dort[191] verboten. — Woher, daß solcher ausgelöst werden kann? — R. Eleàzar sagte: Woher, daß man den zweiten Zehnten, wenn er unrein wird, auch in Jerušalem auslösen kann? Es heißt:[192] *wenn du es nicht tragen kannst,* und unter 'tragen' ist 'essen' zu verstehen, denn es heißt:[193] *er ließ ihnen von ihm her Tischgaben auftragen.*

R. Bebaj sagte im Namen R. Asis: Woher, daß man den zweiten Zehnten auslösen kann, selbst wenn er sich nur einen Schritt außerhalb der Stadtmauer[194] befindet? Es heißt: *wenn du es nicht tragen kannst*[195]. — Dieser [Schriftvers] ist ja für die Lehre R. Eleàzars nötig!? — Es könnte ja heißen: nicht e s s e n kannst, und es heißt: t r a g e n. — Vielleicht deutet er n u r auf diese Lehre!? — Es könnte ja heißen: nicht a n f a s s e n kannst, wenn es aber t r a g e n heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen.

R. Ḥananja und R. Hošàja saßen vor dem Tore von Jerušalem und warfen folgende Frage auf: Selbstverständlich hat, wenn er außerhalb

gerung: hinsichtlich des Zehnten vom Erstgeborenen. 183. Daß wegen des Essens vom 2. Zehnten außerhalb J.s zu geißeln ist. 184. Dt. 26,14. 185. Die Barajtha wird hier durch die folgende Frage unterbrochen. 186. Lev. 22,6. 187. Beim 2. Zehnten, Dt. 12,17. 188. Beim gebrechenbehafteten Erstgeborenen, Dt. 15,22. 189. In diesem Falle übertragen Speise u. Person die Unreinheit auf einander. 190. Beim gebrechenbehafteten Erstgeborenen. Manche lesen בכור statt טהור. 191. Beim 2. Zehnten. 192. Dt. 14,24. 193. Gen. 43,34. 194. Obgleich es in der Schrift heißt: wenn dir der Weg zu lang sein sollte. 195. Man

und sein Gepäck[196] innerhalb sich befindet, die Mauer es aufgenommen[197]; wie ist es aber, wenn er innerhalb und sein Gepäck außerhalb[198] sich befindet!? – Da rezitierte ihnen ein Greis [eine Lehre] aus der Schule des R. Šimôn b. Johaj:[199] *Wenn die Stätte zu weit von dir entfernt ist,* von deiner ganzen Ausdehnung[200]. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn man es an einem Stabe[201] trägt? – Dies bleibt unentschieden.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Von wann ab ist man wegen des zweiten Zehnten[202] strafbar? Sobald er die Stadtmauer gesehen[203] hat. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[204] *vor dem Herrn, deinem Gott,* und ferner heißt es:[205] *du darfst es nicht in deinen Ortschaften essen*; wo der Schriftvers: *vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es essen,* Geltung hat, gilt auch der Schriftvers: *du darfst es nicht in deinen Ortschaften essen,* und wo der Schriftvers: *vor dem Herrn, deinem Gott, sollst du es essen,* keine Geltung[206] hat, gilt auch nicht der Schriftvers: *du darfst es in deinen Ortschaften nicht essen.* Man wandte ein: R. Jose sagte: Wenn einem Priester eine Feige von Unverzehntetem in die Hand gekommen ist und er bestimmt[207] hat: die Hebe dieser Feige befinde sich am Stengel, der erste Zehnt an der Nordseite und der zweite Zehnt an der Südseite, und diese, wenn es ein Jahr ist, in dem der zweite Zehnt abgesondert wird, in Jerušalem, oder in dem der Armenzehnt abgesondert wird, in der Provinz sich befindet, so ist er, wenn er sie gegessen hat, einmal zu geißeln[208]; wenn ein Gemeiner sie gegessen hat, so ist er zweimal[209] zu geißeln; hätte er sie aber vorher[210] gegessen, wäre er nur einmal[211] zu geißeln. Also nur dann, wenn sie sich in Jerušalem befindet, wenn aber in der Provinz, so würde er dreimal zu geißeln sein, obgleich sie nicht die Stadtmauer noch gesehen hat!? – Wenn sie [in Jerušalem] war und herausgebracht worden ist. – Wozu braucht er dies demnach zu lehren!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie unverzehntet hineingebracht worden ist, denn er ist der Ansicht, nicht abgesonderte Abgaben gelten als abgesondert[212]. – Ist R. Jose denn der

Fol. 20

braucht ihn auch einen Schritt nicht zu tragen. 196. Mit dem 2. Zehnten. 197. Er kann nicht mehr ausgelöst werden. 198. Dh. wenn er es selbst trägt u. nur mit seinem Körper die Grenze überschritten hat. 199. Dt. 14,24. 200. Samt dem Gepäck, das man bei sich trägt. 201. Das Gepäck selbst aber nicht mit dem Körper in Berührung kommt. 202. Wenn man ihn, nachdem er sich in J. befunden hatte, außerhalb gegessen hat. 203. Dh. sich innerhalb derselben befunden hat. 204. Dt. 12,18. 205. Ib. V. 17. 206. Wenn der 2. Zehnt sich innerhalb der Stadtmauer noch nicht befunden hat. 207. Auch der Priester darf Unverzehntetes nicht essen; er muß daher einzelne Teile als priesterliche Abgaben bezeichnen. 208. Weil auch vom ersten Zehnten eine Hebe (תרומת מעשר) abgesondert werden muß (vgl. Bd. I S. 316 Anm. 5). 209. Wegen der Hebe u. wegen des ersten Zehnten. 210. Dh. ohne irgend welche Bestimmung. 211. Wegen des Essens von Unverzehntetem. 212. Der Teil,

Ansicht, nicht abgesonderte Abgaben gelten als abgesondert, es wird ja gelehrt: R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Joses: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß man den zweiten Zehnten von Früchten, die unfertig[213] in Jerušalem waren, auslösen und überall essen darf, sie streiten nur über Früchte, die fertig in Jerušalem waren; die Schule Šammajs sagt, man bringe den zweiten Zehnten zurück nach Jerušalem und esse ihn da, und die Schule Hillels sagt, man dürfe ihn auslösen und überall essen. Wenn man nun sagen wollte, nicht abgesonderte Abgaben gelten als abgesondert, so sollte ihn doch die Mauer aufgenommen[214] haben!? Rabba erwiderte: Hinsichtlich des Essens[215] ist die Mauer Vorschrift der Tora, hinsichtlich der Aufnahme ist sie eine Bestimmung der Rabbanan, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nun auf den Fall, wenn [der Zehnt] gesondert ist, nicht aber, wenn er im Unverzehnteten enthalten ist. Rabina erklärte: Wenn man sie[216] an einem Stabe hält; somit ist hieraus die Frage R. Papas[217] zu entscheiden.

WER SICH EINE GLATZE AM KOPFE[218] SCHERT, ODER DIE SCHLÄFENWINKEL SEINES HAUPTHAARES[219] RUNDSTUTZT, ODER DIE ECKE SEINES BARTES[219] VERSTÜMMELT, ODER WEGEN EINES TOTEN EINE EINKRATZUNG AM LEIBE[220] MACHT, IST STRAFBAR. WER EINE EINKRATZUNG WEGEN FÜNF TOTEN, ODER FÜNF EINKRATZUNGEN WEGEN EINES TOTEN MACHT, IST WEGEN JEDER BESONDERS STRAFBAR. [MAN IST STRAFBAR] WEGEN DES HAUPTHAARES ZWEIMAL: EINMAL WEGEN DER EINEN SEITE UND EINMAL WEGEN DER ANDEREN SEITE; WEGEN DES BARTES: ZWEIMAL WEGEN DER EINEN SEITE, ZWEIMAL WEGEN DER ANDEREN SEITE UND EINMAL WEGEN DER UNTEREN [ECKE]. R. ELIÉZER SAGTE: HAT MAN IHN MIT EINEM MAL ABGENOMMEN, SO IST MAN NUR EINMAL STRAFBAR. MAN IST NUR DANN STRAFBAR, WENN MAN IHN MIT EINEM SCHERMESSER ABGENOMMEN HAT; R. ELIÉZER SAGT, MAN SEI STRAFBAR, AUCH WENN MAN IHN MIT EINER ZANGE ODER MIT EINER FEILE ABGENOMMEN HAT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[221] *sie sollen sich keine Glatze scheren;* man könnte glauben, auch wer sich vier oder fünf Glatzen schert, sei nur einmal strafbar, so heißt es *Glatze,* und dies[222] besagt, daß man wegen jeder Glatze besonders strafbar sei.[221] *An ihrem Kopfe;* worauf

der später 2. Zehnt werden soll, gilt schon vor der Absonderung als solcher. 213. Dh. bevor sie zehntpflichtig waren; cf. Mas. I,5. 214. Es ist anzunehmen, daß RJ. der Ansicht der Hillelschen Schule ist, nach der überall entschieden wird. 215. Des 2. Zehnten. 216. Die Feige, über welche oben verhandelt wird. 217. Vgl. Anm. 201. 218. Als Zeichen der Trauer über einen Toten; cf. Dt. 14,1. 219. Cf. Lev. 19,27. 220. Cf. ib. V. 28. 221. Lev. 21,5. 222. Neben dem Verb יקרחו ist das W. קרחה überflüssig. 223. Dt. 1,14. 224.

deutet dies? Da es heißt:[223] *ihr sollt euch wegen eines Toten keine Einritzungen machen, noch zwischen euren Augen eine Glatze scheren,* so könnte man glauben, man sei strafbar nur, wenn man sie zwischen den Augen geschoren hat, woher nun, daß der ganze Kopf einbegriffen ist? Es heißt: *an ihrem Kopfe,* dies schließt den ganzen Kopf ein. Ich weiß dies nur von Priestern, denen die Schrift mehr Gebote auferlegt hat, woher dies von Jisraéliten? Hier heißt es *Glatze* und dort heißt es ebenfalls *Glatze,* wie man nun hier[224] wegen jeder Glatze besonders strafbar ist, auch wegen des ganzen Kopfes wie wegen einer zwischen den Augen, ebenso ist man dort[225] wegen jeder Glatze besonders strafbar, auch wegen des ganzen Kopfes, wie wegen einer zwischen den Augen; und wie dort in dem Falle, wenn es wegen eines Toten erfolgt, ebenso hier in dem Falle, wenn es wegen eines Toten erfolgt. — Wie soll er sich die vier oder fünf Glatzen geschoren haben: wenn hintereinander, bei fünf Col.b Warnungen, so ist dies ja selbstverständlich; wenn aber mit einem Male, bei einer Warnung, wieso ist er wegen jeder [besonders] strafbar!? Wir haben ja gelernt: Wenn ein Nazir[226] den ganzen Tag Wein getrunken hat, so ist er nur einmal strafbar; wenn man aber wiederholt zu ihm gesagt hat, daß er nicht trinke, und er trotzdem getrunken hat, so ist er wegen jedes Males besonders strafbar. — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er die fünf Finger [mit Rasiersalbe] bestrichen hat und mit einem Mal [über den Kopf] gefahren ist; die Warnung gilt dann für jede [Glatze] besonders.

Welche Größe muß die Glatze[227] haben? R. Hona sagte: Daß sie vom Kopfe absticht. R. Johanan sagte im Namen des R. Eliézer b. R. Šimón: Wie ein Graupenkorn. Hierüber [streiten] auch folgende Tannaím: Welche Größe muß die Glatze haben? [Wie ein Graupenkorn;] manche sagen, daß sie vom Kopfe absticht. R. Jehuda b. Ḥabiba sagte: Hierüber streiten drei Tannaím; einer sagt: wie ein Graupenkorn, einer sagt: daß sie vom Kopfe absticht, und einer sagt: wie zwei Haare. Mancher läßt fort [die Ansicht:] wie zwei Haare, und fügt hinzu: wie eine Linse. Als Merkzeichen diene dir: ein Aussatzfleck wie ein Graupenkorn und eine Wunde wie eine Linse[228].

Es wird gelehrt: Wer am Šabbath eine Schere voll [Haare] abnimmt, ist strafbar. — Wieviel heißen eine Schere voll? R. Jehuda erwiderte: Zwei. — Es wird ja aber gelehrt: zwei hinsichtlich der Glatze!? — Lies: ebenso zwei hinsichtlich der Glatze. Ebenso wird auch gelehrt: Wer am Šabbath eine Schere voll [Haare] abnimmt, ist strafbar. Wieviel heißen

Beim Gesetze für die Priester (Lev. 21,5); so richt. nach Handschriften. 225. Beim Gesetze für ganz Jisraél (Dt. 14,1). 226. Cf. Num. 6,2ff. 227. Um strafbar zu sein. 228. Satz aus einer Mišna im Traktate Negaím. 229. Weil man

eine Schere voll? Zwei; R. Eliézer sagt, eines. Die Weisen pflichten jedoch R. Eliézer bei, daß man, wenn man weiße aus schwarzen herausliest, schon wegen eines strafbar[229] sei. Dies ist sogar wochentags verboten, wegen:[230] *ein Mann soll keine Weiberkleider anziehen*[231].

ODER DIE SCHLÄFENWINKEL SEINES HAUPTHAARES RUNDSTUTZT. Die Rabbanan lehrten: Die Schläfenwinkel des Haupthaares, [das heißt:] der Abschluß des Haupthaares. Was heißt 'Abschluß des Haupthaares'? Wenn man die Schläfen mit den Teilen hinter den Ohren und der Stirn gleichmacht[232].

Ein Schüler rezitierte vor R. Ḥisda: Sowohl der Rundstutzende als auch der Rundgestutzte ist zu geißeln. Dieser entgegnete ihm: Wer Datteln aus einem Siebe gegessen hat, sollte gegeißelt werden[233]!? Wenn man dich aber fragt: nach wessen Ansicht? [so sage:] nach R. Jehuda, welcher sagt, wegen eines Verbotes, durch das keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln. Raba erklärte: Wenn jemand sich selber[234] rundstutzt, nach aller Ansicht. R. Aši erklärte: Wenn er mithilft, nach aller Ansicht.

ODER DIE ECKEN SEINES BARTES VERSTÜMMELT. Die Rabbanan lehrten: Die Ecken seines Bartes, [das heißt:] den Abschluß seines Bartes. Was heißt 'Abschluß des Bartes'? Die ganze Rundung des Bartes.

EINE EINKRATZUNG MACHT &c. Die Rabbanan lehrten:[235] *Einkratzungen macht*, man könnte glauben, [man sei strafbar,] auch wenn man es getan hat, weil ihm sein Haus eingestürzt oder sein Schiff im Meere untergegangen ist, so heißt es:[235] *wegen eines Toten;* man ist nur dann strafbar, wenn es wegen eines Toten erfolgt ist. Woher, daß man, wenn man wegen e i n e s Toten fünf Einkratzungen gemacht hat, wegen einer jeden besonders strafbar sei? Es heißt: *und Einkratzungen,* dies lehrt, daß man wegen jeder Einkratzung besonders strafbar sei. R. Jose sagte: Woher, daß man, wenn man e i n e Einkratzung wegen fünf Toten gemacht hat, wegen eines jeden besonders strafbar sei? Es heißt: *wegen eines Toten;* dies lehrt, daß man wegen eines jeden Toten besonders strafbar sei. — Dies schließt ja also den Fall aus, [wenn es erfolgt,] weil ihm sein Haus eingestürzt oder sein Schiff im Meere untergegangen ist!? — R. Jose ist der Ansicht, Einkratzungen und Einritzungen seien dasselbe, und bei den [letzteren] heißt es: *wegen eines Toten.* Fol. 21

Šemuél sagte: Wer Einkratzungen mit einem Geräte macht, ist straf-

darauf Gewicht legt, somit gilt dies als am Sabbath verbotene A r b e i t. 230. Dt. 22,5. 231. Zu welchen auch Putzmittel mitgezählt werden. 232. Indem man das Schläfenhaar wegschneidet. 233. Der Gestutzte hat ja nichts getan. 234. Er ist dann 2mal zu geißeln, wegen des Stutzens und wegen des Gestutztwerdens. 235. Lev. 19,28. 236. Demnach ist man frei, wenn man sich Ein-

bar. Man wandte ein: Einkratzungen und Einritzungen sind dasselbe, nur erfolgen Einkratzungen mit der Hand und Einritzungen mit einem Geräte[236]!? – Er ist der Ansicht R. Joses.

Ein Jünger rezitierte vor R. Joḥanan: Wegen eines Toten ist man strafbar, einerlei ob mit der Hand oder mit einem Geräte; wegen eines Götzen[237] ist man strafbar, wenn mit der Hand, und frei, wenn mit einem Geräte. – In der Schrift heißt es ja aber entgegengesetzt:[238] *und sie machten sich nach ihrer Weise Einritzungen mit Schwertern und Spießen*!? – Sage vielmehr: frei, wenn mit der Hand, und strafbar, wenn mit einem Geräte.

MAN IST STRAFBAR WEGEN DES HAUPTHAARES. R. Šešeth zeigte auf die Verbindungsstelle des Schädels[239].

WEGEN DES BARTES: ZWEIMAL WEGEN DER EINEN SEITE, ZWEIMAL WEGEN DER ANDEREN SEITE UND EINMAL WEGEN DER UNTEREN [ECKE]. R. Šešeth zeigte auf die Teilungen des Bartes.

R. ELIÉZER SAGTE: HAT MAN IHN ABGENOMMEN &C. Er ist der Ansicht, es sei nur e i n Verbot.

MAN IST NUR DANN STRAFBAR, WENN MAN IHN MIT EINEM SCHERMESSER ABGENOMMEN HAT. Die Rabbanan lehrten:[240] *Und den Rand ihres Bartes sollen sie nicht scheren;* man könnte glauben, man sei strafbar, auch wenn man ihn mit einer Schere abgenommen hat, so heißt es: *nicht verstümmeln.* Da nun das Verstümmeln ein Verbot ist, so könnte man glauben, man sei strafbar, auch wenn man ihn mit einer Zange oder einer Feile abgenommen hat, so heißt es: *nicht scheren;* welches Gerät schert und verstümmelt? Das Schermesser.

R. ELIÉZER SAGT, MAN SEI STRAFBAR, AUCH WENN MAN IHN MIT EINER ZANGE ODER MIT EINER FEILE ABGENOMMEN HAT. Welcher Ansicht ist er: hält er [vom Schlusse] durch Wortanalogie[241], so sollte doch ein Schermesser erforderlich sein, und hält er nicht [vom Schlusse] durch Wortanalogie, so sollte es doch auch mit einer Schere nicht [strafbar sein]!? – Tatsächlich hält er [vom Schlusse] durch Wortanalogie, nur ist er der Ansicht, diese seien ebenfalls zum Rasieren geeignet.

vi WER[242] SCHRIFTZEICHEN[243] [AN SEINEM KÖRPER] EINÄTZT. HAT ER GESCHRIEBEN UND NICHT EINGEÄTZT, EINGEÄTZT ABER NICHT GESCHRIEBEN, SO IST ER NICHT STRAFBAR; WENN ER GESCHRIEBEN UND EINGEÄTZT HAT, MIT

ritzungen mit der Hand oder Einkratzungen mit einem Geräte beigebracht hat. 237. Wenn er auf diese Weise verehrt wird. 238. iReg. 18,28. 239. Die Verbindungsstelle zwischen dem Keil- und dem Schläfenbein. 240. Lev. 21,5. 241. Das Verbot des Verstümmelns beim Rasieren wird aus einem Schlusse durch Wortanalogie gefolgert; cf. Qid. Fol. 33b. 242. Fortsetzung der Verbote, die mit der Geißelung bestraft werden. 243. Cf. Lev. 19,28. 244. Lev. 19,28. 245.

TINTE, SCHWÄRZE ODER WAS SONST [BLEIBEND] ZEICHNET. R. ŠIMÓN B. JEHUDA SAGTE IM NAMEN R. ŠIMÓNS: ER IST NUR DANN STRAFBAR, WENN ER DA EINEN GOTTESNAMEN GESCHRIEBEN HAT, DENN ES HEISST:[244] *ihr sollt euch nicht Schriftzeichen einätzen, ich bin der Herr.*

GEMARA. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Nur wenn er wörtlich geschrieben hat: Ich bin der Herr. Dieser erwiderte ihm: Bar Qappara lehrte, er sei nur dann strafbar, wenn er den Namen eines Götzen eingeätzt hat, denn es heißt: *ihr sollt euch nicht Schriftzeichen einätzen, ich bin der Herr;* ich bin der Herr, aber kein anderer.

R. Malkija sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Es ist verboten, Asche auf eine Wunde zu legen, weil dies den Anschein einer Schriftätzung hat. R. Naḥman, Sohn des R. Iqa, sagte: [Die Lehren] vom Spieße[245], von den Sklavinnen[246] und von den Grübchen[247] sind von R. Malkiju; die von den Haarlocken[248], von der Asche und vom Käse[249] sind von R. Malkija. R. Papa sagte: Auf eine Mišna oder eine Barajtha bezügliches ist von R. Malkija, selbständige Lehren sind von R. Malkiju. Als Merkzeichen diene dir: die Mišna ist Königin[250]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei [der Lehre von] den Sklavinnen. R. Bebaj b. Abajje war vorsichtig sogar mit einer Wunde[251] der Schröpflanzette. R. Aši sagte: Ist da eine Wunde, so beweist es ja die Wunde.

vii WENN EIN NAZIR DEN GANZEN TAG WEIN GETRUNKEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL STRAFBAR; WENN MAN ABER WIEDERHOLT ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER NICHT TRINKEN SOLLE, UND ER TROTZDEM GETRUNKEN HAT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES BESONDERS STRAFBAR. viii WENN ER SICH DEN GANZEN TAG FORTWÄHREND VERUNREINIGT, SO IST ER NUR EINMAL STRAFBAR; WENN MAN ABER WIEDERHOLT ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER SICH NICHT VERUNREINIGEN SOLLE, UND ER SICH TROTZDEM VERUNREINIGT HAT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES BESONDERS STRAFBAR. WENN ER SICH DEN GANZEN TAG FORTWÄHREND RASIERT, SO IST ER NUR EINMAL STRAFBAR; WENN MAN ABER WIEDERHOLT ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER SICH NICHT RASIEREN SOLLE, UND ER SICH TROTZDEM RASIERT HAT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES BESONDERS STRAFBAR. WENN EINER WÄHREND DES GANZEN TAGES FORTWÄHREND MISCHGEWEBE ANZIEHT, SO IST ER NUR EINMAL STRAFBAR; WENN MAN ZU IHM ABER WIEDERHOLT GESAGT HAT, DASS ER ES NICHT ANZIEHEN SOLLE, UND ER ES TROTZDEM FORTWÄHREND AUSZIEHT UND ANZIEHT, SO IST ER WEGEN JEDES MALES BESONDERS STRAFBAR. Col. b ix MANCHER PFLÜGT EIN BEET UND

Cf. Beç. Fol. 28b. 246. Cf. Ket. Fol. 61b. 247. Cf. Nid. Fol. 52a. 248. Cf. Az. Fol. 29a. 249. Cf. ib. Fol. 29b. 250. Malketha; ähnlich klingt der Name Malkiju. 251. Auf diese keine Asche kommen zu lassen. 252. Vgl. Bd. II S. 446

ist dieserhalb wegen Übertretung von acht Verboten strafbar. Wenn ein priesterlicher Nazir an einem Feste im Siebentjahre auf einem unreinen Platze Mischsaat säend (im Weinberg) mit Ochs und Esel des Heiligtums[252] pflügt. Ḥananja b. Ḥakhinaj sagte: Er kann noch Mischgewebe angehabt haben. Sie erwiderten ihm: Dies gehört nicht zu diesem[253] Rubrum. Er entgegnete ihnen: Auch [das Verbot hinsichtlich des] Naziräers gehört nicht zu diesem Rubrum.

GEMARA. R. Bebaj sagte[254] im Namen R. Joses: Ist unter anziehen und ausziehen zu verstehen, wenn man es wirklich [auszieht und] anzieht, oder auch, wenn man nur den Ärmel anzieht und abstreift. Da zeigte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa: anziehen und ausziehen. R. Aši sagte: Man ist strafbar, auch wenn man es nur so lange angehabt hat, als man es aus- und anziehen kann[255].

Mancher pflügt ein Beet &c. R. Jannaj sagte: Im Kollegium stimmten sie ab, wer Mischsaat mit Erde bedeckt, sei zu geißeln. R. Joḥanan sprach zu ihnen: Das lehrt ja unsere Mišna: Mancher pflügt ein Beet und ist dieserhalb wegen Übertretung von acht Verboten schuldig. Wenn &c. Mischsaat säend mit Ochs und Esel des Heiligtums pflügt. In welchem Falle kann nun der Pflügende wegen der Mischsaat strafbar sein? Doch wohl, wenn er sie im Gehen mit Erde bedeckt. Dieser erwiderte: Würdest du denn, wenn ich dir die Scherbe nicht aufgehoben hätte, darunter die Perle gefunden haben!? Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Hätte ein bedeutender Mann dich [dieserhalb] nicht gelobt, so würde ich gesagt haben, unsere Mišna vertrete die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, daß auch wegen des Stehenlassens von Mischsaat zu geißeln sei. Es wird nämlich gelehrt: Wer Mischpflanzen jätet oder [Saaten] mit Erde bedeckt, ist zu geißeln. R. Áqiba sagt, auch wer sie stehen läßt. — Was ist der Grund R. Áqibas? — Es wird gelehrt:[256] *Du sollst dein Feld nicht mit Mischsaat besäen*; ich weiß dies also nur vom Säen, woher dies vom Stehenlassen? [Es heißt:] *Mischsaat in deinem Felde sollst du nicht*[257].

Úla sprach zu R. Naḥman: Sollte er doch gegeißelt werden auch wegen des Säens[258] am Feste!? Dieser erwiderte: Manches lehrt er und manches läßt er fort. Jener entgegnete: Der Autor lehrt ‘acht’, und du sagst, manches lehre er und manches lasse er fort!? Raba erwiderte: Eine Trennung der Arbeiten[259] gibt es nur am Šabbath, nicht aber am Feste.

Anm. 86. 253. Dies hat mit dem Pflügen nichts gemein. 254. Eigentl. fragte; nach einer anderen Lesart nicht in Frageform, sondern apodiktisch: nicht wirklich anziehen und ausziehen, sondern wenn man nur den Ärmel usw. 255. Wegen jedermaligen Warnung. 256. Lev. 19,19. 257. Das W. כלאים, das allerdings zum vorangehenden Satze gehört, steht neben dem W.e שדך; hieraus, daß man in seinem Felde keine Mischfrucht haben darf. 258. Das Säen u. das Pflügen sind von einander zu trennen. 259. Dh. eine Trennung der Verbote,

Jener sprach: So ist es auch. Abajje wandte gegen ihn ein: Gibt es denn am Fest keine Trennung der Arbeiten, wir haben ja gelernt: Wer [am Feste] eine Spannader[260] mit Milch kocht und sie ißt, ist fünfmal zu geißeln; er ist zu geißeln wegen des Essens der Spannader, er ist zu geißeln wegen des Kochens[261] am Feste, er ist zu geißeln wegen des Kochens der Spannader mit Milch, er ist zu geißeln wegen des Essens von Fleisch mit Milch, und er ist zu geißeln wegen des Feueranzündens. Wenn dem nun so[262] wäre, sollte er wegen des Feueranzündens, das an sich erlaubt ist, nicht strafbar sein!? — Man lasse das Feueranzünden fort und zähle mit [das Essen der Spannader] von einem Aase[263]. — R. [Ḥija] lehrte ja aber, daß zu geißeln sei zweimal wegen des Essens und dreimal wegen des Kochens!? — Lasse vielmehr das Feueranzünden fort und zähle [das Kochen mit] Holz einer Ašera mit, und das Verbot findet sich im folgenden [Schriftverse:][264] *nichts soll an deiner Hand kleben bleiben &c.* R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: [In diesem Falle] sollte er doch zu geißeln sein auch wegen [des Verbotes:][265] *du sollst keinen Greuel in dein Haus bringen*!? — Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn er mit Holz des Heiligtums gekocht hat, und das Verbot findet sich im folgenden [Schriftverse:][266] *verbrennt ihre Ašeras; so dürft ihr aber nicht verfahren mit dem Herrn, eurem Gott.*

Fol. 22

R. Hošája wandte[267] ein: Sollte er doch auch den Fall mitzählen, wenn jemand im festen Tale[268] säet, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][269] *der nicht bearbeitet und nicht bestellt wird*!? — R. Ḥananja wandte ein: Sollte er doch auch das Verwischen des Gottesnamens im Gehen[270] mitzählen, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][271] *ihr sollt ihren Namen vernichten; so dürft ihr aber nicht verfahren mit dem Herrn, eurem Gott*!? R. Abahu wandte ein: Sollte er doch auch das Ausschneiden eines Aussatzflecks[272] mitzählen, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][273] *sei vorsichtig mit der Plage des Aussatzes*!? Abajje wandte ein: Sollte er doch auch das Loslösen des Brustschildes vom Schulterkleide und das Entfernen der Stangen von der Bundeslade mitzählen, und das Verbot findet sich in

die bei der Verrichtung einer Arbeit begangen werden. 260. Cf. Gen. 32,33. 261. Am Feste sind nur nötige Arbeiten erlaubt, u. da das Essen der Spannader verboten ist, so gilt diese Arbeit als unnötig. 262. Daß die Arbeiten nicht getrennt werden; das Feueranzünden gehört zum Kochen. 263. Man beziehe es auf einen solchen Fall. 264. Dt. 13,18. 265. Ib. 7,26. 266. Ib. 12,3,4. 267. Die hier folgenden Einwände beziehen sich auf die Mišna: das Pflügen kann in Fällen vorkommen, in welchen noch mehr Verbote übertreten werden. 268. Cf. Dt. 21,1ff. 269. Dt. 21,4. 270. Beim Pflügen. 271. Dt. 12,3. 272. Dies ist verboten. 273. Dt. 24,8. 274. Ex. 25,15 u. ib. 28,28. 275. Dt. 13,18. 276.

folgendem [Schriftverse:][274]*sie sollen nicht entfernt werden,* und: *das Brustschild soll nicht losgelöst werden*!? R. Aši wandte ein: Sollte er doch auch das Pflügen mit einem Holze von einer Ašera mitzählen, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][275]*nichts soll an deiner Hand kleben bleiben*!? Rabina wandte ein: Sollte er doch auch das Fällen guter Bäume mitzählen, und das Verbot findet sich in folgendem [Schriftverse:][276]*genieße ihre Früchte, sie selbst aber haue nicht um*!? R. Zeêra sprach zu R. Mani: Sollte er doch auch den Fall mitzählen, wenn er geschworen hat, am Feste nicht zu pflügen!? – Ein solcher Schwur bindet ihn nicht, da er bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj[277]vorgegriffen ist. Jener entgegnete: Wenn er aber geschworen hat, weder an einem Wochentage noch an einem Festtage zu pflügen; in diesem Falle ist ja der Schwur, da er hinsichtlich des Wochentages bindend ist, auch hinsichtlich des Festtages bindend!? – Von dem, was aufgelöst werden[278]kann, lehrt er nicht. – Etwa nicht, dies gilt ja vom Heiligen[279]!? – [Er spricht] vom Erstgeborenen[280]. – Dies ist ja beim Nazir der Fall!? – Ein Nazir wie Šimšon[281]. – Ein Nazir wie Šimšon darf sich ja an Toten verunreinigen!? – Vielmehr, der Autor ist nicht der Ansicht, daß das Verbot einbegreifend[282]ist.

R. Hošâja sagte: Wer einen Stier, der geheiligt war und untauglich geworden ist, belegen läßt, ist zu geißeln. R. Jiçḥaq sagte: Wer einen Stier, der heilig war und untauglich geworden ist, führt[283], ist zu geißeln; er besteht aus nur einem Körper, und die Schrift behandelt ihn so, als bestehe er aus zwei Körpern[284].

x WIEVIEL STREICHE VERABREICHT MAN IHM? VIERZIG WENIGER EINEN, DENN ES HEISST:[285]*an der Zahl vierzig,* EINE ZAHL NAHE VIERZIG; R. JEHUDA SAGT, VIERZIG VOLLSTÄNDIG. WO ERHÄLT ER DEN EINEN ÜBER-
xi,1 ZÄHLIGEN? ZWISCHEN DEN SCHULTERN. MAN SCHÄTZT IHM NUR SO VIEL STREICHE ZU, DASS SIE SICH DREITEILEN LASSEN. WENN MAN IHN VIERZIG AUSZUHALTEN GESCHÄTZT HAT, UND NACHDEM ER EINEN TEIL ERHALTEN HAT,
Col.b MAN IHN ABERMALS SCHÄTZT, KEINE VIERZIG AUSHALTEN ZU KÖNNEN, SO IST ER FREI. WENN MAN IHN NUR ACHTZEHN AUSZUHALTEN GESCHÄTZT HAT, UND

Ib. 20,19. 277. Dies ist ohnehin verboten. 278. Der Schwur kann rückwirkend aufgelöst werden. 279. Wenn das geheiligte Tier untauglich wird, wird es in ein anderes eingetauscht. 280. Ein solches ist geheiligt geboren. 281. Der als Gott Geweihter geboren wurde. 282. Was auch sonst verboten ist; der Schwur, nicht zu pflügen, gilt nicht für die Feiertage. 283. Bei der Arbeit, allein oder zusammen mit einem anderen. Es ist verboten, verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden (cf. Dt. 22,10). 284. Ein solches Tier gilt in einer Hinsicht als profan, indem man es schlachten u. überall essen darf, u. in einer Hinsicht als heilig, indem es zur Schur u. Arbeit verboten ist. 285. Ex. 25,2,3. 286. Zach. 13,6. 287. Die W.e 'zwischen den Händen' deuten

NACHDEM ER DIESE ERHALTEN HAT, MAN IHN ABERMALS SCHÄTZT, VIERZIG AUSHALTEN ZU KÖNNEN, SO IST ER FREI.

GEMARA. Aus welchem Grunde? – Würde es geheißen haben: vierzig an der Zahl, so würde ich gesagt haben, wirklich vierzig an der Zahl, wenn es aber heißt: an der Zahl vierzig, so heißt dies: eine Zahl nahe vierzig.

Raba sagte: Wie dumm sind die Leute, die vor einer Torarolle aufstehen, nicht aber vor einem bedeutenden Manne; in der Tora heißt es vierzig, und die Rabbanan kamen und verminderten [diese Zahl] um eine.

R. JEHUDA SAGT, VIERZIG VOLLSTÄNDIG &C. R. Jiçhaq sagte: Was ist der Grund R. Jehudas? Es heißt:[286]*was bedeuten diese Schläge zwischen deinen Händen? So wird er antworten: Sie kommen vom Hause meiner Lieben*[287]. – Und die Rabbanan!? – Dieser spricht von [den Schlägen der] Schulkinder.

MAN SCHÄTZT IHM NUR SOVIEL STREICHE ZU, WIE SIE SICH DREITEILEN LASSEN &C. Also nur dann[228], wenn er bereits gegeißelt worden ist, sonst aber nicht; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn man ihn vierzig auszuhalten geschätzt hat, und dann abermals, keine vierzig aushalten zu können, so ist er frei; wenn man ihn nur achtzehn auszuhalten geschätzt hat, und darauf abermals, vierzig aushalten zu können, so ist er frei. R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn man ihn für denselben Tag geschätzt hat, und eines in dem Falle, wenn man ihn für morgen oder einen anderen Tag geschätzt hat[289].

WENN JEMAND EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, DIE MIT ZWEI VERBOTEN BELEGT IST, UND MAN IHN WEGEN BEIDER ZUSAMMEN [ZUR GEISSELUNG] GESCHÄTZT HAT, SO IST ER [EINMAL] ZU GEISSELN UND IST DANN FREI; WENN ABER NICHT[290], SO WIRD ER GEGEISSELT, GEHEILT UND WIEDERUM GEGEISSELT. xi,2

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, daß man ihn nicht mit einem Male

auf den einen Schlag, den er noch zwischen den Schultern erhält. 288. Läßt man ihn frei, wenn man ihn das 2. Mal schätzt, daß er die ihm zugeschätzten Streiche nicht ertragen könne. 289. Wenn die 2. Schätzung am selben Tage erfolgt, so wird er nur dann befreit, wenn er einen Teil der Geißelung bereits erhalten hat, nicht aber, wenn er noch keine erhalten hat; da durch die 2. Schätzung festgestellt wird, daß die 1. eine irrtümliche war, so wird sie vollständig aufgehoben. Am 2. Tag dagegen kann sich die Konstitution des Angeklagten geändert haben, somit braucht die 1. Schätzung keine irrtümliche gewesen zu sein; diese ist also rechtskräftig, jedoch kann die Exekution nicht erfolgen. 290. Wenn man ihn zuerst nur wegen des einen Verbotes zur Gei-

wegen zweier Verbote schätze!? R. Šešeth erwiderte: Das ist kein Einwand; eines, wenn man ihn zu einundvierzig[291] [Streichen] schätzt, und eines, wenn zu zweiundvierzig[291].

xii AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE GEISSELUNG? MAN BINDET IHM BEIDE HÄNDE AN EINEN PFAHL NACH DER EINEN UND NACH DER ANDEREN SEITE, UND DER GEMEINDEDIENER ZERRT IHM DIE KLEIDER HERUNTER, MÖGEN SIE AUCH ZERRISSEN ODER AUFGETRENNT WERDEN, BIS ER IHM DAS HERZ ENTBLÖSST; HINTER IHM BEFINDET SICH EIN STEIN, AUF DEM DER GEMEINDEDIENER MIT EINEM RIEMEN AUS KALBLEDER IN DER HAND STEHT. DIESER IST ZUERST DOPPELT UND DANN VIERFACH ZUSAMMENGELEGT, UND ZWEI ANDERE RIEMEN BAUMELN AN DIESEM. DER GRIFF MASS EINE HANDBREITE, xiii DIE BREITE EBENFALLS EINE HANDBREITE; UND DAS ENDE MUSSTE[292] BIS ZUR MITTE DES BAUCHES REICHEN. MAN VERABREICHT IHM DIE STREICHE EIN DRITTEL VORN UND ZWEI DRITTEL HINTEN, UND ZWAR SCHLÄGT MAN IHN WEDER STEHEND NOCH SITZEND, SONDERN GEBEUGT, DENN ES HEISST: [293]*der Richter soll ihn niederwerfen lassen;* DER SCHLAGENDE SCHLÄGT xiv MIT EINER HAND UND MIT DER GANZEN KRAFT. DER VORLESER LIEST [DEN SCHRIFTVERS:][294]*Wenn du nicht beobachten wirst, auszuüben &c. so wird der Herr auszeichnen deine Schläge und die Schläge &c.* SODANN BEGINNT ER DEN SCHRIFTVERS VON NEUEM. [FERNER:][294]*Ihr sollt beobachten die Worte dieses Bundes &c.* ER SCHLIESST MIT DEM SCHRIFTVERSE:[295]*Er ist barmherzig und vergibt die Sünde &c.,* UND BEGINNT DEN SCHRIFTVERS VON NEUEM. STIRBT ER UNTER SEINER HAND, SO IST ER STRAFFREI; WENN ER IHM EINEN STREICH ZUVIEL GEGEBEN HAT UND ER GESTORBEN IST, SO MUSS ER DIESERHALB IN DIE VERBANNUNG. BESUDELT ER SICH, OB MIT KOT ODER MIT URIN, SO LÄSST MAN IHN FREI; R. JEHUDA SAGT, EINEN MANN, WENN MIT KOT, EINE FRAU, [AUCH] WENN MIT URIN.

Fol. 23 GEMARA. Aus welchem Grunde[296]? — Zur Entehrung.

R. Šešeth sagte im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Woher, daß der Riemen aus Kalbleder sein muß? Es heißt:[297]*vierzig [Streiche] soll er ihm geben,* und darauf:[298]*du darfst einem Ochsen beim Dreschen das Maul nicht schließen.*

Ferner sagte R. Šešeth im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Woher, daß man die Schwägerin[299], wenn sie einem Grindigen zufällt, nicht [zur Schwagerehe] zwinge[300]? Es heißt: *du darfst einem Ochsen beim Dre-*

ßelung geschätzt hat. 291. Für das 2. Verbot müssen mindestens 3 Streiche zurückbleiben, somit erfolgt die Geißelung nur dann für beide Verbote zusammen, wenn er mindestens 42 Streiche aushalten kann. 292. Beim Schlagen. 293. Dt. 28,58,59. 294. Ib. 29,8. 295. Ps. 78,38. 296. Werden ihm die Kleider heruntergezerrt. 297. Dt. 25,3. 298. Ib. V. 4. 299. Deren Mann kinderlos gestorben ist, die ihrem Schwager zur Frau zufällt; cf. Dt. 25,5ff. 300.

schen das Maul nicht schließen, und darauf folgt:[301]*wenn Brüder zusammen wohnen &c.*

Ferner sagte R. Šešeth im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Wenn jemand die Feste schändet, so ist dies ebenso, als würde er Götzen dienen, denn es heißt:[302]*du sollst dir kein gegossenes Gottesbild machen,* und darauf folgt:[303]*das Fest der ungesäuerten Brote sollst du halten.*

Ferner sagte R. Šešeth im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Wer Verleumdung spricht, Verleumdung anhört, oder falsches Zeugnis ablegt, verdient, daß man ihn vor die Hunde werfe, denn es heißt:[304]*vor die Hunde sollt ihr es werfen,* und darauf folgt:[305]*du sollst kein falsches Gerücht verbreiten,* und man lese auch: *verbreiten machen.*

UND ZWEI ANDERE RIEMEN &c. Es wird gelehrt: Aus Eselleder. Dies nach einem Vortrage, den ein Galiläer vor R. Ḥisda hielt:[306]*Ein Ochs kennt seinen Besitzer und ein Esel die Krippe seines Herrn, Jisraél aber erkennt nicht &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Es komme, der die Krippe seines Herrn kennt, und bestrafe den, der die Krippe seines Herrn nicht kennt.

DER GRIFF MASS EINE HANDBREITE &c. Abajje sagte: Hieraus zu entnehmen, daß man für jeden einen für seinen Rücken passenden [Riemen] fertige. Raba entgegnete ihm: Demnach müßten es ja übermäßig viele Riemen sein!? – Vielmehr, sagte Raba, hatte [der Griff] eine Höhlung, und man konnte [den Riemen] nach Belieben kürzen und ausdehnen.

MAN VERABREICHT IHM DIE STREICHE &c. Woher dies[307]? R. Kahana erwiderte: Die Schrift sagt:[308]*der Richter soll ihn niederwerfen und ihm vor*[309]*ihm, gemäß seines Frevels, eine Anzahl Streiche geben lassen;* einen Teil vorn und zwei Teile hinten.

SCHLÄGT IHN WEDER &c. R. Ḥisda sagte im Namen R. Johanans: Woher, daß der Riemen gedoppelt sein muß? Es heißt: *soll ihn niederlegen*[310].

DER SCHLAGENDE SCHLÄGT MIT EINER HAND. Die Rabbanan lehrten: Man stelle nur Gemeindediener an, die wenig Kraft und viel Verstand haben; R. Jehuda sagt, die wenig Verstand und viel Kraft haben; Raba sagte: Die Ansicht R. Jehudas ist einleuchtend, denn es heißt:[311]*aber nicht mehr, denn wenn er mehr gibt;* allerdings ist diese Warnung nötig, wenn du sagst, die wenig Verstand haben, wozu aber ist diese War-

Im Texte wird hier derselbe Ausdruck (חסם *binden, das Maul schließen*) gebraucht, wie im angezogenen Schriftverse. 301. Dt. 25,5. 302. Ex. 34,17. 303. Ib. V. 18. 304. Ex. 22,30. 305. Ib. 23,1. 306. Jes. 1,3. 307. Daß er 1/3 der Schläge vorn und 2/3 hinten erhalte. 308. Dt. 25,2. 309. Die W.e 'vor ihm' werden auf den Gegeißelten bezogen. 310. Das W. והפילו wird wahrscheinl. wie והכפילו (verdoppeln) gelesen. 311. Dt. 25,3. 312. Gerade Verständige müs-

nung nötig, wenn du sagen wolltest, die viel Verstand haben!? – Und die Rabbanan!? – Nur Hurtige sind anzuspornen[312].

Es wird gelehrt: Wenn er ausholt, mit beiden Händen, und wenn er schlägt, mit einer Hand, damit [der Schlag] mit Wucht[313] geführt werde.

DER VORLESER LIEST &c. Die Rabbanan lehrten: Der oberste der Richter liest [den Schriftvers] vor, der zweite zählt und der dritte spricht: schlage. Hat er viele Hiebe zu erhalten, so zieht der Vorleser [das Lesen] in die Länge, hat er nur wenige zu erhalten, so [liest er] schnell. – Wir haben ja aber gelernt, daß er den Schriftvers von neuem beginne!? – Es ist Vorschrift, [das Lesen] anzupassen, hat er es aber nicht angepaßt, so beginne er den Schriftvers von neuem.

Die Rabbanan lehrten:[311] *übermäßige Schläge,* ich weiß dies[314] nur von übermäßigen Schlägen, woher dies von leichten Schlägen? Es heißt: [311] *nicht hinzufügen.* Wozu heißt es demnach: *übermäßige Schläge*? Dies lehrt, daß die ersten übermäßige Schläge sind[315].

BESUDELT ER SICH &c. Die Rabbanan lehrten: Sowohl ein Mann als auch eine Frau, wenn mit Kot – so R. Meír; R. Jehuda sagt, ein Mann, wenn mit Kot, eine Frau, wenn mit Urin; die Weisen sagen, sowohl ein Mann als auch eine Frau, einerlei ob mit Kot oder mit Urin. – Es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagte: ob ein Mann oder eine Frau, wenn mit Kot!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hinsichtlich des Kotes sind beide gleich.

Šemuél sagte: Wenn er verhaftet war und aus dem Gerichte entflohen ist, so ist er frei. Man wandte ein: Besudelt er sich, einerlei ob beim ersten [Ausholen[316]] oder beim zweiten, so läßt man ihn frei; reißt der Riemen, so läßt man ihn frei, wenn beim zweiten, nicht aber, wenn beim ersten. Weshalb nun, dieser Fall sollte ja dem Entfliehen gleichen!? – In dem einen Falle ist er ja entflohen, im anderen Falle ist er nicht entflohen.

Die Rabbanan lehrten: Hat man ihn geschätzt, daß er sich nach der Geißelung [besudeln werde], so geißele man ihn [nicht]; daß er sich beim Verlassen des Gerichtes besudeln werde, so geißele man ihn; und noch mehr, selbst wenn er sich vorher[316] besudelt, geißele man ihn dennoch, denn es heißt:[317] *er soll ihn schlagen lassen &c. und er werde entehrt,* nicht aber, wenn er bereits auf dem Gerichte entehrt worden ist.

xv ALLE DER AUSROTTUNG SCHULDIGEN, DIE GEGEISSELT WORDEN SIND, SIND DADURCH VON DER AUSROTTUNG BEFREIT WORDEN, DENN ES HEISST: *und wenn dein Bruder vor deinen Augen entehrt wird,* SOBALD ER GEGEISSELT

sen gewarnt werden. 313. So nach einer Randlesart. 314. Daß der Schlagende strafbar ist, wenn er Schläge hinzufügt. 315. Mit ganzer Wucht. 316. Aus Angst, noch bevor er gegeißelt wird. 317. Dt. 25,2,3. 318. Lev. 18,29.

WORDEN IST, GILT ER ALS DEIN BRUDER — SO R. ḤANANJA B. GAMLIÉL. R. ḤANANJA B. GAMLIÉL SAGTE [FERNER]: WENN DEM, DER NUR EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, DIESERHALB DAS LEBEN GENOMMEN WIRD, UM WIEVIEL MEHR WIRD DEM, DER EIN GEBOT AUSGEÜBT HAT, DIESERHALB SEIN LEBEN GESCHENKT. R. ŠIMÓN SAGTE: DIES IST AUS DIESER STELLE SELBER ZU ENTNEHMEN; ES HEISST:[318]*es sollen ausgerottet werden die Personen, die tun &c.*, UND FERNER HEISST ES:[319]*daß er nach ihnen tue*[320]*und durch sie lebe;* Col.b HIERAUS ALSO, DASS MAN DEN, DER DASITZT UND KEINE SÜNDE BEGEHT, EBENSO BELOHNT WIE DEN, DER EIN GEBOT AUSGEÜBT HAT. R. ŠIMÓN B. RABBI SAGTE: ES HEISST:[321]*nur sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben &c.;* WENN NUN DERJENIGE, DER SICH DES BLUTES ENTHÄLT, VOR DEM DER MENSCH SICH EKELT, EINE BELOHNUNG ERHÄLT, UM WIEVIEL MEHR ERWIRBT DERJENIGE VERDIENSTE, DER SICH DES RAUBES UND DER UNZUCHT ENTHÄLT, NACH DENEN DIE SEELE DES MENSCHEN VERLANGT UND GELÜSTET, FÜR SICH, FÜR SEINE NACHKOMMEN UND FÜR DIE NACHKOMMEN SEINER NACHKOMMEN, BIS ANS ENDE ALLER GENERATIONEN. R. ḤANINA B. ÅQAŠJA SAGTE: DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, WOLLTE JISRAÉL VERDIENSTLICH MACHEN, DAHER VERLIEH ER IHNEN DAS GESETZ UND VIELE GEBOTE, WIE ES HEISST:[322]*dem Herrn gefiel es um seiner Gerechtigkeit willen, seine Lehre groß und ausgedehnt zu machen.* xvi

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Seine Kollegen streiten gegen R. Ḥananja b. Gamliél. R. Ada b. Aba sagte im Namen der Schule Rabhs: Demgemäß haben wir auch gelernt: Ein Unterschied zwischen dem Šabbath und dem Versöhnungstage besteht nur darin, daß die absichtliche [Entweihung] des ersten durch Menschenhände und die absichtliche [Entweihung] des anderen mit Ausrottung bestraft wird. Wenn dem nun so[323]wäre, so werden ja beide durch Menschenhände bestraft. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies nach R. Jiçḥaq, welcher sagte, für die der Ausrottung Schuldigen gebe es keine Geißelung. Es wird nämlich gelehrt: R. Jiçḥaq sagte: Die der Ausrottung Schuldigen werden ja gemeinsam[324]genannt, weshalb wird nun die Ausrottung wegen [der Blutschande an] einer Schwester besonders hervorgehoben? Daß diese nur mit der Ausrottung und nicht mit der Geißelung bestraft wird. R. Aši erklärte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die vorsätzliche [Entweihung] des einen wird vornehmlich durch Menschenhände und die vorsätzliche [Entweihung] des anderen wird vornehmlich durch den Himmel bestraft.

R. Ada b. Abaha sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Ḥa-

319. Ib. V. 5. 320. Die daselbst genannten Verbote unterlasse. 321. Dt. 12,23. 322. Jes. 42,21. 323. Daß man durch die Geißelung von der Ausrottung befreit wird. 324. Vgl. S. 197 Anm. 16. 325. Ob man den Gegeißelten im Himmel

nanja b. Gamliél. R. Joseph sprach: Wer war denn oben, kam zurück und sagte dies[325]? Abajje sprach zu ihm: R. Jehošuá b. Levi sagte ja, das irdische Gericht habe drei Dinge verfügt und das himmlische Gericht ihm beigestimmt; wer war denn oben, kam zurück und sagte dies!? Vielmehr mußt du sagen, wir entnehmen dies durch Auslegung eines Schriftverses[326].

Der Text. R. Jehošuá b. Levi sagte: Drei Dinge verfügte das irdische Gericht und das himmlische Gericht stimmte ihnen bei: das Lesen[327] der Esterrolle, die Begrüßung[328] [mit dem Gottesnamen] und das Bringen[329] des Zehnten. Das Lesen der Esterrolle, denn es heißt:[330] *sie bestätigten es und es nahmen die Juden auf sich*, sie bestätigten es droben, was sie hienieden auf sich genommen hatten. Die Begrüßung, denn es heißt: [331] *da kam eben Boáz aus Beth Leḥem und redete die Schnitter an: Der Herr sei mit euch.* Ferner heißt es:[332] *der Herr sei mit dir, du tapferer Held.* Das Bringen des Zehnten, denn es heißt:[333] *bringt den Zehnten ganz in das Schatzhaus, daß sich Zehrung in meinem Hause befinde, und versucht es auf diese Weise mit mir, Spruch des Herrn der Heerscharen, ob ich euch dann nicht die Schleusen des Himmels öffne und euch übergenug mit Segen überschütte.* — Was heißt: *übergenug*? Rami b. Rabh erwiderte: Bis eure Lippen müde[334] werden, ‘genug’ zu rufen.

R. Eleázar sagte: An drei Stellen pflegte der heilige Geist zu erscheinen: im Lehrhaus Šems, im Lehrhaus Šemuéls aus Rama und im Lehrhaus Šelomos. Im Lehrhaus Šems, denn es heißt:[335] *da erkannte sie Jehuda und sprach: Sie ist in ihrem Rechte gegen mich*; woher wußte er dies nun, ebensogut wie er zu ihr gegangen ist, kann doch auch ein anderer zu ihr gegangen sein? Vielmehr ertönte eine Hallstimme und sprach: Durch mich kommen die Geheimnisse heraus. Im Lehrhaus Šemuéls, denn es heißt:[336] *Da bin ich, tretet gegen mich auf, vor dem Herrn und seinem Gesalbten! Wessen Ochs habe ich weggenommen &c. Sie erwiderten: Du hast uns nicht bedrückt und uns keine Gewalt angetan &c. Da sprach er [zu ihnen]: Der Herr ist Zeuge &c. und sein Gesalbter ist Zeuge &c. Daß ihr in meiner Hand nichts gefunden habt. Da sprach er: Zeuge* Wieso heißt es: er sprach, es sollte doch heißen: s i e sprachen? Vielmehr ertönte eine Hallstimme und sprach: Ich bin Zeuge in dieser

von der Ausrottung befreie. 326. Sobald sich ein Schriftvers als Stütze dafür findet, so gilt dies als Zustimmung des himmlischen Gerichtes. 327. Am Purimfeste. 328. Obgleich es sonst verboten ist, den Gottesnamen auszusprechen. 329. In den Tempelschatz. Nach Vorschrift der Tora gehört der 1. Zehnt den Leviten, jedoch bestimmte Ėzra, daß man ihn in den Tempelschatz bringe, wo er an die Leviten u. die Priester gleichmäßig verteilt wurde; cf. Neh. 10,39. 330. Est. 9,27. 331. Rut. 2,4. 332. Jud. 16,2. 333. Mal. 3,10. 334. בלי gl. בלה *müde sein.* 335. Gen. 38,26. 336. iSam. 12,3,4,5. 337. iReg. 3,27. 338.

Sache. Im Lehrhaus Šelomos, denn es heißt:[337] *da entschied der König; Gebt ihr das lebendige Kind und tötet es nicht, denn sie ist seine Mutter.* Woher wußte er dies, vielleicht war es nur eine List von ihr? Vielmehr ertönte eine Hallstimme und sprach: Diese ist seine Mutter. Raba entgegnete: Wieso ist dies erwiesen, vielleicht hatte Jehuda die Monate und die Tage ausgerechnet und es stimmte, und man hält sich nur an das, was man sieht, nicht aber an das, was man nicht sieht. Und vielleicht spricht er bei Šemuél von ganz Jisraél in der Einzahl, wie es auch heißt: [338] *Jisraél ist durch den Herrn gerettet.* Und bei Šelomo ebenfalls, weil die eine [Frau] Liebe zeigte und die andere keine Liebe zeigte. Vielmehr, dies ist eine Überlieferung.

[R. HANANJA B. ÁZAŠJA SAGTE &c.] R. Šimlaj trug vor: Sechshundertdreizehn Vorschriften sind Moše überliefert worden; dreihundertfünfundsechzig [Verbote], entsprechend den Tagen des Sonnenjahres, und zweihundertachtundvierzig [Gebote], entsprechend den Gliedern des Menschen. R. Hamnuna sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[339] *Ein Gesetz verordnete uns Moše zum Erbbesitze für die Gemeinde Jáqobs;* der Zahlenwert [des Wortes] *Tora [Gesetz]* beträgt soviel. [Das Wort] *Tora* beträgt nämlich sechshundertundelf, und [die Gebote][340] *ich bin,* und: *du sollst nicht haben,* hörten wir aus dem Munde der Allmacht. Hierauf kam David und brachte sie auf elf, denn es heißt:[341] *Ein Psalm Davids. Herr, wer darf in deinem Zelte wohnen, wer darf auf deinem heiligen Berge ruhen? Wer makellos wandelt und recht tut und vom Herzen Wahrheit redet, auf seiner Zunge nicht Verleumdung hegt, seinem Nächsten nichts Böses zufügt und nicht Schmach auf seinen Freund lädt; dem der Verworfene als verächtlich gilt, während er, die den Herrn fürchten, in Ehren hält; der, wenn er zu seinem Schaden geschworen hat, es doch nicht abändert; der sein Geld nicht um Zins gibt und nicht Bestechung gegen den Unschuldigen annimmt. Wer solches tut, wird nimmermehr wanken. Wer makellos wandelt,* das ist Abraham, von dem es heißt:[342] *wandle vor mir und sei makellos. Und recht tut,* wie beispielsweise Abba Ḥilqijahu[343]. *Und vom Herzen Wahrheit spricht,* wie beispielsweise R. Saphra[344]. *Auf seiner Zunge nicht Verleumdung hegt,* das ist unser Vater Jáqob, von dem es heißt:[345] *vielleicht wird mich mein Vater betasten, so würde ich in seinen Augen wie ein Betrüger dastehen. Seinem Nächsten nichts Böses zufügt,* der nicht ins Handwerk seines Nächsten greift. *Und nicht Schmach auf seinen Freund lädt,* der sich seiner Verwandten annimmt. *Dem der Verworfene als verächtlich gilt,* das ist der König Ḥizqijahu, der die Gebeine seines Vaters auf einer Strick-

Fol. 24

Jes. 45,17. 339. Dt. 33,4. 340. Ex. 20,2,3. 341. Ps. 15,1–5. 342. Gen. 17,1. 343. Cf. Tan. Fol. 23a. 344. Cf. Šeéltoth Absch. 36. 345. Gen. 27,12. 346.

bahre schleifte. *Während er, die den Herrn fürchten, in Ehren hält,* das ist Jehošaphat, König von Jehuda, der, wenn er einen Gelehrten sah, von seinem Throne aufstand und ihn umarmte und küßte und ihn Vater, Lehrer und Meister nannte. *Der, wenn er zu seinem Schaden geschworen hat, es doch nicht abändert,* wie beispielsweise R. Johanan; er sprach nämlich einst: Ich will im Fasten[346] verweilen, bis ich nach Hause komme. *Der sein Geld nicht um Zins gibt,* nicht einmal an einen Nichtjuden. *Und nicht Bestechung gegen einen Unschuldigen annimmt,* wie beispielsweise R. Jišmáèl b. R. Jose[347]. Es heißt: *Wer solches tut, wird nimmermehr wanken.* Wenn R. Gamlièl an diesen Vers herankam, weinte er, indem er sprach: Nur, wer dies alles tut, wird nicht wanken, wer aber nur eines von diesen tut, wird wanken! Da entgegnete man ihm: Es heißt ja nicht: wer dies a l l e s tut, sondern: wer solches tut, auch eines von diesen. Wie willst du, wenn du nicht so erklären wolltest, folgenden Schriftvers erklären:[348] *ihr sollt euch nicht mit all diesem verunreinigen;* ist man etwa nur dann unrein, wenn man sie alle berührt hat, nicht aber, wenn eines von diesen!? Vielmehr heißt dies: mit einem von diesen, ebenso auch hierbei: eines von diesen. Hierauf kam Ješája und brachte sie auf sechs, denn es heißt:[349] *Wer in Rechtschaffenheit wandelt, und Redlichkeit redet, wer Gewinn durch Erpressung verschmäht, wer Bestechung mit den Händen abwehrt, wer sein Ohr verstopft, um nicht Mordpläne zu hören, und seine Augen verschließt, um nicht das Böse zu schauen. Wer in Rechtschaffenheit wandelt,* das ist unser Vater Abraham, von dem es heißt:[350] *denn ich habe ihn erkoren, damit er seinen Kindern gebiete &c. Und Redlichkeit redet,* der seinen Genossen nicht öffentlich kränkt. *Wer den Gewinn durch Erpressung verschmäht,* wie beispielsweise R. Jišmáèl b. Elišá[351]. *Wer Bestechung mit den Händen abwehrt,* wie beispielsweise R. Jišmáèl b. Jose. *Wer sein Ohr verstopft, um nicht Mordpläne zu hören,* der nicht die Schmähung von Gelehrten schweigend anhört. *Und seine Augen verschließt, um nicht das Böse zu schauen,* wie R. Hija b. Abba erklärte, der keine Frauen betrachtet, wenn sie beim Waschen stehen. Und es heißt:[352] *der wird auf Höhen wohnen.* Hierauf kam Mikha und brachte sie auf drei, denn es heißt:[353] *Er hat dir gesagt, o Mensch, was frommt! Und was fordert der Herr von dir außer Gerechtigkeit zu tun, sich der Liebe zu befleißigen und demütig zu wandeln vor deinem Gott. Gerechtigkeit zu tun,* das ist die Rechtspflege. *Sich der Liebe zu befleißigen,* das ist die Wohltätigkeit. *Und demütig,* das ist das Hinausführen eines Toten und

Er fastete, obgleich ein Ausspruch in dieser Form nicht bindend ist; cf. Tan. Fol. 12a. 347. Cf. Ket. Fol. 105b. 348. Lev. 18,24. 349. Jes. 33,15. 350. Gen. 18, 19. 351. Cf. Ket. Fol.105b. 352. Jes. 33,16. 353. Mich. 6,8. 053. Für die bei-

das Ausstatten einer Braut. Es sind Dinge, die man [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern kann: wenn die Tora von Dingen, die man nicht heimlich[353]zu tun pflegt, sagt, daß man sie heimlich tue, um wieviel mehr gilt dies von Dingen, die man heimlich zu tun pflegt. Hierauf kam Ješâja abermals und brachte sie auf zwei, denn es heißt:[354]*So spricht der Herr: Wahret das Recht und übt Gerechtigkeit.* Alsdann kam Âmos und brachte sie auf eines, denn es heißt:[355]*So spricht der Herr zum Hause Jisraél: Forscht nach mir, damit ihr am Leben bleibt.* R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Vielleicht ist unter f o r s c h e n zu verstehen, nach der ganzen Tora!? — Vielmehr, hierauf kam Ḥabaquq und brachte sie auf eines, denn es heißt:[356]*der Fromme wird durch seinen Glauben leben.*

R. Jose b. Ḥanina sagte: Vier Verhängnisse sprach Moše aus, und hierauf kamen vier Propheten und hoben sie auf. Moše sagte:[357]*und so wohnte Jisraél in Sicherheit, gesondert der Quell Jâqobs;* hierauf kam Âmos und hob dies auf, [denn es heißt:][358]*laß doch ab, wie wird Jâqob bestehen können &c.;* ferner:[359]*da ließ es sich der Herr gereuen &c.* Moše sagte: [360]*und unter jenen Völkern wirst du keine Ruhe finden;* hierauf kam Jirmeja und sagte:[361]*gehe hin, daß du Jisraél Ruhe verschaffest.* Moše sagte:[362]*er ahndet der Väter Schuld an den Kindern,* hierauf kam Jeḥezqel und hob dies auf, denn es heißt:[363]*die Seele, die sich verfehlt, die soll sterben.* Moše sagte:[364]*ihr sollt unter den Völkern verloren gehen,* hierauf kam Ješâjahu und sagte:[365]*an jenem Tage wird die große Posaune geblasen werden &c.*

Rabh sagte: Ich fürchte den Schriftvers: *ihr sollt unter den Völkern verloren gehen.* R. Papa wandte ein: Vielleicht wie etwas Verlorenes, das gesucht wird, wie es heißt:[366]*ich irre umher wie ein verlorenes Schaf, suche deinen Knecht!?* Vielmehr, den Schluß des Verses:[264]*und das Land eurer Feinde soll euch verzehren.* Mar Zuṭra entgegnete: Vielleicht wie man Gurken verzehrt[367].

Einst gingen R. Gamliél, R. Eleâzar b. Âzarja, R. Jehošuâ und R. Âqiba auf dem Wege und hörten das Geräusch der Stadt Rom, vom Kapitol aus in einer Entfernung von hundertundzwanzig Mil; da begannen sie zu weinen, während R. Âqiba lächelte. Da sprachen sie zu ihm: Weshalb lächelst du? Er entgegnete ihnen: Weshalb weint ihr? Sie erwiderten ihm: Diese Heiden, die Götzen anbeten und vor Abgöttern räuchern, weilen in Sicherheit und Ruhe, wir aber: das Haus, das den Füßen

den Begriffe 'demütig' und 'heimlich' hat der Text das gleiche Wort. 354. Jes. 56,1. 355. Am. 5,4. 356. Hab. 2,4. 357. Dt. 33,28. 358. Am. 7,5. 359. Ib. V. 6. 360. Dt. 28,65. 361. Jer. 31,1. 362. Ex. 20,5 u. 34,7. 363. Ez. 18,20, 364. Lev. 26,38. 365. Jes. 27,13. 366. Ps. 119,176. 367. Von welchen Teile

Col.b unseres Gottes als Schemel diente, ist im Feuer verbrannt; wie sollten wir nicht weinen! Er entgegnete ihnen: Das ist es eben, weshalb ich lächle; wenn dies denen zuteil wird, die seinen Willen übertreten, um wieviel mehr denen, die seinen Willen tun.

Abermals ereignete es sich einst, daß sie nach Jerušalem pilgerten, und als sie den Çophimberg erreichten, zerrissen sie ihre Gewänder. Hierauf kamen sie an den Tempelberg heran und sahen einen Fuchs aus dem Allerheiligsten herauskommen; da begannen sie zu weinen, während R. Áqiba lächelte. Da sprachen sie zu ihm: Weshalb lächelst du? Er entgegnete ihnen: Weshalb weint ihr? Sie erwiderten ihm: In der Stätte, von der es heißt:[368]*ein Fremder, der herankommt, soll getötet werden,* gehen nun Füchse umher; wie sollten wir nicht weinen!? Er entgegnete ihnen: Das ist es eben, weshalb ich lächle; es heißt:[369]*und ich sollte mir zuverlässige Zeugen nehmen, den Priester Urija und Zekharja, den Sohn Jeberekhjahus;* wie kommt nun Urija zu Zekharja, Urija lebte zur Zeit des ersten Tempels, während Zekharja zur Zeit des zweiten Tempels lebte!? Vielmehr macht die Schrift die Weissagung Zekharjas von der Weissagung Urijas abhängig; Urija[370]weissagte:[371]*darum soll euretwegen Çijon zum Felde umgepflügt werden,* und Zekharja weissagte:[372]*noch werden Greise und Greisinnen auf den Plätzen Jerušalems sitzen.* Würde die Weissagung Urijas nicht in Erfüllung gegangen sein, so könnte ich fürchten, auch die Weissagung Zekharjas werde nicht in Erfüllung gehen, jetzt aber, wo die Weissagung Urijas in Erfüllung gegangen ist, ist es sicher, daß auch die Weissagung Zekharjas in Erfüllung gehen werde. Hierauf sprachen sie zu ihm, wie folgt: Áqiba, du hast uns getröstet, Áqiba, du hast uns getröstet.

zurückgelassen werden. 368. Num. 1,51. 369. Jes. 8,2. 370. Der weiter angezogene Schriftvers befindet sich allerdings im Buche Micha, jedoch wird aus Jer. 26,18,20 entnommen, daß auch Urija dasselbe geweissagt hatte. 371. Mich. 3,12. 372. Zach. 8,4.

VI.

מסכת שבועות

DER TRAKTAT ŠEBUˁOTH

Vom Eide

ERSTER ABSCHNITT

i Bei den Schwüren[1] gibt es zwei Arten, die in vier zerfallen. Bei der Unreinheit gibt es zwei Arten des Bewusstseins[2], die in vier[3] zerfallen. Beim Šabbathgesetze gibt es zwei Arten des Hinausbringens[4], die in vier[5] zerfallen. Bei den Aussatzmalen gibt es zwei Arten, die in vier[6] zerfallen. ii War Bewusstsein vorhanden vorher[7] und nachher[7], zwischendurch aber ein Entfallen, so hat man ein auf- und absteigendes Opfer[8] darzubringen. War vorher Bewusstsein vorhanden, nicht aber Bewusstsein nachher, so bringen der innerhalb hergerichtete Bock[9] und der Versöhnungstag [die Sünde] in die Schwebe, und wenn er sich derselben bewusst wird, so bringe er ein auf- und absteigendes Opfer dar. iii War vorher kein Bewusstsein vorhanden, wohl aber Bewusstsein nachher, so schaffen ihm der ausserhalb hergerichtete Bock und der Versöh-

1. Der T. unterscheidet 4 Klassen von Schwüren. 1. der Bekräftigungs- oder Beteuerungsschwur, (wörtlich Ausspruchsschwur, שבועת ביטוי), dh. wenn jemand eine gleichgültige, niemand betreffende Handlung promissorisch od. assertorisch beschwört; bei diesem gibt es 2 Arten: bejahend u. verneinend, die in 4 zerfallen: promissorisch u. assertorisch. 2. der Nichtigkeitsschwur (שבועת שוא), dh. ein Schwur, der an und für sich eine Verletzung der Heiligkeit des Eides ist; dieser zerfällt ebenfalls in 4 Abteilungen: 1. wenn jemand ein Absurdum beschwört u. jedermann von der Unwahrheit überzeugt ist; 2. wenn jemand etwas Selbstverständliches beschwört; 3. wenn jemand schwört, er werde eine biblische Vorschrift unterlassen; 4. wenn jemand schwört, etwas Unmögliches zu tun. 3. der Beweiseid (שבועת הפקדון), der vom Gerichte dem Beklagten auferlegte Eid. 4. der Zeugniseid (שבועת העדות), wenn ein als Zeuge Genannter nichts zu wissen behauptet, so hat er dies zu beschwören. Die aussagenden Zeugen werden nicht vereidigt. Unser Abschnitt handelt von der 1. Klasse. 2. Daß man unrein ist, bezw. daß man die betreffende Sache nicht unrein berühren darf. 3. Die Erklärung folgt weiter. 4. Es ist verboten, am S. eine Sache aus einem Gebiete nach einem anderen umzutragen. 5. Herauslangen einer Sache aus der Wohnung nach der Straße, Hinausreichen einer Sache aus der Wohnung nach der Straße, Hereinlangen einer Sache aus der Straße in die Wohnung, Hineinreichen einer Sache aus der Straße nach der Wohnung. 6. Glanzfleck (בהרת) und Hochfleck (שאת), u. jede hat noch eine Unterart (ספחת). 7. Bevor, bezw. nachdem der Unreine mit dem Heiligen in Berührung gekommen ist. 8. Je nach den Vermögensverhältnissen der Person; der Reiche ein Viehopfer, der Ärmere ein Geflügelopfer u. der Ärmste ein Speisopfer; cf. Lev. 5,6ff. 9. Dessen Blut am Versöhnungstage auf dem Altar im Allerheiligsten gesprengt wird; cf. Lev. Kap.

nungstag Sühne, denn es heisst:[10] *außer dem Sündopfer der Versöhnung*, wofür der eine Sühne schafft, schafft auch der andere Sühne: wie der innerhalb hergerichtete nur Fälle sühnt, wobei Bewusstsein vorhanden war, ebenso sühnt auch der ausserhalb hergerichtete nur
iv Fälle, wobei Bewusstsein vorhanden war. War Bewusstsein weder vorher noch nachher vorhanden, so schaffen ihm die Böcke der Festtage und die Böcke der Neumonde Sühne — so R. Jehuda. R. Šimón sagt, die Böcke der Festtage schaffen ihm Sühne, nicht aber die Böcke der Neumonde; die Böcke der Neumonde sühnen nur den Fall,
Col.b wenn ein Reiner Unreines[11] gegessen hat. R. Meír sagt, alle Böcke sühnen gleichmässig die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer. R. Šimón sagte: Die Böcke der Neumonde sühnen den Fall, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, und die der Festtage den Fall, wenn weder vorher noch nachher Bewusstsein vorhanden war, und der des Versöhnungstages den Fall, wenn vorher kein Bewusstsein vorhanden war, wohl aber nachher. [Die Weisen] sprachen zu ihm: Dürfen sie für einander dargebracht[12] werden? Er erwiderte ihnen: Sie dürfen dargebracht werden. Da entgegneten sie ihm: Wieso dürfen sie für einander dargebracht werden, wenn ihre Sühne nicht gleichmässig ist!? Er erwiderte ihnen: Alle sind dazu bestimmt, die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer
v zu sühnen. R. Šimón b. Jehuda sagte in seinem Namen: Die Böcke der Neumonde sühnen den Fall, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat; mehr als diese die der Festtage, denn sie sühnen den Fall, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, und den Fall, wenn weder vorher noch nachher Bewusstsein vorhanden war; und mehr als diese der des Versöhnungstages, denn er sühnt den Fall, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, und den Fall, wenn weder vorher noch nachher Bewusstsein vorhanden war, und den Fall, wenn vorher kein Bewusstsein vorhanden war, wohl aber Bewusstsein nachher. [Die Weisen] sprachen zu ihm: Darf der eine für den anderen dargebracht werden? Er erwiderte ihnen: Jawohl. Sie entgegneten ihm: Wenn dem so ist, so können allerdings die des Versöhnungstages an Neumonden dargebracht werden, wieso aber können die der Neumonde am Versöhnungstage dargebracht werden und eine ihnen nicht innewohnende Sühne erwirken!? Er erwiderte ihnen: Alle sind dazu bestimmt, die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Op-
vi fer zu sühnen. Die vorsätzliche Verunreinigung des Heiligtums und

16. 10. Num. 29,11. 11. Ein reiner Gemeiner unreine Opferspeisen. 12. Wenn beispielsweise das als Neumondopfer bestimmte Tier abhanden gekommen war und man ein anderes dargebracht hat, so darf das erste, wenn es sich später

DER HEILIGEN OPFER SÜHNEN DER INNERHALB HERGERICHTETE BOCK UND DER VERSÖHNUNGSTAG. ANDERE IN DER TORA GENANNTE SÜNDEN, LEICHTE UND SCHWERE, VORSÄTZLICHE UND UNVORSÄTZLICHE, BEWUSSTE UND UNBEWUSSTE, GEBOTE UND VERBOTE, MIT DER AUSROTTUNG ODER MIT DER TODESSTRAFE DURCH DAS GERICHT BELEGTE, SÜHNT DER FORTGESCHICKTE [SÜHNE]BOCK. JISRAÉLITEN, PRIESTER UND DER GESALBTE [HOCH]PRIESTER vii SIND HIERIN EINANDER GLEICH. EIN UNTERSCHIED ZWISCHEN JISRAÉLITEN, PRIESTERN UND DEM GESALBTEN [HOCH]PRIESTER BESTEHT DARIN, INDEM DER FARRE[13] DEN PRIESTERN SÜHNE SCHAFFT FÜR VERUNREINIGUNG DES HEILIGTUMS UND DER HEILIGEN OPFER. R. ŠIMÓN SAGTE: WIE DAS BLUT DES INNERHALB HERGERICHTETEN BOCKES DEN JISRAÉLITEN SÜHNE SCHAFFT, EBENSO SCHAFFT DAS BLUT DES FARREN DEN PRIESTERN SÜHNE, UND WIE DAS SÜNDENBEKENNTNIS BEIM FORTZUSCHICKENDEN BOCKE DEN JISRAÉLITEN SÜHNE SCHAFFT, EBENSO SCHAFFT DAS SÜNDENBEKENNTNIS BEIM FARREN DEN PRIESTERN SÜHNE.

GEMARA. Merke, der Autor schließt ja mit [dem Traktate von] der Geißelung, weshalb lehrt er [im Anschluß daran den Traktat] von der Eidesleistung!? — Dort[14] lehrt er, man sei strafbar wegen [des Rasierens] des Haupthaares zweimal: einmal wegen der einen Seite und einmal wegen der anderen Seite, und wegen des Rasierens des Bartes: Fol.3 zweimal wegen der einen Seite, zweimal wegen der anderen Seite und einmal wegen der unteren [Ecke], also eine [Sünde], derentwegen man zweifach strafbar ist, deshalb lehrt er hier von zwei Arten von Schwüren, die in vier zerfallen. — Weshalb lehrt er hier alle [Gesetze dieser Art][15], während er [beim Gesetze] vom Hinausbringen am Šabbath und [beim Gesetze] von den Arten des Aussatzes nicht alle [Gesetze dieser Art] lehrt!? — Ich will dir sagen, die [Gesetze von den] Eidesleistungen und dem Bewußtsein der Unreinheit stehen nebeneinander[16] und gleichen einander hinsichtlich des auf- und absteigenden Opfers, deshalb lehrt er sie auch zusammen, und da er diese beiden lehrt, so lehrt er sie alle. — Er beginnt mit [dem Gesetze von] den Schwüren und erläutert das Gesetz von der Unreinheit!? — Da die Einzelheiten desselben nur wenige sind, so entledigt er sich ihrer, und darauf[17] erläutert er [das Gesetz von den] Schwüren, deren Einzelheiten zahlreich sind.

Es gibt zwei Arten von Schwüren, die in vier zerfallen; zwei: ein Schwur, daß ich essen werde, oder: daß ich nicht essen werde; die in vier zerfallen: daß ich gegessen habe, oder: daß ich nicht gegessen habe. Es gibt bei der Verunreinigung zwei Arten von Bewußtsein, die in vier

einfindet, als Festopfer dargebracht werden. 13. Cf. Lev. 16,3ff. 14. Im Traktate von der Geißelung, Mak. Fol. 20a. 15. Bei denen es 2 Arten gibt, die in 4 zerfallen. 16. In der Schrift; cf. Lev. 5,1ff. 17. In den weiter folgenden

zerfallen; zwei: das Bewußtsein seiner Unreinheit beim [Essen von] Heiligem und das Bewußtsein seiner Unreinheit beim [Eintritt in das] Heiligtum; die in vier zerfallen: das Bewußtsein inbetreff des Heiligen und inbetreff des Heiligtums. Es gibt beim Šabbathgesetze zwei Arten von Hinausbringen, die in vier zerfallen; zwei: das Herauslangen des Armen[18] und das Hinausreichen des Hausherrn[18]; die in vier zerfallen: das Hineinreichen des Armen und das Hereinlangen des Hausherrn. Es gibt zwei Arten von Aussatzmalen, die in vier zerfallen; zwei: Hochfleck und Glanzfleck; die in vier zerfallen: der Hochfleck und seine Unterart, der Glanzfleck und seine Unterart.

Wer [ist der Autor] unserer Mišna: weder R. Jišmáél noch R. Áqiba; wenn R. Jišmáél, so sagt er ja, man sei schuldig[19] nur wegen des promissorischen [Schwures], und wenn R. Áqiba, so sagt er ja, man sei schuldig nur beim Entfallen der Unreinheit, nicht aber beim Entfallen der Heiligkeit!? — Wenn du willst, sage ich, R. Jišmáél, und wenn du willst, sage ich, R. Áqiba. Wenn du willst, sage ich, R. Jišmáél, denn wegen mancher[20] ist man schuldig und wegen mancher ist man frei, und wenn du willst, sage ich, R. Áqiba, denn wegen mancher ist man schuldig und Col.b wegen mancher ist man frei[21]. — Wieso frei, er lehrt ja von allen übrigen in der gleichen Weise wie von den Aussatzmalen, und wie man bei diesen wegen aller Arten schuldig ist, ebenso ist man ja wahrscheinlich auch bei jenen wegen aller Arten schuldig!? — Tatsächlich ist es R. Jišmáél, denn nach R. Jišmáél ist man allerdings wegen des assertorischen [Schwures] kein Opfer schuldig, wohl aber macht man sich der Geißelung schuldig. Dies[22] nach Raba, denn Raba sagt, die Tora habe ausdrücklich den Falschschwur[23] mit dem Nichtigkeitsschwure[23] verglichen: wie der Nichtigkeitsschwur assertorisch ist, ebenso ist auch der Falschschwur assertorisch. — Allerdings kann die Lehre Rabas in Betracht kommen in dem Falle, wenn jemand [schwört:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen[24], erklärlich ist auch der Fall, wenn er geschworen hat, daß er nicht essen werde und gegessen hat, denn dies ist ein Verbot, wobei eine Tätigkeit ausgeübt wird, wieso aber der Fall, [wenn er geschworen hat,] daß er essen werde, und nicht gegessen hat, dies ist ja ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird!? — R. Jišmáél ist der Ansicht, wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln. —

Abschnitten. 18. Hier wird der Fall als Beispiel gewählt, wenn der Arme draußen u. der Hausherr in der Wohnung sich befindet. 19. Bei Vorsätzlichkeit Geißelung u. bei Unvorsätzlichkeit muß man ein Opfer darbringen. 20. In der Mišna heißt es zwar, daß es 4 Arten von Schwüren gebe, jedoch nicht, daß man schuldig sei wegen der Verletzung aller. 21. Cf. Anm. 20 mut. mut. 22. Daß dieserhalb zu geißeln ist, obgleich durch die Verletzung des Schwures keine Tätigkeit erfolgt. 23. Vgl. Anm. 2. 24. Weil der Schwur an u. für sich ein fal-

Demnach befindet sich ja R. Johanan mit sich selbst im Widerspruche: R. Johanan sagte, die Halakha sei nach der anonymen Lehre zu entscheiden, und [dem widersprechend] wurde gelehrt: Wenn jemand geschworen hat, er werde diesen Laib an diesem Tage essen, und der Tag vorüber ist, ohne daß er ihn gegessen hat, so ist er, wie R. Johanan und Reš Laqiš übereinstimmend sagen, nicht zu geißeln. R. Johanan sagt, er sei nicht zu geißeln, weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; Reš Laqiš sagt, er sei nicht zu geißeln, weil die Warnung nur eine eventuelle[25] sein kann, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung. — R. Johanan fand eine andere anonyme Lehre. — Welche anonyme Lehre: wollte man sagen, das, was wir gelernt haben: Wer aber von einem reinen [Pesahlamme] etwas zurückgelassen[26] hat, oder von einem unreinen [einen Knochen] zerbrochen[26] hat, erhält nicht die vierzig Streiche. Einleuchtend ist dies vom Zerbrechen [eines Knochens] von einem unreinen, denn es heißt:[27] *ihr sollt keinen Knochen an ihm zerbrechen*, an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen, weshalb aber, wenn man etwas von einem reinen zurückgelassen hat? Doch wohl, weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, nicht zu geißeln ist. Aber woher, daß hier die Ansicht R. Jáqobs vertreten ist, welcher sagt, wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei nicht zu geißeln, vielleicht ist hier die Ansicht R. Jehudas vertreten, und zwar deshalb, weil die Schrift hierbei dem Verbote ein Gebot folgen läßt; sonst aber würde dieserhalb zu geißeln sein!? Es wird nämlich gelehrt:[28] *Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, und was bis zum Morgen zurückbleibt, sollt ihr im Feuer verbrennen*; die Schrift läßt dem Verbote ein Gebot folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist—so R. Jehuda. R. Jáqob sagte: Nicht dies ist der Grund, sondern weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln!? —Vielmehr, er fand folgende anonyme Lehre: [Sagt jemand:] ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, ein Schwur, daß ich ihn nicht essen werde, so ist er, wenn er ihn gegessen hat, nur einmal[29] schuldig; Fol.4 dies ist ein Bekräftigungsschwur, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig macht, und bei Unvorsätzlichkeit ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen hat. Also nur in diesem

scher ist. 25. Beim Schwören konnten die Zeugen nicht wissen, ob er seinen Schwur halten oder brechen werde. 26. Cf. Ex. 12,10,46. 27. Ex. 12,46. 28. Ib. V. 10. 29. Obgleich er 2 Schwüre geleistet hat, denn mit dem 2. schwört

Falle[30] macht man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig, wenn man aber geschworen hat, zu essen, und nicht gegessen hat, wird man nicht gegeißelt. — Merke, diese Lehre ist eine anonyme und jene ist ebenfalls eine anonyme, was veranlaßte ihn nun, nach dieser zu entscheiden, er könnte ja ebensogut nach jener entscheiden!? — Auch nach deiner Auffassung ist ja einzuwenden: wieso normierte Rabbi selber hier so und dort so? Vielmehr war er zuerst der Ansicht, wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln, und normierte demgemäß, nachher aber gelangte er zur Ansicht, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist, und normierte demgemäß; jene Lehre aber wurde von ihrem Platz nicht verdrängt[31]. — Du hast sie also R. Jišmáél addiziert, und zwar hinsichtlich der Geißelung; welche Geißelung gibt es denn bei den Aussatzmalen[32]!? — Wenn man ein Aussatzmal ausschneidet. Dies nach R. Abin im Namen R. Ileás, denn R. Abin sagte im Namen R. Ileás, überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, sei ein Verbot ausgedrückt[33]. — Welche Geißelung gibt es beim Hinausbringen am Šabbath, dies ist ja ein Verbot, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, und wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, ist ja nicht zu geißeln[34]!? — Deshalb haben wir sie[35] ja R. Jišmáél addiziert, der der Ansicht ist, wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, sei zu geißeln. — Sonst aber würde sie die Ansicht R. Áqibas vertreten haben; demnach wäre ja hinsichtlich des Bewußtseins ein Einwand zu erheben[36]!? — Wir sagten ja, daß sie die Ansicht R. Jišmáéls vertrete und zwar hinsichtlich der Geißelung, ebenso gilt dies nach R. Áqiba hinsichtlich der Geißelung. — Wieso heißt es demnach 'Bewußtsein', es müßte ja heißen 'Warnung'[37]!? — Das ist kein Einwand; er spricht vom Bewußtsein der Warnung. — Wieso heißt es demnach: zwei, die in vier zerfallen, es sind ja nur zwei[38]!? Ferner: [es heißt:] war Bewußtsein vorhanden vorher und Bewußtsein nachher, zwischendurch aber ein Entfallen. Wieso ist denn bei der Geißelung ein Unbe-

er, den 1. zu halten. 30. Wo durch die Verletzung des Schwures eine Tätigkeit ausgeübt wird. 31. Der Gelehrte weiß jedoch, nach welcher er sich zu richten habe. 32. Bei diesen kann es sich ja nur um das Opfer handeln. 33. Beim Aussatze wird Dt. 24,8 der Ausdruck 'achte' gebraucht, womit das Verbot des Ausschneidens ausgedrückt wird. 34. Selbst wenn die Todesstrafe aus formalen Gründen fortfällt. 35. Die Mišna. 36. Nach RA. ist man bei Unbewußtsein der Unreinheit schuldig u. bei Unbewußtsein der Heiligkeit frei; ob. Fol. 3a. 37. Geißelung kann nur bei Warnung erfolgen, wo Unbewußtsein überhaupt ausgeschlossen ist. 38. Verunreinigung des Heiligtums u. Verunreinigung der heiligen Opfer; die 2. Einteilung: Unbewußtsein der Unreinheit u. Unbewußtsein der Heiligkeit muß fortfallen, da bei Geißelung das Unbewußtsein überhaupt aus-

wußtsein möglich!? Ferner [heißt es ausdrücklich:] so bringe er ein auf- und absteigendes Opfer!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, ist sie von Rabbi[39] selber, der sie nach verschiedenen Autoren lehrt; hinsichtlich des Bewußtseins [der Heiligkeit] ist er der Ansicht R. Jišmáéls, und hinsichtlich der Schwüre ist er der Ansicht R. Áqibas.

R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, und er sprach zu mir: sage nicht, Rabbi lehre dies nach verschiedenen Autoren, ohne selber dieser Ansicht zu sein, vielmehr lehrt er hier seine eigene Ansicht, denn es wird gelehrt: Woher, daß man nur dann schuldig sei, wenn Bewußtsein vorher, Bewußtsein nachher und Unbewußtsein zwischendurch vorhanden war? Es heißt zweimal *entfällt*[40] – so R. Áqiba. Rabbi sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *entfällt*, wahrscheinlich wußte er es vorher, Col.b darauf:[41] *und inne wird*, das sind also zwei Bewußtwerdungen. Wozu heißt es demnach zweimal *entfällt*? Daß man schuldig sei sowohl bei Unbewußtsein der Unreinheit, als auch bei Unbewußtsein der Heiligkeit. Wir finden also, daß er hinsichtlich des Bewußtseins [der Heiligkeit] seine eigene Ansicht vertritt, woher, daß er auch hinsichtlich der Schwüre seine eigene Ansicht vertritt? – Dies ist einleuchtend. Eine andere Lesart: Wir finden also, daß er hinsichtlich des Bewußtseins [der Heiligkeit] der Ansicht R. Jišmáéls ist, woher, daß er hinsichtlich der Schwüre der Ansicht R. Áqibas ist? – Dies ist einleuchtend. R. Áqiba ist wohl deshalb der Ansicht, daß man auch wegen des assertorischen [Schwures] schuldig sei, weil er [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung[42] anwendet, und auch Rabbi wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an, denn es wird gelehrt: Rabbi sagt, man könne den Erstgeborenen eines Menschen[43] mit allem auslösen, nur nicht mit Schuldscheinen; die Rabbanan sagen, man könne den Erstgeborenen eines Menschen mit allem auslösen, nur nicht mit Sklaven, Schuldscheinen und Grundstücken. Was ist der Grund Rabbis? Er wendet an [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung:[44] *und die Auslösung im Alter von einem Monat*, einschließend,[44] *nach Schätzung im Betrage von fünf Šeqeln*, ausschließend,[44] *sollst du auslösen*, wiederum einschließend; dies ist also einschließend, ausschließend und einschließend, somit ist alles eingeschlossen; eingeschlossen ist daher jede Sache, ausgeschlossen sind Schuldscheine. Die Rabbanan aber wenden [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *und die Auslösung im Alter von einem Monat*, generell, *nach Schätzung im Betrage von fünf Šeqeln*, speziell, *sollst du auslösen*, wiederum generell; dies ist also Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach

geschlossen ist. 39. Dem Redaktor der Mišna. 40. Cf. Lev. 5,2,3. 41. Lev. 5,3. 42. Cf. infra Fol. 26a. 43. Cf. Ex. 13,2ff. 34,20 u. Num. 18,15ff. 44. Num.

dem Speziellen richte[45]; wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind somit Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Rabina sprach zu Amemar: Wendet Rabbi denn [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an, er wendet ja die von der Generalisierung und Spezialisierung an, denn es wird gelehrt:[46]*Pfriemen,* ich weiß dies vom Pfriemen, woher, daß auch Stachel, Dorn, Nadel, Bohrer und Griffel einbegriffen sind? Es heißt:[46]*du sollst nehmen,* alles, was mit der Hand genommen werden kann – so R. Jose b. R. Jehuda. Rabbi sagte: *Pfriemen,* wie ein Pfriemen aus Metall ist, ebenso auch alles andere, was aus Metall ist. Hierzu sagten wir, daß ihr Streit in folgendem bestehe: Rabbi wendet [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an, und R. Jose b. R. Jehuda wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an!? – Allerdings; sonst wendet er auch [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an, hierbei aber ist eine Lehre aus der Schule R. Jišmáéls zu berücksichtigen, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Es heißt zweimal[47]*im Wasser,* dies ist nicht eine Generalisierung und Spezialisierung, sondern eine Einschließung und Ausschließung[48]. – Und die Rabbanan!? Rabina erwiderte: Im Westen sagten sie, daß man überall, wo man zwei Generalisierungen nebeneinander findet, die Spezialisierung zwischen beide schiebe und [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung anwende. – Jetzt nun, wo du sagst, Rabbi wende [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an, bleibt ja der Einwand hinsichtlich der Schwüre[49]bestehen!? – Vielmehr, den Fall von den Schwüren lehrt er nach R. Áqiba, während er selber nicht dieser Ansicht ist.

Fol. 5

Der Text. Woher, daß man nur dann schuldig sei, wenn Bewußtsein vorher, Bewußtsein nachher und ein Entfallen zwischendurch vorhanden war? Es heißt zweimal *entfällt* – so R. Áqiba. Rabbi sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *entfällt,* wahrscheinlich wußte er es vorher, darauf: *und inne wird,* das sind also zwei Bewußtwerdungen. Wozu heißt es demnach [zweimal] *entfällt*? Daß man sowohl bei Unbewußtsein der Unreinheit als auch bei Unbewußtsein der Heiligkeit schuldig sei.

Der Meister sagte: *Entfällt,* wahrscheinlich wußte er es vorher. Wieso

18,16. 45. Vgl. S. 146 Anm. 42. 46. Dt. 15,17. 47. Lev. 11,9. 48. Im in Rede stehenden Schriftverse stehen beide generalisierende, bezw. einschließende Ausdrücke nebeneinander, u. in solchen Fällen wird die letztere Regel angewandt; ebenso verhält es sich beim Schriftverse von den Erstgeborenen. 49. Da nun die ob. Fol. 4b angegebene Begründung hinfällig ist, so gibt es ja keinen Be-

ist dies erwiesen? Raba erwiderte: Da es nicht heißt: und dies ihm unbekannt ist. Abajje entgegnete ihm: Bei der Ehebruchsverdächtigten heißt es ja ebenfalls:[50]*und dies ihrem Mann verborgen*[51]*blieb*; demnach wäre auch hierbei zu erklären: wenn er es vorher gewußt hat; wenn er es vorher gewußt hat, prüft sie ja das [Fluch]wasser überhaupt nicht!? Es wird nämlich gelehrt:[52]*So soll der Mann frei bleiben von Verschuldung, die Frau aber lädt die Verschuldung auf sich*; wenn der Mann frei von Verschuldung[53]ist, so prüft das [Fluch]wasser seine Frau, wenn aber der Mann nicht frei von Verschuldung ist, so prüft das [Fluch]wasser seine Frau nicht. Ferner heißt es auch von der Tora:[54]*Verhüllt*[51]*ist sie vor den Augen aller Lebenden, auch den Vögeln des Himmels ist sie verborgen*; demnach haben manche sie vorher gekannt, während es ja heißt:[55]*kein Mensch kannte ihren Wert*!? Vielmehr, erklärte Raba, Rabbi ist der Ansicht, das Bewußtsein, das man aus dem Hause seines Lehrers[56]hat, gilt als Bewußtsein. R. Papa sprach zu Raba: Er lehrt: war vorher kein Bewußtsein vorhanden, wohl aber Bewußtsein nachher; gibt es denn jemand, der dieses Bewußtsein nicht aus dem Hause seines Lehrers hätte!? Dieser erwiderte: Freilich; dies kann bei einem vorkommen, der als Kind in die Gefangenschaft von Nichtjuden geraten war.

Beim Šabbathgesetze gibt es zwei Arten des Hinausbringens, die in vier zerfallen. Dort haben wir gelernt: Das Hinausbringen am Šabbath erfolgt in zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich innen[57]befindet, und in zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich außen befindet. Weshalb lehrt er nun hier: zwei, die in vier zerfallen, und nichts weiter, während er dort lehrt: zwei, die in vier zerfallen, für den, der sich innen befindet, und zwei, die in vier zerfallen, für den, der sich außen befindet[58]!? — Dort, wo das Šabbathgesetz hauptsächlich behandelt wird, lehrt er von den Hauptarbeiten und von den Abzweigungen, hier aber, wo nicht hauptsächlich das Šabbathgesetz behandelt wird, lehrt er nur von den Hauptarbeiten, nicht aber von den Abzweigungen. — Hauptarbeiten sind ja die des Hinausbringens[59], und des Hinausbringens gibt es ja

leg dafür, daß Rabbi der Ansicht R. Aqibas ist. 50. Num. 5,13. 51. Hier wird ebenfalls der Ausdruck נעלם gebraucht. 52. Num. 5,31. 53. Wenn er ihr inzwischen nicht beigewohnt hat. 54. Ij. 28,21. 55. Ib. V. 13. 56. Dh. wenn man das Gesetz gekannt hat, daß nämlich ein Unreiner nicht in den Tempel eintreten und nichts Heiliges berühren dürfe, obgleich man beim Eintritt, bezw. bei der Berührung daran nicht dachte. 57. Im Privatgebiete. 58. Dort werden zusammen 8 Fälle aufgezählt, 4, derentwegen man schuldig ist, u. 4, derentwegen man frei ist; cf. Sab. Fol. 2a. 59. In der Schrift wird nur das Hinausbringen einer Sache aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete verboten (cf. Jer. 17,22 u. hierzu Sab. Fol. 96a), u. dies erfolgt in 2 Arten: 1. wenn man sich innen befindet und die Sache hinausreicht, 2. wenn man sich außen befindet u. sie herauslangt.

nur zwei[59] Arten!? Wolltest du erwidern: manche, derentwegen man schuldig ist, und manche, derentwegen man frei[60] ist, so wird ja von ihnen in der gleichen Weise gelehrt, wie von den Aussatzmalen, und wie man bei diesen in allen Fällen schuldig ist, ebenso ist man auch bei jenen in allen Fällen schuldig!? Vielmehr, erklärte R. Papa, dort, wo das Šabbathgesetz hauptsächlich behandelt wird, lehrt er die Fälle, derentwegen man schuldig ist, und die Fälle, derentwegen man frei ist, hier aber lehrt er nur die Fälle, derentwegen man schuldig ist, nicht aber die Fälle, derentwegen man frei ist. – Die Fälle, derentwegen man schuldig ist, sind ja die des Hinausbringens, und solcher gibt es ja nur zwei!? – Zwei des Hinausbringens und zwei des Hereinbringens. – Es heißt ja aber 'des Hinausbringens'!? R. Aši erwiderte: Der Autor nennt das Hereinbringen Col.b ebenfalls Hinausbringen. – Woher dies? – Wir haben gelernt: Wer etwas aus einem Gebiete in ein anderes hinausbringt, ist schuldig. Hier handelt es sich ja [auch] um den Fall, wenn er etwas hereinbringt, dennoch nennt er es hinausbringen. – Vielleicht handelt es sich [nur] um den Fall, wenn er etwas aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete hinausbringt!? – Demnach sollte es ja heißen: wer etwas aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete hinausbringt, wenn es aber heißt: aus einem Gebiet in ein anderes, so ist auch der Fall einbegriffen, wenn aus öffentlichem Gebiete in Privatgebiet, dennoch nennt er dies 'hinausbringen'. – Aus welchem Grunde? – Der Autor nennt jedes Fortbringen einer Sache von ihrem Platze 'hinausbringen'[61]. Rabina sagte: Dies ist auch aus der Mišna zu entnehmen, denn es heißt: das Hinausbringen am Šabbath erfolgt in zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich innen befindet, und in zwei Arten, die in vier zerfallen, für den, der sich außen befindet, und dies wird durch [Fälle des] Hereinbringens erklärt. Schließe hieraus. Raba erklärte: Er lehrt von den Gebieten: es gibt beim Šabbathgesetze zwei Arten von Gebieten[62].

Bei den Aussatzmalen gibt es zwei Arten, die in vier zerfallen. Dort haben wir gelernt: Es gibt zwei Arten[63] von Aussatzmalen, die in vier zerfallen: der Glanzfleck, intensiv [weiß] wie Schnee, und seine Unterart, wie der Kalk des Tempels; der Hochfleck, wie weiße Wolle, und seine Unterart, wie die Schale eines Eies. R. Ḥanina sagte: Der Autor der Lehre von den Aussatzmalen[64] ist nicht der Ansicht R. Áqibas, denn nach

60. Außer den in Anm. 59 genannten Fällen werden in der das S.gesetz behandelnden Mišna (Sab. Fol. 2a) noch 2 andere Fälle des Hinausbringens genannt: wenn der Hinaus- od. Herauslangende die Sache nicht mit seiner Hand nimmt, sondern ein anderer sie ihm in die Hand legt; wegen dieser Fälle ist man jedoch frei. 61. Da sie von ihrem Platze hinweggebracht wird. 62. Dh. Transportationen aus einem Gebiete nach einem anderen. 63. Die in der Schrift behandelt werden. 64. Der sie in 2 Arten nebst dazu gehörenden Unterarten einteilt, u. sie somit wie

R. Áqiba, welcher sagt, eines stehe über dem anderen[65] und das andere über jenem, müßtest du ja[66] den kalkfarbigen [Fleck], in einem Falle, wo eine Vereinigung[67] zu erfolgen hat, als rein erklären, weil man ihn mit den anderen nicht vereinigen kann: will man ihn mit dem [schneeweißen] Glanzfleck vereinigen[68], so steht ja der [wollfarbige] Hochfleck über[69] ihm, und will man ihn mit dem [wollfarbigen] Hochfleck vereinigen[70], so ist er ja nicht seine Unterart. — Demnach ist ja auch beim eierschalfarbigen einzuwenden: mit welchem sollte man ihn vereinigen: will man ihn mit dem [wollfarbigen] Hochfleck[68] vereinigen, so steht der kalkfarbige [Glanzfleck] über ihm, und will man ihn mit dem kalkfarbigen [Glanzfleck][70] vereinigen, so gehört er ja nicht zu seiner Art!? [Dieser erwiderte:] Das ist nichts; wenn man vom kalkfarbigen absieht, so ist von dem eierschalfarbigen nichts einzuwenden, denn der eierschalfarbige gehört zum Hochfleck, obgleich er viel tiefer als dieser steht, denn der Allbarmherzige sagt:[71] *Hochfleck und Ansatzfleck,* womit der Ansatzfleck[72] dem Hochfleck angehängt wird, auch wenn er viel tiefer als dieser steht; vom kalkfarbigen aber ist ein Einwand zu erheben. — Am richtigsten ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Áqibas. Fol.6

Wo finden wir, daß R. Áqiba der Ansicht ist, eines stehe über dem anderen; wollte man sagen, in der folgenden Lehre: R. Jose erzählte: Jehošuá, der Sohn R. Áqibas, fragte R. Áqiba: Weshalb sagten sie, daß es zwei Arten der Aussatzmale gebe, die in vier zerfallen? Dieser erwiderte: Was denn[73] sollten sie sagen? — Sie sollten sagen, was über dem eierschalfarbigen [Fleck][74] steht, sei[75] unrein!? Dieser erwiderte: Dies besagt, daß sie mit einander vereinigt werden. Jener entgegnete: Sollten sie sagen, was über dem eierschalfarbigen steht, sei unrein, und sie werden mit einander vereinigt!? Dieser erwiderte: Dies besagt, daß ein Priester, der in diesen und in ihren Namen nicht kundig ist, die Aussatzmale nicht besichtigen dürfe. Da er nun nicht sagte: was über dem kalkfarbigen steht, so ist zu entnehmen, daß er von R. Áqiba gehört hatte, daß sie alle mit dem [wollfarbigen] Hochfleck vereinigt[76] werden. Vielleicht aber spricht er vom

folgt klassifiziert: schneefarbig, kalkfarbig, wollfarbig u. eierschalfarbig. 65. Zuerst kommen die beiden in der Schrift behandelten Arten, nachher die Unterarten; er hat somit folgende Klassifizierung: schneefarbig, wollfarbig, kalkfarbig u. eierschalfarbig. 66. Da jedem der Hauptarten eine Unterart beigegeben wird. 67. Der Aussatzfleck ist nur dann unrein, wenn er die Größe eines Graupenkornes hat; ist er kleiner, so wird er eventuell mit der ihm unmittelbar folgenden Art vereinigt. 68. Da er seine Unterart ist. 69. Er folgt also nicht unmittelbar dem schneefarbigen. 70. Da er ihm unmittelbar folgt. 71. Lev. 14,56. 72. Der T. leitet ספחת (Schorf, Grind) von ספח *unschließen, anhängen, anfügen, sich gesellen* ab, u. versteht darunter die Unterarten zu בהרת u. שאת. 73. Er verstand seine Frage nicht. 74. Die Nennung ist unnötig. 75. Sie sollten eine kürzere Fassung wählen. 76. Es ist anzunehmen, daß RJ. die Ansicht seines

Hochfleck und seiner Unterart und vom Glanzfleck und seiner Unterart[77]. – Vielmehr, dies ist aus einer Lehre R. Ḥaninas zu entnehmen, denn R. Ḥanina sagte: [Die Klassifizierung] R. Áqibas ist zu vergleichen mit vier Bechern Milch: in einen fielen zwei Tropfen Blut, in einen vier Tropfen, in einen acht [Tropfen] und in einen zwölf, und wie manche sagen, sechzehn [Tropfen]; alle haben sie eine weiße Farbe, jedoch einer in höherem Grade als der andere, und der andere in höherem Grade als jener. – R. Áqiba sagte dies nur von den [rot] melierten[78], sagte er es etwa auch von den einfarbigen!? Wolltest du entgegnen, wie er dieser Ansicht hinsichtlich der [rot] melierten ist, sei er dieser Ansicht auch hinsichtlich der einfarbigen, so ist es ja überhaupt nicht ausgemacht, daß er dieser Ansicht selbst hinsichtlich der [rot] melierten ist, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagt, die Röte ist bei diesem und jenem wie beim mit Wasser verdünnten Weine, nur ist die des [schneefarbigen] Glanz- Col.b flecks intensiv und die des kalkfarbigen matter als jene. Wenn dem nun so[79] wäre, so müßte er ja sagen, die des wollfarbigen sei matter als jene!? – Ich will dir sagen, dem ist auch so, denn es wird gelehrt: R. Nathan sagte: R. Áqiba sagte nicht, die der kalkfarbigen sei matter als jene, sondern, die der wollfarbigen sei matter als jene. – Woher, daß unter Glanzfleck der intensive zu verstehen ist? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[80] *findet sich aber ein weißer Fleck,* dieser ist [intensiv] weiß, nicht aber ein anderer.

Die Rabbanan lehrten: Der Glanzfleck [erscheint] tiefer liegend, denn so heißt es:[81] *und er erscheint tiefer liegend als die Haut,* wie eine besonnte [Stelle] tiefer erscheint als eine beschattete; der Hochfleck erscheint höher liegend, denn so heißt es:[82] *über alle hohe Berge und über alle hochragende Hügel.* Der Ansatzfleck ist eine sich anschließende [Unterart], denn so heißt es:[83] *indem er spricht: schließe mich doch an.* – Wir finden [in der Schrift][84] die sich anschließende [Unterart] des Hochflecks, woher ist die sich anschließende [Unterart] des Glanzflecks zu entnehmen? R. Zera erwiderte: Beim Hochfleck heißt es *weiß* und ebenso heißt es *weiß* beim Glanzfleck, wie nun die Weißheit des Hoch-

Vaters kannte, und wenn er von ihm gehört hätte, daß die Aussatzmale in 2 Klassen mit je einer Ober- und einer Unterart eingeteilt werden, so würde er beide Klassen genannt haben. 77. Er nannte als Beispiel nur die eine Klasse. 78. Da er sie mit blutvermischter Milch vergleicht, so ist zu entnehmen, daß hier von den Lev. 13,19ff. beschriebenen weißroten Aussatzflecken gesprochen wird. 79. Daß nach der Klassifizierung RA.s der wollfarbige dem schneefarbigen folge. 80. Lev. 13,4. 81. Ib. V. 25. 82. Jes. 2,14. Dieser Vers wird nur als Beleg dafür angeführt, daß שאת von נשא abzuleiten sei u. etwas Hochliegendes, Überragendes bezeichnet. 83. iSam. 2,36; cf. Anm. 82 mut. mut. 84. Im oben angeführten Schriftverse Lev. 14,56. 85. Der Glanzfleck steht

flecks eine sich anschließende [Unterart] hat, ebenso hat auch die Weißheit des Glanzflecks eine sich anschließende [Unterart]. In einer Barajtha wurde gelehrt: Die Schrift setzte den Ansatzfleck zwischen Hockfleck und Glanzfleck, um dir zu sagen, wie der Hochfleck eine sich anschließende [Unterart] hat, ebenso hat auch der Glanzfleck eine sich anschließende [Unterart].

«Der Hochfleck, wie weiße Wolle.» Was heißt: wie weiße Wolle? R. Bebaj erwiderte im Namen R. Asis: Wie die saubere Wolle eines eintägigen Schafes, das zur [Gewinnung von] feiner Wolle eingehüllt wird.

R. Ḥanina sagte: Die Klassifizierung der Rabbanan ist zu vergleichen mit zwei Königen und zwei Eparchen; der König des einen steht höher als der König des anderen, und der Eparch des einen steht höher als der Eparch des anderen[85]. — Das heißt ja also, dieser steht höher als jener, und jener steht höher als der andere[86]!? — Vielmehr, der eine König steht höher als sein eigner Eparch und der andere König steht höher als sein eigner Eparch[87]. R. Ada b. Abba sagte: Wie beispielsweise der König, der Rufulus, der Alkafta[88] und der Exilarch. — Hierbei steht ja ebenfalls der eine über dem anderen!? — Vielmehr, wie beispielsweise der König und sein Rufulus, der Alkafta und der Exilarch[89]. Raba sagte: Wie beispielsweise der [persische] König Sapor und der [römische] Kaiser. R. Papa sprach zu Raba: Wer von beiden[90] steht höher? Dieser erwiderte ihm: Er frisst ihn in seinem Walde[91] auf. Sieh doch, ob es in der Welt eine größere Macht gibt. Es heißt:[92] *es wird die ganze Erde fressen, zerstampfen und zermalmen,* und R. Joḥanan sagte, dies sei das schuldbeladene Rom, dessen Macht über die ganze Welt ausgedehnt ist. Rabina erklärte: Wie beispielsweise ein wollenes Gewand im Vergleiche zu einem abgetragenen, und ein leinenes Gewand im Vergleiche zu einem abgetragenen[93].

WAR BEWUSSTSEIN VORHANDEN VORHER &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß die Schrift nur von der Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer spricht? — Dies ist durch einen Schluß zu folgern: bei der

über dem Hochfleck, u. die kalkfarbige Unterart des ersteren steht über der eierschalfarbigen Unterart des letzteren. 86. Demnach steht ja die kalkfarbige Unterart unter dem Hochfleck. 87. Jede Unterart schließt sich an eine Hauptart an. 88. Auch ארקפתא od. ארקבתא; Benennung eines Würdenamtes (etwa Statthalter) pers.-griechischen Ursprungs. 89. Der Rufulus steht unmittelbar unter dem König u. der Exilarch steht unmittelbar unter dem Alkafta. 90. Ihm war es wahrscheinl. auffallend, weshalb Raba den persischen König zuerst nannte. 91. Diese Übersetzung ist etwas gezwungen; anders, jedoch viel gezwungener, erklären Raschi u. Arukh sv. 92. Dan. 7,23. 93. Die Farben beider neuen Gewänder sind zwar einander ähnlich, jedoch gehören die abgetragenen zu den neuen. 94.

Verunreinigung gibt es[94] eine Verwarnung und eine Strafe, und ebenso gibt es[95] wegen der Verunreinigung eine Verpflichtung zu einem Opfer, wie nun die Verwarnung und die Strafe sich nur auf die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer[96] beziehen, ebenso bezieht sich auch die Verpflichtung zu einem Opfer nur auf die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer. — Vielleicht [spricht die Schrift] von der Hebe, bei der es ebenfalls eine Verwarnung und eine Strafe[97] gibt!? — Wir finden keine mit der Todesstrafe belegte Sünde, derentwegen man zu einem Opfer verpflichtet wäre. — Vielleicht aber nur kein Fol.7 bestimmtes Opfer, wohl aber ein auf- und absteigendes Opfer, wie dies auch beim Hören [eines Zeugenaufrufs][98] und bei Aussprechen [eines Schwures] der Fall ist!? — Die Schrift sagt:[99] *damit*, und dies schließt die Hebe aus. — Vielleicht schließt [das Wort] *damit* [die Verunreinigung] des Heiligtums aus, und zwar insofern, als dieserhalb ein auf- und absteigendes Opfer nicht ausreicht, sondern nur ein bestimmtes Opfer!? Da rief Raba über Rabbi: Er schöpft Wasser aus tiefen Brunnen. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Es heißt ja schon *Tier*, wozu heißt es[100] noch *Vieh?* Hier heißt es *unreines Vieh*, und dort[101] heißt es ebenfalls *unreines Vieh*, wie es sich nun dort um die Verunreinigung der heiligen Opfer handelt, ebenso handelt es sich auch hier um die Verunreinigung der heiligen Opfer. — Wir wissen dies also von der Verunreinigung der heiligen Opfer, woher dies von der Verunreinigung des Heiligtums? — Die Schrift sagt:[102] *sie darf nichts Heiliges berühren und nicht ins Heiligtum kommen;* das Heiligtum wird mit dem Heiligen verglichen. — Demnach sollte auch die Hebe einbegriffen sein, denn der Meister sagte: *sie darf nichts Heiliges berühren,* dies schließt die Hebe ein!? — Der Allbarmherzige hat diese durch [das Wort] *damit* ausgeschlossen[103]. — Vielleicht schließt [das Wort] *damit* das Heiligtum aus!? — Es ist einleuchtend, daß das Heiligtum nicht auszuschließen sei, denn die [Übertretung] wird ebenso mit der Ausrottung[104] bestraft. Im Gegenteil, die Hebe sollte nicht ausgeschlossen werden, denn diese wird ebenso wie jene gegessen!? — Vielmehr, erklärte Raba, wozu die drei Ausrottungen[105] beim Heilsopfer? Eine als Generalisierung, eine als Spezialisierung[106] und eine bezieht

Bei Vorsatz. 95. Bei Unvorsätzlichkeit. 96. Cf. Num. 5,3 u. Lev. 22,4 u. dazu Num. 19,20 u. Lev. 7,20. 97. Cf. Lev. 22,9. 98. Cf. Lev. 5,1. 99. Lev. 5,3, 100. Lev. 5,2 wird von der Verunreinigung durch Berührung eines Aases von einem Tiere (eigentl. Wilde) od. einem Vieh gesprochen; die Nennung des letzteren ist überflüssig, da ein Vieh ebenfalls ein Tier ist. 101. Lev. 7,21, wo von dem Falle gesprochen wird, wenn ein Unreiner Fleisch heiliger Opfer ißt. 102. Lev. 12,4. 103. Wie vorangehend ausgeführt. 104. Diese Strafe ist sowohl auf die Verunreinigung des Heiligtums als auch auf die der heil. Opfer gesetzt. 105. Wegen Essens in Unreinheit; cf. Lev. 7,20,21 u. 22,3. 106. Lev. 22,3 wird von

sich auf die Verunreinigung, von der in der Tora allgemein gesprochen wird[107], und da man nicht weiß, von welcher, so ist darunter die Verunreinigung der heiligen Opfer zu verstehen, und da dies nicht auf die Verunreinigung der heiligen Opfer zu beziehen ist, weil dies schon aus der Schlußfolgerung Rabbis zu entnehmen ist, so beziehe man dies auf die Verunreinigung des Heiligtums. — Dies ist ja aber wegen einer Lehre R. Abahus nötig!? R. Abahu sagte nämlich: Wozu die drei Ausrottungen beim Heilsopfer? Eine als Generalisierung, eine als Spezialisierung und eine wegen der Dinge, die nicht gegessen[108] werden. Nach R. Šimón aber, welcher sagt, man sei bei Dingen, die nicht gegessen werden, nicht der Ausrottung schuldig, schließt dies die innern Sündopfer[109] ein; man könnte glauben, daß man bei diesen, da R. Šimón sagt, man sei bei Opfern, die nicht gleich dem Heilsopfer auf dem äußeren Altar hergerichtet werden, nicht wegen Verwerflichkeit schuldig, auch nicht wegen Verunreinigung schuldig sei, so lehrt er uns, daß man wohl schuldig sei. Vielmehr, die Nehardeénser sagten im Namen Rabas: Wozu die drei Unreinheiten[110] beim Heilsopfer? Eine als Generalisierung, eine als Spezialisierung und eine bezieht sich auf die Verunreinigung, von der in der Tora allgemein gesprochen wird, und da man nicht weiß, von welcher, so ist darunter die Verunreinigung der heiligen Opfer zu verstehen, und da dies nicht auf die Verunreinigung der heiligen Opfer zu beziehen ist, weil dies schon aus der Schlußfolgerung Rabbis zu entnehmen ist, so beziehe man dies auf die Verunreinigung des Heiligtums. — Aber auch dies ist ja nötig, denn da die [Wiederholung der] Ausrottung wegen der Lehre R. Abahus nötig ist, so gehören dazu auch die Unreinheiten[111]!? Vielmehr, erklärte Raba, dies ist durch [das Wort] *Unreinheit* zu folgern; hierbei[112] heißt es: *mit irgend einer Unreinheit*, und dort[113] heißt es: *er ist unrein, seine Unreinheit haftet ihm an;* wie nun dort die Verunreinigung des Heiligtums zu verstehen ist, ebenso auch hier die Verunreinigung des Heiligtums. — Wozu ist nun [das Wort] *damit* nötig[114]!? — Dies schließt das Aas eines reinen Vogels[115] ein. — Du sagtest ja aber, [das Wort] *damit* sei ausschließend!? — Eben deshalb, weil es Col. b

den heiligen Opfern generell gesprochen, ib. 7,20 dagegen speziell vom Heilsopfer; das Spezielle gilt als Beispiel für das Generelle, daß sich nämlich diese Vorschrift nur auf Opfer erstrecke. 107. Hinsichtl. des auf- u. absteigenden Opfers. 108. Jed. für den Altardienst verwendet werden, als Holz, Weihrauch, Spezereien udgl. 109. Dh. deren Blut auf den inneren Altar gesprengt wird, wie beispielsweise die am Versöhnungstage dargebrachten. 110. In den Anm. 105 angeführten Stellen. 111. Auch das W. Unreinheit muß 3mal wiederholt werden. 112. Lev. 5,3. 113. Num. 19,13. 114. Dieses soll diesbezüglich die Hebe ausschließen, u. die Ausschließung ist nicht nötig, wo kein Grund zur Einschließung vorhanden ist. 115. Ein solches ist nicht durch Berührung, sondern erst beim Herunterschlucken verunreinigend (cf. Lev. 17,15), während der angezogene

ausschließend ist, ist es überflüssig; es heißt *oder berührt,* nur das, was durch Berührung [verunreinigend] ist, anderes aber nicht, ferner heißt es *damit,* was ebenfalls ausschließend ist, dies ist also eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend.

WAR VORHER BEWUSSTSEIN VORHANDEN, NICHT ABER BEWUSSTSEIN NACHHER, SO BRINGEN DER INNERHALB HERGERICHTETE BOCK &c. Die Rabbanan lehrten:[116]*Und er entsündige das Heiligtum von den Unreinheiten der Kinder Jisraél &c.* Ich habe hier drei Arten von Verunreinigung: die Verunreinigung durch den Götzendienst, die Verunreinigung durch Unzucht und die Verunreinigung durch Blutvergießen. Beim Götzendienste heißt es:[117]*um mein Heiligtum zu verunreinigen*; bei der Unzucht heißt es:[118]*so befolgt denn meine Anordnungen, daß ihr nicht tut nach den greulichen Sitten &c. und euch dadurch nicht verunreinigt*; und beim Blutvergießen heißt es:[119]*und das Land soll nicht verunreinigt werden.* Man könnte nun glauben, der Bock sühne diese drei Verunreinigungen, so heißt es: *von den Unreinheiten der Kinder Jisraél,* nicht aber alle Verunreinigungen. Welche Verunreinigung hat die Schrift von den übrigen getrennt? Sage, die Verunreinigung des Heiligtums[120]und der heiligen Opfer, ebenso handelt es sich auch hier um die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer — so R. Jehuda. R. Šimón sagt, dies gehe auch aus dieser Stelle selbst hervor; es heißt:[121]*und er entsündige das Heiligtum von den Unreinheiten,* von den Verunreinigungen des Heiligen. Man könnte nun glauben, dieser Bock sühne jede Verunreinigung des Heiligen, so heißt es: [121]*und ihre Freveltaten und all ihre Sünden,* Sünden, die den Freveltaten gleichen; wie wegen Freveltaten[122]kein Opfer dargebracht wird, ebenso handelt es sich um solche Sünden, derentwegen kein Opfer dargebracht wird. Woher ferner, daß dieser Bock solche Fälle, wo vorher Bewußtsein vorhanden war, nicht aber Bewußtsein nachher, in die Schwebe bringt? Es heißt: *und all ihre Sünden,* auch solche Fälle, derentwegen man ein Sündopfer darbringen muß[123].

Der Meister sagte: Ich habe hier drei Arten von Verunreinigungen: die Verunreinigung durch den Götzendienst, die Verunreinigung durch Unzucht und die Verunreinigung durch Blutvergießen. Welcher Fall von Götzendienst: wenn vorsätzlich, so verfällt er ja der Todesstrafe, und wenn unvorsätzlich, so hat er ja ein Opfer darzubringen!? — Wenn vorsätzlich, man ihn aber nicht gewarnt hat, oder unvorsätzlich, er sich aber Fol.8 nicht bewußt geworden ist. — Welcher Fall von Unzucht: wenn vorsätz-

Schriftvers von einem Unreinen durch Berührung spricht. 116. Lev. 16,16. 117. Ib. 20,3. 118. Ib. 18,30. 119. Num. 35,34. 120. Wird weiter begründet. 121. Lev. 16,16. 122. Dh. vorsätzlich begangene Sünden. 123. Sobald man sich

lich, so verfällt er ja der Todesstrafe, und wenn unvorsätzlich, so hat er ja ein Opfer darzubringen!? — Wenn vorsätzlich, man ihn aber nicht gewarnt hat, oder unvorsätzlich, er sich aber nicht bewußt geworden ist. — Welcher Fall von Blutvergießen: wenn vorsätzlich, so verfällt er ja der Todesstrafe, und wenn unvorsätzlich, so muß er ja in die Verbannung!? — Wenn vorsätzlich, man ihn aber nicht gewarnt hat, oder unvorsätzlich, er sich aber nicht bewußt geworden ist, oder in solchen Fällen, wo er nicht in die Verbannung muß[124].

Der Meister sagte: Man könnte nun glauben, dieser Bock sühne diese drei Verunreinigungen, so heißt es: *von den Unreinheiten,* nicht aber alle Verunreinigungen. Welche Verunreinigung hat die Schrift von den übrigen getrennt? Die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer, ebenso handelt es sich auch hier um die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer — so R. Jehuda. In welcher Hinsicht ist diese getrennt? — Indem derentwegen ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen ist. — Vielleicht die durch Götzendienst, und zwar ist diese dadurch getrennt, indem derentwegen durchaus eine Ziege, aber kein Lamm[125] darzubringen ist!? R. Kahana erwiderte: Wir sprechen von der erleichternden Trennung, während hierbei die Trennung erschwerend ist. — Vielleicht [die Unreinheit] der Wöchnerin, und zwar ist diese dadurch getrennt, indem sie ein auf- und absteigendes Opfer darbringt[126]!? R. Hošája erwiderte: *All ihre Sünden,* nicht aber all ihre Unreinheiten. — Wie ist es aber zu erklären nach R. Šimón b. Joḥaj, welcher sagt, eine Wöchnerin sei ebenfalls[127] eine Sünderin!? — R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß dies[128] aus dieser Stelle selbst hervorgehe. — Vielleicht [die Unreinheit] des Aussätzigen[129]!? R. Hošája erwiderte: *All ihre Sünden,* nicht aber all ihre Unreinheiten. — Wie ist es aber zu erklären nach R. Šemuél b. Naḥmani, welcher sagt, daß man wegen sieben Vergehen vom Aussatz befallen[130] werde!? — Bei diesen ist ja der Aussatz, der sühnt, die Wirkung des Opfers besteht nur darin, daß er in die Gemeinde kommen darf. — Vielleicht [die Unreinheit] des unreinen Naziräers, und zwar ist diese dadurch getrennt, indem er Turteltauben und junge Tauben darbringt!? R. Hošája erwiderte: *All ihre Sünden,* nicht aber all ihre Unreinheiten. — Wie ist es aber zu erklären nach R. Eleázar ha Qappar, welcher sagt, der Naziräer sei[131] ebenfalls ein Sünder!? — Er ist der Ansicht R. Šimóns, welcher sagt, dies gehe aus dieser Stelle selbst

bewußt wird. 124. Cf. Mak. Fol. 7b. 125. Während in anderen Fällen ein Lamm od. eine Ziege dargebracht werden kann. 126. Cf. Lev. 12,6ff. 127. Weil sie bei ihrer schmerzhaften Niederkunft schwört, sich von ihrem Manne zu trennen; cf. Nid. Fol. 31b. 128. Daß die Schriftstelle von der Verunreinigung des Heiligen spricht. 129. Der ebenfalls nur ein auf- u. absteigendes Opfer darbringt; cf. Lev. 14,10ff. 130. Cf. Ar. Fol. 16a. 131. Weil er sich des Wein-

hervor; es heißt:[121] *und er entsündige das Heiligtum von den Unreinheiten,* von den Unreinheiten des Heiligen &c.

Der Meister sagte: R. Šimón sagt, dies gehe aus dieser Stelle selbst hervor. R. Šimón hat ja recht!? – R. Jehuda kann dir erwidern: dieser [Schriftvers] deutet darauf, daß er im Tempel ebenso[132] verfahre, wie im Allerheiligsten. – Und R. Šimón!? – Dies geht hervor aus:[121] *und ebenso verfahre er.* – Und R. Jehuda!? – Wenn nur dieser Schriftvers, so könnte man glauben, er hole einen anderen Farren und einen anderen Bock und richte sie her, so lehrt er uns. – Und R. Šimón!?–[121] *Und so verfahre er mit dem Offenbarungszelte,* dies heißt: mit demselben.

Der Meister sagte: Man könnte nun glauben, dieser Bock sühne jede Verunreinigung des Heiligen, so heißt es: *und ihre Freveltaten und all ihre Sünden &c.* Welche sind es? – Wenn vorher und nachher Bewußtsein vorhanden war. – In diesem Falle ist ja ein Opfer darzubringen!? – In dem Falle, wenn er sich kurz vor Sonnenuntergang[133] bewußt Col.b wurde; man könnte glauben, er[134] bringe [die Sünde] in die Schwebe, bis dieser [sein Opfer] gebracht hat, so lehrt er uns.

Der Meister sagte: Woher ferner, daß dieser Bock solche Fälle, wo vorher Bewußtsein vorhanden war, nicht aber Bewußtsein nachher, in die Schwebe bringt. Was ist ihm denn da schwierig, daß er diese Frage aufwirft!? – Folgendes ist ihm schwierig: jetzt nun, wo du erklärt hast, Sünden gleich Freveltaten, wie nämlich wegen Freveltaten kein Opfer darzubringen ist, ebenso auch Sünden, derentwegen kein Opfer darzubringen ist, sollte man doch auch erklären: wie wegen Freveltaten niemals ein Opfer darzubringen ist, ebenso auch solche Sünden, derentwegen niemals ein Opfer darzubringen ist, also nur in dem Falle, wenn vorher kein Bewußtsein vorhanden war, nachher aber Bewußtsein vorhanden war, wenn aber vorher Bewußtsein vorhanden war, nachher aber kein Bewußtsein vorhanden war, wobei, wenn man nachher Bewußtsein erlangt, ein Opfer darzubringen ist, könnte man glauben, bringe er[134] [die Sünde] nicht in die Schwebe, so lehrt er uns. Wollte man einwenden, wenn vorher kein Bewußtsein und nachher Bewußtsein vorhanden war, sühnen es der außerhalb hergerichtete Bock und der Versöhnungstag, so könnte man glauben, es verhalte sich entgegengesetzt; es heißt also: *all ihre Sünden,* derentwegen man zur Darbringung eines Sündopfers kommen kann. – Sollte er doch eine vollständige Sühne schaffen!? – Würde es geheißen haben: von ihren Sünden, so würdest du Recht haben, es heißt aber: all ihre Sünden, die Sündopfer darzubringen h a b e n. –

genusses entzogen hat; cf. Tan. Fol. 11a. 132. Beim Blutsprengen. 133. Am Vorabend des Versöhnungstages, wo keine Zeit mehr vorhanden war, ein Opfer darzubringen. 134. Der in Rede stehende Sündopfer-Bock. 135. Ohne davon

Was nützt es nun, wenn er keine Sühne schafft, daß er [die Sünde] in die Schwebe bringt!? R. Zera erwiderte: Wenn er[135] stirbt, so stirbt er ohne Sünde. Raba entgegnete: Wenn er stirbt, läutert ihn ja der Tod!? Vielmehr, erklärte Raba, dies schützt ihn vor Züchtigungen.

WAR VORHER KEIN BEWUSSTSEIN VORHANDEN, WOHL ABER BEWUSSTSEIN NACHHER, SO SCHAFFEN IHM DER AUSSERHALB HERGERICHTETE BOCK UND DER VERSÖHNUNGSTAG SÜHNE &C. Merke, sie gleichen ja einander, sollte doch der innere Sühne schaffen für sich selbst und für den äußeren, und zwar ist dies von Bedeutung in dem Falle, wenn der äußere nicht hergerichtet worden ist!? — Die Schrift sagt:[136] *einmal,* er erwirkt nur eine Sühne, nicht aber zwei Sühnen. — Sollte doch der äußere Sühne schaffen für sich selbst und für den inneren, und zwar ist dies von Bedeutung in dem Falle, wenn zwischen beiden eine Verunreinigung erfolgt ist!? — Die Schrift sagt: *einmal im Jahre,* diese Sühne[137] findet nur einmal im Jahre statt. Fol. 9

Was sühnt der außerhalb hergerichtete Bock nach R. Jišmáél, welcher sagt, wenn vorher kein Bewußtsein vorhanden war, wohl aber Bewußtsein nachher, sei ein Opfer darzubringen!? — Den Fall, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war. — Diesen Fall sühnen ja die Böcke der Feste und die der Neumonde!? — Er ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, alle Böcke sühnen gleichmäßig die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer. — In welcher Hinsicht gleicht demnach[138] der äußere dem inneren? — Wie der innere keine anderen Sünden sühnt, ebenso sühnt auch der äußere keine anderen Sünden.

WAR BEWUSSTSEIN WEDER VORHER NOCH NACHHER VORHANDEN, SO SCHAFFEN IHM DIE BÖCKE DER FESTE UND DIE BÖCKE DER NEUMONDE SÜHNE — SO R. JEHUDA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Was ist der Grund R. Jehudas? Die Schrift sagt:[139] *ein Ziegenbock zum Sündopfer für den Herrn,* dieser Bock sühnt nur Sünden, die nur der Herr allein kennt. — Dieser Schriftvers ist ja aber für eine Lehre des Reš Laqiš nötig!? Reš Laqiš sagte nämlich: Womit ist denn der Bock des Neumonds anders, daß es bei diesem heißt: *für den Herrn*? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Dieser Bock soll mir Sühne schaffen dafür, daß ich den Mond verkleinert[140] habe!? — Demnach könnte es ja heißen: auf den Herrn, wenn es aber heißt: für den Herrn, so lehrt dies auch das, was wir gesagt haben. — Vielleicht deutet der Schriftvers nur darauf!? — Demnach könnte es ja heißen: Sündopfer des Herrn, wenn es aber heißt: für den

Kenntnis erhalten zu haben. 136. Ex. 30,10. 137. Diese Beschränkung wird im angezogenen Schriftverse 2mal wiederholt. 138. Wenn sie einander hinsichtlich des Bewußtseins nicht gleichen. 139. Num. 28,15. 140. Nach einer t.schen Sage hatten ursprüngl. Sonne u. Mond eine gleichmäßige Größe; da letzterer

Herrn, so ist hieraus beides zu entnehmen. – Sollte er auch andere Sünden sühnen!? – In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: der eine[141] wird zu einer bestimmten Zeit dargebracht und der andere[141] wird ebenfalls zu einer bestimmten Zeit dargebracht; wie nun der eine nur die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer sühnt, ebenso sühnt auch der andere nur die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer. – Wir wissen dies nun von den Böcken der Neumonde, woher dies von den Böcken der Feste? Wolltest du erwidern, dies gehe ebenfalls aus der Lehre der Schule R. Jišmáéls[142] hervor, so ist, wenn man es von dem des Neumonds folgern wollte, zu entgegnen: dieser wird oft dargebracht, und wenn von dem des Versöhnungstages, [so ist zu entgegnen:] dessen Col.b Sühne ist eine bedeutendere. Wolltest du erwidern, wir verglichen ja den des Neumonds mit dem des Versöhnungstages, ohne daß etwas dagegen eingewandt worden ist, [so ist zu entgegnen:] bei jenem befindet sich ja die [Art der] Sühne[143] ausdrücklich in der Schrift, und nur die nähere Erklärung wird gefolgert, während man hierbei erwidern kann: das Ganze sei nicht aus einer Folgerung zu entnehmen!? – Vielmehr, wie R. Ḥama b. Ḥanina erklärt hat, [man folgere aus] *und*[144] *ein Bock*, ebenso [folgere man auch hierbei aus] *und ein Bock*, und man vergleiche die Böcke der Feste mit den Böcken des Neumonds; wie die Böcke des Neumonds nur Fälle sühnen, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war, ebenso sühnen auch die Böcke der Feste nur Fälle, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war.

Sie fragten: Beziehen sich die Worte R. Jehudas, ‘war Bewußtsein weder vorher noch nachher vorhanden’, nur auf eine Sünde, von der man später kein Bewußtsein erhalten kann, eine Sünde aber, von der man später Bewußtsein erhalten[145] kann, gilt als Fall, wo nachher Bewußtsein vorhanden ist, und wird somit durch den außerhalb hergerichteten Bock und den Versöhnungstag gesühnt, oder gilt dies auch von einer Sünde, von der man später Bewußtsein erhalten kann, denn gegenwärtig ist sie ja eine Sünde, die nur ‘der Herr allein kennt’? – Komm und höre, es wird gelehrt: Fälle, wobei weder vorher noch nachher Bewußtsein vor-

aber neidisch war, so wurde er zur Strafe verkleinert; cf. Hol. Fol. 60b. 141. Der Bock des Versöhnungstages, bezw. der des Neumondes. 142. Indem man die der Feste mit dem des Neumondes od. mit dem des Versöhnungstages vergleicht. 143. Die W.e לחטאת ליהוה (Num. 28,15) sind zu erklären: eine Sünde, die nur dem Herrn allein bekannt ist, wenn also keine Kenntnis vorhanden war. 144. Die überflüssige Partikel ‘und’ bei den Sündopferböcken der Feste verbindet diese mit dem vorangehenden Abschnitt, der vom Sündopfer-Bock des Neumondes spricht. 145. Wenn andere, die es ihm später mitteilen können, die Verunreini-

handen war, und Sünden, von denen man später Bewußtsein erhalten kann, sühnen die Böcke der Feste und die der Neumonde — so R. Jehuda.

R. ŠIMÓN SAGTE, DIE BÖCKE DER FESTTAGE SCHAFFEN IHM SÜHNE, NICHT ABER DIE DER NEUMONDE &c. R. Eleázar sagte im Namen R. Ošâjas: Was ist der Grund R. Šimóns? Die Schrift sagt:[146] *dieses hat er euch verliehen, um die Verfehlung der Gemeinde hinwegzuschaffen*; dieser Schriftvers spricht vom Bocke des Neumonds, und er folgert durch [das Wort] *Verfehlung*, das auch beim Stirnblatt gebraucht wird; hier heißt es *Verfehlung* und bei diesem heißt es ebenfalls *Verfehlung*, wie es sich nun bei diesem um die Unreinheit des Opferfleisches[147] handelt, ebenso handelt es sich auch hier um die Unreinheit des Opferfleisches. — Demnach: wie dieser nur für das dargebrachte Opfer von Wirkung ist, ebenso auch hierbei, nur für das dargebrachte[148] Opfer!? — Es heißt: *Verfehlung der Gemeinde*[149]. — Merke, sie werden ja mit einander verglichen, sollte nun der des Neumonds für sich selbst und für das Stirnblatt Sühne schaffen; dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn das Stirnblatt zerbrochen ist!? — Die Schrift sagt: *die Verfehlung*, er sühnt nur eine Verfehlung, nicht aber zwei Verfehlungen. — Sollte aber das Stirnblatt für sich selbst und für [den Bock] des Neumonds Sühne schaffen; dies ist von Bedeutung in dem Falle, wenn eine Verunreinigung zwischen dem einen und dem anderen eingetreten ist!? — Die Schrift sagt: *dieses*, dieses schafft die Verfehlung fort, nicht aber etwas anderes. R. Aši erklärte: Hier heißt es: *die Verfehlung der Gemeinde*, der Gemeinde und nicht der heiligen Opfer, und dort heißt es:[150] *die Verfehlungen inbetreff der heiligen Opfer*, der heiligen Opfer und nicht der Gemeinde. — Wir wissen also, daß die Böcke des Neumonds den Fall sühnen, wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, woher aber, daß die Böcke der Feste den Fall sühnen, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war? — Wie R. Ḥama b. Ḥanina erklärt hat, es sei aus *und*[144] *ein Bock* zu folgern, ebenso folgere man auch dies aus *und ein Bock*, und man vergleiche die Böcke der Feste mit den Böcken der Neumonde; wie die Böcke der Neumonde Sühne schaffen in Sachen des Heiligtums, ebenso schaffen auch die Böcke der Feste Sühne in Sachen des Heiligtums. Wolltest du einwenden, demnach sollten sie auch für die des Neumonds Sühne schaffen, so sagten wir ja, [das Wort] *dieses* besage, dieses sühne die Verschuldung, nicht aber sühne ein anderes die Verschuldung. Wolltest du einwenden, sie sollten für den des Versöhnungstages Sühne schaffen,

Fol. 10

gung gesehen haben. 146. Lev. 10,17. 147. Die das Stirnblatt sühnt; cf. Ex. 28,38. 148. Das Stirnblatt wirkt nur insofern, als das Opfer 'wohlgefällig' wird, auf die Verunreinigung selbst hat es keinen Einfluß. 149. Es schafft also auch den Darbringenden Sühne. 150. Ex. 28,38. 151. Lev. 16,34. 152. Der Ab-

so erklärten wir ja:[151] *einmal im Jahre,* diese Sühne findet nur einmal im Jahre statt. Welche Fälle sühnen sie nun: war Bewußtsein vorher und Bewußtsein nachher vorhanden, so hat er ja ein Opfer darzubringen, war vorher Bewußtsein und nachher kein Bewußtsein vorhanden, so bringen ja der innerhalb hergerichtete Bock und der Versöhnungstag solche Fälle in die Schwebe, und war vorher kein Bewußtsein und nachher Bewußtsein vorhanden, so werden ja solche Fälle durch den außerhalb hergerichteten Bock und den Versöhnungstag gesühnt. Du mußt also sagen, daß er die Fälle sühnt, wenn weder vorher noch nachher Bewußtsein vorhanden war.

R. Meír sagt: alle Böcke sühnen gleichmässig &c. R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Was ist der Grund R. Meírs? Die Schrift sagt: *und ein Bock,* alle Böcke gleichen einander, denn das *und* ist eine Hinzufügung zum Vorangehenden. Er glaubte anfangs, man folgere das eine[152] vom anderen, aber R. Joḥanan sagte ja, in der ganzen Tora könne man folgern von dem, was gefolgert wird, nur nicht beim Gesetze vom Heiligen, bei dem man nicht folgern kann von dem, was gefolgert wird!? Dies ist jedoch kein Einwand; sie werden alle vom ersten gefolgert. — Erklärlich ist dies von allen, bei denen es heißt: *und ein Bock,* woher dies aber bezüglich des Wochenfestes und des Versöhnungstages, bei denen es nicht heißt: *und ein Bock*!? Vielmehr, erklärte R. Jona, die Schrift sagt:[153] *diese sollt ihr an euren Festen herrichten,* alle Feste werden miteinander verglichen. — Aber der Neumond ist ja kein Fest!? — Freilich, wie Abajje sagte, ist auch der Neumond ein Fest, denn es heißt:[154] *er hat ein Fest gegen mich ausgerufen*[155].

R. Joḥanan sagte: R. Meír pflichtet jedoch bei, daß der innerhalb hergerichtete Bock nicht das sühnt, was jene sühnen, und jene nicht das sühnen, was dieser sühnt. Er sühnt nicht das, was jene sühnen, denn er schafft nur eine Sühne, nicht aber zwei Sühnen; jene sühnen nicht das, was er sühnt, denn die Schrift sagt: *einmal im Jahre,* die Sühne findet nur einmal im Jahre statt. Ebenso wird auch gelehrt: War Bewußtsein weder vorher noch nachher vorhanden, oder war vorher kein Bewußtsein vorhanden, wohl aber Bewußtsein nachher, oder wenn ein Reiner Unreines gegessen hat, so sühnen die Böcke der Feste, die Böcke des Neumonds und der außerhalb hergerichtete Bock — so R. Meír. Der

schnitt vom Pesaḥfeste folgt unmittelbar auf den vom Neumond, und der vom Hüttenfeste unmittelbar auf den vom Versöhnungstage; der Fragesteller glaubte also, man vergleiche die ersten 2 miteinander hinsichtlich des Essens eines Reinen von unreinem Opferfleische, und die letzten 2 hinsichtlich des Unbewußtseins, u. dann beides miteinander. 153. Num. 29,39. 154. Thr. 1,15. 155. Dieser Schriftvers wird auf die Festsetzung des Neumondes bezogen; cf. Tan. Fol. 29a.

innerhalb hergerichtete Bock wird hier also fortgelassen, und auch das, was er sühnt, wird fortgelassen.

R. ŠIMÓN SAGTE: DIE BÖCKE DER NEUMONDE SÜHNEN DEN FALL, WENN EIN REINER UNREINES GEGESSEN HAT &c. Erklärlich ist es, daß die der Neumonde nicht das sühnen, was die der Feste, denn die Schrift sagt: *Verfehlung*, er sühnt nur e i n e Verfehlung, nicht aber zwei Verfehlungen, aber die der Feste sollten doch das sühnen, was die des Neumonds!? — Die Schrift sagt: *dieses*, dieses sühnt die Verfehlung, nicht aber ein anderes. — Erklärlich ist es, daß die der Feste nicht das sühnen, was der des Versöhnungstages, denn die Schrift sagt: *einmal im Jahre*, diese Sühne findet nur einmal im Jahre statt, aber der des Versöhnungstages sollte doch auch das sühnen, was die der Feste!? — Die Schrift sagt *einmal*, er schafft nur einmal Sühne, nicht aber zweimal. — Aber das *einmal* wird ja beim innerhalb hergerichteten Bocke gebraucht!? — Die Schrift sagt:[156]*außer dem Sündopfer der Entsündigung*, der äußere gleicht dem inneren. Col.b

R. ŠIMÓN B. JEHUDA SAGTE IN SEINEM NAMEN &c. Die des Neumonds sühnen wohl deshalb nicht das, was die der Feste, weil die Schrift[157]*Verfehlung* sagt, sie sühnen nur e i n e Verfehlung, nicht aber zwei Verfehlungen, ebenso sollten doch auch die der Feste nicht das sühnen, was die der Neumonde, denn die Schrift sagt *dieses*, dieses sühnt die Verfehlung, nicht aber ein anderes!? — [Die Auslegung des Wortes] *dieses* leuchtet ihm nicht ein. — Die der Feste sühnen wohl deshalb nicht das, was der des Versöhnungstages, weil die Schrift sagt: *einmal im Jahre;* diese Sühne findet nur einmal im Jahre statt, ebenso sollten auch die des Versöhnungstages nicht das sühnen, was die der Feste, denn es heißt *einmal*, es schafft nur einmal Sühne, nicht aber zweimal!? — [Die Auslegung des Wortes] *einmal* leuchtet ihm nicht ein. — Weshalb? — Das *einmal* wird beim innerhalb hergerichteten Bocke gebraucht. — Demnach sollten doch auch die der Feste das sühnen, was der des Versöhnungstages, denn das *einmal* wird beim innerhalb hergerichteten Bocke gebraucht!? Tatsächlich leuchtet ihm [die Auslegung des Wortes] *einmal* wohl ein, jedoch ist es hierbei anders, denn die Schrift sagt:[158]*und Ahron soll einmal im Jahre an seinen Hörnern die Sühne vollziehen*, die Hörner des inneren Altars schaffen nur einmal im Jahre Sühne, nicht aber zweimal, die des äußeren aber auch zweimal.

Úla sagte im Namen R. Johanans: [Tiere für das] beständige Opfer, die von der Gemeinde nicht mehr verwendet[159]werden, werden fehler-

156. Num. 29,11. 157. Lev. 10,17. 158. Ex. 30,10. 159. Im Stalle mußten stets 6 Lämmer für das beständige Opfer vorrätig sein; vom 1. Nisan ab (Beginn des Hebejahres) durften die vorjährigen nicht mehr dargebracht werden (Rh. Fol.

frei[160] ausgelöst[161]. Einst saß Rabba und trug diese Lehre vor, da sprach R. Ḥisda zu ihm: Wer wird auf dich und auf deinen Meister R. Joḥanan hören; wo sollte denn die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen sein!? Jener erwiderte: Du bist also nicht der Ansicht, daß wir nicht danach fragen, wo denn die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen sei; aber wir haben ja gelernt: Wofür verwendete man den Überschuß[162] des Räucherwerkes? Man sonderte ihn zur Löhnung für die Verfertiger aus. Man weihte ihn durch den für die Verfertiger bestimmten Lohn aus, den man ihnen als Löhnung gab, und kaufte ihn [für Geld aus der neuen Hebe] zurück. Wieso nun, man sollte doch sagen: wo ist denn die ihm anhaftende Heiligkeit hingekommen!? – Anders ist es beim Räucherwerke, bei dem die Heiligkeit nur am Kaufpreis haftet[163]. – Demnach sollte es nicht unrein werden durch einen, der am selben Tage untergetaucht[164] ist, während gelehrt wird, daß es, sobald man es in den Mörser getan hat, unrein werde durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist!? Wolltest du erwidern, alles, wovon nur der Kaufpreis heilig ist, werde unrein durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist, so haben wir ja gelernt, daß man an Speisopfern eine Veruntreuung[165] begehen könne, sobald sie geheiligt worden sind, und daß sie, sobald sie durch ein Dienstgefäß geheiligt worden sind, geeignet sind, untauglich zu werden durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist, oder dem noch die Sühne fehlt, und durch das Übernachten. Also nur dann, wenn sie durch ein Dienstgefäß geheiligt worden sind, sonst aber nicht!? – Wenn es demnach an sich heilig ist, so sollte es doch durch das Übernachten heilig werden, während wir gelernt haben, daß man bei der Handvoll[166], dem Weihrauch, dem Räucherwerke, dem Speisopfer der Priester, dem Speisopfer des Hochpriesters und dem Speisopfer des Gußopfers eine Veruntreuung begehen könne, sobald sie geheiligt worden sind, und daß sie, sobald sie durch ein Dienstgefäß geheiligt worden sind, geeignet sind untauglich zu werden durch einen, der am selben Tage untergetaucht ist, oder dem noch die Sühne fehlt, und das Übernachten. Also nur dann, wenn sie durch ein Dienstgefäß geheiligt worden sind, sonst aber nicht!? Dieser erwiderte: Du sprichst vom Übernachten: beim Räucherwerke ist es anders, da es sein Aussehen das ganze Jahr

Fol. 11

7a), somit blieben 4 zurück. 160. Opfertiere von Privaten dürfen nur dann ausgelöst werden, wenn sie ein Gebrechen bekommen. 161. Der Erlös fällt dem Tempelreparaturfonds zu; die Tiere gelten nun als profan und können wiederum für das beständige Opfer gekauft werden. 162. Vom Gelde des Vorjahres. 163. An und für sich ist es nicht heilig, da es nicht in einem Dienstgefäße zubereitet wird. 164. Der Unreine hat nach dem Untertauchen ein Opfer darzubringen, u. erst dann erlangt er völlige Reinheit. 165. Wenn ein Gemeiner sich an geheiligten Speisen vergreift; cf. Lev. 5,15. 166. Mehl vom Speisopfer; cf. Lev. 6,8.

hindurch behält. — Immerhin bleibt ja der Einwand bestehen: wo ist denn die ihnen anhaftende Heiligkeit hingekommen!? Rabba erwiderte: Das Gericht setzt die Bedingung voraus: wird es verbraucht, so ist es recht, wenn aber nicht, so soll es als Kaufpreis verwendet werden. Abajje entgegnete ihm: Der Meister sagte ja aber selber, wenn jemand ein männliches Tier als Wertsache[167] weiht, werde es an sich[168] heilig!? — Das ist kein Einwand; dies, wenn er gesagt hat, als Kaufpreis für ein Brandopfer[169], jenes, wenn er gesagt hat, als Kaufpreis für ein Gußopfer. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn der Farre oder der Bock des Versöhnungstages abhanden gekommen war und man an seiner Stelle einen anderen abgesondert hat, ebenso wenn die Böcke wegen Götzendienstes abhanden Col.b gekommen waren und man an ihrer Stelle andere abgesondert hat, so sind sie[170] alle verenden[171] zu lassen — so R. Jehuda. R. Eleázar und R. Šimón sagen, sie seien weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie, und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu, denn Gemeinde-Sündopfer sind nicht verenden zu lassen. Weshalb denn, man sollte doch auch hierbei sagen, das Gericht setze über sie eine Bedingung voraus!? — Du sprichst von abhandengekommenen; bei abhandengekommenen verhält es sich anders, da dies selten ist[172]. — Aber auch die [rote] Kuh[173] ist ja selten, dennoch wird gelehrt: die rote Kuh wird wegen jeder Untauglichkeit, die ihr anhaftet, ausgelöst; verendet sie, so wird sie ausgelöst, wurde sie geschlachtet, so wird sie ausgelöst, findet man eine schönere als sie, so wird sie ausgelöst, hat man sie auf ihrem Herrichtungsplatze[174] geschlachtet, so kann sie nimmermehr ausgelöst werden!? — Anders ist es bei der [roten] Kuh, da sie Heiliges des Tempelreparaturfonds[175] ist. — Wieso wird sie ausgelöst, wenn sie verendet oder geschlachtet wurde, hierbei ist ja eine Aufstellung und Schätzung erforderlich!? — Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, Heiligtümer des Altars seien in [der Vorschrift von der] Aufstellung und Schätzung einbegriffen. Heiligtümer des Tempelreparaturfonds seien in [der Vorschrift von der] Aufstellung und Schätzung nicht einbegriffen. — Wie ist nun, wenn hier die Ansicht R. Šimóns vertreten ist, der Schlußsatz zu erklären: hat man sie auf ihrem Herrichtungsplatze geschlachtet, so kann sie nimmermehr ausgelöst werden, es wird ja gelehrt: R. Šimón sagte, die [rote] Kuh ist als Speise verunreini-

167. Und nicht zur Opferung. 168. Somit müßte doch auch die Bedingung des Gerichtes ungültig sein. 169. Und da das Tier als solches geeignet ist, so gilt es auch als solches. 170. Wenn sie sich später wieder einfinden. 171. Man sperrt sie ein und verabreicht ihnen keine Nahrung. 172. Somit denkt das Gericht nicht daran, eine Bedingung vorauszusetzen. 173. Cf. Num. 19,2ff. 174. Cf. Zeb. Fol. 113a. 175. Sie besitzt nur einen niedrigen Grad von Heiligkeit,

gungsfähig, weil sie eine Zeit der Tauglichkeit[176] hatte, und Reš Laqiš erklärte: R. Šimón sei der Ansicht, die [rote] Kuh könne noch dann ausgelöst werden, wenn sie sich auf ihrem Herrichtungsplatze befindet!? — Vielmehr, anders ist es bei der [roten] Kuh, weil sie einen sehr hohen Wert hat[177].

Der Meister sagte: Verendet sie, so wird sie ausgelöst. Löst man denn heilige Opfer aus, um sie den Hunden zu fressen[178] zu geben!? R. Mešaršeja erwiderte: Wegen ihrer Haut. — Sollte denn das Gericht eine Bedingung voraussetzen nur wegen der Haut!? R. Kahana erwiderte: Die Leute pflegen zu sagen: vom Kamele das Ohr. Er wandte gegen ihn ein: Sie sprachen zu R. Šimón: Dürfen sie für einander dargebracht werden? Er erwiderte ihnen: Sie dürfen dargebracht werden. Sie entgegneten ihm: Wieso dürfen sie [für einander] dargebracht werden, wenn ihre Sühne nicht gleichmäßig ist!? Er erwiderte ihnen: Alle sind sie bestimmt, die Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer zu sühnen. Weshalb nun, er sollte ihnen doch erwidert haben, das Gericht setze eine diesbezügliche Bedingung voraus!? — Du sprichst von R. Šimón: R. Šimón ist nicht der Ansicht, daß das Gericht eine diesbezügliche Bedingung voraussetze. R. Idi b. Abin sagte nämlich im Namen R. Ámrams im Namen R. Johanans, für das beständige Opfer bestimmte Tiere, die von der Gemeinde nicht verwendet worden sind, können nach R. Šimón nicht fehlerfrei ausgelöst werden, und nach den Weisen wohl fehlerfrei ausgelöst werden. — Wer sind die Weisen, die gegen R. Šimón streiten: wollte Fol. 12 man sagen, die Rabbanan der Lehre vom Räucherwerke, so ist es ja beim Räucherwerke anders, da bei diesem das Weidenlassen ausscheidet; wenn die Rabbanan der Lehre von der [roten] Kuh, so ist es vielleicht bei der [roten] Kuh anders, weil sie einen hohen Wert hat; wenn die Rabbanan, die ihm entgegnet[179] haben, [so ist zu erwidern:] woher, daß es R. Jehuda ist, und er habe zu ihm wie folgt gesprochen: erklärlich ist es, daß sie für einander dargebracht werden, nach meiner Ansicht, da ich sage, der Gerichtshof setze eine diesbezügliche Bedingung voraus, weshalb aber werden sie nach deiner Ansicht, daß dem nicht so sei, für einander dargebracht, vielleicht ist es R. Meír und er sprach zu ihm wie folgt: erklärlich ist es, daß sie für einander dargebracht werden, nach meiner Ansicht, da ich sage, die Sühne aller Böcke sei gleichmäßig, weshalb werden sie

da sie nicht zu den Altaropfern gehört. 176. Zum Genusse nach dem Schlachten; Dinge aber, deren Nutznießung verboten ist, sind nicht als Speisen verunreinigungsfähig. 177. Eine rote Kuh, die allen Vorschriften genügt, gehört zu den größten Seltenheiten und repräsentiert einen außerordentlich hohen Wert (cf. Qid. Fol. 31a), daher denkt das Gericht an die Voraussetzung einer Bedingung. 178. Da der Genuß verboten ist. 179. Wieso die Böcke für einander dargebracht

aber nach deiner Ansicht für einander dargebracht!? — Vielmehr, R. Joḥanan hatte eine Überlieferung, daß sie nach R. Šimón [fehlerfrei] nicht ausgelöst werden dürfen und nach den Weisen wohl ausgelöst werden.

Was geschieht mit ihnen nach R. Šimón, nach welchem das Gericht eine diesbezügliche Bedingung nicht voraussetzt? R. Jiçḥaq erwiderte im Namen R. Joḥanans: Sie dienen als Zehrung[180] für den Altar. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte: R. Šimón pflichtet jedoch hinsichtlich der Sündopferböcke[181] bei, daß nicht sie selbst als Zehrung für den Altar dienen, sondern ihr Erlös, denn nur hierbei ist er dieser Ansicht, wo sie vorher als Brandopfer bestimmt waren, und später ebenfalls als Brandopfer[182] dargebracht werden, während jene zuerst als Sündopfer bestimmt waren und später als Brandopfer dargebracht werden mußten, und man berücksichtige den Fall nach Erlangung der Sühne[183] wegen des Falles vor Erlangung der Sühne. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn der Farre oder der Bock des Versöhnungstages abhanden gekommen war, und man an seiner Stelle einen anderen abgesondert hat, ebenso wenn die Böcke wegen Götzendienstes abhanden gekommen waren und man an ihrer Stelle andere abgesondert hat, so sind sie alle verenden zu lassen — so R. Jehuda. R. Eleázar und R. Šimón sagen, sie seien weiden zu lassen, bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie, und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu, denn Gemeinde-Sündopfer sind nicht verenden zu lassen. Weshalb denn, man sollte doch sie selbst als Brandopfer darbringen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man den Fall nach Erlangung der Sühne wegen des Falles vor Erlangung der Sühne berücksichtige. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Der andere[184] ist weiden zu lassen, bis er ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man ihn und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu. Weshalb denn, man sollte doch ihn selbst als Brandopfer darbringen!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man den Fall nach Erlangung der Sühne wegen des Falls vor Erlangung der Sühne berücksichtige. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn der Eigentümer eines Schuldopfers gestorben ist, oder [durch Ersatz] Sühne erhalten hat, so ist es weiden zu lassen, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man es, und der Erlös fällt dem freiwilligen [Opferfonds] zu; R. Eliézer sagt, es sei verenden zu lassen; R. Jehošuá sagt, man bringe für den Erlös ein Brandopfer dar. Sollte man doch es selbst als Brandopfer

werden dürfen; cf. supra Fol. 2b. 180. Wenn es dem Altar an Privatopfern fehlt. 181. Wenn sie abhanden gekommen waren u. sich wieder eingefunden haben. 182. Die Opfer zur Zehrung für den Altar (קייץ המזבח) werden als Brandopfer dargebracht. 183. Wenn ein anderes Tier an ihrer Stelle als Opfer dargebracht wurde. 184. Der beiden Sündenböcke des Versöhnungstages, wenn einer

darbringen!? Vielmehr deshalb, weil man den Fall nach Erlangung der Sühne wegen des Falls vor Erlangung der Sühne berücksichtige. Schließe hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Wofür verwendet man die Über-
Col.b schüsse[185]? Als Zehrung für den Altar, wie weiße Feigen[186]. – Es heißt ja aber:[187]*Keinerlei Sauerteig oder Honig &c.*[188]!? – R. Ḥanina lehrte: Wie weiße Feigen für Menschen[189].

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: Man verwende nicht Geflügel-Brandopfer als Zehrung [für den Altar]. Raba sprach: Dies ist Erfindung! R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Wieso Erfindung, ich selber sagte es ihm, und zwar sagte ich es ihm im Namen des R. Šimi aus Nehardeá. R. Šimi aus Nehardeá sagte nämlich: Die Überschüsse werden für freiwillige Gemeindeopfer verwendet, und die Gemeinde bringt keine Geflügel-Brandopfer dar.

Und auch Šemuèl ist der Ansicht R. Joḥanans[190], denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuèls, Gemeindeopfer werden erst durch das Messer zu dem gemacht, was sie sind. Ebenso wird auch gelehrt: R. Šimón pflichtet jedoch bei, daß, wenn der Bock nicht am Festtage dargebracht worden ist, er am Neumond dargebracht werde, und wenn er nicht am Neumond dargebracht worden ist, er am Versöhnungstage dargebracht werde, und wenn er nicht am Versöhnungstage dargebracht worden ist, er am Feste dargebracht werde, und wenn er nicht an diesem Feste dargebracht worden ist, er an einem anderen Feste dargebracht werde, denn er war von vornherein nur dazu bestimmt, auf dem äußeren Altar Sühne zu schaffen. Es wird gelehrt: Er ist nur dazu geheiligt worden, auf dem äußeren Altar Sühne zu schaffen.

DIE VORSÄTZLICHE VERUNREINIGUNG DES HEILIGTUMS UND DER HEILIGEN OPFER SÜHNEN DER INNERHALB HERGERICHTETE BOCK &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[121]*Und er entsündige das Heiligtum von wegen der Unreinheiten der Kinder Jisraél &c.* Frevel, das sind die widersetzlichen Missetaten, denn so heißt es:[191]*der König von Moáb widersetzte*[192]*sich mir;* ferner heißt es:[193]*damals, zu jener Zeit, widersetzte*[191]*sich auch Libhna.* Verfehlungen, das sind die unvorsätzlichen Misse-

verendet ist; cf. Jom. Fol. 62a. 185. Der Opfer am Schlusse des Tempelsteuerjahres. 186. Die zum Nachtisch gegessen werden; dh. neben den Pflichtopfern werden auch andere dargebracht, damit der Altar nicht leer stehe. 187. Lev. 2,11. 188. Darf auf den Altar kommen, auch keinerlei Früchte. Der Fragesteller hatte verstanden, weiße Feigen werden auf dem Altar dargebracht. 189. Nach der Mahlzeit, als Nachtisch. 190. Hinsichtl. der nicht verwendeten Opfertiere für das beständige Opfer, ob. Fol. 11b. 191. iiReg. 3,7. 192. Hier wird, wie im vorangehenden Schriftverse, der Ausdruck פשע gebraucht. 193. Ib.

taten, denn so heißt es:[194] *wenn jemand unvorsätzlich eine Verfehlung begeht.*

ANDERE IN DER TORA GENANNTE SÜNDEN, LEICHTE UND SCHWERE, VORSÄTZLICHE UND UNVORSÄTZLICHE &c. Leichte sind ja dasselbe, was Gebote und Verbote, und schwere sind ja dasselbe, was mit der Ausrottung oder der Todesstrafe durch das Gericht belegte Verbrechen, bewußte sind ja dasselbe, was vorsätzliche, und unbewußte sind ja dasselbe, was unvorsätzliche!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wegen anderer in der Tora genannter Sünden, ob leichte oder schwere, ob man sie unvorsätzlich oder vorsätzlich begangen hat, und wenn man sie unvorsätzlich begangen hat, einerlei ob ihm der Zweifel[195] bekannt wurde oder nicht; leichte sind: Gebote und Verbote, schwere sind: mit der Ausrottung oder der Todesstrafe durch das Gericht belegte Verbrechen. – Von welchem Falle wird hier hinsichtlich der Gebote gesprochen; hat er keine Buße getan, so heißt es ja:[196] *das Schlachtopfer der Gottlosen ist ein Greuel,* und hat er Buße getan, so wird ja gelehrt, wer ein Gebot übertreten und Buße getan hat, verlasse nicht seinen Platz, ohne daß man es ihm vergeben[197] hat!? R. Zera erwiderte: Wenn er bei seiner Widersetzlichkeit verbleibt, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: Der Versöhnungstag sühnt alle in der Tora genannten Sünden, einerlei, ob man Buße getan hat oder keine Buße getan hat, außer wenn jemand das Joch[198] abwirft, das Gesetz falsch deutet, oder das Bündnis des Fleisches[199] bricht; hat er Buße getan, so sühnt es der Versöhnungstag, wenn aber nicht, so sühnt es der Versöhnungstag nicht. – Was ist der Grund Rabbis? – Es wird gelehrt:[200] *Denn er hat das Wort des Herrn verachtet,* das ist derjenige, der das Joch abwirft und das Gesetz falsch deutet; *und sein Gebot hat er gebrochen,* das ist derjenige, der das Bündnis des Fleisches bricht; *vertilgt, ja vertilgt soll er werden,* vertilgt, vor dem Versöhnungstage, ja vertilgt, auch nach dem Versöhnungstage. Man könnte glauben, auch wenn er Buße getan hat, so heißt es: *seine Sünde haftet ihm an,* ich sagte dies nur von dem Falle, wenn seine Sünde ihm anhaftet. – Und die Rabbanan!? – *Vertilgt,* auf dieser Welt, *ja vertilgt,* in der zukünftigen Welt; *seine Sünde haftet ihm an,* wenn er aber Buße getan hat und gestorben ist, so spült dies der Tod hinweg. – Wieso kannst du [diese Lehre] Rabbi addizieren, wenn der Schlußsatz die Ansicht R. Jehudas vertritt, so vertritt ja wahrscheinlich auch der Anfangssatz die Ansicht R. Jehudas!? Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt: Jisraéliten, Priester und der gesalbte [Hoch]priester sind

Fol. 13

8,22. 194. Lev. 4,2. 195. Ob er eine Sünde begangen habe. 196. Pr. 21,27. 197. Auch an jedem anderen Tage. 198. Der Gott verleugnet. 199. Die Beschneidung. 200. Num. 15,31. 201. Cf. infra Fol. 13b. 202. Daß der Versöh-

hierin einander gleich. Der diese Ansicht vertritt, ist ja R. Jehuda, somit vertritt ja auch der Anfangssatz die Ansicht R. Jehudas. — R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, und er ist hierbei der Ansicht R. Jehudas[201]. Abajje sprach zu ihm: Meint es der Meister genau wörtlich: Rabbi ist der Ansicht R. Jehudas, R. Jehuda ist aber nicht der Ansicht Rabbis, oder aber ist, da Rabbi der Ansicht R. Jehudas ist, auch R. Jehuda der Ansicht Rabbis, nur gebraucht er diesen Ausdruck deshalb, weil man sich gewöhnlich so ausdrückt, der Schüler sei der Ansicht seines Lehrers? Jener erwiderte: Jawohl, ich meine es wörtlich: Rabbi ist der Ansicht R. Jehudas, R. Jehuda ist aber nicht der Ansicht[202] Rabbis. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, der Versöhnungstag schaffe Sühne sowohl denjenigen, die Buße tun, als auch denjenigen, die keine Buße tun, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: Sündopfer und Schuldopfer schaffen Sühne und der Versöhnungstag schafft ebenfalls Sühne, wie nun Sündopfer und Schuldopfer nur denjenigen Sühne schaffen, die Buße tun, ebenso schafft auch der Versöhnungstag nur denjenigen Sühne, die Buße tun. [Aber nein,] wohl gilt dies von Sündopfer und Schuldopfer, die nicht bei Vorsätzlichkeit Sühne schaffen wie bei Unvorsätzlichkeit, während der Versöhnungstag bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schafft. Da er nun bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit Sühne schafft, [so könnte man glauben,] er schaffe Sühne sowohl denjenigen, die Buße tun, als auch denjenigen, die keine Buße tun, so heißt es:[203] *nur*, teilend. Eine anonyme Lehre im Siphra ist ja von R. Jehuda, und diese lehrt: nur denjenigen, die Buße tun, nicht aber denjenigen, die keine Buße tun. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem zwei anonyme Lehren im Siphra sich befinden: Man könnte glauben, der Versöhnungstag schaffe nur dann Sühne, wenn man sich an ihm kasteit, ihn heilige Festberufung[204] genannt und an ihm keine Arbeit verrichtet hat, woher, daß auch dann, wenn man sich an ihm nicht kasteit, ihn nicht heilige Festberufung genannt und an ihm Arbeit verrichtet hat? Es heißt:[205] *er ist ein Tag der Sühne*, in jedem Falle!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eine nach Rabbi und eine nach R. Jehuda. Raba erklärte: Beide nach Rabbi, denn Rabbi pflichtet bei hinsichtlich der Ausrottung[206] desselben Tages. Wolltest du nicht so erklären, so gäbe es ja nach Rabbi keine Ausrottung wegen [Entweihung] des Versöhnungstages. — Wieso denn nicht, dies kann ja vorkom-

nungstag Sühne schaffe, auch wenn man keine Buße getan hat. 203. Lev. 23,27. 204. Biblische Bezeichnung der Festtage. 205. Lev. 23,27. 206. Dh. wenn man am Versöhnungstage selbst eine Handlung begangen hat, die an diesem Tage verboten u. mit Ausrottung belegt ist; von einem solchen Falle (essen od. arbeiten) spricht die erste Lehre. 207. Die dem Versöhnungstage vorangeht u. in jeder

men, wenn jemand etwas in der Nacht[207]begangen hat und gestorben ist; der Tag war noch nicht herangereicht, um ihm Sühne zu schaffen!? — Sage vielmehr: nach Rabbi könnte es keine Ausrottung wegen [Ent- Col.b weihung] des Tages [der Versöhnung] geben. — Wieso denn nicht, dies kann ja vorkommen, wenn jemand beim Essen einer Fleischschnitte durch Ersticken gestorben ist, oder wenn er unmittelbar vor Sonnenuntergang gegessen hat, wo keine Zeit für seine Sühne zurückgeblieben war.

Jisraéliten, Priester und der gesalbte [Hoch]priester. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: Jisraéliten, Priester und der gesalbte [Hoch]priester, und darauf lehrt er: einen Unterschied zwischen Jisraéliten, Priestern und dem gesalbten [Hoch]priester!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Jisraéliten, Priester und der gesalbte [Hoch]priester erhalten ohne Unterschied Sühne wegen anderer Sünden durch den fortzuschickenden Bock, ein Unterschied zwischen Jisraéliten, Priestern und dem gesalbten [Hoch]priester besteht nur darin, indem der Farre den Priestern Sühne schafft wegen Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer &c. — Nach wessen Ansicht? — Nach der des R. Jehuda; denn es wird gelehrt: *Er sühne das Heilige des Heiligtums,* das ist das Allerheiligste; *das Offenbarungszelt,* das ist der Tempel; *den Altar,* dem Worte gemäß; *soll er sühnen,* das sind die Vorhöfe; *die Priester,* dem Worte gemäß; *das Volk,* das sind die Jisraéliten; *soll er sühnen,* das sind die Leviten. Sie alle gleichen einander bei der einen Entsündigung, denn sie alle werden wegen anderer Sünden durch den fortzuschickenden Bock entsündigt — so R. Jehuda. R. Šimón sagte: Wie das innerhalb [zu sprengende] Blut des Bockes Jisraél Sühne schafft wegen Verunreinigung des Heiligtums und seiner heiligen Opfer, ebenso schafft das Blut des Farren den Priestern Sühne wegen Verunreinigung des Heiligtums und seiner heiligen Opfer; und wie ferner das Sündenbekenntnis über den fortzuschickenden Bock Jisraél Sühne schafft wegen anderer Sünden, ebenso schafft das Sündenbekenntnis über den Farren den Priestern Sühne wegen anderer Sünden. — Und R. Šimón, sie gleichen ja einander!? — Sie gleichen einander insofern, als sie alle Sühne erhalten, jedoch jeder durch seines[208]. — Was ist der Grund R. Šimóns? — Es heißt:[209]*er soll die zwei Böcke nehmen,* der fortzuschickende Bock gleicht also dem innerhalb hergerichteten; wie der innerhalb hergerichtete Bock den Priestern keine Sühne wegen der Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer schafft, denn bei diesem heißt es: [210]*der für das Volk,* ebenso schafft auch der fortzuschickende Bock den

Hinsicht diesem gleicht; Sühne schafft jed. erst der Tag. 208. Die einen durch den Farren, die anderen durch den Bock. 209. Lev. 16,7. 210. Ib. V. 15. 211.

Priestern keine Sühne wegen aller anderen Sünden. – Und R. Jehuda!? – Er kann dir erwidern: sie gleichen einander insofern, als sie in ihrem Aussehen, ihrer Größe und ihrem Preise gleichmäßig sein müssen. – Wer ist der Autor der folgenden Lehre:[210]*Er soll den für das Volk bestimmten Sündopferbock schlachten,* daß nämlich die Priester durch diesen keine Sühne erhalten; wodurch erhalten sie Sühne? Durch den Farren Ahrons. Man könnte nämlich glauben, sie erhalten durch den Farren Ahrons keine Sühne: da es bereits[211]*für ihn* heißt, so haben sie keinen Anteil an der Sühne, wenn es aber heißt: *er schaffe den Priestern Sühne,* so finden wir, daß sie Sühne erhalten; wodurch erhalten sie nun diese Sühne? Es ist richtiger, daß sie durch den Farren Ahrons Sühne erhalten, der schon wegen seines Hauses[212]aus seiner Beschränkung gekommen ist, und nicht durch den innerhalb hergerichteten Bock, der [wegen seines Hauses] nicht aus seiner Beschränkung gekommen ist. Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es:[213]*ihr vom Hause Ahrons*[214], *preiset den Herrn, ihr vom Hause Levis, preiset den Herrn, ihr, die ihr den Herrn fürchtet, preiset den Herrn.* Wer ist der Autor? R. Jirmeja erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, die Priester erhalten Sühne durch den fortzuschickenden Bock. Wer ist nun der Autor? Raba erwiderte: Es ist R. Šimôn, welcher sagt, die Priester erhalten keine Sühne durch den fortzuschickenden Bock. Abajje erwiderte: Du kannst auch sagen, es ist R. Jehuda, denn er meint es wie folgt: demnach erhalten sie keine Sühne wegen der Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer, wenn es aber heißt: *so schaffe er den Priestern Sühne,* so finden wir, daß sie wegen anderer Sünden Sühne erhalten, und wie sie Fol. 14 Sühne erhalten wegen anderer Sünden, so erhalten sie Sühne auch wegen der Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer; wodurch erhalten sie nun diese Sühne? Es ist richtiger, daß sie durch den Farren Ahrons Sühne erhalten, der wegen seines Hauses aus seiner Beschränkung gekommen ist, nicht aber durch den innerhalb hergerichteten Bock, der nicht aus seiner Beschränkung gekommen ist. Wenn du aber einwenden willst, so heißt es: *ihr, vom Hause Ahrons, preiset den Herrn &c.* – Was wäre dagegen einzuwenden? – Man könnte einwenden: es heißt ja: *sein Haus,* [so ist zu erwidern:] sie[215]heißen alle sein Haus, denn es heißt: *ihr vom Hause Ahrons, preiset den Herrn, ihr, die ihr den Herrn fürchtet, preiset den Herrn.* – Deuten denn [die Worte] *für das Volk,* hierauf, damit sagt ja der Allbarmherzige, daß er auf Kosten des Volkes

Ib. V. 11. 212. Die Beschränkung 'für ihn' kann nicht aufrecht gehalten werden, da durch diesen Farren auch seine Familie (cf. Lev. 16,11) Sühne erhält. 213. Ps. 135,19. 214. Die Priester werden also als 'Haus Ahrons' bezeichnet. 215. Die Priester. 216. Lev. 16,5. 217. Cf. Jom. Fol. 36b. 218. Das sind also

angeschafft werde!? – Dies geht hervor aus:[216]*und von der Gemeinde der Kinder Jisraél.* – Deuten denn [die Worte] der *für ihn* hierauf, diese sind ja für die folgende Lehre nötig: Er bringe [den Farren] von seinem Vermögen, nicht aber von dem der Gemeinde. Man könnte glauben, er dürfe ihn nur von dem der Gemeinde nicht darbringen, weil die Gemeinde durch ihn keine Sühne erlangt, wohl aber aus dem seiner Priesterbrüder, weil seine Priesterbrüder durch ihn Sühne erlangen, so heißt es: *das für ihn.* Man könnte glauben, er dürfe ihn nur von vornherein nicht darbringen, jedoch sei es gültig, wenn er ihn bereits dargebracht hat, so heißt es wiederum: *der für ihn;* die Schrift hat dies wiederholt, daß dies nämlich unerläßlich ist!? – Dem Autor ist folgendes schwierig: durch den des Volkes erhalten sie wohl deshalb keine Sühne, weil sie an diesem nicht mit ihrem Gelde beteiligt sind, aber auch an dem Ahrons sind sie ja nicht mit ihrem Gelde beteiligt!? Darauf erwidert er: sie gelten alle als sein Haus. – Einleuchtend ist es nach R. Šimón, daß beim Farren zwei Bekenntnisse[217]und Blutsprengen[218]erforderlich sind, einmal entsprechend dem innerhalb hergerichteten Bocke, einmal entsprechend dem außerhalb hergerichteten Bocke und einmal entsprechend dem fortzuschickenden Bocke[219], weshalb aber sind nach R. Jehuda[220]beim Farren zwei Bekenntnisse und Blutsprengen erforderlich, ein Bekenntnis und Blutsprengen sollten ja ausreichen!? – Einmal für ihn persönlich und einmal für seine ganze Familie. In der Schule R. Jišmáéls wurde nämlich gelehrt: So ist es richtig, daß nämlich der Schuldfreie[221] komme und dem Schuldbeladenen Sühne schaffe, nicht aber, daß der Schuldbeladene komme und dem Schuldbeladenen Sühne schaffe.

ZWEITER ABSCHNITT

BEI DER UNREINHEIT GIBT ES ZWEI ARTEN DES BEWUSSTSEINS, DIE IN VIER ZERFALLEN. WENN JEMAND WUSSTE, DASS ER UNREIN GEWORDEN, DIES IHM ABER ENTFALLEN IST, JEDOCH KENNTNIS VON DER HEILIGKEIT HAT, ODER IHM DIE KENNTNIS DER HEILIGKEIT FEHLTE, JEDOCH KENNTNIS DER UNREINHEIT HAT, ODER IHM VON BEIDEM DIE KENNTNIS FEHLTE,

3 Sühnen. 219. Für alle 3 in der Mišna genannten Klassen von Sünden (1. wenn bezüglich der Unreinheit vorher, aber nicht nachher Kenntnis vorhanden war, 2. wenn vorher keine Kenntnis vorhanden war, wohl aber nachher, 3. andere, die Verunreinigung des Heiligen nicht betreffende Sünden). 220. Nach dem alle wegen anderer Sünden durch den fortzuschickenden Bock Sühne erhalten. 221. Durch beide Bekenntnisse schafft er einmal Sühne, jedoch zuerst für sich selbst, nachher für sich u. alle übrigen Priester.

UND ER OHNE KENNTNIS HEILIGES GEGESSEN, UND NACH DEM ESSEN KENNTNIS ERLANGT HAT, SO MUSS ER EIN AUF- UND ABSTEIGENDES OPFER DARBRINGEN. WENN ER WUSSTE, DASS ER UNREIN GEWORDEN, DIES IHM ABER ENTFALLEN IST, JEDOCH KENNTNIS DES HEILIGTUMS HAT, ODER IHM DIE KENNTNIS DES HEILIGTUMS FEHLTE, JEDOCH KENNTNIS DER UNREINHEIT HAT, ODER IHM VON BEIDEM[1] DIE KENNTNIS FEHLTE, UND ER OHNE KENNTNIS IN DAS HEILIGTUM EINGETRETEN IST, UND NACH SEINEM HERAUSKOMMEN KENNTNIS ERLANGT HAT, SO MUSS ER EIN AUF- UND ABSTEIGENDES OPFER DARBRINGEN.

ii EINERLEI OB ER IN DEN TEMPELHOF SELBST ODER IN DEN ZU DIESEM HINZUGEFÜGTEN RAUM EINGETRETEN IST, DENN MAN DARF DIE STADT[2] UND DEN TEMPELHOF ERWEITERN NUR MIT [ZUSTIMMUNG[3] DES] KÖNIGS, DES PROPHETEN, DES ORAKELS, UND DES AUS EINUNDSIEBZIG MITGLIEDERN BESTEHENDEN SYNEDRIUMS, AUCH GEHÖREN DAZU ZWEI DANKOPFER UND GESANG; IHNEN FOLGT DAS GERICHTSKOLLEGIUM MIT ZWEI DANKOPFERN HINTER IHNEN, UND

Col. b GANZ JISRAÉL FOLGT HINTERHER[4]. DAS INNERE[5] WURDE GEGESSEN UND DAS ÄUSSERE VERBRANNT. IST [BEI DER ERWEITERUNG] DIES ALLES NICHT ERFOLGT, SO IST, WER DA EINTRITT, NICHT SCHULDIG.

iii WENN JEMAND IM TEMPELHOFE UNREIN GEWORDEN UND DIES IHM ENTFALLEN IST, JEDOCH KENNTNIS HAT, DASS ER SICH IM HEILIGTUME BEFINDET, ODER IHM DIE KENNTNIS DES HEILIGTUMS ENTFALLEN IST, JEDOCH KENNTNIS DER UNREINHEIT HAT, ODER BEIDES IHM ENTFALLEN IST, UND ER SICH DA NIEDERWIRFT ODER DIE DAUER EINER NIEDERWERFUNG VERWEILT, ODER ER BEIM HINAUSGEHEN DEN WEITEREN WEG WÄHLT, SO IST ER SCHULDIG, WENN ABER DEN KÜRZEREN, SO IST ER FREI[6]. DIES IST EIN DAS HEILIGTUM BETREFFENDES GEBOT, WEGEN DESSEN [ÜBERTRETUNG] MAN[7] NICHT SCHULDIG IST.

iv WELCHES IST DAS DIE MENSTRUATION BETREFFENDE GEBOT, WEGEN DESSEN [ÜBERTRETUNG] MAN SCHULDIG IST? WENN JEMAND DEN BEISCHLAF MIT EINER REINEN FRAU VOLLZIEHT UND SIE ZU IHM SAGT, SIE SEI UNREIN GEWORDEN, UND ER SICH SOFORT ZURÜCKZIEHT, SO IST ER SCHULDIG, DENN DAS HERAUSZIEHEN GEWÄHRT IHM EINEN EBENSOLCHEN GENUSS WIE DAS HINEINBRINGEN.

v R. ELIÉZER SAGTE: [ES HEISST:] [8]*das Kriechtier &c. und es ihm entfällt,* BEIM ENTFALLEN[9] DES KRIECHTIERES IST MAN SCHULDIG, NICHT ABER IST MAN SCHULDIG BEIM ENTFALLEN DES HEILIGTUMS. R. ÁQIBA SAGTE: [ES HEISST:] [8]*und es ihm entfällt, und er ist unrein,* BEIM ENTFALLEN DER UNREINHEIT IST MAN SCHULDIG, NICHT ABER IST MAN SCHULDIG BEIM ENTFALLEN DES

1. Der 3. Fall wird nicht besonders gezählt, da er in den ersten 2 enthalten ist, mithin sind es nur 4 Arten. 2. Jerušalem. 3. Sie müssen auch an der Prozession beteiligt sein. 4. Somit haben auch die später hinzugefügten Räume dieselbe Heiligkeit. 5. Der beiden Dankopfer. 6. Falls er da die oben bezeichnete Zeit nicht verweilt hat. 7. Die Gemeinde, bei irrtümlicher Entscheidung (cf. Lev. 4,13), der es obliegt, die Unreinen zu entfernen (cf. Num. 5,2). 8. Lev. 5,2. 9. Er muß also vorher gewußt haben, woran er sich verunreinigt hat. 10. Wenn

HEILIGTUMS. R. JIŠMÁÉL SAGTE: [ES HEISST] ZWEIMAL *und es ihm entfällt*, [DIES LEHRT,] DASS MAN SOWOHL BEIM ENTFALLEN DER UNREINHEIT ALS AUCH BEIM ENTFALLEN DES HEILIGTUMS SCHULDIG SEI.

GEMARA. R. Papa sprach zu Abajje: [Wieso heißt es:] zwei, die in vier zerfallen, es sind ja zwei, die in sechs zerfallen: Bewußtsein der Unreinheit vorher und nachher, Bewußtsein des Heiligen vorher und nachher, Bewußtsein des Heiligtums vorher und nachher!? — Nach deiner Auffassung sind es ja sogar acht, denn es kommt ja noch hinzu [Bewußtsein der] Unreinheit des Heiligen und [Bewußtsein der] Unreinheit des Heiligtums vorher und nachher. — Dies ist kein Einwand; die Bezeichnung Unreinheit ist nur eine. Aber immerhin sind es ja sechs!? R. Papa erwiderte: Tatsächlich sind es acht, nur zählt er die ersten vier, derentwegen kein Opfer darzubringen ist, nicht mit, sondern nur die letzten vier, derentwegen ein Opfer darzubringen ist[10]. Manche lesen: R. Papa erwiderte: Tatsächlich sind es acht, jedoch zählt er nur die ersten vier[11] auf, die bei anderen Gesetzen der ganzen Tora keine Geltung[12] haben, nicht aber zählt er die letzten vier mit, die auch bei anderen Gesetzen der ganzen Tora Geltung haben.

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn einem das ganze Gesetz von der Unreinheit entfallen[13] war? — In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er überhaupt nicht wußte, ob ein Kriechtier unrein sei, ob ein Frosch unrein sei, so sollte er dies ja aus der Schule[14] wissen!? — Tatsächlich, wenn er die Unreinheit eines Kriechtieres kannte, jedoch in dem Falle, wenn er ein linsengroßes Quantum berührt hat, und nicht wußte, ob ein linsengroßes Quantum verunreinigend sei oder nicht. Wie ist es nun: heißt dies Bewußtsein, da er gewußt hat, daß ein Kriechtier verunreinigend ist, oder heißt dies Unbewußtsein, da er nicht wußte, ob ein linsengroßes Quantum verunreinigend sei oder nicht? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn ein Babylonier nach Palästina gekommen ist und den Platz des Heiligtums nicht kannte? — Nach wessen Ansicht: wenn nach R. Áqiba, nach dem Bewußtsein vorher erforderlich ist, so ist man ja nach ihm bei Unbewußtsein des Heiligtums nicht schuldig, und wenn nach R. Jišmáél, nach dem man auch bei Unbewußtsein des Heiligtums schuldig ist, so ist ja nach diesem Bewußtsein vorher nicht erforderlich? — Die Frage besteht nach Rabbi, nach dem Bewußtsein vorher erforderlich ist, man aber bei Unbewußt-

Kenntnis nachher vorhanden ist. 11. Wenn Kenntnis vorher vorhanden war. 12. Wegen aller anderen Sünden bringt man ein Opfer, sobald man Kenntnis erlangt hat. 13. Wenn er überhaupt nicht wußte, daß die Sache, mit der er in Berührung gekommen war, unrein ist. 14. Diese Kenntnis hat jeder Mensch.

sein des Heiligtums schuldig[15]ist, und auch sagt, daß das Bewußtsein aus der Schule als Bewußtsein gelte. Wie ist es nun, heißt dies Bewußtsein, da er wußte, daß es ein Heiligtum auf der Welt gibt, oder heißt dies Unbewußtsein, da er den Platz nicht kannte? — Dies bleibt unentschieden.

EINERLEI OB ER IN DEN TEMPELHOF SELBST &C. EINGETRETEN IST. Woher dies? R. Šimi b. Ḥija erwiderte: Die Schrift sagt:[16]*ganz wie ich dir* Fol. 15 *zeige, das Modell der Wohnung und das Modell all ihrer Geräte, so sollt ihr es errichten,* für alle Zukunft. Raba wandte ein: Alle Geräte, die Moše gefertigt hatte, wurden durch die Salbung geheiligt, die späteren wurden durch den Dienst geweiht. Wieso nun, man sollte doch sagen, genau so müsse es auch in aller Zukunft erfolgen!? — Anders ist es bei diesen; die Schrift sagt:[17]*er salbte und weihte sie,* nur diese durch Salbung, nicht aber die späteren durch Salbung. — Vielleicht aber: diese durch Salbung und die späteren sowohl durch Salbung als auch durch den Dienst!? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[18]*mit denen der Dienst im Heiligtum besorgt wird,* die Schrift hat es also vom Dienste abhängig gemacht. — Wozu ist nun, wo es der Allbarmherzige durch [das Wort] *Dienst* angedeutet hat, [das Wort] *sie* nötig!? — Wenn der Allbarmherzige [das Wort] *sie* nicht geschrieben hätte, so könnte man glauben, nur jene durch Salbung, die späteren aber sowohl durch Salbung als auch durch den Dienst, denn es heißt ja: *so sollt ihr es errichten,* daher hat es der Allbarmherzige durch [das Wort] *sie* ausgeschlossen, nur sie durch Salbung, nicht aber die späteren durch Salbung.

ZWEI DANKOPFER. Es wird gelehrt: Mit 'zwei Dankopfer' sind nur die Brote gemeint, nicht aber die Fleischopfer. — Woher dies? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[19]*und ich stellte zwei große Dankopfer auf, und Aufzüge oben auf der Mauer nach rechts.* Was ist nun unter 'große' zu verstehen: wollte man sagen, wörtlich, von der großen[20]Gattung, so sollte er doch 'Rinder' sagen, und wollte man sagen, große Exemplare, so gibt es doch beim Himmel keine Bevorzugung!? Es wird nämlich gelehrt: Beim Viehopfer heißt es:[21]*Feueropfer lieblichen Geruches,* beim Geflügelopfer heißt es:[22]*Feueropfer lieblichen Geruches,* und beim Speisopfer heißt es:[23]*Feueropfer lieblichen Geruches,* dies lehrt, daß es einerlei sei, ob viel oder wenig, nur muß man sein Herz auf seinen Vater im Himmel richten. Vielmehr ist darunter zu verstehen: das größte unter den Dankopfern, nämlich aus Gesäuertem[24], denn wir haben gelernt: Das Speis-Dankopfer bestand aus fünf jerušalemischen Seá [Mehl], das sind sechs der Wüste, gleich zwei Epha, die Epha je drei Seá, gleich zwanzig Iśaron,

15. Cf. supra Fol. 4a. 16. Ex. 25,9. 17. Num. 7,1. 18. Ib. 4,12. 19. Neh. 12,31. 20. Großvieh. 21. Lev. 1,9. 22. Ib. V. 17. 23. Ib. 2,9. 24. Also

zehn für das Gesäuerte und zehn für das Ungesäuerte; das Ungesäuerte bestand aus drei Arten: Kuchen, Fladen und Gemengtes[25].

Rami b. Ḥama sagte: Bei der Einweihung des Tempelhofes sind die zurückbleibenden [Brote] des Speisopfers[26] erforderlich, denn [diese muß der Einweihung] Jerušalems gleichen; wie Jerušalem geweiht wurde durch eine Sache, die nur darin gegessen werden[27] darf, ebenso ist der Temeplhof zu weihen durch eine Sache, die nur in diesem gegessen werden darf. – Dürfen denn die Brote des Dankopfers nicht im Tempelhofe gegessen werden!? – Vielmehr, gleich [der Einweihung] Jerušalems; wie bei [der Einweihung] Jerušalems eine Sache, die man nur da essen darf und außerhalb desselben untauglich wird, ebenso beim Tempelhofe eine Sache die man nur innerhalb desselben essen darf und außerhalb desselben untauglich wird. – Demnach sollte es, wie da Ungesäuertes, auch hierbei Ungesäuertes sein!? – Glaubst du: gibt es denn ein Speisopfer aus Gesäuertem[28]!? Wolltest du erwidern, man lasse das Zurückbleibende[29] säuern und weihe damit, so heißt es ja:[30] *es darf nicht gesäuert gebacken werden; einen Anteil &c.,* und Reš Laqiš erklärte, selbst ein Teil darf nicht gesäuert gebacken werden. – Wieso denn nicht, man kann ja mit den zwei Broten des Wochenfestes[31] einweihen!? – Dies ist nicht möglich; wie sollte man es denn machen: wollte man die Bauarbeiten am Tage vorher verrichten und die Weihung am Tage vorher vollziehen, so werden ja die zwei Brote erst durch das Schlachten der Lämmer[32] heilig; wollte man die Bauarbeiten am Tage vorher verrichten und die Weihung an diesem selbst vollziehen, so muß ja die Weihung beim Bauen erfolgen; wollte man die Bauarbeiten am Feste verrichten und die Weihung am Fest vollziehen, so verdrängt ja das Bauen des Heiligtums nicht [die Feier des] Festes; wollte man es auf den folgenden [Tag] verschieben und dann die Bauarbeiten verrichten und die Weihung vollziehen, so werden sie[33] ja durch das Übernachten untauglich; wollte man die Bauarbeiten am Tage vorher verrichten und etwas zurücklassen, und sobald die Heiligkeit des Tages vorüber ist[34], sofort beenden und die Weihung vollziehen, so darf ja der Tempel nicht nachts gebaut werden!? Abajje sagte nämlich: Woher, daß das Bauen des Tempels nicht nachts erfolgen darf? Es heißt:[35] *an dem Tage aber, an dem er die Wohnung aufrichtete,* sie

Col. b

Speisopfer. 25. Mit heißem Wasser zubereitet, eine Art Mehlspeise. Für beide war ein gleiches Quantum Mehl bestimmt, mithin war das Gesäuerte 3mal so groß wie das Ungesäuerte. 26. Die von den Priestern gegessen werden. 27. Mit den Broten des Dankopfers. 28. Dieses kann nur ungesäuert sein; cf. Lev. 2,11. 29. Nachdem der Priester die Handvoll abgehoben hat. 30. Lev. 6,10. 31. Diese werden gesäuert gebacken; cf. Lev. 23,17. 32. Also am Wochenfeste selbst. 33. Die 2 Brote. 34. Bei Anbruch der Nacht. 35. Num. 9,15. 36. Ps. 30,2. 37. Den

werde nur am Tage aufgerichtet, nicht aber nachts. Dies ist also nicht möglich.

GESANG. Die Rabbanan lehrten: Der Gesang [war begleitet] von Zithern, Harfen und Zymbeln in jedem Winkel und auf jedem großen Steine in Jerušalem. Man sprach [den Psalm:][36]*Ich will dich erheben, Herr, daß du mich herausgezogen hast &c.* Ferner auch das Lied von den Plagegeistern[37], und wie manche sagen, das Lied von den Plagen. Manche sagen, von den Plagen, denn es heißt darin:[38]*es wird keine Plage deinem Zelte nahen*; manche sagen, von den Plagegeistern, denn es heißt darin: [39]*es fallen tausend an deiner Seite.* Man liest:[40]*Der im Schirm des Höchsten sitzt, im Schatten des Allmächtigen weilt,* bis:[41]*Denn du, Herr, bist mein Schutz; den Höchsten machtest du zu deiner Zuflucht.* Ferner liest man:[42]*Ein Psalm Davids, als er vor seinem Sohne Abšalom floh,* bis:[43]*Bei dem Herrn ist die Hilfe; über dein Volk komme dein Segen. Sela.*

R. Jehošuá b. Levi las diese Schriftverse[44]und schlief darauf ein. – Wieso tat er dies, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, man dürfe sich keine Heilung verschaffen durch Worte der Tora? – Anders ist es, wenn nur als Schutz. – Demnach bezieht sich das Verbot auf den Fall, wenn es sich um eine Wunde handelt; aber ist es denn, wenn es sich um eine Wunde handelt, nur verboten und nichts weiter, wir haben ja gelernt, wer über eine Wunde flüstert[45], habe keinen Anteil an der zukünftigen Welt!? – Hierzu wird ja gelehrt, R. Johanan sagte, dies gelte von dem Falle, wenn man dabei ausspuckt, weil man beim Ausspucken den Gottesnamen nicht nennen darf.

IHNEN FOLGT DAS GERICHTSKOLLEGIUM MIT ZWEI DANKOPFERN HINTER IHNEN &C. Demnach geht das Gerichtskollegium vor dem Dankopfer, dagegen heißt es ja aber:[46]*und hinter ihnen her zogen Hošája und die Hälfte der Obersten von Jehuda*!? – Er meint es wie folgt: das Gerichtskollegium folgt und zwei Dankopfer folgen, das Gerichtskollegium aber hinter diesen. – Wie war der Zug [der Dankopfer]? – R. Ḥija und R. Šimón b. Rabbi [streiten hierüber]; einer sagt, eines neben dem anderen, und einer sagt, eines hinter dem anderen. Nach demjenigen, welcher sagt, eines neben dem anderen, ist unter 'inneres' dasjenige zu verstehen, das sich nahe der Mauer befand; und nach demjenigen, welcher sagt, eines hinter dem anderen, ist unter 'inneres' dasjenige zu verstehen, das sich nahe dem Gerichtskollegium befand. – Wir haben gelernt: das innere wurde gegessen und das äußere verbrannt. Einleuchtend ist es nun, daß das innere gegessen wurde, nach demjenigen, der eines hinter

Psalm 91, der als Schutz vor den Plagegeistern gilt. 38. Ps. 91,10. 39. Ib. V. 7. 40. Ib. V. 1. 41. Ib. V. 9. 42. Ib. 3,1. 43. Ib. V. 9, 44. Als Schutz. 45. Einen Schriftvers; cf. Syn. Fol. 90a. 46. Neh. 12,32. 47. Somit wurde das 1. untaug-

dem anderen sagt, denn das erste ging voran und heiligte [den Ort[47]], nach demjenigen aber, der eines neben dem anderen sagt, erwirken ja beide gleichzeitig die Heiligkeit!? — Auch nach deiner Ansicht [ist ja einzuwenden:] kann denn nach demjenigen, der eines hinter dem anderen sagt, [eines] Heiligkeit erwirken, wir haben ja gelernt: wenn dies alles nicht erfolgt[48]? Und selbst nach demjenigen, welcher erklärt: eines[49] von allem, sind ja beide zusammen eine Vorschrift!? Vielmehr ist mit R. Johanan zu erklären, das eine wurde auf Anweisung des Propheten ge- gessen und das andere wurde auf Anweisung des Propheten verbrannt[50].

Fol. 16

WENN DIES ALLES NICHT ERFOLGT &c. Es wird gelehrt: R. Hona erklärte: alles zusammen; R. Nahman erklärte: eines von allem. R. Hona erklärte: alles zusammen, denn er ist der Ansicht, die erste Heiligung[51] galt für die damalige Zeit und auch für die Zukunft, nur tat dies Ézra zur Erinnerung[52]. R. Nahman erklärte: eines von allem, denn er ist der Ansicht, die erste Heiligung galt nur für die damalige Zeit und nicht für die Zukunft, und Ézra vollzog die Heiligung, obgleich damals das Orakel nicht vorhanden war. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Wenn dies alles nicht erfolgt!? — Lies: eines von dies allem. — Komm und höre: Abba Šaúl sagte: Zwei Tiefungen[53] waren am Ölberg, eine untere und eine obere; die untere war durch dies alles geheiligt worden, die obere war nicht durch dies alles geheiligt worden, sondern nur durch die heimkehrenden Exulanten, ohne König und ohne Orakel. In die untere, die eine vollständige Heiligkeit hatte, pflegten die Leute aus dem gemeinen Volke zu kommen und da Minderheiliges zu essen, nicht aber den zweiten Zehnten, während Genossen da sowohl Minderheiliges als auch den zweiten Zehnten zu essen pflegten; in die obere aber, die keine vollständige Heiligkeit hatte, pflegten die Leute aus dem gemeinen Volke zu kommen und da Minderheiliges zu essen, nicht aber den zweiten Zehnten, während Genossen da weder Minderheiliges noch den zweiten Zehnten aßen. Weshalb heiligte man sie nicht? Weil man die Stadt und den Tempel erweitern darf nur [im Beisein] des Königs, des Propheten, des Orakels, des aus einundsiebzig Mitgliedern bestehenden Synedriums, mit zwei Dankopfern und Gesang. Weshalb heiligte man sie? — 'Weshalb heiligte man sie', du sagtest ja, man heiligte sie nicht!? — Vielmehr: weshalb arrondierte man sie? Weil sie die schwache Seite von

lich u. mußte verbrannt werden, während das 2. gegessen werden durfte. 48. Die Heiligkeit erfolgt erst nach Vollendung der ganzen Prozession. 49. Genügt für die Einweihung. 50. Ohne irgend welche Begründung. 51. Der Stadt Jerušalem u. des Tempels durch David bezw. Šelomo. 52. Die von ihm vollzogene Heiligung war ungültig, da bei dieser König u. Orakel fehlten (cf. Jom. Fol. 21b). 53. Od. Wiesen; sonst ist ביצע in dieser Bedeutung unbekannt. 54. Hier wird also aus-

Jerušalem und leicht zu besiegen[54]war!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Ich hörte, daß, als man[55]den Tempel baute, man Vorhänge vor dem Tempel und Vorhänge vor dem Vorhof errichtet hatte, und nachher wurden die Wände der Tempelhalle außerhalb und die des Vorhofes innerhalb [dieser Vorhänge] errichtet. R. Jehošuá sagte: Ich hörte, daß man Opfer darbringe, auch wenn kein Tempel vorhanden ist, und daß man Hochheiliges esse, auch wenn keine Hofmauer, und Minderheiliges und den zweiten Zehnten, auch wenn keine Stadtmauer vorhanden[56]ist, weil die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. Wahrscheinlich ist R. Eliézer der Ansicht, daß die Heiligung nicht für die Zukunft[57]galt. Rabina sprach zu R. Aši: Wieso ist dies erwiesen, vielleicht sind alle der Ansicht, die erste Heiligung galt sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft, nur erzählte der eine das, was er gehört hat, und der andere das, was er gehört hat!? Wenn du aber einwendest, welche Verwendung demnach nach R. Eliézer die Vorhänge hätten, [so ist zu erwidern:] nur als Aufbewahrungsort. — Vielmehr, [hierüber streiten] folgende Tannaím: R. Jišmáél b. Jose sagte: Wozu zählten die Weisen sie[58]auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten sie, während die erste [Heiligung] mit der Zerstörung des Landes aufgehört hatte. Demnach ist er der Ansicht, daß die erste Heiligung nur für die damalige Zeit galt, nicht aber für die Zukunft; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: R. Jišmáél b. Jose sagte: Waren es denn nur diese, es heißt ja:[59]*sechzig Städte, alles was zum Bezirke Argob gehörte, zum Königreiche Ógs in Bašan; lauter befestigte Städte, mit hoher Mauer*; weshalb zählten nun die Weisen nur diese auf? Als die Exulanten heimkehrten, fanden sie diese vor und heiligten sie. — 'Und heiligten sie', wir sagen ja weiter, daß man sie nicht zu heiligen brauchte!? — Vielmehr, sie fanden diese vor und zählten sie auf. Und nicht nur diese, sondern bei jeder Stadt, von der es dir von deinen Vorfahren überliefert ist, sie sei seit den Tagen Jehošuás, des Sohnes Nuns, von einer Mauer umgeben, haben all diese Gebote[60] Geltung, weil die erste Heiligung sowohl für die damalige Zeit als auch für die Zukunft galt. Somit befindet sich ja R. Jišmáél b. Jose mit sich selbst im Widerspruche!? — Wenn du willst, sage ich, zwei Tannaím streiten über die Ansicht des R. Jišmáél b. Jose. Und wenn du willst, sage ich, eine dieser Lehren ist von R. Eleázar b. Jose, denn es wird gelehrt:

drücklich gelehrt, daß alles erforderlich war. 55. Unter Ézra. 56. Obgleich dies nur innerhalb derselben erlaubt ist. 57. Die Heiligung wurde also durch Ézra ohne König und ohne Orakel vollzogen; nach der anderen Ansicht dagegen ist durchaus alles erforderlich. 58. Die seit der Zeit des Jehošuá befestigten Städte; cf. Ar. Fol. 32a. 59. Dt. 3,4,5. 60. Cf. Ar. Abschn. 9. 61. Lev. 25,30,

R. Eleázar b. Jose sagte:[61]*Da eine Mauer,* auch wenn sie jetzt keine hat, früher aber eine hatte.

WENN ER IM TEMPELHOFE UNREIN GEWORDEN UND DIES IHM ENTFALLEN Col.b IST &c. Woher dies vom Unreinwerden im Tempelhofe[62]? R. Eleázar erwiderte: Ein Schriftvers lautet:[63]*die Wohnung des Herrn hat er verunreinigt,* und ein anderer Schriftvers lautet:[64]*denn das Heiligtum des Herrn hat er verunreinigt,* und da [der zweite] wegen der außerhalb erfolgten Verunreinigung nicht nötig ist, so beziehe man ihn auf die innerhalb erfolgte Verunreinigung. – Ist denn [einer der] Schriftverse überflüssig, sie sind ja beide nötig, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Wenn es 'Wohnung' heißt, wozu heißt es 'Heiligtum', und wenn es 'Heiligtum' heißt, wozu heißt es 'Wohnung'? Wenn es nur 'Wohnung' und nicht 'Heiligtum' hieße, so würde ich gesagt haben, man sei nur wegen [Verunreinigung] der Wohnung[65]schuldig, weil diese mit dem Salböl gesalbt war, nicht aber wegen der des Heiligtums; und wenn es nur 'Heiligtum' und nicht 'Wohnung' hieße, so würde ich gesagt haben, man sei nur wegen [Verunreinigung] des Heiligtums schuldig, weil dessen Heiligkeit eine ewige ist, nicht aber wegen der der Wohnung; daher heißt es 'Wohnung' und 'Heiligtum'!? – R. Eleázar fragte folgendes; merke, die Wohnung heißt ja auch 'Heiligtum' und das Heiligtum heißt ja auch 'Wohnung', wozu sind nun zwei verschiedenartige Schriftverse nötig, sollte es doch entweder in beiden 'Heiligtum' oder in beiden 'Wohnung' heißen, wozu heißt es nun 'Wohnung' und 'Heiligtum'? Hieraus ist also beides zu entnehmen, und da er nicht auf die außerhalb erfolgte Verunreinigung zu beziehen ist, so beziehe man ihn auf die innerhalb erfolgte Verunreinigung. – Allerdings wird das Heiligtum 'Wohnung' genannt, denn es heißt:[66]*ich werde meine Wohnung unter euch aufschlagen,* wo finden wir aber, daß die Wohnung 'Heiligtum' genannt wird? Wollte man sagen, in folgendem Schriftverse:[67]*sodann brachen die Qehathiten auf, die das Heiligtum trugen,* so bezieht dies sich ja auf die Bundeslade!? – Vielmehr, in folgendem:[68]*und sie sollen mir ein Heiligtum errichten, daß ich in ihrer Mitte wohne,* und darauf heißt es:[69]*genau wie ich dir zeige, das Modell der Wohnung.*

DA NIEDERWIRFT ODER DIE DAUER EINER NIEDERWERFUNG VERWEILT. Raba sagte: Dies[70]lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sich nach innen niedergeworfen hat, wenn aber nach außen, so ist er nur dann [schuldig],

62. In der Schrift wird nur von dem Falle gesprochen, wenn man unrein in den Tempel eintritt. 63. Num. 19,13. 64. Ib. V. 20. 65. Der von Moše errichteten Stiftshütte; Heiligtum bezeichnet den später errichteten Tempel. 66. Lev. 26,11. 67. Num. 10,21. 68. Ex. 25,8. 69. Ib. V. 9. 70. Daß er, wenn er sich niedergeworfen hat, schuldig sei, auch wenn er da nicht die Dauer einer Niederwerfung

wenn er so lange verweilt hat, nicht aber, wenn er nicht so lange verweilt hat. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: oder die Dauer einer Niederwerfung verweilt hat; demnach ist auch beim Niederwerfen das Verweilen erforderlich. Hierzu sagte Raba: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sich nach außen niedergeworfen hat, wenn aber nach innen, auch wenn er nicht so lange verweilt hat. Er meint es also wie folgt: hat er sich nach innen niedergeworfen oder bei einer Niederwerfung nach außen die Dauer einer Niederwerfung verweilt, so ist er schuldig. — Welche heißt eine Niederwerfung, wobei ein Verweilen erfolgt, und welche heißt eine Niederwerfung, wobei kein Verweilen erfolgt? — Ein einfaches Niederknien heißt eine Niederwerfung, wobei kein Verweilen erfolgt, das Ausbreiten von Händen und Füßen heißt eine Niederwerfung, wobei ein Verweilen erfolgt. — Welche Dauer hat ein Verweilen? — Hierüber streiten R. Jiçḥaq b. Naḥmani und noch einer, das ist R. Šimón b. Pazi, wie manche sagen, R. Šimón b. Pazi und noch einer, das ist R. Jiçḥaq b. Naḥmani, und wie manche sagen, R. Šimón b. Naḥmani; einer sagt, wie das Lesen des [weiter folgenden] Schriftverses, und einer sagt, wie von *beugten* bis zum Schlusse des Schriftverses.[71]*Und alle Kinder Jisraél sahen, wie das Feuer herabfuhr und die Herrlichkeit des Herrn über dem Tempel lagerte; da beugten sie sich mit dem Angesichte zur Erde nieder auf das Steinpflaster, warfen sich nieder und priesen den Herrn, daß er gütig sei und seine Gnade ewig währt.*

Die Rabbanan lehrten: ‘Bücken’, mit dem Gesichte [zur Erde], wie es heißt:[72]*Bath Šebá bückte sich mit dem Gesichte zur Erde.* ‘Knien’, auf den Knien [liegen], wie es heißt:[73]*von seinem Knien (auf den Knien).* ‘Niederwerfung’, Hände und Füße ausstrecken, wie es heißt:[74]*sollen wir etwa kommen, ich, deine Mutter und deine Brüder, uns vor dir zur Erde niederzuwerfen?*

Raba fragte: Ist für die Geißelung[75]ein Verweilen erforderlich oder ist für die Geißelung kein Verweilen erforderlich? Ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert nur für das Opfer, nicht aber für die Geißelung, oder ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert bei der innerhalb erfolgten [Verunreinigung], einerlei ob für das Opfer oder für die Geißelung? — Dies bleibt unentschieden.

Fol. 17

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand [unrein] im Tempelhofe in der Luft schwebend sich befindet? Ist [die Bedingung des] Verweilens nur von dem Falle überliefert, wenn eine Niederwerfung möglich ist, nicht aber ist sie überliefert, wenn keine Niederwerfung möglich ist, oder ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert bei der innerhalb erfolgten

verweilt hat. 71. iiChr. 7,3. 72. iReg. 1,31. 73. Ib. 8,54. 74. Gen. 37,10. 75. Wenn er vorsätzlich unrein im Tempel verweilt hat u. Zeugen ihn gewarnt

[Verunreinigung], einerlei ob eine Niederwerfung möglich ist oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn jemand sich vorsätzlich verunreinigt hat? Ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert nur von einem Zwangsfalle, nicht aber ist sie überliefert bei Vorsätzlichkeit, oder ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert bei der innerhalb erfolgten [Verunreinigung], einerlei ob bei einem Zwangsfalle oder bei Vorsätzlichkeit? – Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Ist bei einem Naziräer an einem Grabe[76] für die Geißelung [die Bedingung des] Verweilens erforderlich oder nicht erforderlich? Ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert nur bei der innerhalb [des Vorhofes] erfolgten [Verunreinigung], nicht aber bei der außerhalb desselben erfolgten, oder ist [die Bedingung des] Verweilens überliefert bei einem Zwangsfalle[77], einerlei ob außerhalb oder innerhalb? – Dies bleibt unentschieden.

BEIM HINAUSGEHEN DEN WEITEREN WEG WÄHLT, SO IST ER SCHULDIG, WENN ABER DEN KÜRZEREN, SO IST ER FREI. Raba sagte: Wenn den kürzeren, selbst wenn er Hacken an Zeh, und sogar wenn er den ganzen Tag geht[78].

Raba fragte: Werden die Verweilungen[79] vereinigt? – Sollte er dies aus seiner eigenen Auslegung[80] entscheiden!? – Da handelt es sich um den Fall, wenn er nicht verweilt hat.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn er den längeren gegangen ist, und die Dauer des kürzeren gesäumt hat? Bezieht sich die Überlieferung auf die Dauer, somit ist er frei, wenn er den längeren gegangen ist und die Dauer des kürzeren gesäumt hat, oder lautet die Überlieferung wörtlich: wenn den längeren, so ist er schuldig, und wenn den kürzeren, so ist er frei? Dieser erwiderte: Der längere ist nicht zu verdrängen[81]. R. Zera wandte ein: Es ist uns bekannt, daß, wenn ein Unreiner den Tempeldienst verrichtet, er dem Tode verfalle; wie kann dies[82] nun der Fall sein; hat er nicht so lange verweilt, wieso kann er einen Dienst verrichtet haben, und hat er so lange verweilt, so verfällt er ja der Ausrottung? Allerdings kann dies, wenn du sagst, die Überlieferung beziehe sich auf die Zeit, dann vorkommen, wenn er sich beeilt und den Dienst verrichtet haben.

76. Wenn er sich an einem Grabe verunreinigt, od. jemand an einem Grabe ein Nazirat gelobt; cf. Naz. Fol. 17a. 77. Die Frage bezieht sich auf den Fall, wenn er auf erlaubte Weise auf die Grabstätte gekommen ist, zBs. in einem geschlossenen Kasten, den ein anderer geöffnet hat. 78. So ist er frei. 79. Wenn sie einzeln die in der Mišna angegebene Dauer nicht erreichen. 80. Daß er, wenn er den kürzeren Weg wählt, frei sei, selbst wenn er den ganzen Tag geht. 81. Er ist also schuldig. 82. Daß er nicht der Ausrottung verfalle; hier handelt es sich um den Fall, wenn er im Tempelhofe selbst unrein wurde, denn

Col. b hat, wieso aber kann dies vorkommen, wenn du sagst, die Überlieferung laute wörtlich? Abajje erwiderte: Was ist dies für ein Einwand; dies kann ja vorkommen in dem Falle, wenn er den kürzeren gegangen ist und einen Feuerhaken[83] umgedreht hat. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn ein Gemeiner einen Feuerhaken umdreht, sei er des Todes schuldig.

Der Text. R. Hona sagte: Wenn ein Gemeiner einen Feuerhaken umdreht, so ist er des Todes schuldig. – In welchem Falle: würden [die Fleischstücke], wenn er ihn nicht umgedreht hätte, nicht verbrennen, so ist dies ja selbstverständlich, und würden sie verbrennen, auch wenn er ihn nicht umgedreht hätte, so hat er ja nichts getan!? – In dem Falle, wenn sie, hätte er sie nicht umgedreht, in zwei Stunden verbrennen würden, nun aber in nur einer Stunde; er lehrt uns damit, daß jede Beschleunigung einer Dienstverrichtung als Dienst angesehen werde.

R. Ošája sagte: Ich möchte etwas sagen, nur fürchte ich mich vor den Kollegen. Wer in das Haus eines Aussätzigen rückwärts eintritt, ist, selbst wenn er sich in diesem vollständig befindet, nur nicht mit der Nase, rein, denn es heißt:[84] *und wer in das Haus kommt*, die Tora hat es also nur auf gewöhnliche Weise des Kommens verboten. Ich fürchte mich vor den Kollegen, denn demnach sollte dies auch vom vollständigen [Körper] gelten. Raba sprach: Wenn vollständig, so ist er ja nicht weniger als ein im Hause befindliches Gerät, denn es heißt:[85] *damit nicht alles, was sich im Hause befindet, unrein werde*. Ebenso wird auch gelehrt: Auf diesen Dächern[86] darf man weder Hochheiliges essen noch Minderheiliges schlachten; und wenn ein Unreiner über die Dächer in den Tempel kommt, so ist er frei, denn es heißt:[87] *und in das Heiligtum soll sie nicht kommen*, die Tora hat dies nur auf gewöhnliche Weise des Kommens verboten.

DIES IST EIN DAS HEILIGTUM BETREFFENDES GEBOT, WEGEN DESSEN [ÜBERTRETUNG] MAN NICHT SCHULDIG IST &c. Worauf bezieht er sich, daß er 'dies ist' sagt? – Er bezieht sich auf folgende Lehre: Sie[88] sind nicht schuldig wegen eines das Heiligtum betreffenden Gebotes oder Verbotes; ferner ist auch wegen eines das Heiligtum betreffenden Gebotes oder Verbotes kein Schwebe-Schuldopfer[89] darzubringen. Wohl aber ist man wegen eines die Menstruation betreffenden Gebotes oder Verbotes schuldig, auch ist wegen eines die Menstruation betreffenden Gebotes oder Verbotes ein Schwebe-Schuldopfer darzubringen. Hierzu sagt er:

sonst müßte er ja schon beim Eintritt der Ausrottung verfallen. 83. Auf dem Altar; einen ganz kurzen Dienst, der gar keine Zeit beansprucht. 84. Lev. 14,46. 85. Ib. V. 36. 86. Im Tempelhofe. 87. Lev. 12,4. 88. Die Richter, wegen einer falschen Entscheidung. 89. Dieser Passus bezieht sich auf Private. 90. Wenn

dies ist ein das Heiligtum betreffendes Gebot, wegen dessen [Übertretung] man nicht schuldig ist. Welches ist das die Menstruation betreffende Gebot, wegen dessen [Übertretung] man schuldig ist? Wenn jemand den Beischlaf mit einer reinen Frau vollzieht, und sie zu ihm sagt, sie sei unrein geworden, und er sich sofort zurückzieht, so ist er schuldig, denn das Herausziehen gewährt ihm einen ebensolchen Genuß, wie das Hineinbringen.

Es wurde gelehrt: Abajje sagte im Namen des R. Ḥija b. Rabh, man sei zweifach[90]schuldig; ebenso sagte auch Raba im Namen des R. Šemuèl b. Šaba im Namen R. Honas, man sei zweifach schuldig; einmal wegen des Hineinbringens und einmal wegen des Herausziehens. Rabba wandte dagegen ein: In welchem Falle: wollte man sagen, nahe ihrer Periode, und zwar gelte dies von einem Schriftgelehrten[91], so sollte er allerdings wegen des Hineinbringens schuldig sein, da er glauben könnte, er werde noch mit dem Beischlaf fertig werden, weshalb aber ist er wegen des Herausziehens schuldig, er tat es ja vorsätzlich[92]; wenn aber von einem Manne aus dem gemeinen Volke, so [gleicht dies ja dem Falle] des Essens von zwei olivengroßen Stücken Talges bei einem Entfallen[93]; wenn aber nicht nahe ihrer Periode, und zwar gilt dies von einem Schriftgelehrten, so sollte er nicht einmal schuldig sein, denn es war ein Zwangsfall[94]beim Hineinbringen und Vorsätzlichkeit beim Herausziehen; wenn aber von einem Mann aus dem gemeinen Volke, so sollte er ja nur einmal schuldig sein, wegen des Herausziehens!? Später erklärte Raba: Tatsächlich nahe ihrer Periode, und zwar gilt dies von einem Schriftgelehrten, jedoch wenn er nur das eine[95]wußte und nicht das andere. Raba sagte: Beides haben wir gelernt; wir haben dies vom Hineinbringen gelernt und wir haben dies vom Herausziehen gelernt. Wir haben es vom Herausziehen gelernt, denn er lehrt: wenn jemand den Beischlaf mit einer reinen Frau vollzieht, und sie zu ihm sagt, sie sei unrein geworden, und er sich sofort zurückzieht, so ist er schuldig. Wir haben es vom Hineinbringen gelernt: findet es[96]sich auf seinem[97], so sind sie unrein, und müssen ein Opfer darbringen. Doch wohl nach ihrer Periode, und zwar wegen des Hineinbringens. R. Ada b. Mathna sprach zu Raba: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, nicht nahe ihrer Periode, und zwar wegen des Herausziehens; wenn du aber einwendest, vom Herausziehen sei dies nicht [zu lehren]

Fol. 18

man das Glied bei Erektion herauszieht. 91. Der weiß, daß man das Glied bei Erektion nicht herausziehen darf. 92. Somit sollte er der Strafe verfallen und kein Opfer darbringen. 93. Wegen dieses Falles ist man nur einmal schuldig. 94. Er konnte nicht wissen, daß sie Menstruation bekommen werde. 95. Daß der geschlechtliche Verkehr mit einer Menstruierenden verboten sei, jedoch nicht, daß man das Glied bei Erektion nicht herausziehen darf. 96. Menstrualblut. 97.

nötig, da dies bereits gelehrt[98] wurde, so lehrt er uns hauptsächlich folgendes: findet es sich auf ihrem, so sind sie des Zweifels wegen unrein und brauchen kein Opfer darzubringen. Und da er den Fall lehrt, wenn es sich auf ihrem findet, so lehrt er auch den Fall, wenn es sich auf seinem findet. Rabina entgegnete R. Ada: Wieso kannst du dies auf den Fall beziehen, wenn nicht nahe ihrer Periode, und es gelte vom Herausziehen, er lehrt ja: 'f i n d e t es sich', worunter nachher zu verstehen ist, und beim Herausziehen erfolgt es von vornherein, wo er Kenntnis hat!? Raba sprach zu ihm: Höre auf das, was dir dein Meister sagt. — Wieso kann ich darauf hören, hierzu wird ja gelehrt, dies sei ein die Menstruation betreffendes Gebot, dessentwegen man schuldig ist, und wenn dem so[99] wäre, so wäre dies ja ein Verbot!? Dieser erwiderte: Wenn du [diese Lehre] lehrst, so erkläre sie als lückenhaft und lehre sie wie folgt: dies ist ein die Menstruation betreffendes Verbot, dessentwegen man schuldig ist; wenn jemand den Beischlaf mit einer reinen Frau vollzieht, und sie zu ihm sagt, sie sei unrein geworden, und er sich sofort zurückzieht, so ist er schuldig; dies ist ein die Menstruation betreffendes Gebot &c.

Der Meister sagte: Und er sich sofort zurückzieht, so ist er schuldig. Wie mache er es nun? R. Hona erwiderte im Namen Rabas: Er stemme seine zehn Fingerspitzen[100] gegen den Boden, bis [das Glied] schlaff wird, und gut. Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß, wenn jemand einen inzestuösen Beischlaf mit schlaffem Gliede vollzieht, er frei sei; wenn man nämlich sagen wollte, er sei schuldig, und in unsrem Falle sei er nur deshalb frei, weil dies ein Zwangsfall ist, so müßte er ja, wenn dies ein Zwangsfall ist, frei sein, auch wenn er sich sofort zurückzieht, denn es ist ja ein Zwangsfall. Abajje entgegnete ihm: Tatsächlich, kann man sagen, ist man, wenn man einen inzestuösen Beischlaf mit schlaffem Gliede vollzieht, schuldig, und in unsrem Falle ist er deshalb frei, weil dies ein Zwangsfall ist, wenn du aber einwendest, weshalb er denn schuldig sei, wenn er sich sofort zurückzieht, [so ist zu erwidern:] weil er sich bei einem kleineren Genusse zurückziehen sollte und sich bei einem größeren Genusse zurückgezogen hat. Rabba b. Ḥanan sprach zu Abajje: Demnach gibt es ja den Unterschied zwischen lang und kurz[101] auch bei der Menstrua- Col.b tion, während wir dies nur vom Heiligtume gelernt haben!? — Es[102] ist nicht gleich; lang[103] in diesem Falle ist gleich kurz in jenem Falle, und lang in

Tuch, mit dem er sich nachher abwischt. 98. In unserer Mišna. 99. Daß hier vom Hineinbringen gesprochen werde. 100. Wörtl. Nägel. 101. Die Unterscheidung zwischen der Zurückziehung bei größerem u. kleinerem Genusse gleicht der Unterscheidung zwischen der Wahl eines längeren u. kürzeren Weges beim Verlassen des Heiligtums. 102. Das W. אלא gibt hier keinen Sinn; wahrscheinl. Abbreviatur von אמר ליה אביי, wofür auch die Lesart א״ל mancher Handschriften spricht. 103. Bei der Menstruierenden muß man die Zurückziehung möglichst

jenem Falle ist gleich kurz in diesem Falle. R. Hona, Sohn des R. Nathan, wandte ein: Kann denn Abajje gesagt haben: weil dies ein Zwangsfall ist, wonach es von einem Falle nicht nahe ihrer Periode handelt, Abajje selber sagte ja, er sei zweifach schuldig, demnach handelt es ja von einem Falle nahe ihrer Periode!? — Die Auslegung Abajjes bezieht sich auf eine andere Lehre.

R. Jonathan b. Jose b. Laqonja fragte R. Šimón b. Jose b. Laqonja: Wo findet sich in der Tora das Verbot, eine Menstruierende zu beschlafen? Da nahm er einen Erdklumpen und warf nach ihm; 'das Verbot, eine Menstruierende zu beschlafen', [es heißt:][104]*du sollst einer Frau in der Unreinheit ihrer Menstruation nicht nahen.* Vielmehr, wo finden wir das Verbot, sich, wenn jemand den Beischlaf mit einer reinen Frau vollzieht, und sie zu ihm sagt, sie sei unrein geworden, sofort zurückzuziehen? Ḥizqija erwiderte: Die Schrift sagt:[105]*und ihre Unreinheit auf ihn kommt,* auch zur Zeit ihrer Menstruation bleibe[106]sie bei ihm. — Wir finden nun das Gebot, wo aber das Verbot? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt: *nicht nahen,* und nicht nahen heißt auch: nicht zurücktreten, denn es heißt: [107]*rücke*[108]*ab, nähere dich mir nicht, denn ich mache dich heilig.*

Die Rabbanan lehrten:[109]*Ihr sollt die Kinder Jisraél verwarnen inbetreff ihrer Unreinheit.* R. Jošija sagte: Dies ist eine Verwarnung für die Kinder Jisraél, daß sie sich von ihren Frauen nahe ihrer Periode zurückziehen sollen. — Wieviel? Rabba erwiderte: Einen Halbtag[110].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wer sich von seiner Frau nahe ihrer Periode nicht zurückzieht, dem sterben seine Söhne, selbst wenn sie den Söhnen Ahrons gleichen, denn es heißt: *Ihr sollt die Kinder Jisraél verwarnen, inbetreff ihrer Unreinheit &c. und inbetreff der Menstruierenden,* und darauf folgt:[111]*nach dem Tode*[112].

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer sich von seiner Frau nahe ihrer Periode zurückzieht, bekommt männliche Kinder, denn es heißt:[113]*damit man zwischen dem Unreinen und dem Reinen unterscheide,* und darauf folgt:[114]*wenn eine Frau niederkommt und einen Knaben gebiert.* R. Jehošuá b. Levi sagte: Er bekommt Söhne, die das Gesetz zu lehren würdig sind, denn es heißt:[115]*zu unterscheiden und zu lehren.*

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Wer am Ausgange des Šabbaths den Unterscheidungssegen über den Wein spricht, bekommt männliche Kinder, denn in diesem heißt es: zwischen Heiligem und Pro-

in die Länge ziehen, bei der Unreinheit muß man sich möglichst beeilen. 104. Lev. 18,19. 105. Ib. 15,24. 106. Die Form תהי wird als Imperativ aufgefaßt. 107. Jes. 65,5. 108. Im Texte durch קרב *nahen* ausgedrückt, eigentl. nähere dich dir selber. 109. Lev. 15,31. 110. 12 Stunden; cf. Bd. I S. 688 Anm. 52. 111. Lev. 16,1. 112. Der Söhne Ahrons &c. 113. Lev. 11,47. 114. Ib. 12,2.

fanem zu unterscheiden, und dort heißt es: *damit man zwischen dem Unreinen und dem Reinen unterscheide,* und darauf folgt: *wenn eine Frau niederkommt und einen Knaben gebiert.* R. Jehošuá b. Levi sagte: [Er bekommt] Kinder, die das Gesetz zu lehren würdig sind, denn es heißt: *zu unterscheiden und zu lehren.*

R. Binjamin b. Jepheth sagte im Namen R. Eleázars: Wer sich beim Beischlaf heiligt[116], bekommt männliche Kinder, denn es heißt:[117]*erweiset euch als heilig und seid heilig,* und darauf folgt: *wenn eine Frau niederkommt &c.*

R. ELIÉZER SAGTE: [ES HEISST:] *das Kriechtier &c. und es ihm entfällt.* Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Ḥizqija erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [der Verunreinigung durch] ein Kriechtier oder[118]ein Aas; R. Eliézer ist der Ansicht, nur wenn man weiß, ob man sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat, und R. Áqiba ist der Ansicht, auch wenn man nicht weiß, ob man sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat, wenn man nur weiß, daß man sich verunreinigt hat. Ebenso sagte auch Úla, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen bei [der Verunreinigung durch] ein Kriechtier oder ein Aas. Úla wies nämlich auf einen Widerspruch hin, in dem R. Eliézer sich befindet, und erklärte ihn auch. Kann R. Eliézer denn gesagt haben, nur wenn man weiß, ob man sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat, dem widersprechend wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wie du es nimmst: hat er Talg[119]gegessen, so ist er schuldig, hat er Übriggebliebenes gegessen, so ist er schuldig; hat er den Šabbath entweiht, so ist er schuldig, hat er den Versöhnungstag entweiht, so ist er schuldig; hat er seine menstruierende Frau beschlafen, so ist er schuldig, hat er seine Schwester beschlafen, so ist er schuldig. R. Jehošuá entgegnete ihm: Es heißt:[120]*und ihm bekannt geworden ist sein Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat,* ihm bekannt ist, wodurch er sich schuldig gemacht hat. Er erklärte ihn auch. Hierbei sagt der Allbarmherzige: *dessen er sich schuldig gemacht hat,* also irgend eine Sünde, dort aber heißt es:[121]*oder irgend etwas Unreines,* wozu heißt es noch: *oder das Aas eines unreinen Kriechtieres?* Schließe hieraus: nur wenn er weiß, ob er sich an einem Kriechtiere oder an einem Aase verunreinigt hat. —
Fol. 19 Und R. Áqiba!? — Da er Vieh und Wild besonders nennen muß, wegen der

115. Ib. 10,10,11. 116. Dh. sich keusch benimmt. 117. Lev. 11,44. 118. Wenn er sich vorher bewußt war, unrein zu sein, jedoch nicht wußte, ob durch ein Kriechtier od. durch ein Aas. 119. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn jemand weiß, daß er eine von zwei mit gleicher Strafe belegten Sünden begangen hat, jedoch nicht weiß, welche; nach RE. ist er zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet, nach RJ. ist er frei. 120. Lev. 4,23. 121. Ib. 5,2.

Lehre[122] Rabbis, so nennt er auch das Kriechtier besonders. So wurde auch in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Wenn ein Abschnitt gelehrt und wiederholt wird, so ist er nur wegen einer in diesem vorkommenden Neuerung wiederholt worden. – Wofür verwendet R. Eliêzer [das Wort] *dessen*!? – Dies schließt die Indolenz[123] aus. R. Johanan aber sagte, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen nur in der Auslegung[124]. Ebenso sagte auch R. Šešeth, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen nur in der Auslegung. R. Šešeth verwechselte oft die Ansicht R. Eliêzers mit der des R. Âqiba, und die des R. Âqiba mit der des R. Eliêzer[125].

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn er beides[126] nicht kannte? Dieser erwiderte: Hierbei liegt Entfallen der Unreinheit[127] vor, somit ist er schuldig. – Im Gegenteil, hierbei liegt Unkenntnis der Heiligkeit vor, somit sollte er frei sein!? R. Aši erwiderte: Wir sehen nun: zieht er sich wegen des Bewußtwerdens der Unreinheit zurück, so liegt hierbei Entfallen der Unreinheit vor, sodann ist er schuldig, zieht er sich wegen des Bewußtwerdens der Heiligkeit zurück, so liegt hierbei Entfallen der Heiligkeit vor, sodann ist er frei. Rabina entgegnete R. Aši: Er zieht sich ja bei Bewußtwerden der Heiligkeit nur wegen der Unreinheit, und bei Bewußtwerden der Unreinheit nur wegen der Heiligkeit zurück!? Vielmehr gibt es hierbei keinen Unterschied.

Die Rabbanan lehrten: Wenn von zwei Stegen einer unrein und einer rein ist, und er einen gegangen und [in den Tempel] nicht eingetreten ist, und darauf den andern gegangen und eingetreten[128] ist, so ist er[129] schuldig; wenn er den einen gegangen und eingetreten ist, und darauf besprengt wurde und wiederum besprengt wurde[130] und untergetaucht ist, dann den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig, und nach R. Šimôn frei[131]. R. Šimôn b. Jehuda sagt, nach R. Šimôn sei er in allen Fällen frei. – 'In allen', also auch im ersten, aber er ist ja auf jeden Fall Col.b unrein!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er zuerst den einen gegangen ist, und als er darnach den anderen ging, es vergessen hatte, daß er den ersten gegangen ist; er hatte also nur einen Teil des Bewußtwerdens. Ihr Streit besteht in folgendem: der erste Autor

122. Cf. supra Fol. 7a. 123. Wenn jemand die Handlung, durch die er die Sünde begangen hat, überhaupt nicht beabsichtigt hat; dies ist ein noch leichterer Grad als die Unvorsätzlichkeit, bei der man die Absicht hatte, die betreffende Handlung zu begehen, nur nicht wußte, daß dies verboten sei. Wegen der ersteren ist man auch nach RE. frei. 124. RA. u. RE. sind derselben Ansicht, jedoch folgert dieser seine Ansicht aus dem einen Schriftverse u. jener aus einem anderen. 125. Weil beide identisch sind. 126. Weder seine Unreinheit noch die Heiligkeit. 127. Die Unkenntnis der Heiligkeit ist zu negieren. 128. Ohne Kenntnis. 129. Da er auf jeden Fall unrein ist. 130. Am 3. u. 7. Tage der Unreinheit. 131. Weil in beiden Fällen nur ein Zweifel vorliegt. 132. Ist es zweifelhaft, ob

ist der Ansicht, wir sagen, ein Teil des Bewußtwerdens gleiche dem ganzen Bewußtwerden, und R. Šimón ist der Ansicht, wir sagen nicht, ein Teil des Bewußtwerdens gleiche dem ganzen Bewußtwerden. — «Wenn er den einen gegangen und eingetreten ist, und darauf besprengt und wiederum besprengt wurde und untergetaucht ist, dann den anderen gegangen und eingetreten ist, so ist er schuldig, und nach R. Šimón frei.» Weshalb ist er schuldig, das Bewußtwerden ist ja nur ein zweifelhaftes!? R. Johanan erwiderte: Hierbei behandelten sie das zweifelhafte Bewußtwerden als sicheres[132] Bewußtwerden. Reš Laqiš erwiderte: Hier ist R. Jišmáél vertreten, welcher sagt, vorher sei kein Bewußtwerden erforderlich. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Johanan sich mit sich selbst befindet, und auf einen Widerspruch, in dem Reš Laqiš sich mit sich selbst befindet. Es wird gelehrt: Wer zweifelhaften Talg[133] gegessen hat und Bewußtwerden[134] erlangt, und wiederum zweifelhaften Talg gegessen hat und Bewußtwerden erlangt, muß, wie Rabbi sagt, wie er wegen jedes Falles besonders ein Sündopfer darbringen müßte, auch wegen jedes Falles besonders ein Schwebe-Schuldopfer darbringen; R. Šimón b. Jehuda und R. Eleázar b. Šimón sagen im Namen R. Šimóns, er bringe nur e i n Schwebe-Schuldopfer dar, denn es heißt:[135] *wegen des Versehens, das er versehentlich begangen hat,* die Tora bestimmte e i n Schwebe-Schuldopfer wegen vieler Versehen. Hierzu sagte Reš Laqiš: Hier lehrt Rabbi, daß mehrfaches Bewußtwerden von zweifelhaften Vergehen hinsichtlich der Sündopfer von einander zu trennen[136] sind. R. Johanan aber erklärte: Wie sonst mehrfaches Bewußtwerden zweifelloser Vergehen hinsichtlich der Sündopfer von einander zu trennen sind, ebenso sind auch mehrfache Bewußtwerden von zweifelhaften Vergehen hinsichtlich der Schuldopfer von einander[137] zu trennen. Allerdings ist der Widerspruch, in dem R. Johanan sich mit sich selber befindet, zu erklären, denn dies[138] gilt nur von diesem Falle, nicht aber von der ganzen Tora; nur von diesem Falle, weil hierbei das Bewußtwerden nicht ausdrücklich genannt wird, sondern nur aus [dem Worte] *entfällt*[139] entnommen wird, nicht aber in

eine Verunreinigung überhaupt inbetracht kommen kann, (wie beispielsweise ob. Fol. 14b, wenn er nicht weiß, ob Oliven- oder Linsengröße verunreinigend sei), so kann dies nicht als sichere Unreinheit behandelt werden, hierbei aber ist der eine Steg sicher verunreinigend, nur liegt ein Zweifel vor, ob er diesen gegangen ist. 133. Wenn es zweifelhaft ist, ob es ein Stück Fett oder Talg war. 134. Daß er solchen gegessen hat. 135. Lev. 5,18. 136. Wenn er nach jedem einzelnen Fall erfährt, daß er etwas gegessen hat, worüber ein Zweifel obwaltet, und nachträglich erfährt, daß es in beiden Fällen Talg war, so wird das nachträgliche Bewußtwerden durch die früheren, einzeln erfolgten geteilt; er muß dann wegen jedes Falles besonders ein Sündopfer darbringen. 137. Demnach ist er nicht der Ansicht, daß das zweifelhafte Bewußtwerden als sicheres gelte. 138. Daß das zweifelhafte Bewußtwerden als sicheres behandelt werde. 139. Cf. supra

der ganzen Tora, denn es heißt:[140] *oder er sich bewußt wird*, es muß also ein richtiges Bewußtwerden sein; gegen Reš Laqiš aber [ist ja einzuwenden:] weshalb addiziert er sie[141] R. Jišmáél, er sollte sie doch Rabbi addizieren[142]!? — Er lehrt uns folgendes: nach R. Jišmáél ist kein Bewußtwerden vorher nötig. — Selbstverständlich ist es nach ihm nicht nötig, da nach ihm kein Schriftvers[143] zurückbleibt, denn aus [dem Worte] *entfällt* entnimmt er ja das Unbewußtsein der Heiligkeit[144]!? — Man könnte glauben, er habe dafür keine Andeutung in der Schrift, wohl aber eine überlieferte Lehre, so lehrt er uns.

DRITTER ABSCHNITT

ES GIBT ZWEI ARTEN VON SCHWÜREN, DIE IN VIER ZERFALLEN; EIN SCHWUR, DASS ICH ESSEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT ESSEN WERDE; DASS ICH GEGESSEN HABE, ODER: DASS ICH NICHT GEGESSEN HABE. [WENN ER GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSEN WERDE, UND EIN MINIMUM GEGESSEN HAT, SO IST ER SCHULDIG — SO R. ÅQIBA. SIE SPRACHEN ZU R. ÅQIBA: WO FINDEN WIR DENN, DASS JEMAND WEGEN DES ESSENS EINES MINIMUMS SCHULDIG[1] SEI, DASS DIESER SCHULDIG SEIN SOLLTE!? R. ÅQIBA ERWIDERTE IHNEN: WO FINDEN WIR DENN, DASS JEMAND WEGEN DES SPRECHENS EIN OPFER DARZUBRINGEN HAT[2]!? I,1

GEMARA. Demnach ist unter ‘essen’ zu verstehen: ich werde essen; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagt jemand:] ein Schwur, daß ich deines nicht essen werde, ein Schwur, [wenn[3]] ich deines essen werde, kein Schwur, wenn ich deines nicht[4] essen werde, so ist es ihm verboten!? Abajje erwiderte: Tatsächlich heißt dies: ich werde essen, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von dem Falle, wenn man ihn zu essen nötigt, und eines gilt von dem Falle, wenn man ihn nicht zu essen nötigt. Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn man ihn nicht zu essen nötigt, und jene Barajtha spricht von dem Falle, wenn man ihn Fol. 20

Fol. 5a. 140. Lev. 4,28. 141. Die angezogene Lehre von den zwei Stegen. 142. Da nach seiner Auslegung Rabbi der Ansicht ist, das zweifelhafte Bewußtwerden gelte als sicheres. 143. Aus dem er das vorherige Bewußtwerden entnehmen könnte. 144. Daß man auch in diesem Falle schuldig sei; cf. supra Fol. 14b. 145. Für die Erforderlichkeit eines Bewußtwerdens.

1. Wegen des Essens verbotener Speisen, bezw. an einem Tage, an dem das Essen verboten ist, ist man nur dann schuldig, wenn man ein olivengroßes Quantum gegessen hat. 2. Wohl aber wegen der Eidesverletzung, somit bildet dieses Gesetz eine Ausnahme auch hinsichtlich des Quantums. 3. Die Partikel ‘wenn’ fehlt im Texte, dadurch erklärt sich der angebliche Widerspruch, auf den hingewiesen wird. 4. Dh. was ich nicht esse, sei nicht mit einem Schwure [sc. des

zu essen nötigt, und er sagt: ich esse nicht, ich esse nicht; wenn er schwört, meint er es wie folgt: ein Schwur, daß ich nicht essen werde. R. Aši erwiderte: Lies: ein Schwur, daß ich deines nicht[4] essen werde. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, er habe sich nur versprochen, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Der Ausspruch[6] gilt als Schwur, die Enthaltung[7] gilt als Schwur, wegen der Bezugnahme[8] auf die Enthaltung ist man, wenn du sagst, die Enthaltung gelte als Schwur, schuldig, wenn aber nicht, frei. — 'Wenn du sagst, die Enthaltung gelte als Schwur', du sagtest ja, die Enthaltung gelte als Schwur!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: der Ausspruch gilt als Schwur, die Enthaltung kann von einem Schwure erfaßt[9] werden, die Bezugnahme[10] auf die Enthaltung gilt, wenn du sagst, jene werde vom Schwure erfaßt, als ausgesprochener Schwur und man ist derentwegen schuldig, wenn aber nicht, so ist man frei. — Woher, daß der Ausspruch als Schwur gilt? — Es heißt:[11] *oder wenn jemand schwört und mit den Lippen ausspricht.* — Auch bei der Enthaltung heißt es ja:[12] *jedes Gelübde und jeder Schwur der Enthaltung*!? — Vielmehr, woher, daß die Enthaltung vom Schwure erfaßt wird? — Es heißt:[13] *oder durch einen Schwur*[14] *sich zur Enthaltung verpflichtet.* — Auch beim Ausspruch heißt es ja:[15] *alles, was ein Mensch mit einem Schwure ausspricht*!? Vielmehr, erklärte Abajje, daß der Ausspruch als Schwur gilt, ist hieraus zu entnehmen:[16] *falls sie sich aber an einen Mann verheiraten sollte, während noch Gelübde auf ihr lasten, oder Worte, die ihre Lippen gesprochen haben, durch die sie sich eine Enthaltung auferlegt hat,* und da hier von einem Schwure nicht gesprochen wird, so kann sie sich die Enthaltung nur durch einen Ausspruch auferlegt haben. Raba erklärte: Tatsächlich, kann ich sagen, gilt das, was vom Schwure erfaßt wird, nicht als ausgesprochener Schwur, nur meint er es wie folgt: der Ausspruch gilt als Schwur, die Enthaltung gilt ebenfalls als Schwur, die Bezugnahme auf die Enthaltung setzte die Schrift zwi-

Nichtessens] belegt, wohl aber das, was ich esse. 4. Nur im Texte verständlich; er sagte nicht לא איכל, sondern אי איכל, u. diese Verneinung ist lautlich mit der Bezeichnung איכל zu verwechseln. 5. Die W.e שאי איכל können eine Versprechung von שאוכל sein. 6. Wenn jemand beispielsweise sagt: ein Ausspruch, daß ich dieses Brot nicht essen werde, so ist dies ebenso, als würde er gesagt haben: ich schwöre &c. 7. Wenn einer sich bezüglich einer Sache eine Enthaltung auferlegt: wenn er beispielsweise sagt: bezüglich dieses Brotes bestehe für mich eine Enthaltung, od. ein Verbot. 8. Wenn er die bezüglich einer Sache bestehende Enthaltung auf eine andere ausdehnt. 9. Wenn er beispielsweise geschworen hat, daß er dieses Brot nicht essen werde, u. darauf sagt: dieses Fleisch gleiche diesbezüglich dem Brot. 10. Wenn er nachher bezügl. einer dritten Sache sagt: diese gleiche diesbezüglich dem Fleische. 11. Lev. 5,4. 12. Num. 30,14. 13. Ib. V. 11. 14. Das W. בשבועה wird aufgefaßt: im Schwure. 15. Lev. 5,4. 16.

schen Gelübde und Schwur; hat man sie daher in Gelübdeform ausgesprochen, so gilt sie als Gelübde, wenn in Schwurform, so gilt sie als Schwur. — Wo wurde sie da gesetzt? —[17]*Und wenn sie im Hause ihres Ehemannes ein Gelübde abgelegt hat, oder sich eine Enthaltung auferlegt hat, durch Schwur &c.* Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn jemand etwas von einem Schwure erfassen läßt, so ist dies, wie Abajje sagt, ebenso, als hätte er einen Schwur ausgesprochen, und wie Raba sagt, nicht ebenso, als hätte er einen Schwur ausgesprochen. Man wandte ein: Was heißt eine Enthaltung, von der in der Tora gesprochen wird? Wenn jemand sagt: ich nehme auf mich, weder Fleisch zu essen noch Wein zu trinken, wie am Tage, an dem mein Vater gestorben ist, oder jener gestorben ist, oder wie am Tage, an dem Gedalja, der Sohn Aḥiqams, getötet[18]wurde, wie am Tage, an dem ich Jerušalem in seiner Zerstörung gesehen habe, so ist es ihm verboten. Hierzu sagte Šemuél: Dies nur dann, wenn er an jenem Tage ein Gelübde abgelegt hat. Einleuchtend ist nun die Ansicht Abajjes, denn wenn die Bezugnahme auf ein Gelübde als Gelübde gilt, so gilt auch die Bezugnahme auf einen Schwur als Schwur; gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[19]!? — Raba kann dir erwidern: man erkläre und lese es wie folgt. Was heißt ein Enthaltungsgelübde, von dem in der Tora gesprochen wird? Wenn jemand sagt: ich nehme auf mich weder Fleisch zu essen noch Wein zu trinken, wie am Tage, an dem mein Vater gestorben ist, oder wie am Tage, an dem jener getötet wurde; und hierzu sagte Šemuél, dies nur dann, wenn er an jenem Tage ein Gelübde abgelegt[20]hat. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[21]*wenn jemand dem Herrn ein Gelübde geloben wird,* nur wenn er ein Gelübde ablegt, gleich einem, der schon besteht. — 'Wie am Tage, an dem mein Vater gestorben ist'; selbstverständlich!? — Nötig ist der Fall: wie am Tage, an dem Gedalja, der Sohn Aḥiqams, getötet wurde; man könnte nämlich glauben, daß auf diesen, da es[22]an diesem auch ohne Gelübde verboten ist, das Enthaltungsgelübde sich nicht erstrecke und er vom Gelübde nicht erfaßt werde, so lehrt er uns.

Col. b

Und auch R. Joḥanan ist derselben Ansicht wie Raba, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: [Sagt jemand:] ich tue einen Ausspruch, daß ich deines nicht essen werde, ich nehme eine Enthaltung auf mich, daß ich deines nicht essen werde, so gilt dies als Schwur.

Num. 30,7. 17. Ib. V. 11. 18. Cf. iiReg. 25,25. 19. Er nahm an, daß hier von der Bezugnahme gesprochen werde, wenn er beispielsweise gesagt hat, dieser Tag solle einem der hier genannten gleichen. 20. Hier wird also nicht von der Bezugnahme gesprochen, sondern von dem Falle, wenn er hinsichtlich des in Rede stehenden Tages selbst ein Gelübde ablegt. 21. Num. 30,3. 22. Essen u. trin-

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: [Der Schwur:] ich werde essen, und: ich werde[23] nicht essen, ist [eventuell] ein Falschschwur, und das Verbot befindet sich in folgendem:[24] *ihr sollt in meinem Namen nicht falsch schwören*; [der Schwur:] ich habe[23] gegessen, und: ich habe nicht gegessen, ist [eventuell] ein Nichtigkeitsschwur, und das Verbot befindet sich in folgendem:[25] *du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht umsonst aussprechen*; wegen des Qonam[26] begeht man [das Verbot:] [27] *er soll sein Wort nicht brechen*. Man wandte ein: Nichtigkeitsschwur und Falschschwur sind dasselbe. Wahrscheinlich erstreckt sich der Falschschwur auch auf die Vergangenheit, wie auch der Nichtigkeitsschwur sich auf die Vergangenheit erstreckt; demnach gilt auch [der Schwur:] ich habe gegessen, und: ich habe nicht gegessen, als Falschschwur!? – Wieso denn, der eine auf seine Art und der andere auf seine Art. – Wieso heißt es: sind dasselbe[28]!? – Sie wurden zusammen ausgesprochen, wie gelehrt wird: *Gedenke* und *beachte*[29] wurden zusammen ausgesprochen, was sonst der Mund nicht aussprechen und das Ohr nicht vernehmen kann. – Allerdings kann man da sagen, daß sie zusammen ausgesprochen wurden, nach R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte, Frauen seien nach der Tora zur Weihung des Tages[30] verpflichtet, denn die Schrift sagt, *gedenke* und *beachte*, und wer [der Vorschrift] des Beachtens[31] unterliegt, unterliegt auch [der Vorschrift] des Gedenkens, und da die Frauen der Vorschrift des Beachtens unterliegen[32], so unterliegen sie auch der Vorschrift des Gedenkens; welche Bedeutung hat dies[33] aber hierbei!? – Vielmehr, wie wegen des Nichtigkeitsschwures zu geißeln ist, ebenso ist zu geißeln wegen des Falschschwures. – Wo denkst du[34] hin!? – Vielmehr, wie wegen des Falschschwures zu geißeln ist, ebenso ist zu geißeln wegen des Nichtigkeitsschwures. – Selbstverständlich, dies ist ein Verbot und jenes ist ein Verbot!? – Man könnte glauben, [man er-

ken. 23. Der promissorische Schwur hat bei der Leistung desselben Gültigkeit, u. erst wenn man ihn bricht, wird er zum Falschschwur; der assertorische nicht der Wahrheit entsprechende Schwur dagegen ist schon an sich ungültig, u. ist daher als Nichtigkeitsschwur zu bezeichnen. 24. Lev. 19,12. 25. Ex. 20,7. 26. Wenn jemand sagt: diese Sache gelte mir als Qonam (Nebenform für Opfer); die Formel erstreckt sich auch auf abstrakte Dinge, dh. sei ihm verboten. 27. Num. 30,3. 28. Im Texte: sind eines. 29. Ex. 20,8 wird beim Šabbathgesetze das W. *gedenke*, u. Dt. 5,12, wo diese Stelle sich wiederholt, dagegen das W. *beachte* gebraucht. 30. Des Šabbaths. 31. Die Vorschrift des Gedenkens ist ein Gebot, dagegen gilt die Vorschrift des Beachtens als Verbot; cf. supra Fol. 4a. 32. Frauen sind allen Verboten der Tora unterworfen, nicht aber allen Geboten, sondern nur solchen, die von einer bestimmten Zeit nicht abhängig sind; demnach wären sie zur Weihung des Šabbaths nicht verpflichtet. 33. Die Lehre, daß beide Worte zusammen ausgesprochen wurden. 34. Beim Falschschwure, dh. beim promissorischen, begeht man ja durch die Verletzung eine Handlung, nicht aber

kläre,] wie R. Papa dem Abajje erklärt hat: er werde überhaupt nicht gereinigt[35], so lehrt er uns, [daß man so erkläre,] wie dieser ihm erwidert[36] hat. Wenn du willst, sage ich: wie wegen des Falschschwures ein Opfer darzubringen ist, ebenso ist auch wegen des Nichtigkeitsschwures ein Opfer darzubringen, und zwar ist hier R. Áqiba vertreten, nach dem man wegen des assertorischen [Schwures] wie wegen des promissorischen schuldig ist. Man wandte ein: Was heißt ein Nichtigkeitsschwur? Wenn man das, was jedem Menschen bekannt ist, verkehrt beschwört. Ein Falschschwur? Wenn man etwas beschwört und es sich anders[37] verhält!? — Lies: wenn man etwas beschwört und [nachher] anders verfährt.

Fol. 21

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Jirmejas im Namen R. Abahus im Namen R. Johanans: [Schwört jemand:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, so ist dies [eventuell] ein Falsch[schwur], und das Verbot findet sich [im Schriftverse:] *ihr sollt nicht in meinem Namen falsch schwören*; [schwört jemand:] ich werde essen, oder: ich werde nicht essen, so übertritt er das Verbot: *er soll sein Wort nicht brechen.* Welches ist ein Nichtigkeitsschwur? — Wenn jemand etwas, was jedem Menschen bekannt ist, verkehrt beschwört. R. Papa sagte: R. Abahu sagte dies nicht ausdrücklich, vielmehr ist dies durch einen Schluß gefolgert worden. R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Ámrams im Namen R. Jiçhaqs im Namen R. Johanans: R. Jehuda sagte im Namen R. Jose des Galiläers: Wegen aller Verbote der Tora ist nur dann zu geißeln, wenn durch das Verbot eine Tätigkeit ausgeübt wird, wenn aber dadurch keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist dieserhalb nicht zu geißeln, ausgenommen das [falsche] Schwören, das Umtauschen[38] und das Fluchen seines Nächsten beim Gottesnamen. Woher dies vom Schwören? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Die Schrift sagt:[39] *du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht umsonst aussprechen, denn er reinigt nicht*; das himmlische Gericht reinigt ihn nicht, wohl aber geißelt und reinigt ihn das irdische Gericht. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht meint es der Allbarmherzige wie folgt: er wird überhaupt nicht gereinigt!? — Hieße es: denn er wird nicht gereinigt, so würdest du recht haben, wenn es aber heißt: denn d e r H e r r reinigt nicht, [so erkläre man,] der Herr reinigt ihn nicht, wohl aber geißelt und reinigt ihn das irdische Gericht. — Wir wissen dies also vom Nichtigkeitsschwure, woher dies vom Falschschwure? R. Johanan erklärte in seinem eigenen Namen: Es heißt zweimal[40] *umsonst,*

beim assertorischen, dh. beim Nichtigkeitsschwure. 35. Beim Nichtigkeitsschwur (Ex. 20,7) heißt es, daß Gott denjenigen nicht 'reinigen' (dh. ungestraft lassen) werde; dies besagt nach der Erkl. RP.s, daß er dieserhalb nicht zu geißeln ist, damit er schuldbeladen bleibe. 36. Daß ihn das irdische Gericht wohl reinige, dh. geißele. 37. Also assertorisch. 38. Eines Opfertiers; Vgl. S. 206 Anm. 88. 39. Ex. 20,7. 40. Im angezogenen Schriftverse. 41. Ein solcher gilt also als

und da [die Wiederholung] nicht auf den Nichtigkeitsschwur zu beziehen ist, so beziehe man sie auf den Falschschwur. Dagegen wandte R. Abahu ein: Auf welchen Falschschwur: wollte man sagen, wenn jemand geschworen hat, er werde nicht essen, und gegessen hat, so ist dies ja ein Verbot, wobei eine Tätigkeit ausgeübt wird, und wollte man sagen, wenn jemand geschworen hat, er werde essen, und nicht gegessen hat, so wird er ja nicht gegeißelt!? Es wird nämlich gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß er diesen Laib an diesem Tage essen werde, und der Tag vorüber ist, ohne daß er ihn gegessen hat, so ist er, wie R. Johanan und Reš Laqiš übereinstimmend sagen, nicht zu geißeln. R. Johanan sagt, er sei nicht zu geißeln, weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt worden ist, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln; Reš Laqiš sagt, er sei zu geißeln, weil die Warnung nur eine eventuelle sein kann, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung. Hierzu sagte R. Abahu: Wenn [er gesagt hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen[41]. — Welchen Unterschied gibt es denn[42] hierbei? Raba erwiderte: Die Tora hat ausdrücklich den Falschschwur mit dem Nichtigkeitsschwure verglichen: wie der Nichtigkeitsschwur assertorisch ist, ebenso ist auch der Falschschwur assertorisch. R. Jirmeja wandte gegen R. Abahu ein: [Sagt jemand:] Ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, ein Schwur, daß ich ihn nicht essen werde, so ist er, wenn er ihn gegessen hat, nur einmal schuldig. Dies ist ein Bekräftigungsschwur, wegen dessen [Verletzung] man bei Vorsatz sich der Geißelung schuldig macht, und bei Unvorsätzlichkeit ein auf- und absteigendes Opfer darbringen muß. [Die Worte] 'dies ist' schließen wohl den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, daß er nämlich nicht zu geißeln ist!? — Nein, sie schließen den Fall, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, hinsichtlich des Opfers aus; dies ist [ein Schwur,] wegen dessen [Verletzung] man bei Unvorsätzlichkeit ein auf- und absteigendes Opfer darbringen muß, nicht aber, wenn [jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen. Dies nach R. Jišmáél, welcher sagt, man sei wegen des promissorischen [Bekräftigungsschwures] nicht schuldig. — Wohl aber Col.b ist er zu geißeln; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: dies ist ein Nichtigkeitsschwur, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit frei ist; [die Worte] 'dies ist' schließen wohl den Fall aus, [wenn jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, daß er nämlich nicht zu

Falschschwur. 42. Auch bei diesem Falschschwure wird ja keine Handlung be-

geißeln ist!? – Nein, dies ist [ein Nichtigkeitsschwur], wegen dessen [Verletzung] man bei Unvorsätzlichkeit frei von einem Opfer ist; wenn [jemand aber geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, so ist er bei Unvorsätzlichkeit ein Opfer schuldig. Dies nach R. Âqiba, nach dem man wegen des assertorischen [Bekräftigungsschwures] wie wegen des promissorischen schuldig ist. – Du sagtest ja, der Anfangssatz vertrete die Ansicht R. Jišmáéls, somit vertritt ja der Anfangssatz die Ansicht R. Jišmáéls und der Schlußsatz die Ansicht R. Âqibas!? – Das ganze vertritt die Ansicht R. Âqibas, denn der Anfangssatz schließt nicht den Fall aus, wenn [jemand geschworen hat:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, hinsichtlich des Opfers, vielmehr schließt er den Fall aus, wenn [jemand geschworen hat:] ich werde essen, und nicht gegessen hat, hinsichtlich der Geißelung, ein Opfer ist er aber schuldig. – Weshalb diese Unterscheidung[43]? – Es ist einleuchtend, daß, wenn er von einem promissorischen [Schwure] spricht, er einen promissorischen Fall ausschließt, aber sollte er denn, wenn er von einem promissorischen spricht, einen assertorischen ausschließen!?

[WENN JEMAND GESAGT HAT:] DASS ER NICHT ESSEN WERDE UND EIN MINIMUM GEGESSEN HAT, SO IST ER SCHULDIG &c. Sie fragten: Ist R. Âqiba in der ganzen Tora der Ansicht R. Šimôns, nach dem man wegen eines Minimums schuldig ist, denn es wird gelehrt, R. Šimôn sagte, hinsichtlich der Geißelung sei ein Minimum [strafbar], und nur hinsichtlich des Opfers sei die Olivengröße festgesetzt; demnach gilt dieser Streit auch von anderen Fällen, und sie streiten über diesen Fall nur deshalb, um die weitgehendste Ansicht der Rabbanan hervorzuheben: obgleich man sagen könnte, wenn er dies[44] präzisiert hätte, wäre er schuldig, ebenso sei er schuldig, auch wenn er dies nicht präzisiert hat, so lehrt er uns, daß er dennoch frei ist; oder aber ist er sonst der Ansicht der Rabbanan, und nur hierbei berücksichtigt er folgendes: wenn er dies präzisiert hätte, wäre er schuldig, ebenso ist er schuldig, auch wenn er es nicht präzisiert hat? – Komm und höre: Sie sprachen zu R. Âqiba: Wo finden wir denn, daß jemand wegen des Essens eines Minimums schuldig sei, daß dieser schuldig sein sollte!? Wenn dem nun so[45] wäre, so sollte er ihnen erwidert haben, er sei in der ganzen Tora der Ansicht R. Šimôns. – Er erwiderte ihnen nach ihrer Ansicht: ich bin in der ganzen Tora der Ansicht R. Šimôns, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß er, da er schuldig wäre, wenn er dies präzisiert hätte, schuldig ist, auch wenn er es nicht präzisiert hat. Darauf erwiderten ihm die Rabbanan: nein. – Komm und höre: R. Âqiba sagte: Wenn ein Nazir sein Brot in Wein eintunkt und ein oliven-

gangen. 43. Wieso ist es erwiesen, daß hier der promissorische Schwur ausgeschlossen ist. 44. Daß sich sein Schwur auch auf ein Minimum erstrecke. 45.

großes Quantum sich vereinigen läßt, so ist er schuldig. Wenn man nun sagen wollte, er sei sonst der Ansicht R. Šimóns, wozu ist nun die Vereinigung nötig!? Ferner haben wir gelernt: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, so ist er schuldig, und nach R. Šimón frei. Und auf unseren Einwand, weshalb er denn schuldig sei, der Schwur besteht ja bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj[46], erwiderten Rabh, Šemuél und R. Johanan, wenn er mit den verbotenen auch erlaubte Dinge einbegriffen hat, und Reš Laqiš erklärte, es könne sich nur um den Fall handeln, wenn er 'ein halbes Quantum' präzisiert[47] hat, und zwar nach den Rabbanan, oder auch ohne Präzisierung, jedoch nach R. Áqiba, welcher sagt, das sich auferlegte Verbot erstrecke sich auch auf ein Minimum. Wenn man nun sagen wollte, er sei sonst der Ansicht R. Šimóns, so besteht ja auch hinsichtlich des Minimums der Schwur bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß er sonst der Ansicht der Rabbanan ist. Schließe hieraus.

SIE SPRACHEN ZU R. ÁQIBA: WO FINDEN WIR &C. Etwa nicht, dies ist ja bei einer Ameise[48] der Fall!? — Anders ist es bei einem lebenden Geschöpfe. — Dies ist ja beim Heiligen[49] der Fall!? — Bei diesem ist der Wert einer Peruṭa erforderlich. — Dies ist ja bei der Präzisierung der Fall!? — Bei der Präzisierung ist es ebenso wie bei einem lebenden Geschöpfe[50]. — Dies ist ja bei der Erde[51] der Fall. Somit wäre hieraus die Frage Rabas zu entscheiden, welches Quantum normiert sei, wenn [man gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine Erde essen werde, und gegessen hat; [hieraus] wäre somit zu entnehmen, nur wenn man ein olivengroßes Quantum gegessen hat!? — Wir sprechen nur von eßbaren Dingen. — Dies ist ja beim Qonam[52] der Fall!? — Beim Qonam ist es ebenso wie bei der Präzisierung.

Fol. 22

ER ERWIDERTE IHNEN: WO FINDEN WIR DENN, DASS JEMAND WEGEN DES SPRECHENS EIN OPFER DARZUBRINGEN HAT, WÄHREND DIESER WEGEN DES SPRECHENS EIN OPFER DARZUBRINGEN HAT. Etwa nicht, dies ist ja beim Gotteslästerer der Fall!? — Wir sprechen vom Sprechen, wodurch man

Daß er der Ansicht RŠ.s ist. 46. Das Essen der genannten Tiere ist ohnehin verboten, somit sollte der Schwur keine Gültigkeit haben. 47. Also auf ein Quantum, das nach der Tora nicht strafbar ist. 48. Man ist wegen des Essens derselben schuldig, obgleich sie viel kleiner als eine Olive ist; cf. Mak. Fol. 13a. 49. Beim Genusse von Heiligem ist man wegen des kleinsten Quantums schuldig, wenn es nur eine Peruṭa wert ist. 50. Da er das Minimum präzisiert hat, so gewinnt es dadurch eine besondere Bedeutung. 51. Wenn jemand geschworen hat, keine Erde zu essen; bei dieser kommt es, da sie nicht eßbar ist, auf das Quantum nicht an. 52. Bei einem solchen erstreckt sich das Verbot auch auf

sich einen Zwang auferlegt, während dieser durch das Sprechen eine Sünde begeht. – Dies ist ja beim Nazir[53] der Fall!? – Wir sprechen nur von einem Opfer wegen des Sprechens, während dieser das Opfer zu dem Zwecke darbringt, damit ihm der Weingenuß erlaubt werde[54]. – Dies ist ja beim Heiligen[55] der Fall!? – Wir sprechen nur von einem Falle, wenn jemand nur sich ein Verbot auferlegt, während dieses für die ganze Welt verboten ist. – Dies ist ja beim Qonam der Fall!? – Er ist der Ansicht, beim Qonam gebe es keine Veruntreuung[56].

Raba sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn er es[57] nicht präzisiert, wenn er es aber präzisiert, so ist er nach aller Ansicht auch wegen eines Minimums [schuldig]. – Weshalb? – Bei der Präzisierung ist es ebenso wie bei einem lebenden Geschöpfe. Ferner sagte Raba: Sie streiten nur über den Fall, [wenn er geschworen hat], daß er nicht essen werde, wenn aber, daß er nicht kosten werde, so ist er nach aller Ansicht auch wegen eines Minimums [schuldig]. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, was die Leute unter 'kosten'[58] verstehen, so lehrt er uns.

R. Papa sagte: Sie streiten nur über Schwüre, beim Qonam aber sind alle der Ansicht, daß man auch wegen eines Minimums [schuldig sei]. – Weshalb? – Beim Qonam ist es, da man das Essen überhaupt nicht[59] erwähnt, ebenso, als würde man es präzisiert haben. Man wandte ein: Zwei mit einem Qonam [belegte Quantitäten[60]] werden vereinigt, zwei mit einem Schwure [belegte Quantitäten] werden nicht vereinigt; R. Meír sagt, der Qonam gleiche dem Schwure. Wozu ist nun die Vereinigung nötig, wenn du sagst, man sei auch wegen eines Minimums schuldig!? – Wenn er gesagt hat: das eine gelte für mich hinsichtlich des Essens als Qonam und das andere gelte für mich hinsichtlich des Essens als Qonam[61]. – Wieso werden sie demnach vereinigt, schließlich hat ja weder das eine noch das andere das erforderliche Quantum!? – Wenn er gesagt hat, beide sollen für mich hinsichtlich des Essens als Qonam gelten. – Dem entsprechend bei Schwüren, wenn er gesagt hat: ein Schwur, daß ich von beiden nicht essen werde; weshalb werden sie demnach nicht vereinigt!? R. Pinḥas erwiderte: Anders ist es bei den Schwüren; da sie hinsichtlich der Sündopfer von einander getrennt[62] sind, so werden sie nicht vereinigt.

das kleinste Quantum. 53. Er nimmt die Heiligkeit auf sich durch das Sprechen; nach Ablauf der Frist muß er ein Opfer darbringen. 54. Zur Aufhebung des sich auferlegten Zwanges. 55. Die Sache wird durch das Sprechen geheiligt. 56. Durch Genuß von Geheiligtem; cf. Lev. 5,15ff. 57. Daß sich der Schwur auch auf ein Minimum erstrecke. 58. Man gebraucht oft vom Genießen od. Essen den Ausdruck 'kosten'. 59. Die Formel lautet nur: dies gelte mir als Qonam. 60. Die einzeln keine Olivengröße haben. 61. Wenn man die Qonamformel über jedes besonders gesprochen hat. 62. In einem solchen Falle muß

— Wieso sagt R. Meír demnach, der Qonam gleiche dem Schwure; erklärlich ist dies von den Schwüren, da sie hinsichtlich der Opfer getrennt sind, weshalb aber werden sie beim Qonam nicht [vereinigt]!? — Wende es um: R. Meír sagt, der Schwur gleicht dem Qonam, und zwar hält er nichts von [der Erklärung des] R. Pinḥas. Rabina erwiderte: R. Papa spricht von der Geißelung, während diese Lehre vom Opfer[63] spricht, wobei das Quantum eine Peruṭa wert sein muß. — Demnach wären die Rabbanan der Ansicht, beim Qonam gebe es eine Veruntreuung, und dem widersprechend wird gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] dieser Laib sei Geheiligtes, und er ihn ißt, einerlei ob er selber oder ein anderer, so begeht er eine Veruntreuung. Daher gibt es bei diesem eine Auslösung[64]. [Wenn er aber sagt:] dieser Laib sei mir Geheiligtes, so kann er selber an diesem eine Veruntreuung begehen, nicht aber kann ein anderer an diesem eine Veruntreuung begehen. Daher gibt es bei diesem keine Auslösung — so R. Col.b Meír. Die Weisen sagen, weder er selber noch ein anderer begehe an diesem eine Veruntreuung, weil es beim Qonam keine Veruntreuung gibt!? — Wende es um: [weder er selber noch ein anderer kann an diesem eine Veruntreuung begehen,] weil es beim Qonam keine Veruntreuung gibt — so R. Meír. Die Weisen sagen, er selber begehe an diesem eine Veruntreuung, nicht aber begeht ein anderer an diesem eine Veruntreuung. — Wieso sagte R. Meír demnach, der Qonam gleiche dem Schwure, wonach beim Qonam die Quantitäten nicht vereinigt werden, wohl aber gibt es bei diesem eine Veruntreuung, R. Meír sagt ja, beim Qonam gebe es überhaupt keine Veruntreuung!? — Er sagte dies nach der Ansicht der Rabbanan: nach mir gibt es beim Qonam überhaupt keine Veruntreuung, aber auch ihr müßt mir ja zugeben, daß der Qonam dem Schwure gleiche. — Und die Rabbanan!? — Beim Schwure ist die Erklärung des R. Pinḥas[65] zu berücksichtigen, beim Qonam aber ist die Erklärung des R. Pinḥas nicht zu berücksichtigen.

Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und Erde gegessen hat, so ist er frei. Folgendes aber fragte Raba: Bei welchem Quantum [ist man schuldig], wenn [man gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine Erde essen werde: hatte er, da er vom Essen gesprochen hat, Olivengröße im Sinne, oder ist er wegen dieser, da Menschen sie nicht zu essen pflegen, auch bei einem Minimum [schuldig]? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Bei welchem Quantum [ist man schuldig, wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine Traubenkerne essen werde: hatte

man event. 2 Sündopfer darbringen. 63. Wegen der Veruntreuung. 64. Die Heiligkeit wird auf die eingetauschte Sache übertragen. 65. Trennung bezüglich

er, da diese gemengt[66] gegessen werden, Olivengröße im Sinne, oder hatte er, da sie separat nicht gegessen werden, auch ein Minimum im Sinne? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Bei welchem Quantum ist ein Nazir [schuldig], wenn er gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine Traubenkerne essen werde: bezog sich sein Schwur, da ein olivengroßes Quantum ohnehin ein Verbot der Tora ist, auf das ihm erlaubte, somit hatte er ein Minimum im Sinne, oder aber hatte er, da er vom Essen gesprochen hat, Olivengröße im Sinne? — Komm und höre: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und Aas, Totverletztes, Ekel- oder Kriechtiere gegessen hat, so ist er schuldig, und nach R. Šimón frei. Und auf unseren Einwand, weshalb er denn schuldig sei, der Schwur besteht ja bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj[46], erwiderten Rabh, Šemuél und R. Johanan, wenn er mit den verbotenen auch erlaubte Dinge einbegriffen hat, und Reš Laqiš erklärte, es könne sich nur um den Fall handeln, wenn er 'ein halbes Quantum' präzisiert hat, und zwar nach den Rabbanan, oder ohne Präzisierung, jedoch nach R. Áqiba, welcher sagt, das sich auferlegte Verbot erstrecke sich auch auf ein Minimum. Aas, hinsichtlich dessen bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj ein Schwur besteht, gleicht ja Traubenkernen für einen Nazir, und bei diesem gilt dies nur dann, wenn er es präzisiert hat, wenn er es aber nicht präzisiert hat, gilt dies nur von einem olivengroßen Quantum. Schließe hieraus. — Demnach ist ja hieraus die Frage Rabas zu entscheiden, welches Quantum normiert sei, wenn [man gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine Erde essen werde; [hieraus] wäre zu entnehmen: nur Olivengröße. Aas gleicht ja diesbezüglich Erde, und bei diesem gilt dies nur dann, wenn man es präzisiert hat, wenn man es aber nicht präzisiert hat, gilt dies nur von einem olivengroßen Quantum!? — Nein, Erde ist an und für sich nicht eßbar, dagegen ist Aas eßbar, nur lagert ein Löwe davor[67].

WENN JEMAND GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSEN WERDE, UND GEGESSEN UND GETRUNKEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSEN UND NICHT TRINKEN WERDE, UND GEGESSEN UND GETRUNKEN HAT, SO IST ER ZWEIMAL SCHULDIG. [WENN JEMAND GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSEN WERDE, UND WEIZENBROT, GERSTENBROT UND DINKELBROT GEGESSEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS ICH WEDER WEIZENBROT NOCH GERSTENBROT NOCH DINKELBROT ESSEN WERDE, UND DIESE GEGESSEN HAT, SO IST ER WEGEN JEDES BESONDERS SCHULDIG. [WENN JEMAND

i,2 ii iii

der Opfer. 66. Mit den Trauben zusammen. 67. Dh. ein Verbot der Tora.

GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT TRINKEN WERDE, UND VERSCHIEDENE GETRÄNKE GETRUNKEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS ICH WEDER WEIN NOCH ÖL NOCH HONIG TRINKEN WERDE, UND DIESE GETRUNKEN HAT, SO IST ER WEGEN JEDES BE-
iv SONDERS SCHULDIG. [WENN JEMAND GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSEN WERDE, UND ZUM ESSEN UNGEEIGNETE SPEISEN GEGESSEN HAT, ODER ZUM TRINKEN UNGEEIGNETE GETRÄNKE GETRUNKEN HAT, SO IST ER FREI. [WENN JEMAND GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT ESSEN WERDE, UND AAS, TOTVERLETZTES, EKEL- UND KRIECHTIERE GEGESSEN HAT, SO IST ER SCHULDIG, UND NACH R. ŠIMÔN FREI. SAGTE JEMAND: QONAM[68] SEI MIR DER GENUSS VON MEINER FRAU, WENN ICH HEUTE GEGESSEN HABE, UND ER HATTE AAS, TOTVERLETZTES, EKEL- UND KRIECHTIERE GEGESSEN, SO IST IHM SEINE FRAU VERBOTEN.

GEMARA. R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Šemuéls: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und getrunken hat, so ist er schuldig. Wenn du willst, begründe ich dies, und wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftverse. Wenn du willst, begründe ich dies, denn wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: wir wollen etwas kosten, so gehen sie und essen und trinken. Wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftverse, [aus dem hervorgeht,] daß das Trinken im Essen einbegriffen ist. Reš Laqiš sagte nämlich: Woher, daß das Trinken im Essen einbegriffen ist? Es heißt:[69]*du sollst essen vor dem Herrn, deinem Gott, an der Stätte, die er erwählt, um seinen Namen daselbst wohnen zu lassen, den Zehnten deines Getreides und Mostes;* Most ist ja
Fol. 23 Wein, dennoch wird hier [der Ausdruck] 'essen' gebraucht. – Vielleicht in Inogaron[70], denn Rabba b. Šemuél sagte, Inogaron sei eine Tunke aus Mangold, Oxigeron[70] sei eine Tunke aus allen anderen gekochten Kräutern!? Vielmehr erklärte R. Aḥa b. Jáqob hieraus:[71]*und kaufe für das Geld, was du irgend begehrst, Rinder und Schafe, Wein und Rauschtrank;* Wein ist ja ein Getränk, dennoch wird hier [der Ausdruck] 'essen' gebraucht. – Vielleicht ebenfalls in Inogaron!? – Es heißt 'Rauschtrank', etwas, was berauscht. – Vielleicht ist hier eine qeïlische Feige gemeint, denn es wird gelehrt, wer eine qeïlische Feige gegessen und Honig und Milch getrunken hat und darauf in den Tempel eingetreten ist und Dienst verrichtet hat, sei schuldig[72]!? – Vielmehr, dies ist aus [dem Worte] *Rauschtrank* zu entnehmen, das auch beim Nazir gebraucht wird; wie bei diesem der Wein gemeint ist, ebenso auch hierbei der Wein.

68. Vgl. S. 292 Anm. 26. 69. Dt. 14,23. 70. Wenn man ihn zu Speisen verwendet; vgl. Bd. III S. 217 Anm. 106. 71. Dt. 14,26. 72. Es ist verboten, berauscht in den Tempel einzutreten; cf. Lev. 10,9. 73. Daß das Trinken im Essen

Raba sagte: Auch wir haben demgemäß[73] gelernt: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und gegessen und getrunken hat, so ist er nur einmal schuldig. Allerdings muß der Autor lehren, daß er nur einmal schuldig ist, wenn du sagst, das Trinken sei im Essen einbegriffen, brauchte er aber zu lehren, wenn du sagen wolltest, das Trinken sei im Essen nicht einbegriffen, daß, wenn jemand [gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und gegessen und eine Arbeit verrichtet hat, er nur einmal schuldig[74] sei!? Abajje sprach zu ihm: Wie ist, wenn das Trinken im Essen einbegriffen ist, der Schlußsatz zu erklären: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen und nicht trinken werde, und gegessen und getrunken hat, so ist er zweimal schuldig. Sobald er 'daß ich nicht essen werde' gesagt hat, war ihm ja auch das Trinken verboten, wieso ist er nun [besonders] schuldig, wenn er auch 'daß ich nicht trinken werde' gesagt hat, würde er denn zweimal schuldig gewesen sein, wenn er zweimal 'daß ich nicht trinken werde' gesagt hätte!? Dieser erwiderte: Dies gilt von dem Falle, wenn er zuerst gesagt hat: daß ich nicht trinken werde, und nachher: daß ich nicht essen werde; das Trinken ist allerdings im Essen einbegriffen, nicht aber das Essen im Trinken. – Wenn er aber gesagt hat: ein Schwur, daß ich nicht essen und nicht trinken werde, und gegessen und getrunken hat, ist er also nur einmal schuldig; wozu lehrt er demnach im Anfangsatze, daß er, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und gegessen und getrunken hat, nur einmal schuldig sei, sollte er doch den Fall lehren, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen und nicht trinken werde, daß er auch dann nur einmal schuldig sei, und um so mehr in dem Falle, wenn er nur gesagt hat: daß ich nicht essen werde!? Vielmehr, tatsächlich wie gelehrt[75] wird, nur ist es hierbei anders, denn wenn jemand gesagt hat: daß ich nicht essen werde, und darauf sagt: daß ich nicht trinken werde, so bekundet er damit, daß er unter 'essen', von dem er sprach, nur das Essen verstehe. R. Aši sagte: Dies geht auch aus unsrer Mišna hervor: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht essen werde, und zum Essen ungeeignete Speisen gegessen und zum Trinken ungeeignete Getränke getrunken hat, so ist er frei. Demnach ist er schuldig, wenn sie zum Trinken geeignet sind; weshalb denn, er sagte ja nur: ein Schwur, daß ich nicht essen werde[75]!? – Vielleicht, wenn er beides genannt hat: ein Schwur, daß ich nicht essen, ein Schwur, daß ich nicht trinken werde.

EIN SCHWUR, DASS ICH KEIN BROT ESSEN WERDE, UND WEIZENBROT &C. Vielleicht wollte er sich dadurch[76] nur andere Speisen vorbehalten!? –

einbegriffen ist. 74. Der Schwur kann sich nur auf das Essen erstrecken. 75. Das Trinken ist also im Essen einbegriffen. 76. Durch die Aufzählung der ver-

So sollte er sagen: Weizen, Gerste und Dinkel. — Vielleicht nur kauen[77]!? — So sollte er sagen: Brot aus Weizen, Gerste und Dinkel. — Vielleicht nur das Essen von Weizenbrot und das Kauen von Gerste und Dinkel!? — So sollte er sagen: [Brot] aus Gerste, aus Weizen und aus Dinkel[78]. — Col.b Vielleicht nur das Gemischte[79]!? — So sollte er sagen: ebenso aus Gerste und ebenso aus Dinkel, da er aber 'Brot' wiederholt hat, so wollte er sie von einander teilen.

EIN SCHWUR, DASS ICH NICHT TRINKEN WERDE, UND VERSCHIEDENE GETRÄNKE GETRUNKEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG &C. Einleuchtend ist dies[80] in jenem Falle, wie du erklärt hast, er sei besonders schuldig, wegen der Wiederholung [des Wortes] 'Brot', wie aber sollte er sich denn in diesem Falle[81] anders ausdrücken, vielleicht wollte er sich dadurch[76] nur andere Getränke vorbehalten!? R. Papa erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie sich vor ihm befinden; er sollte sagen: ein Schwur, daß ich diese nicht trinken werde. — Vielleicht, [weil man verstehen könnte:] nur diese werde ich nicht trinken, wohl aber werde ich andere[82] trinken!? — Vielmehr, er sollte sagen: ein Schwur, daß ich solches nicht trinken werde. — Vielleicht, [weil man verstehen könnte:] solches [Quantum] werde ich nicht trinken, wohl aber werde ich weniger oder mehr trinken!? — Vielmehr, er sollte sagen: ein Schwur, daß ich von dieser Art nicht trinken werde. — Vielleicht, [weil man verstehen könnte:] ich werde von dieser Art nicht trinken, wohl aber werde ich diese selbst trinken!? — Er sollte sagen: ich werde diese und von dieser Art nicht trinken. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn sein Nächster ihn nötigte, wenn er zu ihm sagte: komm, trinke mit mir Wein, Öl und Honig; er sollte ihm erwidert haben: ein Schwur, daß ich mit dir nicht trinken werde, wenn er aber besonders hervorgehoben hat: Wein, Öl und Honig, so ist er wegen jedes besonders schuldig.

Dort haben wir gelernt: [Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt:] gib mir den Weizen, die Gerste und den Dinkel, die ich bei dir habe, [und dieser ihm erwidert:] ein Schwur, daß du bei mir nichts hast, so ist er[83] nur einmal schuldig, wenn aber: ein Schwur, daß du bei mir keinen Wei-

schiedenen Arten. 77. Wenn er nur die Namen der Getreidearten genannt hätte, so könnte man glauben, er habe den Schwur nur auf das Kauen von rohem Getreide beziehen wollen. Der Ausdruck כסס wird speziell vom Zerkauen roher Körner oder Gewürze gebraucht. 78. Er brauchte also nicht 3mal das W. Brot wiederholt zu haben. 79. Wenn er diesen Ausdruck gebraucht hätte, so könnte man verstehen, er habe den Schwur nur auf das aus diesen 3 Getreidearten zusammen hergestellte Brot beziehen wollen. 80. Daß er besonders schuldig sei, wenn er die verschied. Arten besonders aufzählt. 81. Bei Getränken. 82. Die nicht vor ihm stehen. 83. Wenn der Schwur falsch war. 84. Um we-

zen, keine Gerste und keinen Dinkel hast, so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. Hierzu sagte R. Johanan, selbst wenn sie alle zusammen nur eine Peruṭa wert sind, werden sie[84] vereinigt. Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er sei nur schuldig wegen des Speziellen, nicht aber wegen des Generellen, und einer, er sei auch wegen des Generellen[85] schuldig. Wie ist es nun hierbei? Raba erwiderte: Ist es denn gleich: dort kann er wegen des Generellen und wegen des Speziellen besonders schuldig sein, denn wenn er einmal schwört und wiederum schwört, so ist er zweimal[86] schuldig; wieso aber könnte er hierbei, wenn man sagen wollte, der Schwur erstrecke sich auf das Generelle, wegen des Speziellen schuldig sein, er ist ja bereits durch den Schwur gebunden[87].

Ein Schwur, dass ich nicht essen werde &c. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, wenn er geschworen hat, nicht zu essen, und zum Essen ungeeignete Speisen gegessen und zum Trinken ungeeignete Getränke getrunken hat, sei er frei, und darauf lehrt er, wenn er geschworen hat, nicht zu essen, und Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, sei er schuldig; weshalb ist er nun im Anfangsatze frei und im Schlußsatz schuldig!? — Das ist kein Widerspruch; der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er es nicht präzisiert, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er es präzisiert[88]. — Aber hinsichtlich der Präzisierung selbst ist ja einzuwenden: der Schwur besteht ja bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj[89]!? Rabh, Šemuél und R. Johanan erklärten: Wenn er mit verbotenen auch erlaubte Dinge einbegriffen hat[90]. Reš Laqiš erklärte: Es kann sich nur um den Fall handeln, wenn er 'ein halbes Quantum'[91] präzisiert hat, und zwar nach den Rabbanan, oder auch ohne Präzisierung, jedoch nach R. Áqiba, welcher sagt, das sich auferlegte Verbot erstrecke sich auch auf ein Minimum[91]. — Einleuchtend ist es, daß R. Johanan nicht wie Reš Laqiš erklärt, denn er erklärt die Mišna nach aller Ansicht, weshalb aber erklärt Reš Laqiš nicht wie R. Johanan? — Er kann dir erwidern: die Einbegreifung gilt nur bei einem Verbote, das von selbst kommt, nicht aber bei einem Verbote, das man sich auferlegt. — Einleuchtend ist es nach der Erklärung des Reš Laqiš, daß man nach R. Šimón dieserhalb[92] frei ist, denn es wird gelehrt, Fol. 24

gen des Schwures schuldig zu sein. 85. Er ist einmal schuldig wegen des falschen Schwures, dann wiederum wegen jeder Aufzählung, zusammen also 4 Opfer. 86. Mit jedem Schwure streitet er ihm sein Eigentum ab, somit ist er wegen eines jeden besonders schuldig; cf. infra Fol. 36b. 87. Wenn der Schwur sich auf das Generelle bezieht, so ist die spätere spezielle Aufzählung nur eine Wiederholung des ersten Schwures. 88. Daß er Aas etc. nicht essen werde. 89. Dies ist ja ohnehin verboten, somit sollte der Schwur ungültig sein. 90. Der Schwur gilt also wegen des einen auch für das andere. 91. Also ein Quantum, auf das das Verbot der Tora sich nicht erstreckt. 92. Wenn jemand nicht zu

R. Šimón sagt, hinsichtlich der Geißelung sei ein Minimum [strafbar[93]], und nur hinsichtlich des Opfers sei Olivengröße bestimmt; weshalb aber ist man nach der Erklärung R. Johanans nach R. Šimón dieserhalb frei!? — Der Grund hierbei ist ja die Einbegreifung des Verbotes, R. Šimón aber vertritt hierbei seine Ansicht, denn er hält nichts von der Einbegreifung des Verbotes. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón sagte: Wer am Versöhnungstage Aas ißt, ist frei[94]. — Allerdings kann [der Schwur] nach Reš Laqiš verneinend und bejahend sein[95], nach R. Johanan aber kann er allerdings verneinend sein, wieso aber bejahend[96]!? — Vielmehr, dies[97] ist nach Raba zu erklären, denn Raba sagte, [wer gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nichts essen werde, und Erde gegessen hat, sei frei. R. Mari sagte: Auch wir haben demgemäß[98] gelernt: [Sagte jemand:] Qonam sei mir der Genuß von meiner Frau, wenn ich heute gegessen habe, und er hatte Aas, Totverletztes, Kriech- und Ekeltiere gegessen, so ist ihm seine Frau verboten. — Ist es denn gleich: da hat er ja vorher gegessen und nachher Col.b geschworen, somit hat er es [als Speise] anerkannt, aber hat er es denn hierbei anerkannt!?

Raba sagte: Was ist der Grund desjenigen, der von der Einbegreifung des Verbotes hält!? Weil es bei diesem ebenso ist, wie bei der Hinzufügung[99] zu einem Verbote. Und desjenigen, der davon nichts hält? Die Hinzufügung zu einem Verbote gilt nur bei e i n e m Stücke, nicht aber bei zwei besonderen Stücken.

Ferner sagte Raba: Nach demjenigen, der von der Einbegreifung des Verbotes hält, ist, wenn jemand gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine Feigen essen werde, und er wiederum gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine Trauben und keine Feigen essen werde, [der zweite Schwur,] da er hinsichtlich der Trauben gültig ist, auch hinsichtlich der Feigen gültig. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von einem von selbst kommenden Verbote, nicht aber von einem, das man sich auferlegt, so lehrt er uns. Raba, der Sohn Rabbas, wandte ein: Mancher ist wegen e i n e s Essens vier Sündopfer und ein Schuldopfer schuldig, und zwar: wenn ein Unreiner am Versöhnungstage von heiligen

essen geschworen, u. Aas udgl. gegessen hat; cf. supra Fol. 22b. 93. Da dies ohnehin verboten ist, so hat der Schwur keine Gültigkeit. 94. Wegen Essens am Versöhnungstage, weil schon das Aas an sich verboten ist. 95. Da das biblische Verbot sich auf ein halbes Quantum nicht erstreckt, so kann man schwören, sowohl daß man es essen werde, als auch, daß man es nicht essen werde. 96. Der Schwur, daß er essen werde, hat ja keine Gültigkeit. 97. Diese Antwort bezieht sich auf den oben erhobenen Einwand, Anfangssatz und Schlußsatz widersprechen einander; der 1. Satz spricht also von dem Falle, wenn er u n genießbare Dinge gegessen hat, der 2. dagegen, wenn er verbotene Dinge gegessen hat. 98. Daß Aas udgl. als genießbare Speise gelten. 99. ZBs. Aas

Opfern[100] zurückgebliebenen Talg gegessen hat; R. Meír sagte: Wenn es am Šabbath erfolgt ist und er ihn [aus einem anderen Gebiete] herausgebracht hat, so ist er [auch dieserhalb] schuldig. Sie erwiderten ihm: Dies[101] gehört nicht zu diesem Rubrum. Wenn dem[102] nun so wäre, so können es ja fünf sein, wenn er nämlich vorher gesagt hatte: ein Schwur, daß ich keine Datteln und keinen Talg essen werde, und da nun [der Schwur] hinsichtlich der Datteln gültig ist, so gilt er auch hinsichtlich des Talgs!? — Er spricht nur von Verboten, die von selbst kommen, nicht aber spricht er von Verboten, die man sich selber auferlegt. Er spricht ja von Heiligem[103]!? — Von einem Erstgeborenen, das vom Mutterleibe aus heilig ist. Wenn du willst, sage ich: er spricht nur von Fällen, wobei eine Auflösung nicht möglich ist, nicht aber vom Schwure, wobei eine Auflösung möglich ist. — Dies ist ja beim Heiligen der Fall!? Wir haben es ja auf ein Erstgeborenes bezogen. Wenn du willst, sage ich: er spricht nur von bestimmten Opfern, nicht aber von einem auf- und absteigenden Opfer. — Ein Unreiner, der Geheiligtes gegessen hat, hat ja ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen!? — Er spricht von einem Fürsten, und zwar nach R. Eliézer, welcher sagt, ein Fürst bringe dieserhalb einen Bock dar. R. Aši erklärte: Er spricht nur von Fällen, bei welchen das Verbot sich nur auf das vorschriftsmäßige Quantum erstreckt, vom Schwure aber, wobei es sich auch auf ein kleineres Quantum erstreckt, spricht er nicht. — Dies ist ja aber beim Heiligen der Fall!? — Bei diesem muß es eine Peruṭa wert sein. R. Aši aus Avirja erklärte im Namen R. Zeras: Er spricht nur von Fällen, auf die bei Vorsatz die Ausrottung gesetzt ist, nicht aber von Fällen, die bei Vorsatz nur mit einem Verbote belegt sind. — Aber hinsichtlich des Schuldopfers[104] ist es ja bei Vorsatz ebenfalls nur ein Verbot!? — Wir sprechen von den Sündopfern. Fol. 25 Rabina erklärte: Er spricht nur von Fällen, bei welchen das Verbot sich nur auf eßbare Dinge erstreckt, nicht aber vom Schwure, der sich auch auf nicht eßbare Dinge erstreckt. — Aber die Heiligkeit erstreckt sich ja auch auf Holz und Steine!? — Vielmehr, er spricht nur von konkrete Dinge betreffenden Fällen, nicht aber vom Schwure, der sich auch auf abstrakte Dinge erstreckt, beispielsweise: ich werde schlafen, oder: ich werde nicht schlafen.

v EINERLEI OB DIE DINGE IHN SELBST ODER ANDERE BETREFFEN, EINERLEI OB DIE DINGE KONKRETE ODER ABSTRAKTE SIND. ZUM BEISPIEL: SAGT

am Versöhnungstage, an dem das Essen ohnehin verboten ist. 100. Dieserhalb (Veruntreuung am Heiligen; cf. Lev. 5,15ff.) ein Schuldopfer. 101. Die Translozierung am S. 102. Daß die Einbegreifung auch bei einem sich auferlegten Verbote gelte. 103. Dies erfolgt durch die Bestimmung. 104. We-

JEMAND: EIN SCHWUR, DASS ICH JENEM ETWAS GEBEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT GEBEN WERDE; DASS ICH GEGEBEN HABE, ODER: DASS ICH NICHT GEGEBEN HABE; DASS ICH SCHLAFEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT SCHLAFEN WERDE; DASS ICH GESCHLAFEN HABE, ODER: DASS ICH NICHT GESCHLAFEN HABE; DASS ICH EIN STEINCHEN INS MEER WERFEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT WERFEN WERDE; DASS ICH GEWORFEN HABE, ODER: DASS ICH NICHT GEWORFEN HABE. R. JIŠMÁÉL SAGT, MAN SEI NUR WEGEN DES PROMISSORISCHEN [SCHWURES] SCHULDIG, DENN ES HEISST:[105]*Böses oder Gutes zu tun.* R. ÅQIBA SPRACH ZU IHM: DEMNACH WEISS ICH DIES NUR VON FÄLLEN, WO ES ZUM BÖSEN ODER ZUM GUTEN ERFOLGT, WOHER DIES NUN VON FÄLLEN, WO ES NICHT ZUM BÖSEN ODER ZUM GUTEN ERFOLGT!? JENER ERWIDERTE: VON DER EINBEGREIFUNG[106]DES SCHRIFTVERSES. DIESER ENTGEGNETE: WENN DIE SCHRIFT DAS EINE EINBEGREIFT, SO BEGREIFT SIE AUCH DAS ANDERE EIN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Bei Gelübden ist es strenger als bei Schwüren und bei Schwüren ist es strenger als bei Gelübden. Bei Gelübden ist es strenger, denn Gelübde erstrecken sich sowohl auf gebotene als auch auf freigestellte Dinge, was bei den Schwüren nicht der Fall ist; bei Schwüren ist es strenger, denn die Schwüre erstrecken sich sowohl auf abstrakte Dinge als auch auf konkrete, was bei den Gelübden nicht der Fall ist.

ZUM BEISPIEL: SAGT JEMAND: EIN SCHWUR, DASS ICH JENEM ETWAS GEBEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT GEBEN WERDE. Was heißt 'geben': wollte man sagen, Almosen an einen Armen, so besteht ja der Schwur bereits seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj, denn es heißt:[107]*du sollst ihm geben*!? – Vielmehr, eine Gabe an einen Reichen.

DASS ICH SCHLAFEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT SCHLAFEN WERDE. Dem ist ja aber nicht so, R. Johanan sagte ja, wenn jemand schwört, er werde drei Tage nicht schlafen, so geißele[108]man ihn, und er schlafe sofort!? – Dies, wenn er 'drei Tage' gesagt hat, während hier von dem Falle gesprochen wird, wenn er nicht 'drei Tage' gesagt hat.

DASS ICH EIN STEINCHEN INS MEER WERFEN WERDE, ODER: DASS ICH NICHT WERFEN WERDE. Es wurde gelehrt: [Sagte jemand:] ein Schwur, daß jener ein Steinchen ins Meer geworfen hat, oder: daß er nicht geworfen hat, so ist er, wie Rabh sagt, schuldig, und wie Šemuél sagt, frei: Rabh sagt, er sei schuldig, denn dies kann bejahend und verneinend erfolgen; Šemuél sagt, er sei frei, weil dies nicht promissorisch erfolgen kann. Es ist anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie R. Jiš-

gen der Veruntreuung am Heiligen (vgl. Anm. 100); cf. Syn. Fol. 84a. 105. Lev. 5,4. 106. Das W. 'alles' (Lev. 5,4) ist einbegreifend. 107. Dt. 15,10. 108. Weil dies, da unausführbar, ein Nichtigkeitsschwur ist, jed. kein Bekräftigungs-

máél und R. Áqiba, denn wir haben gelernt: R. Jišmáél sagt, man sei nur wegen des promissorischen [Schwures] schuldig, denn es heißt: *Böses oder Gutes zu tun.* R. Áqiba sprach zu ihm: Demnach weiß ich dies nur von Fällen, wo es zum Bösen oder zum Guten erfolgt, woher dies nun von Fällen, wo es nicht zum Bösen oder zum Guten erfolgt!? Jener erwiderte: Von der Einbegreifung des Schriftverses. Dieser entgegnete: Wenn die Schrift das eine einbegreift, so begreift sie auch das andere ein. Rabh wäre also der Ansicht R. Áqibas und Šemuél der Ansicht R. Jišmáéls. — Über die Ansicht R. Jišmáéls streiten sie überhaupt nicht, wenn man nach R. Jišmáél wegen eines [Schwures], der promissorisch geleistet werden kann, assertorisch nicht schuldig ist, um wieviel weniger wegen eines Schwures, der promissorisch nicht geleistet werden kann, sie streiten nur über die Ansicht R. Áqibas. Rabh ist entschieden der Ansicht R. Áqibas, aber auch Šemuél kann erwidern: nach R. Áqiba ist man nur dann wegen des assertorischen Schwures schuldig, wenn er auch promissorisch geleistet werden kann, nicht aber wegen eines solchen, der promissorisch nicht vorkommen kann. — Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie R. Jehuda b. Bethera und die Rabbanan; denn Col. b wir haben gelernt: Wenn jemand geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen, und sie nicht unterlassen hat, so ist er frei, eine gesetzliche Vorschrift auszuüben, und sie nicht ausgeübt hat, so ist er frei. Eigentlich sollte durch einen Schluß gefolgert werden, daß er schuldig sei, und zwar nach der Lehre des R. Jehuda b. Bethera, denn R. Jehuda b. Bethera sagte: Wenn man schuldig ist wegen [eines Schwures betreffend] freigestellte Handlungen, zu denen man nicht seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj eidlich verpflichtet ist, um wieviel mehr ist man schuldig wegen [eines Schwures betreffend] gesetzliche Vorschriften, zu denen man seit [der Gesetzgebung am] Berge Sinaj eidlich verpflichtet ist. Man erwiderte ihm: Nein, wenn dies bei einem freigestellte Handlungen betreffenden Schwure, bei dem die Bejahung der Verneinung gleicht, der Fall ist, sollte dies auch bei einem gesetzliche Vorschriften betreffenden Schwure der Fall sein, bei dem die Verneinung nicht der Bejahung[109] gleicht!? Rabh wäre also der Ansicht des R. Jehuda b. Bethera und Šemuél der Ansicht der Rabbanan. — Über die Ansicht des R. Jehuda b. Bethera streiten sie überhaupt nicht, wenn nach ihm [der Schwur] bejahend und verneinend nicht zu sein braucht, um wieviel weniger braucht er promissorisch und assertorisch[110] zu sein, sie streiten nur über die Ansicht der Rabbanan. Šemuél ist entschieden der Ansicht der Rabbanan, aber auch Rabh kann erwidern: nach den Rabbanan braucht der Schwur

schwur. 109. Man ist ja verpflichtet, die Handlung auszuüben. 110. Ersteres befindet sich ausdrücklich in der Schrift (Böses oder Gutes zu tun, dh. zu tun

nur bejahend und verneinend nicht zu sein, weil es ausdrücklich heißt: *Böses oder Gutes zu tun*, promissorisch und assertorisch aber muß er sein können, was nur aus der Einbegreifung des Schriftverses[111] gefolgert wird. R. Hamnuna wandte ein: [Sagte jemand:] ich habe heute nichts gegessen, oder: ich habe heute keine Tephillin angelegt, [und als ein anderer zu ihm sagte:] ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er schuldig. Einleuchtend ist dies [vom Schwure:] ich habe nicht gegessen, denn er kann auch schwören: ich werde[112] nicht essen, wieso aber [gilt dies beim Schwure:] ich habe keine [Tephillin] angelegt, kann er denn schwören: ich werde keine[113] anlegen!? Er erhob diesen Einwand und er selber erwiderte auch: Er lehrt dies je nachdem: ich habe nicht gegessen, hinsichtlich des Opfers, ich habe keine [Tephillin] angelegt, hinsichtlich der Geißelung. Raba wandte ein: Was heißt ein Nichtigkeitsschwur? Wenn jemand etwas beschwört, und es den Menschen bekannt ist, daß es anders sei; wenn er beispielsweise von einer Steinsäule sagt, sie befinde sich an jener Stelle, sie sei aus Gold. Hierzu sagte Ûla, dies nur, wenn es drei Menschen bekannt ist; also nur wenn es bekannt ist, wenn aber nicht, so gilt dies als [falscher] Bekräftigungsschwur; wieso denn, hierbei kann er ja nicht schwören: sie w i r d aus Gold[114] sein!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: ist es bekannt, so ist es ein Nichtigkeitsschwur, ist es nicht bekannt, so ist es ein Falschschwur.

Abajje sagte: Rabh pflichtet jedoch bei, daß wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: ein Schwur, daß ich für dich Zeugnis ablegen kann, und es sich herausstellt, daß er darüber nichts weiß, er frei sei, weil hierbei der Fall ausgeschlossen ist: ich weiß[115] für dich kein Zeugnis abzulegen. [Über den Fall, wenn er sagte:] ich wußte, oder: ich wußte nicht, streiten sie; [über den Fall, wenn er sagte:] ich habe Zeugnis abgelegt, oder: ich habe kein Zeugnis abgelegt, streiten sie. — Erklärlich ist es nach Šemuél, welcher sagt, wegen eines [falschen Schwures], der promissorisch nicht geleistet werden kann, sei man auch assertorisch nicht schuldig, daß der Allbarmherzige den Zeugnisschwur[116] aus der Allgemeinheit des Bekräftigungsschwures ausgeschieden hat; aus welchem Grunde aber hat ihn der Allbarmherzige nach Rabh ausgeschieden!? Die Jünger erklärten vor Abajje: Damit man dieserhalb zweifach schuldig sei. Er erwiderte ihnen: Ihr könnt nicht sagen, daß man dieserhalb zweifach schul-

od. zu unterlassen), letzteres aber nicht. 111. Vgl. Anm. 106. 112. Der Schwur kann also promissorisch und assertorisch geleistet werden. 113. Dies wäre ein Nichtigkeitsschwur. 114. Promissorisch. 115. Dies wäre kein Falschschwur. 116. Wenn der Zeuge nicht zu wissen behauptet, so hat er dies zu beschwören; dieser Schwur kann promissorisch nicht geleistet werden; daher mußte die Schrift besonders hervorheben, daß man wegen dessen dennoch schuldig sei. 117. Lev.

dig sei, denn es wird gelehrt:[117]*Wegen eines von diesen*, du kannst ihn nur wegen eines anschuldigen, nicht aber kannst du ihn wegen zwei anschuldigen. — Aus welchem Grunde hat ihn der Allbarmherzige nach Abajje ausgeschieden? — Wegen der folgenden Lehre: Bei allen[118]heißt es *entfällt*, bei diesem[119]aber heißt es nicht *entfällt;* [dies lehrt,] daß man dieserhalb bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit schuldig sei. Die Jünger sprachen zu Abajje: Vielleicht ist man bei Vorsätzlichkeit einmal schuldig und bei Unvorsätzlichkeit zweimal schuldig!? Er erwiderte ihnen: Das ist es ja, was ich euch gesagt habe: *wegen eines*, wegen eines kannst du ihn anschuldigen, nicht aber kannst du ihn wegen zwei anschuldigen, und bei Vorsätzlichkeit ist es ja zweifach überhaupt nicht[120]möglich. Raba erwiderte: Dies ist ein Fall, der in der Allgemeinheit einbegriffen[121] war, und wegen eines Novums[122]ausgeschieden wurde, und du hast dich also nur an das Novum zu halten[123]. — Demnach[124]ist Abajje der Ansicht, ein solcher Schwur sei gültig, und er selber sagte ja, Rabh pflichte bei, daß wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: ein Schwur, daß ich für dich Zeugnis ablegen kann, und es sich herausstellt, daß er nichts weiß, er frei sei, weil hierbei der Fall ausgeschlossen ist: ich weiß[115]für dich kein Zeugnis abzulegen!? — Abajje ist davon zurückgetreten. Wenn du aber willst, sage ich: eines von diesen sagte R. Papa.

Fol. 26

R. JIŠMÁÉL SAGT, MAN SEI NUR WEGEN DES PROMISSORISCHEN [SCHWURES] SCHULDIG. Die Rabbanan lehrten: *Böses oder Gutes zu tun*, ich weiß dies also nur von Dingen, die zum Bösen oder Guten erfolgen, woher dies von Dingen, die nicht zum Bösen oder Guten erfolgen? Es heißt: *oder wenn jemand schwört, etwas mit den Lippen ausspricht*. Ich weiß dies nur vom promissorischen [Schwure], woher dies vom assertorischen? Es heißt: *alles, was der Mensch ausspricht mit einem Schwure* — so R. Áqiba. R. Jišmáél erklärte: *Böses oder Gutes zu tun*, promissorisch. R. Áqiba sprach zu ihm: Demnach weiß ich dies nur von Dingen, die zum Guten oder Bösen erfolgen, woher dies von Dingen, die nicht zum Guten oder Bösen erfolgen? Dieser erwiderte: Von der Einbegreifung des Schriftverses. Jener entgegnete: Wenn die Schrift das eine einbegreift, so begreift sie auch das andere ein. R. Áqiba hat ja R. Jišmáél treffend entgegnet!? R. Johanan erwiderte: R. Jišmáél bediente R. Nehunja b. Haqana, der in der ganzen Tora [die Regel von der] Generalisierung

5,4. 118. Im angezogenen Abschnitt genannten Fällen, derentwegen man ein auf- und absteigendes Opfer darbringen muß. 119. Beim Zeugnisschwure. 120. Somit muß man die Schlußfolgerung auf einen unvorsätzlichen Fall beziehen. 121. Der Zeugnisschwur war im Bekräftigungsschwure einbegriffen. 122. Daß einen solchen Schwur nur als Zeugen zulässige Personen leisten können. 123. Bei diesem kommt der Bekräftigungsschwur nicht inbetracht. 124. Da eine

und Spezialisierung anwendet, daher wendet er hierbei ebenfalls [die Regel] von der Generalisierung und Spezialisierung an; R. Áqiba bediente Naḥum aus Gamzu, der in der ganzen Tora [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung anwendet, daher wendet er hierbei ebenfalls [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an. – Was ist dies für eine Auslegung, bei der R. Áqiba [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung anwendet? – Es wird gelehrt: *Oder wenn jemand schwört,* einschließend; *Böses oder Gutes zu tun,* ausschließend; *alles, was der Mensch ausspricht,* wiederum einschließend. Dies ist also eine Einschließung, Ausschließung und Einschließung, somit hat er alles eingeschlossen; eingeschlossen sind alle Dinge, ausgeschlossen sind gesetzliche Vorschriften. R. Jišmáél wendet hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *Oder wenn jemand schwört, und mit den Lippen ausspricht,* generell; *Böses oder Gutes zu tun,* speziell; *alles, was der Mensch ausspricht,* wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei du dich nach dem Speziellen zu richten hast: wie das Speziellgenannte promissorisch ist, ebenso auch alle anderen Fälle, nur wenn promissorisch; die Generalisierung schließt also auch solche Fälle ein, die nicht zum Bösen oder zum Guten erfolgen, jedoch promissorisch, und die Spezialisierung schließt assertorische Fälle aus, selbst wenn sie zum Bösen oder zum Guten erfolgen. – Vielleicht umgekehrt!? R. Jiçḥaq erwiderte: Gleich Fällen, die zum Bösen oder zum Guten erfolgen, nur wenn dabei statthaben kann das Verbot:[125]*er soll sein Wort nicht brechen,* ausgenommen ist der Fall, bei dem nicht statthaben kann das Verbot: *er soll sein Wort nicht brechen,* sondern nur:[126]*ihr sollt nicht lügen.* R. Jiçḥaq b. Abin erklärte: Die Schrift sagt: *oder wenn jemand schwört, etwas mit den Lippen ausspricht,* nur wenn der Schwur der Handlung vorangeht, ausgenommen ist [der Schwur:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen, wobei die Handlung dem Schwure vorangeht.

Die Rabbanan lehrten:[127]*Der Mensch, mit einem Schwure,* ausgenommen ein Zwangsfall; *und entfällt,* ausgenommen die Vorsätzlichkeit; *ihm,* wenn ihm der Schwur entfallen ist. Man könnte glauben, auch wenn ihm die Sache entfallen ist, so heißt es: *mit einem Schwur, und es entfällt,* er ist nur bei Entfallen des Schwures schuldig, nicht aber ist er bei Entfallen der Sache schuldig.

Der Meister sagte: *Mit einem Schwure,* ausgenommen ein Zwangsfall. Wie beispielsweise bei R. Hona und R. Asi; als sie von Rabh fortgingen, sagte der eine: ich schwöre, daß Rabh so gesagt hat, und der andere

Schlußfolgerung nötig ist, daß man wegen dessen nicht schuldig sei. 125. Num. 30,3. 126. Lev. 19,11. 127. Ib. 5,4. 128. Er hat vergessen, worüber er

sagte: ich schwöre, daß Rabh so gesagt hat. Als sie später zu ihm kamen, sagte er wie der eine von ihnen. Da sprach der andere zu ihm: Ich habe also falsch geschworen? Da erwiderte er ihm: Dein Sinn hat dich irre geführt.

«*Und es ihm entfällt*, wenn ihm der Schwur entfallen ist. Man könnte glauben, auch wenn ihm die Sache entfallen ist, so heißt es: *mit einem Schwure, und es ihm entfällt*, er ist nur bei Entfallen des Schwures schuldig, nicht aber ist er bei Entfallen der Sache schuldig.» Im Westen lachten sie darüber. Allerdings kann [das Entfallen] des Schwures und nicht der Sache vorkommen, wenn beispielsweise jemand gesagt hatte: ein Schwur, daß ich kein Weizenbrot essen werde, und später glaubt, er habe gesagt: daß ich essen werde; er hat also seinen Schwur vergessen, erinnert sich aber der Sache. [Das Entfallen] der Sache und nicht des Schwures kann ja aber nur in dem Falle vorkommen, wenn jemand beispielsweise gesagt hatte: ein Schwur, daß ich kein Weizenbrot essen werde, und später glaubt, er habe gesagt: Gerstenbrot; er erinnert sich also des Schwures, hat aber die Sache vergessen; wenn er die Sache vergessen hat, so heißt dies ja ebenfalls Entfallen des Schwures[128]!? Vielmehr, sagte R. Eleázar, sind das eine und das andere dasselbe. R. Joseph wandte ein: Kann etwa das Entfallen der Sache und nicht des Schwures nicht vorkommen, dies kann ja in dem Falle vorkommen, wenn jemand gesagt hatte: ein Schwur, daß ich kein Weizenbrot essen werde, und als er die Hand in den Korb gesteckt hat, um nach Gerstenbrot zu langen, ihm Weizenbrot in die Hand gekommen ist, und er, im Glauben, es sei Gerstenbrot, es gegessen hat; er kannte also seinen Schwur, nicht aber die Sache!? Abajje erwiderte ihm: Du kannst ihn ja zu einem Opfer verpflichten nur wegen dessen, was er in der Hand hält, somit ist dies ein Entfallen des Schwures[129]. Eine andere Lesart: Abajje sprach zu R. Joseph: Er bringt ja das Opfer nur wegen des [von ihm gegessenen] Brotes, somit ist dies ein Entfallen des Schwures. – Und R. Joseph!? – Er kann dir erwidern: da er, wenn er gewußt hätte, daß es Weizenbrot ist, sich davon zurückgezogen haben würde, so heißt dies ein Entfallen der Sache.

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn ihm das eine und das andere entfallen ist? – Dieser erwiderte: Ihm ist der Schwur entfallen, somit ist er schuldig. – Im Gegenteil, ihm ist die Sache entfallen, somit sollte er frei sein!? R. Aši erwiderte: Wir sehen nun; zieht er sich wegen des Schwures zurück, so liegt hier Entfallen des Schwures vor, sodann ist er schuldig, und zieht er sich wegen der Sache zurück, so liegt

geschworen hat. 129. Er weiß nicht, daß er über die Sache, die er in der

hier Entfallen der Sache vor, sodann ist er frei. Rabina entgegnete R. Aši: Er zieht sich ja wegen des Schwures nur wegen der Sache, und wegen der Sache nur wegen des Schwures zurück!? – Vielmehr gibt es hierbei keinen Unterschied.

Col.b Raba fragte R. Naḥman: Welcher ist ein [falscher] unvorsätzlicher assertorischer Bekräftigungsschwur; wußte er es, so ist es ja vorsätzlich, wußte er es nicht, so ist es ja ein Zwangsfall!? Dieser erwiderte: Wenn er gesagt hat, er wisse, daß dieser Schwur verboten sei, wisse aber nicht, ob man wegen dessen ein Opfer schuldig sei oder nicht. – Also nach Monobaz, welcher sagt, die Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Opfers[130] gelte als Unvorsätzlichkeit. – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen Monobaz nur hinsichtlich aller anderen Gesetze in der Tora, die kein Novum sind, hierbei aber pflichten auch die Rabbanan bei, da dieses Gesetz ein Novum ist; in der ganzen Tora finden wir kein Verbot, wegen dessen ein Opfer darzubringen ist, denn diesbezüglich wird vom Verbote des Götzendienstes[131] gefolgert, während wegen dieses ein Opfer darzubringen ist.

Rabina fragte Raba: Wie ist es, wenn jemand hinsichtlich eines Laibes geschworen hat und dieserhalb in Lebensgefahr gerät? – Wenn er in Lebensgefahr gerät, so würde es ihm der Meister erlauben[132]. – Vielmehr, wie ist es, wenn er dadurch litt, und ihn bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Schwures gegessen[133] hat? Dieser erwiderte: Wir haben es gelernt: Wer aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringe ein Opfer wegen seines unvorsätzlichen Vergehens dar, wer nicht aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringe wegen seines unvorsätzlichen Vergehens kein Opfer dar[134].

Šemuél sagte: Wenn jemand etwas in seinem Herzen beschließt, [so ist dies nur dann gültig,] wenn er es mit den Lippen ausspricht, denn es heißt: *mit den Lippen ausspricht.* Man wandte ein: *mit den Lippen,* nicht aber, wenn im Herzen; woher dies von dem Falle, wenn man es im Herzen beschlossen hat? Es heißt: *alles, was der Mensch ausspricht, mit einem Schwure*!? – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es: *mit den Lippen,* nicht aber, wenn im Herzen, nachher aber heißt es: woher dies von dem Falle, wenn man etwas im Herzen beschlossen hat!? R. Šešeth erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, denn er meint es wie folgt: *mit den Lippen,* nicht aber wenn man im Herzen beschlossen hat,

Hand hält, geschworen hat. 130. Wenn man nicht wußte, daß wegen der betreffenden Handlung ein Opfer dargebracht werden muß. 131. Daß nur wegen unvorsätzlicher Todsünden ein Opfer dargebracht wird. 132. Zu essen, obgleich er hinsichtlich dessen geschworen hat. 133. Er würde ihn jedoch gegessen haben, auch wenn ihm der Schwur nicht entfallen wäre. 134. Dieser

es mit den Lippen auszusprechen, und nicht ausgesprochen hat; woher dies von dem Falle, wenn man es nicht im Herzen beschlossen hat? Es heißt: *alles, was [der Mensch] ausspricht.* Dies ist also ein Einwand gegen Šemuél. R. Šešeth erwiderte: Man erkläre es wie folgt: *mit den Lippen,* nicht aber, wenn man im Herzen beschlossen hatte, 'Weizenbrot' auszusprechen und 'Gerstenbrot' ausgesprochen hat; woher dies von dem Falle, wenn man im Herzen beschlossen hatte, 'Weizenbrot' auszusprechen und nur 'Brot' ausgesprochen hat? Es heißt: *alles, was der Mensch ausspricht.* Man wandte ein:[135] *Was aus deinen Lippen kommt, sollst du halten und darnach handeln;* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn man es mit den Lippen ausgesprochen hat, woher dies von dem Falle, wenn man es nur im Herzen beschlossen hat? Es heißt:[136] *jeder freigebigen Herzens*[137]!? — Anders ist es hierbei, denn es heißt ausdrücklich: *jeder freigebigen Herzens.* — Sollte man es doch hiervon[138] entnehmen!? — Von der Tempelhebe und vom Heiligen lehren zwei Schriftverse[139] dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu folgern, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu folgern!? — Hierbei ist eines Profanes und eines Heiliges, und man folgere nicht vom Heiligen auf das Profane[140].

Fol. 27 vi

WENN JEMAND GESCHWOREN HAT, EINE GESETZLICHE VORSCHRIFT ZU UNTERLASSEN, UND SIE NICHT UNTERLASSEN HAT, SO IST ER FREI; EINE AUSZUÜBEN, UND SIE NICHT AUSGEÜBT HAT, SO IST ER FREI. EIGENTLICH SOLLTE DURCH EINEN SCHLUSS GEFOLGERT WERDEN, DASS ER SCHULDIG SEI, UND ZWAR NACH EINER LEHRE DES R. JEHUDA B. BETHERA, DENN R. JEHUDA B. BETHERA SAGTE: WENN MAN SCHULDIG[141] IST WEGEN [EINES SCHWURES BETREFFEND] FREIGESTELLTE HANDLUNGEN, ZU DENEN MAN NICHT SEIT [DER GESETZGEBUNG AM] BERGE SINAJ EIDLICH VERPFLICHTET IST, UM WIEVIEL MEHR IST MAN SCHULDIG WEGEN [EINES SCHWURES BETREFFEND] GESETZLICHE VORSCHRIFTEN, ZU DENEN MAN SEIT DER GESETZGEBUNG AM BERGE SINAJ EIDLICH VERPFLICHTET IST. MAN ERWIDERTE IHM: NEIN, WENN DIES BEI EINEM FREIGESTELLTE HANDLUNGEN BETREFFENDEN SCHWURE, BEI DEM DIE VERNEINUNG DER BEJAHUNG GLEICHT, DER FALL IST, SOLLTE DIES AUCH BEI EINEM GESETZLICHE VORSCHRIFTEN BETREFFENDEN SCHWURE DER FALL SEIN,

würde aber auch beim Bewußtwerden gegessen haben. 135. Dt. 23,24. 136. Ex. 35,22. 137. Beide angezogene Schriftverse handeln von Tempelspenden. 138. Daß auch in anderen Fällen der im Herzen gefaßte Beschluß gültig sei. 139. iiChr. 29,31 wird auch bei den Opfern der Ausdruck 'freigebigen Herzens' gebraucht. 140. Hier handelt es sich um Schwüre profane Dinge betreffend, während die angezogenen Schriftverse von heiligen Dingen sprechen. 141. Wenn

BEI DEM DIE VERNEINUNG NICHT DER BEJAHUNG GLEICHT!? WENN NÄMLICH JEMAND GESCHWOREN HAT, EINE SOLCHE ZU UNTERLASSEN, UND SIE NICHT UNTERLASSEN HAT, IST ER FREI[142].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wer geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen, und sie nicht unterlassen hat, sei schuldig, so heißt es:[143]*Böses oder Gutes zu tun,* wie das Gute freigestellt ist, ebenso auch das Böse, wenn es freigestellt ist; ich schließe daher den Fall aus, wenn jemand geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen, und sie nicht unterlassen hat, daß er nämlich frei ist. Man könnte ferner glauben, wer geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift auszuüben, und sie nicht ausgeübt hat, sei schuldig, so heißt es: *Böses oder Gutes zu tun,* wie das Böse freigestellt ist, ebenso auch das Gute, wenn es freigestellt ist; ich schließe daher den Fall aus, wenn jemand geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift auszuüben, und sie nicht ausgeübt hat, daß er frei ist. Man könnte ferner glauben, wenn jemand geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und es nicht getan hat, sei er frei, so heißt es: *Böses oder Gutes zu tun,* wie das Gute freigestellt ist, ebenso auch das Böse, wenn es freigestellt ist; ich schließe daher den Fall ein, wenn jemand geschworen hat, sich selber Böses zuzufügen, und es unterlassen hat, da ihm dies freigestellt ist. Man könnte ferner glauben, wer geschworen hat, anderen Böses zuzufügen, und es nicht getan hat, sei schuldig, so heißt es: *Böses oder Gutes zu tun,* wie das Gute freigestellt ist, ebenso auch das Böse, wenn es freigestellt ist; ich schließe daher den Fall aus, wenn jemand geschworen hat, anderen Böses zuzufügen, und es nicht getan hat, da ihm dies nicht freigestellt ist. Woher der Fall, wenn anderen Gutes zuzufügen? Es heißt: *oder Gutes zu tun.* Was heißt: Böses für andere? Ich will jenen schlagen und ihm das Gehirn spalten. — Woher, daß diese Schriftverse von freigestellten Handlungen sprechen, vielleicht von gesetzlichen Vorschriften? — Dies ist nicht einleuchtend, denn das Gute muß dem Bösen gleichen und das Böse muß dem Guten gleichen. Man vergleiche das Böse mit dem Guten: wie das Gute durch Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift nicht erfolgen[144]kann, ebenso auch das Böse, wenn es nicht durch Übertretung einer gesetzlichen Vorschrift erfolgt, denn das Böse[145]selbst wäre ja Gutes. Ferner vergleiche man das Gute mit dem

man geschworen hat, sie auszuüben, u. es unterlassen hat. 142. Nach aller Ansicht; ein solcher ist ein Nichtigkeitsschwur, der weiter Fol. 29a besonders behandelt wird. 143. Lev. 5,4. 144. Da man durch den Schwur seiner Seele schadet. 145. Unter 'Gutes' wird der Fall als Beispiel verstanden, wenn jemand geschworen hat: ich werde essen, unter 'Böses', wenn jemand geschworen hat: ich werde nicht essen. Als Gutes, wodurch ein Gebot ausgeübt wird, gilt der

Bösen: wie das Böse sich nicht auf die Ausübung einer gesetzlichen Vorschrift[146] beziehen kann, ebenso bezieht sich auch das Gute nicht auf die Ausübung einer gesetzlichen Vorschrift, denn das Gute selbst wäre ja Böses[144]. – Demnach kann dies ja auch bei freigestellten Dingen nicht erfolgen[147]!? – Vielmehr, da [das Wort] *oder* dazu nötig ist, Gutes für andere einzuschließen, so ist zu entnehmen, daß hier von freigestellten Handlungen gesprochen wird; wenn man nämlich sagen wollte, hier werde von gesetzlichen Vorschriften gesprochen, wozu braucht dies von anderen zugedachtem Guten gesagt zu werden, wo dies sogar von anderen zugedachtem Bösen[148] gilt!? – Das *oder* ist ja aber wegen der Trennung[149] nötig!? – Wegen der Trennung ist kein Schriftvers nötig. – Einleuchtend ist dies nach R. Jonathan, wie ist es aber nach R. Jošija zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt:[150] *Wenn ein Mann flucht seinem Vater und seiner Mutter;* ich weiß dies also nur von Vater und Mutter, woher dies von Vater ohne Mutter und von Mutter ohne Vater? – Es heißt: [150] *seinem Vater und seiner Mutter fluchte er,* seinem Vater fluchte[151] er und seiner Mutter fluchte[151] er – so R. Jošija. R. Jonathan sagte: [In solchen Fällen] sind sowohl beide zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich *zusammen* sagt. – Col.b Du kannst auch sagen, nach R. Jošija, denn er ist der Ansicht R. Áqibas, der hier [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung[152] anwendet, somit bleibt das *oder* wegen der Trennung zurück. Einleuchtend ist es nämlich, wenn du sagst, hier werde von freigestellten Handlungen gesprochen, demnach werden hier gesetzliche Vorschriften ausgeschlossen, was aber könnte hier ausgeschlossen werden, wenn du sagen wolltest, hier werde von gesetzlichen Vorschriften gesprochen!?

R. JEHUDA B. BETHERA SAGTE: WENN MAN &C. WEGEN EINER FREIGESTELLTEN HANDLUNG. Die Rabbanan haben ja R. Jehuda b. Bethera treffend erwidert!? – R. Jehuda b. Bethera kann dir entgegnen: der Fall, wenn man anderen Gutes zugedacht hat, gleicht ja ebenfalls nicht dem Fall, wenn man anderen Böses zugedacht hat, dennoch hat ihn der All-

Schwur, Gebotenes (zBs. Ungesäuertes am Pesaḥfeste) zu essen; wodurch ein Verbot ausgeübt wird, der Schwur, Verbotenes zu essen; als Böses gilt der Schwur, Verbotenes, bezw. Gebotenes nicht zu essen. Das Nichtessen des Verbotenen gilt trotzdem als Gutes, da dies zum Heile seiner Seele geschieht. 146. ZBs. der Schwur, am Versöhnungstage nicht zu essen, da dies zu seinem Heile geschieht. 147. Es können ja Speisen inbetracht kommen, die für den Körper zuträglich, bezw. unzuträglich sind; in diesem Falle ist das Gute Böses und das Böse Gutes. 148. Ersteres ist ein Gebot, letzteres ein Verbot. 149. Man könnte sonst glauben, man sei nur dann schuldig, wenn man geschworen hat, Gutes und Böses auszuüben. 150. Lev. 20,9. 151. Im 1. Absatze des angezogenen Schriftverses steht das W. 'fluchen' neben 'Vater', im 2. steht es neben 'Mutter'. 152. Cf. supra Fol. 26a. Die Ausschließung erstreckt sich nach ihm auf die Unter-

barmherzige einbegriffen, ebenso hat der Allbarmherzige den Schwur, eine gesetzliche Vorschrift auszuüben, einbegriffen, obgleich er nicht dem Fall gleicht, wenn man geschworen hat, eine gesetzliche Vorschrift zu unterlassen. — Und die Rabbanan!? — Hierbei kann ja der Fall stattfinden: ich werde nicht Gutes tun, dort aber kann ja die Verneinung überhaupt nicht stattfinden[153]. Eine andere Lesart: Und die Rabbanan!? — Hierbei kann der Fall stattfinden: ich werde nicht Gutes tun, dort aber kann ja nicht der Fall stattfinden: ich werde [das Gebot] nicht ausüben.

vii WENN JEMAND GESAGT HAT:] EIN SCHWUR, DASS ICH DIESEN LAIB NICHT ESSEN WERDE, EIN SCHWUR, DASS ICH IHN NICHT ESSEN WERDE, EIN SCHWUR, DASS ICH IHN NICHT ESSEN WERDE, UND IHN GEGESSEN HAT, SO IST ER NUR EINMAL[154] SCHULDIG. DIES IST EIN BEKRÄFTIGUNGSSCHWUR, WEGEN DESSEN [VERLETZUNG] MAN BEI VORSÄTZLICHKEIT SICH DER GEISSELUNG SCHULDIG MACHT UND BEI UNVORSÄTZLICHKEIT EIN AUF- UND ABSTEIGENDES OPFER DARBRINGEN MUSS. WEGEN DES NICHTIGKEITSSCHWURES MACHT MAN SICH BEI VORSÄTZLICHKEIT DER GEISSELUNG SCHULDIG UND BEI UNVORSÄTZLICHKEIT IST MAN FREI.

GEMARA. Wozu lehrt er: ein Schwur, daß ich nicht essen werde, ein Schwur, daß ich ihn[155] nicht essen werde!? — Folgendes lehrt er uns: er ist nur dann einmal schuldig, wenn er zuerst gesagt hat: ich werde nicht essen, und nachher: ich werde ihn nicht essen, wenn er aber zuerst gesagt hat: ich werde ihn nicht essen, und nachher: ich werde nicht essen, so ist er zweimal schuldig. Dies nach Raba, denn Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, so ist er schuldig, sobald er ein olivengroßes Quantum gegessen hat, wenn aber: daß ich ihn nicht essen werde, so ist er erst dann schuldig, wenn er ihn ganz aufgegessen hat[156].

EIN SCHWUR, DASS ICH IHN NICHT ESSEN WERDE, SO IST ER NUR EINMAL SCHULDIG &C. Wozu ist die Wiederholung[157] nötig!? — Folgendes lehrt er uns: man ist nicht [wegen des dritten besonders] schuldig, wohl aber gilt er als Schwur, und wenn sich Gelegenheit findet, so hat er Gültigkeit. — In welcher Hinsicht? — Dies nach Raba, denn Raba sagte, wenn er sich den ersten auflösen ließ, trete der zweite an seine Stelle. Für ihn wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand zwei Nazirate[158]

lassung einer gesetzlichen Vorschrift. 153. Der Schwur, ein Gebot zu unterlassen, ist ein Nichtigkeitsschwur. 154. Der 2. Schwur kann sich auf den betreffenden Laib nicht mehr erstrecken. 155. In 2 verschiedenen Ausdrücken. 156. Wenn er zuerst schwört: ich werde ihn nicht essen, und nachher: ich werde nicht essen, so ist der 2. Schwur wohl gültig, da dieser weitergehend ist, indem ihm durch diesen auch ein Teil verboten ist. 157. Der 3. Schwur. 158. Ein

gelobt, und nachdem er das erste absolviert und das Opfer dargebracht hat, sich das erste auflösen läßt, so wird ihm das erste für das andere angerechnet. – Ist es denn gleich: da ist ja das Nazirat vorhanden, und ohne Auflösung müßte er, wenn er das erste absolviert hat, auch das andere absolvieren, hierbei aber hat der zweite Schwur überhaupt keine Gültigkeit.

Raba sagte: Wer sich einen Laib abgeschworen und ihn gegessen hat, kann, wenn er ein olivengroßes Quantum zurückgelassen hat, den Schwur auflösen lassen, hat er ihn aber ganz aufgegessen, so kann er ihn nicht mehr auflösen lassen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: In welchem Falle, sagte er: daß ich nicht essen werde, so hat er ja mit dem ersten olivengroßen Quantum[159] das Verbot begangen, und sagte er: daß ich ihn nicht essen werde, so braucht er ja kein olivengroßes Quantum zurückgelassen zu haben, auch ein Minimum genügt[160] ja!? – Wenn du willst, sage ich: [wenn er gesagt hat:] ich werde nicht essen, und wenn du willst, sage ich: ich werde ihn nicht essen. Wenn du willst, sage ich: ich werde nicht essen, denn da die Auflösung wirksam[161] ist für das letzte olivengroße Quantum, so ist sie wirksam auch für das erste olivengroße Quantum. Und wenn du willst, sage ich: ich werde ihn nicht essen, denn wenn er ein olivengroßes Quantum zurückgelassen hat, so ist dieses geeignet, daraufhin [den Schwur] aufzulösen, wenn aber nicht, so ist es nicht geeignet, daraufhin [den Schwur] aufzulösen. Man wandte ein: Wenn jemand zwei Nazirate gelobt, und nachdem er das erste absolviert und das Opfer dargebracht hat, sich das erste auflösen läßt, so wird ihm das erste für das andere[162] angerechnet!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er noch keine Sühne erlangt hat. – Es wird ja aber gelehrt: und Sühne erlangt hat!? – Wenn er das Haar noch nicht geschnitten hat, und zwar nach R. Eliézer, welcher sagt, das Haarschneiden sei unerläßlich[163]. – Es wird ja aber gelehrt: und sich das Haar schneiden ließ!? R. Aši erwiderte: Ist etwa vom Nazirate einzuwenden: daß die [absolvierten Tage] nicht für das andere angerechnet werden, veranlaßt ja nur das erste, und dieses ist nicht mehr[164] vorhanden. Amemar aber sagte: Selbst wenn er ihn ganz aufgegessen hat, kann er [den Schwur] auflösen lassen; ist es unvorsätzlich erfolgt, so hat er noch ein Opfer darzubrin-

Fol. 28

solches währt, falls man keine Zeit bestimmt hat, 30 Tage. 159. Da ihm auch ein solches verboten ist. 160. Da ihm nur der vollständige Laib verboten ist. 161. Da ihm auch dieses verboten ist. 162. Er kann sich also das Gelübde auflösen lassen, obgleich es längst erledigt ist. 163. Solange er das Haar nicht geschnitten hat (cf. Num. 6,18), ist ihm das Weintrinken verboten; das Gelübde ist also noch nicht ganz vorüber. 164. Werden die absolvierten Tage für das 2. Gelübde angerechnet, so ist mit der rückwirkenden Auflösung des 1. dasselbe aus der Welt geschafft, während beim Schwure bei vollständiger Verzehrung

gen, ist es vorsätzlich erfolgt, so hat noch die Geißelung[165] zu erfolgen. Nicht aber, wenn man ihn bereits an den Pfahl[166] gebunden hat. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, wenn man einen an den Pfahl gebunden hat, und er vom Gerichte entflohen ist, sei er frei. Dies ist aber nichts; da ist er entflohen, hierbei aber nicht[167].

Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich diesen Laib nicht essen werde, falls ich jenen esse, und er den ersten[168] unvorsätzlich und den anderen vorsätzlich gegessen hat, so ist er[169] frei; wenn den ersten vorsätzlich und den anderen unvorsätzlich, so ist er schuldig; Col.b wenn beide unvorsätzlich, so ist er[170] frei; wenn beide vorsätzlich, so ist er, wenn er zuerst den gegessen hat, von dem die Bedingung abhing, und nachher den durch Schwur verbotenen, schuldig[171], wenn aber zuerst den durch Schwur verbotenen und nachher den von dem die Bedingung abhängigen, so besteht hierüber ein Streit zwischen R. Johanan und Reš Laqiš. Nach demjenigen, welcher sagt, die eventuelle Warnung[172] gelte als Warnung, ist er schuldig, und nach demjenigen, welcher sagt, sie gelte nicht als Warnung, ist er frei. Hat er einen vom anderen abhängig gemacht: ich werde diesen nicht essen, wenn ich jenen esse, und ich werde jenen nicht essen, wenn ich diesen esse, und den einen vorsätzlich bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des anderen, und den anderen vorsätzlich bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des einen gegessen, so ist er frei; wenn den einen unvorsätzlich bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des anderen, und den anderen unvorsätzlich bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des einen, so ist er schuldig; wenn beide unvorsätzlich, so ist er frei; wenn beide vorsätzlich, so ist er wegen des anderen schuldig und über den ersten[173] besteht der Streit zwischen R. Johanan und Reš Laqiš. R. Mari sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Vier Gelöbnisschwüre erklärten die Weisen als aufgelöst: Anspornungsgelübde[174], Übertreibungsgelübde[175], irr-

des Laibes die Übertretung nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. 165. Somit ist die Handlung noch nicht abgeschlossen. 166. Zur Geißelung; cf. Mak. Fol. 22b. 167. Allerdings wird ihm, wenn er entflohen ist, die Strafe erlassen, weil er durch das Anbinden bereits geschändet worden ist, hierbei aber hängt es vom endgültigen Abschluß der Handlung ab. 168. Mit 'ersten' wird der bezeichnet, von dem das Essen des anderen abhängig gemacht wurde. 169. Von der Darbringung eines Opfers selbstverständlich, da er ihn vorsätzlich gegessen hat, aber auch von der Geißelung, da er den 1. unvorsätzlich gegessen u. der Schwur somit seine Gültigkeit verloren hat. 170. Weil der Schwur seine Gültigkeit verloren hat. 171. Geißelung, da mit dem Essen des ersten der Schwur Gültigkeit erlangt hat. 172. Beim Essen des durch Schwur verbotenen konnten die Warnenden nicht wissen, ob er auch den anderen essen werde. 173. Hinsichtlich dessen die Warnung nur eine eventuelle sein kann. 174. Wenn 2 Personen über den Preis einer Sache nicht einig werden, u. einer gelobt, er gebe nicht mehr, bezw. lasse vom Preise nicht ab; er nahm den Schwur nicht ernst,

tümliche Gelübde und Zwangsgelübde[176]. Welches heißt ein irrtümliches Gelübde? [Wenn jemand sagt:] Qonam, wenn ich gegessen oder getrunken habe, und sich erinnert, daß er gegessen oder getrunken hat, oder: daß ich nicht essen oder nicht trinken werde, und vergessentlich gegessen oder getrunken hat; diese gelten als aufgelöst. Hierzu wird gelehrt, wie irrtümliche Gelübde als aufgelöst gelten, ebenso gelten auch irrtümliche Schwüre als aufgelöst. Irrtümliche Schwüre sind ja wahrscheinlich solche, wie in unserem Falle. Schließe hieraus.

Epha studierte [den Traktat vom] Eide in der Schule Rabbas; da traf ihn sein Bruder Abimi und fragte ihn: Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich nicht gegessen habe, ein Schwur, daß ich nicht gegessen habe? Dieser erwiderte: Er ist nur einmal schuldig. Jener entgegnete: Du irrst dich; es ist ja ein falscher[177]Schwur geleistet worden. – Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine[178]neun, und [ein Schwur], daß ich keine zehn essen[179]werde? – Er ist wegen eines jeden [Schwures] besonders schuldig. Jener entgegnete: Du irrst dich; wenn er keine neun essen darf, so darf er keine zehn[180]essen. – Wie ist es, [wenn jemand gesagt hat:] ein Schwur, daß ich keine zehn, und [ein Schwur], daß ich keine neun essen werde? – Er ist nur einmal schuldig. Jener entgegnete: Du irrst, zehn durfte er nicht essen, neun aber durfte er wohl[181]essen. Abajje sagte: Zuweilen können auch Fälle nach der Ansicht Ephas vorkommen, und zwar nach einer Lehre des Meisters[182], denn Rabba sagte: [Wenn jemand sagte:] ein Schwur, daß ich keine Feigen und Trauben essen[183]werde, und darauf sagte: ein Schwur, daß ich keine Feigen essen[184]werde, und Feigen gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert, und darauf Trauben allein gegessen hat, so gelten die Trauben als halbes[185]Quantum, und wegen eines halben Quantums ist man kein Opfer schuldig. Ebenso auch hierbei: wenn er gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine zehn essen werde, und darauf gesagt hat: ein Schwur, daß ich keine neun essen werde, [und nachdem er neun gegessen] und dieser-

Fol. 29

vielmehr wollte er nur seinen Genossen gefügig machen. 175. Wenn jemand bei einer Erzählung übertreibt u. dies durch ein Gelübde bekräftigt. 176. Wenn man durch einen Zwangsfall verhindert wird, sein Gelübde zu halten. 177. Nur promissorisch ist man wegen der Wiederholung eines Schwures nicht schuldig, weil man mit dem 2. schwört, den 1. zu halten, dagegen ist assertorisch jede Wiederholung ein Schwur für sich. 178. Sc. Früchte udgl. 179. Und 10 gegessen hat. 180. Schon mit dem 1. Schwure, keine 9 zu essen, waren ihm 10 verboten, somit ist der 2. Schwur, keine 10 zu essen, nur eine Wiederholung des ersten. 181. Mit dem Essen des 9. hat er den 2. u. mit dem Essen des 10. den 1. Schwur gebrochen. 182. Bei diesem Ehrentitel pflegte A. seinen Pflegevater und Lehrer Rabba stets zu nennen. 183. Dh. zusammen, an einem Tage. 184. Dieser Schwur ist also gültig, da er im 1. nicht einbegriffen war. 185. Weil die Sünde wegen der Feigen bereits aus der Welt geschafft ist. 186.

halb ein Opfer dargebracht hat, ein zehntes gegessen hat; das zehnte ist somit ein halbes Quantum, und wegen eines halben Quantums ist man nicht schuldig.

viii WELCHER IST EIN NICHTIGKEITSSCHWUR? WENN JEMAND ETWAS BESCHWÖRT, UND ES DEN MENSCHEN BEKANNT IST, DASS ES ANDERS SEI: WENN ER VON EINER STEINSÄULE SAGT, SIE SEI AUS GOLD, VON EINEM MANNE, ER SEI EINE FRAU, ODER VON EINER FRAU, SIE SEI EIN MANN. FERNER, WENN JEMAND ETWAS UNMÖGLICHES BESCHWÖRT: WENN ICH NICHT EIN IN DER LUFT FLIEGENDES KAMEL GESEHEN HABE, WENN ICH NICHT EINE SCHLANGE WIE EIN ÖLPRESSBALKEN GESEHEN HABE. FERNER, WENN ZEUGEN ZU EINEM, DER SIE FÜR IHN ZEUGNIS ABZULEGEN AUFFORDERT, SAGEN: EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH KEIN ZEUGNIS ABLEGEN[186] WERDEN. FERNER, WENN JEMAND SCHWÖRT, EIN GEBOT ZU UNTERLASSEN: KEINE FESTHÜTTE ZU ERRICHTEN, KEINEN FESTSTRAUSS ZU NEHMEN, ODER KEINE TEPHILLIN ANZULEGEN. DIES IST EIN NICHTIGKEITSSCHWUR, WEGEN DESSEN MAN SICH BEI VORSÄTZLICHKEIT DER GEISSELUNG SCHULDIG MACHT UND BEI UNVORSÄTZLICHKEIT FREI IST. ix [SAGT JEMAND:] EIN SCHWUR, DASS ICH DIESEN LAIB ESSEN WERDE, EIN SCHWUR, DASS ICH IHN NICHT ESSEN WERDE, SO IST DER ERSTE EIN BEKRÄFTIGUNGSSCHWUR UND DER ZWEITE[187] EIN NICHTIGKEITSSCHWUR; HAT ER IHN GEGESSEN, SO HAT ER EINEN NICHTIGKEITSSCHWUR GELEISTET, HAT ER IHN NICHT GEGESSEN, SO HAT ER EINEN BEKRÄFTIGUNGSSCHWUR ÜBERTRETEN.

GEMARA. Úla sagte: Dies[188] nur, wenn es drei Menschen bekannt[189] ist.

WENN JEMAND ETWAS UNMÖGLICHES BESCHWÖRT: WENN ICH NICHT EIN IN DER LUFT FLIEGENDES KAMEL GESEHEN HABE. Es heißt nicht: daß ich gesehen habe; was heißt: wenn ich nicht gesehen habe? Abajje erwiderte: Lies: ich schwöre, daß ich gesehen habe. Raba erwiderte: Wenn er sagt: Alle Früchte der Welt sollen mir verboten sein, wenn ich nicht ein in der Luft fliegendes Kamel gesehen habe. Rabina sprach zu R. Aši: Vielleicht sah dieser Mann einen großen Vogel und gab ihm den Namen Kamel, und beim Schwören richtete er sich nach seinen Gedanken!? Wolltest du erwidern, man richte sich nach seinem Munde und nicht nach seinen Gedanken, so wird ja gelehrt: Wenn [das Gericht] einen[190] schwören läßt, spricht man zu ihm: Wisse, daß wir dich nicht in deinem Sinne schwören lassen, sondern in unserem Sinne[191] und im Sinne des Gerichtes. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, er kann [dem Kläger] Spielmarken gegeben und diese Geld genannt haben, sodaß er in seinem Sinne [richtig] schwört!? – Nein, da erfolgt dies wegen des Raba-Stockes[192]. —

Und da sie dazu verpflichtet sind, so ist dies ein Nichtigkeitsschwur. 187. Womit er schwört, ein Gebot zu übertreten. 188. Wenn man etwas Verkehrtes beschwört. 189. Daß es nicht wahr ist. 190. Einen Beklagten in Zivilsachen. 191. Weiter Fol. 39a heißt es besser: Gottes. 192. Einst gab ein Schuldner sei-

Komm und höre: Ebenso finden wir bei Moše, der, als er die Jisraéliten beschwor[193], zu ihnen sprach: Wisset, daß ich euch nicht in euerem Sinne schwören ließ, sondern im Sinne Gottes und in meinem Sinne. Wozu denn, er sollte doch zu ihnen gesagt haben: haltet, was euch Gott gesagt hat? Doch wohl deshalb, weil sie in ihrem Herzen an einen Götzen gedacht haben konnten!? – Nein, weil Götzen ebenfalls Gott genannt werden, denn es heißt:[194]*Götter aus Silber und Götter aus Gold.* – Sollte er zu ihnen gesagt haben: haltet die Tora!? – [Dies hieße:] eine Tora[195]. – Sollte er gesagt haben: haltet beide Gesetzlehren!? – [Dies hieße:] das Gesetz vom Sündopfer und das Gesetz vom Schuldopfer[196]. – [Sollte er gesagt haben:] haltet die ganze Gesetzlehre!? – [Dies hieße:] das Gesetz vom Götzendienste, denn der Meister sagte, der Götzendienst sei so streng, daß, wenn jemand ihn verleugnet, es ebenso sei, als würde er sich zur ganzen Tora bekennen. – Sollte er zu ihnen gesagt haben: haltet das Gebot!? – [Dies hieße:] ein Gebot. – Haltet die Gebote!? – [Dies hieße:] zwei. – Alle Gebote!? – [Dies hieße:] das Çiçithgebot, denn der Meister sagte, das Çiçithgebot wiege alle Gebote auf. – Sollte er zu ihnen gesagt haben: Haltet die sechshundertunddreizehn[197]Gebote!? – Auch nach deiner Auffassung ist ja einzuwenden, sollte er zu ihnen nur gesagt haben: in meinem Sinne, wozu brauchte er zu sagen: im Sinne Gottes? Vielmehr sagte er dies deshalb, damit es für ihren Schwur keine Auflösung mehr gebe. Col.b

Wenn ich nicht eine Schlange wie ein Ölpressbalken gesehen habe. Gibt es denn keine solche, zur Zeit des Königs Sapor war ja eine, die dreizehn Bunde[198]Stroh faßte!? Šemuél erwiderte: Daß sie rippig[199]war. – Alle sind ja[200]rippig!? – Daß sie am Rücken rippig war.

Ein Schwur, dass ich diesen Laib essen werde, ein Schwur, dass ich ihn nicht essen werde &c. Wenn er sogar wegen des Bekräftigungsschwures schuldig ist, wieso sollte er wegen des Nichtigkeitsschwures nicht schuldig sein, er hat ja einen Nichtigkeitsschwur geleistet!? R. Jirmeja erwiderte: Lies: auch einen Bekräftigungsschwur.

nem Gläubiger einen Stock zur Verwahrung, in dessen Höhlung sich der Betrag seiner Schuld befand, was dem Gläubiger unbekannt war. Als ihn später der Gläubiger wegen der Schuld verklagte, beschwor er, sie ihm zurückerstattet zu haben. Hierauf holte er seinen Stock u. befand sich unbewußt wiederum im Besitze des abgeschworenen Schuldbetrages. Dieser Fall kam wohl vor Raba. 193. Die Tora zu halten; cf. Dt. Kap. 29. 194. Ex. 20,23. 195. Während er sie beschwor, das schriftliche und das mündliche Gesetz zu halten. 196. Bei diesen wird das W. 'Gesetzlehre' gebraucht; cf. Lev. 7,37. 197. Anzahl der Gebote und Verbote der Tora. 198. Oder Säcke, so nach der Lesart des Arukh (אודריחא״); nach unserem Texte Speicher. 199. Viell. fleckig, gleich einem Preßbalken, der rippig ist. 200. An manchen Körperteilen.

x DER BEKRÄFTIGUNGSSCHWUR GILT BEI MÄNNERN[201] UND BEI FRAUEN, BEI VERWANDTEN UND BEI FREMDEN, BEI [ALS ZEUGEN] ZULÄSSIGEN UND BEI UNZULÄSSIGEN[202], VOR GERICHT UND AUSSERHALB DES GERICHTES, JEDOCH MUSS [DER SCHWUR] AUS SEINEM MUNDE KOMMEN. MAN IST BEI VORSÄTZLICHKEIT GEISSELUNG SCHULDIG UND BEI UNVORSÄTZLICHKEIT EIN AUF- UND ABSTEIGEN-
xi DES OPFER. DER NICHTIGKEITSSCHWUR GILT BEI MÄNNERN UND BEI FRAUEN, BEI FREMDEN UND BEI VERWANDTEN, BEI ZULÄSSIGEN UND BEI UNZULÄSSIGEN, VOR GERICHT UND AUSSERHALB DES GERICHTES, JEDOCH MUSS [DER SCHWUR] AUS SEINEM MUNDE KOMMEN. MAN IST BEI VORSÄTZLICHKEIT GEISSELUNG SCHULDIG UND BEI UNVORSÄTZLICHKEIT FREI. SOWOHL BEI DIESEM ALS AUCH BEI JENEM IST MAN AUCH DANN SCHULDIG, WENN MAN VON ANDEREN BESCHWOREN WIRD. [SAGTE JEMAND:] ICH HABE HEUTE NICHT GEGESSEN, ODER: ICH HABE HEUTE KEINE TEPHILLIN ANGELEGT, [UND ALS EIN ANDERER ZU IHM SAGTE:] ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER SCHULDIG.

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn jemand auf einen Schwur 'Amen' sagt, so ist es ebenso, als würde er den Schwur mit seinem Munde gesprochen haben, denn es heißt:[203] *und die Frau sage: Amen, Amen.* R. Papa sagte im Namen Rabas: Dies ist auch aus einer Mišna und einer Barajtha zu entnehmen. Er lehrt: Der Zeugniseid gilt nur bei Männern und nicht bei Frauen, bei Fremden und nicht bei Verwandten, bei Zulässigen und nicht bei Unzulässigen; auch nur bei solchen, die als Zeugen geeignet[204] sind; bei Gericht und außerhalb des Gerichtes, wenn [der Eid] aus ihrem eigenen Munde kommt; wenn aber aus dem Munde anderer, so sind sie nur dann schuldig, wenn sie vor Gericht geleugnet haben – so R. Meír. Hierzu wurde in einer Barajtha gelehrt: Auf welche Weise erfolgt der Zeugniseid? Wenn jemand zu den Zeugen sagte: kommt und legt für mich Zeugnis ab, [und sie ihm erwiderten:] ein Schwur, daß wir für dich nichts auszusagen wissen, oder wenn sie ihm erwiderten: wir wissen für dich nichts auszusagen, [und als er zu ihnen sprach:] ich beschwöre euch, sie 'Amen' sagten, so sind sie, einerlei ob vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes, ob der Schwur aus ihrem Munde oder aus dem Munde anderer gekommen ist, sobald sie geleugnet haben, schuldig – so R. Meír. [Die Lehren] widersprechen[205] ja einander? Vielmehr ist zu erklären, eines, wenn er 'Amen' gesagt hat, und eines, wenn er nicht 'Amen' gesagt hat. Schließe hieraus. Rabina sagte im Namen Rabas: Dies ist auch aus unsrer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: Der Bekräftigungsschwur gilt bei

201. Dies ist selbstverständlich u. wird nur als Gegensatz zum Zeugniseide (cf. infra Fol. 30a) gelehrt. 202. Cf. Syn. Fol. 24b. 203. Num. 5,22. 204. Ausgenommen Personen, die dem Zeugniszwange nicht unterliegen, beispielsweise der Hochpriester und der König; cf. Syn. Fol. 18a. 205. Nach der 2. Lehre sind sie auch außerhalb des Gerichtes schuldig, selbst wenn der Eid aus dem Munde

Männern und bei Frauen, bei Fremden und bei Verwandten, bei Zulässigen und bei Unzulässigen, vor Gericht und außerhalb des Gerichtes, jedoch muß [der Schwur] aus seinem Munde kommen. Demnach nicht in dem Falle, wenn er von anderen beschworen wird, dagegen lehrt er im Schlußsatze: sowohl bei diesem als auch bei jenem ist man auch dann schuldig, wenn man von anderen beschworen wird. [Die Lehren] widersprechen ja einander? Vielmehr ist zu erklären, eines, wenn er 'Amen' gesagt hat, und eines, wenn er nicht 'Amen' gesagt hat. – Was neues lehrt uns demnach Šemuél!? – Er lehrt uns das, was aus der Mišna zu entnehmen ist[206].

VIERTER ABSCHNITT

DER ZEUGNISEID[1] GILT BEI MÄNNERN UND NICHT BEI FRAUEN, BEI FREMDEN UND NICHT BEI VERWANDTEN[2], BEI [ALS ZEUGEN] ZULÄSSIGEN UND NICHT BEI UNZULÄSSIGEN, AUCH NUR BEI SOLCHEN, DIE ALS ZEUGEN GEEIGNET[3] SIND; SOWOHL VOR GERICHT ALS AUCH AUSSERHALB DES GERICHTES, WENN [DER EID] AUS IHREM[4] MUNDE GEKOMMEN IST; WENN ABER AUS DEM MUNDE ANDERER[5], SO SIND SIE NUR DANN SCHULDIG, WENN SIE VOR GERICHT GELEUGNET HABEN – SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN: EINERLEI OB [DER EID] AUS IHREM MUNDE GEKOMMEN IST, ODER AUS DEM MUNDE ANDERER, SIE SIND NUR DANN SCHULDIG, WENN SIE VOR GERICHT GELEUGNET HABEN. SIE SIND SCHULDIG SOWOHL BEI VORSÄTZLICHKEIT HINSICHTLICH DES EIDES[6], ALS AUCH BEI UNVORSÄTZLICHKEIT[7] HINSICHTLICH DESSEN UND VORSÄTZLICHKEIT HINSICHTLICH DES ZEUGNISSES[7], NICHT ABER, WENN AUCH IN DIESER HINSICHT UNVORSÄTZLICHKEIT[8] VORLAG. WAS SIND SIE WEGEN DES VORSÄTZLICHEN [FALSCHEN] EIDES SCHULDIG? EIN AUF- UND ABSTEIGENDES OPFER.

Fol. 30 i ... ii

GEMARA. Woher dies[9]? – Die Rabbanan lehrten:[10]*So sollen die beiden Männer stehen*; die Schrift spricht von den Zeugen. Du sagst, von den Zeugen, vielleicht ist dem nicht so, sondern von den Prozessierenden? Wenn es heißt:[10]*die den Streit haben*, so ist ja schon von den Pro-

anderer gekommen ist. 206. Dies befindet sich nicht ausdrücklich in der Mišna.

1. Vgl. S. 239 Anm. 1. 2. Die hier ausgeschlossenen Personen sind auch als Zeugen unzulässig, u. sie bringen daher auch wegen des falschen Zeugniseides kein Opfer dar. 3. Cf. infra Fol. 31a. 4. Der Zeugen. 5. Wenn der Kläger die Zeugen beschwört u. diese leugnen. 6. Wenn sie wußten, daß der Eid falsch, somit verboten sei, und daß dieserhalb ein Opfer dargebracht werden muß. 7. Wenn sie wußten, daß der Eid falsch u. somit verboten sei, jedoch nicht, daß dieserhalb ein Opfer dargebracht werden muß. 8. Wenn sie beim Schwören das Zeugnis vergessen hatten. 9. Daß Frauen als Zeugen unzulässig sind. 10. Dt.

zessierenden gesprochen, und wenn es noch heißt: *so sollen die beiden Männer stehen,* so spricht die Schrift hier von den Zeugen. Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es hier *beide* und dort[11] heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen. — Was könnte man dagegen einwenden? — Man könnte einwenden: da es nicht heißt: und die den Streit führen, so spreche der ganze Schriftvers von den Prozessierenden, so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen.

Ein Anderes lehrt: *So sollen die beiden Männer stehen;* die Schrift spricht von den Zeugen. Du sagst, von den Zeugen, vielleicht ist dem nicht so, sondern von den Prozessierenden? Ich will dir sagen: kommen etwa nur zwei vor Gericht und nicht drei!? Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen. — Was könnte man dagegen einwenden? — Man könnte einwenden, die Schrift spreche vom Kläger und vom Beklagten[12], so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen.

Ein Anderes lehrt: *So sollen die beiden Männer stehen;* die Schrift spricht von den Zeugen. Du sagst, von den Zeugen, vielleicht ist dem nicht so, sondern von den Prozessierenden? Ich will dir sagen: kommen denn nur Männer vor Gericht und nicht Frauen!? Wenn du aber dagegen einwenden willst, so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen. — Was könnte man dagegen einwenden? — Man könnte einwenden, dies[13] sei nicht die Art einer Frau, denn:[14] *ganz Pracht ist die Königstochter drinnen,* so heißt es hier *beide* und dort heißt es ebenfalls *beide,* wie nun dort von den Zeugen gesprochen wird, ebenso auch hier von den Zeugen.

Die Rabbanan lehrten: *So sollen die beiden Männer stehen;* es ist Gebot, daß die Prozessierenden stehen sollen. R. Jehuda sagte: Ich hörte, daß es [dem Gerichte] freistehe, beiden das Sitzen zu gestatten; verboten ist es nur, daß der eine stehe und der andere sitze, daß der eine ausführlich rede und dem anderen zugerufen werde: fasse dich kurz.

Die Rabbanan lehrten:[15] *Mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten;* es darf nicht der eine sitzen und der andere stehen, der eine ausführlich reden und dem anderen zugerufen werden: fasse dich kurz.

19,17. 11. Ib. V. 15. 12. Die Schrift spreche nicht von den Personen, sondern von den prozeßführenden Parteien, die nur 2 sind. 13. Das Prozeßführen. 14. Ps. 45,14. 15. Lev. 19,15. 16. Das W. עמית wird als Kompositum von עם את auf-

Eine andere Auslegung: *Mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten;* urteile deinen Genossen zum Guten. R. Joseph lehrte: *Mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten;* sei bestrebt, dem, der mit dir ist[16] inbetreff der Tora und der Gebote, gut zu richten.

R. Úla, Sohn des R. Íleaj, hatte einst einen Prozeß vor R. Naḥman; da ließ ihm R. Joseph sagen: Unser Freund Úla ist Kollege hinsichtlich der Gesetzeskunde und der Gebote. Dieser erwiderte: Wozu sagte er mir dies, etwa damit ich ihm schmeichle!? Jener erwiderte: Damit mit seinem Streite begonnen[17] werde; oder auch beim Ermessen des Richters[18]. Col. b

Úla sagte: Der Streit besteht nur über die Prozessierenden, hinsichtlich der Zeugen aber sind alle der Ansicht, daß sie stehen müssen, denn es heißt: *so sollen die beiden Männer stehen.*

R. Hona sagte: Der Streit besteht nur über die Zeit, während welcher verhandelt wird, hinsichtlich des Schlusses der Verhandlung[19] aber sind alle der Ansicht, daß die Richter sitzen und die Prozessierenden stehen müssen, denn es heißt:[20] *und Moše setzte sich hin, um dem Volke Recht zu sprechen, und das Volk stand.* Eine andere Lesart: Der Streit besteht nur über die Zeit, während welcher verhandelt wird, hinsichtlich des Schlusses der Verhandlung aber sind alle der Ansicht, daß die Richter sitzen und die Prozessierenden stehen müssen, denn hinsichtlich der Zeugen gilt es ja immer als Schluß[21] der Verhandlung, und von ihnen heißt es: *so sollen die beiden Männer stehen.*

Die Frau R. Honas hatte einen Prozeß vor R. Naḥman; da sprach er: Wie mache ich es nun; stehe ich vor ihr auf, so fühlt sich ihr Prozeßgegner in seinen Einwendungen eingeschüchtert, stehe ich vor ihr nicht auf, so ist sie ja die Frau eines Gelehrten, die einem Gelehrten gleicht. Hierauf sprach er zu seinem Diener: Geh, scheuche eine Ente auf und jage sie auf mich, und ich werde aufstehen[22]. — Der Meister sagte ja aber, der Streit bestehe nur über die Zeit, während welcher die Verhandlung stattfindet, während alle hinsichtlich des Schlusses der Verhandlung übereinstimmen, daß die Richter sitzen[23] und die Prozessierenden stehen müssen!? — Er sitze wie beim Auflösen der Schuhriemen[24] und spreche: Du N. hast gewonnen und du N. hast verloren.

gefaßt. 17. Der Richter darf zwar auch einen Gelehrten nicht bevorzugen, jedoch steht es ihm frei, wenn er mehrere Verhandlungen zu erledigen hat, ihn zuerst abzufertigen. 18. In Fällen, wo kein Ergebnis durch Zeugen u. Beweisaufnahme erzielt werden kann, bleibt das Urteil dem Ermessen der Richter überlassen. 19. Der Urteilsfällung. 20. Ex. 18,13. 21. Die Zeugen haben ihre Aussagen nicht zu überlegen, sondern nur die Tatsachen zu berichten. 22. Ihr Prozeßgegner wird dann den richtigen Grund seines Aufstehens nicht merken. 23. Der Richter muß also sitzen bleiben. 24. Er braucht nicht wirklich zu sit-

Rabba b. R. Hona sagte: Wenn ein Schriftgelehrter und ein Mensch aus dem gemeinen Volke miteinander einen Prozeß haben, so nötige man den Schriftgelehrten sich hinzusetzen; dem Menschen aus dem gemeinen Volke sage man ebenfalls, daß er sich hinsetze, wenn er aber stehen bleibt, so ist nichts dabei.

Rabh b. Šerebja hatte einen Prozeß vor R. Papa; da ließ er ihn sich hinsetzen, und ebenso auch seinen Prozeßgegner. Hierauf kam der Gerichtsdiener, versetzte dem Menschen aus dem gemeinen Volke einen Stoß und hieß ihn aufstehen; R. Papa aber sagte nicht zu ihm, daß er sich hinsetze. — Wieso tat er dies, dadurch wurde er ja in seinen Einwendungen eingeschüchtert!? — Er sagte sich, R. Papa forderte mich ja zum Sitzen auf, nur der Gerichtsdiener ist mir nicht wohlwollend.

Ferner sagte Rabba b. R. Hona: Wenn ein Schriftgelehrter und ein Mensch aus dem gemeinen Volke miteinander einen Prozeß haben, so setze sich der Schriftgelehrte nicht zuerst, weil dies den Anschein hat, als überlege er, was er sagen solle. Dies nur dann, wenn er bei ihm[25] keinen Vortrag hört, wenn er aber bei ihm einen Vortrag hört, so ist nichts dabei, denn man nimmt an, er sei in seinen Vortrag vertieft.

Ferner sagte Rabba b. R. Hona: Wenn ein Schriftgelehrter Zeugnis abzulegen weiß, und es für ihn entwürdigend ist, vor einen Richter, der geringer ist als er, zu treten und vor ihm Zeugnis abzulegen, so braucht er nicht hinzugehen. R. Šiša, Sohn des R. Idi, sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn jemand[26] einen Sack oder einen Korb findet, und es nicht seine Gepflogenheit ist, einen solchen aufzunehmen[27], so nehme er ihn nicht auf. — Dies gilt jedoch nur von Geldsachen, von religiösen Dingen aber [heißt es:][28] *es gibt weder Weisheit noch Einsicht noch Rat gegenüber dem Herrn*, wenn der Name Gottes entweiht wird, erweise man auch einem Lehrer keine Ehrung.

R. Jemar hatte Zeugnis abzulegen für Mar Zuṭra, und als er vor Amemar kam, ließ er sie alle sich hinsetzen. R. Aši sprach zu Amemar: Ûla sagte ja, der Streit bestehe nur über die Prozessierenden, während hinsichtlich der Zeugen alle zugeben, daß sie stehen müssen!? Dieser erwiderte: Das eine ist Gebot und das andere[29] ist Gebot, und das Gebot der Ehrung der Tora ist bedeutender.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß der Richter seine Worte nicht rechtfertigen[30] dürfe? Es heißt:[31] *halte dich fern von einer lügenhaften*

zen, sondern stehe lässig angelehnt. 25. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der Richter sein Lehrer ist. 26. Wer fremdes Gut findet, muß es aufnehmen u. dem Eigentümer zustellen; cf. Dt. 22,1ff. 27. Auch wenn sie sein Eigentum sind. 28. Pr. 21,30. 29. Einem Gelehrten Ehrung zu erweisen. 30. Falls er selber sich geirrt zu haben glaubt. 31. Ex. 23,7. 32. Dh. mit ihm

Sache. Woher, daß ein Richter keinen unwissenden Schüler vor sich sitzen haben[32]dürfe? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn ein Richter von seinem Gefährten weiß, daß er ein Räuber[33]ist, oder wenn ein Zeuge von seinem Gefährten weiß, daß er ein Räuber ist, er sich ihm nicht anschließen dürfe? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn der Richter weiß, daß das Urteil ein ungerechtes[34]ist, er nicht sagen dürfe, ich werde es fällen, und die Halsfesseln mögen am Halse der Zeugen hängen bleiben? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn ein Schüler vor seinem Lehrer sitzt und etwas zu Gunsten des Armen und zu Ungunsten des Reichen vorzubringen[45]hat, er nicht schweigen dürfe? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn ein Schüler sieht, daß sein Lehrer sich beim Rechtsprechen irrt, er nicht sagen dürfe, ich will warten, bis er das Urteil gefällt haben wird, sodann werde ich es niederreißen und selber aufbauen, damit das Urteil meinen Namen trage? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Wenn ein Lehrer zu seinem Schüler sagt: du weißt, selbst wenn man mir hundert Minen gäbe, würde ich nicht lügen; ich habe bei jenem eine Mine, jedoch habe ich nur einen Zeugen gegen[46]ihn; woher, daß er sich diesem nicht anschließen dürfe? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* — Braucht dies denn entnommen zu werden aus dem Verse: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache,* er würde ja falsch aussagen, und der Allbarmherzige sagt: [47]*du sollst wider deinen Nächsten kein falsches Zeugnis ablegen!?* — Vielmehr, wenn er beispielsweise zu ihm sagt: ich habe einen Zeugen, komm du und stelle dich[48]da hin, ohne etwas zu sagen, sodaß du keine Lüge aus deinem Munde hervorbringst; auch dies ist verboten, denn es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat, er nicht sagen dürfe, ich will von ihm zwei verlangen, damit er, wenn er mir die eine eingesteht, mir einen Eid[49]schulde, und ich ihm einen Eid auch wegen einer anderen Sache zuschieben[50]kann? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn jemand von einem eine Mine zu fordern hat und er von ihm zwei verlangt, dieser nicht sagen dürfe, ich will ihm

Fol. 31

über die Sache diskutieren, weil dieser ihn irreführen kann. 33. Dh. sich fremdes Gut aneignet. 34. Wenn er überzeugt ist, daß die Zeugen die Unwahrheit sprechen. 45. Wenn er merkt, daß sein Lehrer sich geirrt hat. 46. Und ihn auffordert, sich dem Zeugen anzuschließen. 47. Ex. 20,16. 48. Damit der Beklagte glaube, daß auch er Zeuge sei. 49. Wenn der Beklagte einen Teil der Forderung eingesteht, so hat er wegen des anderen Teiles einen Eid zu leisten. 50. Wenn jemand in einer Sache keinen Eid zu leisten braucht, jedoch in einer anderen Sache einen zu leisten hat, so wird er ihm auch wegen jener

vor Gericht das Ganze ableugnen und ihm außerhalb des Gerichtes [die Hälfte] eingestehen, damit ich ihm keinen Eid schulde und er mir keinen Eid wegen einer anderen Sache zuschieben könne? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn drei von einem eine Mine zu fordern haben, nicht einer als Kläger und zwei als Zeugen auftreten dürfen, damit sie von ihm die Mine bekommen und sie unter sich teilen? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß, wenn zwei vor Gericht erscheinen, einer in Lumpen angetan und der andere in einem Gewande von hundert[51]Minen, man zu diesem sage: kleide du dich wie er, oder kleide ihn ein wie dich? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Wenn Leute vor Raba b. R. Hona zu Gericht kamen, sprach er zu ihnen: Legt eure Schuhe[52]ab und tretet vor das Gericht. Woher, daß ein Richter den einen Prozessierenden nicht hören darf, bevor der andere anwesend ist? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* Woher, daß der eine Prozessierende seine Worte nicht begründen dürfe, bevor der andere anwesend ist? Es heißt: *halte dich fern von einer lügenhaften Sache.* R. Kahana entnimmt dies aus:[53]*du sollst kein [falsches Gericht] anhören,* [und man lese:] anhören lassen[54]. [Es heißt:][55]*und was nicht gut ist, tat er unter seinen Volksgenossen;* Rabh erklärte, das sei derjenige, der mit einer Vollmacht[56]kommt; Šemuél erklärte, das sei derjenige, der ein Feld kauft, auf das Prätensionen erhoben werden.

Auch nur bei solchen, die als Zeugen geeignet sind &c. Wen schließt dies aus? R. Papa erklärte, dies schließe den König aus; R. Aḥa b. Jáqob erklärte, dies schließe Würfelspieler aus. Einer sagt, Würfelspieler, und um so mehr den König; einer sagt, den König, während ein Würfelspieler nach der Tora [als Zeuge] geeignet ist, und nur die Rabbanan ihn als ungeeignet erklärten.

Vor Gericht als auch ausserhalb des Gerichtes &c. Worin besteht ihr Streit? Die Jünger erklärten vor R. Papa: Sie streiten, ob man [bei einer Folgerung durch Vergleichung die Dinge][57]in jeder Hinsicht vergleiche, oder man folgere, aber [das Gefolgerte] bei seiner ursprünglichen Bestimmung lasse. R. Meír ist der Ansicht, man vergleiche sie[58]in jeder Hinsicht: wie man wegen des Depositeneides[59]schuldig ist, wenn man ihn selber ausgesprochen hat, ebenso ist man auch wegen des Zeugniseides

Sache zugeschoben. 51. Dadurch können entweder die Richter beeinflußt, oder sein Gegner eingeschüchtert werden. 52. Wahrsch. wertvolle Luxusschuhe od. Gamaschen. 53. Ex. 23,1. 54. Vgl. Bd. VIII S. 490 Anm. 201. 55. Ez. 18,18. 56. Man mische sich nicht in anderer Streitigkeiten. Außerdem ist es dem Beklagten viel bequemer, mit dem Kläger selber zu verhandeln. 57. Vgl. Bd. VIII S. 765 Anm. 16. 58. Den Zeugniseid mit dem Depositeneide. 59. Vgl. S. 239

schuldig, wenn man ihn selber ausgesprochen hat, und wie es ferner beim Depositeneide einerlei ist, ob er vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes geleistet worden ist, ebenso ist es auch beim Zeugniseide einerlei, ob er vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes geleistet worden ist. Die Rabbanan aber sind der Ansicht, man vergleiche sie zwar, lasse aber [das Gefolgerte] bei seiner ursprünglichen Bestimmung: wie man wegen des Depositeneides schuldig ist, wenn man ihn selber ausgesprochen hat, ebenso ist man auch wegen des Zeugniseides schuldig, wenn man ihn selber ausgesprochen hat, man lasse aber [das Gefolgerte] bei seiner ursprünglichen Bestimmung: wie man, wenn man von anderen beschworen wird, nur dann schuldig ist, wenn dies vor Gericht erfolgt ist, nicht aber, wenn außerhalb des Gerichtes, ebenso ist man auch, wenn man den Eid selber ausgesprochen hat, nur dann schuldig, wenn dies vor Gericht erfolgt ist, nicht aber, wenn außerhalb des Gerichtes. R. Papa erwiderte Col.b ihnen: Würden die Rabbanan es vom Depositeneide gefolgert haben, so würden alle übereingestimmt haben, daß man sie in jeder Hinsicht vergleiche, aber die Rabbanan folgern es vielmehr [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: wenn man schuldig ist, wenn man von einem anderen beschworen wird, um wieviel mehr, wenn man den Eid selber ausspricht; und da sie ihn [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern, so genügt es, wenn das, was gefolgert wird, dem gleicht, wovon gefolgert wird: wie man, wenn man von anderen beschworen wird, nur dann schuldig ist, wenn dies vor Gericht erfolgt ist, nicht aber, wenn außerhalb des Gerichtes, ebenso ist man, wenn man den Eid selber ausspricht, nur dann schuldig, wenn dies vor Gericht erfolgt ist, nicht aber, wenn außerhalb des Gerichtes. Die Jünger entgegneten R. Papa: Wieso kannst du sagen, daß ihr Streit nicht darin bestehe, ob man bei einer Vergleichung die Dinge in jeder Hinsicht vergleiche, vom Depositeneide haben wir ja gelernt: Der Depositeneid gilt bei Männern und bei Frauen, bei Fremden und bei Verwandten, bei [als Zeugen] Zulässigen und Unzulässigen, vor Gericht und außerhalb des Gerichtes, wenn der Eid aus seinem Munde kommt; wenn aber aus dem Munde anderer, so ist er nur dann schuldig, wenn er vor Gericht geleugnet hat – so R. Meír. Die Weisen sagen: Einerlei ob aus seinem Munde oder aus dem Munde anderer, sobald er geleugnet hat, ist er schuldig. Woher entnehmen nun die Rabbanan, daß man wegen des Depositeneides schuldig ist, wenn man von einem anderen beschworen[60] wird? Doch wohl vom Zeugniseide. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß ihr Streit darin bestehe, ob die Dinge in jeder Hinsicht zu vergleichen sind. – Hieraus geht dies hervor, aus jener Lehre aber nicht.

Anm. 1. 60. In der Schrift (Lev. 5,21ff.) wird beim Depositeneide nur von

SIE SIND SCHULDIG BEI VORSÄTZLICHKEIT HINSICHTLICH DES EIDES. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Bei allen[61] heißt es *entfällt*, und hierbei[62] heißt es nicht *entfällt*, [dies lehrt,] daß man bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit schuldig sei.

BEI UNVORSÄTZLICHKEIT HINSICHTLICH DESSEN UND VORSÄTZLICHKEIT HINSICHTLICH DES ZEUGNISSES. Was heißt beispielsweise Unvorsätzlichkeit bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Zeugnisses? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn einer sagt, er wisse, daß dieser Eid verboten sei, wisse aber nicht, ob man deswegen ein Opfer schuldig sei oder nicht.

NICHT ABER, WENN AUCH IN DIESER HINSICHT UNVORSÄTZLICHKEIT VORLAG. Diese allein[63]. Wir lernen also das, was R. Kahana und R. Asi gesagt[64] haben!? – Nein, obgleich unsere Mišna dies lehrt, so ist jenes nötig; man könnte glauben, nur hierbei, wo es nicht *entfällt* heißt, gleicht das Unvorsätzliche dem Vorsätzlichen, dort[65] aber, wo es *entfällt* heißt, gelte es von jeder Unvorsätzlichkeit, so lehren sie uns.

iii WELCHER HEISST EIN ZEUGNISEID? WENN JEMAND ZU ZWEIEN GESAGT HAT: KOMMT UND LEGT FÜR MICH ZEUGNIS AB, [UND SIE IHM ERWIDERT HABEN:] EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH NICHTS ZU BEKUNDEN WISSEN, ODER WENN SIE IHM ERWIDERT HABEN: WIR WISSEN FÜR DICH NICHTS ZU BEKUNDEN, [UND ALS ER ZU IHNEN SAGTE:] ICH BESCHWÖRE EUCH, SIE 'AMEN' SAGTEN, SO SIND SIE SCHULDIG[66]. WENN ER SIE AUSSERHALB DES GERICHTES FÜNFMAL BESCHWOREN HAT, UND SIE DARAUF VOR GERICHT EINGESTANDEN HABEN, SO SIND SIE FREI, WENN SIE ABER GELEUGNET HABEN, SO SIND SIE WEGEN EINES JEDEN [SCHWURES] BESONDERS SCHULDIG. WENN ER SIE VOR GERICHT FÜNFMAL BESCHWOREN HAT, UND SIE GELEUGNET HABEN, SO SIND SIE NUR EINMAL SCHULDIG. R. ŠIMÓN SAGTE: AUS WELCHEM GRUNDE? WEIL SIE NICHT MEHR iv EINGESTEHEN[67] KONNTEN. HABEN BEIDE ZUSAMMEN GELEUGNET, SO SIND BEIDE SCHULDIG, WENN ABER NACHEINANDER, SO IST DER ERSTE SCHULDIG UND DER ANDERE FREI[68]; HAT EINER GELEUGNET UND DER ANDERE EINGESTANDEN, SO IST DER LEUGNENDE SCHULDIG. WENN ES ZWEI ZEUGENPARTIEN SIND, UND ZUERST DIE EINE UND NACHHER DIE ANDERE LEUGNETE, SO SIND BEIDE SCHULDIG, WEIL DAS ZEUGNIS DURCH JEDE VON BEIDEN BESTEHEN KÖNNTE.

GEMARA. Šemuél sagte: Wenn [die Zeugen] zu ihm, als sie sahen, daß

dem Falle gesprochen, wenn der Beklagte selber den Eid leistet. 61. Im Abschnitte vom auf- und absteigenden Opfer (Lev. 5,1ff.) genannten Vergehen. 62. Beim Zeugniseid. 63. Das W. גרידתא ist wahrsch. eine Glosse; weiter Fol. 36b ist es, allerdings nur in den Ausgaben, sogar in den Mišnatext eingeschoben worden. 64. Über den Fall, wenn Unvorsätzlichkeit hinsichtlich des Eides vorlag; cf. supra Fol. 26a. 65. Beim Bekräftigungsschwure. 66. Wenn der Schwur falsch war. 67. Das vor Gericht abgelegte Zeugnis kann nicht mehr widerrufen werden. 68. Leugnet der erste, so ist der andere nicht mehr in der Lage,

er ihnen nachläuft, sprachen: weshalb läufst du uns nach, wir schwören, daß wir für dich nichts zu bekunden wissen, so sind sie frei; nur wenn sie von ihm [eine Aufforderung] gehört haben[69]. — Was neues lehrt er uns da, dies haben wir ja gelernt: Wenn er zu ihnen seinen Diener schickte, oder wenn der Beklagte zu ihnen sprach: ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für ihn Zeugnis ablegen könnt, dies tun sollt, so sind sie frei; nur dann, wenn sie es vom Kläger gehört haben[69]!? — Der Fall, wenn er ihnen nachläuft, ist nötig; man könnte nämlich glauben, wenn er ihnen nachläuft, sei es ebenso, als hätte er sie aufgefordert, so lehrt er uns. — Aber auch diesen Fall haben wir ja gelernt: Welcher heißt ein Zeugniseid? Wenn jemand zu zweien gesagt hat: kommt und legt für mich Zeugnis ab, [und sie ihm erwidert haben:] ein Schwur &c. Also nur dann, wenn er zu ihnen gesprochen hat, sonst aber nicht!? — Das 'gesagt' ist nicht genau zu nehmen; wieso wird, wenn du nicht so erklären wolltest, vom Depositeneide gelehrt, daß dieser in dem Falle gilt, wenn er zu ihm gesagt hat: gib mir das Depositum, das ich bei dir habe, wonach zu erklären wäre, nur wenn er zu ihm gesagt hat, sonst aber nicht, es heißt ja:[70] *und er seinem Nächsten ableugnet,* in jedem Falle!? Du mußt also erklären, das 'gesagt' sei nicht genau zu nehmen, ebenso ist es auch hierbei nicht genau zu nehmen. — Was soll dies; einleuchtend ist es, wenn du sagst, dort sei das 'gesagt' genau zu nehmen, denn deshalb eben lehrt er es hier wiederum, wozu aber braucht er es zweimal zu lehren, wenn du sagst, das 'gesagt' sei weder hier noch dort genau zu nehmen!? — Vielleicht lehrt er nur den gewöhnlichen Lauf[71] der Dinge. Übereinstimmend mit Šemuél wird auch gelehrt: Wenn [die Zeugen] zu ihm, als sie ihn ihnen nachkommen sahen, sprachen: weshalb gehst du uns nach, ein Schwur, daß wir für dich nichts zu bekunden wissen, so sind sie frei; beim Depositeneide ist er auch in diesem Falle schuldig[72].

Fol. 32

WENN ER SIE FÜNFMAL BESCHWOREN HAT &c. Woher, daß man nur wegen des Leugnens vor Gericht schuldig sei, nicht aber wegen des Leugnens außerhalb des Gerichtes? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[73] *wenn er nicht anzeigt, so trägt er seine Schuld,* dies gilt also nur von dem Falle, wenn durch die Aussage von diesem jener zur Zahlung verurteilt[74] wird. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte man doch wegen des Eides selbst nur dann [schuldig sein], wenn er vor Gericht geleistet worden ist, nicht aber wenn außerhalb des Gerichtes!? — Dies ist nicht einleuch-

Zeugnis abzulegen. 69. Sind sie schuldig. 70. Lev. 5,21. 71. Gewöhnlich pflegt der Kläger die Zeugen aufzufordern, für ihn Zeugnis abzulegen. 72. Wenn der Beklagte unaufgefordert schwört, so ist er dennoch schuldig. 73. Lev. 5,1. 74. Also nur vor Gericht. 75. Lev. 5,4. 76. Das Leugnen beider

tend, denn es wird gelehrt:[75] *Wegen eines*, dies lehrt, daß man wegen eines jeden besonders schuldig sei. Wenn man nun sagen wollte, nur wenn vor Gericht, wieso könnte er wegen eines jeden besonders schuldig sein, wir haben ja gelernt, wenn er sie fünfmal vor Gericht beschworen hat und sie geleugnet haben, seien sie nur einmal schuldig, und R. Šimón erklärte, aus dem Grunde, weil sie es nicht mehr eingestehen konnten. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen: wegen des Eides, wenn außerhalb des Gerichtes, und wegen des Leugnens, wenn vor Gericht.

HABEN BEIDE ZUSAMMEN GELEUGNET, SO SIND SIE SCHULDIG. Es[76] kann ja nicht genau gleichzeitig erfolgen!? R. Ḥisda erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt[77], es könne wohl genau gleichzeitig erfolgen. R. Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, hier sei die Ansicht der Rabbanan vertreten, wenn nämlich beide geleugnet haben innerhalb einer Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, eine Zeit, innerhalb welcher man einen Satz aussprechen kann, heißt ja, solange ein Schüler seinen Lehrer begrüßt, wie manche sagen, solange ein Lehrer seinen Schüler[07] begrüßt, und [der Satz:] ein Schwur, daß wir für dich nichts zu bekunden wissen, dauert ja viel länger!? Dieser erwiderte: Der eine muß innerhalb der Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, seit Beendigung des anderen begonnen haben.

WENN NACHEINANDER, SO IST DER ERSTE SCHULDIG UND DER ANDERE FREI. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: Wenn jemand einen einzelnen Zeugen schwören ließ, so ist er[78] frei, und nach R. Eleázar b. R. Šimón schuldig[79]. Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe: einer ist der Ansicht, ein einzelner Zeuge diene nur dazu, [dem Beklagten] einen Eid aufzuerlegen[80], und einer ist der Ansicht, ein einzelner Zeuge diene dazu, um eine Verurteilung herbeizuführen[81]. — Glaubst du[82]: Abajje sagte ja, daß alle bei einem Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte[83] übereinstimmen, daß alle bei den Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte übereinstimmen, daß sie über die Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte streiten, daß alle bei einem einzelnen Zeugen übereinstimmen, und daß alle übereinstimmen bei einem Zeugen in einem Falle, wenn der Gegner eidesverdächtig ist. Alle sind vielmehr der Ansicht, ein einzelner Zeuge diene nur dazu,

Zeugen. 77. Cf. Bek. Fol. 17a. 07. Dieser hat 2 Worte: Friede dir; ersterer hat das Wort 'Meister' mehr. 78. Falls er nichts zu wissen falsch geschworen hat. 79. Nach unserer Mišna müßte er frei sein. 80. Somit ist seine Aussage nicht von Belang. In Strafsachen wird ein einzelner Zeuge überhaupt nicht vernommen. 81. In Zivilsachen wird er vernommen, somit hat seine Aussage Gültigkeit. 82. Daß man selbst nach RE. durch einen einzelnen Zeugen zu einer Geldzahlung verurteilt werden könne. 83. Wenn sie trotz der Verwarnung ihres

einen Eid aufzuerlegen, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, was Geld verursacht[84], gleiche dem Gelde, und einer ist der Ansicht, es gleiche nicht dem Gelde.

Der Text. Abajje sagte: Alle stimmen überein bei einem Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, alle stimmen überein bei den Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, sie streiten über die Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, alle stimmen überein bei einem einzelnen Zeugen, und alle stimmen überein bei einem Zeugen in dem Falle, wenn der Gegner eidesverdächtig ist. Alle stimmen überein bei einem Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, daß er schuldig[85]ist, wenn er die Verunreinigung bekunden[86]sollte, weil der Allbarmherzige ihm glaubte, denn es heißt:[87]*und kein Zeuge wider sie vorhanden ist,* irgend einer. Alle stimmen überein bei den Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, daß sie frei sind, wenn sie die Verwarnung bekunden sollten, denn diese erwirken nur die Veranlassung[88]zu einer Veranlassung. Sie streiten über die Col.b Zeugen über eine Ehebruchsverdächtigte, wenn sie die Abschließung bekunden sollten; einer ist der Ansicht, was Geld verursacht[89], gleiche dem Gelde, somit sind sie schuldig, und einer ist der Ansicht, was Geld verursacht, gleiche nicht dem Gelde, somit sind sie frei. Alle stimmen überein [bei einem Zeugen] in dem Falle, wenn der Gegner eidesverdächtig[90] ist, und alle stimmen überein bei einem Zeugen im Falle R. Abbas. — «Alle stimmen überein bei [einem Zeugen] in dem Falle, wenn der Gegner eidesverdächtig ist.» Wer, wenn der Beklagte, so kann ja [der Zeuge], wenn der Kläger zu ihm sagt: wenn du für mich Zeugnis abgelegt hättest, so würde ich geschworen und gewonnen haben, ihm erwidern: wer

Ehemannes sich mit einem fremden Manne einschließt; cf. Num. 5,12ff. 84. Und dies ist bei der Eidesleistung der Fall; vgl. Bd. VII S. 364 Anm. 292. Da dadurch eine Zahlung erwirkt wird, so gleicht dies einer Verurteilung zur Zahlung. 85. Wenn er sein Zeugnis leugnet. 86. Bei der Ehebruchsverdächtigten müssen 2 Handlungen durch je 2 Zeugen bekundet werden: die Warnung, sich mit einem fremden Manne nicht abzuschließen, u. die Abschließung; durch diese Bekundungen gilt sie als ehebruchsverdächtigt u. muß das Fluchwasser (cf. Num. 5,17ff.) trinken. Wird bekundet, daß sie Ehebruch begangen hat, wofür die Aussage eines einzelnen Zeugen genügt, so wird sie vom Manne geschieden u. erhält keine Morgengabe. Diese Zahlung hängt also von der Aussage des einzelnen Zeugen ab; durch das Verschweigen verursacht er dem Kläger einen Geldschaden u. ist daher schuldig. 87. Num. 5,13. 88. Um einen Verlust der Morgengabe herbeizuführen, müssen noch 2 Handlungen bekundet werden. 89. Wenn die Frau sieht, daß auch die Abschließung durch Zeugen bekundet wird, so gesteht sie wahrscheinlich selber ihren Ehebruch ein, aus Furcht vor dem Fluchwasser. Dieses Zeugnis verursacht also eine Geldzahlung. 90. Durch die Aussage eines einzelnen Zeugen wird dem Beklagten ein Eid zugeschoben, u. da dieser eidesverdächtig ist, so schwört der Kläger; in einem solchen Falle stimmen alle überein, daß der Zeuge wegen des Verschwei-

sagt, daß du geschworen haben würdest!? — Vielmehr, wenn beide eidesverdächtig sind und der Meister sagte, daß in einem solchen Falle der Eid dem zugeschoben werde, der ihn zu leisten hätte, und da er nicht schwören kann, er bezahlen müsse. «Alle stimmen überein bei einem Zeugen im Falle des R. Abba.» Einst entriß jemand seinem Nächsten einen Barren. Hierauf kam die Sache vor R. Ami, vor dem R. Abba saß, und jener brachte einen Zeugen, daß er ihn ihm entrissen habe. Der andere erwiderte: Freilich habe ich ihn ihm entrissen, er gehörte aber mir. Da sprach R. Ami: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen: sollte er bezahlen, so sind ja keine zwei Zeugen[91] vorhanden; sollte man ihn freisprechen, so ist ja ein Zeuge vorhanden, daß er ihn ihm entrissen[92] hat; sollte er schwören, so gleicht er ja, da er zugibt, ihn ihm entrissen zu haben, jedoch seinen eigenen, einem Räuber[93]. R. Abba erwiderte ihm: Er ist also einen Eid schuldig und kann ihn nicht leisten, und wer einen Eid schuldig ist und ihn nicht leisten kann, muß bezahlen.

R. Papa sagte: Alle stimmen überein bei einem Zeugen, der den Tod[94] bekunden soll, daß er schuldig sei, und alle stimmen überein bei einem Zeugen, der den Tod bekunden soll, daß er frei sei. Alle stimmen überein bei einem Zeugen, der den Tod bekunden soll, daß er frei sei, wenn er es ihr gesagt, nicht aber vor Gericht bekundet hat, denn wir haben gelernt, wenn eine Frau sagt, ihr Mann sei gestorben, dürfe sie heiraten, und an ihr die Schwagerehe[95] vollzogen[96] werden. Alle stimmen überein bei einem Zeugen, der den Tod bekunden soll, daß er schuldig sei, wenn er es weder ihr gesagt noch vor Gericht bekundet hat. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn jemand Zeugen in Grundstücksachen[97] schwören läßt, sie schuldig seien? — Vielleicht spricht er von dem Falle, wenn sie Mobilien in der Hand hat.

Hat einer geleugnet und der andere eingestanden &c. Wenn sogar, falls beide leugnen, jedoch nacheinander, der erste schuldig und der zweite frei ist, um wieviel mehr, wenn einer leugnet und der andere ein-

gens schuldig sei. 91. Er könnte also die Sache abstreiten, und da er dies nicht getan hat, so ist seiner Behauptung Glauben zu schenken. 92. Auf dessen Aussage hin er schwören müßte, somit ist sein Geständnis kein freiwilliges. 93. Der nicht eidesfähig ist, also nicht schwören kann. Wenn ein einzelner Zeuge vorhanden ist, so hat der Beklagte durch den ihm auferlegten Eid den Zeugen zu widerlegen; in diesem Falle war dies nicht möglich, da er die Aussage des Zeugen nicht bestritt. 94. Eines Menschen, daß also die Frau Witwe ist; hier handelt es sich um den Zeugen in der Zivilklage, wenn die Frau die Erben auf Auszahlung der Morgengabe verklagt, u. der Zeuge sein Zeugnis verschweigt. 95. Cf. Dt. 25,5ff. 96. Und da ihre eigene Aussage genügt, so hat sie keinen Schaden erlitten. 97. Vgl. hierüber weiter Fol. 37b; die Frau kann ihre Morgengabe nur durch Immobilien od. durch in ihrer Hand befindliche Mobilien

gesteht!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn beide geleugnet haben, und darauf, innerhalb einer Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, der eine eingestanden hat, und er lehrt uns damit, daß die Zeit, während welcher man einen Satz aussprechen kann, zum Sprechen gehöre[98]. — Einleuchtend ist dies nach R. Ḥisda, der jene Lehre[99] R. Jose dem Galiläer addiziert, demnach lehrt die erste Lehre, daß es genau gleichzeitig erfolgen könne, und die zweite, daß die Zeit, innerhalb welcher man einen Satz aussprechen kann, zum Sprechen gehöre; wozu aber braucht nach R. Joḥanan, nach dem sowohl die erste, als auch die zweite von einer Unterbrechung handelt, während welcher man einen Satz aussprechen kann, dies zweimal gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, dies gelte nur von Leugnen und[100] Leugnen, nicht aber von Leugnen und Geständnis[101], so lehrt er uns.

WENN ES ZWEI ZEUGENPARTIEN SIND UND ZUERST DIE EINE UND NACHHER DIE ANDERE LEUGNETE. Erklärlich ist es, daß die andere schuldig ist, denn die erste hat[102] ja bereits geleugnet, weshalb aber ist die erste schuldig, die andere ist ja noch vorhanden!? Rabina erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn beim Leugnen der ersten die andere durch ihre Frauen anverwandt[103] war, und diese im Sterben lagen; man könnte berücksichtigen, die meisten Sterbenden verfallen ja dem Tode, so lehrt er uns, [daß man sage:] immerhin waren sie dann nicht tot. Fol. 33

v WENN ER ZU IHNEN GESAGT HAT:] ICH BESCHWÖRE EUCH, ZU KOMMEN UND ZU BEKUNDEN, DASS ICH BEI JENEM EIN DEPOSITUM, HINTERLEGTES, GERAUBTES UND VERLORENES HABE, [UND SIE IHM ERWIDERT HABEN:] EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH NICHTS ZU BEKUNDEN WISSEN, SO SIND SIE NUR EINMAL SCHULDIG; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS WIR NICHT ZU BEKUNDEN WISSEN, DASS DU BEI JENEM EIN DEPOSITUM, HINTERLEGTES, GERAUBTES UND VERLORENES HAST, SO SIND SIE WEGEN EINES JEDEN BESONDERS SCHULDIG. [WENN ER ZU IHNEN GESAGT HAT:] ICH BESCHWÖRE EUCH, ZU KOMMEN UND ZU BEKUNDEN, DASS ICH BEI JENEM WEIZEN, GERSTE UND DINKEL IN VERWAHRUNG HABE, [UND SIE IHM ERWIDERT HABEN:] EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH NICHTS ZU BEKUNDEN WISSEN, SO SIND SIE NUR EINMAL SCHULDIG; WENN ABER: EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH NICHT ZU BEKUNDEN WISSEN, DASS DU BEI JENEM WEIZEN, GERSTE UND DINKEL HAST, SO SIND SIE WEGEN EINES JEDEN BESONDERS[104] SCHULDIG. [SAGTE JEMAND:] ICH BESCHWÖRE vi

decken. 98. Dh. nicht als Unterbrechung gilt; er kann also seine Aussage noch widerrufen. 99. Wenn beide gleichzeitig leugnen; cf. supra Fol. 32a. 100. Wenn von beiden Zeugen jeder es leugnet. 101. Des einen Zeugen. 102. Sie waren also die einzigen Zeugen, von welchen die Verurteilung zur Zahlung abhing. 103. Also als Zeugen unzulässig. 104. Obgleich es sich um eine

EUCH, ZU KOMMEN UND ZU BEKUNDEN, DASS ICH VON JENEM SCHADENERSATZ, HALBEN[105]SCHADENERSATZ, DOPPELTES[106]ODER VIER- UND FÜNFFACHES[107]ZU ERHALTEN HABE, DASS JENER MEINE TOCHTER GENOTZÜCHTIGT[108]HAT, DASS ER MEINE TOCHTER VERFÜHRT[108]HAT, DASS MEIN SOHN MICH GESCHLAGEN[109]HAT, DASS JENER AM VERSÖHNUNGSTAGE MICH GESCHLAGEN ODER MEINE TENNE IN BRAND GESTECKT[110]HAT, SO SIND SIE SCHULDIG.

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand Zeugen einer Geldbuße[111]beschwört? Nach R. Eleâzar b. R. Šimón, welcher sagt, die Zeugen können kommen[112]und bekunden, ist dies nicht fraglich, fraglich ist dies nur nach den Rabbanan, welche sagen, wer eine Handlung, auf die eine Geldbuße gesetzt ist, eingesteht und darauf Zeugen kommen, sei frei. — Welcher Ansicht sind die Rabbanan dieser[113]Lehre: wollte man sagen, der des R. Eleâzar b. R. Šimón bei jener[114]Lehre, so sagt er ja, was Geld verursacht, gleiche dem Gelde[115]. — Vielmehr, der der Rabbanan jener Lehre, welche sagen, was Geld verursacht, gleiche nicht dem Gelde. — Wie ist es nun; wollte er eingestehen, so würde er ja frei sein, somit betrifft das Leugnen keine Geldsache, oder aber: er hat ja nicht eingestanden? — Komm und höre: [Sagte jemand:] ich beschwöre euch, zu kommen und zu bekunden, daß ich von jenem Schadenersatz, halben Schadenersatz zu erhalten habe. Der halbe Schadenersatz ist ja eine Geldbuße[116]. — Nach demjenigen, welcher sagt, er sei eine Geldentschädigung. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Geldentschädigung, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, er sei eine Geldbuße!? — Hier handelt es sich um den halben Schadenersatz für Geröllschaden[117], von dem eine überlieferte Lehre vorhanden ist, daß er eine Geldentschädigung sei. — Komm und

Art der Forderung, um ein Depositum, handelt. 105. Cf. Ex. 21,35,36. 106. Cf. ib. 22,3. 107. Cf. ib. 21,37. 108. Weswegen er eine Geldbuße zu zahlen hat; cf. Ex. 22,15,16 u. Dt. 22,28,29. Auch die vorher genannten Zahlungen sind Bußzahlungen, die der Beklagte bei einem Geständnisse ohne Zeugen nicht zu zahlen braucht; über den Fall, wenn Zeugen nachher auftreten, besteht weiter eine Meinungsverschiedenheit; cf. Bq. Fol. 75a. 109. Ohne Verwundung, u. da er dieserhalb nicht zum Tode verurteilt wird (cf. Syn. Fol. 85b), so hat er eine Geldentschädigung zu zahlen. 110. Auf diese den Versöhnungstag entweihende Handlungen ist auch eine himmlische Strafe (die Ausrottung) gesetzt, dennoch befreit diese nicht von der Zahlung. 111. Der Beklagte könnte vorher ein Geständnis ablegen u. überhaupt frei sein. 112. Dh. wenn nachträglich Zeugen auftreten, so wird der Beklagte trotz seinem Geständnisse verurteilt; demnach sind die Zeugen schuldig. 113. Wenn Zeugen nach dem Geständnis auftreten. 114. Beim Beschwören eines einzelnen Zeugen, cf. Fol. 32a. 115. Somit sollte doch bezüglich des Bußgeldes keine Frage bestehen, da solches nicht weniger ist als das, was eine Geldzahlung nur verursacht. 116. Als Bußgeld gilt jede Zahlung, die dem Schaden nicht entspricht. 117. Wenn ein Tier indirekt einen

höre: Doppeltes[118]. — Wegen des darin enthaltenen Grundbetrages. — Vier- und Fünffaches[118]. — Wegen des darin enthaltenen Grundbetrages. — Daß jener meine Tochter genotzüchtigt hat, daß jener meine Tochter verführt hat. — Wegen [der Entschädigung für] Beschämung und Wertminderung[119]. — Was lehrt er uns demnach, diese sind ja lauter Geldzahlungen!? — Im Anfangsatze lehrt er uns etwas und im Schlußsatz lehrt er uns etwas; im Anfangsatze lehrt er uns etwas, daß nämlich der halbe Schadenersatz für Geröllschaden eine Geldentschädigung sei, und im Schlußsatze lehrt er uns etwas, den Fall: daß jener am Versöhnungstage meine Tenne in Brand gesteckt hat. — Was schließt dies aus? — Dies schließt die Ansicht des R. Neḥunja b. Haqana aus, denn es wird gelehrt, R. Neḥunja b. Haqana vergleiche den Versöhnungstag hinsichtlich der Entschädigung mit dem Šabbath, wie am Šabbath[120] &c. — Komm und höre: [Sagte jemand:] ich beschwöre euch, zu kommen und für mich zu bekunden, daß jener über meine Tochter ein übles Col.b Gerücht[121] ausgebracht hat, so sind sie schuldig; hat jener es von selbst eingestanden, so sind sie frei. — Hier ist die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón vertreten, welcher sagt, Zeugen können kommen[112] und bekunden. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat jener es von selbst eingestanden, so ist er frei. Dies vertritt ja die Ansicht der Rabbanan!? — Das Ganze vertritt die Ansicht des R. Eleázar b. R. Šimón, denn er meint es wie folgt: daß jener bei einem Geständnisse frei ist, kann nur dann vorkommen, wenn gar keine Zeugen vorhanden sind und er es von selbst eingestanden hat.

SAGTE JEMAND:] ICH BESCHWÖRE EUCH, ZU KOMMEN UND ZU BEKUNDEN, DASS vii ICH EIN PRIESTER BIN, DASS ICH EIN LEVITE BIN, DASS ICH NICHT DER SOHN EINER GESCHIEDENEN BIN, DASS ICH NICHT DER SOHN EINER ḤALUÇA BIN, DASS JENER[122] EIN PRIESTER IST, DASS JENER EIN LEVITE IST, DASS ER NICHT DER SOHN EINER GESCHIEDENEN IST, DASS ER NICHT DER SOHN EINER ḤALUÇA IST, DASS JENER DIE TOCHTER VON DIESEM GENOTZÜCHTIGT HAT, DASS JENER DIE TOCHTER VON DIESEM VERFÜHRT HAT, DASS MEIN SOHN MICH VERWUNDET HAT, DASS MEIN NÄCHSTER AM ŠABBATH MICH VERWUNDET ODER MEINE TENNE IN BRAND GESTECKT HAT, SO SIND SIE FREI.

GEMARA. Also nur in dem Falle, wenn [er sagt, daß] jener ein Priester ist, daß jener ein Levite[123] ist, wenn aber: daß dieser bei jenem

Schaden anrichtet, zBs. durch Aufwirbeln von Geröll beim Laufen. 118. Beginn des bezügl. Satzes in unserer Mišna. 119. Neben der in der Schrift genannten Geldbuße von 50 Šeqel hat er noch diese Zahlungen zu leisten, da eine Deflorierte weniger wert ist als eine Jungfrau. 120. Am Š. ist man wegen eines solchen Falles von der Geldzahlung frei. 121. Cf. Dt. 22,13. 122. Der ihn zu dieser Aufforderung bevollmächtigt hat. 123. Also wenn es sich nicht um eine Geld-

eine Mine hat, so sind sie schuldig, dagegen lehrt er im Schlußsatze: nur wenn [die Zeugen die Aufforderung] vom Kläger selber gehört[124] haben!? Šemuél erwiderte: Wenn er mit einer Vollmacht kommt. – Die Nehardeénser sagten ja aber, daß man über bewegliche Sachen keine Vollmacht schreibe!? – Dies nur, wenn [der Beklagte] leugnet, wenn er aber nicht leugnet, schreibe man wohl.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß die Schrift[125] nur von einer Geldforderung spricht? R. Eliézer erklärte: Hier[125] heißt es wiederholt *oder* und dort[126] heißt es wiederholt *oder*, wie nun dort nur von einer Geldforderung gesprochen wird, ebenso wird auch hier nur von einer Geldforderung gesprochen. Wenn man aber vom wiederholt gebrauchten *oder* beim Totschläger[127] [das Entgegengesetzte] beweisen will: bei diesem heißt es wiederholt *oder*, und es handelt sich nicht um eine Geldforderung, [so ist zu erwidern:] man folgere hinsichtlich des wiederholt gebrauchten *oder* bei einem Schwure vom wiederholt gebrauchten *oder* bei einem Schwure, nicht aber folgere man vom wiederholt gebrauchten *oder* beim Mörder, bei dem es keinen Schwur gibt. Will man ferner vom wiederholt gebrauchten *oder* bei der Ehebruchsverdächtigten[128] [das Entgegengesetzte] beweisen: bei dieser heißt es wiederholt *oder* bei einem Schwure[129] und handelt sich nicht um eine Geldforderung, [so ist zu erwidern:] man folgere hinsichtlich des wiederholt gebrauchten *oder* bei einem Schwure, wobei kein Priester beteiligt ist, vom wiederholt gebrauchten *oder* bei einem Schwure, wobei kein Priester beteiligt ist, nicht aber folgere man vom wiederholt gebrauchten *oder* beim Totschläger, bei dem es keinen Schwur gibt, und auch nicht vom wiederholt gebrauchten *oder* bei der Ehebruchsverdächtigten, obgleich es bei dieser einen Schwur gibt, denn bei dieser ist ein Priester beteiligt. R. Áqiba erklärte: [Es heißt:][130] *wenn er sich eines von diesen zuschulden kommen läßt;* wegen mancher von diesen ist er schuldig und wegen mancher von diesen ist er frei, und zwar: fordert er von ihm Geld, so ist er schuldig, fordert er von ihm etwas anderes, so ist er frei. R. Jose der Galiläer erklärte: Es heißt:[131] *und er kann Zeuge sein, oder sah, oder wußte,* die Schrift spricht also von einem Zeugnisse, das durch Sehen ohne Wissen oder durch Wissen ohne Sehen bestehen kann. Auf welche Weise Sehen ohne Wissen? [Sagte er:] ich habe dir eine Mine vor jenem und jenem[132] aufgezählt, mögen sie kommen und dies bekunden, so heißt dies Sehen ohne Wissen. Auf welche Weise Wissen ohne Sehen? [Sagte er:] du hast vor

sache handelt. 124. Sind sie schuldig. 125. Im in Rede stehenden Gesetze, Lev. 5,1. 126. Beim Depositeneide, Lev. 5,21. 127. Cf. Num. 35,21. 128. Cf. Num. 5,14. 129. Der Priester beschwört die Verdächtigte; cf. ib. V. 21. 130. Lev. 5,5. 131. Ib. V. 1. 132. Sie wissen aber nicht, ob es sich um ein Darle-

jenem und jenem eingestanden, mir eine Mine zu schulden, mögen sie kommen und dies bekunden, so heißt dies Wissen ohne Sehen. R. Šimón erklärte: Man ist wegen [des Zeugniseides] schuldig und man ist wegen des Depositeneides schuldig, wie nun bei diesem nur von einer Geldforderung gesprochen wird, ebenso wird auch bei jenem nur von einer Geldforderung gesprochen. Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn beim Depositeneide, der bei Frauen wie bei Männern, bei Verwandten wie bei Fremden, bei [als Zeugen] Unzulässigen wie bei Zulässigen gilt, bei dem man wegen eines jeden besonders schuldig ist, einerlei ob vor Gericht oder außerhalb des Gerichtes, nur von einer Geldforderung gesprochen wird, um wieviel mehr wird beim Zeugniseide, der nicht gilt bei Frauen wie bei Männern, bei Verwandten wie bei Fremden, bei Unzulässigen wie bei Zulässigen, und bei dem man nur vor Gericht und nur einmal schuldig ist, nur von einer Geldforderung gesprochen. — Wohl beim Depositeneide, bei dem das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht, während beim Zeugniseide das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit gleicht!? — Es heißt *vergehen*, und dieses dient als Wortanalogie: hierbei[133] heißt es *vergehen* und dort[134] heißt es *vergehen*, wie nun dort nur von einer Geldforderung gesprochen wird, ebenso wird auch hier nur von einer Geldforderung gesprochen. Rabba b. Úla wandte ein: Vom wiederholt gebrauchten *oder* beim Bekräftigungsschwure[135] ist ja [das Entgegengesetzte] zu beweisen: bei diesem heißt es wiederholt *oder*, dabei wird geschworen, auch ist dabei kein Priester beteiligt, und es handelt sich nicht um eine Geldforderung!? — Es ist einleuchtend, daß man vom Depositeneide folgere, denn bei beiden heißt es *vergehen*. — Im Gegenteil, man sollte doch vom Bekräftigungsschwure folgern, denn bei beiden ist ein Sündopfer[136] darzubringen!? — Vielmehr, es ist einleuchtend, daß man vom Depositeneide folgere, denn [bei beiden heißt es] *vergehen*, hat es Geltung bei Vorsätzlichkeit, gibt es ein Fordern und Leugnen, und gilt es assertorisch[137]. — Im Gegenteil, man sollte doch vom Bekräftigungsschwure folgern, denn [bei beiden] ist ein Sündopfer darzubringen, ein auf- und absteigendes Opfer, ohne Fünftel[138]!? — Jene [Übereinstimmungen] sind mehr.

Fol. 34

hen bezw. Depositum oder um die Bezahlung einer Schuld handelte. 133. Beim Zeugniseide, Lev. 5,1. 134. Beim Depositeneide, ib. V. 21. 135. Lev. 5,4. 136. Während wegen des falschen Depositeneides ein Schuldopfer dargebracht werden muß; cf. Lev. 5,25. 137. Während der Bekräftigungsschwur hauptsächlich promissorisch ist. 138. Beim falschen Depositeneide hat der Beklagte an den Kläger außer seiner Schuld noch ein Fünftel (wie bei jeder Veruntreuung) zu zah-

«R. Áqiba erklärte: [Es heißt:] *wenn er sich eines von diesen zuschulden kommen läßt;* wegen mancher von diesen ist er schuldig und wegen mancher von diesen ist er frei, und zwar: fordert er von ihm Geld, so ist er schuldig, fordert er von ihm etwas anderes, so ist er frei.» Vielleicht umgekehrt!? – R. Áqiba bezieht sich auf die [Folgerung vom] wiederholt gebrauchten *oder* des R. Eliézer. – Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen R. Eliézer und R. Áqiba!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man Zeugen in Grundstücksachen[139] beschwört; nach R. Eliézer sind sie schuldig und nach R. Áqiba sind sie frei. – Welchen Unterschied gibt es hierbei zwischen R. Eliézer und R. Áqiba nach R. Johanan, der dort[140] sagt, Zeugen, die man in Grundstücksachen beschwört, seien selbst nach R. Eliézer frei!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei Zeugen in Bußgeldsachen[141].

«R. Jose der Galiläer erklärte: *Und er kann Zeuge sein, oder sah oder wußte,* die Schrift spricht also von einem Zeugnisse, das durch Sehen ohne Wissen oder durch Wissen ohne Sehen bestehen kann.» R. Papa sprach zu Abajje: Es wäre also anzunehmen, daß R. Jose der Galiläer nichts von der Lehre R. Ahas hält. Es wird nämlich gelehrt: R. Aha sagte: Wenn unter den Kamelen ein ausschlagendes[142] Kamel sich befindet und neben diesem ein erschlagenes Kamel gefunden wird, so gilt es als erwiesen, daß jenes es erschlagen hat. Würde er von der Lehre R. Ahas[143] halten, so könnte dies ja auch bei Todes-Strafsachen vorkommen, wie bei einer Erzählung des R. Šimón b. Šatah. Es wird nämlich gelehrt: R. Šimón b. Šatah erzählte: Ich will [keinen] Trost sehen, wenn ich nicht gesehen habe, wie jemand hinter seinem Nächsten in eine Ruine lief, und als ich ihm nachlief, traf ich ihn mit einem bluttriefenden Schwerte in der Hand, während der Erschlagene noch zuckte. Da sprach ich zu ihm: Ruchloser, wer hat diesen erschlagen, ich oder du? Was aber kann ich dagegen, daß dein Blut nicht mir ausgeliefert ist, denn die Tora sagt: [144]*auf die Aussage zweier oder dreier Zeugen hin soll der zum Tode Verurteilte getötet werden.* Aber Gott möge dir heimzahlen. Man erzählt, daß ehe sie sich von dort fortrührten, eine Schlange kam und ihn biß, worauf er starb[145]. – Du kannst auch sagen, daß er wohl von der Lehre R. Ahas halte, denn allerdings kann das Wissen ohne Sehen vorkommen, wieso aber das Sehen ohne Wissen, [der Zeuge] muß ja wissen, ob der Erschlagene ein Nichtjude oder ein Jisraélit, ein Totverletzter oder ein Lebensfähiger war. – Hieraus wäre zu entnehmen, daß R. Jose der Gali-

len; cf. Lev. 5,24. 139. Cf. infra Fol. 37b. 140. In einer weiter Fol. 37b folgenden Lehre. 141. Nach RE. sind auch diese schuldig, da nach ihm diese Schriftstelle alles einschließt; cf. infra Fol. 37b. 142. Cf. Bd. VIII S. 258 Anm. 25. 143. Daß man sich auf die Überzeugung stütze. 144. Dt. 17,6. 145. RS.

läer der Ansicht ist, daß, wenn man Zeugen in Bußgeldsachen[145] beschworen hat, sie frei sind; wieso können sie schuldig sein, zugegeben, daß ein Wissen ohne Sehen möglich ist, wieso aber ein Sehen ohne Wissen, [die Zeugen] müssen ja wissen, ob er eine Nichtjüdin oder eine Jisraélitin, ob eine Jungfrau oder eine Deflorierte beschlafen hat.

R. Hamnuna saß vor R. Jehuda, während R. Jehuda dasaß und die Frage aufwarf: Wie ist es, [wenn jemand sagt:] ich habe dir eine Mine vor jenem und jenem aufgezählt, und die Zeugen dies draußen gesehen[146] haben? R. Jehuda erwiderte ihm: Was sagt [der Beklagte:] sagt er, es sei nicht wahr, so ist er ja als Lügner überführt, und sagt er, es sei wahr, er habe aber seines erhalten, so nützt ja auch [die Aussage] der Zeugen nicht. Da sprach er zu ihm: Hamnuna, du komm, tritt ein[147]. Col. b

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Ich habe dir eine Mine an jener Säule aufgezählt. Dieser erwiderte: An jener Säule kam ich nie vorüber. Hierauf kamen zwei Zeugen und bekundeten, daß er an jener Säule geharnt habe. Da entschied Reš Laqiš: Er ist als Lügner überführt. R. Naḥman wandte ein: Dies ist ja ein persisches Urteil; sagte er denn: niemals, er meinte ja nur: in dieser Angelegenheit. Manche lesen: Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Ich habe dir eine Mine an jener Säule aufgezählt. Dieser erwiderte: An jener Säule kam ich nie vorüber. Hierauf traten Zeugen auf, daß er an jener Säule geharnt habe. Da entschied R. Naḥman: Er ist als Lügner überführt. Raba erwiderte R. Naḥman: Was einem nicht obliegt, merkt man sich nicht, wenn man es tut[148].

«R. Šimôn erklärte: Man ist wegen [des Zeugniseides] schuldig und man ist wegen des Depositeneides schuldig &c.» Im Westen lachten sie darüber. – Was ist da zu lachen? – Er lehrt: wohl beim Depositeneide, bei dem das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht. Merke, R. Šimôn entnimmt ja das Schwören beim Zeugniseide vom Depositeneide[149], ebenso sollte er doch das Beschworenwerden beim Depositeneide vom Zeugniseide[150] entnehmen. – Was ist da zu lachen, vielleicht folgert es R. Šimôn [durch einen Schluß] vom Leichteren[151] auf das Schwerere, wenn man wegen des Beschworenwerdens schuldig ist, um wieviel mehr wegen des Schwörens!? – Vielmehr, das Lachen geschah über [die Vergleichung der] Vorsätz-

sah den Mord nicht, jed. wußte er, wer der Täter war. 145. Hier wird von der Geldbuße wegen Verführung od. Notzucht gesprochen. 146. Ohne daß der Beklagte sie gesehen hätte. 147. In das Kollegium; dh. er lobte ihn u. pflichtete ihm bei. 148. Er ist dadurch noch nicht als Lügner überführt. 149. Durch einen Schluß durch Wortanalogie, da bei beiden das W. 'vergehen' gebraucht wird. 150. Durch denselben Schluß ist vice versa beides zu entnehmen. 151.

lichkeit mit der Unvorsätzlichkeit; er lehrt: wohl beim Depositeneide, bei dem das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht. Merke, die Vorsätzlichkeit beim Zeugniseide wird ja daraus gefolgert, weil es bei diesem nicht *entfällt* heißt, und auch bei jenem[152] heißt es ja nicht *entfällt*. R. Ḥaga erwiderte: Was ist da zu lachen, vielleicht folgert R. Šimón von der Veruntreuung[153], daß beim Depositeneide die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleiche. Das Lachen geschah vielmehr deshalb: weshalb folgert er es von der Veruntreuung, sollte er es doch vom Zeugniseide folgern!? – Es ist einleuchtender, es von der Veruntreuung zu folgern, denn [bei beiden wird das Wort] *veruntreuen* gebraucht. – Im Gegenteil, es ist ja vom Zeugniseide zu folgern, denn bei beiden wird [das Wort] *vergehen* gebraucht!? – Es ist einleuchtender, es von der Veruntreuung zu folgern, denn [bei beiden heißt es] *veruntreuen*, gilt es bei jedem[154], haben sie[155] einen Vorteil, wird ein bestimmtes[156] Opfer dargebracht, ist das Fünftel zu zahlen und wird ein Schuldopfer dargebracht. – Im Gegenteil, es ist ja vom Zeugniseide zu folgern, denn [bei beiden wird das Wort] *vergehen* gebraucht, betrifft es einen Gemeinen, handelt es sich um einen Schwur, gibt es ein Fordern und Leugnen, und wird wiederholt [das Wort] *oder* gebraucht!? – Jene [Übereinstimmungen] sind mehr. – Weshalb demnach das Lachen!? Als R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, aus dem Lehrhause kamen, erklärten sie, das Lachen geschah deshalb: merke, R. Šimón folgert es ja [durch einen Schluß] aus einer Wortanalogie, wieso sagt er nun: wohl beim Depositeneide, bei dem das Beschworenwerden dem Schwören und die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht[157]. – Weshalb das Lachen, vielleicht fragte er dies nur bevor er die Wortanalogie kannte, nicht aber nachdem er die Wortanalogie kannte!? Etwa nicht, Raba b. Itaj sagte ja zu den Jüngern, der Autor, welcher lehrt, bei Vorsätzlichkeit hinsichtlich des Depositeneides gebe es keine Sühne, sei R. Šimón[158]. – Vielleicht sagte er es nur von [der Vergleichung der] Vorsätzlichkeit mit der Unvorsätzlichkeit, weil er es von der Veruntreuung[159] folgert, denn [die Vergleichungen] mit dieser sind mehr, nicht aber

Von der Wortanalogie dagegen hält er nichts. 152. Dem Depositeneide. 153. Durch den unerlaubten Genuß von Heiligem; bei beiden wird das W. 'veruntreuen' gebraucht und dieses dient als Wortanalogie. 154. Während der Zeugniseid nur bei bestimmten Personen gilt; cf. supra Fol. 30a. 155. Die betreffenden Personen durch die Aneignung von fremdem Eigentume, während beim Zeugniseid der Übertretende keinen Vorteil hat. 156. Beim Zeugniseid dagegen ein auf- und absteigendes Opfer. 157. Aus einem Schlusse durch die genannte Wortanalogie könnte er ja entnehmen, daß beim Depositeneide das Beschworenwerden dem Schwören u. die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit wohl gleiche. 158. Er ist also dieser Ansicht, obgleich er die Wortanalogie kennt. 159. Bei

von der Vergleichung des Beschworenwerdens mit dem Schwören. Sollte er nun vom Depositeneide folgern, daß auch beim Zeugniseide die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleiche: wie es beim Depositeneide nur bei Unvorsätzlichkeit gilt, nicht aber bei Vorsätzlichkeit, ebenso gilt es beim Zeugniseide nur bei Unvorsätzlichkeit, nicht aber bei Vorsätzlichkeit, wie er auch hinsichtlich des Depositeneides von der Veruntreuung folgert[160]!? — Der Allbarmherzige spricht deshalb vom Zeugniseide neben dem Bekräftigungseide und neben [dem Gesetze von] der Verunreinigung des Heiligtums und der heiligen Opfer, und schreibt bei diesen allen *entfällt* und bei jenem nicht, [um zu lehren,] daß man wegen dessen bei Vorsätzlichkeit wie bei Unvorsätzlichkeit schuldig sei. Fol. 35

viii SAGTE JEMAND:] ICH BESCHWÖRE EUCH, ZU KOMMEN UND ZU BEKUNDEN, DASS JENER MIR ZWEIHUNDERT ZUZ ZU GEBEN VERSPROCHEN HAT, UND SIE MIR NICHT GEGEBEN HAT, SO SIND SIE FREI, WEIL SIE NUR WEGEN EINER GELDFORDERUNG[161] SCHULDIG SIND, WIE BEIM DEPOSITENEIDE. ix [SAGTE JEMAND:] ICH BESCHWÖRE EUCH, DASS IHR, SOBALD IHR FÜR MICH ZEUGNIS ABZULEGEN WISSEN WERDET, KOMMEN UND ES ABLEGEN SOLLT, SO SIND SIE FREI, WEIL DER EID DEM ZEUGNISSE[162] VORANGING. x WENN JEMAND SICH IM BETHAUSE[163] BEFAND UND SPRACH: ICH BESCHWÖRE EUCH, DASS IHR, WENN IHR[164] FÜR MICH ZEUGNIS WISSET, KOMMEN UND ES ABLEGEN SOLLT, SO SIND SIE[165] FREI; NUR[166] WENN ER [DIE ZEUGEN] DIREKT AUFFORDERT. xi WENN JEMAND ZU ZWEIEN SAGTE: ICH BESCHWÖRE EUCH N. UND N., DASS IHR, FALLS IHR FÜR MICH ZEUGNIS ABZULEGEN WISSET, KOMMEN UND ES ABLEGEN SOLLT, [UND SIE IHM ERWIDERT HABEN:] EIN SCHWUR, DASS WIR FÜR DICH KEIN ZEUGNIS ABZULEGEN WISSEN, SIE ABER IHR ZEUGNIS AUS DEM MUNDE ANDERER ZEUGEN WUSSTEN, ODER EINER VON IHNEN VERWANDT ODER UNZULÄSSIG[167] IST, SO SIND SIE[168] FREI. xii WENN ER SIE DURCH SEINEN SKLAVEN AUFFORDERN LIESS, ODER WENN DER BEKLAGTE ZU IHNEN SAGTE: ICH BESCHWÖRE EUCH, DASS IHR, WENN IHR FÜR IHN ZEUGNIS ABZULEGEN WISSET, KOMMEN UND ES ABLEGEN SOLLT, SO SIND SIE FREI; NUR[166] WENN SIE [DIE AUFFORDERUNG] VOM KLÄGER GEHÖRT HABEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, [wenn jemand gesagt hat:] ich beschwöre euch, daß ihr kommen und bekun-

der ebenfalls die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit nicht gleicht. 160. Sie lachten also über seinen Schluß: während beim Zeugniseide die Vorsätzlichkeit der Unvorsätzlichkeit gleicht. 161. Wenn der Beklagte zur Zahlung verurteilt worden wäre, in einem solchen Falle aber kann der Beklagte sein Versprechen zurücknehmen. 162. Dh. der Wahrnehmung. 163. Eigentl. Versammlungshaus, wo ein großes Publikum versammelt ist. 164. Ohne die Aufforderung an bestimmte Personen zu richten. 165. Die für ihn Zeugnis ablegen könnten. 166. Dann sind sie schuldig. 167. Cf. Syn. Fol. 24b. 168. Weil ein solches Zeugnis

den sollt, daß jener mir zweihundert Zuz zu geben versprochen, sie mir aber nicht gegeben hat, sie schuldig seien, so heißt es[169] *vergehen,* und dies dient als Wortanalogie: hier heißt es *vergehen* und dort[170] heißt es *vergehen,* wie es sich dort um eine Geldforderung handelt, in deren Besitz [der Beklagte] sich befindet, ebenso auch hier um eine Geldforderung, in deren Besitz [der Beklagte] sich befindet.

ICH BESCHWÖRE EUCH, DASS IHR, SOBALD IHR FÜR MICH ZEUGNIS ABZULEGEN WISSEN WERDET &c. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, [wenn jemand gesagt hat:] ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für mich Zeugnis abzulegen wissen werdet, kommen und es ablegen sollt, sie schuldig seien, so heißt es:[171] *und die Stimme einer Eidverwünschung hört, und er könnte Zeuge sein, oder sah oder wußte;* nur wenn das Zeugnis dem Schwure voranging, nicht aber wenn der Schwur dem Zeugnisse voranging.

WENN JEMAND SICH IM BETHAUSE BEFAND UND SPRACH: ICH BESCHWÖRE EUCH. Šemuél sagte: Selbst wenn seine Zeugen sich unter ihnen befanden. – Selbstverständlich!? – Nötig ist dies wegen des Falles, wenn er neben ihnen steht; man könnte nämlich glauben, es sei ebenso, als hätte er zu ihnen gesprochen, so lehrt er uns. Ebenso wird auch gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn jemand eine Gesellschaft von Menschen sieht, unter welchen auch seine Zeugen sich befinden, und spricht: ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für mich Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen sollt, sie schuldig seien, so heißt es: *und er könnte Zeuge sein,* während dieser seine Zeugen nicht bezeichnet hat. Man könnte glauben, auch wenn er gesagt hat: alle, die hier[172] stehen, so heißt es: *und er könnte Zeuge sein,* und dieser hat seine Zeugen bezeichnet.

WENN JEMAND ZU ZWEIEN SAGTE: ICH BESCHWÖRE EUCH. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, wenn jemand zu zweien gesagt hat: ich beschwöre euch N. und N., daß ihr, wenn ihr für mich Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen sollt, sie aber ihr Zeugnis aus dem Munde anderer Zeugen wußten, oder einer von ihnen verwandt oder unzulässig ist, sie schuldig seien, so heißt es:[169] *wenn er es nicht sagt, so lädt er Schuld auf sich,* die Schrift spricht also nur von solchen, die Zeugnis abzulegen geeignet sind.

WENN ER SIE DURCH SEINEN SKLAVEN AUFFORDERN LIESS &c. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß sie auch dann schuldig seien, wenn er sie durch seinen Sklaven auffordern ließ, oder wenn der Beklagte zu ihnen sagte: ich beschwöre euch, daß ihr, wenn ihr für ihn

ungültig wäre; cf. ib. Fol. 37a. 169. Lev. 5,1. 170. Beim Depositeneide, Lev. 5,21. 171. Lev. 5,1. 172. Es handelt also von dem Fall, wenn er neben ihnen

Zeugnis abzulegen wisset, kommen und es ablegen sollt, so heißt es: *wenn er es nicht sagt, so lädt er Schuld auf sich.* – Wieso geht dies hieraus hervor? R. Eleázar erwiderte: Die Schreibweise ist *ihm*[173]*nicht sagt;* wenn er ihm selber nicht sagt, so lädt er Schuld auf sich, wenn er aber einem anderen nicht sagt, so ist er frei.

SAGTE JEMAND:] ICH BESCHWÖRE EUCH, ODER: ICH GEBIETE EUCH, ODER: ICH BINDE EUCH[174], SO SIND SIE SCHULDIG, WENN ABER: BEI HIMMEL UND ERDE, SO SIND SIE FREI. WENN BEI ALEPH-DALETH, JOD-HE[175], ŠADDAJ, ÇEBAOTH, BEIM GNÄDIGEN, BARMHERZIGEN, LANGMÜTIGEN, HULDREICHEN, ODER BEI ALLEN ANDEREN [GÖTTLICHEN] ATTRIBUTEN, SO SIND SIE SCHULDIG. DER GOTTESLÄSTERER IST WEGEN DIESER[176]ALLER, WIE R. MEÍR SAGT, SCHULDIG, UND NACH DEN WEISEN FREI. WER BEI DIESEN VATER UND MUTTER FLUCHT, IST, WIE R. MEÍR SAGT, SCHULDIG, UND NACH DEN WEISEN FREI. WER SICH SELBST ODER SEINEM NÄCHSTEN BEI ALL DIESEN FLUCHT, ÜBERTRITT EIN VERBOT. 'GOTT SCHLAGE DICH,' ODER: 'EBENSO[177]SCHLAGE GOTT AUCH DICH,' DAS IST DIE EIDVERWÜNSCHUNG, DIE IN DER TORA GESCHRIEBEN IST. [SAGTE ER:] ER SCHLAGE DICH NICHT, ODER: ER SEGNE DICH, ODER: ER LASSE ES DIR GUT GEHEN[178], SO SIND SIE NACH R. MEÍR SCHULDIG UND NACH DEN WEISEN FREI. xiii

GEMARA. ICH BESCHWÖRE EUCH. Wie meint er es? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Ich beschwöre euch mit dem in der Tora genannten Schwure, ich gebiete euch mit dem in der Tora genannten Gebote, ich binde euch mit dem in der Tora genannten Bande. Abajje sprach zu ihm: R. Ḥija lehrte ja, daß wenn [er zu ihnen sprach:] ich feßle euch, sie schuldig seien; kommt denn in der Tora das Fesseln vor!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: Ich beschwöre euch mit einem Schwure, ich gebiete euch mit einem Schwure, ich binde euch mit einem Schwure, ich feßle euch mit einem Schwure.

BEI ALEPH-DALETH, JOD-HE, ŠADDAJ, ÇEBAOTH, BEIM GNÄDIGEN, BARMHERZIGEN, LANGMÜTIGEN, HULDREICHEN. Demnach gelten G n ä d i g e r und B a r m h e r z i g e r[179]als Gottesnamen, und dem widersprechend wird gelehrt: Manche Gottesnamen dürfen ausgemerzt werden, und manche Gottesnamen dürfen nicht ausgemerzt werden. Folgende dürfen nicht

steht. 173. Die Schreibweise in der angezogenen Stelle (Lev. 5,1) ist לוא, was sowohl לו, ihm, als auch לא, nicht, gelesen werden kann; hier werden also beide Lesarten berücksichtigt. 174. Sc. beim Namen Gottes. 175. Beim Gottesnamen אדני bezw. יהוה. 176. Wenn er Gott mit diesen Attributen bezeichnet. 177. Wenn jemand einen eine solche Schriftstelle (cf. Dt. Kap. 28) lesen hört u. dies den Zeugen zuruft. Diese Stelle wurde von manchen mißverstanden u. durch unnötige Korrekturen (ה׳ אלהים, auch ה׳ st. אלהים) korrumpiert. 178. Sc. wenn du Zeugnis ablegst. 179. Cf. Ex. 34,6. 180. Eigentl. ich bin, der ich bin (cf.

ausgemerzt werden: El, Eloha, Elohim, Elohekhem, Ehjeh ašer ehjeh[180], Aleph-Daleth, Jod-He, Šaddaj, Çebaoth; diese dürfen nicht ausgemerzt werden, aber Großer, Held, Furchtbarer, Gewaltiger, Starker, Mächtiger, Kräftiger, Gnädiger und Barmherziger, Langmütiger, Huldreicher dürfen wohl ausgemerzt werden!? Abajje erwiderte: Unsere Mišna ist zu verste-
Col.b hen: bei dem, der gnädig ist, und bei dem, der barmherzig ist. Raba entgegnete ihm: Demnach kann man ja auch [die Formel]: 'bei Himmel und Erde', erklären: bei dem, dem Himmel und Erde gehören!? – Wieso dies: in jenem Falle meint er ganz bestimmt: bei dem, der gnädig ist, bei dem, der barmherzig ist, da es nichts gibt, was 'gnädig' und 'barmherzig' heißt, in diesem Falle aber meint er bestimmt Himmel und Erde, da es Dinge gibt, die Himmel und Erde heißen.

Die Rabbanan lehrten: Hat man El von Elohim oder Jah von Jahveh geschrieben, so darf es nicht mehr ausgemerzt werden, wenn Šad von Šaddaj, Ad von Adonaj oder Çeb von Çebaoth, so darf es ausgemerzt werden; R. Jose sagt, Çebaoth dürfe auch vollständig ausgemerzt werden, denn er heißt Çebaoth nur wegen der Jisraéliten[181], denn es heißt:[182]*ich werde meine Scharen [çibóthaj], mein Volk Jisraél, aus dem Lande Miçrajim herausführen.* Šemuél sagte: Die Halakha ist nicht wie R. Jose.

Die Rabbanan lehrten: Alles, was dem Gottesnamen angehängt wird, einerlei ob vorn oder hinten, darf ausgemerzt werden. Zum Beispiel vorn: von lejahveh darf le ausgemerzt werden, von bejahveh darf be ausgemerzt werden, von vejahveh darf ve ausgemerzt werden, von mejahveh darf me ausgemerzt werden, von šejahveh darf še ausgemerzt werden, von hajahveh darf ha ausgemerzt werden, von kejahveh darf ke ausgemerzt werden. Zum Beispiel hinten: von Elohenu darf nu ausgemerzt werden, von Elohehem darf hem ausgemerzt werden, von Elohekhem darf khem ausgemerzt werden. Andere sagen, hinten angehängte [Silben] dürfen nicht ausgemerzt werden, weil sie bereits durch den Gottesnamen geheiligt worden sind. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die anderen.

Alle [Gottes]namen, die in der Tora bei Abraham vorkommen, sind heilig, ausgenommen folgender, der profan[183] ist:[184]*und er sprach: O Herr, wenn ich Gnade gefunden habe in deinen Augen.* Ḥanina, der Bruderssohn des R. Jehošuá, und R. Eleázar b. Ázarja sagen im Namen des R. Eleázar aus Modaím, auch dieser sei heilig. Wessen Ansicht vertritt nun

Ex. 3,14). 181. Dieses Wort ist also kein eigentlicher Gottesname. 182. Ex. 7,4. 183. Dh. er bezieht sich nicht auf Gott. 184. Gen. 18,3. 185. Abraham wollte

die Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, daß nämlich die Gastfreundschaft bedeutender sei als der Empfang der[185]Göttlichkeit? Die des genannten Paares. Alle [Gottes]namen, die bei Loṭ[186]vorkommen, sind profan, mit Ausnahme des folgenden, der heilig ist:[187]*da sprach Loṭ zu ihnen: Ach nein, Herr, dein Knecht hat nun einmal Gnade gefunden in deinen Augen &c.* Derjenige, in dessen Hand es liegt zu beleben und zu töten, das ist der Heilige, gepriesen sei er. Alle [Gottes]namen, die bei Naboth[188]vorkommen, sind heilig, die bei Mikha[189]vorkommen, sind profan. R. Eliézer sagt, die bei Naboth vorkommen, sind heilig, von denen, die bei Mikha vorkommen, sind manche profan und manche heilig. Aleph-Lamed ist profan, Jod-He ist heilig, ausgenommen folgende Stelle, wo Aleph-Lamed heilig ist:[190]*alle Tage, während welcher das Gotteshaus zu Šilo bestand.* Alle [Gottes]namen, die bei Gibeáth Binjamin[191]vorkommen, sind, wie R. Eliézer sagt, profan, und wie R. Jehošuá sagt, heilig. R. Eliézer sprach zu ihm: Würde er[192]denn etwas versprochen und nicht gehalten haben!? R. Jehošuá erwiderte ihm: Was er versprochen hatte, hielt er auch, nur prüften sie nicht, ob besiegt[193]zu werden oder zu siegen; zuletzt aber, als sie dies prüften, stimmte es auch, denn es heißt: [194]*und Pinḥas, der Sohn Eleázars, des Sohn Ahrons, [des Priesters,] wartete zu jener Zeit des Dienstes vor ihm; sie sprachen: Soll ich wiederum gegen meinen Bruder Binjamin zum Kampfe ausrücken oder soll ich es unterlassen &c.* Jeder [Name] Šelomo im 'Liede der Lieder' ist heilig: ein Lied dem, dessen der Frieden [šalom] ist, ausgenommen folgender: [195]*mein Weinberg steht zu meiner Verfügung; die tausend dir, o Šelomo,* für Šelomo selber; *und zweihundert den Hütern seiner Frucht,* den Gelehrten. Andere sagen, auch folgender sei profan:[196]*das ist das Lager Šelomos; sechzig &c.* Auch dieser, und um so mehr jener; wessen Ansicht vertritt nun Šemuél, welcher sagt, daß eine Regierung, die einen von sechs dem Tode[197]preisgibt, nicht bestraft werde, denn es heißt: *die tausend dir, o Šelomo,* für das himmlische Reich, *und zweihundert den Hütern seiner Frucht,* für das irdische[198]Reich; Šemuél ist also weder der Ansicht des ersten Autors noch der Ansicht der anderen!? — Vielmehr ist wie folgt zu lesen: andere sagen, dieser sei heilig und jener, der vom

seine Gäste bewirten u. bat Gott, ein wenig warten zu wollen; mit 'Herr' im angezogenen Schriftverse ist also Gott gemeint. 186. Cf. Gen. Kap. 19; L. spricht die Engel mit אדני an. 187. Gen. 19,18,19. 188. Cf. iReg. 21,13. 189. Cf. Jud. 17,5ff. 190. Jud. 18,31. 191. Cf. Jud. Kap. 20. 192. Gott; in diesem Abschnitt wird berichtet, wie sie durch das Orakel Gottes getäuscht wurden. 193. Die Antwort des Orakels beschränkte sich nur darauf, wer an der Spitze gehe; ein Sieg wurde ihnen nicht verheißen. 194. Jud. 20,28. 195. Cant. 8,12. 196. Ib. 3,7. 197. Durch Kriegführung. 198. Von je 1200 Personen waren 1000 für das himmlische Reich, dh. für die Ausübung des Gesetzes, u. 200 für

Lager, profan, und Šemuél ist der Ansicht der anderen. Alle 'König' im [Buche] Daniél sind profan, ausgenommen folgender, der heilig ist:[199]*du, o König, dem*[200]*der König der Könige, der Gott des Himmels, königliche Herrschaft, Macht, Stärke und Ehre verliehen hat.* Andere sagen, auch folgender sei heilig:[201]*o Herr, der Traum deinen Feinden, und seine Deutung deinen Hassern.* Zu wem sollte er dies gesagt haben: wenn zu Nebukhadneçar, so waren ja die Jisraéliten seine Feinde, und er würde Jisraél geflucht haben. Der erste Autor aber ist der Ansicht, es gebe nur Feinde Jisraéls, nicht aber Feinde der weltlichen Völker.

ODER BEI ALLEN ANDEREN [GÖTTLICHEN] ATTRIBUTEN, SO SIND SIE SCHULDIG &C. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen:[202]*Der Herr mache dich zu [einem Beispiel der] Verwünschung und des Schwures*; was lehrt dies, es heißt ja bereits:[202]*so beschwöre nun der Priester das Weib mit dem Schwure der Verwünschung*? Da es heißt:[203]*und die Stimme einer Verwünschung hört,* [so folgere man:] hier heißt es *Verwünschung* und dort heißt es *Verwünschung,* wie hier ein Schwur, ebenso ist auch dort ein Schwur, und wie hier beim Gottesnamen, ebenso auch dort beim Gottesnamen[204]!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R. Ḥanina b. Idi und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: R. Ḥanina b. Idi sagte: Die Tora sagt, daß man schwöre[205], und daß man nicht[206]schwöre, daß man fluche[207], und daß man nicht[208]fluche, wie nun das Schwören beim Gottesnamen erfolgt, ebenso auch das Nichtschwören beim Gottesnamen, und wie das Fluchen beim Gottesnamen erfolgt, ebenso auch das Nichtfluchen beim Gottesnamen. – Und die Rabbanan: halten sie von der Wortanalogie[206], so sollte auch der einzige Gottesnamen[210]erforderlich sein, und halten sie von der Wortanalogie nicht, woher wissen sie, daß bei der Verwünschung ein Schwur erforderlich ist!? – Sie entnehmen dies aus der folgenden Lehre: *Verwünschung,* unter Verwünschung ist ein Schwur zu verstehen, denn es heißt: *so soll nun der Priester das Weib mit dem Schwure der Verwünschung beschwören.* – Da heißt es doch ausdrücklich: *Schwur der Verwünschung*!? – Er meint es wie folgt: *Verwünschung,* ich weiß dies nur von einem Schwure mit Verwünschung, denn so heißt es: *so soll nun der Priester* Fol. 36 *das Weib mit dem Schwure der Verwünschung beschwören,* woher nun, daß eine Verwünschung ohne Schwur einer Verwünschung mit Schwur, und ein Schwur ohne Verwünschung einem Schwure mit Verwünschung

das irdische Reich, für den Kriegsdienst bestimmt. 199. Dan. 2,37. 200. So nach der Auslegung des T. 201. Dan. 4,16. 202. Num. 5,21. 203. Lev. 5,1. 204. Nicht aber mit den Attributen. 205. Bei Streitigkeiten in Geldsachen; cf. Ex. 22,10. 206. Durch das W. 'Verwünschung'. 207. Cf. Num. 5,21. 208. Dem Gottesnamen od. einem Tauben; cf. Lev. 19,14. 210. Und kein Attribut. 211.

gleicht? Es heißt: *und die Stimme einer Verwünschung hört,* wenn er eine Verwünschung hört, oder wenn er eine Stimme[211]hört.

R. Abahu sagte: Woher, daß unter Verwünschung ein Schwur zu verstehen ist? Es heißt:[212]*und er verpflichtete ihn durch Verwünschung &c.;* und es heißt:[213]*und auch vom König Nebukhadneçar ward er abtrünnig, der ihn doch bei Gott beschworen hat.*

Es wird gelehrt: Fluch heißt: ein Bann auf ihn, ein Schimpf auf ihn und ein Schwur auf ihn. Ein Bann, denn es heißt:[214]*fluchet Meroz, sprach der Engel des Herrn, fluchet ihren Bewohnern;* hierzu sagte Úla, Baraq habe den Meroz mit vierhundert Posaunenstößen exkommuniziert. Ein Schimpf, denn es heißt:[215]*und diese sollen dastehen ob dem Schimpfe,* und darauf heißt es:[216]*verflucht sei, wer anfertigt ein Bild &c.* Ein Schwur, denn es heißt:[217]*zu jener Zeit sprach Jehošuá folgenden Schwur aus: Verflucht vor dem Herrn sei der Mann &c.* – Vielleicht tat er beides, er sprach einen Schwur und einen Fluch aus!? – Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen:[218]*und die Männer von Jisraél drängten sich an jenem Tage, da beschwor Šaúl das Volk durch folgende Verwünschung: Verflucht sei der Mann, der etwas ißt &c.* und darauf heißt es: [219]*Jonathan aber hatte nicht mitangehört, wie sein Vater das Volk beschworen hatte.* – Vielleicht tat er hier ebenfalls beides, er sprach einen Schwur und einen Fluch aus!? – Es heißt ja nicht: und verflucht. – Jetzt nun, wo du auf diese Erklärung gekommen bist, ist auch bei jenem [Einwande] zu erwidern: es heißt ja nicht: und verflucht.

R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Amen heißt: in diesem ist ein Schwur, in diesem ist eine Verpflichtung der Sache und in diesem ist eine Zustimmung der Sache. In diesem ist ein Schwur, denn es heißt:[220]*so soll das Weib sagen: Amen, Amen.* In diesem ist eine Verpflichtung der Sache, denn es heißt:[221]*verflucht ist, wer die Worte dieses Gesetzes nicht aufrecht erhält, sie auszuüben; und das ganze Volk spreche: Amen.* In diesem ist eine Zustimmung der Sache, denn es heißt:[222]*da sprach der Prophet Jirmejaḥu (zu Ḥananjahu:) Amen, der Herr tue also, der Herr lasse deine Worte in Erfüllung gehen.*

R. Eleázar sagte: 'Nein' ist ein Schwur und 'ja' ist ein Schwur. – Allerdings ist 'nein' ein Schwur, denn es heißt:[223]*die Gewässer sollen nicht wieder zu einer Flut werden,* und es heißt:[224]*wie seit den Tagen*[225]*Noaḥs gilt dies mir, wo ich geschworen habe;* woher aber, daß 'ja' ein Schwur ist. – Dies ist einleuchtend; wenn 'nein' ein Schwur ist, so ist auch 'ja'

Einen Schwur; das W. 'Stimme' ist in diesem Schriftverse überflüssig. 212. Ez. 17,13. 213. iiChr. 36,13. 214. Jud. 5,23. 215. Dt. 27,13. 216. Ib. V 15. 217. Jos. 6,26. 218. iSam. 14,24. 219. Ib. V. 27. 220. Num. 5,22. 221. Dt. 27,26. 222. Jer. 28,6. 223. Gen. 9,15. 224. Jes. 54,9. 225. Vgl. S. 75 Anm.

ein Schwur. Raba sagte: Dies jedoch nur dann, wenn man zweimal 'nein' gesagt hat, beziehungsweise zweimal 'ja' gesagt hat, denn es heißt:[226]*hinfort soll kein Geschöpf mehr hinweggetilgt werden durch das Wasser der Flut,* und: *die Gewässer sollen nicht mehr zu einer Flut werden;* und wenn das 'nein' zweimal wiederholt werden muß, so muß auch das 'ja' zweimal wiederholt werden.

WER BEI DIESEN ALLEN FLUCHT, IST, WIE R. MEÍR SAGT, SCHULDIG UND NACH DEN WEISEN FREI. Die Rabbanan lehrten:[227]*jeder Mann, der seinem Gott flucht, der soll seine Sünde tragen;* was lehrt dies, es heißt ja bereits:[228]*Wer den Namen Gottes lästert, soll getötet werden?* Man könnte glauben, man sei nur wegen des einzigen Gottesnamens strafbar, woher nun, daß auch alle Attribute einbegriffen sind? Es heißt: *jeder Mann, der seinem Gott flucht &c.* in jedem Falle – so R. Meír. Die Weisen sagen, auf den einzigen Gottesnamen ist die Todesstrafe gesetzt, auf die Attribute nur ein Verbot.

WER VATER UND MUTTER FLUCHT &C. Wer sind die Weisen? – Es ist R. Menaḥem b. R. Jose, denn es wird gelehrt: R. Menaḥem b. R. Jose sagte:[228]*Wenn er den Gottesnamen lästert, soll er getötet werden;* was bedeutet hier [das Wort] *Gottesnamen?* Dies lehrt, wer Vater und Mutter flucht, sei nur dann schuldig, wenn er ihnen beim Gottesnamen flucht.

WER SICH SELBST ODER SEINEM NÄCHSTEN FLUCHT &C. R. Jannaj sagte: Alle stimmen überein hinsichtlich des Falles, wenn sich selbst, denn es heißt:[229]*nur achte auf dich und hüte deine Seele,* und R. Abin sagte im Namen R. Ileâs, daß überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, ein Verbot ausgedrückt sei. Seinem Nächsten, denn es heißt:[230]*du sollst keinem Tauben fluchen*[231].

'GOTT SCHLAGE DICH,' ODER: 'EBENSO SCHLAGE GOTT AUCH DICH,' DAS IST DIE EIDVERWÜNSCHUNG, DIE IN DER TORA GESCHRIEBEN IST. R. Kahana saß vor R. Jehuda und trug diese Mišna in ihrem Wortlaute vor; da sprach dieser: Umschreibe[232]. Einst saß ein Jünger vor R. Kahana und trug vor:[233]*So wird dich Gott auch für immer zertrümmern, dich wegraffen und aus dem Zelte reißen und dich entwurzeln aus dem Lande des Lebens. Sela.* Da sprach er zu ihm: Umschreibe. – Wozu sind beide [Erzählungen] nötig? – Man könnte glauben, dies gelte nur von einer Mišna, Schriftverse aber umschreibe man nicht, so lehrt er uns.

[SAGTE ER:] ER SCHLAGE DICH NICHT, ODER: ER SEGNE DICH, ODER: ER LASSE ES DIR GUT GEHEN, SO SIND SIE NACH R. MEÍR SCHULDIG UND NACH DEN WEISEN FREI. R. Meír ist ja aber nicht der Ansicht, daß man aus

455. 226. Gen. 9,11. 227. Lev. 24,15. 228. Ib. V. 16. 229. Dt. 4,9. 230. Lev. 19,14. 231. Hieraus wird gefolgert, daß man keinem Jisraéliten fluchen dürfe; cf. Syn. Fol. 66a. 232. Dh. gebrauche die 3. Person. 233. Ps. 52,7. 234.

dem 'nein' das 'ja'[234] entnehme[235]!? – Wende es um. Als R. Jiçḥaq kam, lehrte er es, so wie wir es gelernt haben. R. Joseph sprach: Da wir es nun so lehren, und als R. Jiçḥaq kam, er es anders lehrte, so ist wohl zu entnehmen, daß man [die Lesart] genau nehme, somit bleibt ja der Widerspruch bestehen!? – Nur bei Geldsachen ist er nicht dieser Ansicht, wohl aber ist er dieser Ansicht bei kanonischen Angelegenheiten. – Bei der Ehebruchsverdächtigten handelt es sich ja ebenfalls um eine kanonische Angelegenheit, dennoch erklärte R. Tanḥum b. Ḥakhinaj: weil es *ersticken*[236] heißt; sonst aber würde er aus dem 'nein' das 'ja' entnehmen!? – Vielmehr, man wende es um; und selbst bei kanonischen Angelegenheiten Col.b ist er nicht dieser Ansicht. Rabina wandte ein: Ist er denn bei kanonischen Angelegenheiten nicht dieser Ansicht, demnach ist er auch nicht der Ansicht, daß auf das Weintrinken und das Herabhängenlassen des Haarwuchses die Todesstrafe gesetzt[237] sei, dagegen haben wir gelernt: folgende [Priester] verfallen dem Tode: die Wein getrunken haben und die den Haarwuchs herabhängen lassen!? – Vielmehr, tatsächlich wende man es um, und zwar ist er nur bei Geldsachen nicht dieser Ansicht, wohl aber ist er dieser Ansicht bei kanonischen Angelegenheiten; bei der Ehebruchsverdächtigten ist es jedoch anders, da dies eine kanonische Angelegenheit ist, bei der es sich auch um eine Geldsache[238] handelt.

FÜNFTER ABSCHNITT

DER DEPOSITENEID[1] GILT BEI MÄNNERN UND BEI FRAUEN, BEI FREMDEN UND BEI VERWANDTEN, BEI [ALS ZEUGEN] ZULÄSSIGEN UND BEI UNZULÄSSIGEN, VOR GERICHT UND AUSSERHALB DES GERICHTES, WENN DER SCHWUR AUS SEINEM MUNDE KOMMT; WENN ABER AUS DEM MUNDE ANDERER, SO IST ER NUR DANN SCHULDIG, WENN ER VOR GERICHT GELEUGNET HAT – SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, EINERLEI OB AUS SEINEM MUNDE ODER AUS i

Demnach ist diese Formel keine Eidverwünschung. 235. Cf. Qid. Fol. 61a. 236. Qid. Fol. 62a wird gegen RM. der Einwand erhoben, wozu es denn bei der Ehebruchsverdächtigten heiße, daß ihr event. das Fluchwasser nicht schaden solle (הנקי Num. 5,19), wahrscheinl. sei daraus das Entgegengesetzte zu entnehmen, u. RT. erklärte, daß man, da es nicht plene הינקי heißt, חנקי (ersticke) lese. 237. Wenn ein Priester betrunken od. mit verwahrlostem Haare in den Tempel eintritt, so verfällt er dem Tode; dies wird aus Lev. 10,9 entnommen, wo es heißt, daß sie dies nicht tun sollen, damit sie nicht sterben; cf. Syn. Fol. 83b. 238. Um ihren Anspruch auf die Morgengabe.

1. Darunter ist der Eid zu verstehen, den der Beklagte (nach Lev. 5,21ff.) zu leisten hat, wenn er dem Kläger die Forderung abstreitet; in der angezogenen Schriftstelle wird das Depositum zuerst genannt, daher diese Bezeichnung. 2. Das

dem Munde anderer; sobald er geleugnet hat, ist er schuldig. Er ist schuldig bei Vorsatz hinsichtlich des Eides und bei Unvorsätzlichkeit hinsichtlich dessen, jedoch Vorsatz hinsichtlich des Depositums; er ist aber nicht schuldig, wenn auch in dieser Hinsicht Unvorsätzlichkeit vorlag. Was ist er bei Vorsatz schuldig? Ein Schuldopfer für zwei[2] Šeqel. ii Welches heisst ein Depositeneid? Wenn jemand zu einem sagte: Gib mir das Depositum, das ich bei dir habe, [und dieser ihm erwiderte:] ein Schwur, dass du bei mir nichts hast, oder wenn er ihm erwiderte: du hast nichts bei mir, und als jener ihm entgegnete: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er[3] schuldig. Wenn jener ihn fünfmal beschworen, einerlei ob vor Gericht oder ausserhalb des Gerichtes, und er geleugnet hat, so ist er wegen eines jeden einzelnen besonders schuldig. R. Šimón sagte: Aus welchem Grunde? Weil er jedesmal zurücktreten und eingestehen konnte. iii Wenn fünf Personen einen gemahnt und zu ihm gesagt haben: Gib uns das Depositum, das wir bei dir haben, [und er ihnen erwidert hat:] ein Schwur, dass ihr nichts bei mir habt, so ist er nur einmal schuldig; wenn aber: ein Schwur, dass du bei mir nichts hast, und nicht du, und nicht du, so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. R. Eliézer sagt, nur wenn er den Schwur zuletzt gesprochen[4] hat; R. Šimón sagt, nur wenn er bei jedem besonders einen Schwur gesprochen[5] hat. [Wenn jemand zu einem sagte:] Gib mir das Depositum und das Hinterlegte und das Geraubte und das Verlorene, die ich bei dir habe, [und dieser erwiderte:] ein Schwur, dass du nichts bei mir hast, so ist er nur einmal schuldig; wenn aber: ein Schwur, dass du bei mir kein Depositum, kein Hinterlegtes, kein Geraubtes und kein Verlorenes hast, so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. [Wenn jemand zu einem sagte:] gib mir den Weizen und die Gerste und den Dinkel, die ich bei dir habe, [und dieser ihm erwiderte:] ein Schwur, dass du bei mir nichts hast, so ist er nur einmal schuldig; wenn aber: ein Schwur, dass du bei mir keinen Weizen und keine Gerste und keinen Dinkel hast, so ist er wegen eines jeden besonders schuldig; R. Meír sagt, selbst wenn er gesagt hat, Weizen, Gerste und Dinkel[6], sei er wegen eines jeden besonders schuldig. iv [Wenn jemand zu einem sagte:] du hast meine Tochter genotzüchtigt[7], oder: verführt, und dieser ihm erwiderte:

W. 'zwei' fehlt sowohl im Texte als auch in der Schrift (Lev. 5,15), jed. wird aus der Pluralform שקלים entnommen, daß es 2 sind. 3. Wenn er nachher eingesteht, daß er falsch geschworen hat. 4. Sodann bezieht er sich auf jeden, wenn aber vorher, so bezieht er sich nur auf den ersten. 5. Dieser Streit bezieht sich auch auf die übrigen Fälle. 6. Im Texte wird hier die Kollektivform gebraucht, was auch als Singular (dh. einzelne Körner) aufgefaßt werden kann. 7. Der Verführer

ICH HABE SIE NICHT GENOTZÜCHTIGT, ODER: VERFÜHRT, [UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE:] ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER SCHULDIG; NACH R. ŠIMÔN IST ER FREI, WEIL MAN BEI EINEM GESTÄNDNISSE KEINE GELDBUSSE ZU ZAHLEN[8] BRAUCHT. SIE ENTGEGNETEN IHM: OBGLEICH MAN BEI EINEM GESTÄNDNISSE DIE GELDBUSSE NICHT ZU ZAHLEN BRAUCHT, SO MUSS MAN DENNOCH, AUCH BEI EINEM GESTÄNDNISSE [DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR] BESCHÄMUNG UND WERTMINDERUNG ZAHLEN. [WENN JEMAND ZU EINEM SAGTE:] DU HAST MEINEN OCHSEN GESTOHLEN, UND DIESER IHM ERWIDERTE: ICH HABE IHN NICHT GESTOHLEN, [UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE:] ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER SCHULDIG[9]; WENN ABER: ICH HABE IHN GESTOHLEN, ABER NICHT GESCHLACHTET ODER VERKAUFT, [UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE:] ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER FREI[10]. [WENN JEMAND ZU EINEM SAGTE:] DEIN RIND[11] HAT MEIN RIND GETÖTET, UND DIESER IHM ERWIDERTE: ES HAT ES NICHT GETÖTET, [UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE:] ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER SCHULDIG. [WENN JEMAND ZU EINEM SAGTE:] DEIN OCHS HAT MEINEN SKLAVEN GETÖTET[12], UND DIESER IHM ERWIDERTE: ER HAT IHN NICHT GETÖTET, [UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE:] ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER FREI. WENN JEMAND [ZU EINEM] SAGTE: DU HAST MICH VERWUNDET, MIR EINE VERLETZUNG BEIGEBRACHT, UND DIESER IHM ERWIDERTE: ICH HABE DICH NICHT VERWUNDET, DIR KEINE VERLETZUNG BEIGEBRACHT, [UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE:] ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER SCHULDIG. WENN ABER ZU EINEM SEIN SKLAVE SAGT: DU HAST MIR EINEN ZAHN AUSGESCHLAGEN, EIN AUGE GEBLENDET[13], UND DIESER IHM ERWIDERTE: ICH HABE IHN NICHT AUSGESCHLAGEN, ICH HABE ES NICHT GEBLENDET, [UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE:] ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER FREI. DIE REGEL HIERBEI IST: WER BEI EINEM GESTÄNDNISSE ZAHLEN MUSS, IST SCHULDIG, UND WER BEI EINEM GESTÄNDNISSE NICHT ZU ZAHLEN BRAUCHT, IST FREI.

GEMARA. R. Aḥa b. R. Hona, R. Šemuél, Sohn des Rabba b. Bar Ḥana,

od. Notzüchter hat an den Vater eine Geldbuße von 50 Šeqel (cf. Ex. 22,16 u. Dt. 22,29) u. eine Entschädigung für Beschämung u. Wertminderung (da eine Deflorierte minderwertiger ist) zu zahlen; die Geldbuße braucht jed. bei einem Geständnisse nicht gezahlt zu werden. 8. Mithin ist auch der Eid ganz irrelevant. 9. Der Dieb hat das Doppelte, also den Stammbetrag u. eine Geldbuße zu zahlen; er ist also wegen des ersteren schuldig; cf. supra Fol. 33a. 10. Wenn der Dieb das gestohlene Vieh geschlachtet od. verkauft hat, so hat er das 4-, bezw. 5fache des Stammbetrages (cf. Ex. 21,37) zu zahlen; bestreitet er nur den Verkauf, bezw. das Schlachten, so handelt es sich nur um die Geldbuße, die er bei einem Geständnisse nicht zu zahlen braucht, mithin ist der Schwur irrelevant. 11. Wenn der Eigentümer verwarnt ist; er hat dann den vollen Ersatz zu leisten; cf. Ex. 21,36. 12. Der Ersatz (30 Šeqel, cf. Ex. 21,32), gilt als Bußgeld, da hierbei der Wert des Sklaven nicht berücksichtigt wird. 13. Dieserhalb muß der Herr den

und R. Jiçḥaq, Sohn des R. Jehuda, studierten [den Traktat vom] Eide Fol. 37 bei Rabba; da begegnete ihnen R. Kahana und fragte sie: Wie ist es, wenn man jemand gewarnt und er vorsätzlich einen [falschen] Depositeneid geleistet hat; gibt es hierbei, da [dieses Gesetz] ein Novum ist, denn in der ganzen Tora finden wir nicht, daß bei Vorsätzlichkeit ein Opfer darzubringen sei, hierbei aber wohl, keinen Unterschied, ob man ihn gewarnt hat oder nicht gewarnt hat, oder aber gilt dies nur von dem Falle, wenn man ihn nicht gewarnt hat, wenn man ihn aber gewarnt hat, ist er zu geißeln und bringt kein Opfer dar, oder verfällt er beidem? Sie erwiderten ihm: Wir haben es gelernt: Strenger als jener[14] ist der Depositeneid, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsätzlichkeit der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit ein Schuldopfer für zwei Šeqel darbringen muß. Wenn er nun sagt, bei Vorsätzlichkeit sei darauf die Geißelung gesetzt, so handelt es ja von dem Falle, wenn man ihn gewarnt hat, und er sagt, nur Geißelung und kein Opfer. – Wieso ist er demnach strenger[15]!? – Man bringt lieber ein Opfer dar, als gegeißelt zu werden. Raba b. Itaj sprach zu ihnen: Der Autor, welcher lehrt, für den Depositeneid gebe es bei Vorsätzlichkeit keine Sühne[16], ist R. Šimón, nach den Rabbanan aber ist auch ein Opfer darzubringen[17]!? R. Kahana sprach zu ihnen: Abgesehen davon[18]; ich lehrte es, und lehrte es wie folgt: Sowohl bei Vorsätzlichkeit, als auch bei Unvorsätzlichkeit ist ein Schuldopfer für zwei Šeqel darzubringen[19]. – Wieso ist es demnach[20] strenger? Wegen jenes kann ein Sündopfer[21] für ein Danqa dargebracht werden, wegen dieses aber ein Schuldopfer für zwei Šeqel. – Sollte man es[22] doch hieraus entnehmen!? – Vielleicht in dem Falle, wenn man ihn nicht gewarnt hat. (Eine andere Lesart:) Komm und höre: Man ist dessentwegen bei Unvorsätzlichkeit nicht schuldig; was ist man bei Vorsätzlichkeit schuldig? Ein Sündopfer für zwei Šeqel. Doch wohl in dem Falle, wenn man ihn gewarnt hat. – Hier ebenfalls, wenn man ihn nicht gewarnt hat. – Komm und höre: Nein, wenn dies[23] beim unreinen Nazir der Fall ist, der zu geißeln ist, sollte dies auch beim Depositeneide der Fall sein, dessentwegen nicht zu geißeln ist? Wenn er nun von der Geißelung spricht, so handelt es doch von dem Fall, wenn man ihn gewarnt hat, und

Sklaven freilassen (cf. Ex. 21,26); dies gilt ebenfalls als Buße. 14. Als der Zeugniseid 15. Wenn er nur einer Strafe verfällt. 16. Durch die Darbringung eines Opfers. 17. Nach den Rabbanan bleibt also die Frage bestehen. 18. Von der von ihnen angezogenen Lehre; die Frage bleibt also auch nach RS. bestehen. 19. Von der Geißelung wird hier überhaupt nicht gesprochen. 20. Wenn wegen beider Eide ein Opfer darzubringen ist. 21. Dessen Wert in der Schrift nicht festgesetzt ist. 22. Daß er nicht zu geißeln ist. 23. Eine solche Lehre ist, wie schon Raschi bemerkt, in der t.schen Literatur unbekannt; Handschriften haben abweichend, wie eine solche sich im Siphre (ed. Friedmann Fol. 9b) befindet.

er sagt, wegen des Depositeneides sei nicht zu geißeln, sondern ein Opfer darzubringen. – Unter 'nicht zu geißeln' ist zu verstehen, für ihn sei die Geißelung nicht ausreichend. – Demnach wäre für den unreinen Nazir die Geißelung ausreichend, aber von diesem heißt es ja, er müsse ein Opfer darbringen!? – Dieser bringt das Opfer nur deshalb dar, damit er das Nazirat in Reinheit auf sich nehmen könne[24].

Die Jünger erzählten dies Rabba, und er sprach zu ihnen: Demnach ist er schuldig, wenn man ihn nicht gewarnt hat und Zeugen vorhanden sind; weshalb denn, die Leugnung bestand ja nur in Worten[25]!? Rabba ist also der Ansicht, wenn jemand einen Geldbetrag leugnet und Zeugen vorhanden sind, sei er frei. R. Ḥanina sprach zu Rabba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich:[26]*Und er es ableugnet,* ausgenommen der Fall, wenn er es einem der Brüder oder einem der Gesellschafter eingesteht; [26]*und falsch schwört,* ausgenommen der Fall, wenn er auf einen Schuldschein oder vor Zeugen geborgt hat. Dieser erwiderte ihm: Wenn nur dies, so ist dies keine Stütze für mich, [denn dies gilt von dem Falle,] wenn er gesagt hat: ich habe geborgt, jedoch nicht vor Zeugen, ich habe geborgt, jedoch nicht auf einen Schuldschein. – Woher dies? – Er lehrt: *und er es ableugnet,* ausgenommen der Fall, wenn er es einem der Brüder oder einem der Gesellschafter eingesteht. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ihm nur seine Hälfte eingestanden hat, so leugnete er ja die andere Hälfte, doch wohl wenn sie zu ihm gesagt haben: du hast es von uns beiden geborgt, und er ihnen erwidert hat: ich habe es nur von einem von euch geborgt; die Leugnung bestand also nur in Worten, und wenn der Anfangsatz von einer aus Worten bestehenden Leugnung spricht, so spricht auch der Schlußsatz von einer aus Worten bestehenden Leugnung[27]. – Komm und höre: Er ist bei Unvorsätzlichkeit nicht schuldig; was ist er bei Vorsätzlichkeit schuldig? Ein Schuldopfer für zwei Šeqel. Doch Vorsätzlichkeit gegenüber den Zeugen[28]. – Nein, Vorsätzlichkeit sich selber gegenüber. – Komm und höre: Wenn es zwei Zeugenpartien sind, und zuerst die erste und nachher die andere leugnete, so sind beide schuldig, weil das Zeugnis durch jede von beiden bestehen könnte. Einleuchtend ist es, daß die andere schuldig ist, denn die erste hatte ja bereits[29] geleugnet, weshalb aber ist die erste schuldig, die andere war ja noch[30] vorhanden? Rabina erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn beim Leugnen der ersten die andere durch ihre Frauen anverwandt war, und Col.b

24. Jedoch nicht als Sühne. 25. Da Zeugen vorhanden sind, so nützt ihm das Leugnen nicht, somit war der Eid, durch den der Kläger keinen Verlust erlitt, ganz irrelevant. 26. Lev. 5,22. 27. Wenn er nämlich die Schuld selbst eingesteht. 28. Dh. wenn sie ihn gewarnt haben. 29. Somit hing die Klage von ihrem Zeugnisse ab. 30. Wahrscheinlich aus dem Grunde, weil das Leugnen trotz der

diese im sterben lagen; man könnte berücksichtigen, die meisten Sterbenden verfallen ja dem Tode, so lehrt er uns, [daß man sage:] immerhin waren sie dann nicht tot. – Komm und höre: Wenn der Hausherr hinsichtlich eines Depositums den Einwand des Diebstahls gemacht und dies beschworen hat, und darauf ein Geständnis ablegt, aber auch Zeugen gegen ihn auftreten, so muß er, wenn er das Geständnis vor dem Auftreten der Zeugen ablegt, den Stammbetrag und das Fünftel[31]bezahlen und ein Schuldopfer darbringen, wenn er aber das Geständnis nach dem Auftreten der Zeugen ablegt, das Doppelte zahlen und ein Schuldopfer darbringen. – Hier ist ebenfalls nach Rabina[32][zu erklären]. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Strenger als jener ist der Depositeneid, wegen dessen [Verletzung] man sich bei Vorsatz der Geißelung schuldig macht und bei Unvorsätzlichkeit ein Schuldopfer für zwei Šeqel darbringen muß. Wenn er nun von der Geißelung spricht, so handelt es sich ja um den Fall, wenn Zeugen vorhanden waren, und er sagt, bei Unvorsätzlichkeit ein Schuldopfer für zwei Šeqel!? R. Mordekhaj erwiderte ihnen: Von dieser Lehre ist abzusehen, denn R. Kahana sagte, er habe sie gelehrt und sie laute wie folgt: Sowohl bei Vorsatz, als auch bei Unvorsätzlichkeit ist ein Schuldopfer für zwei Šeqel darzubringen. – Komm und höre: Nein, wenn dies bei einem unreinen Nazir der Fall ist, der zu geißeln ist, sollte dies auch beim Depositeneide der Fall sein, dessentwegen nicht zu geißeln ist? In welchem Falle: sind keine Zeugen vorhanden, wieso ist er zu geißeln, also selbstverständlich, wenn Zeugen vorhanden sind, und er lehrt, daß wegen des Depositeneides nicht zu geißeln ist. Nur zu geißeln ist er nicht, wohl aber ist ein Opfer darzubringen!? Dies ist eine Widerlegung der Lehre Rabbas. Eine Widerlegung.

R. Joḥanan aber sagte: Wer einen Geldbetrag leugnet, den er vor Zeugen geborgt hat, ist schuldig; wenn aber auf einen Schuldschein, so ist er frei. R. Papa sagte: Was ist der Grund R. Joḥanans? – Zeugen sterben[33], ein Schuldschein aber bleibt liegen. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu R. Papa: Ein Schuldschein kann ja verloren gehen!? Vielmehr, erklärte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, ist folgendes der Grund R. Joḥanans: ein Schuldschein ist durch Grundstücke gesichert, und wegen des Leugnens einer Schuld, die durch Grundstücke gesichert ist, ist kein Opfer darzubringen[34].

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn jemand Zeugen über Grundstückangelegenheiten beschwört, [streiten] R. Joḥanan und R. Eleázar; einer sagt, sie seien schuldig, und einer sagt, sie seien frei. Es ist zu be-

Zeugen von Bedeutung ist. 31. Cf. Lev. 5,24. 32. Daß bei seinem Leugnen die Zeugen verwandt waren u. somit als nicht vorhanden galten. 33. Somit kann event. sein Leugnen von Erfolg sein. 34. Cf. infra Fol. 42b. 35. Weil

weisen, daß R. Johanan es ist, welcher sagt, sie seien frei. R. Johanan sagte nämlich, wer einen Geldbetrag leugnet, den er vor Zeugen geborgt hat, sei schuldig, und wenn auf einen Schuldschein, sei er frei, und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte[35]dies. Schließe hieraus. R. Jirmeja sprach zu R. Abahu: Man könnte sagen, R. Johanan und R. Eleázar führen denselben Streit wie R. Eliëzer und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und ein Strom es überschwemmt hat, so muß er ihm, wie R. Eliëzer sagt, ein anderes Feld zustellen; die Weisen sagen, er könne zu ihm sagen: da hast du deins. Und hierzu sagten wir, ihr Streit bestehe in folgendem: R. Eliëzer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an, und die Rabbanan wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an. R. Eliëzer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an:[36]*und er seinem Nächsten ableugnet,* einschließend, *etwas Verwahrtes oder Hinterlegtes,* ausschließend, [37]*oder von allem anderen, worüber er einen falschen Eid leistet,* wiederum einschließend. Dies ist also eine Einschließung, Ausschließung und Einschließung, somit ist alles eingeschlossen; eingeschlossen sind also alle Dinge, und ausgeschlossen sind Schuldscheine. Die Rabbanan wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung an: *und er seinem Nächsten ableugnet,* generell, *etwas Verwahrtes oder Hinterlegtes oder Geraubtes,* speziell, *oder von allem anderen, worüber er einen falschen Eid leistet,* wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei du dich nach dem Speziellen zu richten hast: wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Nach dem sie schuldig sind, ist der Ansicht R. Eliëzers, und nach dem sie frei sind, ist der Ansicht der Rabbanan. [Er erwiderte:] Nein, nach dem sie schuldig sind, ist entschieden der Ansicht R. Eliëzers, aber auch der, nach dem sie frei sind, kann dir erwidern: hierbei pflichtet auch R. Eliëzer bei, denn der Allbarmherzige sagt: *von allem,* aber nicht alles. R. Papa sagte im Namen Rabas: Dies[38]ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: [Wenn jemand zu einem sagte:] du hast meinen Ochsen gestohlen, und er ihm erwiderte: ich habe ihn nicht gestohlen, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er schuldig. Er lehrt es aber nicht von dem Falle, wenn er ge-

Schuldscheine durch Grundstücke gesichert sind. 36. Lev. 5,21. 37. Ib. V. 24. 38. Daß bei Grundstücksachen wegen des falschen Eides kein Opfer darzubringen

sagt hat: du hast meinen Sklaven gestohlen; doch wohl deshalb, weil ein Sklave Grundstücken gleicht, und wegen des Leugnens von durch Grundstücke gesicherten Forderungen kein Opfer darzubringen ist. R. Papi sagte im Namen Rabas: Wie ist demnach der Schlußsatz[39] zu erklären: die Regel hierbei ist: wer bei einem Geständnisse zahlen muß, ist schuldig, und wer bei einem Geständnisse nicht zu zahlen braucht, ist frei; [die Worte] 'die Regel' schließen wohl den Fall ein, wenn [er gesagt hat:] du hast meinen Sklaven gestohlen. Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen.

Fol. 38

WELCHER HEISST EIN DEPOSITENEID? [WENN JEMAND ZU EINEM SAGTE:] GIB MIR DAS DEPOSITUM, DAS ICH BEI DIR HABE &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn allgemein[40], so ist er nur einmal schuldig, wenn besonders, so ist er wegen eines jeden besonders schuldig – so R. Meír. R. Jehuda sagte: [Sagte er:] ich schwöre, daß nicht du und nicht du und nicht du [bei mir etwas hast], so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. R. Eliézer sagte: [Sagte er:] nicht du und nicht du und nicht du, ein Schwur [darauf], so ist er wegen eines jeden besonders schuldig. R. Šimón sagte: Nur wenn er bei jedem besonders einen Schwur gesprochen hat. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Was für R. Meír als allgemein[41] gilt, heißt für R. Jehuda besonders, und was für R. Jehuda als allgemein[42] gilt, heißt für R. Meír besonders. R. Johanan aber sagte: Alle stimmen überein, daß 'und nicht du' besonders heiße, sie streiten nur über 'nicht du'; R. Meír sagt, dies heiße besonders, und R. Jehuda sagt, dies heiße allgemein; nach R. Meír heißt es nur dann allgemein, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ihr bei mir nichts habt. – Worin besteht ihr Streit? – Šemuél eruiert es aus der Barajtha und R. Johanan eruiert es aus unserer Mišna. Šemuél eruiert es aus der Barajtha; da R. Jehuda sagt, 'und nicht du' heiße besonders, so hat er wohl von R. Meír gehört, daß dies allgemein heiße, und hierauf erwiderte ihm R. Jehuda, dies heiße besonders. R. Johanan aber sagt, nach R. Meír heiße beides besonders, und hierauf erwiderte ihm R. Jehuda, daß er ihm hinsichtlich 'und nicht du' beipflichte, aber hinsichtlich 'nicht du' gegen ihn streite. Šemuél aber wendet dagegen[43] ein: er sollte doch nicht den Fall lehren, wobei er ihm zugibt, sondern den Fall, wobei er gegen ihn streitet[44]. R. Johanan eruiert dies aus unserer Mišna; da R. Meír sagt, 'ein Schwur, daß ihr nichts bei mir habt' sei allgemein, so ist zu entnehmen, daß 'und nicht du' besonders heiße. Wenn man nämlich sagen wollte, 'und nicht du' heiße

ist. 39. Besser die Lesart einer Handschrift: viell. folgere man aus dem Schlußsatze, sc. das Entgegengesetzte. 40. Wenn der Beklagte allgemein schwört; die Erklärung folgt weiter. 41. Wenn er gesagt hat: und nicht du. 42. Wenn er gesagt hat: nicht du. 43. Gegen diese Auslegung RJ.s. 44. Vielmehr ist RM.

allgemein, so sollte er doch nicht den Fall lehren, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ihr nichts bei mir habt, sondern den Fall, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß nicht du und nicht du und nicht du [bei mir etwas hast], und um so mehr, [wenn er gesagt hat:] ein Schwur, daß ihr nichts bei mir habt. Šemuél aber sagt, wenn er 'und nicht du' gesagt hat, sei es ebenso, als würde er gesagt haben: ein Schwur, daß ihr nichts bei mir habt. — Wir haben gelernt: nicht du und nicht du und nicht du[45]!? — Lies: nicht du. — Komm und höre: (Gib mir[46]) das Depositum und das Hinterlegte und das Geraubte und das Verlorene!? — Lies: das Hinterlegte, das Geraubte, das Verlorene. — Komm und höre: (Gib mir) den Weizen und die Gerste und den Dinkel!? Lies: die Gerste, den Dinkel. — Kann denn dieser Autor fortfahren und alles korrigieren[47]!? — Vielmehr, hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, einerlei [ob man gesagt hat:] 'Olivengroßes, Olivengroßes' oder 'Olivengroßes und Olivengroßes' gelte es[48] als besonders. — Komm und höre [einen Einwand] aus seinen eignen Worten: R. Meír sagt, selbst [wenn er gesagt hat:] Weizen und Gerste und Dinkel, sei er wegen eines jeden besonders schuldig!? — Lies: Weizen, Gerste, Dinkel. — Was heißt 'selbst'!? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Selbst ein Weizenkorn[49] gelte als Weizen, ein Gerstenkorn als Gerste, und ein Dinkelkorn als Dinkel.

Gib mir das Depositum und das Hinterlegte und das Geraubte und das Verlorene, die ich bei dir habe &c. Gib mir den Weizen und die Gerste &c. R. Joḥanan sagte: Selbst wenn sie alle zusammen nur eine Peruṭa wert sind, werden sie vereinigt[50]. Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er sei schuldig nur wegen des Speziellen, nicht aber wegen des Generellen, und einer sagt, er sei auch wegen des Generellen[51] schuldig. — R. Ḥija lehrte ja aber, es seien zusammen[52] fünfzehn Sündopfer; wenn dem nun so[53] wäre, müßten es ja zwanzig sein!? — Dieser Autor zählt nur die des Speziellen, nicht aber die des Generellen. — R. Ḥija lehrte ja aber, es seien zusammen zwanzig Sündopfer[54]!? — Dies bezieht sich auf [die Forderung von] Depositum, Hinterlegtem, Geraubtem und Verlorenem[55].

Raba fragte R. Naḥman: Wie ist es, wenn ihn fünf Personen gemahnt

bezüglich des hier genannten Falles anderer Ansicht. 45. Dies gilt also nach RM als besonders. 46. Die W.e תן לי sind hier zu streichen; besser in Handschriften. 47. Eigentl. als fehlerhaft erklären. 48. Cf. Zeb. Fol. 30b. 49. Vgl. S. 352 Anm. 6. 50. Um wegen des Schwures schuldig zu sein. 51. Wenn er Weizen, Gerste u. Dinkel ableugnet, ist er also 4mal schuldig, einmal generell, wegen des Leugnens, u. wegen jedes besonders. 52. Wenn es 5 Personen sind, die ihn mahnen. 53. Daß er auch wegen des Generellen schuldig sei. 54. Demnach ist er ja auch wegen des Generellen schuldig. 55. Bei der es 4 Objekte sind. 56. Wegen der

und zu ihm gesprochen haben: gib uns das Depositum, das Hinterlegte, das Geraubte und das Verlorene, die wir bei dir haben, und er einem erwidert hat: ein Schwur, daß du bei mir kein Depositum, kein Hinterlegtes, kein Geraubtes und kein Verlorenes hast, und nicht du, und nicht du, und nicht du, und nicht du; ist er nur wegen des einen[56] schuldig, Col.b oder ist er wegen eines jeden besonders schuldig? — Komm und höre: R. Ḥija lehrte, es seien zusammen zwanzig Sündopfer; in welchem Falle: hat er [jedem jedes] besonders genannt, so würde ja R. Ḥija uns nur das Zusammenzählen gelehrt[57] haben, doch wohl, wenn er nicht [jedem jedes] besonders genannt hat; somit ist hieraus zu entnehmen, daß dies als besondere Aufzählung gilt.

Du hast meine Tochter genotzüchtigt, oder: verführt &c. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Was ist der Grund R. Šimôns? Weil [der Kläger] hauptsächlich die Geldbuße fordert. Raba sagte: Nach der Auffassung R. Šimôns ist dies mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: gib mir den Weizen und die Gerste und den Dinkel, die ich bei dir habe, und dieser ihm erwidert hat: ein Schwur, daß du bei mir keinen Weizen hast, und es sich herausstellt, daß er bei ihm keinen Weizen hat, wohl aber Gerste und Dinkel; er ist frei, denn sein Schwur hinsichtlich des Weizens war ja richtig. Abajje entgegnete ihm: Ist es denn gleich: hierbei leugnete er ihm ja nur den Weizen, nicht aber die Gerste und den Dinkel, während er ihm da das Ganze ableugnet. Dies ist vielmehr zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: gib mir den Weizen und die Gerste und den Dinkel, die ich bei dir habe, [und dieser ihm erwidert hat:] ein Schwur, daß du bei mir nichts hast, und es sich herausstellt, daß er bei ihm keinen Weizen hat, wohl aber Dinkel und Gerste; in diesem Falle ist er ja schuldig. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Nach R. Šimôn verlangt er von ihm nur die Geldbuße, nicht aber [die Entschädigung für] Beschämung und Wertminderung, nach den Weisen aber verlangt er auch [die Entschädigung für] Beschämung und Wertminderung. — Worin besteht ihr Streit? R. Papa erwiderte: R. Šimôn ist der Ansicht, ein Mensch lasse nicht das Festgesetzte, um Nichtfestgesetztes[58] zu fordern, und die Rabbanan sind der Ansicht, ein Mensch lasse nicht das, wovon man auch bei einem Geständnisse nicht befreit wird, um das zu fordern, wovon man bei einem Geständnisse befreit wird.

letzten 4 Personen, wegen des ersten aber 4, zusammen also 8 Opfer. 57. Dh. dies wäre ja selbstverständlich. 58. Für die Geldbuße ist eine bestimmte Summe (50 Seqel) festgesetzt, nicht aber für die Entschädigungen.

SECHSTER ABSCHNITT

BEIM GERICHTLICHEN EIDE[1] MUSS DIE FORDERUNG ZWEI SILBERLINGE[2] i UND DAS EINGESTANDENE EINE PERUṬA WERT SEIN; GEHÖRT DAS EINGESTANDENE NICHT ZUR ART DER FORDERUNG, SO IST ER FREI. ZUM BEISPIEL: [WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE BEI DIR ZWEI SILBERLINGE, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST BEI MIR NUR EINE PERUṬA, SO IST ER FREI; WENN ABER: ICH HABE BEI DIR ZWEI SILBERLINGE UND EINE PERUṬA, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST BEI MIR NUR EINE PERUṬA, SO IST ER SCHULDIG[3]. [WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE BEI DIR EINE MINE [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST NICHTS BEI MIR, SO IST ER FREI; WENN ABER: ICH HABE BEI DIR EINE MINE, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST BEI MIR NUR FÜNFZIG DENAR, SO IST ER SCHULDIG. [WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] DU HAST VON MEINEM VATER EINE MINE, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST BEI MIR NUR FÜNFZIG DENAR, SO IST ER FREI, WEIL ER ALS ABLIEFERER EINES FUNDES GILT. [WENN JEMAND ZU EINEM SAGTE:] ii ICH HABE BEI DIR EINE MINE, UND DIESER IHM ERWIDERTE: JAWOHL, UND ALS ER AM FOLGENDEN TAGE ZU IHM SAGTE: GIB SIE MIR, [ER IHM ERWIDERT:] ICH HABE SIE DIR BEREITS GEGEBEN, SO IST ER FREI; WENN ABER: DU HAST NICHTS BEI MIR, SO IST ER SCHULDIG. [WENN JEMAND ZU EINEM SAGTE:] ICH HABE BEI DIR EINE MINE, UND DIESER IHM ERWIDERTE: JAWOHL, [WORAUF JENER ENTGEGNETE:] GIB SIE MIR NUR VOR ZEUGEN ZURÜCK, UND ALS ER AM FOLGENDEN TAGE ZU IHM SAGTE: GIB SIE MIR ZURÜCK, [ER IHM ERWIDERT:] ICH HABE SIE DIR BEREITS GEGEBEN, SO IST ER SCHULDIG, WEIL ER SIE IHM VOR ZEUGEN ZURÜCKGEBEN SOLLTE. [WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE BEI DIR EINE iii LITRA GOLD, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST BEI MIR NUR EINE LITRA SILBER, SO IST ER FREI; WENN ABER: ICH HABE BEI DIR EINEN GOLD-DENAR, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST BEI MIR NUR EINEN SILBER-DENAR, EINEN TRESSIS, EINEN PONDION, ODER: EINE PERUṬA, SO IST ER SCHULDIG, WEIL SIE ALLE GELDMÜNZEN DERSELBEN ART SIND. [WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE BEI DIR EIN KOR GETREIDE, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST BEI MIR NUR EIN LATEKH HÜLSENFRÜCHTE, SO IST ER FREI; WENN

1. Der Eid, den die Richter dem Beklagten in nicht aufgeklärten Fällen zuschieben; aus der Schrift werden nur 3 solcher Eide entnommen: 1. wenn der Beklagte einen Teil der Schuld eingesteht, 2. wenn der Kläger von einem Zeugen unterstützt wird, u. 3. wenn ein Hüter behauptet, die ihm anvertraute Sache sei ihm gestohlen worden. 2. Darunter ist die kleinste Silbermünze, also eine Maå (24 Peruṭas) zu verstehen. 3. Nach einer Auslegung des T. wird hier von dem Falle gesprochen, wenn es der Sohn nicht genau weiß, somit könnte

ABER: ICH HABE BEI DIR EIN KOR FRÜCHTE, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST BEI MIR NUR EIN LATEKH HÜLSENFRÜCHTE, SO IST ER SCHULDIG, WEIL HÜLSENFRÜCHTE UNTER 'FRÜCHTE' EINBEGRIFFEN SIND. WENN ER VON IHM WEIZEN FORDERT, UND DIESER IHM GERSTE EINGESTEHT, SO IST ER FREI, UND NACH R. GAMLIÉL SCHULDIG. WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN KRÜGE MIT ÖL FORDERT, UND DIESER IHM [LEERE] GEFÄSSE EINGESTEHT, SO MUSS ER, WIE ADMON SAGT, SCHWÖREN, WEIL ER EINEN TEIL DER FORDERUNG EINGESTEHT; DIE WEISEN SAGEN, DAS EINGESTANDENE GEHÖRT NICHT ZUR ART DER FORDERUNG[4]. R. GAMLIÉL SAGTE: DIE WORTE ADMONS LEUCHTEN MIR EIN. WENN ER VON IHM GERÄTE UND GRUNDSTÜCKE FORDERT, UND DIESER IHM DIE GERÄTE EINGESTEHT UND DIE GRUNDSTÜCKE LEUGNET, ODER DIE GRUNDSTÜCKE [EINGESTEHT] UND DIE GERÄTE LEUGNET, SO IST ER FREI; GESTEHT ER IHM EINEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE EIN, SO IST ER FREI, WENN ABER EINEN TEIL DER GERÄTE, SO IST ER SCHULDIG[5], DENN DIE GÜTER, DIE KEINE SICHERHEIT[6] GEWÄHREN, BINDEN SICH AN GÜTER, DIE SICHERHEIT GEWÄHREN, AUF DASS MAN [AUCH] WEGEN DIESER SCHWÖRE. iv MAN SCHWÖRT NICHT WEGEN DER FORDERUNG EINES TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN; AUCH BESCHWÖRT MAN KEINEN MINDERJÄHRIGEN; WOHL ABER SCHWÖRT MAN EINEM MINDERJÄHRIGEN UND DEM HEILIGTUME.

GEMARA. Wie beschwört man ihn? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Man beschwört ihn mit dem in der Tora genannten Schwure, denn es heißt: [7]*ich beschwöre dich beim Herrn, dem Gott des Himmels*. Rabina sagte zu R. Aši: Also nach R. Ḥanina b. Idi, welcher sagt, [der Schwur] müsse beim einzigen Gottesnamen geleistet werden[8]. – Dieser entgegnete: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, welche sagen, auch bei einem Attribute, nur meint er damit, daß man dabei einen [heiligen] Gegenstand in der Hand halten[9] muß. Dies nach Raba, denn Raba sagte, wenn ein Richter einen [nur] beim Herrn, dem Gott des Himmels, schwören[10] läßt, sei es ebenso, als würde er sich in einer Lehre[11] geirrt haben, und er widerrufe [das Urteil]. R. Papa sagte: Wenn ein Richter

dieser die ganze Schuld abstreiten. 4. Er fordert nur das Öl, die Krüge sind nebensächlich. 5. Auch wegen der Grundstücke. 6. Dh. Mobilien. 7. Gen. 24,3. 8. Cf. supra Fol. 35b. 9. Rabh nennt deshalb den Schwur Abrahams, weil dieser den Eliézer das männliche Glied anfassen ließ, das wegen der Beschneidung als heiliger Gegenstand gilt. Auch das doppelsinnige testis für Hode und Zeuge, sowie die ursprüngliche doppelte Bedeutung des Wortes Zeug für männl. Glied und Zeuge (heute noch zeugen für fortpflanzen und bekunden) deuten auf diesen Brauch auch bei den arischen Völkern. Der Schwörende muß also bei der Eidesleistung einen heiligen Gegenstand (die Torarolle od. die Tephillin) in der Hand halten. 10. Ohne daß der Schwörende einen heiligen Gegenstand in der Hand hielt. 11. In welchem Falle er nicht regreßpflichtig ist; cf. Syn. Fol.

einen mit den Tephillin[12]schwören läßt, so ist es ebenso, als würde er sich in einer Lehre geirrt haben, und er widerrufe [das Urteil]. Die Halakha ist wie Raba und die Halakha ist nicht wie R. Papa. Die Halakha ist wie Raba, denn er hielt ja keinen [heiligen] Gegenstand in der Hand; die Halakha ist nicht wie R. Papa, denn er hielt ja einen [heiligen] Gegenstand in der Hand. Der Schwur muß stehend geleistet werden, von einem Schriftgelehrten auch sitzend; der Schwur muß mit einer Torarolle geleistet werden, von einem Schriftgelehrten auch von vornherein mit den Tephillin.

Die Rabbanan lehrten: Der gerichtliche Eid, auch er kann in jeder Sprache gesprochen werden. Man spricht zu ihm: Wisse, daß die ganze Welt erbebte, als der Heilige, gepriesen sei er, am Berge Sinaj sprach: *du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht freventlich aussprechen.* Von allen in der Tora genannten Sünden heißt es: *er vergibt,* von dieser aber heißt es: *er vergibt nicht.* Wegen aller in der Tora genannten Sünden bestraft man nur ihn selbst, wegen dieser aber ihn und seine ganze Familie, denn es heißt:[13]*gestatte deinem Munde nicht, dein Fleisch in Schuld zu bringen,* und unter Fleisch ist der Verwandte zu verstehen, denn es heißt:[14]*und entziehe dich nicht von deinem Fleische.* Wegen aller in der Tora genannten Sünden bestraft man ihn allein, wegen dieser aber bestraft man ihn und die ganze Welt, denn es heißt:[15]*schwören und lügen &c.* — Vielleicht nur, wenn er alles[16]getan hat!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[17]*denn wegen des Schwörens trauert das Land,* und es heißt:[18]*deshalb trauert das Land, und es schmachten alle seine Bewohner.* Wegen aller anderen Sünden wartet man ihm, wenn er Verdienste hat, zwei oder drei Generationen, wegen dieser aber bestraft man ihn sofort, denn es heißt:[19]*ich habe ihn ausgehen lassen, Spruch des Herrn der Heerscharen, damit er komme in das Haus des Diebes und in das Haus dessen, der in meinem Namen falsch schwört, sich im Innern seines Hauses festsetze und es zugrunde richte samt seinem Holzwerke und seinen Steinen. Ich habe ihn ausgehen lassen,* sofort; *damit er komme in das Haus des Diebes,* das ist derjenige, der die Menschen täuscht, wenn er nämlich bei seinem Nächsten kein Geld hat, und ihn mahnt und ihn beschwört; *und in das Haus dessen, der in meinem Namen falsch schwört,* dem Wortlaute gemäß; *sich im Innern seines Hauses festsetze und es zugrunde richte samt seinem Holzwerke und seinen Steinen;* hier lernst du, daß der Falschschwur Dinge zerstört, die sogar Feuer und Wasser nicht zerstören. Sagt er, er wolle nicht schwören, so entläßt

Fol. 39

39a. 12. Diese genügen nicht, der Schwörende muß eine Torarolle in der Hand halten. 13. Ecc. 5,5. 14. Jes. 58,7. 15. Hos. 4,2. 16. Die im angezogenen Schriftverse genannten Sünden. 17. Jer. 23,10. 18. Hos. 4,3. 19. Zach. 5,4.

man ihn sofort, wenn er aber sagt, er sei zu schwören bereit, so sprechen die Anwesenden zu einander:[20]*Zieht euch zurück von den Zelten dieser gottlosen Männer &c.* Wenn [das Gericht] einen schwören läßt, spricht man zu ihm: Wisse, daß wir dich nicht in deinem Sinne schwören lassen, sondern im Sinne Gottes und des Gerichts. Ebenso finden wir bei unserem Meister Moše, der, als er die Jisraéliten beschwor, zu ihnen sprach: Wisset, daß ich euch nicht in eurem Sinne beschwöre, sondern im Sinne Gottes und in meinem Sinne, denn es heißt:[21]*aber nicht mit euch allein &c., sondern mit jedem, der hier vorhanden ist.* Ich weiß dies nur von denjenigen, die am Berge Sinaj gestanden haben, woher dies von den späteren Generationen und den Proselyten, die sich später bekehren werden? Es heißt:[22]*und der nicht vorhanden ist.* Ich weiß dies ferner nur von den Geboten, die sie am Berge Sinaj auf sich genommen haben, woher dies von den später erneuerten Geboten, wie beispielsweise das Lesen der Esterrolle? Es heißt:[23]*Sie bestätigten und sie nahmen,* sie bestätigten, was sie bereits auf sich genommen hatten. – Was heißt: a u c h er kann in jeder Sprache gesprochen werden? – Wie wir gelernt haben: Folgendes kann in jeder Sprache gesprochen werden: der Abschnitt von der Ehebruchsverdächtigten[24], das Bekenntnis[25]beim Zehnten, das Šemá, das Gebet, der Tischsegen, der Zeugniseid, und der Depositeneid, und hierzu sagt er, a u c h der gerichtliche Eid könne in jeder Sprache gesprochen werden.

Der Meister sagte: Man spricht zu ihm: Wisse, daß die ganze Welt erbebte, als der Heilige, gepriesen sei er, sprach: *du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht freventlich aussprechen.* Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil dies am [Berge] Sinaj gesprochen wurde, so wurden ja da alle zehn Gebote gesprochen, und wollte man sagen, weil dies am strengsten sei, so ist dies ja nicht der Fall!? Es wird nämlich gelehrt: Folgende sind leichte [Sünden: Übertretungen von] Geboten und Verboten, ausgenommen das Verbot des Aussprechens[26]; strenge sind mit der Ausrottung und der gerichtlichen Todesstrafe [belegte Sünden]. Mit diesen genannt wird auch das Verbot des Aussprechens!? – Vielmehr, aus dem hier angeführten Grunde: Bei allen in der Tora genannten Sünden heißt es: *er vergibt,* und bei dieser heißt es: *er vergibt nicht.* – Heißt es denn von anderen in der Tora genannten Sünden nicht, daß er sie nicht vergebe, es heißt ja:[27]*vergeben, ganz vergeben wird er nicht*!? – Dies ist nach R. Eleázar zu erklären, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagte: Man kann nicht sagen, er vergebe, da es heißt, er vergebe

20. Num. 16,26. 21. Dt. 29,13. 22. Ib. V. 14. 23. Est. 9,27. 24. Cf. Num. 5,19ff. 25. Cf. Dt. 26,13ff. 26. Sc. des Gottesnamens, dh. des falschen Schwö-

nicht, und man kann auch nicht sagen, er vergebe nicht, da es heißt, er vergebe; wie ist dies nun [zu erklären]? Er vergibt denen, die Buße tun, und nicht denen, die keine Buße tun.

«Wegen aller in der Tora genannten Sünden bestraft man nur ihn selbst, wegen dieser aber ihn und seine ganze Familie.» Wird denn wegen anderer in der Tora genannten Sünden nicht auch die Familie bestraft, es heißt ja:[28]*so will ich mein Antlitz wider einen solchen richten und wider seine Familie*!? Hierzu wird gelehrt: R. Šimón sagte: Welche Sünde hat denn seine Familie begangen, wenn er gesündigt hat? Dies besagt, du hast keine Familie, in der ein Zöllner sich befindet, die nicht ganz aus Zöllnern bestände, und in der ein Plünderer sich befindet, die nicht ganz aus Plünderern bestände, weil sie ihn beschützen. – Dies gilt von der allgemeinen Strafe, jenes aber von der direkt ihn treffenden Strafe. Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte:[28]*ich will ihn ausrotten*, was lehrt dies? Da es heißt: *so will ich mein Antlitz richten*, so könnte man glauben, seine ganze Familie werde ausgerottet, so heißt es *ihn*, er selbst wird ausgerottet werden, nicht aber seine ganze Familie.

«Wegen aller anderen in der Tora genannten Sünden bestraft man ihn allein, wegen dieser aber ihn und die ganze Welt, denn es heißt: *schwören und lügen*, und es heißt: *deshalb trauert das Land*. Vielleicht nur, wenn er alles getan hat!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *denn wegen des Schwörens trauert das Land*.» Wird denn wegen aller anderen in der Tora genannten Sünden nicht auch die ganze Welt bestraft, es heißt ja:[29]*sie werden straucheln einer durch seinen Bruder*, einer durch die Sünde seines Bruders; dies lehrt, daß ganz Jisraél für einander verantwortlich sei!? – Dies nur, wenn sie es wehren konnten Col.b und es unterlassen haben. – Welchen Unterschied gibt es zwischen Frevlern der eigenen Familie und fremden Frevlern, zwischen Frommen der eigenen Familie und fremden Frommen? – Wegen anderer Sünden wird er selbst mit der ihm zukommenden Strafe belegt, die Frevler seiner Familie mit einer schweren Strafe, und die fremden Frevler mit einer leichten Strafe, die Frommen aber sind in jedem Falle frei; wegen des [falschen] Schwures aber wird er selbst und die Frevler seiner Familie mit der ihm zukommenden Strafe belegt, die fremden Frevler mit einer schweren Strafe, und die Frommen in jedem Falle mit einer leichten Strafe.

«Sagt er, er wolle nicht schwören, so entläßt man ihn sofort, wenn er aber sagt, er sei zu schwören bereit, so sprechen die Anwesenden zu einander: *Zieht euch zurück von den Zelten dieser gottlosen Männer*.» Al-

rens. 27. Ex. 34,7. 28. Lev. 20,5. 29. Lev. 26,37. 30. Ex. 21,10. 31. Cf.

lerdings begeht der Schwörende ein Verbot, was aber hat der Beschwörende getan!? — Dies nach der folgenden Lehre: R. Šimôn b. Tryphon sagte:[30] *So soll ein Eid beim Herrn zwischen beiden [entscheiden]*, dies lehrt, daß der Eid auf sie beide fällt.

«Wenn [das Gericht] einen beschwört, so spricht man zu ihm: Wisse, daß wir dich nicht in deinem Sinne &c.» Wozu braucht man ihm dies zu sagen? — Wegen des Raba-Stockes[31].

Die Forderung zwei Silberlinge. Rabh erklärte, was er von der Forderung leugnet, müsse zwei Silberlinge betragen; Šemuél erklärte, die Forderung selbst müsse zwei Silberlinge betragen, selbst wenn er von dieser nur eine Peruṭa geleugnet oder eine Peruṭa eingestanden[32] hat, sei er schuldig. Raba sagte: Aus unserer Mišna ist die Ansicht Rabhs und aus den Schriftversen ist die Ansicht Šemuéls zu entnehmen. Aus unserer Mišna ist die Ansicht Rabhs zu entnehmen, denn diese lehrt, die Forderung müsse zwei Silberlinge und das Eingestandene eine Peruṭa betragen, sie lehrt aber nicht, das von der Forderung Geleugnete müsse eine Peruṭa betragen. Ferner haben wir auch gelernt, das Eingestandene[33] müsse eine Peruṭa betragen, er lehrt aber nicht, das Geleugnete müsse eine Peruṭa betragen. Aus den Schriftversen ist die Ansicht Šemuéls zu entnehmen, denn es heißt:[34] *wenn einer seinem Nächsten Geld oder Geräte zum Aufbewahren übergeben hat*, wie nun unter 'Geräte' mindestens zwei zu verstehen sind, ebenso ist auch unter Geld mindestens zwei[35] zu verstehen, und wie unter Geld etwas Wertvolles[35] zu verstehen ist, ebenso auch alles andere, wenn es wertvoll ist, und der Allbarmherzige sagt: *das ist es*[36]. — Und Rabh!? — Dies[37] deutet auf das Eingeständnis eines Teiles der Forderung. — Und Šemuél!? — Es heißt *das* und es heißt *es*, und [dies lehrt,] daß er, wenn er einen Teil leugnet und einen Teil eingesteht, schuldig sei. — Und Rabh!? — Eines deutet auf das Eingeständnis eines Teiles der Forderung und eines deutet darauf, daß das Eingestandene zur Art der Forderung [gehören müsse]. — Und Šemuél!? — Dies geht ja von selbst hervor, da doch die Forderung fehlt[38]. — Und Rabh!? — [Er] kann dir erwidern: das [Wort] *Geld*[39] ist auf das Geleug-

S. 320 Anm. 192. 32. Obgleich dann der strittige Betrag keine 2 Silberlinge beträgt. 33. So richtig nach den kursierenden Ausgaben. 34. Ex. 22,6. 35. Es müssen also 2 wertvolle, dh. Silbermünzen sein. 36. Demnach muß der ganze Betrag diesen Wert haben u. nicht der strittige Teil allein. 37. Die Worte 'das ist es'; aus diesen wird gefolgert, daß, wenn der Beklagte einen Teil der Forderung eingesteht, er schwören müsse. 38. Obgleich der Schriftvers auf andere Lehren hindeutet, so ist aus diesem immerhin zu entnehmen, daß das Klageobjekt nur von vornherein, also einschließlich des eingestandenen Teiles, 2 Silberlinge wert sein muß, da nach der Darstellung der Schrift der strittige Teil keine 2 Silberlinge wert ist. 39. Aus dem entnommen wird, daß das Objekt 2 Silberlinge

neto zu beziehen; der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *wenn einer seinem Nächsten Geräte zum Aufbewahren gibt,* und ich würde gesagt haben, wie unter 'Geräte' zwei zu verstehen sind, ebenso auch alles andere, wenn es zwei sind, wenn nun der Allbarmherzige auch *Geld* geschrieben hat, und es auf das Geforderte[40] nicht zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Geleugnete. – Und Šemuél!? – Er kann dir erwidern: hätte der Allbarmherzige nur *Geräte* und nicht *Geld* geschrieben, so würde ich allerdings gefolgert haben, wie unter 'Geräte' zwei zu verstehen sind, ebenso auch alles andere, wenn es zwei sind, nicht aber, daß es etwas Wertvolles sein müsse, so lehrt er uns. – Wir haben gelernt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir zwei Silberlinge, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine Peruṭa, so ist er frei. Doch wohl deshalb, weil in diesem Falle die Forderung[41] fehlt, somit ist dies ja eine Widerlegung Šemuéls!? – Šemuél kann dir erwidern: du glaubst wohl, hier werde vom Werte gesprochen, hier wird von diesen selbst[42] gesprochen; was er von ihm fordert, gesteht dieser ihm nicht ein, und was dieser ihm eingesteht, fordert er nicht von ihm. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber: ich habe bei dir zwei Silberlinge und eine Peruṭa, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine Peruṭa, so ist er schuldig. Erklärlich ist es nun, daß er schuldig ist, wenn du sagst, er spreche vom Werte, weshalb aber ist er schuldig, wenn du sagst, er spreche von diesen selbst; was er von ihm fordert, gesteht dieser ihm nicht ein, und was dieser ihm eingesteht, fordert er nicht von ihm[43]!? – Dieser Einwand gilt ja nur nach Šemuél, und R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, wenn jemand von einem Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines eingesteht, sei er schuldig. Dies[44] ist auch einleuchtend, denn er lehrt im Schlußsatze: [wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Litra Gold, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine Litra Silber, sei er frei. Einleuchtend ist es nun, daß er frei ist, wenn du sagst, hier werde von diesen selbst gesprochen, weshalb aber ist er frei, wenn du sagst, hier werde vom Werte gesprochen, eine Litra [Gold] hat ja einen bedeutend höheren Wert[45]. – Wenn nun der Schlußsatz von diesen selbst spricht, so spricht auch der Anfangsatz von diesen selbst, somit wäre dies ja eine Widerlegung Rabhs[46]!?

wert sein müsse. 40. Da es überflüssig ist. 41. Sc. von 2 Silberlingen. 42. Wenn er von ihm die genannten Münzen fordert. 43. Er gestand ihm nur das eine. 44. Daß in der Mišna nicht vom Werte gesprochen wird, sondern von dem Falle, wenn er von ihm das genannte Objekt selbst fordert. 45. Die Differenz beträgt mehr als 2 Silberlinge. 46. Demnach ist er im 1. in der Mišna genannten Falle deshalb frei, weil es sich um ein anderes Objekt handelt, sonst aber wäre er schuldig, selbst wenn der strittige Betrag keine vollen 2 Silberlinge wert ist.

— Rabh kann dir erwidern: die ganze Mišna spricht vom Werte, nur ist
Fol. 40 es anders, wenn er eine Litra[46] Gold verlangt. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt im Schlußsatze: [wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir einen Gold-Denar, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur einen Silber-Denar, einen Tressis, einen Pondion, oder: eine Peruṭa, so ist er schuldig, weil sie alle Geldmünzen derselben Art sind. Einleuchtend ist es, daß er schuldig ist, wenn du sagst, er spreche vom Werte, weshalb aber ist er schuldig, wenn du sagst, er spreche von diesen selbst[47]? R. Eleâzar erwiderte: Wenn er von ihm für einen Denar Münzen fordert, und er lehrt uns, daß auch eine Peruṭa unter 'Münze' einbegriffen ist. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: weil sie alle Geldmünzen derselben Art sind. — Und Rabh!? — Alle sind sie hinsichtlich dieses Gesetzes Geldmünzen derselben Art. — R. Eleâzar wäre also, da er den Schlußsatz nach Šemuél erklärt, auch hinsichtlich des Anfangsatzes der Ansicht Šemuéls? — Nein, nur hinsichtlich des Schlußsatzes, denn es heißt: weil sie alle Geldmünzen derselben Art sind, den Anfangsatz erklärt er sowohl nach Rabh als auch nach Šemuél. — Komm und höre: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir einen goldenen Denar, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur einen Silber-Denar, so ist er schuldig. Also nur dann, wenn er einen goldenen Denar sagt, wenn aber nicht näher bezeichnet, so ist nur der Wert[48] zu verstehen!? R. Aši erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand 'Gold-Denar' sagt, so ist es ebenso, als würde er 'einen goldenen Denar' gesagt haben. R. Ḥija lehrte folgendes als Stütze für Rabh: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir einen Selâ, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur einen Selâ weniger zwei Silberlingen, so ist er schuldig; wenn aber: weniger einer Maâ, so ist er frei[49].

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von der Forderung des Klägers und dem Eingeständnisse des Beklagten, bei der Forderung des Klägers und der Bekundung eines Zeugen[50] aber ist er schuldig, auch wenn er von ihm nur eine Peruṭa fordert. — Aus welchem Grunde? — Es heißt:[51] *ein einzelner Zeuge soll gegen niemand auftreten, in irgend einer Vergehung oder Sünde*; in irgend einer Vergehung oder Sünde soll er nicht auftreten, wohl aber kann er hinsichtlich eines Schwures auftreten, und es wird gelehrt, wo zwei Zeugen seine Verurteilung zur Zahlung herbeiführen, führe ein Zeuge seine Verurteilung zu einem Schwure herbei[52].

46. Also nach Gewicht. 47. Es sind Münzen aus verschiedenen Metallarten. 48. Demnach spricht unsere Mišna vom Werte. 49. Demnach muß auch der strittige Betrag 2 Silberlinge betragen. 50. In welchem Falle der Beklagte ebenfalls schwören muß. 51. Dt. 19,15. 52. Und durch 2 Zeugen wird er zur Zahlung

Ferner sagte R. Naḥman im Namen Šemuéls: Wenn er von ihm Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines davon eingesteht, so ist er schuldig. R. Jiçḥaq sprach zu ihm: Richtig, ebenso sagte auch R. Joḥanan. Demnach streitet Reš Laqiš gegen ihn? Manche sagen, er wartete ab[53] und schwieg, und manche sagen, er trank[53] gerade und schwieg daher. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn er von ihm Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamliél schuldig. Also nur dann, wenn er von ihm Weizen fordert und dieser ihm Gerste eingesteht, wenn aber Weizen und Gerste, und dieser ihm eines davon eingesteht, so ist er schuldig. – Nein, auch wenn Weizen und Gerste, ist er frei, nur deshalb lehrt er es von dem Falle, wenn Weizen, um dir die weitgehendere Ansicht R. Gamliéls hervorzuheben[54]. – Komm und höre: Wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke [eingesteht] und die Geräte leugnet, so ist er frei; gesteht er ihm Col.b einen Teil der Grundstücke ein, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig. Also nur dann, wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, weil man nämlich wegen Grundstücken nicht schwört, wenn aber Geräte und Geräte entsprechend Geräten und Grundstücken[55], so ist er schuldig!? – Nein, auch wenn Geräte und Geräte, ist er frei, und nur deshalb lehrt er es von Geräten und Grundstücken, um uns zu lehren, daß, wenn er einen Teil der Geräte eingesteht, er auch wegen der Grundstücke [schwören] müsse. – Er lehrt uns also die Verbindung, und dies haben wir ja bereits gelernt: Man verbinde Güter, die eine Sicherheit gewähren, mit Gütern, die keine Sicherheit gewähren, um auch ihretwegen schwören zu müssen!? – Diese ist die Stammlehre, während es dort nur nebenbei gelehrt wird. R. Ḥija b. Abba aber sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er von ihm Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines davon eingesteht, so ist er frei. – R. Jiçḥaq sagte ja aber: richtig, so sagte auch[56] R. Joḥanan!? – Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans. – Komm und höre: Wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamliél schuldig. Also nur dann, wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, wenn aber Weizen und Gerste, und dieser

verurteilt, auch wenn das Objekt nur eine Peruṭa wert ist. 53. Als RJ. diese Lehre vortrug, wartete RL. ein wenig ab, ohne sich darüber sofort zu äußern, nach der anderen Ansicht war er dann beim Trinken u. zu antworten verhindert; währenddessen verließ R. Jiçḥaq das Lehrhaus u. wußte daher nicht, welche Stellung RL. zu dieser Lehre nahm. Die abweichenden Ansichten beruhen auf der Undeutlichkeit eines einzigen Buchstaben im überlieferten Berichte; einer las מישהא v. שהי (säumen) u. einer las מישתא v. שתי (trinken). 54. Daß er selbst in diesem Falle schuldig ist. 55. Dh. wenn er von ihm 2 Arten von Mobilien fordert u. dieser ihm

ihm eines davon eingesteht, ist er schuldig!? – Auch wenn Gerste und Weizen, ist er frei, nur lehrt er deshalb jenen Fall, um die weitgehendere Ansicht R. Gamliéls hervorzuheben. – Komm und höre: Wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke [eingesteht] und die Geräte leugnet, so ist er frei; gesteht er ihm einen Teil der Grundstücke ein, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig. Also nur dann, wenn Geräte und Grundstücke, weil man nämlich wegen Grundstücken nicht schwört, wenn aber Geräte und Geräte entsprechend Geräten und Grundstücken[55], so ist er schuldig!? – Auch wenn Geräte und Geräte ist er frei, nur lehrt er uns, daß, wenn er einen Teil der Geräte eingesteht, er auch wegen der Grundstücke [schwören] müsse. – Er lehrt uns also die Verbindung, und dies haben wir ja bereits gelernt: Man verbinde Güter, die eine Sicherheit gewähren, um auch ihretwegen schwören zu müssen!? – Diese ist die Stammlehre, während es dort nur nebenbei gelehrt wird. R. Abba b. Mamal wandte gegen R. Ḥija b. Abba ein: Wenn er von ihm einen Ochsen fordert, und dieser ihm ein Schaf eingesteht, oder wenn ein Schaf, und dieser ihm einen Ochsen eingesteht, so ist er frei; wenn er aber von ihm einen Ochsen und ein Schaf fordert, und dieser ihm eines davon eingesteht, so ist er schuldig!? Dieser erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Gamliéls vertreten. – Wenn hier die Ansicht R. Gamliéls vertreten ist, so sollte dies auch vom Anfangsatze[57]gelten!? – Vielmehr, hier ist die Ansicht Admons[58]vertreten. Damit will ich dich etwa nicht abweisen, vielmehr es war eine bekannte Lehre im Munde R. Joḥanans, daß hier die Ansicht Admons vertreten ist.

R. Ánan sagte im Namen Šemuéls: Wenn er von ihm Weizen fordert, und dieser zuvorkommt[59]und ihm Gerste eingesteht, so ist er, wenn dies als List ersichtlich ist, schuldig, und wenn dies seine Absicht[60]war, frei.

Ferner sagte R. Ánan im Namen Šemuéls: Wenn er von ihm zwei Nadeln[61]fordert, und dieser ihm eine eingesteht, so ist er schuldig; Geräte werden nämlich deshalb hervorgehoben: wenn sie nur irgend welchen Wert haben[62].

eine eingesteht. 56. Daß er schuldig sei. 57. Vom 1. Falle, wenn dieser ihm ein anderes Tier als das geforderte eingesteht, nach RG. müßte er auch in diesem Falle schuldig sein. 58. Ob. Fol. 38b; nach diesem muß ihm der Beklagte einen Teil der Art der Forderung eingestanden haben; jedoch ist er schuldig, wenn eines von 2 Objekten. 59. Bevor der Kläger auch Gerste verlangen konnte. 60. Dh. wenn das Gericht überzeugt ist, daß er dies nicht als List getan hat. 61. Die nur einen ganz minimalen Wert haben. 62. In der oben angezogenen Schriftstelle (Ex 22,6) ist das W. 'Geräte' überflüssig, denn um zu lehren, daß es 2 sein müssen (cf. supra Fol. 39b) sollte das W. 'Geld' in der Mehrzahl gebraucht werden; das W.

R. Papa sagte: Wenn er von ihm Geräte und eine Peruṭa fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Peruṭa leugnet, so ist er frei; wenn er ihm aber die Peruṭa eingesteht und die Geräte leugnet, so ist er schuldig. Eines nach Rabh und eines nach Šemuél; eines nach Rabh, welcher sagt, das von der Forderung Geleugnete müsse zwei Silberlinge betragen, und eines nach Šemuél, welcher sagt, wenn er von ihm Weizen und Gerste fordert, und dieser ihm eines eingesteht, sei er schuldig[63].

[WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE BEI DIR EINE MINE, [UND DIESER IHM ERWIDERT:] DU HAST NICHTS BEI MIR, SO IST ER FREI. R. Naḥman sagte: Jedoch läßt man ihn einen Verleitungseid[64]schwören. — Aus welchem Grunde? — Es ist feststehend, daß niemand etwas fordert, wenn es ihm nicht zukommt. — Im Gegenteil, es ist feststehend, daß niemand sich gegen seinen Gläubiger erkühne[65]!? — Er will sich ihm nur entziehen, indem er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich es ihm. Dies ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Ḥisdas, wer ein Darlehen abgeleugnet hat, sei als Zeuge[66]zulässig, wer ein Depositum abgeleugnet hat, sei als Zeuge[67]unzulässig. R. Ḥabiba bezieht dies auf den Schlußsatz: [Wenn jemand zu einem sagte:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: jawohl, und als er am folgenden Tage zu ihm sagte: gib sie mir zurück, er ihm erwidert: ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er frei. Hierzu sagte R. Naḥman, man lasse ihn einen Verleitungseid schwören. Wer dies zum Anfangsatze lehrt, nach dem gilt dies um so mehr vom Schlußsatze, und wer dies zum Schlußsatze lehrt, nach dem gilt dies nur da, wo ein Streitobjekt[68]vorhanden ist, nicht aber dort, wo kein Streitobjekt vorhanden ist. — Welchen Unterschied gibt es zwischen einem Eide der Tora und einem rabbanitischen Eide? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der Zurückschiebung[68]des Eides; einen der Tora kann man nicht zurückschieben, einen rabbanitischen kann man wohl zurückschieben. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen nach Mar b. R. Aši, welcher sagt, man könne auch einen der Tora zurückschieben!? — Einen Unterschied gibt

Fol. 41

'Geräte' deutet also darauf, daß man wegen eines Gerätes schuldig sei, auch wenn es keine 2 Silberlinge wert ist. 63. Er ist ferner auch der Ansicht, daß Geräte keine 2 Silberlinge wert zu sein brauchen. 64. Der ihn zum Eingestehen der Wahrheit verleiten soll; dieser Eid ist eine rabbanitische Bestimmung u. wird dem Beklagten in dem Falle zugeschoben, wenn er nach der Tora keinen zu leisten braucht. 65. Ihm die ganze Forderung abzuleugnen. 66. Er gilt dadurch noch nicht als überführt, sich fremdes Gut aneignen zu wollen. 67. Weil er sich daran überhaupt nicht vergreifen durfte. 68. Im 2. Falle gibt der Beklagte zu, daß er dem Kläger Geld schuldete, sie streiten nur darum, ob die Schuld bereits bezahlt wurde od. nicht; im 1. Falle dagegen ist nach der Behauptung des Beklagten eine Schuld, also ein Streitobjekt, überhaupt nicht vorhanden. 68. Wenn

es zwischen ihnen hinsichtlich der zwangsweisen Einziehung[69]; wegen eines der Tora wird [die Forderung] zwangsweise [eingezogen], wegen eines rabbanitischen wird sie nicht zwangsweise eingezogen. – Welchen Unterschied gibt es zwischen einem der Tora und einem rabbanitischen nach R. Jose, welcher sagt, man ziehe sie zwangsweise ein auch wegen eines rabbanitischen? Wir haben nämlich gelernt: Bei einem Funde eines Tauben, Blöden und Minderjährigen gilt das Gesetz vom Raube[70], wegen des Friedens; R. Jose sagt, dies[71] sei wirklicher Raub. Hierzu sagte R. Ḥisda, wirklicher Raub nach ihrer[72] Bestimmung, und ein Unterschied bestehe darin, ob man ihm [das Geraubte] durch das Gericht abnehmen könne. – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Gegner[73] nicht eidesfähig ist; einer der Tora wird, wenn der Gegner nicht eidesfähig ist, dem anderen zugeschoben, ein rabbanitischer aber ist nur eine Maßregel, und eine Maßregel[74] für eine Maßregel treffen wir nicht[75]. – Was unternimmt man gegen ihn nach den Rabbanan, die gegen R. Jose streiten, und sagen, daß man bei einem rabbanitischen [die Forderung] nicht zwangsweise einziehe? – Man tut ihn in den Bann. Rabina sprach zu R. Aši: Das heißt ja jemand am Hodensacke halten, damit er sein Gewand freigebe[76]!? – Was unternimmt man also gegen ihn? Dieser erwiderte: Zuerst tue man ihn in den Bann[77], bis die Zeit der Geißelung[78] heranreicht, sodann geißele man ihn und lasse ihn.

R. Papa sagte: Wenn jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten präsentiert, und dieser sagt, er sei bezahlt, so entgegnet man ihm: dies glaubt dir niemand; geh und bezahle. Wenn er aber sagt: mag er schwören[79], so spricht man zu jenem: schwöre es ihm. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen diesem und dem, der seinen Schuldschein reduziert[80]!? Dieser erwiderte: In jenem Falle treten wir für ihn[81] ein, hierbei aber heißen wir ihn bezahlen, und nur wenn er verlangt, daß [der Gläubiger] ihm einen Eid leiste, heißen wir ihn schwören. Wenn er aber ein Schriftgelehrter ist, heißen wir ihn nicht schwören. R. Jemar sprach zu R. Aši: Ein Schrift-

der Beklagte den Eid dem Kläger zuschiebt. 69. Der Forderung, falls er weder schwören noch zahlen will. 70. Man darf ihn ihnen nicht wegnehmen. 71. Wenn man ihn ihnen wegnimmt. 72. Der Gelehrten. 73. Dh. der Beklagte. 74. Daß der Eid dem Kläger zugeschoben werde. 75. Die Klage wird also abgewiesen. 76. Der Bann auf unbeschränkte Zeit, bis er die Forderung bezahlt, ist ein ebensolcher Zwang, wie die gerichtliche Einziehung. 77. Er wird nur auf 30 Tage in den Bann getan. 78. Wer 30 Tage im Banne verbleibt, ohne um Auflösung zu bitten, wird gegeißelt. 79. Daß die Schuld nicht bezahlt ist. 80. Wenn der Besitzer des Schuldscheines zugibt, einen Teil der Schuld erhalten zu haben, so muß er wegen der übrigen einen Eid leisten. 81. Den Schuldner; das Gericht schiebt dem Gläubiger einen Eid zu, selbst wenn der Schuldner dies nicht verlangt. 82. Das

gelehrter darf also den Leuten das Gewand abziehen!? — Vielmehr, wir zwingen ihn nicht[82].

ICH HABE BEI DIR EINE MINE &c. R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen geborgt hat, so muß dieser ihm auch vor Zeugen zurückzahlen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir, er könne sagen: ich habe dir vor jenem und jenem bezahlt, und sie sind nach dem Überseelande verreist. — Wir haben gelernt: [Wenn jemand zu einem sagte:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser erwiderte: jawohl, und als er am folgenden Tage zu ihm sagte: gib sie mir, er ihm erwidert: ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er frei. Hierbei, wo er von ihm vor Zeugen forderte, ist es ja ebenso, als würde er ihm vor Zeugen geborgt haben, und er lehrt, daß er frei sei; dies ist Col.b also eine Widerlegung R. Asis!? — R. Asi kann dir erwidern: ich sage dies nur von dem Falle, wenn er ihm von vornherein vor Zeugen geborgt hat, er ihm also nicht traute, während er ihm hierbei wohl traute. R. Joseph lehrte dies wie folgt: R. Jehuda sagte im Namen R. Asis: Wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen geborgt hat, so braucht dieser ihm nicht vor Zeugen zurückzuzahlen; wenn er aber zu ihm gesagt hat, daß er ihm nur vor Zeugen zurückzahle, so muß er ihm vor Zeugen zurückzahlen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: er könne sagen: ich habe dir vor jenem und jenem bezahlt, und sie sind nach dem Überseelande verreist. — Wir haben gelernt: [Wenn jemand zu einem sagte:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: jawohl, worauf jener ihm entgegnete: gib sie mir nur vor Zeugen zurück, und als er am folgenden Tage zu ihm sagte: gib sie mir zurück, [er ihm erwidert:] ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er schuldig, weil er sie ihm vor Zeugen zurückgeben sollte. Dies ist also eine Widerlegung Šemuéls!? — Šemuél kann dir erwidern: hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: [Sagte er:] ich habe dir vor Zeugen geborgt, zahle mir auch vor Zeugen zurück, so muß er entweder bezahlen oder den Beweis antreten, daß er bezahlt hat; R. Jehuda b. Bethera sagt, er könne zu ihm sagen: ich habe dir vor jenem und jenem bezahlt, und sie sind nach dem Überseelande verreist. R. Aḥa entgegnete: Woher, daß dies sich auf das Borgen bezieht, vielleicht auf die Mahnung, wenn er nämlich zu ihm wie folgt sagte: ich habe dir ja vor Zeugen geborgt, du solltest mir auch vor Zeugen zurückzahlen; wenn aber beim Borgen[83], so sind alle der Ansicht, daß er schuldig sei!? R. Papi sagte im Namen Rabas: Die Halakha ist: wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, so muß dieser ihm vor Zeugen zurückzahlen. R. Papa aber sagte im

Gericht zeigt ihm kein Mißtrauen, jedoch wird der Schuldner nicht verurteilt; die Eidesleistung bleibt also dem Gläubiger überlassen. 83. Wenn er ihm beim

Namen Rabas: Wenn jemand seinem Nächsten vor Zeugen borgt, so braucht dieser ihm nicht vor Zeugen zurückzuzahlen; wenn er zu ihm sagte, daß er ihm nur vor Zeugen zurückzahle, so muß er ihm vor Zeugen zurückzahlen. Wenn dieser ihm aber erwidert: ich habe dir vor jenem und jenem zurückgezahlt, und sie sind nach dem Überseelande verreist, so ist er glaubhaft.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Wenn du mir zurückzahlst, so zahle mir nur vor Reúben und Šimón zurück; dieser aber zahlte ihm vor zwei anderen [Zeugen][84]zurück. Da entschied Abajje: Er sagte ihm: vor zweien, und er zahlte ihm auch vor zweien zurück. Raba erwiderte ihm: Er sagte zu ihm deshalb: vor Reúben und Šimón, damit er ihn nicht abweisen könne.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Wenn du mir zurückzahlst, so zahle mir zurück vor zweien, die das Gesetz gelernt haben; dieser aber zahlte ihm zurück, als sie unter sich waren. Hierauf kam das Geld abhanden. Als sie vor R. Naḥman kamen, sprach [der Gläubiger:] Freilich habe ich es von ihm erhalten, jedoch nur zur Verwahrung, indem ich mir sagte: mag es bei mir in Verwahrung[85]bleiben, bis sich zwei finden, die das Gesetz gelernt haben, und er die Vereinbarung erfüllen kann. Da sprach er zu ihm: Da du zugibst, es von ihm erhalten zu haben, so ist die Zahlung gültig; wünschest du aber, daß die Vereinbarung erfüllt werde, so gehe und hole es[86], denn ich und R. Šešeth sind hier, die wir Halakha, Siphra, Siphre, Tosephta und den ganzen Talmud studiert haben.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich dir geborgt habe. Dieser erwiderte: Ich weiß[87]von nichts. Hierauf kamen Zeugen und bekundeten, daß er geborgt und zurückgezahlt hat. Da sprach Abajje: Was ist nun zu machen: sie bekunden, daß er ihm geborgt hat, und sie bekunden auch, daß dieser ihm bezahlt hat. Raba aber sagte: Wenn jemand sagt, er habe nicht geborgt, so heißt dies, er habe nicht bezahlt[88].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe. Dieser erwiderte: Habe ich sie dir etwa nicht vor jenem und jenem zurückgezahlt!? Hierauf kamen jene und bekundeten, daß dies nicht wahr[89]sei. R. Šešeth wollte entscheiden, dieser sei

Borgen sagt: bezahle mir nur vor Zeugen. 84. Von denen der Kläger behauptete, sie seien lügenhafte. 85. Demnach sollte er nur ein unentgeltlicher Hüter sein u. der Schuldner den Schaden zu tragen haben. 86. Das abhandengekommene Geld. 87. Vgl. Bd. III S. 243 Anm. 273. 88. Und da nun Zeugen vorhanden sind, daß er geborgt hat, so wird er zur Zahlung verurteilt; ihr 2. Zeugnis, er habe zurückgezahlt, gilt durch das Geständnis des Beklagten als widerlegt. 89. Der Schuldner aber behauptete, er habe auf jeden Fall bezahlt. 90. Der Gläu-

als Lügner überführt, da sprach Raba zu ihm: Was einem nicht obliegt, merkt er sich nicht[90].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die sechshundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe. Dieser erwiderte: Habe ich dir etwa nicht dafür hundert Kab Galläpfel gezahlt, die sechs [Zuz im Preis] standen!? Jener entgegnete: Nein, sie standen nur vier. Darauf kamen zwei Zeugen und bekundeten, daß sie nur vier standen[89]. Da entschied Raba: Dieser ist als Lügner überführt. Rami b. Ḥama sprach zu ihm: Du selbst sagtest ja, was einem nicht obliegt, merke man sich nicht!? Raba erwiderte: Die Festsetzung des Preises merken sich die Leute.

Fol. 42

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe, und hier ist der Schuldschein. Dieser erwiderte: Ich habe sie dir bereits zurückgezahlt. Jener entgegnete: Das war eine andere [Angelegenheit]. Da sprach R. Naḥman: Der Schuldschein ist suspekt[91]. R. Papa aber sagte: Der Schuldschein ist nicht suspekt. – Womit ist es nach R. Papa hierbei anders als in folgendem Falle. Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe, und hier ist der Schuldschein. Dieser erwiderte: Du hattest es mir ja zum [Ankauf von] Ochsen gegeben, und hierauf kamst du, setztest dich auf die Fleischbank und erhieltest dein Geld zurück. Jener entgegnete: Das war eine andere [Angelegenheit]. Und hierzu sagte R. Papa, der Schuldschein sei suspekt!? – Da sagte er ihm: du hattest sie mir zum [Ankauf von] Ochsen gegeben, und vom [Verkaufe der] Ochsen[92] zurückerhalten, somit ist der Schuldschein suspekt, in jenem Falle aber kann es wirklich eine andere [Angelegenheit] sein. – Wie bleibt es nun damit? R. Papa sagte, der Schuldschein sei nicht suspekt und R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte, der Schuldschein sei suspekt. Die Halakha ist: der Schuldschein ist suspekt. Dies jedoch nur, wenn er ihm vor Zeugen zurückgezahlt hat, und dieser den Schuldschein zu verlangen vergessen hat, wenn er ihm aber unter sich zurückgezahlt hat, so ist dieser zu sagen glaubhaft, es sei eine andere [Angelegenheit] gewesen, da er sagen könnte, er wisse überhaupt von nichts. Dies nach Abimi, dem Sohne R. Abahus[93].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Ich werde dir stets glauben, wenn du mir sagen solltest, daß ich dir nicht zurückgezahlt habe. Hierauf zahlte er ihm vor Zeugen zurück. Abajje und Raba sagten beide: Er glaubte ihm ja. R. Papa wandte dagegen ein: Allerdings glaubte er ihm mehr als sich selbst, jedoch nicht mehr als den Zeugen.

biger verlangte nicht, daß er ihm vor Zeugen bezahle, somit kann er sich in dieser Hinsicht geirrt haben. 91. Da er zugibt, eine Zahlung erhalten zu haben. 92. Es handelt sich also um denselben Betrag. 93. Der in einer solchen Sache eine

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Ich werde dir stets wie zwei [Zeugen] glauben, wenn du mir sagen solltest, daß ich dir nicht zurückgezahlt habe. Darauf zahlte er ihm vor drei zurück. Da sprach R. Papa: Wie zwei glaubte er ihm, wie drei aber glaubte er ihm nicht. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entgegnete R. Papa: Nur bei einer Schätzung[94] sagten die Rabbanan, daß man sich nach der Mehrheit der Personen richte, denn je mehr sie sind, um so klarer ist die Sache, bei der Zeugenaussage aber sind hundert wie zwei und zwei wie hundert. Eine andere Lesart: Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Ich werde dir stets wie zwei [Zeugen] glauben, wenn du mir sagen solltest, daß ich dir nicht zurückgezahlt habe. Hierauf zahlte er ihm vor drei zurück. Da sprach R. Papa: Wie zwei glaubte er ihm, wie drei glaubte er ihm aber nicht. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandte gegen ihn ein: Zwei sind ja wie hundert und hundert wie zwei!? Wenn aber er zu ihm wie drei gesagt hat, und dieser vor vier zurückgezahlt hat, so wird, da er auf die Zahl der Personen geachtet[95] hat, darauf geachtet.

MAN SCHWÖRT NICHT WEGEN DER FORDERUNG EINES TAUBEN, BLÖDEN ODER MINDERJÄHRIGEN, AUCH BESCHWÖRT MAN KEINEN MINDERJÄHRIGEN. Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[96] *wenn jemand seinem Nächsten Geld oder Geräte zum Verwahren gibt*, und das Geben eines Minderjährigen ist nichtig.

WOHL ABER SCHWÖRT MAN EINEM MINDERJÄHRIGEN UND DEM HEILIGTUME. Du sagtest ja im Anfangsatze, daß man wegen der Forderung eines Blöden oder Minderjährigen nicht schwöre!? Rabh erwiderte: Wenn er sich auf die Forderung seines Vaters beruft, und zwar nach R. Eliézer b. Jáqob, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß jemand wegen seiner eigenen Aussage schwören muß, und zwar: wenn jemand zu einem sagt: dein Vater hatte bei mir eine Mine und er verzehrte bei mir die Hälfte, so muß er schwören; er muß also wegen seiner eigenen Aussage schwören. Die Weisen aber sagen, er gelte als Ablieferer eines Fundes, und ist frei[97]. – Ist denn R. Eliézer b. Jáqob nicht der Ansicht, der Ablieferer eines Fundes sei frei!? Rabh erwiderte: Wenn ein Minderjähriger[98] ihn gemahnt hat. – 'Ein Minderjähriger', du sagtest ja, man schwöre nicht wegen der Forderung eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen!? – Tatsächlich, wenn ein Erwachsener, nur deshalb nennt er ihn einen Minderjährigen, weil er in den Angelegenheiten seines Vaters einem Minderjährigen gleicht[99]. – Wie-

Entscheidung nach dieser Ansicht traf; cf. Ket. Fol. 85a. 94. Cf. Az. Fol. 72a. 95. Als Zeugen sind auch 2 ausreichend, wenn er aber 3 sagte, so bekundete er damit, daß es ihm auf die Anzahl der Personen ankomme. 96. Ex. 22,6. 97. Von einem Schwure über die bezahlte Hälfte. 98. Der Sohn des Verstorbenen.

so heißt dies demnach eigene Aussage, hier handelt es sich ja um die Forderung eines anderen!? – Die Forderung eines anderen und das eigene Eingeständnis. – In allen anderen Fällen handelt es sich ja ebenfalls um die Forderung eines anderen und das eigene Eingeständnis!? – Vielmehr, sie streiten über die Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Tora sagte deshalb, wer einen Teil der Forderung eingesteht, muß schwören, weil es feststehend ist, daß niemand sich seinem Gläubiger gegenüber erkühne; er möchte daher die ganze Schuld ableugnen, tut dies aber deshalb nicht, weil er sich seinem Gläubiger gegenüber nicht erkühnt, daher möchte er sie vollständig eingestehen, tut dies aber deshalb nicht, weil er sich ihm entziehen will, indem er denkt: sobald ich Geld habe, bezahle ich sie ihm. Der Allbarmherzige sagte daher, daß man ihm einen Eid zuschiebe, damit er die ganze [Schuld] eingestehe. R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, er erkühne sich weder gegen ihn selbst noch gegen seinen Sohn, daher gilt er nicht als Ablieferer eines Fundes; die Rabbanan aber sind der Ansicht, nur gegen ihn selbst erkühne er sich nicht, wohl aber gegen seinen Sohn, und da er sich nicht erkühnt hat, gilt es als Ablieferer eines Fundes. – Wieso kannst du [die Mišna] R. Eliézer b. Jáqob addizieren, sie lehrt ja im Anfangsatze: [Wenn jemand zu einem sagte:] du hast von meinem Vater eine Mine [und dieser ihm erwidert:] ich habe von ihm nur fünfzig Denar, so ist er frei, weil er als Ablieferer eines Fundes gilt!? – Jenes, wenn [der Sohn] sagt, er wisse es bestimmt, dieses, wenn er nicht sagt, er wisse es[100] bestimmt. Šemuél erklärte: Wegen eines Minderjährigen: um eine Forderung vom Vermögen eines Minderjährigen einzufordern, wegen des Heiligtums: um eine Forderung vom Vermögen des Heiligtums einzufordern. – Von der Einforderung einer Schuld aus dem Vermögen eines Minderjährigen haben wir ja bereits gelernt: man kann eine Forderung vom Vermögen der Waisen nur durch einen Eid einfordern; wozu braucht dies nun zweimal gelehrt zu werden!? – Er lehrt uns, daß man nach Abajje dem Älteren verfahre, denn Abajje der Ältere lehrte, unter 'Waisen', von denen sie sprechen, seien Erwachsene zu verstehen, und selbstverständlich Minderjährige, einerlei ob hinsichtlich des Eides[101] oder hinsichtlich des Schlechtesten[102]. – Von der Einforderung einer Schuld vom Vermögen des Heiligtums haben wir ja bereits gelernt: von belasteten Gütern kann eine Schuld nur gegen Eid eingezogen werden, und es ist ja einerlei, ob es einem Gemeinen belastet oder Gott belastet ist!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, dies gelte nur

99. Weil er diese nicht so genau kennt. 100. In diesem Falle ist es ebenso, als würde er einen Fund abliefern. 101. Der Gläubiger kann seine Forderung nur durch Eidesleistung erhalten. 102. Wenn eine Schuld von ihren Feldern eingezogen werden soll, so dürfen ihnen nur die schlechtesten genommen werden.

von einem Gemeinen, weil man gegen einen Gemeinen eine fraudulöse Verabredung[103]treffen kann, nicht aber vom Heiligtum, weil man gegen das Heiligtum keine fraudulöse Verabredung trifft, so lehrt er uns. — R. Hona sagte ja aber, wenn ein Sterbender sein ganzes Vermögen dem Heiligtum geweiht hat, und sagt, jener habe bei ihm eine Mine, er glaubhaft sei, weil es feststeht, daß niemand gegen das Heiligtum eine fraudulöse Verabredung treffe!? — Ich will dir sagen, dies nur bei einem Sterbenden, weil niemand sündigt, wenn er nichts davon hat, bei einem Gesunden aber ist es wohl zu berücksichtigen.

v UEBER FOLGENDE DINGE SCHWÖRT MAN NICHT: SKLAVEN, SCHULDSCHEINE, GRUNDSTÜCKE UND HEILIGES. BEI DIESEN GIBT ES NICHT DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN UND VIER- UND FÜNFFACHEN. WEGEN DIESES BRAUCHT DER UNENTGELTLICHE HÜTER NICHT ZU SCHWÖREN, NOCH DER LOHNHÜTER ZU BEZAHLEN. R. ŠIMÓN SAGTE: ÜBER HEILIGES, FÜR DAS MAN HAFTBAR[104]IST, MUSS MAN SCHWÖREN, UND FÜR DAS MAN NICHT HAFTBAR[105]IST, BRAUCHT MAN vi NICHT ZU SCHWÖREN. R. MEÍR SAGTE: ES GIBT DINGE, DIE GRUNDSTÜCKEN GLEICHEN, UND DIESEN DOCH NICHT GLEICH SIND. DIE WEISEN ABER PFLICHTEN IHM NICHT BEI. ZUM BEISPIEL: [WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE DIR ZEHN BELADENE WEINSTÖCKE ÜBERGEBEN, UND DIESER IHM ERWIDERT: ES WAREN NUR FÜNF, SO MUSS ER, WIE R. MEÍR SAGT, SCHWÖREN, UND DIE WEISEN SAGEN, WAS AM BODEN HAFTET, GLEICHE DEM BODEN. MAN SCHWÖRT NUR ÜBER DAS, WAS NACH MASS, GEWICHT ODER ZAHL [ÜBERGEBEN WIRD]; ZUM BEISPIEL: [WENN JEMAND ZU EINEM SAGT:] ICH HABE DIR EINEN VOLLEN SPEICHER, ODER: EINEN VOLLEN BEUTEL ÜBERGEBEN, UND DIESER IHM ERWIDERT: ICH WEISS ES NICHT, NIMM DAS, WAS DU DARIN GELASSEN HAST, SO IST ER FREI; WENN ABER DER EINE SAGT: BIS ZUM VORSPRUNG, UND DER ANDERE SAGT: BIS ZUM FENSTER, SO IST ER SCHULDIG.

GEMARA. Woher dies von der Zahlung des Doppelten!? — Die Rabbanan lehrten:[106]*Bei jedem Eigentumsvergehen*, generell; *ein Ochs, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand*, speziell; *und alles, was abhanden kommt*, wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat: wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich

103. Der Schuldner könnte einen fingierten Gläubiger das Grundstück abnehmen lassen, um es gegen den wirklichen zu schützen. 104. Wenn jemand ein Opfer gelobt. 105. Wenn jemand ein von ihnen bezeichnetes Tier als Opfer spendet. 106. Ex. 22,8. 107. Ib. V. 7. 108. Da wegen dieser das Doppelte nicht zu zah-

beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn es heißt:[107]*seines Nächsten.*

Die Zahlung des Doppelten und Vier- oder Fünffachen. Aus welchem Grunde? — Der Allbarmherzige sagt: Vier- oder Fünffaches, nicht aber Drei- oder Vierfaches[108].

Braucht der unentgeltliche Hüter nicht zu schwören. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[96]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt,* generell; *Geld oder Geräte,* speziell; *zum Verwahren,* wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung, wobei man sich nur nach dem Speziellen zu richten hat: wie das Speziellgenannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiliges, denn es heißt: *seines Nächsten.*

Fol. 43

Noch der Lohnhüter zu bezahlen. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[109]*Wenn jemand seinem Nächsten gibt,* generell; *einen Esel, einen Ochsen, oder ein Schaf,* speziell; *oder sonst ein Vieh zum Hüten,* wiederum generell. Dies ist also eine Generalisierung, Spezialisierung und Generalisierung &c. bis: Heiliges, denn es heißt: *seines Nächsten.*

R. Meír sagte: Es gibt Dinge, die Grundstücken gleichen, und diesen doch nicht gleich sind &c. Somit ist R. Meír der Ansicht, was am Boden haftet, gleiche nicht dem Boden selbst; weshalb streiten sie demnach über beladene [Weinstöcke], sie sollten doch über leere streiten!? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Sie streiten hier über Trauben, die zum Ablesen reif sind; R. Meír ist der Ansicht, sie gelten als abgelesen, und die Rabbanan sind der Ansicht, sie gelten nicht als abgelesen.

Man schwört nur über das, was nach Mass, Gewicht &c. Abajje sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: einen Speicher, ohne nähere Angabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat: diesen vollen Speicher, so ist seine Angabe präzisiert[110]. Raba sprach zu ihm: Weshalb lehrt er demnach im Schlußsatze, daß, wenn der eine sagt: bis zum Vorsprung, und der andere sagt: bis zum Fenster, er schuldig sei, er sollte doch einen Unterschied beim selben Falle lehren: dies nur dann, wenn er 'einen (vollen) Speicher' [gesagt hat], wenn er aber 'diesen vollen Speicher' [gesagt hat], so ist er schuldig!? Vielmehr, erklärte Raba, ist er nur dann schuldig, wenn jener von ihm etwas nach Maß, Gewicht oder Zahl fordert, und dieser ihm etwas nach Maß, Gewicht oder Zahl eingesteht. Übereinstimmend mit Raba wird auch ge-

len ist. 109. Ib. V. 9. 110. Ist er bei der Rücklieferung nicht voll, so ist dies

lehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir ein Kor Getreide, und dieser ihm erwidert: du hast nichts bei mir, so ist er frei. [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine große Leuchte, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur eine kleine Leuchte, so ist er frei. [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir einen großen Gürtel, [und dieser ihm erwidert:] du hast bei mir nur einen kleinen Gürtel, so ist er frei. Wenn jemand aber zu einem sagt: ich habe bei dir ein Kor Getreide, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir nur ein Letekh, so ist er schuldig. [Oder wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Leuchte von zehn Litra, [und dieser erwidert:] du hast bei mir nur eine von fünf Litra, so ist er schuldig. Die Regel hierbei ist: er ist nur dann schuldig, wenn jener von ihm etwas nach Maß, Gewicht oder Zahl fordert, und dieser ihm etwas nach Maß, Gewicht oder Zahl eingesteht. Diese Regel schließt wahrscheinlich den Fall ein, wenn er zu ihm 'diesen [vollen] Speicher' sagt. – Der Fall von der großen und der kleinen Leuchte ist ja insofern anders, als dieser nicht das eingesteht, was jener fordert, und jener nicht das fordert, was dieser eingesteht, aber auch bei einer von zehn und fünf [Litra] gesteht ja dieser das nicht ein, was jener fordert, und fordert jener das nicht, was dieser eingesteht!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um eine Leuchte aus einzelnen Gliedern, wenn er ihm einen Teil von dieser selbst eingesteht. – Demnach sollte er diesen Fall auch von einem Gürtel lehren, wenn er aus zusammengehefteten Teilen besteht!? Du mußt also sagen, er spreche nicht von einem aus Teilen zusammengehefteten [Gürtel], ebenso spricht er nicht von einer aus einzelnen Teilen zusammengesetzten [Leuchte]. Vielmehr, erklärte R. Abba b. Mamal, anders ist es bei einer Leuchte, weil man sie abschleifen und auf fünf Litra bringen kann[111].

vii WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN [GELD] AUF EIN PFAND GEBORGT HAT UND DAS PFAND ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND DER EINE SAGT: ICH HABE DIR DARAUF EINEN SELÂ[112] GEBORGT UND ES WAR NUR EINEN ŠEQEL WERT, UND DER ANDERE SAGT: NEIN, DU HAST MIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR EINEN SELÂ WERT, SO IST ER[113] FREI; WENN ABER: ICH HABE DIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR NUR EINEN ŠEQEL WERT, UND DER ANDERE SAGT: NEIN, DU HAST MIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR DREI DENAR WERT, SO IST ER SCHULDIG. [WENN DER EINE

sofort zu merken. 111. Wobei sie die ursprüngliche Größe behält. 112. 1 Selâ = gleich 2 Šeqel, 1 Šeqel = gleich 2 Denar. 113. Der Schuldner, von der Leistung eines Eides (nach der weiter folgenden Erörterung des T.); in diesem Falle hat er ihm nichts eingestanden, im folgenden Falle hat er ihm einen Teil

SAGT:] DU HAST MIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR ZWEI WERT, UND DER ANDERE SAGT: NEIN, ICH HABE DIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR EINEN SELÂ WERT, SO IST ER[114] FREI; WENN ABER: DU HAST MIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR ZWEI WERT, UND DER ANDERE SAGT: NEIN, ICH HABE DIR DARAUF EINEN SELÂ GEBORGT UND ES WAR FÜNF DENAR WERT, SO IST ER SCHULDIG. WER SCHWÖRT? BEI DEM DAS VERWAHRTE SICH BEFINDET, DAMIT NICHT, WENN JENER GESCHWOREN HAT, DIESER DAS VERWAHRTE HERVORHOLE[115].

GEMARA. Worauf bezieht sich dies[116]: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so wird ja der Eid ohnehin dem Gläubiger auferlegt!? Šemuél erwiderte: Auf den Anfangsatz. Ebenso sagte auch R. Ḥija b. Rabh: auf den Anfangsatz, und ebenso sagte auch R. Johanan: auf den Anfangsatz. Auf welchen [Fall des] Anfangsatzes? — Auf den Schluß des Anfangsatzes: ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war nur einen Šeqel wert, und der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war drei Denar wert, so ist er schuldig. Eigentlich sollte der Schuldner schwören, die Rabbanan aber nahmen [den Eid] dem Schuldner ab und schoben ihn dem Gläubiger zu. Jetzt aber, wo R. Aši gesagt hat, es sei uns überliefert, daß der eine schwören müsse, daß es sich nicht in seinem Besitze befinde, und der andere schwören müsse, wieviel es wert war, ist dies wie folgt zu verstehen: Wer schwört zuerst? Bei dem das Verwahrte sich befindet, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Verwahrte hervorhole.

Col. b

Šemuél sagte: Wenn jemand seinem Nächsten tausend Zuz geborgt und dieser ihm einen Sichelstiel als Pfand gegeben hat, so sind, wenn der Sichelstiel verloren geht, die tausend Zuz verloren; nicht aber, wenn es zwei Sichelstiele[117] waren. R. Naḥman aber sagte, selbst wenn es zwei Sichelstiele waren; ging der eine verloren, so sind fünfhundert verloren, ging auch der andere verloren, so ist alles verloren. Dies gilt aber nicht von einem Stiele und einem Barren[118]. Die Nehardeénser aber sagen, dies gelte auch von einem Stiele und einem Barren; geht der Barren verloren, so ist die Hälfte verloren, geht auch der Stiel verloren, so ist alles verloren.—Wir haben gelernt: wenn aber: ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war einen Šeqel wert, und der andere sagt: nein, du hast mir darauf

der Schuld eingestanden. 114. Der Gläubiger; vgl. Anm. N. 113. mut. mut. 115. Und ihn meineidig mache; es muß mit der Möglichkeit eines Irrtums in der Bewertung gerechnet werden. 116. Daß der Besitzer des Pfandes schwören müsse. 117. Man nehme nicht an, daß sie je 500 Z. wert sind, vielmehr wird der richtige Wert des einen von der Schuld abgezogen und dem anderen, der zurückgeliefert wird, wird der Phantasiewert der ganzen Schuld beigelegt. 118. Wenn beide zusammen als Pfand gegeben werden; da dieser einen richtigen Wert hat, so wird

einen Selá geborgt und es war drei Denar wert, so ist er schuldig. Weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: du hast es [als Pfand][119] genommen!? — Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie vereinbart[120] haben, Šemuél aber spricht von dem Falle, wenn sie nicht vereinbart haben. Es ist anzunehmen, daß hierüber folgende Tannaím [streiten]: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat, und das Pfand abhanden gekommen ist, so muß er, wie R. Eliézer sagt, schwören und er erhält sein Geld; R. Áqiba sagt, dieser könne zu ihm sagen: du hast mir ja nur auf ein Pfand geborgt, da nun das Pfand verloren ist, so ist dein Geld verloren. Wenn aber jemand einem tausend Zuz auf einen Schuldschein geborgt und dieser ihm auch ein Pfand gegeben hat, so stimmen alle überein, daß, wenn das Pfand abhanden gekommen ist, er sein Geld verloren habe. In welchem Falle: hat es den Wert des Schuldbe-
Fol. 44 trages, was ist demnach der Grund R. Eliézers[121]; doch wohl, wenn es den Wert des Schuldbetrages nicht hat, und sie streiten über die Lehre Šemuéls. — Nein, wenn es den Wert nicht hat, ist keiner der Ansicht Šemuéls, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn es den Wert des Schuldbetrages hat, und sie streiten über die Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß der Gläubiger das Pfand eigne? Es heißt: [122]*dir wird es als Rechtschaffenheit angerechnet werden*, und wenn er das Pfand nicht eignen würde, wäre ja [die Rückgabe] keine Rechtschaffenheit. Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand eigne[123]. — Meinst du? R. Jiçḥaq ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen[124] genommen hat, sagte er dies etwa auch von dem Falle, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat!? — Vielmehr, in dem Falle, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen hat, sind alle der Ansicht R. Jiçḥaqs, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat, und zwar streiten sie über den Hüter eines Fundes. Es wurde nämlich gelehrt: Der Hüter eines Fundes gilt, wie Rabba sagt, als unent-
Col. b geltlicher Hüter, und wie R. Joseph sagt, als Lohnhüter[125]. — [Demnach streiten] Tannaím über die Ansicht R. Josephs? — Nein, hinsichtlich des Fund-Hüters sind alle der Ansicht R. Josephs, und sie streiten vielmehr

auch jener nach seinem Werte geschätzt. 119. Der Schuldner braucht ja den den Wert des Pfandes übersteigenden Betrag überhaupt nicht zu bezahlen. 120. Daß er das Pfand nur in seinem richtigen Werte annimmt. 121. Weshalb sollte der Schuldner den Verlust tragen. 122. Dt. 24,13. 123. RE. ist nicht dieser Ansicht, somit ist der Gläubiger nur ein unentgeltlicher Hüter u. daher nicht haftbar. 124. Sondern später, per Exekution. 125. Da er dadurch eine gottgefällige Handlung ausübt und von Gott belohnt wird; dies gilt auch vom Besitzer des Pfandes, da er durch das Borgen eine gottgefällige Handlung ausübt. 126.

über den Fall, wenn der Gläubiger das Pfand benutzt[126]; einer ist der Ansicht, er übe dennoch eine gottgefällige Handlung aus, und der andere ist der Ansicht, er übe dann keine gottgefällige Handlung aus. – Es wäre anzunehmen, daß hierüber[127] folgende Tannaím [streiten]: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat und das Erlaßjahr[128] eingetreten ist, so verfällt [die Schuld] nicht, selbst wenn [das Pfand] nur die Hälfte wert ist – so R. Šimón b. Gamliél; R. Jehuda der Fürst sagt, wenn der Wert des Pfandes der Schuld entspricht, verfällt sie nicht, wenn aber nicht, verfalle sie wohl. Wie ist nun das 'verfällt nicht' des ersten Autors zu verstehen: wollte man sagen, im entsprechenden Werte, demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, daß auch der entsprechende Wert verfalle; wozu hält er demnach das Pfand!? Doch wohl vollständig, und sie streiten über die Lehre Šemuéls. – Nein, tatsächlich im entsprechenden Werte, und ihr Streit besteht in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, im entsprechenden Werte[129], und R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht, auch der entsprechende Wert verfalle. Wenn du aber einwendest: wozu hält er demnach das Pfand? Um die Sache in Erinnerung zu behalten.

SIEBENTER ABSCHNITT

ALLE, DIE NACH DER TORA ZU SCHWÖREN HABEN, SCHWÖREN UND ZAHLEN NICHT[1], FOLGENDE ABER SCHWÖREN UND ERHALTEN [BEZAHLUNG]: DER LÖHNER, DER BERAUBTE, DER VERWUNDETE, DESSEN GEGNER EIDESVERDÄCHTIG IST, UND DER KRÄMER AUF GRUND SEINER KLADDE. DER LÖHNER ZUM BEISPIEL: WENN ER ZU JENEM SAGT: GIB MIR MEINEN LOHN, DEN ICH BEI DIR HABE, UND JENER SAGT: ICH HABE IHN DIR BEREITS GEGEBEN, DIESER ABER SAGT: ICH HABE IHN NICHT ERHALTEN, SO SCHWÖRT DIESER UND ERHÄLT IHN. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN EIN TEIL EINGESTANDEN WIRD; WENN ZUM BEISPIEL DIESER ZU IHM SAGT: GIB MIR DIE FÜNFZIG DENAR, DIE ICH BEI DIR HABE, UND JENER SAGT: DU HAST BEREITS EINEN GOLD-DENAR[2] ERHALTEN. DER BERAUBTE, ZUM BEISPIEL: WENN ZEUGEN BEKUNDEN, DASS ER UNBEFUGT IN SEIN HAUS EINGETRETEN IST, UM IHN ZU PFÄNDEN, UND DIESER SAGT: DU HAST MEINE GERÄTE MITGENOMMEN, JENER ABER SAGT: ICH HABE NICHTS MITGENOMMEN, SO SCHWÖRT DIESER UND ERHÄLT [BEZAHLUNG]. R.

Und er dem Eigentümer die Benutzung vergütet. 127. Über die vorangehende Lehre Šemuéls. 128. In dem alle Forderungen verfallen, jedoch nicht, wenn der Gläubiger ein Pfand hat. 129. Verfalle die Schuld nicht.

1. Dh. der Eid wird dem Beklagten zugeschoben. 2. Ein Gold-Denar hat 25 Sil-

JEHUDA SAGT, NUR WENN EIN TEIL EINGESTANDEN WIRD; WENN ZUM BEISPIEL DIESER SAGT: DU HAST ZWEI GERÄTE GENOMMEN, UND JENER SAGT: ICH HABE iii NUR EINES GENOMMEN. DER VERWUNDETE, ZUM BEISPIEL: WENN ZEUGEN BEKUNDEN, DASS ER BEI IHM UNVERSEHRT HINEINGEGANGEN UND VERWUNDET HERAUSGEKOMMEN IST, UND DIESER SAGT: DU HAST MICH VERWUNDET, JENER ABER SAGT: ICH HABE DICH NICHT VERWUNDET, SO SCHWÖRT DIESER UND ERHÄLT [ENTSCHÄDIGUNG]. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN EIN TEIL EINGESTANDEN WIRD, WENN ZUM BEISPIEL DIESER SAGT: DU HAST MIR ZWEI WUNDEN BEIGEBRACHT, iv UND JENER SAGT: ICH HABE DIR NUR EINE WUNDE BEIGEBRACHT. DESSEN GEG-Fol. 45 NER EIDESVERDÄCHTIG IST, ZUM BEISPIEL: WENN ER[3] HINSICHTLICH EINES ZEUGNISEIDES ODER EINES DEPOSITENEIDES ODER SOGAR EINES NICHTIGKEITSSCHWURES [VERDÄCHTIG IST], ODER ER WÜRFELSPIELER, WUCHERER, TAUBENFLIEGENLASSER[4] ODER SIEBENTJAHRSFRUCHT-HÄNDLER[5] IST, SO SCHWÖRT SEIN GEGNER UND ERHÄLT [BEZAHLUNG]. SIND BEIDE EIDESVERDÄCHTIG, SO KEHRT DER EID ZU SEINER URSPRÜNGLICHEN STELLE ZURÜCK – SO R. JOSE; R. v MEÍR SAGT, SIE TEILEN. DER KRÄMER AUF GRUND SEINER KLADDE, ZUM BEISPIEL: NICHT ETWA, WENN ER SAGT: IN MEINER KLADDE STEHT GESCHRIEBEN, DASS DU MIR ZWEIHUNDERT ZUZ SCHULDEST, SONDERN, WENN JENER ZU IHM GESAGT HATTE: GIB MEINEM SOHNE ZWEI SEÁ WEIZEN, GIB MEINEN ARBEITERN FÜR EINEN SELÁ MÜNZE, UND DIESER SAGT: ICH HABE GEGEBEN, JENE ABER SAGEN: WIR HABEN NICHTS ERHALTEN, SO SCHWÖRT ER UND ERHÄLT [BEZAHLUNG], UND JENE SCHWÖREN UND ERHALTEN SIE EBENFALLS. BEN NANNOS SAGTE: WIESO LASSE MAN BEIDE ZU EINEM MEINEIDE KOMMEN[6]!? VIELMEHR ERHÄLT SIE DIESER OHNE EID, UND JENE ERHALTEN SIE EBENFALLS vi OHNE EID. WENN JEMAND ZU EINEM KRÄMER SAGTE: GIB MIR FÜR EINEN DENAR FRÜCHTE, UND ER SIE IHM GEGEBEN HAT, UND ALS DIESER DARAUF ZU IHM SAGTE: GIB MIR DEN DENAR, JENER IHM ERWIDERT: ICH HABE IHN DIR BEREITS GEGEBEN, UND DU HAST IHN IN DIE GELDKASSE GELEGT, SO SCHWÖRT DER HAUSHERR[7], DASS ER IHM DEN DENAR GEGEBEN HAT. WENN ER ZU IHM[8] SAGT: GIB MIR DIE FRÜCHTE, UND DIESER IHM ERWIDERT: ICH HABE SIE DIR GEGEBEN, UND DU HAST SIE NACH DEINER WOHNUNG GEBRACHT, SO SCHWÖRT DER KRÄMER. R. JEHUDA SAGT, WER DIE FRÜCHTE IN HÄNDEN HAT, HAT DIE OBERHAND[9]. WENN JEMAND ZU EINEM WECHSLER SAGTE: GIB MIR FÜR EINEN DENAR MÜNZE, UND ER SIE IHM GEGEBEN HAT, UND ALS DIESER DARAUF ZU IHM SAGTE: GIB MIR DEN DENAR, JENER IHM ERWIDERT, ICH HABE IHN DIR BEREITS GEGEBEN, UND DU HAST IHN IN DIE GELDKASSE GELEGT, SO SCHWÖRT DER HAUSHERR; WENN ER IHM ABER DEN DENAR GEGEBEN HAT, UND ALS JENER

ber-Denar. 3. Der Beklagte. 4. Cf. Syn Fol. 25a. 5. Cf. Syn. Fol. 25b. 6. Dh. wieso sollte man es zulassen, daß durch das Schwören beider Parteien ein Meineid geleistet werde. 7. Dieser Ausdruck wird im T. überall als Ggs. zum Handwerker, Kaufmann, Arbeiter gebraucht. 8. Nachdem er ihm das Geld gegeben

DARAUF ZU IHM SAGT: GIB MIR DAS KLEINGELD, DIESER IHM ERWIDERT: ICH HABE ES DIR BEREITS GEGEBEN, UND DU HAST ES IN DEINE TASCHE GELEGT, SO SCHWÖRT DER WECHSLER. R. JEHUDA SAGT, EIN WECHSLER PFLEGE NICHT EINEN ASSAR ZU GEBEN, BEVOR ER DEN DENAR ERHALTEN HAT. vii WIE SIE AUCH GESAGT HABEN, WENN [EINE FRAU] IHRE MORGENGABE REDUZIERT[10], SEI SIE NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN; WENN EIN EINZELNER ZEUGE BEKUNDET, SIE SEI BEZAHLT, SEI SIE NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN; VON BELASTETEN GÜTERN UND VON GÜTERN DER WAISEN SEI SIE NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN; WENN SIE SIE IN SEINER[11] ABWESENHEIT AUSBEZAHLT HABEN WILL, SEI SIE NUR GEGEN EID AUSZUZAHLEN. FERNER KÖNNEN AUCH WAISEN NUR GEGEN EID BEZAHLUNG ERHALTEN, [SIE SPRECHEN:] EIN SCHWUR, DASS UNSER VATER UNS NICHT HINTERLASSEN HAT, DASS ER UNS NICHT GESAGT HAT, UND DASS WIR UNTER SEINEN SCHRIFTEN NICHT GEFUNDEN HABEN, DASS DIESER SCHULDSCHEIN BEZAHLT IST. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGTE: SELBST WENN DER SOHN NACH DEM TODE DES VATERS GEBOREN WURDE, MUSS ER SCHWÖREN UND ERHÄLT [ERST DANN BEZAHLUNG]. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGTE: SIND ZEUGEN VORHANDEN, DASS DER VATER VOR SEINEM TODE GESAGT HAT, DIESER SCHULDSCHEIN SEI NICHT BEZAHLT, SO ERHÄLT ER [BEZAHLUNG] OHNE EID. viii FOLGENDE SCHWÖREN, OHNE DASS AN SIE EINE FORDERUNG[12] GESTELLT WIRD: GEMEINSCHAFTER, TEILPÄCHTER, VORMUNDE, EINE FRAU, DIE IM HAUSE DAS GESCHÄFT[13] FÜHRT, UND EIN HAUSFAKTOTUM. SAGT DIESER[14] ZU IHM: WAS VERLANGST DU VON MIR, UND ERWIDERT JENER: ICH WILL, DASS DU MIR EINEN EID LEISTEN SOLLST, SO IST ER SCHULDIG. HABEN DIE GEMEINSCHAFTER UND DIE TEILPÄCHTER BEREITS GETEILT, SO KANN ER IHM KEINEN EID MEHR ZUSCHIEBEN; HAT ER ABER EINEN EID WEGEN EINER ANDEREN SACHE ZU LEISTEN, SO WIRD ER IHM AUCH WEGEN DIESER ZUGESCHOBEN[15]. DAS ERLASSJAHR ERWIRKT AUCH DIE ERLASSUNG DES EIDES[16].

GEMARA. ALLE, DIE NACH DER TORA ZU SCHWÖREN HABEN, SCHWÖREN UND ZAHLEN NICHT. Woher dies? — Die Schrift sagt:[17] *der Eigentümer soll dies[18] annehmen, und jener braucht nicht zu bezahlen,* wer zu bezahlen hat, hat den Eid zu leisten.

FOLGENDE ABER SCHWÖREN UND ERHALTEN &c. Weshalb gerade der Löhner? — Die Rabbanan haben für ihn eine Vorsorge getroffen, daß er schwöre und [seinen Lohn] erhalte. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Hierbei lehrten sie bedeutende Halakhoth. — Sind diese denn Halak-

hat. 9. Der Hausherr braucht also (im 1. Falle) nicht zu schwören. 10. Wenn sie zugibt, einen Teil derselben erhalten zu haben; cf. Ket. Fol. 87a. 11. Ihres geschiedenen Ehemannes. 12. Sc. eine präzisierte; cf. infra Fol. 48b. 13. Die der Ehemann dazu bevollmächtigt hat. 14. Einer der hier genannten Personen zum Kläger. 15. Vgl. S. 327 Anm. 50. 16. Bei präzisierten Geldforderungen. 17. Ex. 22,10. 18. Den Eid. 19. Unter H. werden gewöhnlich überlieferte Leh-

hoth[19]!? — Sage vielmehr, hierbei treffen sie bedeutende Verordnungen. — 'Bedeutende', demnach gibt es auch unbedeutende!? Vielmehr, sagte R. Naḥman im Namen Šemuéls, hierbei treffen sie feststehende Verordnungen: die Rabbanan haben den Eid dem Hausherrn abgenommen und ihn dem Löhner auferlegt, wegen seines Lebensunterhaltes. — Ist denn wegen des Lebensunterhaltes des Löhners dem Hausherrn ein Schaden zuzufügen!? — Dem Hausherrn selber ist es lieb, daß der Löhner schwöre und [seinen Lohn] erhalte, damit sich ihm Arbeiter vermieten. — Im Gegenteil, dem Löhner ist es ja lieb, daß der Hausherr schwöre und [von der Zahlung] befreit werde, damit der Hausherr ihn miete!? — Der Hausherr ist [Löhner] zu mieten gezwungen. — Auch der Löhner ist ja sich zu vermieten gezwungen!? — Vielmehr, der Hausherr ist mit seinen Arbeitern beschäftigt[20]. — Sollte er ihm doch ohne Eid bezahlen!? — Um den Hausherrn zu beschwichtigen. — Sollte er ihm doch vor Zeugen zahlen!? — Dies wäre ihm lästig. — Sollte er ihm doch vorher zahlen!? — Col.b Beiden ist es nachher lieber. — Demnach sollte dies[21] auch von der Preisvereinbarung gelten, während gelehrt wird, daß, wenn der Handwerker sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart, derjenige, der vom anderen fordert,[22], den Beweis zu erbringen habe!? — Die Preisvereinbarung behält man entschieden. — Demnach sollte dies auch von dem Falle gelten, wenn die Zahlungsfrist[23] verstrichen ist, während gelehrt wird, daß, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, und er ihm nicht gezahlt hat, er[24] nicht mehr schwören und [seinen Lohn] erhalten könne!? — Es ist feststehend, daß der Hausherr nicht das Verbot des Übernachtenlassens[25] übertrete. — Du sagtest ja aber, der Hausherr sei mit seinen Arbeitern beschäftigt!? — Dies nur bevor die Zeit seiner Verpflichtung heranreicht, sobald aber die Zeit seiner Verpflichtung heranreicht, obliegt es ihm und er denkt daran. — Sollte denn der Löhner das Verbot des Raubens übertreten[26]!? Für den Hausherrn gibt es zwei Präsumtionen, erstens begeht der Hausherr nicht das Verbot des Übernachtenlassens und zweitens läßt der Löhner seinen Lohn nicht zurück.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er ihn vor Zeugen gemietet hat, wenn er ihn aber ohne Zeugen gemietet hat, so ist er, da er sagen könnte: ich habe dich überhaupt nicht gemietet, auch glaubhaft[27]; wenn er sagt, ich habe dich ge-

ren verstanden. 20. Somit ist anzunehmen, daß er sich im Irrtum befindet. 21. Daß angenommen werde, der Irrtum befinde sich auf Seiten des Hausherrn. 22. Der Handwerker. 23. Cf. Bm. Fol. 106b. 24. Der Löhner. 25. Des Lohnes des Arbeiters, den er ihm vor Anbruch der Nacht zu geben hat; cf. Lev. 19,13. 26. Cf. Lev. 19,13. Es gilt also als präsumtiv, daß er seinen Lohn nicht erhalten hat.

mietet und dir deinen Lohn bezahlt. R. Jiçḥaq sprach zu ihm: Recht so, so sagte auch R. Joḥanan. – Demnach streitet Reš Laqiš gegen ihn? – Manche sagen, er trank[28] gerade und schwieg daher und manche sagen, er wartete[28] ab und schwieg. Es wurde auch gelehrt: R. Menasja b. Zebid sagte im Namen Rabhs: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er ihn vor Zeugen gemietet hat, wenn er ihn aber ohne Zeugen gemietet hat, so ist er, da er sagen könnte: ich habe dich überhaupt nicht gemietet, auch glaubhaft, wenn er sagt: ich habe dich gemietet und dir deinen Lohn bezahlt. Rami b. Ḥama sagte: Wie vortrefflich ist diese Lehre! Raba sprach zu ihm: Worin besteht die Vortrefflichkeit; wieso könnte demnach der Hüter-Eid[29] vorkommen, zu dem der Allbarmherzige verpflichtet hat, [man sollte doch sagen:] da er sagen könnte, er wisse[30] von nichts, sei er auch glaubhaft, wenn er sagt, es habe sich ein Unfall ereignet!? – Wenn er es ihm vor Zeugen übergeben hat. – Da er sagen könnte, er habe es ihm zurückgegeben, sollte er auch glaubhaft sein, wenn er sagt, es habe sich ein Unfall ereignet!? – Wenn er es ihm gegen einen Schein übergeben[31] hat. – Demnach wären beide der Ansicht, wenn jemand seinem Nächsten etwas vor Zeugen zur Verwahrung gibt, brauche dieser es ihm nicht vor Zeugen zurückzugeben, wenn aber gegen einen Schein, müsse er es ihm vor Zeugen zurückgeben.

Rami b. Ḥama sprach über R. Šešeth folgenden Schriftvers:[32] *da nahm sich David diese Worte zu Herzen.* R. Šešeth traf nämlich einst Rabba b. Šemuél und fragte ihn: Hat der Meister etwas über [das Gesetz vom] Löhner gelernt!? – Dieser erwiderte: Jawohl, ich habe folgendes gelernt: Zur Frist schwört der Löhner und erhält [seinen Lohn]; und zwar, wenn er zu ihm sagt: du hast mich gemietet und mir meinen Lohn nicht gezahlt, und jener sagt: ich habe dich gemietet und dir deinen Lohn gezahlt; wenn er aber zu ihm sagt: du hast mit mir zwei vereinbart und jener sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart, so hat, wer von seinem Nächsten fordert, den Beweis zu erbringen. Wenn es nun im Schlußsatze heißt, daß er den Beweis erbringen müsse, so erhält er ja im Anfangsatze auch ohne Beweis[33]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sowohl im Anfangsatze als auch im Schlußsatze erhält er nur gegen Beweis, er lehrt aber nur vom Beweise inbetreff der Zahlung, nicht aber vom Beweise inbetreff der Eidesleistung[34]. Fol. 46

27. Auch ohne Eid. 28. Vgl. S. 369 Anm. 53. 29. Daß sich ein Unfall ereignet hat, für den der Hüter nicht verantwortlich ist; cf. Ex. 22,9ff. 30. Vgl. Bd. III S. 243 Anm. 273. 31. Die Ablieferung sollte gegen Auslieferung des Scheines erfolgen. 32. iSam. 21,13. 33. R. u. Š. bezogen unsere Mišna auf den Fall, wenn der Lohnarbeiter Zeugen hat, daß jener ihn gemietet hat. 34. Bei Beweisantritt des Anfangsatzes wird dem Lohnarbeiter ein Eid zugeschoben, bei dem des Schluß-

R. Jirmeja b. Abba sagte: Aus der Schule Rabhs ließen sie Šemuél fragen: Möge uns der Meister lehren, wer schwören muß, wenn der Handwerker sagt: du hast mit mir zwei vereinbart, und jener sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart? Dieser erwiderte ihnen: In diesem Falle schwört der Hausherr und der Handwerker erleidet den Schaden, denn die Vereinbarung des Preises behalten die Leute bestimmt. – Dem ist ja aber nicht so, Rabba b. Šemuél lehrte ja, daß bei einem [Streite über den] vereinbarten Preis derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis erbringen müsse, und wenn dieser den Beweis nicht erbringt, jener nicht zu zahlen brauche; weshalb nun, sollte doch der Hausherr schwören und der Handwerker den Schaden erleiden!? – R. Naḥman erwiderte: Er lehrt dies je nachdem: entweder er erbringt den Beweis und erhält [das Verlangte], oder der Hausherr schwört und der Handwerker erleidet den Schaden. Man wandte ein: Wenn jemand sein Gewand einem Handwerker gegeben hat, und dieser sagt, du hast mit mir zwei vereinbart, und jener sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart, so muß, solange das Gewand sich beim Handwerker befindet, der Eigentümer den Beweis erbringen; hat er es ihm bereits abgeliefert, so kann er, wenn er zur Frist fordert, schwören und [die Forderung] erhalten, ist die Frist verstrichen, so hat, wer von seinem Nächsten fordert, den Beweis zu erbringen. Zur Frist aber kann er schwören und [die Forderung] erhalten; weshalb nun, sollte doch der Eigentümer schwören und der Handwerker den Schaden erleiden!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, wenn der Eid sich dem Hausherrn zuneigt, schwöre der Löhner und erhalte [die Forderung]. – Welche [Lehre] R. Jehudas: wollte man sagen, [die Lehre] R. Jehudas in unserer Mišna, so ist er ja erschwerend[35], denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, nur wenn ein Teil eingestanden wird!? – Vielmehr, [die Lehre] R. Jehudas in der folgenden Barajtha. Es wird nämlich gelehrt: Der Löhner kann, solange seine Frist nicht verstrichen ist, schwören und [seine Forderung] erhalten, sonst[36] aber kann er nicht schwören und sie erhalten. Hierzu sagte R. Jehuda: Nur dann, wenn er zu ihm sagt: gib mir meinen Lohn, fünfzig Denar, die ich bei dir habe, und jener sagt: du hast davon bereits einen Gold-Denar erhalten, oder wenn er sagt: du hast mit mir zwei vereinbart, und jener sagt: ich habe mit dir nur einen vereinbart; wenn jener aber sagt: ich habe dich überhaupt nicht gemietet, oder: ich habe dich gemietet und dir deinen Lohn gegeben, so muß derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis erbringen. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: [Die Lehre

satzes erhält er Zahlung. 35. Für den Arbeiter. 36. Dh. nachdem die Frist ver-

von der] Preisvereinbarung vertritt also die Ansicht R. Jehudas und nicht die der Rabbanan; wenn nun, wo R. Jehuda erschwerend ist, die Rabbanan erleichternd sind, wie sollten denn, wo R. Jehuda erleichternd ist, die Rabbanan erschwerend sein!? – Wenn etwa die der Rabbanan, wessen Ansicht vertritt demnach die Lehre des Rabba b. Šemuél, daß nämlich bei der Preisvereinbarung derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis erbringen müsse, doch weder die Ansicht R. Jehudas noch die der Rabbanan!? Vielmehr, erklärte Raba, besteht ihr Streit in folgendem: R. Jehuda ist der Ansicht, bei einer [Verordnung] der Tora[37] trafen sie eine Vorsorge für den Löhner, während eine rabbanitische[38] an und für sich eine Vorsorge ist, und wir keine Vorsorge für eine Vorsorge treffen; die Rabbanan aber sind der Ansicht, auch bei einer rabbanitischen trafen sie eine Vorsorge für den Löhner; die Preisvereinbarung aber behält man[39].

Der beraubte, zum Beispiel: Wenn Zeugen bekunden, dass er unbefugt in sein Haus eingetreten ist, um ihn zu pfänden &c. Vielleicht hat er ihn nicht gepfändet, sagte etwa nicht R. Naḥman, daß, wenn jemand eine Axt in die Hand nimmt und sagt, er gehe die Dattelpalme von jenem niederhauen, und man sie später niedergehauen findet, wir nicht sagen, dieser habe sie niedergehauen. Wir sehen also, ein Mensch drohe ohne es auszuführen, ebenso [sollte man] auch hierbei [sagen], er habe nur gedroht und es nicht ausgeführt!? – Sage: und gepfändet hat. – Sehe man doch, was er gepfändet hat!? Raba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn er von ihm Geräte fordert, die man unter den Schlagfittig nehmen kann.

R. Jehuda sagte: Wenn man einen Geräte unter seinen Schlagfittig nehmen und herausgehen gesehen hat, und dieser sagt, er habe sie gekauft[40], Col.b so ist er nicht glaubhaft. Dies gilt nur von dem Falle, wenn der Hausherr seine Geräte nicht zu verkaufen pflegt, wenn der Hausherr aber seine Geräte zu verkaufen pflegt, so ist er glaubhaft. Und auch in dem Falle, wenn jener seine Geräte nicht zu verkaufen pflegt, gilt dies nur von Dingen, die man nicht zu verstecken pflegt, wenn es aber Dinge sind, die man zu verstecken pflegt, so ist er glaubhaft. Und auch bei Dingen, die man nicht zu verstecken pflegt, gilt dies nur von einem Menschen, der sonst nichts zu verstecken pflegt, wenn es aber ein Mensch ist, der auch

strichen ist. 37. Dh. wenn nach der Tora der Hausherr zu schwören hat, wenn er nämlich einen Teil der Forderung eingesteht. 38. Wenn der Hausherr die ganze Forderung abstreitet, so braucht er nach der Tora nicht zu schwören, und nur ein rabbanitischer Eid (שבועת היסת) könnte ihm zugeschoben werden. 39. Daher muß der Löhner den Beweis erbringen. Eine prinzipielle Erleichterung bezw. Erschwerung berücksichtigen sie bei ihrem Streite nicht. 40. Und der

sonst zu verstecken pflegt, so ist dies seine Gewohnheit. Ferner gilt dies nur von dem Falle, wenn jener sagt, er habe sie ihm geborgt, und dieser sagt, er habe sie gekauft, wenn er aber sagt, dieser habe sie gestohlen, so ist er nicht glaubhaft, einen Menschen des Diebstahles zu bezichtigen[41]. Dies[42] gilt auch nur von Dingen, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt, bei Dingen aber, die man nicht zu verleihen und zu vermieten pflegt, ist er glaubhaft. So ließ auch R. Hona b. Abin sagen: Bei Dingen, die man zu verleihen und zu vermieten[43] pflegt, ist er nicht glaubhaft, wenn er sagt, er habe sie von ihm gekauft. Raba ließ einst von Waisen eine Kleiderschere und ein Agadabuch[44] wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt. R. Papa sagte: Hierbei[45] kann selbst der Haushüter schwören, und selbst die Frau des Haushüters kann schwören. R. Papa fragte: Wie ist es bei seinem Mietling und Erntesammler? — Dies bleibt unentschieden.

R. Jemar sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn er von ihm einen silbernen Becher fordert? — Wir sehen: ist er ein reicher Mann oder ein glaubwürdiger Mann, bei dem die Leute [solche Dinge] zu verwahren pflegen, so schwört er und erhält, sonst aber nicht.

Der Verwundete, zum Beispiel: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von dem Falle, wenn [die Wunde] sich an einer Stelle befindet, wo er selber sie sich beibringen konnte, wenn aber an einer Stelle, wo er selber sie sich nicht beibringen konnte, so erhält er [Entschädigung] ohne Eid. — Sollte man doch berücksichtigen, er könnte sich an die Wand gestoßen haben!? — R. Ḥija lehrte, wenn er eine Bißwunde am Rücken oder an den Armgelenken hat. — Vielleicht ließ er sie sich durch einen anderen beibringen!? — Wenn kein anderer da war.

Wenn der Gegner eidesverdächtig &c. oder sogar eines Nichtigkeitsschwures. Was heißt: sogar eines Nichtigkeitsschwures? — Von jenen ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist es von jenen, wo er Geld abgeleugnet hat, aber sogar wegen dieses, wobei es sich nur um Worte handelt, ist er nicht mehr glaubhaft. — Sollte er es auch vom Bekräftigungsschwure lehren!? — Er lehrt dies nur von einem Schwure, der schon beim Schwören falsch ist, nicht aber lehrt er es vom Bekräftigungsschwure, der beim Schwören wahr sein[46] kann. — Allerdings [wenn er schwor:] ich werde essen, oder: ich werde nicht essen, wie ist es aber in

Eigentümer dies bestreitet. 41. Vielmehr kann der Beschuldigte einen Eid leisten, daß er sie gekauft habe. 42. Daß er nicht glaubhaft ist, wenn er sagt, er habe sie gekauft. 43. Also nicht bei solchen, die man nicht zu verborgen pflegt. 44. Von welchen jemand behauptete, er habe sie ihrem Vater geborgt. 45. Dies bezieht sich auf die Mišna: wenn Zeugen jemand in das Haus eintreten sehen, um den Eigentümer zu pfänden. 46. Sondern erst bei der Verletzung desselben.

dem Falle zu erklären, [wenn er schwor:] ich habe gegessen, oder: ich habe nicht gegessen!? – Er lehrt dies vom Nichtigkeitsschwure und allem, was diesem gleicht[47]. Fol. 47

ODER WÜRFELSPIELER IST. Wozu ist dies weiter nötig!? – Er lehrt dies von der Unzulässigkeit nach der Tora und der Unzulässigkeit nach den Rabbanan[48].

SIND BEIDE EIDESVERDÄCHTIG. Raba sprach zu R. Naḥman: Wie lautet diese Lehre[49]? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. – Wie wird die Halakha entschieden? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. Es wurde gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: R. Jose sagt: sie teilen. Ebenso lehrte auch R. Zebid b. Ošâja: R. Jose sagt: sie teilen. Manche lesen: R. Zebid lehrte im Namen R. Ošâjas: R. Jose sagt: sie teilen. R. Joseph b. Minjomi sagte: R. Naḥman traf einst eine Entscheidung, daß sie teilen sollen.

SO KEHRT DER EID ZU SEINER URSPRÜNGLICHEN STELLE ZURÜCK. Wohin kehrt er zurück? R. Ami erwiderte: Unsere Meister in Babylonien sagten, der Eid kehre zum Berge Sinaj[50] zurück; unsere Meister im Jisraéllande sagten, der Eid kehre zu dem zurück, der ihn zu leisten[51] hätte. R. Papa sagte: Unsere Meister in Babylonien, das sind Rabh und Šemuél, unsere Meister im Jisraéllande, das ist R. Abba. Unsere Meister in Babylonien, das sind Rabh und Šemuél, denn wir haben gelernt: Ferner können auch die Waisen nur gegen Eid Bezahlung erhalten. Hierzu fragten wir: von wem, wenn vom Schuldner, so würde ja ihr Vater ohne Eid erhalten haben, und sie sollten nur gegen Eid erhalten!? Vielmehr meint er es wie folgt: ferner erhalten Waisen von Waisen Bezahlung nur gegen Eid, und Rabh und Šemuél sagten beide, daß sie dies nur von dem Falle gelehrt haben, wenn der Gläubiger bei Lebzeiten des Schuldners gestorben ist, wenn aber der Schuldner bei Lebzeiten des Gläubigers gestorben ist, so schuldete bereits der Gläubiger den Kindern des Schuldners einen Eid, und niemand kann seinen Kindern einen Eid vererben[52]. Unsere Meister im Jisraéllande, das ist R. Abba. Einst entriß nämlich jemand seinem Nächsten einen Barren. Hierauf kam die Sache vor R. Ami, vor dem R. Abba saß, und jener brachte einen Zeugen, daß er ihn ihm entrissen habe. Der andere erwiderte: Freilich habe ich ihn ihm entrissen, er gehörte aber mir. Da sprach R. Ami: Wie sollen nun die Richter[53] in dieser Sache urteilen: wollte man ihn bezahlen heißen, so sind ja keine zwei

47. Also auch dem assertorischen Bekräftigungsschwure. 48. Dieser gilt nur nach rabb. Bestimmung als Räuber. 49. Er wußte nicht, welche Ansicht RJ. u. welche RM. vertritt. 50. Dh. das Gericht weist die Klage ab. 51. Zum Beklagten, u. da er nicht schwören kann, so muß er bezahlen. 52. Sie sind also der Ansicht, daß in einem solchen Falle die Klage zurückgewiesen werde. 53. Vgl. S. 334 Anm.

Zeugen vorhanden; wollte man ihn freisprechen, so ist ja ein Zeuge vorhanden; wollte man ihn schwören lassen, so gleicht er ja, da er zugibt, ihn ihm entrissen zu haben, einem Räuber. R. Abba erwiderte ihm: Er ist also einen Eid schuldig und kann ihn nicht leisten, und wer einen Eid schuldig ist und ihn nicht leisten kann, muß bezahlen[54]. Raba sagte: Die Ansicht R. Abbas ist einleuchtend, denn R. Ami lehrte:[56]*Ein Eid beim Herrn soll zwischen beiden entscheiden*, nicht aber zwischen den Erben. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn der eine sagt: mein Vater hinterließ eine Mine bei deinem Vater, und der andere ihm erwidert: fünfzig[57]hinterließ er und fünfzig nicht, so gibt es ja hierbei keinen Unterschied[58]zwischen ihm selbst und zwischen seinem Vater. Doch wohl, wenn der eine sagt: mein Vater hinterließ eine Mine bei deinem Vater, und der andere ihm erwidert: von fünfzig weiß ich und von den Col.b anderen fünfzig weiß ich nicht. Erklärlich ist es nun, wenn du sagst, in einem solchen Falle sei der Vater schuldig[59], daß ein Schriftvers lehrt, die Erben seien frei, wozu aber ist der Schriftvers wegen der Erben nötig, wenn du sagst, in einem solchen Falle sei auch der Vater frei!? – Wofür verwenden Rabh und Šemuél den [Schriftvers:] *Ein Schwur beim Herrn soll zwischen beiden entscheiden*? – Dieser ist wegen der folgenden Lehre nötig: Šimón b. Tryphon sagte: *Ein Schwur beim Herrn soll zwischen beiden entscheiden*, dies lehrt, daß der Schwur auf beiden[60]lastet. Šimón b. Tryphon sagte: Woher ist das Verbot der Kuppelei zu entnehmen? Es heißt:[61]*du sollst nicht huren*, und [man lese:] huren lassen. [62]*Ihr habt in euren Zelten gemurrt;* Šimón b. Tryphon erklärte: Ihr[63]habt das Zelt des Herrn ausgekundschaftet[64]und es beschimpft.[65]*Bis zum großen Strome, dem Euphratstrome.* Šimón b. Tryphon erklärte: Nähere[66]dich dem Großen, so wirst du groß[67]. In der Schule R. Jišmáél wurde gelehrt: Der Knecht eines Königs ist wie ein König.

DER KRÄMER AUF GRUND SEINER KLADDE &c. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wozu die Belästigung durch diesen Eid[68]? R. Ḥija b. Abba sprach zu ihm: Wir haben gelernt: Sie schwören beide und erhalten [Bezahlung] vom Hausherrn. – Hat [Rabbi] dies anerkannt oder nicht? – Komm und

91 bis 93. 54. Der Schwur kehrt also zum Kläger zurück. 56. Ex. 22,10. 57. Zuz; die Mine hat 100 Z. 58. Da er die Hälfte mit Entschiedenheit abstreitet. 59. Einen Eid. 60. Cf. supra Fol. 39b. 61. Ex. 20,14. 62. Dt. 1,27. 63. Die Kundschafter; cf. Num. 13,2ff. 64. Das W. תרגנו wird als Kompositum von תור *auskundschaften, ausforschen* u. גנה *schmähen, lästern, beschimpfen* aufgefaßt. 65. Dt. 1,7. 66. Der E. ist ein kleiner Strom, u. er wird nur deshalb als groß bezeichnet, weil er sich in Palästina befindet. 67. Eigentl.: dem Fetten, so wirst du fett; viell. (so Raschi) nähere dich dem Gesalbten, so wirst du gesalbt; nach der Bedeutung der Wurzel דהן im Syrischen sind beide Erklärungen zulässig. 68. Aus dieser Äußerung Rabbis geht nicht hervor, ob nur die Löhner

höre: Es wird gelehrt: Rabbi sagte: die Arbeiter schwören dem Krämer. Wenn dem nun so[69] wäre, so müßten sie es ja dem Hausherrn. Raba erwiderte: Die Arbeiter schwören dem Hausherrn im Beisein des Krämers, damit sie sich vor ihm schämen[70].

Es wurde gelehrt: Wenn zwei Zeugenpartien einander widersprechen, so kann, wie R. Hona sagt, die eine kommen und besonders Zeugnis[71] ablegen, und die andere kommen und besonders Zeugnis ablegen; R. Ḥisda aber sagt: was sollen wir mit falschen[72] Zeugen!? Sind es zwei Gläubiger, zwei Schuldner und zwei[73] Schuldscheine, so besteht hierüber ihr Streit; wenn ein Gläubiger, ein Schuldner und zwei[74] Schuldscheine, so hat der Besitzer der Schuldscheine[75] die Unterhand; wenn zwei Gläubiger, ein Schuldner und zwei Schuldscheine[74], so ist dies der Fall[76] unserer Mišna; wie ist es aber, wenn es zwei Schuldner, ein Gläubiger und zwei Schuldscheine[74] sind[77]? — Dies bleibt unentschieden. R. Hona b. Jehuda wandte ein: Wenn einer[78] sagt, er[79] sei zwei, und einer sagt, er sei drei Ochsenstecken hoch gewesen, so ist ihr Zeugnis[80] gültig; wenn aber einer drei sagt, und einer fünf sagt, so ist ihr Zeugnis ungültig, jedoch wird die Aussage des einen mit der eines anderen vereinigt. Doch wohl als Zeuge in Geldsachen[81]!? Raba erwiderte: Einer wird mit einem anderen als Zeugenpartie[82] hinsichtlich [der Festsetzung] des Neumondes vereinigt; sodann sind es zwei gegen einen, und die Aussage des einen gegen zwei hat keine Geltung. Fol. 48

WENN JEMAND ZU EINEM KRÄMER SAGTE: GIB MIR FÜR EINEN DENAR FRÜCHTE &C. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn die Früchte zusammengehäuft vor ihnen liegen und beide über diese strei-

schwören, od. beide ohne Eid erhalten. 69. Daß der Krämer Zahlung erhalte. 70. Einen Meineid zu leisten. 71. In einer anderen Sache, da man keine der beiden Partien überführen kann; wenn aber 2 Zeugen aus beiden Partien zusammen Zeugnis ablegen, so ist das Zeugnis ungültig, da auf jeden Fall einer nicht eidesfähig ist. 72. Jede der beiden Partien ist eidesverdächtig. 73. Dh. 2 von einander vollständig getrennte Prozeßsachen, u. jede der beiden Partien je einen Schuldschein unterzeichnet hat. 74. Und jede Partie je einen Schuldschein unterzeichnet hat. 75. Die Unterschriften des einen Schuldscheines sind bestimmt ungültig, u. des Zweifels wegen wird angenommen, der größere Schuldschein sei ungültig; die kleinere Schuld muß jedoch bezahlt werden, da dem Gläubiger dieser Betrag auf jeden Fall zukommt. 76. Von beiden Forderungen ist eine falsch; dies gleicht dem Falle unserer Mišna, wenn Krämer u. Löhner vom Hausherrn Bezahlung verlangen. 77. Nach R. Hona; gilt dies als getrennte Fälle, da es 2 Schuldner sind, od. kann jeder, da es e i n Gläubiger ist, sagen, sein Schuldschein sei der falsche. 78. Der Zeugen, die das Erscheinen des Neumondes bekunden; cf. Rh. Fol. 23b. 79. Der Mond vom Horizonte. 80. Weil hierbei ein Irrtum möglich ist. 81. Übereinstimmend mit R. Hona. 82. In derselben Sache; da seine Aussage von anderen Zeugen unterstützt wird, so ist es erwiesen,

ten; hat er sie aber in seinem Korbe über den Rücken gehängt, so hat, wer von seinem Nächsten fordert, den Beweis zu erbringen[83].

Wenn jemand zu einem Wechsler sagte: gib mir &c. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur hierbei, weil Früchte verfaulen, und da sie verfaulen, so läßt man sie nicht lange[84] liegen, bei barem Gelde aber, das nicht verfault, pflichten sie R. Jehuda bei. Und würde er nur das andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Jehuda vertrete seine Ansicht nur bei diesem Falle, bei jenem aber pflichte er den Rabbanan bei. Daher ist beides nötig.

Wie sie auch gesagt haben, wenn [eine Frau] ihre Morgengabe reduziert &c. Ferner können auch Waisen &c. Bezahlung erhalten. Von wem, wollte man sagen, vom Gläubiger, so würde ja ihr Vater ohne Eid erhalten haben, weshalb sie nur gegen Eid!? — Er meint es wie folgt: ebenso können Waisen von Waisen nur gegen Eid Bezahlung erhalten. Rabh und Šemuél sagten beide: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn der Gläubiger bei Lebzeiten des Schuldners gestorben ist, wenn aber der Schuldner bei Lebzeiten des Gläubigers, so schuldete bereits der Gläubiger den Kindern des Schuldners einen Eid, und niemand kann seinen Kindern einen Eid vererben.

Sie ließen R. Eleázar fragen: Welche Bedeutung hat dieser Eid? Er ließ ihnen erwidern: Die Erben leisten den Erbeneid[85] und erhalten [Bezahlung]. Darauf ließen sie es R. Ami fragen, und dieser sprach: So viel lassen sie es umherfragen. Würden wir denn, wenn wir darüber etwas wüßten, es ihnen nicht mitgeteilt haben!? Hierauf sprach R. Ami: Da wir nun dabei sind, so wollen wir darüber etwas sagen. Ist [der Gläubiger] vor Gericht erschienen und darauf gestorben, so schuldete er bereits den Kindern des Schuldners einen Eid, und niemand kann seinen Kindern einen Eid vererben; ist er aber, ohne vor Gericht erschienen zu sein, gestorben, so leisten die Erben den Erbeneid und erhalten [Bezahlung]. R. Naḥman wandte ein: Verpflichtet ihn denn das Gericht zu diesem Eide, sobald der Schuldner gestorben ist, schuldet ja der Gläubiger diesen Eid[86] den Kindern des Schuldners!? Vielmehr, sagte R. Naḥman, hat die Lehre von Rabh und Šemuél[87] Geltung, so gilt sie, wenn aber nicht, so gilt sie nicht[88]. — Demnach ist ihm dies[89] unentschieden,

daß er ein zuverlässiger Zeuge ist. 83. Der Käufer braucht nicht einmal zu schwören. 84. Der Krämer beeilt sich, sie in das Gefäß des Käufers zu schütten, obgleich er das Geld noch nicht erhalten hat. 85. Daß ihr Vater ihnen nicht hinterlassen hat, die Schuld sei bezahlt. 86. Auch ohne vor Gericht erschienen zu sein. 87. Daß man seinen Kindern keinen Eid vererben könne. 88. Ohne Unterschied, ob der Vater vor Gericht erschienen ist oder nicht. 89. Ob die Lehre

während ja R. Joseph b. Minjomi sagte, R. Naḥman habe eine Entscheidung getroffen, daß sie teilen[90] sollen!? — Er sagte dies nach der Ansicht R. Amis, während er selber nicht dieser Ansicht ist. R. Ošája wandte ein: Stirbt sie, so müssen ihre Erben innerhalb fünfundzwanzig Jahren[91] ihre Morgengabe mahnen[92]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie vor ihrem Tode einen Eid geleistet hat. — Komm und höre: Wenn er die eine geheiratet hat und sie gestorben ist, und darauf die zweite und er gestorben ist, so gehen die zweite und ihre Erben den Erben der ersten[93] vor!? — Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn sie vor ihrem Tode einen Eid geleistet hat. — Komm und höre: Wohl aber können seine Erben sie, ihre Erben und ihre Bevollmächtigten schwören[94] lassen!? R. Šemája erwiderte: Er lehrt es je nachdem: sie, wenn sie Witwe ist, ihre Erben, wenn sie geschieden ist. R. Nathan b. Hošája wandte ein: Die Rechte des Sohnes sind bedeutender als die des Vaters, denn der Sohn kann [die Forderung] sowohl gegen Eid als auch ohne Eid einfordern, während der Vater sie nur gegen Eid einfordern könnte. Doch wohl in dem Falle, wenn der Schuldner bei Lebzeiten des Gläubigers gestorben ist, und er lehrt, der Sohn könne sie sowohl gegen Eid als auch ohne Eid einfordern. Gegen Eid: den Erbeneid, ohne Eid: nach R. Šimón b. Gamliél[95]!? R. Joseph erwiderte: Hier ist die Ansicht der Schule Šammajs vertreten, welcher sagt, der zur Einlösung stehende Schuldschein gelte als eingelöst. Col.b

Einst traf R. Naḥman in Sura ein und besuchte R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona. Da sprachen sie zu ihm: Möge der Meister kommen und die Lehre von Rabh und Šemuél aufheben. Dieser erwiderte: Ich habe mich so viele Parasangen herbemüht, und soll nun die Lehre von Rabh und Šemuél aufheben! Sorget vielmehr, daß zu dieser nichts hinzugefügt[96] werde. — In welchen Fällen zum Beispiel? — R. Papa sagte, wenn jemand seinen Schuldschein reduziert hat[97] und gestorben ist, so leisten seine Erben den Erbeneid und erhalten [die Forderung].

von R. u. S. Geltung habe. 90. Wenn beide keinen Eid leisten können, was unserem Falle gleicht. 91. Nach dem Tode des Ehemannes. 92. Damit keine Verjährung eintrete; in diesem Falle starb der Schuldner, der Mann, bei Lebzeiten des Gläubigers, der Frau. 93. Bei der Auszahlung der Morgengabe. 94. Demnach handelt es sich um den Fall, wenn sie keinen Eid geleistet hat, u. in jener Lehre heißt es, daß ihre Erben schwören u. Zahlung erhalten. 95. Wenn Zeugen vorhanden sind, daß der Vater vor seinem Tode erklärt hat, die Schuld sei nicht bezahlt. 96. Sie sagten dies nur von dem Falle, wenn der Schuldner bei Lebzeiten des Gläubigers gestorben ist; man sorge nun dafür, daß die Lehre, niemand könne seinen Kindern einen Eid vererben, nicht auch auf andere Fälle ausgedehnt werde. 97. Dh. zugegeben hat, einen Teil der Schuld erhalten zu haben; in die-

Einst starb jemand und hinterließ einen Bürgen[98]; da wollte R. Papa entscheiden, auch in diesem Falle sei es angebracht, nichts hinzuzufügen[99], da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu R. Papa: Würde sich der Bürge etwa nicht an die Waisen gehalten haben!?

Einst starb jemand und hinterließ einen Bruder. Da wollte Rami b. Ḥama entscheiden, auch in diesem Falle sei es angebracht, nichts hinzuzufügen. Da sprach Raba zu ihm: Welchen Unterschied gibt es denn zwischen [dem Eide]: daß mein Vater mir nicht hinterlassen hat, und [dem Eide]: daß mein Bruder mir nicht hinterlassen hat.

R. Ḥama sagte: Da nun die Halakha weder nach Rabh und Šemuél noch nach R. Eleázar gelehrt worden ist, so ist die Entscheidung des Richters, wenn er sie nach Rabh und Šemuél getroffen hat, gültig, und wenn er sie nach R. Eleázar getroffen hat, ebenfalls gültig.

R. Papa sagte: Einen Schuldschein der Waisen zerreißen wir nicht, auch lösen wir ihn nicht ein. Wir lösen ihn nicht ein, weil vielleicht nach Rabh und Šemuél zu entscheiden ist; wir zerreißen ihn nicht, weil eine Entscheidung, die ein Richter nach R. Eleázar getroffen hat, gültig ist.

Einst traf ein Richter eine Entscheidung nach R. Eleázar. Da sprach ein Gelehrter, der in dieser Stadt war: Ich kann ein Schreiben aus dem Westen bringen, daß die Halakha nicht nach R. Eleázar zu entscheiden sei. Jener erwiderte ihm: Wenn du es bringst. Hierauf kam er vor R. Ḥama, und dieser sprach zu ihm: Eine Entscheidung, die ein Richter nach R. Eleázar getroffen hat, ist gültig.

FOLGENDE SCHWÖREN. Sprechen wir denn von Dummköpfen[100]!? – Er meint es wie folgt: folgende schwören, auch wenn an sie keine bestimmte Forderung gerichtet wird, sondern nur eine unbestimmte: Gemeinschafter und Teilpächter. Es wird gelehrt: Unter einem Hausfaktotum, von dem sie sprechen, ist nicht nur einer zu verstehen, der da direkt mit den Füßen ein- und ausgeht, sondern, der ihm Arbeiter besorgt oder abbestellt, der ihm Früchte liefert oder unterbringt. – Weshalb gerade diese? – Weil diese sich [eine Vergreifung] erlauben. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Jedoch nur, wenn sie eine Forderung im Werte von zwei Silberlingen haben. – Also nach Šemuél, während ja R. Ḥija eine Lehre als Stütze für Rabh[101] zitierte!? – Lies: wenn [soviel] von der Forderung geleugnet wird, nach Rabh.

HABEN DIE GEMEINSCHAFTER UND DIE TEILPÄCHTER BEREITS GETEILT.

sem Falle kann er den Rest nur gegen Eid erhalten. 98. Worauf auch der Gläubiger starb. 99. Da die Erben des Gläubigers nicht die Erben des Schuldners, sondern den Bürgen verklagten. 100. Die ohne aufgefordert zu werden, einen Eid leisten. 101. Cf. supra Fol. 40a. 102. Vgl. S. 327 Anm. 50. 103. Vielmehr

Sie fragten: Kann man ihnen [einen Eid] durch einen anderen[102] rabbanitischen zuschieben? – Komm und höre: Wenn er von ihm im Vorjahre des Erlaßjahres geborgt hat und nach Ablauf des Erlaßjahres sein Gemeinschafter oder sein Teilpächter geworden ist, so wird ihm kein [Eid] zugeschoben. Also nur dann, wenn er von ihm im Vorjahre des Erlaßjahres geborgt hat, weil das Erlaßjahr [die Schuld] verfallen läßt, in den übrigen Jahren des Septenniums wird er ihm demnach wohl zugeschoben!? – Folgere nicht, daß er ihm in den übrigen Jahren des Septenniums wohl zugeschoben wird, sondern: wenn er im Vorjahre des Erlaßjahres sein Gemeinschafter oder sein Teilpächter geworden war und nach Ablauf des Erlaßjahres von ihm Geld geborgt hat, so wird er ihm zugeschoben. – Dies lehrt er ja ausdrücklich: wenn er aber im Vorjahre des Erlaßjahres sein Gemeinschafter oder sein Teilpächter geworden war und nach Ablauf des Erlaßjahres von ihm Geld geborgt hat, so wird er ihm zugeschoben!? Schließe hieraus, daß man ihn auch durch einen rabbanitischen zuschiebe. Schließe hieraus.

R. Hona sagte: Durch alle anderen Eide wird ein Eid zugeschoben, nur nicht durch den des Lohnarbeiters. R. Ḥisda sagte: Bei allen anderen wird keine Erleichterung[103] gesucht, wohl aber beim Lohnarbeiter. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man für ihn eintritt[104]. Fol. 49

DAS ERLASSJAHR &c. Woher dies? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[105] *dies ist das Wort über das Erlaßjahr,* es erläßt auch Worte.

ACHTER ABSCHNITT

ES GIBT VIELERLEI HÜTER[1]: DER UNENTGELTLICHE HÜTER, DER ENTLEIHER, DER LOHNHÜTER UND DER MIETER. DER UNENTGELTLICHE HÜTER KANN IN ALLEN FÄLLEN[2] SCHWÖREN, DER ENTLEIHER MUSS IN ALLEN FÄLLEN[3] BEZAHLEN, DER LOHNHÜTER UND DER MIETER KÖNNEN SCHWÖREN, [WENN DAS ANVERTRAUTE VIEH] EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, GEFANGEN WORDEN ODER VERENDET IST, UND MÜSSEN BEZAHLEN BEI ABHANDENKOMMEN UND DIEBSTAHL. WENN JEMAND ZU EINEM UNENTGELTLICHEN HÜTER SAGTE: WO IST MEIN OCHS, UND DIESER IHM ERWIDERTE, ER SEI VERENDET, WÄHREND

wird ihm wegen dieses Eides event. auch ein anderer zugeschoben. 104. Nach der 1. Ansicht schiebt ihm das Gericht den anderen Eid zu, selbst wenn der Kläger dies nicht verlangt, nach der 2. Ansicht nur auf Verlangen des Klägers. 105. Dt. 15,2.

1. Cf. Ex. 22,6ff. 2. Er ist selbst bei Verlust oder Diebstahl nicht ersatzpflichtig, obgleich bei sorgsamer Behandlung dies vermieden werden könnte. 3. Selbst

er tatsächlich einen Bruch erlitten hat, gefangen worden, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er habe einen Bruch erlitten, während er tatsächlich verendet ist, gefangen worden, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er sei gefangen worden, während er tatsächlich verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er sei gestohlen worden, während er tatsächlich verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder abhanden gekommen ist, [oder er erwiderte,] er sei abhanden gekommen, während er tatsächlich verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gefangen oder gestohlen worden ist, [und als jener ihm entgegnete:] ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er frei.

iii [Wenn er zu ihm sagte:] wo ist mein Ochs, und dieser erwiderte: ich verstehe nicht[4], was du sprichst, während er tatsächlich verendet ist, einen Bruch erlitten hat, gefangen worden, gestohlen worden oder abhanden gekommen ist, und als jener ihm entgegnete: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, so ist er frei. [Wenn er zu ihm sagte:] wo ist mein Ochs, und dieser ihm erwiderte: er ist abhanden gekommen, und als jener ihm entgegnete: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, dass er ihn verzehrt hat, so muss er den Stammbetrag bezahlen; gesteht er dies von selbst ein, so muss er den Stammbetrag und ein Fünftel[5] bezahlen und ein Schuldopfer darbringen. [Wenn er zu ihm sagte:] wo ist mein Ochs und dieser ihm erwiderte: er ist gestohlen worden, und als er ihm entgegnete: ich beschwöre dich, er 'Amen' sagte, und Zeugen bekunden, dass er ihn gestohlen hat, so muss er das Doppelte[6] bezahlen; gesteht er es von selbst ein, so muss er den Stammbetrag und ein Fünftel bezahlen und ein Schuldopfer darbringen.

iv Wenn jemand zu einem von der Strasse sagt: wo ist mein Ochs, den du gestohlen hast, und dieser ihm erwidert: ich habe ihn nicht gestohlen, und Zeugen bekunden, dass er ihn gestohlen hat, so muss er das Doppelte bezahlen; hat er ihn geschlachtet oder verkauft, so muss er das Vier- oder Fünffache[7] bezahlen. Wenn er, als er die Zeugen sich anschicken und kommen sah, sagt: ich habe ihn gestohlen, jedoch nicht geschlachtet oder verkauft, so muss er nur den Stammbetrag bezahlen[8].

v Wenn jemand zu einem Entleiher sagte: wo ist mein Ochs

Col.b und dieser ihm erwiderte, er sei verendet, während er tatsächlich

bei einem unabwendbaren Unfalle. 4. Er tut so, als wüßte er von nichts. 5. Cf. Lev. 5,20ff. 6. Er tritt an Stelle des angeblichen Diebes, der das Doppelte zu bezahlen hätte. 7. Cf. Ex. 21,37. 8. Obgleich er ihn geschlachtet od. verkauft hat, da mit dem Fortfalle des Doppelten auch das Vier- oder Fünffache fortfällt;

EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, GEFANGEN WORDEN, GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN IST, [ODER ER ERWIDERTE,] ER HABE EINEN BRUCH ERLITTEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH VERENDET, GEFANGEN WORDEN, GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN IST, [ODER ER ERWIDERTE,] ER SEI GEFANGEN WORDEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH VERENDET IST, EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN IST, [ODER ER ERWIDERTE,] ER SEI GESTOHLEN WORDEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH VERENDET IST, EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, GEFANGEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN IST, [ODER ER ERWIDERTE,] ER SEI ABHANDEN GEKOMMEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH VERENDET IST, EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, GEFANGEN WORDEN ODER GESTOHLEN WORDEN IST, UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE: ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER FREI. [WENN ER ZU IHM vi SAGTE:] WO IST MEIN OCHS, UND DIESER IHM ERWIDERTE: ICH VERSTEHE NICHT, WAS DU SPRICHST, WÄHREND ER TATSÄCHLICH VERENDET IST, EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, GEFANGEN WORDEN, GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE: ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER SCHULDIG. WENN JEMAND ZU EINEM LOHNHÜTER ODER EINEM MIETER SAGTE: WO IST MEIN OCHS, UND DIESER IHM ERWIDERTE, ER SEI VERENDET, WÄHREND ER TATSÄCHLICH EINEN BRUCH ERLITTEN HAT ODER GEFANGEN WORDEN IST, [ODER ER ERWIDERTE,] ER HABE EINEN BRUCH ERLITTEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH VERENDET ODER GEFANGEN WORDEN IST, [ODER ER ERWIDERTE,] ER SEI GEFANGEN WORDEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH VERENDET IST ODER EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, [ODER ER ERWIDERTE,] ER SEI GESTOHLEN WORDEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH ABHANDEN GEKOMMEN IST, [ODER ER ERWIDERTE,] ER SEI ABHANDEN GEKOMMEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH GESTOHLEN WORDEN IST, UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE: ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER FREI. [WENN ER ERWIDERTE,] ER SEI VERENDET, HABE EINEN BRUCH ERLITTEN ODER SEI GEFANGEN WORDEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN IST, UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE: ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER SCHULDIG. [WENN ER ERWIDERTE,] ER SEI ABHANDEN GEKOMMEN ODER GESTOHLEN WORDEN, WÄHREND ER TATSÄCHLICH VERENDET IST, EINEN BRUCH ERLITTEN HAT ODER GEFANGEN WORDEN IST, UND ALS JENER IHM ENTGEGNETE: ICH BESCHWÖRE DICH, ER 'AMEN' SAGTE, SO IST ER FREI. DIE REGEL HIERBEI IST: WER STATT EINES FALLES, WEGEN DESSEN ER SCHULDIG IST, EINEN FALL, WEGEN DESSEN ER SCHULDIG IST, ODER STATT EINES FALLES, WEGEN DESSEN ER FREI IST, EINEN FALL, WEGEN DESSEN ER FREI IST, ODER STATT EINES FALLES, WEGEN DESSEN ER FREI IST, EINEN FALL, WEGEN DESSEN ER SCHULDIG IST, ANGIBT, IST FREI; WENN STATT EINES FALLES, WEGEN DESSEN ER SCHULDIG IST, EINEN FALL, WEGEN DESSEN

ER FREI IST, SO IST ER SCHULDIG. DIE REGEL[9] HIERBEI IST: WER DURCH SEIN SCHWÖREN SICH EINE ERLEICHTERUNG VERSCHAFFT, IST SCHULDIG; WER DURCH SEIN SCHWÖREN SICH EINE ERSCHWERUNG VERSCHAFFT, IST FREI.

GEMARA. Wer ist der Autor [der Lehre] von den vier Hütern? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Es ist R. Meír. Raba sprach zu R. Naḥman: Gibt es denn einen Autor, der [von der Lehre] von den vier Hütern nichts hielte? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: der Autor, welcher sagt, der Mieter gleiche dem Lohnhüter, ist, wie Rabba b. Abuha sagte, R. Meír. – Wir wissen ja aber von R. Meír, daß er entgegengesetzter Ansicht ist!? Wir haben nämlich gelernt: Der Mieter ist haftbar, wie R. Meír sagt, wie ein unentgeltlicher Hüter, und wie R. Jehuda sagt, wie ein Lohnhüter. Rabba b. Abuha lehrte es entgegengesetzt. – Wieso vier, es sind ja nur drei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Vier Hüter, bei denen es drei Modifikationen gibt.

WENN JEMAND ZU EINEM UNENTGELTLICHEN HÜTER SAGTE &c. WO IST MEIN OCHS &c. WENN JEMAND ZU EINEM VON DER STRASSE SAGTE &c. WENN JEMAND SAGTE &c. WO IST MEIN OCHS, UND DIESER IHM ERWIDERTE: ICH WEISS NICHT, WAS DU SPRICHST &c. Rabh sagte, diese alle sind zwar frei wegen des Hüter-Eides, jedoch schuldig wegen des [falschen] Bekräftigungsschwures; Šemuél aber sagte, sie seien auch wegen des Bekräftigungsschwures frei. – Worin besteht ihr Streit? – Šemuél ist der Ansicht, weil er nicht promissorisch[10] geleistet werden kann, und Rabh ist der Ansicht, weil er verneinend und bejahend geleistet werden kann. – Hierüber streiten sie ja bereits einmal!? Es wurde nämlich gelehrt: [Sagte jemand:] ein Schwur, daß jener ein Steinchen ins Meer geworfen hat, oder: ein Schwur, daß er nicht geworfen hat, so ist er, wie Rabh sagt, schuldig, und wie Šemuél sagt, frei. Rabh sagt, er sei schuldig, weil dieser Schwur verneinend und bejahend geleistet werden kann; Šemuél sagt, er sei frei, weil er nicht promissorisch geleistet werden kann!? – Beides ist nötig. Würde nur dieses[11] gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Rabh sei dieser Ansicht nur hierbei, weil er den Schwur freiwillig geleistet hat, während er in jenem Falle, wo er ihm vom Gericht auferlegt wird, Šemuél beipflichte, und zwar nach einer Lehre R. Amis, denn R. Ami sagte, daß man wegen eines vom Gerichte auferlegten Schwures nicht wegen [Leistung eines falschen] Bekräftigungsschwures schuldig sei. Und würde nur jenes gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Šemuél sei dieser Ansicht nur hierbei, während er in jenem Falle Rabh beipflichte. Daher ist beides nötig.

cf. supra Fol. 42b. 9. Eine der beiden Regeln ist überflüssig; tatsächlich fehlt in manchen Texten die erste u. in manchen die zweite. 10. Somit gilt ein solcher nicht als Bekräftigungsschwur. 11. Die hier angezogene Lehre. 12. Lev. 5,4.

Der Text. R. Ami sagte: Wegen eines vom Gerichte auferlegten Schwures ist man nicht wegen [Leistung eines falschen] Bekräftigungsschwures schuldig, denn es heißt:[12] *oder wenn [ki] jemand schwört und mit dem Munde ausspricht,* freiwillig. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte, [das Wort] *ki* habe vier Begriffe: *wenn, vielleicht, sondern, denn*[13].

R. Eleázar sagte: Alle sind sie frei wegen des Hüter-Eides, jedoch schuldig wegen des [falschen] Bekräftigungsschwures, außer dem Entleiher, wenn er schwört: ich verstehe nicht, was du sprichst, und dem Lohnhüter oder Mieter bei Diebstahl und Abhandenkommen; diese sind schuldig[14], weil sie Geld geleugnet haben.

13. Im angezogenen Schriftverse hat es die Bedeutung wenn: nur wenn er freiwillig schwört. 14. Von diesen heißt es in der Mišna, daß sie schuldig sind, nämlich wegen des Hüter- (dh. Depositen-) Eides.

VII.

מסכת עדיות

DER TRAKTAT ʿEDIJOTH

Die Bekundungen

ERSTER ABSCHNITT

ŠAMMAJ SAGT, JEDE FRAU HABE[1] AN IHRER ZEIT[2] GENUG; HILLEL SAGT, [SIE SEI RÜCKWIRKEND UNREIN DIE ZWISCHENZEIT] SEIT DER UNTERSUCHUNG BIS ZUR [VORANGEHENDEN] UNTERSUCHUNG[3], AUCH WENN VIELE TAGE DAZWISCHEN LIEGEN. DIE WEISEN SAGEN WEDER WIE DER EINE NOCH WIE DER ANDERE, SONDERN [DIE ZWISCHENZEIT] SEIT DIESER TAGESSTUNDE BIS ZUR [VORANGEHENDEN] TAGESSTUNDE[4], WENN DIES WENIGER IST ALS [DIE ZWISCHENZEIT] SEIT DER UNTERSUCHUNG BIS ZUR [VORANGEHENDEN] UNTERSUCHUNG, ODER [DIE ZWISCHENZEIT] SEIT DER UNTERSUCHUNG BIS ZUR [VORANGEHENDEN] UNTERSUCHUNG, WENN DIES WENIGER IST ALS [DIE ZWISCHENZEIT] SEIT DIESER TAGESSTUNDE BIS ZUR [VORANGEHENDEN TAGESSTUNDE]. HAT EINE FRAU EINE REGELMÄSSIGE PERIODE, SO HAT SIE AN IHRER ZEIT[5] GENUG. BENUTZT SIE BEIM BEISCHLAFE TÜCHER[6], SO GILT DIES ALS UNTERSUCHUNG[7], SODASS SIE NUR DEN KLEINEREN ZEITRAUM UNREIN IST, ENTWEDER [DIE ZWISCHENZEIT] VON DIESER TAGESSTUNDE BIS ZUR [VORANGEHENDEN TAGESSTUNDE], ODER [DIE ZWISCHENZEIT] VON DIESER UNTERSUCHUNG BIS ZUR [VORANGEHENDEN] UNTERSUCHUNG. i

II. ŠAMMAJ SAGT, EIN KAB [MEHL][8] UNTERLIEGT DER PFLICHT DER TEIGHEBE; HILLEL SAGT, ZWEI KAB. DIE WEISEN SAGEN WEDER WIE DER EINE NOCH WIE DER ANDERE, SONDERN ANDERTHALB KAB UNTERLIEGEN DER PFLICHT DER TEIGHEBE. NACHDEM DIE MASSE VERGRÖSSERT WORDEN[9] SIND, BESTIMMTEN SIE, DASS FÜNF VIERTELLOG DIESER PFLICHT UNTERLIEGEN. R. JOSE SAGT, FÜNF SEIEN NICHT PFLICHTIG, FÜNF UND DARÜBER SEIEN PFLICHTIG. ii

1. Hinsichtlich der Unreinheit durch Menstruation; cf. Lev. 15,19ff. 2. Wenn sie Menstrualblut bemerkt; von dieser Zeit ab ist sie verunreinigend, während Dinge, die sie vorher berührt hat, rein bleiben, obgleich die Unreinheit schon früher, sobald das Blut aus dem Muttermunde in die Scheide gelangt ist, eingetreten ist. 3. Wenn sie bei der vorletzten Untersuchung kein Menstrualblut bemerkt hat, bei der letzten aber wohl, so ist alles, was sie während dieser Zeit berührt hat, unrein. 4. Genau 24 Stunden vor der letzten Untersuchung. 5. Die Verunreinigung beginnt mit ihrer regelmäßigen Periode. 6. Zum Abwischen, durch die gleichzeitig festgestellt werden kann, ob sie rein war. Möglicherweise ist die Lesart והמשתמשת der Erstausgabe richtig, u. zwar in der gewöhnlichen Bedeutung *benutzen, sich bedienen:* wenn sie sich der Tücher bedient. 7. Man nimmt nicht an, daß viell. Blutflecke mit Sperma bedeckt waren. 8. Der aus diesem Quantum bereitete Teig; cf. Num. 15,20. 9. Cf. Er. Fol. 83a. 10. Das aus

III. Hillel sagt, ein Hin voll geschöpftes Wasser macht das rituelle Tauchbad[10] untauglich. Jeder ist nämlich verpflichtet, die Ausdrucksweise seines Lehrers[11] zu gebrauchen. Šammaj sagt, neun Kab. Die Weisen sagen weder wie der eine noch wie der andere. Als zwei Weber vom Misttore zu Jerušalem kamen und im Namen von Šemája und Ptollion bekundeten, dass drei Log geschöpftes Wasser das Tauchbad untauglich machen, bestätigten die Weisen ihre Aussage.

IV. Weshalb werden die Worte von Šammaj und Hillel unnötig[12] angeführt? Um die kommenden Generationen zu lehren, dass niemand auf seinen Worten beharre, denn auch die Väter der Welt beharrten nicht auf ihren Worten.

V. Weshalb wird die Ansicht eines einzelnen gegen die der Mehrheit angeführt, wo doch die Halakha nur nach der Mehrheit entschieden wird? Damit, wenn einem Gerichte die Ansicht des einzelnen einleuchtet, es sich darauf stützen könne. Ein Gericht kann nämlich die Bestimmung eines anderen Gerichtes nur dann aufheben, wenn es jenes an Weisheit und Anzahl[13] übertrifft. Übertrifft es jenes nur an Weisheit und nicht an Anzahl, oder nur an Anzahl und nicht an Weisheit, so kann es dessen Beschlüsse nicht aufheben; nur wenn es jenes an Weisheit u n d Anzahl übertrifft.

VI. R. Jehuda sagte: Weshalb wird demnach die Ansicht des einzelnen gegen die der Mehrheit angeführt? Damit man, wenn jemand sagt, so[14] sei es ihm überliefert worden, ihm erwidern könne, er habe die Ansicht von jenem[15] gehört.

VII. Die Schule Šammajs sagt, ein Viertel [Kab] Gebeine [ist verunreinigend[16]], auch von zwei oder drei Leichen; die Schule Hillels sagt, nur ein Viertel [Kab] von e i n e r Leiche, und nur wenn sie dem Körperbau oder der Anzahl nach den grösseren Teil bilden; Šammaj sagt, auch ein einziger Knochen.

VIII. Wicken[17] von Hebe darf man, wie die Schule Šammajs sagt,

40 Seå angesammeltem Wasser bestehen muß. 11. Dies erklärt, weshalb er hier nach dem biblischen Hin (3 Kab = 12 Log) rechnet, obgleich damals nicht mehr nach diesem Maße gerechnet worden war; nach anderen erklärt dies das unnötig gebrauchte Wort 'voll'. 12. Da nach diesen doch nicht entschieden worden ist. 13. Darunter ist schwerlich die Anzahl der Mitglieder zu verstehen, denn 1. bestand das Gerichtskollegium aus einer festgesetzten Anzahl von Mitgliedern, u. 2. wird dieser Ausdruck auch von einzelnen Personen gebraucht. Nach anderer Erklärung: Anzahl der Jahre, Alter. 14. Gegen die Halakha. 15. Einzelnen, dessen Ansicht von der Mehrheit widerlegt wurde. 16. Sie übertragen die Unreinheit auf alles, was sich mit ihnen unter einem Dache befindet; durch Berührung ist auch das kleinste Teilchen verunreinigend. 17. Diese sind, obgleich Viehfutter, der Hebepflicht unterworfen, da sie in der Hungersnot auch von Menschen gegessen werden.

nur in Reinheit[18] einweichen und zerreiben[19], und auch in Unreinheit [einem Vieh] zu fressen geben, und wie die Schule Hillels sagt, nur in Reinheit einweichen, und auch in Unreinheit [einem Vieh] zu fressen geben. Die Schule Šammajs sagt, man esse sie nur trocken[20]; R. Åqiba sagt, ihre ganze Behandlung darf in Unreinheit erfolgen[21].

IX. Wer einen Selå Scheidemünze vom zweiten Zehnten[22] einwechselt[23], wechsle, wie die Schule Šammajs sagt, für einen ganzen Selå Scheidemünze[24]; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[25]. R. Meír sagt, man dürfe nicht Silber und Früchte durch Silber ausweihen, die Weisen erlauben dies.

X. Wer einen Selå vom zweiten Zehnten in Jerušalem wechselt, nehme, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selå Scheidemünze[26], und wie die Schule Hillels sagt, [auch] für einen Šeqel Silber und für einen Šeqel Scheidemünze. Die vor den Weisen Disputierenden[27], sagten, drei Denare Silber und für einen Denar Scheidemünze. R. Åqiba sagt, drei Denare Silber und für ein Viertel[28] Scheidemünze; R. Tryphon sagt, für vier Asper[29] Silber. Šammaj sagt, er hinterlege ihn in einem Laden und verzehre seinen Wert.

XI. Wenn von einem Brautsessel der Überzug[30] fehlt, so ist er nach der Schule Šammajs verunreinigungsfähig[31], und nach der Schule Hillels nicht mehr verunreinigungsfähig. Šammaj sagt, selbst das Untergestell eines Stuhles sei verunreinigungsfähig[32]. Wenn man einen Stuhl an eine Mulde angebracht hat, so ist er nach der Schule Šammajs verunreinigungsfähig[33] und nach der Schule Hillels nicht verunreinigungsfähig. Šammaj sagt, sogar wenn er von vornherein an diese angebracht war[34].

XII. Bei folgenden Dingen trat die Schule Hillels zurück und

18. Unter Beobachtung der priesterlichen Reinheitsgesetze. 19. Nach anderer Erklärung: damit den Körper abreiben. 20. Damit es nicht direkt in die Augen falle, daß sie verunreinigungsfähig sind. 21. Da sie überhaupt nicht der Hebepflicht unterliegen. 22. Vom Erlöse des 2. Zehnten, der nur in Jerušalem gegessen werden darf. 23. Außerhalb Jerušalems. 24. Dh. er darf sein ganzes Geld in Silber umsetzen, wegen der Erleichterung des Transportes. 25. Da er in Jerušalem das Silber zurück auf Scheidemünze wechseln und Wechselgeld zahlen muß; außerdem würde wegen der starken Nachfrage auch das Kupfergeld im Preise steigen. 26. Damit er nicht durch das häufige Wechseln zuviel an Wechselgeld verausgabe. 27. Cf. Syn. Fol. 17b. 28. Nach Maimonides, eines Šeqel (= ½ Denar), nach anderen eines Denars. 29. Des 4. Denars; 1 D. = 5 A. 30. Viell. Polsterkissen od. Besatz. 31. Obgleich eine Sache nur dann verunreinigungsfähig ist, wenn sie als solche benutzt werden kann; dieser ist noch als gewöhnlicher Sessel benutzbar. 32. Da es als Sitzgelegenheit zu benutzen ist. 33. Auch wenn er als Sitz verwendet wird. 34. Sei er als Sitz verunreinigungs-

lehrte wie die Schule Šammajs. Wenn eine Frau aus dem Überseelande kommt und sagt, ihr Mann sei gestorben, so darf sie heiraten, und an ihr die Schwagersehe vollzogen werden. Hierzu sagte die Schule Hillels, sie habe dies nur von dem Falle gehört, wenn sie von der Getreideernte[35] kommt. Die Schule Šammajs erwiderte: Einerlei ob sie von der Getreideernte, von der Olivenlese oder aus dem Überseelande kommt; sie sprechen nur deshalb von der Ernte, weil jener Fall[36] sich dann ereignete. Da trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs. Die Schule Šammajs sagte, sie[37] dürfe heiraten und erhalte auch ihre Morgengabe; die Schule Hillels sagte, sie dürfe zwar heiraten, jedoch erhalte sie nicht ihre Morgengabe. Da sprach die Schule Šammajs zu dieser: Ihr habt es ihr hinsichtlich des strengen Inzestverbotes[38] erlaubt, wie wollt ihr es ihr nicht hinsichtlich der leichteren Geldangelegenheit erlauben!? Die Schule Hillels erwiderte: Wir finden, dass auch die Brüder[39] auf ihre Aussage hin die Erbschaft nicht antreten[40] können. Die Schule Šammajs entgegnete: Dies ist ja aus der Urkunde über ihre Morgengabe zu entnehmen; in dieser schreibt er ihr: Heiratest du einen anderen, so erhältst du, was dir verschrieben ist. Da trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

XIII. Der Halbsklave diene, wie die Schule Hillels sagt, einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selber. Die Schule Šammajs erwiderte: Ihr habt eine Vorsorge für seinen Herrn getroffen, nicht aber für ihn; eine Sklavin heiraten darf er nicht[41], eine Freie heiraten darf er ebenfalls nicht[41], [die Heirat] ganz unterlassen, kann er ebenfalls nicht, da die Welt zur Fortpflanzung erschaffen worden ist, wie es heisst:[42] *nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde.* Als vorsorgende Institution zwinge man vielmehr seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein über die Hälfte seines Wertes. Darauf trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

fähig, u. umsomehr, wenn er ursprünglich als Stuhl angefertigt worden war. 35. Ein solcher Fall hatte sich zugetragen u. man erlaubte der Frau zu heiraten, nach Ansicht der Schule Hillels aus dem Grunde, weil bei der Ernte sehr oft Unfälle (Hitzschläge, Schlangenbisse) vorkommen. 36. Vgl. Bd. IV S. 736 Anm. 59. 37. Eine Frau, die keine Zeugen hat, daß ihr Mann gestorben ist. 38. Ist ihre Behauptung unwahr, so ist ihre neue Heirat Ehebruch. 39. Die Erben. 40. Sondern nur auf Grund der Bekundung von 2 Zeugen. Die Heirat hat man ihr nur aus besonderer Berücksichtigung erlaubt, damit sie nicht zeitlebens einsam verbleibe, hinsichtlich der Morgengabe aber wurde das bestehende Gesetz beibehalten. 41. Da er zum Teil Freier bzw. Sklave ist. 42. Jes. 45,18. 43. Was sich

XIV. Das Tongefäss schützt[43] alles – so die Schule Hillels; die Schule Šammajs sagt, es schütze nur Speisen, Getränke und Tongefässe. Die Schule Hillels sprach: Weshalb? Die Schule Šammajs erwiderte: Dieses ist durch den Mann aus dem gemeinen Volke[44] unrein, und das unreine Gefäss hält [die Unreinheit] nicht zurück. Die Schule Hillels entgegnete: Ihr habt ja aber die darin befindlichen Speisen und Getränke als rein erklärt!? Die Schule Šammajs erwiderte: Wenn wir die darin befindlichen Speisen und Getränke als rein erklärt haben, so haben wir sie nur für ihn[45] selbst als rein erklärt; wenn du aber auch das Gefäss[46] als rein erklärt hast, so hast du es für dich[47] und für ihn als rein erklärt. Da trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

ZWEITER ABSCHNITT

R. Ḥanina der Priesterpräses bekundete vier Dinge. Nie in ihrem Leben haben die Priester es vermieden, Fleisch, das an einer erstgradigen Unreinheit[1] unrein wurde, zusammen mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, zu verbrennen, obgleich dadurch die Unreinheit [des ersten] erhöht wird. R. Áqiba fügte hinzu: Nie in ihrem Leben haben die Priester es vermieden, Öl, das [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht[2] ist, untauglich wurde, in einer Leuchte zu brennen, die [durch Berührung] mit einem Leichenunreinen unrein wurde, obgleich dadurch die Unreinheit [des ersten] erhöht wird.

II. Ferner bekundete R. Ḥanina der Priesterpräses: Nie in meinem Leben sah ich die Haut[3] nach dem Verbrennungsraume[4] bringen. R. Áqiba fügte hinzu: Aus seinen Worten lernen wir, dass, wenn das

in diesem befindet, vor Verunreinigung, wenn es geschlossen sich mit einer Leiche in einem Raume befindet. 44. In deren Besitz es sich befindet. 45. Den Mann aus dem gemeinen Volke, da Gelehrte, die die Reinheitsgesetze beobachten, diese ohnehin nicht genießen würden. 46. Od. sonst irgend ein Gerät. 47. Ein Gelehrter könnte diese Dinge von einem Manne aus dem gemeinen Volke entleihen u. im Glauben, sie seien nur einer leichten Verunreinigung (der Berührung ihres Eigentümers) ausgesetzt gewesen, sie untertauchen und benutzen, während bei der Verunreinigung durch eine Leiche eine viel radikalere Reinigung (cf. Num. 19,18ff.) erforderlich ist.

1. Vgl. Bd. I S. 402 Anm. 7. 2. Obgleich der Unreine untergetaucht und sein Opfer dargebracht hat, so erlangt er dennoch völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 3. Eines untauglich gewordenen Opfertieres. 4. Wo die untaug-

ERSTGEBORENE ENTHÄUTET UND TOTVERLETZT[5] BEFUNDEN WIRD, DIE PRIESTER DIE HAUT BENUTZEN DÜRFEN. DIE WEISEN ABER SAGEN: NICHT GESEHEN IST KEIN BEWEIS; DIESE IST VIELMEHR NACH DEM VERBRENNUNGSRAUME ZU BRINGEN.

III. DERSELBE BEKUNDETE FERNER: IN EINEM KLEINEN DORF BEI JERUŠALEM WAR EIN GREIS, DER AN DIE LEUTE DES DORFES GELD ZU VERLEIHEN, [DEN SCHULDSCHEIN] MIT EIGENER HAND ZU SCHREIBEN UND VON ANDEREN UNTERZEICHNEN ZU LASSEN PFLEGTE, UND ALS DIE SACHE VOR DIE WEISEN KAM, ERLAUBTEN SIE DIES[6]. HIERAUS IST ZU SCHLIESSEN, DASS DIE FRAU SELBER IHREN SCHEIDEBRIEF UND DER MANN SELBER SEINE QUITTUNG[7] SCHREIBEN DÜRFE, DENN DIE BESTÄTIGUNG DER URKUNDE ERFOLGT NUR DURCH DIE UNTERZEICHNER. UND FERNER [BEKUNDETE ER], DASS, WENN EINE [UNREINE] NADEL IM FLEISCHE [EINES OPFERTIERES] GEFUNDEN[8] WIRD, DAS MESSER UND DIE HÄNDE REIN SEIEN, DAS FLEISCH ABER UNREIN, UND WENN IM MISTE, ALLES REIN SEI.

IV. DREI LEHREN TRUG R. JIŠMÁÉL DEN WEISEN IN DER AKADEMIE[9] ZU JABNE VOR. WENN EIN ZERSCHLAGENES EI SICH AUF KRÄUTERN VON HEBE BEFINDET, SO BILDET ES EINE VERBINDUNG[10], HAT ES SICH ABER ZU EINER BLASE[11] GEBILDET, SO BILDET ES KEINE VERBINDUNG. WENN BEI DER ERNTE EINE EINZELNE ÄHRE[12] STEHEN GEBLIEBEN IST UND DEREN SPITZE BIS ZUM STEHENDEN GETREIDE REICHT, SO GEHÖRT SIE, WENN SIE ZUSAMMEN MIT DEM STEHENDEN GETREIDE GEMÄHT WERDEN KANN, DEM EIGENTÜMER, WENN ABER NICHT, SO GEHÖRT SIE DEN ARMEN. WENN EIN KLEINER GEMÜSEGARTEN VON EINER SPALIERANLAGE[13] UMGEBEN IST, SO DARF ER, WENN ER SOVIEL [RAUM] HAT, DASS EIN WINZER MIT SEINEM KORBE AN DER EINEN SEITE UND EIN WINZER MIT SEINEM KORBE AN DER ANDEREN SEITE STEHEN KANN, BESÄET WERDEN, WENN ABER NICHT, SO DARF ER NICHT BESÄET WERDEN[14].

V. DREI RECHTSFRAGEN TRUG MAN R. JIŠMÁÉL VOR, UND ER ÄUSSERTE SICH DARÜBER NICHT, WEDER VERBIETEND, NOCH ERLAUBEND; R. JEHOŠUÁ B. MATHJA ABER TRAF ÜBER DIESE EINE ENTSCHEIDUNG. WER AM ŠABBATH

lichen Opfer verbrannt wurden. 5. Dessen Genuß dann verboten ist. 6. In der Regel hat der Schuldner den Schuldschein zu schreiben. 7. Wenn er ihr die Morgengabe auszahlt. 8. Und es zweifelhaft ist, ob die Nadel auch mit dem Messer oder der Person in Berührung gekommen ist. 9. Wörtl. Weinberg; entspricht ganz dem griech. Ἀκαδήμεια, Lusthain vor Athen, wo Plato lehrte. 10. Zwischen der Person, die das Ei berührt, mit dem Kraute; wenn beispielsweise jemand, der am selben Tage untergetaucht (vgl. Anm. 2) ist, dessen Berührung nur Heiliges untauglich macht, das Ei berührt, so bildet dieses eine Verbindung, sodaß die Kräuter untauglich werden. 11. Sodaß die Kräuter von diesem unberührt bleiben. 12. Bleiben bei der Ernte einzelne Ähren zurück, so gehören sie den Armen und der Eigentümer darf sie nicht auflesen. 13. Von aufgezogenen Weinstöcken; cf. Kil. VI,1. 14. Es ist verboten, Sämereien unmittelbar an Wein-

eine Blatter aufsticht, ist, wenn er eine Öffnung machen wollte, schuldig, wenn aber Eiter entfernen, frei. Wer am Šabbath eine Schlange einfängt, ist, wenn er damit bezweckt, dass sie ihn nicht beisse, frei, wenn aber, um sie zu Heilzwecken zu gebrauchen, schuldig. Eronische Tiegel[15] in einem Zelte mit einer Leiche sind rein, wenn aber ein Flussbehafteter sie trägt, unrein. R. Eliêzer b. Çadoq sagt, auch wenn ein Flussbehafteter sie trägt, seien sie rein, weil ihre Herstellung noch nicht fertig[16] ist.

VI. Über drei Dinge traf R. Jišmâél eine Entscheidung, und R. Âqiba pflichtete ihm nicht bei. R. Jišmâél entschied, wenn man Knoblauch, Herlinge oder Ähren am Tage[17] zerdrückt hat, dürfe man sie nach Eintritt der Dunkelheit ausfliessen[18] lassen; R. Âqiba sagt, man dürfe sie nicht ausfliessen lassen[19].

VII. Drei Lehren trug man R. Âqiba vor, zwei im Namen R. Eliêzers und eine im Namen R. Jehošuâs. Zwei im Namen R. Eliêzers: eine Frau darf [am Šabbath] mit einer goldenen Stadt[20] ausgehen; und Leute, die Tauben fliegen[21] lassen, sind als Zeugen unzulässig. Eine im Namen R. Jehošuâs: wenn ein Wiesel mit einem Kriechtiere im Maule über Brote von Hebe gegangen ist, und es zweifelhaft ist, ob [das Kriechtier das Brot] berührt hat oder nicht, so ist es bei diesem Zweifel rein.

VIII. Drei Lehren trug R. Âqiba vor, hinsichtlich zweier pflichtete man ihm bei und hinsichtlich einer pflichtete man ihm nicht bei. Dass eine Sandale der Kalktüncher durch das Auftreten[22] unrein ist, und dass die Reste eines Ofens bei vier [Handbreiten unrein[23] bleiben]; sie sagten nämlich, bei drei. Hierbei pflichtete man ihm bei. Hinsichtlich einer pflichtete man ihm nicht bei, hinsichtlich eines Stuhles, von dem zwei nebeneinanderliegende Sitzbrettchen entfernt worden sind; nach R. Âqiba ist ein solcher verunreinigungsfähig und nach den Weisen nicht.

IX. Derselbe sagte: Der Vater ist von Einfluss auf den Sohn hinsichtlich der Schönheit, der Kraft, des Reichtums, der Weisheit, der

stöcken zu säen; cf. Dt. 22,9. 15. Vgl. Bd. III S. 505 Anm. 28. 16. Geräte werden nur nach ihrer vollständigen Herstellung verunreinigungsfähig. 17. Am Vorabend des Šabbaths vor Sonnenuntergang. 18. Man darf den Saft auch nach Eintritt des Šabbaths fließen lassen u. ihn am Šabbath genießen. 19. Dh. man darf den ausfließenden Saft am Sabbath nicht genießen. 20. Ein Frauenschmuck; vgl. Bd. I S. 603 Anm. 1 u. S. 871 Anm. 4. 21. Cf. Syn. Fol. 29b. 22. Eines Flußbehafteten; vgl. Bd. I S. 608 Anm. 26. 23. Wenn eine levitisch unrein gewordene Sache zerbricht, so wird sie rein; wenn die Reste eines Ofens 4 Handbreiten hoch sind, so sind sie noch verwendbar u. bleiben daher unrein. 24. Wenn nämlich von Gott verheißen wird, etwas nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von

LEBENSJAHRE UND DER ANZAHL DER GENERATIONEN; DAS IST DAS ENDE[24], DENN ES HEISST:[25]*er rief die Geschlechter von Anfang an.* WENN ES AUCH HEISST:[26]*man wird sie knechten und bedrücken vierhundert Jahre[27] lang,* SO HEISST ES ABER:[28]*die vierte Generation wird hierher zurückkommen.*

X. ER SAGTE FERNER: FÜNF DINGE HABEN EINE DAUER VON ZWÖLF MONATEN. DAS STRAFGERICHT ÜBER DAS ZEITALTER DER SINTFLUT WÄHRTE ZWÖLF MONATE; DAS STRAFGERICHT ÜBER IJOB WÄHRTE ZWÖLF MONATE; DAS STRAFGERICHT ÜBER DIE MIÇRIJIM WÄHRTE ZWÖLF MONATE; DAS DEREINSTIGE STRAFGERICHT ÜBER GOG UND MAGOG WIRD ZWÖLF MONATE WÄHREN; DAS STRAFGERICHT ÜBER DIE GOTTLOSEN IM FEGEFEUER WÄHRT ZWÖLF MONATE, DENN ES HEISST:[29]*und es wird sein von Monat bis [zum gleichen] Monate[30].* R. JOḤANAN B. NURI SAGT, WIE VOM PESAḤFESTE BIS ZUM WOCHENFESTE[31], DENN ES HEISST:[30]*vom Šabbath bis Šabbath[32].*

DRITTER ABSCHNITT

i WENN MAN EINE DURCH BEZELTUNG VERUNREINIGENDE SACHE[1] GETEILT[2] IN EINEN RAUM BRINGT, SO IST SIE NACH R. DOSA B. ARCHINOS NICHT VERUNREINIGEND UND NACH DEN WEISEN VERUNREINIGEND. ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND ZWEI STÜCKE VON EINEM AASE[3] IN DER GRÖSSE VON JE EINER HALBEN OLIVE BERÜHRT ODER TRÄGT, ODER EIN STÜCK IN DER GRÖSSE EINER HALBEN OLIVE VON EINER LEICHE BERÜHRT UND EIN STÜCK IN DER GRÖSSE EINER HALBEN OLIVE IHN ÜBERZELTET, ODER ZWEI STÜCKE IN DER GRÖSSE VON JE EINER HALBEN OLIVE ÜBERZELTET, ODER EIN STÜCK IN DER GRÖSSE EINER HALBEN OLIVE ÜBERZELTET UND EIN STÜCK IN DER GRÖSSE EINER HALBEN OLIVE IHN ÜBERZELTET, SO IST ER NACH R. DOSA B. ARCHINOS REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. WENN JEMAND ABER EIN STÜCK IN DER GRÖSSE EINER HALBEN OLIVE BERÜHRT UND EINE ANDERE SACHE[4] IHN UND EIN SOLCHES STÜCK ÜBERZELTET[5], SO IST ER REIN. R. MEÍR

Generationen eintreffen zu lassen; in einem solchen Falle gewinnt der Sohn durch seinen Vater. 25. Jes. 41,4. 26. Gen. 15,13. 27. Hieraus wäre also zu schließen, daß das verheißene Ereignis nach Ablauf einer bestimmten Frist eintrifft, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Generationen. 28. Gen. 15,16. 29. Jes. 66,23. 30. Des folgenden Jahres. 31. Sieben Wochen. 32. Während dieser Zeit werden die Tage u. die Wochen gezählt; cf. Lev. 23,15.

1. Eine Sache, die alles, was sich mit dieser in e i n e m Raume befindet, oder was zeltartig sich über ihr befindet, oder worüber sie sich zeltartig befindet, verunreinigt (cf. Ah. Abschn. II); für all diese Dinge ist ein Mindestquantum vorgeschrieben, sodaß sie nicht verunreinigend sind, wenn sie dieses Quantum nicht haben. 2. Und beide Hälften zusammen das vorschriftsmäßige Quantum haben. 3. Das Beispiel vom Berühren eines Aases ist hier nicht angebracht, da es nicht zu den Dingen gehört, die durch Bezeltung verunreinigen. 4. Die nicht verunreini-

SAGT, AUCH IN DIESEM FALLE SEI ER NACH R. DOSA REIN UND NACH DEN WEISEN UNREIN. ES[6] IST STETS VERUNREINIGEND, NUR NICHT BEI [EINER VEREINIGUNG VON] BERÜHREN UND TRAGEN ODER TRAGEN UND ÜBERZELTUNG. DIE REGEL HIERBEI IST: HABEN SIE DEN GLEICHEN NAMEN, SO SIND SIE VERUNREINIGEND, HABEN SIE VERSCHIEDENE NAMEN, SO SIND SIE NICHT VERUNREINIGEND.

II. GETRENNTE SPEISENSTÜCKE[7] WERDEN NICHT VEREINIGT — SO R. DOSA B. ARCHINOS; DIE WEISEN SAGEN, SIE WERDEN VEREINIGT. MAN DARF [FRÜCHTE VOM] ZWEITEN ZEHNTEN DURCH EIN ASEMON AUSLÖSEN — SO R. DOSA; DIE WEISEN VERBIETEN DIES. [ZUR BERÜHRUNG] DES ENTSÜNDIGUNGSWASSERS[8] GENÜGT DAS UNTERTAUCHEN DER HÄNDE[9] — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, SIND DIE HÄNDE UNREIN, SEI AUCH DER GANZE KÖRPER UNREIN.

III. DAS KERNGEHÄUSE DER MELONE UND DER ABFALL VON KRÄUTERN SIND ALS HEBE, WIE R. DOSA SAGT, GEMEINEN ERLAUBT, NACH DEN WEISEN ABER VERBOTEN. WENN VON FÜNF SCHAFEN JEDES ANDERTHALB MINEN WOLLE LIEFERT, SO HAT BEI DIESEN DAS GESETZ VON DER ERSTLINGSSCHUR GELTUNG — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, VON FÜNF SCHAFEN, WIEVIEL ES AUCH IST.

IV. ALLE MATTEN SIND VERUNREINIGUNGSFÄHIG DURCH EINE LEICHE[10] — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, AUCH DURCH DAS AUFTRETEN. KEIN GEFLECHT IST[11] VERUNREINIGUNGSFÄHIG, AUSGENOMMEN EIN GÜRTEL — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, ALLE SIND SIE VERUNREINIGUNGSFÄHIG, AUSGENOMMEN DIE DER WOLLHÄNDLER[12].

V. EINE SCHLEUDER, DEREN HÖHLUNG[13] AUS EINEM GEWEBE BESTEHT, IST VERUNREINIGUNGSFÄHIG, WENN ABER AUS LEDER, SO IST SIE NACH R. DOSA B. ARCHINOS NICHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG UND NACH DEN WEISEN VERUNREINIGUNGSFÄHIG. IST DIE FINGERÖSE ABGETRENNT, SO IST SIE NICHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG[14], WENN ABER DIE RIEMENÖSE[15], SO IST SIE VERUNREINIGUNGSFÄHIG.

VI. EINE GEFANGENE DARF HEBE ESSEN[16] — SO R. DOSA; DIE WEISEN SAGEN, MANCHE GEFANGENE DARF DIES UND MANCHE DARF DIES NICHT, UND

gend ist. 5. Sodaß bei ausreichendem Quantum hierbei eine 2fache Verunreinigung vorliegen würde: Berührung und Bezeltung. 6. In Fällen, wo 2 Verunreinigungen durch halbe Quantitäten vereinigt werden sollen. 7. Einzelne Stücke od. kleine Früchte, die einzeln das verunreinigungsfähige Quantum (Eigröße) nicht haben, wohl aber der ganze Haufe. 8. Cf. Num. Kap. 19. 9. Wenn diese levitisch unreine Speisen berührt haben. 10. Nicht aber durch das Auftreten, dh. wenn sie als Sitz od. Lager benutzt werden, da sie als solche nicht geeignet sind. 11. Da nur ein richtiges Gewebe verunreinigungsfähig ist. 12. Die die Wolle mit einem Flechtwerke zusammenbinden; solche dienen nur als Stricke. 13. Zur Aufnahme des Projektils. 14. Da sie nicht mehr brauchbar ist. 15. Am anderen Ende der Schleuder befindet sich eine Öse zum Befestigen des Riemens. 16. Wenn sie

zwar: erzählt die Frau selber, dass sie gefangen war, jedoch rein geblieben sei, so darf sie [Hebe] essen, denn der Mund, der es verboten macht, macht es auch erlaubt, wenn aber Zeugen bekunden, dass sie gefangen war, und sie sagt, sie sei rein geblieben, so darf sie keine [Hebe] essen.

VII. In vier Fällen des Zweifels[17] erklärt R. Jehošuá als rein und die Weisen als unrein, und zwar: wenn der Unreine steht[18] und der Reine vorübergeht, wenn der Reine steht und der Unreine vorübergeht, wenn das Unreine auf Privatgebiet und das Reine auf öffentlichem Gebiete[19] sich befindet, oder wenn das Reine auf Privatgebiet und das Unreine auf öffentlichem Gebiete sich befindet; ist es zweifelhaft, ob sie einander berührt haben oder nicht, ob sie überzeltet worden sind[20] oder nicht, ob [eines das andere] bewegt hat[21] oder nicht, so ist er[22] nach R. Jehošuá unrein und nach den Weisen rein.

VIII. Drei Dinge sind nach R. Çadoq verunreinigungsfähig und nach den Weisen nicht verunreinigungsfähig: der Nagel des Wechslers[23], der Kasten der Gräupner[24] und der Zeiger des Stundensteines[25]; diese sind nach R. Çadoq verunreinigungsfähig und nach den Weisen nicht verunreinigungsfähig.

IX. Vier Dinge sind nach R. Gamliél verunreinigungsfähig und nach den Weisen nicht verunreinigungsfähig: der Deckel eines Metallkorbes für den Hausgebrauch[26], der Henkel des Striegels[27], unfertige Metallgeräte und eine [gleichmässig] entzwei geteilte Platte. Jedoch pflichten die Weisen R. Gamliél bei, dass, wenn eine Platte in zwei Teile, einer grösser und einer kleiner, geteilt wurde, der grössere verunreinigungsfähig und der kleinere nicht verunreinigungsfähig sei.

X. Bei drei Dingen ist R. Gamliél erschwerender Ansicht, nach der Schule Šammajs: man darf am Feste nichts für den Šabbath warmstellen; man darf am Feste keine Leuchte aufstellen[28]; man darf[29] keine groben Brote, sondern nur Fladen backen. R. Gamliél sagte: In

die Frau eines Priesters ist, obgleich sie der Notzucht ausgesetzt war. 17. Hinsichtlich der Unreinheit. 18. Unter einem Baume, von dem er überzeltet wird. 19. Nebeneinander, so daß eine Berührung erfolgt sein kann. 20. Wenn er beim Vorübergehen unter dem Baume stehen geblieben ist. 21. Durch die Berührung. 22. Der Reine. 23. An den er die Wage hängt. 24. Solche waren sehr primitiv gearbeitet u. galten nicht als fertiger Gegenstand. 25. Eine Art Sonnenuhr. 26. Als Ggs. wird Kel. XII,3 der der Ärzte angeführt, der als richtiges Gefäß gilt. 27. Nach der Erkl. der Kommentare, der beim Baden zum Abreiben des Körpers verwendet wird. Die Mišna separata hat hier, als auch in der Parallelstelle Kel. XII,6 המגרדות, was richtiger erscheint. 28. Die einzelnen Teile zusammenstellen.

der Familie meines Vaters backen sie niemals grobe Brote, sondern nur Fladen. Jene erwiderten ihm: Was soll uns die Familie deines Vaters; diese war erschwerend für sich selbst, aber erleichternd für ganz Jisraél, auch grobes Brot und Kuchen backen zu dürfen.

XI. Dieser lehrte auch drei Dinge erleichternd: man darf am Feste zwischen den Lagern[30] fegen[31]; man darf das Räucherwerk hinstellen; man darf an den Pesaḥabenden ein rumpfgebratenes[32] Böckchen bereiten. Die Weisen verbieten dies.

XII. Drei Dinge erlaubt R. Eleâzar b. Âzarja und die Weisen verbieten sie: seine Kuh wurde [am Šabbath] mit einem Riemen an den Hörnern[33] ausgetrieben; man darf ein Vieh am Feste striegeln; man darf Pfeffer in einer Pfeffermühle mahlen. R. Jehuda sagt, man dürfe am Feste kein Vieh striegeln, weil man dabei eine Wunde macht, wohl aber kämmen. Die Weisen sagen, man dürfe weder striegeln noch kämmen.

VIERTER ABSCHNITT

In folgenden Dingen ist die Schule Šammajs erleichternd und die Schule Hillels erschwerend[1]: ein am Feste gelegtes Ei darf, wie die Schule Šammajs sagt, [am Feste] gegessen werden, und wie die Schule Hillels sagt, nicht gegessen[2] werden. Die Schule Šammajs sagt. Sauerteig in Olivengrösse und Gesäuertes in Dattelgrösse, die Schule Hillels sagt, beides in Olivengrösse[3].

II. Ein am Feste geborenes Vieh ist, wie alle übereinstimmen, erlaubt; ein aus dem Ei gekrochenes Küchlein ist, wie alle übereinstimmen, verboten. Wer am Feste ein Wild oder ein Geflügel[4] schlachtet, grabe, wie die Schule Šammajs sagt, mit einem Spaten [Erde] auf und decke [das Blut] zu; die Schule Hillels sagt, man dürfe nur dann schlachten, wenn man Erde vorrätig hat. Diese pflichtet jedoch bei, dass, wenn man bereits geschlachtet hat, man [Erde] mit einem Spaten aufgrabe und [das Blut] zudecke; Herdasche gilt als vorrätig[5].

29. Am Feste. 30. Wo die Mahlzeit eingenommen wird u. Brocken auf die Erde fallen. 31. Auch wenn der Fußboden keine Diele hat u. man dadurch eine Schramme macht. 32. Cf. Bd. II S. 466 Anm. 52. 33. Dieser wird also nicht als Last betrachtet.

1. Während es sich sonst entgegengesetzt verhält. 2. Cf. Jt. Fol. 2a. 3. Sei am Pesaḥfeste verboten; cf. Ex. 12,19; 13,7 u. Dt. 16,4. 4. Dessen Blut man mit Erde zudecken muß; cf. Lev. 17,13. 5. Cf. Jt. Fol. 8a. 6. Von solchen ist der

III. Die Schule Šammajs sagt, was für Arme freigegeben wird, ist Freigut[6]; die Schule Hillels sagt, Freigut heisse es nur dann, wenn es auch für Reiche freigegeben ist, gleich [den Früchten des] Erlassjahres. Wenn alle Garben des Feldes je einen Kab gross sind, eine aber vier Kab, und diese vergessen worden ist, so gilt sie, wie die Schule Šammajs sagt, nicht als Vergessenes, und wie die Schule Hillels sagt, als Vergessenes[7].

IV. Wenn eine neben der Wand, der Dieme, den Rindern oder den Ackergeräten liegende Garbe vergessen worden ist, so gilt diese, wie die Schule Šammajs sagt, nicht als Vergessenes, und wie die Schule Hillels sagt, als Vergessenes.

V. Beim vierjährigen Weinberg[8] ist, wie die Schule Šammajs sagt, weder das Fünftel[9] noch die Fortschaffung[10] erforderlich; die Schule Hillels sagt, bei diesem sei die Fortschaffung erforderlich. Die Schule Šammajs sagt, bei diesem gelte das Gesetz vom Abfall und von der Nachlese[11], und die Armen lösen sie selber aus; die Schule Hillels sagt, alles komme in die Kelter[12].

VI. Ein Fass mit eingelegten Oliven braucht man, wie die Schule Šammajs sagt, nicht zu durchlöchern; die Schule Hillels sagt, man müsse sie durchlöchern[13]. Jedoch pflichtet diese bei, dass, wenn man sie durchlöchert hat und [das Loch] durch Hefensatz verstopft wurde, es nicht verunreinigungsfähig sei. Wer sich mit reinem Öl gesalbt und unrein geworden ist, und darauf [ins Tauchbad] hinabsteigt und untertaucht, ist, wie die Schule Šammajs sagt, rein, auch wenn er [von Öl] trieft[14]; die Schule Hillels sagt, wenn es nur so viel ist, um damit das kleinste Glied[15] salben[16] zu können. War aber das Öl schon vorher unrein, so ist er, wie die Schule Šammajs sagt, [rein,] wenn es nur soviel ist, um das kleinste Glied salben zu können, und wie die Schule Hillels sagt, schon wenn die Flüssigkeit nur [den

Zehnt nicht zu entrichten. 7. Es gehört den Armen; cf. Dt. 24,19. 8. Und ebenso bei jedem anderen Baumgarten; cf. Lev. 19,23ff. 9. Das bei der Auslösung hinzuzufügen ist; cf. Bm. Fol. 55b. 10. Im 4. und 7. Jahre des Septenniums, wie beim 2. Zehnten; cf. Dt. 26,12ff. 11. Man lasse sie für die Armen zurück; cf. Lev. 19,10. 12. Und muß vom Eigentümer ausgelöst werden. 13. Früchte werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie befeuchtet worden sind, u. zwar muß dies dem Eigentümer erwünscht sein. Da nun die Oliven einen Saft ausschwitzen, der zu den verunreinigungsfähigmachenden Flüssigkeiten gehört, so muß man das Faß durchlöchern, um zu zeigen, daß dies nicht erwünscht ist. 14. Obgleich das unrein gewordene Öl noch an seinem Körper haftet, weil das Öl zum Körper gehört u. dieser durch das Untertauchen rein geworden ist. 15. Den kleinen Finger. 16. Sei er rein, wenn mehr, so ist er unrein. 17. Sei er

KÖRPER] BEFEUCHTET[17]; R. JEHUDA SAGTE IM NAMEN DER SCHULE HILLELS, WENN SO FEUCHT, UM ZU BEFEUCHTEN[18].

VII. EINE FRAU KANN NACH DER SCHULE ŠAMMAJS MIT EINEM DENAR[19] ODER DEM WERTE EINES DENARS ANGETRAUT[20] WERDEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, SCHON MIT EINER PERUṬA ODER DEM WERTE EINER PERUṬA. WIEVIEL BETRÄGT EINE PERUṬA? EIN ACHTEL EINES ITALISCHEN ASSARS. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MAN KÖNNE SEINE FRAU MIT EINEM ALTEN SCHEIDEBRIEFE ENTLASSEN; DIE SCHULE HILLELS VERBIETET DIES. WELCHES HEISST EIN ALTER SCHEIDEBRIEF? WENN ER, NACHDEM ER IHN GESCHRIEBEN HAT, MIT IHR ZUSAMMEN WAR. WENN JEMAND SICH VON SEINER FRAU SCHEIDEN LIESS UND DARAUF MIT IHR ZUSAMMEN IN EINER HERBERGE ÜBERNACHTET HAT, SO BENÖTIGT SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, KEINES ANDEREN SCHEIDEBRIEFES, DIE SCHULE HILLELS SAGT, SIE BENÖTIGE EINES ANDEREN SCHEIDEBRIEFES. DIES NUR DANN, WENN DIE SCHEIDUNG NACH DER VERHEIRATUNG ERFOLGT IST, WENN ABER NACH DER VERLOBUNG, SO BRAUCHT SIE KEINES ANDEREN SCHEIDEBRIEFES, WEIL ER[21] MIT IHR NICHT VERTRAUT IST.

VIII. DIE SCHULE ŠAMMAJS ERLAUBT DIE NEBENBUHLERINNEN[22] DEN ANDEREN BRÜDERN; DIE SCHULE HILLELS VERBIETET SIE. HABEN SIE DIE ḤALIÇA VOLLZOGEN, SO IST [DIE WITWE] NACH DER SCHULE ŠAMMAJS FÜR DIE PRIESTERSCHAFT[23] UNGEEIGNET UND NACH DER SCHULE HILLELS GEEIGNET[24]. HABEN SIE DIE SCHWAGEREHE VOLLZOGEN, SO SIND SIE NACH DER SCHULE ŠAMMAJS GEEIGNET[25] UND NACH DER SCHULE HILLELS UNGEEIGNET[26]. UND OBGLEICH DIE EINEN ALS UNGEEIGNET ERKLÄRTEN, WAS DIE ANDEREN ALS GEEIGNET ERKLÄRTEN, UNTERLIESSEN ES [ANGEHÖRIGE DER] SCHULE ŠAMMAJS DENNOCH NICHT, FRAUEN [AUS FAMILIEN] DER SCHULE HILLELS, ODER [ANGEHÖRIGE DER] SCHULE HILLELS, FRAUEN [AUS FAMILIEN] DER SCHULE ŠAMMAJS ZU HEIRATEN. UND OBGLEICH BEI [FRAGEN ÜBER] REINHEIT UND UNREINHEIT DIE EINEN ALS REIN ERKLÄRTEN, WAS DIE ANDEREN ALS UNREIN ERKLÄRTEN, SO UNTERLIESS ES DENNOCH WEDER DIE EINE NOCH DIE ANDERE, BEI DER BEREITUNG VON REINEN [SPEISEN] SICH AUF DIE ANDERE ZU VERLASSEN[27].

unrein. 18. Eine andere Körperstelle, die von dieser berührt wird. 19. Nach den Kommentaren ein Silberdenar. 20. Die Antrauung erfolgt, wenn der Mann der Frau vor Zeugen einen Wertgegenstand zu diesem Behufe gibt. 21. Zwischen Verlobung u. Verheiratung. 22. Der dem Eheschwager als inzestuös verbotenen Witwe. Wenn jemand kinderlos stirbt, so muß sein Bruder die Witwe heiraten (cf. Dt. 25,5ff.) od. an ihr die Ḥaliça vollziehen; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn der verstorbene Bruder mehrere Frauen hinterläßt, von denen eine die Tochter des überlebenden Bruders ist. 23. Sie darf von keinem Priester geheiratet werden. 24. Die Vollziehung der Ḥaliça war unnötig u. gilt als nicht geschehen. 25. Wenn der 2. Bruder stirbt. 26. Wegen der unerlaubten Ehe. 27. Bei strittigen Fällen teilten sie einander mit, daß es sich um einen solchen Fall handle.

IX. Wenn von drei Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren und einer ledig ist, und nachdem der Ledige nach dem Tode des einen mit einer der Schwestern verheirateten Bruders an [die Witwe] die Eheformel[28] gerichtet hat, auch der zweite Bruder gestorben ist, so bleibe, wie die Schule Šammajs sagt, seine Frau[28] bei ihm und die andere gehe als Schwester seiner Frau frei[29] aus; die Schule Hillels sagt, er entlasse seine Frau durch Scheidebrief und Ḥaliça[30], und die Frau seines Bruders durch Ḥaliça. Das ist [der Fall], worüber sie sagten: Wehe ihm wegen seiner Frau, wehe ihm wegen der Frau seines Bruders!

X. Wer sich den Beischlaf seiner Frau abgelobt, kann dies, wie die Schule Šammajs sagt, zwei Wochen, und wie die Schule Hillels sagt, eine Woche[31]. Wenn [eine Frau] am Abend zum einundachtzigsten [Tage][32] fehlgebiert, so ist sie nach der Schule Šammajs vom Opfer frei, und nach der Schule Hillels dazu verpflichtet. Ein Laken[33] unterliegt nach der Schule Šammajs nicht dem Çiçithgesetze, und nach der Schule Hillels wohl. Ein Šabbathfruchtkorb macht nach der Schule Šammajs nicht zehentpflichtig[34] und nach der Schule Hillels wohl zehentpflichtig.

XI. Wer ein längeres[35] Nazirat[36] gelobt und es absolviert hat, und nachher nach dem [Jisraél]lande[37] kommt, ist, wie die Schule Šammajs sagt, noch dreissig Tage Nazir; die Schule Hillels sagt, er müsse das Nazirat von neuem beginnen. Wenn zwei Zeugenpartien von einem verschieden bekunden[38], eine, dass er zwei [Nazirate[39]] und eine, dass er fünf[40] gelobt hat, so hat sich, wie die Schule Šammajs sagt, das Zeugnis zersplittert und es gibt hierbei kein Nazirat; die Schule

28. An die die Eheformel gerichtet worden ist. 29. Sie benötigt auch nicht der Ḥaliça. 30. Die Schwagerehe durch Eheformel ist in der Tora nicht vorgesehen, dies hat zur Folge, daß die 2. Witwe nicht als Schwester seiner Frau (die man nicht ehelichen darf) gilt, u. ferner, daß er die 1. nicht durch Scheidung allein (da die gültige Antrauung fehlt), sondern auch durch Ḥaliça entlassen muß. Die 2. darf er ebenfalls nicht ehelichen, weil die Ehe mit der 1. *vielleicht* gültig war. 31. So lange muß sie sich dies gefallen lassen, später kann sie Auflösung des Gelöbnisses od. Scheidung verlangen. 32. Die Wöchnerin hat 40 Tage nach der Geburt eines Knaben u. 80 Tage nach der Geburt eines Mädchens ein Opfer darzubringen (cf. Lev. 12,2ff.), selbst wegen einer Fehlgeburt; wenn sie innerhalb dieser Frist fehlgebiert, so hat sie nur *ein* Opfer darzubringen. 33. Das nur nachts benutzt wird. 34. Man darf davon gelegentlich unverzehntet essen. 35. Mehr als dreißig Tage. 36. Cf. Num. 6,2ff. 37. Wenn jemand außerhalb des Jisraéllandes ein Nazirat gelobt, so muß er diese Zeit im Jisraéllande verbringen, da das Ausland als unrein gilt; cf. Sab. Fol. 14b. 38. Hinsichtlich seines Gelübdes, Nazir zu sein. 39. Das Nazirat währt, wenn keine Frist angegeben wird, 30 Tage. 40. Zur selben Zeit; wenn die Aussagen einander widersprechen, und

HILLELS SAGT, ER MUSS, DA IN FÜNF ZWEI ENTHALTEN SIND, ZWEI NAZIRATE ABSOLVIEREN.

XII. WENN EIN MENSCH SICH UNTERHALB DES SPALTES[41] BEFINDET, SO LEITET ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, DIE UNREINHEIT NICHT HINÜBER[42]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, EIN MENSCH IST HOHL, UND SEINE OBERE HÄLFTE LEITET DIE UNREINHEIT HINÜBER.

FÜNFTER ABSCHNITT

R. JEHUDA LEHRTE SECHS DINGE, BEI DENEN DIE SCHULE ŠAMMAJS ERLEICHTERND UND DIE SCHULE HILLELS ERSCHWEREND IST. DAS BLUT VON EINEM AASE IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS REIN UND NACH DER SCHULE HILLELS UNREIN. DAS EI VON EINEM AASE[1] IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS, WENN EIN SOLCHES AUF DEM MARKT VERKAUFT[2] WIRD, ERLAUBT, WENN ABER NICHT, VERBOTEN; NACH DER SCHULE HILLELS ABER [IN JEDEM FALLE] VERBOTEN. JENE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS DAS EI VON EINEM TOTVERLETZTEN [GEFLÜGEL[3]] VERBOTEN IST, WEIL ES ALS VERBOTENES AUSGEWACHSEN IST. DER BLUTFLUSS EINER NICHTJÜDIN[4] UND DAS REINHEITSBLUT[5] EINER AUSSÄTZIGEN[6] SIND NACH DER SCHULE HILLELS REIN; DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SIE GLEICHEN IHREM SPEICHEL UND IHREM URIN. DIE FRÜCHTE DES SIEBENTJAHRES[7] DARF MAN NACH DER SCHULE ŠAMMAJS GEGEN DANKESBEZEUGUNG UND AUCH OHNE DANKESBEZEUGUNG ESSEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN DÜRFE SIE NICHT GEGEN DANKESBEZEUGUNG[8]

er selber überhaupt von nichts wissen will. 41. Ist die Überdachung eines Raumes, in dem reine u. unreine Sachen sich befinden (vgl. S. 412 Anm. 1), geteilt, so gilt der ganze Raum als geteilt, sodaß die Unreinheit auf die in der reinen Seite sich befindlichen Sachen nicht übertragen wird; legt man über den Spalt eine Sache, so wird dadurch eine Vereinigung des Raumes hergestellt; wenn aber unten, auf dem Fußboden, gegenüber dem Spalte eine Sache liegt, so wird dadurch eine Vereinigung nur dann hergestellt, wenn unter dieser ein eine Handbreite großer Hohlraum sich befindet. 42. Von der unreinen nach der reinen Seite.

1. Wenn das Geflügel beim Schlachten rituell ungenießbar geworden ist. 2. Dh. Wenn es eine harte Schale hat. 3. Das schon vor dem Schlachten zum Genusse verboten war. 4. Der Blutfluß einer jisraélitischen Frau, sowohl der menstruale (cf. Lev. 15,19ff.) als auch der krankhafte (cf. ib. 15,25ff.) ist verunreinigend, der einer Nichtjüdin ist es nur rabbanitisch, u. zwar in geringerem Grade; in weit höherem Grade verunreinigend sind nach rabbanitischer Bestimmung Speichel u. Urin einer Nichtjüdin, damit man sich, da diese häufiger vorkommen, um so mehr von ihnen fernhalte. 5. Nach dem Wochenbette; cf. Lev. 12,4. 6. Jisraélitin, die an u. für sich verunreinigend ist; cf. Lev. Kap. 13. 7. Aus einem fremden Garten. 8. Das in Handschriften fehlende אלא ist zu streichen. Die Früchte des Siebent- od. Erlaßjahres müssen vollständig freigegeben und dürfen nicht eingesammelt werden (cf. Ex. 23,11 u. Lev. 25,5); der Eigentümer darf für

ESSEN. EIN SCHLAUCH IST VERUNREINIGUNGSFÄHIG, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, WENN ER BLEIBEND ZUGEBUNDEN[9] IST, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH WENN ER NICHT ZUGEBUNDEN IST.

II. R. JOSE LEHRTE SECHS DINGE, BEI DENEN DIE SCHULE ŠAMMAJS ERLEICHTERND UND DIE SCHULE HILLELS ERSCHWEREND IST. GEFLÜGEL DARF NACH DER SCHULE ŠAMMAJS ZUSAMMEN MIT KÄSE AUF DEN TISCH AUFGETRAGEN, ABER NICHT GEGESSEN WERDEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, WEDER AUFGETRAGEN NOCH GEGESSEN WERDEN. MAN DARF NACH DER SCHULE ŠAMMAJS DIE HEBE VON OLIVEN FÜR ÖL UND VON WEINTRAUBEN FÜR WEIN ABSONDERN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN DÜRFE DIE HEBE [AUF DIESE WEISE] NICHT ABSONDERN. WENN JEMAND INNERHALB DER VIER ELLEN[10] VOR EINEM WEINBERG SÄMEREIEN[11] SÄET, SO HAT ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EINE REIHE[12] VERBOTEN[13] GEMACHT; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ZWEI REIHEN. MEHLBREI IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS [VON DER TEIGHEBE] FREI UND NACH DER SCHULE HILLELS PFLICHTIG. MAN DARF NACH DER SCHULE ŠAMMAJS IN EINEM STURZBACHE[14] EIN TAUCHBAD NEHMEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, MAN DÜRFE IN EINEM SOLCHEN KEIN TAUCHBAD NEHMEN. WENN EIN PROSELYT SICH AM VORABEND DES PESAḤFESTES BEKEHRT, SO DARF ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EIN TAUCHBAD NEHMEN UND ABENDS VOM PESAḤLAMME[15] ESSEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, WER SICH VON DER VORHAUT TRENNT, GLEICHT DEM, DER SICH VON EINEM GRABE TRENNT[16].

III. R. JIŠMÁÉL LEHRTE DREI DINGE, BEI DENEN DIE SCHULE ŠAMMAJS ERLEICHTERND UND DIE SCHULE HILLELS ERSCHWEREND IST. [DAS BUCH] QOHELETH MACHT NACH DER SCHULE ŠAMMAJS DIE HÄNDE NICHT UNREIN[17], DIE SCHULE HILLELS SAGT, ES MACHE DIE HÄNDE UNREIN. DAS ENTSÜNDIGUNGSWASSER, MIT DEM DAS GEBOT AUSGEÜBT WORDEN[18] IST, IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS REIN UND NACH DER SCHULE HILLELS UNREIN. SCHWARZKÜMMEL IST NACH DER SCHULE ŠAMMAJS NICHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG[19] UND NACH DER SCHULE HILLELS VERUNREINIGUNGSFÄHIG; EBENSO [STREITEN SIE] ÜBER DIE VERZEHNTUNG[20].

IV. R. ELIÉZER LEHRTE ZWEI DINGE, BEI DENEN DIE SCHULE ŠAMMAJS ERLEICHTERND UND DIE SCHULE HILLELS ERSCHWEREND IST. DAS BLUT

diese nicht einmal einen Dank entgegennehmen. 9. Wenn die Mündung nicht zusammengenäht ist. 10. Die vor einem Weinberg frei bleiben müssen; cf. Kil. IV, 1. 11. Cf. Dt. 22,9. 12. Die 1. Reihe des Weinberges. 13. Wörtl. geheiligt, welcher Ausdruck in der genannten Schriftstelle gebraucht wird, dh. dem Heiligtume, dem Banne verfallen. 14. Eine von einer Anhöhe herabstürzende Wassermenge von 40 Seá. 15. Cf. Ex. 12,48. 16. Er bleibt 7 Tage unrein. 17. Während andere Bücher der hl. Schrift sie unrein machen; cf. Sab. Fol. 14a. 18. Das zur Besprengung des Unreinen (cf. Num. 19,18) verwandt worden ist. 19. Da er allein keine Speise ist. 20. Gilt er als Speise, so ist er auch zehntpflichtig.

einer Wöchnerin, die kein Tauchbad genommen hat, gleicht, wie die Schule Šammajs sagt, ihrem Speichel und ihrem Urin[21]; die Schule Hillels sagt, es verunreinige feucht und eingetrocknet. Jedoch pflichtet jene bei, dass, wenn sie bei der Geburt flussbehaftet war, es feucht und eingetrocknet verunreinige.

V. Wenn von vier Brüdern zwei mit zwei Schwestern verheiratet waren, und (die mit den Schwestern verheirateten) gestorben sind, so ist an diesen die Ḥaliça[22] und nicht die Schwagerehe[22] zu vollziehen. Haben jene[23] sie voreilig geheiratet, so müssen sie sie entfernen. R. Eliézer sagt, die Schule Šammajs lehre, sie dürfen sie behalten, und die Schule Hillels lehre, sie müssen sie entfernen.

VI. Åqabja b. Mahalalél bekundete vier Lehren. Man sprach zu ihm: Åqabja, widerrufe die vier Lehren, die du bekundet hast, und wir wollen dich zum Gerichtspräsidenten in Jisraél machen! Er erwiderte ihnen: Lieber will ich lebtags ein Tor heissen, als eine Stunde vor Gott ein Frevler[24] sein. Man[25] soll nicht sagen, er habe sie wegen eines Würdenamtes widerrufen. Er erklärte das zurückbleibende Haar[26] und das gelbe Blut[27] als unrein; die Weisen erklärten sie als rein. Er erlaubte das ausgefallene, in einem Fenster gesteckte Haar von einem gebrechenbehafteten erstgeborenen Tiere[28], nachdem man es geschlachtet hat; die Weisen verboten es. Er sagte, man lasse weder eine Proselytin noch eine freigelassene Sklavin [das Fluchwasser][29] trinken; die Weisen aber sagten, man lasse sie es wohl trinken. Sie sprachen zu ihm: Einst geschah es ja, dass Šemåja und Ptollion die Karkemith, eine freigelassene Sklavin in Jerušalem, [das Fluchwasser] trinken liessen. Er erwiderte ihnen: Ihresgleichen[30] haben sie es trinken lassen. Hierauf taten sie ihn[31] in den Bann, und er starb auch im Banne; da liess das Gericht seinen Sarg mit Steinen bewerfen. R. Jehuda sagte: Behüte und be-

21. Die nur im flüssigen Zustande, nicht aber eingetrocknet, verunreinigend sind. 22. Da jede der beiden Schwestern jedem der beiden Brüder zufallen sollte, sodaß die andere ihm dann als Schwester seiner Frau verboten wird. 23. Die überlebenden Brüder. 24. Durch eine Entscheidung gegen die innere Überzeugung. 25. Dieser Satz ist vom vorangehenden unabhängig, also ein Grund für sich. 26. Das von einem Aussatze zurückbleibt, nachdem dieser geheilt ist; das weiße Haar gilt beim Aussatze als Unreinheitsmal; cf. Lev. 13,2ff. 27. Beim Menstrualblut, bei dem hinsichtlich der Unreinheit mehrere Farben unterschieden werden. 28. Die Schur eines solchen Tieres ist verboten, die von selbst ausgefallene Wolle kann nur als besondere Vorbeugung verboten werden. 29. Wenn sie ehebruchsverdächtig sind; cf. Num. 5,12ff. 30. Sc. Leute; Š. und P. waren ebenfalls Proselyten; cf. Syn. Fol. 96b. Nach anderer Erkl. heißt דוגמא Gleiches, dh. kein richtiges Fluchwasser (aus Erde vom Tempelboden), sondern etwas ähnliches. 31. Wegen des beleidigenden Ausdrucks.

wahre, dass Áqabja in den Bann getan worden sei, denn unter allen Männern Jisraéls, hinter denen der Tempelhof geschlossen wurde, gab es keinen, der Áqabja b. Mahalalél in Weisheit und Sündenscheu gliche; in den Bann getan haben sie vielmehr Eliézer b. Ḥanoch, der am [Gesetze vom] Händewaschen gerüttelt hatte, und als er starb, liess das Gericht einen Stein auf seinen Sarg legen. Dies lehrt, dass, wenn jemand in den Bann getan wird und im Banne stirbt, sein Sarg mit Steinen beworfen werde.

VII. Bei seinem Sterben sprach er zu seinem Sohne: Mein Sohn, widerrufe du die vier Lehren, die ich gelehrt habe. Dieser entgegnete: Weshalb hast du sie nicht widerrufen? Jener erwiderte: Ich habe [meine Ansicht] von einer Mehrheit vernommen, und jene haben ihre ebenfalls von einer Mehrheit vernommen; ich bestand auf meiner Überlieferung und sie bestanden auf ihrer Überlieferung. Du aber hast sie von einem einzelnen und von einer Mehrheit vernommen, und es ist daher besser, die Worte des einzelnen fallen zu lassen und sich an die Worte der Mehrheit zu halten. Hierauf sprach dieser zu ihm: Vater, empfiehl mich deinen Kollegen. Jener erwiderte: Ich empfehle nicht. Dieser sprach: Hast du etwas an mir auszusetzen? Jener erwiderte: Nein; deine Taten werden dich einführen und deine Taten werden dich entfernen.

SECHSTER ABSCHNITT

I R. Jehuda b. Baba bekundete fünf Dinge: Dass man eine Minderjährige[1] zur Weigerungserklärung veranlasse; dass man einer Witwe auf die Aussage eines Zeugen[2] hin zu heiraten erlaube; dass einst in Jerušalem ein Hahn gesteinigt worden ist, weil er einen Menschen getötet[3] hatte; dass vierzigtägiger Wein auf den Altar gegossen[4] werden darf; dass das beständige Morgenopfer in der vierten Tagesstunde dargebracht worden ist[5].

II. R. Jehošuá und R. Neḥunja b. Elinathan aus Kephar Babli bekundeten, dass ein Glied von einer Leiche[6] unrein sei; R. Eliézer sagte nämlich, dies gelte nur von einem Gliede eines Lebenden. Jene spra-

1. Die durch ihre Mutter od. ihren Bruder verheiratet worden ist. 2. Der den Tod ihres Mannes bekundet. 3. In der Schrift befindet sich diese Bestimmung nur von einem Ochsen; cf. Ex. 21,28. 4. Als Gußopfer; der neuere ist nicht zulässig. 5. Dies hatte sich einmal (bei der Belagerung Jerušalems) ereignet. 6. Auch wenn es nicht die Größe einer Olive hat. 7. Daß ein Glied von einem

CHEN ZU IHM: ES IST JA [DURCH EINEN SCHLUSS] VOM LEICHTEREN AUF DAS SCHWERERE ZU FOLGERN: WENN DAS ABGETRENNTE GLIED VON EINEM LEBENDEN, DER REIN IST, UNREIN IST, UM WIEVIEL MEHR IST DAS ABGETRENNTE GLIED VON EINER LEICHE, DIE UNREIN IST, UNREIN. ER ERWIDERTE IHNEN: SIE SAGTEN DIES[7] ABER NUR VON EINEM GLIEDE EINES LEBENDEN. EINE ANDERE ERWIDERUNG: GRÖSSER IST DIE UNREINHEIT EINES LEBENDEN ALS DIE UNREINHEIT EINER LEICHE; EIN LEBENDER[8] VERUNREINIGT LAGER UND SITZ UNTER[9] IHM, SODASS DIESE AUCH MENSCHEN UND KLEIDER UNREIN MACHEN, AUCH ALLES, WAS SICH ÜBER IHM[10] BEFINDET, SODASS DIESE SPEISEN UND GETRÄNKE[11] VERUNREINIGEN, WÄHREND EINE LEICHE KEINE VERUNREINIGUNG [DIESER ART] ERWIRKT[12].

III. EIN OLIVENGROSSES STÜCK FLEISCH VON EINEM GLIEDE, DAS VON EINEM LEBENDEN ABGETRENNT WORDEN IST, IST NACH R. ELIÈZER UNREIN UND NACH R. JEHOŠUÀ UND R. NEḤUNJA REIN. EIN GERSTENGROSSER KNOCHEN VON EINEM GLIEDE, DAS VON EINEM LEBENDEN ABGETRENNT WORDEN IST, IST NACH R. NEḤUNJA UNREIN UND NACH R. ELIÈZER UND R. JEHOŠUÀ REIN. SIE SPRACHEN ZU R. ELIÈZER: WAS VERANLASST DICH, EIN OLIVENGROSSES STÜCK FLEISCH VON EINEM GLIEDE, DAS VON EINEM LEBENDEN ABGETRENNT WORDEN IST, ALS UNREIN ZU ERKLÄREN? ER ERWIDERTE IHNEN: WIR FINDEN, DASS EIN GLIED VON EINEM LEBENDEN EINER VOLLSTÄNDIGEN LEICHE GLEICHT[13], WIE NUN EIN VON EINER LEICHE ABGETRENNTES OLIVENGROSSES STÜCK FLEISCH UNREIN IST, EBENSO IST AUCH EIN OLIVENGROSSES STÜCK FLEISCH VON EINEM GLIEDE, DAS VON EINEM LEBENDEN ABGETRENNT WORDEN IST, UNREIN. SIE ENTGEGNETEN IHM: NEIN, DU KANNST EIN VON EINER LEICHE ABGETRENNTES OLIVENGROSSES STÜCK FLEISCH ALS UNREIN ERKLÄREN, DA AUCH EIN VON DIESER ABGETRENNTER GERSTENGROSSER KNOCHEN UNREIN[14] IST, WIESO ABER KANNST DU EIN OLIVENGROSSES STÜCK FLEISCH VON EINEM GLIEDE, DAS VON EINEM LEBENDEN ABGETRENNT WORDEN IST, ALS UNREIN ERKLÄREN, WO DU EINEN VON DIESEM ABGETRENNTEN GERSTENGROSSEN KNOCHEN ALS REIN ERKLÄRT HAST!? SIE SPRACHEN FERNER ZU R. NEḤUNJA: WAS VERANLASST DICH, EINEN GERSTENGROSSEN KNOCHEN VON EINEM GLIEDE, DAS VON EINEM LEBENDEN ABGETRENNT WORDEN IST, ALS UNREIN ZU ERKLÄREN? ER ERWIDERTE IHNEN: WIR FINDEN, DASS EIN GLIED VON EINEM LEBENDEN EINER VOLLSTÄNDIGEN LEICHE GLEICHT[13], WIE NUN EIN VON EINER LEICHE ABGETRENNTER [GERSTENGROSSER] KNOCHEN UNREIN IST, EBEN-

Menschen in jeder Größe verunreinigend sei. 8. Wenn er flußbehaftet ist; cf. Lev. 15,2ff. 9. Dh. alle Stücke, die sich unter ihm in großer Anzahl befinden, obgleich er nur das erste berührt. 10. Ohne Beschränkung der Anzahl, obgleich er nur das berührt, was sich direkt über ihm befindet. 11. Jedoch nicht Menschen u. Kleider. 12. Der Tote verunreinigt nur 3 Stücke unter u. über ihm, u. zwar durch Übertragung der Unreinheit des einen auf das andere. 13. Hin-

so ist auch ein gerstengrosser Knochen von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, unrein. Sie entgegneten ihm: Nein, du kannst einen von einer Leiche abgetrennten gerstengrossen Knochen als unrein erklären, da auch ein von dieser abgetrenntes olivengrosses Stück Fleisch unrein ist, wieso aber kannst du einen gerstengrossen Knochen von einem Gliede, das von einem Lebenden abgetrennt worden ist, als unrein erklären, wo du ein von diesem abgetrenntes olivengrosses Stück Fleisch als rein erklärt hast!? Sie sprachen ferner zu R. Eliézer: Was veranlasst dich, deine Ansicht zu teilen, entweder erkläre beides als unrein oder erkläre beides als rein!? Er erwiderte ihnen: Grösser ist die Unreinheit des Fleisches als die Unreinheit der Knochen, denn die [Unreinheit des] Fleisches erstreckt sich auch auf Äser und Kriechtiere, was bei den Knochen nicht der Fall ist. Eine andere Erklärung. Wenn an einem Gliede das gehörige Fleisch vorhanden ist, so ist es durch Berührung, Tragen und Bezeltung verunreinigend, fehlt etwas vom Fleische, so ist es dennoch unrein[15], fehlt aber etwas vom Knochen, so ist es rein[16]. Sie sprachen zu R. Neḥunja: Was veranlasst dich, deine Ansicht zu teilen, entweder erkläre beides als unrein oder erkläre beides als rein!? Er erwiderte ihnen: Grösser ist die Unreinheit der Knochen als die Unreinheit des Fleisches; das von einem Lebenden abgetrennte Fleisch ist rein, während ein von ihm abgetrenntes Glied in seiner natürlichen Beschaffenheit[17] unrein ist. Eine andere Erklärung: Ein olivengrosses Stück Fleisch ist durch Berührung, Tragen und Bezeltung verunreinigend, und die Mehrzahl der Knochen[18] ist ebenfalls durch Berührung, Tragen und Bezeltung verunreinigend; fehlt etwas vom Fleische[19], so ist es rein, fehlt aber von der Mehrzahl der Knochen, so sind sie allerdings durch Bezeltung nicht verunreinigend, aber immerhin sind sie noch durch Berührung und Tragen verunreinigend. Eine andere Erklärung: Hat das gesamte Fleisch von einer Leiche keine Olivengrösse[20], so ist es rein, dagegen ist der grössere Teil des Körperbaues oder der grössere Teil [der Knochen] von einer Leiche verunreinigend, selbst wenn sie zusammen kein Viertel [Kab[21]] betragen. Sie spachen ferner zu R. Jehošuá: Was veranlasst dich, beides als rein zu erklären? Er erwiderte

sichtlich der Verunreinigung. 14. Dessen Unreinheit ist also strenger. 15. Als Glied. 16. Als Glied, wohl aber ist es als Fleisch, falls es von einer Leiche herrührt, unrein. 17. Mit den Knochen. 18. Von einer Leiche; cf. Ed. I,7. 19. Dh. vom vorschriftsmäßigen Quantum. 20. Soll nach Hol. Fol. 89b bei einem Abortus vorkommen. 21. Erforderliches Quantum hinsichtlich der Verunreinigung; cf. supra I, 7. Statt רוב ist mit der Mišna separata besser רובע zu lesen.

IHNEN: NEIN, WENN DIES[22] VON EINER LEICHE GILT, DIE [VERUNREINIGEND] IST DURCH MEHRZAHL[23], EIN VIERTEL [KAB KNOCHEN] UND VERWESUNG[24], SOLLTE DIES AUCH VON EINEM LEBENDEN GELTEN, DER DURCH MEHRZAHL, EIN VIERTEL [KAB KNOCHEN] UND VERWESUNG NICHT VERUNREINIGEND IST!?

SIEBENTER ABSCHNITT

R. JEHOŠUÂ UND R. ÇADOQ BEKUNDETEN, DASS, WENN DER LÖSERSATZ FÜR DAS ERSTGEBORENE EINES ESELS[1] VERENDET[2], DER PRIESTER DAVON NICHTS HABE; R. ELIÉZER SAGT NÄMLICH, [DER EIGENTÜMER] SEI HAFTBAR, WIE BEI DEN FÜNF SELÂ FÜR EINEN [ERSTGEBORENEN] SOHN[3], DIE WEISEN ABER SAGEN, ER SEI NICHT HAFTBAR, VIELMEHR GLEICHT DIESER DEM LÖSEGELDE DES ZWEITEN ZEHNTEN[4].

II. R. ÇADOQ BEKUNDETE, DASS DIE TUNKE VON UNREINEN HEUSCHRECKEN REIN SEI; DIE ERSTE [VERSION DER] MIŠNA LAUTETE NÄMLICH: WENN UNREINE HEUSCHRECKEN ZUSAMMEN MIT REINEN EINGELEGT WORDEN SIND, SO IST DIE TUNKE NICHT UNBRAUCHBAR[5].

III. R. ÇADOQ BEKUNDETE, DASS, WENN DAS FLUSSWASSER MEHR IST ALS DAS TROPFWASSER, ES TAUGLICH[6] SEI. EINST EREIGNETE SICH EIN SOLCHER FALL IN BIRATH PELIJA, UND ALS DIE SACHE VOR DIE WEISEN KAM, ERKLÄRTEN SIE ES ALS TAUGLICH.

IV. R. ÇADOQ BEKUNDETE, DASS, WENN MAN FLUSSWASSER DURCH NUSSBLÄTTER[7] LAUFEN LÄSST, ES TAUGLICH[8] SEI. EINST EREIGNETE SICH EIN SOL-

22. Die Verunreinigung durch ein olivengroßes Stück Fleisch od. einen gerstengroßen Knochen. 23. Der Knochen od. des Körperbaues. 24. Auch wenn der Körper vollständig verwest u. in Staub verwandelt ist, ist er noch (ein Löffel voll) verunreinigend.

1. Das Erstgeborene eines reinen Tieres gehört dem Priester, das eines unreinen Tieres muß auf ein reines (Lamm) umgetauscht werden; cf. Ex. 13,11ff. 2. Nachdem ihn der Eigentümer zu diesem Behufe ausgehoben hat. 3. Cf. Ex. 13,13. 4. Wenn das Geld abhanden kommt, so ist der Eigentümer nicht haftbar. 3. Cf. Ex. 13,13. 4. Wenn das Geld abhanden kommt, so ist der Eigentümer nicht haftbar. 5. Also nur bei einer Mischung von reinen u. unreinen. Einleuchtender ist jed. die Lesart: so haben sie nur die Tunke unbrauchbar gemacht. 6. Als Flußwasser; bei manchen rituellen Handlungen, wie zBs. beim Besprengen des Flußbehafteten, ist durchaus Quellwasser vorgeschrieben; als solches gilt jedes sich stetig bewegende Gewässer. 7. Wahrscheinlich, wenn man aus diesen Blättern eine Art Rinne bildet. 8. Diese Blätter sind nicht verunreinigungsfähig; dagegen wird das Wasser untauglich, wenn es durch eßbare, also verunreinigungsfähige Kräuter fließt. 9. Vor das Synedrium. 10. Von der

cher Fall in Ahalaja, und als die Sache in die Quaderhalle[9] kam, erklärten sie es als tauglich.

V. R. Jehošuá und R. Jaqim aus Hadar bekundeten, dass, wenn man einen Krug mit Entsündigungsasche[10] auf ein Kriechtier gestellt[11] hat, diese unrein sei; R. Eliézer erklärte sie nämlich als rein. R. Papjas bekundete, dass, wenn jemand zwei Nazirate[12] gelobt und wegen des ersten sich am dreissigsten Tage das Haar geschnitten[13] hat, er es sich wegen des zweiten am sechzigsten Tage schneide; und dass, wenn er dies am neunundfünfzigsten Tage getan hat, er seiner Pflicht genügt habe, denn der dreissigste Tag werde ihm angerechnet[14].

VI. R. Jehošuá und R. Papjas bekundeten, dass das Junge von einem Heilsopfer[15] als Heilsopfer dargebracht werde. R. Eliézer sagte nämlich, das Junge von einem Heilsopfer werde nicht als Heilsopfer dargebracht, die Weisen aber sagten, es werde wohl als solches dargebracht. Hierzu sagte R. Papjas: Ich bekunde, dass wir einst eine Heilsopferkuh hatten, die wir am Pesaḥfeste verzehrten, und auch das Junge derselben verzehrten wir am Feste[16] als Heilsopfer.

VII. Dieselben bekundeten, dass die Rollbretter[17] der Bäcker verunreinigungsfähig sind; R. Eliézer sagte nämlich, sie seien nicht[18] verunreinigungsfähig. Dieselben bekundeten auch, dass, wenn man einen Ofen[19] in einzelne Ringe zerschnitten und zwischen die Ringe Sand getan[20] hat, er unrein sei; R. Eliézer erklärte nämlich einen solchen als rein[21]. Dieselben bekundeten ferner, dass man das Jahr während des ganzen [Monats] Adar interkalieren[22] könne; sie sagten nämlich, nur bis zum Purimfeste[23]. Dieselben bekundeten ferner, dass man das Jahr bedingungsweise[24] interkalieren könne. Einst war R. Gamliél verreist, um Erlaubnis über etwas vom Hegemon in Syrien einzuholen, und verspätete sich mit seiner Rückkehr; da interkalier-

roten Kuh; cf. Num. 19,2ff. 11. Ein irdenes Gefäß wird nur dann unrein, wenn die Innenseite unrein wird; auch in diesem Falle bleibt der Krug rein und nur die Asche wird unrein, da von dieser ausdrücklich hervorgehoben wird, daß man sie nur an eine reine Stelle lege; cf. Num. 19,9. 12. Ohne Zeitbestimmung, also je 30 Tage. 13. Am letzten Tage muß sich der Nazir das Haar schneiden; cf. Num. 6,18. 14. Der 30. Tag des ersten gilt gleichzeitig als 1. des zweiten. 15. Das das Opfertier nach seiner Aushebung geworfen hat. 16. Dem darauffolgenden, am Wochenfeste. 17. Richtiger ist die Lesart der Mišna separata ארוכות, wie sie in dieser Bedeutung auch an anderer Stelle im T. vorkommt. 18. Da sie keine Geräte sind. 19. Dieser hatte die Form eines Topfes u. war transportabel; er galt daher hinsichtlich der Verunreinigung als Gefäß. 20. Und oben mit Lehm bestrichen, damit er nicht auseinanderfalle. 21. Da die Ringe von einander durch Sand getrennt sind, so gilt er als zerbrochenes Gefäß. 22. Vgl. Bd. VIII S. 3 Anm. 10. 23. Dem 14. dieses Monats. 24.

TEN SIE DAS JAHR UNTER DER BEDINGUNG, DASS, WENN R. GAMLIÉL EINVERSTANDEN SEIN WÜRDE, DAS JAHR INTERKALIERT SEI.

VIII. R. MENAḤEM B. SIGNAJ BEKUNDETE, DASS DER ANSATZ EINES KESSELS[25] DER OLIVENSIEDER VERUNREINIGUNGSFÄHIG UND DER DER FÄRBER NICHT VERUNREINIGUNGSFÄHIG SEI; SIE SAGTEN NÄMLICH, DIE SACHE VERHALTE SICH ENTGEGENGESETZT[26].

IX. R. NEḤUNJA B. GUDGADA BEKUNDETE, DASS EINE DURCH IHREN VATER VERHEIRATETE TAUBSTUMME DURCH EINEN SCHEIDEBRIEF GESCHIEDEN[27] WERDEN KÖNNE, DASS EINE AN EINEN PRIESTER VERHEIRATETE MINDERJÄHRIGE JISRAÉLITIN[28] HEBE ESSEN[29] DÜRFE, UND DASS, WENN EINE SOLCHE[30] GESTORBEN IST, IHR MANN SIE BEERBE. FERNER, DASS MAN FÜR EINEN GERAUBTEN, IN EINEN PALAST EINGEBAUTEN BALKEN NUR DEN WERT ZU ERSETZEN[31] HABE, UND DASS EIN SÜNDOPFER, WENN ES GERAUBT UND DIES DEN LEUTEN UNBEKANNT IST, SÜHNE SCHAFFE; EINE VORSORGLICHE BESTIMMUNG FÜR DEN ALTAR[32].

ACHTER ABSCHNITT

R. JEHOŠUÁ B. BETHERA BEKUNDETE, DASS DAS BLUT VON ÄSERN REIN SEI. R. ŠIMÓN B. BETHERA BEKUNDETE, DASS, WENN EIN TEIL DER ENTSÜNDIGUNGSASCHE[1] VON EINEM UNREINEN BERÜHRT WORDEN IST, DAS GANZE UNREIN SEI. R. ÁQIBA FÜGTE NOCH DAS FEINMEHL[2], DAS RÄUCHERWERK, DEN WEIHRAUCH UND DIE KOHLEN[3] HINZU; WENN NÄMLICH EIN AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHTER[4] VON DIESEM EINEN TEIL BERÜHRT HAT, SO HAT ER DAS GANZE UNTAUGLICH GEMACHT. i

Daß der Fürst seine Zustimmung geben werde; cf. Syn. Fol. 11a. 25. Damit der Kessel nicht überlaufe, wird oben ein Ansatz aus Lehm angestückt. 26. Nach der einen Ansicht ist der Ansatz am ersteren unentbehrlich u. daher verunreinigungsfähig, nicht aber am zweiten, u. nach der anderen Ansicht entgegengesetzt. 27. Obgleich die Verheiratung durch den Vater erfolgt u. sie selbst nicht vollsinnig ist. 28. Dh. keine Priesterstochter. 29. Auch in dem Falle, wenn sie keinen Vater hat und von ihren Angehörigen verheiratet worden ist, obgleich diese Heirat nur rabbanitisch gültig ist. 30. Eine durch ihre Verwandten verheiratete Minderjährige. 31. Er braucht wegen der Rückgabe des Balkens das Gebäude nicht zu zerstören. Dies, um ihm die Bußfertigkeit zu erleichtern. 32. Dh. für den Altardienst; wird das Sündopfer als ungültig erklärt, so haben die Priester durch den Genuß desselben eine Sünde begangen, (durch das Essen von Profanem, das im Tempelhofe geschlachtet wurde,) und um solchen Sünden vorzubeugen, würden sie sich weigern, den Altardienst zu verrichten.

1. Vgl. S. 426 Anm. 10. 2. Zum Speisopfer. 3. Die der Hochpriester am Versöhnungstage in das Allerheiligste bringt; cf. Lev. 16,12. 4. Vgl. S. 409

II. R. JEHUDA B. ABBA UND R. JEHUDA DER PRIESTER BEKUNDETEN, DASS EINE AN EINEN PRIESTER VERHEIRATETE MINDERJÄHRIGE JISRAÉLITIN[5] HEBE ESSEN DÜRFE, SOBALD SIE UNTER DEN BALDACHIN[6] GEKOMMEN, NOCH BEVOR SIE BESCHLAFEN WORDEN IST. R. JOSE DER PRIESTER UND R. ZEKHARJA B. HAQAÇAB BEKUNDETEN FOLGENDES: EINST WURDE IN AŠQELON EIN MINDERJÄHRIGES MÄDCHEN VERPFÄNDET, UND DIE ANGEHÖRIGEN IHRER FAMILIE STIESSEN SIE[7] AUS, OBGLEICH IHRE ZEUGEN[8] BEKUNDET HATTEN, DASS SIE MIT NIEMAND ISOLIERT WAR UND NICHT VERUNREINIGT WORDEN IST. DA SPRACHEN DIE WEISEN ZU IHNEN: GLAUBT IHR IHNEN, DASS SIE VERPFÄNDET WAR, SO GLAUBT IHNEN AUCH, DASS SIE MIT NIEMAND ISOLIERT WAR UND NICHT VERUNREINIGT WORDEN IST, UND GLAUBT IHR IHNEN NICHT, DASS SIE MIT NIEMAND ISOLIERT WAR UND NICHT VERUNREINIGT WORDEN IST, SO GLAUBT IHNEN AUCH NICHT, DASS SIE VERPFÄNDET WAR.

III. R. JEHOŠUÁ UND R. JEHUDA B. BETHERA BEKUNDETEN, DASS DIE WITWE [EINES MENSCHEN AUS] EINER MISCHFAMILIE[9] FÜR PRIESTER TAUGLICH[10] SEI, DENN DIE MISCHFAMILIE IST ZUSTÄNDIG, [IHRE MITGLIEDER] ALS UNREIN ODER ALS REIN[11] ZU ERKLÄREN, AUSZUSTOSSEN[12] ODER AUFZUNEHMEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SPRACH: WIR WOLLEN EURE BEKUNDUNG ENTGEGENNEHMEN, WAS ABER KÖNNEN WIR TUN GEGEN DIE BESTIMMUNG DES R. JOḤANAN B. ZAKKAJ, ZU DIESEM BEHUFE[13] KEIN GERICHTSKOLLEGIUM EINZUSETZEN; DIE PRIESTER WÜRDEN NÄMLICH NUR HINSICHTLICH DER AUSSTOSSUNG GEHORCHEN, NICHT ABER HINSICHTLICH DER AUFNAHME.

IV. R. JOSE B. JOÉZER AUS ÇEREDA BEKUNDETE, DASS DIE WIDDERHEUSCHRECKE[14] REIN SEI, DASS DIE FLÜSSIGKEITEN IM SCHLACHTHAUSE[15] REIN SEIEN, UND DASS, WER EINEN TOTEN BERÜHRT, UNREIN[16] SEI; MAN NANNTE IHN DAHER JOSE DEN ERLAUBENDEN.

V. R. ÁQIBA BEKUNDETE IM NAMEN DES NEḤEMJA AUS BEDALI[17], DASS MAN AUF DIE AUSSAGE EINES ZEUGEN[18] HIN EINER FRAU ZU HEIRATEN ERLAUBE. R. JEHOŠUÁ BEKUNDETE, DASS KNOCHEN, DIE IN DER HOLZKAMMER[19] GEFUNDEN

Anm. 2. 5. Vgl. S. 427 Anm. 29. 6. Zur Antrauung. 7. In der Annahme, sie sei geschändet worden. 8. Die ihre Pfändung bekundeten. 9. Wenn die Familie ein Mitglied hat, hinsichtlich dessen ein Zweifel der Illegitimität besteht; die Illegitimität der Mitglieder einer solchen Familie ist doppelt zweifelhaft: 1. ist die Illegitimität der in Betracht kommenden Person überhaupt fraglich, 2. weiß man nicht, wer diese Person ist. 10. Dh. einen Priester zu heiraten. 11. In geschlechtlicher Beziehung, hinsichtlich der Legitimität. 12. Aus der Familie, damit die Familie ihre Reinheit nicht verliere. 13. Um einer solchen Witwe die Heirat mit einem Priester zu erlauben. 14. Cf. Az. Fol. 37a. 15. Des Tempelhofes; cf. ib. Fol. 37b. 16. Cf. ib. ib. 17. Vgl. Bd. IV. S. 732 Anm. 15. 18. Der den Tod ihres Mannes bekundet. 19. Des Tempelhofes. 20. Weil sie vielleicht von Leichen herrühren. In den den

WERDEN, UNREIN[20] SEIEN. DIE WEISEN SAGTEN, MAN LESE SIE EINZELN AUF, UND ALLES BLEIBE REIN[21].

VI. R. ELIÉZER SAGTE: ICH HÖRTE, DASS MAN BEI DER ERBAUUNG DES TEMPELS[22] VORHÄNGE VOR DEM TEMPEL UND VOR DEN VORHÖFEN GEMACHT HATTE, NUR WURDEN [DIE WÄNDE] DES TEMPELS AUSSERHALB DERSELBEN UND DIE DER VORHÖFE INNERHALB DERSELBEN GEBAUT. R. JEHOŠUÁ SAGTE: ICH HÖRTE, DASS MAN DIE OPFER DARBRINGE, AUCH WENN DER TEMPEL NICHT VORHANDEN IST, DASS MAN HOCHHEILIGES ESSE, AUCH WENN DIE TEMPELMAUER[23] NICHT VORHANDEN IST, UND MINDERHEILIGES UND ZWEITEN ZEHNTEN, AUCH WENN DIE STADTMAUER[23] NICHT VORHANDEN IST, WEIL DIE ERSTE HEILIGUNG[24] FÜR DIE DAMALIGE ZEIT UND FÜR DIE ZUKUNFT GALT.

VII. R. JEHOŠUÁ SAGTE: ICH HABE EINE ÜBERLIEFERUNG VON R. JOḤANAN B. ZAKKAJ, DER SIE VON SEINEM LEHRER UND SEIN LEHRER VON DESSEN LEHRER HATTE, ES SEI EINE MOŠE AM SINAJ ÜBERLIEFERTE LEHRE, ELIJAHU WERDE NICHT KOMMEN, ALS REIN ODER ALS UNREIN[25] ZU ERKLÄREN, AUSZUSTOSSEN[26] ODER AUFZUNEHMEN, SONDERN DIEJENIGEN AUSZUSTOSSEN, DIE DURCH GEWALT AUFGENOMMEN WORDEN SIND, UND DIEJENIGEN AUFZUNEHMEN, DIE DURCH GEWALT AUSGESTOSSEN WORDEN SIND. IN TRANSJARDEN WAR EINE FAMILIE BETH ÇERIPHA, DIE DURCH BEN ÇIJON GEWALTSAM AUSGESTOSSEN[27] WURDE; DASELBST WAR AUCH EINE ANDERE FAMILIE, DIE DURCH BEN ÇIJON GEWALTSAM AUFGENOMMEN WURDE. SOLCHE BEISPIELSWEISE WIRD ELIJAHU BEI SEINER ANKUNFT ALS UNREIN ODER REIN ERKLÄREN, AUSSTOSSEN ODER AUFNEHMEN. R. JEHUDA SAGTE, NUR AUFZUNEHMEN, ABER NICHT AUSZUSTOSSEN. R. ŠIMÓN SAGTE, [ER WERDE KOMMEN,] UM STREITIGKEITEN ZU SCHLICHTEN[28]. DIE WEISEN SAGEN, WEDER AUSZUSTOSSEN NOCH AUFZUNEHMEN, SONDERN FRIEDEN UNTER IHNEN ZU STIFTEN, DENN ES HEISST:[29] *siehe, ich sende euch den Propheten Elija &c., daß er die Väter mit den Söhnen und die Söhne mit den Vätern aussöhne.*

Kommentaren vorgelegenen Texten scheinen diese Worte (unrein seien) gefehlt zu haben. 21. Da der Raum, in dem diese Kammer sich befand, als öffentliches Gebäude gilt, u. bei einem solchen ist bei einem Zweifel hinsichtlich der Unreinheit erleichternd zu entscheiden. 22. Unter Ézra. 23. Obgleich diese innerhalb derselben gegessen werden müssen. 24. Bei Erbauung des 1. Tempels. 25. Personen, deren Legitimität zweifelhaft ist. Von anderen Zweifeln heißt es oft, der Prophet Elijahu werde sie bei seiner Ankunft lösen. 26. Aus einer legitimen Familie. 27. Als illegitim erklärt. 28. Viell. als Gegensatz zu Matth. 10,34. 29. Mal. 3,23,24.

VIII.

מסכת עבודה זרה

DER TRAKTAT ʿABODA ZARA

Vom Götzendienste

ERSTER ABSCHNITT

DREI TAGE VOR DEN FESTEN DER NICHTJUDEN IST ES VERBOTEN, MIT IHNEN HANDEL ZU TREIBEN, IHNEN ETWAS ZU LEIHEN ODER VON IHNEN ZU LEIHEN, IHNEN [GELD] ZU BORGEN ODER VON IHNEN ZU BORGEN, AN SIE ZU ZAHLEN ODER VON IHNEN EINE ZAHLUNG ZU NEHMEN. R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE VON IHNEN ZAHLUNG NEHMEN, WEIL DIES IHN[1] SCHMERZT[2]. JENE ENTGEGNETEN IHM: OBGLEICH DIES IHN JETZT SCHMERZT, IST ER SPÄTER DENNOCH FROH.

GEMARA. Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer liest édehen und einer liest ídehen[3]. Wer édehen liest, hat nicht unrecht, und wer ídehen liest, hat nicht unrecht. Wer édehen liest, hat nicht unrecht, denn es heißt: [4]*denn nahe ist der Tag ihres Unglücks [édam];* wer ídehen liest, hat nicht unrecht, denn es heißt: [5]*mögen sie Zeugen [édehem[6]] stellen und recht bekommen.* – Weshalb liest derjenige, der édehen liest, nicht ídehen? – Er kann dir erwidern: [die Auslegung] 'Unglück' ist besser. – Weshalb liest derjenige, der ídehen liest, nicht édehen? – Er kann dir erwidern: das Zeugnis, das sie gegen sich abgelegt haben, ist es, was ihnen Unglück gebracht hat, daher ist [die Auslegung] 'Zeugnis' besser. – Spricht denn [der Vers:] *mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen,* von den weltlichen Völkern, er spricht ja von den Jisraéliten!? R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Alle Gebote, die die Jisraéliten auf dieser Welt ausüben, kommen in der zukünftigen Welt und legen für sie Zeugnis ab, denn es heißt: *mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen,* das sind die Jisraéliten; *und mögen sie hören und sprechen: so ist es,* das sind die weltlichen Völker!? Vielmehr, erklärte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entnimmt es derjenige, der ídehen liest,

1. Den zahlenden Nichtjuden. 2. Die oben angeführten Handlungen sind deshalb verboten, weil der Nichtjude beim Abschluß eines Geschäftes eine Befriedigung empfindet und am Feste den Götzen dankt. 3. Od. édehen, klanglich übereinstimmend mit édehem im weiter angezogenen Schriftverse. Das in der Mišna gebrauchte Wort für Fest (איד) ist jedenfalls eine Kakophonie (hebr. איד, Unglück) vom syr. עאדא Fest, Prozession. Vor der schriftlichen Festlegung des T. liefen noch die Lesarten איד u. עיד nebeneinander. 4. Dt. 32,35. 5. Jes. 43,9. 6. Das W. איד bezw. עיד wird also von עד (Zeuge) abgeleitet, dh. ihre Feste legen gegen sie Zeugnis ab, daß sie Götzenanbeter sind. 7. Jes.

aus folgendem: [7]*die Bildner von Götterbildern sind allesamt nichtig, und ihre Lieblinge nützen nichts; und ihre Zeugen sind sie.*

R. Ḥanina b. Papa, nach anderen R. Šimlaj, trug vor: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, eine Torarolle auf den Schoß nehmen und sprechen: Wer sich mit dieser befaßt hat, komme und erhalte seinen Lohn. Darauf werden alle weltlichen Völker sich durcheinander versammeln, denn es heißt: [5]*alle Völker versammeln sich insgesamt &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, wird aber zu ihnen sprechen: Tretet nicht durch-Col.b einander vor mir ein, vielmehr trete jede Nation und ihre Gelehrten gesondert ein, denn es heißt: [5]*und es scharen sich zusammen die Nationen,* und unter 'Nation' ist ein [gesonderter] Volksstamm zu verstehen, denn es heißt: [8]*und ein Stamm wird dem anderen überlegen sein.* – Gibt es denn für den Heiligen, gepriesen sei er, ein Durcheinander[9]!? – Vielmehr, damit sie selber nicht in ein Durcheinander geraten, und damit sie alles verstehen, was er zu ihnen sprechen wird. Hierauf wird zuerst das römische Reich eintreten. – Weshalb? – Weil es das bedeutendste ist. – Woher, daß es das bedeutendste ist? – Es heißt: [10]*es wird die ganze Erde fressen, zerstampfen und zermalmen,* und R. Joḥanan sagte, dies sei das schuldbeladene Rom, dessen Macht sich über die ganze Welt erstreckt. – Woher, daß der Bedeutendere zuerst eintrete? – Dies nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagte, von König und Publikum trete bei Gericht der König zuerst ein, denn es heißt: [11]*das Recht seines Sklaven*[12]*und das Recht seines Volkes Jisraél zu schaffen &c.* – Aus welchem Grunde? – Wenn du willst, sage ich: weil es nicht schicklich ist, den König draußen warten zu lassen, und wenn du willst, sage ich: bevor der Zorn sich steigert. Der Heilige, gepriesen sei er, wird zu ihnen sprechen: Womit habt ihr euch befaßt? Sie werden erwidern: Herr der Welt, wir haben viele Straßen angelegt, viele Bäder gebaut und Gold und Silber angesammelt; und dies alles taten wir nur wegen der Jisraéliten, damit sie sich mit der Tora befassen. Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen entgegnen: Narren der Welt, was ihr alles getan habt, habt ihr nur für euch selbst getan; ihr habt Straßen angelegt, um da Huren hinzusetzen; Bäder, um euch selber einen Genuß zu verschaffen; das Silber und das Gold gehört mir, denn es heißt: [13]*mein ist das Silber und mein ist das Gold, Spruch des Herrn der Heerscharen.* Ist etwa jemand unter euch, der d i e s sagen könnte? Unter 'dies' ist nur die Tora zu verstehen, denn es heißt: [14]*und dies ist das Gesetz, das Moše vorlegte.* Hierauf werden sie mit betrübtem Gemüte hinausgehen. Sobald das römische Reich herausgekommen sein wird, wird das persische Reich eintreten. – Weshalb? – Weil die-

44,9. 8. Gen. 25,23. 9. Er kann ja jede einzelne Person herausfinden. 10. Dan. 7,23. 11. iReg. 8,59. 12. Des Königs Selomo. 13. Hag. 2,8.

ses an Bedeutung jenem folgt. – Woher dies? – Es heißt:[15]*darauf erschien ein anderes, zweites Tier, das glich einem Bären,* und R. Joseph lehrte, damit seien die Perser gemeint, die wie ein Bär essen und trinken, die wie ein Bär beleibt sind, die wie ein Bär das Haar wachsen lassen und wie ein Bär keine Ruhe haben. Der Heilige, gepriesen sei er, wird zu ihnen sprechen: Womit habt ihr euch befaßt? Sie werden erwidern: Herr der Welt, wir haben viele Brücken angelegt, viele Städte erobert und viele Kriege geführt; und dies alles taten wir nur wegen der Jisraéliten, damit sie sich mit der Tora befassen. Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen entgegnen: Was ihr alles getan habt, habt ihr nur für euch selbst getan; ihr habt Brücken angelegt, um durch sie Zoll zu erheben, Städte [erobert], um ihnen Frondienst aufzuerlegen; die Kriege habe ich selbst geleitet, denn es heißt:[16]*der Herr ist ein Mann des Krieges.* Ist etwa jemand unter euch, der dies sagen könnte? So heißt es auch: [17]*Wer ist unter euch*[18], *der dies sagen könnte.* Unter 'dies' ist nur die Tora zu verstehen, denn es heißt: *und dies ist das Gesetz, das Moše vorlegte.* Hierauf werden sie mit betrübtem Gemüt hinausgehen. – Wozu wird nun das persische Reich eintreten, wenn es sehen wird, daß das römische Reich nichts ausrichtet? – Es wird sagen: Jene haben den Tempel zerstört, wir aber haben ihn erbaut. Und ebenso auch alle anderen Nationen. – Wozu werden sie nun eintreten, wenn sie sehen werden, daß die ersten nichts ausrichten? – Sie werden sagen: jene haben die Jisraéliten geknechtet, wir aber haben sie nicht geknechtet. – Weshalb gelten jene als bedeutend und die anderen nicht? – Weil das Reich derselben bis zur Ankunft des Messias bestehen wird. Alsdann werden sie zu ihm sprechen: Herr der Welt, hast du sie[19]uns etwa gegeben und wir die Annahme verweigert!? – Wieso werden sie dies sagen können, es heißt ja:[20]*er sprach: Der Herr kam von Sinaj her und glänzte ihnen auf von Seír;* ferner heißt es:[21]*Gott kommt von Teman her &c.* Was wollte er in Seír und was wollte er in Paran? R. Joḥanan erklärte, dies lehre, daß der Heilige, gepriesen sei er, sie[19]zu jeder Nation und zu jedem Sprachstamme herumführte, und diese sie nicht annehmen wollten, bis er zu Jisraél kam und es sie annahm!? – Vielmehr, sie werden wie folgt sagen: haben wir sie etwa angenommen und nicht gehalten!? – Das ist ja eben ihr Unglück: weshalb habt ihr sie nicht angenommen!? – Vielmehr, sie werden vor ihm wie folgt sprechen: Herr der Welt, hast du etwa über uns den Berg wie einen Kübel gestülpt und wir sie nicht angenommen, wie du es mit Jisraél gemacht hast!? Es

14. Dt. 4,44. 15. Dan. 7,5. 16. Ex. 15,3. 17. Jes. 43,9. 18. Der masor. Text hat בהם, die Lesart בכם findet sich jed. auch in vielen anderen Texten bei Kennicott und de Rossi. 19. Die Tora. 20. Dt. 33,2.

heißt nämlich:[22]*und sie stellten sich unter dem Berge auf*, und hierzu sagte R. Dimi b. Ḥama, dies lehre, daß der Heilige, gepriesen sei er, über Jisraél den Berg wie einen Kübel stülpte und zu ihnen sprach: Nehmet ihr die Tora an, so ist es recht, wenn aber nicht, so ist hier euer Grab. Hierauf wird der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen sprechen: Das Frühere wird es uns zeigen, denn es heißt:[23]*und uns das Frühere vernehmen lassen*; habt ihr denn die sieben[24]Gebote, die ihr auf euch genommen habt, gehalten!? – Woher, daß sie sie nicht gehalten haben? – R. Joseph lehrte:[25]*Er trat auf und die Erde wankte, er sah und löste die Völker*; was sah er? Er sah, daß die Noaḥiden die sieben Gebote, die sie auf sich genommen hatten, nicht hielten, und da sie sie nicht hielten, stand er auf und befreite sie davon. – Dies wäre ja für sie ein Gewinn, somit ergibt es sich, daß der Sünder Gewinn erlange!? Mar, Fol.3 der Sohn Rabinas, erwiderte: Dies besagt, daß sie, auch wenn sie sie halten, dafür keine Belohnung erhalten. – Etwa nicht, es wird ja gelehrt: R. Meír sagte: Woher, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche? Es heißt:[26]*der Mensch, der nach ihnen handelt, wird durch sie leben*; es heißt nicht: Priester, Leviten und Jisraéliten, sondern: der Mensch; dies lehrt dich, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, einem Hochpriester gleiche!? – Vielmehr, dies besagt dir, daß sie dafür keine Belohnung erhalten, wie der, dem es geboten ist, und es hält, sondern wie der, dem es nicht geboten ist, und es hält. R. Ḥanina sagte nämlich: Bedeutender ist der, dem es geboten ist, und es hält, als der, dem es nicht geboten ist, und es hält. Sodann werden sie vor ihm sprechen: Herr der Welt, haben denn die Jisraéliten, die sie auf sich genommen haben, sie gehalten? Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen erwidern: Ich zeuge für sie, daß sie die Tora gehalten haben. Sie werden ihm entgegnen: Herr der Welt, kann denn ein Vater für seinen Sohn Zeugnis ablegen!? Es heißt nämlich: [27]*mein erstgeborner Sohn ist Jisraél*!? Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen erwidern: Himmel und Erde sollen für sie Zeugnis ablegen, daß sie die ganze Tora gehalten haben. Sie werden ihm entgegnen: Herr der Welt, Himmel und Erde sind bei ihrer Zeugenaussage befangen, denn es heißt:[28]*wenn nicht mein Bündnis Tag und Nacht, ich würde die Ordnung des Himmels und der Erde nicht gemacht haben*. Ferner sagte auch R. Šimón b. Laqiš: Es heißt:[29]*und es wurde Abend und es wurde Morgen, der sechste Tag*; dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, mit dem Schöpfungswerke der sechs Tage eine Vereinbarung traf und sprach:

21. Hab. 3,3. 22. Ex. 19,17. 23. Jes. 43,9. 24. Cf. Syn. Fol. 56a. 25. Hab. 3,6. 26. Lev. 18,5. 27. Ex. 4,22. 28. Jer. 33,25. 29. Gen.

Nehmen die Jisraéliten meine Tora in Empfang, so ist es recht, wenn aber nicht, so verwandle ich dich zurück in Wüste und Leere. Ferner sagte auch Ḥizqija: Es heißt:[30]*vom Himmel ließest du das Urteil vernehmen; da erschrak die Erde und war still*; wenn sie erschrak, wieso war sie still, und wenn sie still war, wieso erschrak sie? Vielmehr, anfangs erschrak sie und nachher[31]war sie still. Alsdann wird der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen sprechen: Aus eurer Mitte sollen manche kommen und für Jisraél Zeugnis ablegen, daß sie die ganze Tora gehalten haben. Mag Nimrod kommen und für Abraham Zeugnis ablegen, daß er keine Götzen verehrt[32]hat. Mag Laban kommen und für Jåqob Zeugnis ablegen, daß er nicht des Raubes verdächtig war. Mag die Frau Poṭiphars kommen und für Joseph Zeugnis ablegen, daß er nicht in den Verdacht der Sünde gekommen war. Mag Nebukhadneçar kommen und für Ḥananja, Mišaél und Åzarja Zeugnis ablegen, daß sie sich vor dem Götzenbilde nicht niedergeworfen haben. Mag Darjaveš kommen und für Daniél Zeugnis ablegen, daß er das Gebet nicht unterlassen hat. Mögen Bildad aus Šuaḥ, Çophar aus Naåma, Eliphaz aus Teman und Elijahu, Sohn Berakhél, aus Buz kommen und für Jisraél Zeugnis ablegen, daß sie die ganze Tora gehalten haben, denn es heißt:[33]*mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen.* Hierauf werden sie vor ihm sprechen: Herr der Welt, gib sie uns von neuem, und wir werden sie halten! Der Heilige, gepriesen sei er, wird ihnen erwidern: Ihr Narren der Welt, wer am Vorabend des Šabbaths sich versorgt hat, hat am Šabbath zu essen, woher aber soll, wer am Vorabend des Šabbaths sich nicht versorgt hat, am Šabbath zu essen hernehmen!? Aber dessenungeachtet: ich habe ein leichtes Gebot, das 'von der Festhütte' heißt, geht und übt es aus. — Wieso kannst du dies[34]sagen, R. Jehošuå b. Levi sagte ja, es heißt:[35]*die ich dir heute [zu tun] gebiete,* sie sind h e u t e zu tun, aber nicht morgen zu tun, sie sind heute zu t u n, aber nicht heute ist der Lohn dafür zu erhalten!? — Vielmehr, weil der Heilige, gepriesen sei er, mit seinen Geschöpfen nicht tyrannisch verfährt. — Weshalb nennt er es ein leichtes Gebot? — Weil es keine Kosten verursacht. Alsdann wird jeder gehen und eine Festhütte auf der Spitze seines Daches errichten; der Heilige, gepriesen sei er, wird über ihnen aber die Sonne erglühen lassen wie in der Jahreszeit[36]des Tammuz, und jeder wird seiner Festhütte einen Fußtritt versetzen und fortlaufen, wie es heißt:[37]*laßt uns*

1,31. 30. Ps. 76,9. 31. Als die Jisraéliten die Tora in Empfang nahmen. 32. Nimrod, nach dem T. ident. mit Amraphet, ließ Abraham in einen Schmelzofen werfen, weil er keine Götzen verehren wollte; cf. Er. Fol. 53a. 33. Jes. 43,9. 34. Daß er ihnen dann die Ausübung eines Gebotes anheimstellen werde. 35. Dt. 7,11. 36. Des Hochsommers. 37. Ps. 2,3. 38. Ib. V. 4. 39. Weil

ihre Fesseln zerreißen und ihre Stricke von uns werfen. – 'Erglühen lassen', du sagtest ja, der Heilige, gepriesen sei er, verfahre nicht tyrannisch mit seinen Geschöpfen!? – Auch bei den Jisraéliten kommt es zuweilen Col.b vor, daß die Jahreszeit des Tammuz sich bis zum Feste hineinzieht und ihnen Qual bereitet. – Raba sagte ja aber, wer sich dabei quält, sei von der Festhütte frei!? – Zugegeben, daß man frei ist, aber einen Fußtritt versetzen darf man nicht. Hierauf wird der Heilige, gepriesen sei er, über sie lachen, wie es heißt:[38]*der im Himmel sitzt, lacht &c.* R. Jiçḥaq sagte: Nur an diesem Tage gibt es ein Lachen für den Heiligen, gepriesen sei er.

Manche beziehen das, was R. Jiçḥaq sagte, auf folgende Lehre: R. Jose sagte: Dereinst werden die weltlichen Völker kommen und Proselyten werden. – Werden sie denn dann aufgenommen, es wird ja gelehrt, in den messianischen Tagen werden keine Proselyten aufgenommen, und ebenso nahmen sie Proselyten auf weder in den Tagen Davids noch in den Tagen Šelomos[39]!? – Sie werden sich aufdrängende Proselyten werden; sie werden Tephillin an ihre Häupter und an ihre Arme anlegen, Çiçith in ihre Gewänder einknüpfen und Mezuzoth an ihre Türpfosten anbringen[40]. Sobald sie den Kriegszug von Gog und Magog sehen werden, werden sie diese fragen, gegen wen sie kommen, und diese werden erwidern: Gegen den Herrn und seinen Gesalbten. So heißt es:[41]*warum toben die Völker und sinnen die Nationen Vergebliches.* Sodann wird jeder das Gebot[42]von sich reißen und fortgehen, wie es heißt:[43]*laßt uns ihre Fesseln zerreißen &c.* Der Heilige, gepriesen sei er, wird aber dasitzen und über sie lachen, wie es heißt: *der im Himmel sitzt, lacht &c.* Hierzu sagte R. Jiçḥaq, daß er für den Heiligen, gepriesen sei er, nur an diesem Tage ein Lachen gebe. – Dem[44]ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs: Zwölf Stunden hat der Tag; in den ersten drei Stunden sitzt der Heilige, gepriesen sei er, und befaßt sich mit der Tora; in den anderen sitzt er und richtet die ganze Welt, und sobald er sieht, daß die Welt sich der Vernichtung schuldig macht, erhebt er sich vom Stuhle des Rechtes und setzt sich auf den Stuhl der Barmherzigkeit; in den dritten sitzt er und ernährt die ganze Welt, von den gehörnten Büffeln bis zu den Nissen der Läuse; in den vierten sitzt der Heilige, gepriesen sei er, und scherzt[45]mit dem Levjathan, denn es heißt:[46]*der Levjathan, den du geschaffen hast, um mit ihm zu spielen!?* R. Naḥman

sie es dann nur wegen der sozialen Größe der Jisraéliten tun wollten. 40. Die äußerlich auffallende Gebote ausüben. 41. Ps. 2,1. 42. Dh. den Gegenstand, durch welchen er das Gebot ausübt. 43. Ps. 2,3. 44. Daß Gott sonst nicht lache. 45. Für l a c h e n u. s c h e r z e n hat das Hebräische das gleiche Wort. 46. Ps. 104,26. 47. Jes. 22,12. 48. Ps. 137,5,6. 49. Jes. 42,14. 50. Drei

b. Jiçḥaq erwiderte: Mit seinen Geschöpfen scherzt er, über seine Geschöpfe lacht er nur an jenem Tage.

R. Aḥa sagte zu R. Naḥman b. Jiçḥaq: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, gibt es kein Lachen mehr für den Heiligen, gepriesen sei er. – Woher, daß es für ihn kein Lachen gibt: wollte man sagen, weil es heißt:[47]*und der Herr, der Herr der Heerscharen, rief an jenem Tage zum Weinen und zum Klagen und zum Glatzescheren &c.*, so gilt dies vielleicht nur von jenem Tage und weiter keinem!? Wollte man sagen, weil es heißt:[48]*wenn ich deiner vergesse, Jerušalem, so versage meine Rechte; es klebe meine Zunge an meinem Gaumen, wenn ich deiner nicht gedenke*, so gibt es für ihn vielleicht nur kein Vergessen, wohl aber ein Lachen!? – Vielmehr, hieraus:[49]*geschwiegen hab ich seit langer Zeit, blieb stille, hielt an mich &c.* – Was tut er demnach in den vierten[50]!? – Er sitzt und lehrt die Schulkinder die Tora, denn es heißt: [51]*Wen will er Erkenntnis lehren und wen mit seiner Predigt unterrichten? Die von der Milch Entwöhnten, von der Brust Genommenen.* Wen lehrt er Erkenntnis und wen unterrichtet er mit seiner Predigt? Die von der Milch Entwöhnten und die von der Brust Genommenen. – Wer lehrt sie vorher[52]? – Wenn du willst, sage ich, Meṭaṭron[53], und wenn du willst, sage ich, er tut beides. – Was tut er nachts? – Wenn du willst, sage ich, etwas von dem, was er am Tage tut, und wenn du willst, sage ich, er reitet auf einem leichten Kerub und schwebt umher in den achtzehntausend Welten, denn es heißt:[54]*der Wagen Gottes sind zwei Myriaden, abertausende,* und man lese nicht *šinán* [aber], sondern *šeénan* [weniger[55]]. Wenn du aber willst, sage ich, er sitzt und hört Lobgesänge aus dem Munde der himmlischen Tierwesen, denn es heißt:[56]*am Tage entbietet der Herr seine Gnade, und nachts gilt ihm mein Lied.*

R. Levi sagte: Wer Worte der Tora unterbricht und sich mit Plauderei befaßt, den läßt man[57]Ginsterkohlen essen, denn es heißt:[58]*die Melde am Gesträuche pflücken, und deren Speise Ginsterwurzeln sind*[59].

Reš Laqiš sagte: Wer sich nachts mit der Tora befaßt, dem entbietet der Heilige, gepriesen sei er, seine Gnade am Tage, denn es heißt: *am Tage entbietet der Herr seine Gnade, und nachts gilt ihm mein Lied;* entbietet der Herr am Tage seine Gnade deshalb, weil nachts mein Lied ihm gilt. Manche lesen: Reš Laqiš sagte: Wer sich mit der Tora befaßt auf dieser Welt, die der Nacht gleicht, dem entbietet der Heilige, ge-

Stunden. 51. Jes. 28,9. 52. Während der übrigen Teile des Tages. 53. Der höchste Erzengel. 54. Ps. 68,18. 55. Von den 2 Myriaden sind Tausende, also 2000, abzuziehen; es bleiben mithin 18.000 zurück. 56. Ps. 42,9. 57. Im Fegefeuer. 58. Ij. 30,4. 59. Das Wort מלוח wird ausgelegt: von den Tafeln [sc. des Gesetzes], u. שיח gl. שיחה Gespräch, Geplauder. 60. Hab. 1,14.

priesen sei er, seine Gnade in der zukünftigen Welt, die dem Tage gleicht, denn es heißt: *am Tage entbietet der Herr seine Gnade &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Es heißt:[60]*du ließest die Menschen werden wie die Fische im Meere, wie das Gewürm, das keinen Herrn hat;* weshalb werden die Menschen mit dem Gewürm verglichen? Um dir zu sagen, wie die Fische des Meeres sterben, sobald sie aufs Trockene kommen, ebenso sterben die Menschen, sobald sie sich von der Tora[61]und den Geboten trennen. Eine andere Erklärung: Wie die Fische des Meeres sterben, sobald die Sonne sie sticht, ebenso sterben auch die Menschen, sobald die Sonne sie sticht. Wenn du willst, sage ich, in dieser Welt, und wenn du willst, sage ich, in der zukünftigen Welt. Wenn du willst, sage ich, in dieser Welt, nach R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte, alles erfolge durch himmlische Fügung, ausgenommen [die Gefährdung] durch Kälte und Hitze, denn es heißt: *Kälte und Hitze*[62]*sind auf dem Wege des Falschen, wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern.* Wenn du aber willst, sage ich, in der zukünftigen Welt, nach R. Šimón b. Laqiš, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Es gibt kein Fegefeuer in der zukünftigen Welt, vielmehr wird der Heilige, gepriesen sei er, die Sonne aus ihrem Futterale hervorholen und sie glühen lassen; die Frevler werden dadurch gerichtet werden und die Frommen dadurch geheilt wer- Fol.4 den. Die Frevler werden dadurch gerichtet werden, denn es heißt:[63]*denn fürwahr, der Tag (des Herrn) kommt, brennend wie ein Ofen; alle Übermütigen und alle, die Frevel taten, werden dann Stoppeln sein, und der Tag, der da kommt, spricht der Herr der Heerscharen, wird sie versengen, sodaß er weder Wurzel noch Zweig von ihnen übrig läßt.* Weder Wurzel, auf dieser Welt, noch Zweig, in der zukünftigen Welt. Die Frommen werden dadurch geheilt werden, denn es heißt:[64]*euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, wird die Sonne der Gerechtigkeit aufgehen, Heilung unter ihren Fittigen &c.* Und nicht nur dies, sondern auch ergötzen werden sie sich durch sie, denn es heißt:[64]*und ihr werdet hervorkommen und hüpfen wie die Mastkälber.* Eine andere Erklärung: Wie unter den Fischen des Meeres der größere als der andere den anderen verschlingt, ebenso würde, wenn nicht die Furcht vor der Regierung, unter den Menschen der größere als der andere den anderen verschlingen. Das ist es, was wir gelernt haben: R. Ḥanina der Priesterpräses sagte: Bete für das Wohl der Regierung, denn wenn nicht die Furcht vor dieser, würde einer den anderen lebendig verschlingen.

R. Ḥenana b. Papa wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[65]*den*

61. Die mit dem Wasser verglichen wird; cf. infra Fol. 5b. 62. So nach der Auslegung des T. 63. Mal. 3,19. 64. Ib. V. 20. 65. Ij. 37,23. 66.

Allmächtigen finden wir nicht stark[66]*an Kraft,* und es heißt:[67]*groß ist unser Herr und reich an Kraft,* und ferner heißt es:[68]*deine Rechte, o Herr, ist herrlich, ob ihrer Kraft!?* Das ist kein Widerspruch; eines bei der Rechtsprechung, und eines im Kriege.

R. Ḥama b. Ḥanina wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[69]*Zorn fühle ich nicht,* und es heißt:[70]*der Herr ist ein Rächer und voller Zorn!?* Das ist kein Widerspruch; eines gilt von den Jisraéliten, und eines gilt von den weltlichen Völkern. R. Ḥenana b. Papa erklärte: *Zorn fühle ich nicht,* weil ich geschworen habe; *wer machte es,* daß ich nicht geschworen hätte; *ich will Dorn und Gestrüpp werden lassen &c.* Das ist es, was R. Alexandri sagte: Es heißt:[71]*an jenem Tage werde ich alle Nationen zu vernichten suchen;* wo werde ich suchen? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: ich will nachsuchen in ihren Gedenkbüchern; haben sie Verdienste, so will ich sie erlösen, wenn aber nicht, so will ich sie vernichten. Das ist es, was Raba sagte: Es heißt:[72]*streckt er denn im Sturz nicht die Hand aus, schreit er im Unglück [pido] nicht auf?* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Wenn ich die Jisraéliten richte, so richte ich sie nicht wie die weltlichen Völker, von denen es heißt:[73]*zu Trümmern, Trümmern, Trümmern will ich es machen &c.,* vielmehr bestrafe ich sie nur wie beim Picken [pid][74]einer Henne. Eine andere Erklärung: Selbst wenn Jisraél nur wenige gottgefällige Handlungen ausübt, nur wie eine Henne im Miste pickt, trage ich sie zu einer großen Summe zusammen. [Es heißt:] *schreit er im Unglück nicht auf;* als Belohnung dafür, daß sie vor mir schreien, helfe ich ihnen. Das ist es, was R. Abba sagte: Es heißt:[75]*ich will sie erlösen, und sie führen lügnerische Reden über mich,* ich sagte, ich werde sie durch ihr Geld auf dieser Welt erlösen, damit sie der zukünftigen Welt teilhaftig werden, sie aber führten lügnerische Reden über mich. Das ist es, was R. Papi im Namen Rabas sagte: Es heißt:[76]*und ich wies sie zurecht, stärkte ihre Arme; sie aber denken Schlechtes gegen mich.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Ich sagte, ich werde sie durch Züchtigungen auf dieser Welt zurechtweisen, damit ihre Arme in der zukünftigen Welt gestärkt werden, sie aber dachten Schlechtes über mich.

R. Abahu lobte R. Saphra bei den Minäern, daß er ein bedeutender Mann sei, und sie erließen ihm die Steuer auf dreizehn Jahre. Eines Tages trafen sie ihn und sprachen zu ihm: Es heißt:[77]*von allen Völkern der Erde habe ich nur euch erwählt, darum werde ich all eure Verschuldungen an euch heimsuchen;* läßt denn, wer Ärger[78]hat, ihn ge-

Beim Weltgerichte; so nach dem T. 67. Ps. 147,5. 68. Ex. 15,6. 69. Jes. 27,4. 70. Nah. 1,2. 71. Zach. 12,9. 72. Ij. 30,24. 73. Ez. 21,32 74. Dh. bißchenweise. 75. Hos. 7,13. 76. Ib. V. 15. 77. Am. 3,2. 78. So

gen seinen Freund aus!? Da schwieg er und erwiderte ihnen nichts. Hierauf warfen sie ihm ein Sudarium um den Hals und quälten ihn. Als hierauf R. Abahu kam und sie traf, fragte er sie, weshalb sie ihn quälten. Sie erwiderten ihm: Sagtest du uns etwa nicht, daß er ein bedeutender Mann sei!? Dieser entgegnete ihnen: Ich sagte euch dies von ihm nur hinsichtlich der mündlichen Lehre, nicht aber hinsichtlich der Schrift. Da sprachen sie zu ihm: Warum wißt ihr dies? Er entgegnete ihnen: Wir kommen oft mit euch zusammen, und da dies für uns nötig ist, befassen wir uns damit, sie aber befassen sich damit nicht. Hierauf sprachen sie zu ihm: So erkläre du es uns. Dieser erwiderte: Ich will euch ein Gleichnis sagen; dies ist mit dem Falle zu vergleichen, wenn jemand von zwei Personen, einem Freund und einem Feind, eine Schuld einzufordern hat; von seinem Freunde zieht er sie nach und nach ein, von seinem Feinde aber zieht er sie mit einem Male ein[79].

R. Abba b. Kahana sagte: Es heißt:[80]*fern sei es von dir, so etwas zu tun, den Frommen mit dem Frevler zu töten.* Abraham sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, es wäre eine Entweihung[81] für dich, so etwas zu tun, den Frommen mit dem Frevler zu töten. – Etwa nicht, es heißt ja:[82]*ich will aus dir Fromme und Frevler hinwegtilgen*!? – Unvollkommen Fromme. – Vollkommen Fromme etwa nicht, es heißt ja:[83]*und mit meinem Heiligtume fangt an,* und R. Joseph lehrte, man lese nicht Heiligtume, sondern Geheiligten, das sind nämlich die Leute, die die ganze Tora, von Aleph bis Tav, gehalten haben!? – In jenem Falle galten sie, da es zu wehren[84] in ihrer Hand lag, sie dies aber unterlassen haben, ebenfalls als unvollkommen Fromme.

R. Papa wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[85]*Gott zürnt täglich,* und es heißt:[86]*wer kann vor seinem Zorne standhalten*!? – Das ist kein Widerspruch; ein [Schriftvers] spricht von einem einzelnen und einer von einer Gemeinschaft.

Die Rabbanan lehrten: *Gott zürnt täglich.* Wie lange währt sein Zorn? – Einen Augenblick. – Wieviel ist ein Augenblick? – Der dreiundfünfzigtausendachthundertachtundvierzigste Teil einer Stunde; dies ist ein Augenblick. Kein Geschöpf vermag diese Zeit abzupassen, nur der ruch- Col.b lose Bileâm [vermochte es], denn von ihm heißt es:[87]*er kennt die Gedanken des Höchsten.* – Wenn er nicht einmal die Gedanken seines Tieres

nach Raschi; manche Texte haben סוסיא בישא, ein schlechtes Pferd. 79. Die Jisraéliten werden wegen ihrer Sünden auf dieser Welt bestraft, damit sie in der zukünftigen rein dastehen. 80. Gen. 18,25. 81. Das Wortspiel ist nur im Texte verständlich. 82. Ez. 21,9. 83. Ib. 9,6. 84. Die sündhaften Handlungen der Einwohner Jerušalems. 85. Ps. 7,12. 86. Nah. 1,6. 87. Num. 24,16. 07. Num. 22,30. Diesem Schriftverse sind auch die angeführten Ant-

kannte, wie konnte er die Gedanken des Höchsten kennen!? – Welches Bewenden hat es mit den Gedanken seines Tieres? – Als sie ihn auf einem Esel reiten sahen, fragten sie ihn, weshalb er nicht auf einem Pferde reite, und er erwiderte ihnen, er habe es auf die Weide geschickt. Da sprach seine Eselin zu ihm: Ich bin ja deine Eselin. Er erwiderte: Nur zum Lasttragen. Sie entgegnete: Auf der du geritten bist. Er erwiderte: Nur zuweilen. Sie entgegnete: Von jeher bis auf den heutigen Tag; und noch mehr, ich diene dir am Tage zum Reiten und nachts zur Beschlafung. Hier[87] heißt es nämlich: *pflege ich denn,* und dort[88] heißt es: *sie soll ihm als Pflegerin dienen.* – Vielmehr, *er kennt die Gedanken des Höchsten,* dies heißt, er wußte die Stunde abzupassen, in der der Heilige, gepriesen sei er, zürnt. Das ist es, was der Prophet [zu Jisraél] sprach:[89] *Mein Volk, denke doch daran, was Balaq, (Sohn Çipors,) der König von Moáb, im Sinne hatte, und was Bileám, der Sohn Beórs, ihm antwortete; von Šiṭṭim bis Gilgal, damit du die Wohltaten des Herrn erkennest.* R. Eleázar erklärte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Jisraél: Mein Volk, beachte doch, wie viele Wohltaten ich euch erwiesen habe, indem ich während aller Tage des ruchlosen Bileám euch nicht zürnte, denn hätte ich euch dann gezürnt, so würde von den Feinden[90] Jisraéls weder Entronnener noch Flüchtling zurückgeblieben sein. Das ist es, was Bileám zu Balaq sagte:[91] *Wie soll ich verfluchen, den Gott nicht verflucht, und wie soll ich zürnen, dem Gott nicht zürnt.* Wie lange hält sein Zorn an? – Einen Augenblick. – Wie lange währt ein Augenblick? Amemar, nach anderen, Rabina, erwiderte: Solange man dieses Wort [regå] ausspricht. – Woher, daß sein Zorn nur einen Augenblick anhält? – Es heißt:[92] *denn sein Zorn währt einen Augenblick, lebenslang seine Huld.* Wenn du willst, hieraus:[93] *verbirg dich einen kleinen Augenblick, bis der Zorn vorüber ist.* – Wann zürnt er? Abajje erwiderte: In den ersten drei Stunden [des Tages], wenn der Kamm des Hahnes weiß wird. – Er ist ja auch zu jeder anderen Zeit weiß!? – Zu jeder anderen Zeit hat er rote Streifen, dann aber hat er keine roten Streifen.

R. Jehošuá b. Levi wurde durch einen Minäer gequält; da nahm er einen Hahn und passte auf, indem er dachte, wenn diese Zeit herankommt, verfluche ich ihn. Als aber diese Zeit herankam, schlief er ein. Da sprach er: Es ist also zu ersehen, daß dies keine Lebensart sei, denn es heißt:[94] *unangenehm ist dem Frommen das Strafen.* Im Namen

worten der Eselin entnommen. 88. iReg. 1,2. 89. Mich. 6,5. 90. Die W.e 'den Feinden' sind ein euphemistischer Zusatz. 91. Num. 23,8. 92. Ps. 30,6. 93. Jes. 26,20. 94. Pr. 17,26. 95. Das an Neumond- und Feiertagen

R. Meírs wird gelehrt: Wenn die Könige ihre Kronen auf ihre Häupter setzen und sich vor der Sonne niederwerfen, gerät er in Zorn.

R. Joseph sagte: Man soll am ersten Tage des Neujahres das Zusatzgebet[95] in den ersten drei Tagesstunden nicht allein verrichten; entweder weil man das Gericht heraufbeschwört, oder weil man seine Handlungen untersuchen und ihn zurückstoßen könnte. – Demnach sollte dies auch von einer Gemeinschaft gelten!? – Eine Gemeinschaft hat mehr Verdienste. – Demnach sollte der einzelne auch das Morgengebet dann nicht [verrichten]!? – Da dann auch die Gemeinschaft es verrichtet, so wird auch seines nicht zurückgestoßen. – Du sagtest ja aber, daß in den ersten drei [Stunden] der Heilige, gepriesen sei er, dasitze und sich mit der Tora befasse!? – Wende es um. Wenn du aber willst, sage ich, man brauche es tatsächlich nicht umzuwenden, denn bei der Tora, bei der es 'Wahrheit' heißt, wie es heißt:[96] *Wahrheit kaufe und verkaufe nicht,* verfährt der Heilige, gepriesen sei er, nicht innerhalb der Rechtslinie, beim Gerichte aber, bei dem es nicht 'Wahrheit' heißt, verfährt der Heilige, gepriesen sei er, innerhalb der Rechtslinie.

Der Text. R. Jehošuá b. Levi sagte: Es heißt:[97] *die zu tun, ich dir heute gebiete;* sie sind heute zu tun, aber nicht morgen zu tun, sie sind heute zu tun, aber nicht heute ist der Lohn dafür zu erhalten.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Alle Gebote, die die Jisraéliten auf dieser Welt ausüben, kommen und legen für sie Zeugnis ab in der zukünftigen Welt, denn es heißt:[98] *mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen, und mögen sie hören und sprechen: so ist es. Mögen sie Zeugen stellen und recht bekommen,* das sind die Jisraéliten; *und mögen sie hören und sprechen: so ist es,* das sind die weltlichen Völker.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Alle Gebote, die die Jisraéliten auf dieser Welt ausüben, kommen in der zukünftigen Welt und schlagen den weltlichen Völkern ins Gesicht, denn es heißt:[99] *beobachtet und befolgt sie, denn das wird in den Augen der Völker eure Weisheit und Klugheit ausmachen;* es heißt nicht: bei den Völkern, sondern: in den Augen der Völker, und dies lehrt, daß sie in der zukünftigen Welt kommen und den weltlichen Völkern ins Gesicht schlagen werden.

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Die Jisraéliten haben das Kalb nur deshalb gemacht, um den Bußfertigen eine Entschuldigung zu geben, denn es heißt:[100] *möchte dies immer ihre Gesinnung bleiben, daß sie mich fürchten &c. alle Tage &c.* Das ist es, was R. Joḥanan im Namen des R. Šimón b. Johaj sagte: Weder war David dieser Sache[101] fähig, noch waren die Jisraéliten jener Sache[102] fähig. David war dieser Sache nicht fähig, denn es

verrichtet wird. 96. Pr. 23,23. 97. Dt. 7,11. 98. Jes. 43,9. 99. Dt. 4,6. 100. Ib. 5,26. 101. Der Sünde mit Bath Šebá; cf. iiSam. Kap. 11. 102. Der

heißt:[103]*und mein Herz ist erschlagen in meinem Innern.* Die Jisraéliten waren jener Sache nicht fähig, denn es heißt: *möchte doch dies immer ihre Gesinnung bleiben, daß sie mich fürchten &c. alle Tage.* Weshalb aber taten sie es? Damit, wenn ein einzelner eine Sünde begangen hat, er sagen[104] könne: beachte doch jenen einzelnen; und wenn eine Gemeinschaft eine Sünde begangen hat, sie sagen könne: beachte doch jene Gemeinschaft. Und beides ist nötig. Wüßten wir es nur von einem einzelnen, so könnte man sagen, weil seine Sünde keine öffentliche ist, nicht aber gelte dies von einer Gemeinschaft, deren Sünde eine öffentliche ist; und wüßten wir es nur von einer Gemeinschaft, so könnte man sagen, weil ihre Verdienste zahlreich sind, nicht aber gelte dies von einem einzelnen, dessen Verdienste nicht zahlreich sind. Daher [ist beides] nötig. Das ist es, was R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans sagte: Es heißt:[105]*Ausspruch Davids, des Sohns Jišajs, Ausspruch des Mannes, der hoch erhoben ward:* Ausspruch Davids, des Sohnes Jišajs, der das Joch[106] der Buße hoch erhob. Fol.5

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Wer ein einziges Gebot auf dieser Welt ausübt, den empfängt es in der zukünftigen Welt und geht vor ihm einher, wie es heißt:[107]*deine Gerechtigkeit wird vor dir hergehen, die Herrlichkeit des Herrn deinen Weg beschließen.* Wer ein einziges Verbot übertritt, den umschlingt es am Tage des Gerichtes und geht vor ihm einher, wie es heißt:[108]*es krümmen sich die Pfade ihres Laufes &c.* R. Eliêzer sagte: Es hängt sich an ihn wie ein Hund, denn es heißt:[109]*und er war ihr nicht zuwillen, sich mit ihr zu legen, und mit ihr zusammen zu sein; sich mit ihr zu legen,* auf dieser Welt, *und mit ihr zusammen zu sein,* in der zukünftigen Welt.

Reš Laqiš sagte: Kommt, wir wollen unseren Vorfahren dankbar sein, denn hätten sie nicht gesündigt, so würden wir nicht auf die Welt gekommen[110] sein, denn es heißt:[111]*ich glaubte, ihr seid Götter, insgesamt Söhne des Höchsten,* ihr habt aber eure Handlungen verdorben; *wahrlich, wie Menschen sollt ihr sterben &c.* — Demnach würden sie, wenn sie nicht gesündigt hätten, keine Kinder gezeugt haben; es heißt ja aber: [112]*ihr aber seid fruchtbar und mehret euch*!? — Vor [der Gesetzgebung am Berge] Sinaj. — Auch bei [der Gesetzgebung am Berge] Sinaj heißt es ja:[113]*geh, sage ihnen: kehret nun zu euren Zelten*[114]*zurück*!? — Zur

Anbetung des goldenen Kalbes. 103. Ps. 109,22. 104. Wenn man ihm etwa die Wirkung der Bußfertigkeit absprechen wollte. 105. iiSam. 23,1. 106. Hebr. עול, von על (oben) im angezog. Schriftverse abgeleitet. 107. Jes. 58,8. 108. Ij. 6,18. 109. Gen. 39,10. 110. Sie würden keinen sexuellen Trieb gehabt haben. 111. Ps. 82,6. 112. Gen. 9,7. 113. Dt. 5,27. 114. Dh. zu euren

Freude über die Beiwohnung[115]. – Es heißt ja aber:[116]*damit es ihnen und ihren Kindern wohlergehe*!? – Denen, die am [Berge] Sinaj gestanden haben. – Reš Laqiš sagte ja aber: Es heißt:[117]*das ist das Buch über die Nachkommen Adams &c.;* hatte denn Adam der Urmensch ein Buch? Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Adam dem Urmenschen jedes Zeitalter und seine Gelehrten, jedes Zeitalter und seine Weisen, jedes Zeitalter und seine Leiter zeigte; als er aber an das Zeitalter R. Åqibas herankam, freute er sich über seine Gesetzeskunde und war betrübt über seinen Tod und sprach:[118]*Wie teuer sind mir, o Gott, deine Gedanken*[119]. Ferner sagte auch R. Jose, der Sohn Davids werde erst dann kommen, wenn keine Seele mehr im Guph[120]sein wird, denn es heißt:[121]*der Geist wird von mir eingehüllt und die Seelen habe ich erschaffen*!? – Sage nicht: wir würden nicht zur Welt gekommen sein, sondern: es wäre ebenso, als würden wir nicht zur Welt gekommen sein[122]. – Demnach ist anzunehmen, daß, wenn sie nicht gesündigt hätten, sie nicht gestorben sein würden; es sind ja aber[123]Abschnitte über die Schwagerehe und Abschnitte über das Erbgesetz vorhanden!? – Wegen der Eventualität. – Sind denn Schriftverse wegen der Eventualität geschrieben worden!? – Freilich, so sagte auch R. Šimón b. Laqiš: Es heißt:[124]*und es wurde Abend und es wurde Morgen, der sechste Tag;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, mit dem Schöpfungswerke eine Vereinbarung getroffen hat und zu ihm sprach: Nehmen die Jisraéliten die Tora in Empfang, so ist es recht, wenn aber nicht, so verwandle ich euch zurück in Wüste und Leere. Man wandte ein:[125]*Möge dies nur immer ihre Gesinnung bleiben;* den Todesengel abzuschaffen ist nicht mehr möglich, da das Verhängnis bereits beschlossen worden ist; vielmehr haben die Jisraéliten die Tora nur deshalb in Empfang genommen, damit keine Nation und kein Sprachstamm über sie Gewalt habe, denn es heißt:[116]*damit es ihnen und ihren Kindern immerdar*[126] *wohlergehe*!? – Er ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Jose sagte: Die Jisraéliten haben die Tora nur deshalb in Empfang genommen, damit der Todesengel keine Gewalt über sie habe, denn es heißt:[127]*ich dachte, ihr seid Götter und insgesamt Söhne des Höchsten,* ihr habt aber eure Handlungen verdorben; *wahrlich, wie Menschen sollt*

Frauen. 115. Bis dahin war ihnen der eheliche Verkehr verboten. 116. Dt. 5,26. 117. Gen. 5,1. 118. Ps. 139,17. 119. Nach dem T. wohl mit 'Freunde' (v. רע) zu übersetzen. 120. Der Raum, in dem die Seelen der noch nicht geborenen Menschen sich befinden. 121. Jes. 57,16. 122. Da jene ewig gelebt haben würden. 123. In der Schrift. 124. Gen. 1,31. 125. Dt. 5,26. 126. Der Tod konnte also nicht abgeschafft werden. 127. Ps. 82,6. 128. Ex. 4,19. 129. Thr. 3,6. 130.

ihr sterben. – Und R. Jose, es heißt ja: *damit es ihnen und ihren Kindern immerdar wohlergehe,* nur wohlergehen sollte es ihnen, jedoch gab es einen Tod!? – R. Jose kann dir erwidern: es gibt ja kein besseres Wohlergehen als keinen Tod. – Und der erste Autor, es heißt ja: *wahrlich, wie Menschen sollt ihr sterben!?* – Unter 'sterben' ist die Armut zu verstehen, denn der Meister sagte: Vier gelten als gestorben, und zwar: der Arme, der Blinde, der Aussätzige und der Kinderlose. Der Arme, denn es heißt:[128]*gestorben sind all die Leute;* das waren ja Dathan und Abiram, und diese waren ja nicht gestorben, vielmehr hatten sie ihr Vermögen verloren. Der Blinde, denn es heißt:[129]*in Finsternis setze er mich gleich ewig Toten.* Der Aussätzige, denn es heißt:[130]*laß sie nicht wie eine Tote sein.* Der Kinderlose, denn es heißt:[131]*schaffe mir Kinder, sonst sterbe ich.*

Die Rabbanan lehrten:[132]*Wenn ihr nach meinen Satzungen gehen wollt*; 'wenn' ist ein Ausdruck des Verlangens, denn so heißt es:[133]*wenn doch mein Volk auf mich hören &c., wie leicht wollte ich ihre Feinde demütigen*; ferner heißt es:[134]*wenn du doch aufmerken wolltest auf meine Befehle, so würde einem Strome gleich deine Wohlfahrt werden &c. wie der Sand deine Nachkommen und die Sprößlinge deines Leibes &c.*

Die Rabbanan lehrten: *Möchte dies nur immer ihre Gesinnung bleiben.* Moše sprach zu den Jisraéliten: Ihr Undankbaren, Nachkommen von Undankbaren. Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Jisraél gesagt hatte: *möchte dies nur immer ihre Gesinnung bleiben,* so sollten sie sagen: mache du es doch. Undankbare, denn es heißt:[135]*die elende Nahrung widert uns an*; Söhne von Undankbaren, denn es heißt:[136]*die Frau, die du mir beigesellt hast, die gab mir von dem Baume und ich aß.* Und auch unser Meister Moše deutete es[137]den Jisraéliten erst nach vierzig Jahren an, denn es heißt:[138]*und ich führte euch vierzig Jahre in der Wüste,* und es heißt:[139]*und Gott gab euch kein Verständnis &c.* Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Mensch seinen Lehrer erst nach vierzig Jahren richtig versteht. Col.b

R. Johanan sagte im Namen des R. Banaá: Es heißt:[140]*heil euch, die ihr allenthalben an den Gewässern säet, und den Fuß der Ochsen und Esel frei schweifen lasset;* heil Jisraél, wenn sie sich mit der Tora und Wohltätigkeit befassen, dann befindet sich ihr Trieb in ihrer Gewalt, und nicht sie in der Gewalt ihres Triebes, denn es heißt: *Heil euch, die ihr allenthalben an den Gewässern säet;* unter 'säen' ist die Wohltätig-

Num. 12,12. 131. Gen. 30,1. 132. Lev. 26,3. 133. Ps. 81,14,15. 134. Jes. 48,18,19. 135. Num. 21,5. 136. Gen. 3,12. 137. Daß die Jisraéliten den oben angeführten Wunsch äußern sollten. 138. Dt. 29,4. 139. Ib.

keit zu verstehen, denn es heißt:[141]*säet zur Wohltätigkeit und erntet nach Liebe,* und unter 'Wasser' ist die Tora zu verstehen, denn es heißt: [142]*auf, ihr Durstigen alle, kommt zum Wasser. Den Fuß der Ochsen und Esel frei schweifen lasset.* In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Stets mache sich der Mensch für Worte der Tora zum Ochsen für das Joch und zum Esel für die Last.

Drei Tage &c. ist es verboten, mit ihnen Handel zu treiben. Ist denn ein Hinweis auf einen solchen [Zeitraum] erforderlich, wir haben ja gelernt: An vier Zeiten im Jahre muß der Verkäufer eines Tieres dem Käufer mitteilen, daß er das Muttertier, beziehungsweise die Tochter zum Schlachten[143]verkauft habe; folgende[144]sind es: der Vorabend des letzten Tages des Hüttenfestes, der Vorabend des ersten Tages des Pesaḥfestes, der Vorabend des Wochenfestes und der Vorabend des Neujahrsfestes: nach R. Jose dem Galiläer, in Galiläa auch am Vorabend des Versöhnungstages[145]!? — Da, wo es zum Essen verwendet wird, genügt ein Tag, hierbei aber, wo es als Opfer verwendet wird, sind drei Tage erforderlich. — Sind denn, wenn es als Opfer verwendet wird, drei Tage ausreichend, wir haben ja gelernt, daß man dreißig Tage vor dem Pesaḥfest über die Satzungen des Pesaḥs vortrage, und wie R. Šimón b. Gamliél sagt, zwei Wochen!? — Bei uns sind die unbrauchbarmachenden Gebrechen[146]zahlreich, denn sogar ein Häutchen am Auge gilt als solches, daher sind dreißig Tage erforderlich, bei ihnen aber gilt nur das Fehlen eines Gliedes als solches, daher sind drei Tage ausreichend. R. Eleázar sagte nämlich: Woher, daß [ein Vieh], dem ein Glied fehlt, den Noaḥiden verboten ist? Es heißt:[147]*und von allem Lebenden, von allem Fleische, sollst du je zwei nehmen, von allem &c.*; die Tora sagt damit, daß man nur ein Tier darbringe, dessen Hauptglieder leben[148]. — Dies ist ja dazu nötig, das Totverletzte auszuschließen!? — [Die Ausschließung] des Totverletzten geht hervor aus:[149]*Nachkommen zu erhalten.* — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Totverletzte könne nicht Fol.6 gebären, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Totverletzte könne wohl gebären!? — Die Schrift sagt: *mit dir,* die dir gleichen[150]. — Vielleicht war Noaḥ selbst ein Totverletzter!? — Von ihm heißt es *vollständig.* — Vielleicht vollständig in seinem Wandel!? — Diesbezüglich heißt es von ihm *Frommer.* — Vielleicht vollständig in

V. 3. 140. Jes. 32,20. 141. Hos. 10,12. 142. Jes. 55,1. 143. Damit nicht die beiden Käufer das Muttertier und das Junge an ein und demselben Tage schlachten; cf. Lev. 22,28. 144. An den hier aufgezählten Tagen wird viel geschlachtet. 145. Man braucht es also nicht 3 Tage vorher mitzuteilen. 146. Durch die das Tier zur Opferung unbrauchbar ist. 147. Gen. 6,19. 148. Cf. Gen. 8,20. 149. Gen. 7,3. 150. Lebensfähig. 151.

seinem Wandel und fromm in seinen Handlungen!? – Es ist nicht anzunehmen, daß Noaḥ ein Totverletzter war; wieso würde, wenn man sagen wollte, Noaḥ war totverletzt, der Allbarmherzige zu ihm gesagt haben, daß er nur solche aufnehme, die ihm gleichen, unverletzte aber nicht!? – Wozu sind nun, wo du dies aus [den Worten] *mit dir* folgerst, [die Worte] *Nachkommen zu erhalten* nötig!? Hieße es nur *mit dir*, so könnte man glauben, nur zur Gesellschaft[151], jedoch auch alte und kastrierte, daher schrieb der Allbarmherzige: *Nachkommen zu erhalten.*

Sie fragten: Drei Tage einschließlich ihres Festtages selbst, oder ausschließlich ihres Festtages? – Komm und höre: R. Jišmáél sagte, es sei drei [Tage] vorher und drei nachher verboten. Wenn man nun sagen wollte, einschließlich ihres Festtages selbst, so zählt ja R. Jišmáél die Festtage zu den vorangehenden und zu den folgenden!? – Da es drei vorher heißt, so heißt es auch drei nachher[152]. – Komm und höre: R. Taḥlipha b. Evdämi sagte im Namen Šemuéls, daß es[153] nach R. Jišmáél mit den Nazarenern[154] immer verboten[155] sei. Wenn man nun sagen wollte, einschließlich ihres Festtages selbst, so ist es ja am Mittwoch und am Donnerstag erlaubt!? – Nach R. Jišmáél ist es entschieden, daß es ausschließlich ihres Festtages selbst zu verstehen sei, fraglich ist es mir nur, wie es nach den Rabbanan zu verstehen sei. Rabina erwiderte: Komm und höre: Folgende sind die Feste der Nichtjuden: die Kalenden, die Saturnalien und der Siegestag[156], und hierzu sagte R. Ḥanin b. Raba, die Kalenden währen acht Tage nach dem Wendepunkte[157] und die Saturnalien acht Tage vor dem Wendepunkte; als Merkzeichen[158] diene [der Schriftvers:][159] *hinten und vorn hast du mich umschlossen.* Wenn man nun sagen wollte, einschließlich ihrer Festtage selbst, so wären es ja zehn[160] Tage!? – Der Autor zählt das ganze Kalendenfest als einen Tag. R. Aši erwiderte: Komm und höre: Drei Tage vor den Festen der Nichtjuden. Wenn man nun sagen wollte, einschließlich ihrer Festtage selbst, so sollte er doch lehren: drei Tage zur Zeit der Feste der Nichtjuden; und wolltest du erwidern, er lehre deshalb: v o r den Festen, um die Tage nachher auszuschließen, so sollte er doch lehren: drei Tage während der Feste der Nichtjuden, vorher!? Vielmehr ist zu schließen, ausschließlich ihrer Festtage selbst. Schließe hieraus.

Totverletzte Tiere durften nicht aufgenommen werden, weil sie in der Arche verenden könnten. 152. Obgleich es exklusive nur 2 sind. 153. Der geschäftliche Verkehr. 154. Das in den Handschriften fehlende W. יום gibt keinen Sinn. 155. Sowohl am Sonntag selbst als auch 3 Tage vorher u. 3 Tage nachher, also während aller 7 Wochentage. 156. Cf. infra Fol. 8b. 157. Der Jahreszeit des Winters, der Jahreswende. 158. Daß die erstgenannten Tage n a c h h e r eintreffen. 159. Ps. 139,5. 160. Wieso wird in unsrer Mišna nur von 3 Tagen gelehrt. 161. Den der Nichtjude dabei erzielt, ist

Sie fragten: Wegen[161] des Gewinnes, oder weil man vor einem Blinden kein Hindernis legen[162] darf? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn er selber ein Tier hat; sagst du, wegen des Gewinnes, so hat er ja einen Gewinn, sagst du aber, weil man vor einem Blinden kein Hindernis legen darf, so hat er ja selber eines. – Übertritt man denn, wenn er selber eines hat, nicht das Verbot, vor einem Blinden kein Col.b Hindernis zu legen, es wird ja gelehrt: R. Nathan sagte: Woher, daß man einem Nazir keinen Becher Wein[163] und einem Noaḥiden kein Glied von einem lebenden Tiere[164] hinreichen darf? Es heißt:[165] *du sollst vor einem Blinden kein Hindernis legen,* diese würden ja, auch wenn man sie ihnen hinreichen würde, selber nehmen, dennoch übertritt man das Verbot, vor einem Blinden kein Hindernis zu legen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie auf der gegenüberliegenden Seite eines Flusses[166] stehen. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: nicht h i n r e i c h e n, nicht aber: nicht g e b e n. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man ein Geschäft abgeschlossen[167] hat? R. Joḥanan sagte, hat man ein Geschäft abgeschlossen, sei [die Nutznießung] verboten; Reš Laqiš sagte, hat man ein Geschäft abgeschlossen, sei [die Nutznießung] erlaubt. R. Joḥanan wandte gegen Reš Laqiš ein: Die Feste der Nichtjuden: hat man mit ihnen ein Geschäft abgeschlossen, so ist [die Nutznießung] verboten. Doch wohl vor dem Feste!? – Nein, nur während des Festes selbst. Manche lesen: R. Šimón b. Laqiš wandte gegen R. Joḥanan ein: Die Feste der Nichtjuden: hat man mit ihnen ein Geschäft abgeschlossen, so ist [die Nutznießung] verboten. Nur am Feste selbst, nicht aber vor dem Feste!? – Der Autor nennt beides 'Fest'. Übereinstimmend mit Reš Laqiš wird gelehrt: Wenn sie gesagt haben, es sei verboten, mit ihnen Handel zu treiben, so bezieht sich dieses Verbot nur auf Dinge, die sich halten, nicht aber auf Dinge, die sich nicht halten[168]; und selbst bei Dingen, die sich halten, ist, wenn man den Handel abgeschlossen hat, [die Nutznießung] erlaubt. R. Zebid lehrte im Namen der Schule R. Ošåjas: Dinge, die sich nicht halten, darf man ihnen verkaufen, nicht aber von ihnen[169] kaufen. Einst sandte ein Minäer an seinem Feste einen Kaiser-Denar an R. Jehuda den Fürsten; da sprach dieser zu Reš Laqiš, der vor ihm saß: Was mache ich nun: nehme ich ihn an, so geht er und dankt [seinem Götzen], nehme ich ihn nicht an, so hegt er Feindschaft gegen mich? Reš Laqiš erwiderte

der geschäftl. Verkehr mit ihnen verboten. 162. Weil man den Nichtjuden Tiere zur Opferung verkaufen könnte. 163. Cf. Num. 6,3 ff. 164. Cf. Syn. Fol. 56a. 165. Lev. 19,4. 166. In welchem Falle sie selbst sie nicht nehmen können. 167. Ob die Nutznießung davon erlaubt ist. 168. Bis zum Feste, zBs. leicht verderbliche Genußmittel. 169. Bei solchen Dingen ist der

ihm: Nimm ihn an und wirf ihn in seiner Gegenwart in eine Grube. Jener entgegnete: So wird er erst recht Feindschaft gegen mich hegen. – Ich meine, wie absichtslos.

IHNEN ETWAS ZU LEIHEN ODER VON IHNEN ZU LEIHEN &c. Allerdings ihnen zu leihen, weil man ihnen einen Nutzen zukommen läßt, weshalb aber nicht von ihnen leihen, man nimmt ihnen ja ab!? Abajje erwiderte: Das Leihen wurde wegen des Verleihens verboten. Raba erwiderte: Alles, weil er gehen und [seinem Götzen] danken würde[170].

IHNEN ZU BORGEN UND VON IHNEN ZU BORGEN. Allerdings ihnen zu borgen, weil man ihnen zukommen läßt, weshalb aber nicht von ihnen borgen? Abajje erwiderte: Das Borgen wurde wegen des Verborgens verboten. Raba erwiderte: Alles, weil er gehen und [seinem Götzen] danken würde.

AN SIE ZU BEZAHLEN ODER VON IHNEN EINE ZAHLUNG ZU NEHMEN &c. Allerdings an sie zu zahlen, weil man ihnen zukommen läßt, weshalb aber nicht von ihnen Zahlung nehmen, man nimmt ihnen ja ab!? Abajje erwiderte: Die Annahme einer Zahlung von ihnen wurde wegen der Zahlung an sie verboten. Raba erwiderte: Alles, weil er gehen und [seinem Götzen,] danken[171] würde. Und [alle Fälle sind] nötig. Würde er es nur vom Handel gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil ihm die Sache wichtig[172] ist, er würde daher gehen und [seinem Götzen] danken; das Leihen aber, wobei man ihnen etwas abnimmt, sei erlaubt. Würde er es nur vom Leihen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil ihm die Sache wichtig[173] ist; er würde daher gehen und [seinem Götzen] danken; beim Borgen aber tue es ihm leid, denn er befürchtet, er werde das Geld nicht mehr zurückerhalten. Und würde er es nur vom Borgen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er sich sagt, die Rückzahlung werde er schon durch Zwang eintreiben, vorläufig aber geht er und dankt [seinem Götzen]; wenn man aber von ihm Zahlung nimmt, wobei das Geld nicht mehr zu ihm zurückkehrt, tue es ihm leid und er gehe nicht danken. Daher [sind alle Fälle] nötig.

R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE VON IHNEN ZAHLUNG NEHMEN &c. Hält denn R. Jehuda nichts von [der Erklärung]: obgleich dies ihn jetzt schmerzt, ist er später dennoch froh, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagt, eine Frau dürfe am Halbfeste keinen Kalk auftragen, weil dies sie verunziert; jedoch pflichtet R. Jehuda bei, daß sie den Kalk, den sie noch am Feste entfernen kann, am Feste auftragen dürfe, denn wenn es ihr

Verkäufer im Vorteil. 170. Er empfindet eine Befriedigung sowohl beim Empfange als auch bei der Begehung einer Gefälligkeit. 171. Er ist froh, wenn er eine Schuld los wird. 172. Er erzielt dabei einen Gewinn. 173. Wenn er ihm einen Gegenstand borgt, so ist er sicher, daß er ihn zurückerhält.

auch jetzt unangenehm ist, so ist sie später froh!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Laß doch die Vorschriften über das Halbfest, bei diesen allen ist es zur Zeit[174] unangenehm, später aber ist man froh. Rabina erwiderte: Einen Nichtjuden schmerzt die Leistung einer Zahlung immer. – Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des R. Jehošuá b. Korha, denn es wird gelehrt: R. Jehošuá b. Korha sagte, ein Darlehen auf einen Schuldschein dürfe man sich von ihnen nicht bezahlen lassen, ein mündliches Darlehen dürfe man sich von ihnen wohl bezahlen lassen, weil man es aus ihrer Hand rettet. R. Joseph saß hinter R. Abba und R. Abba saß vor R. Hona, und dieser trug vor: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorha, und die Halakha ist wie R. Jehuda. Die Halakha ist wie R. Jehošuá, wie wir eben gesagt haben, die Halakha ist wie R. Jehuda, denn wir haben gelernt: Wenn jemand einem Färber Wolle rot zu färben gegeben hat, und er sie schwarz gefärbt hat, oder schwarz zu fär-Fol.7 ben, und er sie rot gefärbt hat, so muß er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert der Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, übersteigt der Mehrwert die Auslagen, so bezahle dieser[175] ihm die Auslagen, und übersteigen die Auslagen den Mehrwert, so bezahle er ihm den Mehrwert. Da wandte R. Joseph das Gesicht ab. Allerdings ist es zu sagen nötig, die Halakha sei wie R. Jehošuá b. Qorha, denn man könnte glauben, da hierbei ein einzelner gegen eine Mehrheit [streitet], sei die Halakha wie die Mehrheit, so lehrt er uns, daß hierbei die Halakha wie der einzelne sei, wozu aber braucht er zu sagen, die Halakha sei wie R. Jehuda, dies ist ja selbstverständlich, denn wenn auf einen Streit eine anonyme Lehre folgt, ist ja die Halakha wie die anonyme Lehre!? Der Streit befindet sich nämlich in Baba qamma und die anonyme Lehre folgt in Baba meçiá, wo wir gelernt haben: wer[176] abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand. – Und R. Hona!? – In der Mišna gibt es keine Reihenfolge, somit kann man sagen, er habe zuerst die anonyme Lehre und nachher den Streit gelehrt. – Demnach könnte man ja auch in jedem anderen Falle, wo dem Streite eine anonyme Lehre folgt, sagen, in der Mišna gebe es keine Reihenfolge!? – Nur bei einem Traktate[177] sagen wir nicht, es gebe keine Reihenfolge, bei zwei Traktaten sagen wir dies wohl. – Und R. Joseph!? – Die ganze Sektion von den Schäden gilt als ein Traktat. Wenn du aber willst, sage ich, weil dies sich in einer festgesetzten Lehre[178] befindet: wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand.

174. Bei der Verrichtung der Arbeit. 175. Der Eigentümer der Wolle. 176. Von der getroffenen Vereinbarung. 177. Wenn der Streit und die anonyme Lehre sich im selben Traktate befinden. 178. Vom Rücktritt, wovon jener Abschnitt handelt, und da RJ. dieser Ansicht ist, so ist selbstverständlich die

Die Rabbanan lehrten: Man darf[179]nicht zu seinem Nächsten sagen: wir wollen sehen, ob du dich abends bei mir einstellen wirst; R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, man dürfe zu seinem Nächsten sagen: wir wollen sehen, ob du dich abends bei mir einstellen wirst. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Gelehrten befragt, und dieser es als unrein erklärt, so darf man nicht einen anderen befragen, damit er es als rein erkläre; hat der Gelehrte es verboten, so darf man nicht einen anderen befragen, damit er es erlaube. Wenn es zwei sind, und der eine es als unrein und der andere als rein erklärt, oder der eine es verbietet und der andere es erlaubt, so richte man sich, wenn einer bedeutender an Weisheit und Anzahl[180]ist, nach diesem, wenn aber nicht, so richte man sich nach dem Erschwerenden. R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, bei [Gesetzen] der Tora richte man sich nach dem Erschwerenden, bei [Gesetzen] der Schriftgelehrten richte man sich nach dem Erleichternden. R. Joseph sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa.

Die Rabbanan lehrten: Sind diese[181]aber zurückgetreten, so werden sie nie mehr aufgenommen — so R. Meír; R. Jehuda sagt, sind sie heimlich zurückgetreten, so werden sie nie mehr[182]aufgenommen, wenn aber öffentlich, so werden sie wieder aufgenommen. Manche sagen: Haben sie ihre [Misse]taten heimlich begangen, so werden sie wieder aufgenommen, wenn aber öffentlich, so werden sie nie mehr[183]aufgenommen. R. Šimón und R. Jehošuá b. Qorḥa sagen, sie werden in jedem Falle wieder aufgenommen, denn es heißt:[184]*kehret um, ihr abtrünnigen Söhne.* R. Jiçḥaq aus Kephar Åkko sagte: Die Halakha ist wie dieses [Gelehrten]paar. Col. b

R. JIŠMÅÉL SAGT, ES SEI DREI TAGE VORHER UND DREI TAGE NACHHER VERBOTEN, DIE WEISEN SAGEN, VOR IHREN FESTEN SEI ES VERBOTEN, NACH IHREN FESTEN SEI ES ERLAUBT. ii

GEMARA. R. Taḥlipha b. Evdämi sagte im Namen Šemuéls: Nach R. Jišmåél ist es[185]also immer verboten.

DIE WEISEN SAGEN, VOR IHREN FESTEN SEI ES VERBOTEN, NACH IHREN FESTEN SEI ES ERLAUBT. Die Weisen sind ja derselben Ansicht wie der

Halakha nach ihm zu entscheiden. 179. Am Šabbath, an dem es zu verabreden verboten ist, nach dem Š. eine Arbeit zu unternehmen. 180. Dieses Wort gibt keinen Sinn, und wird meist von einem Gerichtskollegium gebraucht; vgl. S. 406 Anm. 13. 181. Diese Lehre spricht von Leuten, die in religiöser Hinsicht als berüchtigt und unglaubwürdig galten, aber durch die Erfüllung verschiedener Bedingungen in den Geruch gottesfürchtiger Leute gekommen waren. 182. Man nimmt an, daß sie heucheln. 183. Da sie sich der Sünde nicht mehr schämen. 184. Jer. 3,14. 185. Der geschäftliche Verkehr mit den Nazarenern; vgl. S. 449 Anm. 155. 186. In der vorangehenden Mišna,

erste[186]Autor!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob ihre Feste selbst mit einbegriffen sind; der erste Autor ist der Ansicht, ausschließlich ihrer Feste selbst, die letzteren Rabbanan dagegen sind der Ansicht, einschließlich ihrer Feste[187]selbst. Wenn du willst, sage ich, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen in dem Falle, wenn man ein Geschäft abgeschlossen hat; der erste Autor ist der Ansicht, wenn man das Geschäft abgeschlossen hat, sei [die Nutznießung] erlaubt, und die letzteren Rabbanan sind der Ansicht, wenn man das Geschäft abgeschlossen hat, sei [die Nutznießung] verboten. Wenn du willst, sage ich, sie streiten über die Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, in der Diaspora sei es nur an ihrem Feste selbst verboten; der erste Autor ist der Ansicht Šemuéls, die letzteren Rabbanan aber sind nicht der Ansicht Šemuéls. Wenn du aber willst, sage ich, sie streiten über die Lehre Naḥum des Meders, denn es wird gelehrt, Naḥum der Meder sagt, es sei nur einen Tag vor ihrem Feste verboten; der erste Autor ist nicht der Ansicht Naḥum des Meders, die letzteren Rabbanan aber sind wohl der Ansicht Naḥum des Meders.

Der Text. Naḥum der Meder sagte: Dies ist nur einen Tag vor ihrem Feste verboten. Man erwiderte ihm: Die Sache ist versunken und darüber wird nicht gesprochen. – Da sind ja die letzteren Rabbanan, die seiner Ansicht sind!? – Unter 'Weisen' ist eben Naḥum der Meder zu verstehen.

Ein anderes lehrt: Naḥum der Meder sagte: Man darf ihnen ein altes männliches Pferd für den Krieg verkaufen. Sie erwiderten ihm: Die Sache ist versunken und darüber wird nicht gesprochen. – Da ist ja aber Ben Bethera, der seiner Ansicht ist, denn es wird gelehrt, Ben Bethera erlaube es[188]bei einem Pferde!? – Ben Bethera unterscheidet nicht zwischen männlich und weiblich, und da jener zwischen männlich und weiblich unterscheidet, so ist zu entnehmen, daß er der Ansicht der Rabbanan ist, und nach den Rabbanan ist die Sache versunken, und darüber wird nicht gesprochen.

Es wird gelehrt: Naḥum der Meder sagte: Vom Dill sind Saatkörner, Kraut und Stiele zu verzehnten[189]. Sie erwiderten ihm: Die Sache ist versunken und darüber wird nicht gesprochen. – Da ist ja R. Eliézer, der seiner Ansicht ist, denn wir haben gelernt, R. Eliézer sagt, vom Dill seien Saatkörner, Kraut und Stiele zu verzehnten!? – Dies gilt nur vom im Garten gezogenen[190].

R. Aḥa b. Minjomi sprach zu Abajje: Ein bedeutender Mann kam aus unsrer Ortschaft, und zu allem, was er sagte, erwiderte man ihm, die

187. Dies geht aus dem Wortlaute nicht hervor; der Unterschied wird nur deduziert. 188. Das Verkaufen von Großvieh an einen Nichtjuden. 189. Cf. Dt. 14,22 ff. 190. Während Naḥum auch von wilden spricht. 191. Einer der

Sache sei versunken und man spreche nicht darüber. Dieser erwiderte: Es gibt einen Fall, in welchem wir nach ihm verfahren, denn es wird gelehrt: Naḥum der Meder sagte: Man bitte um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet[191] erhört'. Jener entgegnete: Abgesehen von diesem, denn er hing sich an einen großen Baum[192]. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte: Man bitte zuerst um seine persönlichen Bedürfnisse und verrichte nachher das Gebet, denn es heißt:[193] *Gebet eines Armen, wenn er verzagt und vor dem Herrn seine Gedanken ausschüttet &c.*, und unter 'Gedanken' ist das Gebet zu verstehen, denn es heißt:[194] *und Jiçḥaq ging aufs Feld hinaus, um nachzudenken*[195]. R. Jehošuá sagte: Man verrichte zuerst das Gebet und bitte nachher um seine persönlichen Bedürfnisse, denn es heißt:[196] *ich schütte vor ihm meine Gedanken aus und trage ihm meine Not vor.* – Und R. Eliézer, es heißt ja: *ich schütte vor ihm meine Gedanken aus*!? – Er meint es wie folgt: ich schütte vor ihm meine Gedanken aus, wenn ich ihm meine Not vorgetragen habe. – Und R. Jehošuá, es heißt ja: *Gebet eines Armen, wenn er verzagt*!? – Er meint es wie folgt: wann betet der Arme, wenn er seine Gedanken vor dem Herrn ausschüttet. – Merke, aus den Schriftversen ist ja weder die Ansicht des einen noch die des anderen zu deuten, worauf stützt sich nun ihr Streit!? – Nach einem Vortrage R. Šimlajs, denn R. Šimlaj trug vor: Stets trage man zuerst die Lobpreisung Gottes vor und nachher bete man. Woher dies? – Von unserem Meister Moše, denn es heißt:[197] *Herr, Gott, du hast nun begonnen, deinem Knechte zu zeigen &c.* und darauf heißt es:[198] *ich möchte doch hinübergehen und das schöne Land sehen.* R. Jehošuá ist der Ansicht, man lerne es von Moše, und R. Eliézer ist der Ansicht, man lerne es nicht von Moše, denn bei Moše verhielt es sich anders, da er ein Mann von Macht war. Die Weisen aber sagen weder wie der eine noch wie der andere, vielmehr bitte man um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet erhört'. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, man bitte um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet erhört'. Fol. 8

R. Jehuda, Sohn des R. Šemuél b. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Obgleich sie gesagt haben, daß man um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet erhört' bitte, so ist es dennoch erlaubt, am Schlusse eines jeden Segens ein diesem entsprechendes Gebet anzufügen. R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Rabhs: Obgleich sie gesagt haben, daß man um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet erhört' bitte,

Segen im 18gebete. 192. Viell. vom aram. אשלא Strick: er hielt sich an großen Stricken. 193. Ps. 102,1. 194. Gen. 24,63. 195. Nach der Auslegung des T. um das Gebet zu verrichten, cf. Ber. Fol. 26b. 196. Ps. 142,3. 197. Dt. 3,24. 198. Ib. V. 25. 199. Eigentl. Reihenfolge, sc. der

so ist es dennoch erlaubt, wenn man einen Kranken zuhause hat, ein Gebet in den 'Krankensegen'[191], oder wenn man des Unterhaltes benötigt, ein Gebet in den 'Jahressegen'[191] einzuschieben. R. Jehošuá b. Levi sagte: Obgleich sie gesagt haben, daß man um seine persönlichen Bedürfnisse im [Segen] 'Der das Gebet erhört' bitte, so ist es dennoch erlaubt, sie nach dem Gebete vorzutragen, selbst wie bei den Liturgien[199] des Versöhnungstages.

iii FOLGENDE SIND DIE FESTE DER NICHTJUDEN: DIE KALENDEN, DIE SATURNALIEN, DER SIEGESTAG, DER GENESJATAG IHRER KÖNIGE, DER GEBURTSTAG[200] UND DER STERBETAG — SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN: HAT BEIM TODE EIN VERBRENNEN STATTGEFUNDEN, SO IST DABEI GÖTZENDIENST, HAT DANN KEIN VERBRENNEN STATTGEFUNDEN, SO IST DABEI KEIN GÖTZENDIENST. FÜR DEN TAG SEINER BARTSCHUR ABER UND SEINES SCHOPFES, AN DEM ER VON EINER SEEREISE HEIMGEKEHRT IST, AN DEM ER DAS GEFÄNGNIS VERLASSEN HAT, AN DEM ER FÜR SEINEN SOHN EIN HOCHZEITSMAHL BEREITET, BESTEHT DAS VERBOT NUR FÜR DIESEN TAG UND MIT DIESEM MANNE.

GEMARA. R. Ḥanan b. Raba sagte: Die Kalenden finden statt acht Tage nach dem Wendepunkte[157], die Saturnalien acht Tage vor dem Wendepunkte; als Merkzeichen[158] diene dir [der Schriftvers]:[159] *hinten und vorn hast du mich umschlossen &c.*

Die Rabbanan lehrten: Als Adam der Urmensch die Tage fortschreitend abnehmen sah, sprach er: Wehe mir, vielleicht wird nun die Welt, weil ich gesündigt habe, verfinstert und wird zurück in Leere und Öde verwandelt; das ist also der Tod, der im Himmel über mich verhängt worden ist! Da stand er auf und verweilte acht Tage im Fasten. Als aber der Wendepunkt des Ṭebeth eintrat und er die Tage fortschreitend zunehmen sah, sprach er: Das ist also der Lauf der Welt. Da ging er und machte acht Tage zu Festtagen. Im nächsten Jahre machte er diese und jene[201] zu Festtagen. Er hatte sie im Namen des Himmels festgesetzt, sie aber bestimmten sie auf die Namen Götzen. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Welt sei im Tišri erschaffen worden, denn demnach sah er die kleinen Tage, bevor er die großen Tage gesehen hatte, nach demjenigen aber, welcher sagt, die Welt sei im Nisan erschaffen worden, hatte er ja die kleinen und die großen Tage gesehen!? — So klein hatte er sie noch nicht gesehen.

Die Rabbanan lehrten: Als die Sonne unterging am Tage, an dem Adam der Urmensch erschaffen wurde, sprach er: Wehe mir, weil ich ge-

Sündenbekenntnisse. 200. Nach der Auslegung des T. des Landesfürsten, nach der des jer. T. eines Privatmannes. 201. Die Tage vorher u. die Tage nach-

sündigt habe, wird mir die Welt verfinstert und zurück in Leere und Öde verwandelt; das ist also der Tod, der im Himmel über mich verhängt worden ist! Da setzte er sich hin und weinte die ganze Nacht hindurch, und Ḥava weinte ihm gegenüber. Als aber die Morgenröte aufging, sprach er: Das ist also der Lauf der Welt! Da stand er auf und brachte einen Ochsen dar, dem die Hörner den Klauen[202]vorangingen, denn es heißt:[203]*das wird dem Herrn besser gefallen als ein Ochs, ein Farre mit Hörnern und Klauen.*

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Ochs, den Adam der Urmensch darbrachte, hatte ein Horn auf der Stirn, denn es heißt: *das wird dem Herrn besser gefallen als ein Ochs, ein Farre mit Hörnern und Klauen.* – 'Mit Hörnern', das sind ja zwei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist: ein gehörnter[204].

R. Mathna fragte: Ist es, wenn Rom die Kalenden feiert, in den Städten rings um dieses, die ihm unterworfen sind, verboten oder erlaubt? – R. Jehošuá b. Levi sagte, während der Kalenden sei es überall verboten; R. Joḥanan sagte, es sei nur mit den Feiernden allein verboten. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Obgleich sie dies gesagt haben, so gilt, wenn Rom die Kalenden feiert und die Städte rings um dieses ihm unterworfen sind, das Verbot nur für die Feiernden allein. Bei den Saturnalien, dem Siegestage, dem Genesjatage ihrer Könige und dem Krönungstage ist es vorher verboten, nachher aber erlaubt. Wenn ein Nichtjude seinem Sohne ein Hochzeitsmahl bereitet, so ist es verboten nur an diesem Tage und mit diesem Manne. R. Aši sagte: Auch wir haben dies gelernt: Er lehrt, für den Tag aber, an dem er sich den Bart und den Schopf schneidet, an dem er von einer Seereise heimgekehrt ist, an dem er das Gefängnis verlassen hat, bestehe das Verbot nur für diesen Tag und mit diesem Manne. [Die Worte] 'für diesen Tag' schließen wohl die Tage vorher und nachher aus, was aber schließen [die Worte] 'mit diesem Manne' aus? Doch wohl Personen, die ihm unterworfen sind. Schließe hieraus.

Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: Die Jisraéliten außerhalb des Landes sind unschuldige[205]Götzendiener. Wenn nämlich ein Nichtjude für seinen Sohn ein Hochzeitsmahl bereitet und alle Jisraéliten seiner Stadt einlädt, so rechnet es ihnen die Schrift an, obgleich sie ihr eigenes essen, ihr eigenes trinken und von ihrem eigenen Diener bedient werden, als hätten sie von einem Totenmahle gegessen, denn es heißt:

her. 202. Der Ochs hat bei der Geburt keine Hörner, die Klauen gehen also den Hörnern voran, derjenige aber, den Adam darbrachte, war kein geborener, sondern ein am Schöpfungstage erschaffener. 203. Ps. 69,32. 204. Dh. mit e i n e m Horn. 205. Wörtl. in Reinheit, ohne es zu merken. 206. Ex. 34,15.

[206]*und er lädt dich ein, und du von seinem Schlachtopfer essest.* – Vielleicht nur dann, wenn man davon gegessen hat!? Raba erwiderte: Demnach sollte es nur heißen: *und du von seinem Schlachtopfer essest,* wenn es aber heißt: *und er lädt dich ein,* so [beginnt das Verbot] mit der Col.b Einladung. Daher ist es während der dreißig Tage[207] verboten, einerlei ob er ihm gesagt[208] hat, aus Anlaß der Hochzeit, oder er ihm nicht gesagt hat, aus Anlaß der Hochzeit, später aber ist es, wenn er ihm gesagt hat, aus Anlaß der Hochzeit, verboten, und wenn er ihm nicht gesagt hat, aus Anlaß der Hochzeit, erlaubt. – Wie lange ist es [verboten], wenn er ihm gesagt hat, aus Anlaß der Hochzeit? R. Papa erwiderte: Ein Jahr von zwölf Monaten. – Von wann ab ist es vorher verboten? R. Papi erwiderte im Namen Rabas: Sobald die Gerste in den Kübel geschüttet[209] wird. – Ist es denn nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt, R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, besuchte ja einst einen Nichtjuden, nach einem Jahre von zwölf Monaten, und als er ihn[210] danken hörte, zog er sich zurück und aß nichts!? – Anders verhielt es sich bei R. Jiçḥaq, dem Sohne des R. Mešaršeja, denn er war ein bedeutender Mann[211].

Der Siegestag &c. Was ist dies für ein Siegestag? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Der Tag, an dem Rom die Herrschaft erlangt hat. – Es wird ja aber gelehrt: Der Siegestag und der Tag, an dem Rom die Herrschaft erlangt hat!? R. Joseph erwiderte: Zweimal erlangte Rom die Herrschaft, einmal zur Zeit der Königin Kleopatra, und einmal zur Zeit der Griechen. Als R. Dimi kam, sagte er nämlich: Zweiunddreißig Schlachten lieferten die Römer den Griechen und sie konnten sie nicht besiegen, da verbündeten sie sich mit den Jisraéliten und trafen mit ihnen folgende Vereinbarung: werden von uns die Könige gewählt, so sollen von euch die Eparche gewählt werden, und werden die Könige von euch gewählt, so sollen die Eparche von uns gewählt werden. Hierauf ließen die Römer den Griechen sagen: Bis jetzt suchten wir eine Entscheidung durch den Krieg herbeizuführen, nun wollen wir dies durch das Recht. Wer soll von Perle und Edelstein als Untersatz für den anderen dienen? Diese erwiderten: Die Perle für den Edelstein. – Wer soll von Edelstein und Enakh[212] als Untersatz für den anderen dienen? Diese erwiderten: Der Edelstein für den Enakh. – Wer soll vom Enakh und dem Torabuche als Untersatz für den anderen dienen? – Der Enakh für das Torabuch. Hierauf erwiderten jene: Wir haben das Torabuch bei uns und wir haben die Jisraéliten mit uns. Da besiegten sie sie. Sechsund-

207. Die Hochzeitsfeier dauerte 30 Tage an. 208. Bei der Einladung zum Festmahle. 209. Zur Bereitung des Mets für das Hochzeitsmahl. 210. Den Nichtjuden seinem Götzen. 211. Der Nichtjude war auf seinen Besuch besonders stolz. 212. Dies der aram. Name; welcher Stein gemeint ist, laßt sich

zwanzig Jahre bewahrten sie den Jisraéliten die Treue, nachher aber knechteten sie sie. Worauf stützten sie[213]sich vorher und worauf stützten sie sich nachher? – Anfangs sagten sie:[214]*Laß uns aufbrechen und weiter ziehen, und ich will neben dir herziehen.* Später aber sagten sie:[215]*Mein Gebieter wolle doch seinem Sklaven vorausziehen*[216]. – Woher wissen wir, daß sie den Jisraéliten sechsundzwanzig Jahre die Treue bewahrten? – R. Kahana erzählte: Als R. Jišmáél b. Jose erkrankte, ließ man ihn bitten: Meister, sage uns doch zwei oder drei Dinge, die du uns im Namen deines Vaters gesagt hast. Er erwiderte ihnen: Hundertundachtzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels stürzte sich die ruchlose Regierung über Jisraél; achtzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels verhängten sie Unreinheit über die Länder der Völker und über Glasgefäße[217]; vierzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels wanderte das Synedrium aus und ließ sich in den Kaufhallen nieder. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Dies besagt, daß sie nicht mehr in Bußgeldsachen richteten. – 'In Bußgeldsachen', wie kommst du darauf? R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs: Zum Guten aber sei jenes Mannes gedacht, R. Jehuda b. Baba ist sein Name, denn wenn nicht er, würden in Jisraél die Gesetze von den Bußgeldern in Vergessenheit geraten sein. – 'In Vergessenheit', man konnte sie ja studieren!? – Vielmehr, die Gesetze von den Bußgeldern würden aufgehört haben. Einst verhängte nämlich die ruchlose Regierung Religionsverfolgung über Jisraél: jeder Promotus sollte hingerichtet werden, jeder Promovendus sollte hingerichtet werden, jede Stadt, in der ordiniert wird, sollte zerstört werden, und das Gebiet, in dem ordiniert wird, sollte vertilgt werden. Was aber tat R. Jehuda b. Baba? Er ging und ließ sich nieder zwischen zwei großen Bergen, zwischen zwei großen Städten, zwischen zwei Šabbathgebieten[218], zwischen Uša und Šaphraám, und ordinierte da fünf Älteste: R. Meír, R. Jehuda, R. Jose, R. Šimón und R. Eleázar b. Šamuá. R. Ivja fügt noch R. Neḥemja hinzu. Als die Feinde sie bemerkten, sprach er zu ihnen: Kinder, flüchtet. Diese entgegneten ihm: Meister, was soll aus dir werden!? Er erwiderte ihnen: Ich bleibe vor ihnen wie ein Stein liegen, um den niemand sich kümmert. Man erzählt, jene rührten sich nicht von der Stelle, als bis sie ihm dreihundert Lanzenstiche versetzt und seinen Körper wie ein Sieb gemacht

nicht feststellen; nach Raschi Karfunkel. 213. Die Römer, die anfangs Wort hielten, nachher aber ihr Wort brachen. 214. Gen. 33,12. 215. Ib. V. 14. 216. Anfangs gingen Jáqob u. Ėsav nebeneinander, nachher aber ging Ėsav voran. Die Römer werden in der t.schen Literatur stets mit Edom, identisch mit Ėsav, bezeichnet. 217. Dh. daß sie für lev. Unreinheit empfänglich sein sollen; cf. Sab. Fol. 14b. 218. 2000 Ellen vom Weichbilde der Stadt.

hatten. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sage nicht: in Bußgeldsachen, sondern: sie richteten nicht in Todesstrafsachen. – Aus welchem Grunde? – Als sie sahen, daß die Mörder zahlreich wurden, sodaß sie [die Verhandlungen] nicht mehr bewältigen konnten, sagten sie: Lieber wollen wir von Ort zu Ort wandern, damit wir keine Verurteilung herbeiführen können, denn es heißt:[219] *du aber sollst verfahren wie der Spruch lautet, den sie dir von jener Stätte aus mitteilen werden;* dies lehrt, daß die Stätte unerläßlich[220] sei. Waren es denn nur hundertundachtzig Jahre Fol. 9 und nicht mehr, R. Jose Berabbi lehrte ja: Das persische Reich herrschte vierunddreißig Jahre[221] während des Bestehens des Tempels, das griechische Reich herrschte hundertundachtzig Jahre während des Bestehens des Tempels, das Haus der Ḥasmonäer herrschte hundertunddrei Jahre während des Bestehens des Tempels und das Haus der Herodianer herrschte hundertunddrei Jahre; von da ab rechne man[222] seit der Zerstörung des Tempels. Demnach waren es ja zweihundertundsechs[223] Jahre, und du sagst, es seien hundertundachtzig[224] gewesen!? Vielmehr ist anzunehmen, daß er die sechsundzwanzig Jahre, während welcher sie Jisraél die Treue bewahrt hatten, nicht zu den Jahren zählt, während welcher die ruchlose Regierung sich über Jisraél gestürzt hatte.

R. Papa sagte: Wenn dieser Autor[225] in Zweifel ist und die Zahl der einzelnen Jahre[226] nicht kennt, so frage er einen Schreiber[227], welches Jahr er jetzt schreibt und füge zwanzig Jahre[228] hinzu, sodann wird er das Gewünschte finden. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][229] *zwanzig Jahre bin ich nun in deinem Hause.* Wenn ein Schreiber in Zweifel ist, so frage er den Autor, welches Jahr er zählt, und ziehe zwanzig Jahre ab, sodann wird er das Gewünschte[230] finden. Als Merkzeichen diene dir: der Schreiber kargt und der Autor fügt hinzu[231].

In der Schule Elijahus wurde gelehrt: Sechstausend Jahre wird die

219. Dt. 17,10. 220. Die Verhandlung muß im Gerichtssaale des Tempels geführt werden. 221. Über die Jisraéliten. 222. Bei Datierungen. 223. Vor der Zerstörung des Tempels, daß die Griechen ihre Herrschaft über Jisraél verloren; sie wurden dann von den Römern besiegt. 224. Die die Römer die Jisraéliten beherrschten. 225. Der angezogenen Lehre, welcher sagt, daß man nach der Aera der Zerstörung des Tempels rechne. 226. In Jahrtausenden u. Jahrhunderten pflegt man sich nicht zu irren. 227. Von Urkunden, der nach der Aera der griech. Herrschaft zählt; cf. infra Fol. 10a. 228. Die griech. Herrschaft begann 380 Jahre vor der Zerstörung des Tempels (der 2. Tempel bestand 420 Jahre, die griech. Herrschaft begann mit dem 35. Jahre seines Bestehens, zu welchen noch 6 Jahre (cf. infra Fol. 10a) hinzufügen sind), u. wenn noch 20 Jahre hinzugefügt werden, so sind es 4 Jahrhunderte. 229. Gen. 31,41. 230. Wenn die Jahrhunderte abgezogen werden, so besteht zwischen beiden Daten eine Differenz von 20 Jahren, sodaß das eine mit Hilfe des anderen errechnet werden kann. 231. Der Schreiber (er hat 20 Jahre weniger) kargt,

Welt bestehen; zweitausend Jahre der Nichtigkeit, zweitausend Jahre der Tora und zweitausend Jahre der messianischen Zeit; wegen unserer zahlreichen Sünden aber sind schon viele von diesen[232] verstrichen. — Wann beginnen die zweitausend der Tora: wollte man sagen, seit der Gesetzgebung bis jetzt, so sind es ja weniger, und wenn du nachrechnest, so gehören ja auch viele Einzeljahre von diesem Tausend zu jenen zwei Jahrtausenden[233]!? — Vielmehr, seit:[234] *und die Seelen, die sie in Ḥaran angeworben[235] hatten,* und es ist uns überliefert, daß Abraham dann zweiundfünfzig Jahre[236] alt war. Du hattest vierhundertachtundvierzig Jahre zu wenig, und wenn du die Zeit seit der Anwerbung der Seelen in Ḥaran bis zur Gesetzgebung ausrechnest, so findest du, daß sie vierhundertachtundvierzig Jahre beträgt.

R. Papa sagte: Wenn der Autor[237] in Zweifel ist und die Einzeljahre nicht kennt, so frage er einen Schreiber, welche Jahreszahl er schreibt, und füge achtundvierzig[238] hinzu, sodann findet er das Gewünschte. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][239] *achtundvierzig Städte.* Und Col.b wenn der Schreiber in Zweifel ist, so frage er den Autor nach seiner Zahl, und ziehe davon achtundvierzig ab, sodann findet er das Gewünschte. Als Merkzeichen diene dir: Der Schreiber kargt, der Autor fügt hinzu.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Wenn jemand nicht weiß, in welchem Jahre des Septenniums er sich befindet, so füge er ein Jahr hinzu[240] und teile die Jahrhunderte in Jubiläen und die Einzeljahre in Septennien, und außerdem ziehe er von jedem Jahrhundert zwei Jahre[241] ab und füge sie zu den einzelnen Jahren hinzu; wenn man dann die Septennien zusammenrechnet, so weiß man, in welchem Jahre des Septenniums man sich befindet. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][242] *zwei Jahre lastet nun schon die Hungersnot auf dem Lande.*

R. Ḥanina sagte: Wenn jemand dir [im Jahre] vierhundert nach der Zerstörung des Tempels ein Feld im Werte von tausend Denar für

indem er die Worte der Schrift defektiv schreibt, der Autor (der nachbiblischen Lehren) schreibt sie plene. 232. Von den messianischen Jahren, ohne daß der Messias gekommen wäre. 233. Die Tora wurde den Jisraéliten im Jahre 2448 verliehen. 234. Gen. 12,5. 235. Nach dem T. als Proselyten. 236. Abraham wurde im Jahre 1948 geboren, + 52 = 2000. 237. Der letzten Lehre, welcher sagt, daß viele Jahre der messianischen Jahrtausende verstrichen sind. 238. Die Jahrtausende der Tora schließen mit dem Jahre 172 nach der Zerstörung des Tempels ab, = 552 seit der griechischen Herrschaft, und wenn 48 hinzugefügt werden, so wird die Zahl auf 600 abgerundet. 239. Num. 35,7. 240. Zu den Jahren nach der Zerstörung des Tempels, da derjenige, der die Jahre zählt, das Jahr der Zerstörung nicht mitzählt. 241. Das Jahrhundert hat 2 Jubiläen, = 14 Septennien u. 2 Einzeljahre. 242. Gen.

einen Denar zum Ankauf anbietet, so kaufe es[243] nicht. In einer Barajtha wurde gelehrt: Wenn jemand dir im Jahre viertausendzweihunderteinunddreißig seit Erschaffung der Welt ein Feld im Werte von tausend Denar für einen Denar zum Ankauf anbietet, so kaufe es nicht. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied von drei Jahren gibt es zwischen ihnen; die Barajtha hat drei Jahre mehr.

Fol. 10 Einst wurde ein Schuldschein präsentiert, der um sechs Jahre zuviel datiert war. Da wollten die Jünger vor Raba entscheiden, der Schuldschein sei [absichtlich] nachdatiert[244], und man lege ihn zurück, bis diese Zeit heranreicht, ohne währenddessen Exekutionskraft zu haben. Da sprach R. Naḥman: Dieser wurde von einem pedantischen Schreiber geschrieben; er rechnete die sechs Jahre mit, die [die Griechen] nur in Élam herrschten, die wir nicht mitrechnen; er ist also richtig datiert. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Sechs Jahre herrschten sie in Élam und nachher dehnten sie ihre Herrschaft über die ganze Welt aus. R. Aḥa b. Jåqob wandte ein: Woher, daß wir nach der Ära der griechischen Herrschaft zählen, vielleicht zählen wir nach dem Auszuge aus Miçrajim, nur lassen wir das erste Jahrtausend fort und zählen[245] nur die Jahre des zweiten Jahrtausends, somit ist dieser Schuldschein ein nachdatierter!? R. Naḥman erwiderte: In der Diaspora zählt man nur nach der Ära der griechischen Herrschaft. Jener glaubte anfangs, er wolle ihn nur abweisen, als er aber fortging, dachte er nach und fand folgende Lehre: In der Diaspora zählt man nur nach der Ära der griechischen Herrschaft. Rabina sagte: Dies ist auch aus einer Mišna zu entnehmen, denn wir haben gelernt, der erste Nisan sei Jahresanfang der Könige und der Feste, und auf unsere Frage, in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, erwiderte R. Ḥisda, hinsichtlich [der Datierung von] Urkunden. Ferner haben wir gelernt, am ersten Tišri beginne das Kalenderjahr und das Erlaßjahr, und auf unsere Frage, in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, erwiderte R. Ḥisda, hinsichtlich [der Datierung von] Urkunden, und auf unseren Hinweis auf einen Widerspruch hinsichtlich [der Datierung von] Urkunden wurde erklärt, das eine gelte von den jisraélitischen Königen und das andere gelte von Königen der weltlichen Völker; das Regierungsjahr der Könige der welt-

45,6. 243. Da jeden Tag der Messias eintreffen kann. 244. Dh. mit einem späteren Datum versehen; dies wäre also eine besondere Zuvorkommenheit des Gläubigers. 245. Die Aera seit dem Auszuge aus Miçrajim ist genau 1000 Jahre älter als die der griechischen Herrschaft. (480 Jahre seit dem Exodus bis zum Bau des Tempels, 410 J. Dauer des 1. Tempels, 70 J. Dauer des babylon. Exils, 420 J. Dauer des 2. Tempels, zusammen 1380 Jahre, u. 380 vor der Zer-

lichen Völker beginne mit Tišri, und das Regierungsjahr der jisraélitischen Könige beginne mit Nisan. Wir aber beginnen das Jahr mit Tišri, und wenn man sagen wollte, es sei nach der Ära des Auszuges aus Miçrajim zu zählen, so müßte man ja das Jahr mit Nisan beginnen; vielmehr ist hieraus zu schließen, daß wir nach der Ära der griechischen Herrschaft zählen. Schließe hieraus.

Der Genesjatag ihrer Könige &c. Was heißt Genesjatag? R. Jehuda erwiderte: Der Tag, an dem der König eingesetzt wurde. – Es wird ja aber gelehrt: der Genesjatag und der Tag, an dem der König eingesetzt wurde!? – Das ist kein Einwand; eines, an dem er selbst, und eines, an dem sein Sohn[246][eingesetzt wurde]. – Wird denn der Sohn eines Königs[247]zum Könige eingesetzt, R. Joseph lehrte ja:[248]*Fürwahr, ich habe dich klein unter den Völkern gemacht,* sie setzen nicht den Sohn eines Königes zum Könige ein; *überaus verachtet bist du,* sie haben keine eigene Schrift und keine eigene[249]Sprache!? – Vielmehr, unter Genesjatag ist der Geburtstag zu verstehen. – Es wird ja aber gelehrt: der Genesjatag und der Geburtstag!? – Das ist kein Einwand; sein eigener Geburtstag und der seines Sohnes. – Es wird ja aber gelehrt: sein Genesjatag, der Genesjatag seines Sohnes, sein Geburtstag und der Geburtstag seines Sohnes!? – Vielmehr, tatsächlich ist unter Genesjatag der Tag zu verstehen, an dem der König eingesetzt wurde, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, an dem er selbst, und eines, an dem sein Sohn [eingesetzt wurde], wenn du aber einwendest, sie setzen ja nicht den Sohn eines Königs zum Könige ein, [so ist zu erwidern,] bei [vorheriger] Umfrage[250]komme dies vor. Auf diese Weise wurde Severus, Sohn des Antoninus, zum Regenten eingesetzt.

Antoninus sprach zu Rabbi: Ich wünsche, daß mein Sohn Severus an meiner Stelle die Regierung erhalte, und daß Tiberias [freie] Kolonie[251] werde; wenn ich von ihnen[252]eines verlange, so tun sie es, wenn aber beides, so tun sie es nicht. Da ließ er einen Mann kommen und setzte ihn auf die Schultern eines anderen; alsdann gab er dem oberen eine Taube in die Hand und sprach zum unteren: sage dem oberen, daß er die Taube aus seiner Hand fliegen lasse. Da sagte er sich: Wahrscheinlich will er mir folgendes sagen: verlange von ihnen, daß dein Sohn Severus an deiner Stelle die Regierung erhalte, sodann sage dem Severus, daß er Tiberias zu einer [freien] Kolonie mache.

störung begann die griech. Herrschaft.) 246. Bei Lebzeiten des Vaters. 247. Bei den Römern, von deren Festen unsere Mišna spricht. 248. Ob. 1,2. 249. Keine originelle, sie haben diese von den Griechen. 250. Od. Beschluß, sc. des Senates. 251. Dh. eine von Steuern befreite Stadt. Tiberias war Sitz der jüd. Gelehrtenwelt, u. A. wollte dies aus Freundschaft für Rabbi tun. 252. Den

Einst sprach er zu ihm: Die Patrizier Roms ärgern mich. Da führte er ihn in einen Garten und zog in seiner Gegenwart jeden Tag einen Rettig aus einem Beete. Da sagte er sich: Wahrscheinlich will er mir folgendes sagen: töte sie einzeln, überwirf dich aber nicht mit allen zusammen. — Col.b Sollte er es ihm doch offen gesagt haben!? — Er dachte, wenn die Patrizier Roms es hören, bereiten sie mir Unannehmlichkeiten. — Sollte er es ihm leise gesagt haben!? — Es heißt:[253] *die Vögel unter dem Himmel entführen den Laut.*

Er hatte eine Tochter namens Gira, die einst etwas Sündhaftes beging, und er sandte ihm Rauke[254]; hierauf sandte ihm jener Koriander[255]. Alsdann sandte ihm dieser Lauch[256]; hierauf sandte ihm jener Lattich[257]. Jeden Tag übersandte er ihm zerriebenes Gold in Säcken, die mit Weizen überschichtet waren, und sprach zu [den Boten:] Bringt den Weizen zu Rabbi. Als er aber sagte, er brauche es nicht, er habe selber genug, erwiderte dieser: Mag es für deine Nachkommen bleiben, die es meinen Nachkommen geben werden; die Nachkommen der einen werden es für die Nachkommen der anderen ausgeben.

Er hatte einen unterirdischen Gang errichtet, der von seiner Wohnung nach der Wohnung Rabbis führte, und jeden Tag nahm er zwei Diener mit, von denen er einen an der Tür Rabbis und den anderen an der Tür seines eigenen Hauses tötete; auch verabredete er mit ihm, daß, wenn er zu ihm komme, kein Mensch bei ihm anwesend sein dürfe. Eines Tages traf er bei ihm R. Ḥanina b. Ḥama. Da sprach er: Habe ich dir etwa nicht gesagt, daß, wenn ich zu dir komme, kein Mensch bei dir anwesend sein dürfe!? Dieser erwiderte: Dieser ist kein Menschensohn. Da sprach er zu ihm: Geh, sage dem Diener, der an der Tür schläft, daß er aufstehe und hereinkomme. Als R. Ḥanina b. Ḥama hinausging, und ihn tot fand, sprach er: Was mache ich nun: etwa umkehren und berichten, daß er tot sei, so darf man ja keine schlechte Botschaft bringen; lasse ich ihn und gehe fort, so wäre dies ja eine Geringschätzung des Königs. Da flehte er um Erbarmen, ließ ihn lebendig werden und schickte ihn hinein. Hierauf sprach er: Ich weiß wohl, daß der geringste unter euch Tote beleben kann, dennoch soll niemand bei dir sein, wenn ich zu dir komme. Jeden Tag pflegte er ihn zu bedienen; er reichte ihm Speise und Trank; wenn Rabbi sich zu Bett legen wollte, legte er sich vor das Bett hin und sprach zu ihm: Steige auf mich und lege dich ins Bett. Jener erwiderte: Es ist nicht schicklich, einen König so weit zu geringschätzen. Dieser entgegnete: Daß ich doch in der zukünftigen Welt

Prätoren. 253. Ecc. 10,20. 254. Die Übersetzung dieses Namens heißt ungefähr: Gira buhlte. 255. In der Übersetzung ungefähr: schlachte die Tochter. 256. Zu übersetzen: ich bin dann ausgerottet, vertilgt. 257. Übersetzung: schone

dir als Unterlage dienen könnte! Hierauf fragte er ihn: Komme ich in die zukünftige Welt? Jener erwiderte: Jawohl. Dieser entgegnete: Es heißt ja aber:[258]*vom Hause Ésavs wird nichts übrig bleiben*!? – Nur diejenigen, die nach den Taten Ésavs handeln. Ebenso wird auch gelehrt: *Vom Hause Ésavs wird nichts übrig bleiben*; man könnte glauben, überhaupt nichts, so heißt es: vom Hause Ésavs, nur diejenigen, die nach den Taten Ésavs handeln. Dieser entgegnete: Es heißt ja aber: [259]*da ist Edom, seine Könige und all seine Fürsten*!? Jener erwiderte: Seine Könige, nicht aber all seine Könige, all seine Fürsten, nicht aber all seine Herrscher. Ebenso wird auch gelehrt: Seine Könige, nicht aber all seine Könige, all seine Fürsten, nicht aber all seine Herrscher. Seine Könige, nicht aber all seine Könige, ausgenommen Antoninus, Sohn des Severus; all seine Fürsten, nicht aber all seine Herrscher, ausgenommen Qeṭiá, der Sohn Šaloms.

Welches Bewenden hat es mit Qeṭiá, dem Sohne Šaloms? – Einst sprach ein Kaiser, der die Juden sehr haßte, zu den Hochgestellten des Reiches: Soll derjenige, der ein Geschwür am Fuße hat, es ausschneiden und leben bleiben, oder es stehen lassen und Schmerzen haben? Diese erwiderten ihm: Er soll es ausschneiden und leben bleiben. Da erwiderte Qeṭiá, der Sohn Šaloms: Erstens wirst du allen nicht beikommen. Es heißt nämlich:[260]*ich habe euch in*[261]*die vier Windrichtungen des Himmels zerstreut.* Was meint er damit, wollte man sagen, ich habe euch nach den vier Windrichtungen zerstreut, wieso heißt es demnach in, es sollte ja heißen: nach den vier Windrichtungen!? Vielmehr meint er es wie folgt: wie die Welt ohne Winde nicht bestehen kann, so kann sie auch ohne Jisraél nicht bestehen. Außerdem wird man [dein Reich] ein verstümmeltes Reich nennen. Dieser erwiderte: Recht hast du zwar, wer aber den König besiegt, den werfe man in die Gemoniaescalae[262]. Als man ihn abführte, sprach eine Matrone: Wehe dem Schiffe, das ohne Tributschein[263]geht. Da bückte er sich über die Spitze seiner Vorhaut und schnitt sie ab. Hierauf sprach er: Ich habe nun den Tribut entrichtet, jetzt kann ich hinüber. Als man ihn hinabstieß, sprach er: Mein ganzes Vermögen soll R. Áqiba und seinen Genossen gehören. Da ging R. Áqiba hinaus und trug vor:[264]*Es soll Ahron und seinen Söhnen gehören,* die Hälfte[265]Ahron und die Hälfte seinen Söhnen. Hierauf er-

sie. 258. Ob. 1,18. 259. Ez. 32,29. 260. Zach. 2,10. 261. Der masor. Text u. die kursierenden T.ausgaben haben כארבע, jed. wird die Lesart der Extraausgabe בארבע durch mehrere bei de Rossi genannte handschriftl. u. gedruckte Texte bestätigt. 262. Treppenartige Felsenspitzen am Abhange des Kapitols im alten Rom, von welchen in der Kaiserzeit die Leichen der Hingerichteten in eine Grube od. in den Tiber geworfen wurden; חליליא ist wohl eine Verstümmelung von scalae. 263. Er kommt unbeschnitten ins Jenseits. 264. Ex. 29,28. 265.

tönte eine Hallstimme und sprach: Qeṭiá, der Sohn Šaloms, ist für das Leben der zukünftigen Welt vorgesehen. Darüber weinte Rabbi und sprach: Mancher erwirbt seine Welt in einer Stunde, mancher aber erwirbt sie erst in vielen Jahren.

Antoninus bediente Rabbi; Adarkhan[266] bediente Rabh. Als Antoninus Fol. 11 starb, sprach Rabbi: Der Bund[267] ist aufgelöst! Als Adarkhan starb, sprach Rabh: Der Bund ist aufgelöst!

Onkelos, der Sohn des Kalonimos, war Proselyt geworden, und der Kaiser sandte nach ihm einen Trupp Römer; dieser aber zog sie durch Schriftverse an sich, und sie wurden ebenfalls Proselyten. Hierauf sandte er nach ihm einen zweiten Trupp, und befahl ihnen, mit ihm nichts zu sprechen. Während sie gingen, sprach er zu ihnen: Ich will euch nur etwas Unbedeutendes sagen. Der Aufseher trägt das Feuer vor dem Würdenträger, der Würdenträger trägt das Feuer vor dem Dux, der Dux trägt das Feuer vor dem Hegemon, und der Hegemon trägt das Feuer vor dem König; trägt nun der König das Feuer vor einem gewöhnlichen Menschen? Sie erwiderten ihm: Nein. Da sprach er zu ihnen: Aber der Heilige, gepriesen sei er, trug das Feuer vor den Jisraéliten, denn es heißt:[268] *und der Herr ging vor ihnen am Tage &c.* Darauf wurden sie alle Proselyten. Alsdann sandte er nach ihm einen anderen Trupp und befahl ihnen, sich mit ihm überhaupt nicht zu unterhalten. Als sie ihn führten, bemerkte er eine Mezuza und deutete auf diese mit der Hand, indem er sie fragte, was dies sei. Jene entgegneten ihm: Sage du es uns. Er erwiderte ihnen: In der Welt ist es üblich, daß der König (aus Fleisch und Blut) innerhalb weilt und seine Diener ihn draußen bewachen; aber die Diener des Heiligen, gepriesen sei er, befinden sich innerhalb und er selbst befindet sich draußen und bewacht sie, denn es heißt:[269] *der Herr wird dein Ein- und Ausgehen behüten von nun an bis in Ewigkeit.* Da wurden sie ebenfalls Proselyten, und er schickte weiter keine nach ihm.

[270] *Da sprach der Herr zu ihr: zwei Völker sind in deinem Leibe.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Lies nicht *gojim [Völker]*, sondern *geim [Große]*, das sind Antoninus und Rabbi, an deren Tafel weder Lattich noch Gurken noch Rettig fehlten, weder im Sommer noch im Winter. Der Meister sagte nämlich: Rettig macht die Speisen verdauen, Lattich durchmengt die Speisen, Gurken erweitern die Därme. — In der Schule R. Jišmáéls wurde ja aber gelehrt, sie heißen deshalb Qišuín

Vom Ganzen; ebenso sollte auch hierbei nur die Hälfte des ganzen Nachlasses RA zufallen. 266. Nach manchen verderbt aus Ardebon, Artabon, zeitgenössischer König der Perser. 267. Sc. der Freundschaft. 268. Ex. 13,21. 269. Ps. 121,8. 270. Gen. 25,23. 271. Da RM. es nicht vom Verbrennen abhän-

[Gurken], weil sie für den Körper des Menschen schädlich sind [kašin] wie Schwerter!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von großen und eines von kleinen.

Der Geburtstag, der Todestag. Demnach[271] wäre R. Meír der Ansicht, daß sie den Götzen dienen, einerlei ob beim Tode ein Verbrennen stattgefunden hat, oder beim Tode kein Verbrennen stattgefunden hat, somit wäre das Verbrennen keine götzendienerische Vorschrift, während die Rabbanan der Ansicht wären, das Verbrennen sei eine götzendienerische Vorschrift. Es wird ja aber gelehrt, man dürfe über Könige verbrennen, ohne daß dies als heidnische Sitte anzusehen wäre; wieso dürften wir nun verbrennen, wenn dies eine götzendienerische Vorschrift ist, es heißt ja:[272] *nach ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln*!? – Vielmehr, alle sind der Ansicht, das Verbrennen sei keine götzendienerische Vorschrift, sondern nur ein Zeichen der Verehrung, und ihr Streit bestehe in folgendem: R. Meír ist der Ansicht, daß sie bei dieser Gelegenheit den Götzen dienen, einerlei ob beim Tode eine Verbrennung stattgefunden hat oder nicht, und die Rabbanan sind der Ansicht, wenn beim Tode eine Verbrennung stattgefunden hat, so ist dies von Bedeutung und sie dienen den Götzen, wenn aber keine Verbrennung stattgefunden hat, so ist dies nicht von Bedeutung, und sie dienen den Götzen nicht.

Der Text: Man darf über Könige verbrennen und dies ist nicht als heidnische Sitte anzusehen, denn es heißt:[273] *in Frieden wirst du sterben, und wie man über deine Väter, die Könige, verbrannt hat &c.* Und wie man über Könige verbrennt, so verbrenne man auch über Fürsten. Was verbrennt man über sie? Das Bett und die Gegenstände, deren sie sich bedient haben. Als R. Gamliél der Ältere starb, verbrannte Onkelos der Proselyt über ihn siebzig tyrische Minen[274]. – Du sagtest ja aber, daß man über sie nur das Bett verbrenne und die Gegenstände, deren sie sich bedient haben!? – Sage: im Werte von siebzig tyrischen Minen. – Etwa nicht auch anderes, es wird ja gelehrt, daß man über Könige [die Tiere] lähme, ohne daß dies als eine heidnische Sitte anzusehen wäre!? R. Papa erwiderte: Nur das Pferd, das er ritt. – Ein reines Tier etwa nicht, es wird ja gelehrt: das Lähmen, wodurch das Tier als totverletzt gilt, ist verboten, wodurch es nicht als totverletzt gilt, ist erlaubt; ein Lähmen, wodurch das Tier nicht als totverletzt gilt, ist, wenn man seine Col.b Hufe unterhalb des Schenkels ablöst!? R. Papa erklärte: Dies gilt von einem Rinde, das den Wagen zieht[275].

Für den Tag seiner Bartschur. Sie fragten: Wie meint er es: den Tag seiner Bartschur und des Stehenlassens des Schopfes, oder aber:

gig macht. 272. Lev. 18,3. 273. Jer. 34,5. 274. Nach dem Wortlaute: das Geld selbst. 275. Dessen der König sich bediente. 276. RJ. [b. Eliša] wurde

den Tag seiner Bartschur und der Abnahme des Schopfes? — Komm und höre, beides wird gelehrt: der Tag seiner Bartschur und des Stehenlassens des Schopfes, und: der Tag seiner Bartschur und der Abnahme des Schopfes.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Noch ein [Fest] haben sie in Rom. Einmal in siebzig Jahren holen sie einen gebrechenfreien Menschen und lassen ihn auf einem lahmen reiten; man legt ihm die Gewänder Adam des Urmenschen an, setzt ihm den Skalp R. Jišmåéls[276] auf und hängt ihm feines Gold im Gewichte eines[277] Zuz' an. Die Straßen werden mit Edelsteinen ausgelegt und man ruft vor ihm aus: Sak[278] kiri flstr, [das heißt:] der Bruder des Herrn[279] ist ein Fälscher. Wer es gesehen hat, hat es[280] gesehen, wer es aber nicht gesehen hat, wird es nicht mehr sehen. Was nützt dem Betrüger sein Betrug und dem Fälscher seine Fälschung. Sie schließen wie folgt: Wehe dem einen, wenn der andere sich erheben wird. R. Aši sagte: Ihr eigener Mund ließ die Ruchlosen straucheln; würden sie sagen: ein Fälscher ist der Bruder[281] des Herrn, so würde dies so zu verstehen sein, da sie aber sagen: des Herrn ist ein Fälscher, so ist dies zu verstehen, der Herr selber sei ein Fälscher. — Weshalb zählt unser Autor dieses Fest nicht mit? — Was in jedem Jahre stattfindet, zählt er mit, was nicht in jedem Jahre stattfindet, zählt er nicht mit. — Das sind die der Römer, welche sind die der Perser? — Muṭardi, Ṭurisqi, Muharneqi und Muharin[282]. — Das sind die der Perser und der Römer, welche sind die der Babylonier? — Muharneqi, Aqnita, Baḥnuni und der zehnte Adar[282].

R. Ḥanan b. R. Ḥisda sagte im Namen Rabhs, manche sagen, R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: Es gibt fünf permanente Götzentempel: der Beltempel in Babylon, der Nebotempel in Borsippa[283], der des Atergatis[284] in Hierapolis[285], der des Serapis in Ašqelon und der des Adlers[286] in Ara-

durch die römische Regierung als Märtyrer hingerichtet; seiner außerordentlichen Schönheit wegen soll sein Schädel einbalsamiert u. konserviert worden sein. 277. Die kursierenden Angaben haben ר' זוזא [200 Z.], wie aus Handschriften zu ersehen, ein Druckfehler statt ד' זוזא. 278. Diesen Satz zu enträtseln wurde vielfach versucht; nach einigen ist er lateinisch: socius kyrii falsator, nach anderen ist er (nach einer Änderung von סך in כס) griechisch: *κάσις κυρίου πλαστήρ*; beides jed. nicht befriedigend. 279. Darunter werden Jåqob [die Jisraéliten] u. Ėsav [Ėdom, die Römer] verstanden. 280. Dieses Fest, das nur einmal in 70 Jahren gefeiert wird. 281. Das W. 'Fälscher' neben 'Bruder'. 282. Diese Namen sind ganz dunkel, und wie aus den Parallelstellen (Jerušalmi, Aruch) zu ersehen, vollständig verstümmelt; wahrscheinlich ist auch עשרה באדר ein verstümmelter Name. 283. Statt כורסי ist בורסי[ף] zu lesen. 284. Cf. *Martin*, ZDMG. Bd. XXIX pp. 110 u. 132. 285. Im Texte מפג, Var. מפוג; richt. מבוג, arab. מנבוג. 286. Wahrscheinl. Bezeichnung eines Götzen. 287. Viell. Drachen- oder Schlan-

bia. Als R. Dimi kam, fügte er noch hinzu: Jerud[287] in Én Bekhi und Nedbakha in Åkko. Manche sagen: Netbara[288] in Åkko. R. Dimi aus Nehardeå lehrte es umgekehrt: Jarud in Åkko und Nedbakha in Én Bekhi. R. Ḥanan b. R. Ḥisda sprach zu R. Ḥisda: Was heißt: permanente? Dieser erwiderte: Der Vater deiner Mutter erklärte es wie folgt: sie bestehen seit ewig, und man betet da an während des ganzen Jahres.

Šemuél sagte: In der Diaspora ist es[289] nur am Festtage selbst verboten. — Ist es denn selbst am Festtage verboten, R. Jehuda erlaubte ja R. Beruna an einem Feste der Araber, Wein zu verkaufen, und R. Gidel, Weizen zu verkaufen!? — Anders sind die Feste der Araber, diese sind nicht festgesetzt.

IST EIN GÖTZENFEST INNERHALB DER STADT, SO IST ES[289] AUSSERHALB ERLAUBT; IST EIN GÖTZENFEST AUSSERHALB, SO IST ES INNERHALB ERLAUBT. DARF MAN DA HINGEHEN? FÜHRT DER WEG NUR NACH DIESEM ORTE, SO IST ES VERBOTEN, WENN ER ABER AUCH NACH EINEM ANDEREN FÜHRT, SO IST ES ERLAUBT. iv,1

GEMARA. Was heißt außerhalb[290]? R. Šimón b. Laqiš erwiderte im Namen R. Ḥaninas: Wie beispielsweise der Markt von Åza. Manche lesen: R. Šimón b. Laqiš fragte R. Ḥanina: Wie verhält es sich mit dem Markt von Åza? Dieser erwiderte: Bist du denn nie im Leben nach Çor gegangen, und hast du nie gesehen, wie Jisraélit und Nichtjude zusammen zwei Töpfe auf dem Herde aufsetzen, ohne daß die Weisen hierbei etwas beanstandet hätten? — Was wäre da zu beanstanden? Abajje erklärte: Fleisch von Aas; wir sagen nicht, der Nichtjude könnte, wenn der Jisraélit das Gesicht abwendet, Aas in seinen Topf werfen. Ebenso haben die Weisen auch hierbei nicht berücksichtigt, es[291] könnte Götzenerlös sein. Raba erklärte: Die Weisen haben nicht beanstandet, wegen [des Verbotes der] von Nichtjuden gekochten Speisen. Ebenso haben die Weisen auch hierbei [das Verbot des Verkehrs] an ihrem Festtage nicht berücksichtigt. Rabba b. Ûla erklärte: Die Weisen haben nicht beanstandet, wegen des Spritzens[292], ebenso haben sie auch hierbei das Verbot an den Tagen vor dem Feste[293] nicht berücksichtigt. Fol. 12

DARF MAN DA HINGEHEN &c. Die Rabbanan lehrten: Ist Götzendienst innerhalb einer Stadt, so darf man da nicht hingehen, auch nicht aus dieser in eine andere Stadt — so R. Meír. Die Weisen sagen, führt der Weg nur nach diesem Orte, sei es verboten, führt der Weg nicht nur

gentempel. 288. Die richt. Lesart war schon dem T. selbst unbekannt. 289. Der geschäftliche Verkehr mit den Nichtjuden. 290. Dh. wie weit muß die Entfernung sein. 291. Das von ihnen an ihrem Feste empfangene Geld. 292. Beim Kochen könnte etwas aus dem Topfe des Nichtjuden in den des Jisraéliten hineinspritzen. 293. R. Ḥanina hatte demnach den geschäftlichen Verkehr mit den

nach diesem Orte, sei es erlaubt. Wenn einem vor einem Götzen ein Dorn [am Körper] sitzen blieb, so darf man sich nicht bücken, um ihn zu entfernen, weil dies den Anschein hat, als bücke man sich vor dem Götzen; sieht man es nicht, so ist es erlaubt. Haben sich einem Geldmünzen vor einem Götzen verstreut, so darf man sich nicht bücken, um sie aufzulesen, weil dies den Anschein hat, als bücke man sich vor dem Götzen; sieht man es nicht, so ist es erlaubt. Wenn vor einem Götzen ein Quell sich hinzieht, so darf man sich nicht bücken, um aus diesem zu trinken, weil dies den Anschein hat, als bücke man sich vor dem Götzen; sieht man es nicht, so ist es erlaubt. An Figuren, die in Becken[294] Wasser speien, darf man nicht den Mund anlegen, um aus diesen zu trinken, weil dies den Anschein hat, als küsse man einen Götzen. Ebenso darf man nicht den Mund an eine Rinne[295] anlegen und trinken, wegen der Gefahr. – Was heißt 'nicht sehen', wollte man sagen, wenn man nicht beobachtet wird, so sagte ja R. Jehuda im Namen Rabhs, was die Weisen des Anscheines wegen verboten haben, sei auch in der verborgensten Kammer verboten!? – Sage vielmehr: sieht es nicht so aus, als bücke man sich vor dem Götzen, so ist es erlaubt. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er nur den Fall vom Dorn gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil man etwas weiter gehen kann und ihn entfernen, während beim [verstreuten] Gelde dies nicht möglich ist. Würde er nur den Fall vom [verstreuten] Gelde gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es sich nur um Geld handelt, nicht aber bei einem Dorn, wo es sich um Schmerzen handelt. Und würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es sich nicht um eine Lebensgefahr handelt, nicht aber bei einem Quell, wo es sich um eine Lebensgefahr handelt, denn wenn man nicht trinkt, kann man ja Col. b sterben. Daher sind alle nötig. – Wozu ist der Fall von den Figuren nötig? – Weil er lehren will: ebenso darf man nicht den Mund an eine Rinne anlegen und trinken, wegen der Gefahr. – Wegen welcher Gefahr? – Eines Blutegels[296].

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht Wasser aus Flüssen oder Teichen mit dem Munde oder aus e i n e r Hand trinken; hat man getrunken, so kommt sein Blut über sein eignes Haupt, wegen der Gefahr. – Wegen welcher Gefahr? – Wegen der Gefahr eines Blutegels. Dies

Nichtjuden nur an den Tagen vor ihrem Fest erlaubt. 294. Aus der ganzen Konstruktion des Satzes ist zu ersehen, daß כרכין hier nicht mit 'Großstadt' zu übersetzen ist, sondern mit 'Umkreisung', verwandt mit dem syr. כרוכיא c i r c u l u s, c i r c u i t u s, (Bq. Fol. 50b כריכא rund), dh. das die wasserspeiende Figur umkreisende Becken. 295. Wenn der Strahl direkt aus der Erde kommt u. man das Wasser nicht vorher untersuchen kann. 296. Der sich im Wasser befinden kann.

wäre eine Stütze für R. Ḥanina, denn R. Ḥanina sagte, wenn jemand einen Wasserwurm verschluckt hat, dürfe man für ihn am Šabbath Wasser aufwärmen. Einst verschluckte jemand einen Wasserwurm, und R. Neḥemja erlaubte für ihn am Šabbath Wasser aufzuwärmen. Währenddessen, sagte R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, schlürfe er Essig.

R. Idi b. Abin sagte: Wer eine Hornis verschluckt hat, bleibt nicht leben, aber immerhin gebe man ihm ein Viertel[log] herben Essig zu trinken; es ist dann möglich, daß er noch eine kurze Zeit lebt, um sein Haus bestellen zu können.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nachts kein Wasser trinken; hat man getrunken, so kommt sein Blut über sein eignes Haupt, wegen der Gefahr. — Wegen welcher Gefahr? — Wegen der Gefahr der Blindheit. — Was mache man, wenn man Durst hat? — Ist jemand anwesend, so wecke man ihn und spreche zu ihm: Ich habe Durst. Wenn aber nicht, so klappere man mit dem Deckel an den Krug und spreche zu sich selbst: N., Sohn des N., deine Mutter sprach zu dir: hüte dich vor der Blindheit [ŠABRIRI], BRIRI, RIRI, RI; in weißen Bechern.

WENN IN EINER STADT EIN GÖTZENFEST IST UND DA MANCHE LÄDEN BEKRÄNZT UND MANCHE NICHT BEKRÄNZT SIND: EIN SOLCHER FALL EREIGNETE SICH IN BETH ŠEÁN, UND DIE WEISEN ENTSCHIEDEN, DASS ES[297] IN DEN BEKRÄNZTEN VERBOTEN UND IN DEN UNBEKRÄNZTEN ERLAUBT SEI. iv,2

GEMARA. R. Šimón b. Laqiš sagte: Dies nur, wenn sie mit Rosen und Myrten bekränzt sind, sodass man vom Dufte einen Genuß hat, wenn sie aber mit anderen Früchten bekränzt sind, so ist es erlaubt. — Weshalb? — Die Schrift sagt:[298] *nichts vom mit dem Banne Belegten darf an deiner Hand kleben bleiben;* nur einen Genuß haben ist verboten, einen Genuß gewähren[299] ist jedoch erlaubt. R. Joḥanan aber sagte, selbst wenn sie mit Früchten bekränzt sind, ist es verboten. Es ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn einen Genuß haben verboten ist, um wieviel mehr einen Genuß gewähren. Man wandte ein: R. Nathan sagte: An einem Götzen-Feiertage, an dem der Zoll erlassen wird, wird bekannt gemacht: wer zu Ehren des Götzen einen Kranz auf seinen Kopf und auf den Kopf seines Esels setzt, dem wird der Zoll erlassen, und wer dies nicht tut, dem wird der Zoll nicht erlassen; was soll nun ein Jude tun, der sich da befindet: setzt er auf, so hat er einen Nutzen, setzt er nicht auf, so gewährt er[300] einen Nutzen? Darum sagten sie, wenn jemand auf der Messe eines Götzenfesttages Geschäfte gemacht hat: ein Vieh sei zu lähmen, Früchte, Gewänder oder Fol. 13

297. Das Kaufen, das Verkaufen ist dann auf jeden Fall verboten. 298. Dt.13,18. 299. Durch den Kauf. 300. Durch die Entrichtung der Steuer. 301. Cf. Sab.

Geräte lasse man verfaulen, Geld und Metallgeräte werfe man ins Salzmeer. Wie erfolgt das Lähmen? Man löse die Hufe unterhalb des Schenkels ab. Hier heißt es also: setzt er auf, so hat er einen Nutzen, setzt er nicht auf, so gewährt er einen Nutzen!? R. Mešaršeja, Sohn des R. Idi, erwiderte: R. Šimón b. Laqiš ist der Ansicht, daß die Rabbanan gegen R. Nathan streiten, und er ist der Ansicht der Rabbanan, die gegen ihn streiten. R. Joḥanan aber ist der Ansicht, sie streiten nicht. — Streiten sie denn nicht, es wird ja gelehrt: Man darf zur Messe der Nichtjuden gehen und Vieh, Sklaven, Mägde, Häuser, Felder und Weinberge ankaufen, dies schriftlich bescheinigen lassen und [das Schriftstück] aufs Amt bringen, weil dies ebenso ist, als rette man es aus ihrer Hand. Ist er Priester, so darf er sich in nichtjisraélitischen Ländern[301]verunreinigen, um mit ihnen Prozesse und Streitigkeiten zu führen. Und wie er sich durch nichtjisraélitischen Boden verunreinigen darf, so darf er es auch auf einem Begräbnisplatze. — Auf einem Begräbnisplatze, wie kommst du darauf, dies ist ja eine Unreinheit nach der Tora!? — Sage vielmehr, auf einem Gräberpflug[302], der nur rabbanitisch [unrein] ist. Ferner darf er sich da verunreinigen, um die Tora zu lernen und um eine Frau zu nehmen. R. Jehuda sagt, nur dann, wenn er sie [daheim] nicht lernen kann, wenn er sie aber [daheim] lernen kann, darf er sich nicht verunreinigen. R. Jose sagt, auch wenn er sie [daheim] lernen kann, dürfe er sich verunreinigen, weil es einem Menschen nicht beschieden ist, von j e d e m zu lernen. R. Jose erzählte: Einst folgte der Priester Joseph seinem Lehrer nach Çajdan[303], um die Tora zu lernen. Hierzu sagte R. Joḥanan, die Halakha sei wie R. Jose. Demnach streiten sie ja!? — R. Joḥanan kann dir erwidern: tatsächlich streiten sie nicht, dennoch ist hier nichts einzuwenden, denn eines gilt von dem Falle, wenn man von einem Kaufmann kauft, man ihm also Zoll abnimmt, und eines von dem Falle, wenn man von einem Privatmann kauft, man ihm also keinen Zoll abnimmt.

Der Meister sagte: ein Vieh ist zu lähmen. Dies ist ja Quälerei eines lebenden Wesens!? Abajje erwiderte: Der Allbarmherzige sagt:[304]*ihre Pferde sollst du lähmen.*

«Wie erfolgt das Lähmen? Man löse die Hufe unterhalb des Schenkels ab.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf in der Jetztzeit weder etwas weihen, noch etwas mit einem Banne[305]belegen, noch den Schätzungswert[306]geloben; hat man geweiht, gebannt oder den Schät-

Fol. 15a. 302. Vgl. Bd. I S. 84 Anm. 50. 303. Einer nichtjüdischen Stadt. 304. Jos. 11,6. 305. Cf. Lev. 27,28. 306. Cf. ib. V. 3. 307. Das im Texte gebrauchte

zungswert gelobt, so muß man, wenn es ein Tier ist, es lähmen, wenn es Früchte, Gewänder oder Geräte sind, sie verfaulen lassen, und wenn Geld oder Metallgeräte, sie ins Salzmeer werfen. Was heißt lähmen[307]? Man schließe vor ihm die Tür ab, und es verendet von selbst!? Abajje erwiderte: Hierbei[308] ist es anders, wegen Verächtlichmachung des Heiligen. – Man kann es ja schlachten!? – Man könnte dadurch zu einem Verstoße[309] kommen. – Man kann es ja entzwei schneiden!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[310] *ihr sollt ihre Altäre zertrümmern &c. nicht aber sollt ihr so mit dem Herrn, eurem Gott, verfahren.* Raba erwiderte: Weil dies[311] den Anschein hat, als bringe man heiligen Opfern ein Gebrechen bei. – 'Den Anschein', dies ist ja ein wirkliches Gebrechen!? – Dies nur, wenn der Tempel besteht, wo es zur Darbringung geeignet ist, jetzt aber, wo es nicht zur Darbringung geeignet ist, ist nichts dabei. – Hierbei sollte es doch ebenso sein, als bringe man einem Gebrechenbehafteten ein Gebrechen bei, was ebenfalls verboten ist, obgleich es zur Darbringung nicht geeignet ist!? – Das Gebrechenbehaftete ist zwar selbst ungeeignet, nicht aber sein Verkaufspreis, dieses aber ist weder selbst geeignet noch sein Verkaufspreis.

Col. b

R. Jona traf R. Ileaj an der Tür von Çor stehen; da sprach er zu ihm: Er lehrt, ein Tier sei zu lähmen; was mache man mit einem Sklaven; von einem jisraélitischen Sklaven ist es mir nicht fraglich, fraglich ist es mir nur, was mit einem nichtjüdischen Sklaven zu machen sei? Dieser erwiderte: Was ist dir da fraglich, es wird ja gelehrt, daß man Nichtjuden und Kleinvieh-Hirten weder heraufziehe noch hinabstoße[312].

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Er lehrt, daß man von ihnen Vieh, Sklaven und Mägde kaufe; nur jisraélitische Sklaven, oder auch nichtjüdische Sklaven? Dieser erwiderte: Es ist einleuchtend, nur jisraélitische Sklaven, denn was sollte man denn mit nichtjüdischen Sklaven anfangen. Als Rabin kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Laqiš, dies gelte auch von einem nichtjüdischen Sklaven, weil man ihn unter die Fittige der Göttlichkeit bringt. R. Aši entgegnete: Ist etwa bei einem Vieh zu erklären: weil man es unter die Fittige der Göttlichkeit bringt? Du mußt also erklären, weil man es ihnen abnimmt, ebenso auch bei diesem, weil man ihn ihnen abnimmt.

Einst kaufte R. Jáqob Sandalen und R. Jirmeja kaufte Brot. Darauf sprach der eine zum anderen: Waisenkind, hat auch dein Meister dies getan!? Der andere erwiderte ihm: Waisenkind, hat dein Meister dies

Wort (עיקור) heißt sonst l ä h m e n, an dieser Stelle hat es jed. die Bedeutung e n t w u r z e l n, v e r n i c h t e n, a u s r o t t e n. 308. Darf man es deshalb nicht lähmen. 309. Davon zu essen. 310. Dt. 12,3,4. 311. Das Lähmen. 312. In eine, bezw. aus einer Grube, wodurch sie in Lebensgefahr kommen; man darf

getan!? Beide hatten sie von Privatleuten gekauft, und jeder glaubte, der andere hätte von einem Kaufmann gekauft. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte nämlich, dies gelte nur von dem Falle, wenn man von einem Kaufmann kauft, man ihm also Zoll abnimmt, wenn aber von einem Privatmann, man ihm also keinen Zoll abnimmt, sei es erlaubt. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte: Wenn R. Joḥanan einmal in einer Ortschaft wäre, wo sie auch von Privatleuten Zoll nehmen, würde er es verboten haben. — Wieso kauften demnach jene!? — Sie kauften von einem nichtansässigen Privatmann.

v FOLGENDE DINGE DÜRFEN EINEM NICHTJUDEN NICHT VERKAUFT WERDEN: ISTRUBLIN[313], ŠUAḤ-FRÜCHTE UND IHRE STENGEL, WEIHRAUCH UND EIN WEISSER HAHN. R. JEHUDA SAGT, MIT ANDEREN HÜHNERN ZUSAMMEN DÜRFE MAN IHM AUCH EINEN WEISSEN HAHN VERKAUFEN; HAT MAN NUR EINEN SOLCHEN, SO HAUE MAN IHM DEN SPORN AB UND VERKAUFE IHN IHM, DENN SIE BRINGEN KEINEN VERSTÜMMELTEN DEN GÖTZEN DAR. BEI ALLEN ANDEREN DINGEN IST ES ALLGEMEIN[314] ERLAUBT UND BEZEICHNET VERBOTEN. R. MEÍR SAGT, AUCH EINE GUTE DATTELPALME, ḤAÇAB UND EINE NIKOLAUSPALME DÜRFE MAN EINEM NICHTJUDEN NICHT VERKAUFEN.

Fol. 14 GEMARA. Was ist Istrublin? — Tornitha. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Zu diesen[315] fügten sie noch hinzu die Eicheln, Istrublin, die schlechten Feigen und Šuaḥ-Früchte. Wenn man nun sagen wollte, Istrublin seien Tornitha, so hat ja bei diesen das Gesetz vom Siebentjahre keine Geltung, denn wir haben gelernt, die Regel sei, bei allem, was eine Wurzel hat, habe das Gesetz vom Siebentjahre Geltung, und bei allem, was keine Wurzel hat, habe das Gesetz vom Siebentjahre keine Geltung!? Vielmehr, erklärte R. Saphra, sind es die Früchte der Zeder. Als Rabin kam, erklärte er ebenfalls im Namen R. Eleázars: die Früchte der Zeder.

ŠUAḤ-FRÜCHTE. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Weiße Feigen.

STENGEL. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Mit den Stengeln zusammen[316].

WEIHRAUCH. R. Jiçḥaq erklärte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Reinen Weihrauch. Es wird gelehrt: Von diesen allen darf man ihnen ganze Bündel[317] verkaufen. — Welches Quantum hat ein Bündel? — R. Jehuda

also einen nichtjüdischen Sklaven nicht töten. 313. Wahrscheinl. στρόβιλος, Zapfen der Fichte, Tanne und Kiefer, Zirbelnuß. 314. Wenn der Nichtjude beim Kauf nicht sagt, zu welchem Zwecke er es braucht; cf. infra Fol. 14a. 315. Zu den Früchten, bei welchen das Gesetz vom Siebent- od. Brachjahre Geltung hat; cf. Sb. Abschn. I. 316. Sc. die genannten Früchte. 317. Solche sind nicht

b. Bethera sagte, ein Bündel habe nicht weniger als drei Minen. – Sollte man doch berücksichtigen, [der Käufer] könnte an andere zur Räucherung verkaufen!? Abajje erwiderte: Verboten ist uns wohl das ‘vor’, nicht aber das ‘vor[318]vor’.

Ein weisser Hahn. R. Jona sagte im Namen R. Zeras im Namen R. Zebids, manche lesen: R. Jona sagte im Namen R. Zeras: [Fragt er:][319]wer hat einen Hahn, so darf man ihm einen weißen Hahn verkaufen, [fragt er:] wer hat einen weißen Hahn, so darf man ihm keinen weißen Hahn verkaufen. – Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, mit anderen Hühnern zusammen dürfe man ihm auch einen weißen Hahn verkaufen. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er fragt: wer hat einen weißen Hahn, wer hat einen weißen Hahn, so ist es ja auch mit anderen Hühnern zusammen verboten; doch wohl, wenn er fragt: wer hat einen Hahn, wer hat einen Hahn, und dennoch darf man ihm einen solchen nach R. Jehuda nur mit anderen Hühnern zusammen verkaufen, und nach dem ersten Autor nicht einmal mit anderen Hühnern zusammen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er einen solchen und auch andere verlangt hat. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn er gesagt hat: diesen weißen Hahn, wenn er aber diesen und andere verlangt hat, so ist es erlaubt. Wenn aber der Nichtjude zuhause für seinen Sohn ein Gastmahl bereitet, oder wenn er zuhause einen Kranken hat, so ist es[320] erlaubt, selbst wenn er sagt: diesen Hahn. – Es wird ja aber gelehrt, wenn ein Nichtjude für seinen Sohn ein Hochzeitsmahl bereitet, sei es verboten nur an diesem Tage und mit diesem Manne; an diesem Tage und mit diesem Manne ist es also verboten!? R. Jiçḥaq b. R. Mešaršeja erwiderte: An einem Festmahle[321]. – Wir haben gelernt: Bei allen anderen Dingen ist es allgemein erlaubt und bezeichnet verboten. Was heißt ‘allgemein’ und was heißt ‘bezeichnet’; wollte man sagen, allgemein: wenn er weißen Weizen verlangt, bezeichnet: wenn er für den Götzen- Col.b dienst sagt, so wäre ja weder zu lehren nötig, daß man es ihm verkaufen dürfe, wenn er allgemein verlangt, noch daß man ihm nicht verkaufen dürfe, wenn er es bezeichnet. Wahrscheinlich heißt ‘allgemein’, wenn er Weizen verlangt, und ‘bezeichnet’, wenn er weißen verlangt; dem-

zur Opferung, sondern für den Handel bestimmt. 318. Das Verbot, vor einen Blinden kein Hindernis zu legen (Lev. 19,14), welches tropisch aufgefaßt wird, reicht nicht so weit, auch die Veranlassung zu einem solchen zu verbieten. 319. Der Nichtjude. 320. Ihm einen weißen Hahn zu verkaufen, da vorauszusetzen ist, daß er ihn zum Schlachten und nicht zur Opferung braucht. 321. Kein Hochzeitsmahl; ein solches Fest hat bei ihm nicht die Bedeutung, bei dieser Gelegenheit ein Opfer darzubringen. In beiden Lehren wird das Wort משתה ge-

nach ist es bei einem Hahne auch allgemein verboten!? — Ich will dir sagen, tatsächlich heißt 'allgemein', wenn er weißen Weizen verlangt, und 'bezeichnet', wenn er für den Götzendienst sagt, jedoch ist der Fall, wenn er bezeichnet, nötig; man könnte nämlich glauben, dieser Mann brauche es gar nicht für den Götzendienst, nur hängt er sehr am Götzen, und glaubt, jeder andere hänge am Götzen gleich ihm, und sagt dies nur deshalb, damit man ihm [billig] verkaufe, so lehrt er uns.

R. Aši fragte: Darf man ihm, wenn er nach einem weißen verstümmelten Hahn fragt, einen weißen unverstümmelten verkaufen? Sagen wir, er brauche ihn nicht für den Götzendienst, da er einen verstümmelten verlangt, oder ist dies von ihm nur eine List. Und wie ist es, wenn du entscheidest, dies sei von ihm eine List, wenn er fragt: wer hat einen weißen Hahn, wer hat einen weißen Hahn, und wenn man ihm einen schwarzen gibt, er ihn nimmt, und wenn man ihm einen weißen gibt, er ihn ebenfalls nimmt; darf man ihm einen weißen verkaufen? Sagen wir, er brauche ihn nicht für den Götzendienst, da er, wenn man ihm einen schwarzen gibt, ihn ebenfalls annimmt, oder ist dies von ihm nur eine List? — Dies bleibt unentschieden.

R. Meír sagt, auch eine gute Dattelpalme &c. R. Ḥisda sprach zu Abimi: Es ist uns überliefert, daß [der Traktat vom] Götzendienste unseres Vaters Abraham vierhundert Abschnitte hatte; wir aber haben nur fünf [gelernt], und doch wissen wir nicht, was da gesagt wird. — Was ist ihm da unverständlich? — Er lehrt: R. Meír sagt, auch eine gute Dattelpalme, Haçab und eine Nikolauspalme dürfe man Nichtjuden nicht verkaufen, demnach darf man ihnen nur eine gute Palme nicht verkaufen, wohl aber darf man [ihnen] eine schlechte verkaufen, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, daß man ihnen am Boden Haftendes nicht verkaufen dürfe!? Dieser erwiderte: Unter 'gute Dattelpalme' sind Früchte einer guten Dattelpalme zu verstehen. Ebenso erklärte auch R. Hona: Früchte einer guten Dattelpalme.

Ḥaçab. Holzfeigen. Nikolauspalme. Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen des R. Ḥama b. Joseph: Qurjaṭi. Abajje sprach zu R. Dimi: Wir haben Nikolauspalme gelernt, und wir wissen nicht, was dies sei, und du erklärst, Qurjaṭi, und wir wissen ebenfalls nicht, was dies sei; was hast du uns nun gedient!? Dieser erwiderte: Ich habe euch insofern gedient: wenn du da[322]hinkommst, und zu ihnen Nikolauspalme sagst, so wissen sie nicht, was dies sei, wenn du aber zu ihnen Qurjaṭi sagst, so wissen sie, was dies sei, und sie zeigen es dir.

braucht, das in dieser Verbindung sonst die Bedeutung 'Hochzeitsmahl' hat. 322. In Palästina. 323. Es wurde nicht zur Arbeit, sondern nur zum Reiten verwen-

WO ES ÜBLICH IST, AN NICHTJUDEN KLEINVIEH ZU VERKAUFEN, DARF MAN VERKAUFEN, WO ES ÜBLICH IST, NICHT ZU VERKAUFEN, DARF MAN NICHT VERKAUFEN; NIRGENDS ABER DARF MAN IHNEN GROSSVIEH, KÄLBER UND FÜLLEN, OB HEIL ODER GEBROCHEN, VERKAUFEN. R. JEHUDA ERLAUBT DIES BEI GEBROCHENEN; BEN BETHERA ERLAUBT DIES BEI EINEM PFERDE[323]. vi

GEMARA. Demnach ist anzunehmen, daß diesbezüglich kein Verbot bestehe, sondern nur ein Brauch, wo der Brauch es verbietet, richte man sich danach, und wo der Brauch es erlaubt, richte man sich danach; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf kein Vieh in ein nichtjüdisches Wirtshaus einstellen, weil sie der Bestialität verdächtig sind!? Rabh erwiderte: Wo sie das Verkaufen erlaubt haben, ist auch das Einstellen erlaubt, und wo sie das Einstellen verboten haben, ist auch das Verkaufen[324]verboten. R. Eliêzer aber sagte: Auch wo sie das Einstellen verboten haben, ist das Verkaufen erlaubt, weil der Nichtjude sein [eigenes] Vieh schont, damit es nicht steril[325]werde. Und auch Rabh ist von seiner Ansicht zurückgetreten, denn R. Taḥlipha sagte im Namen des R. Šila b. Abimi im Namen Rabhs, ein Nichtjude schone sein Vieh, damit es nicht steril werde. Fol. 15

NIRGENDS ABER DARF MAN IHNEN GROSSVIEH &C VERKAUFEN. Weshalb? — Zugegeben, daß wir Bestialität nicht berücksichtigen, aber wir berücksichtigen, er könnte es [am Šabbath] zur Arbeit verwenden. — Mag er dies doch tun, sobald er es gekauft hat, gehört es ja ihm!? — Hierbei sind Leihe und Miete berücksichtigt worden. — Er eignet es ja durch die Leihe und er eignet es ja durch die Miete!? Vielmehr, erklärte Rami, Sohn des R. Jeba, mit Rücksicht auf das Ausprobieren. Es kann vorkommen, daß er es ihm am Vorabend des Šabbaths vor Sonnenuntergang verkauft und zu ihm sagt, daß er gehe und es[326]ausprobiere, und[327]dieses seine Stimme hört und auf seinen Zuruf hin läuft; da dies ihm erwünscht ist, so ist es ebenso, als würde er sein Vieh am Šabbath antreiben, und wer sein Vieh am Šabbath antreibt, ist ein Sündopfer schuldig. R. Šiša, Sohn des R. Idi, wandte ein: Eignet er es denn durch die Miete, wir haben ja gelernt, daß man auch in Orten, wo man einem [Nichtjuden einen Raum] vermieten darf, ihm keine Wohnung vermieten dürfe, weil er da Götzen hineinbringen würde; wenn du nun sagst, er eigne durch die Miete, so bringt er sie ja in seine eigene Wohnung!? — Anders ist der Götzendienst, der sehr streng ist, denn es heißt:[328]*du sollst keinen Greuel in dein Haus bringen.* R. Jiçḥaq, Sohn des R. Mešaršeja, wandte ein: Eignet man denn durch die

det. 324. Die hier angezogene Lehre spricht von Ortschaften, wo der Verkauf verboten ist. 325. Bestialität ist somit nicht zu berücksichtigen. 326. Das zu verkaufende Tier. 327. Nach Eintritt der Šabbathfeier. 328. Dt. 7,26. 329. Von

Miete, wir haben ja gelernt: Wenn ein Jisraélit eine Kuh von einem Priester mietet, so darf er ihr Wicken von Hebe[329] zu fressen geben; wenn aber ein Priester eine Kuh von einem Jisraéliten mietet, so darf er ihr keine Wicken von Hebe zu fressen geben, selbst wenn ihre Fütterung ihm obliegt. Weshalb darf er sie, wenn du sagst, man eigne durch die Miete, damit nicht füttern, die Kuh gehört ja ihm!? Hieraus ist zu entnehmen, daß man durch die Miete nicht eigne. Jetzt nun, wo du sagst, man eigne nicht durch die Miete, [ist zu erklären:] hierbei[330] ist die Miete, hierbei ist die Leihe und hierbei ist das Ausprobieren berücksichtigt worden.

R. Ada erlaubte einen Esel durch einen Makler zu verkaufen; wollte man das Ausprobieren berücksichtigen, so kennt er ja seine Stimme nicht, daß er auf seinen Zuruf hin laufen sollte; nnd wollte man die Leihe und die Miete berücksichtigen, so tut dies [der Makler] nicht, da er nicht ihm gehört, und außerdem befürchtet er, man könnte irgend einen Fehler entdecken.

R. Hona verkaufte einst eine Kuh an einen Nichtjuden. Da sprach R. Ḥisda zu ihm: Wieso tat dies der Meister!? Dieser erwiderte: Er hat Col.b sie vielleicht zum Schlachten[331] gekauft. — Woher, daß man so etwas annimmt? — Wir haben gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe ihm[332] im Siebentjahre keine Ackerkuh verkaufen; die Schule Hillels erlaubt dies, weil er sie auch schlachten kann. Rabba entgegnete: Ist es denn gleich: da, beim Siebentjahre, ist ja keinem das Ruhenlassen seines Tieres[333] geboten, hierbei aber, beim Šabbath, ist ja jedem das Ruhenlassen seines Tieres geboten!? Abajje erwiderte ihm: Ist es denn verboten, wenn es einem obliegt, auch die Brache des Feldes im Siebentjahre ist ja geboten, dennoch haben wir gelernt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe kein gepflügtes Feld im Siebentjahre verkaufen; die Schule Hillels erlaubt dies, weil man es brach liegen lassen kann!? R. Aši wandte ein: Ist es denn erlaubt, wenn es einem nicht obliegt, keinem ist ja das Ruhenlassen von Gerätschaften im Siebentjahre geboten, dennoch haben wir gelernt: Folgende Gerätschaften dürfen im Siebentjahre nicht verkauft werden: ein Pflug mit all seinem Zubehör, ein Joch, eine Wurfschaufel und ein Spaten[334]!? Vielmehr, sagte R. Aši, wo dies[335] anzunehmen ist, nehme man es an, auch wenn es ihm obliegt, und wo

den priesterlichen Abgaben, womit der Priester nur seine eigenen Tiere füttern darf. 330. Beim Verbote des Verkaufes von Großvieh an Nichtjuden. 331. Während unsere Mišna von dem Falle spricht, wenn der Nichtjude ausdrücklich sagt, er wolle das Vieh zur Arbeit verwenden. 332. Einem, der verdächtig ist, das Gesetz vom Siebentjahre zu übertreten. 333. Verboten ist nur die Bestellung des Feldes. 334. Diese werden zur Landwirtschaft verwendet. 335. Die Even-

dies nicht anzunehmen ist, nehme man es nicht an, auch wenn es ihm nicht obliegt.

Einst verkaufte Rabba einen Esel an einen Jisraéliten, der verdächtig war, ihn an einen Nichtjuden zu verkaufen. Da sprach Abajje zu ihm: Wieso tat dies der Meister!? Dieser erwiderte: Ich habe ihn an einen Jisraéliten verkauft. Jener entgegnete: Er wird ja gehen und ihn an einen Nichtjuden verkaufen! – Muß er ihn denn durchaus an einen Nichtjuden und nicht an einen Jisraéliten verkaufen!? Jener wandte gegen ihn ein: Wo es üblich ist, Kleinvieh an Samaritaner zu verkaufen, verkaufe man, nicht zu verkaufen, verkaufe man nicht. Weshalb, wollte man sagen, weil sie der Bestialität verdächtig sind, so sind sie es ja nicht!? Es wird nämlich gelehrt: Man darf kein Vieh in ein nichtjüdisches Wirtshaus einstellen, keine männlichen bei Männern und keine weiblichen bei Weibern, und um so weniger weibliche bei Männern und männliche bei Weibern; ferner darf man ihren Hirten kein Vieh anvertrauen; ferner darf man mit ihnen nicht allein sein; auch darf man ihnen kein Kind zum Unterrichte in der Schrift und im Handwerk anvertrauen. Wohl aber darf man Vieh in ein samaritanisches Wirtshaus einstellen, männliche bei Weibern und weibliche bei Männern, und um so mehr männliche bei Männern und weibliche bei Weibern; ferner darf man ihren Hirten Vieh anvertrauen, auch darf man mit ihnen allein sein, auch ihnen ein Kind zum Unterrichte in der Schrift und im Handwerk anvertrauen. Hieraus also, daß sie nicht verdächtig sind. Ferner wird gelehrt: Man darf ihnen keine Waffe und kein Waffengerät verkaufen, man darf ihnen keine Waffe schleifen, und man darf ihnen keinen Fesselblock, keine Halsketten, keine Stricke und keine eisernen Ketten verkaufen, weder einem Nichtjuden noch einem Samaritaner. Weshalb, wollte man sagen, weil sie des Blutvergießens verdächtig sind, so sind sie es ja nicht, denn du sagtest ja, daß man mit ihnen allein sein dürfe; wahrscheinlich also, weil sie sie an einen Nichtjuden verkaufen können!? Wolltest du erwidern, ein Samaritaner tue keine Buße, ein Jisraélit aber tue Buße, so sagte ja R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, wie es verboten ist, einem Nichtjuden zu verkaufen, ebenso sei es verboten, einem Jisraéliten zu verkaufen, der verdächtig ist, an Nichtjuden zu verkaufen!? Da lief er ihm nach[336] drei Parasangen, manche sagen, eine Parasange im Sand, holte ihn aber nicht ein.

R. Dimi b. Abba sagte: Wie es verboten ist, [Waffen] an Nichtjuden zu verkaufen, ebenso ist es verboten, sie an einen jisraélitischen Straßenräuber zu verkaufen. – In welchem Falle: ist er des Mordes ver-

tualität, in welcher es erlaubt ist. 336. Um von ihm den Esel zurückzukaufen.

dächtig, so ist es ja selbstverständlich, es ist ja ebenso, wie bei einem Nichtjuden, ist er nicht des Mordes verdächtig, weshalb denn nicht!? – Tatsächlich, wenn er nicht des Mordes verdächtig ist, nur handelt es sich um einen Wegelagerer, der dies tun könnte, um sich zu retten[337].

Die Rabbanan lehrten: Man darf ihnen keine Schilder verkaufen; andere sagen, man dürfe ihnen Schilder verkaufen. – Weshalb, wollte man sagen, weil sie sich durch diese schützen, so dürfte man ihnen Fol. 16 auch keinen Weizen und keine Gerste [verkaufen]!? Rabh erwiderte: Wäre dies möglich, so wäre dem auch so. Manche erklären: Schilder aus dem Grunde, weil, wenn ihre Waffen zu Ende sind, sie mit diesen töten. Andere sagen, man dürfe ihnen Schilder wohl verkaufen, weil, wenn ihre Waffen zu Ende sind, sie fortlaufen. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Halakha ist wie die anderen.

R. Ada b. Ahaba sagte: Man darf ihnen keine Eisenplatten verkaufen. – Aus welchem Grunde, wenn etwa, weil sie aus ihnen Waffen fertigen können, so sollte dies auch von Schaufel und Axt gelten!? R. Zebid erwiderte: Indisches[338]Eisen. Jetzt verkaufen wir ja solches!? R. Aši erwiderte: An die Perser, die uns beschützen.

Kälber und Füllen. Es wird gelehrt: R. Jehuda erlaubt es bei einem gebrochenen, weil es nicht genesen und leben kann, Man entgegnete ihm: Man kann ja ein solches belegen und gebären lassen, und da man es belegen und gebären lassen kann, so hält man es auch!? Er erwiderte ihnen: Wenn es gebären würde! Hieraus also, daß ein solches kein Männchen duldet.

Ben Bethera erlaubt dies bei einem Pferde. Es wird gelehrt: Ben Bethera erlaubt dies bei einem Pferde, weil man mit diesem Arbeit verrichtet, derentwegen man kein Sündopfer schuldig ist. Rabbi aber verbietet es aus zwei Gründen: erstens wegen des Gesetzes von den Waffengeräten, und zweitens wegen des Gesetzes vom Großvieh. – Allerdings wegen des Gesetzes von den Waffengeräten, weil es durch das Ausschlagen töten kann, wieso aber wegen des Gesetzes vom Großvieh!? R. Joḥanan erwiderte: Wenn es alt[339]wird, benutzt er es am Šabbath zum Antreiben einer Mühle. R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie Ben Bethera.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem Mastochsen? Diese Frage besteht sowohl nach R. Jehuda als auch nach den Rabbanan; sie besteht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda erlaubt es vielleicht nur bei einem gebrochenen, der zur Arbeit nicht mehr verwendbar ist, während er bei

337. Wenn er angegriffen wird. 338. Aus diesem werden nur Waffen gefertigt. 339. Und zum Reiten nicht verwendbar. 340. Als Geschenk an den kaiserlichen

einem solchen, der, wenn man ihn [auf Entmästung] stellt, zur Arbeit verwendbar ist, es verbietet; oder aber verbieten es auch die Rabbanan nur bei jenem, der sonst nicht zum Schlachten bestimmt ist, während bei einem solchen, der zum Schlachten bestimmt ist, auch die Rabbanan es erlauben? — Komm und höre: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Aus dem Hause Rabbis übersandten sie[340] an ihrem Feste einen Mastochsen, und er ließ sich vier Myriaden kosten, auf daß man ihn nicht an diesem Tage, sondern erst am folgenden Tage darreiche, und er ließ sich vier Myriaden kosten, auf daß man ihn nicht lebend, sondern geschlachtet überreiche, und er ließ sich vier Myriaden kosten, auf daß man ihn überhaupt nicht überreiche. Doch wohl aus dem Grunde, weil man ihn [auf Entmästung] stellen könnte!? — Auch nach deiner Auffassung: weshalb sollte er nicht an diesem Tage, sondern erst an dem folgenden Tage überreicht werden? Vielmehr wollte Rabbi die Sache nur mehr und mehr hinausschieben und wünschte, daß es überhaupt unterbleibe. — Wird er denn [auf Entmästung] gestellt so kräftig, um Arbeit leisten zu können? R. Aši erwiderte: Zebida sagte mir, man stelle einen [gemästeten] Ochsen [auf Entmästung], und er leistet doppelt soviel Arbeit.

vii MAN DARF IHNEN KEINE BÄREN, LÖWEN ODER SONST ETWAS VERKAUFEN, WODURCH DAS PUBLIKUM GEFÄHRDET WERDEN KANN. MAN DARF MIT IHNEN NICHT EINE BASILIKA, EIN SCHAFOTT, EINE ARENA ODER EINE TRIBÜNE[341] BAUEN, WOHL ABER DARF MAN MIT IHNEN GERÜSTE[342] UND BADEANSTALTEN BAUEN; GELANGT MAN AN DIE NISCHE, WO DAS GÖTZENBILD AUFGESTELLT WIRD, SO DARF MAN NICHT MITBAUEN.

GEMARA. R. Ḥanin b. R. Ḥisda, manche sagen, R. Ḥanan b. Raba, sagte im Namen Rabhs: Ein großes [wildes] Tier gleicht einem kleinen Vieh hinsichtlich des Zappelns[343], nicht aber hinsichtlich des Verkaufens; ich aber sage, auch hinsichtlich des Verkaufens: wo es üblich ist, ihnen solche zu verkaufen, verkaufe man, nicht zu verkaufen, verkaufe man nicht. — Wir haben gelernt: Man darf ihnen keine Bären, Löwen oder sonst etwas verkaufen, wodurch das Publikum gefährdet werden kann. Nur wenn das Publikum gefährdet werden kann, wenn aber nicht, so ist es erlaubt!? Rabba b. Úla erwiderte: Einen gebrochenen Löwen,

Hof. 341. Von welcher der Delinquent hinabgestoßen und getötet wird. Die hier aufgezählten Gebäude dienen sämtlich zur Hinrichtung von Menschen. 342. Od. Altäre (cf. infra Fol. 53b) zur Opferung; manche lesen דימוסיאות, öffentliche Anstalten, bes. Bäder. 343. Wenn ein in Lebensgefahr schwebendes Kleinvieh geschlachtet wird, so ist es nur dann rituell genießbar, wenn es nach dem Schlachten ein wenig gezappelt hat; hat es nur die Vorderfüße ausgestreckt, so wird angenommen, daß es schon vorher nicht lebensfähig war; dies gilt nicht vom Groß-

Col.b und zwar nach R. Jehuda[344]. R. Aši erwiderte: Jeder Löwe gilt hinsichtlich der Arbeit als gebrochen. Man wandte ein: Wie man ihnen kein großes Vieh verkaufen darf, so darf man ihnen auch kein großes [wildes] Tier verkaufen; und auch in Orten, wo es üblich ist, ihnen Kleinvieh zu verkaufen, darf man ihnen kein großes [wildes] Tier verkaufen!? Dies ist also eine Widerlegung des R. Ḥanan b. Raba. Eine Widerlegung.

Rabina wies auf einen Widerspruch hin zwischen unserer Mišna und einer Barajtha, und er erklärte es auch. Wir haben gelernt, man dürfe ihnen keine Bären und Löwen oder sonst etwas verkaufen, wodurch das Publikum gefährdet werden kann; nur wenn eine Gefährdung vorliegt, wenn aber keine Gefährdung vorliegt, so darf man ihnen verkaufen, und dem widersprechend wird gelehrt, wie man ihnen kein großes Vieh verkaufen darf, dürfe man ihnen auch kein großes [wildes] Tier verkaufen, und auch in Orten, wo es üblich ist, ihnen Kleinvieh zu verkaufen, dürfe man ihnen kein großes [wildes] Tier verkaufen!? Er erklärte es auch: Einen gebrochenen Löwen, und zwar nach R. Jehuda. R. Aši erklärte: Jeder Löwe gilt hinsichtlich der Arbeit als gebrochen. R. Naḥman entgegnete: Wer sagt uns, daß ein Löwe als großes Tier gilt, vielleicht gilt er als kleines Tier!? R. Aši subtilisierte unsere Mišna und wies auf einen Einwand hin. Wir haben gelernt, man dürfe ihnen keine Bären, Löwen oder sonst etwas verkaufen, wodurch das Publikum gefährdet werden kann; nur wenn eine Gefährdung vorliegt, wenn aber keine Gefährdung vorliegt, darf man ihnen verkaufen, und ferner gilt dies nur von einem Löwen, weil jeder Löwe hinsichtlich der Arbeit als gebrochen gilt, nicht aber gilt dies von einem anderen [Tiere], das Arbeit verrichten kann. Dies ist also eine Widerlegung der Lehre des R. Ḥanan b. Raba. Eine Widerlegung. — Welche Arbeit verrichtet ein großes wildes Tier? Abajje erwiderte: Mar Jehuda sagte mir, daß sie im Hause des Mar Joḥani wilde Esel beim Mahlen verwendeten.

R. Zera sagte: Als wir in der Schule R. Jehudas waren, sprach er zu uns: Lernt von mir folgendes, denn ich habe es von einem bedeutenden Mann gehört, weiß aber nicht, ob von Rabh oder von Šemuél: ein großes [wildes] Tier gleicht hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh. Als ich nach Qarqonja kam, traf ich R. Ḥija b. Aši, und er saß und sagte im Namen Šemuéls, ein großes [wildes] Tier gleiche hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh; da sagte ich, es sei also zu ersehen, daß dies im Namen Šemuéls gelehrt worden ist. Später kam ich nach Sura und traf Rabba b. Jirmeja, und er saß und sagte im Namen Rabhs, ein gro-

vieh, wohl aber von einem großen wilden Tiere. 344. Nach dem es in einem

ßes [wildes] Tier gleiche hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh; da sagte ich, es sei also zu ersehen, daß dies im Namen Rabhs gelehrt worden ist, und daß dies im Namen Šemuéls gelehrt worden ist. Als ich dort[345] hinkam, traf ich R. Asi, der dasaß und im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs vortrug, ein großes [wildes] Tier gleiche hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh. Da sprach ich zu ihnen: Weiß der Meister nicht, daß die Lehre von Rabba b. Jirmeja herrühre? Dieser erwiderte mir: Schwarzer Topf, durch mich und durch dich kann die Sache festgestellt[346] werden. Ebenso wird auch gelehrt: R. Zera sagte im Namen R. Asis im Namen des Rabba b. Jirmeja im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Ein großes [wildes] Tier gleicht hinsichtlich des Zappelns dem Kleinvieh.

Man darf nicht &c. bauen. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Es gibt dreierlei Basiliken: der Könige, der Badehäuser und der Schatzkammern. Raba sagte: Bei zweien ist es erlaubt[347] und bei einer ist es verboten. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][348] *ihre Könige in Ketten zu binden*[349]. Manche lesen: Raba sagte: Bei allen ist es erlaubt. — Wir haben ja aber gelernt, daß man nicht mit ihnen eine Basilika, ein Schafott, eine Arena oder eine Tribüne bauen dürfe!? — Lies: [eine Basilika] für ein Schafott, eine Arena oder eine Tribüne.

Die Rabbanan lehrten: Als R. Eliézer wegen Häresie inhaftiert[350] wurde, führte man ihn aufs Schafott, um ihn abzuurteilen. Da sprach der Hegemon zu ihm: Wie kann ein Greis wie du sich mit solchen nichtigen Dingen befassen!? Dieser erwiderte ihm: Der Richter hat Recht! Jener Hegemon glaubte, daß er damit ihn meine, während er aber seinen Vater im Himmel meinte. Hierauf sprach jener: Da du mir Recht gegeben hast, so sollst du, bei Gott[351], frei sein. Als er nach Hause kam, traten seine Schüler zu ihm ein, um ihn zu trösten, er aber nahm keinen Trost an. Da sprach R. Åqiba zu ihm: Meister, willst du mir erlauben, dir etwas von dem zu sagen, was du mich gelehrt hast? Dieser erwiderte: Sprich. Da sprach er zu ihm: Meister, vielleicht hast du etwas Häretisches gehört, und gefiel dir dies, und bist deshalb inhaftiert worden? Dieser erwiderte: Åqiba, du hast mich erinnert; einst ging ich auf dem oberen Markte von Sepphoris und traf da einen von den Schülern Jesu

Fol. 17

solchen Falle sogar beim Großvieh erlaubt ist. 345. Nach Palästina. 346. RbJ. hörte sie von RḤbG. 347. Sie mit Nichtjuden zu bauen. 348. Ps. 149,8. 349. Das W. אסר *binden* hat trop. die Bedeutung *verboten sein*; die der Könige ist also verboten. 350. Zur Zeit der Christenverfolgung, da er in den Verdacht gekommen war, Judenchrist zu sein. Falsch Raschi: von den Häretikern, die ihn zur Häresie zwingen wollten. 351. דימום, wahrscheinl. Themis, die Göttin der Gerechtigkeit. Mehr als unwahrscheinlich ist die Erklärung als part. pass. v. dimittere, *freilassen, freisprechen, fortschicken*, wonach das W. פטור eine erklärende

des Nazareners, namens Jáqob aus Kephar Sekhanja, und er sprach zu mir: Es heißt in eurer Tora:[352]*du sollst nicht Hurenlohn &c. bringen;* darf man dafür einen Abort für den Hochpriester errichten? Ich erwiderte ihm nichts. Da sprach er zu mir: So lehrte mich Jesu der Nazarener:[353]*denn von Hurenlohn ist es zusammengebracht und zu Hurenlohn soll es wieder werden;* von Unrat kam es und zu Unrat soll es wieder zurückkehren. Dies gefiel mir, und dieserhalb bin ich wegen Häresie inhaftiert worden. Ich übertrat das Schriftwort:[354]*laß deinen Weg fern von ihr sein,* das ist die Häresie; *und nahe dich nicht der Tür ihres Hauses,* das ist die Obrigkeit[355]. Manche erklären: *Laß deinen Weg fern von ihr sein,* das sind die Häresie und die Obrigkeit; *nahe dich nicht der Tür ihres Hauses,* das ist eine Hure. — Wie weit[356]? R. Ḥisda erwiderte: Vier Ellen. — Wofür verwenden die Rabbanan den Schriftvers vom Hurenlohne? — Für eine Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Jede Hure, die sich bezahlen läßt, wird später andere bezahlen, denn es heißt:[357]*du hast Hurenlohn gegeben, während dir kein Hurenlohn gegeben wurde.* — Er[358]streitet also gegen R. Pedath, denn R. Pedath sagte, die Tora habe nur die geschlechtliche Näherung verboten, denn es heißt: [359]*keiner von euch darf seinen Blutsverwandten nahen, ihre Scham zu entblößen.* Wenn Úla aus dem Lehrhause kam, küßte er seine Schwestern auf die Hände; manche sagen, auf den Busen. Er streitet also gegen sich selbst, denn Úla sagte, daß schon das Herannahen verboten sei, denn man sagt: Weiter, weiter Naziräer[360], herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge.

[361]*Der Blutegel hat zwei Töchter: gib her, gib her.* Mar Úqaba erklärte: Zwei Töchter schreien aus dem Fegefeuer und rufen in diese Welt: bringe, bringe; das sind nämlich die Häresie und die Obrigkeit. Manche lesen: R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Das ist die schreiende Stimme des Fegefeuers, die da spricht: bringt mir die zwei Töchter, die in dieser Welt schreiend rufen: bringe, bringe.

[362]*Alle, die zu ihr eingehen, kehren nicht wieder und erreichen nicht des Lebens Pfade.* Wenn sie nicht wiederkehren, wieso sollten sie sie denn erreichen!? — Er meint es wie folgt: sollten sie dennoch wiederkehren, so erreichen sie des Lebens Pfade nicht. — Demnach stirbt, wer sich von der Häresie zurückzieht, aber einst kam ja eine Frau vor R. Ḥisda und sprach zu ihm, das geringste vom geringsten, was sie

Glosse wäre. 352. Dt. 23,19. 353. Mich. 1,7. 354. Pr. 5,8. 355. Die Zusammenstellung von Häresie u. Obrigkeit ist ganz dunkel; viell. רשות Freiheit, Freisinn. 356. Muß man von einer solchen entfernt bleiben. 357. Ez. 16,34. 358. RḤ., nach dem man von einer solchen 4 Ellen entfernt bleiben muß. 359. Lev. 18,6. 360. Dem der Weingenuß verboten ist. 361. Pr. 30,15. 362. Ib.

getan hat, sei die Geburt ihres kleinen Sohnes von ihrem großen[363] Sohne, und R. Ḥisda sagte, man besorge ihr Reisevorrat[364], und sie starb nicht; wenn sie nur vom geringsten des geringsten sprach, wahrscheinlich war sie auch der Häresie verfallen!? — Sie hatte nicht genügend Buße getan und deshalb starb sie nicht. Manche lesen: Also nur wegen Häresie, nicht aber wegen einer anderen Sünde; einst kam ja aber eine Frau vor R. Ḥisda und sprach zu ihm &c. und sie starb!? — Da sie vom geringsten des geringsten sprach, so war sie auch der Häresie verfallen. — Gilt dies denn nicht auch von anderen Sünden, es wird ja gelehrt: Man erzählt von R. Eleázar b. Dordio, daß er keine Hure in der Welt zurückließ, die er nicht beschlafen hätte. Als er einst hörte, daß es in einem überseeischen Lande eine Hure gebe, die einen Beutel voll Denare als Lohn nimmt, nahm er einen Beutel voll Denare und passierte ihretwegen sieben Flüsse. Bei der Vollziehung der Sache hatte sie eine Blähung und sprach: Wie wenig diese Blähung zu ihrer Stelle zurückkehren wird, so wenig wird man Eleázar b. Dordio durch Buße wieder aufnehmen. Da ging er fort und setzte sich zwischen zwei Berg- und Hügelreihen und sprach: Berge und Hügel, bittet für mich um Erbarmen! Sie erwiderten ihm: Ehe wir für dich bitten, wollen wir für uns selbst bitten, denn es heißt:[365] *Berge werden weichen und Hügel wanken.* Da sprach er: Himmel und Erde, bittet für mich um Erbarmen! Sie erwiderten: Ehe wir für dich bitten, wollen wir für uns selbst bitten, denn es heißt: [366] *der Himmel wird wie Rauch zerstieben und die Erde wie ein Gewand zerfallen.* Da sprach er: Sonne und Mond, bittet für mich um Erbarmen! Sie erwiderten ihm: Ehe wir für dich bitten, wollen wir für uns selbst bitten, denn es heißt:[367] *der Mond wird sich schämen und die Sonne zu Schanden werden.* Da sprach er: Sterne und Sternbilder, bittet für mich um Erbarmen! Sie erwiderten ihm: Ehe wir für dich bitten, wollen wir für uns selbst bitten, denn es heißt:[368] *und das ganze Heer des Himmels wird zergehen.* Hierauf sprach er: Ich bin nun auf mich selbst angewiesen! Da senkte er sein Haupt zwischen die Knie und schrie weinend so lange, bis seine Seele ausfuhr. Da erscholl eine Hallstimme und sprach: R. Eleázar b. Dordio ist für das Leben der zukünftigen Welt vorgesehen! — Da glich es, da er daran so sehr hing, der Häresie. Hierüber weinte Rabbi und sprach: Mancher erwirbt seine Welt in vielen Jahren, mancher aber erwirbt sie in einer Stunde. Ferner sagte Rabbi: Nicht genug, daß man die Bußfertigen aufnimmt, sondern man nennt sie auch Rabbi.

2,19. 363. Sie bat um die Auferlegung einer Buße. 364. Für die letzte Reise, Totenkleider; dh. sie wird bestimmt sterben. 365. Jes. 54,10. 366. Ib. 51,6. 367. Ib. 24,23. 368. Ib. 34,4. 369. Cf. Syn. Fol. 64a. 370. So nach der wörtl.

R. Ḥanina und R. Jonathan befanden sich einst auf einem Wege; da gelangten sie an zwei Straßen, von denen die eine zur Tür eines Götzentempels und die andere zur Tür eines Hurenhauses führte. Da sprach der eine zum anderen: Wollen wir lieber über die Tür des Götzen- Col.b tempels gehen, dessen Trieb[369]geschlachtet ist. Der andere aber sprach zu ihm: Wollen wir lieber über die Tür des Hurenhauses gehen und unseren Trieb besiegen, damit wir Belohnung erhalten. Als sie an dieses herankamen, und [die Huren] sie sahen, verbeugten[370]sie sich vor ihnen. Da sprach jener zu ihm: Woher hast du es[371]? Dieser erwiderte [Es heißt:][372]*Umsicht*[373]*wird dich bewahren, Vernunft dich behüten.* Die Jünger fragten Raba: Was heißt *mezima [Umsicht]*; wollte man sagen, die Tora, von der es *zima* heißt, was mit 'Rat' (der Gottlosen) übersetzt wird, und es heißt [von der Tora:][374]*wunderbar im Rat, groß in der Weisheit,* so müßte es ja *zima* heißen!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: vor Unzucht wird sie dich bewahren, die Tora wird dich behüten.

Die Rabbanan lehrten: Als R. Eleâzar b. Proto und R. Ḥanina b. Teradion inhaftiert wurden, sprach R. Eleâzar b. Proto zu R. Ḥanina b. Teradion: Heil dir, der du wegen einer Sache inhaftiert worden bist, wehe mir aber, der ich wegen fünf Sachen inhaftiert worden bin. Da erwiderte ihm R. Ḥanina: Heil dir, der du wegen fünf Sachen inhaftiert worden bist, und gerettet werden wirst, wehe aber mir, der ich wegen einer Sache inhaftiert worden bin, und nicht gerettet werden werde; du hast dich mit der Tora und mit Liebeswerken befaßt, ich aber habe mich nur mit der Tora befaßt. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte: Wenn jemand sich nur mit der Tora befaßt, so ist es ebenso, als würde er keinen Gott haben, denn es heißt:[375]*lange Zeit war Jisraél ohne den wahren Gott;* was heißt: ohne den wahren Gott? Wenn jemand sich nur mit der Tora befaßt, so ist es ebenso, als hätte er keinen Gott. – Hat er sich denn nicht mit Liebeswerken befaßt, es wird ja gelehrt: R. Eliêzer b. Jâqob sagte, man tue sein Geld in die Almosenbüchse nur dann, wenn ein Gelehrter wie R. Ḥanina b. Teradion darüber gesetzt ist!? – Vertrauen schenkte man ihm, er selbst betätigte sich aber nicht. – Es wird ja aber gelehrt: Er sprach zu ihm: Mir ist Purimgeld[376]mit Almosengeld vertauscht worden, und ich verteilte es[377]an die Armen!? – Er betätigte sich wohl, jedoch nicht wie er es sollte. Hierauf führte man

Bedeutung; nach der Auslegung Raschis: sie traten in ihre Stube. 371. Daß man sich in die Gefahr einer Sünde begeben dürfe. 372. Pr. 2,11. 373. Das W. מזימה wird hier nach der weiter folgenden Auslegung übersetzt: vor Unzucht. 374. Jes. 28,29. 375. iiChr. 15,3. 376. Ein städtischer Beitrag, der am Purimfeste an die Armen zu einem Festmahle verteilt wurde; dieser darf nicht zu anderen wohltätigen Zwecken verwendet werden; cf. Ber. Fol. 78b. 377. Und lei-

R. Eleázar b. Proto vor und fragte ihn: Weshalb hast du [das Gesetz] studiert und weshalb hast du gestohlen? Er erwiderte: Ein Waffenträger[378] ist kein Gelehrter und ein Gelehrter ist kein Waffenträger; und da das eine nicht zutrifft, so trifft auch das andere nicht zu. – Weshalb nennt man dich Meister? – Ich bin Webermeister. Da holten sie zwei Knäule und fragten ihn, welcher die Kette und welcher der Einschlag sei. Da geschah ihm ein Wunder, und es kam eine weibliche Biene und setzte sich auf die Kette, und eine männliche setzte sich auf den Einschlag; hierauf sagte er ihnen, dieser sei die Kette[379] und jener sei der Einschlag. Alsdann fragten sie ihn: Weshalb hast du das Abidanhaus[380] nicht besucht? Er erwiderte: Ich bin alt, und fürchtete, ihr würdet mich mit den Füßen zertreten. – Wieviel Greise sind bis jetzt zertreten worden? Da geschah ein Wunder, und ein Greis wurde an diesem Tage zertreten. – Und weshalb hast du deine Sklaven freigelassen? Er erwiderte ihnen: Ich weiß von nichts. Als hierauf jemand gegen ihn als Zeuge auftreten wollte, kam Elijahu, der sich als königlicher Würdenträger ausgab, und sprach zu diesem: Da ihm in allen anderen Sachen Wunder geschehen sind, so wird ihm auch in dieser Sache ein Wunder geschehen; du aber wirst nur deine Schlechtigkeit zeigen. Dieser beachtete es jedoch nicht. Als er auftrat, um gegen ihn auszusagen, hatten sie gerade einen von den königlichen Würdenträgern geschriebenen Brief an den Kaiser zu senden, und sie sandten ihn durch diesen Mann; da kam Elijahu und schleuderte ihn vierhundert Parasangen weit, sodaß er nicht zurückkehren konnte. Hierauf führten sie R. Ḥanina b. Teradion vor und fragten ihn: Weshalb hast du dich mit der Tora befaßt? Er erwiderte ihnen: Weil der Herr, mein Gott, mir dies befohlen hat. Da verurteilten sie ihn sofort; daß er verbrannt werde, daß seine Frau hingerichtet werde und daß seine Tochter einem Hurenhause überwiesen werde. 'Daß er verbrannt werde,' weil er den Gottesnamen buchstäblich aussprach. – Wieso tat er dies, wir haben ja gelernt: Folgende haben keinen Anteil an der zukünftigen Welt: wer sagt, die Tora sei nicht vom Himmel, und [wer sagt,] die Auferstehung der Toten befinde sich nicht in der Tora. Abba Šaúl sagt, auch wer den Gottesnamen buchstäblich ausspricht!? – Er tat dies nur des Studiums wegen, denn es wird gelehrt:[381] *Du sollst nicht lernen, es zu tun,* wohl aber darfst du es lernen, um es zu verstehen und zu lehren. – Weshalb wurde er demnach bestraft? – Weil er den Gottesnamen ö f f e n t l i c h buchstäblich aussprach. – 'Und daß seine Frau hingerichtet werde', weil sie es ihm nicht gewehrt hatte. Hieraus folgerten sie, wer etwas wehren kann und dies

Fol. 18

stete Ersatz aus seiner eigenen Tasche. 378. Dh. ein Dieb, Räuber. 379. Die Kette nimmt den Einschlag auf. 380. Versammlungsort für theol. u. philosoph.

nicht tut, werde dieserhalb bestraft. 'Und daß seine Tochter einem Hurenhause überwiesen werde', weil sie, wie R. Johanan erzählte, als sie einst vor römischen Patriziern vorüberging und diese die Bemerkung machten, diese Jungfrau habe einen zierlichen Gang, ihre Schritte noch mehr zierte. Das ist es, was R. Šimón b. Laqiš sagte: Es heißt:[382]*die Sünde meiner Ferse umgibt mich,* die Sünden, die der Mensch mit seinen Fersen auf dieser Welt tritt, umgeben ihn am Tage des Gerichtes. Als man sie alle drei abführte, erkannten sie das über sie verhängte Urteil an. Er sprach:[383]*Er ist ein Fels, vollkommen ist sein Tun.* Seine Frau sprach: [383]*Ein Gott der Treue und ohne Falsch.* Und seine Tochter sprach:[384]*Groß an Rat und mächtig an Tat, du, dessen Augen offen stehen über allen Wegen &c.* Rabbi sagte: Bedeutend sind diese drei Frommen, daß ihnen bei der Verurteilung drei Verse der Anerkennung des Urteils eingefallen sind.

Die Rabbanan lehrten: Als R. Jose b. Qisma erkrankte, besuchte ihn R. Ḥanina b. Teradion. Da sprach er zu ihm: Ḥanina, mein Bruder, weißt du denn nicht, daß man vom Himmel aus dieser Nation[385]die Herrschaft verliehen hat; sie hat sein Haus zerstört, seinen Tempel verbrannt, seine Frommen hingemordet und seine Besten vernichtet, und sie besteht noch immer! Ich aber hörte von dir, daß du dasitzest und dich mit der Tora befassest und die Torarolle in deinem Busen trägst. Dieser erwiderte: Sie werden vom Himmel aus Erbarmen haben. Jener entgegnete ihm: Ich spreche mit dir vernünftige Worte, und du erwiderst mir, sie werden vom Himmel aus Erbarmen haben; es sollte mich wundern, wenn sie nicht dich samt deiner Torarolle im Feuer verbrennen würden! Dieser sprach: Meister, was erwartet meiner in der zukünftigen Welt? Jener entgegnete: Hat sich dir etwas ereignet? Dieser erwiderte: Purimgeld ist mir mit Almosengeld vertauscht worden, und ich verteilte es[386]an die Armen. Da sprach jener: Wenn dem so ist, so möge mein Anteil deinem Anteil gleichen und mein Los mit deinem Lose sein. Man erzählt, nach wenigen Tagen starb R. Jose b. Qisma, und alle Würdenträger Roms begleiteten ihn bei seiner Beerdigung und hielten über ihn eine große Trauer. Als sie zurückkehrten, trafen sie R. Ḥanina b. Teradion, wie er dasaß und sich mit der Tora befaßte, öffentliche Versammlungen abhielt und eine Torarolle in seinem Schoße hielt. Da holten sie ihn, wickelten ihn in die Torarolle, umgaben ihn mit Weidenbündeln und zündeten sie an. Sodann brachten sie Strähnen Wolle, weichten sie in Wasser und legten sie ihm aufs Herz, damit seine Seele nicht schnell ausfahre. Da

Dispute. 381. Dt. 18,9. 382. Ps. 49,6. 383. Dt. 32,4. 384. Jer. 32,19. 385. Den Römern. 386. Ohne Ersatz aus der Armenkasse zu nehmen. 387. Die Vor-

sprach seine Tochter zu ihm: Vater, so muß ich dich sehen! Er erwiderte ihr: Würde ich allein verbrannt worden sein, so würde mir dies schwer gefallen sein, da ich aber zusammen mit der Torarolle verbrannt werde, so wird derjenige, der die Mißhandlung der Torarolle ahnden wird, auch meine Mißhandlung ahnden. Seine Schüler sprachen zu ihm: Meister, was siehst du? Er erwiderte ihnen: Die Pergamentrollen verbrennen und die Buchstaben fliegen [in die Höhe.] -- So öffne du doch deinen Mund, damit das Feuer in dich komme! Er erwiderte ihnen: Mag lieber derjenige, der [die Seele] hineingetan hat, sie holen, niemand aber tue sich selber ein Leid an. Hierauf sprach der Exekutor zu ihm: Meister, wirst du mich, wenn ich die Flamme vergrößere und die Strähnen Wolle von deinem Herzen entferne, in das Leben der zukünftigen Welt bringen? Er erwiderte: Jawohl. -- Schwöre es mir. Da schwor er es ihm. Da vergrößerte er die Flamme und entfernte die Strähnen Wolle von seinem Herzen, worauf seine Seele schnell ausfuhr. Alsdann sprang auch dieser in das Feuer. Hierauf ertönte eine Hallstimme und sprach: R. Ḥanina b. Teradion und der Exekutor sind für das Leben in der zukünftigen Welt vorgesehen. Hierüber weinte Rabbi und sprach: Mancher erwirbt seine Welt in einer Stunde, mancher aber erwirbt sie erst in vielen Jahren.

Berurja, die Frau R. Meírs, war eine Tochter des R. Ḥanina b. Teradion. Da sprach sie zu ihm: Es ist für mich beschämend, daß meine Schwester sich in einem Hurenhause befindet. Da nahm er einen Trikab mit Denaren und ging dahin, indem er sprach: hat sie sich der Sünde nicht hingegeben, so wird ihr ein Wunder geschehen, hat sie sich der Sünde hingegeben, so wird ihr kein Wunder geschehen. Alsdann verstellte er sich als Reiter und sprach zu ihr: Gehorche mir. Sie erwiderte ihm: Ich habe Menstruation. Er entgegnete: Ich will warten. Sie erwiderte: Es hält sehr lange an; außerdem sind hier viele, die schöner sind als ich. Da sprach er: Es ist zu ersehen, daß sie sich der Sünde noch nicht hingegeben hat, und dies zu jedem sagt, der zu ihr kommt. Hierauf ging er zu ihrem Wächter und sprach zu ihm: Gib sie mir. Dieser erwiderte ihm: Ich fürchte mich vor der Regierung. Jener entgegnete: Nimm diesen Trikab mit Denaren; mit der Hälfte bestich[387] und die Hälfte behalte für dich. Dieser sprach: Was mache ich aber, wenn sie zuende sind? Jener erwiderte: Sage dann: Gott Meírs, hilf mir, so wirst du errettet[388]. Dieser entgegnete: Wer beweist mir, daß dem so[389] sei? Dort befanden sich Hunde, die Menschen fraßen; da warf er nach ihnen eine Erdscholle, und sie kamen heran, um ihn zu fressen, als er aber sprach: Gott Meírs, hilf mir, ließen Col.b

gesetzten. 388. Falls gegen dich eine Anklage erhoben werden sollte. 389. Daß

sie von ihm ab. Hierauf gab er sie ihm heraus. Später wurde die Sache bei der Regierung bekannt, und man führte ihn zum Galgen. Als er dann sprach: Gott Meírs, hilf mir, nahmen sie ihn herunter und fragten ihn, was dies zu bedeuten habe. Da erzählte er ihnen das ganze Ereignis. Hierauf zeichneten sie das Gesicht R. Meírs an die Tür von Rom, und gaben Befehl: wer eine solche Person sieht, liefere sie ein. Eines Tages sah ihn jemand und verfolgte ihn, er aber lief fort und flüchtete sich in ein Hurenhaus. Manche erzählen, er sah da von Nichtjuden gekochte Speisen und tauchte in diese den einen [Finger] ein und saugte am anderen, und manche erzählen, Elijahu kam und verstellte sich als Hure und umarmte ihn. Da sprachen sie[390]: Behüte und bewahre, wäre es R. Meír, so würde er dies nicht getan haben. Hierauf flüchtete er nach Babylonien. Manche sagen, wegen dieses Ereignisses, und manche sagen, wegen des Ereignisses mit der Berurja[391].

Die Rabbanan lehrten: Wer Wettkampfplätze[392] und Belagerungsbelustigungen[393] besucht und da Zauberkünstler, Schlangenbeschwörer, Musikanten, Possenreißer, Reitkünstler, Bauchredner, Tänzer[394] und Puppenspieler[395] sieht, befindet sich an einem Aufenthaltsorte der Spötter; über ihn spricht die Schrift:[396] *Heil dem Manne, der nicht geht &c. sondern an der Tora des Herrn seine Lust hat.* Hieraus lernst du, daß all diese Sachen den Menschen zur Vernachlässigung der Tora bringen. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wettkampfplätze [besuchen] ist erlaubt, weil man da jemand[397] schreien hören und ihn retten kann; ebenso Belagerungsbelustigungen, wegen der Erhaltung[398] der Stadt, nur darf

dies von Wirkung sein wird. 390. Die Verfolger. 391. Seiner Frau, die durch seine eigene Schuld von einem seiner Schüler verführt wurde. (Um ihr zu beweisen, daß Frauen leichtsinnig sind, stiftete er einen seiner Schüler an, sie auf die Probe zu stellen.) 392. אצטדנין (richt. אסטדניי, *στάδιον*), Grundbed, das F e s t s t e h e n d e, dh. eine feststehende Strecke von 600 griech. Fuß, dann übertragen für R e n n b a h n, wo Wettkämpfe, Stiergefechte u. andere Belustigungen aufgeführt wurden, weil die berühmteste zu Olympia 1 Stadion betrug u. die meisten anderen sich nach ihrer Größe richteten. 393. Die Etymologie des W.s כרכום ist dunkel; die Bedeutung desselben geht jedoch aus vielen Stellen im T. hervor, nämlich B e l a g e r u n g s t r u p p, besond. die Belustigungen u. Possenspiele, die während der Dauer der Belagerung aufgeführt wurden; in diesem Sinne wird es auch im jer. T. Ket. Abschn. II u. Git. Abschn. III erklärt. 394. Wahrscheinl. vom griech. *βάλλω* die Füße hin- u. herwerfen (lat. b a l l a r e, *tanzen*); die Erklärungen der übrigen Lexikographen, sind nicht befriedigend. Die Übersetzung der hier nicht erklärten Wörter folgt den Kommentaren u. Lexikographen; anscheinend sind manche der im Texte gebrauchten Wörter Personennamen, die später zu Begriffen geworden sind. 395. Nach S a c h s B e i t r ä g e I p. 123 s i g i l l a r i a, das am Schluß der Saturnalien 7 Tage lang gefeierte Bilderfest. 396. Ps. 1,1,2 397. Einen Jisraéliten, der zum Tierkampfe verurteilt wurde. 398. Der Besucher kann sich bei den Belagernden für die belagerte Stadt verwen-

man sich nicht daran beteiligen; hat man sich daran beteiligt, so ist es verboten. Hier besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich der Wettkampfplätze als auch hinsichtlich der Belagerungsbelustigungen!? Allerdings ist hinsichtlich der Belagerungsbelustigungen zu erklären, eines gelte von dem Falle, wenn man sich daran beteiligt, und eines gelte von dem Falle, wenn man sich nicht daran beteiligt, aber hinsichtlich der Wettkampfplätze besteht ja ein Widerspruch!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Man darf keine Wettkampfplätze besuchen, weil diese ein Sitz von Spöttern sind; R. Nathan erlaubte dies aus zwei Gründen: erstens, weil man jemand schreien hören und ihn retten kann, und zweitens, weil man bei der Wiederverheiratung der Frau Zeugnis ablegen kann[399].

Die Rabbanan lehrten: Man darf keine Theater und Zirkusse besuchen, weil da den Götzen geopfert[400]wird– so R. Meír; die Weisen sagen, wenn da geopfert wird, sei es verboten, wegen des Verdachtes des Götzendienstes, und wenn da nicht geopfert wird, sei es verboten, wegen des Aufenthalts unter Spöttern. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn man da Geschäfte gemacht hat[401].

R. Šimón b. Pazi trug vor: Es heißt: *Heil dem Manne, der nicht nach der Gesinnung der Gottlosen geht, noch auf dem Wege der Sünder steht, noch auf dem Sitze der Spötter sitzt.* Wieso kann man da stehen, wenn man da nicht hingegangen ist, und wieso kann man da sitzen, wenn man da nicht gestanden hat, und wieso kann man da spotten, wenn man da nicht gesessen hat? Dies besagt dir: ist man da hingegangen, so wird man später stehen, hat man da gestanden, so wird man später sitzen, hat man da gesessen, so wird man später spotten, hat man gespottet, so spricht die Schrift über ihn:[402]*bist du weise, so bist du dir zugute weise, bist du ein Spötter, so wirst du allein es tragen.*

R. Eliézer sagte: Wenn jemand Spott treibt, so kommen Züchtigungen über ihn, denn es heißt:[403]*und nun treibt keinen Spott, damit eure Züchtigungen sich nicht verschärfen.* Raba sprach zu den Jüngern: Ich bitte euch, keinen Spott zu treiben, damit nicht Züchtigungen über euch kommen.

R. Qaṭṭina sagte: Wer Spott treibt, dessen Lebensunterhalt wird vermindert, denn es heißt:[404]*er zieht seine Hand von den Spöttern,*

R. Šimón b. Laqiš sagte: Wer Spott treibt, kommt ins Fegefeuer,

den. 399. Daß der Mann tot sei. 400. Das W. מזבלין ist nach Raschi das biblische זבל *anschließen,* nach den Tosaphoth jed. eine Kakophonie (eigentl. misten) von זבח *opfern.* 401. Nach der 2. Ansicht ist der Ertrag des Geschäftes erlaubt, wenn da nicht geopfert wird. 402. Pr. 9,12. 403. Jes. 28,22. 404. Hos. 7,5. 405. Pr.

denn es heißt:[405]*wer übermütig, vermessen ist, heißt Spötter, er handelt mit grimmigem Übermute,* und unter 'Grimm' ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt:[406]*ein Tag des Grimmes ist jener Tag.*

R. Ošåja sagte: Wer hochmütig ist, kommt ins Fegefeuer, denn es heißt: *Wer übermütig, vermessen ist, heißt Spötter, er handelt mit grimmigem Übermute,* und unter 'Grimm' ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt: *ein Tag des Grimmes ist jener Tag.*

R. Ḥanilaj b. Ḥanilaj sagte: Wer Spott treibt, bringt Vernichtung über die Welt, denn es heißt: *und nun treibt keinen Spott, damit eure Züchtigungen sich nicht verschärfen, denn ein festbeschlossenes Garaus habe ich vernommen.* R. Eliézer sagte: Er ist so schwer, daß er mit Züchtigungen beginnt und mit Vernichtung endet.

R. Šimón b. Pazi trug vor: *Heil dem Mann, der nicht geht,* nämlich in die Theater und Zirkusse der Nichtjuden; *und auf dem Wege der Sünder nicht steht,* der bei keinem Hetzkampf zugegen ist; *und auf dem Sitze der Spötter nicht sitzt,* der keinen Unterhaltungsspielen beiwohnt. Vielleicht sagt jemand: da ich keine Theater und Zirkusse besuche, keinem Hetzkampf beiwohne, so will ich gehen und mich dem Schlafe hingeben, so heißt es:[407]*und Tag und Nacht über seine Lehre nachsinnt.*

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: *Heil dem Manne,* Fol. 19 *der nicht nach der Gesinnung der Gottlosen geht,* das ist unser Vater Abraham, der nicht nach der Gesinnung der Leute des Zeitalters der Spaltung gegangen ist, denn sie waren gottlos, wie es heißt:[408]*wohlan, wir wollen uns eine Stadt bauen. Und auf dem Wege der Sünder nicht steht,* der nicht unter den Leuten von Sedom gestanden hat, denn sie waren Sünder, wie es heißt:[409]*und die Leute von Sedom waren überaus schlecht und sündhaft vor dem Herrn. Und auf dem Sitze der Spötter nicht sitzt,* er saß nicht zusammen mit den Philistern, weil sie Spötter waren, wie es heißt:[410]*als sie nun guter Dinge waren, riefen sie: Laßt uns Šimšon holen, daß er uns belustige.*

[411]*Heil dem Manne, der den Herrn fürchtet;* heil dem Manne und nicht heil der Frau? R. Åmram erklärte im Namen Rabhs: Heil dem, der Buße tut, solange er noch ein Mann ist. R. Jehošuá b. Levi erklärte: Heil dem, der sich seines Triebes wie ein Mann bemächtigt. *An seinen Geboten so recht seine Lust hat;* R. Eleåzar erklärte: An seinen Geboten, nicht aber an der Belohnung seiner Gebote. Das ist es, was gelehrt wird: Er sagte: Seid nicht wie Knechte, die dem Herrn dienen in der Absicht, einen Lohn zu erhalten, sondern wie Knechte, die dem Herrn dienen, ohne die Absicht, einen Lohn zu erhalten.

21,24. 406. Zeph. 1,15. 407. Ps. 1,2. 408. Gen. 11,4. 409. Ib. 13,13. 410. Jud. 16,25. 411. Ps. 112,1. 412. Des Studierenden. 413. Ps. 119,20. 414. גרם *zer-*

Sondern an der Lehre des Herrn seine Lust hat. Rabbi sagte: Der Mensch lernt aus der Tora nur das, wozu sein Herz Lust hat, denn es heißt: *sondern an der Lehre des Herrn seine Lust hat.*

Levi und R. Šimón b. Rabbi saßen vor Rabbi und lasen Schriftabschnitte; als das Buch zuende war, wünschte Levi, daß man das Buch der Sprüche hole, R. Šimón b. Rabbi aber wünschte, daß man das Buch der Psalmen hole; endlich besiegte er Levi, und man holte das Buch der Psalmen. Als sie herankamen an die Stelle: *sondern an der Tora des Herrn seine Lust hat,* zog Rabbi sich zurück und sprach: Ein Mensch lernt aus der Tora nur das, wozu sein Herz Lust hat. Hierauf sprach Levi: Meister, du hast mir nun aufzustehen erlaubt.

R. Evdämi b. Ḥama sagte: Wenn jemand sich mit der Tora befaßt, so erfüllt ihm der Heilige, gepriesen sei er, seine Gelüste, denn es heißt: *sondern an der Tora des Herrn seine Lust hat.*

Raba sagte: Der Mensch lerne aus der Tora stets nur das, wozu sein Herz Lust hat, denn es heißt: *sondern an der Lehre des Herrn seine Lust hat.*

Ferner sagte Raba: Anfangs trägt [die Tora] den Namen des Heiligen, gepriesen sei er, und nachher trägt sie seinen[412] Namen, denn es heißt: *an der Lehre des Herrn seine Lust hat und Tag und Nacht über sein Gesetz nachsinnt.*

Ferner sagte Raba: Zuerst lerne man die Tora und nachher grüble man darüber nach, denn es heißt: *Tora des Herrn,* und nachher: *über seine Tora nachsinnt.*

Ferner sagte Raba: Stets lerne der Mensch, obgleich er es vergißt, und obgleich er nicht weiß, was er spricht, denn es heißt:[413] *meine Seele reibt sich vor Verlangen,* es heißt *reiben*[414] und nicht *mahlen*[414].

Raba wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[415] *auf den Gipfeln,* und es heißt:[416] *auf dem Stuhle*!? Zuerst[417] auf den Gipfeln und nachher auf einem Stuhle. Es heißt:[418] *oben auf den Anhöhen,* und es heißt:[418] *am Wege*!? Zuerst oben auf den Anhöhen und nachher am Wege.

Úla wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[419] *trinke Wasser aus deiner Zisterne,* und dagegen heißt es: *und das Hervorquellende aus deinem Brunnen*!? Zuerst trinke Wasser aus deiner Zisterne, und nachher das Hervorquellende aus deinem Brunnen[420].

Raba sagte im Namen R. Seḥoras im Namen R. Honas: Es heißt: [421] *erhastetes Vermögen mindert sich, wer aber händeweise sammelt, der vermehrt;* wenn jemand seine Tora bundweise zusammenträgt, so nimmt

reiben, zerbröckeln, in grobe Stücke, טחן *mahlen,* sehr fein. 415. Pr. 9,3. 416. Ib. V. 14. 417. Diese Auslegungen sprechen von der Tora. 418. Pr. 8,2. 419. Ib. 5,15. 420. Das Wasser quillt immer nach. 421. Pr. 13,11. 422. Pr. 12,27.

sie bei ihm ab, wenn er sie aber händeweise sammelt, so nimmt sie zu. Rabba sagte: Die Jünger wissen dies und lassen es unbeachtet. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich tat so, und sie blieb mir erhalten.

R. Šezbi sagte im Namen des R. Eleázar b. Ázarja: Es heißt:[422]*nicht brät Betrug seinen Fang;* der trügerische Jäger[423]hat kein langes Leben. R. Šešeth erklärte: Der trügerische Jäger brät. Als R. Dimi kam, sagte er ein Gleichnis: Wenn jemand Vögel fängt, und ihnen einzeln die Flügel bricht, so bleiben sie ihm alle erhalten, wenn aber nicht, so bleiben sie ihm nicht erhalten.

[424]*Er ist wie ein an Wasserläufen gesetzter Baum.* In der Schule R. Jannajs sagten sie: Wie ein gesetzter Baum, nicht aber wie ein gepflanzter Baum. Wer das Gesetz von nur einem Lehrer lernt, sieht nie im Leben ein Zeichen des Segens.

R. Ḥisda sprach zu den Jüngern: Ich möchte euch etwas sagen, nur fürchte ich, ihr werdet mich verlassen und fortgehen: Wer die Tora bei nur einem Lehrer lernt, sieht nie im Leben ein Zeichen des Segens. Darauf verließen sie ihn und gingen zu Raba. Da sprach er zu ihnen: Dies gilt nur von der Erläuterung, die traditionelle Lehre aber Col.b lernt man besser bei einem Lehrer, damit man nicht verschiedene Ausdrücke zu behalten habe.

An Wasserläufen. R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Man teile seine Jahre in drei Teile: ein Drittel [befasse man sich] mit der Schrift, ein Drittel mit der Mišna und ein Drittel mit dem Talmud. – Weiß denn ein Mensch, wie lange er leben wird? – Wir meinen die [einzelnen] Tage.

[424]*Der seine Frucht zu seiner Zeit bringt.* Raba erklärte: Wenn er seine Frucht zu seiner Zeit bringt, dann: *und seine Blätter welken nicht,* wenn aber nicht, so spricht die Schrift über den Lernenden und den Lehrer: [425]*nicht so die Gottlosen, sondern &c.*

R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs: Es heißt:[426]*denn viel sind der Erschlagenen, die sie gefällt hat,* das ist ein Jünger, der ohne für die Entscheidung mündig zu sein, Entscheidungen trifft; *und zahlreich ihre Hingemordeten,* das ist ein Jünger, der für die Entscheidung mündig ist, und keine Entscheidungen trifft. – Mit wieviel[427]? – Mit vierzig Jahren. – Aber Raba[428]traf ja Entscheidungen!? – Weil sie ihm gleich waren[429].

Und seine Blätter welken nicht. R. Aḥa b. Ada sagte im Namen Rabhs, manche lesen: R. Aḥa b. Abba sagte im Namen R. Hamnunas im Namen

423. Dh. einer, der viel, jed. nur oberflächlich studiert, um die Leute zu täuschen. 424. Pr. 1,3. 425. Ps. 1,4. 426. Pr. 7,26. 427. Jahren erlangt man die Reife. 428. Der ein Alter von nur 40 Jahren erreichte. 429. Es waren keine bedeuten-

Rabhs: Selbst das profane Gespräch der Schriftgelehrten muß gelernt werden, denn es heißt: *und seine Blätter welken nicht.*

[424]*Und alles, was er tut, glückt ihm.* R. Jehošuá b. Levi sagte: Diese Sache steht geschrieben in der Tora, ist wiederholt in den Propheten und verdreifacht in den Hagiographen, daß nämlich dem, der sich mit der Tora befaßt, alles glücke. Geschrieben in der Tora, denn es heißt: [430]*ihr sollt beobachten die Worte dieses Bundes und sie ausüben, damit euch alles glücke, was ihr tut.* Wiederholt in den Propheten, denn es heißt: [431]*es soll dieses Buch der Tora niemals aus deinem Munde weichen, du sollst darüber Tag und Nacht nachsinnen, damit du bedacht bist, alles zu halten, was darin steht; denn dann wirst du Glück haben auf allen deinen Wegen.* Und verdreifacht in den Hagiographen, denn es heißt: *sondern an der Tora des Herrn seine Lust hat, und über seine Tora Tag und Nacht nachsinnt; er ist wie ein an Wasserläufen gesetzter Baum, der seine Frucht zu seiner Zeit bringt und dessen Blätter nicht verwelken, und alles, was er tut, glückt ihm.*

R. Alexandri ließ ausrufen: Wer wünscht Leben, wer wünscht Leben? Da versammelte sich die ganze Welt und kam zu ihm, indem sie sprachen: Gib uns Leben. Da sprach er zu ihnen: [432]*Wer ist der Mann, der Leben begehrt &c. wahre deine Zunge vor Bösem &c. halte dich fern von Bösem und tue Gutes &c.* Vielleicht sagt jemand, ich habe meine Zunge vor Bösem gewahrt und meine Lippen vor trügerischer Rede, ich will mich nun dem Schlafe hingeben, so heißt es: *halte dich fern von Bösem und tue Gutes,* und unter 'Gutes' ist die Tora zu verstehen, denn es heißt: [433]*denn eine gute Lehre gab ich euch, laßt meine Tora nicht außer acht.*

GELANGT MAN AN DIE NISCHE, WO DAS GÖTZENBILD AUFGESTELLT WIRD. R. Eleázar sagte im Namen R. Johanans: Hat man gebaut, so ist der Lohn erlaubt. – Selbstverständlich, es sind ja nur Dienstgeräte eines Götzen, und Dienstgeräte eines Götzen sind ja sowohl nach R. Jišmáél als auch nach R. Áqiba erst dann verboten, wenn sie verwendet worden sind? R. Jirmeja erwiderte: Dies bezieht sich auf den Götzen selbst[434]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Götze eines Jisraéliten sei sofort verboten, und der eines Nichtjuden, erst wenn er verehrt worden ist, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, auch der eines Nichtjuden sei sofort verboten!? Vielmehr, erklärte Rabba b. Úla, dies bezieht sich auf den letzten Hammerschlag; zum Götzen wird er erst mit der Vollendung der Arbeit, die Vollendung der Arbeit erfolgt mit dem letzten Hammerschlage, und der letzte Ham-

deren Männer als er. 430. Dt. 29,8. 431. Jos. 1,8. 432. Ps. 34,13,14. 433. Pr. 4,2. 434. Wenn ein Jisraélit für einen Nichtjuden einen Götzen angefertigt hat.

merschlag ist keine Peruṭa wert. Er ist also der Ansicht, der Arbeitslohn sei vom Beginne bis zur Beendigung fällig[435].

viii,1 MAN DARF FÜR GÖTZEN KEINE SCHMUCKSACHEN FERTIGEN, HALSKETTEN, NASENRINGE UND FINGERRINGE; R. ELIÉZER SAGT, GEGEN BELOHNUNG SEI DIES ERLAUBT. MAN DARF IHNEN NICHTS AM BODEN HAFTENDES VERKAUFEN, WOHL ABER DARF MAN IHNEN VERKAUFEN, WENN ES ABGEHAUEN IST. R. JEHUDA SAGT, MAN DÜRFE IHNEN VERKAUFEN UNTER DER BEDINGUNG, ES ABZUHAUEN.

GEMARA. Woher dies? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: Fol. 20 [436]*du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen keine Niederlassung[437] auf dem Boden gewähren. – Mit [den Worten:] *du sollst sie nicht begnaden,* sagt ja der Allbarmherzige, daß man ihnen keinen Beifall[438] zolle!? – Die Schrift sollte ja *teḥonem* sagen, wenn es aber *teḥanem* heißt, so ist beides zu entnehmen. – Aber dies ist ja noch [für folgendes] nötig: der Allbarmherzige sagt damit, daß man ihnen nichts umsonst[437]schenke!? – Die Schrift sollte ja *teḥinem* sagen, wenn es aber *teḥanem* heißt, so ist alles zu entnehmen. Ebenso wird auch gelehrt: *Du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen keine Niederlassung auf dem Boden gewähren. Eine andere Erklärung: *Du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen keinen Beifall zollen. Eine andere Erklärung: *Du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen nichts umsonst schenken. Über das Schenken umsonst [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: [439]*Ihr dürft keinerlei Aas essen, dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er es esse, oder du magst es verkaufen einem Nichtjuden.* Ich weiß es also von der Schenkung an einen Fremdling und dem Verkaufe an einen Nichtjuden, woher dies vom Verkaufe an einen Fremdling? Es heißt: *geben, daß er es esse, oder du magst es verkaufen.* Woher, daß man es einem Nichtjuden schenken dürfe? Es heißt: *geben, daß er es esse, oder (du magst es) verkaufen einem Nichtjuden.* Damit ist also gesagt, ob einem Fremdling oder einem Nichtjuden sowohl schenken als auch verkaufen – so R. Meír. R. Jehuda sagt, die Worte seien so zu verstehen, wie sie lauten: einem Fremdling schenken oder einem Nichtjuden verkaufen. – R. Meír hat ja recht!? – R. Jehuda kann dir erwidern: nach der Auslegung R. Meírs sollte der Allbarmherzige schreiben: magst du es geben, daß er es esse, und verkaufen, wenn es aber ‘oder’ heißt, so ist zu entnehmen, daß die Worte

435. Bei jedem Hammerschlage ist der Lohn für die verrichtete Arbeit fällig; nach einer anderen Ansicht (cf. Qid. Fol. 48a) ist der Lohn erst nach Beendigung der ganzen Arbeit fällig. 436. Dt. 7,2. 437. Das W. תחנם wird v. חנה *ruhen, sich niederlassen,* bezw. v. חנם *umsonst, kostenlos* abgeleitet. 438. Man soll die Schönheit eines Nichtjuden oder einer Nichtjüdin nicht bewundern. 439. Dt.

so zu verstehen sind, wie sie lauten. – Und R. Meír!? – Dies besagt, daß die Schenkung an einen Fremdling dem Verkaufe an einen Nichtjuden vorzuziehen sei. – Und R. Jehuda!? – Da es dir obliegt, den Fremdling zu ernähren, nicht aber den Nichtjuden, so ist wegen des Vorziehens kein Schriftvers nötig.

«Eine andere Erklärung: *Du sollst sie nicht begnaden,* du sollst ihnen keinen Beifall zollen.» Dies ist eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, man dürfe nicht sagen: wie schön ist diese Nichtjüdin! Man wandte ein: Einst befand sich R. Šimón b. Gamliél auf einer Stufe des Tempelberges, und bemerkte eine überaus schöne Nichtjüdin, da sprach er:[440] *Wie groß sind deine Werke, o Herr!* Und als R. Áqiba die Frau des ruchlosen Tyrannos Rufus sah, spuckte er aus, lächelte und weinte. Er spuckte aus, weil sie aus einem stinkenden Tropfen hervorging; er lächelte, weil sie später Proselytin werden und er sie heiraten sollte; er weinte, weil diese Schönheit in der Erde vermodern wird!? – Er dankte nur; der Meister sagte nämlich, wer schöne Geschöpfe sieht, spreche: Gepriesen sei, der solches in seiner Welt erschaffen hat. – Darf man denn [eine Frau] betrachten, [es wird ja gelehrt:][441] *Hüte dich vor allem Bösen,* man darf keine schöne Frau betrachten, selbst wenn sie ledig ist, keine verheiratete, selbst wenn sie häßlich ist, auch nicht Col.b die bunten Kleider einer Frau; ferner nicht Esel und Eselin, Schwein und Sau, oder Vögel, wenn sie einander begatten, und selbst wenn man voll Augen ist, gleich dem Todesengel!? Man sagt nämlich vom Todesengel, daß er voll Augen ist, und beim Sterben des Menschen steht er an seiner Kopfseite mit gezücktem Schwerte in der Hand, an dem ein Tropfen Galle hängt. Sobald der Kranke ihn erblickt, erbebt er und öffnet seinen Mund, und dieser wirft ihn hinein. Davon stirbt er, davon wird er übelriechend und davon vergilbt sich sein Gesicht. – Es war an einer Straßenecke[442].

«Auch nicht die bunten Kleider einer Frau.» R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Selbst wenn sie an der Wand hängen. R. Papa sagte: Nur wenn man die Besitzerin kennt. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: die bunten Kleider einer Frau, und nicht: bunte Frauenkleider[443]. Schließe hieraus. R. Ḥisda sagte: Dies gilt nur von gebrauchten, bei ungebrauchten aber ist nichts dabei, denn wenn dem nicht so wäre, wieso dürften wir Kleider zum Aufputzen geben, diese[444] betrachten sie ja!? – Auch nach deiner Auffassung ist ja einzuwenden: wieso sagte R. Jehuda, daß man bei [Tieren] derselben Art [das Glied] hin-

14,21. 440. Ps. 104,24. 441. Dt. 23,10. 442. Wo er die Frau betrachtete; er konnte ihr nicht mehr ausweichen. 443. Der Ausdruck בגדי צבעונין, auch ohne den Zusatz של אשה, bezeichnet Frauenkleider. 444. Die Aufputzer. 445.

einstecken dürfe, wie den Stift in das Schminkrohr, man betrachtet dies ja!? Du mußt also erklären, man sei mit seiner Arbeit[445] beschäftigt, ebenso sind auch diese mit ihrer Arbeit beschäftigt.

Der Meister sagte: Davon stirbt er. Es wäre also anzunehmen, daß er gegen den Vater Šemuéls streitet, denn der Vater Šemuéls sagte, der Todesengel habe zu ihm gesagt: wenn ich nicht die Achtung der Menschen berücksichtigte, so würde ich die Schnittstelle[446] freigelegt haben, wie bei einem Tiere. – Vielleicht durchschneidet eben dieser Tropfen die Halsorgane. «Davon wird er übelriechend.» Dies ist eine Stütze für R. Ḥanina b. Kahana, denn R. Ḥanina b. Kahana sagte im Namen der Schule Rabhs: Wünscht jemand, daß sein Toter nicht übelriechend werde, so lege er ihn mit dem Gesichte nach unten.

Die Rabbanan lehrten: *Hüte dich vor allem Bösen*; man darf nicht an etwas [Sündhaftes] am Tage denken und dadurch nachts zur Verunreinigung kommen. Hieraus folgerte R. Pinḥas b. Jaír: die Tora führt zur Inachtnahme, die Inachtnahme führt zur Vorsicht, die Vorsicht führt zur Reinheit, die Reinheit führt zur Absonderung, die Absonderung führt zur Lauterkeit, die Lauterkeit führt zur Frömmigkeit, die Frömmigkeit führt zur Demut, die Demut führt zur Sündenscheu, die Sündenscheu führt zur Heiligkeit, die Heiligkeit führt zur göttlichen Inspiration, und die göttliche Inspiration führt zur [Macht der] Totenbelebung. Von all diesem am bedeutendsten ist die Frömmigkeit, denn es heißt:[447] *damals redetest du im Gesichte zu deinen Frommen.* Er streitet somit gegen R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi sagte, von all diesem sei die Demut am bedeutendsten, denn es heißt:[448] *der Geist Gottes, des Herrn, ruht auf mir, dieweil der Herr mich gesalbt hat, um den Demütigen frohe Botschaft zu bringen.* Es heißt nicht: den Frommen, sondern: den Demütigen; du lernst also, daß die Demut von all diesem am bedeutendsten ist.

MAN DARF IHNEN NICHTS &C. VERKAUFEN. Die Rabbanan lehrten: Man darf ihnen einen Baum verkaufen unter der Bedingung, ihn niederzuhauen, und er haue ihn nieder – so R. Jehuda; R. Meír sagt, man dürfe ihnen nur einen niedergehauenen verkaufen. Futtergetreide nur unter der Bedingung, es zu mähen, und er mähe es – so R. Jehuda; R. Meír sagt, man dürfe ihnen nur gemähtes verkaufen. Halmgetreide nur unter der Bedingung, es zu mähen, und er mähe es – so R. Jehuda; R. Meír sagt, man dürfe ihnen nur gemähtes verkaufen. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur von einem Baume gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Meír sei seiner Ansicht nur in diesem Falle,

Und kommt daher nicht auf sündhafte Gedanken. 446. Wo er den Menschen schlachtet. 447. Ps. 89,20. 448. Jes. 61,1. 449. Durch das Stehenlassen

weil [der Käufer], da er dadurch[449] nichts verliert, ihn stehen lassen könnte, bei den anderen aber, wobei er, wenn er es stehen läßt, einen Schaden[450] erleidet, pflichte er R. Jehuda bei. Und würde er nur diese zwei gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei diesen der Wert[451] nicht steigt, beim Futtergetreide aber, wobei[452] der Wert steigt, pflichte er R. Meír bei. Und würde er es nur von diesem[453] gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Meír vertrete seine Ansicht nur bei diesem, bei jenen aber pflichte er R. Jehuda bei. Daher sind alle nötig.

Sie fragten: Wie verhält es sich bei einem Tiere[454] unter der Bedingung, es zu schlachten; erlaubt es R. Jehuda nur hierbei, wo es sich nicht in seinem Besitze[455] befindet und er es nicht stehen lassen kann, während der Nichtjude das Tier, das sich in seinem Besitze befindet, behalten kann, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Es wird gelehrt: ein Tier unter der Bedingung, es zu schlachten, und er schlachte es — so R. Jehuda; R. Meír sagt, man dürfe ihm nur ein geschlachtetes verkaufen.

viii,2 Fol. 21 MAN DARF IHNEN IM JISRAÉLLANDE KEINE HÄUSER VERMIETEN, UND SELBSTVERSTÄNDLICH KEINE FELDER; IN SYRIEN DARF MAN IHNEN HÄUSER VERMIETEN, JEDOCH KEINE FELDER; AUSSERHALB DES LANDES DARF MAN IHNEN HÄUSER VERKAUFEN UND FELDER VERMIETEN — SO R. MEÍR. R. JOSE SAGT, IM JISRAÉLLANDE DÜRFE MAN IHNEN HÄUSER VERMIETEN, JEDOCH KEINE FELDER, IN SYRIEN DÜRFE MAN IHNEN HÄUSER VERKAUFEN UND FELDER VERMIETEN, UND AUSSERHALB DES LANDES DÜRFE MAN IHNEN BEIDES VERKAUFEN. ix ABER AUCH DA, WO SIE IHM ZU VERMIETEN ERLAUBT HABEN, GILT DIES NICHT VON EINEM WOHNRAUME, WEIL ER DA SEINE GÖTZEN HINEINBRINGEN WÜRDE, UND ES HEISST:[456] *du sollst keine Greuel in dein Haus bringen.* NIRGENDS ABER DARF MAN IHNEN EIN BADEHAUS VERMIETEN, WEIL ES SEINEN[457] NAMEN TRÄGT.

GEMARA. Wieso selbstverständlich keine Felder; wollte man sagen, weil bei solchen zweierlei zu berücksichtigen ist: erstens Besitzergreifung[458] des Bodens, und zweitens entzieht man ihn[459] der Verzehntung, so ist ja bei Häusern ebenfalls zweierlei zu berücksichtigen: erstens Besitzergreifung des Bodens, und zweitens entzieht man sie der Mezuzapflicht[460]!? R. Mešaršeja erwiderte: Die Mezuza ist Pflicht des Hausbewohners.

des Baumes. 450. Schließlich muß er es doch abmähen. 451. Wenn sie stehen bleiben. 452. Wenn er es stehen läßt. 453. Dem Futtergetreide. 454. Das man ihm sonst nicht verkaufen darf, da er es zur Arbeit verwenden kann; cf. supra Fol. 14b. 455. Der Baum, bezw. das Getreide befindet sich auf dem Felde des Verkäufers. 456. Dt. 7,26. 457. Des Vermieters. 458. Cf. supra Fol. 19b. 459. Der Nichtjude braucht den Zehnten nicht zu entrichten. 460. Der jisraéli-

In Syrien darf man ihnen Häuser vermieten &c. Verkaufen wohl deshalb nicht, um dem Verkaufe von jisraélländischem Boden vorzubeugen, demnach sollte man dies auch beim Vermieten berücksichtigen!? – Dies selbst[461] ist ja nur eine Maßregel, und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel treffen!? – Aber das Vermieten eines Feldes in Syrien ist ja nur eine Maßregel für eine Maßregel, und wir haben sie getroffen!? – Hierbei ist dies keine Maßregel, denn er ist der Ansicht, die Eroberung eines einzelnen[462] gelte als Eroberung. Bei einem Felde, bei dem zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es verboten, bei Häusern, bei denen nicht zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es nicht verboten.

Ausserhalb des Landes &c. Bei einem Felde, bei dem zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es verboten, bei Häusern, bei denen nicht zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es nicht verboten.

R. Jose sagt, im Jisraélland dürfe man ihnen Häuser vermieten &c. Aus welchem Grunde? – Bei Feldern, bei denen zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es verboten, bei Häusern, bei denen nicht zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es nicht verboten.

In Syrien &c. verkaufen. Aus welchem Grunde? – Er ist der Ansicht, die Eroberung des einzelnen gelte nicht[463] als Eroberung. Bei Feldern, bei denen zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es verboten, bei Häusern aber, bei denen nicht zweierlei zu berücksichtigen ist, haben die Rabbanan es nicht verboten.

Ausserhalb des Landes &c. verkaufen. Aus welchem Grunde? – Da es fern liegt, brauchen wir nichts zu berücksichtigen. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Joseph sagte: Nur darf man keine Ansiedelung[464] machen. – Wieviel heißen eine Ansiedelung? – Es wird gelehrt: Eine Ansiedelung besteht aus wenigstens drei Personen. – Es ist ja zu berücksichtigen, wenn der Jisraélit es an einen Nichtjuden verkauft, könnte dieser es an zwei verkaufen!? Abajje erwiderte: Uns obliegt nur das ‘vor’, nicht aber das ‘vor vor’[466].

Aber auch da, wo sie ihm zu vermieten erlaubt haben. Demnach gibt Col.b es Orte, wo man ihm nicht vermieten darf; dies ist also eine anonyme Lehre nach R. Meír, denn nach R. Jose darf man ihm überall vermieten.

tische Wohnräume unterworfen sind. 461. Das Vermieten. 462. Syrien ist nicht durch ganz Jisraél erobert worden, trotzdem gleicht es dem heiligen Lande. 463. Es gilt nicht als heiliges Land. 464. An viele Personen verkaufen. 466. Vgl. S. 475

Nirgends aber darf man ihnen vermieten &c. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Man darf kein Badehaus an einen Nichtjuden vermieten, weil dieses seinen Namen trägt, und der Nichtjude da an den Šabbathen und den Feiertagen Arbeit verrichten würde. Einem Samaritaner darf man es aber wohl, weil dieser nur am Halbfeste Arbeit verrichten würde, und an diesem tun wir dies ebenfalls. Ein Feld an einen Nichtjuden darf man[467] deshalb, weil man annimmt, er sei Teilpächter und verrichte seine Arbeit, und auch bei einem Badehause kann man ja annehmen, er sei Teilpächter und verrichte seine Arbeit? – Ein Badehaus pflegt man nicht in Teilpacht zu geben.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Man darf nicht sein Feld an einen Samaritaner vermieten, weil es seinen Namen trägt, und der Samaritaner da Arbeit am Halbfeste verrichten würde. – Einem Nichtjuden darf man demnach wohl vermieten, weil man annimmt, er sei Teilpächter, und verrichte seine Arbeit, aber auch bei einem Samaritaner kann man ja annehmen, er sei Teilpächter und verrichte seine Arbeit!? – R. Šimón b. Eleázar hält nichts von der Teilpacht[468]. – Einem Nichtjuden darf man es deshalb, weil er gehorcht, wenn man ihm sagt, demnach sollte man auch von einem Samaritaner annehmen, er gehorche, wenn man ihm sagt!? – Ein Samaritaner gehorcht nicht, denn er sagt: ich weiß es besser als du. – Wozu wird demnach begründet: weil es seinen Namen trägt, es sollte doch schon deshalb verboten sein, weil es heißt:[469] *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis*[470] *legen*!? – Außer diesem nennt er noch einen Grund: erstens darf man vor einen Blinden kein Hindernis legen, und zweitens trägt es seinen Namen.

Fol. 22

Einst waren zwei Safranpflanzer[471], der Nichtjude arbeitete am Šabbath, und der Jisraélit arbeitete am Sonntag, und als sie vor Raba kamen, erlaubte er dies. Rabina wandte gegen Raba ein: Wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen ein Feld gepachtet haben, so darf der Jisraélit nicht zum Nichtjuden sagen: arbeite du deinen Teil am Šabbath und ich werde meinen Teil an einem Wochentag[472] arbeiten; hatten sie dies vorher vereinbart, so ist es[473] erlaubt. Kommen sie zur Abrechnung, so ist es[474] verboten. Da schämte er sich. Später stellte es sich heraus, daß sie es vorher vereinbart hatten. R. Gebiha aus Be Kethil erzählte,

Anm. 318. 467. Außerhalb des Landes an einen Nichtjuden vermieten. 468. Dh. von der Begründung, man würde annehmen, er sei Teilpächter. 469. Lev. 19,14. 470. An den genannten Tagen ist die Arbeit auch einem Samaritaner verboten. 471. Teilhaber einer Plantage; einer war Jisraélit, der andere Nichtjude. 472. Weil dann der Nichtjude für den Jisraéliten am Šabbath arbeitet. 473. Da dann dem Jisraéliten die Arbeit am Š. überhaupt nicht obliegt u. der Nichtjude somit nur seine eigene Arbeit verrichtet. 474. Wenn sie es vorher nicht vereinbart hatten, so darf der Jisraélit von der Š.arbeit des Nichtjuden keinen Nutzen ziehen, selbst wenn er

da handelte es sich um Pflanzungen von Ungeweihtem; der Nichtjude aß das Ungeweihte und der Jisraélit aß das Erlaubte, und als sie vor Raba kamen, erlaubte er es. – Rabina erhob ja aber gegen Raba einen Einwand[475]!? – Er brachte für ihn eine Stütze[476]. – Er schämte sich ja!? – Dies ist nie geschehen. Sie fragten: Wie ist es, wenn sie darüber nichts[477] sprechen? – Komm und höre: Haben sie es vorher vereinbart, so ist es erlaubt, demnach ist es verboten, wenn sie nichts vereinbart haben. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Kommen sie zur Abrechnung, so ist es verboten. Demnach ist es erlaubt, wenn sie nichts vereinbart haben!? – Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

i,1 MAN DARF KEIN VIEH IN EIN WIRTSHAUS VON NICHTJUDEN EINSTELLEN, WEIL SIE DER BESTIALITÄT VERDÄCHTIG SIND. EINE FRAU DARF MIT IHNEN NICHT ALLEIN SEIN, WEIL SIE DER UNZUCHT VERDÄCHTIG SIND; AUCH SONST EIN MENSCH DARF NICHT MIT IHNEN ALLEIN SEIN, WEIL SIE DES BLUTVERGIESSENS VERDÄCHTIG SIND.

Col.b GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf von ihnen ein Vieh zur Opferung kaufen, und man befürchte nicht, es könnte aktiv oder passiv zur Bestialität verwendet, oder [als Götzenopfer] bestimmt oder verehrt worden sein. Allerdings ist götzendienstliche Bestimmung und Verehrung nicht zu befürchten, denn wenn es dazu bestimmt oder verehrt worden wäre, so würde [der Nichtjude] es nicht verkauft haben; aber aktive oder passive Bestialität ist ja zu befürchten!? R. Taḥlipha erwiderte im Namen des R. Šila b. Abina im Namen Rabhs: Ein Nichtjude schont sein Tier, daß es nicht steril werde[1]. – Einleuchtend ist dies hinsichtlich eines weiblichen, wie ist es aber hinsichtlich eines männlichen zu erklären!? R. Kahana erwiderte: Dadurch magern sie ab[2]. – Wieso wird demnach gelehrt, daß man von ihren Hirten ein Vieh kaufen dürfe, man sollte doch befürchten, er hat es vielleicht zur Bestialität verwendet[3]!? – Der Hirt fürchtet, seinen Lohn zu verlieren. – Wieso wird demnach gelehrt, daß man ihren Hirten kein

ihn nicht beauftragt hat, am Š. zu arbeiten. 475. Und dieser ist ja nur nach der 1. Darstellung stichhaltig. 476. Daß beim Š.gesetze die Vereinbarung das Verbot aufhebe, u. dies sollte auch beim Gesetze vom Ungeweihten gelten. 477. Wenn der Nichtjude am Š. und der Jisraélit entsprechend an einem Wochentage arbeitet und sie nachher stillschweigend gleichmäßig teilen.

1. Durch die Bestialität. 2. Er schont sie also aus diesem Grunde. 3. Der Hirt

Vieh anvertrauen dürfe, man sollte doch sagen, der Hirt fürchtet, seinen Lohn zu verlieren!? — Sie wissen dies von einander, daher fürchten sie, wir wissen dies von ihnen nicht, daher fürchten sie nicht. Rabba sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Durch den Griffel springt der Marmor[4], der Gauner[5] kennt seinen Genossen. — Demnach sollte man doch keine männlichen von einer Frau kaufen dürfen, vielleicht hat sie mit diesen Bestialität getrieben!? — Da sie [das Tier] dadurch anlockt, so fürchtet sie. — Wieso lehrte demnach R. Joseph, eine Witwe dürfe keinen Hund halten und keinen Jünger bei sich wohnen lassen, einleuchtend ist dies von einem Jünger, da er dies[6] geheim halten kann, weshalb aber keinen Hund, wenn sie ihn dadurch anlockt, so fürchtet sie ja!? — Da er ihr, wenn sie ihm ein Stückchen Fleisch vorwirft, ebenfalls nachläuft, so können die Leute glauben, er laufe ihr wegen des Stückchen Fleisches nach. — Weshalb darf man weibliche mit ihren Weibern nicht allein lassen!? — Mar Ûqaba b. Ḥama erwiderte: Weil die Nichtjuden mit den Weibern ihrer Genossen Umgang pflegen, und wenn er zuweilen zu ihr kommt und sie nicht trifft, so beschläft er das Tier, das er da findet. Wenn du aber willst, sage ich: selbst wenn er sie trifft, beschlafe er dieses, denn der Meister sagte, das Tier eines Jisraéliten sei ihnen lieber als ihre eigene Frau. R. Joḥanan sagte nämlich: Als die Schlange der Ḥava beiwohnte, impfte sie ihr einen Unflat ein[7]. — Demnach gilt dies ja auch von den Jisraéliten!? — Bei den Jisraéliten, die am Berge Sinaj standen, verlor sich der Unflat, bei den Nichtjuden, die nicht am Berge Sinaj standen, verlor sich der Unflat nicht.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit dem Geflügel? — Komm und höre: R. Jehuda erzählte im Namen Šemuéls im Namen R. Ḥaninas, er habe gesehen, wie ein Nichtjude eine Gans auf dem Markte kaufte und sie dann beschlief, erwürgte, briet und aß. Ferner erzählte R. Jirmeja aus Diphte, er habe gesehen, wie ein Araber eine Keule auf dem Markte kaufte, in die er ein zur Beschlafung geeignetes Loch bohrte, und sie dann beschlief, briet und aß.

Rabina erklärte: Das[8] ist kein Einwand; eines gilt von vornherein und eines, wenn bereits geschehen[9]. — Woher entnimmst du es, daß zu unterscheiden sei, ob von vornherein oder bereits geschehen? — Wir haben gelernt, eine Frau dürfe nicht mit ihnen allein sein, weil sie der Unzucht verdächtig sind, und dem widersprechend wird gelehrt, eine

Fol. 23

hat ja keine Veranlassung, das Tier zu schonen. 4. Weil sie einander kennen. 5. So nach der Lesart des Aruch (דגלא, syr. mendax, fallax); nach der Lesart unseres Textes: der Verleumder. 6. Wenn er mit ihr Unzucht treibt. 7. Dadurch ist ihnen ein Hang zur Unzucht geblieben. 8. Dies bezieht sich auf den oben hingewiesenen Widerspruch. 9. Wenn man das Tier bereits gekauft hat, so ist es

Frau, die bei Nichtjuden eingesperrt war, sei, wenn des Geldes wegen, ihrem Manne erlaubt, und wenn ihrer Person wegen, ihrem Manne verboten. Wahrscheinlich unterscheiden wir also zwischen von vornherein und bereits geschehen. – Wieso denn, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt dies auch dann, wenn bereits geschehen, hierbei aber ist sie aus dem Grunde [ihrem Manne erlaubt], weil jener[10] den Verlust seines Geldes fürchtet. Dies ist auch zu beweisen, denn im Schlußsatze lehrt er, wenn ihrer Person wegen, sei sie ihrem Manne verboten. Weiter nichts darüber.

R. Pedath erklärte: Das[8] ist kein Einwand, eines nach R. Eliézer und eines nach den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Die Entsündigungskuh[11] darf, wie R. Eliézer sagt, nicht von einem Nichtjuden gekauft werden; die Weisen erlauben dies. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Eliézer ist der Ansicht, man befürchte Bestialität, und die Rabbanan sind der Ansicht, man befürchte Bestialität nicht. – Wieso, vielleicht sind alle der Ansicht, man befürchte Bestialität nicht, nur berücksichtigt R. Eliézer hierbei die Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Hat man auf sie[12] ein Bündel Säcke gelegt, so hat man sie untauglich gemacht; ein Kalb[13] aber erst dann, wenn es [an der Last] angezogen hat. Einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. – Dies ist nicht einleuchtend, denn wegen eines geringen Nutzens würde er nicht einen großen Schaden wagen. – Sollte man doch auch hierbei sagen: wegen eines geringen Genusses würde er nicht einen großen Schaden wagen!? – Hierbei wird er von seiner Leidenschaft überwältigt. – Vielleicht sind alle der Ansicht, man befürchte Bestialität nicht, und der Grund R. Eliézers ist vielmehr nach einer Lehre Šilas zu erklären, denn Šila lehrte: Was ist der Grund R. Eliézers? [Es heißt:] [14]*sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie dir nehmen,* die Kinder Jisraél sollen nehmen, nicht aber sollen Nichtjuden[15] nehmen!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: ebenso sind sie nach R. Eliézer untauglich auch für alle anderen Opfer. Allerdings ist die Erklärung Šilas stichhaltig bei der [roten] Kuh, bei der es *nehmen* heißt, nicht aber bei allen anderen Opfern, bei denen es nicht *nehmen* heißt. – Vielleicht Col.b streiten die Rabbanan gegen R. Eliézer nur über die [rote] Kuh, die einen hohen Preis[16] hat, bei allen anderen Opfern aber pflichten sie ihm

erlaubt, obzwar sie der Bestialität verdächtig sind. 10. Der Nichtjude, der die Frau gefangen hält. 11. Die rote Kuh; cf. Num. 19,1ff. 12. Die rote Kuh, die zur Arbeit nicht verwendet worden sein darf. 13. Cf. Dt. 21,1ff. 14. Num. 19,2. 15. Die rote Kuh darf also aus diesem Grunde nicht von Nichtjuden gekauft werden. 16. Solch ein wertvolles Tier, weil sehr selten, da andersfarbige

bei!? – Wessen Ansicht vertritt demnach die Lehre, daß man von ihnen Tiere als Opfer kaufen dürfe; weder die des R. Eliězer noch die der Rabbanan!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Was erwiderten seine Kollegen dem R. Eliězer?[16] *Alle Herden Qedars werden sich zu dir versammeln &c. als wohlgefälliges Opfer sie auf meinen Altar kommen.*

Sie streiten also nur über die Befürchtung, ist sie aber bestimmt zur Bestialität verwendet worden, so ist sie untauglich, somit ist hieraus zu entnehmen, daß die [rote] Kuh Heiligtum des Altars ist, denn wenn man sagen wollte, sie sei Heiligtum des Tempelreparaturfonds, so würde sie nicht durch die Bestialität untauglich werden. – Anders ist die [rote] Kuh, denn der Allbarmherzige nennt sie 'Entsündigung'. – Demnach sollte doch eine Seitengeburt[17] als solche untauglich sein!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, wenn man eine Seitengeburt als solche geheiligt hat, sei sie untauglich und nach R. Šimón tauglich!? Wolltest du erwidern, R. Šimón vertrete hierbei seine Ansicht, daß nämlich die Seitengeburt eine richtige Geburt sei, so sagte ja R. Johanan, R. Šimón pflichte [den Weisen] bei hinsichtlich der heiligen Opfer, daß eine solche nicht heilig ist!? – Vielmehr, anders ist es bei der [roten] Kuh; da ein Gebrechen sie untauglich macht, so machen sie auch eine unzüchtige Verwendung und Götzendienst untauglich. Es heißt nämlich:[18] *eine Verderbtheit ist an ihnen, ein Gebrechen haftet ihnen an,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, überall, wo es *Verderben* heißt, sei Unzucht und Götzendienst zu verstehen. Unzucht, denn es heißt:[19] *denn alles Fleisch hat seinen Wandel verderbt auf Erden;* Götzendienst, denn es heißt:[20] *daß ihr nicht so verderbt handelt und euch ein Schnitzbild verfertigt.* Da nun ein Gebrechen die [rote] Kuh untauglich macht, so machen sie auch eine unzüchtige Verwendung und Götzendienst untauglich.

Der Text. Šila lehrte: Was ist der Grund R. Eliězers? Es heißt: *sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie nehmen,* die Kinder Jisraél sollen nehmen, nicht aber sollen Nichtjuden nehmen. Es heißt ja aber auch: [21] *sprich zu den Kindern Jisraél, daß sie mir eine Hebe nehmen,* ist etwa auch hierbei zu erklären: nur die Kinder Jisraél dürfen nehmen, nicht aber Nichtjuden[22]!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so erzählte ja R. Jehuda im Namen Šemuéls: Sie fragten R. Eliězer, wie weit die [Pflicht der] Ehrung von Vater und Mutter reiche, und er erwiderte ihnen: Geht und sehet, was jener Nichtjude in Ašqelon, namens Dama

Haare sie untauglich machen, opfert der Nichtjude nicht seiner Leidenschaft. 16. Jes. 60,7. 17. Auf operativem Wege aus dem Leibe der Mutter hervorgeholt. 18. Lev. 22,25. 19. Gen. 6,12. 20. Dt. 4,16. 21. Ex. 25,2. 22. Dh. daß man von ihnen keine Materialien zu den Gerätschaften des Tempels kaufen

b. Nethina, für seinen Vater getan hat. Einst wollte man von ihm Edelsteine für das Schulterkleid[23] kaufen, bei einem Gewinne von sechzig Myriaden; die Schlüssel lagen aber unter dem Kopfkissen seines Vaters, und er weckte ihn[24] nicht!? – 'Šohamsteine' unterbricht[25] den Zusammenhang. – Es heißt ja aber:[26] *und Einfassungssteine,* und dies verbindet ihn ja!? Ferner heißt es weiter: Im folgenden Jahre wurde ihm in seiner Herde eine rote Kuh geboren. Als die Weisen Jisraéls zu ihm kamen, sprach er zu ihnen: Ich weiß wohl, selbst wenn ich von euch alles Geld der Welt[16] verlangen würde, würdet ihr es mir geben, ich verlange von euch jedoch nur den Betrag, den ich meines Vaters wegen verloren habe!? – Sie kauften sie durch Vermittlung jisraélitischer Kaufleute[27]. – Berücksichtigt etwa R. Eliézer nicht die Bestialität, es wird ja gelehrt: Sie wandten gegen R. Eliézer ein: Einst kaufte man sie ja von einem Nichtjuden, namens Dama, manche sagen, namens Remeç, und er erwiderte ihnen, aus diesem Falle sei nichts zu entnehmen, denn Jisraéliten bewachten sie seit der Stunde ihrer Geburt!? – R. Eliézer berücksichtigt beides; erstens heißt es bei dieser *nehmen,* und zweitens befürchtet er Bestialität.

Fol. 24

Der Meister sagte: Jisraéliten bewachten sie seit der Stunde ihrer Geburt. Sollte man doch befürchten, an ihrer Mutter könnte nach ihrer Schwängerung Bestialität begangen worden sein!? Sagte ja auch Raba, das Junge [einer Kuh], die [einen Menschen] niedergestoßen hat, sei verboten, weil sie samt dem Jungen gestoßen hat, und das Junge [einer Kuh], an der Bestialität begangen worden ist, sei verboten, weil die Bestialität an ihr samt dem Jungen begangen worden ist!? – Sage: Jisraéliten bewachten sie seit der Stunde ihrer Schöpfung[28]. – Sollte man doch befürchten, es könnte vorher an der Mutter Bestialität begangen worden sein, und wir haben gelernt, die Jungen aller für den Altar untauglichen Tiere seien erlaubt, und hierzu wird gelehrt, nach R. Eliézer seien sie verboten!? Richtig ist es allerdings nach Raba, denn Raba sagte im Namen R. Naḥmans, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn die Bestialität an ihnen nach ihrer Heiligung begangen worden ist, während sie nach aller Ansicht erlaubt sind, wenn dies, als sie noch profan waren, erfolgt ist, wie ist es aber nach R. Hona b. Ḥenana zu erklären, der im Namen R. Naḥmans sagte, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn

darf. 23. Des Hochpriesters. 24. Sie wollten also die Edelsteine für das Schulterkleid (eigentl. Brustschild, חשן) von einem Nichtjuden kaufen. 25. Die Dinge, die im angezogenen Schriftverse, in dem das W. 'nehmen' vorkommt, aufgezählt werden, schließen sich diesem durch die Bindepartikel 'und' an, beim W.e 'Šohamsteine' aber fehlt diese Partikel, u. dies unterbricht den Zusammenhang. 26. Ex. 25,7. 27. Die sie ihm vorher für sich selber abkauften. 28. Seit der Schwän-

die Bestialität an ihnen, als sie noch profan waren, begangen worden ist, während sie nach aller Ansicht verboten sind, wenn dies, als sie schon geheiligt waren, erfolgt ist!? – Sage: Jisraéliten bewachten die Mutter seit der Stunde ihrer Schöpfung. – Sollte man doch befürchten, es könnte an der Mutter ihrer Mutter Bestialität begangen worden sein!? – So weit geht unsere Befürchtung nicht.

Der Meister sagte: Jisraéliten bewachten sie seit der Stunde ihrer Schöpfung. Woher weiß man dies[29]? R. Kahana erwiderte: Wenn das Männchen sie bespringt, trägt man an ihr einen roten Becher vorüber. – Weshalb ist sie demnach[30] so teuer!? – Weil schon zwei [andersfarbige] Haare sie untauglich machen. – Weshalb[31] gerade bei dieser? R. Kahana erwiderte: Wenn sie[32] als solche bekannt ist.

R. Ami und R. Jiçḥaq der Schmied saßen vor der Tür R. Jiçḥaq des Schmiedes. Da begann der eine von ihnen und rezitierte: Ebenso sind sie nach R. Eliézer untauglich für jedes andere Opfer. Hierauf begann der andere und rezitierte: Was erwiderten seine Kollegen dem R. Eliézer? *Alle Herden Qedars werden sich zu dir versammeln &c.* R. Eliézer entgegnete ihnen: Das sind die in der zukünftigen Welt sich aufdrängenden Proselyten. R. Joseph sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf? [33]*Alsdann werde ich den Völkern reine Lippen schaffen &c.* Abajje entgegnete: Vielleicht werden sie nur vom Götzendienste zurücktreten!? R. Joseph erwiderte ihm: Es heißt:[33]*ihm Schulter an Schulter zu dienen.* So lehrte es R. Papa; R. Zebid aber lehrte es wie folgt: Beide rezitierten sie: Ebenso sind sie nach R. Eliézer untauglich für jedes andere Opfer. Hierauf rezitierten beide: Was erwiderten seine Kollegen dem R. Eliézer? *Alle Herden Qedars werden sich zu dir versammeln &c.* R. Eliézer entgegnete ihnen: Das sind die in der zukünftigen Welt sich aufdrängenden Proselyten. Welcher Schriftvers deutet hierauf? *Alsdann werde ich allen Völkern reine Lippen schaffen, daß sie alle den Namen des Herrn anrufen werden.* R. Joseph wandte ein: Vielleicht werden sie nur vom Götzendienste zurücktreten!? Abajje erwiderte ihm: Es heißt: *ihm Schulter an Schulter zu dienen.* Man wandte ein:[34]*Moše sprach: Du selbst mußt uns noch Schlacht- und Opfertiere mitgeben!?* – Anders war es vor der Gesetzgebung. – Komm und höre:[35]*Hierauf ließ Jithro, der Schwiegervater Mošes, Brand- und Schlachtopfer für den Herrn herbeischaffen!?* – [Das Ereignis mit] Jithro geschah ebenfalls vor der Gesetzgebung. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, [das Ereignis mit] Jithro geschah vor der Gesetzgebung, wie ist es aber nach demje-

gerung der Mutter. 29. Daß das Kalb ein rotes sein wird. 30. Wenn die Geburt eines roten Kalbes in der Hand des Züchters liegt. 31. Sc. wird dieses Experiment vollbracht. 32. Die Mutterkuh. 33. Zeph. 3,9. 34. Ex. 10,25. 35. Ib.

Col.b nigen zu erklären, welcher sagt, [das Ereignis mit] Jithro geschah nach der Gesetzgebung!? – Vielmehr, Jithro kaufte sie von Jisraéliten. – Komm und höre:[36]*Šaúl antwortete: Von den Ámaleqitern haben sie es heimgebracht, weil das Volk das Beste der Schafe und Rinder, die feisten und gemästeten Tiere, und überhaupt das ganze Schaf verschont hat, um sie dem Herrn, deinem Gott, zu opfern*!? – Unter 'Beste' ist der Erlös für das Beste zu verstehen. – Weshalb gerade das Beste!? – Damit sich leicht Käufer finden. – Komm und höre:[37]*Aravna entgegnete dem Könige: Mein Herr und König wolle nehmen, was ihm zusagt, und opfern; die Rinder zum Brandopfer und die Dreschschlitten und das Geschirr der Rinder zum Holze*!? R. Naḥman erwiderte: Aravna war Beisaßproselyt. – Was heißt Dreschschlitten? Úla erwiderte: Ein Tribulum-Gestell. – Was ist ein Tribulum-Gestell? – Ein runder Dreschbock. R. Joseph sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[38]*Siehe, ich mache dich zu einer neuen, scharfen Dreschwalze mit vielen Schneiden; du wirst die Berge dreschen und zermalmen und die Hügel der Spreu gleich machen.* Man wandte ein:[39]*Und sie opferten die Kühe als Brandopfer für den Herrn*!? – Es war eine Entscheidung pro praesenti. Dies ist auch einleuchtend, denn wäre dem nicht so, wieso konnte man ein Weibchen als Brandopfer darbringen. – Was ist dies für ein Einwand, vielleicht auf einem Privataltar!? Dies nach R. Ada b. Ahaba, denn R. Ada b. Ahaba sagte: Woher, daß für den Privataltar auch ein Weibchen als Brandopfer tauglich ist? Es heißt:[40]*da nahm Šemuél ein Milchlamm*[41]*und brachte es als Brandopfer dar.* – Ihn[42]ist ja männlich!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist sie[42].

R. Joḥanan erklärte: Es gibt dafür[43]eine Grenze: unter drei Jahren wird es dadurch[44]steril, ein dreijähriges wird nicht mehr steril. Man erhob gegen ihn all jene[45]Einwände, und er erwiderte, jene waren keine drei Jahre alt. – Komm und höre: *Und sie opferten die Kühe als Brandopfer für den Herrn*!? – Sie waren keine drei Jahre alt. R. Hona, Sohn des R. Nathan, wandte ein: Es heißt ja:[46]*und ihre Kälber hielten sie zuhause zurück*; können denn solche unter drei Jahren zeugen, es wird ja gelehrt, wenn die Kuh oder die Eselin[47]nur drei Jahre alt ist, gehöre [die Geburt] entschieden[48]dem Priester, wenn aber mehr, so bestehe dar-

18,12. 36. iSam. 15,15. 37. iiSam. 24,22. 38. Jes. 41,15. 39. iSam. 6,14. 40. Ib. 7,9. 41. Ein säugendes. 42. Die Schreibweise im masor. Text ist ויעלה, weiblich, gelesen aber wird es ויעלהו, männlich. 43. Bis zu welchem Alter man Tiere von Nichtjuden kaufen darf. 44. Durch die Bestialität. 45. Aus den vorher angezogenen Schriftversen. 46. iSam. 6,10. 47. Die man von einem Nichtjuden gekauft hat, u. nicht weiß, ob sie bereits geworfen hat; die Erstgeburt eines jeden Tieres gehört dem Priester. 48. Da mit Sicherheit anzunehmen ist,

über ein Zweifel!? – Am richtigsten ist vielmehr unsere frühere Erklärung.

[49]*Die Kühe aber liefen geradeaus in der Richtung nach Beth Šemeš zu &c.* Was heißt g e r a d e a u s? R. Johanan sagte im Namen R. Meírs: Sie sangen[50]ein Loblied. R. Zutra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Sie richteten ihre Gesichter geradeaus nach der Lade und sangen ein Loblied. – Welches Loblied sangen sie? R. Johanan sagte im Namen R. Meírs:[51]*Damals sang Moše mit den Kindern Jisraél.* Und in seinem eigenen Namen sagte R. Johanan:[52]*Ihr werdet an jenem Tage sprechen: Dankel dem Herrn, ruft seinen Namen an.* R. Šimón b. Laqiš sagte: Den verwaisten[53]Psalm, nämlich:[54]*Ein Psalm: Singt dem Herrn ein neues Lied, denn er hat Wunder getan; es half ihm seine Rechte und sein heiliger Arm.* R. Eliêzer sagte:[55]*Der Herr ward König, erzittern müssen die Völker.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte:[56]*Der Herr ward König, mit Hoheit hat er sich angetan.* R. Jiçḥaq der Schmied sagte: Juble auf, juble auf, Akazie[57], erhebe dich in deiner großen Pracht, die du mit goldenem Gewebe umgürtet bist, im Innern des Palastes gepriesen, und mit Schmuck über Schmuck geziert. R. Aši bezog das des R. Jiçḥaq auf das folgende: *Und wenn die Lade sich in Bewegung setzte, sprach Moše: Erhebe dich, o Herr.* Was sprachen die Jisraéliten? Hierzu sagte R. Jiçḥaq: Juble auf, juble auf, Akazie &c.

Rabh sagte: Wieso nennen die Perser ein Buch d e b i r? Es heißt: [58]*und Debir hieß früher die Bücherstadt.* R. Aši sagte: Wieso nennen die Perser eine Menstruierende d a s t a n a? Es heißt:[59]*es geht mir nach der Frauen Weise*[60].

[61]*Da stand die Sonne still und der Mond blieb stehen, bis das Volk Rache nahm an seinen Feinden. Das steht geschrieben im Buche der Rechtschaffenen.* Was ist das für ein Buch der Rechtschaffenen? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Das ist das Buch von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob[62], die Rechtschaffene genannt werden, denn es heißt: [63]*möchte ich den Tod der Rechtschaffenen sterben.* – Wo ist dies in diesem angedeutet? – [64]*Seine Nachkommen werden in allen Völkern voll sein*; als nämlich die Sonne für Jehošuá stehen geblieben war.

Fol. 25

daß es die 1. Geburt ist. 49. iSam. 6,12. 50. Das W. וישרנה wird von der Wurzel שיר *singen* abgeleitet. 51. Ex. 15,1. 52. Jes. 12,4. 53. Nach R a s c h i, weil kein Autor genannt wird, nach den Tosaphoth, weil nicht angegeben wird, bei welcher Gelegenheit er gedichtet wurde od. gelesen wird. 54. Ps. 98,1. 55. Ib. 99,1. 56. Ib. 93,1. 57. Die aus Akazienholz gefertigte Bundeslade. 58. Jud. 1,11. 59. Gen. 31,35. 60. Diese auf Gleichklang beruhende 'Etymologie' ist kaum im Texte verständlich. 61. Jos. 10,13. 62. Das Buch Genesis, das deren Geschichte behandelt. 63. Num. 23,10. 64. Gen. 48,19. 65. Die Sätze: sie blieb

[61]*Da blieb die Sonne mitten am Himmel stehen und beeilte sich nicht unterzugehen, fast einen ganzen Tag lang.* Wie lange? R. Jehošuá b. Levi sagte, vierundzwanzig [Stunden]: sie ging sechs und blieb sechs stehen, sie ging sechs und blieb sechs stehen; der ganze Vorgang währte einen[65] Tag. R. Eliézer sagte, sechsunddreißig: sie ging sechs und blieb zwölf stehen, sie ging sechs und blieb zwölf stehen; das Stehenbleiben allein währte einen vollen Tag. R. Šemuél b. Naḥmani sagte, achtundvierzig: sie ging sechs und blieb zwölf stehen, und darauf ging sie wieder sechs und blieb vierundzwanzig stehen. [Es heißt:] *und sie beeilte sich nicht unterzugehen, fast einen ganzen Tag lang,* wahrscheinlich stand sie vorher[66] keinen ganzen Tag. Manche sagen, sie streiten über die Verlängerung; R. Jehošuá b. Levi sagte, vierundzwanzig [Stunden]: sie ging sechs und blieb zwölf stehen, sie ging sechs und blieb zwölf stehen; das Stehenbleiben währte einen vollen Tag. R. Eliézer sagte, sechsunddreißig; sie ging sechs und blieb zwölf stehen, ging sechs und blieb vierundzwanzig stehen, [denn es heißt:] *sie beeilte sich nicht unterzugehen, fast einen ganzen Tag.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte, achtundvierzig: sie ging sechs und blieb vierundzwanzig stehen, sie ging sechs und blieb vierundzwanzig stehen; er vergleicht das Stehenbleiben mit dem Untergehen, wie das Untergehen einen vollen Tag währte, ebenso währte auch das Stehenbleiben einen vollen Tag.

Es wird gelehrt: Wie die Sonne für Jehošuá stehen geblieben war, so war sie stehen geblieben auch für Moše und für Nikodemon b. Gorjon. Von Jehošuá wissen wir dies aus der Schrift, von Nikodemon b. Gorjon wissen wir dies durch eine Überlieferung[67], woher wissen wir dies von Moše? – Dies ist aus [dem Worte] *anfangen* zu entnehmen; bei ihm heißt es:[68]*ich will anfangen, Furcht vor dir zu geben,* und dort, bei Jehošuá, heißt es:[69]*ich will anfangen, dich zu verherrlichen.* R. Joḥanan sagte: Dies ist aus [dem Worte] *geben* zu entnehmen; bei ihm heißt es: *ich will anfangen, Furcht vor dir zu geben,* und bei Jehošuá heißt es:[70]*am Tage, an dem der Herr den Emoriter gab.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Dies ist aus dem angezogenen Schriftverse selbst zu entnehmen:[68]*sobald sie von dir hören, werden sie vor dir zittern und beben;* wann zitterten und bebten sie? Als die Sonne für Moše stehen geblieben war. Man wandte ein:[71]*Und es hat weder früher noch später jemals einen solchen Tag gegeben!?* – Wenn du willst, sage ich: es waren nicht so viele Stunden, und wenn du willst, sage ich: Hagelsteine waren bei ihm nicht [gefallen].

stehen, und: sie beeilte sich nicht unterzugehen, werden als zwei besondere Ereignisse aufgefaßt. 66. Das כיום (fast, ungefähr 1 Tag) wird übersetzt; wie am Tage, sc. vorangehenden. 67. Cf. Tau. Fol. 19b. 68. Dt. 2,25. 69. Jos. 3,7. 70. Ib. 10,12. 71. Jos. 10,14. 72. Ib. V. 11. 73. iiSam. 1,18. 74. Gen. 49,8,

Es heißt nämlich:[72] *Als sie sich nun auf der Flucht vor den Jisraéliten auf dem Abstiege von Beth Ḥoron befanden, da ließ der Herr gewaltige Steine vom Himmel auf sie fallen, bis nach Ázeqa, sodaß sie umkamen.*

[73]*Und er sprach: Man lehre die Söhne Jehudas den Bogen. Das steht geschrieben im Buche der Rechtschaffenen.* Was ist das für ein Buch der Rechtschaffenen? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Das ist das Buch von Abraham, Jiçḥaq und Jáqob, die Rechtschaffene genannt werden, denn es heißt: *möchte ich den Tod der Rechtschaffenen sterben, und möchte mein Ende sein, wie das seinige.* — Wo ist dies in diesem angedeutet? — [74]*Jehuda, dich werden preisen deine Brüder; deine Hand gegen das Genick deiner Feinde;* bei welcher Kriegswaffe hält man die Hand gegen das Genick? Sage, beim Bogen. R. Eliézer sagte: Das ist das Buch Deuteronomium, und zwar heißt es deshalb das Buch der Rechtschaffenen, weil es in diesem heißt:[75] *und du sollst das tun, was rechtschaffen und gut ist in den Augen des Herrn.* — Wo ist dies in diesem angedeutet? — [76]*Mit seinen Händen stritt er,* und bei welcher Kriegswaffe sind beide Hände erforderlich? Sage, beim Bogen. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Das ist das Buch der Richter, und zwar heißt es deshalb das Buch der Rechtschaffenen, weil es in diesem heißt: [77]*zu jener Zeit gab es keinen König in Jisraél; jeder tat, was rechtschaffen war in seinen Augen.* — Wo ist dies in diesem angedeutet? — [78]*Um der Kenntnis der Geschlechter der Kinder Jisraél willen; um sie den Krieg zu lehren:* welcher Krieg muß gelernt werden? Sage, der mit dem Bogen. — Woher, daß sich dies auf Jehuda bezieht? — Es heißt:[79] *wer von uns soll zuerst gegen den Kenaániter ziehen, um gegen ihn zu kämpfen? Da sprach der Herr: Jehuda soll hinziehen.*

[80]*Da trug der Koch die Keule, und was darüber lag, und setzte sie Šaúl vor.* Was ist das, was darüber lag? R. Johanan sagte: Keule und Fettschwanz, und er nennt es deshalb darüberliegendes, weil die Keule sich neben dem Fettschwanze befindet. R. Eliézer sagte: Keule und Brust, und er nennt es deshalb darüberliegendes, weil [der Priester] beim Schwingen[81] die Brust auf die Keule legt und sie schwingt. R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Keule und Beckenknochen, und zwar nennt er es deshalb darüberliegendes, weil der Beckenknochen sich über der Keule befindet.

Eine Frau darf mit ihnen nicht allein sein. Von welchem Falle wird hier gesprochen: wollte man sagen, mit einem, so ist dies ja auch mit Jisraéliten verboten, denn wir haben gelernt, niemand dürfe mit zwei Frauen[82] allein sein; wollte man sagen mit dreien, so ist es ja Col.b

75. Dt. 6,18. 76. Ib. 33,7. 77. Jud. 17,6. 78. Ib. 3,2. 79. Ib. 1,1. 80. iSam. 9,24. 81. Cf. Num. 6,20. 82. Und um so weniger mit einer. 83. Außerhalb der Stadt,

in einem solchen Falle auch mit ausschweifenden Jisraéliten nicht erlaubt, denn wir haben gelernt, eine Frau dürfe mit zwei Männern allein sein, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, dies gelte nur von keuschen, mit ausschweifenden aber sei es verboten, selbst wenn es zehn sind, und einst habe es sich auch ereignet, daß zehn [Personen eine Frau] in einer Bahre hinaustrugen[83]!? – In dem Falle, wenn er[84] seine Frau bei sich hat; einen Nichtjuden bewacht seine Frau nicht, einen Jisraéliten bewacht seine Frau wohl. – Sollte es doch schon aus dem Grunde [verboten sein], weil sie des Blutvergießens [verdächtig sind]!? R. Jirmeja erwiderte: Hier handelt es sich um eine angesehene Frau, vor der sie sich fürchten. R. Idi erwiderte: Eine Frau hat ihre Waffen[85] bei sich. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einer Frau, die unter Männern angesehen ist, und unter Frauen nicht angesehen[86] ist. Übereinstimmend mit R. Idi b. Abin wird gelehrt: Eine Frau darf, obgleich sie ihre Sicherheit bei sich hat, nicht mit ihnen allein sein, weil sie der Unzucht verdächtig sind.

AUCH SONST EIN MENSCH DARF NICHT MIT IHNEN ALLEIN SEIN. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit auf dem Wege mit einem Nichtjuden zusammentrifft, so lasse er ihn rechts[87] gehen. R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagt, hat dieser ein Schwert, so lasse er ihn rechts gehen, hat er einen Stock, so lasse er ihn links[88] gehen. Gehen sie eine Anhöhe hinauf oder einen Abhang hinunter, so gehe der Jisraélit nicht unten und der Nichtjude oben, vielmehr gehe der Jisraélit oben und der Nichtjude unten. Ferner bücke er sich nicht in seiner Gegenwart, weil er ihm den Schädel spalten kann. Fragt er ihn, wo er gehe, so gebe er ihm ein weiteres Reiseziel an, wie es unser Vater Jáqob Ésav gegenüber getan hat, denn es heißt:[89] *bis ich zu meinem Herrn nach Seír gelange,* und es heißt:[90] *Jáqob aber zog nach Sukkoth,*

Einst gingen die Schüler R. Áqibas nach Kezib; da gesellten sich Wegelagerer zu ihnen und fragten sie, wohin sie gehen. Jene erwiderten: nach Åkko. Als sie aber in Kezib angelangt waren, trennten sie sich von ihnen. Hierauf fragten diese sie: Wer seid ihr? Jene erwiderten: Schüler R. Áqibas. Da sprachen sie: Heil R. Áqiba und seinen Schülern, denen ein schlechter Mensch niemals etwas zuleide tun kann.

um mit ihr Unzucht zu treiben. 84. Der Nichtjude. 85. Ihr Geschlecht. 86. Dh. als Frau, wenn sie häßlich ist u. somit nach RJ. Unzucht nicht zu befürchten braucht; nach RI. dagegen ist auch eine häßliche nicht geschützt. 87. Damit er einen Überfall mit der rechten Hand abwehren könne. 88. Wenn er ihn mit dem Stocke, den er in der rechten Hand hält, angreift, so kann er ihn mit der linken erfassen u. mit der rechten sich verteidigen. 89. Gen. 33,14. 90. Ib. V. 17. 91.

Einst ging R. Menase nach Be Turta; da gesellten sich Diebe zu ihm und fragten ihn, wohin er gehe. Er erwiderte ihnen: Nach Pumbeditha. Als sie in Be Turta angelangt waren, trennte er sich von ihnen. Da sprachen sie zu ihm: Du bist ein Schüler des Schwindlers Jehuda. Er erwiderte ihnen: Ihr kennt ihn also; mag es nun der Wille [Gottes] sein, daß ihr in seinem Banne seid. Hierauf hatten sie zweiundzwanzig Jahre kein Glück bei ihrem Stehlen. Als sie dies einsahen, kamen sie alle und baten um Auflösung des Bannes. Unter ihnen war aber ein Weber, der nicht um Auflösung des Bannes bitten kam, und ein Löwe fraß ihn. Das ist es, was die Leute sagen: Ein Weber, der sich ein Jahr nicht demütigt, verkürzt seine Jahre. Komm und sieh den Unterschied zwischen den Dieben in Babylonien und den Wegelagerern im Jisraéllande[91]. Fol. 26

EINE JISRAÉLITIN DARF EINER NICHTJÜDIN KEINE GEBURTSHILFE LEISTEN, WEIL SIE EIN KIND FÜR DEN GÖTZENDIENST GEBÄREN HILFT; WOHL ABER DARF MAN EINE NICHTJÜDIN EINER JISRAÉLITIN GEBURTSHILFE LEISTEN LASSEN. EINE JISRAÉLITIN DARF NICHT DAS KIND EINER NICHTJÜDIN SÄUGEN; WOHL ABER DARF EINE JISRAÉLITIN IN IHREM BEREICHE IHR KIND VON EINER NICHTJÜDIN SÄUGEN LASSEN. i,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Eine Jisraélitin darf einer Nichtjüdin keine Geburtshilfe leisten, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst gebären hilft; auch darf man keine Nichtjüdin einer Jisraélitin Geburtshilfe leisten lassen, weil sie des Blutvergießens verdächtig sind — so R. Meír. Die Weisen sagen, man dürfe eine Nichtjüdin einer Jisraélitin Geburtshilfe leisten lassen, wenn andere zugegen sind, nicht aber wenn sie allein unter einander sind. R. Meír sagt, es sei verboten, selbst wenn andere zugegen sind, weil sie die Hand auf die Schläfe [des Kindes] drücken und es töten kann, ohne daß jemand es merkt. So nannte einst eine Frau ihre Gefährtin Juden-Hebamme, Tochter einer Juden-Hebamme. Da erwiderte diese: Zahlreich mögen deine Leiden sein; ich ließ ihr Blut fließen, wie der Schaum des Meeres. — Und die Rabbanan!? — Sie können dir erwidern: dies ist nichts, sie hatte sie nur mit leerem Gerede zurückgewiesen.

EINE JISRAÉLITIN DARF NICHT SÄUGEN. Die Rabbanan lehrten: Eine Jisraélitin darf nicht das Kind einer Nichtjüdin säugen, weil sie damit ein Kind für den Götzendienst großzieht; auch darf eine Jisraélitin nicht ihr Kind von einer Nichtjüdin säugen lassen, weil sie des Blutvergießens verdächtig ist — so R. Meír. Die Weisen sagen, eine Jisraélitin dürfe ihr Kind von einer Nichtjüdin säugen lassen, wenn andere zugegen sind, nicht aber, wenn sie allein unter einander sind. R. Meír aber sagt, auch

Die letzteren hatten Respekt vor einem Gelehrten, die ersteren nicht. 92. Die

wenn andere zugegen sind, sei es verboten, weil sie die Brustwarze von außen mit Gift bestreichen und [das Kind] töten kann. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Hebamme gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Rabbanan erlauben es nur hierbei, weil sie, wenn andere sie beobachten, nichts machen kann, bei einer Säugenden aber, die die Brustwarze von außen mit Gift bestreichen und [das Kind] töten kann, pflichten sie R. Meír bei. Und würde er es nur von der Säugenden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Meír verbiete es nur hierbei, weil sie die Brustwarze von außen mit Gift bestreichen und [das Kind] töten kann, bei der Hebamme aber, die, wenn andere sie beobachten, nichts machen kann, pflichte er den Weisen bei. Daher ist beides nötig. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Eine Jüdin darf einer Aramäerin Geburtshilfe leisten nur gegen Bezahlung, nicht aber umsonst!? R. Joseph erwiderte: Gegen Belohnung ist es wegen der Feindseligkeit erlaubt. R. Joseph wollte sagen, man dürfe gegen Belohnung einer Nichtjüdin Geburtshilfe leisten auch am Šabbath, wegen der Feindseligkeit, da sprach Abajje zu ihm: Sie[92] kann zu ihr sagen: Für unsre [Frauen], die den Šabbath beobachten, dürfen wir den Šabbath entweihen, für eure aber, die den Šabbath nicht beobachten, dürfen wir den Šabbath nicht entweihen. R. Joseph wollte ferner sagen, man dürfe wegen der Feindseligkeit [ihre Kinder] gegen Belohnung säugen, da sprach Abajje zu ihm: Ist sie ledig, so kann sie sagen, sie wolle noch heiraten, und ist sie verheiratet, so kann sie sagen, sie wolle sich vor ihrem Manne nicht entblößen. R. Joseph wollte ferner bezüglich der Lehre, daß man Nichtjuden und Kleinvieh-Hirten weder hinabstoße noch heraufziehe[93], sagen, man dürfe sie wegen der Feindseligkeit gegen Belohnung heraufziehen, da sprach Abajje zu ihm: Er kann zu ihm sagen, sein Sohn befinde sich auf einem Dache, oder ihm sei ein Termin vom Amte anberaumt worden.

R. Abahu lehrte vor R. Johanan: Nichtjuden und Kleinvieh-Hirten Col. b ziehe man nicht herauf, auch stoße man sie nicht hinab, Häretiker aber, Angeber und Abtrünnige stoße man hinab und ziehe sie nicht herauf. Da sprach dieser zu ihm: Ich lege aus:[94] *mit jeder verlorenen Sache deines Bruders*, dies schließe den Abtrünnigen ein, und du sagst, man stoße sie hinab. Streiche [das Wort] Abtrünnige. — Sollte er ihm doch erwidert haben, eines gelte von einem Abtrünnigen, der Aas aus Gier[95] ißt, und eines gelte von einem Abtrünnigen, der Aas aus Trotz ißt!? — Er ist der Ansicht, wer Aas aus Trotz ißt, sei Häretiker.

Es wurde gelehrt: Über den Abtrünnigen streiten R. Aha und Rabina; einer sagt, er sei Abtrünniger, wenn er es aus Gier tut, wenn aber aus

jisraél. Hebamme zu der nichtjüdischen Wöchnerin. 93. Wenn sie in eine Grube gefallen sind und in Lebensgefahr schweben. 94. Dt. 22,3. 95. Wenn er gerade

Trotz, sei er Häretiker, und einer sagt, auch wenn aus Trotz, sei er Abtrünniger; Häretiker sei nur derjenige, der Götzendienst treibt. Man wandte ein: Hat er einen Floh oder eine Mücke gegessen, so ist er Abtrünniger. Solches geschah ja aus Trotz, und er lehrt, er sei Abtrünniger!? — Damit wollte er nur den Geschmack des Verbotenen kosten.

Der Meister sagte: Man stoße sie hinab und ziehe sie nicht herauf. Wenn man sie sogar hinabstoßen soll, wozu lehrt er es vom Heraufziehen!? R. Joseph b. Ḥama erwiderte im Namen R. Šešeths: Dies lehrt, daß, wenn in der Grube sich eine Stiege befindet, man sie unter Anwendung einer Ausrede[96] zerstöre; man sage zu ihm: damit kein Tier hineingerate. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Dies lehrt, daß, wenn ein Stein sich am Rande der Grube befindet, man sie zudecke und zu ihm sage: ich will mein Vieh hinüberführen. Rabina erklärte: Wenn darin sich eine Leiter befindet, so nehme man sie fort und sage zu ihm: Ich will meinen Sohn vom Dache herabholen.

Die Rabbanan lehrten: Ein Jisraélit darf einen Nichtjuden beschneiden, wenn er Proselyt werden will, nicht aber wegen der Würmer[97]. Einen Nichtjuden lasse man nicht einen Jisraéliten beschneiden, weil sie des Blutvergießens verdächtig sind — so R. Meír. Die Weisen sagen, man lasse einen Nichtjuden einen Jisraéliten beschneiden, wenn andere zugegen sind, nicht aber, wenn sie allein unter einander sind. R. Meír aber verbietet es, auch wenn andere zugegen sind, weil er das Messer neigen und ihm die Harnröhre verstümmeln kann. R. Meír ist also der Ansicht, man lasse einen Nichtjuden nicht; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn in einer Stadt kein jisraélitischer Arzt anwesend ist, sondern nur ein samaritanischer und ein aramäischer, so lasse man den aramäischen beschneiden und nicht den samaritanischen — so R. Meír; R. Jehuda sagt, man lasse den samaritanischen beschneiden und nicht den aramäischen!? — Wende es um: R. Meír sagt, man lasse den samaritanischen beschneiden und nicht den aramäischen; R. Jehuda sagt, den aramäischen und nicht den samaritanischen. — R. Jehuda ist also der Ansicht, dies sei durch einen Aramäer zulässig, dagegen wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Woher, daß die Beschneidung durch einen Nichtjuden ungültig ist? Es heißt:[98] *du aber sollst mein Bündnis halten*!? — Vielmehr, tatsächlich wende man es nicht um, nur handelt es sich hier um einen bewährten[99] Arzt. So sagte auch R. Dimi, als er kam, im Namen R. Joḥanans, es sei erlaubt, wenn es ein bewährter Arzt ist. — R. Fol 27

kein rituell zubereitetes Fleisch hat. 96. Die W.e 'ziehe sie nicht herauf' werden erklärt: man verhindere ihnen den Aufstieg. 97. An od. unter der Vorhaut; Erkrankung der Eichel, die die Entfernung der Vorhaut erforderlich macht. 98. Gen. 17,9. 99. Der sich um seinen guten Ruf nicht bringen will. 100. Der hei-

Jehuda ist also der Ansicht, dies sei durch einen Samaritaner zulässig, dagegen wird gelehrt: Ein Jisraélit darf einen Samaritaner beschneiden, nicht aber lasse man einen Samaritaner einen Jisraéliten beschneiden, weil er dies im Namen des Gerizimberges[100] tut – so R. Jehuda. R. Jose sprach zu ihm: Wo finden wir denn in der Tora, daß die Beschneidung als solche zu erfolgen hat!? Er kann vielmehr solange beschneiden, bis ihm die Seele ausfährt. – Vielmehr, tatsächlich wende man es um, wie wir zuerst gesagt haben, wenn du aber auf einen Widerspruch hinweisest, in dem R. Jehuda sich befindet, so ist jene Lehre von R. Jehuda dem Fürsten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda der Fürst sagte: Woher, daß die Beschneidung durch einen Nichtjuden ungültig ist? Es heißt: *du aber sollst mein Bündnis halten.* R. Ḥisda sagte: Was ist der Grund R. Jehudas[101]? Es heißt:[102] *für den Herrn beschneiden.* – Und R. Jose? – Es heißt: *beschneiden, beschnitten soll werden*[103]. – Und jener, es heißt ja: *für den Herrn beschneiden*!? – Dies[104] bezieht sich auf das Pesaḥopfer. – Und dieser, es heißt ja: *beschneiden, beschnitten soll werden*!? – Die Tora gebraucht die übliche Redeweise der Menschen[105].

Es wurde gelehrt: Woher, daß die Beschneidung durch einen Nichtjuden ungültig ist? Daro b. Papa erklärte im Namen Rabhs: *Du aber sollst mein Bündnis halten.* R. Joḥanan erklärte: *Beschneiden, beschnitten soll werden*[106]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines beschnittenen Arabers oder eines beschnittenen Gabnuni[107]; nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* sind diese zulässig, und nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *du aber sollst mein Bündnis halten,* sind diese nicht zulässig. – Wieso sind diese zulässig nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* wir haben ja gelernt, wenn jemand sagt: Qonam, daß ich von Unbeschnittenen nichts genießen werde, sei es ihm von unbeschnittenen Jisraéliten erlaubt und von Beschnittenen der weltlichen Völker verboten. Hieraus also, daß sie, obgleich beschnitten, als unbeschnitten gelten!? – Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines Jisraéliten, der, weil seine Brüder infolge der Beschneidung gestorben sind, nicht beschnitten worden ist; nach demjenigen, der dies

lige Berg der Samaritaner (cf. Pent. Sam. Ex. 20,19(17)ff.), auf dem sie ihren Tempel hatten; cf. iiMakk. 6,2. 101. Des Gegners R. Joses, nach dem ein Samaritaner unzulässig ist. 102. Ex. 12,48. 103. Die Wiederholung ist einschließend. 104. Das W. für den Herrn. 105. Die Wiederholung des W.s beschneiden ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung. 106. Statt המול liest er המול, der Beschnittene, dh. nur der Beschnittene darf beschneiden. 107.

entnimmt aus: *du aber sollst mein Bündnis halten,* ist dieser zulässig, und nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* ist dieser nicht zulässig. — Wieso ist dieser nicht zulässig nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* wir haben ja gelernt, wenn jemand sagt: Qonam, daß ich von Beschnittenen nichts genießen werde, sei es ihm von unbeschnittenen Jisraéliten verboten und von Beschnittenen der weltlichen Völker erlaubt. Hieraus also, daß sie, obgleich unbeschnitten, als beschnitten gelten!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Frau; nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *du aber sollst mein Bündnis halten,* ist diese nicht zulässig, da eine Frau zur Beschneidung nicht geeignet ist, und nach demjenigen, der dies entnimmt aus: *beschneiden, beschnitten soll werden,* ist diese zulässig, da eine Frau wie beschnitten zu betrachten ist. — Gibt es denn jemand, der sagt, eine Frau sei nicht zulässig, es heißt ja:[108]*da nahm Çipora einen scharfen Stein*!? — Lies: sie ließ nehmen. — Es heißt ja:[108]*und beschnitt*!? — Lies: und ließ beschneiden; sie sagte es einem anderen, und dieser tat dies. Wenn du aber willst, sage ich: sie hatte es begonnen, und darauf kam Moše und vollendete es.

MAN DARF SICH VON IHNEN EINE GELDHEILUNG[109]ANGEDEIHEN LASSEN, NICHT ABER EINE LEIBESHEILUNG. MAN DARF SICH NIRGENDS VON IHNEN SCHEREN LASSEN — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE SEI ES ERLAUBT, NICHT ABER ALLEIN UNTER EINANDER. ii

GEMARA. Was heißt Geldheilung und was heißt Leibesheilung: wollte man sagen, Geldheilung heiße, gegen Belohnung, und Leibesheilung heiße, umsonst, so sollte er doch lehren, man dürfe sich von ihnen gegen Belohnung heilen lassen, nicht aber umsonst; und wollte man sagen, Geldheilung heiße, wenn keine Lebensgefahr vorliegt, und Leibesheilung heiße, wenn Lebensgefahr vorliegt, so sagte ja R. Jehuda, daß man sich von ihnen nicht einmal den Stich einer Schröpflanzette heilen lassen dürfe!? — Vielmehr, Geldheilung heißt [die Heilung] eines Tieres, Leibesheilung heißt [die Heilung] der Person. Das ist es, was R. Jehuda sagte, nicht einmal den Stich einer Schröpflanzette dürfe man sich von ihnen heilen lassen. R. Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Wenn er ihm aber nur gesagt hat, diese Mixtur sei für ihn gut und jene Mixtur sei für ihn schlecht, so ist es erlaubt, weil er annimmt, daß er noch andere fragen werde; denn wie er ihn gefragt hat, so kann er auch andere fragen, und er würde sich dadurch[110]schaden. Col.b

Eigentl. Gebirgsbewohner; eine Parallelstelle (Jab. Fol. 71a) hat גבעוני. 108. Ex. 4,25. 109. Wird weiter erklärt. 110. Wenn bekannt wird, daß er ihm eine

Raba sagte im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, sagte es R. Ḥisda im Namen R. Joḥanans: Ist es zweifelhaft, ob [der Kranke] leben oder sterben wird, so darf man ihn von ihnen nicht heilen lassen, ist es sicher, daß er sterben[111] wird, so darf man ihn von ihnen heilen lassen. — Auch wenn er sicher sterben muß, ist ja eine kleine Lebensdauer zu berücksichtigen!? — Die kleine Lebensdauer wird nicht berücksichtigt. — Woher entnimmst du, daß die kleine Lebensdauer nicht berücksichtigt werde? — Es heißt:[112] *wenn wir uns vornehmen, in die Stadt hineinzugehen, so müssen wir, da dort Hungersnot ist, sterben*; sie hatten ja noch eine kleine Lebensdauer vor sich? Wahrscheinlich wird die kleine Lebensdauer nicht berücksichtigt. Man wandte ein: Man darf mit den Minäern in keinerlei Verkehr stehen, auch darf man sich von ihnen keine Heilung angedeihen lassen, selbst für eine kleine Lebensdauer. Einst wurde Ben Dama, ein Schwesterssohn R. Jišmåéls, von einer Schlange gebissen, und als Jåqob aus Kephar Sekhanja[113] kam, um ihn zu heilen, ließ es R. Jišmåél nicht zu. Da sprach jener zu ihm: Meister und Bruder Jišmåél, laß ihn, auf daß ich durch ihn geheilt werde, und ich will dir aus einem Schriftverse in der Tora beweisen, daß dies erlaubt sei! Kaum hatte er dies gesprochen, als seine Seele ausfuhr und er starb. Hierauf sprach R. Jišmåél über ihn: Heil dir, Ben Dama, dein Leib war rein und deine Seele ist in Reinheit ausgefahren; du hast die Worte deiner Kollegen nicht übertreten, denn sie sagten:[114] *wer einen Zaun niederreißt, den wird eine Schlange beißen*!? — Anders ist die Häresie, diese ist verführerisch[115] und man kann durch sie verleitet werden.

Der Meister sagte: Du hast die Worte deiner Kollegen nicht übertreten, denn sie sagten: *wer einen Zaun niederreißt, den wird eine Schlange beißen.* Ihn selbst hatte ja eine Schlange gebissen!? — Die Schlange der Rabbanan, gegen die es keine Heilung gibt. — Was könnte er ihm[116] sagen? —[117] *Er lebe durch sie,* er sterbe nicht durch sie. — Und R. Jišmåél!? — Dies nur heimlich, öffentlich aber nicht. Es wird nämlich gelehrt: R. Jišmåél sagte: Woher, daß man, wenn man einen bei Todesandrohung zwingt, einen Götzen zu verehren, ihn verehre und sich nicht töten lasse? Es heißt: *er lebe durch sie,* er sterbe nicht durch sie. Man könnte glauben, auch öffentlich, so heißt es:[118] *entweiht meinen heiligen Namen nicht.*

schädliche Mixtur empfohlen hat. 111. Wenn keine ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird. 112. iiReg. 7,4. 113. Der Apostel Jacobus; cf. supra Fol. 17a. 114. Ecc. 10,8. 115. Die Minäer (Judenchristen) od. Häretiker waren sehr bewandert in der Schrift u. bei ihren Disputationen den jüd. Gelehrten sehr gefährlich; cf. supra Fol. 4a. 116. Welchen Beweis hätte er aus der Schrift anführen können, daß dies erlaubt sei. 117. Lev. 18,5. 118. Ib. 22,32. 119. Ob er

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Eine Wunde, derentwegen man den Šabbath entweihen darf, darf man von ihnen nicht heilen lassen. Manche lesen: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Eine innerliche Wunde darf man von ihnen nicht heilen lassen. Fol. 28 — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei der Rückseite der Hand und der Rückseite des Fußes; R. Ada b. Mathna sagte nämlich im Namen Rabhs, [eine Wunde auf der] Rückseite der Hand oder des Fußes gleiche einer innerlichen Wunde und man dürfe derentwegen den Šabbath entweihen.

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Wegen einer Wunde, derentwegen [der Kranke] zu schätzen[119] ist, darf man den Šabbath entweihen.

R. Šamen b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Heftiges Fieber gleicht einer innerlichen Wunde, und man darf dessentwegen den Šabbath entweihen. — Wo beginnt das Innere bei einer Wunde? R. Ami erklärte: Von der Lippe einwärts.

R. Eliêzer fragte: Wie verhält es sich mit den Backen-[120] und Schneidezähnen; gilt es bei diesen, da sie hart sind, als äußerliche Wunde, oder gilt es bei diesen, da sie sich innerhalb befinden, als innerliche Wunde?. Abajje erwiderte: Komm und höre: Wer ein Zahnleiden hat, darf keinen Essig[121] schlürfen. Also nur dann, wenn es sich um ein Leiden handelt, wenn man aber heftige Schmerzen hat, so ist es erlaubt. — Vielleicht versteht dieser Autor unter 'Leiden' auch heftige Zahnschmerzen. — Komm und höre: R. Joḥanan litt einst an Skorbut, da ging er hin zu einer Matrone und sie bereitete ihm ein [Heilmittel] am Donnerstag und am Freitag; darauf fragte er sie: Wie mache ich es morgen? Sie erwiderte: Dann hast du es nicht mehr nötig. — Was mache ich aber, wenn ich es nötig haben sollte? Da sprach sie zu ihm: Schwöre mir, daß du es niemand erzählen wirst. Da schwor er ihr: Dem Gott Jisraéls, ich erzähle es nicht. Alsdann verriet sie es ihm. Am folgenden Tage verriet er es in seinem Vortrag. — Er hatte ihr ja aber geschworen!? — Daß er es dem Gott Jisraéls nicht verraten werde, wohl aber seinem Volke Jisraél. — Dies ist ja eine Entweihung des göttlichen Namens!? — Er sagte es ihr vorher. Hieraus also, daß dies einer innerlichen Wunde gleicht!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Anders ist der Skorbut, er beginnt im Munde und endigt im Unterleibe[122]. — Was ist das Symptom desselben? — Wenn etwas zwischen die Zähne gerät, so kommt Blut zwischen den [Zahn]-reihen hervor. — Wovon kommt er? — Von sehr kalten Weizenspeisen, sehr heißen Gerstenspeisen und Resten der Bratfische. — Was bereitete

noch leben kann. 120. Nach Raschi: Zahnfleisch. 121. Als Heilmittel, am Šabbath. 122. Er dringt in das Innere des Körpers. 123. Sie fürchteten, an

sie ihm? R. Aḥa, der Sohn Rabas, erwiderte: Sauerteigsaft, Olivenöl und Salz. Mar, der Sohn Aŝis, sagte: Gänsefett [bestrich sie ihm] mit einem Gänseflügel. Abajje sagte: Ich habe alles ausprobiert und wurde nicht gesund, als bis ein Araber mir folgendes empfahl. Man nehme Steine von Oliven, die ein Drittel [der Reife] noch nicht erreicht haben, verbrenne sie auf einem neuen Spaten und bestreiche damit die Zahnreihen. Nachdem ich dies tat, wurde ich gesund. — Wieso tat dies R. Joḥanan, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, man dürfe eine Krankheit, derentwegen man den Šabbath entweihen darf, von ihnen nicht heilen lassen!? — Anders ist es bei einem bedeutenden Manne[123]. — Aber auch R. Abahu war ja ein bedeutender Mann, dennoch strich ihm Jáqob der Minäer Gift auf den Schenkel, und wenn R. Ami und R. Asi es nicht abgeleckt hätten, müßte man ihm den Schenkel amputieren!? — R. Joḥanan war selbst ein bewährter Arzt. — R. Abahu war ja ebenfalls ein bewährter Arzt!? — Anders war es bei R. Abahu, bei ihm sagten die Häretiker:[124]*ich will samt den Philistern sterben*[125].

Šemuél sagte: Eine Schwertwunde ist gefährlich und man darf derentwegen den Šabbath entweihen. — Welches Mittel gibt es dagegen? — Um das Blut zu stillen, verwende man Kresse in Essig, und zum Zusammenwachsen [des Fleisches] verwende man zerriebenes Gras und zerriebene Dornsträucher oder Würmer[126]vom Misthaufen.

R. Saphra sagte: Die Beerenblatter ist ein Vorbote des Todesengels. — Welches Mittel gibt es dagegen? — Raute mit Honig oder Eppich in starkem Weine. Auf jeden Fall nehme man eine Weinbeere desselben Aussehens und rolle sie auf diese, eine weiße für eine weiße und eine dunkle für einc dunkle.

Raba sagte: Das Geschwür ist ein Vorbote des Fiebers. — Welches Mittel gibt es dagegen? — Man knipse darauf sechzigmal und reiße es kreuz und quer auf. Dies jedoch nur dann, wenn die Spitze nicht weiß ist, ist aber die Spitze weiß, so ist es nicht gefährlich.

Col.b R. Jáqob hatte Schmerzen im After. Da verordnete ihm R. Ami, und wie manche sagen, R. Asi, folgendes: man lege sieben purpurrote Aloekörner in den Kragenausschnitt eines Hemdes, umwickle sie mit einem Haarbüschel, tauche es in weißes Harz, verbrenne es und bestreue sich damit. Währenddessen hole man Steine von Dornfrüchten und lege sie auf, Spalt gegen Spalt. — Dies, wenn die Schmerzen von außen sitzen, was mache man, wenn sie tief sitzen? — Man zerschmelze Talg von einer Ziege, die noch nicht geworfen hat, und bestreiche sich damit. Oder aber,

ihm ein Verbrechen zu begehen. 124. Jud. 16,30. 125. Er war ein eifriger u. sehr geschickter Bekämpfer der Minäer; cf. supra Fol. 4a. 126. So Raschi; nach anderen Mist, Kot. 127. Das W. משקדי (od. משקרי) ist ganz dunkel;

man verbrenne drei im Schatten getrocknete Kürbisblätter und bestreue sich damit. Oder aber, man verwende die Klappen[127] von Muscheltieren; oder auch den Bodensatz des[128] Wachses, den man im Sommer in leinenen und im Winter in baumwollenen Lappen verwahre.

R. Abahu hatte Ohrenschmerzen; da verordnete ihm R. Joḥanan [ein Mittel], und wie manche sagen, verordnete man es ihm im Lehrhause. — Was verordnete man ihm? — Das, was auch Abajje im Namen seiner Amme sagte, daß nämlich die Nieren nur als Heilmittel für das Ohr erschaffen worden sind. Ferner sagte auch Raba, der Arzt Minjomi habe ihm gesagt, jede Flüssigkeit sei für das Ohr schädlich, ausgenommen Nierensaft. Man reiße die Niere eines kahlen Ziegenbockes kreuz und quer auf und lege sie auf glimmende Kohlen, und die Flüssigkeit, die herauskommt, träufle man in das Ohr, weder kalt noch heiß, sondern lau. Oder man zerschmelze das Fett eines großen Käfers und träufle es ein. Oder man fülle das Ohr mit Öl, alsdann fertige man sieben Dochte aus Klee und befestige eine Zehe Knoblauch und ein Wollbüschel an das eine Ende und zünde es an, während man das andere Ende in das Ohr stecke; man halte das Ohr gegen das Feuer, hüte sich aber vor einem Zuge; man verbrauche den einen und nehme den anderen. Eine andere Lesart: Oder man bestreiche sieben Wolldochte mit Balsamöl und zünde das eine Ende an, während man das andere Ende in das Ohr stecke; man verbrauche den einen und nehme den anderen, hüte sich aber vor einem Zuge. Oder man lege gefärbtes[129], ungehecheltes Werg ins Ohr und halte es gegen das Feuer; man hüte sich aber vor einem Zuge. Oder man fülle ein altes, hundertjähriges Rohr mit Steinsalz, verbrenne es und bestreue damit. Ein Merkzeichen: Trockenes gegen Flüssiges und Flüssiges[130] gegen Trockenes.

Rabba b. Zuṭra sagte im Namen R. Ḥaninas: Man darf am Šabbath die Ohren[131] aufrichten. R. Šemuél b. Jehuda lehrte, nur mit der Hand, nicht aber mit einer Salbe. Manche sagen, nur mit einer Salbe, nicht aber mit der Hand, weil dadurch eine Entzündung entstehen kann.

R. Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Auge versagt[132], so darf man es am Šabbath mit Salbe bestreichen. Hieraus könnte man entnehmen, dies gelte nur von dem Falle, wenn die Salbe bereits am vergangenen Tage bereitet worden ist, jedoch sei verboten, sie am Šab-

viell. *μυΐσκος* (Miesmuschel, חלזונא wäre demnach eine Erklärung); nach Handschriften sind darunter die Schalen od. Klappen der Muscheltiere zu verstehen. 128. Nach Raschi Öl mit Wachs. 129. So nach Raschi, jed. nicht sehr einleuchtend; נרא (so in manchen Texten) heißt neusyr. männliches Kamel, viell. Werg aus Kamelhaar. 130. Ausfluß aus den Ohren udgl. 131. Raschi: es kommt vor, daß die Adern des Ohres sich nach unten senken u. dadurch die Kinnlade sich löst. 132. Wörtl. rebellisch wird, nach Raschi, wenn es vor-

bath zu bereiten und über öffentliches Gebiet zu tragen, aber ein Jünger namens R. Jáqob sprach zu ihm: Mir wurde von R. Jehuda ausdrücklich erklärt, es sei auch erlaubt, sie am Šabbath zu bereiten und über öffentliches Gebiet zu tragen.

R. Jehuda erlaubte am Šabbath die Augen mit Salbe zu bestreichen. Da sprach R. Šemuél b. Jehuda: Wer wird Jehuda dem Šabbathschänder gehorchen!? Später erkrankte er selber an den Augen, und er ließ ihn fragen: Ist es erlaubt oder verboten? Dieser ließ ihm erwidern: Für die ganze Welt ist es erlaubt, für dich aber ist es verboten. Ich sagte es[133] nicht als meine eigene Meinung, vielmehr stammt es von Meister Šemuél. Einst bekam nämlich eine Magd bei Meister Šemuél am Šabbath eine Augenentzündung; sie schrie, niemand aber beachtete sie. Später sprang ihr das Auge auf. Am folgenden Tage ging Meister Šemuél hinaus und trug vor: Wenn ein Auge versagt, so darf man es am Šabbath mit Salbe bestreichen. – Weshalb? – Die Sehkraft des Auges hängt mit den Herzkammern zusammen. – Wegen welcher [Krankheit] zum Beispiel? R. Jehuda erwiderte: Zum Beispiel Eiterung, Stechen, Blutung, Tränen und Entzündung; jedoch nur bei Beginn der Krankheit, nicht aber beim Abnehmen derselben, oder um das Auge zu klären.

R. Jehuda sagte: Wer von einer Wespe oder einem Dorne gestochen wurde, oder ein Geschwür, Augenschmerzen oder Fieber hat, für den ist das Bad gefährlich. Rettich gegen Hitze und Mangold gegen Erkältung; das Entgegengesetzte ist gefährlich. Heißes gegen einen Skorpionstich und Kaltes gegen einen Wespenstich; das Entgegengesetzte ist gefährlich. Heißes gegen einen Dornstich und Kaltes gegen den Schorf; das Entgegengesetzte ist gefährlich. Essig nach dem Aderlaß und kleine Fische nach dem Fasten; das Entgegengesetzte ist gefährlich. Kresse und Aderlaß ist gefährlich; Fieber und Aderlaß ist gefährlich; Augenschmerzen und Aderlaß ist gefährlich. Aderlaß am zweiten [Tage nach dem] Fischgenusse; Fischgenuß am zweiten [Tage nach dem] Aderlaß; am dritten aber ist es gefährlich.

Fol. 29

Die Rabbanan lehrten: Wer sich zur Ader gelassen hat, esse kein Fett, keinen Käse, keine Zwiebeln und keine Kresse. Hat er gegessen, so vermenge er, wie Abajje sagte, ein Viertellog Essig mit einem Viertellog Wein und trinke es, und wenn er seine Notdurft verrichtet, so wende er sich [nicht] nach der Ostseite[134] der Stadt, weil der Geruch sehr schlecht ist.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Man darf am Šabbath das Onqeli heilen. –

steht u. es den Anschein hat, als wolle es aus den Höhlen springen. 133. Daß es erlaubt sei. 134. Die Notdurftplätze befanden sich außerhalb der Stadt. 135.

Was ist Onqeli? R. Abba erwiderte: Der Lappen[135] des Herzens. – Welches Mittel gibt es dagegen? – Kümmel, Feldkümmel, Minze, Wermut, Satureja und Ysop. Für das Herz[136] mit Wein, und als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][137] *der Wein erheitert das Herz des Menschen.* Gegen Wind[138] mit Wasser, und als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:] [139] *und der Wind Gottes schwebte auf dem Wasser.* Gegen Blutfluß [kuda][140] mit Met, und als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][141] *und ihr Krug [kada] auf ihrer Schulter*[142]. R. Aḥa, Sohn Rabas, zerrieb sie alle zusammen, nahm fünf Finger voll und trank es. R. Aši zerrieb jedes besonders, und nahm [von jedem eine Prise] mit dem großen und dem kleinen Finger. R. Papa sagte: Ich habe dies alles ausprobiert, wurde aber nicht gesund, bis mir ein Araber folgendes verordnete. Man fülle ein neues Gefäß mit Wasser und tue darin einen Löffel Honig, sodann hänge man es auf unter freiem Sternen[himmel] und trinke es am folgenden Tage. Ich tat dies und genas.

Die Rabbanan lehrten: Sechs Dinge heilen den Kranken von seiner Krankheit, und seine Heilung ist eine wirkliche Heilung, und zwar: Kohl, Mangold, Saft von getrocknetem Sison, Magen, Gebärmutter und Lebernetz. Manche sagen, auch kleine Fische; und noch mehr, kleine Fische machen auch gedeihen und kräftigen den ganzen Körper des Menschen. Zehn Dinge bringen den Kranken zum Rückfalle in seine Krankheit, und seine Krankheit wird noch schwerer, und zwar: Ochsenfleisch, fettes [Fleisch], gebratenes Fleisch, Geflügel, gebackene Eier, Kresse, Haarschneiden, das Bad, Käse und Leber. Manche sagen, auch Nüsse, und manche sagen, auch Gurken. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Weshalb heißen sie Qišuín [Gurken]? Weil sie für den Körper des Menschen schädlich [qašin] sind wie Schwerter.

Man darf sich nirgends von ihnen scheren lassen. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit sich von einem Nichtjuden scheren läßt, so schaue er in den Spiegel; wenn ein Jisraélit einen Nichtjuden schert, so muß er, sobald er an den Schopf[143] herankommt, die Hand davon lassen.

Der Meister sagte, wenn ein Jisraélit sich von einem Nichtjuden scheren läßt, so schaue er in den Spiegel. In welchem Falle: wenn auf öffentlichem Gebiete, so ist ja kein Spiegel nötig, und wenn auf Privatgebiet,

So nach Raschi; viell. ist hier unter אסתי דליבא Asthma, Atemnot zu verstehen. 136. Gegen Herzbeschwerden. 137. Ps. 104,15. 138. Wahrscheinl. Atemnot; nach Raschi Erkrankung durch einen Zug. 139. Gen. 1,2. 140. Od. Blutverlust einer Wöchnerin vor u. nach der Geburt. 141. Gen. 24,15. 142. Das W. שכרא, Met, ähnelt dem W. שכמה, Schulter. 143. Den sie von religionswegen zu

was nützt ihm das Schauen!? — Tatsächlich auf Privatgebiet, wenn er aber in den Spiegel schaut, erscheint er ihm als hochgestellter Mann[144].

R. Ḥana b. Bizna ließ sich in einer Nebengasse von Nehardeå von einem Nichtjuden scheren. Da sprach dieser zu ihm: Ḥana, Ḥana, dein Hals paßt für das Schermesser! Hierauf sagte er: Geschieht mir recht, denn ich habe die Ansicht R. Meírs übertreten. — Etwa nicht auch die der Rabbanan, die Rabbanan erlauben es ja nur auf öffentlichem Gebiete, erlauben sie es etwa auch auf Privatgebiet!? — Er glaubte, die Nebenstraßen von Nehardeå gelten, da dort die Menge verkehrt, als öffentliches Gebiet.

«Wenn ein Jisraélit einen Nichtjuden schert, so muß er, sobald er an den Schopf herankommt, die Hand davon lassen.» Bei welcher Entfernung? R. Malkeja sagte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Drei Finger auf jeder Seite. R. Ḥanina, Sohn des R. Iqa, sagte: [Die Lehren vom] Spieße[145], von den Sklavinnen[146] und von den Grübchen[147] sind von R. Malkiju; [die Lehren] vom Schopfe, von der Asche[148] und vom Käse[149] sind von R. Malkija. R. Papa sagte: Auf eine Mišna oder eine Barajtha bezügliches ist von R. Malkija, selbständige Lehren sind von R. Malkiju; als Merkzeichen diene dir: die Mišna ist Königin [Malketha]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei [der Lehre von] den Sklavinnen.

Col.b iii FOLGENDE DINGE SIND VON NICHTJUDEN VERBOTEN, UND ZWAR ERSTRECKT SICH DAS VERBOT AUCH AUF DIE NUTZNIESSUNG: WEIN, ESSIG, DER IM BESITZE VON NICHTJUDEN NOCH WEIN WAR, HADRIANISCHE[150] SCHERBEN, AUSGEHERZTE[150] FELLE. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: IST DAS LOCH RUND, SO SIND SIE VERBOTEN, IST ES LÄNGLICH, SO SIND SIE ERLAUBT. FLEISCH, DAS ZUM GÖTZEN HINEINGEBRACHT WERDEN[151] SOLL, IST ERLAUBT, DAS HERAUSGEBRACHT WORDEN IST, IST VERBOTEN, WEIL ES ALS TOTENSCHLACHTUNG GILT — SO R. ÅQIBA. MIT DENEN, DIE ZUR GÖTZENSTÄTTE[152] ZIEHEN, DARF MAN KEINE GESCHÄFTE MACHEN; MIT DENEN, DIE ZURÜCKKEHREN, IST ES ERLAUBT. iv SCHLÄUCHE UND WEINKRÜGE VON NICHTJUDEN, DIE MIT WEIN EINES JISRAÉLITEN GEFÜLLT SIND, SIND[153] VERBOTEN, UND ZWAR ERSTRECKT SICH DAS VERBOT AUCH AUF DIE NUTZNIESSUNG — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DAS VERBOT ERSTRECKE SICH NICHT AUF DIE NUTZNIESSUNG. TRAUBENKERNE UND SCHLAUBEN VON NICHTJUDEN SIND VERBOTEN,

tragen pflegten. 144. Er fürchtet daher, ihn zu töten. 145. Cf. Jt. Fol. 28b. 146. Cf. Ket. Fol. 61b. 147. Cf. Nid. Fol. 52a. 148. Cf. Mak. Fol. 21a. 149. Cf. infra Fol. 35b. 150. Die Erkl. folgt weiter. 151. Wenn es von Jisraéliten herrührt. 152. Eigentl. Schandstätte (syr. חרפותא Zerstörung); viell. jed. v. תרף Hausgott, Penat. 153. Samt ihrem Inhalt. 154. Dem Wein beigemischt

UND ZWAR ERSTRECKT SICH DAS VERBOT AUCH AUF DIE NUTZNIESSUNG — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, FEUCHTE SEIEN VERBOTEN, TROCKENE SEIEN ERLAUBT. FISCHTUNKE[154] UND BITHYNISCHER[155] KÄSE VON NICHTJUDEN SIND VERBOTEN, UND ZWAR ERSTRECKT SICH DAS VERBOT AUCH AUF DIE NUTZNIESSUNG — SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DAS VERBOT ERSTRECKE SICH NICHT AUF DIE NUTZNIESSUNG. R. JEHUDA ERZÄHLTE: R. JIŠMÁÉL RICHTETE AN R. JEHOŠUÁ, v ALS SIE SICH AUF DEM WEGE BEFANDEN, FOLGENDE FRAGE, INDEM ER ZU IHM SPRACH: WESHALB HABEN SIE KÄSE VON NICHTJUDEN VERBOTEN? DIESER ERWIDERTE IHM: WEIL SIE IHN DURCH DAS LAB VON AASTIEREN GERINNEN LASSEN. JENER ENTGEGNETE IHM: DAS VERBOT DES LABES VON EINEM BRANDOPFER IST JA STRENGER ALS DAS DES LABES VON EINEM AASE, DENNOCH SAGTEN SIE, DASS EIN PRIESTER, DER SICH NICHT EKELT, ES ROH SCHLÜRFEN DÜRFE; DIES HAT MAN NICHT ZUGESTANDEN, JEDOCH SAGTEN SIE, MAN DARF ES ZWAR NICHT GENIESSEN, JEDOCH BEGEHT MAN DARAN KEINE VERUNTREUUNG. DIESER ERWIDERTE IHM: WEIL SIE IHN DURCH DAS LAB VON GÖTZENDIENSTLICH VERWANDTEN KÄLBERN GERINNEN LASSEN. JENER ENTGEGNETE: WENN DEM SO IST, WESHALB HABEN SIE NICHT AUCH DIE NUTZNIESSUNG VERBOTEN!? DA LENKTE IHN DIESER AUF EINE ANDERE SACHE AB, INDEM ER IHN FRAGTE: JIŠMÁÉL, WIE LIEST DU:[156] *besser ist deine*[157] *Liebe als Wein,* ODER: *besser ist deine*[157] *Liebe*? JENER ERWIDERTE: *Besser ist deine Liebe.* DIESER ENTGEGNETE: DEM IST NICHT SO, DER NÄCHSTE [VERS] BEWEIST DIES: [158] *der liebliche Geruch deiner*[159] *Öle.*

GEMARA. Woher dies vom Weine? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte: Die Schrift sagt:[160] *die das Fett ihrer Opfer verzehren; den Wein ihrer Gußopfer trinken;* wie die Nutznießung des Schlachtopfers verboten ist, ebenso ist auch die Nutznießung des Weines verboten. — Woher dies vom Schlachtopfer selbst? — Es heißt:[161] *sie schlossen sich an den Baál-Peór und aßen von Toten-Schlachtopfern;* wie die Nutznießung von einem Toten verboten ist, so ist auch die Nutznießung seines Schlachtopfers verboten. — Woher dies vom Toten selbst? — Dies ist zu entnehmen aus [dem Worte] *dort,* das auch beim genickbrochenen Kalbe[162] gebraucht wird; hier[163] heißt es:[164] *und Mirjam starb dort,* und dort[165] heißt es: *und sie sollen dort im Tale dem Kalbe das Genick brechen*; wie dort die Nutznießung verboten ist, ebenso ist auch hierbei die Nutznießung verboten. — Woher dies dort[166]? — In der Schule R. Jannajs erklärten sie, es sei durch [das Wort] *Sühne*[167] zu folgern, das auch bei den heiligen Opfern gebraucht wird.

wird. 155. Vgl. Bd. III S. 24 Anm. 170. 156. Cant. 1,2. 157. Ob das W. דודיך feminin od. masculin ist. 158. Cant. 1,3. 159. Also masculin. 160. Dt. 32,38. 161. Ps. 106,28. 162. Cf. Dt. 21,1ff. 163. Beim Toten. 164. Num. 20,1. 165. Dt. 21,4. 166. Vom genickbrochenen Kalbe. 167. Das beim genickbrochenen

ESSIG, DER IM BESITZE VON NICHTJUDEN NOCH WEIN WAR. Selbstverständlich, sollte denn, weil er sauer geworden ist, das ihm anhaftende Verbot geschwunden sein!? R. Aši erwiderte: Folgendes will er uns lehren: unser Essig im Besitze eines Nichtjuden braucht nicht mit einem Siegel innerhalb eines Siegels versehen zu sein; wenn wegen der Libierung, so verwenden sie ihn nicht dafür, und wenn wegen des Umtauschens, so wird er, da ein Siegel vorhanden ist, sich nicht bemühen, dieses zu fälschen[168].

R. Ileå sagte: Wir haben gelernt, gekochter Wein von Nichtjuden, der früher guter Wein war, sei verboten. — Selbstverständlich, sollte denn, weil er gekocht worden ist, das ihm anhaftende Verbot geschwunden sein!? R. Aši erwiderte: Folgendes will er uns lehren: unser gekochter Wein im Besitze eines Nichtjuden braucht nicht mit einem Siegel innerhalb eines Siegels versehen zu sein; wenn wegen der Libierung, so verwenden sie solchen nicht dazu, und wenn wegen des Umtauschens, so wird er, da ein Siegel vorhanden ist, sich nicht bemühen, dieses zu fälschen.

Fol. 30

Die Rabbanan lehrten: Gekochter Wein und Ölwein von Nichtjuden sind verboten; Ölwein in seinem ersten Zustande ist erlaubt. — Was ist Ölwein? — Dies wird beim Šabbathgesetze gelehrt: Man darf Honigwein bereiten, jedoch keinen Ölwein. Was ist Honigwein und was ist Ölwein? — Honigwein ist ein Gemisch von Wein, Honig und Pfeffer, Ölwein ist ein Gemisch von altem Wein, klarem Wasser und Balsam, das in Bädern [zur Kühlung] verwendet wird.

Raba und R. Joseph sagten beide: Beim verdünnten Wein gibt es kein Offenstehen[169] und beim gekochten Weine gibt es keine Libierung[170]. Sie fragten: Gibt es beim gekochten Weine ein Offenstehen oder nicht? — — Komm und höre: R. Jåqob b. Idi bekundete, daß es beim gekochten Weine kein Offenstehen gebe.

R. Jannaj b. Jišmåél erkrankte, und R. Jišmåél b. Zerud und die Jünger besuchten ihn, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen; da warfen sie die Frage auf, ob es beim gekochten Weine ein Offenstehen gebe oder nicht. Da sprach R. Jišmåél b. Zerud zu ihnen: Folgendes sagte R. Šimón b. Laqiš im Namen eines großen Mannes, das ist R. Ḥija: beim gekochten Weine gibt es kein Offenstehen. Jene fragten: Können

Kalbe gebraucht wird. 168. Ein Siegel ist also ausreichend. 169. Manche Getränke sind zum Genusse verboten, wenn sie über Nacht offen gestanden haben, weil eine Schlange davon getrunken haben kann; cf. Ter. VIII,4. 170. Wenn ein Nichtjude ein unverschlossenes Weingefäß berührt, so ist es ebenso, als würde er es zur Libierung für Götzenopfer verwandt haben u. es ist verboten. 171. Wörtl.

wir uns darauf verlassen? Da zeigte R. Jannaj: auf meine Verantwortung[171].

Einst saßen Šemuél und Ableṭ und man reichte ihnen gekochten Wein; da zog [Ableṭ] seine Hand[172] zurück. Da sprach Šemuél zu ihm: Sie sagten, bei gekochtem Weine gebe es keine Libierung.

Einst ließ eine Magd R. Ḥijas gekochten Wein offen stehen, und als sie darauf zu R. Ḥija kam, sprach er zu ihr: Sie sagten, beim gekochten Weine gebe es kein Offenstehen.

Der Diener des R. Ada b. Ahaba ließ einst verdünnten Wein offen stehen, und dieser sprach zu ihm: Sie sagten, beim verdünnten Weine gebe es kein Offenstehen.

R. Papa sagte: Dies gilt nur von solchem, der stark verdünnt ist, von nicht stark verdünntem aber trinkt [die Schlange] wohl. – Trinkt sie denn von nicht stark verdünntem, Rabba b. R. Hona reiste ja einst auf einem Schiffe und hatte Wein bei sich, und als er eine Schlange heranschleichen sah, sagte er zu seinem Diener, daß er sie vertreibe[173], und als dieser darauf ein wenig Wasser hineingoß, kehrte sie um!? – Für reinen begibt sie sich in Gefahr[174], für verdünnten begibt sie sich nicht in Gefahr. – Begibt sie sich denn für verdünnten nicht in Gefahr, einst war ja R. Jannaj, nach anderen Bar Hedja, bei Åkhbori[175] und trank da verdünnten Wein; ein Teil blieb in der Kanne zurück und diesen bedeckten sie mit einem Tuche; hierauf bemerkte er, wie eine Schlange Wasser nahm und in die Kanne tat, bis sie voll war und der Wein über das Tuch stieg, und dann davon trank!? – Ich will dir sagen, verdünnt sie ihn selber, so trinkt sie solchen, verdünnen ihn andere, so trinkt sie ihn nicht. R. Aši, nach anderen R. Mešaršeja, sprach: Erörterungen über eine Gefahr[176]!? Raba sagte: Die Halakha ist, bei verdünntem Weine gebe es sowohl Offenstehen als auch Libierung, bei gekochtem Weine gebe es weder Offenstehen noch Libierung.

Der Diener des R. Ḥilqija b. Ṭobi ließ einst ein Gefäß Wasser offen stehen und schlief daneben. Als er darauf zu R. Ḥilqija b. Ṭobi kam, sprach dieser zu ihm: Sie sagten, daß [die Schlangen] sich vor einem Schlafenden fürchten; dies jedoch nur am Tage, nicht aber nachts. Das ist aber nichts; wir nehmen nicht an, daß sie sich vor einem Schlafenden fürchten, einerlei ob am Tage oder nachts.

Rabh trank nicht vom [Wasser] eines Nichtjuden, denn er sagte, sie achten nicht auf das Offenstehen; bei Witwen aber trank er wohl, denn

auf mich und auf meinen Hals. 172. Damit er als Nichtjude ihn durch seine Berührung nicht ungenießbar mache. 173. Wörtl.: blende die Augen von dieser. 174. Sie kommt heran, selbst wenn Menschen anwesend sind. 175. Nach Raschi Ortsname, wahrscheinl. jed. Personenname. 176. Wenn Gefahr vorliegt, so trinke

er sagte, sie haben die Gepflogenheit ihrer Männer beibehalten. Šemuél trank kein [Wasser] bei Witwen, denn er sagte, ihnen fehlt die Furcht vor den Männern und sie decken das Wasser nicht zu; bei Nichtjuden aber trank er wohl, denn obgleich sie auf das Offenstehen nicht achten, so achten sie auf Reinlichkeit. Manche sagen: Rabh trank kein Wasser bei Nichtjuden, wohl aber trank er es bei Witwen; Šemuél trank weder bei Nichtjuden noch bei Witwen.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Es gibt drei Arten Wein, bei denen es kein Offenstehen gibt und zwar: der herbe, der bittere und der süße. Der herbe, ein den Schlauch sprengender Wein; der bittere, der Kräuterwein; der süße, der ganz süße. R. Ḥama bezeichnete sie als bevorzugt: der herbe, Pfefferwein; der bittere, Absinth; der süße, der vorzügliche Wein.

R. Šimón b. Laqiš sagte: Beim Kariana[177] ist das Offenstehen nicht zu berücksichtigen. — Was ist Kariana? R. Abahu erwiderte: Süßer Wein, der aus Asia kommt. Raba sagte: In seiner Heimat gibt es bei diesem wohl ein Offenstehen, denn da ist er Lokalgetränk.

Raba sagte: Beim Weine, der säuerlich geworden ist, gibt es drei Tage Col.b Offenstehen und Libierung, von da an gibt es weder Offenstehen noch Libierung. Die Nehardeénser aber sagten, selbst nach dreißig Tagen berücksichtige man dies, weil es zuweilen vorkommen kann, daß [eine Schlange] davon trinkt.

Die Rabbanan lehrten: Beim gärenden Wein gibt es kein Offenstehen. — Wie lange währt die Gärung? — Drei Tage. Beim Kressetrank gibt es kein Offenstehen; in der Diaspora haben sie jedoch bei diesem ein Verbot eingeführt. Dies gilt jedoch nur von solchem, dem kein Essig beigemischt ist, wenn aber Essig beigemischt ist, so reizt er[178] sie. Beim babylonischen Quarkbrei[179] gibt es kein Offenstehen; in der Diaspora haben sie jedoch bei diesem ein Verbot eingeführt. R. Menasi sagte: Sind Nagespuren zu merken, so berücksichtige man es.

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Šemuéls: Beim nachtriefenden [Weine] gibt es kein Offenstehen. R. Aši sagte: Dies jedoch nur dann, wenn [ununterbrochen] Tropfen auf Tropfen folgt[180].

R. Ḥija b. Aši sagte im Namen Šemuéls: Bei den Stengelmündungen der Feigen gibt es kein Offenstehen. Also nach dem Autor der folgenden Lehre: R. Eliézer sagte: Man darf Trauben und Feigen nachts essen, ohne etwas zu befürchten, denn es heißt:[181] *der Herr behütet die Einfältigen.*

R. Saphra sagte im Namen des R. Jehošuá aus dem Süden: Es gibt drei

man lieber nicht. 177. Wahrscheinl. Kariawein; die Erkl. süßer od. abgekochter Wein ist unwahrscheinlich. 178. Die Schlange mag ihn nicht u. trinkt nicht davon. 179. Cf. Pes. Fol. 42a. 180. Die Schlange hört das Plätschern und wagt nicht heranzukommen. 181. Ps. 116,6. 182. Wenn es

Arten Gift: das einer jungen [Schlange] sinkt[182] hinab, das einer mitteljährigen zerschlägt sich, und das einer alten schwimmt obenauf. – Demnach nimmt sie, je älter sie wird, um so mehr an Kraft ab, dagegen wird gelehrt, daß drei, je älter sie werden, desto mehr an Kraft zunehmen, und zwar: der Fisch, die Schlange und das Schwein!? – An Kraft nimmt sie allerdings zu, ihr Gift aber wird schwächer.

«Das einer jungen sinkt hinab.» In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Es wird gelehrt: Selbst wenn neun Personen aus einem offengestandenen Fasse getrunken haben und nicht gestorben sind, so darf ein zehnter dennoch von diesem nicht trinken. Einst ereignete es sich, daß neun Personen getrunken hatten und nicht starben, und darauf trank ein zehnter und starb. Hierzu sagte R. Jirmeja: Dies heißt hinabsinken [des Giftes]. Ebenso darf von einer offengestandenen Melone, von der neun Personen gegessen haben und nicht gestorben sind, ein zehnter nicht essen. Einst ereignete es sich, daß neun gegessen hatten und nicht starben, und darauf aß ein zehnter und starb. Hierzu sagte R. [Jirmeja]: Dies heißt hinabsinken.

Die Rabbanan lehrten: Wasser, das offen gestanden hat, darf man nicht auf öffentliches Gebiet gießen, noch damit das Zimmer sprengen, noch damit Lehm kneten, noch es seinem Tiere oder einem fremden Tiere zu trinken geben, noch sich damit Gesicht, Hände und Füße waschen. Andere sagen, [an den Körperstellen,] wo Fältchen vorhanden sind, sei es verboten, wo keine Fältchen vorhanden sind, sei es erlaubt. – Die anderen sagen ja dasselbe, was der erste Autor!? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Rückseite der Hand und der Rückseite des Fußes und der Wangenrundung[183] am Gesichte.

Der Meister sagte: Noch seinem Tiere oder einem fremden Tiere zu trinken geben. Es wird ja aber gelehrt, man dürfe es seinem eigenen Tiere zu trinken geben!? – Hier ist eine Katze[184] zu verstehen. – Demnach sollte man es auch einer fremden geben dürfen!? – Eine fremde magert dadurch ab. – Auch seine eigene magert ja dadurch ab!? – Seine eigene wird wieder gesund. – Auch eine fremde wird ja wieder gesund!? – Vielleicht will er sie verkaufen und erleidet dadurch einen Schaden.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. Bethera: Es gibt dreierlei Weine: Libationswein, dessen Nutznießung verboten ist, der bei Olivengröße erstgradig[185] verunreinigend ist; gewöhnlicher[186] Wein, dessen Nutznießung verboten ist, der Getränken gegenüber bei einem Viertellog verunreinigend ist; Wein, der von einem Nicht- Fol. 31

in eine Flüssigkeit kommt. 183. Syr. רומנא Granatapfel, übertragen für alles, was eine runde Form hat. 184. Der das Schlangengift nicht schadet; cf. Pes. Fol. 112b. 185. Cf. Bd. I S. 402 Anm. 7. 186. Der von Nichtjuden herrührt,

juden verwahrt wurde, der zum Trinken verboten ist, jedoch zur Nutznießung erlaubt ist. – Wir haben ja aber gelernt: Wenn jemand Früchte bei einem Nichtjuden verwahrt, so gleichen sie hinsichtlich des Siebentjahres und der Verzehntung den Früchten[187] des Nichtjuden!? – Wenn er ihm eine Ecke überwiesen[188] hat. – Demnach sollte er auch zum Trinken erlaubt sein!? Einst kam nämlich R. Joḥanan nach Parvad[189] und fragte, ob da eine Lehre des Bar Qappara bekannt sei, und als ihm R. Tanḥum aus Parvad rezitierte: wenn jemand Wein bei einem Nichtjuden verwahrt, so ist er zum Trinken erlaubt, rief er aus:[190] *Wo der Baum fällt, da bleibt er liegen.* 'Da bleibt er liegen,' wie kommst du darauf? Vielmehr, da bleiben seine Früchte liegen. R. Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Eliêzer und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand ein Haus im Hofe eines Nichtjuden kauft oder mietet und es mit Wein füllt, der Schlüssel oder ein Siegel aber in der Hand des Jisraéliten sich befindet, so ist [der Wein] nach R. Eliêzer erlaubt und nach den Weisen verboten. R. Ḥija, Sohn des R. Ḥija b. Naḥmani, sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen Rabhs, wie manche sagen, sagte es R. Ḥisda im Namen Zeêris, und manche lesen: R. Ḥisda sagte: Abba b. Ḥama sagte mir, Zeêri habe gesagt: die Halakha ist wie R. Eliêzer.

R. Eleázar sagte: Für alles[191] genügt e i n Siegel, ausgenommen der Wein, für den e i n Siegel nicht genügt. R. Joḥanan aber sagte, auch für den Wein genüge e i n Siegel. Sie streiten jedoch nicht; einer sagte es nach R. Eliêzer und einer nach den Rabbanan. Manche lesen: R. Eleázar sagte: Für alles genügt ein Siegel innerhalb eines Siegels, ausgenommen der Wein, für den ein Siegel innerhalb eines Siegels nicht genügt. R. Joḥanan aber sagte, auch für den Wein genügt ein Siegel innerhalb eines Siegels. Beide also nach den Rabbanan, jedoch ist einer der Ansicht, die Rabbanan streiten gegen R. Eliêzer nur über e i n Siegel, während sie es bei einem Siegel innerhalb eines Siegels erlauben, und der andere ist der Ansicht, sie verbieten es auch bei einem Siegel innerhalb eines Siegels. – Was heißt ein Siegel innerhalb eines Siegels? Raba erwiderte: Ein Becken auf der Mündung des Fasses verklebt und versiegelt heißt Siegel innerhalb eines Siegels, sonst aber nicht. Ein Korb [über das Faß] fest angeschlossen heißt Siegel innerhalb eines Siegels, nicht fest angeschlossen heißt es nicht Siegel innerhalb eines Siegels. Ein Schlauch in einem Ledersacke mit versiegelter Mündung nach unten heißt Siegel innerhalb eines Siegels, mit der Mündung nach oben heißt dies nicht Siegel innerhalb eines Siegels. Wenn man aber die Mündung in [den Le-

aber nicht zum Götzendienst verwendet worden ist. 187. Weil er im Verdacht steht, sie umgetauscht zu haben. 188. Abgeschlossen od. versiegelt. 189. Dem Wohnort BQ.s. 190. Ecc. 11,3. 191. Was man einem Nichtjuden anvertraut;

dersack] hineindrückt und diesen verbindet und versiegelt, so heißt dies Siegel innerhalb eines Siegels.

Die Rabbanan lehrten: Anfangs sagten sie, Wein aus Én-Kuši[192] sei verboten wegen Birath Seriqa, aus Beraqta sei verboten wegen Kephar Parša, und aus Zigdor sei verboten wegen Kephar Šalim, später aber sagten sie, offene Fässer seien verboten und geschlossene seien erlaubt. — Welcher Ansicht waren sie anfangs und welcher Ansicht waren sie später? — Anfangs waren sie der Ansicht, ein Samaritaner achte nicht auf die Berührung eines Nichtjuden, einerlei ob [das Faß] offen oder geschlossen ist, später aber waren sie der Ansicht, nur bei offenen achte er nicht darauf, wohl aber bei geschlossenen. — Sind denn geschlossene erlaubt, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand ein Col.b Faß Wein durch einen Samaritaner, oder Fischlake oder Tunke durch einen Nichtjuden gesandt hat, so sind sie, wenn er das Siegel und den Verschluß erkennt, erlaubt, wenn aber nicht, verboten!? R. Zera erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines in der Stadt und eines auf dem Wege. R. Jirmeja wandte ein: Kommt er in die Stadt etwa nicht über den Weg!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, haben wir dies von dem Falle gelernt, wenn er sich zwischen den Keltern befindet; da viele dort verkehren, so fürchtet er, indem er sich sagt, wenn sie[193] dies sehen, so fügen sie mir einen Schaden zu[194].

Es wurde gelehrt: Weshalb haben sie den Met der Nichtjuden verboten? Rami b. Ḥama erklärte im Namen R. Jiçḥaqs, wegen der Verschwägerung[195]; R. Naḥman erklärte, wegen des Offenstehens[196]. — Wegen welches Offenstehens, wenn wegen des Offenstehens des Gärbottichs, so lassen wir ihn ja ebenfalls offen stehen, und wenn wegen des Offenstehens des Fasses, so lassen wir es ja ebenfalls offen stehen!? — In dem Falle, wenn sie das Wasser abstehen[197] lassen. — Demnach sollte doch der alte erlaubt sein, denn R. [Ḥanina] sagte, alter sei erlaubt, weil [das Gift] ihn nicht alt werden lasse, sauergewordener sei erlaubt, weil es ihn nicht sauer werden lasse!? — Der alte ist mit Rücksicht auf den neuen verboten. R. Papa ließ ihn sich zur Tür des Ladens herausbringen und trank ihn. R. Aḥaj ließ ihn sich nach Hause bringen und trank ihn. Nach beiden ist er wegen der Verschwägerung verboten, nur beobachtete R. Aḥaj eine noch größere Fernhaltung.

Einst kam R. Šemuél b. Bisna nach Marguan, und man setzte ihm Wein

wörtl. alles wird behütet. 192. In den erstgenannten Ortschaften wohnten Samaritaner, in den letztgenannten wohnten Nichtjuden. 193. Die Jisraéliten, daß ein Nichtjude den Wein berührt hat. 194. Indem sie den Wein verbieten. 195. Die durch gemeinsame Trinkgelage gefördert werden könnte. 196. Vgl. S. 526 Anm. 169. 197. Ohne es zuzudecken; Wasser gehört zu den Flüssigkeiten,

vor, den er aber nicht trank; hierauf setzte man ihm Met vor, und er trank ebenfalls nicht. – Erklärlich ist es vom Weine, nämlich wegen des Makels[198], weshalb aber keinen Met!? – Wegen des Makels eines Makels[199].

Rabh sagte: Der Met der Aramäer ist erlaubt, mein Sohn Ḥija darf jedoch davon nicht trinken. – Wie du es nimmst: ist er erlaubt, so ist er ja für die ganze Welt erlaubt, und ist er verboten, so ist er ja für die ganze Welt verboten!? – Rabh ist der Ansicht, nur[200]wegen des Offenstehens, jedoch hebt die Bitternis des Hopfens die Kraft des Giftes auf; wer aber leidend ist, dem schadet er und da mein Sohn Ḥija leidend ist, so darf er davon nicht trinken.

Šemuél sagte: Alle Kriechtiere haben ein Gift, nur ist das der Schlange tötlich und das der anderen Kriechtiere nicht tötlich.

Šemuél sprach zu Ḥija b. Rabh: Gelehrtensohn, komm, ich will dir eine schöne Sache sagen, die dein Vater gesagt hat; folgendes sagte dein Vater: daß die aufgedunsenen Aramäer offenstehende [Getränke] trinken, und nicht sterben, kommt davon, weil sie Ekel- und Kriechtiere essen und ihr Körper dadurch unempfindlich ist.

Fol. 32 R. Joseph sagte: Der Metessig der Aramäer ist verboten, weil sie ihn mit Hefe von Libationswein mischen. R. Aši sagte: Kommt er aus dem Vorratskeller, so ist er erlaubt, denn wenn man [Hefe] beimischt, wird er übelriechend.

Hadrianische Scherben. Was sind hadrianische Scherben? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Scherben des Kaisers Hadrianus. Als R. Dimi kam, erklärte er: Sie suchten einen jungfräulichen Boden, der noch von niemand bearbeitet worden war, diesen bearbeiteten und bestellten sie, sodann gossen sie den gewonnenen Wein in neue Krüge, die ihn aufsogen; hierauf zerbrachen sie sie in Scherben und trugen sie bei sich, und wenn sie wollten, weichten sie sie ein[201]und tranken. R. Jehošuá b. Levi sagte: Unser erster [Aufguß] gleicht ihrem dritten.

Sie fragten: Darf man mit diesen[202]die Füße einer Bettstelle stützen: ist die Verwendung zu anderem Zwecke erlaubt oder verboten? – Komm und höre: R. Eleázar und R. Joḥanan [streiten hierüber]; einer verbietet es und einer erlaubt es. Die Halakha ist wie derjenige, der es verbietet. Man wandte ein: Wenn Fässer und Schläuche Nichtjuden gehören und jüdischer Wein sich in diesen befindet, so ist er zum Trinken verboten und zur Nutznießung erlaubt. Šimón b. Guda bekundete vor dem

die man nicht offen stehen lassen darf. 198. Die Leute dieser Ortschaft standen im Rufe, von nichtjüdischem Weine zu trinken. 199. Dh. als besondere Maßregel, keinen Met mit Rücksicht auf den Wein. 200. Deshalb könnte man den Met von Nichtjuden verbieten. 201. In Wasser, u. dieses zog den Geschmack des Weines an. 202. Den hadrian. Scherben. 203. Die Krüge sind leer, wäh-

Sohne des R. Gamliél, daß R. Gamliél solchen in Åkko getrunken habe; man gab es ihm aber nicht zu. Aus Schläuchen von Nichtjuden darf man, wie R. Šimón b. Gamliél im Namen des R. Jehošuá b. Qapusaj sagte, keine Decken für einen Esel fertigen. Hierbei ist ja die Verwendung zu einem anderen Zwecke erwünscht, und er lehrt, daß es verboten sei. – Nach deiner Auffassung sollte es doch verboten sein, Krüge von Nichtjuden zu kaufen, welchen Unterschied gibt es denn zwischen Schläuchen und Krügen? Raba erwiderte: Dies wurde deshalb verboten, weil, wenn sein eigner Schlauch platzen sollte, er ihn mit diesem ausflicken könnte. – Weshalb ist die Nutznießung von Krügen erlaubt nach demjenigen, welcher sagt, die Verwendung zu anderem Zweck sei verboten? – Er kann dir erwidern: In dem einen Falle ist das Verbotene nicht vollständig erhalten, in jenem Falle ist es vollständig erhalten[203].

«Man gab es ihm nicht zu.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wein in Schläuchen von Nichtjuden ist zum Trinken verboten und zur Nutznießung erlaubt. R. Šimón b. Gudá bekundete vor dem Sohn des R. Gamliél, daß R. Gamliél solchen in Åkko getrunken habe, und man gab es ihm zu!? – Er will damit nur sagen, daß das ganze Kollegium es nicht zugab, wohl aber gab es ihm sein Sohn zu. Wenn du aber willst, sage ich: Guda und Gudá waren zwei verschiedene Personen.

AUSGEHERZTE FELLE. Die Rabbanan lehrten: Was heißt ausgeherztes Fell? Wenn es an der Herzstelle aufgerissen ist und an dieser Stelle eine Lücke sich befindet. Ist da eine Blutkruste vorhanden, so ist es verboten, ist da keine Blutkruste[204] vorhanden, so ist es erlaubt. R. Hona sagte: Dies nur, wenn es noch nicht eingesalzen[205] war, war es aber bereits eingesalzen, so ist es verboten, weil das Salz es wahrscheinlich heruntergespült hat. Col. b

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: IST DAS LOCH RUND, SO SIND SIE VERBOTEN, IST ES LÄNGLICH, SO SIND SIE ERLAUBT. R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. Abajje sprach zu ihm: 'Die Halakha', streitet denn jemand gegen ihn!? Dieser erwiderte: Was ist denn der Unterschied? Jener entgegnete: Eine Lehre vortragen nur als Singsang[206]!?

FLEISCH, DAS ZUM GÖTZEN HINEINGEBRACHT WERDEN SOLL, IST ERLAUBT. Wer ist der Autor dieser Lehre? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Es ist nicht R. Eliézer, denn R. Eliézer sagte, ein Nichtjude denke stets an den Götzen.

DAS HERAUSGEBRACHT WORDEN IST, IST VERBOTEN, WEIL ES ALS TOTEN-

rend die hadrian. Scherben den Wein enthalten. 204. Dadurch läßt sich feststellen, ob das Herz vorher, nach götzendienstlichem Brauche, herausgeholt wurde. 205. Zum Gerben. 206. Ohne damit etwas gelehrt zu haben. 207. Wenn

SCHLACHTUNG GILT. Weshalb? – Weil es ganz bestimmt Götzenspende ist. Also nach R. Jehuda b. Bethera, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, daß die Götzenspende durch Bezeltung[207] verunreinigend ist? Es heißt:[208] *sie schlossen sich dem Baál-Peór an und aßen von Totenschlachtungen*; wie ein Toter durch Bezeltung verunreinigend ist, ebenso ist auch die Götzenspende durch Bezeltung verunreinigend[209].

MIT DENEN, DIE ZUR GÖTZENSTÄTTE ZIEHEN, DARF MAN KEINE GESCHÄFTE MACHEN. Šemuél sagte: Mit einem Nichtjuden, der zur Götzenstätte zieht, ist [der Verkehr] bei seiner Hinreise verboten, weil er seinem Götzen danken würde, bei seiner Rückkehr aber erlaubt, weil das Geschehene bereits vorüber ist. Mit einem Jisraéliten, der zur Götzenstätte geht, ist es bei seiner Hinreise erlaubt, weil er noch umkehren kann, bei seiner Fol. 33 Rückkehr verboten, denn da er daran so sehr hängt, so wird er bestimmt wiederum hingehen. – Es wird ja aber gelehrt, mit einem Jisraéliten, der zur Götzenstätte geht, sei es sowohl bei seiner Hinreise als auch bei seiner Rückkehr verboten!? R. Aši erwiderte: Dies gilt von einem abtrünnigen Jisraéliten, der ganz bestimmt hingeht.

Die Rabbanan lehrten: Mit einem Nichtjuden, der zur Messe geht, ist [der geschäftliche Verkehr] sowohl bei seiner Hinreise als auch bei seiner Rückkehr erlaubt; mit einem Jisraéliten, der zur Messe geht, ist es bei seiner Hinreise erlaubt und bei seiner Rückkehr verboten. – Mit einem Jisraéliten ist es wohl bei seiner Rückkehr deshalb verboten, weil man annimmt, er habe Götzen verkauft und führe den Götzenerlös bei sich, ebenso sollte man doch von einem Nichtjuden annehmen, er habe Götzen verkauft und führe den Götzenerlös bei sich!? – Von einem Nichtjuden nehme man an, er habe wahrscheinlich ein Kleidungsstück oder einen Esel verkauft. – Sollte man doch von einem Jisraéliten ebenfalls annehmen, er habe wahrscheinlich ein Kleidungsstück oder einen Esel verkauft!? – Wenn dem so wäre, so würde er sie daheim verkauft haben.

MIT DENEN, DIE ZURÜCKKEHREN, IST ES ERLAUBT. R. Šimón b. Laqiš sagte: Dies nur, wenn sie nicht gruppenweise kommen, wenn aber gruppenweise, so ist es verboten, weil anzunehmen ist, daß sie noch umkehren wollen.

SCHLÄUCHE UND WEINKRÜGE VON NICHTJUDEN. Die Rabbanan lehrten: Neue ungepichte Schläuche von Nichtjuden sind[210] erlaubt, alte oder ausgepichte sind verboten. Wenn ein Nichtjude sie ausschmiert und bearbeitet und im Beisein eines Jisraéliten den Wein hineingießt, so ist nichts zu befürchten. – Was nützt das Beisein eines Jisraéliten, wenn

man sich mit diesem zusammen in einem Raume befindet. 208. Ps. 106,28. 209. Und ebenso ist sie gleich diesem zur Nutznießung verboten; cf. supra Fol. 29b. 210. Weil sie nicht viel eingesogen haben können. 211. Wenn er den

der Nichtjude den Wein hineingießt!? R. Papa erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn der Nichtjude sie ausschmiert und bearbeitet und ein Jisraélit im Beisein eines zweiten Jisraéliten den Wein hineingießt, so ist nichts zu befürchten. – Wozu ist, wenn ein Jisraélit den Wein hineingießt, das Beisein eines zweiten Jisraéliten nötig!? – Es könnte vorkommen, daß [der Nichtjude] ihn libiert, der Jisraélit aber in seiner Beschäftigung dies nicht merkt. R. Zebid erklärte: Tatsächlich, wie du zuerst angenommen hast, denn in diesem Falle[211] ist es, wenn er ihn hineingießt, ebenso, als würde er Wasser in den Lehm gießen. R. Papi sagte: Aus den Worten R. Zebids ist zu entnehmen, daß, wenn ein Nichtjude Wein in das Salz eines Jisraéliten gießt, dieses erlaubt sei. R. Aši wandte ein: Ist es denn gleich: in jenem Falle verliert sich [der Geschmack des Weines], in diesem Falle aber verliert er sich nicht.

Der Araber Bar Ådi raubte einst Weinschläuche von R. Jiçḥaq b. Joseph und füllte sie mit Wein, und später gab er sie ihm zurück. Hierauf kam dieser ins Lehrhaus und fragte. Da sprach R. Jirmeja: R. Ami lehrte eine Halakha für die Praxis, daß man sie drei Tage mit Wasser fülle und ausspüle. Raba sagte: Man muß es alle vierundzwanzig Stunden[212] wechseln. Hieraus könnte man entnehmen, dies gelte nur von unsrigen, nicht aber von ihrigen, als aber Rabin kam, sagte er im Namen des R. Šimón b. Laqiš, sowohl von den unsrigen, als auch von den ihrigen. R. Aḥa, der Sohn Rabas, wollte vor R. Aši sagen, dies gelte nur von Schläuchen, nicht aber von Krügen; da sprach R. Aši zu ihm: Einerlei ob Schläuche oder Krüge.

Die Rabbanan lehrten: Neue ungepichte Weinkrüge von Nichtjuden sind erlaubt, alte oder ausgepichte sind verboten. Hatte der Nichtjude darin Wein gehabt, so gieße der Jisraélit darin Wasser[213]; hatte der Nichtjude darin Wein gehabt, so gieße der Jisraélit darin Fischlake[214] oder Tunke, und er braucht kein Bedenken zu haben. Sie fragten: Von vornherein, oder wenn bereits geschehen? – Komm und höre: R. Zebid b. Ošåja lehrte, wenn jemand neue Weinkrüge von einem Nichtjuden kauft, dürfe er in diese Wein gießen, und wenn alte, dürfe er in diese von vornherein Fischlake oder Tunke gießen. Col.b

R. Jehuda der Fürst fragte R. Ami: Wie ist es, wenn man sie in den Schmelzofen legt und sie ausbrennt? Dieser erwiderte: Wenn Fischlake ausbrennt, um wieviel mehr Feuer. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Joḥanan sagte, und wie manche sagen, sagte es R. Asi im Namen R. Joḥanans: Wenn man Weinkrüge von Nichtjuden zurück in den Schmelzofen legt, so sind sie, sobald das Pech sich abgelöst hat, erlaubt. R. Aši sagte:

Wein nur zur Anfeuchtung des Schlauches hineingießt. 212. Wörtl. von Stunde zu Stunde, sc. des folgenden Tages. 213. Und lasse sie 3 Tage stehen. 214. So-

Sage nicht, bis es ganz abfällt, sondern sogar wenn es sich nur löst, auch wenn es nicht ganz abgefallen ist. Über Holzspänchen[214] streiten R. Aḥa und Rabina; nach dem einen ist es verboten und nach dem anderen ist es erlaubt. Die Halakha ist wie derjenige, der es verbietet.

Sie fragten: Darf man in diese Met abfüllen? R. Naḥman und R. Jehuda verbieten es und Raba erlaubt es. Rabina erlaubte R. Ḥija, dem Sohne R. Jiçḥaqs, in solche Met abzufüllen, hierauf ging er und füllte darin Wein ab. Dennoch achtete er nicht darauf[115], denn er sagte, es sei nur ein besonderer Zufall[216].

R. Jiçḥaq b. Bisna hatte Gefäße aus Rinderkot[217]; da füllte er sie mit Wasser und stellte sie vor die Sonne. Als sie dann platzten, sprach R. Abba zu ihm: Nun hast du sie dir für immer verboten gemacht; die Rabbanan sagten nur, daß man sie mit Wasser fülle, nicht aber, daß man sie in die Sonne stelle. R. Josana sagte im Namen R. Amis: Für Natrongefäße gibt es keine Reinigung[218]. — Was sind Natrongefäße? R. Jose b. Abin erwiderte: Gefäße aus alaunhaltigem Tone.

Die Leute des Rufulus Parzek nahmen in Pumbeditha Kannen gewaltsam ab, die er mit Wein füllte, und später gab er sie zurück. Hierauf kamen sie zu R. Jehuda und fragten ihn, und dieser erwiderte ihnen: Sie waren[219] nicht für die Dauer bestimmt; man spüle sie daher mit Wasser aus, und sie sind erlaubt.

R. Åvira sagte: Die braunen[220] Krüge der Aramäer kann man, da sie nicht viel einsaugen, mit Wasser ausspülen, und sie sind dann erlaubt.

R. Papi sagte: Die breiten irdenen Töpfe aus Mikhse kann man, da sie nicht viel einsaugen, mit Wasser ausspülen, und sie sind dann erlaubt. Becher[221] sind nach R. Asi verboten und nach R. Aši erlaubt. Hat ein Nichtjude aus ihnen das erste Mal[222] getrunken, so sind alle der Ansicht, daß sie verboten sind, sie streiten nur über das zweite Mal. Manche sagen, wenn das erste oder das zweite Mal, so sind alle der Ansicht, daß sie verboten sind, sie streiten nur über das dritte Mal. Die Halakha ist, wenn das erste oder das zweite Mal, so sind sie verboten, und wenn das dritte Mal, so sind sie erlaubt.

fort, weil durch die Schärfe derselben der Geschmack des Weines schwindet. 214. Wenn man brennende Späne in die Kanne legt, bis das Pech abfällt. 215. Sie fernerhin auch für Met zu verbieten, da man sie für Wein verwenden könnte. 216. Die Tatsache, daß sie für Wein verwendet worden sind. 217. So nach Raschi; nach anderen aus Buchsbaumholz. 218. Wenn sie mit Wein von Nichtjuden gefüllt waren. 219. Für die Benutzung der Nichtjuden. 220. שחימא, syr. gewöhnlich, schlecht, einfach; billige Krüge, die nicht geeignet sind, darin Wein längere Zeit aufzubewahren. 221. Die nicht zur Aufbewahrung des Weines, sondern nur zum Trinken benutzt werden. 222. Wo sie noch viel

R. Zebid sagte: Glasierte Gefäße sind, wenn sie weiß oder schwarz sind, erlaubt, wenn grün[223], verboten, weil diese einsaugen. Wenn sie aber Risse haben, so sind sie alle verboten.

Meremar trug vor: Glasierte Gefäße, einerlei ob weiß oder schwarz oder grün, sind erlaubt. – Womit ist es hierbei anders als beim Gesäuerten[224] am Pesaḥfeste!? Man fragte nämlich Meremar: Darf man [gebrauchte] glasierte Gefäße am Pesaḥfeste benutzen? Von grünen ist dies nicht fraglich, da sie porös sind und einsaugen, sind sie entschieden verboten, fraglich ist es nur von weißen und schwarzen; ferner war es auch nicht fraglich, wenn sie Risse haben, da sie einsaugen, sind sie entschieden verboten; fraglich war es nur von glatten. Dieser erwi- Fol. 34 derte: Ich sah, daß sie ausschwitzen, und da sie ausschwitzen, so saugen sie auch ein, somit sind sie verboten; die Tora hat auch bekundet, daß das Tongefäß das Aufgesogene niemals[225] verliere. Wolltest du erwidern, Gesäuertes sei nach der Tora [verboten], Libationswein aber nur rabbanitisch, so haben ja die Rabbanan all ihre Verordnungen denen der Tora gleichgestellt!? – Die einen werden für Heißes, die anderen dagegen für Kaltes verwendet.

Einst kam R. Úqaba nach Ginzaq und man fragte ihn da, ob es ein Fasten für Stunden gebe[226] oder nicht, und er wußte es nicht. Ob Weinkrüge von Nichtjuden verboten oder erlaubt sind, und er wußte es nicht. In welchen [Gewändern] Moše während der sieben Einweihungstage den Tempeldienst verrichtet hat, und er wußte es ebenfalls nicht. Als er darauf ins Lehrhaus kam und fragte, erwiderte man ihm: Die Halakha ist, es gebe ein Fasten für Stunden, und wenn man es beendigt hat, spreche man das Fastengebet. Die Halakha ist, Weinkrüge von Nichtjuden sind nach zwölf Monaten erlaubt. Und Moše verrichtete während der sieben Einweihungstage den Tempeldienst in einem weißen Gewande. R. Kahana lehrte: In einem weißen Gewande ohne Saum.

Traubenkerne und Schlauben von Nichtjuden &c. Die Rabbanan lehrten: Traubenkerne und Schlauben von Nichtjuden sind feucht verboten und trocken erlaubt. Welche heißen feucht und welche heißen trocken? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Feucht heißen sie die ersten zwölf Monate, nach Ablauf von zwölf Monaten heißen sie trocken. Es wurde gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Sind sie verboten, so sind sie auch zur Nutznießung verboten, und sind sie erlaubt, so sind sie auch zum Essen erlaubt.

einsaugen. 223. Das im Texte gebrauchte Wort kann auch gelb bedeuten. 224. Gefäße, die für Gesäuertes (חמץ) benutzt worden sind, dürfen am Pesaḥfeste nicht verwendet werden. 225. Cf. Lev. 11,33. 226. Ob es als Fasttag

R. Zebid sagte: Weinhefe der Aramäer ist nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt. R. Ḥabiba, der Sohn Rabas, sagte: Krüge [der Nichtjuden] sind nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt. R. Ḥa-
Col. b biba sagte: Die Lederschläuche der Araber sind nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Die Träber von Nichtjuden sind nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagte: Die braunen und schwarzen Wasserkrüge von Nichtjuden sind nach einem Jahre von zwölf Monaten erlaubt.

Fischtunke. Die Rabbanan lehrten: Fischtunke von Fabrikanten[225] ist erlaubt. R. Jehuda b. Gamliél sagte im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél, auch Fischsalat[226] von Fabrikanten sei erlaubt. Abimi, Sohn des R. Abahu, lehrte: Fischtunke von Fabrikanten ist erlaubt. Er lehrte es und er selber sagte hierzu: Der erste[227] und der zweite ist erlaubt, der dritte ist verboten. — Weshalb? — Der erste und der zweite haben einen starken Fettgehalt, deshalb ist dazu kein Wein nötig, den übrigen aber wird Wein beigemischt.

Einst lief ein Schiff mit Fischtunke in den Hafen von Âkko ein; da stellte R. Abba aus Âkko Wächter auf. Hierauf sprach Raba zu ihm: Wer hat es bis jetzt bewacht? Dieser erwiderte: Was war bis jetzt zu befürchten; wenn etwa, daß sie Wein beimischen, so kostet ja ein Maß Fischtunke ein Lama, während ein Maß Wein vier Lama kostet. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Vielleicht sind sie über Çor gekommen, wo der Wein billig ist!? Dieser erwiderte: Dort gibt es Krümmungen und Schneeschmelze.

Bithynischer Käse. R. Šimôn b. Laqiš sagte: Weshalb haben sie den bithynischen Käse verboten? Weil die meisten Kälber dieser Stadt für die Götzen geschlachtet werden. — Weshalb die meisten, dies gälte ja auch, wenn es die wenigsten wären, denn R. Meír berücksichtigt ja auch die Minorität!? — Wenn du mit den meisten begründest, so bleiben die wenigsten zurück, wenn du aber mit den wenigsten begründest, so bleiben ja die meisten Kälber zurück, die nicht für die Götzen geschlachtet werden, und außerdem sind noch andere Tiere vorhanden, die überhaupt nicht für die Götzen geschlachtet werden, somit käme bei der Begründung nur die Minorität der Minorität in Betracht, und die Minorität der Minorität berücksichtigt R. Meír nicht. R. Šimôn b. Eljaqim sprach zu R. Šimôn b. Laqiš: Was ist denn dabei, daß sie für die Götzen geschlachtet werden, nach deiner Ansicht sind ja solche erlaubt!? Es wird nämlich ge-

angerechnet wird, wenn man das Fasten erst im Laufe des Tages auf sich genommen hat; cf. Tan. Fol. 11b. 225. Die sie ohne Wein bereiten. 226. חילק, lat. alec (halec) Fischbrühe, Fischlake; aus reinen Fischen bereitet. 227. Aufguß; die Fische werden mehrere Male zur Gewinnung von Tunke verwen-

lehrt: Wenn jemand ein Vieh schlachtet mit der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen, oder das Fett für einen Götzen aufzuräuchern, so ist es, wie R. Joḥanan sagt, verboten, weil man während der einen Dienstverrichtung[228] über eine andere bestimmen kann, denn man folgere hinsichtlich der äußeren[229] [Schlachtung] von der inneren, und wie R. Šimôn b. Laqiš sagt, erlaubt. Dieser erwiderte: Deine Stunde ist vorüber[230]; wenn er sagt, er wolle ihm dienen mit dem Akte des Schlachtens selbst.

R. JEHUDA ERZÄHLTE: R. JIŠMÅÉL RICHTETE &C. R. Aḥadboj sagte: Wenn jemand sich [eine Frau] mit dem Miste[231] eines zu steinigenden Ochsen[232] antraut, so ist die Antrauung gültig, wenn aber mit dem Miste von götzendienstlich verwandten Kälbern, so ist die Antrauung ungültig. Wenn du willst, beweise ich dies durch einen Vernunftgrund, und wenn du willst, aus einem Schriftverse. Wenn du willst, durch einen Vernunftgrund: bei den götzendienstlich verwandten Kälbern ist der Leibesumfang erwünscht, beim zu steinigenden Ochsen dagegen ist dies nicht erwünscht. Wenn du willst, aus einem Schriftverse: hierbei[233] heißt es:[234] *an deiner Hand soll nichts kleben bleiben*, dort aber heißt es: [235] *so soll der Ochs gesteinigt und sein Fleisch nicht gegessen werden*; nur das Fleisch ist verboten, der Mist aber ist erlaubt. Raba sagte: Beides haben wir gelernt. Der eine begründete: weil sie ihn durch das Lab von Aastieren gerinnen lassen, und der andere erwiderte ihm, das Verbot des Labes von einem Brandopfer sei strenger als das des Labes von einem Aase; demnach ist der Mist von zur Nutznießung verbotenen Tieren[236] erlaubt. Und ferner begründete der eine: weil sie ihn durch das Lab von götzendienstlich verwandten Kälbern gerinnen lassen, und der andere erwiderte ihm, weshalb sie ihn demnach nicht auch für die Nutznießung verboten haben; demnach ist der Mist von götzendienstlich [verwandten Tieren] verboten. – Sollte er ihm doch erwidert haben, weil das Verbotene nicht mehr in seiner Beschaffenheit erhalten ist, denn auch die Fischtunke haben die Rabbanan deshalb nicht verboten, weil das Verbotene nicht mehr in seiner Beschaffenheit erhalten ist!? – Ich

Fol. 35

det. 228. Wenn er also beim Schlachten eine das Blutsprengen betreffende Bestimmung trifft, so ist diese gültig. 229. Dh. das Schlachten gewöhnlicher Tiere, das außerhalb des Tempelhofes stattfindet, mit dem Schlachten von Opfern, das innerhalb des Tempelhofes stattfindet, bei denen man während der einen Dienstleistung über eine andere bestimmen kann; das Opfer ist event. untauglich. 230. Dh. dein Glück ist fort. 231. Die Antrauung erfolgt dadurch, daß er ihr einen Wertgegenstand schenkt. 232. Der einen Menschen getötet hat, und zur Nutznießung verboten ist. 233. Bei Dingen, die für den Götzendienst verwandt worden sind. 234. Dt. 13,18. 235. Ex. 21,28. 236. Gleich dem des Brand-

will dir sagen, da man ihn mit diesem gerinnen läßt, so ist es ebenso als würde das Verbotene noch in seiner Beschaffenheit erhalten sein.

DA LENKTE IHN DIESER AUF EINE ANDERE SACHE AB &C. Was bedeuten [die Worte:][237]*denn besser ist deine Liebe als Wein*? Als R. Dimi kam, erklärte er: Die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, angenehmer sind mir die Worte deiner Lieben[238] als der Wein der Tora. Weshalb fragte er ihn gerade über diesen Vers? R. Šimón b. Pazi, nach anderen R. Šimón b. Ami, erwiderte: Er hatte ihm mit dem Beginne des Schriftverses erwidert:[237]*er küsse mich mit den Küssen seines Mundes*. Er sprach nämlich zu ihm: Bruder Jišmáél, schließe deine Lippen an einander und sei nicht voreilig, mich zu widerlegen. — Weshalb nicht? Úla, nach anderen R. Šemuél b. Abba, erwiderte: Dies war eine neue Verordnung und sollte nicht angezweifelt werden. — Worauf stützte sich die Verordnung? R. Šimón b. Pazi erwiderte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Wegen des Annagens[239]. — Sollte er ihm doch erwidert haben: wegen des Annagens!? — Dies nach Úla, denn Úla sagte: Wenn sie im Westen eine Verordnung treffen, so geben sie ein Jahr von zwölf Monaten den Grund nicht an, weil jemand ihn vielleicht nicht anerkennen und sie mißachten könnte. R. Jirmeja schimpfte hierüber: demnach sollte doch trockener erlaubt sein, alter erlaubt sein, denn R. Ḥanina sagte, trockener sei erlaubt, weil [das Gift] ihn nicht trocken werden lasse, alter sei erlaubt, weil es ihn nicht alt werden lasse!? Vielmehr, erklärte R. Ḥanina, weil es nicht möglich ist, daß keine Milchtropfen[240]zurückbleiben. Šemuél erklärte: Weil man ihn mit der Haut das Labes von Aastieren gerinnen läßt, wenn aber mit dem Labe selbst, so ist er erlaubt. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt, das Lab von nichtjüdischen [Tieren] und von Äsern sei verboten, und auf unseren Einwand, von Nichtjuden [Geschlachtetes] sei ja ebenfalls Aas, erwiderte Šemuél, dies gehöre zusammen: das Lab des von einem Nichtjuden Geschlachteten sei Aas und verboten!? — Das ist kein Col.b Einwand; eines vor seinem[241]Rücktritt und eines nach seinem Rücktritt; an der Mišna aber wurde nicht gerührt. R. Malkija erklärte im Namen des R. Ada b. Ahaba: Weil sie die Oberfläche mit Schweinefett glätten. R. Ḥisda erklärte: Weil sie ihn durch Essig gerinnen lassen. R. Naḥman erklärte: Weil sie ihn durch Harz von Ungeweihtem gerinnen lassen. Also nach dem folgenden Autor, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, wenn man [Milch] durch Harz von Ungeweihtem gerinnen läßt, sei sie verboten, weil dieses als Frucht gilt. — Du kannst auch sagen, nach

opfers. 237. Cant. 1,2. 238. Der Gelehrten. 239. Eine Schlange könnte daran genagt haben. 240. In den Löchern des Käses, u. die Milch eines Nichtjuden ist verboten. 241. R. Jehošuás, wegen des Einwandes R. Jišmáéls. 242.

R. Jehošuá, denn R. Jehošuá streitet gegen R. Eliézer nur über das Harz des Stammes, hinsichtlich des der Früchte aber pflichtet er ihm bei. Das ist es, was wir gelernt haben: R. Jehošuá sagte: Ich habe ausdrücklich gehört, daß, wenn man sie durch das Harz der Blätter oder durch das der Wurzeln gerinnen läßt, sie erlaubt, und wenn durch das der Früchte, sie verboten sei, weil dieses als Frucht gilt. — Sowohl nach R. Ḥisda als auch nach R. Naḥman b. Jiçḥaq sollte er doch auch zur Nutznießung verboten sein!? — Das ist ein Einwand.

R. Naḥman, Sohn des R. Ḥisda, trug vor: Es heißt:[242]*der liebliche Geruch deiner Öle.* Der Schriftgelehrte gleicht einer Parfümflasche; ist sie offen, so duftet sie, ist sie geschlossen, so duftet sie nicht. Und noch mehr, Dinge, die ihm verborgen waren, öffnen sich ihm, denn es heißt: *ålamoth [Jungfrauen] lieben dich,* und man lese *ålumoth* [verborgene Dinge]. Und noch mehr, auch der Todesengel liebt ihn, denn es heißt: *ålamoth lieben dich,* und man lese, *ål-maveth* [Todesbeamter]. Und noch mehr, er erbt auch beide Welten, diese Welt und die zukünftige Welt, denn es heißt: *ålamoth,* und man lese: *ólamoth* [die Welten].

FOLGENDE DINGE DER NICHTJUDEN SIND VERBOTEN, JEDOCH ERSTRECKT SICH DAS VERBOT NICHT AUF DIE NUTZNIESSUNG: MILCH, DIE EIN NICHTJUDE OHNE VON EINEM JISRAÉLITEN BEOBACHTET WORDEN ZU SEIN GEMOLKEN HAT, BROT UND ÖL; RABBI UND SEIN GERICHTSKOLLEGIUM ERLAUBTEN DAS ÖL. FERNER GEKOCHTES UND EINGELEGTES, WORIN MAN WEIN ODER ESSIG HINEINZUTUN PFLEGT, ZERHACKTE ṬERITH[243], FISCHLAKE, WORIN KEINE FISCHCHEN SIND, KEINE HERUMSCHWIMMENDE KILBITH[244], FISCHSALAT[245], SCHNITTE ASANT UND GEWÜRZTES[246]SALZ. ALL DIESE DINGE SIND VERBOTEN, JEDOCH ERSTRECKT SICH DAS VERBOT NICHT AUF DIE NUTZNIESSUNG. vi

GEMARA. Was ist denn bei der Milch zu befürchten, wenn etwa das Vertauschen, so ist ja die reine[247]weiß und die unreine[247]gelb, und wenn etwa die Beimischung[248], so kann man sie ja gerinnen lassen, denn der Meister sagte, reine Milch gerinne, unreine gerinne nicht!? — Allerdings wenn man sie zur Bereitung von Käse braucht, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man sie als Zukost braucht. — Man kann ja etwas davon nehmen und gerinnen lassen!? — Da es bei der reinen ebenfalls Bestandteile gibt, die nicht gerinnen, so kann man sich darauf nicht verlassen. Wenn du aber willst, sage ich: du kannst auch sa-

Cant. 1,3. 243. Eine Art Salzfisch; gewöhnlich mit Triton identifiziert. 244. Nach Raschi kleine Fischchen, die nur in der Lake reiner Fische gedeihen. 245. Vgl. ob. S. 538 Anm. 226. 246. Vgl. weit. S. 556 Anm. 344. 247. Dh. die Milch von reinen, bzw. unreinen Tieren. 248. Von unreiner Milch.

gen, wenn man sie zur Bereitung von Käse braucht, denn ein Teil [der Molke] bleibt in den Löchern zurück[249].

Brot. R. Kahana sagte im Namen R. Joḥanans: Das Brot ist von keinem Gerichtskollegium erlaubt worden. – Demnach gibt es jemand, der es erlaubt hat? – Allerdings; als R. Dimi kam, erzählte er: Einst ging Rabbi aufs Feld hinaus, und als ein Nichtjude ihm ein Backofen-Brot von der Größe einer Seá brachte, sprach er: Wie schön ist dieses Brot; was veranlaßte die Weisen, es zu verbieten!? – 'Was veranlaßte die Weisen, es zu verbieten', wegen der Verschwägerung[250]!? – Vielmehr, was veranlaßte die Weisen, es auf dem Felde[251] zu verbieten!? Das Volk glaubte dann, Rabbi habe das Brot erlaubt, dem ist aber nicht so, Rabbi hat das Brot nicht erlaubt. R. Joseph, nach anderen R. Šemuél b. Jehuda, sagte: Nicht so hat sich dies zugetragen, sondern wie folgt: Einst kam Rabbi in eine Ortschaft, und als er merkte, daß das Brot für die Schüler nicht ausreiche, fragte er, ob da vielleicht ein Brothändler anwesend sei. Das Volk glaubte dann, er habe einen nichtjüdischen Brothändler gemeint, dem ist aber nicht so, er meinte einen jisraélitischen Brothändler. R. Ḥelbo sagte: Selbst nach demjenigen, der Brot eines nichtjüdischen Händlers sagt, gilt dies nur von dem Falle, wenn kein jisraélitischer Brothändler anwesend ist, nicht aber, wenn ein jisraélitischer Brothändler anwesend ist. R. Joḥanan sagte: Selbst nach demjenigen, der Brot eines nichtjüdischen Händlers sagt, gilt dies nur auf dem Felde, nicht aber in der Stadt, wegen der Verschwägerung. Ajbu biß von solchem ab und aß es an der Grenze[252]; da sprach Raba, nach anderen R. Naḥman b. Jiçḥaq: Redet nicht mit Ajbu, denn er ißt Brot von Aramäern.

Öl. Das Öl wurde, wie Rabh sagt, von Daniél verboten; Šemuél aber sagt, die Ausschwitzung der unreinen Gefäße mache es verboten. – Fol. 36 Ißt denn die ganze Welt nur [levitisch] Reines[253]!? – Vielmehr, die Ausschwitzung der verbotenen[254] Gefäße macht es verboten. Šemuél sprach zu Rabh: Erklärlich ist es nach meiner Ansicht, die Ausschwitzung der verbotenen Gefäße mache es verboten, daß R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha, als er kam, erzählte, R. Šimlaj habe in Nezibis vorgetragen, daß R. Jehuda und sein Gerichtskollegium abgestimmt und das Öl erlaubt haben, denn er ist der Ansicht, wenn es[255] einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es erlaubt; wieso aber konnte, nach deiner Ansicht,

249. Und dieser Molkenrest kann von der unreinen Milch sein. 250. Cf. infra Fol. 36b. 251. Wo Nichtjuden an der Mahlzeit nicht teilnehmen. 252. Zwischen Stadt u. Feld. 253. Nur die priesterlichen Abgaben müssen unter Beobachtung der lev. Reinheitsgesetze gegessen werden. 254. Da der Nichtjude sie vorher zur Aufbewahrung von verbotenen Speisen verwendete. 255. Das Ver-

Daniél habe es verboten, R. Jehuda der Fürst kommen und dies aufheben, wir haben ja gelernt, ein Gerichtskollegium könne die Bestimmung eines anderen Gerichtskollegiums nur dann aufheben, wenn es größer ist als jenes an Weisheit und Zahl!? Dieser erwiderte: Du kommst mir mit Šimlaj dem Ludäer, die Ludäer mißachten [die rabbanitischen Bestimmungen]. Jener entgegnete: Soll ich es ihm mitteilen? Da wurde er verlegen. Hierauf sprach Rabh: Weil jene [die Schriftstelle] nicht ausgelegt haben, sollten wir es ebenfalls nicht tun!? Es heißt:[256]*und Daniél nahm sich fest vor, sich nicht zu verunreinigen mit der Speise des Königs und mit dem Weine seiner Getränke*; die Schrift spricht von zwei Getränken, vom Weine und vom Öl. Rabh ist der Ansicht, er nahm es sich für sich selbst vor und traf auch eine Entscheidung für ganz Jisraél, und Šemuél ist der Ansicht, er nahm es sich nur für sich selbst vor, traf aber keine Entscheidung für ganz Jisraél. – Kann das Öl denn von Daniél verboten worden sein, Bali sagte ja im Namen Abimi des Nabatäers im Namen Rabhs, [die Bestimmungen] über ihr Brot, ihr Öl, ihren Wein und ihre Töchter gehören sämtlich zu den achtzehn[257]Verordnungen!? Wolltest du erwidern, Daniél habe es zuerst angeordnet, und man habe es nicht akzeptiert, und darauf haben es die Schüler von Hillel und Šammaj angeordnet, und man habe es dann akzeptiert, welche Bedeutung hätte demnach die Bekundung[258]Rabhs!? – Vielmehr, Daniél hatte es in der Stadt verboten, darauf kamen jene und verboten es auch auf dem Felde. – Wieso konnte R. Jehuda der Fürst eine Bestimmung der Schüler Šammajs und Hillels aufheben, wir haben ja gelernt, ein Gerichtskollegium könne die Bestimmung eines anderen Gerichtskollegiums nur dann aufheben, wenn es größer ist als jenes an Weisheit und Zahl!? Ferner sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß in jedem anderen Falle ein Gerichtskollegium die Bestimmung eines anderen Gerichtskollegiums aufheben[259]könne, nur nicht die achtzehn Verordnungen, und selbst wenn Elijahu mit seinem Gerichtskollegium kommen sollte, höre man nicht auf ihn!? R. Mešaršeja erwiderte: Der Grund[260]ist ja der, weil das Verbot beim größten Teile Jisraéls verbreitet ist, aber das Verbot des Öls ist nicht beim größten Teile Jisraéls verbreitet. R. Šemuél b. Abba sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Unsere Meister haben untersucht und festgestellt, daß das Verbot des Öls nicht beim größten Teile Jisraéls verbreitet ist, da stütz-

botene, das ohne Absicht in eine Speise kommt. 256. Dan. 1,8. 257. Bei einer gemeinsamen Sitzung der Schule Šammajs und Hillels; cf. Sab. Fol. 14a. 258. Das Verbot ist ja demnach nicht auf Daniél, sondern auf die Bestimmung der Schulen von Š. und H. zurückzuführen. 259. Vorausgesetzt, daß es bedeutender ist. 260. Weshalb diese 18 Verordnungen nicht aufgehoben werden

ten sie sich auf die Worte des R. Šimón b. Gamliél und des R. Eleázar b. Çadoq, welche sagten, man dürfe der Gemeinde nur dann eine erschwerende Verordnung auferlegen, wenn der größte Teil derselben sie ertragen kann. R. Ada b. Ahaba sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[261]*Mit dem Fluche seid ihr belegt, mich betrügt ihr, das ganze Volk*[262]; ist das ganze Volk dabei, so ist es gültig, sonst aber nicht.

Col.b

Der Text. Bali sagte im Namen Abimi des Nabatäers im Namen Rabhs: [Die Bestimmungen] über ihr Brot, ihr Öl, ihren Wein und ihre Töchter gehören sämtlich zu den achtzehn Verordnungen. – Was wurde über ihre Töchter bestimmt? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie bestimmten, daß ihre Töchter von der Wiege an als menstruierend[263]gelten sollten. Geneba sagte im Namen Rabhs: All diese Verordnungen wurden wegen des Götzendienstes getroffen. Als nämlich R. Aḥa b. Ada kam, sagte er im Namen R. Jiçḥaqs: Sie haben ihr Brot wegen ihres Öls verboten. – Womit ist es denn beim Öl strenger als beim Brot!? – Vielmehr, ihr Brot und ihr Öl wegen ihres Weines, ihren Wein wegen ihrer Töchter, ihre Töchter wegen jener[264]Sache, und noch eine andere Sache wegen einer anderen Sache[265]. – Ihre Töchter sind ja auch nach der Tora verboten, denn es heißt:[266]*du sollst dich nicht mit ihnen verschwägern*!? Nach der Tora ist es nur mit den sieben Völkern[267][verboten], nicht aber mit den übrigen Völkern, dann kamen sie und bestimmten dies auch von den übrigen Völkern. – Wie ist es aber nach R. Šimón b. Joḥaj zu erklären, der auslegt:[268]*sie werden deinen Sohn mir abfällig machen*, dies schließe jede Abfälligmachung[269]ein!? – Vielmehr, die Tora hat nur den ehelichen Beischlaf verboten, dann kamen sie und verboten auch den außerehelichen Beischlaf. – Aber auch der außereheliche Beischlaf wurde ja bereits im Gerichtskollegium Šems[270]verboten, denn es heißt: [271]*da gebot Jehuda: Führet sie hinaus, daß sie verbrannt werde*!? – Vielmehr, nach der Tora gilt dies nur von dem Falle, wenn ein Nichtjude eine Jisraélitin beschläft, weil sie sich ihm anschließt[272], nicht aber von dem Falle, wenn ein Jisraélit eine Nichtjüdin beschläft. – Aber auch über die Beschlafung einer Nichtjüdin durch einen Jisraéliten besteht ja ein dem Moše am Sinaj überliefertes Verbot, denn der Meister sagte,

können. 261. Mal. 3,9. 262. Die Verordnung wird durch die Auferlegung eines Fluches auf den Übertretenden, der Gott 'betrügt', bekräftigt. 263. Sie sind sofort nach ihrer Geburt verunreinigend, gleich einem menstruierenden Weibe. 264. Verleitung zum Götzendienste. 265. Die Erklärung folgt weiter. 266. Dt. 7,3. 267. Cf. Dt. 7,1. 268. Dt. 7,4. 269. Die Verschwägerung ist also nach der Tora auch mit den übrigen nichtjüd. Völkern verboten. 270. Die in der Schrift vorkommenden Gesetze aus der Zeit vor der Gesetzgebung werden auf den Stammvater Šem zurückgeführt. 271. Gen. 38,24. 272. Und zum Götzendienste verleitet wird. 273. Jedoch ist er n a c h h e r nicht

wenn jemand eine Aramäerin beschläft, so mögen Eiferer[273] ihn niederstoßen!? – Vielmehr, nach der Tora ist es nur öffentlich verboten, wie bei jenem[274] Ereignisse, dann kamen sie und verboten es auch heimlich. – Aber auch heimlich wurde es ja bereits durch das Gerichtskollegium der Ḥasmonäer verboten!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Jisraélit eine Nichtjüdin beschläft, so ist er schuldig wegen [Beschlafens] einer Menstruierenden, Sklavin, Nichtjüdin und Ehefrau, und als Rabin kam, sagte er, wegen [Beschlafens] einer Menstruierenden, Sklavin, Nichtjüdin und Hure[275]!? – Das Gerichtskollegium der Ḥasmonäer hat nur den eigentlichen Beischlaf verboten, nicht aber das Alleinsein[276], dann kamen sie und verboten auch das Alleinsein. – Aber auch das Alleinsein wurde ja bereits durch das Gerichtskollegium Davids verboten, denn R. Jehuda sagte: damals[277] verboten sie das Alleinsein!? – Ich will dir sagen, nur das Alleinsein mit einer Jisraélitin, nicht aber das Alleinsein mit einer Nichtjüdin, dann kamen sie und verboten auch das Alleinsein mit einer Nichtjüdin. – Das Alleinsein mit einer Jisraélitin ist ja nach der Tora verboten!? R. Joḥanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wo finden wir in der Tora eine Andeutung für das Verbot des Alleinseins? Es heißt:[278] *wenn dich dein Bruder, der Sohn deiner Mutter, verlockt;* kann etwa nur der Sohn einer Mutter verlocken und nicht der Sohn eines Vaters? Allein, dies besagt, nur ein Sohn mit seiner Mutter dürfe allein sein, niemand aber darf allein sein mit einer Frau, mit der ihm der Verkehr nach der Tora verboten ist. – Nach der Tora ist nur das Alleinsein mit einer verheirateten Frau verboten, dann kam David und verbot es auch mit einer unverheirateten, und darauf kamen die Schüler der Schulen Šammajs und Hillels und verboten auch das Alleinsein mit einer Nichtjüdin.

Was heißt: noch eine andere Sache wegen einer anderen Sache? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Sie ordneten an, daß ein nichtjüdisches Kind wie ein Flußbehafteter verunreinigend sei, damit sich kein jüdisches Kind zu ihm geselle; wegen der Päderastie. R. Zera erzählte nämlich: Ich habe mich viel abgequält mit R. Asi, und R. Asi mit R. Joḥanan, und R. Joḥanan mit R. Jannaj, und R. Jannaj mit R. Nathan b. Åmram, und R. Nathan b. Åmram mit Rabbi, mit[279] welchem Alter ein nichtjüdisches Kind wie ein Flußbehafteter verunreinigend sei, und er sagte mir, mit dem Tage seiner Geburt; und als ich zu R. Ḥija kam, sagte er mir, mit neun Jahren und einem Tage. Als ich dies später Rabbi vortrug, sprach er zu mir: Lasse meine Worte fallen und halte dich an

strafbar. 274. Cf. Num. 25,6ff. 275. Cf. Syn. Fol. 82a. 276. Zusammen mit einer Nichtjüdin in einem separaten Raume. 277. Nach der Affaire von Amnon u. Tamar; cf. iiSam. Kap. 13. 278. Dt. 13,7. 279. Dh. mit der Entscheidung

die Worte R. Ḥijas, welcher sagte, ein nichtjüdisches Kind sei mit neun Fol. 37 Jahren und einem Tage wie ein Flußbehafteter verunreinigend; da ein solches zum Beischlaf geeignet ist, so ist es auch wie ein Flußbehafteter verunreinigend. Rabina sagte: Daher ist ein nichtjüdisches Mädchen mit drei Jahren und einem Tage, da sie dann zum Beischlaf geeignet ist, wie eine Flußbehaftete verunreinigend. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, weil jener zu verleiten[280] versteht, dieses aber nicht, so lehrt er uns.

R. Jehuda der Fürst ging gestützt auf die Schulter seines Dieners R. Šimlaj und sprach zu ihm: Šimlaj, du warst gestern abends nicht im Lehrhause, als wir das Öl erlaubt haben. Dieser erwiderte: In unseren Tagen solltest du auch das Brot erlauben. Jener entgegnete: Man würde uns dann das erlaubende Gerichtskollegium nennen. Wir haben nämlich gelernt: R. Joseph b. Joëzer aus Çereda (und Joseph b. Joḥanan aus Jerušalem) bekundete(n), daß die Widderheuschrecke rein[281] sei, daß die Flüssigkeiten im Schlachthause[282] rein[283] seien, und daß, wer einen Toten berührt, unrein sei; man nannte ihn daher Joseph den Erlaubenden. Dieser erwiderte: Jener hat drei Dinge[284] erlaubt, während der Meister nur eine Sache erlaubt hat, und wenn er noch eine erlauben würde, so würden es immer nur zwei sein. Jener entgegnete: Ich habe bereits etwas anderes erlaubt. — Was ist dies? — Wir haben gelehrt: [Wenn jemand zu seiner Frau gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist[285] der Scheidebrief ungültig. Hierzu wird gelehrt, unsere Meister erlaubten ihr zu heiraten; und auf unsere Frage, wer diese Meister seien, erwiderte R. Jehuda im Namen Šemuéls, es sei das Gericht, das [nichtjüdisches] Öl erlaubt hat. Sie sind der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise[286] es. R. Abba, Sohn des R. Ḥija b. Abba, sagte [im Namen R. Joḥanans]: R. Jehuda der Fürst entschied demgemäß, aber sein ganzes Zeitalter, und manche sagen, sein ganzes Kollegium, pflichtete ihm nicht bei. R. Eliëzer sprach zu einem Greise: Habt ihr, als ihr es erlaubt habt, es sofort[287] erlaubt, da

dieser Frage. 280. Bei einem 9jährigen Knaben ist der Geschlechtstrieb schon reif, nicht aber bei einem 3jährigen Mädchen, obgleich es begattungsfähig ist. 281. Zum Essen erlaubt. 282. Das Blut u. das Wasser im Schlachthause des Tempels. 283. Dh. sie sind nicht verunreinigungsfähig. 284. Wie weiter ausgeführt wird, ist auch die Unreinheit durch Berührung eines Toten eine Erleichterung. 285. Der Scheidebrief könnte erst nach Ablauf der genannten Frist Gültigkeit erlangen (dh. erst wenn die Bedingung erfüllt worden ist), wo er bereits tot u. somit zur Scheidung unfähig war. Die Frau gilt dann als Witwe u. darf event. ohne Schwagerehe od. Ḥaliça keine neue Ehe eingehen. 286. Daß die Urkunde vom Tage der Ausstellung rechtskräftig sei. 287. Nach dem Tode

er nicht kommen wird, oder erst nach zwölf Monaten, da erst dann die Bedingung in Erfüllung geht? – Dies ist ja auch hinsichtlich einer Mišna fraglich!? Wir haben nämlich gelernt: [Wenn jemand zu seiner Frau gesagt hat:] da ist dein Scheidebrief von jetzt ab, falls ich von jetzt ab in zwölf Monaten nicht komme, und er innerhalb der zwölf Monate gestorben ist, so ist der Scheidebrief gültig. Weil die Bedingung in Erfüllung gegangen ist. Du kannst nun fragen, ob die Scheidung von sofort gültig ist, da er nicht kommen wird, oder erst nach zwölf Monaten, da erst dann die Bedingung in Erfüllung geht. – Dem ist auch so, nur warst du bei jener Abstimmung[288] anwesend.

Abajje sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn [er zu ihr gesagt hat:] sobald die Sonne aus ihrem Futterale[289] hervorkommt, er gemeint hat, sobald sie hervorgekommen ist, und wenn er nachts gestorben ist, so ist dies eine Scheidung nach dem Tode. Und daß ferner, [wenn er gesagt hat:] mit der Bedingung, daß die Sonne aus ihrem Futterale hervorkomme, er gemeint hat, von jetzt ab, und wenn er nachts gestorben ist, so ist die Bedingung in Erfüllung gegangen und die Scheidung bei Lebzeiten erfolgt. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte, wenn jemand 'mit der Bedingung' gesagt hat, sei dies ebenso, als würde er 'von jetzt ab' gesagt haben. Sie streiten nur über [die Wendung:] wenn sie hervorkommt; R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht R. Joses, welcher sagt, das Datum der Urkunde beweise es, somit ist es ebenso, als würde er gesagt haben: von heute ab, falls ich sterbe, von jetzt ab, falls ich sterbe, und die Rabbanan sind nicht der Ansicht R. Joses, somit ist es ebenso, als würde er nur gesagt haben: falls ich sterbe[290].

Der Text. Joseph b. Joëzer aus Çereda bekundete, daß die Widderheuschrecke rein sei, daß die Flüssigkeiten im Schlachthause rein seien, und daß, wer einen Toten berührt, unrein sei; man nannte ihn daher Joseph den Erlaubenden. Was ist dies für eine Heuschreckenart? R. Papa sagte, die Šošiba; R. Ḥija b. Ami sagte im Namen Ûlas, die Susbil. Col.b R. Papa sagte, die Šošiba, und sie streiten über die [Heuschrecke] mit einem langen Kopfe; einer ist der Ansicht, die mit dem langen Kopfe[291] sei verboten, und einer ist der Ansicht, die mit dem langen Kopfe sei erlaubt. R. Ḥija b. Ami sagte im Namen Ûlas, die Susbil, demnach sind alle der Ansicht, die mit dem langen Kopfe sei verboten, und sie streiten über die, deren Flügel knapp die größere Hälfte des Körpers[292] be-

des Ehemannes. 288. Über den fraglichen Fall. 289. Soll die Scheidung Gültigkeit erlangen. 290. In welchem Falle die Scheidung keine rückwirkende Gültigkeit hat. 291. Die in der Schrift genannten erlaubten Arten haben keinen langen Kopf, u. nach der einen Ansicht sind andere verboten, selbst wenn sie die übrigen Reinheitszeichen besitzen, cf. Ḥol. Fol. 66a. 292. Das Bedecktsein der größeren Hälfte des Körpers durch die Flügel gehört zu den Reinheitszeichen

decken; einer ist der Ansicht, es brauche nur knapp die größere Hälfte zu sein, und einer ist der Ansicht, es müsse die merklich größere Hälfte sein.

«Daß die Flüssigkeiten im Schlachthause rein seien.» Was heißt 'rein'? Rabh erklärte, an sich[293]rein, Šemuél erklärte, rein, hinsichtlich der Verunreinigung von anderen Dingen, während sie selbst wohl verunreinigungsfähig sind. Rabh erklärte, an sich rein, denn er ist der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten sei nur rabbanitisch, und die Rabbanan verordneten und bestimmten dies nur von anderen Flüssigkeiten, nicht aber von denen des Schlachthauses; Šemuél erklärte, rein, hinsichtlich der Verunreinigung anderer Dinge, während sie an sich wohl verunreinigungsfähig sind, denn er ist der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten sei aus der Tora, und [ihre Übertragung] der Unreinheit auf anderes rabbanitisch, und die Rabbanan bestimmten dies nur von anderen Flüssigkeiten, nicht aber bestimmten sie dies von Flüssigkeiten des Schlachthauses.

«Daß, wer einen Toten berührt, unrein sei; man nannte ihn daher Joseph den Erlaubenden.» Es sollte ja heißen: Joseph den Verbietenden!? Ferner erfolgt dies ja nach der Tora, denn es heißt:[294]*und jeder, der auf freiem Felde in Berührung kommt mit einem durchs Schwert Erschlagenen oder Gestorbenen &c.*!? — Nach der Tora ist, wer [einen Toten] berührt, unrein, wer aber den Berührenden berührt, rein, hierauf kamen sie und bestimmten, auch wer den Berührenden berührt, [sei unrein,] und hierauf kam er und brachte es auf die Bestimmung der Tora zurück. — Aber auch das Berühren des Berührenden ist ja aus der Tora, denn es heißt:[295]*und alles, was der unrein Gewordene berührt, ist unrein*!? Die Jünger erklärten vor Raba im Namen des Mar Zuṭra b. R. Naḥman, der es im Namen R. Naḥmans sagte: Nach der Tora ist, wer den Berührenden, wenn er [mit dem Toten] verbunden ist, berührt, sieben Tage, und wenn er mit ihm nicht verbunden ist, nur bis zum Abend unrein, hierauf kamen sie und bestimmten eine siebentägige Unreinheit auch für den Fall, wenn er nicht verbunden ist, und hierauf kam er und brachte es auf die Bestimmung der Tora zurück. — Wo findet sich dies in der Tora? — Es heißt:[296]*wer einen Toten, irgend welche menschliche Leiche, berührt, soll sieben Tage unrein sein,* ferner heißt es: *und alles, was der unrein Gewordene berührt, ist unrein,* und ferner heißt es:[395]*und wer ihn berührt, ist unrein bis zum Abend;* wie ist dies nun zu erklären? Eines, wenn [mit dem Toten] verbunden, und

der Heuschrecke. 293. Auch sie selbst sind nicht verunreinigungsfähig. 294. Num. 19,6. 295. Ib. V. 22. 296. Ib. V. 11. 297. Daß man bei der zweifel-

eines, wenn nicht verbunden. Raba erwiderte ihnen: Habe ich euch etwa nicht gesagt, daß ihr R. Naḥman keine leeren Krüge [an den Hals] hängen sollt? Folgendes sagte R. Naḥman: er hat ihnen die zweifelhafte Unreinheit auf öffentlichem Gebiete erlaubt. Diese Halakha[297]lernen wir von der Ehebruchsverdächtigten: wie bei der Ehebruchsverdächtigten [die Verunreinigung][298]auf Privatgebiet[299]erfolgt ist, ebenso gilt jede andere Verunreinigung[300]nur auf Privatgebiet. Hierzu sagte R. Johanan, so sei zwar die Halakha, jedoch wurde nicht demgemäß entschieden, er aber kam und entschied auch demgemäß. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Er schlug Pfeiler ein, und bezeichnete ihnen: bis hier reicht das öffentliche Gebiet, bis hier reicht das private Gebiet. Wenn sie[301]vor R. Jannaj kamen, sprach er zu ihnen: In der Tiefe des Stromes ist genügend Wasser, geht und taucht unter.

Gekochtes. Woher dies? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Joḥanans: Die Schrift sagt:[302]*Nahrungsmittel sollst du mir für Geld verkaufen, damit ich zu essen, und Wasser sollst du mir für Geld liefern, damit ich zu trinken habe;* alles gleicht also dem Wasser: wie Wasser nicht abgeändert[303]wird, ebenso auch Speisen, wenn sie nicht abgeändert worden sind. — Demnach sollte der Weizen, den [ein Nichtjude] geröstet hat, verboten sein; wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, Weizenkörner, die er geröstet hat, seien erlaubt!? — Vielmehr, wie Wasser: wie Wasser seine Beschaffenheit nicht verliert, ebenso auch Speisen, wenn sie ihre Beschaffenheit nicht verloren haben. — Demnach sollte der Weizen, den er gemahlen hat, verboten sein; wolltest du sagen, dem sei auch so, so wird ja gelehrt, Weizen, den er gemahlen hat, und ebenso ihr grobes und feines Mehl seien erlaubt!? — Vielmehr, wie Wasser: wie Wasser durch das Feuer seine Beschaffenheit nicht verliert, ebenso auch Speisen, wenn sie ihre Beschaffenheit durch das Feuer nicht verloren haben. — Wird denn da[304]vom Feuer gesprochen!? — Vielmehr, dies ist rabbanitisch, während die Schriftstelle nur eine Anlehnung ist. Fol. 38

R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Alle Dinge, die auch roh gegessen werden, sind nicht als Gekochtes von Nichtjuden verboten. So lehrte man dies in Sura; in Pumbeditha lehrten sie es wie folgt: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Alle Dinge, die nicht an der königlichen Tafel als Zukost zum Brot gegessen werden, sind nicht

haften Unreinheit auf öffentlichem Gebiete erleichternd entscheide. 298. Bei der Ehebruchsverdächtigten wird der Ausdruck 'Unreinheit' gebraucht; cf. Num. 5,13. 299. Es geschah heimlich. 300. Dh. in einem Falle des Zweifels, wie bei der Verdächtigten. 301. Leute, die auf öffentl. Gebiete zweifelhaft unrein geworden waren. 302. Dt. 2,28. 303. Es wird roh genossen. 304. Im

als Gekochtes von Nichtjuden verboten. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich kleiner Fische, Schwämme und Graupen[305].

R. Asi sagte im Namen Rabhs: Bei kleinen gesalzenen Fischen gilt nicht [das Verbot] des von Nichtjuden Gekochten. R. Joseph sagte: Hat ein Nichtjude sie gebraten, so darf ein Jisraélit sie zu einem Speisen-Érub verwenden. Hat ein Nichtjude aus solchen eine Fischspeise gemacht, so ist sie verboten. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, die Fischtunke[306] sei die Hauptsache, so lehrt er uns, daß das Mehl die Hauptsache ist.

R. Beruna sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Nichtjude ein Rohrgebüsch anzündet, so sind alle Heuschrecken, die sich im Gebüsche[307] befinden, verboten. In welchem Falle, wollte man sagen, weil man dann nicht weiß, welche rein, und welche unrein sind, so braucht dies ja nicht von einem Nichtjuden gelehrt zu werden, dies gilt ja auch von einem Jisraéliten. Und wollte man sagen, als Gekochtes von Nichtjuden, so ist es ja in einem solchen Falle nicht verboten, denn R. Ḥanan b. Ami sagte im Namen R. Pedaths im Namen R. Joḥanans, wenn ein Nichtjude einen Kopf abgesengt hat, dürfe man sogar von der Spitze des Ohres[308] essen; wohl aus dem Grunde, weil er nur das Haar entfernen wollte, ebenso wollte er auch hierbei nur das Gebüsch freilegen!? – Tatsächlich, weil man dann nicht weiß, welche rein und welche unrein sind, nur war es ein Ereignis mit einem Nichtjuden.

Der Text. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Nichtjude einen Kopf absengt, so darf man sogar von der Spitze des Ohres essen. Rabina sagte: Daher ist, wenn ein Nichtjude einen Pflock in einen Ofen[309] legt, in den ein Jisraélit vorher einen Kürbis gelegt hat, dieser erlaubt. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er habe das Kochen[310] beabsichtigt, so lehrt er uns, daß er das Gerät nur trocknen wollte.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn ein Jisraélit Fleisch auf Kohlen gelegt hat und ein Nichtjude kommt und es umdreht, so ist es erlaubt. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es gar geworden wäre, auch falls der Nichtjude es nicht umgedreht hätte, so ist es ja selbstverständlich, doch wohl in dem Falle, wenn es nicht gar geworden wäre, falls er es nicht umgedreht hätte; weshalb ist es nun erlaubt, es ist

angezogenen Schriftverse. 305. Diese werden nicht roh gegessen, kommen aber auch nicht auf die königliche Tafel. 306. Und da diese auch roh gegessen wird, sei sie erlaubt. 307. Und nun gebraten worden sind. 308. Die weich und durch das Absengen gar wird. 309. Und den Ofen heizt, um den Pflock zu trocknen, wodurch aber auch der Kürbis gebraten wird. 310. Wenn auch nicht den Kürbis.

ja von einem Nichtjuden zubereitet worden!? – In dem Falle, wenn es, falls er es nicht umgedreht hätte, in zwei Stunden gar geworden wäre, und nun in einer Stunde gar geworden ist; man könnte glauben, die Beschleunigung des Garwerdens sei von Bedeutung, so lehrt er uns. – R. Asi sagte ja aber im Namen R. Joḥanans, wenn die Speise bereits [bei einem Jisraéliten] wie die Speise des Ben Drusaj[311] gekocht hat, sie nicht mehr als Gekochtes von Nichtjuden verboten werden könne; demnach ist sie, wenn nicht wie die Speise des Ben Drusaj, wohl als Gekochtes von Nichtjuden verboten!? – Dies in dem Falle, wenn es sich in einem Gefäße befindet und der Nichtjude es in den Ofen setzt. Ebenso wird auch gelehrt: Ein Jisraélit darf Fleisch auf Kohlen legen und unbeanstandet es einen Nichtjuden solange umdrehen lassen, bis er aus dem Bet- oder Lehrhause kommt; eine Frau darf einen Topf auf den Herd setzen und unbeanstandet ihn eine Nichtjüdin umrühren lassen, bis sie aus dem Col.b Bade oder dem Bethause kommt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Nichtjude es[312] aufgelegt und ein Jisraélit umgedreht hat? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn es erlaubt ist, falls ein Nichtjude [die Zubereitung] beendet hat, um wieviel mehr, wenn ein Jisraélit sie beendet hat. Ebenso wurde auch gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans, und wie manche sagen, sagte es R. Aḥa b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans: Es ist erlaubt, einerlei ob ein Nichtjude es aufgelegt und ein Jisraélit umgedreht, oder ein Jisraélit es aufgelegt und ein Nichtjude umgedreht hat; verboten ist es nur dann, wenn es von Anfang bis zum Schlusse durch einen Nichtjuden zubereitet worden ist. Rabina sagte: Die Halakha ist: wenn ein Nichtjude [den Ofen] geheizt und ein Jisraélit in diesem das Brot gebacken hat, oder wenn ein Jisraélit ihn geheizt und ein Nichtjude es gebacken hat, oder wenn ein Nichtjude ihn geheizt und es gebacken und ein Jisraélit Kohlen aufgeschüttet hat, so ist es erlaubt.

Gesalzene[313] Fische sind nach Ḥizqija erlaubt und nach R. Joḥanan verboten. Gebackene Eier sind nach Bar Qappara erlaubt und nach R. Joḥanan verboten. Als R. Dimi kam, sagte er: Sowohl gesalzene Fische als auch gebackene Eier sind nach Ḥizqija und Bar Qappara erlaubt und nach R. Joḥanan verboten.

Einst kam R. Ḥija aus Parva zum Exilarchen und man fragte ihn da, wie es sich mit einem gebackenen Ei verhalte. Da erwiderte er, Ḥizqija und Bar Qappara erlauben es und R. Joḥanan verbietet es, und die Worte

311. Ein seiner Zeit bekannter Räuber, der stets in Eile aß u. seine Speisen nicht ganz gar werden ließ. 312. Ein Stück Fleisch auf Kohlen. 313. Die durch

eines Einzelnen haben zweien gegenüber keine Geltung. Da sprach R. Zebid zu ihnen: Hört nicht auf ihn; Abajje sagte, die Halakha sei wie R. Johanan. Da ließen sie[314] ihn einen Becher Essig trinken und er starb.

Die Rabbanan lehrten: Kapern, Porreköpfe, Meṭalja, warmes Wasser und geröstete Ähren von ihnen sind erlaubt; ein gebackenes Ei ist verboten. Über das Öl stimmten R. Jehuda der Fürst und sein Gerichtskollegium ab, und sie erlaubten es. Es wird gelehrt: Meṭalja, Pesalja[315] und Šeita sind identisch. – Was ist Šeita? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Johanans: Es sind bereits vierzig Jahre her, seitdem dies aus Miçrajim hergebracht worden ist, und in seinem eigenen Namen sagte Rabba b. Bar Ḥana, es sind bereits sechzig Jahre her, seitdem dies aus Miçrajim hergebracht worden ist; sie streiten aber nicht, der eine sagte dies in seinem Zeitalter und der andere sagte es in seinem Zeitalter. Man nehme Eppichsamen, Leinsamen und Fönnkrautsamen, weiche sie zusammen in warmes Wasser ein und lasse sie darin bis sie zu keimen beginnen; sodann fülle man neue Töpfe mit Erde und säe sie darin. Wenn man dann ins Bad geht und herauskommt, so haben sie inzwischen Früchte hervorgebracht, dann esse man von diesen, und sie kühlen vom Kopfhaare bis zu den Fußnägeln. R. Aši sagte: R. Ḥanina sagte mir, dies seien [leere] Worte; manche lesen: durch Worte[316].

Die Rabbanan lehrten: Dattelträber von Nichtjuden, die man aufgewärmt hat, sind, wenn in einem großen Kessel, verboten, und wenn in einem kleinen Kessel, erlaubt. – Welcher heißt ein kleiner Kessel? R. Jannaj erwiderte: In den eine Schwalbe nicht hinein kann[317]. – Vielleicht hat man einen zerschnitten und hineingetan!? – Vielmehr, in den eine Schwalbe den Kopf nicht hineinstecken kann. – Es wird ja aber gelehrt, es sei erlaubt, einerlei ob in einem großen oder in einem kleinen Kessel!? – Das ist kein Einwand; eines nach demjenigen, welcher sagt, wenn es einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es verboten, und eines nach demjenigen, welcher sagt, wenn es einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es erlaubt.

R. Šešeth sagte: Gekochtes Öl von Aramäern ist verboten. R. Saphra sprach: Was ist hierbei zu befürchten: wenn etwa das Beimischen, so wird es ja dadurch übelriechend, wenn etwa als Gekochtes von Nichtjuden, so wird es ja auch roh genossen, und wenn etwa die Ausschwitzung der nichtjüdischen [Gefäße], so verleiht ja diese einen verschlechternden Geschmack; es ist daher erlaubt.

Man fragte R. Asi: Wie verhält es sich mit den Feigen von Aramäern?

das Einsalzen zubereitet werden. 314. Die Leute des Exilarchen, aus Ärger, daß er es ihnen verboten hat. 315. Viell. das syr. פסליא Cichorium. 316. Dh. dies kann durch eine Zauberformel vollbracht werden. 317. Ein sol-

Von süßen ist es nicht fraglich, diese sind entschieden erlaubt, von bitteren ist es ebenfalls nicht fraglich, diese sind[318] entschieden verboten, fraglich ist es nur von mittelmäßigen; wie ist es nun? Dieser erwiderte: Was ist euch da fraglich, der Meister verbietet es. Das ist Levi.

Die Honigspeise ist nach Rabh erlaubt und nach dem Vater Šemuéls und Levi verboten. Aus Weizen und Gerste ist sie nach aller Ansicht erlaubt, aus Linsen mit Essig[319] ist sie nach aller Ansicht verboten, sie streiten nur über eine aus Linsen mit Wasser; einer ist der Ansicht, man verbiete diese wegen jener, und einer ist der Ansicht, man verbiete sie deshalb nicht. Manche lesen: Aus Linsen mit Wasser ist sie nach aller Ansicht verboten, sie streiten nur über eine aus Weizen und Gerste; einer ist der Ansicht, man verbiete diese wegen jener, und einer ist der Ansicht, man verbiete sie deshalb nicht.

Rabh sagte: Barzilaj aus Gileåd sandte an David zwei Arten Honigspeise, denn es heißt:[320] *Betten, Becken, irdene Gefäße, Weizen, Gerste, Mehl, Rostkorn, Bohnen, Linsen und Rostkorn*[321]. Jetzt aber werden ganze Körbe auf die Märkte von Nehardeå gebracht, und niemand beachtet [das Verbot] des Vaters Šemuéls und Levis.

Eingelegtes, worin man Wein hineinzutun pflegt. Ḥizqija sagte: Dies gilt nur von Dingen, in die man es hineinzutun p f l e g t, wenn man dies[322] aber sicher weiß, so ist es auch zur Nutznießung verboten. – Womit ist es bei solchem anders als bei der Fischtunke, deren Nutznießung die Weisen erlaubt haben!? – Diese entfernt nur den Geruch[323], jenes aber verbessert den Geschmack. R. Joḥanan aber sagt, es sei erlaubt, auch wenn man es sicher weiß. – Womit ist es bei solchem anders als bei der Fischtunke, die nach R. Meír auch zur Nutznießung verboten ist!? – Bei dieser ist [das Verbotene] wahrnehmbar, bei jenem ist es nicht wahrnehmbar[324]. Fol. 39

Zerhackte Ṭerith, Fischlake, worin keine Fischchen &c. Was ist Ḥileq? R. Ḥanan b. Raba erwiderte im Namen Rabhs: Das ist der Sultanith[325]. – Weshalb ist er verboten? – Weil seine Beimischung[326] mit heraufgezogen wird.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er jetzt keine [Reinheitszeichen][327] hat, später aber solche bekommen würde, wie beispielsweise der Sultanith

cher ist also zum Kochen nicht verwendet worden. 318. Da sie roh nicht gegessen werden können. 319. Wird diese Speise aus Linsenmehl bereitet, so wird gewöhnlich Essig beigemischt, da sie sonst zu süß wäre. 320. iiSam. 17,28. 321. Im angezogenen Schriftverse wird das W. 'Rostkorn' 2mal angeführt. Die in Rede stehende Speise wird aus Mehl von gerösteten Körnern bereitet. 322. Daß darin Wein enthalten ist. 323. Od. schlechten Beigeschmack; wörtl. Schmutz. 324. Der der Speise beigemischte Essig ist nicht sichtbar. 325. Nach mancher Erkl. der Hering. 326. Ihm ähnliche unreine Fische. 327.

oder der Åpiç, so ist er erlaubt; wenn er sie hat, aber sobald er aus dem Wasser kommt abwirft, wie beispielsweise der Aqonas, Aponas, Kaṭespaṭias, Akaspaṭias oder Oṭanas, so ist er erlaubt.

R. Abahu ließ in Cäsarea bekannt machen, daß die Eingeweide und der Rogen von Fischen von jedermann gekauft werden dürfen, denn es ist vorauszusetzen, daß sie nur aus Pelusium und Hispania[328]kommen. So sagte auch Abajje: Die Çaḥanta[329]aus dem Flusse Bab sind erlaubt. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil dessen Wasser reißend ist, und der unreine Fisch, da er kein Gerippe hat, in reißendem Wasser nicht leben kann, so sehen wir ja, daß er[330]wohl lebt; und wollte man sagen, weil dessen Wasser salzig ist, und der unreine Fisch, da er keine Schuppen hat, im salzigen Wasser nicht leben kann, so sehen wir ja, daß er wohl lebt!? — Vielmehr, weil sein Grund einen unreinen Fisch nicht gedeihen läßt. Rabina sagte: Jetzt aber, wo der Fluß Goza und der Fluß Gamda sich in diesen ergießen, sind sie verboten.

Abajje sagte: Der See-Esel ist erlaubt, der Seeochs ist verboten; als Merkzeichen diene dir: das Unreine ist rein und das Reine ist unrein. R. Aši sagte: Der Schönfisch[331]ist erlaubt, der Heiligfisch[331]ist verboten; als Merkzeichen diene dir:[332]*Heilig für den Herrn.* Manche sagen, der Grabfisch[331]sei verboten, und als Merkzeichen diene dir: die Gräber der Nichtjuden [sind unrein].

Einst kam R. Åqiba nach Ginzaq und man brachte ihm einen Fisch, der dem Ḥipuša[333]ähnlich war; da bedeckte er ihn mit einem Korbe und fand darin Schuppen. Hierauf erlaubte er ihn.

Einst kam R. Aši nach Ṭamdurja und man brachte ihm einen Fisch, der dem Çeluphḥa[334]ähnlich war; da hielt er ihn gegen die Sonne und bemerkte kleine Schuppen. Hierauf erlaubte er ihn.

Einst kam R. Aši nach einer Ortschaft und man brachte ihm einen Fisch, der dem Schönfisch ähnlich war; da bedeckte er ihn mit einem weißen Becken und fand darin Schuppen. Hierauf erlaubte er ihn.

Rabba b. Bar Ḥana kam einst nach der Burg Agma und man brachte ihm Çaḥantha, und als er hörte, daß jemand sie Baṭi[335]nannte, sprach er: Wenn man sie Baṭi nennt, so ist wahrscheinlich etwas Unreines darunter. Und er aß davon nicht. Am folgenden Tage untersuchte er sie

Flossen u. Schuppen; cf. Lev. 11,9ff. 328. In deren Gewässern nur reine Fische sich befinden. 329. Eine Art kleiner Fische, die eingesalzen in den Handel kommen. 330. In solchen Gewässern. 331. Wörtl. Übersetzung des aram. Namens. 332. Ex. 16,23. 333. Name eines unreinen Fisches, der keine Schuppen hat. 334. Unreiner Fisch, nach Raschi der Aal. 335. Nach *Mussafia* *βατος* Dornroche; nach der Auffassung R.s besteht dieser Name aus den Anfangs-

und fand darunter etwas Unreines; da las er über sich:[336] *Dem Frommen stößt keinerlei Unheil zu.*

SCHNITTE ASANT. Aus welchem Grunde? – Weil sie es mit einem Messer schneiden. Und obgleich wir sagen, wenn es einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es erlaubt, so ist es hierbei dennoch verboten, weil durch die Schärfe des Asantes das [angezogene] Fett schmackhaft wird, somit ist es ebenso als würde es einen verbessernden Geschmack verleihen.

Der Diener des R. Levi pflegte Asant zu verkaufen; als die Seele R. Levis zur Ruhe eingekehrt war, kam man zu R. Joḥanan und fragte ihn, ob man es von ihm kaufen dürfe. Er erwiderte ihnen: Der Diener eines Gelehrten gleicht dem Gelehrten selber.

R. Hona b. Minjomi kaufte Purpurfäden[337] von den Hausleuten der Frau R. Åmram des Frommen. Hierauf kam er vor R. Joseph, und er wußte es nicht. Als er darauf den Schneider Ḥanan traf, sprach dieser zu ihm: Woher sollte es der arme Joseph wissen; mir passierte es ebenfalls, daß ich Purpurfäden kaufte von den Leuten der Frau des Rabbanaj, des Bruders des R. Ḥija b. Abba, da ging ich zu R. Mathna hin, er wußte es aber nicht, hierauf kam ich vor R. Jehuda aus Hagronja, und dieser sprach zu mir: Nun bist du mir in die Hände gefallen: so sagte Šemuél, die Frau eines Gelehrten gleicht dem Gelehrten selber. Wir haben also eine Lehre übereinstimmend mit dem, was die Rabbanan gelehrt haben: Die Frau eines Gelehrten gleicht dem Gelehrten selber, der Diener eines Gelehrten gleicht dem Gelehrten selber. Wenn ein Gelehrter gestorben ist, so haben seine Frau, seine Kinder und seine Hausleute solange Vertrauen, bis sie in Verdacht geraten. Ebenso genießt ein Haus, in dem Purpurfäden verkauft werden, so lange Vertrauen, bis es als unzuverlässig befunden wird.

Die Rabbanan lehrten: Heiratet die Frau eines Menschen aus dem gemeinen Volke einen Gelehrten, oder heiratet die Tochter eines Menschen aus dem gemeinen Volke einen Gelehrten, oder wird der Sklave eines Menschen aus dem gemeinen Volke an einen Gelehrten verkauft, so müssen sie die Obliegenheiten des Gelehrten[338] auf sich nehmen. Heiratet die Frau eines Gelehrten einen Menschen aus dem gemeinen Volke, oder heiratet die Tochter eines Gelehrten einen Menschen aus dem gemeinen Volke, oder wird der Sklave eines Gelehrten an einen Menschen aus dem gemeinen Volke verkauft, so brauchen sie von vornherein[339] die Obliegenheiten eines Gelehrten nicht auf sich zu nehmen – so

buchstaben der W.e בה טמא, darin Unreines. 336. Pr. 12,20. 337. Für die Çiçith, die oft gefälscht wurden. 338. Wenn sie in religiös. Dingen glaubwürdig sein wollen. 339. Falls sie sich nichts zuschulden kommen ließen; sie

R. Meír; R. Jehuda sagt, auch diese müssen von vornherein die Obliegenheiten eines Gelehrten auf sich nehmen. Ebenso erzählte R. Šimôn b. Eleâzar: Einst half eine Frau, die an einen Gelehrten verheiratet war, ihm die Knoten der Tephillin[340]knüpfen; später heiratete sie einen Zöllner und half ihm Zöllnerknoten[341]knüpfen.

Rabh sagte: Milch, Fleisch, Wein und Purpurfäden sind mit nur Col.b einem Siegel versehen[342]verboten; Asant, Fischtunke, Brot und Käse sind mit nur einem Siegel versehen erlaubt. Was ist beim Brot zu befürchten: wenn etwa das Umtauschen von kaltem auf warmes, so ist dies kenntlich, wenn das Weizenbrot auf Gerstenbrot, so ist dies ebenfalls kenntlich, und wenn auf gleiches, so bemüht er sich nicht, wenn ein Siegel vorhanden ist, dieses zu fälschen. – Beim Käse ist ja der Grund Rabhs, weil er sich nicht bemüht, das Siegel zu fälschen, und auch bei der Milch bemüht er sich ja nicht, das Siegel zu fälschen!? R. Kahana erwiderte: Man lasse Milch fort und setze an deren Stelle ungezeichnete Fischstücke. – Das ist ja dasselbe wie Fleisch!? – Es sind zwei Arten von Fleisch. Šemuél aber sagte: Fleisch, Wein und Purpurfäden sind mit nur einem Siegel verboten, Fischtunke, Asant und Käse sind mit nur einem Siegel erlaubt. Nach Šemuél verhält es sich bei einem Stücke Fisch ebenso wie bei einem Stücke Fleisch, und er spricht nicht von zwei Arten von Fleisch.

Die Rabbanan lehrten: Man darf in Syrien Wein, Fischtunke, Milch, gewürztes Salz, Asant und Käse nur von einem Zuverlässigen kaufen; jedoch sind all diese Dinge erlaubt, wenn er[343]mit dem Hausherrn zusammen speist. Dies ist eine Stütze für R. Jehošuâ b. Levi, denn R. Jehošuâ b. Levi sagte, wenn der Hausherr es ihm nach Hause schickt, sei es erlaubt, weil der Hausherr nicht das Erlaubte läßt und das Verbotene ißt, und wenn er ihm schickt, so schickt er ihm von dem, was er selber ißt.

GEWÜRZTES SALZ. Was heißt gewürztes Salz? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Salz, das alle Konditoren[344]Roms verwenden.

Die Rabbanan lehrten: Gewürztes Salz ist, wenn schwarz, verboten, und wenn weiß, erlaubt – so R. Meír; R. Jehuda sagt, weißes sei verboten, schwarzes sei erlaubt; R. Jehuda b. Gamliél sagte im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél, beides sei verboten. Rabba b. Bar Ḥana sagte im

behalten ihr Vertrauen von vorher. 340. An den Riemen der Tephillin. 341. Wahrscheinl. Zollmarken; die Zöllner standen im schlechtesten Geruche. 342. Und sich so im Besitze eines Nichtjuden befunden haben. 343. Der Händler; dieser steht zwar im Verdacht, Verbotenes zu verkaufen, jedoch nicht, solches selber zu essen. 344. Lesart u. Bedeutung des W.es סלקונדרי (Varr. סלונדקי, סלותקי, סלוקתי, סקונטית) sind dunkel; nach Raschi, Brothändler, nach anderen,

Namen R. Joḥanans: Nach demjenigen, welcher sagt, weißes sei verboten, werden diesem die weißen Eingeweide von unreinen Fischen beigemischt, nach demjenigen, welcher sagt, schwarzes sei verboten, werden diesem die schwarzen Eingeweide von unreinen Fischen beigemischt, und nach demjenigen, welcher sagt, beides sei verboten, wird diesem beides beigemischt. R. Abahu erzählte im Namen des R. Ḥanina b. Gamliél: In unserer Nachbarschaft wohnte ein Greis, der es mit Schweineschmalz zu bestreichen pflegte.

ALLE DIESE DINGE SIND VERBOTEN. Was schließt dies aus? — Nach Ḥizqija schließt dies das aus, von dem man es[345] bestimmt weiß, und nach R. Joḥanan schließt es Fischtunke und bithynischen Käse aus. Die anonyme Lehre vertritt also die Ansicht R. Meírs[346].

FOLGENDES IST ZUM ESSEN ERLAUBT: MILCH, DIE EIN NICHTJUDE UNTER AUFSICHT EINES JISRAÉLITEN GEMOLKEN HAT, HONIG, ÜBERFLIESSENDE TRAUBEN, DEREN ABTRIEFENDER SAFT NICHT ZU DEN BEFÄHIGTMACHENDEN[347] FLÜSSIGKEITEN GEHÖRT, EINGELEGTES, WORIN MAN WEDER WEIN NOCH ESSIG HINEINZUTUN PFLEGT, UNZERHACKTE ṬERITH, FISCHLAKE, IN DER FISCHCHEN SIND, ASANTBLÄTTER[348] UND GEPRESSTE OLIVENKUCHEN. R. JOSE SAGT, DIE GANZ WEICHEN SEIEN VERBOTEN. HEUSCHRECKEN, DIE AUS DEM KORBE KOMMEN, SIND VERBOTEN, DIE AUS DEM LAGER, SIND ERLAUBT. DASSELBE GILT AUCH VON DER HEBE. vii

GEMARA. Unsere Mišna lehrt also dasselbe, was die Rabbanan gelehrt haben: Ein Jisraélit darf an der Seite der Herde eines Nichtjuden sitzen und dieser für ihn melken und ihm [die Milch] bringen, und hierbei ist nichts zu befürchten. — In welchem Falle: ist nichts Unreines[349] in seiner Herde, so ist dies ja selbstverständlich, und ist etwas Unreines in seiner Herde, weshalb denn!? — Tatsächlich, wenn etwas Unreines in dieser ist, und zwar wenn man es nur stehend sehen kann und sitzend nicht sehen kann; man könnte glauben, da man es sitzend nicht sehen kann, sei zu befürchten, er könnte [Unreines] beimischen, so lehrt er uns, daß er, da man es stehend sehen kann, fürchtet und nicht beimischt.

HONIG. Was ist beim Honig zu befürchten: wenn etwa das Beimischen[350], so wird er dadurch übelriechend, wenn etwa das Kochen von Nichtjuden, so wird er auch roh gegessen, und wenn etwa die Aus-

die Vornehmen; richt. mit *Mussafia*: sal conditum. 345. Daß Verbotenes beigemischt ist. 346. Cf. supra Fol. 29b. 347. Für die Empfänglichkeit der Unreinheit; cf. Lev. 11,38. 348. Die nicht mit einem Messer geschnitten werden. 349. Dh. ein unreines Tier. 350. Von Wein. 351. Da

schwitzung der nichtjüdischen [Gefäße], so verleiht dies einen verschlechternden Geschmack; es ist daher erlaubt.

ÜBERFLIESSENDE TRAUBEN, DEREN SAFT NICHT ZU DEN BEFÄHIGTMACHENDEN FLÜSSIGKEITEN GEHÖRT. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand [Trauben] für die Kelter winzert, so sind sie, wie Šammaj sagt, verunreinigungsfähig[351], und wie Hillel sagt, nicht verunreinigungsfähig, und Hillel pflichtete Šammaj bei!? – Da[352]ist ihm die Flüssigkeit erwünscht, hierbei ist sie ihm nicht erwünscht[353].

UNZERHACKTE ṬERITH. Die Rabbanan lehrten: Was heißt unzerhackte Ṭerith? Wenn Kopf und Gerippe kenntlich sind. Welche heißt Fischlake, in der Fischchen sind? Wenn ein Kilbith oder zwei in dieser umherschwimmen. – Wenn es sogar bei einem Kilbith erlaubt ist, wozu braucht er es von zwei zu lehren!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn [das Gefäß] offen ist, und eines, wenn es geschlossen ist[354].

Fol. 40

Es wurde gelehrt: R. Hona sagte, wenn Kopf und Gerippe kenntlich sind, R. Naḥman sagte, wenn Kopf oder Gerippe kenntlich ist[355]. R. Ûqaba b. Ḥama wandte ein: Fische [sind rein], wenn sie Flossen und Schuppen[356]haben!? Abajje erwiderte: Dies gilt von Ara und Palmuda, deren Köpfe denen der unreinen [Fische] ähnlich sind. R. Jehuda sagte im Namen Ûlas: Sie streiten nur über den Fall, wenn man [Speisen] in die Fischlake eintauchen will, hinsichtlich des Rumpfes aber sind alle der Ansicht, nur wenn Kopf und Gerippe kenntlich sind. R. Zera sagte: Früher pflegte ich in Fischlake[357]einzutauchen, seitdem ich aber das gehört habe, was R. Jehuda im Namen Ûlas gesagt hat, daß sie nämlich nur über den Fall streiten, wenn man in die Fischlake eintauchen will, während hinsichtlich des Rumpfes alle übereinstimmen, nur wenn Kopf und Gerippe kenntlich sind, tauche ich auch nicht in die Lake ein. R. Papa sagte: Die Halakha ist, nur wenn Kopf und Gerippe von jedem besonders kenntlich ist. Man wandte ein: Wenn sich an Stücken [Fischen] ein Zeichen[358]befindet, einerlei ob an allen oder an einzelnen, selbst wenn nur an einem von hundert, so sind alle erlaubt. Einst brachte ein Nichtjude ein Faß mit [Fisch-]stücken, und an einem befand sich ein Zeichen; da erlaubte R. Šimôn b. Gamliél das ganze

die Trauben durch ihren eigenen Saft befeuchtet werden. 352. In dem Falle, wenn man sie für die Kelter, zur Weinfabrikation winzert. 353. Die Befeuchtung macht nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie erwünscht ist. 354. Wenn das Faß offen stand, kann ein Kilbith hineingefallen sein, daher müssen es mindestens 2 sein. 355. Ist die Lake erlaubt, da dadurch sich feststellen läßt, daß es reine Fische sind. 356. Demnach läßt sich die Reinheit des Fisches nicht einmal aus Kopf u. Rückgrat feststellen. 357. Wenn der Kopf od. das Gerippe der in dieser befindlichen Fische kenntlich war. 358. Der reinen Fische.

Faß!? R. Papa erwiderte: Wenn alle Stücke zusammenpassen[359]. – Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? – Man könnte glauben, man befürchte, dies[360] sei Zufall, so lehrt er uns. Einst kam ein Schiff mit Çaḥantha in Sikhra an; da ging R. Hona b. Ḥenana hin, und als er an diesen Schuppen bemerkte, erlaubte er sie. Raba sprach zu ihm: Wer würde es in einem solchen Falle erlauben, weil Schuppen[361] vorhanden sind!? Hierauf erfolgte eine Bekanntmachung[362] Rabas, daß sie verboten sind, und eine Bekanntmachung des R. Hona b. Ḥenana, daß sie erlaubt sind. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Mir sagte R. Papi, R. Hona b. Ḥenana habe nur die Fischlake erlaubt, nicht aber die Fische selbst. R. Aši sagte: mir sagte R. Papa, R. Hona b. Ḥenana habe auch die Fische selbst erlaubt. Ich würde sie nicht verbieten, weil mir R. Papa dies sagte, und auch nicht erlauben, weil R. Jehuda im Namen Ůlas sagte, daß sie nur über das Eintauchen in die Fischlake streiten, während hinsichtlich der Fische selbst alle übereinstimmen, daß Kopf und Gerippe von jedem einzelnen kenntlich sein müsse.

R. Ḥenana b. Idi saß vor R. Ada b. Ahaba und trug vor: Wenn ein Nichtjude ein Boot mit Fässern bringt und in einem ein Kilbith sich findet, so sind, wenn sie offen sind, alle erlaubt, und wenn sie geschlossen sind, das eine erlaubt und alle übrigen verboten. Dieser fragte: Woher weißt du dies? – Ich hörte es von drei Gelehrten: Rabh, Šemuél und R. Joḥanan.

R. Beruna sagte im Namen Rabhs: Eingeweide und Rogen von Fischen dürfen nur von einem Zuverlässigen gekauft werden. Ůla wies R. Dostaj aus Biri auf einen Widerspruch hin: Wenn Rabh sagt, Eingeweide und Rogen von Fischen dürfen nur von einem Zuverlässigen gekauft werden, so ist ja zu entnehmen, daß ein unreiner Fisch Rogen habe, und dem widersprechend wird gelehrt, ein unreiner Fisch werfe Junge und ein reiner Fisch werfe Eier!? – Streiche hier [das Wort] Rogen. R. Zera erwiderte: Streiche es nicht; beide werfen sie Rogen aus, nur entwickelt sich die Brut bei dem einen außerhalb und beim andern entwickelt sie sich innerhalb. – Weshalb nur von einem Zuverlässigen, man kann ja die Zeichen untersuchen!? Es wird nämlich gelehrt: Ähnlich den Zeichen bei den Eiern sind auch die Zeichen bei den Fischen. – 'Die Zeichen bei den Fischen', wie kommst du darauf, bei den Fischen sind es ja Flossen und Schuppen!? – Vielmehr: ähnlich den Zeichen bei den Eiern sind auch die Zeichen beim Rogen der Fische. –

359. Wenn die Stücke sich aneinander schließen, sodaß es ersichtlich ist, daß sie von ein u. demselben Fische herrühren. 360. Daß die Stücke zusammen passen, sie gehören aber nicht zusammen. 361. Es können ja Schuppen von den reinen Fischen auf unreine gekommen sein. 362. Eigentl. Posaunen, Posaunen-

Folgende sind die Zeichen bei den Eiern: wenn es kegelig und rund ist, das eine Ende bauchig und das andere Ende spitz, so ist es rein, sind beide Enden spitz oder beide bauchig, so ist es unrein; befindet sich der Dotter außerhalb und das Weiße innerhalb, so ist es unrein, befindet sich das Weiße außerhalb und der Dotter innerhalb, so ist es rein; sind das Weiße und der Dotter durcheinander vermischt, so ist es das Ei eines Kriechtieres. Raba erwiderte: Wenn es zerrieben ist. – Wie ist nach R. Dostaj aus Biri, welcher sagt, daß man [das Wort] Rogen streiche, zu Col.b erklären die Lehre: so sind auch die Zeichen beim Rogen[363] der Fische!? – Du hast sie ja ohnehin korrigiert, [korrigiere:] so sind auch die Zeichen beim Eingeweide der Fische. – Was heißt beim Eingeweide der Fische bauchig und spitz!? – Dies gilt von der Blase. – Was mache man, wenn kein Zuverlässiger anwesend ist? R. Jehuda erwiderte: Wenn [der Verkäufer] sagt, er selber[364] habe sie eingesalzen, so sind sie erlaubt. R. Naḥman erwiderte: Nur wenn er sagt: das sind die Fische und das sind die Eingeweide derselben. R. Jehuda belehrte Ada den Amtsdiener, daß sie erlaubt sind, wenn [der Verkäufer] sagt, er selber habe sie eingesalzen.

Asantblätter. Selbstverständlich!? – Dies bezieht sich auf ein [darunter befindliches] Stück von der Wurzel; man könnte glauben, es sei zu befürchten, es sei vielleicht beigemischt[365] worden, so lehrt er uns, daß man annehme, es habe sich mitgeschleppt.

Gepresste Olivenkuchen. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn sie sehr weich sind; man könnte glauben, es sei ihnen Wein beigemischt worden, so lehrt er uns, daß man annehme, sie sind nur durch das Öl so weich.

R. Jose sagt, die ganz weichen seien verboten. Welche heißen ganz weiche? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn, während man sie in der Hand hält, der Kern herausfällt[366].

Heuschrecken, die kommen &c. Die Rabbanan lehrten: Heuschrecken, Kapern und Porreköpfe, die aus dem Speicher, dem Lager oder dem Schiffe kommen, sind erlaubt, die vom Krämer auf dem Markte verkauft werden, sind verboten, weil er sie mit Wein besprengt. Ebenso ist auch der nichtjüdische Apfelwein, der aus dem Speicher, dem Lager oder dem Schiffe[367] kommt, erlaubt, der auf dem Markte verkauft wird, verboten, weil ihm Wein beigemischt wird.

stöße, wodurch die Bekanntmachungen erfolgten. 363. Demnach werfen alle Fische Rogen aus. 364. Und bekundet, daß es reine Fische waren. 365. Aus anderen, mit einem Messer geschnittenen Stücken. 366. שלחין wahrscheinlich von שלח, *schicken*, die den Stein von sich werfen; viell. mit dem syr. שלח, *entziehen, entledigen*, zusammenhängend. 367. So richt. nach Handschriften u. anderen Texten; od. die übliche Übersetzung des W.s מלולה mit Korb, Körb-

Die Rabbanan lehrten: Einst litt Rabbi an Leibschmerzen; da fragte er, ob jemand da sei, der weiß, ob nichtjüdischer Apfelwein verboten oder erlaubt sei. Da erzählte R. Jišmáél b. R. Jose: Einst litt mein Vater an Leibschmerzen, da brachte man ihm nichtjüdischen siebzigjährigen Apfelwein; er trank diesen und genas. Jener erwiderte: Das wußtest du und ließest mich leiden! Da forschten sie nach und fanden einen Nichtjuden, der dreihundert Fässer siebzigjährigen Apfelwein hatte. Nachdem er davon getrunken hatte und genesen war, sprach er: Gepriesen sei Gott, der seine Welt den Wächtern anvertraut hat.

Dasselbe gilt auch von der Hebe. Was heißt: dasselbe gilt auch von der Hebe? R. Šešeth erwiderte: Dasselbe gilt auch von einem Priester, der verdächtig ist, Hebe als Profanes zu verkaufen: was er vor sich hat, ist verboten, was aber aus dem Speicher, dem Lager oder dem Schiffe kommt, ist erlaubt, denn er fürchtet, die Rabbanan könnten es erfahren und ihm einen Schaden zufügen[368].

DRITTER ABSCHNITT

ALLE Bildwerke sind [zur Nutzniessung] verboten, weil sie einmal im Jahre angebetet werden — so R. Meír; die Weisen sagen, verboten sind nur solche, die einen Stab oder einen Vogel oder eine Kugel in der Hand halten. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn sie sonst irgend einen Gegenstand in der Hand halten. i

GEMARA. Wenn sie einmal im Jahre angebetet werden, was ist demnach der Grund der Rabbanan!? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: In der Ortschaft R. Meírs wurden sie einmal im Jahre angebetet; R. Meír, der die Minderheit berücksichtigt, verbietet es auch in anderen Ortschaften mit Rücksicht auf diese Ortschaft, und die Rabbanan, die die Minderheit nicht berücksichtigen, verbieten es nicht in anderen Ortschaften mit Rücksicht auf diese Ortschaft. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Unsere Mišna spricht von Königsbüsten[1]. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie am Tore der Stadt[2] stehen. Rabba sagte: Sie streiten nur über solche, die sich in Dörfern befinden, solche aber, die sich in Großstädten befinden, sind nach aller Ansicht erlaubt, weil sie nur zum Schmucke aufgestellt werden. — Gibt es denn jemand, der sagt, daß sie Fol. 41

chen ist falsch. 368. Indem sie das ganze Lager verbieten würden.

1. Die aus Verehrung angebetet werden. 2. Solche stehen in ganz besonderem

in den Dörfern zum Schmucke aufgestellt werden, da werden sie ja entschieden zum Anbeten aufgestellt!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Rabba sagte: Sie streiten nur über solche, die sich in Großstädten befinden, solche aber, die sich in Dörfern befinden, sind nach aller Ansicht verboten.

DIE WEISEN SAGEN, VERBOTEN SIND NUR &c. Ein Stab bedeutet, er beherrsche die ganze Welt[3] mit einem Stabe. Ein Vogel bedeutet, er halte die ganze Welt in der Hand wie den Vogel. Eine Kugel bedeutet, er halte die ganze Welt in der Hand wie die Kugel. Es wird gelehrt: Zu diesen fügten sie noch hinzu Schwert, Krone und Siegelring. Vom Schwerte glaubten sie anfangs, es sei nur ein [Symbol des] Straßenräubers, nachher aber sagten sie, dies bedeute, er könne die ganze Welt töten. Von der Krone glaubten sie anfangs, diese sei nur ein [Symbol eines] Kranzflechters, nachher aber sagten sie, dies sei eine Hundekrone[4]. Vom Siegelringe glaubten sie anfangs, dieser sei das [Symbol eines] Sieglers, später aber sagten sie, dies bedeute, er besiegle das Todesurteil der ganzen Welt.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &c. Es wird gelehrt: Selbst eine Erdscholle oder einen Span. R. Aši fragte: Wie ist es, wenn er Kot in der Hand hält; ist dies zu deuten: er mißachtet die ganze Welt wie Kot, oder aber: die ganze Welt mißachtet ihn wie Kot? – Dies bleibt unentschieden.

ii FINDET MAN BRUCHSTÜCKE VON BILDWERKEN, SO SIND SIE ERLAUBT. FINDET MAN DIE FIGUR EINER HAND ODER EINES FUSSES, SO SIND SIE VERBOTEN, WEIL SOLCHE ANGEBETET WERDEN.

GEMARA. Šemuél sagte: Sogar Bruchstücke von Götzen. – Wir haben dies ja aber nur von Bruchstücken von Bildwerken gelernt!? – Dies gilt auch von Bruchstücken von Götzen, nur lehrt er es deshalb von Bruchstücken von Bildwerken, weil er im Schlußsatz lehren will, wenn man die Figur einer Hand oder eines Fußes findet, seien sie verboten, weil solche angebetet werden[5]. – Es wird gelehrt: Findet man die Figur einer Hand oder eines Fußes, so sind sie verboten, weil solche angebetet werden. Weshalb denn, es sind ja nur Bruchstücke[6]!? Šemuél erklärte: Wenn sie auf ihrem Sockel stehen.

Col.b

Es wurde gelehrt: Zerbricht ein Götze von selbst, so ist er, wie R. Johanan sagt, verboten, und wie R. Šimón b. Laqiš sagt, erlaubt. R. Johanan sagt, er sei verboten, weil ihn niemand entheiligt hat, R. Šimón b. Laqiš

Ansehen. 3. Im Texte kakophonisch: daß er sich selbst unter (od. anstatt) der ganzen Welt beherrscht; ebenso auch weiter. 4. Die Lesart der kursierenden Ausgaben (Königskrone) ist wahrscheinlich eine Zensuränderung. 5. Man könnte sonst glauben, dies gelte nur von Götzen. 6. Es ist somit anzunehmen, daß

sagt, er sei erlaubt, denn er[7] hat ihn stillschweigend entheiligt, denn er sagt: wenn er sich selbst nicht retten konnte, wie sollte er mich retten können!? R. Johanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: [8]*Und der Kopf Dagons und seine beiden Hände waren abgeschlagen &c.*, und weiter heißt es: [9]*daher treten die Priester Dagons nicht &c.*!? Dieser erwiderte: Soll dies ein Beweis sein!? Sie ließen den Dagon und beteten die Schwelle an, denn sie sagten, die Gottheit habe den Dagon verlassen und sich auf die Schwelle niedergelassen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet man Bruchstücke von Bildwerken, so sind sie erlaubt, demnach sind solche von Götzen verboten!? – Folgere nicht, Bruchstücke von Götzen seien verboten, sondern, [ganze] Bildwerke sind verboten; eine anonyme Lehre nach R. Meír. – Sollte man doch nach R. Johanan von R. Meir auf die Rabbanan folgern: R. Meír sagt, Bildwerke seien verboten, und Bruchstücke von Bildwerken seien erlaubt, ebenso müßten ja auch nach den Rabbanan nur vollständige Götzen verboten, Bruchstücke aber erlaubt sein!? – Ist es denn gleich: bei diesen[10] ist es zweifelhaft, ob sie angebetet worden sind oder nicht, und selbst wenn du sagst, sie seien angebetet worden, können sie ja entheiligt worden sein, während Götzen bestimmt angebetet worden sind, und da man nicht weiß, ob sie entheiligt worden sind, so steht ein Zweifel dem Zweifellosen gegenüber, und ein Zweifel bringt nichts aus dem Zustande der Zweifellosigkeit. – Bringt denn das Zweifelhafte nichts aus dem Zustande der Zweifellosigkeit, es wird ja gelehrt: Wenn ein Genosse[11] gestorben ist und einen Speicher voll Früchte hinterläßt, so gelten sie als verzehntet, selbst wenn sie erst einen Tag [zehntpflichtig][12] sind. Die Früchte sind ja zweifellos zehntpflichtig, dagegen ist es zweifelhaft, ob sie verzehntet worden sind oder nicht, und das Zweifelhafte bringt sie aus dem Zustande der Zweifellosigkeit!? – Hierbei ist es Zweifelloses gegen Zweifelloses, denn sie sind zweifellos verzehntet worden. Dies nach R. Ḥanina dem Hozäer, denn R. Ḥanina der Hozäer sagte, es sei feststehend, daß ein Genosse nichts Unfertiges aus der Hand lasse. Wenn du aber willst, sage ich: sie waren ursprünglich nicht unverzehntet, somit ist es hierbei Zweifelhaftes gegen Zweifelhaftes. Dies nach R. Ošâja, welcher sagte, man könne mit seinem Getreide eine List anwenden, indem man es mit der Spreu einbringt, damit man es zehntfrei seinem Vieh zu fressen geben dürfe. – Bringt denn das Zweifelhafte nichts aus dem Zustande des Zweifellosen, es wird ja gelehrt: R. Jehuda erzählte: Einst warf die Magd eines Be- Fol. 42 drückers in Rimmon eine Fehlgeburt in eine Grube, und ein Priester

der Götze zerschlagen u. entheiligt worden ist. 7. Der Besitzer. 8. iSam. 5,4. 9. Ib. V. 5. 10. Den Bildwerken. 11. Der die Reinheitsgesetze u. die Gesetze von den priesterlichen Abgaben beobachtet. 12. Cf. Mas. I,2. 13. Den Priester.

kam und schaute hinein, um zu sehen, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei; als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie ihn[13] als rein, weil da Wiesel und Iltisse[14] vorhanden waren. Da hatte sie ja die Fehlgeburt zweifellos hineingeworfen, dagegen war es zweifelhaft, ob sie sie verschleppt hatten oder nicht verschleppt hatten, und das Zweifelhafte brachte es aus dem Zustande des Zweifellosen!? — Sage nicht: sie warf eine Fehlgeburt in eine Grube, sondern: sie warf eine Art Fehlgeburt in eine Grube. — Es heißt ja aber: um zu sehen, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei!? — Er meint es wie folgt: um zu sehen, ob es nur ein Windei oder eine Fehlgeburt sei, und wenn eine Fehlgeburt, ob sie eine männliche oder eine weibliche sei. Wenn du aber willst, sage ich: da dort Wiesel und Iltisse vorhanden waren, so hatten sie sie zweifellos verschleppt. Er wandte ferner gegen ihn ein: Findet man die Figur einer Hand oder die Figur eines Fußes, so sind sie verboten, weil solche angebetet werden. Weshalb denn, es sind ja nur Bruchstücke!? — Šemuél erklärte ja, wenn sie auf ihrem Sockel stehen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Ein Nichtjude kann seinen Götzen und den Götzen seines Nächsten entheiligen[15], ein Jisraélit aber kann den Götzen eines Nichtjuden nicht entheiligen. Weshalb denn, es sollte doch ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden sein!? Abajje erwiderte: Wenn er ihn nur zusammengeschlagen[16] hat. — Was ist denn dabei, daß er ihn nur zusammengeschlagen hat, wir haben ja gelernt, wenn man ihn zusammengeschlagen hat, auch wenn er von ihm nichts abgeschlagen, sei er entheiligt!? — Dies nur, wenn ein Nichtjude ihn zusammengeschlagen hat, hat ihn aber ein Jisraélit nur zusammengeschlagen, so ist er nicht entheiligt. Raba erwiderte: Tatsächlich ist er entheiligt, auch wenn ein Jisraélit ihn nur zusammengeschlagen hat, nur ist hierbei berücksichtigt worden, er könnte ihn hochheben und erst nachher entheiligen; in diesem Falle befindet sich der Götze im Besitze[17] des Jisraéliten, und ein Götze im Besitze eines Jisraéliten kann nie entheiligt werden. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn ein Nichtjude Steine von einem Merkurius-Haufen[18] holt und mit diesen Wege und Straßen pflastert, so sind sie erlaubt; wenn aber ein Jisraélit Steine von einem Merkurius-Haufen holt und mit diesen Wege und Straßen pflastert, so sind sie verboten. Weshalb denn, es sollte doch ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden[19] sein!? — Dies

14. Die wahrscheinl. die Leiche verschleppt hatten. 15. Durch Zerschlagen. 16. Die Figur entstellt, jed. keine Teile vollständig abgeschlagen. 17. Ein Fund wird durch das Aufheben geeignet. 18. Vgl. S. 589 Anm. 1. 19. Die Steine sollten ja als entheiligt gelten, selbst wenn man die Handlung des Jisraéliten als

ist ebenfalls nach Raba[20] zu erklären. Er wandte ferner gegen ihn ein: Hat ein Nichtjude einen Götzen für seinen eigenen Bedarf[21] behobelt, so ist dieser samt den Hobelspänen erlaubt, wenn aber im Interesse [des Götzen], so ist dieser selbst verboten und die Hobelspäne erlaubt. Hat aber ein Jisraélit einen Götzen behobelt, einerlei ob für seinen eigenen Bedarf oder im Interesse [des Götzen], so ist dieser samt den Hobelspänen verboten. Weshalb denn, es sollte ja ebenso sein, als würde er von selbst zerbrochen worden sein!? — Dies ist ebenfalls nach Raba zu erklären. Er wandte ferner gegen ihn ein: R. Jose sagt, man zerreibe sie[22] und zerstreue sie in den Wind oder werfe sie ins Meer. Sie erwiderten ihm: Dann werden sie ja in Dung verwandelt, und es heißt:[23] *nichts vom mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben.* Weshalb denn, es sollte ja ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden sein!? — Dies ist ebenfalls nach Raba zu erklären. Er wandte ferner gegen ihn ein: R. Jose b. Jasjan sagte: Wenn man die Figur eines Drachen findet, von der der Kopf entfernt worden ist, und es zweifelhaft ist, ob ein Nichtjude oder ein Jisraélit ihn entfernt hat, so ist sie erlaubt; hat sicher ein Jisraélit ihn entfernt, so ist sie verboten. Weshalb denn, dies sollte ja ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden sein!? — Dies ist ebenfalls nach Raba zu erklären. Er wandte ferner gegen ihn ein: R. Jose sagt, auch kein Grünkraut[24] in der Regenzeit, weil das Laub auf dieses fällt[25]. — Weshalb denn, es sollte ja ebenso sein, als würde der Götze von selbst zerbrochen worden sein!? Anders ist es hierbei, wo der Götze selbst bestehen[26] bleibt. — Aber beim Behobeln[27] bleibt ja ebenfalls der Götze selbst bestehen, dennoch lehrt er, wenn dies im Interesse [des Götzen] geschieht, sei dieser verboten und die Hobelspäne erlaubt!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Ein Götze wird durch seine natürliche Entwicklung nicht[28] entheiligt. R. Šimón b. Laqiš wandte gegen R. Johanan ein: Von einem Neste auf einem dem Heiligtume gehörenden Baume darf man nichts genießen, jedoch begeht man daran keine Veruntreuung[29]; ein auf einer Ašera befindliches darf man mit einer Stange herunterschlagen[30]. Er glaubte, es handle sich um den Fall, wenn [der Vogel] vom [Baume] Holz abgebrochen und daraus ein Nest gebaut hat, und er lehrt, daß man es mit einer Col. b

nicht geschehen betrachtet. 20. Weil der Jisraélit vorher die Steine aufheben u. dadurch eignen kann. 21. Wenn er die Späne braucht. 22. Götzen, die man findet. 23. Dt. 13,18. 24. Darf man unter einer Ašera pflanzen. 25. Wodurch das Wachstum gefördert wird. 26. Durch das Abfallen des Laubes leidet der Baum nicht. 27. Eines Götzen. 28. Das Abfallen des Laubes ist ein natürlicher Vorgang u. gilt nicht als Entheiligung. 29. Cf. Lev. 5,14ff. 30. Man darf jed. nicht auf den Baum steigen u. das Nest herunterholen, weil man sich des Bau-

Stange herunterschlagen dürfe!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn [der Vogel] Holz von anderwärts geholt und daraus ein Nest gemacht hat. – Dies ist auch zu beweisen: er lehrt vom Heiligen, man dürfe davon nichts genießen und man begehe daran keine Veruntreuung. Einleuchtend ist es, daß man vom Heiligen nichts genießen dürfe und daran keine Veruntreuung begehe, wenn du sagst, dies gelte von dem Falle, wenn er Holz von anderwärts geholt hat; man darf davon nicht genießen, rabbanitisch, und man begeht daran keine Veruntreuung, nach der Tora, weil [das Holz] nicht heilig ist; weshalb aber begeht man daran keine Veruntreuung, wenn du sagst, dies gelte von dem Falle, wenn er Holz von diesem [Baume] abgebrochen und daraus ein Nest gemacht hat, es ist ja heilig!? – Dies beweist nichts; denn hier handelt es sich um das, was später[31] zugewachsen ist, und er ist der Ansicht, man begehe am Zugewachsenen keine Veruntreuung. R. Abahu erklärte im Namen R. Johanans: Unter 'herunterschlagen' ist zu verstehen, man dürfe die jungen Vögel herunterholen[32]. R. Jáqob sprach zu R. Jirmeja b. Tahlipha: Ich will es dir erklären: die jungen Vögel[33] sind von beiden erlaubt, die Eier[33] sind von beiden verboten. R. Aši sagte: Junge Vögel, die noch der Mutter benötigen, gleichen Eiern.

III,1 FINDET MAN GERÄTE, WORAUF DAS BILD DER SONNE, DES MONDES ODER EINES DRACHEN SICH BEFINDET, SO WERFE MAN SIE INS SALZMEER. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, AUF LUXURIÖSEN SIND SIE VERBOTEN, AUF GEMEINEN SIND SIE ERLAUBT.

GEMARA. Demnach beten sie nur diese an, andere aber nicht; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand im Namen von Seen, Flüssen, Wüsten, der Sonne, des Mondes, der Sterne, der Planeten[34], des Erzengels Mikhaél oder eines kleines Würmchens geschlachtet hat, so ist es ein Totenopfer[35]!? Abajje erwiderte: Anbeten tun sie alles, was sie finden, abbilden und anbeten tun sie nur diese drei, die in besonderer Achtung stehen; alles andere aber bilden sie nur zur Verzierung ab. R. Šešeth faßte die Erschwerungen der [diesbezüglichen] Lehren zusammen und lehrte wie folgt: Alle Planeten sind erlaubt, ausgenommen Sonne und Mond; alle Abbildungen[36] sind erlaubt, ausgenommen die Abbildung eines Menschen; alle Figuren[37] sind erlaubt, ausgenommen die Figur eines Drachen.

mes als Leiter bedient. 31. Nachdem der Baum dem Heiligtume geweiht worden ist. 32. Am Holze des Nestes begeht man jed. eine Veruntreuung. 33. Für die ersteren ist der Baum entbehrlich, für die letzteren nicht. 34. Das W. מזל wird sowohl für Sternbild als auch für Planet gebraucht. 35. Dh. Götzenopfer. 36. Von auf der Erde lebenden Geschöpfen. 37. Heraldische Figuren; zu dieser

Der Meister sagte: Alle Planeten sind erlaubt, ausgenommen Sonne und Mond. Wovon wird hier gesprochen, wollte man sagen, von der Anfertigung, so kann ja die Anfertigung aller Planeten nicht erlaubt sein, denn es heißt:[38] *ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft nicht fertigen Abbildungen meiner Dienstlinge, die droben vor mir Dienst tun!? Doch wohl vom Finden, wie wir auch gelernt haben, wer Geräte findet, worauf das Bild der Sonne, des Mondes oder eines Drachen sich befindet, werfe sie ins Salzmeer. Wie ist nun, wenn vom Finden, der Mittelsatz zu erklären: alle Abbildungen sind erlaubt, ausgenommen die Abbildung eines Menschen; ist denn, wenn man die Abbildung eines Menschen findet, diese verboten, wir haben ja gelernt, wer Geräte findet, worauf das Bild der Sonne, des Mondes oder eines Drachen sich befindet, werfe sie ins Salzmeer; nur diese, nicht aber die Abbildung eines Menschen!? Doch wohl von der Anfertigung, und zwar nach R. Hona, dem Sohne des R. Jehošuá[39]. Wie ist nun, wenn von der Anfertigung, der Schlußsatz zu erklären: alle Figuren sind erlaubt, ausgenommen die Figur eines Drachen; kann denn die Anfertigung der Figur eines Drachens verboten sein, es heißt ja: *ihr sollt neben mir nicht fertigen Götter aus Silber und Götter aus Gold,* nur diese nicht, wohl aber die Figur eines Drachen!? Doch wohl vom Finden, wie wir auch gelernt haben, wer Geräte findet, worauf das Bild der Sonne sich befindet &c. Der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen also vom Finden und der Mittelsatz von der Anfertigung!? Abajje erwiderte: Allerdings, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen vom Finden und der Mittelsatz spricht von der Anfertigung. Raba erwiderte: Alle sprechen sie vom Finden, der Mittelsatz aber vertritt die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Jehuda fügte noch die Figur der Amme[40] und des Serapis[41] hinzu. Die Amme symbolisiert Ḥava, die die ganze Welt säugt, und der Serapis deutet auf Joseph[42], der die ganze Welt beherrschte und befriedigte. Jedoch nur, wenn er einen Scheffel hält und mißt, und wenn sie ein Kind hält und säugt.

Fol. 43

Die Rabbanan lehrten: Welches ist die Figur eines Drachen? R. Šimón b. Eleázar erklärte: Wenn er Flossen an den Gelenken hat. R. Asi zeigte:

Klasse gehören auch die Fische. 38. Ex. 20,23. 39. Daß die Anfertigung der Abbildung eines Menschen verboten sei; cf. infra Fol. 43b. 40. Manche vermuten die Isis; in dieser Darstellung, ihren Sohn Orus säugend, kommt sie oft vor (cf. Winkelmann, *Alte Denkmäler d. Kunst,* II,74, jedoch sollte hier auch erwähnt werden, daß sie Hörner habe. 41. Od. Sarapis (Compositum von Sar-Apis, nicht Osiris-Apis); der stets mit einem Scheffel (Modius) auf dem Kopfe dargestellt wird. 42. Der Apis deutet auf Joseph, der Stier genannt wird (Dt. 33,17). Die Erklärung als Komposition von שר (herrschen) u. מפיס (befriedigen) ist natürl. nur eine talmud-agadische Auslegung; vgl. jed. Sachs, *Beiträge,* II.

an den Halsgelenken. R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Eleázar.

Rabba b. Bar Ḥana erzählte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Einst folgte ich R. Eleázar ha-Qappar Berabbi auf dem Wege und er fand einen Siegelring, auf dem die Figur eines Drachen sich befand. Als er hierauf ein nichtjüdisches Kind traf, sagte er zu ihm nichts, dann aber traf er einen erwachsenen Nichtjuden, und er forderte diesen auf, ihn zu entheiligen, dieser tat es aber nicht; da versetzte er ihm eine Ohrfeige, und er entheiligte ihn. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß ein Nichtjude seinen Götzen und den Götzen eines anderen entheiligen könne; es ist zu entnehmen, daß nur jemand, der die Bedeutung des Götzen und seiner Dienstart kennt, ihn entheiligen könne, nicht aber jemand, der sie nicht kennt; und es ist zu entnehmen, daß ein Nichtjude [einen Götzen] auch gezwungen entheiligen könne. R. Abahu schimpfte hierüber: hält denn R. Eleázar ha-Qappar Berabbi nichts von der folgenden Lehre!? Wenn jemand etwas vor einem Löwen, einem Bären, einem Panther, einer Räuberbande, einem Strome, der Meeresflut oder der Überschwemmung eines Flusses rettet, oder etwas auf öffentlichen Straßen, großen Plätzen oder sonst einem Platze, wo die Menge verkehrt, findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt[43] hat!? Abajje erwiderte: Zugegeben, daß [der Verlierende] sich davon losgesagt hatte, seine Eigenheit aber hatte er nicht aufgegeben, denn er dachte: wenn ein Nichtjude ihn finden wird, so wird er ihn anbeten, und wenn ihn ein Jisraélit finden wird, so wird er ihn, da er wertvoll ist, einem Nichtjuden verkaufen und dieser ihn anbeten.

Dort haben wir gelernt: R. Gamliél hatte in seinem Söller Abbildungen von Mondfiguren auf einer Tafel an der Wand; diese zeigte er den Unkundigen[44], indem er zu ihnen sprach: Habt ihr ihn so gesehen? Oder so? Ist dies denn erlaubt, es heißt ja: *ihr sollt neben mir nicht fertigen*, ihr dürft nicht fertigen Abbildungen meiner Dienstlinge, die vor mir Dienst tun!? Abajje erwiderte: Die Tora hat nur [die Abbildung] von Dienstlingen verboten, wie man solche anfertigen[45] kann. Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht ein Haus in der Form des Tempels bauen, eine Vorhalle in der Form der Tempelhalle, einen Hof in der Form des Tempelhofes, einen Tisch in der Form des Tisches[46], einen Leuchter in der Form des Leuchters[46]. Einen solchen darf man fünf-, sechs- und achtarmig machen, nicht aber siebenarmig, auch nicht aus anderem Metalle[47]. R. Jose b. Je-

p. 99. 43. Somit hatte die Drachenfigur ohnehin ihre Heiligkeit verloren. 44. Den Zeugen, die vor Gericht das Erscheinen des Neumonds bekundeten (cf. Rh. Fol. 23b. 45. Nicht aber die der Himmelskörper, von welchen man nur Abbildungen anfertigen kann. 46. Im Tempel. 47. Der Leuchter im Tempel

huda sagt, nicht einmal aus Holz, denn daraus machten ihn die Könige des Ḥasmonäischen Hauses[48]. [Die Weisen] erwiderten ihm: Ist hieraus ein Beweis zu entnehmen!? Es waren eiserne Stäbe, die sie mit Holz[49]verkleideten; als sie reicher wurden, fertigten sie ihn aus Silber, und als sie noch reicher wurden, fertigten sie ihn aus Gold. – Ist denn [die Abbildung von] Dienstlingen, wie man solche nicht fertigen kann, erlaubt, es wird ja gelehrt: *Ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft keine Abbildungen meiner Dienstlinge fertigen, die droben Dienst vor mir tun!? Abajje erwiderte: Die Tora hat nur die Abbildung der vier Gesichter zusammen[50]verboten. – Demnach sollte doch das Gesicht eines Menschen allein erlaubt sein, wieso wird nun gelehrt, alle Gesichter seien erlaubt, ausgenommen das Menschengesicht!? R. Jehuda, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Ich weiß es aus einem Vortrage R. Jehošuás: *Ihr sollt neben mir [iti] nicht fertigen,* [dies heißt:] ihr sollt mich [oti][51]nicht abbilden, andere Dienstlinge aber sind erlaubt. – Sind denn andere Dienstlinge erlaubt, es wird ja gelehrt: *Ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft keine Abbildung meiner Dienstlinge fertigen, die droben Dienst vor mir tun, wie Ophanim, Seraphim, die heiligen Tiere und die Dienstengel!? Abajje erwiderte: Die Tora hat nur die Dienstlinge der obersten Himmelswölbung[52]verboten. – Sind denn solche aus der unteren Himmelswölbung erlaubt, es wird ja gelehrt:[53]*Die sich im Himmel befinden,* dies schließt Sonne, Mond, Sterne und Planeten ein; *oben,* dies schließt die Dienstengel ein!? – Diese Lehre spricht von der Anbetung. – Anzubeten ist ja auch ein kleines Würmchen verboten!? – Dem ist auch so, und dies geht aus dem Schlusse des Schriftverses hervor, denn es wird gelehrt:[53]*Was sich auf der Erde befindet,* dies schließt Seen und Flüsse, Berge und Hügel ein; *unten,* dies schließt selbst ein kleines Würmchen ein. – Ist denn die bloße Anfertigung erlaubt, es wird ja gelehrt: *Ihr sollt neben mir nicht fertigen,* ihr dürft keine Abbildung meiner Dienstlinge fertigen, die droben Dienst vor mir tun, wie Sonne, Mond, Sterne und Planeten!? – Anders war es bei R. Gamliél, für ihn hatten andere sie angefertigt. – Aber für R. Jehuda hatten ja andere [eine Figur] angefertigt, dennoch sprach Šemuél zu ihm: Scharfsinniger, kratze ihm die Augen aus!? – Diese war eine plastische Figur, und zwar wegen des Verdachtes[54]. Es wird nämlich gelehrt: Einen Siegelring mit einer gehöhten Figur darf man nicht anlegen, wohl aber darf man mit ihm siegeln, einen

Col. b

war aus Gold. 48. Bei der Wiedereinweihung des Tempels, nachdem die Tempelgeräte geplündert u. entweiht worden waren. 49. So nach Handschriften; nach unserem Texte: mit Zinn. 50. Des Tetramorphen, nach Ez. 1,5ff. 51. Der Mensch wurde nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen; cf. Gen. 1,27. 52. Cf. Jom. Fol. 12b. 53. Ex. 20,4. 53. Daß er sie verehrt. 55. Nach

mit vertiefter Figur darf man anlegen, nicht aber mit ihm siegeln. — Berücksichtigen wir denn den Verdacht, im Bethause Šaphjathib[55] in Nehardeå war ja eine Büste aufgestellt, dennoch gingen da der Vater Šemuéls und Levi beten, ohne Verdacht zu fürchten!? — Anders ist es bei einer Menge. — R. Gamliél war ja ein einzelner!? — Da er Fürst war, war stets eine Volksmenge bei ihm. Wenn du willst, sage ich: sie[56] waren aus einzelnen Teilen zusammengesetzt. Wenn du aber willst, sage ich: anders ist es, wenn man es zu Studienzwecken braucht, denn es heißt:[57] *du sollst nicht lernen, es zu tun,* wohl aber darfst du lernen, um es zu verstehen und zu lehren.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT &C. Welche sind luxuriös und welche sind gemein? Rabh erklärte: Über dem Wasser[58] sind sie luxuriös, unter dem Wasser sind sie gemein. Šemuél erklärte: Beide[59] sind sie gemein; luxuriös sind vielmehr solche, die sich auf Armspangen, Nasenringen und Fingerringen befinden. Übereinstimmend mit Šemuél wird auch gelehrt: Luxuriös sind solche, die sich auf Armspangen, Nasenringen und Fingerringen befinden; gemein, die sich auf Kesseln, Kasserolen, Kannen, Laken und Tüchern befinden.

iii,2 R. JOSE SAGT, MAN ZERREIBE SIE[60] UND ZERSTREUE SIE IN DEN WIND ODER WERFE SIE INS MEER. SIE ERWIDERTEN IHM: DANN WERDEN SIE JA IN DUNG VERWANDELT, UND ES HEISST:[61] *nichts vom mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben.*

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jose entgegnete ihnen: Es heißt ja: Fol. 44 [62] *euer Sündenwerk aber, das ihr verfertigt hattet, das Kalb, nahm ich, verbrannte es und zerstieß und zermalmte es vollständig, bis es zu feinem Staube wurde; diesen Staub warf ich in den Bach, der vom Berge herabfließt*!? Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Es heißt: [63] *er streute ihn aufs Wasser und gab es den Jisraéliten zu trinken;* er wollte sie also nur untersuchen[64], wie eine Ehebruchsverdächtigte[65]. R. Jose entgegnete ihnen: Es heißt ja:[66] *ja, er setzte sogar seine Mutter Maåkha von der [Würde als] Herrin ab, weil sie der Ašera ein Schandbild angefertigt hatte; Asa zerstieß ihr Schandbild und warf es aufs Qidrontal*!? Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Das Qidrontal brachte keine Pflanzen hervor. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Diese

einer anderen Erklärung ist שף ויתיב (viell. שפיתיב) ein Ortsname. 56. Die Figuren RG.s. 57. Dt. 18,9. 58. Wenn das Gefäß zur Aufnahme von Flüssigkeiten bestimmt ist, so hängt es davon ab, ob bei der Benutzung die Figur zum Vorschein kommt od. nicht. 59. Dh. jedes Benutzungsgerät. 60. Götzen, die man findet. 61. Dt. 13,18. 62. Ib. 9,21. 63. Ex. 32,20. 64. Ob sie das Kalb angebetet haben. 65. Durch das Fluchwasser; cf. Num. 5,17ff. 66. iReg. 15,13.

und jene[66] vermischten sich im Kanal und gelangten in das Qidrontal, alsdann wurden sie an die Gärtner als Dung verkauft, und dabei gilt das Gesetz von der Veruntreuung!? — Auf diesem gab es verschiedene Plätze; manche brachten Pflanzen hervor und manche brachten keine Pflanzen hervor. — Was heißt Schandbild? R. Jehuda erwiderte: Es verursachte viel Gespött[67]. R. Joseph lehrte: Sie ließ sich eine Art Mannesglied[68] fertigen, und ließ sich von ihm täglich beschlafen. R. Jose sprach ferner zu ihnen: Es heißt ja:[69] *und er zerschlug die eherne Schlange, die Moše angefertigt hatte*!? Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Es heißt:[70] *und der Herr sprach zu Moše: Fertige dir eine Brandschlange an*, d i r, vom deinem, und niemand kann verboten machen, was nicht ihm gehört. Eigentlich brauchte er sie nicht einmal zu zerschlagen, nur tat er dies, weil er gesehen hatte, daß die Jisraéliten durch sie verleitet wurden. Er sprach ferner zu ihnen: Es heißt ja:[71] *sie ließen dort ihre Götter zurück und David und seine Leute trugen sie fort.* — Woher ist es erwiesen, daß 'forttragen' die Bedeutung 'zerstreuen' hat? — Aus der Übersetzung R. Josephs. Es heißt:[72] *du wirst sie worfeln und der Wind wird sie forttragen*, und dies übersetzt er: D u w i r s t s i e w o r f e l n und der Wind wird sie z e r s t r e u e n. Sie erwiderten ihm: Soll dies ein Beweis sein!? Es heißt:[73] *und sie verbrannten sie*, und da es nicht heißt: sie verbrannten sie und trugen sie fort, so ist zu entnehmen, daß hier 'tragen' wörtlich zu verstehen ist. — Immerhin widersprechen ja die Schriftverse einander!? — Dies ist nach R. Hona zu erklären, denn R. Hona wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[73] *da befahl David, und sie verbrannten sie im Feuer*, und dagegen heißt es: *und sie trugen sie fort*!? Das ist jedoch kein Widerspruch; eines bevor Ithaj aus Gath[74] gekommen war, und eines nachdem Ithaj aus Gath gekommen war. So heißt es auch:[75] *und er nahm die Krone des Milkam von seinem Haupte, sie wog ein Gold-Talent;* wieso durfte er dies, sie war ja zur Nutznießung verboten? R. Naḥman erklärte: Ithaj aus Gath kam und entheiligte sie. — 'Sie wog ein Gold-Talent'. Wieso konnte er sie aufsetzen? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie war nur für das Haupt Davids vorgesehen[76]. R. Jose b. Ḥanina erklärte: An dieser fand sich ein Magnet, der sie in die Höhe hob. R. Eleȧzar erklärte: An dieser war ein Edelstein, der ein Gold-Talent wert war.

66. Das Blut der verschiedenen Opfer. 67. Der Gleichklang des behandelten Wortes mit dieser Auslegung ist nur im Texte zu merken. 68. Das W. מפלצת wird auch von *Hieronymus* mit P r i a p o s übersetzt. 69. iiReg. 18,4. 70. Num. 21,8. 71. iiSam. 5,21. 72. Jes. 41,16. 73. iChr. 14,12. 74. Er war Nichtjude u. konnte sie entheiligen. 75. iiSam. 12,30. 76. In Wirklichkeit setzte er

[77]*Dies war mir zuteil, denn ich habe deine Befehle beachtet.* Was meint er damit? – Er meint es wie folgt: als Belohnung dafür, daß ich deine Befehle beachtet habe, legt dies[78] für mich Zeugnis ab. – Worin bestand das Zeugnis? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Er setzte sie auf die Stelle, wo die Tephillin angelegt werden, und sie paßte ihm. – Er mußte ja aber die Tephillin anlegen!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Am Kopfe ist Raum da, zwei Tephillin anzulegen.

[79]*Da führten sie den Königssohn heraus, und legten ihm den Stirnreif an und das Zeugnis.* Stirnreif, das ist die Krone; was ist das Zeugnis? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Dies war ein Zeugnis für das Haus Davids: wer für die Königswürde geeignet war, dem paßte [die Krone], wer für die Königswürde nicht geeignet war, dem paßte sie nicht.

[80]*Adonija aber, der Ḥaggith Sohn, überhob sich und meinte: ich werde König.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Er glaubte, sie werde ihm passen, sie paßte ihm aber nicht. [80]*So schaffte er sich Wagen und Rosse an und fünfzig Mann, die vor ihm her liefen.* Was ist dabei so bedeutend? – Es wird gelehrt: Diesen allen war die Milz entfernt und die Fußsohle ausgehöhlt worden[81].

Col.b iv PEROKLOS DER PHILOSOPH[82] FRAGTE R. GAMLIÉL IN ÅKKO, ALS DIESER IM APHRODITEN-BADE BADETE: ES HEISST IN EURER TORA: [83]*nichts vom mit dem Banne Belegtem soll an deiner Hand kleben bleiben,* WIESO BADEST DU NUN IM APHRODITEN-BADE? DIESER ERWIDERTE: MAN ANTWORTE[84] NICHT IN EINEM BADEHAUSE. ALS ER HINAUSGEGANGEN WAR, SPRACH ER ZU IHM: ICH KAM NICHT IN IHR BEREICH, SONDERN SIE IN MEIN BEREICH[85]. MAN[86] SAGT NICHT, DAS BAD SEI[87] ZUR AUSSCHMÜCKUNG DER APHRODITE ERRICHTET WORDEN, SONDERN DIE APHRODITE SEI ZUR AUSSCHMÜCKUNG DER BADEANSTALT AUFGESTELLT WORDEN. UND NOCH ETWAS ANDERES: WENN MAN DIR AUCH VIEL GELD GEBEN WÜRDE, SO WÜRDEST DU DENNOCH NICHT NACKT UND POLLUTIONSBEHAFTET VOR DEINE GOTTHEIT TRETEN UND VOR IHR URINIEREN, DIESE ABER STEHT VOR DER RINNE UND DAS GANZE VOLK URINIERT VOR IHR. ES HEISST [IN DER SCHRIFT]: *ihre Götter,* WAS WIE EIN GOTT BEHANDELT WIRD, IST VERBOTEN, WAS NICHT WIE EIN GOTT BEHANDELT WIRD, IST ERLAUBT.

sie aber nicht auf. 77. Ps. 119,56. 78. Unter 'dies' im angezogenen Schriftverse wird hier die Krone verstanden. 79. iiChr. 23,11. 80. iReg. 1,5. 81. Damit sie schnell laufen können. 82. Das W. בן hat hier wahrscheinl. nicht die Bedeutung Sohn, sondern bezeichnet den Beruf, wie zBs. בן תורה, Schriftgelehrter, בן אומנות, Künstler, udgl. 83. Dt. 13,18. 84. In Sachen der Gesetzeskunde. 85. Das Bad ist für das badende Publikum errichtet u. die Aphrodite erst später aufgestellt worden. 86. Wie weiter aus dem T. hervorgeht, ist dies eine 2. Erwiderung u. keine Erklärung der vorangehenden. 87. Die Form נעשה

GEMARA. Wieso tat er dies[88], Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, daß man überall [über Worte der Tora] nachdenken dürfe, nur nicht in einem Badehause und in einem Aborte!? Wolltest du erwidern, er hatte es ihm in einer profanen Sprache gesagt, so sagte ja Abajje, man dürfe profane Dinge in der Heiligensprache sprechen, jedoch keine heiligen Dinge in einer profanen Sprache!? — Es wird gelehrt, erst als er draußen war, sagte er zu ihm, man antworte nicht in einem Badehause.

R. Ḥama b. Joseph (Berabbi) sagte im Namen R. Ošåjas: R. Gamliél gab jenem Hegemon eine verschmitzte Antwort; ich aber sage, sie sei nicht verschmitzt. — Wieso ist sie verschmitzt? — Er erwiderte ihm: diese aber steht vor der Rinne und das ganze Volk uriniert vor ihr; was ist denn dabei, daß man vor ihr uriniert, Raba sagte ja, vom Peór sei [das Entgegengesetzte] zu beweisen: vor diesem entleert man sich täglich, dennoch ist er dadurch nicht entheiligt. Ich aber sage, sie ist nicht verschmitzt, denn dieser wird auf diese Weise verehrt, jene aber nicht. Abajje sagte: Die Verschmitztheit besteht darin: er erwiderte ihm, er kam nicht in ihr Bereich, sondern sie in seines; was ist denn dabei, daß sie in seines gekommen ist, wir haben ja gelernt, wenn eine Badeanstalt oder ein Garten zu einem Götzen gehört, dürfe man von diesen ohne Vergütung[89] genießen, nicht aber gegen Vergütung. Ich aber sage, sie sei nicht verschmitzt, denn bei R. Gamliél war es ohne Vergütung[90] wie bei anderen gegen Vergütung. R. Šimi b. Ḥija sagte: Die Verschmitztheit besteht darin: er erwiderte ihm, diese aber stehe vor der Rinne und das ganze Volk uriniere vor ihr; was ist denn dabei, daß man vor ihr uriniert, wir haben ja gelernt, wenn einer vor [dem Götzen] ausgespuckt, uriniert, ihn herumgeschleppt oder mit Kot beworfen hat, sei dieser dadurch nicht entheiligt. Ich aber sage, sie sei nicht verschmitzt, denn da ist es nur ein vorübergehender Zorn, den er[91] gegen ihn hat, später aber besänftigt er ihn, jene aber stand ja immerwährend in ihrer Besudelung. Rabba b. Úla sagte: Die Verschmitztheit besteht darin: er erwiderte ihm, man sage nicht, das Bad sei zur Ausschmückung der Aphrodite errichtet worden, sondern die Aphrodite ist zur Ausschmückung der Badeanstalt aufgestellt worden; was wäre denn dabei, wenn man gesagt haben würde, die Badeanstalt sei zur Ausschmückung der Aphrodite errichtet worden, es wird ja gelehrt, wenn jemand sagt, dieses Haus soll dem Götzen geweiht sein, dieser Becher soll dem Götzen geweiht sein, seien seine

kann 1. Pers. plur. sein. 88. Daß er ihm in der Badeanstalt überhaupt antwortete. 89. Oder Dankesbezeugung; man darf den Götzen, bezw. deren Priestern auch keinen Dank zukommen lassen. 90. Er war ein bedeutender Mann u. sie waren stolz auf seinen Besuch. 91. Der den Götzen beschimpfende Nichtjude.

Worte ungültig, weil es keine Weihung für einen Götzen gibt. Ich aber sage, sie sei nicht verschmitzt, denn zugegeben, daß sie nicht verboten wäre, aber immerhin würde sie als Ausschmückung gegolten haben[92].

Fol. 45 v WENN NICHTJUDEN BERGE UND HÜGEL ANBETEN, SO SIND DIESE [ZUR NUTZNIESSUNG] ERLAUBT, WAS SICH ABER AUF DIESEN[93] BEFINDET, IST VERBOTEN, DENN ES HEISST:[94] *du sollst nicht begehren das Silber und das Gold, das auf ihnen ist.* R. JOSE DER GALILÄER FOLGERT ES HIERAUS: [95]*Ihre Götter auf den Bergen,* NICHT ABER SIND DIE BERGE IHRE GÖTTER; *[ihre Götter] auf den Hügeln,* NICHT ABER SIND DIE HÜGEL IHRE GÖTTER. WESHALB IST DEMNACH DIE AŠERA[96] VERBOTEN? WEIL SIE DURCH MENSCHENHÄNDE ENTSTANDEN IST, UND ALLES, WAS DURCH MENSCHENHÄNDE ENTSTANDEN IST, IST VERBOTEN. R. ÅQIBA SPRACH: ICH WILL DIES ERKLÄREN UND DIR DEUTEN: [DIES[97] HEISST:] WENN DU IRGENDWO AUF EINEN HOHEN BERG, EINEN ERHABENEN HÜGEL UND EINEN GRÜNEN BAUM STOSSEST, SO WISSE, DASS DA EIN GÖTZE SICH BEFINDET[98].

GEMARA. R. Jose der Galiläer sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Rami b. Ḥama erwiderte im Namen des Reš Laqiš: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Verkleidung eines Berges; der erste Autor ist der Ansicht, die Verkleidung eines Berges gleiche nicht dem Berge selbst, somit ist sie verboten, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, die Verkleidung eines Berges gleiche dem Berge selbst. R. Šešeth erwiderte: Alle sind der Ansicht, die Verkleidung eines Berges gleiche nicht Col.b dem Berge selbst, hier aber streiten sie über einen Baum, der gepflanzt[99] und nachher angebetet worden ist; der erste Autor ist der Ansicht, ein Baum, der gepflanzt und nachher angebetet worden ist, sei erlaubt, und R. Jose der Galiläer ist der Ansicht, ein Baum, der gepflanzt und nachher angebetet worden ist, sei verboten. – Woher dies? – Im Schlußsatze heißt es, die Ašera sei deshalb verboten, weil sie durch Menschenhände entstanden ist, und alles, was durch Menschenhände entstanden ist, sei verboten; was schließt nun [der Zusatz], alles, was durch Menschenhände entstanden ist, sei verboten, ein? Doch wohl einen Baum, der gepflanzt[99] und später angebetet worden ist.

Und auch R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht, ein Baum, der ge-

92. Das Baden wäre da wenigstens rabbanitisch verboten. 93. ZBs. Verkleidungen aus Edelmetall. 94. Dt. 7,25. 95. Ib. 12,2. 96. Im angezogenen Schriftverse (Dt. 12,2) heißt es weiter: und unter jedem grünen Baume, nach der Schlußfolgerung unserer Mišna sollte man eigentl. folgern: nicht aber sind die Bäume selbst ihre Götter. 97. Der hier angezogene Schriftvers. 98. Da die Schrift nicht sagt, daß man die Berge u. Hügel zerstöre, so sind sie erlaubt, von der Ašera dagegen wird weiter (Dt. 12,3) ausdrücklich gesagt, daß man sie zerstöre. 99. Sc. nicht zum Zweck des Götzendienstes. 100. Dt. 12,3. 101. Für den Göt-

pflanzt[99]und später angebetet worden ist, sei verboten, denn es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagte: Es heißt: *ihre Götter auf den Bergen,* nicht aber sind die Berge ihre Götter; *[ihre Götter] auf den Hügeln,* nicht aber sind die Hügel ihre Götter. Man könnte demnach folgern: *[ihre Götter] unter jedem grünen Baume,* nicht aber sind die grünen Bäume ihre Götter, so heißt es:[100]*und ihre Ašeras verbrennt im Feuer.* – Worauf deuten demnach [die Worte:] *unter jedem grünen Baume?* – Diese deuten auf eine Auslegung R. Åqibas, denn R. Åqiba sagte: Ich will dies erklären und dir deuten: [dies heißt:] wenn du irgendwo auf einen hohen Berg, einen erhabenen Hügel und einen grünen Baum stoßest, so wisse, daß da ein Götze sich befindet. – Wofür verwenden die Rabbanan [den Schriftvers]: *und ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen?* – Dieser ist nötig wegen eines Baumes, der von vornherein dafür[101]gepflanzt worden ist. – Auch nach R. Jose b. R. Jehuda ist er ja hierfür nötig!? – Dem ist auch so. – Woher weiß er es nun von einem Baume, der gepflanzt[99]und später angebetet worden ist!? – Er entnimmt dies hieraus:[102]*Ihre Ašeras sollt ihr niederhauen;* in welchem Falle sind nur die niederzuhauenden [Schößlinge] verboten und der Stamm erlaubt? Wenn der Baum gepflanzt[99]und später angebetet worden ist. – Der Talmud entnimmt es ja aber aus [dem Schriftverse]: *und ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen!?* – Er meint es in dem Falle, wenn wir diesen Schriftvers nicht hätten: wenn nicht geschrieben worden wäre: *sollt ihr im Feuer verbrennen,* so würde ich gesagt haben, [die Worte:] *ihre Ašeras sollt ihr niederhauen,* sprechen von einem Baume, der von vornherein dafür[101]gepflanzt worden ist; da es aber heißt: *ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen,* so beziehen sich [die Worte:] *ihre Ašeras sollt ihr niederhauen,* auf einen Baum, der gepflanzt[99]und später angebetet worden ist. – Wofür verwenden die Rabbanan [den Schriftvers:] *ihre Ašeras sollt ihr niederhauen!?* – Dieser ist für eine Lehre des R. Jehošuå b. Levi zu verwenden, R. Jehošuå b. Levi sagte nämlich, das Niederhauen der Götzenbilder gehe der Eroberung des Jisraéllandes voran, und die Eroberung des Jisraéllandes gehe der Ausrottung der Götzenbilder voran. R. Joseph lehrte nämlich:[103]*Stürzt ihre Altäre um,* und lasset sie; *zertrümmert ihre Malsteine,* und lasset sie. Wieso lassen, man muß sie ja verbrennen!? Dies erklärte R. Hona: zuerst verfolge [den Feind], nachher verbrenne [seine Götzen]. – Woher entnimmt dies R. Jose b. R. Jehuda? – Er entnimmt dies aus:[104]*vernichten, ganz vernichten,* zuerst vernichten, nachher[105]ganz vernichten. – Und die Rabbanan!? – Dies deutet darauf, daß man den Götzen, nachdem man ihn vernichtet hat,

zendienst. 102. Dt. 7,5. 103. Ib. 12,3. 104. Ib. V. 2. 105. Nach der Verfol-

auch ausrotten muß. — Woher entnimmt R. Jose b. R. Jehuda, daß man ihn nachher auch ausrotten muß? — Er entnimmt dies aus:[106]*und vertilgt ihren Namen von jener Stätte.* — Und die Rabbanan!? — Dies besagt, daß man seinen[107]Namen ändern müsse. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer sagte: Woher, daß man, wenn man den Götzen vernichtet hat, Fol. 46 ihn auch ausrotten muß? Es heißt: *vertilgt ihren Namen.* R. Áqiba entgegnete ihm: Es heißt ja bereits: *vernichten, ganz vernichten*!? Vielmehr besagt [der Schriftvers]: *vertilgt ihren Namen von jener Stätte,* daß man seinen Namen ändere. — Man könnte glauben beschönigend. — 'Beschönigend', wie kommst du darauf!? — Vielmehr, man könnte glauben, weder beschönigend noch beschimpfend, so heißt es:[108]*verabscheuen sollst du es und ein Grauen davor empfinden, denn es ist dem Banne verfallen.* — Auf welche Weise? — Hieß er[109]Beth-galja[110], so nenne man ihn Beth-karja[111]; [hieß er] Königsgesicht, [so nenne man ihn] Hundsgesicht; [hieß er] Aller-Auge, [so nenne man ihn] Dornen-Auge.

Ein Jünger rezitierte vor R. Šešeth: Wenn Nichtjuden Berge und Hügel anbeten, so sind sie [zur Nutznießung] erlaubt, und ihre Anbeter sind durch das Schwert[112]zu töten; wenn aber Sämereien und Kräuter, so sind sie verboten und ihre Anbeter sind durch das Schwert zu töten. Dieser sprach zu ihm: Du weißt dies also von R. Jose b. Jehuda, welcher sagt, ein Baum, der gepflanzt[99]und später angebetet worden ist, sei verboten. — Sollte er es doch auf den Fall beziehen, wenn der Baum[113] von vornherein dafür[101]gepflanzt und später angebetet worden ist, nach den Rabbanan!? — Dies ist nicht einleuchtend; er lehrt dies vòn diesen gleichlautend wie vom Berge; wie ein Berg nicht von vornherein dafür bestimmt worden ist, ebenso handelt es sich auch um [Sämereien], die nicht von vornherein dafür bestimmt worden sind.

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn Steine sich von einem Berge[114] ablösen, [streiten] die Söhne R. Ḥijas und R. Joḥanan; nach der einen Ansicht sind sie verboten und nach der anderen Ansicht sind sie erlaubt. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, sie seien erlaubt? — Gleich einem Berge: wie ein Berg nicht durch Menschenhände entstanden ist, und erlaubt ist, ebenso sind auch diese, die nicht durch Menschenhände entstanden sind, erlaubt. [Wendet man ein:] wohl ein Berg, weil er am Boden haftet, so beweist ein Vieh[115][das Entgegengesetzte];

gung des Feindes. 106. Dt. 12,3. 107. Des Götzen. 108. Dt. 7,26. 109. Der Götzentempel. 110. בית גליא ist rein syrisch (Versammlungshaus, sc. zum Gottesdienst) u. entspricht dem hebr. בית הכנסת; die anderslautenden Erklärungen sind weder nötig noch befriedigend. 111. Nach Raschi von כרי *graben*; nach anderen *χοῖρος*, Ferkel; einleuchtender ist jed. die Lesart בית כליא, Haus der Vernichtung. 112. Cf. Syn. Fol. 56a. 113. Soll heißen: die Sämereien. 114. Der götzendienstlich verehrt worden ist. 115. Das, wenn es angebetet wurde,

[entgegnet man:] wohl ein Vieh, weil es ein lebendes Wesen ist, so beweist ein Berg [das Entgegengesetzte]. Die Replikation widerholt sich nun: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie nicht durch Menschenhände entstanden sind, und sie sind erlaubt, ebenso ist alles andere, was nicht durch Menschenhände entstanden ist, erlaubt. – Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber auch, daß an ihrer natürlichen Beschaffenheit nichts geändert worden ist!? – Vielmehr, man folgere dies von einem gebrechenbehafteten Vieh[116] und einem Berge, oder von einem gebrechenfreien Vieh und einem verdorrten Baume[116]. – Derjenige aber, nach dem sie verboten sind, sagt, die Tora habe deshalb hervorgehoben: *verabscheuen sollst du es und ein Grauen davor empfinden,* um anzudeuten, daß man, obgleich man einen Schluß folgern kann, daß sie erlaubt sind, dies dennoch nicht tue. Es ist ein Beweis zu erbringen, daß die Söhne R. Ḥijas es sind, die sie erlauben. Ḥizqija[117] fragte nämlich, wie es denn sei, wenn man ein Ei aufgestellt hat, um es anzubeten[118], und dies ist wohl zu verstehen, um anzubeten, und es auch angebetet hat; er fragte nur, ob das Hinstellen als Handlung betrachtet werde oder nicht, wenn man es aber nicht hingestellt[119] hat, so ist es nicht verboten. Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Söhne R. Ḥijas es sind, die es erlauben. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, sind es die Söhne R. Ḥijas, die sie verbieten; hat man [das Ei] angebetet, so ist es verboten, auch wenn man es nicht hingestellt hat, nur spricht er von dem Falle, wenn man es hingestellt hat, um es anzubeten, und es nicht angebetet hat. – Nach wessen Ansicht: wenn nach demjenigen, welcher sagt, der Götze eines Jisraéliten sei sofort verboten, so ist es ja verboten, und wenn nach demjenigen, welcher sagt, erst wenn er angebetet worden ist, so ist es ja nicht angebetet worden!? – In dem Falle, wenn [ein Jisraélit] ein Ei hingestellt hat, um es anzubeten, und es nicht angebetet hat, und darauf ein Nichtjude gekommen ist und es angebetet hat. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, wenn ein Jisraélit einen Ziegelstein hingestellt hat, um ihn anzubeten, und ihn nicht angebetet hat, und darauf ein Nichtjude gekommen ist und ihn angebetet hat, sei er verboten, und jener fragte, ob dies nur von einem Ziegelsteine gelte, weil bei diesem das Hinstellen kenntlich ist, nicht aber von einem Ei, oder es hierbei keinen Unterschied gebe. – Dies bleibt unentschieden.

Rami b. Ḥama fragte: Sind die Steine von einem Berge, der angebetet worden ist, für den Altar tauglich: gibt es dem Höchsten gegenüber eine Col.b

für einen Gemeinen erlaubt ist. 116. Diese besitzen nicht ihre natürliche Beschaffenheit. 117. Der Sohn R. Ḥijas. 118. Ob dieses erlaubt sei. 119. Jed.

[götzendienstliche] Anbetung[120] auch beim am Boden Haftenden, oder gibt es beim am Boden Haftenden auch dem Höchsten gegenüber keine [götzendienstliche] Anbetung? Und gleicht, wenn du entscheidest, [dem Höchsten gegenüber] gebe es auch beim am Boden Haftenden eine [götzendienstliche] Anbetung, was zur Zubereitung des Opfers[121] gehört, dem Opfer selbst oder nicht. Raba erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn der Hurenlohn, der einem Gemeinen sogar beweglich erlaubt ist, für den Höchsten auch am Boden haftend verboten ist, wie es heißt:[122] *du sollst keine Hurengabe und keinen Hundepreis bringen,* einerlei ob beweglich oder am Boden haftend, um wieviel mehr ist das [götzendienstlich] Verehrte, das beweglich auch einem Gemeinen verboten ist, für den Höchsten auch am Boden haftend verboten. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach zu Raba: Vielleicht entgegengesetzt: wenn das [götzendienstlich] Verehrte, das beweglich einem Gemeinen verboten ist, am Boden haftend sogar für den Höchsten erlaubt ist, denn es heißt: *ihre Götter auf den Bergen,* nicht aber sind die Berge ihre Götter, einerlei ob für einen Gemeinen oder für den Höchsten, um wieviel mehr ist der Hurenlohn, der einem Gemeinen sogar beweglich erlaubt ist, für den Höchsten am Boden haftend erlaubt!? Wenn du aber hinweisest auf [die Worte:][122] *in das Haus des Herrn, deines Gottes,* so sind diese für folgende Lehre zu verwenden: *In das Haus des Herrn, deines Gottes,* ausgenommen ist [die Verwendung für] die [rote] Kuh, die nicht in den Tempel kommt – so R. Eliêzer; die Weisen sagen, dies schließe die Platten[123] ein. Dieser erwiderte: Ich folgere erschwerend und du folgerst erleichternd, und wenn man erleichternd und erschwerend folgern kann, so ist erschwerend zu folgern. R. Papa sprach zu Raba: Wird denn, wo man erleichternd und erschwerend folgern kann, nicht auch erleichternd gefolgert, beim Besprengen[124], in [der Lehre vom] Pesaḥfeste, worüber R. Eliêzer und R. Åqiba streiten, folgert R. Eliêzer erschwerend und verpflichtet[125] einen solchen, und R. Åqiba erleichternd und befreit ihn; R. Åqiba folgert also erleichternd!? Wir haben nämlich gelernt: R. Åqiba erwiderte ihm: Oder umgekehrt: wenn das Besprengen[126], das nur des Feierns wegen [verbo-

angebetet. 120. Dh. ob die götzendienstliche Anbetung einer Sache, die am Boden haftet, und dadurch für einen Gemeinen nicht verboten werden kann, wenigstens insofern von Wirkung ist, daß sie zu einem göttlichen Behufe nicht mehr verwendbar ist. 121. Der Altar selbst wird Gott nicht geopfert, er dient nur zur Darbringung des Opfers. 122. Dt. 23,19. 123. Die Wände des Tempels waren mit Goldplatten ausgeschmückt worden (cf. Šeq. IV,4); die Hurengabe durfte auch dafür nicht verwendet werden. 124. Eines Unreinen, dessen Reinigungstag auf einen Šabbath fällt, der Vorabend des Pesaḥfestes ist. 125. Zur Darbringung des Pesaḥopfers. 126. Eines Unreinen mit dem Entsündigungs-

ten] ist, den Šabbath nicht verdrängt, um wieviel weniger das Schlachten, das [eine Arbeit] nach der Tora ist!? – Da lehrte es[127] ihn R. Eliézer selber, der es vergessen hatte, und R. Áqiba erinnerte ihn[128] daran. Deshalb sagte er auch zu ihm: Meister, strafe mich nicht Lügen bei einem Rechtsstreite, von dir selber ist es mir überliefert, das Besprengen sei eine des Feierns wegen verbotene Arbeit und verdränge den Šabbath nicht.

Rami b. Ḥama fragte: Darf das Halmgetreide, das [götzendienstlich] verehrt worden ist, zu einem Speisopfer[129] verwendet werden; ist beim [götzendienstlich] Verehrten die Veränderung wirksam oder ist beim [götzendienstlich] Verehrten die Veränderung nicht wirksam!? Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, erwiderte: Komm und höre: Die Jungen aller für den Altar verbotenen [Tiere] sind erlaubt, und hierzu wird gelehrt, nach R. Eliézer verboten[130]. – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn zuerst die Bestialität[131] und nachher die Schwängerung erfolgt ist, wenn aber zuerst die Schwängerung und nachher die Bestialität, so sind alle der Ansicht, daß [das Junge] verboten sei, und dies[132] gleicht ja der Bestialität nach der Schwängerung. Manche lehren: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn zuerst die Bestialität und nachher die Schwängerung erfolgt ist, wenn aber zuerst die Schwängerung und nachher die Bestialität, so sind alle der Ansicht, daß es verboten sei, und dies gleicht ja der Bestialität nach der Schwängerung. – Was soll dies: in diesem Falle war es vorher ein Vieh und ist jetzt ein Vieh, nur war die Tür[133] vor ihm abgeschlossen, in jenem Falle aber war es vorher Weizen und jetzt ist es Mehl!?

Fol. 47

Reš Laqiš fragte: Darf von einer [götzendienstlich] verehrten Dattelpalme ein Feststrauß zur Ausübung des Gebotes entnommen werden!? Von einem Baume, der dafür[101] gepflanzt worden ist, ist es nicht fraglich, denn ein solcher ist auch einem Gemeinen verboten, fraglich ist es nur von einem Baume, der gepflanzt[99] und nachher angebetet worden ist. Ferner ist es nicht fraglich nach R. Jose b. Jehuda, denn nach ihm ist er sogar einem Gemeinen verboten, fraglich ist es nur nach den Rabbanan: wie ist es bei der Ausübung eines Gebotes; ist er

wasser; cf. Num. 19,9ff. 127. Daß das Besprengen eines Unreinen den Šabbath nicht verdränge. 128. Er wollte also mit seiner Schlußfolgerung nicht die des RE. widerlegen. 129. Für einen Gemeinen ist es erlaubt, da es am Boden haftet. 130. Der Streit besteht wahrscheinlich darin, ob die Veränderung, durch die Geburt des Jungen, von Wirkung ist oder nicht. 131. Hier handelt es sich um den Fall, wenn das Tier wegen an ihm begangener Bestialität als Opfer untauglich ist. 132. Der fragliche Fall. 133. Das Kalb war vorhanden, nur war es nicht

für den Höchsten widerwärtig oder nicht? Als R. Dimi kam, sagte er, die Frage bezog sich auf eine Ašera, die entheiligt worden ist: gibt es bei der Verwendung zu einer göttlichen Handlung eine Aufhebung[134] oder nicht? — Dies ist ja zu entscheiden aus dem, was wir gelernt haben: Wenn man es[135] bedeckt hat und es aufgedeckt worden ist, so braucht man es nicht mehr zu bedecken, hatte der Wind es bedeckt, so muß man es bedecken. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Johanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn es wieder aufgedeckt worden ist, wenn es aber nicht wieder aufgedeckt worden ist, so braucht man es nicht zu bedecken. Dagegen wandten wir ein: Was ist denn dabei, daß es wieder aufgedeckt worden ist, [das Gebot] ist ja verdrängt[136] worden!? Und R. Papa erwiderte, dies besage eben, daß es bei Geboten keine Verdrängung gebe. — Hinsichtlich der Lehre R. Papas selbst ist es ihm fraglich: war es R. Papa entschieden, daß es bei Geboten keine Verdrängung gebe, ob erleichternd oder erschwerend, oder war es ihm fraglich, somit gilt dies nur erschwerend und nicht erleichternd. — Dies bleibt unentschieden.

R. Papa fragte: Darf Wolle von einem [götzendienstlich] verehrten Vieh für die Purpurfäden verwandt werden? — Für welche Purpurfäden: wenn für die Purpurfäden der Priester[137], so ist dies ja die Frage[138] des Rami b. Ḥama, und wenn für die Purpurfäden der Çiçith, so ist dies ja die Frage[139] des Reš Laqiš!? — Dem ist auch so, nur [fragt er es deshalb], weil es bei diesem mehrere Fragen gibt: darf die Wolle für die Purpurfäden verwandt werden? Dürfen die Hörner als Trompeten verwandt werden? Dürfen die Schenkelknochen als Flöten verwandt werden? Dürfen die Därme als Saiten verwandt werden? Nach demjenigen, welcher sagt, die Tempelmusik war vornehmlich eine instrumentale, ist es überhaupt nicht fraglich, nach diesem ist es entschieden verboten, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Tempelmusik war vornehmlich eine vokale: dienen [die Instrumente] nur zur Verfeinerung des Tones, somit dürfen sie dazu verwandt werden, oder ist es dennoch verboten? — Dies bleibt unentschieden.

Rabba fragte: Darf das Wasser von einer [götzendienstlich] verehrten Quelle zum Gußopfer verwandt werden? — Was ist ihm da fraglich: wenn etwa, ob hierbei das sich abspiegelnde Bild oder das Wasser ver-

zur Welt gekommen. 134. Des Verbotes, durch die Entheiligung. 135. Das Blut eines geschlachteten Tieres; cf. Dt. 17,13. 136. Das Blut war bedeckt u. es bestand kein Gebot des Bedeckens. 137. Für die Dienstkleider. 138. Ob eine götzendienstlich verehrte Sache zum Tempeldienste verwandt werden dürfe. 139. Ob mit einer solchen Sache eine gottgefällige Handlung ausgeübt werden

ehrt wird, so sollte er doch hinsichtlich eines Beckens[140] für einen Gemeinen gefragt haben!? – Die Verehrung gilt tatsächlich dem Wasser, nur fragt er folgendes: galt die Verehrung nur dem Wasser, das sich vor ihm befand, und dieses ist ja fort, oder galt sie dem Wasserstrome? – Kann es denn verboten werden, R. Johanan sagte ja im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq, der Kommune gehörendes Wasser könne nicht verboten werden!? – In dem Fall, wenn es aus seinem eigenen Grundstücke hervorquillt.

Wenn jemand ein Haus[141] in der Nähe eines Götzen hat und es einstürzt, so darf er es nicht wieder aufbauen. Was mache er nun? Er ziehe vier Ellen ein und baue. Gehört er[142] ihm und dem Götzen, so wird er gleichmässig[143] geteilt. Die Steine, das Holz und der Schutt sind wie ein Kriechtier verunreinigend, denn es heisst:[144] *verabscheuen*[145] *sollst du es.* R. Åqiba sagt, wie eine Menstruierende[146], denn es heisst:[147] *du wirst sie wie etwas Ekelhaftes*[148] *fortwerfen, hinaus! zu ihnen sprechen.* Wie eine Menstruierende durch das Tragen[149] verunreinigend ist, ebenso ist auch ein Götze durch das Tragen verunreinigend. vi Col. b

GEMARA. Man läßt ja aber dadurch[150] dem Götzen einen Gewinn zukommen!? R. Ḥanina aus Sura erwiderte: Man benutze diesen Platz als Abort. – Ein solcher muß ja aber verborgen sein!? – Man benutze ihn als Abort für die Nacht. – Der Meister sagte ja aber, züchtig heiße derjenige, der seine Notdurft nachts auf derselben Stelle verrichtet wie am Tage, und obgleich wir dies erklärt haben: auf dieselbe Weise, so muß dies ja immerhin heimlich erfolgen!? – Man bestimmte ihn [als solchen] für Kinder, oder man umzäune ihn mit Dornen und Zacken.

Es gibt[151] dreierlei Häuser: ist das Haus von vornherein für den Götzen erbaut, so ist es verboten; hat man es für den Götzen gekalkt, geputzt oder renoviert, so entferne man das Renovierte; vii,1

dürfe. 140. Mit Wasser; dieses haftet nicht am Boden u. man könnte die Frage aufwerfen, ob es für einen Gemeinen erlaubt od. verboten sei. 141. Gemeint ist natürl. die Wand, die an den Götzen stößt u. ihm zugute kommt; manche Texte haben כותלו statt ביתו. 142. Der Raum, auf dem diese Wand sich befindet. 143. Der dem Götzen gehörende Teil wird bei der Messung der 4 Ellen nicht mitgerechnet. 144. Dt. 7,26. 145. Dieser Ausdruck deutet auf das Kriechtier שקץ gleich שרץ. 146. Die in bedeutend höherem Grade unrein ist. 147. Jes. 30,22. 148. Mit dem hier gebrauchten דוה wird auch die Menstruierende bezeichnet. 149. Wenn sie von einem Menschen od. einer Sache getragen wird, selbst ohne mit ihr direkt in Berührung gekommen zu sein. 150. Wenn man einen Raum von 4 Ellen frei läßt. 151. Hinsichtlich der götzendienstlichen Ver-

HATTE MAN DARIN EINEN GÖTZEN HINGESTELLT UND IHN ENTFERNT, SO IST ES ERLAUBT.

GEMARA. Rabh sagte: Wenn jemand ein Haus [götzendienstlich] verehrt hat, so hat er es verboten gemacht. Er ist demnach der Ansicht, was vorher getrennt war und später [am Boden] haftet, gelte als getrennt, während wir es nur von dem Falle gelernt haben, wenn man es[152] gebaut hat!? — Gebaut, auch wenn man es nicht [götzendienstlich] verehrt hat, verehrt, auch wenn man es nicht dafür gebaut hat. — Wieso sind es demnach drei, es sind ja vier!? — Das dafür erbaute und das [götzendienstlich] verehrte gehören hinsichtlich der Entheiligung zusammen.

vii,2 ES GIBT DREIERLEI STEINE: HAT MAN DEN STEIN VON VORNHEREIN FÜR EIN GÖTZENGESTELL GEHAUEN, SO IST ER VERBOTEN; HAT MAN IHN FÜR DEN GÖTZEN BESTRICHEN UND BEPUTZT, SO ENTFERNE MAN DEN ANSTRICH UND DEN PUTZ UND ER IST ERLAUBT; HATTE MAN AUF DIESEN EINEN GÖTZEN HINGESTELLT UND IHN ENTFERNT, SO IST ER ERLAUBT.

GEMARA. R. Ami sagte: Dies nur, wenn der Anstrich und der Putz in den Stein selbst eingedrungen sind. — Er lehrt ja aber von diesem gleichlautend wie von einem Hause, und bei einem Hause ist es doch verboten, obgleich es nicht in dieses selbst eindringt!? — Auch bei diesem dringt es in die Fugen ein. — Sprechen wir etwa nicht auch von dem Falle, wenn es bereits gestrichen war und man es wiederum gestrichen hat!? — Vielmehr, die Worte R. Amis beziehen sich auf die Entheiligung: obgleich der Anstrich und der Putz in den Stein gedrungen sind, so genügt es dennoch, wenn man das Renovierte entfernt. Man könnte nämlich glauben, da der Anstrich und der Putz in diesen eingedrungen sind, gleiche der Stein einem, der von vornherein für den Götzen gehauen wurde, und sei verboten, so lehrt er uns.

Fol. 48 vii,3 ES GIBT DREIERLEI AŠERAS: HAT MAN DEN BAUM VON VORNHEREIN FÜR DEN GÖTZENDIENST GEPFLANZT, SO IST ER VERBOTEN; HAT MAN IHN FÜR DEN GÖTZENDIENST BESTUTZT UND BEPUTZT, WORAUF ER NEUE SCHÖSSLINGE HERVORGEBRACHT HAT, SO ENTFERNE MAN DIESE; HATTE MAN UNTER DIESEN EINEN GÖTZEN HINGESTELLT UND IHN ENTFERNT, SO IST ER ERLAUBT.

GEMARA. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Dies nur, wenn man den Baum selbst gesenkt oder gepfropft hat. — Wir haben es ja aber von dem Falle gelernt, wenn man ihn beputzt und bestutzt[153] hat!? — Vielmehr, die Lehre R. Jannajs bezieht sich auf die Entheiligung: selbst wenn man den Baum selbst gesenkt oder gepfropft hat, genügt es, wenn man die neuen Schößlinge entfernt. Man könnte nämlich glauben, wenn

ehrung. 152. Von vornherein für den Götzendienst. 153. Er ist schon dadurch

man den Baum senkt oder pfropft, sei dies ebenso, als würde man ihn von vornherein [für den Götzendienst] gepflanzt haben und er sei verboten, so lehrt er uns.

Šemuél sagte: Wenn jemand einen Baum [götzendienstlich] verehrt, so ist der Zuwachs verboten. R. Eleåzar wandte ein: Hat man ihn für den Götzendienst beputzt und bestutzt, worauf er neue Schößlinge hervorgebracht hat, so entferne man diese. Nur wenn man ihn beputzt und bestutzt hat, sonst aber nicht!? — Šemuél kann dir erwidern: hier ist die Ansicht der Rabbanan[154] vertreten, während ich der Ansicht des R. Jose b. Jehuda bin, welcher sagt, ein Baum, der gepflanzt[99] und nachher angebetet worden ist, sei verboten. R. Aši wandte ein: Woher, daß R. Jose b. Jehuda und die Rabbanan über den Zuwachs streiten, vielleicht ist der Zuwachs nach aller Ansicht verboten, und sie streiten über den Stamm; R. Jose b. Jehuda ist der Ansicht, der Stamm sei ebenfalls verboten, denn es heißt:[155] *und ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen,* und die Rabbanan sind der Ansicht, der Stamm sei erlaubt, denn es heißt:[156] *und ihre Ašeras sollt ihr niederhauen,* und ein Baum, von dem nur das Niedergehauene verboten ist und nicht der Stamm, ist ja der, der gepflanzt[99] und nachher angebetet wurde!? Wolltest du erwidern, es sei nicht demgemäß erklärt[157] worden, so kann man es ja [dort] umwenden: [den Beleg] der Rabbanan für R. Jose, und den des R. Jose für die Rabbanan!? — Wer ist demnach der Autor der Lehre vom Beputzen und Bestutzen, weder die Rabbanan noch R. Jose b. Jehuda: nach den Rabbanan ist ja der Zuwachs verboten, auch wenn man ihn nicht beputzt und bestutzt hat, und nach R. Jose b. Jehuda ist auch der Stamm selbst verboten. — Wenn du willst, sage ich, die Rabbanan, und wenn du willst, sage ich, R. Jose b. Jehuda. Wenn du willst, sage ich R. Jose b. Jehuda, denn nach R. Jose b. Jehuda ist der Stamm nur in dem Falle verboten, wenn man den Baum nicht beputzt und bestutzt hat, wenn man ihn aber beputzt und bestutzt hat, so hat man damit bekundet, daß nur der Zuwachs erwünscht sei und nicht der Stamm[158]. Wenn du willst, sage ich, die Rabbanan, denn der Fall vom Beputzen und Bestutzen ist nötig; man könnte nämlich glauben, durch die Handlung, die man an diesem vorgenommen hat, sei auch der Stamm verboten, so lehrt er uns.

WELCHER [BAUM] HEISST AŠERA? UNTER DEM EIN GÖTZE SICH BEFINDET; R. ŠIMÓN SAGT, DER ANGEBETET WIRD. EINST FANDEN SIE IN ÇAJDAN UNTER EINEM BAUME, DER ANGEBETET WURDE, EINEN STEINHAUFEN; DA vii,4

verboten. 154. Cf. supra Fol. 45b. 155. Dt. 12,3. 156. Ib. 7,5. 157. Ob. Fol. 45b wurde entgegengesetzt erklärt: RJ. folgert bezügl. eines solchen Baumes aus Dt. 7,5 u. die Rabbanan aus Dt. 12,3. 158. Er ist daher erlaubt. 159. Woran

ORDNETE R. ŠIMÓN AN, DEN STEINHAUFEN ZU UNTERSUCHEN. ALS SIE IHN UNTERSUCHTEN, UND IN DIESEM EINE FIGUR FANDEN, SPRACH ER ZU IHNEN: DA SIE DIE FIGUR ANGEBETET HABEN, SO WOLLEN WIR NUN DEN BAUM ERLAUBEN.

GEMARA. 'Welcher heißt Ašera', wir haben ja von dreierlei Ašeras gelernt!? – Er meint es wie folgt: über zwei sind alle einig, und über eine besteht ein Streit zwischen R. Šimón und den Rabbanan, und zwar streiten sie über eine Ašera, unter der ein Götze sich befindet; von einer solchen sagt R. Šimón, wenn sie selbst angebetet wird. – Welcher [Baum] gilt sonst[159] als Ašera? Rabh erwiderte: Wenn die Pfaffen unter ihm sitzen und von seinen Früchten nicht kosten. Šemuél erwiderte: Selbst wenn sie nur sagen, diese Datteln seien für das Niçrephehaus[160] bestimmt, sei er verboten, weil sie diese zum Met verwenden und ihn an ihrem Feste trinken. Amemar sagte: Die Greise von Pumbeditha sagten mir, die Halakha sei wie Šemuél.

Col.b viii,1 MAN DARF UNTER IHREM SCHATTEN NICHT SITZEN; HAT MAN[161] GESESSEN, SO IST MAN REIN. MAN DARF UNTER DIESER NICHT VORÜBERGEHEN, IST MAN VORÜBERGEGANGEN, SO IST MAN UNREIN; WENN SIE DAS PUBLIKUM BEEINTRÄCHTIGT UND MAN VORÜBERGEGANGEN IST, SO IST MAN REIN.

GEMARA. MAN DARF UNTER IHREM SCHATTEN NICHT SITZEN. Selbstverständlich!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Dies bezieht sich auf den Halbschatten. – Demnach wäre man unrein, wenn man im Schatten dieser selbst gesessen hat? – Nein, selbst wenn man unter dem Schatten dieser selbst gesessen hat, ist man ebenfalls rein, nur lehrt er, daß man nicht einmal im Halbschatten sitzen dürfe. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Hat man gesessen, so ist man rein. Selbstverständlich!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Dies bezieht sich auf den Schatten dieser selbst. – Demnach dürfte man sich unter den Halbschatten auch von vornherein hinsetzen!? – Nein, folgendes lehrt er uns: selbst wenn man unter dem Schatten dieser selbst gesessen hat, ist man rein.

MAN DARF UNTER DIESER NICHT VORÜBERGEHEN, IST MAN VORÜBERGEGANGEN, SO IST MAN UNREIN. Weshalb? – Weil es nicht möglich ist, daß da keine Götzenspenden vorhanden sind. – Nach wessen Ansicht? –Nach der des R. Jehuda b. Bethera, denn es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Woher, daß die Götzenspende durch Bezeltung verunreinigend ist? Es heißt:[162] *sie schlossen sich dem Baál Peór an und aßen von To-*

erkennt man eine solche. 160. Vgl. Bd. I S. 791 Anm. 28. 161. Wenn der Schatten schräg fällt u. man vom Baume nicht überdacht worden ist. 162. Ps.

tenopfern; wie ein Toter durch Bezeltung verunreinigend ist, ebenso ist auch die Götzenspende durch Bezeltung verunreinigend.

WENN SIE DAS PUBLIKUM BEEINTRÄCHTIGT UND MAN VORÜBERGEGANGEN IST, SO IST MAN REIN. Sie fragten: Vorübergegangen ist, oder: vorübergeht[163]? R. Jiçḥaq b. Eleâzar sagt im Namen Ḥizqijas: vorübergeht; R. Joḥanan sagt: vorübergegangen ist. Sie streiten jedoch nicht; einer spricht von dem Falle, wenn ein anderer Weg vorhanden ist, und einer von dem Falle, wenn kein anderer Weg vorhanden ist. R. Šešeth sprach zu seinem Diener: Wenn du da[164]herankommst, führe mich schnell vorüber. – In welchem Falle: ist kein anderer Weg vorhanden, so ist es ja erlaubt, wozu schnell vorüberführen, und ist ein anderer Weg vorhanden, so ist es ja auch schnell nicht erlaubt!? – Tatsächlich war da kein anderer Weg vorhanden, nur ist es bei einem bedeutenden Manne anders.

viii,2 MAN DARF UNTER DIESER GRÜNKRAUT IN DER REGENZEIT[165]SÄEN, NICHT ABER IM SOMMER; LATTICH ABER WEDER IM SOMMER NOCH IN DER REGENZEIT. R. JOSE SAGT, AUCH KEINE KRÄUTER IN DER REGENZEIT, WEIL DAS LAUB AUF DIESE FÄLLT UND IHNEN ALS DUNG DIENT.

GEMARA. Demnach wäre R. Jose der Ansicht, wenn beide[166]einwirken, sei es verboten, und die Rabbanan wären der Ansicht, wenn beide einwirken, sei es erlaubt, dagegen wissen wir ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn wir haben gelernt: R. Jose sagt, man zerreibe sie und zerstreue sie in den Wind oder werfe sie ins Meer. Sie erwiderten ihm: Sie würden ja dann in Dung verwandelt werden, und es heißt:[167]*nichts vom mit dem Banne Belegten soll an deiner Hand kleben bleiben*. Somit befinden sich ja sowohl die Rabbanan als auch R. Jose mit sich selbst in einem Widerspruche!? Allerdings ist der Widerspruch, in dem R. Jose sich befindet, zu erklären, denn in jenem Falle, wo [der Götze] vernichtet wird, erlaubt er es, hierbei aber, wo er nicht vernichtet wird, erlaubt er es nicht, aber die Rabbanan befinden sich ja mit sich selbst in einem Widerspruche!? – Wende es um. Wenn du aber willst, sage ich, tatsächlich wende man es nicht um, denn der Widerspruch R. Joses ist zu erklären, wie wir ihn bereits erklärt haben, und auch der Widerspruch der Rabbanan ist nach R. Mari, dem Sohne R. Kahanas, zu erklären, denn er sagte: was es[168]an der Haut gewinnt, verliert es am Fleische, ebenso auch hierbei: was sie durch das Laub

106,28. 163. Ob das Vorübergehen von vornherein erlaubt ist. 164. An eine Ašera, an der er vorübergehen mußte. RŠ. war blind und mußte geführt werden. 165. Weil der Baum nur schädlich wirkt, da er die Sonne verstellt. 166. Das Verbotene u. das Erlaubte, wie zBs. hierbei der verbotene Dung und der erlaubte Boden. 167. Dt. 13,18. 168. Das Tier, das man, ohne die Haut aufzuschlitzen,

gewinnen, verlieren sie durch den Schatten. — Ist R. Jose denn der Ansicht, wenn beide einwirken, sei es verboten, es wird ja gelehrt, R. Jose sagt, man darf ein Reis von Ungeweihtem pflanzen, nicht aber darf man eine Nuß von Ungeweihtem pflanzen, weil sie eine Frucht ist, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, R. Jose pflichte bei, daß, wenn man gepflanzt, gesenkt und gepfropft hat, [die Frucht] erlaubt sei. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose pflichte bei, daß, wenn man gepflanzt, gesenkt und gepfropft hat, [die Frucht] erlaubt sei!? Wolltest du erwidern: R. Jose unterscheide zwischen anderen Verboten und dem Götzendienste, so ist dies ja nicht der Fall, denn von Fol. 49 einem Felde, das mit Dung von einem Götzen gedüngt worden ist, oder einer Kuh, die mit Wicken von einem Götzen gemästet worden ist, lehrt Eines, das Feld dürfe besäet und die Kuh geschlachtet werden, und dagegen ein Anderes, man müsse das Feld brach liegen und die Kuh abmagern lassen; wahrscheinlich eines nach R. Jose und eines nach den Rabbanan!? — Nein, eines nach R. Eliézer und eines nach den Rabbanan. — Welcher [Streit von] R. Eliézer und den Rabbanan ist hier gemeint? Wollte man sagen, [der Streit zwischen] R. Eliézer und den Rabbanan über den Sauerteig, denn wir haben gelernt: Wenn Sauerteig von Profanem und von Hebe, von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen sind und ihn zusammen gesäuert haben, so richte man sich, wie R. Eliézer sagt, nach dem letzteren[169]. Die Weisen sagen, das Verbotene mache, einerlei ob es früher oder später hineingekommen ist, nur dann verboten, wenn es allein zur Säuerung ausreicht. Hierzu sagte Abajje, sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn man das Verbotene vorher[170] entfernt hat, wenn man es aber nicht vorher entfernt hat, sei er verboten. Aber woher, daß die Ansicht R. Eliézers nach Abajje zu erklären ist, vielleicht ist R. Eliézer der Ansicht, daß man sich immer nach dem letzteren richte; ist das Verbotene nachher hineingekommen, so ist er verboten, ist das Erlaubte nachher hineingekommen, so ist er erlaubt, einerlei ob man das andere entfernt hat[171] oder nicht!? — Vielmehr, [der Streit zwischen] R. Eliézer und den Rabbanan über das Holz, denn wir haben gelernt: Hat man davon[172] Holz genommen, so ist die Nutznießung verboten; hat man damit einen Ofen geheizt, so muß er, wenn er neu ist, zertrümmert, und wenn er alt ist, ausgekühlt werden; hat man darin Brot gebacken, so ist es zur Nutznießung verboten; ist es mit anderem vermischt worden, so sind alle zur Nutznießung verboten. R. Eliézer sagt,

enthäutet; cf. Bek. Fol. 33a. 169. Da die Säuerung durch diesen erfolgt ist. 170. Bevor der erlaubte Sauerteig hineingefallen ist. 171. Wenn aber Verbotenes u. Erlaubtes gleichzeitig auf eine Sache einwirken, so ist sie erlaubt. 172. Von einer

man werfe den Nutzen[173] ins Salzmeer. Sie sprachen zu ihm: Beim Götzendienste gibt es keine Auslösung. – Welche gegen R. Eliêzer streitende Rabbanan sind hier gemeint, wenn die Rabbanan der Lehre vom Holze, so sind diese ja erschwerender Ansicht, und wenn die Rabbanan der Lehre vom Sauerteige, so sind diese vielleicht nur beim Sauerteige erleichternder Ansicht, nicht aber beim Götzendienste!? – Vielmehr, tatsächlich vertritt die eine Lehre[174] die Ansicht R. Joses und die andere die der Rabbanan, nur sagte es[175] R. Jose nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht ist es, wenn beide einwirken, überhaupt erlaubt, aber auch ihr, die ihr der Ansicht seid, wenn beide einwirken, sei es verboten, solltet mir[176] beipflichten, daß auch Kräuter in der Regenzeit [verboten seien]. – Und die Rabbanan!? – Wie R. Mari, Sohn des R. Kahana, erklärt[177] hat. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose.

Einst wurde ein Garten mit Dung von einem Götzen gedüngt; da fragte R. Åmram den R. Joseph. Dieser erwiderte ihm: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose.

Col.b ix

HAT MAN DAVON HOLZ GENOMMEN, SO IST ES ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN; HAT MAN DAMIT EINEN OFEN GEHEIZT, SO MUSS ER, WENN ER NEU IST, ZERTRÜMMERT, UND WENN ER ALT IST, AUSGEKÜHLT WERDEN; HAT MAN DARIN BROT GEBACKEN, SO IST ES ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN; IST ES MIT ANDEREM VERMISCHT WORDEN, SO SIND ALLE ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN. R. ELIÊZER SAGT, MAN WERFE DEN NUTZEN INS SALZMEER. SIE SPRACHEN ZU IHM: BEIM GÖTZENDIENSTE GIBT ES KEINE AUSLÖSUNG. HAT MAN DAVON EINEN WEBERSPATEL GENOMMEN, SO IST ER ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN; HAT MAN DAMIT EIN KLEIDUNGSSTÜCK GEWEBT, SO IST ES ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN; IST ES MIT ANDEREN VERMISCHT WORDEN, UND DIE ANDEREN MIT ANDEREN, SO SIND ALLE ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN. R. ELIÊZER SAGT, MAN WERFE DEN NUTZEN INS SALZMEER. SIE SPRACHEN ZU IHM: BEIM GÖTZENDIENSTE GIBT ES KEINE AUSLÖSUNG.

GEMARA. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Eliêzer vertrete seine Ansicht nur hierbei, weil beim Garwerden des Brotes das Verbotene verbrannt ist, beim Weberspatel aber, wobei das Verbotene bestehen bleibt, pflichte er den Rabbanan bei. Und würde er es nur vom Weberspatel gelehrt haben, [so könnte man glauben,] die Rabbanan vertreten ihre Ansicht nur bei diesem, beim Brote aber pflichten sie R. Eliêzer bei. Daher ist beides nötig.

Ašera. 173. Den Wert des Holzes, nach anderer Erklärung des einen Brotes. 174. Der beiden oben angezogenen. 175. Den Passus in der Mišna. 176. Dh. nach meiner Auffassung, daß es hierbei eine doppelte Einwirkung gebe, und eurer Ansicht, daß es in einem solchen Falle verboten sei. 177. Der durch den

R. Ḥija, Sohn des Rabba b. Naḥmani, sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen Zeêris: Die Halakha ist wie R. Eliêzer. Manche lesen: R. Ḥisda sagte: Abba b. R. Ḥisda sagte mir, Zeêri habe gesagt, die Halakha sei wie R. Eliêzer. R. Ada b. Ahaba sagte: Dies gilt nur vom Brote, nicht aber von einem Fasse[178][Wein]. R. Ḥisda aber sagte: Auch ein Faß [Wein] ist erlaubt.

Einst kam einem ein Faß Libationswein unter seinen Wein. Da kam er zu R. Ḥisda und dieser sprach zu ihm: Wirf vier Zuz in den Strom, sodann ist es dir erlaubt[179].

x WIE WIRD [DIE AŠERA] ENTHEILIGT? WENN MAN SPÄNE ODER REISER ABGEBROCHEN HAT; HAT MAN VON DIESER EINEN STOCK ODER EINE GERTE ODER AUCH NUR EIN BLATT ABGEBROCHEN, SO HAT MAN SIE ENTHEILIGT. HAT MAN SIE BEHOBELT, SO IST SIE, WENN ES IN IHREM INTERESSE ERFOLGT IST, VERBOTEN, WENN ABER NICHT IN IHREM INTERESSE, ERLAUBT.

GEMARA. Wie verhält es sich mit den Hobelspänen? – Hierüber streiten R. Hona und R. Ḥija b. Rabh; einer sagt, sie seien verboten, und einer sagt, sie seien erlaubt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, sie seien erlaubt, denn es wird gelehrt: Hat ein Nichtjude für seinen eigenen Bedarf einen Götzen behobelt, so ist dieser samt den Hobelspänen erlaubt, wenn aber in dessen Interesse, so ist dieser verboten und die Hobelspäne erlaubt. Hat aber ein Jisraélit einen Götzen behobelt, einerlei ob für seinen Bedarf oder in dessen Interesse, so ist dieser samt den Hobelspänen verboten.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Götze von selbst zerbrochen ist, so muß, wie Rabh sagt, jedes Spänchen besonders entheiligt werden; Šemuél aber sagt, ein Götze werde durch seine natürliche Entwicklung entheiligt. – Im Gegenteil, durch seine natürliche Entwicklung wird er ja nicht[180]entheiligt!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: ein Götze braucht nur dann entheiligt zu werden, wenn [die Zerstörung] durch seine natürliche Entwicklung erfolgt. Es ist anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem bestehe; einer ist der Ansicht, sie beten auch Bruchstücke an, und einer ist der Ansicht, sie beten keine Bruchstücke an. – Nein, alle sind der Ansicht, sie beten auch Bruckstücke an, und sie streiten vielmehr über Stücke[181]von Bruchstücken; einer ist der Ansicht, auch Stücke von Bruchstücken seien verboten, und einer ist der Ansicht, Stücke von Bruchstücken seien erlaubt. Wenn du aber willst, sage ich: Alle sind der Ansicht, Stücke von Bruchstücken sind erlaubt, und sie streiten vielmehr über einen aus zerlegbaren Teilen bestehenden[182]Göt-

Baum entstandene Schaden wiegt den Nutzen auf. 178. Daß sich mit anderen, erlaubten Fässern vermischt hat. 179. Zur Nutznießung, jed. nicht zum Trinken. 180. Vgl. S. 565 Anm. 28. 181. Nach einer anderen Lesart שארי (statt שברי), dh. ob durch die Entheiligung des einen Stückes auch die übrigen entheiligt

zen, den ein Laie zusammenstellen kann; einer ist der Ansicht, da ein Laie ihn zusammenstellen kann, so ist er nicht entheiligt, und einer ist der Ansicht, ein Götze müsse nur dann entheiligt werden, wenn [die Zerstörung] durch seine natürliche Entwicklung[183] erfolgt, denn diese ist die natürliche Entwicklung, dies[184] aber ist nicht die natürliche Entwicklung, und er braucht daher nicht entheiligt zu werden.

VIERTER ABSCHNITT

R. JIŠMÁÉL SAGT, DREI STEINE NEBENEINANDER NEBEN EINEM MERKURIUS[1] SIND VERBOTEN, ZWEI SIND ERLAUBT; DIE WEISEN SAGEN, DIE SCHEINBAR ZU IHM GEHÖREN, SIND VERBOTEN, DIE SCHEINBAR NICHT ZU IHM GEHÖREN, SIND ERLAUBT. i

GEMARA. Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, sie beten auch Bruchstücke[2] an, daher sind die scheinbar zu ihm gehörenden [Steine] verboten, weil anzunehmen ist, daß sie von ihm abgefallen sind, und die scheinbar nicht zu ihm gehörenden erlaubt; welcher Ansicht aber ist R. Jišmáél: ist er der Ansicht, sie beten auch Bruchstücke an, so sollten auch zwei verboten sein, und ist er der Ansicht, sie beten keine Bruchstücke an, so sollten es auch drei nicht sein!? R. Jiçḥaq b. Joseph erwiderte im Namen R. Joḥanans: Weiß man, daß sie von ihm abgefallen sind, so sind alle der Ansicht, daß sie verboten sind, denn auch derjenige, welcher sagt, sie beten Bruchstücke nicht an, ist dieser Ansicht nur von anderen Götzen, bei denen dies nicht die gewöhnliche Art[3] ist, während dieser überhaupt aus Bruchstücken besteht; ferner sind, wenn sie nahe liegen, wo anzunehmen ist, daß sie von diesem abgefallen sind, alle der Ansicht, daß sie verboten sind; sie streiten nur über den Fall, wenn sie entfernt liegen. — Es heißt ja aber: neben einem Merkurius!? — Unter ‘neben einem’ ist zu verstehen, innerhalb seiner vier Ellen. R. Jišmáél ist der Ansicht, sie errichten einen kleinen Merkurius neben einem großen, daher sind drei, die einen Merkurius machen, verboten, zwei aber erlaubt, und die Rabbanan sind der Ansicht, sie er- Fol. 50

sind. 182. Der von selbst auseinander fiel. 183. Wenn zBs. von einer Ašera Blätter abfallen, so gilt dies nicht als Entheiligung. 184. Das Auseinanderfallen des Götzen.

1. Bei den Griechen Hermes; als Gott der Wege u. Verkehrsplätze wurde er durch Steinhaufen (ἕρμακες) u. rohe 4eckige Pfeiler verehrt, die ihm an allen Wegen errichtet wurden. Diese Steinhaufen od. Säulen waren mit dem Kopfe des Merkurius geschmückt u. erhielten göttl. Verehrung; die Vorübergehenden huldigten ihnen dadurch, daß sie ihnen einen Stein zuwarfen. 2. Von Götzenbildern od. Denkmälern. 3. Der Verehrung. 4. חפיסה v. חפס, *fassen*, soweit er

richten keinen kleinen Merkurius neben einem großen, somit sind sie, einerlei ob drei oder zwei, wenn sie scheinbar zu ihm gehören, verboten, und wenn sie scheinbar nicht zu ihm gehören, erlaubt.

Der Meister sagte: Weiß man, daß sie von ihm abgefallen sind, so sind alle der Ansicht, daß sie verboten sind. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Von einem Merkurius abgefallene Steine sind, wenn sie scheinbar zu ihm gehören, verboten, und wenn sie scheinbar nicht zu ihm gehören, erlaubt; R. Jišmåél sagt, drei sind verboten, zwei sind erlaubt!? Raba erwiderte: Lies nicht 'abgefallene', sondern 'gefundene'. – Ist denn R. Jišmåél der Ansicht, zwei seien erlaubt, es wird ja gelehrt: R. Jišmåél sagt, zwei in seinem Umkreise[4] sind verboten, drei auch entfernt verboten!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Umkreise und eines gilt von zwei Umkreisen, wenn nämlich zwischen beiden eine Erhöhung sich befindet[5]. – Gilt solches denn als Merkurius, es wird ja gelehrt, ein Merkuriushaufen sei er, wenn [von den Steinen] einer da, einer dort und einer über ihnen sich befindet!? Raba erwiderte: Diese Lehre spricht vom Haupt-Merkurius.

Als das Haus des Königs Jannaj zerstört wurde, kamen Nichtjuden und errichteten da einen Merkurius; hierauf kamen andere Nichtjuden, die den Merkurius nicht verehrten, nahmen [die Steine] fort und pflasterten mit ihnen Wege und Straßen. Manche der Rabbanan mieden diese und manche der Rabbanan mieden sie nicht. R. Johanan sagte: Ein Heiligenkind geht auf diesen, und wir sollen sie meiden! – Wer ist mit Sohn von Heiligen gemeint? – R. Menahem b. R. Simaj. – Weshalb heißt er ein Sohn von Heiligen? – Weil er nicht einmal die Figur auf einem Zuz[6] betrachtete. – Was ist der Grund desjenigen, der sie mied? – Er ist der Ansicht des R. Gidel, der im Namen des R. Ḥija b. Joseph sagte: Woher, daß die Götzenspende niemals entheiligt werden könne? Es heißt: [7]*sie schlossen sich dem Baål Peór an und aßen Totenopfer;* wie der Tod nie aufgehoben wird, ebenso kann auch die Götzenspende niemals entheiligt werden. Derjenige aber, der sie nicht mied, sagt, nur wenn [der Dienst[8] dem Dienste] innerhalb [des Tempels] gleicht, was hierbei nicht der Fall ist.

R. Joseph b. Abba sagte: Rabba b. Jirmeja kam in unsere Ortschaft und brachte folgende Lehre mit: Wenn ein Nichtjude Steine von einem Merkurius geholt und mit diesen Wege und Straßen gepflastert hat, so sind sie erlaubt; wenn aber ein Jisraélit Steine von einem Merkurius ge-

Col.b

erfassen kann, 4 Ellen. 5. In diesem Falle sind 2 Steine erlaubt, 3 jedoch verboten, da sie als Merkuriushaufen für sich gelten. 6. Nach mancher Erklärung befand sich auf dieser Münze ein Zeusbild, woher auch der Name Zuz abgeleitet wird. 7. Ps. 106,28. 8. Durch welchen der Götze verehrt wird. 9. Eigentl.

holt und mit diesen Wege und Straßen gepflastert hat, so sind sie verboten. Es gibt aber keinen Gelehrten[9] und keinen Gelehrtenjünger, der sie erklären kann. R. Šešeth sprach: Ich bin weder Gelehrter noch Gelehrtenjünger, und ich will sie erklären. Dagegen ist ja nur die Lehre R. Gidels[10] als Einwand zu erheben, [aber darauf ist zu erwidern:] nur wenn [der Dienst dem Dienste] innerhalb [des Tempels] gleicht, was hierbei nicht der Fall ist.

R. Joseph b. Abba sagte: Rabba b. Jirmeja kam in unsere Ortschaft und brachte folgende Lehre mit: Man darf im Siebentjahre[11] [Bäume] von den Würmern reinigen und mit Mist bestreichen, nicht aber darf man sie am Halbfeste von Würmern reinigen und mit Mist bestreichen; an beiden darf man sie nicht beschneiden, wohl aber darf man sowohl am Halbfeste als auch im Siebentjahre die Schnittstellen mit Öl bestreichen. Es gibt aber keinen Gelehrten und keinen Gelehrtenjünger, der sie erklären kann. Rabina sprach: Ich bin weder Gelehrter noch Gelehrtenjünger, und ich will sie erklären. Was ist da unverständlich: wenn etwa der Widerspruch zwischen Halbfest und Siebentjahr, weshalb es im Siebentjahre erlaubt und am Halbfeste verboten ist, so sind sie ja nicht zu vergleichen, denn im Siebentjahre hat der Allbarmherzige nur die [Feld]arbeit verboten, während die Beschäftigung[12] erlaubt ist, während am Halbfeste auch die Beschäftigung verboten ist. Wenn etwa der Widerspruch zwischen Bestreichen und Beschneiden, weshalb das Bestreichen erlaubt und das Beschneiden verboten ist, so sind sie ja nicht zu vergleichen, denn das Bestreichen erhält nur den Baum[13], daher ist es erlaubt, während das Beschneiden ihn stärkt, daher ist es verboten. Wenn etwa der Widerspruch beim Bestreichen: er lehrt, man dürfe im Siebentjahre [Bäume] von Würmern reinigen und mit Mist bestreichen, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe bis Neujahr die Setzlinge mit Mist bestreichen, umwickeln, abstutzen, mit Schutzhütten versehen und begießen, also nur bis Neujahr, nicht aber im Siebentjahre, so ist dies vielleicht nach R. Ûqaba b. Ḥama zu erklären. R. Ûqaba b. Ḥama sagte, es gebe zwei Arten des Umgrabens: um die Bäume zu kräftigen, und dies ist verboten, und um die Ritzen zu füllen, und dies ist erlaubt, ebenso gibt es auch hierbei zwei Arten des Bestreichens: um die Bäume zu erhalten, und dies ist erlaubt, und um die Bäume zu kräftigen, und dies ist verboten. Und wenn etwa der Widerspruch beim Bestreichen [mit

Handwerker, Künstler, besond. Zimmermann, jed. auch übertragen auf die geistige Arbeit, entsprechend dem hebr. חרש. 10. Die Götzenspende könne nicht entheiligt werden. 11. In dem die Feldarbeit verboten ist; cf. Ex. 23,10. 12. Die in Rede stehenden Arbeiten gehören nicht zu den eigentlichen Feldarbeiten. 13. Bei seinem gegenwärtigen Zustande, daß er nicht absterbe. 14.

Öl]: er lehrt, man dürfe sowohl am Halbfeste als auch im Siebentjahre die Schnittstellen mit Öl bestreichen, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe bis zum Neujahr die jungen Feigen mit Öl bestreichen und durchlöchern und ölen, also nur bis Neujahr, nicht aber im Siebentjahre, so ist es ja nicht gleich, denn in unserem Falle erhält man nur dadurch den Baum, daher ist es erlaubt, in jenem Falle kräftigt man die Früchte, daher ist es verboten. R. Sama, Sohn des R. Athi, erwiderte Rabina: Der Sohn Jirmejas fand einen Widerspruch zwischen dem Schmieren am Halbfeste und dem Bestreichen am Halbfeste: merke, dies geschieht zur Erhaltung [des Baumes] und jenes geschieht zur Erhaltung [des Baumes], weshalb ist nun dies erlaubt und jenes verboten!? Das ist es, was er sagte, es gebe keinen Gelehrten und keinen Gelehrtenjünger, der sie erklären kann.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn ein Götze mit einem Stocke[14] verehrt wird, so ist man, wenn man vor ihm einen Stock zerbricht, schuldig, und wenn man vor ihn einen Stock hinwirft, frei. Abajje sprach zu Raba: Wenn man ihn zerbricht, wohl deshalb, weil dies dem Schlachten[15] gleicht, und auch wenn man ihn hinwirft, gleicht dies ja dem [Blut]-sprengen!? Dieser erwiderte: Beim Sprengen muß [das Blut] sich zerteilen, was hierbei nicht der Fall ist. Er wandte gegen ihn ein: Hat man [einen Götzen] mit Kot beworfen oder vor ihm ein Uringefäß ausgegossen, so ist man[16] schuldig. Allerdings erfolgt beim Uringefäße eine Zerteilung wie beim Blutsprengen, wieso aber gleicht das Kotwerfen dem Blutsprengen!? – Bei weichem Kote. Es ist anzunehmen, daß sie denselben Streit führen wie die folgenden Tannaím: Hat man [einem Götzen] eine Heuschrecke geschlachtet, so ist man nach R. Jehuda schuldig und nach den Weisen frei. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, wir sagen: wenn es nur dem Schlachten gleicht, und einer ist der Ansicht, wir sagen nicht: wenn es nur dem Schlachten gleicht, sondern: wie innerhalb [des Tempels]. – Nein, alle sind der Ansicht, wir sagen nicht: wenn es nur dem Schlachten gleicht, vielmehr muß es dem [Dienste] innerhalb [des Tempels] gleichen, anders ist es aber bei einer Heuschrecke, da ihr Hals dem Halse eines Tieres gleicht.

Fol. 51

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Wenn ein Götze mit einem Stocke verehrt wird, so ist man, wenn man vor ihm einen Stock zerbricht, schuldig, und dieser ist verboten, und wenn man vor ihn einen Stock hinwirft, schuldig, und dieser ist nicht verboten. Raba sprach zu R. Naḥman: Wenn man ihn zerbricht, wohl

Wenn man vor ihm mit einem Stocke schlägt. 15. Wodurch das Tier gleichsam zerbrochen wird; diese Handlung gleicht also dem Dienste im Innern des Tempels. 16. Wenn er auf diese Weise verehrt wird. 17. Das Werfen der Steine

deshalb, weil dies dem Schlachten gleicht, und auch wenn man ihn hinwirft, gleicht dies ja dem [Blut]sprengen!? Dieser erwiderte: Beim Sprengen muß [das Blut] sich zerteilen, was hierbei nicht der Fall ist. – Wieso sind demnach die Steine des Merkurius verboten[17]!? Dieser erwiderte: Auch mir war dies fraglich und ich fragte es Rabba b. Abuha, und Rabba b. Abuha den Ḥija b. Rabh, und Ḥija b. Rabh den Rabh, und dieser erwiderte, dies ist ebenso, als würde man einen Götzen vergrößern[18]. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Götze eines Nichtjuden sei sofort verboten, nach demjenigen aber, welcher sagt, erst wenn er verehrt worden ist, sollten sie doch erlaubt sein, da sie nicht verehrt worden sind!? Dieser erwiderte: Jeder einzelne [Stein] wird ein Götze und zugleich eine Götzenspende für den anderen[19]. – Demnach sollte immerhin der letzte erlaubt sein!? Dieser erwiderte: Wenn du diesen herausfindest, so geh und nimm ihn. R. Aši erklärte: Jeder dient als Götzenspende für sich selbst und für den anderen. – Wir haben gelernt: Findet man auf diesem[20] Gewänder, Geld oder Geräte, so sind sie erlaubt; wenn aber Weinreben, Ährenkränze, Wein, Öl, Mehl oder sonst etwas, dergleichen auf dem Altar dargebracht wird, so ist es verboten. Einleuchtend ist dies von Wein, Öl und Mehl, denn bei diesen gleicht es dem [Dienste] innerhalb [des Tempels] und der Zerteilung beim [Blut]-sprengen, weshalb aber sind Weinreben und Ährenkränze [verboten], bei diesen gleicht es ja nicht dem [Dienste] innerhalb [des Tempels], auch nicht der Zerteilung beim Sprengen!? Raba erwiderte im Namen Ûlas: Wenn man sie von vornherein hierfür gewinzert hat[21].

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Woher, daß man frei ist, wenn man einem Götzen ein gebrechenbehaftetes Tier schlachtet? Es heißt: [22]*wer anderen Göttern opfert, soll dem Banne verfallen; nur dem Herrn allein;* die Tora hat also nur die innerhalb [des Tempels] gültige [Opferung] verboten. Raba wandte dagegen ein: Welches [Gebrechen] ist hier gemeint: wenn etwa ein Häutchen am Auge, so ist ja ein damit behaftetes [Tier], wenn es von Noaḥiden auf ihren Altären dem Höchsten dargebracht werden darf, um wieviel mehr für den verfluchten [Götzen] tauglich!? – Vielmehr, wenn ihm ein Glied fehlt. Dies nach einer Lehre R. Eleázars, denn R. Eleázar sagte: Woher, daß ein Tier, dem ein Glied fehlt, den Noaḥiden verboten ist? Es heißt: [23]*und von allem Lebenden, von allem Fleische, zwei;* die Tora sagt, daß man nur ein Tier darbringe,

gleicht ja keinem Dienste im Innern des Tempels. 18. Die Steine gelten nicht als Götzenspende, sondern bilden selbst eine Vergrößerung des Götzen. 19. Jeder spätere Stein wird zur Verehrung des früheren geworfen. 20. Dem Merkurius. 21. Das Winzern, das dem Schlachten gleicht, ist zur Verehrung des Götzen erfolgt. 22. Ex. 22,19. 23. Gen. 6,19. 24. Cf. Gen. 8,20. 25. Ib. 7,3.

dessen Hauptglieder[24]leben. – [Die Worte] *von allem Lebenden* sind ja dazu nötig, das Todverletzte auszuschließen!? – Hinsichtlich eines solchen folgere man aus:[25]*Nachkommen zu erhalten.* – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, das Todverletzte könne nicht gebären, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, das Todverletzte könne wohl gebären!? – Die Schrift sagt:[23]*mit dir,* die dir gleichen[26]. – Vielleicht war Noaḥ selbst ein Todverletzter!? – Von ihm heißt es: *vollständig.* – Vielleicht vollständig in seinem Wandel!? – Diesbezüglich heißt es von ihm: *Frommer.* – Vielleicht vollständig in seinem Wandel und fromm in seinen Handlungen!? – Es ist nicht anzunehmen, daß Noaḥ ein Todverletzter war, denn wieso würde, wenn man sagen wollte, Noaḥ war totverletzt, der Allbarmherzige zu ihm gesagt haben, daß er nur solche aufnehme, die ihm gleichen, unverletzte aber nicht!? – Wozu sind nun, wo dies aus [den Worten] *mit dir* gefolgert wird, [die Worte] *Nachkommen zu erhalten* nötig? – Hieße es nur *mit dir,* so könnte man glauben, nur zur Gesellschaft[27], jedoch auch alte und kastrierte, daher heißt es auch *Nachkommen zu erhalten.*

R. Eleázar sagte: Woher, daß, wer dem Merkurius ein Vieh schlachtet, schuldig[28]sei? Es heißt:[29]*sie sollen ihre Schlachtopfer nicht mehr den Bocksgestalten opfern,* und da dies auf die gewöhnliche Verehrung nicht zu beziehen ist, denn es heißt bereits:[30]*wie diese Völker ihre Götter zu verehren pflegen,* so beziehe man dies auf die ungewöhnliche Verehrung. – Deutet denn dieser Schriftvers hierauf, er ist ja für folgende Lehre nö-Col.b tig: Bis hier[31]wird von den heiligen Opfern gesprochen, die man geweiht hat zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, und dargebracht hat zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren; bei solchen wird die Strafe genannt, denn es heißt:[32]*und zur Tür des Offenbarungszeltes nicht hingebracht hat &c.* Wir wissen also die Strafe, woher das Verbot? Es heißt: [33]*daß du nicht deine Brandopfer bringst.* Dies nach R. Ila, denn R. Abin sagte im Namen R. Ilas, überall, wo es *achte, daß nicht,* und *nicht* heißt, werde ein Verbot ausgedrückt. Von da ab wird von den heiligen Opfern gesprochen, die man geweiht hat zur Zeit, wo Privataltäre erlaubt waren, und dargebracht hat zur Zeit, wo Privataltäre verboten waren, denn es heißt:[34]*damit die Kinder Jisraél herbringen ihre Schlachtopfer, die sie opfern,* Opfer, die ich dir früher erlaubt hatte; *auf freiem Felde,* dies lehrt, daß, wenn jemand auf einem Privataltar opfert, zur Zeit, wo Privataltäre verboten sind, es ihm die Schrift anrechnet, als würde er

26. Lebensfähig. 27. Sie durften nicht auf den Tod verletzt sein, da sie verendet sein würden. 28. Obgleich dieser nicht auf diese Weise verehrt wird. 29. Lev. 17,7. 30. Dt. 12,30. 31. Dem hier angezogenen Schriftverse. 32. Lev. 17,4. 33. Dt. 12,13. 34. Lev. 17,5. 35. Ib. V. 7. 36. Das W. m e h r ist über-

auf freiem Felde geopfert haben. *Sie sollen es für den Herrn bringen,* dies ist ein Gebot, wo finden wir das Verbot? Es heißt: *sie sollen ihre Schlachtopfer nicht mehr opfern.* Man könnte glauben, dies werde ebenfalls mit der Ausrottung bestraft, so heißt es:[35] *dies soll ihnen als eine Satzung für alle Zeiten gelten,* nur dies, nicht aber etwas anderes. Raba erwiderte: Man lese: sie sollen nicht opfern, und man lese: sie sollen nicht mehr[36].

FINDET MAN AUF DIESEM GELD, KLEIDER ODER GERÄTE, SO SIND SIE ERLAUBT, WENN ABER WEINREBEN, ÄHRENKRÄNZE, WEIN, ÖL, MEHL ODER SONST ETWAS, DERGLEICHEN AUF DEM ALTAR DARGEBRACHT WIRD, SO IST ES VERBOTEN. ii

GEMARA. Woher dies? R. Ḥija b. Joseph erwiderte im Namen R. Ošâjas: Ein Schriftvers lautet:[37] *und ihr saht ihre Scheusale und Götzen von Holz, Stein, Silber und Gold, die sich bei ihnen finden,* und ein anderer lautet:[38] *begehre nicht das Silber und das Gold, das auf ihnen ist;* wie ist dies[39] nun zu erklären? 'Bei ihnen' gleich 'auf ihnen': wie von den Dingen, die sich auf ihnen befinden, nur solche verboten sind, die zur Verschönerung dienen, während diejenigen, die nicht zur Verschönerung dienen, erlaubt sind, ebenso sind auch von den Dingen, die sich bei ihnen befinden, nur solche verboten, die zur Verschönerung dienen, während diejenigen, die nicht zur Verschönerung dienen, erlaubt sind. – Vielleicht aber 'auf ihnen' gleich 'mit ihnen': wie mit ihnen, alles, was mit ihnen, ebenso auch auf ihnen, alles, was auf ihnen!? – Demnach sollte es überhaupt nicht 'auf ihnen' heißen. – Geld dient ja ebenfalls zur Verschönerung!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn es an seinem Halse in einem Beutel hängt. – Ein Kleidungsstück dient ja zur Verschönerung!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn das Kleidungsstück zusammengerollt auf seinem Kopfe liegt. – Ein Gerät dient ja zur Verschönerung!? R. Papa erwiderte: Wenn ihm ein Scheffel auf den Kopf gestülpt ist.

R. Asi b. Ḥija sagte: Was sich innerhalb des Vorhanges[40] befindet, selbst Wasser und Salz, ist verboten, und was sich außerhalb des Vorhanges befindet, ist, wenn zur Verschönerung, verboten, und wenn nicht zur Verschönerung, erlaubt. R. Jose b. Ḥanina sagte: Es ist uns überliefert, daß weder beim Peór noch beim Merkurius der Vorhang berücksichtigt werde. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, innerhalb wie außerhalb und erlaubt, [so ist ja einzuwenden:] wenn man sich vor diesem

flüssig, u. man folgere daher aus diesem Schriftverse beide Lehren. 37. Dt. 29,16. 38. Ib. 7,25. 39. In dem einen Schriftverse werden auch Holz und Stein genannt, nach dem anderen dagegen sind nur Gold u. Silber verboten. 40. Vor dem Götzen; קלקלין, Var. קלוקלון wahrscheinl. eine Kakophonie von קלעים,

sogar entleert, wie sollte man ihm nicht Wasser und Salz darbringen!? — Vielmehr, außerhalb wie innerhalb, und verboten.

iii WENN EIN GARTEN ODER EIN BAD ZU EINEM GÖTZEN GEHÖRT, SO DARF MAN DIESE OHNE VERGÜTUNG BENUTZEN, NICHT ABER GEGEN VERGÜTUNG; GEHÖREN SIE DIESEM UND ANDEREN, SO DARF MAN SIE SOWOHL GEGEN VERGÜTUNG ALS AUCH OHNE VERGÜTUNG BENUTZEN. iv,1 DER GÖTZE EINES NICHTJUDEN IST SOFORT VERBOTEN, UND DER EINES JISRAÉLITEN ERST DANN, WENN ER ANGEBETET WORDEN IST.

GEMARA. Abbajje sagte: Gegen Vergütung, an die Pfaffen, ohne Vergütung, an die Pfaffen; an die Anbeter ist es jedoch erlaubt. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Gehören sie diesem und anderen, so darf man sie sowohl gegen Vergütung als auch ohne Vergütung benutzen. Hierzu sagte Abajje: Gegen Vergütung, an die anderen, ohne Vergütung, an die Pfaffen. Der dies auf den Schlußsatz bezieht, nach dem gilt dies um so mehr vom Anfangsatze, und der dies auf den Anfangsatz bezieht, nach dem gilt dies nicht vom Schlußsatze, denn da sie noch anderen gehören, so ist nichts dabei, selbst wenn die Vergütung den Pfaffen zukommt.

DER GÖTZE EINES NICHTJUDEN IST SOFORT VERBOTEN. Wer ist der Autor unserer Mišna? — Es ist R. Áqiba, denn es wird gelehrt:[41]*Gänzlich sollt ihr all die Stätten zerstören, woselbst die Völker [ihre Götter] verehrt haben;* die Schrift spricht von Geräten, die für den Götzendienst verwandt worden sind. Man könnte glauben, sie seien verboten, auch wenn sie gefertigt und nicht vollendet, vollendet und nicht hineingebracht, hineingebracht und nicht verwandt worden sind, so heißt es: *woselbst die Völker verehrt haben.* Sie sind nur dann verboten, wenn sie angebetet worden sind. Hieraus folgerten sie, daß der Götze eines Nichtjuden erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist, der eines Jisraéliten aber sofort — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, es verhalte sich entgegengesetzt: der Götze eines Nichtjuden ist sofort verboten, der eines Jisraéliten aber, erst wenn er angebetet worden ist.

Der Meister sagte: Die Schrift spricht von Geräten, die für den Götzendienst verwandt worden sind. Es heißt ja *Stätten*!? — Da sich dies auf die Stätten nicht beziehen kann, denn diese werden nicht verboten, wie es heißt:[41]*ihre Götter auf den Bergen,* nicht aber sind die Berge ihre Götter, Fol. 52 so beziehe man es auf die Geräte. Hieraus folgerten sie, daß der Götze eines Nichtjuden erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist, der eines Jisraéliten aber sofort. Wir haben es ja aber auf Geräte bezogen!? — Die Schrift sagt: *die ihr erbt, ihre Götter,* er vergleicht also

Vorhang des Tempels. 41. Dt. 12,2. 42. Dt. 9,21. 43. Ib. 27,15. 44. Ib. 7,25.

ihre Götter mit den Geräten; wie Geräte erst dann [verboten sind], wenn sie verwandt worden sind, ebenso auch ihre Götter, erst wenn sie angebetet worden sind. R. Åqiba aber, der sie nicht vergleicht, kann dir erwidern, [die Partikel] *ihre* trenne den Zusammenhang. – Und R. Jišmåél, wir finden zwar, daß der Götze eines Nichtjuden erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist, woher entnimmt er aber, daß der eines Jisraéliten sofort verboten ist? – Dies ist einleuchtend, wenn der eines Nichtjuden erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist, wahrscheinlich ist der eines Jisraéliten sofort verboten. – Vielleicht ist der eines Jisraéliten überhaupt nicht verboten!? – Wenn er sogar versteckt werden muß, wie sollte er nicht verboten sein!? – Vielleicht aber gleich dem eines Nichtjuden!? – Die Schrift sagt:[42]*das Sündenwerk aber, das ihr verfertigt hattet,* die Sünde bestand also mit der Anfertigung. – Vielleicht lastet nur die Sünde auf der Person, verboten aber ist er nicht!? – Die Schrift sagt:[43]*verflucht sei der Mann, der ein Schnitzbild oder ein Gußbild anfertigt,* der Fluch besteht mit der Anfertigung. – Vielleicht lastet nur ein Fluch auf der Person, verboten ist er aber nicht!? – Es heißt: *ein Abscheu des Herrn.* – Und R. Åqiba!? – Es ist eine Sache, die zu [einer Handlung des] Abscheus führt. – Woher entnimmt R. Åqiba, daß der Götze eines Nichtjuden sofort verboten ist? Ůla erwiderte: Die Schrift sagt:[44]*die Schnitzbilder ihrer Götter sollt ihr im Feuer verbrennen,* sobald er geschnitzt worden ist, gilt er als Götze. – Und jener!? – Dieser [Schriftvers] ist für die Lehre R. Josephs nötig, denn R. Joseph lehrte: Woher, daß ein Nichtjude seinen Gott entheiligen könne? Es heißt: *die Schnitzbilder*[45]*ihrer Götter sollt ihr im Feuer verbrennen.* – Und jener!? – Dies entnimmt er aus der Lehre Šemuéls, denn Šemuél wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *du sollst nicht begehren das Silber und das Gold, das auf ihnen ist,* und dagegen heißt es: *du sollst dir nehmen;* wie ist dies nun zu erklären? Hat er ihn zum Gott gemacht, so sollst du nicht begehren, hat er ihn (der Gottheit) entheiligt, so sollst du dir nehmen. – Und R. Åqiba, wir finden also, daß der Götze eines Nichtjuden sofort verboten ist, woher aber, daß der eines Jisraéliten erst dann verboten ist, wenn er angebetet worden ist? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[43]*und es im Geheimen aufstellt,* nur wenn er damit Heimliches[46]begangen hat. – Und jener!? – Dies ist für die Lehre R. Jiçḥaqs nötig, denn R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß der Götze eines Jisraéliten versteckt werden müsse? – Es heißt: *und im Geheimen aufstellt.* – Und jener!? – Dies entnimmt er aus der Lehre des R. Ḥisda im Namen Rabhs, denn R. Ḥisda sagte im Namen Rabhs: Woher, daß der

45. פסילי v. פסל *untauglich machen.* 46. Dh. es verehrt hat, da er fürchtet, dies

Götze eines Jisraéliten versteckt werden muß? Es heißt:[47] *du sollst dir keine Ašera, keinen Baum, pflanzen neben dem Altar,* wie der Altar versteckt werden[48] muß, ebenso muß auch die Ašera versteckt werden. — Und jener!? — Dies ist für die Lehre des Reš Laqiš nötig, denn Reš Laqiš sagte: Wenn jemand einen unwürdigen Richter einsetzt, so ist es ebenso, als hätte er eine Ašera in Jisraél gepflanzt, denn es heißt:[49] *Richter und Amtsleute sollst du dir einsetzen in all deinen Ortschaften,* und darauf folgt: *du sollst dir keine Ašera, keinen Baum, pflanzen.* R. Aši sagte: Sind in dieser Ortschaft Schriftgelehrte vorhanden, so ist es ebenso, als hätte er sie neben einen Altar gepflanzt, denn es heißt:[47] *neben den Altar.*

R. Hamnuna fragte: Wie ist es, wenn man ein Gerät für einen Götzen eingeschmolzen hat? — Für welchen Götzen, wollte man sagen, für den Götzen eines Nichtjuden, so ist dieses doch sowohl nach R. Jišmáél als auch nach R. Åqiba ein Dienstgerät eines Götzen, und das Dienstgerät eines Götzen ist erst dann verboten, wenn es benutzt worden[50] ist; wenn aber für den Götzen eines Jisraéliten: nach wessen Ansicht, wenn nach R. Åqiba, so wird dieser selbst erst dann verboten, wenn er angebetet worden ist, und um wieviel mehr seine Dienstgeräte, und wenn nach R. Jišmáél, welcher sagt, dieser selbst sei sofort verboten, und die Frage wäre also, wie es sich mit den Dienstgeräten verhalte: vergleichen wir die Dienstgeräte mit den Dienstgeräten [von Jisraéliten], wie diese erst dann [verboten sind], wenn sie benutzt worden sind, ebenso auch jene, erst wenn sie benutzt worden sind, oder aber vergleichen wir sie mit dem [Götzen[51]], wie dieser sofort [verboten ist], ebenso sind auch jene sofort verboten; wozu fragt er demnach hinsichtlich des Einschmelzens eines Gerätes, er sollte doch hinsichtlich der Fertigung gefragt haben!? — R. Hamnuna fragte hinsichtlich der veralteten Unreinheit. Wir haben gelernt: Metallgeräte, die glatten und die vertieften, sind verunreinigungsfähig; zerbrechen sie, so sind sie rein; hat man aus ihnen wieder Geräte bereitet, so werden sie wieder in ihre ehemalige Unreinheit versetzt. Er fragte nun folgendes: gilt die Wiederkehr der Unreinheit nur von Unreinheiten der Tora, nicht aber von der rabbanitischen Unreinheit[52], oder gibt es hierbei keinen Unterschied. — Sollte er doch von anderen rabbanitischen Unreinheiten gefragt haben!? — Er fragte das eine unter Zugrundelegung des anderen: kehrt auch die rabbanitische Unreinheit zurück oder nicht, und wenn du entscheidest, sie kehre nicht zurück, so ist es noch hinsichtlich der Götzenunreinheit fraglich: haben die Rab-

öffentlich zu tun. 47. Dt. 16,21. 48. Da das Heilige zur Nutznießung verboten ist. 49. Dt. 16,18. 50. Cf. supra Fol. 51b. 51. Zu dem er gehört. 52. Die Un-

banan diese wegen der Strenge des Götzendienstes der Unreinheit der Tora gleichgestellt oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

R. Joḥanan fragte R. Jannaj: Wie verhält es sich mit einer aus Speisen bestehenden Götzenspende: hebt die Entheiligung derselben die Unreinheit auf oder nicht? – Sollte er es doch von Geräten gefragt haben!? – Von Geräten ist es ihm nicht fraglich, denn da diese durch ein Tauchbad Reinheit erlangen, so kann auch ihre Unreinheit aufgehoben werden, fraglich war es ihm nur von Speisen. – Sollte er es hinsichtlich des Götzen[53] selbst gefragt haben!? – Hinsichtlich des Götzen selbst war ihm dies nicht fraglich, denn da bei diesem das Verbot aufgehoben werden kann, so kann auch die Unreinheit aufgehoben werden, fraglich war es ihm nur hinsichtlich der aus Speisen bestehenden Götzenspende: wird, da nach R. Gidel bei dieser das Verbot nicht aufgehoben werden[54] kann, auch die Unreinheit nicht aufgehoben, oder aber kann nur das Verbot nicht aufgehoben werden, da dieses aus der Tora ist, wohl aber die Unreinheit, die nur rabbanitisch ist? – Dies bleibt unentschieden. Col. b

R. Jose b. Šaúl fragte Rabbi: Dürfen die Geräte, die im Ḥoniotempel verwandt worden sind, im Tempel verwandt werden? Diese Frage besteht nach demjenigen, welcher sagt, der Ḥoniotempel sei kein Götzentempel gewesen, denn wir haben gelernt: Die Priester, die im Ḥoniotempel Dienst verrichteten, durften keinen Dienst im Tempel zu Jerušalem verrichten, und um so weniger Priester, die dies für etwas anderes[55] getan haben. Ist dies bei den Priestern nur eine von den Rabbanan ihnen auferlegte Maßregelung, da sie Verstand haben, und gilt nicht von Geräten, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Sie sind verboten; wir hatten einen Schriftvers [als Beleg] und haben ihn vergessen. Er wandte gegen ihn ein:[56] *All die Geräte aber, die der König Aḥaz während seiner Regierung infolge seines Abfalls beiseite geworfen hatte, haben wir eingestellt und geheiligt*; doch wohl: *eingestellt*, durch Untertauchen, *und geheiligt*, wieder für das Heiligtum bestimmt!? Da sprach dieser: Gesegnet seist du dem Himmel, daß du mir mein Verlorenes zurückgegeben hast. *Eingestellt*, nämlich versteckt, *und geheiligt*, andere statt dieser für das Heiligtum bestimmt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: In der nordöstlichen [Kammer][57] versteckten die Ḥašmonäer die Altarsteine, die die Griechen verunreinigt hatten, und R. Šešeth erklärte, verunreinigt durch Verwendung für den Götzendienst. R. Papa erwiderte: Diese fanden einen Schriftvers[58], den sie auslegten, denn

reinheit der Götzen ist rabbanitisch. 53. Hinsichtlich einer Speise, die götzendienstlich verehrt worden ist. 54. Cf. supra Fol. 50a. 55. Für Götzen. 56. iiChr. 29,19. 57. Des Tempelhofs; cf. Jom. Fol. 16a. 58. Daß sie verboten sind.

es heißt:[59]*und Räuber werden in dasselbe eindringen und es entweihen.* Sie sagten dann: Was machen wir nun; zerschlagen wir sie, so sagt ja der Allbarmherzige:[60]*ganze Steine,* behobeln wir sie, so sagt ja der Allbarmherzige:[61]*du darfst kein Eisen darüber schwingen.* – Wieso denn, sie sollten sie doch zerschlagen[62]und für sich behalten haben, sagte ja auch R. Ošåja, sie wollten alles Silber und alles Gold der Welt verstekken, wegen des Silbers und des Goldes Jerušalems[63], und auf unseren Einwand, Jerušalem sei ja nicht die Mehrheit der Welt, erwiderte Abajje, sie wollten die abgebrauchten hadrianischen und trajanischen Denare verstecken, wegen der Prägungen [aus dem Golde] Jerušalems[64], da fanden sie in der Tora einen Schriftvers, daß es erlaubt sei: *und Räuber werden in dasselbe kommen und es entweihen*!? – Diese waren nicht für Gott verwandt worden, jene waren aber für Gott verwandt worden, und es war daher nicht schicklich, daß ein Gemeiner sie gebrauche.

iv,2 EIN NICHTJUDE KANN SEINEN GÖTZEN UND DEN GÖTZEN SEINES NÄCHSTEN ENTHEILIGEN, EIN JISRAÉLIT ABER KANN DEN GÖTZEN EINES NICHTJUDEN NICHT ENTHEILIGEN. HAT ER DEN GÖTZEN ENTHEILIGT, SO HAT ER AUCH SEINE DIENSTGERÄTE ENTHEILIGT; HAT ER DIE DIENSTGERÄTE ENTHEILIGT, SO SIND DIESE ERLAUBT UND DER GÖTZE SELBST VERBOTEN.

GEMARA. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimón: Ein Nichtjude kann seinen Götzen und den Götzen seines Nächsten entheiligen. Da sprach dieser: Meister, in deiner Jugend hast du uns gelehrt, ein Nichtjude könne seinen Götzen und den eines Jisraéliten entheiligen. – Kann denn der eines Jisraéliten entheiligt werden, es heißt ja:[65]*und im Geheimen aufstellt*[66]!? R. Hillel, Sohn des R. Valas, erwiderte: Dies bezieht sich auf den Fall, wenn er am Besitze desselben nur beteiligt ist. – Welcher Ansicht war er in seiner Jugend und welcher Ansicht war er in seinem Alter? – In seiner Jugend war er der Ansicht, die Verehrung des Jisraéliten stütze sich auf die des Nichtjuden, und sobald der Nichtjude ihn entheiligt hat, hat ihn auch der Jisraélit entheiligt; in seinem Alter aber war er der Ansicht, der Jisraélit verehre ihn aus eigenem Antrieb, und wenn der Nichtjude ihn entheiligt, tue er dies nur für sich selbst, nicht aber für den Jisraéliten. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: Ein Jisraélit aber kann den Götzen eines Nichtjuden nicht entheiligen. Selbstverständlich!? R. Hillel, Sohn des R. Valas, erwiderte: Dies bezieht sich auf den Fall, wenn er an diesem nur be-

Fol. 53

59. Ez. 7,22. 60. Dt. 27,6. 61. Ib. V. 5. 62. Durch einen Nichtjuden. 63. Das größtenteils dem Heiligtum gehörte. 64. Diese waren aus dem in Jer. geplünderten Golde geschlagen worden. 65. Dt. 27,15. 66. Aus diesem Schriftverse wird oben gefolgert, daß der Götze eines Jisraéliten nicht entheiligt werden könne.

teiligt ist, und er lehrt uns damit, daß nur der Jisraélit den Teil des Nichtjuden nicht entheiligen kann, wohl aber kann der Nichtjude seinen Teil entheiligen. Manche beziehen dies auf folgende Barajtha: R. Šimón b. Menasja sagte: Für den Götzen eines Jisraéliten gibt es nie eine Entheiligung. Was heißt 'nie'? R. Hillel, Sohn des R. Valas, erwiderte: Dies bezieht sich auf den Fall, wenn er an diesem nur beteiligt ist, und er lehrt uns damit, daß der Jisraélit ihn aus eigenem Antrieb verehre[67].

WODURCH ENTHEILIGT ER IHN? HAT ER IHM DIE SPITZE DES OHRES, DIE SPITZE DER NASE, DIE SPITZE EINES FINGERS ABGESCHLAGEN, ODER HAT ER IHN ZUSAMMENGESCHLAGEN, OBGLEICH ER VON IHM NICHTS ABGESCHLAGEN HAT, SO IST ER ENTHEILIGT. HAT ER VOR IHM AUSGESPUCKT, URINIERT, IHN HERUMGESCHLEPPT ODER MIT KOT BEWORFEN, SO IST ER NICHT ENTHEILIGT. HAT ER IHN VERKAUFT ODER VERPFÄNDET, SO HAT ER IHN, WIE RABBI SAGT, ENTHEILIGT UND WIE DIE WEISEN SAGEN, NICHT ENTHEILIGT. v

GEMARA. Wieso hat er ihn entheiligt, wenn er von ihm nichts abgeschlagen hat? R. Zera erwiderte: Wenn das Gesicht zusammengeschlagen wurde.

HAT ER VOR IHM AUSGESPUCKT, URINIERT. Woher dies? Ḥizqija erwiderte: Es heißt:[68]*und wenn er Hunger leidet, so zürnt er und verflucht seinen König und seinen Gott, und er schaut nach oben*, und darauf folgt:[69]*und er schaut zur Erde, aber da ist Drangsal und Finsternis &c.;* obgleich er seinen König und seinen Gott verflucht und nach oben[70] geschaut hat, dennoch schaut er zur Erde[71].

HAT ER IHN VERKAUFT ODER VERPFÄNDET, SO HAT ER IHN, WIE RABBI SAGT, ENTHEILIGT &C. Zeéri im Namen R. Joḥanans und R. Jirmeja b. Abba im Namen Rabhs [streiten hierüber]; einer sagt, der Streit bestehe nur über einen nichtjüdischen Schmied, wenn aber an einen jisraélitischen Schmied, so sind alle der Ansicht, er habe ihn entheiligt, und einer sagt, der Streit bestehe über einen jisraélitischen Schmied. Sie fragten: Besteht der Streit nur über einen jisraélitischen Schmied, wenn aber an einen nichtjüdischen Schmied, sind alle der Ansicht, er sei nicht entheiligt, oder aber besteht der Streit über diesen und jenen? – Komm und höre: Rabbi sagte: Meine Ansicht ist einleuchtend in dem Falle, wenn er ihn zum Einschlagen verkauft hat, und die Worte meiner Genossen sind einleuchtend in dem Falle, wenn er ihn zum Anbeten verkauft hat. Was heißt zum Einschlagen und was heißt zum Anbeten: wollte

67. Der beteiligte Nichtjude kann ihn daher nicht entheiligen. 68. Jes. 8,21. 69. Ib. V. 22. 70. Zu Gott. 71. Zum Götzen. 72. Wenn er ausdrücklich zum

man sagen wörtlich, zum Einschlagen, beziehungsweise zum Anbeten, was ist demnach der Grund desjenigen, welcher sagt, er sei entheiligt, und was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, er sei nicht[72] entheiligt!? Wahrscheinlich heißt einschlagen, an einen, der ihn einschlagen wird, nämlich an einen jisraélitischen Schmied, und anbeten, an einen, der ihn anbeten wird, nämlich an einen nichtjüdischen Schmied. Somit ist hieraus zu entnehmen, daß der Streit über beides besteht. – Nein, er meint es wie folgt: Rabbi sagte: Meine Worte leuchten meinen Genossen ein in dem Falle, wenn er ihn zum Einschlagen verkauft hat, nämlich an einen jisraélitischen Schmied, denn auch meine Genossen streiten gegen mich nur über den Fall, wenn er ihn zum Anbeten verkauft hat, während sie mir beipflichten in dem Fall, wenn er ihn zum Einschlagen verkauft hat. Man wandte ein: Wenn jemand Bruchmetall von Nichtjuden kauft und darunter einen Götzen findet, so kann er, wenn er es an sich gezogen[73] hat, bevor er ihm das Geld gegeben hat, zurücktreten, wenn aber nachdem er ihm das Geld gegeben hat, so muß er [den Nutzen] ins Salzmeer werfen. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, der Streit bestehe auch über einen jisraélitischen Schmied, demnach vertritt diese Lehre die Ansicht der Rabbanan, wessen Ansicht aber vertritt diese Lehre, wenn du sagst, der Streit bestehe nur über einen nichtjüdischen Schmied, während bei einem jisraélitischen Schmied alle zugeben, daß er ihn [durch den Verkauf] entheiligt hat. – Anders ist es hierbei, wo er nur beabsichtigt hat, das Bruchmetall zu verkaufen, nicht aber den Götzen.

Die Rabbanan lehrten: Hat er auf ihn [Geld] geborgt, oder ist auf ihn ein Schutthaufen gefallen, oder haben Straßenräuber ihn gestohlen, oder hat sein Eigentümer ihn zurückgelassen und ist nach dem Col.b Überseelande verreist, so ist er, [im letzten Falle,] wenn er später zurückkehrt, wie beim Kriege des Jehošuá, dadurch nicht entheiligt. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur vom Borgen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] da er ihn nicht ganz verkauft hat, so hat er ihn nicht entheiligt, wenn aber ein Schutthaufen auf ihn gefallen ist, und er ihn nicht fortgeräumt hat, habe er ihn wohl entheiligt. Würde er nur den Fall vom Schutthaufen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] er denke, mag er einstweilen liegen bleiben, und sobald ich Lust habe, räume ich ihn fort, wenn aber Straßenräuber ihn gestohlen haben und er ihn nicht wieder zu erlangen sucht, habe er ihn entheiligt. Und würde er nur den Fall, wenn Straßenräuber ihn gestohlen haben, gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er denkt, hat ihn ein Nichtjude fort-

Einschlagen sagt, so hat er ihn selbstverständlich entheiligt, u. wenn er ausdrücklich zur Anbetung sagt, so hat er ihn selbstverständlich nicht entheiligt. 73. Die

genommen, so wird er ihn anbeten, hat ihn ein Jisraélit fortgenommen, so wird er ihn, da er wertvoll ist, an einen Nichtjuden verkaufen und dieser ihn anbeten, wenn aber der Eigentümer ihn zurückgelassen und nach dem Überseelande verreist ist, so hat er ihn, da er ihn nicht mitgenommen hat, entheiligt. Daher [sind alle Fälle] nötig. — «Wenn er später zurückkehrt, wie beim Kriege des Jehošuá, dadurch nicht entheiligt.» Sind sie[74] denn beim Kriege des Jehošuá zurückgekehrt!? — Er meint es wie folgt: wenn sie später zurückkehren, so ist es ebenso wie beim Kriege des Jehošuá und er ist dadurch nicht entheiligt. — Wozu bezieht er es auf den Krieg des Jehošuá!? — Er lehrt uns nebenbei folgendes: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, wenn ein Jisraélit einen Ziegelstein hinstellt, um ihn anzubeten, und darauf ein Nichtjude kommt und ihn anbetet, sei er verboten; woher nun, daß er verboten ist? R. Eleázar erklärte: Wie bei der Eroberung des Jisraéllandes; der Allbarmherzige sagt:[75] *und ihre Ašeras sollt ihr im Feuer verbrennen*; weshalb nun, dieses[76] ist ja ihr Erbbesitz von ihren Vorfahren[77], und niemand kann ja das verboten machen, was nicht ihm gehört; und wenn wegen der vorherigen[78], so genügt ja die Entheiligung[79]!? Vielmehr, da die Jisraéliten das Kalb angebetet haben, so haben sie damit bekundet, daß ihnen der Götzendienst erwünscht war, und als die Nichtjuden kamen, taten sie es im Auftrag der Jisraéliten. Ebenso hat auch ein Jisraélit, der einen Ziegelstein hinstellt, bekundet, daß ihm der Götzendienst erwünscht ist, und wenn der Nichtjude kommt und ihn anbetet, so tut er es in seinem Auftrag. — Vielleicht war ihnen nur die Verehrung des Kalbes erwünscht, nicht aber die anderer Dinge!? — Die Schrift sagt: [80]*das sind deine Götter, Jisraél,* dies lehrt, daß sie nach vielen Göttern verlangt hatten. — Sollten nur diejenigen [Ašeras] verboten sein, die bei der [Anbetung] des Kalbes vorhanden waren, die späteren aber nicht!? — Wer kann dies[81] feststellen.

EIN GÖTZE, DEN SEINE ANBETER ZUR FRIEDENSZEIT ZURÜCKGELASSEN HABEN, IST ERLAUBT, WENN ZUR KRIEGSZEIT, SO IST ER VERBOTEN. DIE GESTELLE DER KÖNIGE SIND ERLAUBT, WEIL MAN AUF DIESE [GÖTZEN] STELLT, WENN DIE KÖNIGE VORÜBERZIEHEN. vi

GEMARA. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Der Nimrodtempel[82] gilt als Götze, den seine Anbeter zur Friedenszeit zurückgelas-

gekaufte Sache wird vom Käufer durch das Ansichziehen (משיכה) erworben. 74. Die von den Jisraéliten vertriebenen Ureinwohner Palästinas. 75. Dt. 12,3. 76. Das Land samt den Bäumen. 77. Es wurde bereits den Erzvätern verheißen. 78. Der Bäume, die bereits vor der Verheißung vorhanden waren. 79. Sie konnten die Nichtjuden dazu zwingen; cf. supra Fol. 43a. 80. Ex. 32,8. 81. Welche später hinzugekommen waren. 82. Der Turm zu Babel. 83. Die Erbauer; cf.

sen haben, und ist erlaubt. Und obgleich der Allbarmherzige sie[83] zerstreut hat, was eigentlich der Kriegszeit gleichen sollte, so konnten sie, wenn sie wollten, dennoch zurückkehren, und da sie nicht zurückgekehrt sind, so haben sie ihn entheiligt.

Die Gestelle der Könige[84] sind erlaubt. Sollten sie denn deshalb erlaubt sein, weil man auf diese [Götzen] stellt, wenn die Könige vorüberziehen!? Rabba b. Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Er meint es wie folgt: weil man sie auf diese stellt, wenn die Könige vorüberziehen, die Könige aber dennoch diesen Weg lassen, und einen anderen gehen.

Als Ûla kam, setzte er sich auf ein beschädigtes Gestell. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Rabh und Šemuél sagten ja beide, ein beschädigtes Gestell sei verboten, und selbst nach demjenigen, welcher sagt, sie beten Bruchstücke nicht an, gilt dies nur von einem Götzen, weil es ihnen verächtlich erscheint, Bruchstücke anzubeten, bei einem solchen aber machen sie sich nichts daraus. Dieser erwiderte: Daß uns doch jemand etwas vom Staube Rabhs und Šemuéls gäbe, und wir würden es uns in die Augen streuen[85]!? Aber R. Joḥanan und Reš Laqiš sagten beide, ein beschädigtes Gestell sei erlaubt, und selbst nach demjenigen, welcher sagt, sie beten auch Bruchstücke an, gilt dies nur von einem Götzen, weil sie, da sie ihn angebetet haben, es für eine Lästerung betrachten, sie zu entheiligen; Gestelle aber schaffen sie fort und errichten einen anderen. Übereinstimmend mit R. Joḥanan und Reš Laqiš wird auch gelehrt: Wenn ein Gestell beschädigt wird, so ist es erlaubt, wenn ein Altar beschädigt wird, so ist er verboten, es sei denn, daß die größere Hälfte zertrümmert worden ist. Was heißt ein Gestell und was heißt ein Altar!? R. Jâqob b. Idi erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein Gestell besteht aus einem Steine, ein Altar besteht aus mehreren Fol. 54 Steinen. Ḥizqija sagte: Welcher Schriftvers deutet hierauf?[86] *Daß er alle Altarsteine zerschlagenen Kalksteinen gleich macht, daß sich Ašeras und Sonnensäulen nicht erheben;* gleichen sie zerschlagenen Kalksteinen, so erheben sich keine Ašeras und Sonnensäulen, wenn aber nicht, so erheben sie sich wohl.

Es wird gelehrt: Das angebetete [Tier] ist, wenn es ihm[87] gehörte, verboten, wenn aber seinem Nächsten, erlaubt. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Welches heißt angebetet? Wenn es angebetet worden ist, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig. Unter gezwungen ist ja wahrscheinlich der Fall zu verstehen,

Gen. 11,7ff. 84. In der Erstausgabe גוים, so auch in der Tosephta u. weiter Fol. 54a. 85. Aus Verehrung für sie. 86. Jes. 27,9. 87. Dem, der es angebetet hat.

wenn jemand das Vieh seines Nächsten mit Gewalt wegnimmt und es anbetet!? Rami b. Ḥama erwiderte: Nein, wenn Nichtjuden einen gezwungen haben, sein eigenes Vieh anzubeten. R. Zera wandte ein: In einem Zwangsfalle ist man ja nach der Tora frei, denn es heißt:[88]*dem Mädchen aber sollst du nichts tun*!? Vielmehr, erklärte Raba, alle waren einbegriffen im Verbote:[89]*du sollst ihnen nicht dienen,* und wenn der Schriftvers hervorgehoben hat:[90]*er soll durch sie leben,* er soll durch sie nicht sterben, so wurde der Zwangsfall ausgeschlossen[91]; dann heißt es aber:[92]*ihr sollt meinen heiligen Namen nicht entweihen,* auch nicht in einem Zwangsfalle. Wie ist dies nun zu erklären? Das eine heimlich und das andere öffentlich[93]. Die Jünger sprachen zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Gestelle, die die Nichtjuden zur Zeit der Religionsverfolgung aufgestellt haben, sind nicht entheiligt, auch nachdem die Religionsverfolgung aufgehoben worden[94]ist. Dieser erwiderte ihnen: Wenn nur dies, so ist dies keine Stütze für mich; vielleicht hat ein abtrünniger Jisraélit ihn willig angebetet. R. Aši sagte: Sage nicht: vielleicht, sondern ein abtrünniger Jisraélit hat ihn sicher[95]willig angebetet. Ḥizqija erklärte: Wenn er auf seine Hörner Wein für den Götzen gegossen[96]hat. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Ist es denn dadurch angebetet worden, es diente ja nur als Gestell und ist erlaubt!? Vielmehr, erklärte R. Ada b. Ahaba, wenn er selber ihm Wein zwischen seine Hörner gegossen hat, wobei er eine Handlung begangen hat. So sagte auch Úla, als er kam, im Namen R. Joḥanans: Obgleich sie gesagt haben, wenn jemand sich vor dem Vieh seines Nächsten bückt, mache er es nicht verboten, so macht er es dennoch verboten, wenn er an ihm eine Handlung begangen hat. R. Naḥman sprach zu ihnen: Geht, sagt Úla, längst hat R. Hona deine Lehre in Babylonien erörtert. R. Hona sagte nämlich: Wenn das Vieh seines Nächsten vor einem Götzen liegt, so hat er, sobald er eines der Halsgefäße durchgeschnitten[97]hat, es verboten gemacht. Woher, daß er es dadurch verboten gemacht hat: wollte man sagen, man entnehme dies von den Priestern[98], so ist es vielleicht bei diesen anders, da diese Verstand haben; wenn etwa von den Altarsteinen[99], so ist es bei diesen

88. Dt. 22,26. 89. Ex. 23,24. 90. Lev. 18,5. 91. In einem solchen Falle ist der Götzendienst erlaubt. 92. Lev. 22,32. 93. Öffentlich ist es auch in einem Zwangsfalle verboten; cf. Syn. 74a. 94. Sie sind also verboten, obgleich die Anbetung durch Zwang erfolgt ist. 95. Es ist nicht möglich, daß unter allen Anbetenden keiner da war, der dies willig getan hat. 96. Die oben angezogene Lehre spricht tatsächlich von dem Falle, wenn er ein fremdes Tier geraubt und angebetet hat, dennoch ist es verboten, da er dabei an ihm eine Handlung begangen hat. 97. Beim Schlachten für den Götzen. 98. Die, wenn sie durch Zwang Götzen verehren, zum Tempeldienst nicht mehr zugelassen werden; cf. Ez. 44,13. 99. Cf. supra Fol. 52b. 100. Daß sie sich da auf einen Schriftvers stützten.

Col.b vielleicht nach R. Papa[100] zu erklären!? — Vielmehr, von den Tempelgeräten, denn es heißt:[101] *all die Geräte aber, die der König Aḥaz während seiner Regierung infolge seines Abfalles beiseite geworfen hatte, haben wir eingestellt und geheiligt,* und der Meister erklärte, *eingestellt,* nämlich versteckt, *und geheiligt,* andere statt dieser für das Heiligtum bestimmt. Und obgleich niemand das verbieten kann, was nicht ihm gehört, so wurden sie dennoch verboten, weil an diesen eine Handlung begangen worden war, ebenso ist es auch hierbei verboten, da an diesem eine Handlung begangen worden ist.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Obgleich sie gesagt haben, wenn jemand den Erdboden anbetet, habe er ihn dadurch nicht verboten gemacht, so hat er ihn dennoch verboten gemacht, wenn er da Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat. Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Obgleich sie gesagt haben, wenn jemand lebende Wesen verehrt hat, seien sie dadurch nicht verboten, so sind sie dennoch verboten, wenn er sie gegen einen Götzen eingetauscht hat. Als Rabin kam, sagte er: Hierüber streiten R. Jišmáél b. R. Jose und die Rabbanan; einer sagt, das Eingetauschte sei verboten und das Eingetauschte des Eingetauschten sei erlaubt, und einer sagt, auch das Eingetauschte des Eingetauschten sei verboten. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, auch das Eingetauschte des Eingetauschten sei verboten? — Die Schrift sagt:[102] *daß du gleich ihm dem Banne verfallest;* was von diesem kommt, verfällt gleich ihm dem Banne. — Und jener!? — Die Schrift sagt[102] *es,* nur es selbst, nicht aber das Eingetauschte des Eingetauschten. — Und jener!? — Dies schließt Ungeweihtes und Mischfrucht aus; wenn man sie nämlich verkauft und mit dem Gelde sich eine Frau angetraut[103] hat, so ist die Antrauung gültig[104]. — Und jener!? — Ungeweihtes und Mischfrucht brauchen nicht besonders ausgeschlossen zu werden, denn vom Götzendienst und vom Siebentjahre lehren zwei Schriftverse[105] dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen[106] nichts zu folgern. Vom Götzendienste, wie wir bereits gesagt haben, und vom Siebentjahre, denn es heißt:[107] *denn das ist ein Jobel, heilig soll es euch sein;* wie das Heilige den Erlös erfaßt, so daß auch dieser verboten ist, ebenso erfaßt auch die Siebentjahrs[frucht] den Erlös, so daß auch dieser verboten ist. — Demnach sollte doch, wie das Heiligengut den Erlös erfaßt und selbst profan[108] wird, auch die

101. iiChr. 29,19. 102. Dt. 7,26. 103. Dies erfolgt durch die Einhändigung einer Wertsache. 104. Obgleich rabbanitisch auch die Nutznießung des Geldes verboten ist. 105. Daß nämlich das Verbot auch auf den Erlös übertragen wird. 106. Auf ähnliche Dinge, von welchen diese Schriftverse nicht sprechen. 107. Lev. 25,12. 108. Wenn das Heilige ausgelöst wird, so gilt es als profan. 109.

Siebentjahrs[frucht] den Erlös erfassen und profan werden!? – Es heißt: *sein,* sie verbleiben bei ihrer Eigenheit. Zum Beispiel: hat man für die Früchte des Siebentjahrs Fleisch gekauft, so muß im Siebentjahre beides fortgeschafft[109] werden; hat man für das Fleisch Fische gekauft, so wird das Fleisch profan und die Fische treten an seine Stelle; wenn für die Fische Wein, so werden die Fische profan und der Wein tritt an ihre Stelle; wenn für den Wein Öl, so wird der Wein profan und das Öl tritt an seine Stelle. Das allerletzte verfällt stets dem Siebentjahrsgesetze und die originäre Frucht bleibt verboten. – Und jener!? – Er ist der Ansicht, von zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, könne man wohl auf andere folgern, somit ist [das Wort] *es* nötig, um diese[110] auszuschließen.

MAN FRAGTE DIE ÄLTESTEN IN ROM: WENN ER AN DER ANBETUNG DER GÖTZEN KEINEN GEFALLEN HAT, WESHALB VERNICHTET ER SIE NICHT? DIESE ERWIDERTEN: WÜRDEN SIE DINGE ANBETEN, DEREN DIE WELT NICHT BEDARF, SO WÜRDE ER SIE AUCH VERNICHTET HABEN, SIE BETEN ABER SONNE, MOND, STERNE UND PLANETEN AN; SOLLTE ER DENN WEGEN DER TOREN SEINE WELT ZERSTÖREN!? JENE ENTGEGNETEN: SO SOLLTE ER DOCH DIE DINGE VERNICHTEN, DEREN DIE WELT NICHT BEDARF, UND DIEJENIGEN LASSEN, DEREN DIE WELT BEDARF!? DIESE ERWIDERTEN: WIR WÜRDEN DANN DIE ANBETER [DER ANDEREN IN IHREM GLAUBEN] BESTÄRKEN, DENN SIE WÜRDEN SAGEN: ERKENNET NUN, DASS DIESE WAHRE GÖTTER SIND, DENN SIE SIND NICHT VERNICHTET WORDEN. vii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Die Philosophen fragten die Ältesten in Rom: Wenn euer Gott an der Anbetung der Götzen keinen Gefallen hat, weshalb vernichtet er sie nicht? Diese erwiderten ihnen: Würden sie Dinge anbeten, deren die Welt nicht bedarf, so würde er sie auch vernichtet haben, sie beten aber Sonne, Mond, Sterne und Planeten an; sollte er denn wegen der Toren die Welt zerstören!? Die Welt behält vielmehr ihren natürlichen Lauf, die Toren aber, die [ihre Handlungen] verderbt haben, werden dereinst Rechenschaft ablegen. Eine andere Erklärung: Wenn jemand eine Seá Weizen raubt und ihn in den Boden aussäet, so sollte er von rechtswegen nicht hervorsprossen, dennoch behält die Welt ihren natürlichen Lauf, und die Toren, die [ihre Handlungen] verderbt haben, werden dereinst Rechenschaft ablegen. Ein anderes Beispiel: Wenn jemand die Frau seines Nächsten beschläft, so sollte sie von rechtswegen nicht schwanger werden, dennoch behält die Welt ihren natürlichen Lauf, und die Toren, die [ihre Handlungen] verderbt haben, werden dereinst Rechenschaft ablegen. Das ist es, was

Cf. Dt. 26,13 u. hierzu Ms. V,6. 110. Ungeweihtes u. Mischfrucht. 111. Die le-

Reš Laqiš sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht genug, daß die Gottlosen meinen Stempel zum öffentlichen[111]machen, sondern sie belästigen mich auch und prägen mich[112]gegen meinen Willen.

Ein Philosoph sprach zu R. Gamliél: Es heißt in eurer Tora:[113]*denn der Herr, dein Gott, ist ein verzehrendes Feuer, ein eifernder Gott;* weshalb eifert er gegen die Anbeter und nicht gegen [die Götzen] selbst? Dieser erwiderte ihm: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut hatte einen Sohn, und dieser Sohn zog einen Hund groß und legte ihm den Namen seines Vaters bei, und wenn er schwören wollte, sprach er: beim Leben meines Vaterhundes. Wem zürnte nun der Vater, als er dies hörte, zürnte er dem Sohne oder zürnte er dem Hunde? Doch wohl dem Sohne. Jener entgegnete: Du nennst [den Götzen] einen Hund; an diesem ist aber doch etwas. Dieser fragte: Was hast du an ihm gesehen? Jener erwiderte: Einst brach ein Feuer in unserer Stadt aus, die ganze Stadt brannte nieder und der Tempel jenes Götzen brannte aber nicht nieder. Da erwiderte dieser: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut hatte einst eine Stadt, die gegen ihn rebellierte; mit wem führt er nun Krieg, mit den Lebenden oder mit den Toten? Doch wohl mit den Lebenden. Jener sprach: Du nanntest ihn einen Hund, du nanntest ihn einen Toten, mag er ihn doch aus der Welt vernichten! Dieser erwiderte: Würden sie Dinge anbeten, deren die Welt nicht bedarf, so würde er sie vernichtet haben, sie beten aber Sonne, Mond, Sterne, Planeten, Bäche und Täler an, sollte er denn

Fol. 55 wegen der Toren seine Welt zerstören!? Ebenso heißt es:[114]*Soll ich zusammenraffen und fortschaffen alles vom Erdboden weg, Spruch des Herrn. Fortschaffen Mensch und Vieh, fortschaffen die Vögel unter dem Himmel und die Fische im Meere, das Straucheln der Gottlosen &c.* Sollte er sie denn, weil die Gottlosen durch sie straucheln, aus der Welt vernichten? Sie beten auch Menschen an, und:[115]*so muß ich die Menschen vom Erdboden vertilgen &c.*

Der Feldherr Agrippa fragte R. Gamliél: Es heißt in eurer Tora: *denn der Herr, dein Gott, ist ein verzehrendes Feuer, ein eifernder Gott.* Eifersüchtig ist ja nur ein Weiser auf einen Weisen, ein Held auf einen Helden, oder ein Reicher auf einen Reichen! Dieser erwiderte: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Nimmt jemand neben seiner Frau noch eine andere, so ist [die erste] nicht eifersüch-

gitime Kinderzeugung geschieht durch göttlichen Beschluß, die illegitime ist als Nachahmung, Fälschung zu betrachten. 112. Der Mensch ist das Ebenbild Gottes. 113. Dt. 4,24. 114. Zeph. 1,2. 115. Ib. V. 3. 116. Zu den Götzen.

tig, wenn [die andere] besser ist als sie, ist sie aber geringer, so ist sie eifersüchtig.

Zonin sprach zu R. Åqiba: Wir wissen beide in unseren Herzen, daß am Götzen nichts ist; wir sehen ja aber, daß Leute gebrechlich hingehen[116] und geheilt zurückkehren; wie kommt dies? Dieser erwiderte: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Einst war in einer Stadt ein ehrlicher Mann, dem alle Leute der Stadt ohne Zeugen [Geld] in Verwahrung zu geben pflegten, einer aber war da, der es ihm nur vor Zeugen in Verwahrung zu geben pflegte; einmal aber vergaß auch dieser und gab es ihm in Verwahrung ohne Zeugen. Da sprach seine Frau zu ihm: Jetzt wollen wir es ihm ableugnen. Dieser erwiderte ihr: Sollen wir denn, weil dieser Tor ungebührlich gehandelt hat, unser Vertrauen verlieren!? Ebenso verhält es sich auch mit den Züchtigungen; wenn diese über den Menschen entsendet werden, beschwört man sie, nur an jenem Tage hinzugehen, nur an jenem Tage und jener Stunde fortzugehen, nur durch jenen Menschen und nur durch jene Medizin. Wenn der Tag, an dem sie fortgehen sollen, heranreicht, und dieser in den Götzentempel geht, sprechen die Züchtigungen: Von rechtswegen sollten wir nicht fortgehen, aber sollten wir denn unseren Schwur brechen, weil dieser Tor unrichtig handelt!? Das ist es, was R. Johanan sagte: Es heißt:[117] *bösartige und wahrhafte Krankheiten,* bösartig in ihrer Mission und wahrhaft in ihrem Eide.

Raba b. Jiçhaq sprach zu R. Jehuda: In unserer Ortschaft gibt es einen Tempel eines Götzen, der, wenn die Welt des Regens bedarf, ihnen im Traume erscheint und zu ihnen spricht, daß sie ihm einen Menschen schlachten sollen, sodann werde er Regen kommen lassen; und sobald sie ihm einen Menschen geschlachtet haben, kommt Regen. Dieser erwiderte: Wäre ich tot, so könnte ich euch das nicht sagen, was Rabh gesagt hat. Es heißt:[118] *die der Herr, dein Gott, allen Völkern zugeteilt hat;* dies lehrt, daß er sie mit Worten überredet[119] hat, um sie aus der Welt zu verdammen. Das ist es, was Reš Laqiš sagte: Es heißt:[120] *hat er mit Spöttern zu tun, so spottet er, den Demütigen aber gibt er Gnade;* will einer sich verunreinigen, so stehen ihm die Türen offen, will einer sich reinigen, so verhilft man ihm dazu.

viii MAN DARF EINE WEINKELTER MIT GETRETENEN TRAUBEN VON EINEM NICHTJUDEN KAUFEN, OBGLEICH ER [DIE TRAUBEN] MIT DER HAND NIMMT UND IN DEN BOTTICH[121] LEGT; ALS LIBATIONSWEIN GILT ER ERST DANN, WENN

117. Dt. 28,59. 118. Dt. 4,19. 119. חלק in der Bedeutung *glatt,* im Hiph. trop. *schmeicheln, überreden*; dh. Gott bestärkt die Götzendiener in ihrem Irrtum. 120. Pr. 3,34. 121. Eigentl. Haufen, der Traubenhaufen unter dem Preß-

ER IN DIE KUFE ABGEFLOSSEN IST. IST ER IN DIE KUFE ABGEFLOSSEN, SO IST DAS, WAS SICH IN DER KUFE[122] BEFINDET, VERBOTEN, UND WAS ZURÜCKBLEIBT, ERLAUBT. MAN DARF MIT EINEM NICHTJUDEN IN DER KELTER TRETEN, NICHT ABER TRAUBEN LESEN. MIT EINEM JISRAÉLITEN, DER [SEINE FRÜCHTE] IN UNREINHEIT[123] ZUBEREITET, DARF MAN WEDER TRETEN NOCH TRAUBEN LESEN, WOHL ABER DARF MAN MIT IHM FÄSSER IN DIE KELTER UND AUS DER KELTER TRAGEN. MIT EINEM BÄCKER, DER [SEIN BROT] IN UNREINHEIT BEREITET, DARF MAN WEDER KNETEN NOCH ZURICHTEN, WOHL ABER DARF MAN MIT IHM BROT ZUM BROTHÄNDLER BRINGEN.

ix Col.b

GEMARA. R. Hona sagte: Sobald der Wein zu fließen[124] beginnt, wird er Libationswein[125]. – Wir haben gelernt: Man darf von einem Nichtjuden eine Kelter mit getretenen Trauben kaufen, obgleich er [die Trauben] mit der Hand nimmt und in den Bottich[126] legt!? R. Hona erwiderte: Wenn die Kelter verstopft und noch voll ist. – Komm und höre: Als Libationswein gilt er erst dann, wenn er in die Kufe abgeflossen ist!? – Dies gilt ebenfalls von einer verstopften und vollen Kelter. – Komm und höre: Ist er in die Kufe abgeflossen, so ist das, was sich in der Kufe befindet, verboten, und was zurückbleibt, erlaubt!? R. Hona erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach der ersten Mišna und eines nach der letzten Mišna. Es wird nämlich gelehrt: Anfangs sagten sie, man dürfe mit einem Nichtjuden keine Trauben lesen, weil man profane Früchte im Jisraéllande nicht der Unreinheit aussetzen darf; man dürfe mit einem Jisraéliten, der seine Früchte in Unreinheit zubereitet, keine Trauben treten, weil man den Sündern nicht behilflich sein darf, wohl aber dürfe man mit einem Nichtjuden Trauben treten, denn man berücksichtige nicht die Lehre R. Honas[127]. Später aber traten sie zurück und sagten, man dürfe mit einem Nichtjuden keine Trauben in der Kelter treten, wegen der Lehre R. Honas; man dürfe mit einem Jisraéliten, der seine Früchte in Unreinheit zubereitet, keine Trauben lesen, und um so weniger treten, wohl aber dürfe man mit einem Nichtjuden Trauben für die Kelter lesen, weil man profane Früchte im Jisraéllande der Unreinheit aussetzen darf.

Fol. 56

ALS LIBATIONSWEIN GILT ER ERST DANN, WENN ER IN DIE KUFE ABGEFLOSSEN IST. Es wird ja aber gelehrt: der Wein, sobald er gärt[128]!? Raba erwiderte: Das ist kein Einwand; eines nach R. Åqiba und eines nach den

balken. 122. Wenn der Nichtjude ihn berührt. 123. Der die levit. Reinheitsgesetze nicht beobachtet. 124. Aus der Kelter. 125. Durch Berührung eines Nichtjuden. 126. Sobald die Trauben getreten sind, muß ja Wein fließen. 127. Daß, sobald der Wein aus der Kelter zu fließen beginnt, er libiert werden könne. 128. Gilt er als fertig, hinsichtlich der Entrichtung der priesterl. Abgaben u.

Rabbanan, denn es wird gelehrt: Der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen ist; R. Áqiba sagt, sobald er gärt.

Sie fragten: Die Kufengärung oder die Faßgärung? Komm und höre, es wird gelehrt: Der Wein, sobald er gärt, und auch wenn er gegoren hat, ist es aus der oberen Kelter oder aus der Rinne[129] zu schöpfen und zu trinken[130] erlaubt. Schließe hieraus, daß hier die Kufengärung zu verstehen ist. Schließe hieraus. — R. Zebid lehrte ja aber im Namen der Schule R. Ošåjas: Der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen ist und gegoren hat; R. Áqiba sagt, wenn er in Fässern abgefüllt[131] ist!? — Korrigiere die vorherige Lehre wie folgt: der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen ist und gegoren hat; R. Áqiba sagt, sobald er in Fässern abgefüllt ist. — Unsere Mišna aber lehrt ja, der Wein werde erst dann Libationswein, wenn er in die Kufe abgeflossen ist; demnach streiten hierüber[132] drei Autoren!? — Nein, anders verhält es sich bei der Libation, bei der es die Weisen erschwert[133] haben. Nach Raba aber, der diesen Unterschied nicht macht, streiten hierüber drei Autoren. Col.b

WAS SICH IN DER KUFE BEFINDET, IST VERBOTEN, UND WAS ZURÜCKBLEIBT, ERLAUBT. R. Hona sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er den [Rest aus dem] Seihkorb nicht zurück in die Kelter geschüttet hat, wenn er aber den [Rest aus dem] Seihkorbe zurück in die Kelter geschüttet hat, so ist er verboten. — Der Seihkorb selbst kann ja nur durch den Strahl verboten werden, somit wäre also hieraus zu entnehmen, daß der Strahl als Verbindung[134] gelte? — Wie R. Ḥija erklärt hat, wenn er aus der Flasche[135] in die Höhe stieg, ebenso ist auch hierbei zu erklären, wenn er aus der Kufe[136] in die Höhe stieg.

Einst fragte man einen Knaben, der mit sechs Jahren den Traktat vom Götzendienst studierte, ob man mit einem Nichtjuden in der Kelter Trauben treten dürfe. Dieser erwiderte: Man darf mit einem Nichtjuden Trauben in der Kelter treten. — Er libiert ja aber [den Wein] mit den Händen!? — Wenn er die Hände umwickelt. — Er libiert ihn ja aber mit den Füßen!? — [Die Berührung] mit den Füßen macht ihn nicht zu Libationswein.

Einst ereignete es sich in Nehardeá, daß ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen Wein traten; da verzögerte Šemuél[137] [die Entscheidung]

ebenso auch hinsichtlich der Libation. 129. Zwischen der Kelter und der Kufe. 130. Ohne den Zehnten zu entrichten. 131. So Raschi zSt.; an and. Stelle (Bm. Fol. 92b) erklärt er jed. sobald der Schaum abgeschöpft wird. 132. Wann der Wein als fertig gilt. 133. Sobald der Wein sich in der Kufe befindet, ist er für die Libation geeignet, obgleich er hinsichtl. der priesterl. Abgaben noch nicht fertig ist. 134. Während weiter Fol. 72b darüber gestritten wird. 135. Cf. infra Fol. 72b. 136. Und dadurch mit dem Seihkorbe verbunden worden ist. 137.

bis nach Ablauf von drei Festen[138]. – Weshalb: wollte man sagen, weil er Fol. 57 dachte, wenn ich jemand finde, der ihn verbietet, nach R. Nathan, so verbiete ich ihn sogar zur Nutznießung, (es wird nämlich gelehrt, wenn er ihn[139] gemessen hat, einerlei ob mit der Hand oder mit dem Fuße, müsse er verkauft werden, und wie R. Nathan sagt, wenn mit der Hand, sei er verboten, und wenn mit dem Fuße, sei er erlaubt,) so sagt ja R. Nathan dies nur, wenn mit der Hand, nicht aber, wenn mit dem Fuße!? – Vielmehr, er dachte, wenn ich jemand finde, der ihn erlaubt, nach R. Šimón, so erlaube ich ihn sogar zum Trinken.

Einst stieg in Biram ein Nichtjude auf eine Palme und holte sich einen Palmzweig, und als er herabstieg, berührte er unbeabsichtigt Wein mit dem Palmzweige; da erlaubte Rabh, ihn an einen Nichtjuden zu verkaufen. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Der Meister selbst ist es ja, welcher sagt, daß schon ein einen Tag altes Kind den Wein[140] libiere!? Dieser erwiderte: Ich sagte es allerdings hinsichtlich des Trinkens, sagte ich es etwa hinsichtlich der Nutznießung!?

Der Text. Rabh sagte: Ein einen Tag altes Kind libiert den Wein. R. Šimi b. Ḥija wandte gegen Rabh ein: Von Nichtjuden gekaufte Sklaven, die beschnitten worden, aber nicht untergetaucht[141] sind, und ebenso die Söhne von Sklavinnen, die beschnitten worden, aber nicht untergetaucht sind, sind auf der Straße durch ihren Speichel und durch Auftreten verunreinigend, und wie manche sagen, nicht verunreinigend; der von ihnen berührte Wein ist, wenn sie erwachsen sind, Libationswein, und wenn sie minderjährig sind, kein Libationswein. Folgende heißen erwachsen und folgende heißen minderjährig; erwachsen heißen sie, wenn sie das Wesen des Götzen und seines Dienstes kennen, und minderjährig heißen sie, wenn sie das Wesen des Götzen und seines Dienstes nicht kennen. Hier lehrt er also: nur erwachsen, nicht aber minderjährig!? Dies ist auf die Söhne von Sklavinnen zu beziehen. – Es heißt ja aber: ebenso!? – Nur hinsichtlich des Speichels und des Auftretens. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sie seien verunreinigend, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie seien nicht[142] verunreinigend!? – Folgendes lehrt er uns: Sklaven gleich den Söhnen von Sklavinnen; wie die Söhne von Sklavinnen nur dann den Wein libieren, wenn sie beschnitten worden und nicht untergetaucht sind, nicht aber, wenn sie beschnitten worden und untergetaucht sind, ebenso auch Sklaven. Dies schließt die Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls aus; R. Naḥman sagte

Den man über diesen Fall befragte. 138. Die Vorträge vor den Festen pflegten von einem zahlreichen Publikum besucht zu werden. 139. Der Nichtjude den Wein. 140. Demnach ist ja die Absicht nicht erforderlich. 141. Der Proselyt muß außer der Beschneidung auch ein Tauchbad nehmen. 142. Welche Bedeu-

im Namen Šemuéls, von Nichtjuden gekaufte Sklaven, obgleich sie beschnitten worden und untergetaucht sind, libieren den Wein so lange, bis die Götzen aus ihrem Munde geschwunden sind, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Der Text. R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Von Nichtjuden gekaufte Sklaven libieren, obgleich sie beschnitten worden und untergetaucht sind, den Wein so lange, bis die Götzen aus ihrem Munde geschwunden sind. – Wie lange? R. Jehošuâ b. Levi sagte: Zwölf Monate. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Von Nichtjuden gekaufte Sklaven, die beschnitten worden und nicht untergetaucht sind, und ebenso die Söhne von Sklavinnen, die beschnitten worden und nicht untergetaucht sind, sind auf der Straße durch ihren Speichel und durch Auftreten ver- Col.b unreinigend, und wie manche sagen, nicht verunreinigend; der von ihnen berührte Wein ist, wenn sie erwachsen sind, Libationswein, und wenn sie minderjährig sind, kein Libationswein. Folgende heißen erwachsen und folgende heißen minderjährig; erwachsen heißen sie, wenn sie das Wesen des Götzen und seines Dienstes kennen, und minderjährig heißen sie, wenn sie das Wesen des Götzen und seines Dienstes nicht kennen. Hier lehrt er also: nur wenn sie beschnitten worden und nicht untergetaucht sind, nicht aber, wenn sie beschnitten worden und untergetaucht sind!? – Dies ist auf die Söhne von Sklavinnen zu beziehen. – Es heißt ja aber: ebenso!? – Nur hinsichtlich des Speichels und des Auftretens. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, sie seien verunreinigend, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie seien nicht verunreinigend!? – Folgendes lehrt er uns: Sklaven gleich den Söhnen von Sklavinnen, wie Söhne von Sklavinnen nur dann den Wein libieren, wenn sie erwachsen sind, nicht aber, wenn sie minderjährig sind, ebenso libieren ihn auch Sklaven nur dann, wenn sie erwachsen sind, nicht aber, wenn sie minderjährig sind. Dies schließt die Lehre Rabhs aus; Rabh sagte nämlich, ein einen Tag altes Kind libiere den Wein, so lehrt er uns, daß dem nicht so ist.

Einst ereignete es sich in Maḥoza, daß ein Nichtjude in den Laden eines Jisraéliten trat und fragte: Habt ihr Wein zu verkaufen? Man erwiderte ihm: Nein. Als er aber Wein in einem Eimer bemerkte, steckte er die Hand hinein und plätscherte, indem er sprach: Ist das kein Wein? Da goß ihn [der Eigentümer] in seiner Wut zurück ins Faß hinein. Darauf erlaubte Raba, ihn an Nichtjuden zu verkaufen. R. Hona b. Ḥenana und R. Hona b. R. Naḥman stritten aber gegen ihn. Hieraus erfolgte eine Bekanntmachung Rabas, daß er erlaubt ist, und eine Bekanntmachung des R. Hona b. Ḥenana und des R. Hona b. R. Naḥman, daß er verboten sei.

Fol. 58 Als hierauf[143] R. Hona b. R. Naḥman nach Maḥoza[144] kam, sprach Raba zu seinem Diener R. Eljaqim: Schließe die Tür, damit nicht Leute kommen und mich belästigen. Inzwischen trat jener ein, und fragte ihn, wie in einem solchen Falle[145] zu entscheiden sei. Dieser erwiderte: Er ist verboten, sogar zur Nutznießung. – Der Meister sagte ja aber, er habe ihn durch das Plätschern nicht libiert!? – Ich sagte, außer dem Werte[146] dieses Weines, sagte ich es etwa auch vom Werte dieses Weines!? Raba sagte: Als ich in Pumbeditha war, überhäufte mich Naḥmani[147] mit Einwendungen aus einer Lehre und einer Barajtha, daß er verboten sei. Aus einer Lehre, denn einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeå und Šemuél verbot ihn, in Tiberjas, und R. Joḥanan verbot ihn. Als ich ihm dann entgegnete: weil diese Orte im Gesetze unkundig[148] sind, erwiderte er mir: Tiberjas und Nehardeå sind im Gesetz unkundig und Maḥoza ist im Gesetz kundig!? Aus einer Barajtha: Wenn ein nichtjüdischer Meßbeamter den Heber ins Faß sticht und [Wein] heraufzieht, oder wenn er aus einem Becher kostet und [den Rest] zurück ins Faß gießt, dies ist ein Fall, der sich auch ereignete, und [der Wein] wurde verboten. Doch wohl zur Nutznießung. – Nein, zum Trinken. – Demnach sollte es doch heißen, daß man ihn verkaufe, wie es auch im Schlußsatz heißt: wenn ein nichtjüdischer Gewalttäter die Hand in ein Faß steckt im Glauben, es enthalte Öl, und es in Wirklichkeit Wein enthält, dies ist ein Fall, der sich einst ereignete, und sie sagten, man verkaufe ihn!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung.

R. Jose b. Arva und R. Jose b. Nehoraj saßen einst beisammen und tranken Wein, und als ein Mann herankam, baten sie ihn, ihnen einzuschenken. Nachdem er [den Wein] in den Becher gegossen hatte, stellte es sich heraus, daß es ein Nichtjude war. Da verbot ihn der eine, sogar zur Nutznießung, und der andere erlaubte ihn, sogar zum Trinken. R. Jehošuå b. Levi sagte: Der ihn verboten hat, hat recht, und der ihn erlaubt hat, hat ebenfalls recht. Der ihn verboten hat, ist der Ansicht, [der Col. b Nichtjude] dachte: Gelehrte wie diese werden doch keinen Met trinken, es ist sicherlich Wein, und er libierte ihn. Der ihn erlaubt hat, ist der Ansicht, [der Nichtjude] dachte: Gelehrte wie diese werden doch nicht Wein trinken und ihn von mir einschenken lassen, sicherlich ist es Met, und er libierte ihn nicht. – Er konnte es[149] doch sehen!? – Es war nachts.

tung hat das W. 'ebenso'. 143. Nachdem Raba von seiner Ansicht zurückgetreten war. 144. Der Ortschaft Rabas. 145. Wenn ein Nichtjude die Hände in den Wein gesteckt hat. 146. In dem oben angeführten Falle erlaubte zwar Raba die Nutznießung des Weines, jedoch mit Abzug des Eimers, in den der Nichtjude die Hände gesteckt hatte. 147. Identisch mit Abajje, dem dieser Name von seinem Pflegevater (Rabba b. Naḥmani) beigelegt wurde. 148. Es waren also nur besondere Erschwerungen für diese Ortschaften. 149. Ob es Met od. Wein war.

— Er konnte es[149] doch riechen!? — Es war neuer. — Er hatte ihn doch durch das Schöpfgefäß berührt, und wenn ein Nichtjude [Wein] unbeabsichtigt[150] berührt, ist er ja verboten!? — Er hatte ihn hineingegossen, somit erfolgte es nur durch seine Kraft unbeabsichtigt, und in einem Falle, wo es durch seine Kraft unbeabsichtigt erfolgt, haben die Rabbanan kein Verbot angeordnet.

R. Asi fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn ein Nichtjude den Wein vermischt? Dieser entgegnete: Sage doch: verschneidet! Jener erwiderte: Ich gebrauche den Ausdruck der Schrift, denn es heißt:[151] *sie hat ihr Schlachtvieh geschlachtet, ihren Wein gemischt.* Dieser entgegnete: Die Schrift hat ihre eigene Ausdrucksweise[152] und die Weisen haben ihre eigene Ausdrucksweise. Wie ist es nun? Dieser erwiderte: Er ist[153] verboten, denn man sagt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge.

Einst kam R. Jirmeja nach Sabtha und beobachtete, daß da Nichtjuden den Wein verschnitten und Jisraéliten davon tranken. Da verbot er ihnen dies, denn man sagt: Weiter, Weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge. Es wurde auch gelehrt: R. Joḥanan, manche sagen, R. Asi, sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Nichtjude den Wein verschnitten hat, so ist er verboten, denn man sagt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge.

Einst kam Reš Laqiš nach Boçra und beobachtete, daß da Jisraéliten unverzehntete Früchte aßen; da verbot er es ihnen. Ferner beobachtete er, daß da Jisraéliten Wasser tranken, das Nichtjuden angebetet hatten; da verbot er es ihnen. Als er hierauf zu R. Joḥanan kam, sprach dieser zu ihm: Während du noch dein Obergewand anhast, geh und widerrufe; Beçer[154] ist nicht Boçra, und Wasser, das der Kommune gehört, kann nicht verboten werden. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq, Wasser, das der Kommune gehört, könne nicht verboten werden. — Demnach kann solches, das einem Privaten gehört, verboten werden; wieso denn, es haftet ja [am Boden]!? Wenn ein Wellenschlag es losgerissen hat. — Dies gleicht also von einem [angebeteten] Berge abgelösten Steinen, somit ist ja hieraus zu entnehmen, daß R. Joḥanan es ist, welcher sagt, solche

Fol. 59

150. Selbst wenn er nicht weiß, daß es Wein ist. 151. Pr. 9,2. 152. Vom Verschneiden od. Verdünnen des Weines (cf. Sab. Fol. 77a) wird im T. stets der Ausdruck מזג (übrig, mit dem bibl. מסך verwandt) gebraucht. 153. Obgleich er den Wein nicht berührt hat. 154. RL. glaubte, Boçra sei identisch mit der Levitenstadt Beçer (cf. Dt. 4,43), in der allerdings der Genuß unverzehnteter Früchte ver-

seien verboten[155]? – In dem Falle, wenn er selber sie mit den Händen aufgeschöpft hat[156].

Einst kam R. Ḥija b. Abba nach Gabla und beobachtete, daß da jüdische Töchter von beschnittenen und nicht untergetauchten Nichtjuden geschwängert wurden. Ferner beobachtete er, daß da Nichtjuden Wein verschnitten und Jisraéliten ihn tranken. Ferner beobachtete er, daß da Nichtjuden Lupinen kochten und Jisraéliten sie aßen. Er sagte ihnen aber nichts. Als er hierauf zu R. Joḥanan kam, sprach dieser zu ihm: Geh und mache bekannt, daß ihre Kinder Hurenkinder sind, daß ihr Wein Libationswein ist, und daß ihre Lupinen als von Nichtjuden gekochte Speise [verboten] sind, weil sie im Gesetze unkundig sind. Daß ihre Kinder Hurenkinder sind. R. Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Joḥanan sagte, er gelte nur dann als Proselyt, wenn er beschnitten worden und untergetaucht ist; wenn er aber nicht untergetaucht ist, gilt er als Nichtjude. Ferner sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, wenn ein Nichtjude oder ein Sklave eine Jisraélitin beschlafen hat, sei das Kind ein Hurenkind. Daß ihr Wein Libationswein ist, denn man sagt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge. Daß ihre Lupinen als von Nichtjuden gekochte Speise [verboten] sind, weil sie im Gesetz unkundig sind. Also nur aus dem Grunde, weil sie im Gesetz unkundig sind, wenn sie aber im Gesetze kundig wären, wären sie erlaubt; aber R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte ja im Namen Rabhs, was roh gegessen wird, sei nicht als Gekochtes von Nichtjuden verboten[157]!? – R. Joḥanan hält es mit der anderen Fassung des R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs: was nicht auf die königliche Tafel als Zukost zum Brote kommt, ist nicht als von Nichtjuden Gekochtes [verboten]. Daher nur aus dem Grunde, weil sie im Gesetze unkundig waren, Gesetzeskundigen aber ist es erlaubt.

Man fragte R. Kahana: Darf man ihn[158] Trauben in die Kelter bringen lassen? Dieser erwiderte: Es ist verboten, denn man sagt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberge. R. Jemar wandte gegen R. Kahana ein: Wenn ein Nichtjude Trauben in Körben Col.b und Kübeln in die Kelter gebracht hat, so sind sie, obgleich der Wein auf sie trieft, erlaubt!? Dieser erwiderte: Du sprichst von dem Falle, wenn er gebracht hat, ich meine es von vornherein.

Einst fiel ein Etrog in ein Faß Wein, und ein Nichtjude sprang herbei und holte ihn heraus. Da sprach R. Aši: Haltet ihm die Hände fest,

boten ist. 155. Während es oben (Fol. 46a) unentschieden bleibt, wer der erlaubende u. wer der verbietende ist. 156. Dies gleicht also nicht dem angezogenen Falle, wenn die Steine sich von selbst abgelöst haben. 157. Während Lupinen nicht roh gegessen werden. 158. Einen Nichtjuden. 159. Damit er

damit er nicht [im Weine] plätschere, und neiget [das Faß], bis es leer ist[159].

R. Aši sagte: Wenn ein Nichtjude Wein eines Jisraéliten absichtlich libiert, so darf man, obgleich man ihn nicht an Nichtjuden verkaufen darf, von diesem Nichtjuden Ersatz nehmen, dann er hat ihn vernichtet. R. Aši sagte: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: Wenn ein Nichtjude den Wein eines Jisraéliten in Abwesenheit eines Götzen libiert, so ist er verboten. R. Jehuda b. Baba und R. Jehuda b. Bethera erlauben ihn aus zwei Gründen: erstens libiert man Wein nur in Anwesenheit eines Götzen, und zweitens kann [der Eigentümer] sagen: wie kommst du dazu, meinen Wein gegen meinen Willen verboten zu machen!?

Einst fiel aus einem Faße der Spund heraus, und ein Nichtjude sprang herbei und legte die Hand auf das Spundloch. Da entschied R. Papa: Was sich [vom Strahle] bis zum Spundloche befindet, ist verboten, das andere aber ist erlaubt. Manche lesen: Da entschied R. Papa: Oberhalb des Spundloches ist er verboten, das andere aber ist erlaubt. R. Jemar sagte: Hierüber [streiten] Tannaím: Wenn ein Faß ein Loch bekommen hat, einerlei ob an der Mündung oder am Boden oder an der Wandung, und jemand, der am selben Tage untergetaucht[160] ist, es berührt, so ist es unrein. R. Jehuda sagt, wenn an der Mündung oder am Boden, so ist es unrein, wenn an der Wandung, so ist es rein.

Fol. 60

R. Papa sagte: Wenn ein Nichtjude das Faß hält[161] und der Jisraélit die Kufe, so ist der Wein verboten, weil er dann durch die Kraft des Nichtjuden kommt, wenn aber der Jisraélit das Faß hält und der Nichtjude die Kufe, so ist der Wein erlaubt; wenn er sie aber schüttelt, so ist er verboten.

R. Papa sagte: Wenn ein Nichtjude einen Schlauch [mit Wein] trägt, und ein Jisraélit hinter ihm[162] geht, so ist er, wenn [der Schlauch] voll ist, erlaubt, da er nicht plätschern kann, wenn er aber nicht voll ist, verboten, weil er plätschern kann; wenn aber eine Kufe, so ist er, wenn sie voll ist, verboten, weil er ihn vielleicht berührt hat, wenn sie nicht voll ist, erlaubt, weil er ihn nicht berührt hat. R. Aši sagte: Bei einem Schlauche ist er, ob voll oder nicht voll, erlaubt, weil die Libation nicht auf diese Weise erfolgt.

Aus einer Preßkelter[163] ist er nach R. Papi erlaubt und nach R. Aši,

nicht beim Herausziehen der Hand im Weine plätschere. 160. Der nach Ablauf seiner Unreinheitsfrist Untertauchende erlangt erst mit Sonnenuntergang völlige Reinheit. 161. Und den darin befindlichen Wein in die Kufe gießt. 162. Und beobachtet, daß der Nichtjude den Wein nicht berühre. 163. In der der Wein nicht getreten, sondern mit einem Balken gepreßt wird, sodaß der Pressende

nach anderen nach R. Šimi b. Aši, verboten. Über seine direkte Kraft streitet niemand, ob er verboten sei, sie streiten nur über seine indirekte Kraft. Manche lesen: Über seine indirekte Kraft streitet niemand, ob er erlaubt sei, sie streiten nur über seine direkte Kraft. Einst ereignete sich ein solcher Fall bei indirekter Kraft, und R. Jáqob aus Nehar Peqod verbot ihn.

Col. b Einst ereignete es sich, daß ein Faß in der Länge platzte, und ein Nichtjude sprang herbei und hielt es zusammen. Hierauf erlaubte Raphram b. Papa, nach anderen R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, [den Wein] an Nichtjuden zu verkaufen. Dies jedoch nur dann, wenn es in der Länge platzt, wenn aber in der Breite, so darf man ihn sogar trinken, denn er tut nur das, was auch ein Ziegelstein getan haben würde[164].

Einst wurde ein Nichtjude an einer Kelter[165] angetroffen. Da sagte R. Aši: Ist darin Flüssigkeit zum Anfeuchten vorhanden, so muß sie ausgespült und abgerieben werden, wenn aber nicht, so genügt das Ausspülen.

x WIRD EIN NICHTJUDE AN EINER WEINKUFE ANGETROFFEN, SO IST [DER WEIN], WENN ER AN IHN EINE SCHULDFORDERUNG HAT, VERBOTEN, WENN ABER NICHT, ERLAUBT. IST ER IN DIE KUFE GEFALLEN UND HERAUSGEHOLT WORDEN, ODER HAT ER [DEN WEIN] MIT EINEM ROHR GEMESSEN, ODER HAT ER MIT EINEM ROHR EINE HORNIS FORTGEJAGT, ODER HAT ER AUF DAS GÄRENDE FASS GESCHLAGEN, ES SIND DIES FÄLLE, DIE SICH EREIGNET HABEN, UND MAN ENTSCHIED, DASS ER VERKAUFT WERDE. R. ŠIMÓN ERLAUBT IHN. HAT ER IN SEINER WUT DAS FASS GENOMMEN UND IN DIE KUFE GEWORFEN, DIESER FALL EREIGNETE SICH, UND MAN ERLAUBTE IHN.

GEMARA. Šemuél sagte: Nur wenn er eine Schuldforderung auf diesen Wein hat. R. Aši sagte: Dies geht auch aus einer Mišna hervor, denn wir haben gelernt: Wenn jemand den Wein eines Nichtjuden in Reinheit bereitet[166] und ihn in dessen Gebiet zurückläßt, so ist er, wenn dieser ihm schriftlich bestätigt, von ihm das Geld erhalten zu haben, erlaubt. Wenn aber, falls der Jisraélit ihn holen will, dieser ihn nicht läßt, bis er ihm das Geld gegeben hat, es ist dies der Fall, der sich in Beth Šeán ereignet hat, und sie verboten ihn. Also nur dann, wenn er ihn nicht läßt, wenn er ihn aber läßt, so ist er erlaubt. Schließe hieraus, daß dies nur von dem Falle gilt, wenn er die Forderung auf diesen Wein hat. Schließe hieraus.

nicht mit dem Weine in Berührung kommt. 164. Wenn das Faß in der Länge platzt, so fällt es, wenn man es nicht zusammenhält auseinander, wenn aber in der Breite, so bleibt die obere Hälfte auf der unteren sitzen und der Inhalt sickert nur langsam durch; um dies zu verhindern, ist nur ein Druck erforderlich. 165. Eines Jisraéliten, in der kein Wein vorhanden war. 166. Um ihn für Jis-

IST ER IN DIE KUFE GEFALLEN UND HERAUSGEHOLT WORDEN. R. Papa sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er tot herausgeholt worden ist, wenn aber lebend, so ist [der Wein] verboten. – Weshalb? R. Papa erwiderte: Weil dies einem Festtage gleicht[167].

HAT ER IHN MIT EINEM ROHR GEMESSEN &C., ES SIND DIES FÄLLE, DIE SICH EREIGNET HABEN, UND MAN ENTSCHIED, DASS ER VERKAUFT WERDE. R. ŠIMÓN ERLAUBT IHN. R. Ada b. Ahaba sagte: Mögen Segnungen auf dem Haupte R. Šimóns ruhen; wenn er ihn erlaubt, erlaubt er ihn auch zum Trinken, und wenn er ihn verbietet, verbietet er ihn auch zur Nutznießung. R. Ḥija, Sohn des Abba b. Naḥmani, sagte im Namen R. Ḥisdas im Namen Rabhs, wie manche sagen, sagte es R. Ḥisda im Namen Zeéris: Die Halakha ist wie R. Šimón. Manche lesen: R. Ḥisda sagte: Abba b. Ḥanan sagte mir, Zeéri habe gesagt, die Halakha sei wie R. Šimón. Die Halakha ist aber nicht wie R. Šimón.

HAT ER IN SEINER WUT DAS FASS GENOMMEN UND IN DIE KUFE GEWORFEN, DIESER FALL EREIGNETE SICH, UND MAN ERLAUBTE IHN. R. Aši sagte: In Fällen, in welchen ein Flußbehafteter ihn[168] unrein macht, macht ein Nichtjude ihn zu Libationswein, und in Fällen, in welchen ein Flußbehafteter ihn nicht unrein macht, macht ein Nichtjude ihn nicht zu Libationswein. R. Hona wandte gegen R. Aši ein: Hat er in seiner Wut das Faß genommen und in die Kufe geworfen, dieser Fall ereignete sich (in Beth Šeán), und man erlaubte ihn. Also nur dann, wenn in seiner Wut, sonst[169] aber nicht? – Dies, wenn er es hineingerollt hat[170]. Fol. 61

xi WENN JEMAND DEN WEIN EINES NICHTJUDEN IN REINHEIT BEREITET UND IHN IN DESSEN GEBIET ZURÜCKLÄSST, IN EINEM HAUSE, DAS NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE GEÖFFNET WIRD, IN EINER STADT, IN DER NICHTJUDEN UND JISRAÉLITEN WOHNEN, SO IST ER ERLAUBT; WENN ABER IN EINER STADT, IN DER NUR NICHTJUDEN WOHNEN, SO IST ER VERBOTEN, ES SEI DENN, DASS ER DA SITZT UND IHN BEWACHT. DER BEWACHENDE BRAUCHT JEDOCH NICHT UNUNTERBROCHEN ZU SITZEN UND ZU WACHEN, AUCH WENN ER NUR EIN- UND AUSGEHT, IST ER ERLAUBT. R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGT, ALLES GEBIET DER NICHTJUDEN GELTE ALS EINES. xii WENN JEMAND DEN WEIN EINES NICHTJUDEN IN REINHEIT BEREITET UND IHN IN DESSEN GEBIET ZURÜCKLÄSST, SO IST ER, WENN ER IHM SCHRIFTLICH BESTÄTIGT, VON IHM DAS GELD ERHALTEN ZU HABEN, ERLAUBT. WENN ER ABER, FALLS IHN DER JISRAÉLIT HOLEN WILL, IHN NICHT LÄSST, BIS ER IHM DAS GELD GEGEBEN HAT, ES IST DIES EIN FALL, DER SICH IN BETH-ŠEÁN EREIGNETE, UND SIE VERBOTEN IHN.

raéliten in den Handel zu bringen. 167. Aus Freude über seine Rettung libiert er den Wein. 168. Den Wein, mit dem er in Berührung kommt. 169. Wenn aus freien Stücken, libiert er ihn wohl, dagegen wird in einem solchen Falle die Unreinheit nicht übertragen. 170. Er kann den Wein berührt haben. 171.

GEMARA. Auch in den nur von Nichtjuden bewohnten Städten sind ja [jisraélitische] Hausierer vorhanden, die in den Städten herumgehen!? Šemuél erwiderte: In einer Stadt, die mit Türen und Riegeln versehen[171] ist. R. Joseph sagte: Ein Fenster gilt als öffentliches Gebiet, ein Misthaufen gilt als öffentliches Gebiet, eine Dattelpalme gilt als öffentliches[172] Gebiet. Über eine solche, deren Krone abgehauen ist, streiten R. Aḥa und Rabina; einer verbietet ihn und einer erlaubt ihn. Einer verbietet ihn, denn [der Nichtjude] denkt, er[173] habe da nichts zu suchen; einer verbietet ihn, denn wenn [dem Jisraéliten] ein Vieh verloren geht, kann er auf diese steigen, um Umschau zu halten[174].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Haus im Hofe eines Nichtjuden kauft oder mietet und es mit Wein füllt, und ein Jisraélit in diesem Hofe wohnt, so ist er erlaubt, auch wenn er keinen Schlüssel Col.b und kein Siegel in der Hand hat; wenn aber[175] in einem anderen Hofe, so ist er nur dann erlaubt, falls er einen Schlüssel oder ein Siegel in der Hand hat. Wenn jemand den Wein eines Nichtjuden in dessen Gebiet in Reinheit bereitet und ein Jisraélit in diesem Hofe wohnt, so ist er, wenn er einen Schlüssel oder ein Siegel in der Hand hat, erlaubt. R. Joḥanan sprach zum [vortragenden] Jünger: Lies: so ist er erlaubt, auch wenn er keinen Schlüssel und kein Siegel in der Hand hat; wenn aber in einem anderen Hofe, so ist er verboten, auch wenn er einen Schlüssel oder ein Siegel in der Hand hat. So R. Meír. Die Weisen verbieten ihn, es sei denn, daß da ein Wächter sitzt und ihn bewacht, oder wenn da ein an bestimmten Stunden inspizierender Beamter kommt. — Worauf beziehen sich die Weisen: wollte man sagen, auf den Schlußsatz[176], so verbietet ihn ja auch der erste Autor, und wenn auf den ersten Fall des Schlußsatzes[177], so sagte ja R. Joḥanan zum [vortragenden] Jünger, daß er lese: auch wenn er keinen Schlüssel und kein Siegel in der Hand[178] hat!? — Vielmehr, auf den zweiten Fall des Anfangsatzes; der erste Autor sagt, er sei erlaubt, wenn er einen Schlüssel oder ein Siegel in der Hand hat, hierzu sagen die Weisen, er sei verboten, es sei denn, daß da ein Wächter sitzt und ihn bewacht, oder wenn da ein an bestimmten Stunden inspizierender Beamter kommt. — Wenn an bestimmten Stunden, so ist dies ja ein Fehler!? — Vielmehr, wenn da ein an unbestimmten Stunden inspizierender Beamter kommt.

Wenn jemand in die Stadt kommt, so ist dies den Einwohnern bekannt, u. der Nichtjude, in dessen Besitz der Wein sich befindet, kann nicht überrascht werden. 172. Der Nichtjude kann stets beobachtet werden. 173. Der Eigentümer der Dattelpalme. 174. Und zugleich den Wein beobachten. 175. Ein Jisraélit wohnt. 176. Wenn ein Jisraélit in einem anderen Hofe wohnt. 177. Wenn ein Jisraélit im selben Hofe wohnt. 178. Demnach war es ihm entschieden, daß in einem

R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGT, ALLES GEBIET DER NICHTJUDEN GELTE ALS EINES. Sie fragten: Ist R. Šimón b. Eleázar erleichternd oder erschwerend? R. Jehuda sagte im Namen Zeêris, erleichternd, und R. Naḥman sagte im Namen Zeêris, erschwerend. R. Jehuda sagte im Namen Zeêris, erleichternd, und zwar: der erste Autor ist der Ansicht, [der Wein] sei, wie er in seinem Gebiete[179] verboten ist, auch im Gebiete eines anderen Nichtjuden verboten, denn man berücksichtige gegenseitige[180] Begünstigung, und R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, dies gelte nur dann, wenn er sich in seinem Gebiete befindet, wenn aber im Gebiete eines anderen Nichtjuden, sei er erlaubt, denn man berücksichtige gegenseitige Begünstigung nicht[181]. R. Naḥman im Namen Zeêris sagte, erschwerend, und zwar: der erste Autor ist der Ansicht, dies nur dann, wenn er sich in seinem Gebiete befindet, wenn aber im Gebiet eines anderen Nichtjuden, sei er erlaubt, denn man berücksichtige nicht gegenseitige Begünstigung, und R. Šimón b. Eleázar ist der Ansicht, alles Gebiet der Nichtjuden gehöre zusammen. Übereinstimmend mit R. Naḥman im Namen Zeêris, erschwerend, wird auch gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte, das Gebiet der Nichtjuden gelte als eines, wegen der Betrüger.

Die Leute des Rufulus Parzeq ließen Wein[182] bei ihren Teilpächtern lagern. Da wollten die Gelehrten vor Raba entscheiden, man berücksichtige gegenseitige Begünstigung nur dann, wenn ihn auch jener bei diesem lagern läßt, in diesem Falle aber berücksichtige man nicht gegenseitige Begünstigung, da nicht anzunehmen ist, daß auch die Teilpächter [Wein] beim Rufulus Parzeq lagern lassen. Da sprach Raba zu ihnen: Im Gegenteil, selbst nach demjenigen, welcher sagt, man berücksichtige nicht gegenseitige Begünstigung, gilt dies nur dann, wenn er vor ihm nicht fürchtet, hierbei aber, wo sie vor ihm[183] fürchten, verschweigen sie dies[184] in seinem Interesse.

Einst befand sich in einer Stadt jisraélitischer Wein und ein Nichtjude wurde zwischen den Fässern angetroffen. Da sagte Raba: Ist er als Dieb[185] erfaßt worden, so ist der Wein erlaubt, wenn aber nicht, so ist er verboten.

solchen Falle zu erleichtern sei. 179. Wenn er sich im Gebiete des Nichtjuden befindet, dem er gehört. 180. Die Nichtjuden verabreden, einander nicht zu verraten. 181. Die Worte RŠ.s sind als negierende Frage aufzufassen. 182. Der unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hergestellt worden war. 183. Die Teilpächter vor dem Rufulus. 184. Wenn der Wein von Nichtjuden berührt wird. 185. Er ist aus Angst unruhig u. libiert den Wein nicht.

FÜNFTER ABSCHNITT

Fol. 62 i

WENN EINER EINEN ARBEITER[1] MIETET, BEI IHM AN LIBATIONSWEIN[2] ZU ARBEITEN, SO IST DER LOHN VERBOTEN. HAT ER IHN GEMIETET, BEI IHM EINE ANDERE ARBEIT ZU VERRICHTEN, SO IST, AUCH WENN ER VON IHM VERLANGT, LIBATIONSWEIN VON EINEM ORTE NACH EINEM ANDEREN UMZUTRAGEN, DER LOHN ERLAUBT. WENN ER[3] EINEN ESEL MIETET, AUF DIESEM LIBATIONSWEIN ZU HOLEN, SO IST DER LOHN VERBOTEN; HAT ER IHN GEMIETET, AUF IHM ZU SITZEN, SO IST, AUCH WENN ER AUF IHN SEINEN WEINKRUG GELEGT HAT, DER LOHN ERLAUBT.

GEMARA. Aus welchem Grunde ist der Lohn verboten: wollte man sagen, da der Libationswein zur Nutznießung verboten ist, so ist auch der Lohn verboten, so sind ja auch Ungeweihtes und Mischfrucht zur Nutznießung verboten, dennoch haben wir gelernt, wenn man sie verkauft und mit dem Gelde sich eine Frau angetraut[4] hat, sei die Antrauung gültig, und wollte man sagen, weil das Verbot auf den Erlös übertragen wird, wie bei einem Götzen, so wird ja auch bei Siebentjahrsfrüchten das Verbot auf den Erlös übertragen, dennoch haben wir gelernt, wenn jemand[5] zu einem Arbeiter sagt: da hast du diesen Denar und sammle mir dafür heute Kräuter, sei der Lohn verboten, wenn aber: sammle mir heute Kräuter, sei der Lohn erlaubt!? R. Abahu erwiderte im Namen R. Johanans: Dies ist eine Maßregelung, die die Weisen den Eseltreibern und [den Arbeitern an] Libationswein auferlegt haben. — Beim Libationsweine, wie wir bereits gesagt haben, welches Bewenden hat es aber mit den Eseltreibern? — Es wird gelehrt: Wenn Eseltreiber an Siebentjahrsfrüchten arbeiten, so ist ihr Lohn Siebentjahrs[frucht]. Was ist unter 'ihr Lohn Siebentjahrs[frucht]' zu verstehen: wollte man sagen, man zahle ihnen mit Früchten vom Siebentjahre, so ergibt es sich ja, daß dieser[6] seine Schuld mit Früchten vom Siebentjahre bezahlt, und die Tora sagt: [7]*zum Essen,* nicht aber zum Handeln; und wollte man sagen, der Lohn sei gleich den Siebentjahrsfrüchten heilig[8], so ist ja dem nicht so, denn wir haben gelernt, wenn jemand zu einem Arbeiter sagt: da hast du diesen Denar und sammle mir heute Kräuter, sei der Lohn erlaubt, wenn aber: sammle mir dafür heute Kräu-

1. Ein Nichtjude einen Jisraéliten. 2. Der tatsächlich Götzen libiert worden ist. 3. Ein Nichtjude von einem Jisraéliten. 4. Dies erfolgt durch Überreichung einer Wertsache. 5. Im Siebentjahre, in dem die Feldarbeit verboten ist. 6. Der Arbeitgeber. 7. Lev. 25,6. 8. Das W. 'heilig' ist im weit. Sinne aufzu-

ter, sei der Lohn verboten!? Abajje erwiderte: Tatsächlich wird er mit Früchten vom Siebentjahre bezahlt, wenn du aber einwendest, diese dürfen nur gegessen, aber nicht zum Handel verwandt werden, [so ist zu erwidern,] man zahle ihm auf erlaubte Weise. Wir haben nämlich gelernt: Man darf nicht zu seinem Nächsten sagen: führe mir diese Früchte[9] Col.b nach Jerušalem gegen einen Anteil[10], wohl aber darf man zu ihm sagen: führe mir diese Früchte nach Jerušalem, und wir werden sie da zusammen essen und trinken; sie gewähren einander ein Geschenk. Raba erwiderte: Tatsächlich sind sie gleich den Siebentjahrsfrüchten heilig, wenn du aber von der Lehre vom Arbeiter einwendest, [so ist zu erwidern,] den Arbeiter, der keinen großen Lohn erhält, haben die Rabbanan nicht gemaßregelt, die Eseltreiber aber, die einen großen Lohn erhalten, haben die Rabbanan gemaßregelt; und auch in unserer Mišna ist dies[11] eine Erschwerung, weil es beim Libationswein strenger ist.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihn zur Arbeit bei gewöhnlichem Weine gemietet hat? Ist, da das Verbot desselben ebenso streng ist wie das des Libationsweines, auch bei diesem der Lohn verboten, oder aber ist es, da es bei diesem hinsichtlich der Unreinheit[12] leichter ist, auch hinsichtlich des Lohnes leichter? — Komm und höre: Einst vermietete jemand sein Schiff für [den Transport] ihres gewöhnlichen Weines, und sie gaben ihm Weizen als Lohnzahlung. Als er hierauf zu R. Ḥisda kam, sprach dieser zu ihm: Geh, verbrenne und vergrabe ihn auf dem Begräbnisplatze. — Sollte er ihm doch gesagt haben, daß er ihn fortschütte!? — Man könnte dadurch zu einem Verstoße[13] kommen!? — Man konnte ihn doch verbrennen und fortschütten!? — Man könnte ihn dann als Dung verwenden. — Man konnte ihn doch in seiner natürlichen Beschaffenheit vergraben, es wird ja auch gelehrt, sowohl der Stein, mit dem er[14] gesteinigt wurde, als auch der Galgen, an dem er aufgehängt wurde, als auch das Schwert, mit dem er enthauptet wurde, als auch das Sudarium, mit dem er erdrosselt wurde, sie alle werden mit ihm zusammen begraben[15]!? — Da, wo sie durch das Gericht vergraben werden, ist es ersichtlich, daß sie zum Hingerichteten gehören, hierbei aber ist dies nicht ersichtlich, und man könnte glauben, jemand habe ihn gestohlen, hier hergebracht und vergraben.

Die Leute des R. Jannaj liehen von Armen Früchte des Siebentjah-

fassen: verboten. 9. Vom zweiten Zehnten, die nur in Jerušalem gegessen werden dürfen. 10. Weil die Fracht nicht mit diesen Früchten bezahlt werden darf. 11. Daß auch der Lohn des Arbeiters verboten ist. 12. Des Libationsweines; cf. supra Fol. 30b. 13. Man könnte ihn wieder auflesen. 14. Der gerichtlich Hingerichtete. 15. Es wird nicht berücksichtigt, andere Leute könnten diese Dinge wieder

res und gaben ihnen im folgenden Jahre andere zurück[16]. Als man dies R. Johanan erzählte, sagte er: Sie tun dies mit Recht, entsprechend ist es bei der Hurengabe ebenfalls[17] erlaubt. Es wird nämlich gelehrt: Hat er ihr gegeben und ihr nicht beigewohnt, oder hat er ihr beigewohnt und ihr nicht gegeben, so ist die Hurengabe erlaubt. Wenn er ihr gegeben und ihr nicht beigewohnt hat, ist es ja selbstverständlich, wenn er ihr nicht beigewohnt hat, hat er ihr ja nichts weiter als ein Geschenk gegeben!? Ferner: hat er ihr beigewohnt und ihr nichts gegeben; er hat ihr ja nichts gegeben, und wenn er ihr nichts gegeben hat, welche Hurengabe sollte da erlaubt sein!? Vielmehr meint er es wie folgt: hat er ihr zuerst gegeben und ihr nachher beigewohnt, oder hat er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher gegeben, so ist die Hurengabe erlaubt[18]. — Fol. 63 Wenn er ihr zuerst gegeben und ihr nachher beigewohnt hat, so sollte doch, sobald er ihr nachher beigewohnt hat, das Verbot sich rückwirkend auf die Hurengabe[19] erstrecken!? R. Eleázar erwiderte: Wenn sie es[20] vorher dargebracht hat. — In welchem Falle: sagte er zu ihr, daß sie es sofort[21] eignen solle, so ist es ja selbstverständlich erlaubt, da es zur Zeit der Beiwohnung nicht mehr vorhanden war (er gab es ihr als Geschenk,) und sagte er zu ihr nicht, daß sie es sofort eignen solle, so kann sie es ja nicht darbringen, denn der Allbarmherzige sagt:[22] *wenn jemand sein Haus als heilige Gabe weiht,* wie sein Haus sich in seinem Besitze befindet, ebenso alles andere[23], wenn es sich in seinem Besitze befindet!? — Vielmehr, wenn er zu ihr gesagt hat: es bleibe bei dir bis zur Beiwohnung, und solltest du es brauchen, so sei es dir von jetzt ab zugeeignet.

R. Hošája fragte: Wie ist es, wenn sie es vorher dem Heiligtume geweiht hat; da der Meister sagt, dem Höchsten gegenüber gelte das Versprechen wie das Übergeben bei einem Gemeinen, so ist es ebenso als hätte sie es dargebracht, oder aber: einstweilen befindet es sich ja noch in seinem Zustande? — Dies ist ja aus der Erklärung R. Eleázars zu entscheiden; R. Eleázar erklärte: wenn sie es vorher dargebracht hat, demnach nur dann, wenn sie es vorher d a r g e b r a c h t hat, nicht aber, wenn sie es nur g e w e i h t hat. — Ihm ist die Ansicht R. Eleázars selbst unentschieden: gilt dies nach R. Eleázar nur dann, wenn sie es dargebracht hat, nicht aber, wenn sie es nur geweiht hat, da es zur Zeit der

ausgraben. 16. Die Armen aßen somit Früchte vom Siebentjahre im folgenden Jahre. 17. Diese dem Heiligtum zu weihen; cf. Dt. 23,19. 18. Weil die beiden Handlungen von einander getrennt werden u. der Lohn somit als Geschenk betrachtet wird; ebenso sind auch in unserem Falle das Leihen u. die Bezahlung, die erst im folgenden Jahre erfolgte, von einander zu trennen. 19. Da die Gabe von vornherein zu diesem Zwecke erfolgt ist. 20. Das Vieh, das er ihr als Hurengabe gab. 21. Vor der Beiwohnung. 22. Lev. 27,14. 23. Das man dem

Beiwohnung vorhanden ist, oder war ihm nur der Fall entschieden, wenn sie es dargebracht hat, fraglich aber, wenn sie es geweiht hat? – Dies bleibt unentschieden.

«Hat er ihr zuerst beigewohnt und ihn ihr nachher gegeben, so ist der Lohn erlaubt.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat er ihr zuerst beigewohnt und ihr nachher den Lohn gegeben, selbst nach drei Jahren, so ist er verboten!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte im Namen R. Ḥisdas: Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: laß dich von mir für dieses Lamm beschlafen, und eines, in dem Falle, wenn er zu ihr gesagt hat: laß dich von mir für ein Lamm beschlafen. – Was ist denn dabei, daß er für dieses Lamm gesagt hat, sie hat es ja nicht an sich[24] gezogen!? – Dies gilt von einer nichtjüdischen Hure, die nicht durch das Ansichziehen eignet. Wenn du aber willst, sage ich, tatsächlich von einer jisraélitischen Hure, wenn es sich aber in ihrem Hofe befunden[25] hat. – Wieso heißt es demnach: hat er ihr zuerst beigewohnt und ihn ihr nachher gegeben, wenn es sich in ihrem Hofe befunden hat, so hatte sie es ja bereits geeignet!? – Vielmehr, wenn er es ihr verpfändet hat; wenn er zu ihr gesagt hat: bringe ich dir bis zu jenem Tage einen Zuz, so ist es recht, wenn aber nicht, so behalte es für deinen Lohn. R. Šešeth wandte ein: Man darf zu seinen Eseltreibern und Arbeitern sagen: geht und eßt für diesen Denar, geht und trinkt für diesen Denar, ohne dabei [die Übertretung des Gesetzes] vom Siebentjahre, vom Zehnten und vom Libationsweine zu befürchten[26]; hat er aber zu ihnen gesagt: geht und eßt, ich werde bezahlen, geht und trinkt, ich werde bezahlen, so hat er [das Gesetz] vom Siebentjahre, vom Zehnten und vom Libationsweine zu befürchten. Da wird also von der Bezahlung angenommen, sie sei ein Entgelt für das Verbotene, ebenso sollte auch hierbei von der Bezahlung angenommen werden, sie sei ein Entgelt für das Verbotene!? R. Ḥisda erwiderte: Dies gilt von einem Krämer, bei dem er zu borgen pflegt und somit in seiner Schuld steht; da dieser ihm stets zu borgen pflegt, so hat er den Denar geeignet, noch während er sich bei jenem befindet. – Demnach ist es erlaubt, wenn der Krämer ihm nicht zu borgen pflegt; wozu lehrt er nun, wenn er zu ihnen gesagt hat: geht und eßt für diesen Denar, geht und trinkt für diesen[27] Denar, er sollte doch bei dem einen Falle einen Unterschied machen: dies nur dann, wenn der Krämer ihm zu borgen pflegt und er somit in seiner Schuld steht, wenn der Krämer ihm aber nicht zu borgen pflegt, so ist es erlaubt!? Und steht er ferner, wenn der Krämer ihm nicht zu borgen

Col.b

Heiligtume weihen will. 24. Erst durch das Ansichziehen wird die Sache geeignet. 25. In diesem Falle ist es verboten. 26. Sie könnten dafür die hier aufgezählten Früchte kaufen und essen. 27. Daß er in diesem Falle nichts zu be-

pflegt, etwa nicht sofort in seiner Schuld, Raba sagte ja, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: gib jenem eine Mine und du sollst mein ganzes Vermögen eignen, eigne dieser[28]es auf Grund des Gesetzes von der Bürgschaft!? Vielmehr, erklärte Raba, ist es einerlei, ob er ihn zu borgen pflegt oder er ihm nicht zu borgen pflegt; wenn er auch sofort in seiner Schuld steht, so hat er ihm immerhin [das Geld][29]nicht reserviert, somit kann es nicht verboten sein. -- Weshalb hat er demnach hierbei das Gesetz vom Siebentjahre zu befürchten, die Schuld[29]ist ja nicht bezeichnet!? R. Papa erwiderte: Wenn er ihm den Denar im Voraus gegeben hat. R. Kahana sagte: Ich trug diese Lehre R. Zebid aus Nehardeå vor, und er sprach zu mir: Wieso heißt es demnach: geht und eßt, geht und trinkt, ich werde bezahlen, es sollte ja heißen: geht und eßt, geht und trinkt, ich werde abrechnen!? Ich erwiderte ihm: Lies: geht &c. ich werde abrechnen. R. Aši erklärte: Wenn er selber mit der Hand genommen[30]und ihnen gegeben hat. R. Jemar sprach zu R. Aši: Wieso heißt es demnach: geht und eßt, geht und trinkt, es sollte ja heißen: nehmet und eßt, nehmet und trinkt!? Dieser erwiderte: Lies: nehmet und eßt, nehmet und trinkt.

R. Naḥman, Ůla und Abimi b. Papi saßen beisammen, und mit ihnen saß auch R. Ḥija b. Ami, und sie warfen folgende Frage auf: Wie ist es, wenn er ihn gemietet hat, [Fässer mit] Libationswein zu zerbrechen[31]? Sagen wir, es sei verboten, da ihm das Vorhandensein derselben erwünscht[32]ist, oder ist jede Verminderung des Lästerlichen erlaubt? R. Naḥman sprach: Mag er zerbrechen und Segen komme über ihn. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man darf nicht zusammen mit einem Nichtjuden bei Mischfrucht graben, wohl aber darf man solche[33]entwurzeln, um das Verbotene zu vermindern. Sie glaubten, hier sei die Ansicht R. Åqibas vertreten, welcher sagt, wegen der Erhaltung von Mischsaat sei zu geißeln. Es wird nämlich gelehrt: Wer Mischpflanzen jätet oder Saaten mit Erde bedeckt, ist zu geißeln; R. Åqiba sagt, auch wer sie stehen läßt. – Was ist der Grund R. Åqibas? – Die Schrift sagt:[34]*du sollst dein Feld nicht mit Mischsaat besäen*; ich weiß dies nur vom Säen, woher dies vom Stehenlassen? Es heißt: *Mischsaat nicht*[35]. Um das Verbotene zu vermindern ist es aber erlaubt. – Nein, hier ist die Ansicht der Rabbanan[36]vertreten. – Weshalb lehrt er es, wenn die der Rabbanan,

Fol. 64

fürchten brauche. 28. Ebenso geht auch hierbei der Denar sofort in den Besitz des Krämers über. 29. Ein bestimmtes Geldstück, auf das das Verbot übertragen werden könnte. 30 Die genannten Früchte. 31. Und den Wein auszuschütten. 32. Damit er Beschäftigung habe. 33. Obgleich man dafür bezahlen wird u. ihm somit das Vorhandensein erwünscht ist. 34. Lev. 19,19. 35. Vgl. S. 224 Anm. 257. 36. Nach welchen die Erhaltung überhaupt erlaubt ist. 37. Den Nichtjuden.

vom Entwurzeln, nach ihnen darf man es ja sogar stehen lassen!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn man es unentgeltlich tut, und zwar nach R. Jehuda, welcher sagt, es sei verboten, ihnen[37] etwas umsonst zu schenken. – Man sollte doch von R. Jehuda auf R. Åqiba schließen: R. Jehuda sagt, man dürfe ihnen nichts umsonst schenken, jedoch darf man dies, um das Verbotene zu vermindern, ebenso ist auch nach R. Åqiba, obgleich er sagt, wer Mischfrucht stehen läßt, sei zu geißeln, dies erlaubt, um das Verbotene zu vermindern. Weiter nichts darüber.

Hierauf warfen sie ferner folgende Frage auf: Wie verhält es sich mit dem Erlöse von Götzen in der Hand eines Nichtjuden? Erstreckt sich das Verbot auf den Erlös auch in der Hand eines Nichtjuden oder nicht? R. Naḥman sprach zu ihnen: Es ist einleuchtend, daß der Erlös von Götzen in der Hand eines Nichtjuden erlaubt ist. Einst kamen nämlich Leute[38] vor Rabba b. Abuha, und er sprach zu ihnen: Geht und verkauft alles, was ihr habt, und nachher kommt und werdet Proselyten. Doch wohl deshalb, weil er der Ansicht war, der Erlös von Götzen in der Hand eines Nichtjuden sei erlaubt. – Vielleicht war es in jenem Falle anders, denn da sie Proselyten werden wollten, so haben sie [die Götzen] entschieden entheiligt. – Vielmehr hieraus: Wenn ein Jisraélit von einem Nichtjuden eine Mine fordert, und dieser einen Götzen verkauft und sie ihm bringt, Libationswein verkauft und sie ihm bringt, so ist sie[39] erlaubt; sagt er aber zu ihm: warte bis ich den Götzen verkauft habe, sodann bringe ich sie dir, warte bis ich den Libationswein verkauft habe, sodann bringe ich sie dir, so ist sie verboten. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten Falle und dem zweiten Falle? R. Šešeth erwiderte: Im zweiten Falle ist es ebenso, als würde ihm das Vorhandensein[40] erwünscht sein. – Ist es denn in einem solchen Falle, obgleich ihm das Vorhandensein erwünscht ist, verboten, wir haben ja gelernt, wenn ein Proselyt und ein Nichtjude ihren nichtjüdischen Vater beerben, könne der Proselyt zum anderen sagen: nimm du die Götzen und ich nehme das Geld, nimm du den Libationswein und ich nehme[41] die Früchte, und wenn sie bereits in das Gebiet des Proselyten gekommen sind, sei dies verboten!? Raba b. Ůla erwiderte: Diese Mišna spricht von Götzen, die sich in Bruchstücke zerteilen lassen[42]. – Allerdings Götzen, wie ist es aber beim Weine zu erklären!? – Bei hadrianischen[43] Scherben. – Ihm ist ja aber das Vorhandensein an sich erwünscht, daß sie nämlich nicht

38. Die Proselyten werden wollten. 39. Obgleich die Mine Götzenerlös ist. 40. Des Götzen, für den er das Geld erhält. 41. Dem Proselyten ist das Vorhandensein der verbotenen Dinge erwünscht, damit er entsprechend von den erlaubten Dingen erhalte. 42. Die ihren Metallwert behalten; in diesem Falle hat der Proselyt von der Erhaltung derselben keinen Nutzen. 43. Die Wein enthalten;

gestohlen werden oder abhanden kommen!? Vielmehr, erklärte R. Papa, von der Erbschaft des Proselyten ist nichts einzuwenden; bei dieser haben es die Rabbanan ausnahmsweise erleichtert, damit er nicht zurück in Col.b seine Entartung verfalle. Ebenso wird auch gelehrt: Dies gilt nur von Erben, sind es aber Teilhaber, so ist es verboten.

Hierauf warfen sie folgende Frage auf: Kann ein Beisaßproselyt einen Götzen entheiligen: kann ihn nur derjenige entheiligen, der ihn anbetet, nicht aber, der ihn nicht anbetet, oder kann ihn jeder, der zu ihnen[44] gehört, entheiligen, und dieser gehört ebenfalls zu ihnen? R. Naḥman sprach zu ihnen: Es ist anzunehmen, daß ihn nur derjenige entheiligen könne, der ihn anbetet, nicht aber derjenige, der ihn nicht anbetet. Man wandte gegen ihn ein: Wenn ein Jisraélit einen Götzen auf der Straße findet, so kann er, solange er sich noch nicht in seiner Hand befindet, einen Nichtjuden ihn zu entheiligen auffordern, befindet er sich aber bereits in seiner Hand, so kann er nicht mehr einen Nichtjuden ihn zu entheiligen auffordern, weil sie gesagt haben, ein Nichtjude könne seinen Götzen und den Götzen seines Nächsten entheiligen, einerlei ob er ihn anbetet oder nicht. Was ist nun unter 'anbetet' und 'nicht anbetet' zu verstehen, wollte man sagen, in beiden Fällen ein Nichtjude, so ist dies ja identisch mit: seinen [Götzen] und den seines Nächsten; wahrscheinlich ist unter einem, der ihn anbetet, ein Nichtjude, und unter einem, der ihn nicht anbetet, ein Beisaßproselyt zu verstehen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß ihn auch ein Beisaßproselyt entheiligen könne!? — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist unter beiden ein Nichtjude zu verstehen, wenn du aber einwendest, dies sei identisch mit: seinen [Götzen] und den seines Nächsten, [so ist zu erwidern,] eines, wenn beide den Peór oder beide den Merkurius anbeten, und eines, wenn einer den Peór und einer den Merkurius anbetet. Man wandte ferner ein: Wer ist ein Beisaßproselyt? Der vor drei Genossen auf sich genommen hat, keine Götzen anzubeten — so R. Meír. Die Weisen sagen, wenn er auf sich genommen hat, die sieben Gebote[45], die die Noaḥiden auf sich genommen haben, zu halten. Manche sagen, auch dieser ist noch kein Beisaßproselyt, Beisaßproselyt ist vielmehr derjenige Proselyt, der zwar Aas[46] ißt, jedoch auf sich genommen hat, alle in der Tora genannten Gebote zu halten, mit Ausnahme vom Verbote des Aases. Man darf bei ihm Wein zurücklassen, nicht aber ihm zur Verwahrung geben, selbst in einer Stadt, die überwiegend aus Jisraéliten besteht; zurücklassen darf man ihn jedoch bei ihm selbst in einer Stadt, die überwiegend aus Nichtjuden besteht. Sein Öl gleicht seinem Weine.

cf. supra Fol. 32a. 44. Den Nichtjuden. 45. Cf. Syn. Fol. 56a. 46. In weiterem

– 'Sein Öl gleicht seinem Weine,' wie kommst du darauf, das Öl kann ja nicht libiert werden!? – Vielmehr, sein Wein gleicht seinem Öl. In jeder anderen Hinsicht gleicht er einem Nichtjuden. R. Šimón sagt, sein Wein ist Libationswein. Manche sagen, er ist sogar zum Trinken erlaubt. Hier heißt es also, er gleiche in jeder anderen Hinsicht einem Nichtjuden, doch wohl insofern, als er gleich einem Nichtjuden einen Götzen entheiligen kann!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nein, hinsichtlich der Abtretung und der Aufgabe seines Besitzrechtes[47]. Es wird nämlich gelehrt: Ein abtrünniger Jisraélit, der auf der Straße den Šabbath beobachtet, kann sein Besitzrecht aufgeben, der auf der Straße den Šabbath nicht beobachtet, kann sein Besitzrecht nicht aufgeben. Sie sagten nämlich, ein Jisraélit könne [am Šabbath] sein Besitzrecht abtreten und sein Besitzrecht aufgeben, ein Nichtjude aber nur dann, wenn er vermietet. – Auf welche Weise? – Er spreche zu ihm: Mein Gebiet sei dir abgetreten; mein Gebiet sei zu deinen Gunsten aufgegeben. Dieser eignet ihn dann, ohne einer Übereignung[48] zu benötigen.

Einst sandte R. Jehuda ein Geschenk an Abidarna an einem ihrer Feste, indem er sagte: Ich weiß von ihm, daß er keine Götzen anbetet. – R. Joseph sprach zu ihm: Es wird ja aber gelehrt, nur derjenige sei Beisaßproselyt, der vor drei Genossen auf sich genommen hat, keine Götzen anzubeten!? – Diese Lehre spricht von [der Pflicht] seiner Unterhaltung. – Aber Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, ein Beisaßproselyt, der nach Ablauf von zwölf Monaten sich nicht beschneiden ließ, gelte als Häretiker der weltlichen Völker!? Dies nur, wenn er auf sich genommen hat, sich beschneiden zu lassen, und dies unterläßt. Fol. 65

Raba sandte einst ein Geschenk an Bar Šešakh an einem ihrer Feste, indem er sagte: Ich weiß von ihm, daß er keine Götzen anbetet. Als er zu ihm kam, traf er ihn bis an den Hals in einem Rosenbad sitzen und nackte Huren um ihn stehen. Da sprach dieser zu ihm: Habt ihr so etwas in der zukünftigen Welt? Jener erwiderte: Was wir haben, ist besser als dies. Dieser entgegnete: Gibt es etwas Besseres als dies? Jener erwiderte: Ihr habt Furcht vor der Regierung, wir aber werden keine Furcht vor der Regierung haben. Dieser entgegnete: Welche Furcht habe ich denn vor der Regierung!? Während sie saßen, kam ein Bote des Königs und sprach zu ihm: Komm, der König verlangt nach dir. Als er fortging, sprach er zu ihm: Platzen mag das Auge, das Böses an euch sehen will. Da sprach Raba: Amen! Hierauf platzte das Auge des Bar Šešakh. R. Papi sagte: Er sollte ihm mit folgendem Schriftverse erwidert

Sinne: verbotene Speisen. 47. Zur Gebietsvereinigung (ערוב) am Šabbath; cf. Er. Fol. 66a. 48. Durch irgend eine symbolische Handlung, wie Mantelgriff od.

haben:[49]*Königstöchter sind unter deinen Geliebten, die Kebse steht zu deiner Rechten in Ophirgold.* R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Er sollte ihm mit folgendem Schriftverse erwidert haben:[50]*Es hat außer dir, o Gott, kein Auge geschaut, was für den auf ihn Harrenden geschehen wird.*

Hat er ihn gemietet, bei ihm andere Arbeiten zu verrichten. Also auch wenn er es zu ihm nicht gegen Abend gesagt hat, und dem widersprechend wird gelehrt, wenn einer einen Arbeiter mietet, und gegen Abend zu ihm sagt, daß er ihm ein Faß Libationswein von einer Stelle nach einer anderen umtrage, sei der Lohn erlaubt: also nur dann, wenn er es zu ihm gegen Abend gesagt hat, nicht aber, wenn während des ganzen Tages!? Abajje erwiderte: Unsere Mišna spricht eben von dem Falle, wenn er es zu ihm gegen Abend gesagt hat. Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat, daß er ihm hundert Fässer für hundert Peruṭas umtrage, und eines in dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat, daß er ihm das Faß für eine Peruṭa[51]umtrage. Desgleichen wird auch gelehrt: Wenn einer einen Arbeiter[1] mietet und zu ihm sagt, daß er ihm hundert Fässer für hundert Peruṭas umtrage, und eines unter ihnen Libationswein enthält, so ist der Lohn verboten, wenn aber: das Faß für eine Peruṭa, und eines unter ihnen Libationswein enthält, so ist der Lohn erlaubt.

Wenn er einen Esel mietet, auf diesem Libationswein zu holen, so ist der Lohn verboten. Wozu ist dies nötig, dies ist ja dasselbe, was der Anfangsatz!? – Der Schlußsatz ist nötig: hat er ihn gemietet, auf ihm zu sitzen, so ist, auch wenn er auf ihn seinen Weinkrug gelegt hat, der Lohn erlaubt. – Demnach hat [der Mieter] nicht das Recht, den Weinkrug aufzulegen, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn jemand einen Esel mietet, so darf der Mieter auf ihn sein Gewand, seinen Weinkrug und Speisen für diese Reise legen; alles andere kann der Eseltreiber zurückweisen. Der Eseltreiber darf auf diesen Gerste, Stroh und Speisen für diesen Tag legen; alles andere kann der Mieter zurückweisen!? Abajje erwiderte: Zugegeben, daß er das Recht hat, auf ihn seinen Weinkrug zu legen, aber immerhin kann er nicht, wenn er keinen hinauflegt, den Lohn für den Weinkrug abziehen[52]. – In welchem[53]Falle: bekommt man [Speise unterwegs] zu kaufen, so sollte auch der Eseltreiber zurückweisen können, und bekommt man keine zu kaufen, so sollte auch der Mieter nicht zurückweisen können!? R. Papa erwiderte: In dem

dgl. 49. Ps. 45,10. 50. Jes. 64,3. 51. Im letzteren Falle bleibt das Verbot an der einen Peruṭa haften, während alle übrigen erlaubt sind. 52. Da er nun durch das Auflegen des Weinkruges keinen Gewinn erzielt, so ist der Lohn erlaubt. 53. Diese Frage bezieht sich auf die angezogene Barajtha, in der es heißt, daß der Mieter Proviant für die ganze Reise u. der Eseltreiber für nur einen Tag

Falle, wenn man mit Mühe von Herberge zu Herberge zu kaufen bekommt; es gehört zur Gepflogenheit der Eseltreiber, sich zu bemühen und zu kaufen, nicht aber gehört es zur Gepflogenheit des Mieters, sich zu bemühen und zu kaufen.

Col.b Der Vater des R. Aḥa, des Sohnes des R. Iqa, pflegte den Nichtjuden den Wein umzugießen[54], denn als Belohnung dafür, daß er ihn ihnen über das Wasser hinüberbrachte, gaben sie ihm die Fässer zurück. Als man dies Abajje erzählte, sagte dieser: Diese Arbeit geschah auf erlaubte Weise[55]. – Ihm war ja aber das Vorhandensein erwünscht, daß nämlich die Schläuche nicht platzen[56]!? – Er hatte es[57] mit ihnen vereinbart. Oder aber, sie brachten Hüllen[58] mit. – Er brachte ihn ihnen auch hinüber, und diese Arbeit ist ja verboten!? – Er sagte es vorher dem Fährmann, oder er gab ihnen Marken[59].

ii WENN LIBATIONSWEIN AUF TRAUBEN GEKOMMEN IST, SO WISCHE MAN SIE AB, UND SIE SIND ERLAUBT; WAREN SIE ABER GEPLATZT, SO SIND SIE VERBOTEN. IST SOLCHER AUF FEIGEN ODER AUF DATTELN GEKOMMEN, SO SIND SIE, WENN ER EINEN [VERBESSERNDEN] GESCHMACK VERLEIHT, VERBOTEN. EINST BRACHTE BOËTHOS, DER SOHN ZONANS, DÖRRFEIGEN AUF EINEM SCHIFFE UND EIN FASS LIBATIONSWEIN ZERBRACH UND ÜBERSCHÜTTETE SIE. DA FRAGTE ER DIE WEISEN, UND SIE ERLAUBTEN SIE. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN[60] EIN [VERBESSERNDER] GESCHMACK VERLIEHEN WIRD, SO IST ES VERBOTEN, WENN KEIN [VERBESSERNDER] GESCHMACK VERLIEHEN WIRD, SO IST ES ERLAUBT, WENN BEISPIELSWEISE ESSIG IN GRAUPEN GEKOMMEN IST[61].

GEMARA. Ein Tatfall zur Widerlegung[62]!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn aber ein verschlechternder Geschmack verliehen wird, so ist es erlaubt, und einst ereignete es sich auch, daß Boëthos, der Sohn Zonans, Dörrfeigen auf einem Schiffe brachte und ein Faß mit Libationswein zerbrach und überschüttete diese. Als die Sache vor die Weisen kam, erlaubten sie sie[63].

Einst wurde ein Faß Libationswein auf einen Haufen Weizen verschüttet, und Raba erlaubte, ihn an Nichtjuden zu verkaufen. Rabba b.

mitzunehmen berechtigt ist. 54. Sonst wurde der Wein inklus. Faß verkauft, er aber behielt die Fässer zurück. 55. Libationswein wird er erst dann, wenn er sich in ihren Krügen befindet. 56. Damit sie nicht die Fässer zurück verlangen. 57. Daß die Fässer ihm gehören, auch wenn die Schläuche platzen sollten. 58. So richt. nach Handschriften; פרדיסקא syr. Hülle, Decke, Scheide, Büchse, Kiste. 59. Für den Fährmann; er selbst beteiligte sich jed. dabei nicht. 60. Durch das Verbotene. 61. In einem solchen Falle wird ein verschlechternder Geschmack verliehen, u. sie sind, wenn es verbotener Essig ist, erlaubt. 62. Vorher wird gelehrt, wenn ein verbessernder Geschmack verliehen wird, sei es verboten, u. darauf wird ein Fall angeführt, daß es die Weisen erlaubt haben. 63. Weil der Wein den Geschmack der Feigen verschlechtert hatte.

Livaj wandte gegen Raba ein: Wenn an einem Gewande Mischgewebe[64]ist, so darf man es nicht an einen Nichtjuden verkaufen, noch daraus eine Eseldecke machen, wohl aber darf man daraus ein Gewand für einen Pflichttoten[65]machen. An einen Nichtjuden darf man es wohl deshalb nicht verkaufen, weil er es wieder an einen Jisraéliten verkaufen kann, ebenso kann er es auch hierbei an einen Jisraéliten wieder verkaufen!? Darauf erlaubte er, ihn zu mahlen, [aus dem Mehl Brot] zu backen und es an Nichtjuden in Abwesenheit eines Jisraéliten[66]zu verkaufen. — Wir haben gelernt: Wenn Libationswein auf Trauben gekommen ist, so wische man sie ab, und sie sind erlaubt, waren sie aber geplatzt, so sind sie verboten. Also nur dann, wenn sie geplatzt sind, nicht aber, wenn sie nicht geplatzt sind!? R. Papa erwiderte: Anders ist es beim Weizen; da [die Weizenkörner] einen Spalt haben, so gelten sie als geplatzt.

Fol. 66 Hinsichtlich des alten Weines, der auf Trauben kommt, sind alle der Ansicht, wenn er einen Geschmack[67]verleiht; wenn aber neuer Wein auf Trauben kommt, so genügt, wie Abajje sagt, ein Minimum; Raba sagt, nur wenn er einen Geschmack verleiht. Abajje sagt, ein Minimum, denn wir richten uns nach dem Geschmacke, und da beide denselben Geschmack haben, so gehören sie zur selben Art, und bei [einer Vermischung von Dingen] derselben Art genügt ein Minimum[68]. Raba sagt, wenn ein Geschmack verliehen wird, denn wir richten uns nach dem Namen, und da sie verschiedene Namen haben, so sind sie von einander verschiedene Arten, und bei verschiedenen Arten ist Geschmacksverleihung erforderlich. — Wir haben gelernt: Wenn Libationswein auf Trauben gekommen &c. Er dachte, wenn neuer Wein auf Trauben gekommen ist, und dies gilt wohl bei Geschmacksverleihung!? — Nein, bei einem Minimum. — Wenn es aber im Schlußsatze heißt: die Regel hierbei ist: wenn ein Geschmack verliehen wird, so ist es verboten, wenn kein Geschmack verliehen wird, so ist es erlaubt, so gilt dies wohl von dem Falle, wenn ein Geschmack verliehen wird!? — Abajje [kann erwidern:] unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn alter Wein auf Trauben gekommen ist.

Wenn Weinessig mit Metessig oder Weizensauerteig mit Gerstensauerteig [vermischt[69]werden], so ist, wie Abajje sagt, Geschmacksverleihung erforderlich, weil wir uns nach dem Geschmacke richten, und da ihr Geschmack verschieden ist, gelten sie als von einander verschiedene Arten,

64. Und man die Stelle nicht kennt. 65. Das W. מצוה fehlt mit Recht in Handschriften, in der Parallelstelle Pes. 40b auch in den kursierenden Ausgaben, u. Nid. 61b auch in der Erstausgabe. 66. Damit kein Jisraélit das Brot kaufe. 67. Sind die Trauben verboten, da der Geschmack desselben sich von dem der Trauben unterscheidet. Da die Geschmacksverleihung sich nicht gut feststellen läßt, so ist das Quantum auf ein Sechzigstel normiert worden. 68. Um event. Verbot zu erwirken. 69. Wenn Verbotenes in Erlaubtes kommt. 70. Desselben

und bei verschiedenen Arten ist Geschmacksverleihung erforderlich. Raba sagt, auch ein Minimum genüge, denn wir richten uns nach dem Namen, und da beide Essig oder Sauerteig heißen, gehören sie zur selben Art und bei derselben Art ist ein Minimum ausreichend. Abajje sagte: Woher entnehme ich es, daß wir uns nach dem Geschmacke richten? Wir haben gelernt: Gewürze derselben Art von zwei oder drei verschiedenen Namen oder dreier Arten[70] werden vereinigt[71] und machen verboten. Hierzu sagte Ḥizqija, hier werde von süßen Gewürzen gesprochen, weil man mit solchen einen Topf versüßen[72] kann. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, man richte sich nach dem Geschmacke, denn sie haben alle denselben Geschmack, wenn du aber sagst, man richte sich nach dem Namen, [ist ja einzuwenden:] sie haben ja verschiedene Namen!? – Und Raba!? – Er kann dir erwidern, hier sei R. Meír vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Meírs: Woher, daß alle in der Tora verbotenen Dinge miteinander vereinigt werden? Es heißt:[73] *du sollst nichts Ekelhaftes essen*, was alles ich dir als ekelhaft verboten habe, darfst du nicht essen.

Wenn [verbotener] Essig in [erlaubten] Wein kommt, so sind alle der Ansicht, nur[74] wenn er einen Geschmack verleiht; wenn aber [verbotener] Wein in [erlaubten] Essig kommt, so ist, wie Abajje sagt, ein Minimum ausreichend; Raba aber sagt, nur wenn er einen Geschmack verleiht. Abajje sagt, ein Minimum sei ausreichend, denn wenn er den Geruch des Essigs[75] und den Geschmack des Weines hat, heißt er Essig, somit gehören sie zur selben Art, und bei derselben Art ist ein Minimum ausreichend. Raba sagt, wenn er einen Geschmack verleiht, denn wenn er den Geruch des Essigs und den Geschmack des Weines hat, heißt er Wein, somit sind es verschiedene Arten, und bei verschiedenen Arten ist Geschmacksverleihung erforderlich. Col.b

Wenn ein Nichtjude [den Wein] eines Jisraéliten durch das Spundloch riecht, so ist nichts dabei; einem Jisraéliten ist dies an nichtjüdischem zu tun, wie Abajje sagt, verboten, und wie Raba sagt, erlaubt. Abajje sagt, dies sei verboten, denn der Geruch ist wesentlich; Raba sagt, es sei erlaubt, denn der Geruch ist unwesentlich. Raba sagte: Woher entnehme ich, daß der Geruch unwesentlich ist? Wir haben gelernt: Wenn man einen Ofen mit Kümmel von Hebe geheizt und in diesem

Namens; cf. Bd. I S. 424 Anm. 11. 71. Wenn sie als verbotene Dinge in eine Speise gekommen sind, jed. in ganz minimalen Quantitäten, sodaß keines derselben allein die Speise verboten machen kann; sie werden dann vereinigt u. machen sie verboten. 72. Wenn sie alle denselben Geschmack haben, so üben sie dieselbe Wirkung aus u. werden daher vereinigt. 73. Dt. 14,3. 74. Dann macht er den Wein verboten. 75. Der Geruch des Essigs ist intensiver als der des Weines, u. der Wein nahm schon im Fallen, noch bevor er sich mit dem

Brot gebacken hat, so ist das Brot erlaubt, weil es nicht den Geschmack des Kümmels, sondern nur den Geruch des Kümmels annimmt. – Und Abajje!? – Anders ist es da, wo das Verbotene verbrannt wird. R. Mari sagte: [Hierüber streiten] Tannaím: Wenn man warmes Brot aus dem Ofen nimmt und es auf ein Faß mit Wein von Hebe legt, so ist es nach R. Meír verboten und nach R. Jehuda erlaubt; R. Jose erlaubt es bei Weizenbrot und verbietet es bei Gerstenbrot, weil die Gerste [den Duft] einsaugt. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Geruch sei wesentlich, und einer ist der Ansicht, der Geruch sei unwesentlich. Nach Raba streiten entschieden hierüber Tannaím[76], streiten sie auch nach Abajje[77]? – Abajje kann dir erwidern: hierzu wurde ja gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen von Reš Laqiš, bei Fol. 67 warmem Brot und einem offenen Fasse stimmen alle überein, daß es verboten sei, und bei kaltem Brote und einem verspundeten Fasse stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, und sie streiten nur über warmes Brot auf einem verspundeten Fasse und über kaltes Brot auf einem offenen Fasse, und in unserem Falle ist es ja ebenso wie bei warmem Brote auf einem offenen Fasse[78].

Die Regel hierbei ist: wenn ein Geschmack verliehen wird &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: So ist die Halakha. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er in heiße Graupen gekommen ist. wenn aber in kalte Graupen und sie nachher gewärmt worden sind, so ist es ebenso, als würde [der Geschmack] zuerst verbessert und nachher verschlechtert[79] worden sein, und sie sind verboten. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er in heiße Graupen gekommen ist, wenn aber in kalte Graupen und sie nachher gewärmt worden sind, so ist es ebenso, als würde [der Geschmack] zuerst verbessert und nachher verschlechtert worden sein, und sie sind verboten. Ebenso sagte auch R. Dimi, als er kam &c. So wurden sie[80] in Sepphoris am Vorabend des Šabbaths zubereitet, und man nannte [diese Speise] Kressespeise.

Reš Laqiš sagte: Wenn sie von einer verschlechternden Geschmacksverleihung sprechen, so ist dies nicht zu verstehen, wenn in dieser Speise

Essig vermischt hat, den Geruch des Essigs an. 76. Er kann sich nur auf RJ. berufen, denn nach RM. ist der Geruch wesentlich. 77. A. kann erklären, auch RJ. ist der Ansicht, der Geruch sei wesentlich, nur sei er der Ansicht, das Brot ziehe den Geruch nicht an. 78. Der Streit besteht also nur, ob der Geruch angezogen wird, alle aber stimmen jed. überein, daß der Geruch wesentlich ist. 79. Der Essig verbessert den Geschmack von kalten und verschlechtert den von warmen Graupen. 80. Die Graupen. 81. Dies ist also eine Erschwerung.

Salz fehlt, oder Salz zuviel ist, oder in dieser Gewürze fehlen, oder Gewürze zuviel sind, sondern wenn nichts fehlt und sie dennoch deshalb[81] nicht gegessen wird. Manche lesen: Reš Laqiš sagte: Wenn sie hier von einer verschlechternden Geschmacksverleihung sprechen, so ist dies nicht zu verstehen, wenn in dieser Speise Salz fehlt oder Salz zuviel ist, oder in dieser Gewürze fehlen oder Gewürze zuviel sind, sondern wenn sie nur jetzt verschlechternd ist[82].

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn der Geschmack und der Stoff[83] [des Verbotenen] wahrgenommen wird, so ist es verboten und man wird dieserhalb gegeißelt wegen [des Essens] eines olivengroßen Quantums in einer Zeit, während welcher man ein Peras[84] essen kann; wenn Col.b aber nur der Geschmack und nicht der Stoff wahrgenommen[85] wird, so ist es verboten und man wird dieserhalb nicht gegeißelt; wenn es aber einen verschlechternden Geschmack vermehrt, so ist es erlaubt. — Sollte er doch sagen: wenn es einen verschlechternden Geschmack verleiht, so ist es erlaubt!? — Folgendes lehrt er uns: selbst wenn noch anderes dabei ist, das den Geschmack verschlechtert. Die Halakha ist wie die zweite Lesart des Reš Laqiš.

R. Kahana sagte: Aus den Worten von diesen allen lernen wir, daß, wenn [das Verbotene] einen verschlechternden Geschmack verleiht, es erlaubt sei. Abajje sprach zu ihm: Von allen anderen kann man dies gelten lassen, Reš Laqiš aber gebraucht ja den Ausdruck 'sie sprechen', demnach ist er nicht dieser Ansicht, somit gibt es ja jemand, welcher sagt, auch wenn [das Verbotene] einen verschlechternden Geschmack verleiht, sei es verboten!? — Freilich, es wird auch gelehrt: Einerlei ob [das Verbotene] einen verschlechternden oder verbessernden Geschmack verleiht, ist es verboten — so R. Meír. R. Šimón sagt, wenn einen verbessernden, so ist es verboten, wenn einen verschlechternden, so ist es erlaubt. — Was ist der Grund R. Meírs? — Er folgert dies von den von Nichtjuden benutzten Gefäßen; auch diese verleihen ja einen verschlechternden[86] Geschmack; dennoch hat der Allbarmherzige sie verboten, ebenso gibt es auch hierbei keinen Unterschied. — Und jener!? — Dies nach R. Hona, dem Sohne des R. Ḥija, denn R. Hona, der Sohn des R. Ḥija, sagte, die Tora habe nur einen am selben Tage benutzten Topf verboten, bei dem [die Geschmacksverleihung] nicht verschlechternd ist. — Und der andere!? — Auch bei einem am selben Tag benutzten Topfe ist es nicht

82. Auch dann heißt dies eine verschlechternde Geschmacksverleihung u. die Speise ist erlaubt; also erleichternd. 83. Der zum Essen verbotenen Sache. 84. Quantum von 4 Eiern; wörtl. Durchbrochenes, dh. die Hälfte eines 8 Eier großen Brotes. 85 ZBs. aufgelöst u. mit anderem vermischt. 86. Die angezogenen Speisereste gebrauchter Gefäße übertragen nur einen verschlechternden

möglich, daß sie nicht ein wenig verschlechternd ist. – Was ist der Grund R. Šimôns? – Es wird gelehrt:[87] *Ihr dürft keinerlei Aas essen, dem Fremdling, der sich in deinen Toren aufhält, magst du es geben*; was für den Fremdling [zum Genusse] geeignet ist, heißt Aas, was für den Fremd- Fol. 68 ling nicht geeignet ist, heißt nicht Aas[88]. – Und R. Meír? – Dies schließt das schon vorher Stinkende aus. – Und R. Šimôn!? – Das schon vorher Stinkende braucht nicht ausgeschlossen zu werden, denn es ist nichts weiter als Staub[89].

Ůla sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn [das Verbotene den Geschmack] zuerst verbessert und nachher verschlechtert hat, wenn es ihn aber von vornherein verschlechtert hat, so stimmen alle überein, daß es erlaubt sei. R. Ḥaga wandte gegen Ůla ein: Wenn [verbotener] Wein in Linsen oder Essig in Graupen gekommen ist, so sind sie verboten und nach R. Šimôn erlaubt. Hierbei war ja [die Geschmacksverleihung] von vornherein verschlechternd, und sie streiten!? Ůla erwiderte: Ḥaga weiß nicht, was die Gelehrten sprechen, und erhebt Einwände! Hier handelt es sich um den Fall, wenn er in kalte Graupen gekommen ist und man sie nachher gewärmt hat; hierbei wurde [der Geschmack] zuerst verbessert und nachher verschlechtert, daher sind sie verboten. R. Joḥanan aber sagte: Sie streiten über den Fall, wenn [die Geschmacksverleihung] von vornherein verschlechternd war. Sie fragten: Streiten sie nur über den Fall, wenn die Geschmacksverleihung von vornherein verschlechternd war, während alle übereinstimmen, daß, wenn sie vorher verbessernd war und nachher verschlechternd wurde, es verboten sei, oder streiten sie über das eine und das andere? – Dies bleibt unentschieden.

R. Åmram sagte: Ist es denn möglich, daß das, was R. Joḥanan gesagt hat, nicht in einer Mišna gelehrt worden sein soll? Als er fortging, dachte er nach und fand folgende Lehre: Wenn Sauerteig von Profanem, der zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen ist und ihn gesäuert hat, und darauf Sauerteig von Hebe oder Mischfrucht, der ebenfalls zur Säuerung ausreicht, in diesen gekommen ist, so ist er verboten und nach R. Šimôn erlaubt. Hierbei war ja [die Geschmacksverleihung] von vornherein[90] verschlechternd, und sie streiten. R. Zera entgegnete: Anders ist es beim Sauerteige, da man damit viele andere Teige säuern[91] kann. – Komm und höre: Wenn Sauerteig von Hebe und Sauerteig von Profanem, von denen der eine zur Säuerung ausreicht und der andere zur Säuerung ausreicht, in den Teig gekommen sind, und ihn zusammen ge-

Geschmack. 87. Dt. 14,21. 88. Sobald es verdorben wird, wird auch das Verbot aufgehoben. 89. Ein solches heißt überhaupt nicht Aas; wenn aber die Sache einmal verboten war, so wird das Verbot nicht mehr aufgehoben. 90. Da der Teig bereits sauer war. 91. Der Teig wurde dadurch nicht verdorben, da er

säuert haben, so ist er verboten und nach R. Šimón erlaubt. Ist aber der von der Hebe zuerst hineingekommen, so ist er nach aller Ansicht verboten; ist der vom Profanen zuerst und nachher der von der Hebe oder der von der Mischfrucht hineingekommen, so ist er verboten und nach R. Šimón erlaubt. Hierbei war ja [die Geschmacksverleihung] von vornherein verschlechternd, und sie streiten!? Wolltest du erwidern, hier sei es ebenfalls nach R. Zera zu erklären, so komm und höre den Schlußsatz: Wenn [verbotener] Wein in Linsen oder Essig in Graupen gekommen ist, so sind sie verboten und nach R. Šimón erlaubt. Hierbei ist ja [die Geschmacksverleihung] ebenfalls von vornherein verschlechternd, und sie streiten. Wolltest du erwidern, man erkläre auch dies ebenso, wie Ûla dem R. Ḥaga erwidert hat, in dem Falle, wenn sie vorher verbessernd war und nachher verschlechternd wurde, so streiten sie ja nicht über den Fall, wenn sie zuerst verbessernd war und nachher verschlechternd wurde, denn er lehrt, wenn der der Hebe zuerst hineingekommen ist, stimmen alle überein, daß er verboten sei. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie über den Fall streiten, wenn sie von vornherein verschlechternd war. Schließe hieraus. — Wozu braucht er all diese drei Fälle zu lehren? Allerdings lehrt er uns im Falle des Schlußsatzes, daß sie über den Fall streiten, wenn sie von vornherein verschlechternd war; ebenso lehrt der Mittelsatz, daß, wenn er zuerst verbessernd war und nachher verschlechternd wurde, alle übereinstimmen, daß es verboten sei; wozu aber ist der Anfangsatz nötig: wenn im Schlußsatze, wo eine Verbesserung überhaupt nicht vorhanden war, die Rabbanan es verbieten, um wieviel mehr im Anfangsatze, wo sie zuerst verbessernd war!? Abajje erwiderte: Der Anfangsatz ist wegen der Ansicht R. Šimóns nötig[92]. Die Weisen aber sprachen zu R. Šimón wie folgt: Dieser Teig sollte in zwei Stunden sauer werden, und nur das Verbotene verursachte, daß er in einer Stunde sauer geworden[93] ist. — Und R. Šimón!? — Beide haben zusammen[94] [den Geschmack] verbessert und beide haben ihn zusammen verschlechtert. — Sollten doch nach R. Šimón das Verbotene und das Erlaubte vereinigt werden und den Teig verboten machen!? — R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß nicht einmal zwei verbotene Dinge vereinigt[95] werden, denn wir haben gelernt: Ungeweihtes und Mischfrucht werden miteinander vereinigt; R. Šimón sagt, sie werden nicht vereinigt.

Einst fiel eine Maus in ein Faß Met, und Rabh verbot diesen Met.

als Sauerteig verwandt werden kann. 92. Daß es nach ihm erlaubt sei, auch in dem Falle, wenn die Geschmacksverleihung anfangs verbessernd war. 93. Der Verschlechterung ist also eine Verbesserung vorangegangen. 94. Und nicht das Verbotene allein. 95. Zum erforderlichen Quantum, um anderes verboten zu ma-

Die Jünger erzählten dies R. Šešeth [und bemerkten hierzu:] Es wäre also anzunehmen, daß er der Ansicht ist, es sei verboten, auch wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist? R. Šešeth erwiderte ihnen: Sonst ist Rabh der Ansicht, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es erlaubt, nur bildet dieser Fall eine Ausnahme; solches[95] ist ja ekelhaft und die Leute ziehen sich davon ohnehin zurück, dennoch hat der Allbarmherzige es verboten; daher ist es in diesem Falle verboten, obgleich die Geschmacksverleihung verschlechternd ist. Die Jünger entgegneten R. Šešeth: Demnach sollten diese[95] sowohl feucht als auch trocken verunreinigen, während wir gelernt haben, diese verunreinigen nur feucht und nicht trocken!? — Nach dieser Auffassung sollte auch der Same[96] sowohl feucht als auch trocken verunreinigen, während wir gelernt haben, diese verunreinigen nur feucht und nicht trocken!? Du mußt also erklären, der Allbarmherzige spricht von Samen, nur der zu befruchten geeignet ist, ebenso gebraucht der Allbarmherzige bei diesen [den Ausdruck] tot, wenn sie wie bei ihrem Tode[97] sind. R. Šimi aus Nehardeå wandte ein: Sind sie denn ekelhaft, sie kommen ja auf die königliche Tafel!? (R. Šimi aus Nehardeå erwiderte:) Das ist kein Einwand: eines gilt von der Feldmaus[98] und eines gilt von der Stadtmaus.

Raba sagte: Die Halakha ist: wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, so ist es erlaubt, was aber der Grund Rabhs im Falle von der Maus im Met war, weiß ich nicht. Entweder ist er der Ansicht, es sei verboten, auch wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, und die Halakha ist nicht wie er, oder ist er ebenfalls der Ansicht, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es erlaubt, nur wirke eine Maus auf den Geschmack des Mets verbessernd.

Fol. 69 Sie fragten: Wie ist es, wenn [eine Maus] in Essig[99] fällt? Da sprach R. Hillel zu R. Aši: Einst kam ein solcher Fall vor R. Kahana, und R. Kahana verbot ihn. Dieser entgegnete: In jenem Falle war sie zerstückelt[100]. Rabina glaubte, hierbei sei die Berechnung von hundert und einem[101] anzuwenden, denn hierbei sollte es nicht strenger sein als bei der Hebe, und wir haben gelernt, die Hebe gehe[102] unter hundertundeinem auf. R. Taḥlipha b. Giza sprach zu Rabina: Vielleicht ist es hierbei wie in dem Falle, wenn Gewürze von Hebe in einen Topf Speise kommen, wobei deren Geschmacksverleihung nicht aufgehoben wird. R. Aḥaj rech-

chen. 95. Ekel- u. Kriechtiere. 96. Semen verilis; cf. Lev. 15,16. 97. Feucht; beim Gesetze von der Verunreinigung ist es also anders. 98. Diese ist nicht eklig u. wird gegessen. 99. Ob die Maus auch auf den Geschmack des Essigs, der sehr scharf ist, einwirke. 100. Man könnte beim Genusse des Essigs Stücke derselben verschlucken. 101. Wenn das Erlaubte 100mal so viel ist wie das Verbotene, so verliert sich das letztere u. macht das erstere nicht verboten. 102. Wenn sie in

nete beim Essig[103] nach dem Fünfzigfachen[104]. R. Šemuél, Sohn des R. Iqa, rechnete beim Met nach dem Sechzigfachen. Die Halakha ist, man rechne bei beiden nach dem Sechzigfachen. Ebenso auch bei allen anderen in der Tora verbotenen Dingen[105].

iii WENN EIN NICHTJUDE ZUSAMMEN MIT EINEM JISRAÉLITEN KRÜGE MIT WEIN VON ORT ZU ORT UMTRÄGT, SO IST ER, WENN ER VORAUSGESETZT BEWACHT IST, ERLAUBT; HAT ER IHM[106] ABER MITGETEILT, DASS ER SICH ENTFERNE, SO IST ER, WENN ER SO LANGE [ABWESEND WAR], ALS MAN DAS FASS ANBOHREN, VERSCHLIESSEN UND [DER VERSCHLUSS] TROCKNEN KANN, [VERBOTEN]; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, WENN MAN ES ENTSPUNDEN, VERSPUNDEN[107] UND [DER SPUND] TROCKNEN KANN. iv WENN JEMAND SEINEN WEIN AUF EINEN WAGEN ODER EIN SCHIFF LEGT, SELBER ABER EINEN KÜRZEREN WEG IN DIE STADT GEHT UND BADET, SO IST ER ERLAUBT; HAT ER IHM ABER MITGETEILT, DASS ER SICH ENTFERNE, SO IST ER, WENN ER SO LANGE [ABWESEND WAR], ALS MAN DAS FASS ANBOHREN, VERSCHLIESSEN UND [DER VERSCHLUSS] TROCKNEN KANN, [VERBOTEN]; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, WENN MAN ES ENTSPUNDEN, VERSPUNDEN UND [DER SPUND] TROCKNEN KANN. WENN JEMAND EINEN NICHTJUDEN IM LADEN ZURÜCKLÄSST, SO IST [DER WEIN] ERLAUBT, SELBST WENN ER AB UND ZU HINAUSGEHT UND HEREINKOMMT; HAT ER IHM ABER MITGETEILT, DASS ER SICH ENTFERNE, SO IST ER, WENN ER SO LANGE [ABWESEND WAR], ALS MAN DAS FASS ANBOHREN, VERSCHLIESSEN UND [DER VERSCHLUSS] TROCKNEN KANN, [VERBOTEN]; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, WENN MAN ES ENTSPUNDEN, VERSPUNDEN UND [DER SPUND] TROCKNEN KANN. v WENN MAN MIT IHM AN EINEM TISCHE SPEIST UND EINE FLASCHE AUF DEN TISCH UND EINE FLASCHE AUF DEN ANRICHTETISCH[108] STELLT, IHN ABER ZURÜCKLÄSST UND HINAUSGEHT, SO IST, DIE SICH AUF DEM TISCHE BEFINDET, VERBOTEN, UND DIE SICH AUF DEM ANRICHTETISCHE BEFINDET, ERLAUBT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT, DASS ER SICH DEN WEIN SELBER MISCHE UND TRINKE, SO IST AUCH DIE AUF DEM ANRICHTETISCHE BEFINDLICHE VERBOTEN. OFFENE FÄSSER SIND VERBOTEN, GESCHLOSSENE SIND ERLAUBT, ES SEI DENN, DASS ER SO LANGE [ABWESEND WAR], ALS MAN DAS FASS ENTSPUNDEN, VERSPUNDEN UND [DER SPUND] TROCKNEN KANN.

GEMARA. Was heißt vorausgesetzt bewacht? — Wie in folgender Lehre: Wenn seine Eseltreiber und Arbeiter[109] mit [rituell] reinen Dingen

profane Frucht gekommen ist; cf. Ter. IV,7ff. 103. Wenn etwas Verbotenes in Essig gekommen ist. 104. Da dessen Geschmack sehr intensiv ist. 105. Vgl. S. 632 Anm. 67. 106. Der Jisraélit dem Nichtjuden. 107. Wenn der Nichtjude ein Loch in den Spund bohrt, so ist dies zu merken, vielmehr nur dann, wenn der Jisraélit solange abwesend war, als er den ganzen Spund entfernen, einen neuen einkleben u. dieser trocknen kann. 108. Richt. דולפקי, Delphica, sc. mensa; Zier-, Kredenztisch, zum Aufstellen von Gefäßen. 109. Die die von

beladen sind, so sind sie rein, auch wenn er sich mehr als ein Mil von ihnen entfernt. Wenn er aber zu ihnen sagt, daß sie vorangehen mögen, er werde nachkommen, so sind sie, sobald er sie aus den Augen verliert, unrein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? R. Jiçḥaq erwiderte: Der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn er seine Eseltreiber und Arbeiter zu diesem Behufe sich [rituell] reinigen ließ. – Dies sollte doch auch im Schlußsatze berücksichtigt werden!? – Ein Mann aus dem gemeinen Volke ist nicht behutsam mit der Berührung eines anderen[110]. – Dies sollte doch auch im An-
Col.b fangsatze gelten!? Raba erwiderte: Wenn er sie durch einen Umweg überraschen kann[111]. – Im Schlußsatze ebenfalls!? – Wenn er zu ihnen ausdrücklich gesagt hat, daß sie vorangehen mögen, er komme nach, so haben sie sich darauf[112] verlassen.

Wenn jemand einen Nichtjuden im Laden zurücklässt &c. Wenn jemand seinen Wein auf einen Wagen oder ein Schiff legt &c. Und [alle Fälle] sind nötig. Würde er es nur vom [Zurücklassen eines] Nichjuden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er denkt, jener kann kommen und ihn überraschen[113], [beim Niederlegen] auf einen Wagen oder auf ein Schiff aber reist er mit seinem Schiffe weiter und tut, was[114] er will. Und würde er es nur [vom Niederlegen] auf einen Wagen oder ein Schiff gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er denkt, jener kann über einen anderen Weg kommen oder am Ufer stehen und ihn beobachten, wenn man aber einen Nichtjuden im Laden zurückläßt, so schließt er die Tür ab und tut, was er will, so lehrt er uns.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Der Streit besteht nur über einen [Spund] aus Gips, bei einem aus Ton[115] aber sind alle der Ansicht, [wenn er so lange abwesend ist,] als man [das Faß] entspunden, verspunden und [der Spund] trocknen kann. Man wandte ein: R. Šimón b. Gamliél sprach zu den Weisen: Der Verschluß ist ja sowohl oben als auch unten[116] zu merken! Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, sie streiten über einen aus Ton, bei einem solchen ist der Verschluß sowohl oben als auch unten zu merken, wenn du aber sagst, sie streiten über einen aus Gips, so ist dies allerdings unten zu merken, oben aber nicht!?

ihnen berührten Dinge levitisch unrein machen. 110. Sie können von einer anderen Person berührt worden sein. 111. Dadurch sind die Früchte bewacht, u. von einem solchen Falle spricht auch unsere Mišna. 112. Daß er sie nicht beobachtet. 113. Somit fürchtet er, den Wein zu berühren. 114. Es sei daher anzunehmen, daß er den Wein berührt hat. 115. Lehm trocknet sehr schwer, und wenn eine Stelle am Spunde angebohrt u. wieder verklebt wird, so ist dies noch 1–2 Tage später zu merken. 116. Oben kann er das Loch sorgfältig verstopfen u. glattstreichen, sodaß nur an der Farbe zu merken ist, daß der Spund angebohrt worden war; wird der Spund später herausgenommen, so ist dies auch unten,

— R. Šimôn b. Gamliél hatte die Rabbanan nicht verstanden und sprach zu ihnen wie folgt: wenn ihr von einem aus Ton sprecht, so ist der Verschluß sowohl oben als auch unten zu merken, und wenn ihr von einem aus Gips sprecht, so ist dies allerdings oben nicht zu merken, wohl aber unten. — Und die Rabbanan!? — Da es oben nicht zu merken ist, so kommt man nicht darauf, [den Spund] umzukehren und nachzusehen. Oder aber, es kann vorkommen, daß er genau schließt.

Raba sagte: Die Halakha ist wie R. Šimôn b. Gamliél, da eine anonyme Mišna übereinstimmend mit ihm lehrt: Wir haben nämlich gelernt: Wenn man mit ihm an einem Tische speist und eine Flasche auf den Tisch und eine Flasche auf den Anrichtetisch stellt, ihn aber zurückläßt und hinausgeht, so ist, die sich auf dem Tische befindet, verboten, und die sich auf dem Anrichtetische befindet, erlaubt. Wenn er aber zu ihm gesagt hat, daß er sich den Wein selber mische und trinke, so ist auch die auf dem Anrichtetische befindliche verboten. Offene Fässer sind verboten, geschlossene sind erlaubt, es sei denn, daß er so lange [abwesend war], als man [das Faß] entspunden, verspunden und [der Spund] trocknen kann. — Dies[117] ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, das ganze gehöre noch zu [den Worten des] R. Šimôn b. Gamliél, so lehrt er uns. — Wenn es nun feststeht, daß die Halakha wie R. Šimôn b. Gamliél ist, daß nämlich das Anbohren nicht zu befürchten ist, und wie R. Eliézer, daß nämlich eine Fälschung [des Siegels] nicht zu befürchten[118] ist, weshalb lassen wir jetzt keinen Wein bei Nichtjuden zurück? — Wegen eines Spältchens[119].

Raba sagte: Wenn Jisraéliten zusammen mit einer nichtjüdischen Hure bei Tische sitzen, so ist der Wein erlaubt, weil bei ihnen zwar der Reiz zur Sünde stark ist, nicht aber der Reiz zur Libation. Wenn eine jisraélitische Hure zusammen mit Nichtjuden bei Tische sitzt, so ist der Wein verboten, weil diese sie geringschätzen und sie sich von ihnen leiten läßt. Fol. 70

Einst befand sich jisraélitischer Wein in einem Hause und ein Nichtjude ging da hinein und schloß die Tür hinter sich; in der Tür befand sich aber ein Spalt, und man sah den Nichtjuden zwischen den Fässern stehen. Da entschied Raba, die [Fässer, die] sich gegen den Spalt befinden, seien erlaubt, und die sich an beiden Seiten befinden, seien verboten.

Einst befand sich jisraélitischer Wein in einem Hause, in dessen obe-

dh. an der nicht glatt gestrichenen Innenseite zu merken. 117. Daß der anonyme Passus in der Mišna die Ansicht RŠ.s vertritt. 118. Cf. supra Fol. 31a. 119. Raschi liest שייכא, kleines Loch, Öffnung am Spunde des Fasses; der Nichtjude könnte durch diese Öffnung mit dem Weine in Berührung kommen. Manche Texte haben שיבא; diese Lesart ist richtiger, jedoch ist dieses Wort nicht von שאב od. שיב *schöpfen* abzuleiten, vielmehr ist es das syr. שיבא Grube (locus quo

rem Stocke ein Jisraélit und in dessen unterem Stocke ein Nichtjude wohnte. Einmal hörten sie ein Geräusch und gingen hinaus, und der Nichtjude kehrte früher zurück und schloß die Tür hinter sich ab. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn er dachte: wie ich mich beeilt habe, so kann auch der Jisraélit sich beeilt haben und im oberen Stocke sitzen und mich beobachten.

Einst befand sich jisraélitischer Wein in einer Herberge und ein Nichtjude wurde zwischen den Fässern angetroffen. Da entschied Raba: Ist er als Dieb[120] erfaßt worden, so ist er erlaubt, wenn aber nicht, so ist er verboten.

Einst befand sich [jisraélitischer] Wein in einem Hause und ein Nichtjude wurde zwischen den Fässern angetroffen. Da entschied Raba: Hat er eine Ausrede[121], so ist der Wein verboten, hat er keine[120] Ausrede, so ist er erlaubt. Man wandte gegen ihn ein: Wurde die Herberge[122] geschlossen, oder forderte er ihn auf, [den Wein] zu bewachen, so ist er verboten. Doch wohl, auch wenn er keine Ausrede hat!? – Nein, wenn er eine Ausrede hat.

Einst saßen ein Jisraélit und ein Nichtjude beisammen und tranken Wein; da hörte der Jisraélit die Stimme des Gebetes aus dem Bethause, und er stand auf und ging fort. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn er dachte, [der Jisraélit] kann sich jeden Augenblick seines Weines erinnern und zurückkehren.

Einst befanden sich ein Jisraélit und ein Nichtjude zusammen auf einem Schiffe; da hörte der Jisraélit die Posaunenstöße[123] des Sonnenunterganges, und er stand auf und ging fort. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn er dachte, [der Jisraélit] kann sich jeden Augenblick seines Weines erinnern und zurückkehren, ohne die Šabbathfeier zu berücksichtigen. Raba sagte nämlich, der Proselyt Isar habe ihm gesagt, als er noch Nichtjude war, habe er geglaubt, die Jisraéliten beobachten den Šabbath nicht, denn würden sie den Šabbath beobachten, so müßte man viele Geldbeutel auf der Straße[124] finden. Sie wissen aber nicht, daß wir uns auf die Lehre R. Jiçḥaqs stützen, denn R. Jiçḥaq sagte, wer am Šabbath einen Geldbeutel findet, dürfe ihn in [Abständen von] weniger als vier Ellen tragen.

Einst ereignete es sich, daß ein Nichtjude, der das Brüllen eines Löwen hörte, sich in einer Kelter zwischen den Fässern versteckte. Da ent-

aqua fluit) in weit. Sinne. 120. Er ist ängstlich u. libiert den Wein nicht. 121. Was er da zu suchen hatte. 122. In der jüdischer Wein u. ein Nichtjude sich befinden. 123. Am Freitag wurde bei Sonnenuntergang durch Posaunenstöße signalisiert, daß die Sabbathfeier begonnen habe u. die Arbeit einzustellen sei. 124. Da die Jisraéliten sie am Šabbath nicht heimtragen dürfen. 125.

schied Raba, der Wein sei erlaubt, denn er dachte: wie ich mich versteckt habe, so kann auch ein Jisraélit sich hinter mir versteckt haben und mich beobachten.

Einst kamen Diebe in Pumbeditha und öffneten viele Weinfässer. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn die meisten Diebe sind Jisraéliten. Dasselbe ereignete sich einst in Nehardeá und Šemuél entschied, der Wein sei erlaubt. Also nach R. Eliêzer, welcher sagt, bei einem Zweifel des Eintretens[125] sei man rein. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand in der Regenzeit[126] in einem Tal[127] war, auf dessen einem Felde Unreines sich befindet, und sagt, er sei da zwar umhergegangen, wisse aber nicht, ob er auf diesem Felde war oder nicht, so ist er, wie R. Eliêzer sagt, bei einem Zweifel des Hineinkommens rein, und bei einem Zweifel der Berührung unrein. — Anders war es in jenem Falle, da manche [die Fässer] öffneten, weil sie in diesen Geld vermuteten, so waltet hier ein doppelter Zweifel ob[128].

Einst wurde ein [nichtjüdisches] Mädchen zwischen Weinfässern angetroffen, und sie hatte Weinschaum in der Hand. Da entschied Raba, der Wein sei erlaubt, denn sie hat ihn wahrscheinlich von der Außenseite des Fasses genommen, und obgleich jetzt da keiner zu bemerken ist, so war da solcher vorher. Col. b

Einst kamen Truppen in Nehardeá und sie öffneten viele Fässer. Als R. Dimi kam, sagte er: Ein solcher Fall kam vor R. Eleázar, und er erlaubte [den Wein]; ich weiß aber nicht, ob aus dem Grunde, weil er der Ansicht R. Eliêzers war, welcher sagt, bei einem Zweifel des Hineinkommens sei man rein, oder weil er der Ansicht war, die meisten, die mit den Truppen gekommen waren, waren Jisraéliten. — Wieso heißt dies demnach[129] Zweifel des Hineinkommens, es ist ja ein Zweifel des Berührens!? — Da sie sehr viele[130] geöffnet hatten, so ist anzunehmen, daß sie da Geld suchten, somit[131] gleicht dies dem Zweifel des Hineinkommens.

Einst gab eine Weinschenkerin ihren Schlüssel einer Nichtjüdin in Verwahrung. Da sagte R. Jiçḥaq im Namen R. Eleázars: Ein solcher Fall wurde uns einmal im Lehrhause vorgetragen, und wir entschieden, sie habe ihr nur den Schlüssel[132] anvertraut. Abajje sagte: Auch wir haben

Eines Reinen in einen unreinen Raum, bezw. eines Unreinen in einen reinen Raum; dieser Fall ist leichter als der Fall, wenn man des Eintretens sicher ist, u. nur die Berührung mit dem Unreinen zweifelhaft ist. 126. Wo die Felder besät sind u. das Publikum auf diesen nicht verkehrt; sie gelten als richtiges Privatgebiet. 127. Das aus mehreren von einander getrennten Feldern besteht. 128. Selbst wenn angenommen wird, daß es ein Nichtjude war, ist es noch immer zweifelhaft, ob er den Wein berührt hat, da er im Fasse nur Geld vermutete. 129. Falls angenommen wird, daß es Nichtjuden waren. 130. Fässer, mehr als zum Trinken nötig war. 131. Da der Fall hierbei leichter lag. 132. Nicht den

demgemäß gelernt: Wenn jemand seine Schlüssel einem Manne aus dem gemeinen Volke in Verwahrung gibt, so sind seine reinen Sachen rein, denn er hat ihm nur die Schlüssel in Verwahrung gegeben. Wenn dies nun hinsichtlich des Reinheitsgesetzes gilt, um wieviel mehr hinsichtlich des Libationsweines. — Demnach ist es beim Reinheitsgesetze strenger als beim Gesetz vom Libationswein? — Freilich, es wurde auch gelehrt: Wenn ein Hof durch eine Staketenwand geteilt[133] ist, so sind, wie Rabh sagt, die reinen Sachen[134] unrein; ist es ein Nichtjude, so gilt der da befindliche Wein nicht als Libationswein; R. Johanan sagt, auch die da befindlichen reinen Sachen sind rein. Man wandte ein: Gehört der innere [Hof] dem Gelehrten und der äußere dem Manne aus dem gemeinen Volke, so kann der Gelehrte da seine Früchte ausschütten und seine Geräte lassen, obgleich der Mann aus dem gemeinen Volke da mit seiner Hand reichen kann. Dies ist ja ein Einwand gegen Rabh!? — Rabh kann dir erwidern: hierbei ist es anders, denn er würde[135] als Dieb abgefaßt werden. — Komm und höre: R. Šimón b. Gamliél sagte: Wenn sich das Dach des Gelehrten über dem Dach des Mannes aus dem gemeinen Volke befindet, so darf der Gelehrte da Früchte ausschütten und Geräte zurücklassen, nur darf da der Mann aus dem gemeinen Volke nicht mit seiner Hand reichen können. Dies ist ja ein Einwand gegen R. Johanan!? — R. Johanan kann dir erwidern: anders ist es hierbei, wo er eine Ausrede hat, denn er kann sagen, er wollte da Messungen[136] vornehmen. — Komm und höre: Wenn das Dach des Gelehrten sich an der Seite des Daches des Mannes aus dem gemeinen Volke befindet, so darf der Gelehrte da seine Früchte ausschütten und seine Geräte zurücklassen, obgleich der Mann aus dem gemeinen Volke da mit seiner Hand reichen kann. Dies ist ja ein Einwand gegen Rabh!? — Rabh kann dir erwidern: R. Šimón b. Gamliél lehrt ja dasselbe, ich bin der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél.

vi WENN NICHTJÜDISCHE TRUPPEN IN EINE STADT EINRÜCKEN, SO SIND ZUR FRIEDENSZEIT DIE OFFENEN FÄSSER VERBOTEN UND DIE GESCHLOSSENEN ERLAUBT, ZUR KRIEGSZEIT ABER DIESE UND JENE ERLAUBT, WEIL SIE DANN KEINE ZEIT HABEN, [DEN WEIN] ZU LIBIEREN.

Fol. 71 GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine Belagerungstruppe eine Stadt erobert hat, so sind alle in dieser be-

Wein; es ist also nicht anzunehmen, daß sie im Weinlager war. 133. Und die eine Hälfte einem Gelehrten u. die andere Hälfte einem Manne aus dem gemeinen Volke, bezw. einem Nichtjuden gehört. 134. Die sich in der einen Hälfte befinden. 135. Wenn er in den Hof des Gelehrten hineingehen würde, da er diesen nicht zu passieren braucht. 136. Er hat also freie Hand, die Sachen

findlichen Priestersfrauen [ihren Männern] verboten[137]!? R. Mari erwiderte: Sie finden keine Zeit für die Libation, wohl aber finden sie Zeit für die Beiwohnung[138].

WENN EIN NICHTJUDE JÜDISCHEN HANDWERKERN EIN FASS LIBATIONSWEIN ALS LOHN SCHICKT, SO DÜRFEN SIE ZU IHM SAGEN, DASS ER IHNEN LIEBER DAS GELD DAFÜR GEBE; IST ES BEREITS IN IHREN BESITZ GEKOMMEN, SO IST DIES VERBOTEN. vii,1

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf zu einem Nichtjuden sagen: geh und entrichte für mich die königlichen[139] Abgaben. Man wandte ein: Man darf nicht zu einem Nichtjuden sagen: gehe für mich[140] zum Herrscher!? Rabh erwiderte: Du sprichst von dem Falle, wenn man sagt: gehe für mich zum Herrscher; unser Fall entspricht folgendem: wohl aber darf man zu ihm sagen: befreie mich vom Herrscher.

WENN JEMAND WEIN AN EINEN NICHTJUDEN VERKAUFT, SO IST, WENN ER ZUERST DEN PREIS VEREINBART UND NACHHER IHN IHM ZUGEMESSEN HAT, DAS GELD ERLAUBT, WENN ER IHN IHM ABER ZUERST ZUGEMESSEN UND NACHHER DEN PREIS VEREINBART HAT, DAS GELD VERBOTEN[141]. vii,2

GEMARA. Amemar sagte: Durch das Ansichziehen erfolgt auch bei einem Nichtjuden[142] eine Aneignung; dies siehst du daraus: die Perser schicken einander Geschenke und treten nicht zurück. R. Aši erwiderte: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, erfolgt durch das Ansichziehen bei einem Nichtjuden keine Aneignung, daß aber die Perser nicht zurücktreten, geschieht nur aus Hochmut. R. Aši sagte: Dies entnehme ich aus dem, was Rabh zu den Weinschenkern gesagt hat: Wenn ihr den Nichtjuden Wein zumesset, so verlangt von ihnen zuerst das Geld und messet nachher, und wenn sie kein Geld bei sich haben, so borgt es ihnen und verlangt es später zurück, sodaß ihr es bei ihnen als Darlehen habt; tut ihr dies nicht, so befindet sich der Libationswein in eurem Besitze, und wenn ihr nachher das Geld erhaltet, so erhaltet ihr das Geld für Libationswein. Wenn man nun sagen wollte, bei einem Nichtjuden erfolge durch das Ansichziehen eine Aneignung, so Col.b

des Gelehrten zu berühren. 137. Weil angenommen wird, daß sie von den Soldaten genotzüchtigt worden sind, u. die Frau eines Priesters ist auch in einem solchen Falle ihrem Manne verboten. 138. Weil der Geschlechtstrieb viel stärker ist. 139. Die sie in Naturalien zu entrichten hatten, obgleich der Wein, den man durch ihn schickt, libiert wird u. man somit seine Schuld mit Libationswein bezahlt. 140. Um Abgaben zu entrichten, wahrscheinl. in einem solchen Falle. 141. Solange kein Preis vereinbart ist, gilt er noch als Eigentum des Verkäufers. 142. Wenn einer der Beteiligten, Käufer oder Verkäufer, Nichtjude ist. 143. Er

eignet ihn ja der Nichtjude beim Ansichziehen, und libiert wird er erst dann, wenn er ihn berührt. – Wenn er ihn mißt und in das Gefäß eines Jisraéliten gießt, ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man ihn in das Gefäß des Nichtjuden gießt[143]. – Aber immerhin eignet er ihn ja sobald er in das Innere des Gefäßes[144] kommt, und libiert wird er erst dann, wenn er den Boden des Gefäßes berührt; hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Strahl als Verbindung[145] gelte? – Wenn der Nichtjude das Gefäß in der Hand hält, ist dem auch so, hier handelt es sich aber um den Fall, wenn es auf der Erde steht. – Sollte ihn doch sein Gefäß für ihn eignen, oder hieraus wäre zu entnehmen, wenn das Gefäß des Käufers sich im Gebiete des Verkäufers befindet, eigne der Käufer[146] nicht!? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, eignet der Käufer[146] in einem solchen Falle wohl, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn etwas Wein an der Mündung des Kruges[147] haften bleibt und dadurch sofort libiert wird. – Also nicht nach R. Šimón b. Gamliél, denn R. Šimón b. Gamliél sagt, man könne[148] das ganze mit Abzug des libierten Weines, der sich in diesem befindet, an Nichtjuden[149] verkaufen!? – Dieser Einwand gilt ja nur nach Rabh, und Rabh sagte, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél nur in dem Falle, wenn ein Faß unter Fässer gekommen ist, nicht aber, wenn Wein in Wein. Man wandte ein: Wenn jemand Bruchmetall von Nichtjuden kauft und darunter einen Götzen findet, so kann er, wenn er es an sich gezogen hat, bevor er ihm das Geld gegeben hat, zurücktreten, wenn aber nachdem er ihm das Geld gegeben hat, so muß er [den Nutzen] ins Salzmeer werfen. Wieso kann er zurücktreten, wenn du sagst, bei einem Nichtjuden erfolge eine Aneignung durch das Ansichziehen!? Abajje erwiderte: Weil dies als ein auf einem Irrtum beruhender Kauf anzusehen ist. Raba entgegnete: Im Anfangsatze ein auf einem Irrtum beruhender Kauf und im Schlußsatze kein auf einem Irrtum beruhender Kauf!? Vielmehr, erklärte Raba, sowohl im Anfangsatze als auch im Schlußsatze gilt der Kauf als auf einem Irrtum beruhend, nur wird er im Anfangsatze, wo er ihm noch kein Geld gegeben hat, nicht als Götze im Besitze eines Jisraéliten angesehen, im Schlußsatze aber, wo er ihm das Geld gegeben hat, als Götze im Besitze eines Jisraéliten angesehen. Mar-Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wenn jemand Wein an einen Nichtjuden verkauft, so ist, wenn er zuerst den Preis vereinbart und nachher ihn

wird durch das Gefäß libiert, noch bevor der Nichtjude ihn an sich zieht. 144. Da der Nichtjude das Gefäß in der Hand hält. 145. Während dies an anderer Stelle (Bb. Fol. 85b) fraglich ist. 146. Den Inhalt durch das Gefäß. 147. Noch bevor es in das Innere des Kruges kommt. 148. Wenn im erlaubten Weine ein Teil verbotener sich befindet. 149. Während es als Regel gilt, daß

ihm zugemessen hat, das Geld erlaubt. Weshalb ist nun das Geld erlaubt, wenn du sagst, bei einem Nichtjuden erfolge durch das Ansichziehen keine Aneignung!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm den Denar[150] im voraus gegeben hat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er ihn ihm aber zuerst zugemessen und nachher den Preis vereinbart hat, das Geld verboten. Weshalb ist, wenn er ihm den Denar im voraus gegeben hat, das Geld verboten!? Jener erwiderte: Weshalb ist denn, auch nach deiner Ansicht, bei einem Nichtjuden erfolge durch das Ansichziehen keine Aneignung, im Anfangsatze das Geld erlaubt und im Schlußsatze verboten!? Du mußt also erklären, wenn der Preis vereinbart worden ist, habe er sich darauf verlassen, und wenn der Preis nicht vereinbart worden ist, habe er sich darauf nicht verlassen; ebenso hat er sich, auch nach meiner Erklärung, wenn er ihm den Denar gegeben hat, wenn er den Preis vereinbart hat, darauf verlassen, und wenn er den Preis nicht vereinbart hat, nicht darauf verlassen. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, ein Nichtjude werde wegen [eines Betrages] unter einer Peruṭa[151] hingerichtet[152] und er könne nicht zurückerstattet[153] werden. Weshalb wird er nun hingerichtet, wenn du sagst, bei einem Nichtjuden erfolge durch das Ansichziehen keine Aneignung!? – Weil er einem Jisraéliten Kummer bereitet hat. – Was heißt: kann nicht zurückerstattet[154] werden!? – Hierbei ist die Rückerstattung nicht anwendbar[155]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn sein Nächster kommt und ihn ihm wegnimmt, so wird er dieserhalb hingerichtet. Allerdings im Anfangsatze, weil er einem Jisraéliten Kummer bereitet hat, weshalb aber im Schlußsatze!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß bei einem Nichtjuden durch das Ansichziehen keine Aneignung erfolge. Schließe hieraus.

Fol. 72

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Verkaufe ich dieses Grundstück, so verkaufe ich es dir. Hierauf verkaufte er es einem anderen. Da entschied R. Joseph, der erste habe es geeignet. Abajje sprach zu ihm: Sie haben ja keinen Preis[156] vereinbart!? – Woher entnimmst du, daß man ohne Preisvereinbarung nicht eigne? – Wir haben gelernt: Wenn jemand Wein an einen Nichtjuden verkauft, so ist, wenn er zuerst den

in einer Mišna stets nach RŠ. zu entscheiden sei. 150. Dh. die Zahlung. 151. Wenn er einen solchen Betrag von einem Jisraéliten raubt; bei Jisraéliten gilt ein solcher Betrag nicht als Wertgegenstand; cf. Seb. Fol. 38b. 152. Cf. Syn. Fol. 56a. 153. Weil für den Jisraéliten dieser Betrag nicht als Wertgegenstand gilt. 154. Er hat ihn ja überhaupt nicht geeignet. 155. Eben aus dem Grunde, weil der Betrag stets Eigentum des Jisraéliten bleibt. 156. Der erste Reflektant kann sich auf diese Vereinbarung nicht verlassen haben, da der Verkäufer einen beson-

Preis vereinbart und nachher ihn ihm zugemessen hat, das Geld erlaubt, wenn er ihn ihm aber zuerst zugemessen und nachher den Preis vereinbart hat, so ist das Geld verboten. – Wie bleibt es nun damit? – Wie es damit bleibt, wie wir eben gesagt haben!? – Vielleicht ist es beim Libationswein strenger. – Komm und höre: R. Idi b. Abin erzählte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Ḥisda, und R. Ḥisda fragte R. Hona, und dieser entschied es aus folgender Lehre: Hat er seine[157] Eseltreiber und Arbeiter[158] herangezogen und sie in sein Haus geführt, so hat er, einerlei ob sie zuerst einen Preis vereinbart haben und er ihm nachher zugemessen hat, oder er ihm zuerst zugemessen hat und sie nachher den Preis vereinbart haben, [die Ladung] nicht erworben, und beide können zurücktreten; hat er sie aber abladen lassen und sie in sein Haus gebracht, so können, wenn sie den Preis vereinbart haben, auch wenn er [die Fracht] nicht zugemessen hat, beide nicht mehr zurücktreten, hat er ihm aber vor der Preisvereinbarung zugemessen, so können beide zurücktreten[159].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Verkaufe ich dieses Grundstück, so verkaufe ich es dir für hundert Zuz. Hierauf verkaufte er es einem anderen für hundertundzwanzig. Da entschied R. Kahana, der erste habe es geeignet. R. Jåqob aus Nehar Peqod wandte ein: Diesen hat ja das Geld dazu[160] gezwungen!? Die Halakha ist wie R. Jåqob aus Nehar Peqod.

Wenn er zu ihm[161] gesagt hat: wie drei es schätzen[162] werden, so können es auch zwei von dreien[163] schätzen; wenn aber: wie drei sagen werden, so müssen alle drei übereinstimmen. [Sagte er:] wie vier[164] es schätzen werden, so müssen es vier schätzen, und um so mehr, wenn er gesagt hat: wie vier sagen werden. Wenn er zu ihm gesagt hat: wie drei es schätzen werden, und als drei es geschätzt haben, der andere entgegnet: mögen drei andere kommen, die es besser verstehen, – hierzu sagte R. Papa, er habe das Recht dazu. R. Hona, Sohn des R. Jehošuå, wandte ein: Woher, daß diese es besser verstehen, vielleicht verstehen es jene besser!? Die Halakha ist wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuå.

ders hohen Preis verlangen könnte. 157. Der Käufer, die des Verkäufers. 158. Die die zu verkaufende Frucht tragen. 159. Demnach kann man die gekaufte Sache ohne Preisvereinbarung nicht eignen. 160. Er sprach von einem bestimmten Preise, u. wenn der andere ihm nicht mehr gezahlt hätte, würde er es ihm nicht verkauft haben. 161. Der Verkäufer zum Käufer. 162. Zu diesem Preise werde er ihm die in Rede stehende Sache verkaufen. 163. Wenn alle drei nicht einig sind, so wird der eine von den zweien überstimmt. 164. Wenn er 3 gesagt hat, so wird angenommen, ihm sei die Anzahl der Schätzenden gleichgültig u. er nannte nur deshalb diese Zahl, weil 3 Personen ein Gerichtskollegium bilden (cf. Syn. Fol. 2a); spricht er aber von 4 Personen, so ist es er-

WENN JEMAND DEN TRICHTER GENOMMEN UND IN DIE FLASCHE EINES NICHTJUDEN HINEINGEMESSEN UND DARAUF IN DIE FLASCHE EINES JISRAÉLITEN HINEINGEMESSEN HAT, SO IST, WENN DARIN EIN RÜCKBLEIBSEL VOM WEINE WAR, [DER WEIN][165] VERBOTEN. WENN JEMAND AUS EINEM GEFÄSSE IN EIN ANDERES HINEINGIESST, SO IST DAS, AUS DEM ER GIESST, ERLAUBT, UND IN DAS ER GIESST, VERBOTEN. vii,3

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Der Strahl, der Ablauf[166] und die Feuchtigkeit gelten nicht als Verbindung, weder bei der Unreinheit[167] noch bei der Reinheit[168]; die Wasseransammlung gilt als Verbindung, sowohl bei der Unreinheit als auch bei der Reinheit. R. Hona sagte: Der Strahl, der Ablauf und die Feuchtigkeit bilden eine Verbindung[169] beim Libationsweine. R. Naḥman sprach zu R. Hona: Woher weißt du dies: wenn aus der Lehre, der Strahl, der Ablauf und die Feuchtigkeit gelten nicht als Verbindung, weder bei der Unreinheit noch bei der Reinheit, wonach sie keine Verbindung sind bei der Unreinheit und der Reinheit, wohl aber beim Libationsweine, wie erklärst du demnach den Schlußsatz: die Wasseransammlung gilt als Verbindung, sowohl bei der Reinheit als auch bei der Unreinheit, wonach sie nur als Verbindung bei der Unreinheit und der Reinheit gilt, nicht aber beim Libationsweine!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. — Wir haben gelernt: Wenn jemand den Trichter genommen und in die Flasche eines Nichtjuden hineingemessen und darauf in die Flasche eines Jisraéliten hineingemessen hat, so ist, Col.b wenn darin ein Rückbleibsel vom Weine war, [der Wein] verboten. Wieso macht ein Rückbleibsel vom Weine verboten? Doch wohl durch den Strahl. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß der Strahl als Verbindung gilt. — R. Ḥija lehrte, wenn er aus der Flasche in die Höhe gestiegen[170] ist. — Demnach ist er nicht [verboten], wenn er nicht aus der Flasche in die Höhe gestiegen ist, so entnehme man doch hieraus, daß der Strahl nicht als Verbindung gelte? — Nein, zu entnehmen ist hieraus nur, daß er verboten ist, wenn er aus der Flasche in die Höhe gestiegen ist, die Frage aber, ob der Strahl als Verbindung gilt, bleibt bestehen. — Komm und höre: Wenn jemand aus einem Gefäße in ein anderes hineingießt, so ist das, aus dem er gießt, erlaubt. Demnach ist, was sich dazwischen befindet, verboten, somit ist hieraus zu schließen, daß der Strahl als Verbindung gilt. — Wenn der Strahl als Verbindung gilt, so sollte doch

sichtlich, daß er diese Zahl absichtlich gewählt hat. 165. In der Flasche des Jisraéliten. 166. Aus einer höheren in eine niedrigere Stelle. 167. Wenn die Flüssigkeiten an der einen Stelle unrein sind. 168. Wenn ein Tauchbad keine 40 Seá Wasser hat u. durch einen Strahl mit einer anderen Wasseransammlung verbunden wird. 169. Wenn 2 Gefäße mit Wein dadurch verbunden sind. 170. Und der Wein aus der Flasche zurück in den Trichter gekommen ist.

auch das, was sich im Gefäße befindet, verboten sein!? – Das ist kein Einwand; [in dem Falle,] wenn [der Strahl] durchschnitten[171] wird, aber immerhin ist ja zu entnehmen, daß der Strahl als Verbindung gilt. – Wie ist nach deiner Auslegung der Schlußsatz zu erklären: und in das er gießt, verboten; was sich aber dazwischen befindet, ist demnach erlaubt!? Vielmehr ist hieraus nichts zu entnehmen. – Komm und höre: Wenn jemand aus einem Fasse in eine Kufe gießt, so ist der Strahl unterhalb des Faßrandes verboten!? R. Šešeth erklärte: Wenn ein Nichtjude umgießt, und zwar deshalb, weil es durch seine Kraft[172] erfolgt. – Wenn ein Nichtjude umgießt, ist ja auch das, was sich im Fasse befindet, verboten!? – Was durch die Kraftanwendung des Nichtjuden kommt, ist nur rabbanitisch verboten, und dieses Verbot erstreckt sich nur auf das, was aus dem Fasse herausgekommen ist, nicht aber auf das, was in diesem zurückbleibt.

R. Ḥisda sprach zu den Weinschenkerinnen: Wenn ihr den Nichtjuden Wein zumesset, so durchschneidet [den Strahl] oder schüttet ihn mit einem Gusse ein[173].

Raba sprach zu den Weinküfern: Wenn ihr Wein umgießt, so lasset keinen Nichtjuden herankommen, um euch behilflich zu sein, denn ihr könntet vergessentlich [das Gefäß] ihn allein halten lassen, sodann würde [der Wein] durch seine Kraft umgegossen und verboten werden.

Einst füllte jemand Wein mit einem Heber ab, und ein Nichtjude kam und legte die Hand auf den Heber; da verbot Raba den ganzen Wein. R. Papa sprach zu Raba, manche sagen, R. Ada b. Mathna zu Raba, und manche sagen, Rabina zu Raba: Also wegen des Strahles, somit gilt der Strahl als Verbindung? – Anders ist es in diesem Falle, wo sich der ganze Wein nach dem Heber zieht.

Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, sagte: [Das Trinken aus einem] Dillenbecher[174] ist erlaubt; jedoch nur dann, wenn der Jisraélit zuerst aufhört, nicht aber wenn der Nichtjude zuerst aufhört.

Einst kam Rabba b. R. Hona zum Exilarchen, und er erlaubte ihnen aus Dillenbechern[175] zu trinken. Manche sagen, Rabba b. R. Hona trank selber aus einem Dillenbecher.

Fol. 73

viii LIBATIONSWEIN IST UND MACHT[176] VERBOTEN IM QUANTUM EINES MINIMUMS. WEIN IN WEIN UND WASSER IN WASSER IM QUANTUM EINES MINIMUMS; WEIN IN WASSER[177] UND WASSER IN WEIN, WENN EINE GE-

171. Bevor er in das Gefäß des Nichtjuden kommt. 172. Und nicht wegen des Strahles. 173. Sodaß gar kein Strahl gebildet wird. 174. Ein Gefäß mit mehreren Dillen, aus dem mehrere Personen gleichzeitig trinken können. 175. Zusammen mit Nichtjuden. 176. Wenn er erlaubtem Weine beigemischt wird. 177. Wenn Verbotenes Erlaubtem beigemischt wird. 178. Nur dann ist das,

SCHMACKSVERLEIHUNG ERFOLGT. DIE REGEL HIERBEI IST: BEI DERSELBEN ART GENÜGT EIN MINIMUM, BEI VERSCHIEDENEN ARTEN, WENN EINE GESCHMACKSVERLEIHUNG ERFOLGT[178].

GEMARA. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Wenn jemand Libationswein aus einem Fasse in eine Kufe[179] gießt, selbst den ganzen Tag, so wird das Verbot des ersteren fortwährend aufgehoben[180]. – Wir haben gelernt: Libationswein ist und macht verboten im Quantum eines Minimums. Doch wohl, wenn das Verbotene in das Erlaubte kommt!? – Nein, wenn das Erlaubte in das Verbotene kommt. – Komm und höre: Wein in Wasser, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. Doch wohl, wenn verbotener Wein in erlaubtes Wasser kommt!? – Nein, wenn erlaubter Wein in verbotenes Wasser kommt. – Wenn nun der Anfangsatz von verbotenem Wasser spricht, so spricht ja auch der Schlußsatz von verbotenem Wasser, und dieser lehrt: Wasser in Wein, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt[181]!? – R. Dimi kann dir erwidern: Die ganze Mišna spricht von dem Falle, wenn das Erlaubte in das Verbotene kommt; der Anfangsatz, wenn erlaubter Wein in verbotenes Wasser, und der Schlußsatz, wenn erlaubtes Wasser in verbotenen Wein gekommen ist.

Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er im Namen R. Johanans: Wenn jemand Libationswein aus einem kleinen Fläschchen in eine Kufe gießt, selbst den ganzen Tag, so wird das Verbot des ersteren fortwährend aufgehoben; jedoch nur dann, wenn aus einem kleinen Fläschchen, dessen Strahl nicht stark ist, nicht aber, wenn aus einem Fasse, dessen Strahl stark ist.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Wenn Libationswein in eine Kufe gekommen ist, und in diese auch ein Krug mit Wasser gekommen ist, so wird der erlaubte [Wein] als nicht vorhanden[182] betrachtet, sodaß das Wasser durch sein Überquantum [das Verbot des Weines] aufhebt. Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Johanans: Dies nur dann, wenn der Krug mit Wasser zuerst hineingekommen ist, wenn dieser aber nicht zuerst hineingekommen ist, so findet es seinesgleichen und erwacht[183]. Manche beziehen dies auf unsere Mišna. Wein in Wein im Quantum eines Minimums. Hierzu sagte R. Šemuél b. Jehuda im Na-

dem das Verbotene beigemischt wird, verboten. 179. In dem sich erlaubter Wein befindet, jedoch in einem Quantum, in dem der verbotene Wein sich verliert. 180. Da die einzelnen Tropfen sich fortwährend verlieren, obgleich sie sich zu einem großen Quantum summieren. 181. Es wird also nicht angenommen, daß das Verbotene sich fortwährend verliere. 182. Er wird nicht mit dem verbotenen Weine vereinigt. 183. Stehender Spruch im T.; dh. der verbotene Wein wird mit dem erlaubten Weine vereinigt, sodaß auch letzterer verboten

men R. Joḥanans, dies nur dann, wenn da kein Krug mit Wasser hineingekommen war, wenn da aber ein Krug mit Wasser hineingekommen war, so wird der erlaubte [Wein] als nicht vorhanden betrachtet, sodaß das Wasser durch sein Überquantum das Verbot aufhebt. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem, der es auf unsere Mišna, und dem, der es auf die Lehre Rabins bezieht? — Nach demjenigen, der es auf unsere Mišna bezieht, braucht [das Wasser] nicht zuerst hineingekommen zu sein, nach demjenigen aber, der dies auf die Lehre Rabins bezieht, muß es zuerst hineingekommen sein[184].

Es wurde gelehrt: Wenn Libationswein und auch ein Krug mit Wasser Col.b in eine Weinkufe gekommen sind, so ist [der Wein], wie Ḥizqija sagt, wenn das Verbotene zugekommen[185]ist, verboten, und wenn das Erlaubte zugekommen[186]ist, erlaubt; R. Joḥanan aber sagt, selbst wenn das Verbotene zugekommen ist, sei er erlaubt. R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Es wäre anzunehmen, das Ḥizqija und R. Joḥanan denselben Streit führen wie R. Eliëzer und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: Wenn Sauerteig von Profanem und Hebe, von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen sind und ihn zusammen gesäuert haben, so richte man sich, wie R. Eliëzer sagt, nach dem letzteren[187]; die Weisen sagen, das Verbotene könne, einerlei ob es früher oder später hineingekommen ist, nur dann verboten machen, wenn es allein zur Säuerung ausreicht. — Glaubst du: Abbajje sagte ja, dies gelte nur von dem Falle, wenn man sich beeilt und das Verbotene entfernt hat, wenn man es aber nicht entfernt hat, sei er verboten. Wessen Ansicht vertritt nun Ḥizqija[188]!? Vielmehr streiten sie, ob man betrachte[189]; nach Ḥizqija betrachte man nicht, und nach R. Joḥanan betrachte man wohl. — Ist denn R. Joḥanan der Ansicht, daß man betrachte, R. Asi fragte ja R. Joḥanan, wie es denn sei, wenn man zwei Becher, der eine mit Profanem und der andere mit Hebe gefüllt, mit Wasser verdünnt und sie nachher miteinander vermischt hat, und er entschied es ihm nicht!? — Anfangs entschied er es ihm nicht, später entschied er es ihm. Ebenso

wird; zusammen haben diese das Überquantum. 184. Sonst würde er ja zur Lehre Rabins nichts hinzugefügt haben. 185. Wenn der erlaubte Wein schon vorher in der Kufe war. 186. Wenn der erlaubte Wein nachher hineingekommen ist; in diesem Falle hat sich der verbotene Wein bereits durch das Wasser verloren, und wenn der erlaubte Wein hineinkommt, so hat der verbotene Wein auf diesen keine Wirkung mehr. 187. Ist der verbotene später hineingekommen, so ist der Teig verboten, da er durch den letzteren gesäuert worden ist. 188. Nach RE. müßte es hierbei in beiden Fällen verboten sein, da das Erlaubte nicht entfernt werden konnte, u. nach den Rabbanan müßte es in beiden Fällen erlaubt sein. 189. Sc. dieselbe Art (in diesem Falle den erlaubten Wein) als nicht vorhanden, sodaß das Erlaubte das Überquantum erlangt u. das Verbotene

wurde auch gelehrt: R. Ami sagte im Namen R. Johanans, manche sagen, R. Asi im Namen R. Johanans: Wenn man zwei Becher, der eine mit Profanem und der andere mit Hebe gefüllt, mit Wasser verdünnt und sie miteinander vermischt hat, so wird das Erlaubte als nicht vorhanden betrachtet, sodaß das Wasser durch sein Überquantum [das Verbotene] aufhebt.

DIE REGEL HIERBEI IST: BEI DERSELBEN ART GENÜGT EIN MINIMUM, BEI VERSCHIEDENEN ARTEN, WENN EINE GESCHMACKSVERLEIHUNG ERFOLGT. Rabh und Šemuél sagen beide, bei allen in der Tora verbotenen Dingen ist bei derselben Art ein Minimum ausreichend, und bei verschiedenen Arten, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. Die Regel schließt somit alle anderen in der Tora verbotenen Dinge ein. R. Johanan und Reš Laqiš sagen beide, bei allen in der Tora verbotenen Dingen, einerlei ob derselben Art oder nicht derselben Art, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt, ausgenommen sind das Unverzehntete[190] und der Libationswein; bei diesen ist bei derselben Art ein Minimum ausreichend und bei verschiedenen Arten, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. Die Regel schließt demnach das Unverzehntete ein. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und Šemuél, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan und Reš Laqiš. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh und Šemuél: Bei allen in der Tora verbotenen Dingen ist bei derselben Art ein Minimum ausreichend und bei verschiedenen Arten, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan und Reš Laqiš: Bei allen in der Tora verbotenen Dingen, ob derselben Art oder nicht derselben Art, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt, ausgenommen sind das Unverzehntete und der Libationswein; bei diesen ist bei derselben Art ein Minimum ausreichend und bei verschiedenen Arten, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt. — Erklärlich ist dies vom Libationsweine, wegen der Strenge des Götzendienstes, weshalb aber beim Unverzehnteten? — Wie die Erlaubnis, so das Verbot: Šemuél sagte nämlich, ein Weizenkorn befreie[191] den ganzen Haufen. Ferner wird auch gelehrt: Das, was sie gesagt haben, beim Unverzehnteten sei es schon bei einem Minimum verboten, gilt nur von derselben Art, bei verschiedenen Arten aber, wenn eine Geschmacksverleihung erfolgt.

sich in diesem verliert; cf. supra Fol. 73a. 190. Getreide und Früchte, von welchen die priesterl. Abgaben nicht entrichtet worden sind; sind diese mit anderen vermischt worden, so machen sie auch die anderen verboten. 191. Für die Hebe ist in der Tora kein bestimmtes Maß festgesetzt worden, sodaß schon ein Weizenkorn für den ganzen Haufen ausreichend ist; die Gelehrten haben jed. eines fest-

Fol. 74 ix FOLGENDE DINGE SIND UND MACHEN VERBOTEN IM QUANTUM EINES MINIMUMS: LIBATIONSWEIN, GÖTZEN, AUSGEHERZTE[192]FELLE, DAS GESTEINIGTE[193]RIND, DAS GENICKBROCHENE[194]KALB, DIE VÖGEL DES AUSSÄTZIGEN[195], DAS HAAR DES NAZIRÄERS[196], DAS ERSTGEBORENE DES ESELS[197], FLEISCH MIT MILCH[198], DER FORTZUSCHICKENDE [SÜNDEN]BOCK[199]UND PROFANE TIERE, DIE IM TEMPEL GESCHLACHTET WORDEN SIND. DIESE ALLE SIND UND MACHEN VERBOTEN IM QUANTUM EINES MINIMUMS.

GEMARA. Was zählt hier der Autor auf: wenn Dinge, die gezählt zu werden[200]pflegen, so sollte er auch Stücke Aas mitzählen, und wenn Dinge, die zur Nutznießung verboten sind, so sollte er auch Gesäuertes am Pesaḥfeste mitzählen!? R. Ḥija b. Abba, nach anderen R. Jiçḥaq der Schmied, erwiderte: Dieser Autor zählt das auf, wobei beides vorhanden ist, die gezählt werden und die zur Nutznießung verboten sind. — Sollte er doch auch zerreibbare Nüsse[201]und badanische Granatäpfel[202]mitzählen, denn diese werden gezählt und sind auch zur Nutznießung verboten!? — Von diesen lehrte er schon an einer anderen[203]Stelle. Was zum Ungeweihten gehört, macht als Ungeweihtes [verboten], und was zur Mischfrucht gehört, macht als Mischfrucht [verboten]. — Sollte er es auch von Broten eines Privatmannes[204]hinsichtlich des Gesetzes vom Gesäuerten am Pesaḥfeste lehren!? — Derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist ja R. Åqiba, und dort lehrt er auch: R. Åqiba fügt noch Brote eines Privatmannes hinzu.

DIESE Was schließt dies aus? — Dies schließt Dinge aus, die gezählt werden, aber nicht zur Nutznießung verboten sind, oder zur Nutznießung verboten sind, aber nicht gezählt werden.

x WENN LIBATIONSWEIN IN EINE WEINKUFE GEKOMMEN IST, SO IST DAS GANZE ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, MAN VERKAUFE DAS GANZE AN EINEN NICHTJUDEN MIT ABZUG DES WERTES DES DARIN BEFINDLICHEN LIBATIONSWEINES.

GEMARA. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél in

gesetzt, cf. Ter. IV., 3. 192. Cf. supra Fol. 32a. 193. Das einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,28. 194. Cf. Dt. 21,1ff. 195. Die er bei seiner Reinigung als Opfer darzubringen hat; cf. Lev. Kap. 14. 196. Das er sich schneiden lassen muß; cf. Num. 6,18. 197. Wenn es nicht ausgelöst worden ist; cf. Ex. 13,13. 198. Die man nicht zusammen essen darf; zusammen gekocht sind sie auch zur Nutznießung verboten; cf. Ex. 23,19, 34,26 u. Dt. 14,21. 199. Des Versöhnungstages; cf. Lev. 16,22. 200. Die ihres Volumens wegen sich nicht verlieren. 201. Viell. Krachmandeln; nach anderer Erklärung ist פרך Ortsname. 202. Wenn solche als Mischfrucht oder als Ungeweihtes mit anderen vermischt werden, so sind alle zur Nutznießung verboten; cf. Orl. III, 7. 203. Im Traktate vom Ungeweihten. 204. Als Ggs. zu den Broten eines Bäckers. 205. Der

dem Falle, wenn ein Faß unter Fässer gekommen ist, nicht aber, wenn Wein in Wein. Šemuél aber sagte, auch wenn Wein in Wein. Ebenso sagte auch Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, auch wenn Wein in Wein. Ebenso sagte auch R. Šemuél b. Nathan im Namen R. Ḥaninas, auch wenn Wein in Wein. Ebenso sagte auch R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, auch wenn Wein in Wein. R. Naḥman sagte: Für die Praxis ist die Halakha zu entscheiden, wenn Wein in Wein, so ist es verboten, wenn ein Faß unter Fässer, so ist es erlaubt; bei ihrem gewöhnlichen Weine[205] ist es erlaubt, auch wenn Wein in Wein.

xi Col. b

WENN EIN NICHTJUDE EINE STEINERNE KELTER AUSGEPICHT[206] HAT, SO REIBE MAN SIE AB UND SIE IST REIN; WENN EINE HÖLZERNE[207], SO GENÜGT ES, WIE RABBI SAGT, EBENFALLS, WENN MAN SIE ABREIBT; DIE WEISEN SAGEN, MAN MÜSSE DAS PECH ABKRATZEN; WENN EINE IRDENE, SO IST SIE VERBOTEN, SELBST WENN MAN DAS PECH ABGEKRATZT HAT[208].

GEMARA. Raba sagte: Nur wenn er sie ausgepicht hat, wenn er aber in dieser nur getreten hat, so ist dies[209] nicht nötig. — Selbstverständlich, es heißt ja: ausgepicht!? — Man könnte glauben, dasselbe gelte auch von dem Falle, wenn er in dieser getreten hat, nur lehre er es deshalb von dem Falle, wenn er sie ausgepicht hat, weil dies[210] das Gewöhnliche ist, so lehrt er uns. Manche lesen: Raba sagte: Nur wenn er sie ausgepicht hat, wenn er in dieser aber getreten hat, so genügt das Abreiben nicht[211]. — Selbstverständlich, es heißt ja ausgepicht!? — Man könnte glauben, dies gelte auch von dem Falle, wenn er in dieser getreten hat, nur lehre er es von dem Falle, wenn er sie ausgepicht hat, weil dies das Gewöhnliche ist, so lehrt er uns, daß dies nur von dem Falle gelte, wenn er sie ausgepicht hat, wenn er in dieser aber getreten hat, so genügt das Abreiben nicht. So kam einst jemand zu R. Ḥija ins Lehrhaus und sprach zu ihm: Gib mir jemand, der mir meine Kelter reinige. Da sprach er zu Rabh: Geh mit ihm mit und sorge dafür, daß er nicht zu mir ins Lehrhaus klagen komme. Hierauf ging er mit ihm mit und sah, daß sie sehr glatt war; da sprach er: Bei dieser genügt entschieden das Abreiben. Als er diese aber weiter untersuchte, sah er unten Spalten, die mit Wein gefüllt waren; da sprach er: Bei dieser genügt das Abreiben nicht, sie muß entschieden abgekratzt werden. Das ist es, was er zu ihm gesagt hatte: Mein Freund[212], sorge dafür, daß er nicht zu mir ins Lehrhaus klagen komme.

Nichtjuden, der nicht libiert worden ist. 206. Nach dem Auspichen wird das Faß mit Wein ausgespült, damit der Pechgeschmack schwinde. 207. Die mehr Pech erfordert u. somit mehr Wein anzieht. 208. Weil die Kelter selbst den Wein anzieht. 209. Das Reinigen. 210. Daß das Faß nach dem Auspichen mit Wein ausgespült wird. 211. Es muß dann in jedem Falle das Pech abgekratzt werden. 212. Od. Onkel; auffallend ist, daß an anderen Stellen (beispielsweise

Die Rabbanan lehrten: Die Kelter, das Schöpfgefäß[213] und der Trichter von Nichtjuden sind, wie Rabbi sagt, erlaubt, wenn sie abgerieben werden; die Weisen verbieten sie. Jedoch pflichtet Rabbi bei, daß Weinkrüge von Nichtjuden verboten sind. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesen und jenen? – In diesen wird [der Wein] dauernd aufbewahrt, in jenen wird er nicht dauernd aufbewahrt. Solche aus Holz und aus Stein reibe man ab; sind sie ausgepicht, so sind sie verboten. – Wir haben ja aber gelernt, wenn ein Nichtjude eine Kelter aus Stein ausgepicht hat, reibe man sie ab und sie sei rein!? – Die Mišna spricht von dem Falle, wenn er in dieser nicht getreten hat, die Barajtha aber, wenn er in dieser getreten hat.

Der Meister sagte: Die Kelter, das Schöpfgefäß und der Trichter[214] von Nichtjuden sind, wie Rabbi sagt, erlaubt, wenn sie abgerieben werden; die Weisen verbieten sie. Wir haben ja aber gelernt, irdene seien verboten, auch wenn man das Pech abgekratzt hat!? Raba erwiderte: Der Schlußsatz der Mišna vertritt die Ansicht der Rabbanan.

Raba trug vor: Eine Kelter brühe man aus. Wenn Raba Weinkrüge nach Harpanja schickte, stülpte er sie um mit der Mündung nach unten und versiegelte die Mündung der Säcke. Er ist der Ansicht, die Rabbanan haben bei Gefäßen, in welchen [der Wein] dauernd aufbewahrt wird, Verbot angeordnet, selbst wenn sie nur für kurze Zeit verwandt werden. – Womit reibe man sie ab? – Rabh sagte, mit Wasser, Rabba b. Bar Ḥana sagte, mit Asche. – Rabh sagte, mit Wasser; mit Wasser und nicht mit Asche? Rabba b. Bar Ḥana sagte, mit Asche; mit Asche und nicht mit Fol. 75 Wasser? – Vielmehr, Rabh sagte, mit Wasser, und [nachher] mit Asche, Rabba b. Bar Ḥana sagte, mit Asche, und [nachher] mit Wasser. Sie streiten aber nicht; einer spricht von einer trockenen und einer spricht von einer feuchten.

Es wurde gelehrt: In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, zwei- und dreimal[215]; Šemuél sagte, drei- und viermal. So lehrten sie es in Sura, in Pumbeditha lehrten sie es wie folgt: In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, drei- und viermal; Šemuél sagte, vier- und fünfmal. Sie[216] streiten aber nicht; einer rechnet das letzte [Ausspülen mit] Wasser mit, und einer rechnet das letzte [Ausspülen mit] Wasser nicht mit.

Er. Fol. 12b) Rabh den R. Ḥija so nennt. Viell. ist חביבי ein Beiname RḤs, u. hier zu übersetzen: das ist es, was Ḥabibi [RḤ.] zu ihm [Rabh] sagte. 213. Mit dem der Wein aus der Kufe ins Faß umgegossen wird. 214. Wie aus dem Schlußsatze hervorgeht, ist hier von irdenen die Rede. 215. Müssen die hier genannten, von Nichtjuden herrührenden Gefäße gereinigt werden, feuchte 2 mal: mit Asche u. mit Wasser, trockne 3 mal: mit Wasser, mit Asche u. mit Wasser. 216. R. u.

Man fragte R. Abahu: Wie verhält es sich mit den Weidenkörben[217] der Aramäer? R. Abahu erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn seine Kelter und seine Ölpresse unrein sind und er in diesen[218] in Reinheit zubereiten will, so muß er die Seitenbretter, die Presse und die Besen abwaschen und das Flechtwerk, wenn es aus Weidenruten oder Hanf ist, reinigen, und wenn aus Bast oder Ried, so muß er sie zwölf Monate unbenutzt lassen. R. Šimón b. Gamliél sagt, man lasse sie von einer Kelter- oder Preßzeit bis zur anderen. — R. Šimón b. Gamliél sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einer verfrühten[219] oder verspäteten. R. Jose sagt, wenn man sie sofort reinigen will, so brühe man sie mit kochendem Wasser aus, oder man reinige sie mit Olivenwasser. R. Šimón b. Gamliél sagt im Namen R. Joses, man lege sie unter eine Rinne, durch die Wasser läuft, oder in eine Quelle, deren Wasser abfließt. — Wie lange? — Einen Halbtag. — Wie sie dies vom Libationswein gesagt haben, so sagten sie dies auch vom Reinheitsgesetze. — Wo denkst du hin, wir sprechen ja vom Reinheitsgesetze!? — Vielmehr, wie sie dies vom Reinheitsgesetze gesagt haben, so sagten sie dies auch vom Libationsweine.

Wieviel ist ein Halbtag? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, ein Tag oder eine Nacht. R. Ḥana Šeína, manche sagen, R. Ḥana b. Šeína, sagte im Namen des Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, ein halber Tag und eine halbe Nacht. R. Šemuél b. Jiçḥaq sagte, sie streiten aber nicht: einer spricht von der Jahreszeit des Nisan und des Tišri[220] und einer spricht von der Jahreszeit des Tammuz und des Ṭebeth.

R. Jehuda sagte: Weinseiher der Aramäer muß man, wenn sie aus Haar[221] sind, abwaschen, wenn sie aus Wolle sind, abreiben, und wenn sie aus Leinen sind, unbenutzt liegen[222] lassen; haben sie Knoten, so löse man sie auf. Körbe und Bienenstöcke[223] der Aramäer, die aus Weidenstricken geflochten sind, wasche man ab, sind sie aus Bast, so reibe man sie ab, Col.b und sind sie aus Leinen, so lasse man sie unbenutzt liegen; haben sie Knoten, so löse man sie auf.

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke seine Hand in eine Kelter gesteckt und die Trauben berührt hat, streiten Rabbi und R. Ḥija; einer sagt, die Traube und ihr Umkreis seien unrein, und die ganze Kelter ist rein, und einer sagt, die ganze Kelter

S.; nach anderer Erklärung, die Schulen von S. u. P. 217. Nach der Erklärung der Kommentare ein Flechtwerk um den Traubenhaufen, damit dieser nicht auseinanderfalle. 218. Wein, bezw. Öl. 219. Preßzeit, es sind zuweilen mehr od. weniger als 12 Monate. 220. Während welcher der Tag u. die Nacht ungefähr gleich lang sind. 221. Die fast nichts einsaugen. 222. 12. Monate, wie oben. 223. Geflochtene Weinseiher in Form von Bienenkörben. 224. Die Oliven sind

sei unrein. – Weshalb ist es nach demjenigen, welcher sagt, die Traube und ihr Umkreis seien unrein und die ganze Kelter sei rein, hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn ein Kriechtier in einer Ölmühle gefunden wird, so ist nur die von diesem berührte Stelle unrein, befindet sich da aber eine laufende Flüssigkeit, so ist alles unrein!? – In diesem Falle sind sie durch nichts[224] getrennt, in jenem Falle aber sind die Trauben getrennt. Die Rabbanan lehrten R. Jirmeja, manche sagen, den Sohn R. Jirmejas, nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt, die Traube und ihr Umkreis seien unrein und die ganze Kelter sei rein.

xii WER GEBRAUCHSGERÄTE[225] VON NICHTJUDEN KAUFT, MUSS SIE, WENN MAN SIE KALT ABZUSPÜLEN PFLEGT, ABSPÜLEN, AUSZUBRÜHEN PFLEGT, AUSBRÜHEN, UND WENN MAN SIE IM FEUER AUSZUBRENNEN PFLEGT, IM FEUER AUSBRENNEN. EINEN BRATSPIESS UND EINEN ROST BRENNE MAN IM FEUER AUS, EIN MESSER SCHLEIFE MAN, UND ES IST REIN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Alle benötigen sie noch außerdem eines Tauchbades von vierzig Seá. – Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[226] *und alles, was das Feuer verträgt, sollt ihr durch das Feuer gehen lassen, und es soll rein sein*; die Schrift hat noch eine andere Reinigung hinzugefügt. Bar Qappara lehrte: Aus den Worten[226] *mit Reinigungswasser* könnte man schließen, daß sie des Besprengens am dritten und am siebenten [Tage][227] benötigen, so heißt es[226] *nur*, und dies ist ausschließend. Worauf deuten nun [die Worte] *in Reinigungswasser*? – Wasser, in dem eine Menstruierende[228] untertauchen muß, also vierzig Seá. Und sowohl [die Worte] *in Reinigungswasser* als auch [die Worte] *und es soll rein sein* sind nötig. Würde es nur geheißen haben: *und es soll rein sein*, so könnte man glauben, sie seien durch jedes Quantum Wassers rein, daher heißt es: *in Reinigungswasser*. Und würde es nur geheißen haben: *in Reinigungswasser*, so könnte man glauben, auch bei diesem müsse Sonnenuntergang[229] abgewartet werden, wie bei einer Menstruierenden, daher heißt es: *und es soll rein sein*, sofort.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Auch neue Geräte[230] sind hierbei einbegriffen, denn alte, die man ausgebrannt hat, gleichen ja neuen, dennoch ist bei diesen das Untertauchen erforderlich. R. Šešeth wandte ein: Demnach sollte dies auch von einer Schneiderschere gelten!? Dieser erwiderte: Dieser Abschnitt[231] spricht von Speisegeräten.

von einander nicht getrennt u. werden event. durch die Flüssigkeit verbunden. 225. So wörtlich, gemeint sind Küchengeräte. 226. Num. 31,23. 227. Mit dem Entsündigungswasser, wie bei der Reinigung von Unreinen. 228. Das hier gebrauchte W. נדה heißt sonst Menstruierende. 229. Vgl. S. 617 Anm. 160. 230. Die ein Nichtjude nicht benutzt hat. 231. Der von der Reinigung der Ge-

R. Naḥman sagte [ferner] im Namen des Rabba b. Abuha: Dies gilt nur von gekauften, wie es [ähnlich] dort[232] war, nicht aber von geliehenen.

R. Jiçḥaq b. Joseph kaufte einst von einem Nichtjuden ein Gefäß aus Koterde und glaubte es untertauchen zu müssen; da sprach einer von den Jüngern, namens R. Jâqob, zu ihm: Mir wurde von R. Joḥanan erklärt, dieser Abschnitt spreche von Metallgeräten.

R. Aši sagte: Glasgefäße gleichen, da sie, wenn sie zerbrechen, wieder hergestellt werden können, Metallgeräten. Über glasierte Gefäße streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, man richte sich nach ihrem Ursprunge[233], und einer sagt, man richte sich nach ihrer Fertigstellung[234]. Die Halakha ist, man richte sich nach ihrer Fertigstellung.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem Pfand? Mar, Sohn des R. Aši, erwiderte: Bei meinem Vater hatte ein Nichtjude einen silbernen Becher verpfändet, und er tauchte ihn unter und trank aus diesem; ich weiß aber nicht, ob aus dem Grunde, weil er der Ansicht war, die Verpfändung gleiche dem Verkaufe, oder weil er gesehen hatte, daß der Nichtjude ihn verfallen lassen wollte.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Gebrauchsgeräte von Nichtjuden kauft, so muß man sie, wenn es Dinge sind, die er noch nicht benutzt hat, untertauchen, und sie sind rein, und wenn es Dinge sind, die er für Kaltes benutzt hat, beispielsweise Becher, Krüge und Flaschen, ausspülen und untertauchen, und sie sind rein, wenn es Dinge sind, die er für Heißes benutzt hat, beispielsweise Kessel, Kasserollen und Wasserkannen, ausbrühen und untertauchen, und sie sind rein, und wenn es Dinge sind, die er am Feuer benutzt hat, beispielsweise Bratspieße und Roste, ausbrennen und untertauchen, und sie sind rein. Hat man sie benutzt, bevor man sie untergetaucht, ausgebrüht oder ausgebrannt hat, so ist es[235], wie das Eine lehrt, verboten, und wie ein Anderes lehrt, erlaubt. Dennoch besteht diesbezüglich kein Widerspruch; eines nach demjenigen, welcher sagt, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es verboten, und eines nach demjenigen, welcher sagt, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es erlaubt. — In welchem Falle kann nun nach demjenigen, welcher sagt, wenn die Geschmacksverleihung verschlechternd ist, sei es erlaubt, das Verbot der von Nichtjuden benutzten Gefäße stattfinden!? R. Ḥija, Sohn des R. Hona, erwiderte: Die Tora hat nur einen am selben Tage benutzten Topf verboten, bei dem die Geschmacksverleihung nicht verschlechternd ist. — Sollten doch früher benutzte erlaubt sein!? — Töpfe, die nicht am selben Tage

Fol. 76

räte spricht. 232. Bei der Plünderung von Midjan; cf. Num. Kap. 31. 233. Sie gelten also als irdene Gefäße. 234. Wonach sie als Glasgefäße gelten. 235. Das, wofür sie benutzt worden sind. 236. Diese Geräte ziehen den Ge-

benutzt worden sind, sind mit Rücksicht auf solche, die am selben Tage benutzt worden sind, verboten worden. – Und jener!? – Auch ein am selben Tage benutzter Topf verleiht einen verschlechternden Geschmack.

R. Åmram wies R. Šešeth auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, Spieße und Roste müssen im Feuer ausgebrannt werden, dagegen wird beim Gesetze von den heiligen Opfern gelehrt, Spieße und Roste[236] müsse man mit heißem Wasser abbrühen!? Dieser erwiderte: Mein Sohn Åmram, in welchem Zusammenhange steht denn [das Gesetz von den] heiligen Opfern mit dem von den von Nichtjuden benutzten Geräten? Die einen haben Erlaubtes angezogen und die anderen haben Verbotenes angezogen. Raba entgegnete: Immerhin schwitzen doch beide Verbotenes[237] aus!? Vielmehr, erklärte Raba, ist unter 'abbrühen' das Abspülen und das Scheuern zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Gleichen sie denn einander, das Scheuern und Abspülen erfolgt ja mit Kaltem und das Ausbrühen mit Heißem!? Vielmehr, erklärte Abajje: Der Gefährte[238] soll dies bekunden; er lehrt hier ausbrennen, und außerdem ausbrühen, und er lehrt dort ausbrühen, und außerdem ausbrennen. Raba erwiderte ihm: Demnach sollte er doch an der einen Stelle beides lehren und an der anderen nur eines, erst dann könnte man sagen, der Gefährte bekunde[239] dies!? Vielmehr, erklärte Raba, bei den heiligen Opfern ist es nach R. Naḥman im Namen des Raba b. Abuha zu erklären, denn er sagte, an jedem Tage werden die Reste des vorangehenden Tages fortgespült[240]. – Einleuchtend ist dies vom Heilsopfer, denn da dieses während zweier Tage gegessen werden darf, werden die Reste fortgespült, bevor sie als Übrigbleibendes gelten, wenn man aber darin Fleisch von einem Sündopfer gekocht hat, das nur während eines Tages und einer Nacht gegessen werden darf, so gelten die Reste am folgenden Tage als Übrigbleibendes, und wenn man darauf darin Fleisch von einem Heilsopfer oder einem Sündopfer kocht, so wird ja diesem das Übrigbleibende des Sündopfers vom vorangehenden Tage beigemischt!? – Ich will dir sagen, wenn man darin Fleisch von einem Sündopfer gekocht hat, so koche man darin noch am selben Tage Fleisch von einem Heilsopfer. Die Frist des Sündopfers von morgen läuft gleichzeitig ab mit der Frist des Heilsopfers von gestern, darauf koche man darin das des Heilsopfers von morgen. – Demnach sollte ja auch das Ausbrühen nicht nötig sein!? – Dies ist

schmack des Opferfleisches an, was als 'Übriggebliebenes' gilt, u. der Genuß des Übriggebliebenen ist bei Todesandrohung verboten. 237. Beim Opferfleische durch den Ablauf der für das Essen bestimmten Frist. 238. So wird der Vers Ij. 36,33 aufgefaßt; dh. eine Stelle erklärt die andere. 239. Eine Stelle kann nur dann erklärend für eine andere sein, wenn sie selbst genügend erklärt ist. 240. Deshalb ist kein Ausbrennen erforderlich. 241. Gefäße, in welchen Opfer-

ein Einwand. R. Papa erklärte: In dem einen Falle setzt es sich[241] fest, in dem anderen Falle setzt es sich nicht fest. R. Ami erklärte: Tatsächlich, wie wir früher erklärt haben, daß sie nämlich in dem einen Falle Erlaubtes und in dem anderen Falle Verbotenes anziehen, wenn du aber einwendest, beim Ausschwitzen schwitzen sie ja Verbotenes aus, [so ist zu erwidern,] beim Ausschwitzen ist das Verbotene[242] nicht wahrzunehmen.

Wie lange muß man sie glühen lassen? R. Mani erwiderte: Bis sich der Ansatz ablöst. – Wie werden sie ausgebrüht? R. Hona erwiderte: Ein kleiner Kessel in einem großen Kessel. – Wie mache man mit einem großen Kessel? – Komm und höre: Einst hatten sie bei R. Åqabja einen [großen] Kessel, da machte er an der Mündung einen Rand aus Teig[243], Col. b füllte ihn mit Wasser und ließ ihn überkochen. Raba sprach: Wer ist so weise, solches zu tun, dies konnte nur R. Åqabja, der ein bedeutender Mann war. Er ist also der Ansicht, wie er[244] es anzieht, so schwitzt er es auch aus; wie er es durch Spritzer anzieht, so schwitzt er es auch durch Spritzer aus.

Ein Messer schleife man, und es ist rein. R. Ûqaba b. Ḥama sagte: Man stecke es zehnmal in die Erde. R. Hona, Sohn des R. Jehošuå, sagte: In unbearbeitete Erde. R. Kahana sagte: Und wenn das Messer gut ist und keine Scharten hat. Ebenso wird auch gelehrt: Ein gutes Messer, das keine Scharten hat, stecke man zehnmal in die Erde. R. Hona, Sohn des R. Jehošuå, sagte: Nur wenn man mit diesem Kaltes essen will. So saßen einst Mar Jehuda und Baṭi b. Ṭobi vor dem Könige Sapor, und man setzte ihnen einen Etrog vor; da schnitt er ein Stück ab und aß selbst, alsdann schnitt er ein Stück ab und reichte Baṭi b. Ṭobi, und hierauf steckte er [das Messer] zehnmal in die Erde, schnitt ein Stück ab und reichte Mar Jehuda. Da sprach Baṭi b. Ṭobi zu ihm: Bin ich etwa kein Jisraélit? Dieser erwiderte: Von ihm bin ich überzeugt[245], von dir aber nicht. Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Erinnere dich, was du vergangene Nacht getan hast[246].

fleisch gekocht wird, brauchen deshalb nicht ausgebrannt zu werden, weil sie täglich benutzt werden u. das Angezogene sich in diesen nicht festsetzt. 242. Übrigbleibendes vom Opferfleische. 243. Sodaß auch der Rand des Kessels sich im Wasser befand. 244. Der Rand des Gefäßes; die gekochte Speise reicht überhaupt nicht bis zum Rande, und höchstens Spritzer erreichen ihn. 245. Daß er die gesetzlichen Vorschriften nicht übertritt. 246. Nach persischer Sitte stellte er jedem von ihnen nachts eine Frau zur Verfügung; dieser hatte sie behalten, jener aber nicht.

IX.

מסכת אבות

DER TRAKTAT ABOTH

Sprüche der Väter

ERSTER ABSCHNITT

MOŠE EMPFING DIE TORA AUF [DEM BERGE] SINAJ, ÜBERLIEFERTE SIE JEHOŠUÁ, JEHOŠUÁ DEN ÄLTESTEN, DIE ÄLTESTEN DEN PROPHETEN UND DIE PROPHETEN ÜBERLIEFERTEN SIE DEN MÄNNERN DER GROSS-SYNODE. DIESE SPRACHEN DREI DINGE AUS: SEID BEDÄCHTIG BEIM RECHTSPRECHEN, BILDET VIELE SCHÜLER AUS, UND ERRICHTET EINEN ZAUN UM DIE TORA[1].

II. ŠIMÓN DER GERECHTE WAR EINER DER LETZTEN DER GROSS-SYNODE; ER TAT DEN AUSSPRUCH: AUF DREIERLEI HAT DIE WELT BESTAND: AUF DER TORA, DEM GOTTESDIENSTE UND DEN LIEBESWERKEN.

III. ANTIGONOS AUS SOKHO EMPFING SIE VON ŠIMÓN DEM GERECHTEN; ER TAT DEN AUSSPRUCH: SEID NICHT WIE DIENER, DIE DEM HERRN DIENEN, IN DER ABSICHT LOHN ZU ERHALTEN, SONDERN SEID WIE DIENER, DIE DEM HERRN DIENEN, OHNE DIE ABSICHT LOHN ZU ERHALTEN; NUR DIE EHRFURCHT[2] VOR DEM HIMMEL SEI ÜBER EUCH.

IV. JOSE B. JOÉZER AUS ÇEREDA UND JOSE B. JOḤANAN AUS JERUŠALEM EMPFINGEN SIE VON JENEN. JOSE B. JOÉZER SPRACH: DEIN HAUS SEI EINE VERSAMMLUNGSSTÄTTE FÜR DIE WEISEN, BESTÄUBE DICH MIT DEM STAUBE IHRER FÜSSE[3], UND MIT DURST TRINKE IHRE WORTE.

V. JOSE B. JOḤANAN AUS JERUŠALEM SPRACH: DEIN HAUS SEI WEIT GEÖFFNET; ES SEIEN DIE ARMEN DEINE HAUSGENOSSEN; SCHWATZE NICHT VIEL MIT EINER FRAU. DIES SAGTEN SIE VON DER EIGENEN FRAU, UND UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VON DER FRAU SEINES NÄCHSTEN. HIERAUF BEZUGNEHMEND SAGTEN DIE WEISEN: WER VIEL MIT EINER FRAU SCHWATZT, BRINGT UNHEIL ÜBER SICH, VERNACHLÄSSIGT DIE WORTE DER TORA UND ERBT SCHLIESSLICH DAS FEGEFEUER.

VI. JEHOŠUÁ B. PERAḤJA UND NITAJ AUS ARBEL EMPFINGEN SIE VON JENEN. JEHOŠUÁ B. PERAḤJA SPRACH: SCHAFFE DIR EINEN LEHRER UND ERWIRB DIR EINEN KOLLEGEN. BEURTEILE JEDEN MENSCHEN NACH DER GUTEN SEITE.

VII. NITAJ AUS ARBEL SPRACH: HALTE DICH FERN VON EINEM BÖSEN

1. Durch Verschärfung der Bestimmungen derselben. 2. מורא durchaus von יראה zu unterscheiden u. hat nur die Bedeutung Ehrfurcht, während letzteres Furcht, Angst bedeutet. 3. Durch den starken Verkehr; viell. aber

NACHBAR, GESELLE DICH NICHT EINEM GOTTLOSEN, UND GIB DAS STRAFGERICHT NICHT AUF[4].

VIII. JEHUDA B. ṬABAJ UND ŠIMÓN B. ŠAṬAḤ EMPFINGEN SIE VON JENEN. JEHUDA B. ṬABAJ SAGTE: MACHE DICH NICHT ZUM GERICHTSANWALT[5]; SOLANGE DIE PROZESSFÜHRENDEN VOR DIR STEHEN, SOLLEN SIE IN DEINEN AUGEN SCHULDIG ERSCHEINEN, WENN SIE ABER VON DIR FORTGEHEN, SO SOLLEN SIE IN DEINEN AUGEN SCHULDLOS ERSCHEINEN, WENN SIE DAS URTEIL ANERKANNT HABEN.

IX. ŠIMÓN B. ŠAṬAḤ SPRACH: FORSCHE GRÜNDLICH DIE ZEUGEN AUS, UND SEI VORSICHTIG IN DEINEN WORTEN, DAMIT SIE NICHT AUS IHNEN LERNEN, WIE ZU LÜGEN.

X. ŠEMÅJA UND PTOLLION EMPFINGEN SIE VON JENEN. ŠEMÅJA SPRACH: LIEBE DIE ARBEIT UND HASSE DAS WÜRDENAMT, UND SUCHE KEINE VERBINDUNG MIT DER OBRIGKEIT.

XI. PTOLLION SPRACH: O, IHR WEISEN, SEID VORSICHTIG MIT EUREN WORTEN, DENN IHR KÖNNTET EUCH DER VERBANNUNG SCHULDIG MACHEN UND NACH EINEM ORTE SCHLECHTEN WASSERS VERBANNT WERDEN; DIE SCHÜLER, DIE EUCH FOLGEN, WÜRDEN DAVON TRINKEN UND STERBEN, INFOLGEDESSEN DER GÖTTLICHE NAME ENTWEIHT WERDEN WÜRDE[6].

XII. HILLEL UND ŠAMMAJ EMPFINGEN SIE VON JENEN. HILLEL SAGTE: SEI VON DEN JÜNGERN AHRONS, FRIEDEN LIEBEND UND NACH FRIEDEN STREBEND; DIE MENSCHEN LIEBEND UND SIE DER TORA ZUFÜHREND.

XIII. ER SAGTE FERNER: WER SEINEN NAMEN GROSS MACHEN WILL, VERNICHTET IHN; WER NICHT ZUNIMMT, NIMMT AB; WER NICHT LERNT, IST DES TODES SCHULDIG; UND WER SICH DER KRONE[7] BEDIENT, SCHWINDET HIN.

XIV. ER SAGTE FERNER: TRETE ICH SELBER NICHT FÜR MICH EIN, WER

bildlich zu verstehen. 4. Wenn man sieht, daß die Bestrafung der Gottlosen ausbleibt. 5. Diese Bestimmung gilt für den Richter; er darf nicht plädieren, noch für eine der Parteien eintreten, er muß vielmehr die Parteien hören u. danach urteilen. Raschi zitiert eine Lesart אורכי mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß diese die Bedeutung עורכי habe; die Ableitung vom gr. ἀρχή (Oberhaupt der Richter) gibt hier keinen Sinn. 6. Die Aussprüche von Š. u. P. sind verständlich, wenn man berücksichtigt, daß sie unter der Gewaltherrschaft des die pharisäischen Gelehrten verfolgenden Königs Alexander Jannaj lebten, u. daß um diese Zeit viele Gelehrte flüchten mußten. Die meisten flüchteten nach Alexandrien, u. die Schüler, die ihren Lehrern folgten, tranken vom 'schlechten Wasser' der hellenischen Philosophie u. starben für das pharisäische Judentum ab. Die anderslautenden Auslegungen der alten und 'modernen' Kommentare sind kaum zu beachten. 7. Der Tora; so nach den gewöhnlichen Erklärungen; viell. ist mit תגא die röm. Toga gemeint, das Oberkleid der Gelehrten (חלוקא טלית של תלמידי חכמים דרבנן; cf. Bb. Fol. 57b). 8. Dieser Satz ist hier nicht

tritt für mich ein? Wenn ich nur für mich bin, was bin ich? Wenn nicht jetzt, wann denn?

XV. Šammaj sagte: Mache dein Torastudium zur ständigen Beschäftigung. Versprich wenig und tue viel. Empfange jeden Menschen mit freundlichem Gesichte.

XVI. R. Gamliél sagte: Schaffe dir einen Lehrer. Entziehe dich dem Zweifel. Entrichte den Zehnten nicht nach Schätzung[8].

XVII. Sein Sohn Šimón sagte: Mein ganzes Leben verbrachte ich unter Weisen, und fand für den Körper[9] nichts besseres als das Schweigen. Nicht die Erörterung ist die Hauptsache, sondern die Handlung, und wer viel Worte macht, bringt Sünde zuwege.

XVIII. R. Šimón b. Gamliél sagte: Auf dreierlei hat die Welt Bestand, auf Recht, Wahrheit und Frieden, denn es heisst:[10]*nach Wahrheit, Recht und Frieden richtet in euren Toren.*

ZWEITER ABSCHNITT

Rabbi sagte: Welches ist der rechte Weg, den sich der Mensch wähle? Der zur Ehre gereicht dem, der ihn einschlägt, und ihm Achtung bringt bei den Menschen. Achte auf ein geringes Gebot wie auf ein wichtiges, denn du kennst die Belohnung für die Gebote nicht. Berücksichtige beim durch das Gebot entstehenden Verlust den dadurch entstehenden Gewinn, und beim durch das Verbot entstehenden Gewinn den dadurch entstehenden Verlust. Betrachte drei Dinge, und du wirst zu keiner Sünde kommen: wisse, was über dir ist, ein Auge sieht und ein Ohr hört, und all deine Taten werden in ein Buch eingeschrieben.

II. R. Gamliél, Sohn R. Jehuda des Fürsten, sagte: Schön ist das Torastudium mit weltlichem Tun verbunden, denn die auf beides verwandte Mühe lässt die Sünde in Vergessenheit geraten; aber das Tora[studium] ohne Lebenserwerb wird endlich zunichte und zieht Sünde nach sich. Alle, die sich im Dienste der Gemeinde abmühen, sollen dies um des Himmels willen tun, denn das Verdienst ihrer Väter steht ihnen bei und ihre Frömmigkeit besteht für ewig. Euch

recht verständlich; außerdem paßt das W. תרבה nicht herein. 9. Dh. für den Menschen; viell. aber als Ggs. zu Seele. 10. Zach. 8,16.

ABER WERDE ICH REICHEN LOHN ANRECHNEN, ALS HÄTTET IHR ES VOLLBRACHT[1].

III. SEID VORSICHTIG GEGEN DIE OBRIGKEIT, DENN SIE ZIEHT DEN MENSCHEN NUR AUS EIGENNUTZ AN SICH HERAN; SIE ERSCHEINEN ALS FREUNDE, JEDOCH NUR DANN, WENN DIES ZU IHREM NUTZEN GESCHIEHT, ZUR ZEIT DER NOT ABER STEHEN SIE DEM MENSCHEN NICHT BEI.

IV. ER SAGTE FERNER: VOLLFÜHRE SEINEN WILLEN[2] WIE DEINEN EIGENEN, AUF DASS ER DEINEN WILLEN VOLLFÜHRE WIE SEINEN EIGENEN; LASSE DEINEN WILLEN FALLEN WEGEN SEINES WILLENS, AUF DASS ER DEN WILLEN ANDERER[3] FALLEN LASSE WEGEN DEINES WILLENS.

V. HILLEL SAGTE: SONDERE DICH NICHT VON DER GEMEINDE AB. BIS ZU DEINEM TODESTAGE GLAUBE NICHT AN DICH SELBST. RICHTE DEINEN NÄCHSTEN NICHT, BIS DU IN SEINE LAGE GEKOMMEN BIST. SPRICH NICHTS UNVERSTÄNDLICHES [IN DER ANNAHME,] MAN WERDE ES SPÄTER VERSTEHEN. SAGE NICHT, DU WERDEST BEI MUSSE LERNEN, VIELLEICHT HAST DU NIE MUSSE.

VI. ER SAGTE FERNER: DER UNWISSENDE KANN NICHT SÜNDENSCHEU SEIN; DER UNKUNDIGE KANN NICHT FROMM SEIN; DER SCHÜCHTERNE LERNT NICHT; DER UNGEDULDIGE LEHRT NICHT; UND WER VIEL HANDEL TREIBT, WIRD NICHT WEISE. WO ES AN MÄNNERN FEHLT, SEI BESTREBT, EIN MANN ZU SEIN.

VII. AUCH SAH ER EINST EINEN SCHÄDEL AUF DEM WASSER TREIBEN; DA SPRACH ER ZU IHM: DIEWEIL DU ERSÄUFT HAST, HAT MAN DICH ERSÄUFT, UND ERSAUFEN WERDEN SPÄTER, DIE DICH ERSÄUFT HABEN.

VIII. ER SAGTE FERNER: MEHR FLEISCH, MEHR GEWÜRM; MEHR GÜTER, MEHR SORGE; MEHR FRAUEN, MEHR ZAUBEREI; MEHR MÄGDE, MEHR UNZUCHT; MEHR SKLAVEN, MEHR RAUB; MEHR TORA, MEHR LEBEN; MEHR SCHULE[4], MEHR WEISHEIT; MEHR BERATUNG, MEHR EINSICHT; MEHR WOHLTÄTIGKEIT[5], MEHR FRIEDEN. WER EINEN GUTEN NAMEN ERWORBEN, HAT IHN FÜR SICH ERWORBEN; WER WORTE DER TORA ERWORBEN, HAT SICH DAS LEBEN DER ZUKÜNFTIGEN WELT ERWORBEN.

IX. R. JOḤANAN B. ZAKKAJ EMPFING SIE VON HILLEL UND ŠAMMAJ; ER SAGTE: HAST DU VIEL TORA GELERNT, SO RECHNE ES DIR NICHT ALS BESONDERES VERDIENST AN, DENN DAZU BIST DU JA ERSCHAFFEN WORDEN.

X. R. JOḤANAN B. ZAKKAJ HATTE FÜNF SCHÜLER, UND ZWAR: R. ELIÉZER B. HYRKANOS, R. JEHOŠUÁ B. ḤANANJA, R. JOSE DEN PRIESTER, R. ŠIMÓN B. NETHANÉL UND R. ELEÁZAR B. ÁRAKH.

1. Selbst wenn die gute Handlung nicht beendigt wird. 2. Den Willen Gottes. 3. Wahrscheinl. euphemistisch für: seinen Willen. 4. ישיבה, später מתיבתא, Sitz, sc. der Gelehrten u. Jünger, Hochschule; cf. Jom. Fol. 28b. 5. Viell.

XI. Er zählte ihre Vorzüge auf. R. Eliézer b. Hyrkanos ist wie eine ausgekalkte Grube, die keinen Tropfen verloren gehen lässt; R. Jehošuá b. Ḥananja, Heil der, die ihn geboren; R. Jose der Priester ist ein Frommer; R. Šimón b. Nethanél ist sündenscheu; R. Eleázar b. Árakh ist wie eine sich verstärkende Quelle.

XII. Er sagte ferner: Wären alle Weisen Jisraéls in einer Wagschale und R. Eliézer b. Hyrkanos in der anderen, so würde er sie alle aufwiegen. Abba Šaúl sagte in seinem Namen: Wären alle Weisen Jisraéls in einer Wagschale, auch R. Eliézer b. Hyrkanos mit ihnen, und R. Eleázar [b. Árakh] in der anderen, so würde er sie alle aufwiegen.

XIII. Er sprach zu ihnen: Geht und seht, welches der richtige Weg ist, an den ein Mensch sich halte. R. Eliézer sagte: Ein wohlwollendes Auge. R. Jehošuá sagte: Ein guter Gefährte. R. Jose sagte: Ein guter Nachbar. R. Šimón sagte: Die Folgen voraussehen. R. Eleázar sagte: Ein gutes Herz. Da sprach er zu ihnen: Die Worte des R. Eleázar b. Árakh leuchten mir am besten ein, denn in seinen Worten sind eure enthalten.

XIV. Ferner sprach er zu ihnen: Geht und seht, welches ist der schlechteste Weg, dem der Mensch fern bleibe. R. Eliézer sagte: Ein böses Auge. R. Jehošuá sagte: Ein schlechter Gefährte. R. Jose sagte: Ein schlechter Nachbar. R. Šimón sagte: Borgen und nicht bezahlen, ob man von Menschen borgt oder von Gott borgt, denn es heisst: [6]*es borgt der Gottlose und bezahlt nicht, der Fromme aber ist mildtätig und gibt.* R. Eleázar sagte: Ein böses Herz. Da sprach er zu ihnen: Die Worte des R. Eleázar b. Árakh leuchten mir am besten ein, denn in seinen Worten sind eure enthalten.

XV. Sie sagten je drei Dinge: R. Eliézer sagte: Die Ehre deines Nächsten sei dir ebenso lieb wie deine eigene. Erzürne nicht leicht. Tue Busse einen Tag vor deinem Tode. Wärme[7] dich am Feuer der Weisen, sei aber vorsichtig, dass du dich nicht an ihrer Kohle verbrennest; ihr Biss ist der Biss eines Fuchses, ihr Stich ist der Stich eines Skorpions, ihr Zischen ist das Zischen einer Schlange, und all ihre Worte sind wie Feuerkohlen.

XVI. R. Jehošuá sagte: Das böse Auge, der böse Trieb und Menschenhass bringen den Menschen aus der Welt.

XVII. R. Jose sagte: Das Geld deines Nächsten sei dir ebenso lieb wie dein eigenes. Rüste dich, die Tora zu lernen, denn sie ist dir

in der biblischen Bedeutung: Gerechtigkeit. 6. Ps. 37,21. 7. Dieser Satz ist

KEINE ERBSCHAFT. ALL DEINE HANDLUNGEN SOLLEN UM DES HIMMELS WILLEN GESCHEHEN.

XVIII. R. ŠIMÓN SAGTE: SEI AUFMERKSAM MIT DEM LESEN DES ŠEMÁ UND DEM GEBET. WENN DU BETEST, SO MACHE DEIN GEBET NICHT ZU ETWAS FESTGESETZTEM, VIELMEHR [SEI ES] INBRUNST UND FLEHEN VOR GOTT, DENN ES HEISST:[8] *er ist ein gnädiger und barmherziger Gott, langmütig und huldreich, und läßt sich das Böse gereuen.* ERSCHEINE DIR SELBER NICHT ALS BÖSEWICHT.

XIX. R. ELEÁZAR SAGTE: SEI EIFRIG BEFLISSEN, DIE TORA[9] ZU LERNEN, WAS DU DEM GOTTESLEUGNER ERWIDERN SOLLST. WISSE FÜR WEN DU DICH ABMÜHST. DEIN ARBEITSHERR IST ZUVERLÄSSIG, DIR DEN LOHN FÜR DEINE ARBEIT ZU BEZAHLEN.

XX[10]. R. TRYPHON SAGTE: KURZ DER TAG, VIEL DER ARBEIT, TRÄGE DIE ARBEITER, HOCH DER LOHN, UND DER ARBEITGEBER DRÄNGT.

XXI. ER SAGTE FERNER: ES IST DEINE OBLIEGENHEIT NICHT, DIE ARBEIT ZU VOLLENDEN, DOCH STEHT ES DIR NICHT FREI, SICH IHRER ZU ENTLEDIGEN. HAST DU VIEL TORA GELERNT, SO WIRD MAN DIR EINEN GROSSEN LOHN GEBEN. DEIN ARBEITSHERR IST ZUVERLÄSSIG, DASS ER DIR DEN LOHN FÜR DEINE ARBEIT BEZAHLEN WERDE; DOCH WISSE, DASS DIE BELOHNUNG DER GERECHTEN ERST IN DER ZUKÜNFTIGEN WELT ERFOLGT.

DRITTER ABSCHNITT

ʿAQABJA B. MAHALALÉL SAGTE: BETRACHTE DREI DINGE, UND DU KOMMST NICHT ZU EINER SÜNDE: WISSE, WOHER DU KOMMST, WOHIN DU GEHST UND VOR WEM DU DEREINST RECHENSCHAFT UND RECHNUNG ABLEGEN WIRST. WOHER DU KOMMST: AUS EINEM STINKENDEN TROPFEN; WOHIN DU GEHST: NACH EINEM ORTE, WO STAUB, MODER UND GEWÜRM; VOR WEM DU DEREINST RECHENSCHAFT UND RECHNUNG ABLEGEN WIRST: VOR DEM KÖNIG DER KÖNIGE, DEM HEILIGEN, GEPRIESEN SEI ER.

II. R. ḤANINA DER PRIESTERPRÄSES SAGTE: BETE FÜR DAS WOHL DER REGIERUNG, DENN WENN NICHT DIE FURCHT VOR DIESER, WÜRDE EINER DEN ANDEREN LEBENDIG VERSCHLINGEN.

III. R. ḤANINA B. TERADJON SAGTE: WENN ZWEI BEISAMMEN SITZEN UND SICH NICHT MIT WORTEN DER TORA BEFASSEN, SO IST DIES EIN SITZ VON

einer anderen Version entnommen. 8. Joel 2,13. 9. Das W. תורה, das in manchen Texten fehlt, ist zu streichen. 10. Diese u. die folgende Mišna scheinen eine spätere Einschiebung zu sein.

SPÖTTERN, DENN ES HEISST: [1]*und auf dem Sitze der Spötter sitzt er nicht*[2]. WENN ABER ZWEI BEISAMMEN SITZEN UND SICH MIT WORTEN DER TORA BEFASSEN, SO WEILT DIE GÖTTLICHKEIT UNTER IHNEN, DENN ES HEISST: [3]*damals besprachen sich die Gottesfürchtigen mit einander, und der Herr merkte auf und hörte, und es wurde für sie, die den Herrn fürchten und seinen Namen achten, ein Gedenkbuch aufgezeichnet.* ICH WEISS DIES ALSO VON ZWEIEN, WOHER, DASS SELBST WENN EINER DASITZT UND SICH MIT DER TORA BEFASST, DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, IHM EINEN LOHN FESTSETZE? ES HEISST: [4]*er sitzt einsam und schweigt, denn es ist ihm auferlegt*[5].

IV. R. ŠIMÔN SAGTE: WENN DREI AN EINEM TISCHE ESSEN UND SICH AN DIESEM NICHT ÜBER WORTE DER TORA UNTERHALTEN, SO IST ES EBENSO, ALS HÄTTEN SIE VON TOTENOPFERN[6] GEGESSEN, DENN ES HEISST: [7]*denn alle Tische sind voll von unflätigem Gespei, daß kein Platz*[8] *mehr da ist.* WENN ABER DREI AN EINEM TISCHE ESSEN UND SICH AN DIESEM ÜBER WORTE DER TORA UNTERHALTEN, SO IST ES EBENSO, ALS HÄTTEN SIE VOM TISCHE GOTTES GEGESSEN, DENN ES HEISST: [9]*und er sprach zu mir: Dies ist der Tisch, der vor dem Herrn steht.*

V. R. ḤANINA B. ḤAKHINAJ SAGTE: WER NACHTS WACHT, UND WER ALLEIN AUF DEM WEGE GEHT UND SEIN HERZ MÜSSIGEN GEDANKEN ZUWENDET, VERWIRKT SEIN LEBEN.

VI. R. NEḤUNJA B. HAQANA SAGTE: WER DAS JOCH DER TORA AUF SICH NIMMT, DEM WIRD DAS JOCH DER STAATS[LASTEN] UND DAS JOCH DER WELTLICHEN BESCHÄFTIGUNG ABGENOMMEN, WER ABER DAS JOCH DER TORA VON SICH ABSCHÜTTELT, DEM WIRD DAS JOCH DER STAATS[LASTEN] UND DAS JOCH DER WELTLICHEN BESCHÄFTIGUNG AUFERLEGT.

VII. R. ḤALAPHTA AUS KEPHAR ḤANANJA SAGTE: WENN ZEHN BEISAMMEN SITZEN UND SICH MIT DER TORA BEFASSEN, SO WEILT DIE GÖTTLICHKEIT UNTER IHNEN, DENN ES HEISST: [10]*Gott steht in der Gottesgemeinde.* WOHER, DASS AUCH WENN FÜNF? ES HEISST: [11]*seinen Bund*[12]*hat er auf der Erde gegründet.* WOHER, DASS AUCH WENN DREI? ES HEISST: [10]*inmitten von Richtern*[13]*hält er Gericht.* WOHER, DASS AUCH WENN ZWEI? ES HEISST: *damals besprachen sich die Gottesfürchtigen mit einander, und der Herr merkte auf und hörte &c.* UND WOHER, DASS AUCH WENN EINER? ES

1. Ps. 1,1. 2. Unmittelbar darauf folgt: sondern an der Lehre des Herrn Wohlgefallen hat, also als Ggs. zum Vorangehenden. 3. Mal. 3,16. 4. Thr. 3,28. 5. Nach der Auslegung des T. eine Belohnung. 6. Bezeichnung der Götzenopfer. 7. Jes. 28,8. 8. Viell. מקום in der Bedeutung Gott: ohne Gott. 9. Ez. 41,22. 10. Ps. 82,1. 11. Am. 9,6. 12. Nach den Kommentaren wird die Hand, die 5 Finger hat, mit אגודה, Bund, bezeichnet. 13. Das Gerichts-

HEISST:[14] *an jeder Stätte, da ich meines Namens gedenken lasse, werde ich zu dir kommen und dich segnen.*

VIII. R. ELEÁZAR AUS BARTOTHA SAGTE: GIB IHM[15] VON SEINEM, DENN DU SAMT DEINEM BIST JA SEIN; UND EBENSO HEISST ES BEI DAVID:[16] *denn von dir ist alles, und aus deiner Hand haben wir es dir gegeben.*

IX. R. ŠIMÓN SAGTE: WER AUF DEM WEGE GEHT UND DAS GESETZ STUDIERT, SEIN STUDIUM ABER UNTERBRICHT UND SPRICHT: WIE SCHÖN IST DIESER BAUM, WIE SCHÖN IST DIESES ACKERFELD, DEM RECHNET DIE SCHRIFT ES AN, ALS HÄTTE ER SEIN LEBEN VERWIRKT.

X. R. DOSTAJ B. JANNAJ SAGTE IM NAMEN R. MEÍRS: WER AUCH NUR EIN WORT VON SEINEM GESETZESSTUDIUM VERGISST, DEM RECHNET DIE SCHRIFT ES AN, ALS HÄTTE ER SEIN LEBEN VERWIRKT, DENN ES HEISST:[17] *nur hüte dich und nimm dich wohl in acht, daß du die Dinge, die du mit deinen Augen gesehen hast, nicht vergessest.* MAN KÖNNTE GLAUBEN, SELBST WENN SEIN STUDIUM IHM ZU SCHWER WAR, SO HEISST ES:[17] *und daß sie alle Tage deines Lebens nicht aus deinem Herzen weichen,* ER HAT ALSO SEIN LEBEN NUR DANN VERWIRKT, WENN ER DASITZT UND SIE AUS SEINEM HERZEN SCHLÄGT.

XI. R. ḤANINA B. DOSA SAGTE: WESSEN SÜNDENSCHEU SEINER WEISHEIT VORANGEHT, DESSEN WEISHEIT HAT BESTAND, UND WESSEN WEISHEIT SEINER SÜNDENSCHEU VORANGEHT, DESSEN WEISHEIT HAT KEINEN BESTAND.

XII. ER SAGTE FERNER: WESSEN [GUTE] WERKE MEHR SIND ALS SEINE WEISHEIT, DESSEN WEISHEIT HAT BESTAND, UND WESSEN WEISHEIT MEHR IST ALS SEINE [GUTEN] WERKE, DESSEN WEISHEIT HAT KEINEN BESTAND.

XIII. ER PFLEGTE ZU SAGEN: AN WEM MENSCHEN WOHLGEFALLEN FINDEN, FINDET AUCH GOTT WOHLGEFALLEN, UND AN WEM MENSCHEN KEIN WOHLGEFALLEN FINDEN, FINDET AUCH GOTT KEIN WOHLGEFALLEN.

XIV. R. DOSA B. ARCHINOS SAGTE: DER MORGENSCHLAF, DER MITTAGSWEIN, DAS GEPLAUDER MIT KINDERN UND DER AUFENTHALT IN ZUSAMMENKUNFTSORTEN DER MENSCHEN AUS DEM GEMEINEN VOLKE BRINGEN DEN MENSCHEN AUS DER WELT.

XV. R. ELEÁZAR AUS MODAÍM SAGTE: WER DAS GEHEILIGTE[18] ENTWEIHT, WER DIE FESTE[19] SCHÄNDET, WER DAS GESICHT SEINES NÄCHSTEN ÖFFENTLICH ERBLEICHEN MACHT, WER DAS BÜNDNIS UNSERES VATERS ABRAHAM[20] ZER-

kollegium besteht aus 3 Mitgliedern. 14. Ex. 20,24. 15. Gott, dh. Almosen. 16. iChr. 29,14. 17. Dt. 4,9. 18. Die Šabbathe u. die Feste. 19. מועד (gekürzt v. חולו של מוי) bezeichnet die Halbfeste. 20. Darunter ist der Epispasmus zu verstehen, eine zur Zeit der Religionsverfolgung unter den Juden verbreitete

stört, und wer das Gesetz falsch[21]deutet, hat, selbst wenn Tora und gute Handlungen in seinem Besitze sind, keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

XVI. R. Jišmáél sagte: Sei behend gegen Obere und willig gegen Ältere[22], und nimm jeden Menschen freundlich auf.

XVII. R. Áqiba sagte: Scherz und Ausgelassenheit verleiten den Menschen zur Unsittlichkeit. Die Überlieferung[23]ist ein Zaun für die Tora, die Zehntabgaben sind ein Zaun für den Reichtum, Gelübde sind ein Zaun für die Enthaltsamkeit, und Schweigen ist ein Zaun für die Weisheit.

XVIII. Er sagte ferner: Geliebt ist der Mensch, denn er ist im Ebenbilde[24]erschaffen worden; aus besonderer Liebe ist ihm kundgetan worden, dass er im Ebenbild erschaffen worden sei, denn es heisst:[25]*im Ebenbilde Gottes machte er den Menschen.* Geliebt sind die Jisraéliten, denn sie heissen Kinder Gottes; aus besonderer Liebe ist ihnen kund getan worden, dass sie Kinder Gottes heissen, denn es heisst:[26]*ihr seid Kinder des Herrn, eures Gottes.* Geliebt sind die Jisraéliten, denn ein kostbares Gerät ist ihnen verliehen worden; aus besonderer Liebe ist ihnen kund getan worden, dass ihnen ein kostbares Gerät verliehen worden ist, durch das die Welt erschaffen wurde, denn es heisst:[27]*denn eine gute Belehrung habe ich euch gegeben, verlaßt meine Lehre nicht.*

XIX. Alles wird beobachtet und die freie Wahl ist gegeben. Mit Güte wird die Welt gerichtet, aber alles[28]nach dem Quantum der Werke.

XX. Er sagte ferner: Alles wird gegen Bürgschaft gegeben und ein Netz ist über alles Lebende gebreitet. Der Laden ist offen, der Krämer borgt, das Buch ist aufgeschlagen und die Hand schreibt; wer borgen will, mag kommen und borgen. Die Schuldforderer gehen beständig, jeglichen Tag, umher und treiben vom Menschen Zahlung ein, mag er wollen, mag er nicht wollen, denn sie haben, worauf[29] sie sich stützen. Der Rechtspruch beruht auf Wahrheit, und zum Mahle ist alles bereit.

XXI. R. Eliézer b. Ázarja sagte: Ohne Tora keine Lebensart, und ohne Lebensart keine Tora; ohne Weisheit keine Gottesfurcht, und

Operation, um das Judentum zu verleugnen. 21. Cf. Syn. Fol. 99a. 22. So nach Vermutung; der Text ist nicht ganz deutlich. 23. Über die Schreibweise der Tora. 24. Gottes; cf. Gen. 1,27. 25. Gen. 9,6. 26. Dt. 14,1. 27. Pr. 4,2. 28. Die Vergeltung. 29. Der Mensch ist in ihrer Hand u. gilt ihnen als Bürgschaft. Nach anderer Erklärung: sie haben, worauf sie sich stützen, näm-

OHNE GOTTESFURCHT KEINE WEISHEIT; OHNE EINSICHT KEIN WISSEN, UND OHNE WISSEN KEINE EINSICHT; OHNE MEHL[30] KEINE TORA UND OHNE TORA KEIN MEHL.

XXII. ER SAGTE FERNER: WOMIT IST DER ZU VERGLEICHEN, DESSEN WEISHEIT BEDEUTENDER IST ALS SEINE TATEN? MIT EINEM BAUME, DER VIELE ZWEIGE UND WENIG WURZELN HAT; EIN WIND KOMMT, SO ENTWURZELT ER IHN UND SCHLÄGT IHN UM (AUFS GESICHT), WIE ES HEISST:[31] *er ist wie ein einsamer Baum in der Steppe und sieht nicht, daß Gutes eintrifft, er wohnt an ausgedörrten Stätten in der Wüste, in salzigem und unbewohntem Lande.* WOMIT ABER IST DER ZU VERGLEICHEN, DESSEN TATEN BEDEUTENDER SIND ALS SEINE WEISHEIT? MIT EINEM BAUME, DER WENIG ZWEIGE UND VIELE WURZELN HAT; MÖGEN AUCH ALLE WINDE DER WELT KOMMEN UND IHN ANWEHEN, SO RÜHREN SIE IHN DENNOCH NICHT VON SEINER STELLE, WIE ES HEISST:[32] *er ist wie ein Baum, der am Wasser gepflanzt ist und seine Wurzeln nach dem Bache hinstreckt, der nicht merkt, wenn Hitze kommt, dessen Laub frischgrün bleibt, der auch in dürren Jahren unbesorgt ist und nicht abläßt, Früchte zu tragen.*

XXIII. R. ELIÉZER B. ḤASMA SAGTE: DIE [VORSCHRIFTEN ÜBER] VOGELNESTER[33] UND MENSTRUATIONSBEGINN[34] SIND EIGENTLICHE BESTANDTEILE DER LEHRE; ASTRONOMIE[35] UND GEOMETRIE[36] SIND NUR ZUKOST ZUR WEISHEIT.

VIERTER ABSCHNITT

BEN ZOMA SAGTE: WER IST WEISE? DER VON JEDEM MENSCHEN LERNT, DENN ES HEISST:[1] *von allen, die mich belehrten, bin ich weise geworden.* WER IST EIN HELD? DER SEINEN TRIEB ÜBERWINDET, DENN ES HEISST:[2] *besser ist ein Langmütiger als ein Held, und wer sein Gemüt beherrscht, als ein Städteeroberer.* WER IST REICH? DER MIT SEINEM TEILE ZUFRIEDEN IST, DENN ES HEISST:[3] *wenn du deiner Hände Arbeit genießest, Heil dir, du hast es gut. Heil dir,* AUF DIESER WELT; *du hast es gut,* IN DER ZUKÜNFTIGEN WELT. WER IST GEEHRT? DER DIE MENSCHEN EHRT, DENN ES HEISST:[4] *wer mich ehrt, den ehre ich, aber wer mich verachtet, soll in Schande geraten.*

lich die Eintragungen der Bücher. 30. Lebensunterhalt. 31. Jer. 17,6. 32. Jer. 17,8. 33. Die Vorschriften über das Geflügelopfer. 34. Komplizierte Lehren dieses Gesetz betreffend. 35. Wörtl. Die Sonnenwenden od. Jahreszeiten, eigentl. Kalenderkunde. 36. Der T. gebraucht dieses W. für Mathematik.

1. Ps. 119,99. 2. Pr. 16,32. 3. Ps. 128,12. 4. iSam. 2,30. 5. Die

II. BEN ÅZAJ SAGTE: LAUFE ZU EINER GERINGEN GOTTGEFÄLLIGEN HANDLUNG WIE ZU EINER WICHTIGEN, UND FLIEHE DIE ÜBERTRETUNG; DENN EINE GOTTGEFÄLLIGE HANDLUNG ZIEHT EINE ANDERE GOTTGEFÄLLIGE HANDLUNG NACH SICH, UND EINE ÜBERTRETUNG ZIEHT EINE ANDERE ÜBERTRETUNG NACH SICH; DER LOHN EINER GOTTGEFÄLLIGEN HANDLUNG IST EINE GOTTGEFÄLLIGE HANDLUNG, UND DER LOHN EINER ÜBERTRETUNG IST EINE ÜBERTRETUNG.

III. ER SAGTE FERNER: VERACHTE KEINEN MENSCHEN UND HALTE KEIN DING FÜR UNMÖGLICH, DENN ES GIBT KEINEN MENSCHEN, DER NICHT SEINE STUNDE HÄTTE, UND ES GIBT KEIN DING, DAS NICHT HÄTTE SEINEN PLATZ.

IV. R. LEVITAS AUS JABNE SAGTE: SEI ÜBERAUS DEMÜTIG, DENN MODER IST ES, WAS DER MENSCH ZU ERHOFFEN HAT.

V. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGTE: WER DEN NAMEN GOTTES HEIMLICH ENTWEIHT, AN DEM WIRD VERGELTUNG ÖFFENTLICH GEÜBT; BEI DER ENTWEIHUNG DES GÖTTLICHEN NAMENS IST ES EINERLEI, OB SIE VERSEHENTLICH ERFOLGT IST ODER VORSÄTZLICH.

VI. R. JIŠMÅÉL SAGTE: WENN JEMAND LERNT, UM ZU LEHREN, SO LÄSST MAN IHM ZU LERNEN UND ZU LEHREN GELINGEN; UND WENN JEMAND LERNT, UM [DANACH] ZU HANDELN, SO LÄSST MAN IHM GELINGEN ZU LERNEN, ZU LEHREN, ZU BEOBACHTEN UND [DANACH] ZU HANDELN.

VII. R. ÇADOQ SAGTE: MACHE SIE[5] NICHT ZUR KRONE, DAMIT ZU PRANGEN, AUCH NICHT ZUM GRABSCHEITE, DAMIT ZU GRABEN. EBENSO SAGTE AUCH HILLEL: WER SICH DER KRONE BEDIENT, SCHWINDET HIN. DU LERNST ALSO: WER AUS DEN WORTEN DER TORA NUTZEN ZIEHT, NIMMT SEIN LEBEN AUS DER WELT.

VIII. R. JOSE SAGTE: WER DIE TORA EHRT, IST SELBER BEI DEN MENSCHEN GEEHRT, UND WER DIE TORA ENTWÜRDIGT, IST SELBER BEI DEN MENSCHEN ENTWÜRDIGT.

IX. R. JIŠMÅÉL SAGTE: WER PROZESSE[6] MEIDET, SCHÜTTELT FEINDSCHAFT, RAUB UND MEINEID[7] VON SICH AB. WER HOCHFAHREND IST BEI DER RECHTSENTSCHEIDUNG, IST TÖRICHT, FREVELHAFT UND HOCHMÜTIG.

X. ER SAGTE FERNER: URTEILE NICHT ALLEIN, DENN NUR DER EINZIGE VERMAG ALLEIN ZU URTEILEN; DRÄNGE AUCH DEINE MEINUNG NICHT AUF, DENN SIE[8] DÜRFEN ES, DU ABER NICHT.

XI. R. JONATHAN SAGTE: WER DIE TORA HÄLT AUS ARMUT, WIRD SIE SPÄ-

Gesetzeskunde. 6. Die Übersetzung Rechtsprechen ist weniger einleuchtend. 7. Im engeren Sinne heißt שבועת שוא unnützer, vergeblicher Schwur; ausführl. Seb. Fol. 2a. 8. Die Mitrichter od. die Prozeßführenden. 9. Wahrscheinl.

ter halten aus Reichtum, und wer die Tora unterlässt aus Reichtum, wird sie später unterlassen aus Armut.

XII. R. Meír sagte: Beschränke dein Gewerbe und befasse dich mit der Tora. Sei demütig gegen jedermann. Hast du die Tora vernachlässigt, so sind es der Vernachlässigungen[9] viele, die wider dich; hast du dich aber mit der Tora abgemüht, so ist es ein reicher Lohn, der dir zuteil wird.

XIII. R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Wer ein Gebot ausübt, erwirbt sich einen Fürsprecher; wer eine Übertretung begeht, erwirbt sich einen Ankläger. Bussfertigkeit und gute Handlungen sind ein Schild gegen das Strafgericht.

XIV. R. Joḥanan der Sandalenmacher sagte: Eine Vereinigung, die um des Himmels willen, wird fürder bestehen, die aber nicht um des Himmels willen, wird fürder nicht bestehen.

XV. R. Eleâzar b. Šamuâ sagte: Die Ehre deines Schülers sei dir ebenso lieb wie deine eigene, die Ehre deines Kollegen gleiche der Ehrfurcht vor deinem Lehrer, und die Ehrfurcht vor deinem Lehrer gleiche der Ehrfurcht vor dem Himmel.

XVI. R. Jehuda sagte: Sei vorsichtig bei der Lehre, denn bei der Lehre wird aus dem Versehen eine Vorsätzlichkeit.

XVII. R. Šimôn sagte: Es gibt drei Kronen: die Krone der Tora, die Krone des Priestertums und die Krone des Königtums; aber die Krone des guten Namens übertrifft sie alle.

XVIII. R. Nehoraj sagte: Wandre aus nach einer Stätte der Tora, und sage nicht, sie werde zu dir kommen, oder sie werde dir durch deine Nächsten erhalten bleiben; auch stütze dich nicht auf deine Einsicht.

XIX. R. Jannaj sagte: Wir kennen nicht[10] die Behaglichkeit der Frevler, auch nicht die Leiden der Frommen.

XX. R. Mathja b. Ḥereš sagte: Komme jedermann mit einem Grusse zuvor. Sei ein Schwanz bei den Löwen und nicht ein Haupt bei den Füchsen.

XXI. R. Jâqob sagte: Diese Welt ist wie ein Vorzimmer für die zukünftige Welt; rüste dich im Vorzimmer, damit du Einlass findest in den Saal.

XXII. Er sagte ferner: Besser eine Stunde in Bussfertigkeit und guten Werken als das ganze Leben der zukünftigen Welt, und besser

Widersacher. 10. Dh. wir vermögen dies nicht zu erklären; viell. aber: wir

EINE STUNDE DER SELIGKEIT IN DER ZUKÜNFTIGEN WELT ALS ALLES LEBEN DIESER WELT.

XXIII. R. ŠIMÓN B. ELEÁZAR SAGTE: BESCHWICHTIGE DEINEN NÄCHSTEN NICHT IM AUGENBLICKE SEINES ZORNES; TRÖSTE IHN NICHT, SOLANGE SEIN TOTER VOR IHM LIEGT; LÖSE IHM NICHT DAS GELÜBDE BEI SEINEM GELOBEN; UND SUCHE IHN NICHT ZU SEHEN IN DER STUNDE SEINES VERDERBENS[11].

XXIV. ŠEMUÉL DER KLEINE SAGTE:[12]*Wenn dein Feind fällt, freue dich nicht, und wenn er strauchelt, frohlocke dein Herz nicht, daß nicht der Herr es sehe und Mißfallen empfinde und seinen Zorn von ihm wende.*

XXV. ELIŠÁ B. ABUJA SAGTE: LERNT MAN IN DER JUGEND, SO IST ES EBENSO, ALS SCHRIEBE MAN MIT TINTE AUF NEUES PAPIER; LERNT MAN ABER IM ALTER, SO IST ES EBENSO, ALS SCHRIEBE MAN MIT TINTE AUF VERWISCHTES PAPIER.

XXVI. R. JOSE B. JEHUDA AUS KEPHAR BABLI SAGTE: LERNT MAN VON KINDERN, SO IST ES EBENSO, ALS ÄSSE MAN UNREIFE TRAUBEN ODER TRÄNKE MAN WEIN AUS DER KELTER; LERNT MAN ABER VON ERWACHSENEN, SO IST ES EBENSO, ALS ÄSSE MAN REIFE TRAUBEN ODER TRÄNKE MAN ALTEN WEIN.

XXVII. RABBI SAGTE: SIEH NICHT AUF DEN KRUG, SONDERN AUF DAS, WAS DARINNEN; MANCHER NEUE KRUG IST VOLL MIT ALTEM [WEINE], MANCHER ALTE ABER ENTHÄLT NICHT EINMAL NEUEN.

XXVIII. R. ELEÁZAR HA-QAPPAR SAGTE: NEID, WOLLUST UND EHRGEIZ BRINGEN DEN MENSCHEN AUS DER WELT.

XXIX. ER SAGTE FERNER: DIE GEBORENEN SIND BESTIMMT ZU STERBEN, DIE VERSTORBENEN AUFZULEBEN, UND DIE AUFLEBENDEN GERICHTET ZU WERDEN. MAN ERFAHRE, MAN TUE KUND UND MAN SEI SICH BEWUSST: ER IST GOTT, ER IST DER BILDNER UND ER IST DER SCHÖPFER; ER IST DER BEOBACHTER, ER IST DER RICHTER, ER IST DER ZEUGE UND ER IST KLÄGER; UND ER WIRD DEREINST RICHTEN! GEPRIESEN SEI ER, VOR DEM ES KEIN UNRECHT GIBT UND KEIN VERGESSEN UND KEIN ANSEHEN DER PERSON UND KEINE BESTECHUNG, DENN ALLES IST SEIN. WISSE FERNER, DASS ALLES NACH RECHNUNG GEHT, UND NICHT BERUHIGE DICH DEIN TRIEB, DASS DIE GRUFT EINE ZUFLUCHTSTÄTTE FÜR DICH SEI; GEGEN DEINEN WILLEN BIST DU ERSCHAFFEN WORDEN, GEGEN DEINEN WILLEN[13]LEBST DU, GEGEN DEINEN WILLEN WIRST DU STERBEN, UND GEGEN DEINEN WILLEN WIRST DU DEREINST RECHENvermögen nichts dagegen.

11. Um ihn zurechtzuweisen. קלקלה heißt niemals Erniedrigung, sondern Sünde, besonders Unzucht; der Sinn dieses Satzes geht auch aus dem Zusammenhange hervor. 12. Pr. 24,17,18. 13. Die Tosaphot Ket. Fol. 30a zitieren ע״ך חי nach ע״ך מת, wonach zu übersetzen: wirst du auferstehen.

SCHAFT ABLEGEN UND RECHNUNG VOR DEM KÖNIGE DER KÖNIGE, DEM HEILIGEN, GEPRIESEN SEI ER.

FÜNFTER ABSCHNITT

DURCH ZEHN AUSSPRÜCHE[1] IST DIE WELT ERSCHAFFEN WORDEN. WAS WILL DIES LEHREN, SIE KÖNNTE AUCH DURCH EINEN EINZIGEN AUSSPRUCH ERSCHAFFEN WORDEN SEIN? UM DIE FREVLER, DIE DIE WELT VERDERBEN, DIE DURCH ZEHN AUSSPRÜCHE ERSCHAFFEN WORDEN IST, UM SO STRENGER ZU BESTRAFEN, UND UM DEN FROMMEN, DIE DIE WELT ERHALTEN, DIE DURCH ZEHN AUSSPRÜCHE ERSCHAFFEN WORDEN IST, EINEN UM SO REICHEREN LOHN ZU GEWÄHREN.

II. ZEHN GENERATIONEN SIND VON ADAM BIS NOAḤ[2]; DIES BEKUNDET, WELCHE LANGMUT ER WALTEN LÄSST: ALL DIESE GENERATIONEN FUHREN FORT, IHN ZU ERZÜRNEN, DANN ERST BRACHTE ER ÜBER SIE DAS WASSER DER SINTFLUT.

III. ZEHN GENERATIONEN SIND VON NOAḤ BIS ABRAHAM[3]; DIES BEKUNDET, WELCHE LANGMUT ER WALTEN LÄSST: ALL DIESE GENERATIONEN FUHREN FORT, IHN ZU ERZÜRNEN, DANN ERST KAM UNSER VATER ABRAHAM UND ERHIELT DEN FÜR SIE ALLE BESTIMMTEN LOHN[4].

IV. DURCH ZEHN PRÜFUNGEN WURDE UNSER VATER ABRAHAM ERPROBT, UND ER BESTAND SIE ALLE; DIES BEKUNDET, WIE GROSS DIE BELIEBTHEIT UNSERES VATERS ABRAHAM WAR.

V. ZEHN WUNDER GESCHAHEN UNSEREN VORFAHREN IN MIÇRAJIM UND ZEHN AM MEERE.

VI. DURCH ZEHN VERSUCHUNGEN VERSUCHTEN UNSERE VORFAHREN GOTT IN DER WÜSTE, DENN ES HEISST: [5]*sie versuchten mich nun zehnmal und hörten nicht auf meine Stimme.*

VII. ZEHN WUNDER GESCHAHEN UNSEREN VORFAHREN IM TEMPEL: NIE HAT EINE FRAU DURCH DEN GERUCH DES HEILIGEN FLEISCHES[6] FEHLGEBOREN; NIE WURDE DAS HEILIGE FLEISCH ÜBELRIECHEND; NIE WURDE EINE FLIEGE IM SCHLACHTHAUSE BEMERKT; NIE WIDERFUHR DEM HOCHPRIESTER SAMENERGUSS AM VERSÖHNUNGSTAGE; NIE HAT DER REGEN DAS FEUER DES ALTARHOLZSTOSSES AUSGELÖSCHT; NIE HAT DER WIND DIE RAUCHSÄULE[7] BESIEGT;

1. Die Worte 'er sprach' werden in der Schöpfungsgeschichte (Gen. Kap. 1) 10 mal wiederholt; cf. Meg. Fol. 21b. 2. Cf. iChr. 1,1. 3. Cf. ib. V. 17ff. 4. Den sie alle erhalten haben würden. 5. Num. 14,22. 6. Der Geruch reizte den Appetit, jedoch durfte man davon nicht essen. 7. Auf dem Altar; cf. Jom.

nie hat sich bei der Schwingegarbe[8], den zwei Broten[9] und den Schaubroten[10] Untauglichkeit ereignet; sie standen gedrängt[11] und warfen sich geräumig nieder; nie hat eine Schlange oder ein Skorpion in Jerušalem jemand zu Schaden gebracht; und nie sagte jemand zu seinem Nächsten, ihm sei Jerušalem zu überfüllt, um da zu übernachten.

VIII. Zehn Dinge sind am Vorabend des Šabbaths in der Dämmerung[12] erschaffen worden, und zwar: der Schlund der Erde[13], die Öffnung des Brunnens[14], das Maul der Eselin[15], der Regenbogen[16], das Manna[17], der Stab[18], der Šamir[19], die Schrift[20], die Inschrift[21] und die Bundestafeln. Manche sagen, auch die Dämonen, das Grab Mošes und der Widder unseres Vaters Abraham[22]. Manche sagen, auch die Zange kann nur mit einer Zange gefertigt werden[23].

IX. Sieben Dinge sind dem Tölpel eigen und sieben Dinge dem Weisen. Der Weise redet nicht vor dem, der ihm an Weisheit und Zahl[24] überlegen ist; er fällt nicht seinem Nächsten ins Wort; er überstürzt sich nicht mit seiner Antwort; er fragt zur Sache und antwortet nach Gebühr; er spricht vom ersteren zuerst und vom letzteren zuletzt; weiss er etwas nicht, so sagt er, er wisse es nicht; er gesteht die Wahrheit ein. Das Entgegengesetzte beim Tölpel.

X. Sieben verschiedene Strafgerichte kommen über die Welt wegen sieben schwerwiegender Übertretungen. Wenn manche den Zehnten entrichten und manche ihn nicht entrichten, so kommt eine Hungersnot durch die Dürre; manche hungern und manche sind satt. Entrichtet niemand den Zehnten, so kommt eine Hungersnot durch Verwirrung und durch Dürre. Entrichtet man die Teighebe nicht, so kommt eine Hungersnot der vollständigen Vernichtung. Seuche kommt über die Welt wegen der[25] in der Tora genannten Todesstra-

Fol. 21b. 8. Cf. Lev. 23,10 ff. 9. Cf. ib. V. 18 ff. 10. Cf. Ex. 25,30. 11. Beim Gottesdienste im Tempel. 12. Die hier aufgezählten Wunder sollen also nicht mit dem von Gott festgelegten Naturgesetze in Widerspruch stehen, da sie ebenfalls zum Schöpfungswerke gehören. 13. Der später die Rotte Qoraḥs verschlang; cf. Num. 16,32 ff. 14. Der Fels, aus dem Moše Wasser hervorbrachte; cf. Num. 20,7 ff. 15. Bileâms; cf. Num. 22,28. 16. Der vor der Sintflut nicht vorhanden war; cf. Gen. 9,13. 17. Cf. Ex. 16,4 ff. 18. Mošes, mit dem er die Wunder vollbrachte; cf. Ex. Kap. 4. 19. Zur Bearbeitung der Edelsteine für das Brustschild Ahrons; vgl. Bd. II S. 469 Anm. 78. 20. Die Form der Buchstaben auf den Bundestafeln. 21. Die Art, wie die Buchstaben in die Tafeln eingegraben waren; cf. Meg. Fol. 2b. 22. Cf. Gen. 22,13. 23. Die erste Zange kann nur durch Gott erschaffen worden sein. 24. Viell. der Jahre; vgl. S. 406 Anm. 13. 25. Dh. wegen der Sünden, worauf diese gesetzt

FEN[26], [DEREN VOLLSTRECKUNG] DEM GERICHTE NICHT ÜBERWIESEN WORDEN[27] IST, UND WEGEN DER FRÜCHTE DES SIEBENTJAHRES[28]. DAS SCHWERT KOMMT ÜBER DIE WELT WEGEN DER RECHTSQUÄLEREI[29], DER RECHTSBEUGUNG UND WEGEN DERER, DIE DIE TORA FALSCH DEUTEN. WILDES GETIER KOMMT ÜBER DIE WELT WEGEN DER FALSCHEN[30] SCHWÜRE UND WEGEN DER ENTWEIHUNG DES [GÖTTLICHEN] NAMENS. VERBANNUNG KOMMT ÜBER DIE WELT WEGEN GÖTZENDIENSTES, UNZUCHT, BLUTVERGIESSENS UND WEGEN [UNTERLASSUNG DES GESETZES ÜBER DAS] ERLASSJAHR.

XI. AN VIER ZEITABSCHNITTEN NIMMT DIE SEUCHE ÜBERHAND: IM VIERTEN[31] JAHRE, IM SIEBENTEN[31] JAHRE, NACH ABLAUF DES SIEBENTJAHRES[32] UND AM AUSGANG DES [HÜTTEN]FESTES ALLJÄHRLICH. IM VIERTEN JAHR, WEGEN DES ARMENZEHNTEN DES DRITTEN[33], IM SIEBENTEN, WEGEN DES ARMENZEHNTEN DES SECHSTEN[34], NACH ABLAUF DES SIEBENTJAHRES, WEGEN DER FRÜCHTE DES SIEBENTJAHRES[35], UND AM AUSGANGE DES [HÜTTEN]FESTES ALLJÄHRLICH, WEGEN DER BERAUBUNG DER ARMENABGABEN[36].

XII. VIER GESINNUNGEN GIBT ES BEI DEN MENSCHEN: MEINES IST MEIN UND DEINES IST DEIN: EINE DURCHSCHNITTLICHE GESINNUNG, UND WIE MANCHE SAGEN, EINE SEDOMITISCHE GESINNUNG[37]; MEINES IST DEIN UND DEINES IST MEIN: EIN MENSCH AUS DEM GEMEINEN VOLKE[38]; MEINES IST DEIN UND DEINES IST DEIN: EIN FROMMER; MEINES IST MEIN UND DEINES IST MEIN: EIN BÖSEWICHT.

XIII. VIER GEMÜTSARTEN GIBT ES: LEICHT ZU ERZÜRNEN UND LEICHT ZU BESÄNFTIGEN: DER SCHADEN WIEGT DEN GEWINN AUF; SCHWER ZU ERZÜRNEN UND SCHWER ZU BESÄNFTIGEN: DER GEWINN WIEGT DEN SCHADEN AUF; SCHWER ZU ERZÜRNEN UND LEICHT ZU BESÄNFTIGEN: EIN FROMMER; LEICHT ZU ERZÜRNEN UND SCHWER ZU BESÄNFTIGEN: EIN BÖSEWICHT.

XIV. VIER EIGENSCHAFTEN SIND BEI DEN JÜNGERN ZU FINDEN: SCHNELL AUFFASSEN UND SCHNELL VERGESSEN: DER SCHADEN WIEGT DEN GEWINN AUF; SCHWER AUFFASSEN UND SCHWER VERGESSEN: DER GEWINN WIEGT DEN SCHADEN AUF; LEICHT AUFFASSEN UND SCHWER VERGESSEN: EIN WEISER; SCHWER AUFFASSEN UND LEICHT VERGESSEN: EIN SCHLECHTES LOS.

XV. VIER CHARAKTERE GIBT ES BEI DEN ALMOSENSPENDERN: MANCHER

sind. 26. Durch himmlische Fügung u. nicht durch gerichtliche Aburteilung; nach anderer Erklärung, die Syn. Fol. 49b. aufgezählten gerichtlichen Todesarten. 27. Nach der 2. Erklärung, aus formalen Gründen. 28. Wenn die bezüglichen Gesetze übertreten werden. 29. Vgl. Bd. VIII S. 597 Anm. 87. 30. Vgl. S. 675 Anm. 7. 31. Des Septenniums. 32. Im ersten des folgenden Septenniums. 33. Cf. Dt. 14,28. 34. Wenn sie nicht entrichtet werden. 35. Wenn das Ex. 23,11 vorgeschriebene Gesetz nicht beobachtet wird. 36. Bei der Ernte (Nachlese, Vergessenes). 37. Als solche gilt die Verweigerung einer mühe- u. kostenlosen Gefälligkeit. 38. Der das Eigentumsrecht nicht kennt. 39. Die

gibt, wünscht aber nicht, dass andere geben: er geizt mit fremdem; mancher wünscht, dass andere geben, gibt aber selber nicht: er geizt mit seinem; mancher gibt selber und wünscht, dass andere geben: ein Frommer; mancher gibt selber nicht und wünscht auch nicht, dass andere geben: ein Bösewicht.

XVI. Vier Klassen gibt es bei den Besuchern des Lehrhauses: mancher geht hin und handelt nicht danach: er hat das Verdienst des Hingehens; mancher handelt danach, und geht nicht hin: er hat das Verdienst des Handelns; mancher geht hin und handelt danach: ein Frommer; mancher geht nicht hin und handelt nicht danach: ein Bösewicht.

XVII. Vier Eigenschaften gibt es bei denen, die vor den Gelehrten sitzen[39]: Schwamm, Trichter, Seiher und Schwinge. Ein Schwamm, der alles aufsaugt; ein Trichter, der an der einen Stelle aufnimmt und an der anderen Stelle ausfliessen lässt; ein Seiher, der den Wein ausfliessen lässt und die Hefe behält; eine Schwinge, die das Staubmehl fahren lässt und das Kraftmehl behält.

XVIII. Jede Liebe, die von etwas abhängt, hört auf, sobald das etwas aufhört; die aber nicht von etwas abhängt, hört niemals auf. Welches ist beispielsweise eine Liebe, die von etwas abhängt? Die Liebe von Amnon und Tamar[40]. Und die nicht von etwas abhängt? Die Liebe von David und Jehonathan[41].

XIX. Jeder Streit, der um des Himmels willen geführt wird, hat bleibenden Erfolg; der nicht um des Himmels willen geführt wird, hat keinen bleibenden Erfolg. Welches ist beispielsweise ein Streit um des Himmels willen? Der Streit zwischen Hillel und Šammaj. Nicht um des Himmels willen? Der Streit Qoraḥs und seiner ganzen Rotte.

XX. Wer das Publikum zu verdienstlichen Handlungen führt, dem bleibt die Sünde fern, wer aber das Publikum zur Sünde verleitet, dem lässt man nicht gelingen, Busse zu tun. Moše war selbst verdienstvoll und führte das Publikum zu verdienstlichen Handlungen, daher wird das Verdienst der Menge ihm beigelegt, wie es heisst:[42]*die Gerechtigkeit des Herrn hat er geübt, und seine Rechte in Gemeinschaft mit Jisraél.* Jerobeám sündigte und verführte die Menge, daher wird die Sünde der Menge ihm beigelegt, wie es heisst:[43]*we-*

vorgeschrittener sind als die Jünger, od. Schüler (תלמידים), von welchen die Mišna 14 spricht; bei jenen handelt es sich lediglich um das Erfassen u. Vergessen, bei diesen dagegen um das tiefere Eindringen in das Thema des Studiums.
40. Cf. iiSam. 13,1ff. 41. Cf. iSam. 19,1ff. 42. Dt. 33,21. 43. iReg. 15,30. 44,

gen der Sünden Jerobeáms, des Sohnes Nebaṭs, die er verübt, und zu welchen er Jisraél verleitet hat.

XXI. Wer die drei folgenden Eigenschaften hat, ist von den Schülern unseres Vaters Abraham, und wer andere drei Eigenschaften hat, ist von den Schülern des ruchlosen Bileám. Ein gutes Auge, bescheidenes Gemüt und demütiger Sinn [kennzeichnen] die Schüler Abrahams; ein böses Auge, hochfahrendes Gemüt und ein hochfahrender Sinn [kennzeichnen] die Schüler des ruchlosen Bileám. Welchen Unterschied gibt es zwischen den Schülern unseres Vaters Abraham und den Schülern des ruchlosen Bileám? Die Schüler unseres Vaters Abraham geniessen auf dieser Welt und erben die zukünftige Welt, denn es heisst:[44]*daß ich diejenigen, die mich lieb haben, Besitztum erben lasse und ihre Schatzkammern fülle;* aber die Schüler des ruchlosen Bileám erben das Fegefeuer und sinken in die Grube der Unterwelt, denn es heisst:[45]*du aber, o Gott, wirst sie in die tiefste Grube hinabstürzen; Menschen von Blutgier und Falsch werden ihre Tage nicht auf die Hälfte bringen, ich aber vertraue auf dich.*

XXII. Jehuda b. Tema sagte: Sei mutig wie ein Leopard, behend wie ein Adler, schnell wie ein Hirsch und heldhaft wie ein Löwe, den Willen deines Vaters im Himmel zu vollbringen.

XXVIII. Er sagte ferner: Der Frechling für das Fegefeuer und der Schüchterne für das Paradies. Es sei dir wohlgefällig, o Herr, unser Gott, dass in Bälde, in unseren Tagen, deine Stadt erbaut werde, und lass uns deiner Lehre teilhaftig werden[46].

XXIV. Er sagte ferner: Mit fünf Jahren für [das Studium der] Schrift, mit zehn für [das Studium der] Mišna, mit dreizehn für [die Pflicht der] Gesetzesübung, mit fünfzehn für [das Studium des] Talmud, mit achtzehn für die Heirat, mit zwanzig für das Streben[47], mit dreissig Vollkraft, mit vierzig Einsicht, mit fünfzig Ratvermögen[48], mit sechzig das Alter, mit Siebzig das Greisenalter, mit achtzig das hohe Alter[49], mit neunzig gebückt[50], mit hundert ist man wie tot und der Welt entzogen.

XXV. Ben Bag Bag sagte: Wende und wühle in ihr[51], denn in ihr

Pr. 8,21. 45. Ps. 55,24. 46. Dieser Satz scheint eine Schlußformel des Traktates zu sein. 47. Für die Wahl eines Berufes. 48. Man kann sich nicht mehr aktiv an allen Zweigen des Staatslebens beteiligen. 49. Wörtl. das Starke, das Hohe, mit Anlehnung an Ps. 90,10. 50. Nach mancher Erkl. שוח Grube, man geht der Grube entgegen. 51. In der Tora.

ist alles; schaue in sie und werde in ihr alt und verbraucht, und weiche nicht von ihr, denn es gibt nichts Besseres als sie.

XXVI. Ben He He sagte: Der Mühe entspricht der Lohn.

SECHSTER ABSCHNITT

Die[1] Weisen lehrten in der Sprache der Mišna. Gepriesen sei er, der sie und ihre Mišna [Lehre] erwählt hat.

R. Meír sagte: Wer sich mit der Tora um ihrer selbst willen befasst, dem sind viele Dinge beschieden; und noch mehr, er ist würdig, dass die ganze Welt nur seinetwegen bestehe. Er heisst Freund und Liebling, er liebt Gott, und liebt die Menschen, er erfreut Gott und erfreut die Menschen. Sie bekleidet ihn mit Sanftmut und Gottesfurcht und befähigt ihn, gerecht, fromm, rechtschaffen und treu zu sein; sie hält ihn fern von der Sünde und führt ihn dem Verdienste zu; und durch ihn gewinnen Rat und Belehrung, Einsicht und Kraft, denn es heisst: [2]*mein ist Rat und Belehrung, ich bin Einsicht, mein ist Stärke.* Sie gewährt ihm ferner Königtum, Herrschaft und Erforschung des Rechtes, und man offenbart ihm die Geheimnisse der Tora. Er wird wie eine nie versiegende Quelle und wie ein fortwährend wachsender Strom. Er sei bescheiden, langmütig und nachsichtig, wenn er gekränkt wird. Sie erhebt ihn über alle Wesen.

II. R. Jehošuá b. Levi sagte: Tag für Tag ertönt eine Hallstimme vom Berge Ḥoreb[3] und ruft und spricht: Wehe den Menschen ob der Kränkung der Tora. Wer sich nicht mit der Tora befasst, heisst ein Verwiesener, denn es heisst: [4]*wie ein goldener Ring am Rüssel eines Schweines, so eine schöne Frau, die nicht von Schicklichkeit weiß*[5]. Ferner heisst es: [6]*es waren die Tafeln ein Werk Gottes und die Schrift eine Gottesschrift, eingegraben [ḥaruth] auf die Tafeln,* und man lese nicht *ḥaruth, sondern ḥeruth* [Freiheit], denn ein Freier ist nur der, der sich mit der Tora befasst. Wer sich mit der Tora befasst, steigt

1. Dieser Abschnitt, mit dem besonderen Namen פרק קנין תורה (von der Aneignung der Gesetzeskunde), auch als פרק רבי מאיר bezeichnet, gehört, wie schon die Einleitung besagt, nicht zum Mišnakanon, gleichwohl befindet er sich in allen, bei dieser Ausgabe benutzten Texten. 2. Pr. 8.14. 3. An dem das Gesetz verliehen wurde. 4. Pr. 11,22. 5. Wie dies aus dem Schriftverse gedeutet wird, ist nicht recht klar; viell. wird in den Worten נזם זהב באף das W. נזוף gefunden. In den Parallelstellen fehlt dieses Zitat. 6. Ex. 32,16. 7. Num. 21,19. 8. Wörtl.

auch in die Höhe, denn es heisst: [7]*vom Geschenke zum Gotteserbe und vom Gotteserbe zu den Höhen*[8].

III. Wer von seinem Nächsten nur einen Abschnitt, einen Lehrsatz, einen Schriftvers oder auch nur einen Buchstaben lernt, muss ihm Ehrung erweisen, denn so finden wir es bei David, dem Könige von Jisraél; er hatte von Aḥitophel nur zwei Dinge gelernt, und machte ihn zu seinem Meister, Haupt und Vertrauten, denn es heisst: [9]*du, ein Mensch meinesgleichen, mein Haupt und mein Vertrauter.* Es ist nun [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn David, der König von Jisraél, der von Aḥitophel nur zwei Dinge gelernt hatte, ihn dieserhalb zu seinem Meister, Haupt und Vertrauten machte, um wieviel mehr muss derjenige, der von seinem Nächsten einen Abschnitt, einen Lehrsatz, einen Schriftvers oder auch nur einen Buchstaben lernt, diesem Ehrung erweisen. Ehrung gebührt nur der Tora, denn es heisst: [10]*Ehre werden die Weisen zum Besitze erhalten*; [ferner:] [11]*die Frommen Gutes ererben,* und unter 'Gutes' ist nur die Tora zu verstehen, denn es heisst: [12]*denn eine gute Lehre gebe ich Euch, verlaßt meine Tora nicht.*

IV. Dies ist der richtige Weg [zur Erwerbung] der Tora: Brot mit Salz essen, Wasser nach Mass trinken, auf der Erde schlafen, ein Leben der Entbehrung führen und sich mit der Tora abmühen; tust du also, dann heil dir und wohl dir; heil dir auf dieser Welt und wohl dir in der zukünftigen Welt.

V. Strebe nicht nach Würde und gelüste nicht nach Ehre, die dein Studium übersteigt. Gelüste nicht nach der Tafel der Könige, denn deine Tafel steht höher als ihre, und grösser ist deine Krone als ihre. Und dein Arbeitsherr ist zuverlässig, dass er dir den Lohn deiner Arbeit bezahlen werde.

VI. Bedeutender ist die Tora als das Priestertum und das Königtum, denn das Königtum wird durch dreissig Bedingungen[13] erworben, das Priestertum wird durch vierundzwanzig Bedingungen[14] erworben, die Tora aber durch achtundvierzig, und zwar: durch Studium, durch Lauschen des Ohres, durch Richtung der Lippen, durch Einsicht des Herzens, durch Verstand des Herzens, durch Ehrfurcht, durch Sündenscheu, durch Demut, durch Freudigkeit, durch Verkehr mit Gelehrten, durch Besprechung mit Kollegen, durch Erörterung mit Schülern, durch Überlegung, durch Lesen der Schrift, durch

Übersetzung der in diesem Verse genannten Ortsnamen. 9. Ps. 55,14. 10. Pr. 3,35. 11. Ib. 28,10. 12. Ib. 4,2. 13. Cf. iSam. 8,10ff. u. hierzu kommen noch die für den König geltenden Ausnahmegesetze; cf. Syn. Fol. 18a. 14. Gemeint sind

Studieren der Mišna, durch Beschränkung des Handels, durch Beschränkung des Schlafes, durch Beschränkung der Genüsse, durch Beschränkung des Scherzens, durch Beschränkung des Umganges[15], durch Geduld, durch ein gutes Herz, durch Vertrauen auf die Gelehrten und durch Ertragen von Leiden. Man muss ferner seinen Platz kennen, mit seinem Anteil froh sein, seine Worte mit einem Zaune umhegen, sich nichts zugute tun, beliebt sein, Gott lieben, die Menschen lieben, die Gerechtigkeit lieben, die Zurechtweisungen lieben, die Redlichkeit lieben, sich von Ehrungen fern halten, nicht stolz auf sein Studium sein, sich nicht auf sein Lehramt freuen, mit seinem Nächsten an der Last tragen, ihn nach der guten Seite beurteilen, ihn auf die Wahrheit bringen und ihn zum Frieden veranlassen. Man soll ferner beim Lernen überlegt sein, fragen und antworten, hören und [an Wissen] zunehmen, lernen, um zu lehren, lernen, um danach zu handeln, seinen Lehrer weise machen, das Gehörte genau wiedergeben und alles im Namen seines Urhebers[16] sagen. Du lernst also, wer etwas im Namen seines Urhebers sagt, bringe Erlösung über die Welt, denn es heisst:[17] *da sagte es Ester dem Könige im Namen Mordekhajs.*

VII. Bedeutend ist die Tora, dass sie denen, die nach ihr handeln, Leben gewährt auf dieser Welt und in zukünftiger Welt, denn es heisst:[18] *denn sie sind Leben für die, die sie finden, und Gesundung für ihren ganzen Leib.* Ferner heisst es:[19] *sie wird eine Heilung für deinen Leib sein und deine Knochen erquicken.* Ferner heisst es:[20] *sie ist ein Lebensbaum für die, die sie ergreifen, und wer sie festhält, ist beglückt.* Ferner heisst es:[21] *denn ein lieblicher Kranz sind sie für dein Haupt, und ein Kettenschmuck an deinem Halse.* Ferner heisst es:[22] *sie wird einen lieblichen Kranz um dein Haupt winden, eine prächtige Krone wird sie dir bescheren.* Ferner heisst es:[23] *langes Leben ist in ihrer Rechten, in ihrer Linken Reichtum und Ehre.* Ferner heisst es: [24] *denn Lebensdauer und Jahre des Lebens und Wohlfahrt werden sie dir mehren.*

VIII. R. Šimón b. Menasja sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Schönheit, Kraft, Reichtum, Ehre, Weisheit, Alter, Greisenalter

hier die priesterl. Abgaben, die zusammen 24 betragen. 15. Unter דרך ארץ ist wahrscheinl. der eheliche Umgang zu verstehen, in welchem Sinne dies Wort auch sonst gebraucht wird; viell. aber der Umgang mit Menschen. 16. Auch wenn שואל ומשיב u. ebenso שומע ומוסיף zusammen gehören, sind es 49 Aufzählungen; in manchem Texte fehlt אוהב את הצדקות, dagegen kommt מיעוט שיחה hinzu. 17. Est. 2,22. 18. Pr. 4,22. 19. Ib. 3,8. 20. Ib. 3,18. 21. Ib. 1,9. 22. Ib. 4,9. 23. Ib. 3,16. 24. Ib. V. 2. 25. Ib. 16,31. 26. Ib. 17,6. 27. Ib. 20,29. 28. Jes. 24,23.

UND KINDERSEGEN GEBÜHRT DEN FROMMEN, UND SO GEBÜHRT ES SICH FÜR DIE WELT, DENN ES HEISST:[25] *eine Krone des Schmuckes ist das Greisenhaupt, auf dem Wege der Frömmigkeit wird sie erlangt.* FERNER HEISST ES:[26] *der Alten Krone sind Kindeskinder, und der Kinder Ruhm sind ihre Väter.* FERNER HEISST ES:[27] *der Jünglinge Ruhm ist ihre Stärke, und der Greise Schmuck ist das Greisenhaupt.* FERNER HEISST ES:[28] *und der Mond wird sich schämen und die Sonne zu Schanden werden; denn der Herr der Heerscharen wird die Königsherrschaft auf dem Berge Çijon und in Jerušalem antreten, und vor seinen Ältesten die Herrlichkeit.*

IX. R. ŠIMÓN B. MENASJA SAGTE: DIESE SIEBEN DINGE, DIE DIE WEISEN FÜR DIE FROMMEN AUFGEZÄHLT HABEN, SIND SÄMTLICH BEI RABBI UND SEINEN KINDERN VERWIRKLICHT WORDEN.

X. R. JOSE B. QISMA ERZÄHLTE: EINST GING ICH AUF DEM WEGE, DA BEGEGNETE MIR EIN MANN UND BOT MIR DEN FRIEDENSGRUSS UND ICH ERWIDERTE IHN IHM. DARAUF SPRACH ER ZU MIR: MEISTER, AUS WELCHEM ORTE BIST DU? ICH ERWIDERTE IHM: ICH BIN AUS EINER GROSSEN STADT VON WEISEN UND GELEHRTEN. DA SPRACH ER ZU MIR: MEISTER, VIELLEICHT BIST DU EINVERSTANDEN, MIT UNS IN UNSEREM ORTE ZU WOHNEN, UND ICH WÜRDE DIR TAUSENDE UND ABERTAUSENDE VON GOLDDENAREN, EDELSTEINEN UND PERLEN GEBEN? DA ERWIDERTE ICH IHM: MEIN SOHN, SELBST WENN DU MIR ALLES SILBER UND GOLD, ALLE EDELSTEINE UND PERLEN DER WELT GEBEN WÜRDEST, WOHNE ICH NUR IN EINEM ORTE DER TORA. DENN BEIM HINSCHEIDEN DES MENSCHEN BEGLEITEN IHN NICHT SILBER UND NICHT GOLD, AUCH NICHT EDELSTEINE UND NICHT PERLEN, SONDERN NUR DIE TORA UND GUTE HANDLUNGEN, WIE ES HEISST:[29] *wenn du gehst, wird sie dich geleiten, wenn du dich legst, wird sie über dich wachen, und wenn du aufwachst, wird sie dich unterhalten. Wenn du gehst, wird sie dich geleiten,* AUF DIESER WELT; *wenn du dich legst,* WIRD SIE ÜBER DICH WACHEN, IM GRABE; *wenn du aufwachst,* WIRD SIE DICH UNTERHALTEN, IN DER ZUKÜNFTIGEN WELT. UND EBENSO STEHT ES AUCH GESCHRIEBEN IM BUCHE DER PSALMEN DURCH DAVID, DEN KÖNIG VON JISRAÉL:[30] *Lieber ist mir die Lehre deines Mundes, als Tausende Goldes und Ṣilbers.* FERNER HEISST ES:[31] *mein ist das Silber, mein ist das Gold, spricht der Herr der Heerscharen.*

XI. FÜNF EIGNUNGEN EIGNETE DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, IN SEINER WELT, UND ZWAR: DIE TORA IST EINE EIGNUNG, HIMMEL UND ERDE SIND EINE EIGNUNG, ABRAHAM IST EINE EIGNUNG, JISRAÉL IST EINE EIGNUNG UND DER TEMPEL IST EINE EIGNUNG. DIE TORA IST EINE EIGNUNG; WO-

29. Pr. 6,22. 30. Ps. 119,72. 31. Hag. 2,8. 32. Pr. 8,22. 33. Jes. 66,1. 34. Ps.

HER DIES? ES HEISST:[32]*der Herr hat mich geeignet als den Anfang seiner Wege, als erstes seiner Werke, vorlängst.* HIMMEL UND ERDE SIND EINE EIGNUNG; WOHER DIES? ES HEISST:[33]*so spricht der Herr: Der Himmel ist mein Thron, und die Erde meiner Füße Schemel, was wäre das für ein Haus, das ihr mir bauen wolltet, und welcher Ort meine Ruhestätte.* FERNER HEISST ES:[34]*wie sind deiner Werke so viel, o Herr, du hast sie alle in Weisheit geschaffen, die Erde ist ganz deine Eignung.* ABRAHAM IST EINE EIGNUNG; WOHER DIES? ES HEISST:[35]*und er segnete ihn und sprach: Gesegnet werde Abraham vom höchsten Gott, dem Eigner von Himmel und Erde.* JISRAÉL IST EINE EIGNUNG; WOHER DIES? ES HEISST:[36]*bis vorüber ist dein Volk, o Herr, bis vorüber ist das Volk, das du geeignet hast.* FERNER HEISST ES:[37]*den Heiligen, die im Land sind, und Herrliche, an denen all mein Wohlgefallen.* DER TEMPEL IST EINE EIGNUNG; WOHER DIES? ES HEISST:[38]*das Heiligtum des Herrn, das bereitet*[39]*haben deine Hände.* FERNER HEISST ES:[40]*er brachte sie zu seinem heiligen Berge*[41]*, dem Berge, den geeignet hat seine Rechte.*

XII. UND ALLES, WAS DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, ERSCHAFFEN HAT, SCHUF ER NUR ZU SEINER EHRE, DENN ES HEISST:[42]*jeden, der sich nach meinem Namen nennt, den ich zu meiner Ehre geschaffen, gebildet und bereitet habe.* FERNER HEISST ES:[43]*der Herr ist König auf immer und ewig.*

XIII[44]. R. ḤANINA B. ÅQAŠJA SAGTE: GOTT WOLLTE JISRAÉL VERDIENSTLICH MACHEN, DAHER VERLIEH ER IHNEN DAS GESETZ UND VIELE GEBOTE, DENN ES HEISST:[45]*dem Herrn gefiel es um seiner Gerechtigkeit willen, seine Lehre groß und ausgedehnt zu machen.*

104,24. 35. Gen. 14,19. 36. Ex. 15,16. 37. Ps. 16,3. 38. Ex. 15,17, 39. כוננו gleich קנו. 40. Ps. 78,54. 41. Die Lesart הר an Stelle des masoretischen גבול findet sich nicht nur in der Vulgata u. der *LXX* u. allen aus dieser herrührenden Übersetzungen (Syr. Arab. Äthiop.), sondern auch in manchen hebr. Bibelhandschriften. 42. Jes. 43,7. 43. Ex. 15,18. 44. Diese Mišna, aus Mak. iii,16 entnommen, gehört nicht zu dieser Barajtha; sie ist durch die editio separata in die Mišnaausgabe, u. aus dieser in die Talmudausgabe herübergenommen. 45. Jes. 42,21.

X.

מסכת הוריות

DER TRAKTAT HORAJOTH

VON DEN ENTSCHEIDUNGEN

ERSTER ABSCHNITT

WENN DAS GERICHT ENTSCHIEDEN HAT, EINES VON ALLEN IN DER TORA GENANNTEN GEBOTEN ZU ÜBERTRETEN, UND EIN EINZELNER HINGEGANGEN IST UND VERSEHENTLICH[1] NACH IHREM AUSSPRUCHE GEHANDELT HAT, EINERLEI OB SIE[2] DANACH GEHANDELT HABEN UND ER MIT IHNEN, ODER SIE DANACH GEHANDELT HABEN UND ER NACH IHNEN, ODER SIE NICHT DANACH GEHANDELT HABEN, SONDERN ER ALLEIN, SO IST ER FREI, WEIL ER SICH AUF DAS GERICHT GESTÜTZT HAT. WENN DAS GERICHT ENTSCHIEDEN HAT UND EINER VON IHNEN, WELCHER WEISS, DASS ES SICH GEIRRT HAT, ODER EIN SCHÜLER, DER ENTSCHEIDUNGEN ZU TREFFEN BEFÄHIGT IST, HINGEGANGEN IST UND NACH IHREM AUSSPRUCHE GEHANDELT HAT, EINERLEI OB SIE DANACH GEHANDELT HABEN UND ER MIT IHNEN, ODER SIE DANACH GEHANDELT HABEN UND ER NACH IHNEN, ODER SIE NICHT DANACH GEHANDELT HABEN, SONDERN ER ALLEIN, SO IST ER SCHULDIG, WEIL ER SICH NICHT AUF DAS GERICHT GESTÜTZT HAT. DIE REGEL HIERBEI IST: WER SICH AUF SICH SELBST STÜTZT, IST SCHULDIG, WER SICH AUF DAS GERICHT STÜTZT, IST FREI.

GEMARA. Šemuél sagte: Das Gericht ist nur dann schuldig[3], wenn es gesagt hat: ihr dürft dies. R. Dimi aus Nehardeå sagte: Nur wenn es gesagt hat: ihr dürft dies tun[4]. – Weshalb? – Weil sonst die Entscheidung nicht abgeschlossen ist. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn er[5] nach seiner Stadt heimkehrt und weiter so lehrt, wie er vorher[6] gelehrt hat, so ist er frei, wenn er aber danach zu handeln entscheidet, so ist er schuldig. R. Abba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn das Gericht ihr[7] entschieden hat, daß sie heiraten dürfe, und sie gegangen ist und gehurt[8] hat, so ist sie zu einem Opfer verpflichtet, denn man hat ihr nur zu heiraten[9] erlaubt. Rabina sagte: Auch

1. Dh. im Glauben, das Gericht habe eine richtige Entscheidung getroffen. 2. Die Richter. 3. Nach der Ansicht, nicht das Gericht, sondern, der nach seiner Entscheidung handelt, ist dies zu verstehen: die Entscheidung ist nur dann gültig, sodaß der danach Handelnde dieserhalb ein Opfer darzubringen hat. 4. Wenn sie eine Entscheidung für die Praxis getroffen haben. 5. Der sich gegen das höchste Gericht widersetzende Gelehrte (זקן ממרא); cf. Syn. Fol. 86b. 6. Vor der Entscheidung des höchsten Gerichtes in Jerušalem. 7. Einer Witwe, die nur e i n e n Zeugen hat, daß ihr Mann tot sei, in welchem Falle sie nur mit besonderer Erlaubnis des Gerichtes heiraten darf. 8. Worauf ihr Mann gekommen ist. 9. Das Gericht hat sie nicht als ledig erklärt, sondern ihr nur zu heiraten erlaubt.

wir haben demgemäß gelernt: Wenn das Gericht entschieden hat, eines von allen in der Tora genannten Geboten zu übertreten[10]. Weiter nichts darüber. Manche lesen: Šemuél sagte: Das Gericht ist nur dann schuldig, wenn es gesagt hat: ihr dürft dies tun. R. Dimi aus Nehardeå sagte, auch wenn es gesagt hat: ihr dürft dies, gelte es als endgültige Entscheidung. Abajje wandte ein: Wir haben ja aber anders gelernt: Wenn er heimkehrt und so lehrt, wie er vorher gelehrt hat, so ist er frei, wenn er aber danach zu handeln entscheidet, so ist er schuldig!? R. Abba wandte ein: Wir haben ja aber anders gelernt: Wenn das Gericht ihr entschieden hat, daß sie heiraten dürfe, und sie gegangen ist und gehurt hat, so ist sie zu einem Opfer verpflichtet, denn man hat ihr nur zu heiraten erlaubt. Rabina wandte ein: Wir haben ja aber anders gelernt: Wenn das Gericht entschieden hat, eines von allen in der Tora genannten Geboten zu übertreten. Weiter nichts darüber.

Und ein einzelner hingegangen ist und versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat. Sollte er doch lehren: und nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, wozu heißt es 'versehentlich'!? Raba erwiderte: Das 'versehentlich' schließt den Fall ein, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn[11] gegessen hat, er ist dann frei[12]; nach ihrem Ausspruche, wörtlich. Manche lesen: Raba sagte: Nur wenn er versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, ist er frei, wenn ihm aber Fett mit Talg vertauscht wurde, und er ihn gegessen hat, so ist er schuldig. Das, was Raba entschieden war, war Rami b. Ḥama fraglich, denn Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat? Raba erwiderte: Komm und höre: und ein einzelner hingegangen ist und versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat &c.; wozu heißt es nun 'versehentlich' und 'nach ihrem Ausspruche'? Wahrscheinlich schließt dies auch den Fall ein, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat, daß er nämlich auch in diesem Falle frei sei. — Vielleicht ist er nur dann frei, wenn er versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, wenn ihm aber Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat, ist er schuldig. Manche lesen: Raba erwiderte: Komm und höre: und ein einzelner hingegangen ist und versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat; wahrscheinlich ist er nur dann frei, wenn er versehentlich nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, wenn

10. Danach zu handeln. 11. Den Talg, im Glauben, es sei Fett. 12. Da er ihn durch die Entscheidung des Gerichtes auch dann gegessen haben würde, wenn er es gewußt hätte. Unsere Mišna spricht also von beiden Fällen; versehentlich

ihm aber Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat, ist er schuldig. – Vielleicht geteilt: entweder versehentlich oder nach ihrem Ausspruch.

Wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg vertauscht wurde und er ihn gegessen hat, so ist er, wie Rabh sagt, frei, und wie R. Johanan sagt, schuldig. Man wandte ein:[13] *Von den Leuten des Volkes, wenn er ausübt*, ausgenommen ist der Abtrünnige. R. Šimón b. Jose sagte im Namen R. Šimóns: Dies ist nicht nötig; es heißt: [14]*die nicht ausgeübt werden dürfen, und versehentlich sich vergeht und sich bewußt wird;* wer aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringt wegen seines Versehens ein Opfer dar, und wer nicht aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringt wegen seines Versehens kein Opfer dar. Dieser[15] tut ja nicht Buße aus eigenem Bewußtwerden[16]!? R. Papa erwiderte: R. Johanan ist der Ansicht, wenn das Gericht dies[17] erfahren hätte, würde es ja zurücktreten und dieser ebenfalls, somit heißt dies Buße aus eigenem Bewußtwerden, und er ist schuldig. Raba sagte: Rabh pflichtet jedoch bei, daß dieser[15] die Mehrheit der Gemeinde[18] nicht vervollständige, denn die Schrift sagt *versehentlich,* sie müssen sich alle im Irrtum befunden haben.

Einerlei ob sie danach gehandelt haben und er mit ihnen &c. Wozu braucht er all diese Fälle zu lehren: allerdings lehrt er im Anfangsatze [die Abstufung:] nicht nur dies, sondern auch folgendes, im Schlußsatze aber, wo man dieserhalb schuldig ist, sollte er sie doch umgekehrt lehren!? – Er lehrt [die Abstufung:] dies und um so mehr folgendes. Col.b

Oder ein Schüler, der Entscheidungen zu treffen befähigt ist. Wozu ist beides nötig? Raba erwiderte: Dies ist nötig, denn man könnte sonst glauben, nur wenn er [das Gesetz] gelernt hat und verständig[19] ist, nicht aber, wenn er gelernt hat und nicht verständig ist. Abajje entgegnete ihm: Unter 'befähigt Entscheidungen zu treffen' ist ja einer zu verstehen, der gelernt hat und verständig ist!? Jener erwiderte: Ich meine es wie folgt: wenn er nur eines[20] gelehrt hätte, so könnte man glauben, nur wenn er gelernt hat und verständig ist, nicht aber, wenn er gelernt hat und nicht verständig ist, daher lehrt er den überflüssigen Fall von dem, der befähigt ist, Entscheidungen zu treffen,

oder durch ihren Ausspruch. 13. Lev. 4,27. 14. Ib. V. 22. 15. Der versehentlich Talg gegessen hat u. das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt. 16. Da er sich auf die Entscheidung des Gerichtes stützte; wieso ist er nun nach RJ. schuldig. 17. Daß es eine falsche Entscheidung getroffen habe. 18. Wenn die Hälfte der Gemeinde nach der falschen Entscheidung des Gerichtes gehandelt hat; hierüber weiter. 19. Aus dem Gelernten neue Schlußfolgerungen zu eruieren. 20. Mitglied des Gerichtes oder befähigter Schüler. 21. Cf. Syn. Fol.

daß auch derjenige einbegriffen ist, der gelernt hat und nicht verständig ist, oder verständig ist und nicht gelernt hat.

ENTSCHEIDUNGEN ZU TREFFEN BEFÄHIGT IST &C. Beispielsweise wer? Raba erwiderte: Beispielsweise Šimón b. Ázaj und Šimón b. Zoma[21]. Abajje sprach zu ihm: Bei solchen ist dies ja Vorsatz[22]!? – Wie willst du nach deiner Auffassung folgende Lehre erklären:[23]*Wenn er ausübt eines*, wenn ein einzelner es selbständig tut, so ist er schuldig, wenn aber nach der Entscheidung des Gerichtes, so ist er frei; man könnte glauben, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und es einem von ihnen, oder einem vor ihnen sitzenden Schüler, der befähigt ist, Entscheidungen zu treffen, beispielsweise Šimón b. Ázaj, bekannt ist, daß es sich geirrt[24]hat, sei er frei, so heißt es: *wenn er ausübt eines;* ein einzelner, der es selbständig tut, ist schuldig, der es nach der Entscheidung des Gerichtes tut, ist frei. Dies kann also nur in dem Falle vorkommen, wenn er gewußt hat, daß dies verboten sei, und sich im Gebote, auf die Worte der Weisen zu hören, geirrt[25]hat, ebenso auch nach meiner Erklärung: wenn sie sich geirrt haben im Gebote, auf die Worte der Weisen zu hören.

DIE REGEL HIERBEI IST: WER SICH AUF SICH SELBST STÜTZT, IST SCHULDIG. Was schließt dies ein? – Dies schließt den Fall ein, wenn jemand sonst die Gerichtsentscheidungen mißachtet[26]. Und [der Passus]: wer sich auf das Gericht stützt, schließt den Fall ein, wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen hat, erfahren hat, daß es sich geirrt hat, und davon zurückgetreten ist. – Dieser Fall wird ja[27]ausdrücklich gelehrt!? – Hier lehrt er ihn und weiter erklärt er ihn.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht R. Jehudas, die Weisen aber sagen, wenn ein einzelner durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begangen hat, sei er schuldig. – Welche Lehre R. Jehudas? – Es wird gelehrt:[28]*Wenn eine Person versehentlich eine Sünde begeht, indem sie ausübt*, das sind also [drei][29]Ausschließungen; wer es selbständig tut, ist schuldig, wer nach der Entscheidung des Gerichtes, ist frei. – Welche Lehre der Rabbanan? -- Es wird gelehrt: Man könnte noch immer glauben, wenn die Minderheit der Gemeinde

17b. 22. Gelehrte ihresgleichen wissen ja, daß das Gericht sich geirrt hat. 23. Lev. 4,27. 24. Und trotzdem danach gehandelt hat. 25. Wenn er geglaubt hat, dieses reiche so weit, auf ihre Entscheidung hin auch ein Verbot auszuüben. 26. Wenn er in anderen Fällen die gerichtl. Entscheidungen mißachtet u. sie nicht befolgt, in diesem Falle aber, wo es sich um einen Irrtum des Gerichtes handelt, danach handelt; es ist also anzunehmen, daß er bei Begehung dieser Handlung sich nicht auf das Gericht gestützt hat. 27. Cf. infra Fol. 3b. 28. Lev. 4,27. 29. Eine, Person und begeht; cf. Sab. Fol. 93a. Ausgeschlossen ist also der Fall, wenn jemand die Sünde durch Entscheidung des Gerichtes begangen

eine Sünde begangen hat, sei sie schuldig, weil das Gericht derentwegen[30] keinen Farren darbringt, und wenn die Mehrheit der Gemeinde eine Sünde begeht, sei sie frei, weil das Gericht derentwegen[30] einen Farren darbringt, so heißt es:[28] *von den Leuten des Volkes*, selbst die Mehrheit und selbst die ganze [Gemeinde]. In welchem Falle: wollte man sagen, bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[31], so hat ja das Gericht damit nichts zu tun, wenn das Gericht nichts entschieden hat, so hat es ja dieserhalb kein Opfer darzubringen; wollte man sagen, bei Entscheidung [des Gerichtes], so spricht ja der Schriftvers: *von den Leuten des Volkes*, von der Unvorsätzlichkeit der Handlung!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn die Minderheit der Gemeinde bei Unvorsätzlichkeit der Handlung eine Sünde begangen hat, so bringt das Gericht bei falscher Entscheidung keinen Farren dar, sie selbst aber ist schuldig; man könnte daher glauben, wenn die Mehrheit der Gemeinde eine Sünde bei Unvorsätzlichkeit der Handlung begangen hat, sei sie frei, weil das Gericht derentwegen[30] einen Farren darbringt[32], so heißt es: *von den Leuten des Volkes*, selbst die Mehrheit[33]. R. Papa entgegnete: Wieso denn, vielleicht weder sie noch das Gericht[34]!? — Da er zu beweisen sucht, daß die Mehrheit schuldig ist, so ist es ihm wohl entschieden, daß die Minderheit bei Entscheidung [des Gerichtes] schuldig[35] sei, denn sonst sollte er doch zuerst beweisen, daß die Minderheit bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig sei, und nachher erst, daß auch die Mehrheit bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig sei, und da er nicht zuerst beweist, daß die Minderheit bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig sei, und nachher, daß die Mehrheit bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig sei, so ist zu entnehmen, daß die Minderheit bei Entscheidung [des Gerichtes] ein Schaf oder eine Ziege darbringen muß, und ebenso ist sie bei Unvorsätzlichkeit der Handlung ohne Entscheidung [des Gerichtes] schuldig. — Merke, beide Lehren sind ja anonym, woher weißt du nun, daß die erste von R. Jehuda und die andere von den Rabbanan ist, vielleicht umgekehrt!? — Derjenige, der auf diese Weise[36] Ausschließungen eruiert, ist R. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte:[37] *Dies ist* Fol.3 *das Gesetz vom Brandopfer*, das sind [drei] Ausschließungen. Wenn du

hat. 30. Wenn sie die Sünde nach der falschen Entscheidung des Gerichtes begangen hat. 31. Wenn die Gemeinde die Sünde unvorsätzlich, aber nicht durch die Entscheidung des Gerichtes begangen hat. 32. Sie sollte auch dann frei sein, wenn sie die Sünde unvorsätzlich begangen hat. 33. Jeder muß das für den einzelnen bestimmte Opfer (cf. Lev. 4,27ff.) darbringen. In dieser Lehre heißt es also, daß, wenn ein einzelner durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begangen hat, er schuldig sei. 34. In der angezogenen Lehre heißt es nur, daß wegen der Minderheit das Gericht nicht schuldig sei. 35. Und daher auch bei Unvorsätzlichkeit. 36. Vgl. S. 694 Anm. 29. 37. Lev. 6,1. 38. Beginn

aber willst, sage ich: [die Lehre] 'Man[38]könnte glauben' kannst du nicht R. Jehuda addizieren, denn in dieser heißt es, wenn die Mehrheit der Gemeinde eine Sünde begangen hat, bringe das Gericht derentwegen einen Farren dar, und R. Jehuda sagt, in diesem Falle bringe ihn die Gemeinde dar und nicht das Gericht, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn sieben Stämme eine Sünde begangen[39]haben, so bringen sie sieben Farren dar.

R. Naḥman aber sagte im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, wenn ein einzelner durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begangen hat, sei er schuldig. – Welche Lehre R. Meírs und welche der Rabbanan? – Es wird gelehrt: Haben sie eine Entscheidung getroffen, und danach gehandelt, so sind sie nach R. Meír frei und nach den Weisen schuldig. Wer soll danach gehandelt haben, wollte man sagen, das Gericht, weshalb sind sie nach den Rabbanan schuldig, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen und danach gehandelt hat, seien sie[2] schuldig, so heißt es:[40]*die Gemeinde, und sie ausüben,* nur wenn die Handlung von der Gemeinde und die Entscheidung vom Gerichte ausgeht. Wollte man sagen, wenn das Gericht entschieden und die Mehrheit der Gemeinde danach gehandelt hat, weshalb sind sie nach R. Meír frei!? Doch wohl in dem Falle, wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen und die Mehrheit der Gemeinde danach gehandelt hat, und zwar besteht ihr Streit in folgendem: nach der einen Ansicht ist der einzelne, der durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begeht, frei, und nach der anderen Ansicht ist der einzelne, der durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begeht, schuldig. R. Papa entgegnete: Tatsächlich sind alle der Ansicht, wenn ein einzelner durch die Entscheidung des Gerichtes eine Sünde begangen hat, sei er frei, nur streiten sie, ob das Gericht die Mehrheit der Gemeinde vervollständige[41]; nach der einen Ansicht vervollständigt das Gericht die Mehrheit der Gemeinde, und nach der anderen Ansicht vervollständigt das Gericht nicht die Mehrheit der Gemeinde. Wenn du willst, sage ich, tatsächlich in dem Falle, wenn das Gericht eine Entscheidung getroffen und die Mehrheit der Gemeinde danach gehandelt hat, und mit 'Weisen' ist hier R. Šimón gemeint, welcher sagt, sowohl die Gemeinde als auch das Gericht[42]bringe ein Opfer dar. Wenn du willst, sage ich, sie streiten über den Fall, wenn ein Stamm nach der [falschen] Entscheidung s e i n e s Gerichtes gehandelt hat, und mit 'Weisen' ist R. Jehuda gemeint. Es wird nämlich ge-

der 2. Lehre. 39. Durch falsche Entscheidung des Gerichtes. 40. Lev. 4,13. 41. Wenn auch die Richter die Sünde begangen haben u. nur mit ihnen eine Mehrheit erzielt wird. 42. Und hierzu sagt RM. die Gemeinde sei frei, wohl aber

lehrt: Wenn ein Stamm nach der [falschen] Entscheidung seines Gerichtes gehandelt hat, so ist dieser Stamm schuldig. Wenn du aber willst, sage ich, hier handelt es sich um den Fall, wenn sechs Stämme, die die Mehrheit der Gemeinde sind, oder sieben, die nicht die Mehrheit der Gemeinde sind, die Sünde begangen haben, und die Lehre[43]vertritt die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte in seinem[44]Namen: Wenn sechs Stämme, die die Mehrheit der Gemeinde sind, oder sieben, die nicht die Mehrheit der Gemeinde sind, die Sünde begangen haben, so sind sie schuldig.

R. Asi sagte: Bei einer Entscheidung des Gerichtes richte man sich nach der Mehrheit der Einwohner des Jisraéllandes. Es heißt:[45]*so beging Šelomo zu jener Zeit das Fest und ganz Jisraél mit ihm, eine große Gemeinde, von da, wo es nach Ḥamath hin geht, bis zum Bache Miçrajims, vor Gott, dem Herrn, sieben Tage und sieben Tage, [zusammen] vierzehn Tage;* merke, es heißt ja: *und ganz Jisraél mit ihm, eine große Gemeinde,* wozu heißt es weiter: *von da, wo man nach Ḥamath hin geht, bis zum Bache Miçrajims?* Schließe hieraus, daß nur diese[46]zur Gemeinde gehören, nicht aber die übrigen.

Entschieden ist der Fall, wenn sie die Mehrheit waren und vermindert worden[47]sind, hierüber besteht der Streit zwischen R. Šimón[48]und den Rabbanan, wie ist es aber, wenn sie die Minderheit waren und vermehrt worden sind; streiten R. Šimón und die Rabbanan über diesen Fall: nach R. Šimón, nach dem man sich nach dem Status des Bewußtwerdens richtet, sind sie schuldig, und nach den Weisen, nach denen man sich nach dem Status der Sünde richtet, sind sie frei, oder nicht? — Glaubst du: R. Šimón sagt ja nur, daß man sich auch nach dem Status des Bewußtwerdens[49]richte, nicht aber nach dem Status des Bewußtwerdens allein ohne den der Sünde, denn sonst müßten sie[50]sich ja nach der Gegenwart richten; vielmehr ist nach R. Šimón Sünde und Bewußtwerden erforderlich.

Sie fragten: Wie ist es, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und die Minderheit der Gemeinde danach gehandelt hat, und es nachher wiederum entschieden hat, und eine zweite Minderheit danach gehandelt hat; werden sie, da es sich um zwei besondere Entscheidungen

bringt das Gericht ein Opfer dar; cf. infra Fol. 4b. 43. Soll heißen: der ungenannte Autor dieser Lehre, der mit 'Weisen' bezeichnet wird. 44. Des R. Meír. 45. iReg. 8,65. 46. Die innerhalb dieses Gebietes wohnen. 47. Zwischen Begehung der Sünde u. Darbringung des Opfers. 48. Cf. infra Fol. 10a. 49. Wenn die Begehung der Sünde u. das Bewußtwerden zu einer Zeit stattgefunden haben, in welchem Falle sie schuldig waren. 50. Hochpriester u. Fürst, die nach der Begehung der Sünde in ihr Amt eingesetzt wurden, über welchen Fall sie streiten.

handelt, nicht vereinigt, oder werden sie, da es sich in beiden um Talg handelt, wohl vereinigt? Und wie ist es, wenn du entscheidest, daß sie, da es sich in beiden Fällen um Talg handelt, vereinigt werden, wenn es sich bei der einen Minderheit um Magentalg und bei der anderen Minderheit um Darmtalg handelt; werden sie nicht vereinigt, da es sich hierbei um Verbote zweier besonderer Schriftverse handelt, oder aber werden sie wohl vereinigt, da es sich in beiden Fällen um Talg handelt? Und wie ist es, wenn du entscheidest, daß sie, da es sich in beiden Fällen um Talg handelt, wohl vereinigt werden, wenn es sich bei der einen Minderheit um Talg und bei der anderen Minderheit um Blut handelt; werden sie nicht vereinigt, da es sich um zwei besondere Verbote handelt, oder aber werden sie wohl vereinigt, da die Verbote gleichartig sind und wegen beider gleiche Opfer darzubringen sind? Und wie ist es, wenn du entscheidest, daß sie wohl vereinigt werden, da die Verbote gleichartig sind und wegen beider gleiche Opfer darzubringen sind, wenn es sich bei der einen Minderheit um Talg und bei der anderen Minderheit um Götzendienst handelt; hierbei sind es ja verschiedenartige Verbote, derentwegen verschiedenartige Opfer darzubringen sind, oder aber, werden sie vereinigt, da auf beide [Vergehen] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist? — Dies bleibt unentschieden.

Sie fragten: Wie ist es, wenn das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und die Minderheit der Gemeinde danach gehandelt hat, und darauf dieses Gericht gestorben und ein anderes Gericht eingesetzt worden ist, das ebenfalls demgemäß entschieden hat, und eine andere Minderheit danach gehandelt hat? Nach demjenigen, welcher sagt, das Gericht bringe [das Opfer] dar, ist es nicht fraglich, denn jenes Gericht ist ja nicht mehr vorhanden, fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, die Gemeinde bringe es dar. Wie ist es nun: die Gemeinde ist ja vorhanden[51], oder aber ist die Entscheidung desselben Gerichtes erforderlich[52]? — Dies bleibt unentschieden.

Col.b

R. Jonathan sagte: Wenn hundert [Richter] bei der Entscheidung gesessen haben, so sind sie nur dann schuldig, wenn sie alle die Entscheidung getroffen haben, denn es heißt:[53]*wenn die ganze Gemeinde Jisraél irren sollte.* R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Dies ist auch einleuchtend; in der ganzen Tora gilt es als Regel, daß die Mehrheit als ganzes gelte, und hierbei heißt es: *die ganze Gemeinde*; daher gilt dies nur von dem Falle, wenn die ganze Gemeinde dabei beteiligt war, selbst wenn es hundert sind. — Wir haben gelernt: Wenn das Gericht ent-

51. Beide Minderheiten werden vereinigt u. bilden zusammen eine Mehrheit. 52. Um beide Minderheiten zu vereinigen. 53. Lev. 4,13. 54. Der Übertretende war ebenfalls bei der Gerichtssitzung anwesend u. kann der Entscheidung nicht zuge-

schieden hat und einer von ihnen, welcher weiß, daß es sich geirrt hat, oder ein Schüler, der Entscheidungen zu treffen befähigt ist, hingegangen ist und nach ihrem Ausspruche gehandelt hat, einerlei ob sie danach gehandelt haben und er mit ihnen, oder sie danach gehandelt haben und er nach ihnen, oder sie nicht danach gehandelt haben, sondern er allein, so ist er schuldig, weil er sich nicht auf das Gericht gestützt hat. Weshalb nun, die Entscheidung ist ja nicht abgeschlossen[54]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn dieser eine mit dem Kopfe genickt hat. – Komm und höre: Wenn das Gericht entschieden hat, und einer von ihnen, welcher wußte, daß sie sich geirrt haben, zu ihnen gesagt hat, daß sie sich irren, so sind sie frei. Nur dann denn, wenn er zu ihnen gesagt hat, daß sie sich irren, wenn er aber geschwiegen hat, so sind sie schuldig; wieso gilt nun die Entscheidung als abgeschlossen, sie waren ja nicht alle beteiligt!? – Ich will dir sagen, hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er mit dem Kopfe genickt hat. R. Mešaršeja wandte ein: Unsere Meister stützten sich auf die Worte des R. Šimón b. Gamliél und auf die Worte des R. Eleázar b. Çadoq, welche sagten, man dürfe der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlegen, wenn die Mehrheit derselben sie ertragen kann; und hierzu sagte R. Ada b. Ahaba, darauf deute folgender Schriftvers hin:[55]*mit dem Fluche seid ihr belegt, mich betrügt ihr, das ganze Volk*[56]. Hier heißt es ja: *das ganze Volk*, und die Mehrheit gilt als ganzes!? Dies ist eine Widerlegung R. Jonathans. Eine Widerlegung. – Worauf deuten nun [die Worte] *die ganze Gemeinde*, die der Allbarmherzige gebraucht? Er meint es wie folgt: wenn der ganze Gerichtshof anwesend[57]ist, so ist die Entscheidung gültig, wenn aber nicht, so ist sie nicht gültig.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn zehn zu Gericht sitzen, so hängen ihnen allen Halsfesseln um den Hals. – Selbstverständlich!? – Dies bezieht sich auch auf einen Schüler, der vor seinem Lehrer sitzt.

Wenn R. Hona zu einer Gerichtsverhandlung ging, nahm er zehn Jünger aus dem Lehrhause mit, [indem er sagte:] Damit uns nur ein Span vom Balken[58]treffe. Wenn vor R. Aši ein Totverletztes gebracht wurde, versammelte er zehn Schlächter von Matha Meḥasja und setzte sie neben sich hin, indem er sprach: Damit uns nur ein Span vom Balken treffe.

WENN DAS GERICHT ENTSCHIEDEN HAT, SICH BEWUSST WURDE, DASS ES SICH GEIRRT HAT, UND DAVON ZURÜCKGETRETEN IST, EINERLEI OB SIE DAS SÜHNOPFER DARGEBRACHT HABEN ODER NICHT, UND EINER HINGEGANGEN ii

stimmt haben. 55. Mal. 3,9. 56. Vgl. S. 544 Anm. 262. 57. Sie brauchen jed. nicht vollzählig an der Entscheidung beteiligt zu sein. 58. Damit die Verantwort-

IST UND DANACH GEHANDELT HAT, SO IST ER NACH R. ŠIMÓN FREI; R. ELEÁZAR SAGT, ES SEI ZWEIFELHAFT[59]. WANN HEISST ES ZWEIFELHAFT? WENN ER DAHEIM WAR; ER IST DANN[60] SCHULDIG. WAR ER NACH DEM ÜBERSEELANDE VERREIST, SO IST ER FREI. R. ÁQIBA SPRACH: IN EINEM SOLCHEN FALLE PFLICHTE ICH BEI, DASS ER EHER FREI ALS SCHULDIG IST. BEN ÁZAJ SPRACH ZU IHM: WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN DIESEM UND EINEM, DER DAHEIM WEILT? — WER DAHEIM WEILT, KANN ES ERFAHREN, DIESER ABER KONNTE iii ES NICHT ERFAHREN. WENN DAS GERICHT ENTSCHIEDEN HAT, EIN GESETZ VOLLSTÄNDIG AUFZUHEBEN, WENN ES BEISPIELSWEISE GESAGT HAT, DAS GESETZ VON DER MENSTRUIERENDEN BEFINDE SICH NICHT IN DER TORA, DAS GESETZ VOM ŠABBATH BEFINDE SICH NICHT IN DER TORA, DAS GESETZ VOM GÖTZENDIENSTE BEFINDE SICH NICHT IN DER TORA, SO SIND SIE FREI. WENN ES ENTSCHIEDEN HAT, ES TEILWEISE AUFZUHEBEN UND TEILWEISE ZU ERHALTEN, SO SIND SIE SCHULDIG. WENN ES BEISPIELSWEISE GESAGT HAT, DAS GESETZ VON DER MENSTRUIERENDEN BEFINDE SICH ZWAR IN DER TORA, WER ABER EINE FRAU BESCHLÄFT, DIE DEN REINHEITSTAG[61] ABWARTET, SEI FREI, DAS GESETZ VOM ŠABBATH BEFINDE SICH ZWAR IN DER TORA, WER ABER [EINE SACHE] AUS PRIVATGEBIET NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE TRÄGT, SEI FREI, DAS GESETZ VOM GÖTZENDIENST BEFINDE SICH ZWAR IN DER TORA, WER SICH ABER VOR EINEM SOLCHEN NUR NIEDERWIRFT, SEI FREI, SO SIND SIE SCHULDIG, DENN ES HEISST:[62] *und etwas entgangen*, ETWAS, NICHT ABER DAS VOLLSTÄNDIGE GESETZ.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was ist der Grund R. Šimóns? — Weil er es mit Erlaubnis des Gerichtes getan hat. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: R. Šimón ist der Ansicht, wenn eine Entscheidung unter die Mehrheit der Gemeinde gedrungen ist, so ist der einzelne, der danach handelt, frei, denn die Entscheidung soll zwischen der Unvorsätzlichkeit und der Vorsätzlichkeit unterscheiden. Man wandte ein: [Das Geld] für den Farren wegen eines der Gemeinde entfallenen Gesetzes und für die Ziegenböcke wegen Götzendienstes wurde von der Gemeinde eingefordert — so R. Šimón; R. Jehuda sagt, es wurde vom Tempelschatze entnommen. Weshalb nun, sobald es eingefordert wird, gelangt es ja zur Kenntnis[63]!? — Wenn du willst, sage

lichkeit auf viele Personen verteilt werde. 59. Ob er frei od. schuldig ist, u. muß daher das sogenannte Schwebe-Schuldopfer (אשם תלוי, cf. Lev. 5,17ff.) darbringen. 60. Weil ihm der Widerruf des Gerichtes bekannt sein sollte. 61. Wenn eine Frau innerhalb 11 Tagen nach der ‘Reinheitswoche’ (cf. Lev. 15,19), die auf die Menstruation folgen muß, Blut bemerkt, so ist dies kein Menstrualblut, sondern nur ein Fluß, worauf sie nur e i n e n Tag ‘abzuwarten’ hat u. dann rein ist; wenn sich aber der Fluß dreimal wiederholt, so darf sie erst nach 7 Tagen ein Reinheitsbad nehmen. 62. Lev. 4,13. 63. Wenn das Geld für das Opfer eingefordert wird, so erfährt es ja jeder, daß das Gericht die falsche Entscheidung wider-

ich, wenn es ohne Zweckangabe eingefordert wurde; wenn du willst, sage ich, wenn er nicht in der Stadt[64] war; wenn du aber willst, sage ich, Rabh ist der Ansicht des Autors der folgenden Lehre, der umgekehrt lehrt: Es wurde eingefordert – so R. Jehuda; R. Šimôn sagt, es werde vom Tempelschatze entnommen.

Es wird gelehrt: Nach R. Meír ist er schuldig, nach R. Šimôn ist er frei; R. Eliêzer[65] sagt, es sei zweifelhaft; im Namen des Symmachos sagten sie, es schwebe. R. Johanan sagte: Sie streiten über das Schwebe-Schuldopfer[66]. R. Zera sagte: Nach R. Eliêzer ist dies zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand nicht weiß, ob er Talg oder Fett gegessen hat; wenn dies ihm bekannt[67] wird, bringt er ein Schuldopfer dar. Und nicht nur nach demjenigen, welcher sagt, die Gemeinde müsse es darbringen, wodurch die Sache bekannt wird, sondern auch nach demjenigen, welcher sagt, das Gericht müsse es darbringen, ist es genügend bekannt, und wenn er gefragt hätte, würde man es ihm gesagt haben. R. Jose b. Abin, nach anderen R. Jose b. Zebida, sagte: Nach Symmachos ist dies zu vergleichen mit dem Falle, wenn jemand sein Sühnopfer gegen Abend dargebracht hat, und es zweifelhaft ist, ob es am Tage dargebracht worden ist und er Sühne erlangt hat, oder es bei Dunkelheit dargebracht worden ist und er keine Sühne erlangt hat; dieser bringt kein Schwebe-Schuldopfer dar. Und nicht nur nach demjenigen, welcher sagt, das Gericht müsse es darbringen, wo die Sache nicht genügend bekannt ist, sondern auch nach demjenigen, welcher sagt, die Gemeinde müsse es darbringen, und die Sache dadurch bekannt ist, verhält es sich hierbei ebenso wie beim Zweifel, ob das Opfer am Tage oder bei Dunkelheit dargebracht worden ist, denn wenn er auch gefragt haben würde, braucht er ja nicht gleich einen gefunden zu haben, der es ihm sagen könnte[68].

Fol. 4

BEN ÂZAJ SPRACH ZU IHM: WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES DENN ZWISCHEN DIESEM &c. R. Âqiba erwiderte ja Ben Âzaj treffend!? Raba erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er die Reise angetreten[69] hat; nach Ben Âzaj ist er schuldig, da er sich noch in der Stadt befindet, nach R. Âqiba ist er frei, da er die Reise bereits angetreten hat.

WENN DAS GERICHT ENTSCHIEDEN HAT, EIN GESETZ VOLLSTÄNDIG AUFZUHEBEN. Die Rabbanan lehrten:[70] *Und etwas entgangen*, nicht aber, wenn

rufen hat. 64. Ihm war also der Widerruf des Gerichtes unbekannt. 65. Richtiger Eleâzar, wie in der Mišna. 66. Nach RE. muß er ein solches darbringen, nach S. nicht, da in diesem Falle nicht einmal ein Zweifel hinsichtlich des Vergehens vorliegt, da er es durch die Entscheidung des Gerichtes, also eine erlaubte Handlung, begangen hat. 67. Daß es vielleicht Talg war. 68. So nach Handschriften, unser Text ist hier ganz korrumpiert. 69. Wenn er bereits seine Wohnung verlassen hat, sich jedoch noch in der Stadt befindet. 70. Lev. 4,13.

das ganze Gesetz aufgehoben wird; man könnte glauben, wenn es beispielsweise gesagt hat, das Gesetz von der Menstruierenden befinde sich nicht in der Tora, das Gesetz vom Šabbath befinde sich nicht in der Tora, das Gesetz vom Götzendienste befinde sich nicht in der Tora, sei es schuldig, so heißt es: *und etwas entgangen,* nicht aber, wenn das ganze Gesetz entgangen ist; sie sind also frei. Man könnte nun glauben, wenn es entschieden hat, das Gesetz von der Menstruierenden befinde sich zwar in der Tora, wer aber eine ihren Reinheitstag abwartende Frau beschläft, sei frei, das Gesetz vom Šabbath befinde sich zwar in der Tora, wer aber etwas aus einem Privatgebiete nach einem öffentlichen Gebiete trägt, sei frei, das Gesetz vom Götzendienste befinde sich zwar in der Tora, wer sich aber nur niederwirft, sei frei, seien sie ebenfalls frei, so heißt es: *und etwas entgangen,* nicht aber, wenn das ganze Gesetz.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, daß &c. sei frei. Wenn sie in dem Falle, wenn das Gesetz teilweise aufrecht erhalten und teilweise aufgehoben wird, und auch in dem Falle, wenn es vollständig aufgehoben wird, frei sein sollten, in welchem Falle könnten sie denn schuldig sein!? – Der Autor erörtert folgendes: man könnte unter *etwas* das ganze Gesetz verstehen, so heißt es: *und etwas entgangen.* – Wieso ist dies hieraus erwiesen? Ũla erwiderte: Man lese: und davon[71]etwas entgangen. Ḥizqija erklärte: Es heißt [weiter:][70]*und sie etwas ausüben von den Geboten,* von den Geboten, nicht aber das ganze Gebot. – Unter 'Geboten' sind ja zwei zu verstehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schreibweise ist Gebot[72]. R. Aši erklärte: Dies ist zu entnehmen aus [dem Worte] *etwas,* das auch beim sich auflehnenden Gelehrten[73]gebraucht wird; bei diesem heißt es:[74]*wenn dir etwas unbekannt sein wird,* ferner:[75]*du sollst nicht von dem*[76], *was sie dir sagen, abweichen, weder rechts noch links,* wie beim sich auflehnenden Gelehrten zu verstehen ist: von dem, nicht aber, wenn es sich um das ganze Gesetz handelt, ebenso gilt dies auch bei der Entscheidung nur von einem Teile des Gesetzes, nicht aber vom ganzen Gesetze.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Das Gericht ist nur dann schuldig, wenn es sich in einer Sache geirrt hat, der die Saduzäer[77]nicht beipflichten, wenn aber in einer Sache, der die Saduzäer beipflichten, so ist es frei, denn es sollte in die Schule gehen[78]. – Wir haben gelernt:

71. Das מ, der letzte Buchstabe des W.s ונעלם, wird auch mit dem folgenden W. דבר verbunden u. dieses also מדבר, partitiv, gelesen. 72. Das W. מצות wird als st. constr. sing. aufgefaßt. 73. Cf. Syn. Fol. 86b. 74. Dt. 17,8. 75, Ib. V, 11, 76. Im Texte wird in allen hier angezogenen Schriftversen das W. דבר gebraucht, das von mir mit etwas wiedergegeben wird. 77. Die nur von der schriftlichen Lehre u. nichts von der mündlichen halten. 78. Wenn sie nicht einmal biblische

Das Gesetz von der Menstruierenden befinde sich zwar in der Tora, wer aber eine ihren Reinheitstag abwartende Frau beschläft, sei frei. Weshalb denn, auch das Abwarten des Reinheitstages befindet sich ja in der Schrift, denn es heißt:[79]*sie soll zählen,* dies lehrt, daß sie Tag für Tag zählen müsse!? — Wenn es entschieden hat, die geschlechtliche Anschmiegung sei erlaubt, und nur der vollständige Beischlaf sei verboten. — Aber auch dies befindet sich ja in der Schrift:[80]*ihre Scham hat er entblößt*!? — Wenn es entschieden hat, es sei nur auf natürliche Weise verboten, auf widernatürliche aber erlaubt. — Es heißt ja aber: *wie man eine Frau beschläft*[81]!? — Wenn es entschieden hat, auf natürliche Weise sei auch die geschlechtliche Anschmiegung verboten, und auf widernatürliche Weise sei nur der vollständige Beischlaf verboten, die geschlechtliche Anschmiegung aber erlaubt. — Dies sollte doch auch von der Menstruierenden gelten!? — Vielmehr, tatsächlich, wenn auf natürliche Weise, wenn es jedoch entschieden hat, das Verbot der Anschmiegung erstrecke sich nur auf eine Menstruierende. Wenn du aber willst, sage ich, wenn es entschieden hat, sie gelte nur am Tage menstruierend, denn es heißt:[82]*während aller Tage ihrer Menstruation.* — Wir haben gelernt: Das Gesetz vom Šabbath befinde sich zwar in der Tora, wer aber aus einem Gebiete nach einem anderen Gebiete trägt, sei frei. Weshalb denn, das Verbot des Hinaustragens befindet sich ja in der Schrift:[83]*ihr sollt keine Last aus euren Häusern tragen*!? — Wenn es entschieden hat, nur das Hinaustragen und das Hereintragen sei verboten, das Langen und das Werfen aber sei erlaubt. — Wir haben gelernt: Das Verbot des Götzendienstes befinde sich zwar in der Tora, wer aber sich nur niederwirft, sei frei. Weshalb denn, das Sichniederwerfen befindet sich ja in der Schrift:[84]*du sollst dich vor einem anderen Gott nicht niederwerfen*!? — Wenn es entschieden hat, das Sichniederwerfen sei nur auf gewöhnliche Weise verboten, auf ungewöhnliche Weise aber erlaubt. Wenn du willst, sage ich, wenn es entschieden hat, selbst das Sichniederwerfen auf gewöhnliche Weise sei nur dann verboten, wenn man Hände und Füße ausstreckt, wenn man aber Hände und Füße nicht ausstreckt, sei es erlaubt[85].

R. Joseph fragte: Wie ist es, [wenn es entschieden hat,] das Pflügen am Šabbath sei nicht verboten; heißt dies, da es das Bestehen des ganzen Gesetzes zugibt, eine teilweise Aufhebung und teilweise Erhaltung, oder heißt dies, da es das Verbot des Pflügens vollständig aufhebt, eine Aufhebung des ganzen Gesetzes? — Komm und höre: Das Gesetz von Col.b

Lehren kennen, so ist dies überhaupt kein Irrtum mehr. 79. Lev. 15,28. 80. Ib. 20,18. 81. משכבי im Plural, darunter wird der natürliche u. der widernatürliche Beischlaf verstanden. 82. Lev. 15,26. 83. Jer. 17,22. 84. Ex. 34,14. 85. Cf. Seb.

der Menstruierenden befinde sich zwar in der Tora, wer aber eine ihren Reinheitstag abwartende Frau beschläft, sei frei. Weshalb denn, es hat ja das Gesetz von der ihren Reinheitstag abwartenden Frau vollständig aufgehoben!? — R. Joseph kann den Fall von der ihren Reinheitstag abwartenden Frau ebenso erklären, wie oben erklärt worden ist. — Komm und höre: Das Gesetz vom Šabbath befinde sich zwar in der Tora, wer aber aus Privatgebiet nach öffentlichem Gebiete trägt, sei frei. Weshalb denn, es hat ja das Gesetz vom Hinaustragen vollständig aufgehoben!? — Dies ist ebenfalls so zu erklären, wie oben erklärt worden ist. — Komm und höre: Das Gesetz vom Götzendienste befinde sich zwar in der Tora, wer aber sich nur niederwirft, sei frei. Weshalb denn, es hat ja das Gesetz vom Sichniederwerfen vollständig aufgehoben!? — Ich will dir sagen, das Sichniederwerfen ist ebenfalls so zu erklären, wie bereits erklärt worden ist.

R. Zera fragte: Wie ist es, [wenn es entschieden hat,] im Siebentjahre finde die Šabbathfeier nicht statt? — Worin soll es sich geirrt haben? — In folgendem Schriftverse:[86] *während der Zeit des Pflügens und der Ernte sollst du ruhen*; wenn es ein Pflügen gibt, so gibt es eine Šabbathfeier, und wenn es kein Pflügen gibt, gibt es auch keine Šabbathfeier. Heißt dies, da sie den Šabbath für die übrigen Jahre des Septenniums aufrecht erhalten, eine teilweise Aufhebung und teilweise Erhaltung, oder heißt dies, da es ihn im Siebentjahre vollständig aufgehoben hat, eine Aufhebung des ganzen Gesetzes? Rabina erwiderte: Komm und höre: Wenn ein Prophet prophetisch auffordert, ein Gesetz der Tora aufzuheben, so ist er schuldig, wenn aber, es teilweise aufrecht zu erhalten und teilweise aufzuheben, so ist er, wie R. Šimón sagt, frei. Beim Götzendienst aber ist er, selbst wenn er sagt, daß man ihm heute diene und ihn morgen[87] abschaffe, schuldig. Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Entscheidung, die Šabbathfeier habe im Siebentjahre keine Geltung, als teilweise Aufhebung und teilweise Erhaltung gelte. Schließe hieraus.

iv,1 WENN DAS GERICHT EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN HAT UND EINER VON IHNEN, DER WUSSTE, DASS ES SICH GEIRRT HAT, ZU IHNEN SAGT, DASS SIE SICH IRREN, ODER WENN DER GERICHTSVORSITZENDE[88] NICHT ANWESEND WAR, ODER WENN EINER VON IHNEN EIN PROSELYT IST, EIN HURENKIND, EIN NATHIN ODER EIN GREIS, DER KEINE KINDER MEHR ZEUGEN KANN, SO SIND SIE FREI, DENN HIERBEI[89] HEISST ES *Gemeinde* UND DORT[90] HEISST ES *Gemeinde*,

Fol. 16b. 86. Ex. 34,21. 87. Dieser Fall gleicht der Aufhebung des Šabbaths im Siebentjahre. 88. Wörtl. der Ausgezeichnete. 89. Bei der falschen Entscheidung des Gerichtes; cf. Lev. 4,13. 90. Beim Synedrium, Num. 35,24; das Ge-

WIE DORT EINE GEMEINDE ZU VERSTEHEN IST, DEREN SÄMTLICHE MITGLIEDER ZUR ENTSCHEIDUNG GEEIGNET SIND, EBENSO IST AUCH HIER EINE GEMEINDE ZU VERSTEHEN, DEREN SÄMTLICHE MITGLIEDER ZUR ENTSCHEIDUNG GEEIGNET SIND.

GEMARA. ODER WENN DER GERICHTSVORSITZENDE NICHT ANWESEND WAR. Woher dies? R. Šešeth erwiderte, und ebenso wurde es in der Schule R. Jišmáéls gelehrt: Wenn sie sich in einer Sache geirrt haben, der die Saduzäer beipflichten, sind sie aus dem Grund frei, weil sie lernen sollten und dies nicht getan haben, ebenso sind sie frei, auch wenn der Gerichtsvorsitzende nicht anwesend war, weil sie lernen sollten und dies nicht getan haben.

DORT HEISST ES *Gemeinde* UND HIER HEISST ES *Gemeinde* &C. SÄMTLICHE MITGLIEDER ZUR ENTSCHEIDUNG GEEIGNET SIND. Woher dies dort? R. Ḥisda erwiderte: Die Schrift sagt:[91]*sie sollen sich mit dir aufstellen*; mit dir, die dir gleichen. – Vielleicht nur da, wegen der Göttlichkeit!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman, Sohn des R. Jiçḥaq, die Schrift sagt:[92]*sie werden mit dir tragen*, mit dir, die dir gleichen.

WENN DAS GERICHT VERSEHENTLICH EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN HAT UND DAS GANZE VOLK VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT, SO BRINGEN SIE[93]EINEN FARREN DAR, WENN VORSÄTZLICH[94], UND [DAS VOLK] VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT, SO BRINGEN SIE EIN SCHAF ODER EINE ZIEGE DAR, WENN VERSEHENTLICH UND [DAS VOLK] DANACH VORSÄTZLICH GEHANDELT HAT, SO SIND SIE FREI. iv,2

GEMARA. WENN VERSEHENTLICH UND [DAS VOLK] DANACH VORSÄTZLICH GEHANDELT HAT, SO SIND SIE FREI. Demnach sind sie schuldig bei einem Versehen, das der Vorsätzlichkeit gleicht, wenn nämlich das Gericht entschieden hat, Talg sei erlaubt, und einem Fett mit Talg verwechselt worden ist und er es gegessen hat, somit ist ja hieraus die Frage des Rami b. Ḥama[95]zu entscheiden!? – Er kann dir erwidern: da er im Anfangsatze lehrt: wenn vorsätzlich und [das Volk] danach versehentlich gehandelt hat, so lehrt er im Schlußsatze: wenn versehentlich und [das Volk] danach vorsätzlich gehandelt hat.

WENN DAS GERICHT EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN UND DAS GANZE VOLK ODER DIE MEHRHEIT DESSELBEN DANACH GEHANDELT HAT, SO BRINGEN SIE[96]EINEN FARREN DAR, UND WENN ES SICH UM GÖTZENDIENST HANDELT, SO BRINGEN SIE EINEN FARREN UND EINEN ZIEGENBOCK DAR – SO R. MEÍR. R. v

richtskollegium wird Gemeinde genannt. 91. Num. 11,16. 92. Ex. 18,22. 93. Weiter folgt ein Streit, wer das Opfer darzubringen hat. 94. Wenn das Gericht wußte, daß die Entscheidung falsch ist. 95. Cf. supra Fol. 2a. 96. Die

JEHUDA SAGT, DIE ZWÖLF STÄMME[97] BRINGEN ZWÖLF FARREN DAR, UND WEGEN Fol.5 DES GÖTZENDIENSTES ZWÖLF FARREN UND ZWÖLF ZIEGENBÖCKE. R. ŠIMÓN SAGT, DREIZEHN FARREN, UND WEGEN DES GÖTZENDIENSTES DREIZEHN FARREN UND DREIZEHN ZIEGENBÖCKE; EINEN FARREN UND EINEN ZIEGENBOCK FÜR JEDEN STAMM UND EINEN FARREN UND EINEN ZIEGENBOCK FÜR DAS GERICHT. WENN DAS GERICHT EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN HAT UND SIEBEN STÄMME ODER DIE MEHRHEIT[98] DANACH GEHANDELT HABEN, SO BRINGEN SIE EINEN FARREN DAR, UND WEGEN DES GÖTZENDIENSTES EINEN FARREN UND EINEN ZIEGENBOCK — SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, DIE SIEBEN STÄMME, DIE DIE SÜNDE BEGANGEN HABEN, BRINGEN SIEBEN FARREN DAR, UND DIE ÜBRIGEN STÄMME, DIE DIE SÜNDE NICHT BEGANGEN HABEN, BRINGEN WEGEN JENER [JE] EINEN FARREN DAR, DENN AUCH DIEJENIGEN, DIE DIE SÜNDE NICHT BEGANGEN HABEN, MÜSSEN WEGEN DER SÜNDER [EIN OPFER] DARBRINGEN. R. ŠIMÓN SAGT, ACHT FARREN, UND WEGEN DES GÖTZENDIENSTES ACHT FARREN UND ACHT ZIEGENBÖCKE, EINEN FARREN UND EINEN ZIEGENBOCK FÜR JEDEN STAMM UND EINEN FARREN UND EINEN ZIEGENBOCK FÜR DAS GERICHT. WENN DAS GERICHT EINES DER STÄMME EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN HAT UND DIESER STAMM DANACH GEHANDELT HAT, SO IST DIESER STAMM SCHULDIG UND ALLE ANDEREN STÄMME SIND FREI — SO R. JEHUDA. DIE WEISEN SAGEN, MAN SEI NUR WEGEN DER ENTSCHEIDUNG DES HÖCHSTEN GERICHTES SCHULDIG, DENN ES HEISST:[99] *wenn die ganze Gemeinde Jisraél sich vergeht,* NICHT ABER DIE GEMEINDE EINES STAMMES.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, daß, wenn sie erfahren, daß sie sich in ihrer Entscheidung geirrt, die Entscheidung selbst aber vergessen haben, sie schuldig seien, so heißt es:[100] *und die Sünde bekannt wird,* nicht aber, wenn nur bekannt wird, daß sie gesündigt haben. *Deren sie sich schuldig gemacht haben,* haben zwei Stämme die Sünde begangen, so bringen sie zwei Farren dar, haben drei die Sünde begangen, so bringen sie drei dar. Vielleicht ist dem nicht so, sondern, haben zwei Personen die Sünde begangen, so bringen sie zwei Farren dar, haben drei die Sünde begangen, so bringen sie drei dar? Es heißt: *das Volk,* nur das Volk ist schuldig. Jede Volksgemeinde ist besonders schuldig, und zwar: haben zwei Stämme die Sünde begangen, so bringen sie zwei Farren dar, haben sieben die Sünde begangen, so bringen sie sieben dar, und auch alle übrigen Stämme, die die Sünde nicht begangen haben, bringen wegen jener je einen Farren dar, denn auch diejenigen, die die Sünde nicht begangen haben, müssen wegen der Sünder [ein Opfer] darbringen. Das Wort *Volk* besagt also, daß jede Volksge-

Richter. 97. Jisraéls, aus welchen das ganze Volk besteht. 98. Des ganzen Volkes. 99. Lev. 4,13. 100. Ib. V. 14. 101. Lev. 4,13; unter 'Augen des Volkes'

meinde besonders schuldig sei — so R. Jehuda. R. Šimón sagt, wenn sieben Stämme die Sünde begangen haben, so bringen sie sieben Farren dar, und auch das Gericht bringt ihretwegen einen Farren dar, denn unten heißt es *Volk* und oben heißt es ebenfalls *Volk*, und wie unter *Volk*, das oben[101] gebraucht wird, das Gericht mit dem Volke zu verstehen ist, ebenso ist auch unter *Volk*, das unten[102] gebraucht wird, das Gericht mit dem Volke zu verstehen. R. Meír sagt, wenn sieben Stämme die Sünde begangen haben, so bringt das Gericht ihretwegen einen Farren dar, und jene sind frei, denn unten heißt es *Volk* und oben heißt es ebenfalls *Volk*, und wie unter *Volk*, das oben gebraucht wird, das Gericht und nicht die Gemeinde zu verstehen ist, ebenso ist auch unter *Volk*, das unten gebraucht wird, das Gericht und nicht die Gemeinde zu verstehen. R. Šimón b. Eleázar sagte in seinem Namen: Wenn sechs Stämme, die die Mehrheit des Volkes sind, oder sieben, die nicht die Mehrheit des Volkes sind, eine Sünde begangen haben, so bringen sie einen Farren dar.

Der Meister sagte: *Und die Sünde bekannt wird*, nicht aber, wenn nur bekannt wird, daß sie gesündigt haben. Wer ist der Autor dieser Lehre? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, nach anderen Rabas: Es ist nicht R. Eliêzer, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Wie du es nimmst: hat er Talg[103] gegessen, so ist er schuldig, hat er Übriggebliebenes gegessen, so ist er schuldig[104]. R. Aši sagte: Du kannst auch sagen, es sei R. Eliêzer, denn hierbei[105] ist es anders, denn es heißt: *wodurch sie gesündigt haben.* — Aber auch dort[106] heißt es ja:[107] *wodurch er gesündigt hat*!? — Dies schließt die Indolenz[108] aus. — Was ist der Grund R. Jehudas? — Hierbei kommt [das Wort] *Volk*[109] viermal vor: *Volk, das Volk, Volk, das Volk*; eines deutet, daß jede Volksgemeinde besonders schuldig ist, eines deutet, daß die Entscheidung vom Gerichte und die Handlung vom Volke abhängig ist, eines deutet auf die Hinzuziehung[110], und eines deutet auf den Fall, wenn ein Stamm nach der [falschen] Entscheidung seines Gerichtes gehandelt hat. — Und R. Šimón? — Hierbei kommt [das Wort] *Volk* nur dreimal vor: *das Volk, Volk, das Volk*, denn [die Wendung] *von den Augen des Volkes* ist eine gewöhnliche Redewendung[111] der

wird das Gericht verstanden. 102. Weit. V. 14. 103. Vgl. S. 286 Anm. 119. 104. Nach RE. sollten sie schuldig sein, auch wenn sie die Entscheidung vergessen haben. 105. Beim Opfer wegen der falschen Entscheidung. 106. In dem hier angezogenen Falle, wenn jemand nicht weiß, welche Sünde er begangen hat. 107. Lev. 4,23. 108. Gedankenlos, ohne irgend eine Leistung bezwecken zu wollen. 109. Das W. הקהל (das Volk) kommt hier 2mal vor, der Artikel zählt jed. besonders mit, sodaß sie 4mal zählen. 110. Daß nämlich auch die Stämme, die die Sünde nicht begangen haben, ein Opfer darzubringen haben. 111. Das W. des (das ה in הקהל) zählt also nicht mit, da es zur Konstruktion des Satzes nötig ist,

Schrift, wie auch die Leute zu sagen pflegen: von den Augen von jenem. Eines deutet, daß jede Volksgemeinde besonders schuldig ist, und die zwei anderen deuten [auf folgenden Schluß:] unten heißt es *Volk* und oben heißt es ebenfalls *Volk*, wie dort das Gericht mit dem Volke, ebenso auch hier das Gericht mit dem Volke. — Und R. Meír? — Er hält nichts von [der Auslegung] *Volk, das*[112]*Volk*, somit kommt hier [das Wort] *Volk* nur zweimal vor, und dieses[113]verwendet er für [folgenden Schluß:] unten heißt es *Volk* und oben heißt es ebenfalls *Volk*, wie da das Gericht[101]und nicht die Gemeinde, ebenso auch dort das Gericht und nicht die Gemeinde. — Was ist der Grund des R. Šimón b. Eleázar? — An der einen Stelle heißt es:[114]*und wenn es von den Augen der Gemeinde*, demnach selbst die Minderheit[115], und an der anderen Stelle[116]heißt es: *denn das ganze Volk tat es versehentlich*, demnach nur die Mehrheit und nicht die Minderheit, wie ist dies nun zu erklären? Wenn sechs Stämme, die die Mehrheit des Volkes sind, oder sieben, die nicht die Mehrheit des Volkes sind, [die Sünde] begangen haben, so sind sie Col.b schuldig. — Woher entnehmen R. Šimón und R. Meír, daß die Entscheidung vom Gerichte und die Handlung vom Volke abhängt? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: *und wenn es von den Augen der Gemeinde versehentlich begangen wurde*[118]. Raba erwiderte: Aus: *das ganze Volk*[119] *tat es versehentlich*. Und [beide Schriftverse] sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *und wenn dies von den Augen der ganzen Gemeinde versehentlich begangen wurde*, so könnte man glauben, selbst von der Minderheit, daher heißt es auch: *das ganze Volk tat es versehentlich*. Würde er nur geschrieben haben: *das ganze Volk tat es versehentlich*, so könnte man glauben, nur wenn auch das Gericht mit der Mehrheit es begangen hat, daher heißt es auch: *und wenn es von den Augen der Gemeinde versehentlich begangen worden ist*. — Diese Schriftverse sprechen ja aber vom Götzendienste!? — Man folgere durch den Ausdruck *von den Augen*[120].

WENN DAS GERICHT EINES DER STÄMME ENTSCHIEDEN HAT &c. Sie fragten: Wie ist es nach R. Jehuda, wenn ein Stamm durch Entscheidung des höchsten Gerichtes eine Sünde begangen hat; müssen auch die übrigen Stämme [Opfer] darbringen oder nicht? Sagen wir, daß nur dann auch die übrigen Stämme [Opfer] darbringen, wenn sieben die Sünde

dagegen könnte der Artikel im folgenden Verse fortbleiben. 112. Daß der Artikel mitzähle. 113. Das eine, das überflüssig ist. 114. Num. 15,24. 115. Das מ (von) ist partitiv, selbst ein Teil der Gemeinde. 116. Num. 15,26. 118. Durch andere, vom Volke durch das Gericht. 119. Das Gericht durch die Entscheidung u. das Volk durch die Handlung. 120. Der sowohl beim Götzendienste (Num. 15,24) als auch bei der falschen Entscheidung des Gerichtes (Lev. 4,13) gebraucht

begangen haben, weil sie die Mehrheit sind, nicht aber, wenn einer sie begangen hat, weil keine Mehrheit vorhanden ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: Was bringen sie dar? Einen Farren; R. Šimón sagt, zwei Farren. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn sieben [Stämme] die Sünde begangen haben, so sind ja nach R. Šimón acht erforderlich; doch wohl, wenn ein Stamm die Sünde begangen hat. Wodurch, wenn durch Entscheidung seines Gerichtes, so gilt dies ja nicht nach R. Šimón[121]; doch wohl durch Entscheidung des höchsten Gerichtes. Wer ist nun der erste Autor: wenn R. Meír, so ist ja nach ihm die Mehrheit erforderlich, doch wohl R. Jehuda, (und zwar wenn ein Stamm die Sünde begangen hat.) — Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn sechs Stämme die Sünde begangen haben, und sie die Mehrheit des Volkes sind, und zwar ist hier die Ansicht des R. Šimón b. Eleázar vertreten, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte in seinem Namen: Wenn sechs [Stämme], die die Mehrheit des Volkes sind, oder sieben, auch wenn sie nicht die Mehrheit des Volkes sind, die Sünde begangen haben, so bringen sie einen Farren dar. — Komm und höre: R. Jehuda sagte: Hat ein Stamm durch die Entscheidung seines Gerichtes [eine Sünde] begangen, so ist dieser schuldig und alle übrigen Stämme sind frei; wenn aber durch die Entscheidung des höchsten Gerichtes, so sind auch alle übrigen Stämme schuldig. Schließe hieraus. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt: und dieser Stamm danach gehandelt hat, so ist dieser Stamm schuldig und alle übrigen Stämme sind frei; wozu braucht er denn zu lehren, die übrigen Stämme seien frei, wenn er lehrt, dieser Stamm sei schuldig, so geht ja schon daraus hervor, daß die übrigen frei sind!? Vielmehr lehrt er uns damit folgendes: nur wenn er nach der Entscheidung seines Gerichtes gehandelt hat, sind die übrigen Stämme frei, wenn aber nach der Entscheidung des höchsten Gerichtes, so sind auch die übrigen Stämme schuldig. Schließe hieraus.

Sie fragten: Wie ist es nach R. Šimón, wenn ein Stamm durch Entscheidung des höchsten Gerichtes eine Sünde begangen hat: bringt er ein Opfer dar[122] oder nicht? — Komm und höre: Sie bringen einen Farren dar; R. Šimón sagt, zwei Farren. Wieso zwei Farren, es sind ja acht[123] erforderlich? Doch wohl, wenn ein Stamm die Sünde begangen

wird; dies lehrt, daß sie diesbezüglich einander gleichen. 121. Nach RŠ. wird das W. 'Volk' nur 3mal wiederholt; er hat also in der Schrift keine Andeutung dafür, daß, wenn ein einzelner Stamm durch sein Gericht eine Sünde begangen hat, er schuldig sei; cf. supra Fol. 5a. 122. Er ist zwar der Ansicht, daß auch ein einzelner Stamm als Gemeinde gilt, vielleicht aber nur in dem Falle, wenn die Mehrheit der Stämme die Sünde begangen hat. 123. Falls man dies auf den Fall beziehen wollte, wenn die Mehrheit der Stämme die Sünde begangen hat.

hat. In welchem Falle: wenn durch Entscheidung seines Gerichtes, so gilt dies ja nicht nach R. Šimón, doch wohl, wenn durch Entscheidung des höchsten Gerichtes. — Glaubst du, wer ist denn der erste Autor: wenn R. Meír, so ist ja nach ihm die Mehrheit erforderlich, wenn R. Jehuda, so müssen ja nach ihm auch die übrigen Stämme [Opfer] darbringen; vielmehr ist es R. Šimón b. Eleázar, wie bereits gelehrt worden[124]ist. — Komm und höre: Die Weisen sagen, er ist nur bei Entscheidung des höchsten Gerichtes schuldig. Wer ist nun unter 'Weisen'[125]zu verstehen: wenn R. Meír, so ist ja nach ihm die Mehrheit erforderlich; wahrscheinlich also R. Šimón. Schließe hieraus.

Woher entnehmen R. Jehuda und R. Šimón, daß auch ein Stamm 'Volk' heiße? — Ich will dir sagen, es heißt:[126]*Jehošaphaṭ aber trat in der Volksgemeinde Jehudas*[127]*und Jerušalems vor den neuen Tempelhof.* — Was heißt 'neuen'? R. Johanan erwiderte: Sie hatten da Neuerungen getroffen und angeordnet, wer am selben Tage untergetaucht[128]ist, dürfe in das levitische Lager nicht eintreten. R. Aha b. Jáqob wandte ein: Wieso denn, vielleicht war es bei der Gemeinde Jerušalems anders, da der Stamm Binjamin dabei war!? Vielmehr, erklärte R. Aha b. Jáqob, aus folgendem Schriftverse:[129]*und er sprach zu mir: Ich werde dich fruchtbar machen und dich vermehren und dich zu einer Versammlung von Völkern machen &c.*, ihm wurde ja darauf nur Binjamin geboren, und der Allbarmherzige sagte zu ihm, ihm werde noch ein anderes Volk geboren werden. R. Šaba sprach zu R. Kahana: Vielleicht meinte es der Allbarmherzige wie folgt: wenn du Binjamin gezeugt haben wirst, so werden es zwölf Stämme sein, die eine Volksgemeinde bilden werden!? Dieser erwiderte ihm: Heißen denn nur zwölf Stämme eine Volksgemeinde und nicht elf!?

Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Wozu heißt es:[130]*und du sollst einen zweiten jungen Farren nehmen zu einem Sündopfer*; wenn dies etwa lehren sollte, daß es zwei sind, so heißt es ja bereits:[131]*sodann richte er den einen als Sündopfer und den anderen als Brandopfer für den Herrn her.* Vielmehr, man könnte glauben, er werde gleich einem Sündopfer von den Leviten gegessen, so heißt es: *einen zweiten jungen Farren*, er ist der zweite des Brandopfers: wie das Brandopfer nicht gegessen wird, Fol. 6 ebenso ist dieses Sündopfer nicht zu essen. Desgleichen sagte auch R. Jose:[132]*Die Exulanten, die aus der Gefangenschaft kamen, brachten dem Gott Jisraéls Brandopfer dar, zwölf Farren &c. alles Brandopfer*;

124. Wenn sechs Stämme, die die Mehrheit sind, die Sünde begangen haben. 125. Die gegen R. Jehuda streiten. 126. iiChr. 20,5. 127. Der Stamm Jehuda wird hier 'Volksgemeinde' genannt. 128. Der völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang erlangt. 129. Gen. 48,4. 130. Num. 8,8. 131. Ib. V. 12 132. Ezr.

wieso alles Brandopfer, ist denn ein Sündopfer[133] ein Brandopfer!? Vielmehr, alles glich dem Brandopfer: wie das Brandopfer nicht gegessen wird, ebenso wurden jene Sündopfer nicht gegessen. – Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Sie brachten sie wegen des Götzendienstes dar. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wegen des Götzendienstes, den sie zur Zeit Çidqijahus getrieben hatten. Allerdings konnte es nach R. Jehuda vorkommen, daß sie zwölf Sündopfer darzubringen hatten, wenn nämlich zwölf Stämme gesündigt und sie somit zwölf Ziegenböcke darzubringen hatten, oder wenn sieben Stämme gesündigt und die übrigen solche mit ihnen darzubringen hatten; ebenso konnte dies auch nach R. Šimón vorkommen, wenn nämlich elf Stämme gesündigt und diese somit elf und das Gericht eines darzubringen hatten, wieso aber konnten nach R. Meír, welcher sagt, das Gericht und nicht die Gemeinde bringe [das Opfer] dar, zwölf Opfer dargebracht werden!? – Wenn sie abermals und abermals gesündigt haben, zwölfmal. – Die gesündigt hatten[134], waren ja bereits gestorben!? R. Papa erwiderte: Die Überlieferung, man lasse ein Opfer, dessen Eigentümer gestorben ist, verenden, bezieht sich nur auf ein Privatopfer, nicht aber auf ein Gemeindeopfer; das einer Gemeinde lasse man also nicht verenden. – Woher entnimmt dies R. Papa: wollte man sagen, weil es heißt:[135] *statt deiner Väter werden deine Söhne sein,* so sollte dies demnach auch von einem Privaten gelten!? – Vielmehr, R. Papa entnimmt dies vom Ziegenbocke des Neumondes[136]; der Allbarmherzige sagte, daß er von der Hebe der Schatzkammer dargebracht werde: wieso konnte er von dieser dargebracht werden, viele von Jisraél waren ja inzwischen gestorben!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß ein Sündopfer der Gemeinde, dessen Eigentümer gestorben sind, dargebracht werde. – Ist es denn gleich: beim Ziegenbocke des Neumondes ist es ja möglich, daß keiner von der Gemeinde gestorben ist, während hierbei[137] [die Eigentümer] entschieden gestorben waren!? – Vielmehr, R. Papa entnimmt dies aus folgendem Schriftverse:[138] *vergib deinem Volke Jisraél, das du, Herr, erlöst hast;* dieses Opfer ist geeignet, auch für die Auszügler aus Miçrajim zu sühnen, denn es heißt: *das du erlöst hast.* – Ist es denn gleich, da waren sie ja alle[139] vorhanden, und da es für die Lebenden sühnte, sühnte es auch für die Toten, waren denn aber dort[137] Lebende vorhanden!? – Freilich, denn es heißt:[140] *und viele von den Priestern, den Leviten und den Fa-*

8,35. 133. An derselben Stelle werden auch Sündopfer genannt. 134. Der Götzendienst erfolgte unter Çidqijahu und die Opfer wurden unter Ėzra dargebracht. 135. Ps. 45,17. 136. Der als Sündopfer dargebracht wird; cf. Num. 28,15. 137. Bei den Opfern, die unter Ėzra dargebracht worden sind. 138. Dt. 21,8. 139. Für die das Opfer dargebracht wird. 140. Ezr. 3,12. 141. Ib. V. 13. 142. Den

milienhäuptern &c. — Vielleicht war es nur die Minderheit und nicht die Mehrheit!? — Es heißt:[141]*und man konnte den lauten Jubelschall nicht von dem lauten Weinen im Volke unterscheiden &c. und der Schall war weithin zu hören.* — Sie hatten es[142]ja aber vorsätzlich getan!? — Es war eine Entscheidung pro präsenti. — Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man nicht so sagen wollte, weshalb brachten sie sechsundneunzig Widder und siebenundsiebzig Lämmer dar; du mußt also erklären, es war eine Entscheidung pro präsenti, ebenso war es auch in dieser Hinsicht eine Entscheidung pro präsenti.

Die Rabbanan lehrten: Ist einer von der Gemeinde gestorben, so sind sie schuldig. wenn einer vom Gerichte, so sind sie frei. — Wer ist der Autor dieser Lehre? R. Ḥisda erwiderte im Namen R. Zeras im Namen R. Jirmejas im Namen Rabhs: Es ist R. Meír, welcher sagt, das Gericht bringe [das Opfer] dar und nicht die Gemeinde, daher sind sie schuldig, wenn einer von der Gemeinde gestorben ist, denn das Gericht ist ja vollständig vorhanden; wenn aber einer vom Gerichte gestorben ist, sind sie frei, denn es ist dann ein Sündopfer, von dessen Gemeinschaftern einer gestorben ist, daher sind sie frei. R. Joseph wandte ein: Sollte er sie doch R. Šimón addizieren, welcher sagt, das Gericht und die Gemeinde; daher sind sie schuldig, wenn einer von der Gemeinde gestorben ist, da eine Gemeinde nicht stirbt, und wenn einer vom Gericht gestorben ist, sind sie frei, wie wir erklärt haben, weil es ein Sündopfer ist, von dessen Gemeinschaftern einer gestorben ist!? Abajje erwiderte ihm: Wir wissen von R. Šimón, daß er der Ansicht ist, man lasse das Sündopfer von Gemeinschaftern nicht verenden. Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Farre oder der Ziegenbock des Versöhnungstages abhanden gekommen waren und man an ihrer Stelle andere dargebracht hat, so lasse man sie verenden — so R. Jehuda; R. Eleázar und R. Šimón sagen, man lasse sie weiden[143], denn man lasse ein Sündopfer der Gemeinde nicht verenden. R. Joseph erwiderte ihm: Du sprichst von Priestern[144], anders ist es bei den Priestern, die 'Volk' genannt werden, denn es heißt:[145]*und den Priestern und allen Gliedern des Volkes soll er Sühne* Col.b *schaffen.* — Demnach sollten sie doch wegen einer [falschen] Entscheidung einen Farren darbringen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so wären es ja mehr Stämme[146]!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, der Stamm Levi heißt nicht 'Volk', denn es heißt:[147]*ich werde dich fruchtbar ma-*

Götzendienst unter Çidqijahu. 143. Bis sie ein Gebrechen bekommen, sodann verkaufe man sie u. der Erlös fällt dem Fonds der freiwilligen Opfer zu. 144. Der in Rede stehende Farre des Versöhnungstages ist ein Opfer der Priester. 145. Lev. 16,33. 146. Die Priester als Stamm für sich, während RŠ. von 12 Stämmen spricht. 147. Gen. 48,4. 148. In dem hier angezogenen Schriftverse heißt es

chen und vermehren und dich zu einer Versammlung von Völkern machen &c. Wer einen Erbbesitz[148] hat, heißt 'Volk', wer keinen Erbbesitz hat, heißt nicht 'Volk'. – Demnach fehlt ja von den zwölf[149] Stämmen!? Abajje erwiderte:[150] *Ephrajim und Menaše sollen mir wie Reúben und Šimón*[151] *gelten.* Raba entgegnete: Es heißt ja:[152] *den Namen ihrer Brüder sollen sie führen inbetreff ihres Erbteiles,* also nur inbetreff ihres Erbteiles, nicht aber in anderer Hinsicht!? – Etwa nicht, sie waren ja auch hinsichtlich der Fahnen[153] getrennt!? – Gleich ihrem Erbbesitze ihre Lagerung. Ferner um ihren Fahnen Ehrung zu erweisen. – Sie waren ja getrennt hinsichtlich der Fürsten[154]!? – Dies, um den Fürsten Ehrung zu erweisen, denn es wird gelehrt: Šelomo setzte nur sieben Einweihungstage ein, was veranlaßte nun Moše zwölf Einweihungstage einzusetzen? Um den Fürsten Ehrung zu erweisen. – Wie bleibt es nun damit[155]? – Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Fünf Sündopfer lasse man verenden: das Junge eines Sündopfers[156], das Eingetauschte eines Sündopfers, das Sündopfer, dessen Eigentümer gestorben ist, das Sündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt[157] hat, und das Sündopfer vom vorigen Jahre. Bei einem Gemeindeopfer kann das Junge eines Sündopfers nicht vorkommen, denn die Gemeinde bringt kein weibliches Tier dar; ferner kann bei einem Gemeindeopfer das Eingetauschte eines Sündopfers nicht vorkommen, denn die Gemeinde darf das Opfer nicht umtauschen; ferner kann bei einem Gemeindeopfer keines vorkommen, dessen Eigentümer gestorben sind, denn eine ganze Gemeinde stirbt nicht. Vom Sündopfer, dessen Eigentümer Sühne erlangt hat, und von dem des vorigen Jahres haben wir nichts[158] gehört; man könnte nun glauben, daß man diese verenden lasse, so schließe man vom erklärten auf das nicht erklärte: wie hinsichtlich des Jungen eines Sündopfers, des Eingetauschten eines Sündopfers und des Sündopfers, dessen Eigentümer gestorben ist, nur von einem Privatopfer und nicht von einem Gemeindeopfer gesprochen wird, ebenso wird auch hinsichtlich eines Sündopfers, dessen Eigentümer Sühne erlangt hat, und eines vom vorigen Jahre nur von einem Privatopfer und nicht von einem Gemeindeopfer

weiter: ich werde dir das Land zum Erbbesitze geben. 149. Die Priester gehören ebenfalls zum Stamme Levi. 150. Gen. 48,5. 151. Der Stamm Joseph zerfällt in 2 Stämme. 152. Gen. 48,6. 153. Die sie bei ihren Zügen u. Lagerungen führten; cf. Num. Kap. 2. 154. Die bei der Einweihung der Stiftshütte Opfer spendeten; cf. Num. Kap. 7. 155. Ob man nach RŠ. ein Sündopfer von Gesellschaftern verenden lasse. 156. Wenn das Tier, nachdem es zum Opfer bestimmt worden ist, ein Junges geworfen hat. 157. Durch ein anderes Opfer, wenn dieses zBs. abhanden gekommen war. 158. Ob man sie auch dann verenden lasse, wenn sie einer Gemeinde gehören. 159. Die einen können als Gemeinde-

gesprochen. — Sollte man denn vom Nichtmöglichen auf das Mögliche[159] schließen!? — R. Šimón hat sie alle[160] aus einer Quelle[161].

ZWEITER ABSCHNITT

i WENN DER GESALBTE HOCHPRIESTER[1] FÜR SICH SELBST EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN HAT, SO MUSS ER, WENN VERSEHENTLICH, UND ER VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT, EINEN FARREN DARBRINGEN; WENN ABER VERSEHENTLICH UND ER VORSÄTZLICH DANACH GEHANDELT HAT, ODER VORSÄTZLICH UND ER VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT, SO IST ER FREI[2], DENN DIE ENTSCHEIDUNG DES GESALBTEN HOCHPRIESTERS FÜR SICH SELBST GLEICHT DER ENTSCHEIDUNG DES GERICHTES FÜR DIE GEMEINDE.

GEMARA. SO MUSS ER, WENN VERSEHENTLICH UND ER VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT, EINEN FARREN DARBRINGEN. Selbstverständlich!? Abajje erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er eine Entscheidung getroffen und vergessen hat, aus welchem Grunde er sie getroffen hat, und bei der Handlung gesagt hat, er tue dies auf Grund seiner Entscheidung; man könnte glauben, dies gelte als Vorsätzlichkeit, da er, wenn er ihn gekannt hätte, wahrscheinlich zurückgetreten sein würde, und er sei nicht schuldig, so lehrt er uns.

ODER VORSÄTZLICH UND ER VERSEHENTLICH DANACH GEHANDELT HAT &C. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [3]*Zur Verschuldung des Volkes;* der Gesalbte gleicht also der Gemeinde. Es ist ein Schluß zu folgern: Fol.7 die Gemeinde ist aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden und der Gesalbte ist ebenfalls aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden, wie nun die Gemeinde nur bei Unkenntnis der Sache[4] und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig ist, ebenso ist auch der Gesalbte nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig. Oder aber wie folgt: der Fürst ist aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden und der Gesalbte ist ebenfalls aus der für den

opfer nicht vorkommen, die anderen aber wohl. 160. Die hier aufgezählten Opfer. 161. Und es ist anzunehmen, daß sie einander insofern gleichen, als sie alle bei den gleichen Personen vorkommen.

1. Weiter im T. schlechthin 'der Gesalbte'; der Hochpriester des zweiten Tempels wird 'der durch die Amtskleidung ausgezeichnete' genannt, da dann das Salböl nicht mehr vorhanden war. 2. Vor der Darbringung eines Opfers. 3. Lev. 4,3. 4. Des Gesetzes, inbetreff dessen die falsche Entscheidung getroffen worden ist.

einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden, wie nun der Fürst [ein Opfer] darbringt bei Unvorsätzlichkeit der Handlung ohne Unkenntnis der Sache, ebenso bringe der Gesalbte [ein Opfer] dar bei Unvorsätzlichkeit der Handlung ohne Unkenntnis der Sache. Man beachte daher, mit wem er zu vergleichen ist; die Gemeinde bringt einen Farren dar und kein Schwebe-Schuldopfer[5], und ebenso bringt der Gesalbte einen Farren dar und kein Schwebe-Schuldopfer; wie nun die Gemeinde nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig ist, ebenso ist auch der Gesalbte nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig. Oder aber wie folgt: der Fürst bringt wegen des Götzendienstes eine Ziege dar und ein Schuldopfer[6], und der Gesalbte bringt ebenfalls wegen des Götzendienstes eine Ziege dar und ein Schuldopfer; wie nun der Fürst [ein Opfer] bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[7] darbringt, ebenso bringe auch der Gesalbte [ein Opfer] bei Unvorsätzlichkeit der Handlung dar. Daher[8] heißt es: [9]*zur Verschuldung des Volkes;* der Gesalbte gleicht also der Gemeinde. – Demnach sollte doch, wie das Gericht schuldig ist, wenn es eine Entscheidung getroffen und [die Gemeinde] danach gehandelt hat, auch der Gesalbte schuldig sein, wenn er eine Entscheidung getroffen und [die Gemeinde] danach gehandelt hat!? – Es heißt: [9]*so soll er darbringen für das Vergehen, dessen er sich schuldig gemacht hat;* er bringe ein Opfer nur wegen des Vergehens, dessen er selber sich schuldig gemacht hat, nicht aber wegen des Vergehens, dessen sich andere schuldig gemacht haben.

Der Meister sagte: Der Gesalbte bringt einen Farren dar und kein Schwebe-Schuldopfer. Woher entnimmt er, daß er kein Schwebe-Schuldopfer darbringe? – Es heißt: [10]*so soll ihm der Priester Sühne schaffen wegen des Versehens, das er unbewußt begangen hat;* nur dem, bei dem Vergehen und Versehen gleich[11] sind, ausgenommen ist der Gesalbte, bei dem Versehen und Vergehen nicht gleich sind, denn es heißt: *zur Verschuldung des Volkes,* der Gesalbte gleicht also der Gemeinde[12]. – Er spricht ja aber[13] von dem Falle, wenn [die Worte] *zur Verschuldung des Volkes* nicht stehen würden!? – Vielmehr, [der Vergleich hinsichtlich] des Schuldopfers ist hier unnötig angeführt[14].

5. Wenn die Begehung der Sünde zweifelhaft ist (cf. Lev. 5,17ff.); dieses Opfer wird nur von einem einzelnen dargebracht. 6. Wegen anderer Vergehen. 7. Auch ohne Unkenntnis der Sache. 8. Da man nicht weiß, mit wem man ihn vergleiche. 9. Lev. 4,3. 10. Ib. 5,18. 11. Der einzelne bringt das Opfer bei Unvorsätzlichkeit der Handlung dar. 12. Es ist also auch Unkenntnis der Sache erforderlich. 13. In der obigen Erörterung bezüglich des Hochpriesters, falls es in der Schrift nicht hieße: zur Verschuldung des Volkes. 14. Hochpriester u. Ge-

II HAT ER ALLEIN EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN UND ALLEIN DANACH GEHANDELT, SO MUSS ER AUCH ALLEIN SÜHNE ERLANGEN[15]; HAT ER ZUSAMMEN MIT DER GEMEINDE[16] EINE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN UND ZUSAMMEN MIT DER GEMEINDE DANACH GEHANDELT, SO ERLANGT ER SÜHNE ZUSAMMEN MIT DER GEMEINDE. UND WIE DAS GERICHT NUR DANN SCHULDIG IST, WENN ES ENTSCHIEDEN HAT, [EIN GESETZ] TEILWEISE AUFZUHEBEN UND TEILWEISE ZU ERHALTEN, EBENSO AUCH DER GESALBTE. AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES NUR DANN, WENN SIE ENTSCHIEDEN HABEN, [DAS GESETZ] TEILWEISE AUFZUHEBEN UND TEILWEISE ZU ERHALTEN.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn er zusammen mit der Gemeinde[16] eine Entscheidung getroffen und zusammen mit der Gemeinde danach gehandelt hat, müsse er einen Farren für sich selbst darbringen, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern. Der Fürst ist aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden und ebenso ist der Gesalbte aus der für den einzelnen geltenden Allgemeinheit ausgeschieden worden, wie nun der Fürst, wenn er allein die Sünde begangen hat, auch allein das Opfer darbringen muß, und wenn er zusammen mit der Gemeinde die Sünde begangen hat, auch zusammen mit der Gemeinde Sühne erlangt, ebenso verhalte es sich auch beim Gesalbten, hat er allein die Sünde begangen, so muß er auch allein das Opfer darbringen, hat er zusammen mit der Gemeinde die Sünde begangen, so erlangt er auch Sühne zusammen mit der Gemeinde. Aber nein, wenn dies vom Fürsten gilt, der am Versöhnungstage zusammen mit der Gemeinde Sühne erlangt, sollte dies auch vom Gesalbten gelten, der nicht am Versöhnungstage zusammen mit der Gemeinde Sühne erlangt!? Man könnte also glauben, da er nicht am Versöhnungstage zusammen mit der Gemeinde Sühne erlangt, müsse er einen Farren für sich selbst darbringen, so heißt es: *wegen des Vergehens, dessen er sich vergangen hat.* Wie ist dies nun [zu erklären]? Hat er die Sünde allein begangen, so bringt er ein Opfer allein dar, hat er die Sünde zusammen mit der Gemeinde begangen, so erlangt er Sühne zusammen mit der Gemeinde. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ausgezeichnet[17] ist und sie[18] nicht, so ist es ja selbstverständlich, daß er nur durch ein eigenes Opfer Sühne erlangt, denn ihre Entscheidung ist ja nichtig, und sie

meinde gleichen einander nur hinsichtlich des Farren. 15. Durch Darbringung eines Sühnopfers. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn gleichzeitig auch das Gericht eine falsche Entscheidung getroffen u. das Volk danach gehandelt hat. 16. Dh. mit dem Gerichte. 17. Od. vorzüglich, dh. Entscheidungen zu treffen befugt. 18. Die Richter, die die Entscheidung für die Gemeinde getroffen haben.

müssen dann einzeln ein Schaf oder eine Ziege[19] darbringen, und sind sie ausgezeichnet und er nicht, weshalb erlangt er Sühne nur durch ein eigenes Opfer, seine Entscheidung ist ja nichtig!? R. Papa erwiderte: Col.b Wenn sie alle ausgezeichnet sind. Abajje wollte sagen, allein eine Entscheidung getroffen und allein danach gehandelt heiße, wenn sie[20] in verschiedenen Ortschaften wohnen und über verschiedene Verbote ihre Entscheidung getroffen haben, da sprach Raba zu ihm: Veranlaßt dies denn die Verschiedenheit der Ortschaften!? Vielmehr, selbst wenn sie in derselben Ortschaft wohnen, aber über verschiedene Verbote ihre Entscheidungen getroffen haben, heißt dies besonderes Vergehen.

Wenn er über den Talg und sie über den Götzendienst [eine Entscheidung getroffen haben], so sind es entschieden verschiedene Vergehen, denn sie sind ja sowohl hinsichtlich ihrer Begründung[21] als auch hinsichtlich der Opfer von einander verschieden, denn er muß einen Farren darbringen, und sie einen Farren und einen Ziegenbock, sie bringen also einen Ziegenbock dar und er nicht, und um so mehr, wenn er über den Götzendienst und sie über den Talg entschieden haben, wo sie ganz und gar hinsichtlich der Opfer verschieden sind, denn er bringt einen Ziegenbock dar und sie einen Farren; wie ist es aber, wenn er über den Eingeweidetalg und sie über den Darmtalg [eine Entscheidung getroffen haben]: sagen wir, wenn sie auch hinsichtlich des Opfers einander gleichen, so sind sie, da sie aus verschiedenen Schriftversen entnommen werden, immerhin hinsichtlich der Begründung verschieden, oder aber gehören sie zusammen, da es sich bei beiden um Talg handelt!? Und wie ist es, wenn du entscheidest, sie gehören zusammen, da es sich bei beiden um Talg handelt, wenn er eine Entscheidung über den Talg und sie eine Entscheidung über das Blut getroffen haben: sagen wir, sie sind von einander getrennt wegen ihrer besonderen Begründungen, oder aber richte man sich nach ihren Opfern, die einander gleichen? – Dies bleibt unentschieden.

UND WIE DAS GERICHT NUR DANN SCHULDIG IST, WENN ES ENTSCHIEDEN HAT, [EIN GESETZ] TEILWEISE AUFZUHEBEN UND TEILWEISE ZU ERHALTEN &C. Woher, daß nur dann, wenn es entschieden hat, es teilweise aufzuheben und teilweise zu erhalten? – Wie wir im vorigen Abschnitte[22] erklärt haben: *und etwas entgangen*, etwas, nicht aber das ganze Gesetz.

EBENSO AUCH DER GESALBTE. Woher dies? – Es heißt: *zur Verschuldung des Volkes*, der Gesalbte gleicht also der Gemeinde.

AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES &C. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Aus dem Umstand, daß der Götzendienst besonders hervor-

19. Wie beim Vergehen eines einzelnen. 20. Der Hochpriester u. das Gericht. 21. Die sie aus verschiedenen Stellen der Schrift entnommen haben. 22. Cf. supra

gehoben worden ist, könnte man entnehmen, es sei nur dann schuldig, wenn es das ganze Gesetz aufgehoben hat, so heißt es hierbei *von den Augen* und dort[22]heißt es ebenfalls *von den Augen,* wie dort darunter das Gericht zu verstehen ist, ebenso ist auch hier darunter das Gericht zu verstehen, und wie dort nur ein Teil des Gesetzes und nicht das ganze Gesetz, ebenso auch hier nur ein Teil des Gesetzes und nicht das ganze Gesetz.

iii,1 SIE[23]SIND NUR BEI UNKENNTNIS DER SACHE UND UNVORSÄTZLICHKEIT DER HANDLUNG SCHULDIG, EBENSO AUCH DER GESALBTE. AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES IST MAN NUR BEI UNKENNTNIS DER SACHE UND UNVORSÄTZLICHKEIT DER HANDLUNG SCHULDIG.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: *Irrte,* man könnte glauben, sie seien bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig, so heißt es: *irrte, und etwas entgangen,* sie sind nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig.

EBENSO AUCH DER GESALBTE. Woher dies? – Es heißt: *zur Verschuldung des Volkes,* der Gesalbte gleicht also der Gemeinde.

AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES NUR BEI UNKENNTNIS DER SACHE UND UNVORSÄTZLICHKEIT DER HANDLUNG. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Aus dem Umstande, daß der Götzendienst besonders hervorgehoben worden ist, könnte man entnehmen, man sei bei Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig, so heißt es hierbei *von den Augen* und dort heißt es ebenfalls *von den Augen,* wie man dort nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig ist, ebenso ist man auch hierbei nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung schuldig. – Er lehrt dies nicht vom Gesalbten hinsichtlich des Götzendienstes, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht Rabbis, denn es wird gelehrt: Der Gesalbte ist wegen Götzendienstes [schuldig], wie Rabbi sagt, bei Unvorsätzlichkeit[24]der Handlung, und wie die Weisen sagen, bei Unkenntnis der Sache; sie stimmen beide überein, daß er eine Ziege [darbringe], und ferner stimmen sie überein, daß er kein Schwebe-Schuldopfer darbringe. – Glaubst du: lehrt er denn von diesem[25]hinsichtlich einer Sache, auf die bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen [die Darbringung eines] Sündopfers gesetzt[26]ist? Du mußt also erklären, er lehre dies von dem einen und ebenso gelte dies vom anderen[27], ebenso lehrt er auch hier von einem und ebenso gilt dies vom anderen. – Was

Fol. 4a. 22. Bei der falschen Entscheidung; cf. supra Fol. 5a. 23. Die Richter. 24. Auch ohne Unkenntnis der Sache. 25. Vom gesalbten Hochpriester; cf. infra Fol. 8a. 26. Daß dies auch vom Hochpriester hinsichtlich des Götzendienstes gelte, obgleich dem tatsächlich so ist. 27. Vom Hochpriester hinsichtlich

ist der Grund Rabbis? — Die Schrift sagt:[28]*er soll der Person, die gefehlt hat, Sühne schaffen, weil sie sich unvorsätzlich vergangen hat. Die Person,* das ist der Gesalbte, *die gefehlt hat,* das ist der Fürst. *Die sich unvorsätzlich vergangen hat.* Rabbi erklärt: diese Sünde hat Geltung bei Versehen[29]; die Rabbanan aber erklären: bei dem die Sünde von der Unvorsätzlichkeit abhängt, ausgenommen ist also der Gesalbte, bei dem die Sünde nicht nur von der Unvorsätzlichkeit, sondern auch von der Unkenntnis der Sache abhängt.

«Sie stimmen überein, daß er eine Ziege [darbringe], wie ein einzelner.» Woher dies? — Die Schrift sagt:[30]*wenn eine Person,* einerlei ob ein einzelner, ob der Fürst oder der Gesalbte, alle sind sie unter 'Person' einbegriffen.

«Und ferner stimmen sie überein, daß er kein Schwebe-Schuldopfer darbringe.» Woher dies? — Es heißt:[31]*der Priester soll ihm Sühne schaffen wegen des Versehens, wodurch er sich vergangen hat;* Rabbi erklärt: bei dem die Sünde ganz von der Unvorsätzlichkeit abhängt, ausgenommen dieser, bei dem die Sünde nicht ganz von der Unvorsätzlichkeit abhängt, sondern auch von der Unkenntnis der Sache. — Heißt es denn: ganz!? Vielmehr ist folgendes der Grund Rabbis: es sollte doch nur heißen: *wegen des Versehens,* und wenn es noch heißt: *wodurch er sich vergangen hat,* so lehrt er uns: nur wenn die Sünde ganz im Versehen besteht. (Nicht beim Götzendienste und nicht bei anderen Geboten, sondern nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung.) — Und die Rabbanan? — Nur bei dem die Sünde von der Unvorsätzlichkeit abhängt, ausgenommen ist der Gesalbte, bei dem die Sünde nicht von der Unvorsätzlichkeit, sondern auch von der Unkenntnis der Sache abhängt.

Fol. 8

DAS GERICHT IST NUR DANN SCHULDIG, WENN ES ENTSCHIEDEN HAT IN EINER SACHE, WORAUF BEI VORSATZ DIE AUSROTTUNG UND BEI VERSEHEN EIN SÜNDOPFER GESETZT IST; EBENSO AUCH DER GESALBTE. AUCH WEGEN DES GÖTZENDIENSTES NUR DANN, WENN SIE ENTSCHIEDEN HABEN IN EINER SACHE, WORAUF BEI VORSATZ DIE AUSROTTUNG UND BEI VERSEHEN EIN SÜNDOPFER GESETZT IST.

iii,2

GEMARA. Woher dies? — Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Hierbei heißt es *ihr* und dort[32]heißt es ebenfalls *ihr,* wie es sich dort um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist, ebenso auch hierbei um eine Sache, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist. — Wir

des Götzendienstes bei falscher Entscheidung. 28. Num. 15,28. 29. Bei Unvorsätzlichkeit der Handlung, auch ohne Unkenntnis der Sache, dies gilt also auch vom Hochpriester. 30. Num. 15,27. 31. Lev. 5,18. 32. Bei der Heirat zweier Schwe-

wissen dies also von einer Gemeinde, woher dies vom Gesalbten? — Es heißt: *zur Verschuldung des Volkes,* der Gesalbte gleicht also der Gemeinde. — Vom Fürsten? — Dies ist durch [das Wort] *Geboten* zu folgern; beim Fürsten heißt es:[33]*und er eines von den Geboten des Herrn übertritt,* und bei der Gemeinde heißt es ebenfalls:[34]*und sie eines von den Geboten übertreten;* wie es sich bei der Gemeinde um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist, ebenso auch beim Fürsten um eine Sache, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist. — Vom einzelnen? — Es heißt: *wenn eine Person,* und man schließe vom früheren[35]auf die späteren.

Auch wegen des Götzendienstes nur dann, wenn sie entschieden haben. Woher dies vom Götzendienste? — Die Rabbanan lehrten: Aus dem Umstand, daß der Götzendienst besonders hervorgehoben wurde, könnte man schließen, man sei schuldig auch wegen einer Sache, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer nicht gesetzt[36]ist, so heißt es hierbei *von den Augen* und dort[37]heißt es ebenfalls *von den Augen,* wie es sich dort um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist, ebenso auch hierbei um eine Sache, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist. — Wir wissen dies nun von einer Gemeinde, woher dies von einem einzelnen, dem Fürsten und dem Gesalbten? — Die Schrift sagt: *wenn eine Person,* einerlei ob ein einzelner oder der Fürst oder der Gesalbte, alle sind unter ‘Person’ einbegriffen, und man schließe vom früheren auf die späteren[38]. — Allerdings nach demjenigen, der [das Wort] *ihr* als Wortanalogie[39]verwendet, wie wir bereits erklärt haben, woher aber entnehmen die Rabbanan, die aus [dem Wort] *ihr* Inzest und Nebenbuhlerschaft[40]folgern, daß es sich hierbei um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung und bei Versehen ein Sündopfer gesetzt ist? — Aus dem, was R. Jehošuá b. Levi seinen Sohn gelehrt hat:[41]*Eine Bestimmung gilt für euch, für den, der versehentlich tut, die Person aber, die es mit erhobener Hand tut &c.* Alle [Gesetze der] Tora werden mit [dem Gesetze] vom Götzendienste verglichen; wie es sich beim Götzendienste um eine Sache handelt, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung und bei Versehen

stern; cf. Lev. 18,18. 33. Lev. 4,22. 34. Ib. V. 13. 35. Dh. hinsichtlich des einzelnen vom Fürsten. 36. ZBs. wenn man den Götzen nur umarmt od. küßt; cf. Syn. Fol. 60b. 37. Bei der falschen Entscheidung des Gerichtes, Lev. 4,13. 38. Hinsichtlich der in Rede stehenden Personen von der Gemeinde. 39. Durch die gefolgert wird, daß es sich hier um eine Sache handelt, worauf bei Vorsatz die Ausrottung u. bei Versehen ein Opfer gesetzt ist. 40. Bei der Schwagerehe; cf. Jab. Fol. 3b. 41. Num. 15,29,30. 42. Vorher (Num. 15,22) wird vom Vergehen der

eines Sündopfers schuldig macht, ebenso überall um eine Sache, derentwegen man sich bei Vorsatz der Ausrottung, und bei Versehen eines Sündopfers schuldig macht. — Wir wissen dies nur von einem einzelnen, dem Fürsten und dem Hochpriester, sowohl hinsichtlich des Götzendienstes als auch hinsichtlich der übrigen Gesetze, woher dies von der Gemeinde? — Man schließe vom späteren auf die früheren[42]. — Wofür verwendet Rabbi die von R. Jehošuá b. Levi angezogenen [Schriftverse]? — Diese verwendet er für folgende Lehre: Wir finden, daß die Schrift zwischen einer Gesamtheit und einzelnen unterschieden hat, indem eine Gesamtheit[43] durch das Schwert [getötet] und ihr Vermögen vernichtet wird und einzelne durch Steinigung [getötet werden] und ihr Vermögen verschont wird, somit könnte man glauben, sie seien auch hinsichtlich ihrer Opfer zu unterscheiden, so heißt es: *eine Bestimmung &c.* R. Ḥilqija aus Hagronja wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil sie die Schrift diesbezüglich nicht unterschieden hat, sonst aber würde man gesagt haben, sie seien zu unterscheiden; was sollten sie[44] denn darbringen: wenn einen Farren, so bringt ja die Gemeinde einen solchen wegen anderer Vergehen dar, wenn einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer, so bringt ja die Gemeinde[45] solche wegen Götzendienstes dar, wenn einen Ziegenbock, so bringt ja ein Fürst einen solchen wegen anderer Vergehen dar, und wenn eine Ziege, so ist diese ja das Opfer eines einzelnen[46]!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, da die Gemeinde sonst einen Farren als Brandopfer und einen Ziegenbock als Sündopfer darbringt, so bringen diese sie umgekehrt dar: einen Farren als Sündopfer und einen Ziegenbock als Brandopfer. Oder aber: sie sollten[47] es, nur gebe es für sie kein Mittel[48], so lehrt er uns.

Alle stimmen jedoch überein, daß diese Schriftverse vom Götzendienste sprechen, woher dies? — Die Schrift sagt:[49] *und wenn ihr euch unvorsätzlich vergeht, und all diese Gebote zu befolgen unterlasset,* und das Gesetz vom Götzendienste ist es, das alle anderen Gesetze aufwiegt. In der Schule R. Jišmáéls wurde erklärt: Die Schrift sagt:[50] *die der Herr euch durch Moše befohlen hat,* und das Gesetz vom Götzendienste ist es, das der Herr selbst gesprochen und durch Moše befohlen hat. R. Jišmáél lehrte nämlich: [Die Worte] *Ich*[51] und *du sollst nicht haben,* haben

Gemeinde gesprochen. 43. Wegen des Götzendienstes. 44. Die Einwohner einer abtrünnigen Stadt, die versehentlich Götzendienst getrieben haben. 45. Bei der das Gesetz von der abtrünnigen Stadt überhaupt nicht gilt. 46. Sie sind also hinsichtlich ihres Opfers auch ohnehin nicht getrennt. 47. Die Einwohner einer abtrünnigen Stadt s o l l t e n ein anderes Opfer darbringen, können es aber nicht. 48. Durch die Darbringung eines Opfers Sühne zu erlangen. 49. Num. 15,22. 50. Ib. V. 23. 51. Beginn der ersten 2 Gebote des Zehngebotes. 52. Num. 15,23.

wir von der Allmacht selbst gehört. In der Schule R. Jišmáéls wurde er- Col.b klärt:[52]*Von dem Tage an, an dem der Herr Gesetze gab und weiterhin, von Geschlecht zu Geschlecht,* und das Gesetz vom Götzendienste ist es, das zu allererst gesprochen wurde. — Der Meister sagte ja aber, zehn Gesetze seien den Jisraéliten in Mara[53]auferlegt worden, denn es heißt: [54]*wenn du den Worten des Herrn, deines Gottes, gehorchst*!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir es zuerst erklärt haben.

iv SIE SIND NICHT SCHULDIG WEGEN EINES DAS HEILIGTUM BETREFFENDEN GEBOTES ODER VERBOTES, FERNER BRINGT MAN[55]WEGEN EINES DAS HEILIGTUM BETREFFENDEN GEBOTES ODER VERBOTES AUCH KEIN SCHWEBE-SCHULDOPFER DAR. WOHL ABER SIND SIE WEGEN EINES DIE MENSTRUATION BETREFFENDEN GEBOTES ODER VERBOTES SCHULDIG, AUCH BRINGT MAN WEGEN EINES DIE MENSTRUATION BETREFFENDEN GEBOTES ODER VERBOTES EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER DAR. WELCHES IST DAS DIE MENSTRUATION BETREFFENDE GEBOT? SICH VON DER MENSTRUIERENDEN ZURÜCKZUZIEHEN. DAS VERBOT? KEINER MENSTRUIERENDEN BEIZUWOHNEN.

GEMARA. Woher, daß die Gemeinde überhaupt kein Opfer und der einzelne kein Schwebe-Schuldopfer[56]darbringe? R. Jiçḥaq b. Evdämi erwiderte: Beim Sündopfer und beim Schwebe-Schuldopfer heißt es:[57]*in Schuld gerät,* und bei einer Gemeinde heißt es ebenfalls:[58]*in Schuld geraten,* wie es sich beim einzelnen um Vergehen handelt, derentwegen ein festgesetztes Opfer darzubringen ist, ebenso handelt es sich auch bei der Gemeinde um Vergehen, derentwegen ein festgesetztes Opfer darzubringen ist, und wie die Gemeinde nur ein festgesetztes Sündopfer darbringt, ebenso ist auch das Schwebe-Schuldopfer nur bei einem Zweifel hinsichtlich eines festgesetzten Sündopfers darzubringen. — Demnach sollte dies[59]auch vom auf- und absteigenden Opfer gelten, denn bei diesem heißt es:[60]*wenn er durch eines von diesen in Schuld geraten wird*!? — Man schließe aus [der Vergleichung von] *in Schuld gerät* mit *in Schuld geraten,* nicht aber aus [der Vergleichung von] *in Schuld gerät* mit *in Schuld geraten wird.* — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, in der Schule R. Jišmáéls folgerten sie ja aus:[61]*wenn der Priester wiederkommt,* und: *soll der Priester hineingehen,* denn 'kommen' und 'gehen' sei dasselbe[62]!? Ferner heißt es ja auch beim auf- und absteigenden Op-

53. Vor der Gesetzgebung am Berge Sinaj. 54. Ex. 15,26. 55. Einzelne, die wegen einer zweifelhaften Sünde ein solches Opfer darzubringen haben. 56. Wegen der hier genannten Vergehen, derentwegen kein festgesetztes, sondern ein auf- und absteigendes Opfer (vgl. S. 239 Anm. 8) darzubringen ist. 57. Lev. 4,27. 58. Ib. V. 13. 59. Daß wegen des Zweifels ein Schwebeopfer dargebracht werde. 60. Lev. 5,5. 61. Ib. 14,39,44. 62. Diese Worte werden zur Bildung eines Schlusses durch Wortanalogie verwandt, obgleich sie nur sinnverwandt sind. 63.

fer:[63] *und er es erfährt und in Schuld gerät, und er unrein ist und in Schuld gerät!?* R. Papa erwiderte: Man folgere [durch Vergleichung] von *in Schuld gerät* und *Gebote des Herrn* mit *in Schuld gerät* und *Gebote des Herrn*[64]. R. Šimi b. Aši sprach zu R. Papa: Sollte er doch folgern [durch Vergleichung] von *in Schuld gerät* und *Sündenvergebung*[65] mit *in Schuld gerät* und *Sündenvergebung!?* Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, folgere man[66] [durch Vergleichung] von *in Schuld gerät* und *die Gebote des Herrn, was nicht ausgeübt werden sollte,* mit *in Schuld gerät* und *die Gebote des Herrn, was nicht ausgeübt werden sollte.* Man folgere daher nicht hinsichtlich des Zeugeneides[67], des Bekräftigungseides[68], und der Verunreinigung[69] des Tempels und seiner heiligen Opfer, denn bei diesen heißt es nicht *in Schuld gerät* und *die Gebote des Herrn, was nicht ausgeübt werden sollte.*

SIE SIND NICHT SCHULDIG WEGEN [EINER SÜNDE] INBETREFF DES ZEUGENEIDES, DES BEKRÄFTIGUNGSEIDES UND DER VERUNREINIGUNG DES TEMPELS UND SEINER HEILIGEN OPFER[09]. EBENSO AUCH DER FÜRST — SO R. JOSE DER GALILÄER. R. ÅQIBA SAGT, DER FÜRST SEI WEGEN ALL DIESER SÜNDEN SCHULDIG, NUR NICHT WEGEN DES ZEUGENEIDES[70], DENN EIN KÖNIG KANN WEDER RICHTEN NOCH GERICHTET WERDEN[71]. v

GEMARA. Ůla sagte: Was ist der Grund R. Jose des Galiläers? Die Schrift sagt: *und wenn er wegen eines von diesen in Schuld geraten wird;* wer wegen des einen[72] schuldig ist, ist auch wegen der anderen schuldig, und wer wegen des einen nicht schuldig ist, ist auch wegen der anderen nicht schuldig[73]. — Vielleicht besagt dies, daß er auch wegen eines von diesen schuldig sei, auch wenn er wegen der anderen nicht schuldig ist!? — Du kannst dies[74] nicht sagen, denn es wird gelehrt: R. Jirmeja sagte: Es

Lev. 5,4,2. 64. Die nur bei jenen u. nicht beim auf- und absteigenden Opfer gebraucht werden. 65. Die sowohl beim Schwebeopfer als auch beim auf- und absteigenden Opfer gebraucht werden. 66. Die hier angeführten Worte werden beim Opfer der Gemeinde, die kein auf- und absteigendes Opfer darbringt, und beim Schwebeopfer gebraucht; ein solches ist daher nur bei einem Zweifel hinsichtlich eines Opfers, das die Gemeinde darbringt, darzubringen. 67. So sinngemäß; wörtl. wegen des Hörens einer Stimme, dh. wegen der Aufforderung, einen Zeugniseid zu leisten, Wortlaut des bezügl. Schriftverses Lev. 5,1. 68. Wörtl. des Ausspruches mit den Lippen (ib. V. 4), wenn man etwas Gleichgültiges falsch beschwört od. nicht hält. 69. Derentwegen ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen ist. 09. Wenn das Gericht eine falsche Entscheidung hinsichtlich dieser Sünden getroffen hat. 70. Wenn er eine Eidverwünschung hört u. dennoch unterläßt, Zeugnis abzulegen. 71. Er ist auch dem Zeugniszwange nicht unterworfen. 72. Der 3 hier aufgezählten Vergehen. 73. Und da der Fürst wegen des einen auf jeden Fall frei ist, da er dem Zeugniszwange nicht unterliegt, so ist er auch wegen der übrigen frei. 74. Daß der Fürst zur Darbringung eines

Fol.9 heißt:[75]*gelangt sein Vermögen nicht,* und:[76]*reicht sein Vermögen nicht,* nur wer zur Armut und zum Reichtum gelangen kann, ausgenommen sind der Fürst und der Gesalbte, die nicht zur Armut gelangen können. Der Fürst, denn es heißt:[77]*und er übertreten wird eines von den Geboten des Herrn, seines Gottes,* der nur den Herrn, seinen Gott, über sich[78]hat. Der Gesalbte, denn es heißt:[79]*und der Priester, der größte unter seinen Brüdern,* der größer ist als seine Brüder in Schönheit, Kraft, Weisheit und Reichtum. Andere erklären: Woher, daß man ihn, wenn er nichts besitzt, größer mache als seine Brüder? Es heißt: *der Priester, der größte unter seinen Brüdern, auf dessen Haupt das Salböl gegossen ward,* man mache ihn größer als seine Brüder.

Rabina fragte R. Naḥman b. Jiçḥaq: Wie ist es, wenn ein Fürst aussätzig geworden[80]ist? Dieser erwiderte ihm: Von deinem [Vermögen] oder aus [seinem] Schatze[81]?

Es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Der Gesalbte ist wegen aller frei. Raba sagte: Was ist der Grund R. Áqibas? Die Schrift sagt:[82]*dies ist das Opfer Ahrons und seiner Söhne,* nur dieses ist sein Pflichtopfer. – Vielleicht aber hat ihn der Allbarmherzige nur vom allergeringsten Opfer, einem Zehntel Epha[83], ausgeschieden, nicht aber von den für Arme und Reiche bestimmten!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[84]*und der Priester soll ihm wegen seines Vergehens mit einem von diesen Sühne schaffen,* wer durch eines Sühne erlangt, erlangt sie auch durch die anderen, wer durch eines keine Sühne erlangt, erlangt sie auch nicht durch die anderen. – Es heißt ja aber auch:[85]*wenn er durch eines von diesen in Schuld geraten wird,* ist etwa auch hier zu erklären: wer durch eines von diesen schuldig ist, ist auch durch die übrigen schuldig, und wer durch eines von diesen nicht schuldig ist, ist auch durch die übrigen nicht schuldig, während wir gelernt haben, R. Áqiba sagt, der Fürst sei [wegen all dieser] schuldig, nur nicht wegen des Zeugeneides!? Abajje und Raba erklärten beide: [Die Wendung] *mit einem* legt er aus, [die Wendung] *durch eines* legt er nicht aus. – Weshalb legt er gerade [die Wendung] *mit einem* aus? – Weil sie der Allbarmherzige am Schlusse, beim Zehntel Epha, geschrieben hat, und dies besagt, wer zum Zehntel Epha verpflichtet ist, sei auch zu den übrigen verpflichtet, und wer zum Zehntel Epha nicht verpflichtet ist, sei auch zu den übrigen nicht ver-

auf- und absteigenden Opfers verpflichtet sei. 75. Lev. 5,7. 76. Ib. V. 11. 77. Ib. 4,22. 78. Weiter wird eruiert, daß diese Schriftverse vom Fürsten sprechen. 79. Lev. 21,10. 80. Und er sein Amt niederlegen muß, ob er dann nachträglich ein auf- und absteigendes Opfer darzubringen hat. 81. Dh. seine Vermögensverhältnisse haben sich dadurch nicht verändert. 82. Lev. 6,13. Dieser Schriftvers folgt auf den Abschnitt vom auf- und absteigenden Opfer. 83. Mehl zu einem Speisopfer, dies ist das Opfer des Allerärmsten. 84. Lev. 5,13. 85. Ib. V. 5.

pflichtet, denn wenn man sagen wollte, er sei zu einem verpflichtet, auch wenn er nicht zu den übrigen verpflichtet ist, so sollten doch [die Worte] *mit einem von diesen* bei den für Arme oder Reiche bestimmten Opfern[86] stehen.

vi WEGEN ALLER GEBOTE DER TORA, DERENTWEGEN MAN SICH BEI VORSATZ DER AUSROTTUNG UND BEI VERSEHEN EINES SÜNDOPFERS SCHULDIG MACHT, BRINGT DER EINZELNE EIN SCHAF ODER EINE ZIEGE, DER FÜRST EINEN ZIEGENBOCK, DER GESALBTE UND DAS GERICHT EINEN FARREN DAR. WEGEN DES GÖTZENDIENSTES BRINGEN DER EINZELNE, DER FÜRST UND DER GESALBTE EINE ZIEGE UND DAS GERICHT EINEN FARREN UND EINEN ZIEGENBOCK DAR, EINEN FARREN ALS BRANDOPFER UND EINEN ZIEGENBOCK ALS SÜNDOPFER. vii EIN SCHWEBE-SCHULDOPFER[87] SIND NUR DER EINZELNE UND DER FÜRST SCHULDIG, DER GESALBTE UND DAS GERICHT SIND DAVON FREI. EIN SICHERES SCHULDOPFER[88] SIND DER EINZELNE, DER FÜRST UND DER GESALBTE SCHULDIG UND DAS GERICHT IST FREI. WEGEN DES ZEUGENEIDES, DES BEKRÄFTIGUNGSEIDES UND DER VERUNREINIGUNG DES TEMPELS UND SEINER HEILIGEN OPFER IST DAS GERICHT FREI, DER EINZELNE, DER FÜRST UND DER GESALBTE SIND DERENTWEGEN SCHULDIG, NUR IST DER HOCHPRIESTER WEGEN DER VERUNREINIGUNG DES TEMPELS UND SEINER HEILIGEN OPFER NICHT SCHULDIG — SO R. ŠIMÓN. WAS BRINGEN SIE DERENTWEGEN DAR? EIN AUF- UND ABSTEIGENDES OPFER; R. ELIÉZER SAGT, DER FÜRST BRINGE EINEN ZIEGENBOCK DAR.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte folgende Regel. Ist der einzelne ein Schwebe-Schuldopfer schuldig, so ist es auch der Fürst, während der Gesalbte und das Gericht frei sind; ist er ein sicheres Schuldopfer schuldig, so sind es auch der Fürst und der Gesalbte, während das Gericht frei ist; wegen des Zeugeneides, des Bekräftigungseides und der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer ist das Gericht frei und der Fürst und der Gesalbte sind schuldig, nur ist der Fürst wegen des Zeugeneides und der Gesalbte wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer nicht schuldig; ist er ein auf- und absteigendes Opfer schuldig, so ist es auch der Fürst, während der Gesalbte und das Gericht frei sind. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, daß der Gesalbte wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer nicht schuldig sei, er ist also frei nur wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer, wohl aber ist er wegen des Zeugeneides und Bekräftigungseides schuldig, dagegen heißt es im Schlußsatze, wenn [der einzelne] ein auf- und absteigendes Opfer

86. Vor dem Abschnitte vom Opfer des Allerärmsten, somit wäre nur das letzte ausgeschlossen. 87. Wegen einer 'schwebenden' Sünde, dh. wenn man im Zweifel ist, ob man sie begangen hat od. nicht. 88. Dh. ein Schuldopfer wegen einer

schuldig ist, sei es auch der Fürst, während der Gesalbte und das Gericht frei seien; wie nun das Gericht wegen aller frei ist, ebenso ist Col. b auch der Gesalbte wegen aller frei. [Diese Regeln] widersprechen also einander!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eine spricht vom geringeren[89] und eine spricht vom allergeringsten, und R. Šimón ist der Ansicht R. Áqibas hinsichtlich des einen und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen; er ist der Ansicht R. Áqibas, daß er nämlich vom allergeringsten frei ist, und er streitet gegen ihn hinsichtlich des geringeren[90].

NUR IST DER HOCHPRIESTER NICHT SCHULDIG &c. Ḥizqija sagte: Was ist der Grund R. Šimóns? Es heißt:[91] *so soll dieser ausgerottet werden aus der Gemeinde,* nur dessen Opfer dem der Gemeinde gleicht, ausgenommen dieser, dessen Opfer nicht dem der Gemeinde gleicht. – Aber auch das Opfer des Fürsten gleicht ja nicht dem der Gemeinde!? – Er gleicht der Gemeinde hinsichtlich der Sühne am Versöhnungstage. – Aber auch die Priester gleichen ja nicht der Gemeinde hinsichtlich der Sühne am Versöhnungstage[92]!? – Die Priester gleichen der Gemeinde hinsichtlich der übrigen Gesetze während des ganzen Jahres. – Der Hochpriester gleicht ja ebenfalls der Gemeinde hinsichtlich der übrigen Gesetze während des ganzen Jahres!? Vielmehr, erklärte Raba, dessen Sündopfer dem d e r e i n z e l n e n, nämlich dem der Gemeinde gleicht[93].

R. ELIÉZER SAGT, DER FÜRST BRINGE EINEN ZIEGENBOCK DAR. R. Joḥanan sagte: R. Eliézer sagte dies nur hinsichtlich der Verunreinigung des Tempels und der heiligen Opfer, weil darauf die Ausrottung gesetzt ist, wie bei einem festgesetzten [Opfer]. R. Papa sagte: Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, R. Eliézer beziehe sich auf alle [Vergehen, so ist ja einzuwenden:] der Ziegenbock des Fürsten und der Farre des Gesalbten entsprechen ja dem Sündopfer des einzelnen, somit sollte er auch lehren, der Gesalbte bringe wegen des Zeugeneides und des Bekräftigungseides einen Farren dar, und da er dies vom Gesalbten nicht lehrt, so ist zu schließen, daß er nur von der Verunreinigung des Tempels und der heiligen Opfer spricht, derentwegen der Gesalbte frei ist. R. Hona, Sohn des R. Nathan, sprach zu R. Papa: Wieso, vielleicht bezieht sich R. Eliézer auf alle [Vergehen], nur ist er hinsichtlich des Gesalbten der Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, der Gesalbte sei wegen aller frei!? Dieser erwiderte: Befreit ihn denn R. Áqiba auch von der Darbringung

sicher begangenen Handlung; cf. Lev. 5,14ff., 14,12; 19,20ff. u. Num. 6,12. 89. Der 3 Arten des auf- und absteigenden Opfers. 90. Daß er mit Ausnahme der Verunreinigung des Tempels zu diesem wohl verpflichtet ist. 91. Num. 19,20. 92. Sie erlangen Sühne durch das Opfer des Hochpriesters. 93. Der einzelne muß ein Opfer darbringen bei Unvorsätzlichkeit der Handlung, auch ohne Unkenntnis

eines Farren!? Weiter nichts darüber. R. Joḥanan sagte: R. Eliêzer pflichtet jedoch bei, daß er kein [Schwebe-]Schuldopfer darbringe.

Ein Schüler rezitierte vor R. Šešeth: Wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heilgen Opfer ist ein Schwebe-Schuldopfer[94] darzubringen. Dieser entgegnete ihm: Dies hast du wohl von R. Eliêzer, welcher sagt, der Fürst bringe derentwegen einen Ziegenbock dar, weil darauf die Ausrottung gesetzt ist, wie bei einem festgesetzten[95] Opfer. R. Joḥanan aber sagte, R. Eliêzer pflichte bei, daß er kein Schwebe-Schuldopfer darbringe. Dies ist also eine Widerlegung.

DRITTER ABSCHNITT

WENN DER GESALBTE HOCHPRIESTER EINE SÜNDE BEGANGEN HAT UND DARAUF VON SEINEM AMTE ZURÜCKGETRETEN IST, UND EBENSO WENN EIN FÜRST EINE SÜNDE BEGANGEN HAT UND DARAUF VON SEINER WÜRDE ZURÜCKGETRETEN IST, SO BRINGT DER GESALBTE HOCHPRIESTER EINEN FARREN, BEZIEHUNGSWEISE DER FÜRST EINEN ZIEGENBOCK DAR. i

WENN DER GESALBTE HOCHPRIESTER VON SEINEM AMTE ZURÜCKGETRETEN IST UND DARAUF EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, UND EBENSO WENN EIN FÜRST VON SEINER WÜRDE ZURÜCKGETRETEN IST UND DARAUF EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, SO BRINGT DER GESALBTE HOCHPRIESTER DENNOCH EINEN FARREN DAR, DER FÜRST ABER GLEICH EINEM GEMEINEN. ii

GEMARA. Wenn er sogar, falls er zuerst von seinem Amte zurückgetreten ist und nachher eine Sünde begangen hat, einen Farren darbringt, wozu braucht er dies von dem Falle zu lehren, wenn er zuerst die Sünde begangen hat und nachher von seinem Amt zurückgetreten ist!? — Da er vom Fürsten lehrt, wenn er zuerst von seiner Würde zurückgetreten ist und nachher eine Sünde begangen hat, bringe er das Opfer eines Gemeinen dar, so lehrt er auch, wenn der Gesalbte zuerst von seinem Amte zurückgetreten ist und nachher eine Sünde begangen hat, bringe er einen Farren dar[1]. — Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: [2]*so soll er darbringen wegen seiner Sünde,* dies lehrt, daß er sein Sündopfer[3] darbringe [Fol. 10]

des Gesetzes, der Hochpriester nur bei Unkenntnis des Gesetzes. 94. Wenn ein Zweifel vorliegt. 95. An dessen Stelle im Falle eines Zweifels ein Schwebe-Schuldopfer tritt.

1. Richtiger ist, wie schon Raschi bemerkt, die Lesart der kursierenden Ausgaben; so lehrt er auch, daß, wenn der Gesalbte eine Sünde begangen hat und nachher von seinem Amte zurückgetreten ist, er einen Farren darbringe. 2. Lev. 4,3. 3. Dh. das für einen im Amte befindlichen. 4. Sondern gleich einem Ge-

auch nachdem er von seinem Amte zurückgetreten ist; man könnte nämlich einen Schluß folgern: wenn der Fürst, der bei Unvorsätzlichkeit der Handlung [ein Opfer] darbringen muß, nach seinem Rücktritt nicht sein Opfer darbringt[4], um wieviel weniger der Gesalbte, der bei Unvorsätzlichkeit der Handlung kein Opfer schuldig ist, sondern nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung, daher heißt es: *so soll er wegen seiner Sünde darbringen,* und dies lehrt, daß er auch nach seinem Rücktritt sein Sündopfer darbringe. – Sollte man doch auch hinsichtlich des Fürsten einen Schluß folgern: wenn der Gesalbte, der bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[5] kein Opfer darbringt, auch nach seinem Rücktritt sein Opfer darbringt, um wieviel mehr muß der Fürst, der auch bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[5] ein Opfer darbringt, auch nach seinem Rücktritt sein Opfer darbringen!? – Es heißt: [6]*wenn ein Fürst sich vergeht,* nur wenn er Fürst ist, nicht aber, wenn er Gemeiner ist.

iii WENN SIE DIE SÜNDE BEGANGEN HABEN BEVOR SIE IN IHR AMT EINGESETZT WORDEN SIND UND DARAUF IN IHR AMT EINGESETZT WORDEN SIND, SO GLEICHEN SIE[7] GEMEINEN. R. ŠIMÓN SAGT: WENN SIE SICH BEWUSST WORDEN WAREN, BEVOR SIE IN IHR AMT EINGESETZT WORDEN SIND, SO SIND SIE SCHULDIG, WENN ABER NACHDEM SIE IN IHR AMT EINGESETZT WORDEN SIND, SO SIND SIE FREI. WER IST UNTER FÜRST ZU VERSTEHEN? DER KÖNIG, DENN ES HEISST: [8]*und er eines von den Verboten des Herrn, seines Gottes, begeht.* DER ÜBER SICH NUR DEN HERRN, SEINEN GOTT, HAT.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [9]*wenn der gesalbte Priester sich vergeht, zur Verschuldung,* ausgenommen sind die vorher begangenen [Sünden]. Man könnte einen Schluß folgern. Wenn der Fürst, der bei Unvorsätzlichkeit der Handlung ein Opfer darbringt, wegen der vorher begangenen [Sünden] kein Opfer darbringt, um wieviel weniger bringt der Gesalbte, der nur bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung ein Opfer darbringt, ein Opfer wegen der vorher begangenen [Sünden] dar. Aber nein, wenn dies vom Fürsten gilt, der nach seinem Rücktritt nicht sein Sündopfer darbringt, sollte es auch vom Gesalbten gelten, der auch nach seinem Rücktritt sein Sündopfer darbringt!? Da er sein Sündopfer auch nach seinem Rücktritt darbringt, so könnte man glauben, er bringe ein solches auch wegen der vorher begangenen [Sünden] dar, so heißt es: *der Gesalbte sich vergeht;* hat er sich vergangen, als er Gesalbter war, so bringe er eines dar, hat er sich vergangen, als er Gemeiner war, so bringe er keines dar. Desgleichen wird auch vom Fürsten gelehrt: *Wenn ein Fürst sich*

meinen, ein Schaf oder eine Ziege. 5. Ohne Unkenntnis des Gesetzes. 6. Lev. 4,22. 7. Hinsichtlich ihrer Opfer. 8. Lev. 4,22. 9. Ib. V, 3. 10. Daß er sich

vergeht, ausgenommen sind die vorher begangenen [Sünden]. Man könnte einen Schluß folgern. Wenn der Gesalbte, der auch nach seinem Rücktritt sein Sündopfer darbringt, wegen der vorher begangenen [Sünden] keines darbringt, um wieviel weniger bringt der Fürst, der nach seinem Rücktritt nicht sein Sündopfer darbringt, ein solches wegen der vorher begangenen [Sünden] dar. Wohl der Gesalbte [nicht], der auch bei Unvorsätzlichkeit der Handlung[5] keines darbringt, während der Fürst bei Unvorsätzlichkeit der Handlung wohl eines darbringt. Da er bei Unvorsätzlichkeit der Handlung eines darbringt, so könnte man glauben, er bringe ein solches auch wegen der vorher begangenen [Sünden] dar, so heißt es: *wenn ein Fürst sich vergeht,* nur wenn er sich als Fürst vergangen hat, nicht aber wenn er sich als Gemeiner vergangen hat.

Die Rabbanan lehrten: *Wenn ein Fürst sich vergeht;* man könnte glauben, dies sei eine Bestimmung[10], so heißt es auch: *wenn der gesalbte Priester sich vergeht,* wie da zu verstehen ist: falls er sich vergeht, ebenso ist auch hier zu verstehen: falls er sich vergeht.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, dies sei eine Bestimmung. 'Eine Bestimmung', wie ist dies möglich[11]!? – Freilich, wir finden, daß es in der Schrift heißt:[12]*und ich lasse an irgend einem Hause im Lande, das ihr zu eigen habt, einen Aussatz entstehen,* und dies ist, wie R. Jehuda sagt, eine Glücksbotschaft, daß nämlich Aussatz bei ihnen entstehen werde; R. Šimón sagt, dies schließe den durch andere Gewalt[13]entstandenen Aussatz aus. R. Jehuda erklärt nun [den Aussatz] als Glücksbotschaft[14], ebenso könnte man es auch hierbei als Bestimmung auffassen, daher ist [das Wort] *wenn*[15]nötig. – Ist denn nach R. Šimón ein durch andere Gewalt entstandener Aussatz nicht verunreinigend, es wird ja gelehrt: [16]*Wenn bei einem Menschen entsteht,* von der Gesetzesverkündung[17]ab. Man könnte einen Schluß folgern. Der Fluß ist verunreinigend und der Aussatz ist verunreinigend, wie dies nun vom Flusse von der Gesetzesverkündung ab gilt, ebenso gilt dies auch vom Aussatz von der Gesetzesverkündung ab. Aber nein, wenn dies vom Flusse gilt, der, wenn er durch andere Gewalt entstanden ist, nicht verunreinigend ist, sollte dies auch vom Aussatze gelten, der, auch wenn er durch andere Gewalt entstanden

vergehe; bei diesem wird das W. אשר in der Bedeutung 'wenn' gebraucht. 11. Daß die Schrift eine solche Bestimmung getroffen haben sollte. 12. Lev. 14,34. 13. Durch einen bösen Geist; ein solcher ist nicht verunreinigend. 14. Obgleich dies ein böses Ereignis ist. Diese Auslegung ist jed. nicht stichhaltig, da nach rabbanitischer Auslegung der Häuseraussatz tatsächlich als glückliches Ereignis aufzufassen ist, da beim Niederreißen der aussatzbehafteten Häuser die von den Urbewohnern versteckten Schätze entdeckt werden sollen; cf. Midraš rabba zu Lev. Abschnitt 17. 15. Dh. die Vergleichung mit dem beim Hochpriester gebrauchten W.e אם. 16. Lev. 13,2. 17. Hat das Gesetz vom Aussatz Geltung; solche, die

ist, verunreinigend ist!? Daher heißt es: *wenn bei einem Menschen entsteht,* von der Gesetzesverkündung ab. Raba erwiderte: Ausgenommen ist der durch Geister entstandene Aussatz. R. Papa erwiderte: Ausgenommen ist der durch Zauberei entstandene Aussatz[18].

Die Rabbanan lehrten: *Wenn ein Fürst sich vergeht,* ausgenommen ist der kranke. — Wird er denn, wenn er krank ist, seiner Fürstenwürde enthoben!? R. Evdämi b. Ḥama erwiderte: Ausgenommen ist der aussätzige Fürst, denn es heißt:[19]*und der Herr verhängte eine Plage über den König, daß er aussätzig ward bis zum Tage seines Todes, und er wohnte im Siechenhause*[20]. *Jotham aber, der Sohn des Königs, stand dem Palaste vor;* wenn er [den Ausdruck] Freiheit gebraucht, so war er wohl bis dahin Diener[21]. So ereignete es sich einst, daß R. Gamliél und R. Jehošuá zusammen auf einem Schiffe reisten; R. Gamliél hatte Brot und R. Jehošuá hatte Brot und Mehl bei sich; da ging R. Gamliél das Brot aus und er nahm seine Zuflucht zum Mehl des R. Jehošuá. Hierauf sprach er zu ihm: Wußtest du denn, daß wir Verzögerung haben werden, daß du auch Mehl mitgenommen hast? Dieser erwiderte: Es gibt einen Stern, der einmal in siebzig Jahren aufgeht und die Schiffe irreleitet, und ich sagte mir, er könnte aufgehen und uns irreleiten. Jener entgegnete: Dies alles weißt du, und mußt zu Schiffe reisen[22]!? Dieser erwiderte: Während du dich über mich wunderst, wundre ich mich über zwei deiner Schüler, die du auf dem Festlande hast, R. Eleázar Ḥasma und R. Joḥanan b. Gudgada; sie verstehen zu berechnen, wieviel Tropfen im Meere sind, und doch haben sie kein Brot zum Essen und kein Kleid zum Anziehen. Da nahm er sich vor, sie an die Spitze[23] zu setzen. Als er landete, ließ er sie rufen, sie kamen aber nicht[24]; hierauf ließ er sie wiederum rufen, und sie kamen. Da sprach er zu ihnen: Ihr glaubt wohl, Col.b daß ich euch eine Herrschaft antragen will, ich will euch vielmehr eine Knechtschaft antragen, denn es heißt:[25]*und sie redeten zu ihm also: Wenn du heute ein Knecht dieses Volkes sein willst.*

Die Rabbanan lehrten: *Wenn ein Fürst sich vergeht.* R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Heil[26] dem Zeitalter, dessen Fürst ein Opfer wegen seines Versehens darbringt; wenn der Fürst ein Opfer darbringt, um wieviel mehr ein Gemeiner, und wenn er wegen eines Versehens ein Opfer dar-

früher entstanden waren, waren auch später nicht verunreinigend. 18. RS. spricht von den hier genannten Fällen, diese sind nicht verunreinigend, während in der angezogenen Barajtha unter 'andere Gewalt' andere Ursachen, beispielsweise Verwundungen, zu verstehen sind. 19. iiReg. 15,5. 20. Eigentl. Haus der Freiheit, Verlassenheit. 21. Dh. König, da dem König ein Dienst obliegt; er mußte also wegen seines Aussatzes zurücktreten. 22. Um Nahrung zu suchen. 23. Dh. ihnen ein einträgliches Amt zu überweisen. 24. Aus Bescheidenheit. 25. iReg. 12,7. 26. Das W. אשר wird gleich אשרי mit 'Heil' übersetzt. 27. Lev. 5,16. 28. Auch

bringt, um wieviel mehr wegen eines vorsätzlichen Vergehens. Raba, der Sohn Rabbas, wandte ein: Es heißt ja auch:[27]*und was*[28]*er vom Heiligen veruntreut hat, bezahle er,* und ferner heißt es von Jerobeám, dem Sohne Nebaṭs:[29]*Wodurch*[28]*er gesündigt hat und wodurch*[28]*er verführt hat,* ist etwa auch da zu erklären: heil dem Zeitalter!? – Anders ist es hierbei, wo die Schrift einen anderen Ausdruck[30]gebraucht.

R. Naḥman b. Ḥisda trug vor: Es heißt:[31]*es ist etwas Eitles, das*[28]*auf Erden geschieht &c.* Heil den Frommen, denen es auf dieser Welt wie den Gottlosen in der zukünftigen Welt ergeht, und wehe den Gottlosen, denen es auf dieser Welt wie den Frommen in der zukünftigen Welt ergeht. Raba entgegnete: Ist es denn den Frommen unangenehm, wenn sie von beiden Welten genießen!? Vielmehr, erklärte Raba, heil den Frommen, denen es auf dieser Welt gleich den Gottlosen auf dieser Welt ergeht, und wehe den Gottlosen, denen es auf dieser Welt gleich den Frommen auf dieser Welt ergeht.

R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, kamen einst zu Raba; da fragte er sie: Seid ihr bewandert in diesem und jenem Traktate? Sie erwiderten ihm: Jawohl. – Seid ihr ein wenig wohlhabend? Sie erwiderten ihm: Jawohl, wir haben etwas Land gekauft. Da sprach er über sie: Heil den Frommen, denen es auf dieser Welt gleich den Gottlosen auf dieser Welt ergeht.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[32]*gerade sind die Wege des Herrn, die Frommen wandeln auf ihnen, aber die Frevler kommen auf ihnen zu Fall;* dies ist zu vergleichen mit dem Falle, wenn zwei Personen ihr Pesaḥlamm gebraten, und der eine es zur Ausübung des Gebotes und der andere es zur Völlerei gegessen hat. Über den, der es zur Ausübung des Gebotes gegessen hat, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* und über den, der es zur Völlerei gegessen hat, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* Reš Laqiš sprach zu ihm: Wieso nennst du ihn einen Frevler, zugegeben, daß er das Gebot nicht auf das Vorzüglichste ausgeübt hat, aber hat er etwa nicht das Pesaḥopfer gegessen!? Vielmehr ist es mit dem Falle zu vergleichen, wenn zwei Personen Frau und Schwester bei sich im Hause hatten, und eine zu seiner Frau und die andere zu seiner Schwester geraten ist. Über den, der zu seiner Frau geraten ist, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* und über den, der zu seiner Schwester geraten ist, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* – Ist es denn gleich, wir sprechen von einem Wege, hierbei aber sind es zwei[33]Wege!? Vielmehr, dies ist mit

hier wird das W. אשר gebraucht. 29. iReg. 14,16. 30. In derselben Bedeutung wird beim Hochpriester das W. אם, beim Fürsten aber das W. אשר gebraucht. 31. Ecc. 8,14. 32. Hos. 14,10. 33. In diesem Falle hat der eine eine erlaubte

Loṭ und seinen beiden Töchtern zu vergleichen; über sie, die eine gute Handlung bezweckten, heißt es: *die Frommen wandeln auf ihnen,* über ihn, der eine Sünde bezweckte, heißt es: *und die Frevler kommen auf ihnen zu Fall.* — Vielleicht hatte er ebenfalls eine gute Handlung bezweckt!? R. Joḥanan erwiderte: Der ganze Schriftvers deutet darauf, daß er nur eine Sünde bezweckt hatte.[34]*Loṭ erhob (seine Augen).* [und es heißt:][35]*da erhob die Frau seines Herrn ihre Augen.*[34]*Seine Augen,* [und es heißt:][36]*da sprach Šimšon &c. diese nimm mir, denn sie ist recht in meinen Augen.*[34]*Und sah,* [und es heißt:][37]*da sah sie Šekhem, der Sohn Ḥamors.*[34]*Den ganzen Umkreis [kikar] des Jarden,* [und es heißt:] [38]*denn durch ein Hurenweib [kommt man herunter] bis auf einen Laib [kikar] Brot.*[34]*Daß er ganz durchtränkt war,* [und es heißt:][39]*ich will meinen Buhlen folgen, die mir Brot und Wasser, Wolle und Flachs, Öl und Getränke spenden.* — Bei ihm[40]war es ja ein Zwangsfall!? — Im Namen des R. Jose b. R. Ḥoni wurde gelehrt: Auf dem *u* im [Worte] *bequma,* das bei der älteren [Tochter[41]gebraucht wird], befindet sich deshalb ein Punkt, um anzudeuten, daß er es zwar bei ihrem Sichniederlegen nicht gemerkt hatte, wohl aber hatte er es bei ihrem Aufstehen gemerkt. — Was sollte er dann[42]machen, was geschehen, war ja bereits geschehen!? — Er sollte am folgenden Abend nichts mehr trinken.

Rabba trug vor: Es heißt:[43]*Ein Bruder, der treulos wird der festen Stadt, und Streitigkeiten wie des Palastes Riegel. Ein Bruder, der treulos wird der festen Stadt,* das ist Lot, der sich von Abraham getrennt hatte; *und Streitigkeiten wie des Palastes Riegel,* denn er rief Zwistigkeiten zwischen Jisraél und Åmmon[44]hervor, denn es heißt:[45]*Ein Åmmoniter und ein Moábiter soll nicht in die Gemeinde des Herrn kommen.*

Raba, nach anderen R. Jiçḥaq, trug vor: Es heißt:[46]*nach der Wollust strebt, wer sich trennt, und gegen jeglichen Rat wälzt er sich einher. Nach der Wollust strebt, wer sich trennt,* das ist Loṭ, der sich von Abraham getrennt hatte; *gegen jeglichen Rat wälzt er sich einher,* dessen Schande in den Bet- und Lehrhäusern aufgedeckt[47]wurde, denn wir haben gelernt, das Verbot betreffend die Åmmoniter und der Moábiter bestehe ewig.

Úla sagte: Tamar hurte und Zimri hurte; Tamar hurte und Könige

u. der andere eine verbotene Handlung ausgeübt. 34. Gen. 13,10; die in diesem Schriftverse gebrauchten Worte werden in anderen, weiter angezogenen Schriftversen im Zusammenhang mit sündhaften Handlungen gebraucht. 35. Ib. 39,7. 36. Jud. 14,3. 37. Gen. 34,2. 38 Pr. 6,26. 39. Hos. 2,7, 40, Lot, der betrunken war. 41. Im Schriftverse, in dem von der Beschlafung der älteren Tochter erzählt wird, Gen. 19,33. 42. Bei seinem Aufstehen. 43. Pr. 18,19. 44. Die Parallelstelle Naz. 23b, manche Texte auch hier, haben den erklärenden Zusatz: wie der Riegel beim Palaste; cf. Bd. V S. 594 Anm. 54. 45. Dt. 23,4. 46. Pr. 18,1.

und Propheten kamen aus ihr hervor, Zimri hurte und viele Myriaden von Jisraél fielen durch ihn.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Besser ist eine gutgemeinte Sünde als ein nicht gut gemeintes gutes Werk, denn es heißt:[47] *gepriesen vor anderen Weibern sei Jaél*[48], *das Weib Ḥebers, des Qeniters, vor den Weibern im Zelte sei sie gepriesen,* und unter 'Weibern im Zelte' sind Sara, Ribqa, Raḥel und Lea zu verstehen. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, daß man sich stets mit der Tora und guten Werken befasse, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun!? – Sage: [sie sei] wie ein nicht gutgemeintes gutes Werk.

R. Joḥanan sagte: Sieben Beschlafungen vollzog dieser Frevler in jener Stunde, denn es heißt:[49] *zwischen ihren Füßen kniete er, fiel hin, lag da*[50] *&c.* – Sie hatte ja aber einen Genuß von der Sünde!? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Selbst die Wohltat der Frevler ist ein Übel für die Frommen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets befasse man sich mit der Tora und guten Werken, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun. Als Belohnung für die zweiundvierzig Opfer, die Balaq auf dem Altar darbrachte, war es ihm beschieden, daß aus ihm Ruth hervorging. R. Jose b. R. Ḥanina sagte nämlich, Ruth war eine Tochter Églons, des Enkelsohnes Balaqs, des Königs von Moáb.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Woher daß der Heilige, gepriesen sei er, nicht einmal den Lohn für ein gutes Wort kürze? Von der Tochter Loṭs; die ältere nannte [ihren Sohn] M o á b[51], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm:[52] *befehde die Moábiter nicht und lasse dich in keinen Krieg mit ihnen ein,* nur in einen Krieg sollte er sich mit ihnen nicht einlassen, wohl aber durfte er ihnen Frondienst auferlegen; die jüngere aber nannte [ihren Sohn] B e n Á m m i[02], daher sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše:[53] *befehde sie nicht und streite nicht mit ihnen,* ganz und gar nicht. Fol. 11

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa: Man beeile sich stets zu einem guten Werke, denn als Belohnung für die eine Nacht, um die die ältere der jüngeren zuvorgekommen war, ward es ihr beschieden, vier Generationen früher zur Königswürde zu gelangen[54].

46. גלה verwandt mit גלע. 47. Jud. 5,24. 48. Sie hatte sich Sisra hingegeben, um ihn zu schwächen u. töten zu können; cf. Jud. 4,17ff. 49. Jud. 5,27. 50. In diesem Schriftverse kommen je 3mal die W.e 'knien' u. 'fallen' u. 1mal das W. 'liegen' vor. 51. Dh. vom Vater. 52. Dt. 2,9. 02. Dh. Sohn meines Volkes. 53. Ib. V. 19. 54. Cf. Bd. V S. 595 Anm. 73. 55. Lev. 4,27, 56. Gleich einem ein-

Die Rabbanan lehrten:[55] *Von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Gesalbte; *von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Fürst. Sie sind ja bereits ausgeschieden worden, der Gesalbte, indem er einen Farren darzubringen hat, und der Fürst, indem er einen Ziegenbock darzubringen hat!? Man könnte glauben, der Gesalbte bringe bei Unkenntnis der Sache und Unvorsätzlichkeit der Handlung einen Farren und bei Unvorsätzlichkeit der Handlung allein ein Schaf oder eine Ziege[56] dar, so heißt es: *von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Gesalbte; *von den Leuten des Volkes,* ausgenommen der Fürst[57]. — Erklärlich ist dies hinsichtlich des Gesalbten, der Fürst aber bringt ja auch bei Unvorsätzlichkeit der Handlung [ein Opfer][58] dar!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Dies gilt von dem Falle, wenn er ein olivengroßes Stück Talg gegessen hat, als er noch Gemeiner war, und nachdem er [zum Fürsten] eingesetzt worden ist, sich bewußt wird; man könnte glauben, er bringe ein Schaf oder eine Ziege[56] dar, so lehrt er uns. — Allerdings nach R. Šimón, nach dem man sich nach dem Bewußtwerden richte, wie ist es aber nach den Rabbanan zu erklären, nach welchen man sich nach der Sündenbegehung zu richten[59] hat!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, dies gilt von dem Falle, wenn er Talg im Quantum einer halben Olive gegessen hat, als er noch Gemeiner war, und nachdem er [zum Fürsten] eingesetzt worden ist, es ergänzt hat und sich bewußt wird; man könnte glauben, sie seien zu vereinigen und er bringe ein Schaf oder eine Ziege dar, so lehrt er uns[60].

Raba fragte R. Naḥman: Gilt die Fürstenwürde als Unterbrechung? Wenn er zum Beispiel Talg im Quantum einer halben Olive als Gemeiner gegessen hat, und nachdem er [zum Fürsten] eingesetzt worden war und zurückgetreten ist, es ergänzt hat; werden sie nur in jenem Falle[61] nicht vereinigt, da er die eine Hälfte als Gemeiner und die andere Hälfte als Fürst gegessen hat, während er in diesem Falle beide Hälften als Gemeiner gegessen hat, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Dies ist aus dem zu entscheiden, was Úla im Namen R. Joḥanans gesagt hat: wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer abgesondert hat, dann abtrünnig wurde und sich darauf bekehrt hat, so wird [das Opfer], da es zurückgesetzt worden war, vollständig verdrängt. — Ist es denn gleich:

zelnen aus dem Volke. 57. Wenn der Hochpriester zur Darbringung des für ihn bestimmten Opfers nicht verpflichtet ist, so bringt er überhaupt keines dar. 58. Auch ohne Unkenntnis des Gesetzes; demnach ist ja die wiederholte Ausschließung nicht nötig. 59. Da in diesem Falle der Fürst tatsächlich ein für einen Gemeinen bestimmtes Opfer darzubringen hat. 60. In diesem Falle bringt er also überhaupt kein Opfer dar. 61. Wenn er die 2. Hälfte als Fürst gegessen

ein Abtrünniger ist ja zur Darbringung eines Opfers überhaupt nicht geeignet, während dieser zur Darbringung eines Opfers geeignet ist!?

R. Zera fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn er als Gemeiner etwas gegessen hat, worüber [später] ein Zweifel entsteht, ob es nicht Talg war, und er [zum Fürsten] eingesetzt wurde und sich darauf des Zweifels bewußt wird? Nach den Rabbanan, nach welchen man sich nach der Sündenbegehung richte, ist dies nicht fraglich, er muß dann ein Schwebe-Schuldopfer darbringen, fraglich ist es nur nach R. Šimón; gilt die Veränderung auch beim Zweifelhaften, wie beim Zweifellosen, oder aber gilt sie nur beim Zweifellosen, da er[62] ein ganz anderes Opfer darzubringen hat, nicht aber beim [Zweifelhaften], da er kein anderes Opfer darzubringen hat, und er muß somit ein Schwebe-Schuldopfer darbringen? — Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: *Von den Leuten des Volkes,* ausgenommen ist der Abtrünnige. R. Šimón b. R. Jose sagte im Namen R. Šimóns:[63] *Die nicht ausgeübt werden sollen, und versehentlich sich vergeht;* wer aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringt wegen seines Versehens ein Opfer dar, wer nicht aus eigenem Bewußtwerden Buße tut, bringt wegen seines Versehens kein Opfer dar. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? R. Hamnuna erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bei einem, der aus Abtrünnigkeit Talg ißt, ob er ein Opfer wegen des Essens von Blut darbringt; einer ist der Ansicht, da er hinsichtlich des Talges abtrünnig ist, gelte er als abtrünnig auch hinsichtlich des Blutes, und einer ist der Ansicht, hinsichtlich des Blutes tut er ja Buße aus eigenem Bewußtwerden. — Raba sagte ja aber, alle seien der Ansicht, wer hinsichtlich des Talges abtrünnig ist, gelte nicht als abtrünnig auch hinsichtlich des Blutes!? — Vielmehr, sie streiten über einen, der Aas aus Gier[64] ißt; wenn ihm [Fett] mit Talg vertauscht worden ist und er ihn gegessen hat. Einer ist der Ansicht, da er es aus Gier auch absichtlich ißt, gelte er [auch in diesem Falle] als Abtrünniger, und einer ist der Ansicht, da er, wenn er Erlaubtes findet, nicht Verbotenes ißt, gelte er nicht als Abtrünniger.

Die Rabbanan lehrten: Hat er Talg gegessen, so ist er ein Abtrünniger; ein Abtrünniger ist derjenige, der Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere ißt und Libationswein trinkt. R. Jose b. R. Jehuda sagt, auch wer Mischgewebe[65] anhat.

Der Meister sagte: Hat er Talg gegessen, so ist er ein Abtrünniger; ein Abtrünniger ist derjenige, der Aas &c. ißt. Wie meint[66] er es? Rabba b.

hat. 62. Als Fürst. 63. Lev. 4,22. 64. Wenn er kein rituelles Fleisch hat. 65. Obgleich dies nicht ekelhaft ist, u. somit nicht erwiesen, daß er es aus Trotz tat. 66. Der 2. Satz deckt sich nicht mit dem ersten. 67. Der als Nichtjude be-

Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Er meint es wie folgt: ißt er Talg aus Gier, so ist er ein Abtrünniger, wenn aber aus Trotz, so ist er ein Minäer[67]; und ohne weiteres als Minäer gilt ein Abtrünniger, der Aas und Totverletztes[68] ißt und Libationswein trinkt. R. Jose b. Jehuda sagt, auch wer Mischgewebe anhat. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen beim nur rabbanitisch [verbotenen] Mischgewebe; einer ist der Ansicht, er gelte nur wegen des nach der Tora [verbotenen] als Abtrünniger, nicht aber gelte er wegen des [rabbanitisch] verbotenen als Abtrünniger, und einer ist der Ansicht, auch wegen des rabbanitisch [verbotenen] Mischgewebes gelte er als Abtrünniger, weil das Verbot des Mischgewebes allbekannt ist. Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina, einer sagt, wenn er es aus Gier tut, gelte er als Abtrünniger, und wenn aus Trotz, sei er Minäer, und einer sagt, auch wenn aus Trotz, gelte er als Abtrünniger; Minäer sei nur derjenige, der Götzendienst treibt. Man wandte ein: Hat er einen Floh oder eine Mücke gegessen, so gilt er als Abtrünniger. Solches geschieht ja aus Trotz, und er nennt ihn einen Abtrünnigen!? — Dies, wenn er gesagt hat, er wolle nur den Geschmack des Verbotenen kosten.

WER IST UNTER FÜRST ZU VERSTEHEN? DER KÖNIG &c. Die Rabbanan lehrten:[69] *Ein Fürst*, man könnte glauben, der Fürst eines Stammes, wie beispielsweise Naḥšon, der Sohn Amminadabs, so heißt es hierbei:[69] *von den Verboten des Herrn, seines Gottes*, und dort[70] heißt es: *auf daß er den* Col.b *Herrn, seinen Gott, fürchten lerne*, und wie dort der zu verstehen ist, der nur den Herrn, seinen Gott, über sich hat, ebenso ist auch hier ein Fürst zu verstehen, der über sich nur den Herrn, seinen Gott, hat.

Rabbi fragte R. Ḥija: Wie verhält es sich bei mir[71] hinsichtlich des Ziegenbockes? Dieser erwiderte: Du hast deinen Nebenbuhler[72] in Babylonien. Er wandte gegen ihn ein: Die jisraélitischen Könige und die davidischen Könige bringen besondere Opfer dar!? Dieser erwiderte: Jene waren einander nicht unterworfen, wir aber sind ihnen[73] unterworfen. R. Saphra lehrte dies wie folgt: Rabbi fragte R. Naḥman: Wie verhält es sich bei mir hinsichtlich des Ziegenbockes? Dieser erwiderte: Von ihnen[73] heißt es 'Herrscherstab' und von uns[74] heißt es 'Gesetzgeber'. Es wird nämlich gelehrt:[75] *Es wird der Herrscherstab von Jehuda nicht weichen*, das sind die Exilarchen in Babylonien, die das Volk mit dem Stabe jochen; *noch ein Gesetzgeber* (*von*) *zwischen seinen Füßen*, das sind die Kindeskinder Hillels, die Jisraél öffentlich das Gesetz lehren.

handelt wird. 68. Wenn er sogar Ekelhaftes ißt, so ist es ersichtlich, daß er es aus Trotz tut. 69. Lev. 4,22. 70. Beim Könige; Lev. 17,19. 71. Ob er als höchster Fürst in Jisraél gilt. 72. Den Exilarchen. 73. Den Exilarchen in Babylonien. 74. Den Fürsten in Palästina. 75. Gen. 49,10. 76. Dieser wird nur vom

UNTER 'GESALBTEN' IST NUR DER MIT DEM SALBÖL GEWEIHTE HOCHPRIESTER ZU VERSTEHEN, NICHT ABER DER DURCH DIE AMTSKLEIDUNG GEWEIHTE. EIN UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM DURCH DAS SALBÖL GEWEIHTEN UND DEM DURCH DIE AMTSKLEIDUNG GEWEIHTEN HOCHPRIESTER BESTEHT NUR HINSICHTLICH DES FARREN, DER WEGEN [DER ÜBERTRETUNG VON] GEBOTEN DARGEBRACHT[76] WIRD. EIN UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM DIENSTTUENDEN UND DEM ZURÜCKGETRETENEN [HOCH]PRIESTER BESTEHT NUR HINSICHTLICH DES FARREN DES VERSÖHNUNGSTAGES UND DES ZEHNTELS[77] EPHA. BEIDE GLEICHEN EINANDER HINSICHTLICH DES DIENSTES AM VERSÖHNUNGSTAGE, BEIDEN IST ES GEBOTEN, EINE JUNGFRAU ZU HEIRATEN, BEIDEN IST EINE WITWE VERBOTEN, BEIDE DÜRFEN SICH AN [DEN LEICHEN] IHRER VERWANDTEN NICHT VERUNREINIGEN, NOCH DÜRFEN SIE SICH DAS HAAR WACHSEN LASSEN UND IHRE KLEIDER[78] EINREISSEN, UND BEIDE VERANLASSEN SIE DIE RÜCKKEHR DES TODSCHLÄGERS[79]. iv

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Das Salböl, das Moše in der Wüste machte, kochte er mit den Wurzeln[80] – so R. Jehuda. R. Jose sagte: Es würde ja nicht einmal zum Bestreichen der Wurzeln gereicht haben!? Vielmehr weichte man die Wurzeln in Wasser und goß darüber das Öl, sodaß es den Duft einsog, und wischte es herunter. R. Jehuda erwiderte ihm: Geschah denn beim Salböl nur e i n Wunder? Es waren von Anfang an nur zwölf Log, dennoch wurden damit die Wohnung, die Geräte und Ahron samt seinen Söhnen alle sieben Tage der Einweihung gesalbt, und alles ist noch für die Zukunft aufbewahrt, denn es heißt:[81] *mir geheiligtes Salböl soll dieses sein für all eure Geschlechter.* Ein Anderes lehrt:[82] *Und Moše nahm das Salböl und salbte die Wohnung und alles, was sich in ihr befand.* R. Jehuda sagte: Mit dem Salböl, das Moše in der Wüste machte, sind von Anfang bis Ende viele Wunder geschehen. Es waren von Anfang an nur zwölf Log, und man beachte, wieviel der Kessel anzieht, wieviel die Wurzeln einsaugen und wieviel das Feuer verzehrt, dennoch wurden damit die Wohnung, die Geräte und Ahron samt seinen Söhnen alle sieben Tage der Einweihung gesalbt, und damit wurden die Hochpriester und die Könige gesalbt. Auch ein Hochpriester, der Sohn eines Hochpriesters ist, benötigt der Salbung, nicht aber ist ein König, der Sohn eines Königs ist, zu salben. Wenn du aber einwendest, weshalb Šelomo gesalbt wurde, [es erfolgte dies] wegen der Prätension Adonijas; ebenso Joaš, wegen der Athalja, und ebenso Jehoaḥaz, wegen des Jehojaqim, der älter war als er. Und dieses Öl ist noch für die Zukunft auf-

gesalbten Hochpriester dargebracht; der durch die Amtskleidung geweihte bringt, gleich einem Gemeinen, ein Schaf oder eine Ziege dar. 77. Cf. Lev. 6,13ff. 78. Wegen eines Trauerfalles; cf. Lev. 21,10. 79. Cf. Num. 35,25. 80. Aus denen das Salböl hergestellt wurde; cf. Ex. 30,23ff. 81. Ex. 30,31. 82. Lev. 8,10. 83. Ib.

bewahrt, denn es heißt: *mir geheiligtes Salböl soll dieses [ze] sein für all eure Geschlechter;* der Zahlenwert [des Wortes] *ze* beträgt zwölf, soviel Log waren es.

Der Meister sagte: Auch ein Hochpriester, der Sohn eines Hochpriesters ist, benötigt der Salbung. Woher dies? — Es heißt:[83]*und der Priester, der von seinen Söhnen seinerstatt gesalbt wird;* die Schrift sollte ja sagen: Der Priester, der von seinen Söhnen seinerstatt ist, wenn es aber g e s a l b t heißt, so lehrt dies, daß der Sohn eines Hochpriesters, wenn er gesalbt wird, als Hochpriester gilt, wenn aber nicht, so gilt er nicht als Hochpriester.

Der Meister sagte: Ein König aber, der Sohn eines Königs ist, ist nicht zu salben. Woher dies? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Es heißt:[84]*damit er lange lebe in seiner Herrschaft &c.,* dies ist eine Erbschaft. — Woher, daß, wenn Prätendenten vorhanden sind, die Salbung erforderlich ist und der König nicht nach Belieben die Herrschaft seinem Sohne vererben kann? R. Papa erwiderte: Es heißt:[84]*er und seine Söhne in Jisraél;* wenn Frieden in Jisraél ist, heißt es: *er und seine Söhne;* selbst ohne Salbung. Es wird gelehrt: Auch Jehu, der Sohn Nimšis, wurde nur wegen der Prätension Jorams gesalbt. — Es sollte ja schon der Umstand ausreichen, daß er der erste[85]war!? — Die Lehre ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: die Könige des Davidischen Hauses salbte man, die Könige des Jisraélitischen Hauses salbte man nicht. — Woher dies? Raba erwiderte: Es heißt:[86]*auf, salbe ihn, denn dieser &c.,* dieser benötigt der Salbung, die anderen aber nicht.

Der Meister sagte: Auch Jehu, der Sohn Nimšis, wurde nur wegen der Prätension Jorams gesalbt. Sollte man denn wegen der Prätension Jorams, des Sohnes Aḥábs, eine Veruntreuung[87]am Salböl begangen haben!? — Wie R. Papa erklärt[88]hat, mit reinem Balsamöl, ebenso erfolgte es auch da mit reinem Balsamöl[89].

«Und ebenso Jehoaḥaz, wegen des Jehojaqim, der älter war als er.» War er denn älter als er, es heißt ja:[90]*und die Söhne Jošijahus waren Joḥanan, der Erstgeborene, Jehojaqim, der zweite, Çidqijahu, der dritte, und Šallum, der vierte,* und R. Joḥanan sagte, Šallum sei mit Çidqijahu und Joḥanan sei mit Jehoaḥaz identisch!? — Tatsächlich war Jehojaqim älter, nur heißt jener deshalb E r s t g e b o r e n e r, weil er hinsichtlich der Thronfolge als Erstgeborener galt. — Erhalten denn die Jüngern die Königswürde vor den Älteren, es heißt ja:[91]*aber die Königswürde übergab er Jehoram, denn er war der Erstgeborene*!? — Jehoram füllte die Stelle

6,15. 84. Dt. 17,20. 85. König der Dynastie. 86. iSam. 16,12. 87. Durch den unnötigen Gebrauch desselben. 88. Cf. infra Fol. 12a. 89. Nicht mit dem von Moše hergestellten Salböl. 90. iChr. 3,15. 91. iiChr. 21,3. 92. Hinsichtlich sei-

seiner Vorfahren[92] aus, Jehojaqim füllte nicht die Stelle seiner Vorfahren aus.

Der Meister sagte: Šallum sei mit Çidqijahu und Joḥanan sei mit Jehoaḥaz identisch. Er zählt sie ja aber besonders auf, denn es heißt: *der dritte, und der vierte*!? – Dritter heißt dritter der Söhne, und vierter heißt vierter hinsichtlich der Königswürde; zuerst regierte Jehoaḥaz, dann Jehojaqim, dann Jekhonja und dann Çidqijahu.

Die Rabbanan lehrten: Šallum und Çidqijahu sind identisch, und Šallum heißt er nur deshalb, weil er vollständig [mešullam] war in seinen Handlungen. Manche erklären: Šallum [wurde er deshalb genannt], weil in seinen Tagen die Herrschaft des davidischen Hauses aufhörte [šalma]. Sein eigentlicher Name war Matanja, denn es heißt:[93] *und der König von Babel setzte an seiner Statt seinen Oheim Matanja zum Könige ein und wandelte seinen Namen um in Çidqijahu.* Er sprach nämlich zu ihm: Gott möge über dich ein gerechtes Urteil fällen, [jah jaçdiq], wenn du mir abtrünnig wirst, denn es heißt:[94] *und er beschwor ihn,* und ferner heißt es:[95] *auch vom Könige Nebukhadneçar ward er abtrünnig, der ihn doch bei Gott beschworen hatte.*

War denn damals[96] das Salböl noch vorhanden, es wird ja gelehrt: Als die Bundeslade versteckt wurde, wurde mit dieser auch das Salböl versteckt, das Gefäß Manna[97], der Stab Ahrons mit den Mandeln und Blüten[98] desselben und die Truhe, die die Philister den Jisraéliten als Geschenk gesandt hatten, wie es heißt:[99] *die goldenen Gegenstände, die ihr als Schuldgabe erstattet habt, legt in die Truhe, an seiner Seite, dann laßt sie ihres Weges ziehen.* Wer versteckte sie? – Jošijahu, der König von Jehuda, versteckte sie, denn es heißt:[100] *da sprach der König zu den Priestern, die das Volk unterwiesen, und die im Volke dem Herrn, dem Gott Jisraéls, geweiht waren: Setzt die Bundeslade des Herrn [in das Haus], von dem der Herr zu Šelomo, dem Sohne Davids, gesagt hat, daß er da seinen Namen werde wohnen lassen; und ihr braucht sie nicht mehr auf der Schulter zu tragen. Dienet nunmehr dem Herrn, eurem Gott, und seinem Volke Jisraél.* Hierzu sagte R. Eleázar, man entnehme dies[101] aus den Worten *dort, Verwahrung* und *Geschlechter*[102]!? R. Papa erwiderte: Mit reinem Balsamöl.

Fol. 12

ner guten Handlungen beim Antritte seiner Regierung. 93. iiReg. 24,17. 94. Ez. 17,13; die in den kursierenden Ausgaben zitierten W.e ויביאהו בבלה kommen in einer in Betracht kommenden Stelle in der Schrift nicht vor, auch geben sie keinen Sinn. 95. iiChr. 36,13. 96. Zur Zeit des Jehoaḥaz. 97. Cf. Ex. 16,33. 98. Cf. Num. 17,23. 99. iSam. 6,8. 100. iiChr. 35,3; unsere Lesart weicht sehr stark vom masor. Texte ab; Jom. 52b jed. mit diesem fast übereinstimmend. 101. Daß mit der Bundeslade auch die anderen hier genannten Dinge versteckt wurden. 102. Bei der Bundeslade u. beim Gefäße Manna heißt es (Ex. 16,33 u. ib. 30,6)

Die Rabbanan lehrten: Auf welche Weise salbt man? Die Könige in der Art eines Kranzes[103] und die Priester in der Art eines Chi[103]. R. Menasja b. Gada erklärte: Nach der Art eines griechischen Khaph. Eines lehrt, man gieße ihm das Öl zuerst auf das Haupt und nachher tue man ihm Öl zwischen die Augenbrauen, und dagegen lehrt ein Anderes, man tue ihm zuerst das Öl zwischen die Augenbrauen, und gieße ihm nachher Öl auf das Haupt!? — Hierüber streiten Tannaím; manche sagen, die Salbung sei bevorzugter, und manche sagen, das Gießen sei bevorzugter. — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, das Gießen sei bevorzugter? — Es heißt:[104] *sodann goß er etwas vom Salböl auf das Haupt Ahrons und salbte ihn, um ihn zu weihen.* — Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, die Salbung sei bevorzugter? — Er ist der Ansicht, weil diese auch bei den Dienstgeräten erfolgt[105]. — Es heißt ja aber zuerst *goß* und nachher *salbte*!? — Er meint es wie folgt: er goß es deshalb, um ihn zu salben.

Die Rabbanan lehrten:[106] *Wie das köstliche Öl &c., das herabtrieft auf den Bart, den Bart Ahrons &c.* Zwei Tropfen wie die Perlen hingen am Bart Ahrons. R. Papa sagte: Es wird gelehrt: Wenn er redete, gelangten sie zurück zur Bartwurzel. Dieser Sache wegen war Moše besorgt, indem er sagte: Vielleicht habe ich, behüte und bewahre es, am Salböl eine Veruntreuung[107] begangen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: *Wie das köstliche Öl &c.*[108] *wie der Tau des Ḥermon*; wie man am Tau des Ḥermon keine Veruntreuung begeht, ebenso ist am Salböl am Barte Ahrons keine Veruntreuung begangen worden. Aber dessenungeachtet war noch Ahron besorgt, indem er sagte: Vielleicht hat nur Moše keine Veruntreuung begangen, ich aber habe eine Veruntreuung begangen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach zu ihm:[109] *Siehe, wie schön und lieblich ist es, wenn Brüder beisammen wohnen*; wie Moše keine Veruntreuung begangen hat, ebenso hast auch du keine Veruntreuung begangen.

Die Rabbanan lehrten: Man salbt die Könige nur an einer Quelle, damit sich ihre Regierung lange hinziehe, denn es heißt:[110] *da sprach der König (zu Benajahu) &c.*

R. Ami sagte: Wenn jemand wissen will, ob er das Jahr überleben werde oder nicht, so stelle er in den zehn Tagen vom Neujahrstage bis

dort, beim Gefäße Manna u. beim Stabe Ahrons heißt es (Ex. 16,33 u. Num. 17,25) *Verwahrung*, u. ferner heißt es beim Gefäße Manna und beim Salböl (Ex. 16,33 u. ib. 30,31) *Geschlechter*; diese Worte dienen als Wortanalogie, aus der entnommen wird, daß sie alle zusammen versteckt wurden. 103. Ersterer in Form eines Kreises, letzterer in Form eines griechischen X (✕ bezw. ○). 104. Lev. 8,12. 105. Diese wurden mit dem Öl nur gesalbt. 106. Ps. 133,2. 107. Durch übermäßigen Gebrauch. 108. Ps. 133,3. 109. Ps. 133,1. 110. iReg. 1,33.

zum Versöhnungstage eine brennende Leuchte in ein Haus, in dem kein Zug weht, und wenn sie ganz ausbrennt, so wisse er, daß er das Jahr überleben werde. Wenn jemand ein Geschäft unternehmen und wissen will, ob er Glück haben werde oder nicht, so züchte er einen Hahn auf den Namen dieses Geschäftes, und wenn er fett und feist wird, so wird er Glück haben. Wenn jemand eine Reise antritt und wissen will, ob er auch heimkehren werde oder nicht, so trete er in ein dunkles Haus ein, und wenn er den Widerschein seines Schattens sieht, so wisse er, daß er auch heimkehren werde. Dies [zu tun] ist jedoch keine Art, denn man könnte dabei den Mut verlieren und Unglück haben. Abajje sagte: Da du nun sagst, Merkzeichen seien von Bedeutung, so pflege man am Neujahrstage Kürbis, Fönnkraut, Porree, Mangold und Datteln bei sich zu sehen[111].

R. Mešaršeja sprach zu seinen Söhnen: Wenn ihr zu eurem Lehrer eintreten wollt, um zu lernen, so präpariert vorher eine Mišna und tretet erst dann ein; und wenn ihr vor ihm sitzt, so schaut auf seinen Mund, denn es heißt:[112]*deine Augen sollen nach deinem Lehrer schauen.* Und wenn ihr studiert, so studiert an einem Wasserstrome, damit euer Studium sich so hinziehe, wie das Wasser sich hinzieht. Sitzet lieber auf den Misthaufen von Matha Meḥasja[113]als in den Palästen von Pumbeditha. Besser ist ein stinkender Fisch als Quark, der Felsen sprengt[114].

[115]*Erhoben ist mein Horn,* nicht aber ist mein Krüglein erhoben. David und Šelomo waren mit dem Horn[116]gesalbt worden, und ihre Regierung war von Dauer, Šaúl und Jehu waren mit dem Krüglein[116]gesalbt worden und ihre Regierung war nicht von Dauer.

DER MIT DEM SALBÖL GESALBTE &c. Die Rabbanan lehrten:[117]*Der gesalbte,* man könnte glauben, der König, so heißt es *Priester;* unter *Priester* könnte man verstehen, auch der durch die Amtskleidung geweihte, so heißt es *der gesalbte;* unter *der gesalbte* könnte man verstehen, auch der Feldpriester, so heißt es:[117]*und der gesalbte Hochpriester,* über dem es keinen anderen gesalbten gibt. — Wieso geht dies hieraus hervor? — Wie Raba erklärt hat: *die Hüfte,* die rechte der Hüften, ebenso ist auch hier zu erklären: *der gesalbte,* der bedeutendste unter den gesalbten.

Der Meister sagte: *der gesalbte,* man könnte glauben, der König. Bringt

111. Diese Gewächse gedeihen sehr schnell u. gut. 112. Jes. 30,20. 113. Diese Stadt war durch Gesetzeskunde u. gute Handlungen ausgezeichnet. 114. Durch seine Schärfe u. Güte, da er für Geist u. Körper unzuträglich ist; cf. Pes. Fol. 42a. Nach den neueren Ausgaben: besser ein verstunkener Fisch in Matha-Meḥasja als etc. 115. iSam. 2,1. 116. In dem das Salböl sich befand; cf. iSam. 10,1, ib. 16,3, iReg. 1,39, iiReg. 9,1. 117. Lev. 4,3. 118. Und Unvorsätzlichkeit

denn der König einen Farren dar, er bringt ja einen Ziegenbock dar!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, bei Unvorsätzlichkeit der Handlung bringe er einen Ziegenbock und bei Unkenntnis der Sache[118] bringe er einen Farren dar, so lehrt er uns.

EIN UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM DURCH DAS SALBÖL GEWEIHTEN &C. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: Der durch die Amtskleidung geweihte bringt wegen der Übertretung aller Gebote einen Farren dar – so R. Meír. – Was ist der Grund R. Meírs? – Es wird gelehrt: *Der gesalbte,* ich weiß dies nur von dem durch das Salböl geweihten, woher dies auch von dem durch die Amtskleidung geweihten? Es heißt *der gesalbte Hochpriester.* – Du hast sie also den Rabbanan Col.b addiziert, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: ein Unterschied zwischen dem diensttuenden und dem zurückgetretenen Hochpriester besteht nur hinsichtlich des Farren des Versöhnungstages und des Zehntels Epha. Dies vertritt also die Ansicht R. Meírs!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Hochpriester dienstunfähig und an seiner Stelle ein anderer eingesetzt worden war, so bleiben, wenn der erste seinen Dienst wieder antritt, alle Obliegenheiten der Hochpriesterschaft auf dem zweiten ruhen – so R. Meír. R. Jose sagt, der zweite ist weder Hochpriester noch gemeiner Priester; Hochpriester nicht, wegen der Unverträglichkeit[119], und gemeiner Priester ebenfalls nicht, weil man beim Heiligen erhöht und nicht erniedrigt. Er vertritt also die Ansicht R. Meírs. Der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír!? R. Ḥisda erwiderte: Allerdings, der Anfangsatz nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír. R. Joseph erwiderte: [Unsere Mišna] vertritt die Ansicht Rabbis, und er lehrt sie nach beiden Tannaím. Raba erwiderte: Sie vertritt die Ansicht R. Šimôns, der in einem Falle der Ansicht R. Meírs ist und in einem Falle gegen ihn streitet, denn es wird gelehrt: Folgendes, wodurch der Hochpriester sich vom gemeinen Priester unterscheidet: der wegen [Übertretung] irgend eines Gebotes darzubringende Farre; der Farre des Versöhnungstages und das Zehntel Epha; er entblößt nicht das Haar und reißt die Kleider nicht ein, wohl aber reißt er sie unten ein, während ein Gemeiner sie oben einreißt; er verunreinigt sich nicht an [der Leiche] seines Verwandten; ihm ist eine Jungfrau [zu heiraten] geboten; ihm ist eine Witwe verboten; er veranlaßt die Rückkehr des Totschlägers; er darf als Trauernder Opfer darbringen, jedoch nicht davon essen noch erhält er einen Anteil; er nimmt Anteil am Opferdienste als erster und erhält seinen Anteil als erster; er verrichtet den Dienst in acht Gewändern; alle Dienstverrichtungen am Ver-

der Handlung. 119. Es könnten zwischen den beiden, in gleichem Range stehenden

söhnungstage sind nur durch ihn zulässig; und endlich ist er wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer frei. Dies alles gilt auch vom durch die vollständige Amtskleidung geweihten Priester, ausgenommen der wegen [Übertretung] irgend eines Gebotes darzubringende Farre. Ferner gilt dies alles auch vom provisorischen[120]Hochpriester, ausgenommen der Farre des Versöhnungstages und das Zehntel Epha. Dies alles gilt aber nicht vom Feldpriester, ausgenommen die fünf im betreffenden Abschnitte aufgezählten Dinge: er entblößt nicht das Haar und reißt die Kleider nicht ein, er verunreinigt sich nicht an [der Leiche] seines Verwandten, ihm ist eine Jungfrau zu heiraten geboten, ihm ist eine Witwe verboten, und er veranlaßt die Rückkehr des Totschlägers – so R. Jehuda; die Weisen sagen, er veranlasse sie nicht. – Woher, daß diese Lehre von R. Šimôn ist? R. Papa erwiderte: Derjenige, welcher sagt, er sei frei wegen der Verunreinigung des Tempels und seiner heiligen Opfer, ist R. Šimôn.

«Ausgenommen die fünf Dinge, die im betreffenden Abschnitte aufgezählt werden.» Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[121]*Der Priester, der größte unter seinen Brüdern*, das ist der Hochpriester; *auf dessen Haupt das Salböl gegossen ward*, das ist der Feldpriester; *dem man die Hand gefüllt und die Kleider angelegt hat*, das ist der durch die Amtskleidung geweihte; von diesen allen heißt es: *sein Haupthaar soll er nicht entblößen, seine Kleider soll er nicht zerreißen und zu gar keiner Leiche soll er hineingehen.* Man könnte glauben, daß sie alle als Trauernde Opfer darbringen dürfen, so heißt es:[122]*denn die Weihe des Salböls seines Gottes ruht auf ihm*, auf ihm, nicht aber auf seinem Genossen. Man könnte nun glauben, daß diesem[123], da die Schrift ihn getrennt hat, auch die Heirat einer Jungfrau nicht geboten ist, so heißt es:[124]*und er.* [Hierüber streiten] folgende Tannaím: *Und er soll ein jungfräuliches Weib nehmen*, nachdem die Schrift ihn ausgeschlossen hat, schließt sie ihn wieder ein – so R. Jišmáél. R. Áqiba erklärte: Man würde dies gewußt haben nur von einem, der wegen Samenergusses[125] zurückgetreten ist, nicht aber von einem, der wegen eines Gebrechens zurückgetreten[126]ist, so heißt es: *und er.*

Raba fragte R. Naḥman: Darf der Gesalbte, wenn er aussätzig geworden[127]ist, eine Witwe heiraten? Er wußte es nicht. Einst warf R. Papa diese Frage auf, da sprach Hona, Sohn des R. Naḥman, zu R. Papa:

Hochpriestern Reibereien entstehen. 120. Der den Hochpriester vorübergehend vertreten hat. 121. Lev. 21,10. 122. Ib. V. 12. 123. Den Feldpriester. 124. Lev. 21,13. 125. Von einem Hochpriester, der wegen eines vorübergehenden Ereignisses den Dienst auf kurze Zeit niedergelegt hat. 126. Und sein Amt überhaupt nicht mehr antritt. 127. Und deshalb vom Amt zurückgetreten ist. 128.

Wir haben gelernt: Man würde dies gewußt haben nur von einem, der wegen Samenergusses zurückgetreten ist, nicht aber von einem, der wegen eines Gebrechens zurückgetreten ist, so heißt es: *und er.* Da stand er auf und küßte ihn aufs Haupt, und er gab ihm seine Tochter.

v DER HOCHPRIESTER REISST DAS GEWAND UNTEN EIN UND DER GEMEINE OBEN. DER HOCHPRIESTER DARF ALS TRAUERNDER OPFER DARBRINGEN, JEDOCH NICHT DAVON ESSEN, DER GEMEINE DARF WEDER DARBRINGEN NOCH ESSEN.

GEMARA. Raba sagte: 'Unten' ist wörtlich unten zu verstehen und 'oben' ist wörtlich oben zu verstehen. Šemuél aber sagte: 'Unten' ist unterhalb des Kragens zu verstehen und 'oben' ist oberhalb des Kragens zu verstehen, in beiden Fällen an der Halsöffnung. Man wandte ein: Wegen jedes anderen Toten darf man, wenn man will, die Halsöffnung teilen, und wenn man will, nicht teilen, wegen eines Vaters und einer Mutter aber muß man sie teilen. Wenn ein solcher Riß in anderen Fällen gültig ist, so sollte doch diesem[128]auch ein solcher verboten sein!? – Šemuél ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, ein Riß, der die Halsöffnung nicht teilt, sei nur ein Scheinriß. – Ist R. Jehuda denn der Ansicht, dem Hochpriester sei das Einreißen geboten, es wird ja gelehrt: Hieße es: das Haupthaar soll er nicht entblößen und das Kleid soll er nicht einreißen, so könnte man glauben, die Schrift spreche vom Haupthaare und vom Kleide[129]einer Ehebruchsverdächtigen, daher heißt es: *sein Haupthaar soll er nicht entblößen und seine Kleider soll er nicht einreißen,* das Entblößen und das Einreißen ist ihm ganz und gar verboten – so R. Jehuda. R. Jišmáél sagt, er dürfe nicht einreißen, wie andere Leute einzureißen pflegen, vielmehr reiße er sie unten ein, während Gemeine sie oben einreißen!? – Šemuél ist in einer Hinsicht der Ansicht R. Jehudas und in einer Hinsicht streitet er gegen ihn.

vi ALLES, WAS ÖFTER ALS DAS ANDERE IST, GEHT DIESEM AUCH VOR, UND ALLES, WAS HEILIGER ALS DAS ANDERE IST, GEHT DIESEM AUCH VOR. WENN DER FARRE DES GESALBTEN UND DER FARRE DER GEMEINDE DASTEHEN, SO GEHT DER FARRE DES GESALBTEN DEM FARREN DER GEMEINDE IN ALL SEINEN VERRICHTUNGEN VOR.

GEMARA. Woher dies? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[130]*außer dem Morgen-Brandopfer, das als beständiges Brandopfer dargebracht*

Dem Hochpriester, dem das Einreißen des Gewandes gesetzlich verboten ist. 129. Der Hochpriester muß der des Ehebruches angeklagten Frau das Haar entblößen u. das Gewand zerreißen; cf. Num. 5,18ff. 130. Num. 28,23. 131. Dies wird

wird; wenn es schon *Morgen-Brandopfer* heißt, wozu heißt es noch *beständiges Brandopfer*? — Damit sagt der Allbarmherzige, was öfter vorkommt, gehe auch voran[131].

WAS HEILIGER ALS DAS ANDERE IST, GEHT DIESEM AUCH VOR. Woher dies? — In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[132]*Du sollst ihn heilig halten,* bei jeder heiligen Handlung; er beginne zuerst, er spreche den Segen[133]zuerst, und er erhalte eine gute Portion zuerst.

WENN DER FARRE DES GESALBTEN UND DER FARRE DER GEMEINDE &c. Fol. 13 Dort haben wir gelernt: Sieben Tage vor dem Versöhnungstage lasse man den Hochpriester sich aus seinem Hause nach der Beamtenkammer zurückziehen. Ferner halte man für ihn noch einen anderen Priester in Bereitschaft, weil er untauglich werden kann; R. Jehuda sagt, man halte für ihn auch eine andere Frau in Bereitschaft, weil seine Frau sterben kann, und es heißt:[134]*er soll Sühne schaffen sich und seinem Hause,* und unter Haus ist die Frau zu verstehen. Man entgegnete ihm: Demnach hat die Sache kein Ende. Dort haben wir gelernt: Sieben Tage vor dem Verbrennen der [roten] Kuh[135]lasse man den Hochpriester sich aus seiner Wohnung zurückziehen[136]&c. Woher dies[137]? — Die Rabbanan lehrten:[138]*Und er soll mit dem Farren verfahren, wie er mit dem Sündopfer-Farren verfuhr, so soll er auch mit diesem verfahren;* wozu heißt es weiter:[139]*dem ersten*? Der erste[140]geht dem Farren der Gemeinde in all seinen Verrichtungen vor.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Farre des gesalbten Hochpriesters und der Farre der Gemeinde dastehen, so geht der Farre des gesalbten Hochpriesters in all seinen Verrichtungen dem Farren der Gemeinde vor; denn da der Gesalbte Sühne schafft und die Gemeinde Sühne erhält, so ist es richtig, daß der Sühneschaffende dem Sühneerhaltenden vorgehe; und ebenso heißt es auch:[141]*er soll Sühne schaffen sich, seinem Hause und der ganzen Gemeinde Jisraél.* Der Farre der Gemeinde wegen [einer Sünde bei] Unkenntnis eines Gesetzes geht dem Farren wegen Götzendienstes vor, denn das eine ist ein Sündopfer und das andere ist ein Brandopfer. Es wird nämlich gelehrt:[142]*Er soll die zum Sündopfer bestimmte zuerst darbringen,* was lehrt dies? Wollte man sagen, dies lehre, daß das Sündopfer zuerst [herzurichten sei], so heißt es ja bereits: [143]*und das andere soll er zum Brandopfer herrichten, nach Vorschrift;*

hier unnötig wiederholt, um hiervon auch auf andere Fälle zu schließen. 132. Lev. 21,8. 133. Über die Mahlzeit. 134. Lev. 16,11. 135. Cf. Num. 19,2ff. 136. Es ist ganz unklar, weshalb diese beiden Lehren hier angezogen werden; in den kursierenden Ausgaben fehlen sie. 137. Daß der Farre des Priesters vor dem Farren der Gemeinde dargebracht werde. 138. Lev. 4,20. 139. Ib. V. 21. 140. Der Farre des Hochpriesters. 141. Lev. 16,17. 142. Ib. 5,8. 143. Ib. V. 10. 144.

dies ist vielmehr eine Hauptnorm, daß alle Sündopfer stets den mit ihnen dargebrachten Brandopfern vorgehen. Auch ist es uns überliefert, daß selbst das Geflügel-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer vorgehe. Der Farre wegen des Götzendienstes geht dem Ziegenbocke wegen des Götzendienstes vor. — Weshalb denn, dieser ist ja ein Sündopfer und jener ein Brandopfer!? Im Westen erklärten sie im Namen des Raba b. Mari: Im [Worte] *ḥaṭath* beim Götzendienste fehlt ein Aleph, denn es wird *ḥaṭ'th*[144] geschrieben. Raba erklärte: Bei diesem heißt es: *nach Vorschrift*[145]. Der Ziegenbock wegen des Götzendienstes geht dem Ziegenbocke des Fürsten vor. — Weshalb? — Jener ist einer Gemeinde und dieser ist eines einzelnen. Der Ziegenbock eines Fürsten geht der Ziege eines einzelnen vor. — Weshalb? — Jener ist ein Fürst, dieser ist ein Gemeiner. Die Ziege eines einzelnen geht dem Schafe eines einzelnen vor. — Es wird ja aber gelehrt, das Schaf eines einzelnen gehe der Ziege eines einzelnen vor!? Abajje erwiderte: Hierüber streiten Tannaím; einer ist der Ansicht, die Ziege sei bevorzugter, denn diese wird auch wegen des Götzendienstes dargebracht, und einer ist der Ansicht, das Schaf sei bevorzugter, denn von diesem wird auch der Fettschwanz dargebracht. Die Schwingegarbe[146] geht dem mit dieser dargebrachten Schafe[147] vor; die zwei Brote[147] gehen den mit diesen dargebrachten Schafen vor. Die Regel hierbei ist: was aus Anlaß des Tages dargebracht wird, geht dem vor, was wegen der Brote[148] dargebracht wird.

vii EIN MANN GEHT EINER FRAU VOR HINSICHTLICH DER LEBENSRETTUNG UND DER WIEDERBRINGUNG EINER VERLORENEN SACHE; EINE FRAU GEHT EINEM MANNE VOR HINSICHTLICH DER BEKLEIDUNG UND DER BEFREIUNG AUS DER GEFANGENSCHAFT; SIND SIE ABER[149] BEIDE DER SCHÄNDUNG AUSGESETZT, SO GEHT DER MANN DER FRAU VOR.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn er selbst, sein Vater und sein Lehrer sich in der Gefangenschaft befinden, so geht er selbst seinem Lehrer und sein Lehrer seinem Vater vor; allen zusammen geht seine Mutter vor. Ein Gelehrter geht einem Könige vor, denn wenn ein Gelehrter stirbt, so haben wir seinesgleichen nicht mehr, wenn aber ein König stirbt, so ist jeder Jisraélit zur Königswürde geeignet. Ein König geht einem Hochpriester vor, denn es heißt:[150] *da sprach der König zu*

Von der Masora; dies deutet darauf, daß dieses Sündopfer dem mit ihm dargebrachten Brandopfer nachstehe. 145. Dh. man richte sich nach der Reihenfolge in der Schrift, u. in dieser wird zuerst das Brandopfer u. nachher das Sündopfer genannt; cf. Num. 15,24. 146. Die von der ersten Ernte am 16. Nisan dargebracht wurde; cf. Lev. 23,10ff. 147. Cf. ib. V. 12. 148. Die 2 Brote und die Schwingegarbe werden aus Anlaß des Tages dargebracht, während die Opfer nur eine Zugabe zu diesen sind. 149. Durch die Gefangenschaft. 150. iReg. 1,33.

ihnen: Nehmet eures Herrn[151]*Diener mit euch &c.* Ein Hochpriester geht einem Propheten vor, denn es heißt:[152]*dort soll ihn der Priester Çadoq und der Prophet Nathan salben.* Ferner heißt es:[153]*höre doch, Hochpriester Jehošuá, du und deine Genossen &c.* Man könnte glauben, es waren Gemeine, so heißt es:[153]*denn es sind Wundermänner,* und unter 'Wunder' ist ein Prophet zu verstehen, denn es heißt:[154]*und er dir ein Zeichen oder ein Wunder zeigt.* Ein mit dem Salböl geweihter Hochpriester geht dem durch die Amtskleidung geweihten vor; ein durch die Amtskleidung geweihter geht einem wegen Samenerguß[155]von seinem Amte zurückgetretenen Gesalbten vor; der wegen Samenerguß von seinem Amte zurückgetretene Gesalbte geht dem wegen eines Gebrechens[155] von seinem Amte zurückgetretenen vor; der wegen eines Gebrechens von seinem Amte zurückgetretene geht dem Feldpriester[156]vor; der Feldpriester geht dem Priesterpräses vor; der Priesterpräses geht dem Emarkal[157] vor. – Was heißt Emarkal? R. Ḥisda erwiderte: Der alles befiehlt [amar kol]. Der Emarkal geht dem Schatzmeister[158]vor; der Schatzmeister geht dem Obmann der Priesterwache vor; der Obmann der Priesterwache geht dem Obmann der Tageswache vor; der Obmann der Tageswache geht einem gemeinen Priester vor. Sie fragten: Wer geht von Priesterpräses und Feldpriester hinsichtlich der Verunreinigung[159]dem anderen vor? Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, erwiderte: Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn der Priesterpräses und der Feldpriester zusammen auf dem Wege gehen und einen Pflichttoten[160]finden, so verunreinige sich lieber der Feldpriester und nicht der Priesterpräses, denn wenn der Hochpriester untauglich wird, so hat der Priesterpräses an seiner Stelle einzutreten und den Dienst zu verrichten. – Es wird ja aber gelehrt, der Feldpriester gehe dem Priesterpräses vor!? Rabina erwiderte: Diese Lehre spricht vom Unterhalte.

viii EIN PRIESTER GEHT EINEM LEVITEN VOR, EIN LEVITE EINEM JISRAÉLITEN, EIN JISRAÉLIT EINEM HURENKINDE, EIN HURENKIND EINEM NATHIN, EIN NATHIN EINEM PROSELYTEN, EIN PROSELYT EINEM FREIGELASSENEN SKLAVEN. DIES NUR DANN, WENN SIE GLEICHWERTIG SIND, WENN ABER DAS HURENKIND EIN GELEHRTER IST UND DER HOCHPRIESTER EIN UNWISSENDER[161], SO GEHT DAS GELEHRTE HURENKIND DEM UNWISSENDEN HOCHPRIESTER VOR.

GEMARA. Ein Priester geht einem Leviten vor, denn es heißt:[162]*die*

151. Er nannte sich einen Herrn des Hochpriesters. 152. iReg. 1,34. 153. Zach. 3,8. 154. Dt. 13,12. 155. Wegen einer vorübergehenden, bezw. bleibenden Veranlassung. 156. Cf. Dt. 20,2. 157. Höherer Aufsichtsbeamter; zur Etymol. vgl. Lagarde, *Armen. Studien* § 1216. 158. Der Tempelkasse. 159. An einer Leiche. 160. Ein Toter auf der Straße, um den sich niemand kümmert. 161. Wörtl. ein Mann aus dem gemeinen Volke. 162. iChr. 23,13. 163. Dt. 10,8.

Söhne Ámrams waren Ahron und Moše, Ahron aber wurde ausgesondert, damit er das Hochheilige darbringe. Ein Levite geht einem Jisraéliten vor, denn es heißt:[163]*damals sonderte der Herr den Stamm Levi aus &c.* Ein Jisraélit geht einem Hurenkinde vor, denn der eine ist legitimer Herkunft und der andere ist nicht legitimer Herkunft. Ein Hurenkind geht einem Nathin vor, denn der eine stammt aus einem reinen Samentropfen und der andere stammt aus einem unreinen Samentropfen. Ein Nathin geht einem Proselyten vor, denn der eine wurde mit uns in Heiligkeit großgezogen und der andere wurde nicht mit uns in Heiligkeit großgezogen. Ein Proselyt geht einem freigelassenen Sklaven vor, denn dieser war im Fluche[164]einbegriffen und jener war nicht im Fluche einbegriffen.

DIES NUR DANN, WENN SIE GLEICHWERTIG SIND &c. Woher dies? R. Aḥa b. R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt:[165]*sie ist kostbarer als Korallen [peninim],* als der Hochpriester, der in das Allerinnerste [penim] eintritt. Es wird gelehrt: R. Šimón b. Joḥaj sagte: Eigentlich sollte ein freigelassener Sklave einem Proselyten vorgehen, denn der eine ist mit uns in Heiligkeit großgezogen und der andere ist nicht mit uns in Heiligkeit großgezogen, nur war der eine im Fluche einbegriffen, der andere aber war nicht im Fluche einbegriffen.

Die Schüler fragten R. Eleázar b. Çadoq: Weshalb sucht jeder eine Proselytin zu heiraten, nicht aber eine freigelassene [Sklavin] zu heiraten? Er erwiderte ihnen: Diese war im Fluche einbegriffen, jene war nicht im Fluche einbegriffen. Eine andere Erklärung: Die eine ist voraussetzlich behütet worden, die andere ist voraussetzlich nicht behütet worden.

Die Schüler fragten R. Eleázar: Weshalb kennt ein Hund seinen Herrn und eine Katze nicht? Er erwiderte ihnen: Wenn derjenige, der etwas ißt, wovon eine Maus gegessen hat, vergeßlich wird, um wieviel mehr derjenige, der die Maus selbst ißt.

Die Schüler fragten R. Eleázar: Weshalb werden die Mäuse von jedem verfolgt[166]? – Weil sie einen sehr bösen Trieb haben. – Inwiefern? Raba erwiderte: Selbst Kleidungsstücke[167]zernagen sie. R. Papa erwiderte: Selbst einen Schaufelstil zernagen sie.

Col. b

Die Rabbanan lehrten: Fünf Dinge verursachen Vergeßlichkeit des Studiums: wenn man etwas ißt, wovon eine Maus oder eine Katze gegessen hat; wenn man das Herz von einem Vieh ißt; wenn man häufig Oliven ißt; wenn man vom Waschen zurückgebliebenes Wasser trinkt;

164. Den Noaḥ über Kenaán aussprach, indem er ihn zum Sklaven verfluchte; cf. Gen. 9,25. 165. Pr. 3,15. 166. Viell. מושלים (von משל Spruch, Gleichnis) ist die Maus sprüchwörtlich, sc. als boshaft. 167. Wovon sie gar keinen Genuß ha-

und wenn man die Füße einen über dem anderen wäscht. Manche sagen, auch wenn man seine Kleider unter das Kopfende legt. Fünf Dinge erhalten[168] das Studium: wenn man Weizenbrot[169] ißt, und um so mehr Weizen selbst; wenn man gebackene[170] Eier ohne Salz ißt; wenn man häufig Olivenöl ißt; wenn man häufig Wein und Spezereien genießt; und wenn man vom Kneten zurückgebliebenes Wasser trinkt. Manche sagen, auch wenn man den Finger in Salz tunkt und ißt.

«Wenn man häufig Olivenöl ißt.» Dies ist eine Stütze für R. Joḥanan, denn R. Joḥanan sagte: Wie Oliven ein siebzigjähriges Studium vergessen machen, so läßt Olivenöl ein siebzigjähriges Studium zurückkehren.

«Wenn man häufig Wein und Spezereien genießt.» Dies ist eine Stütze für Raba, denn Raba sagte, Wein und Spezereien haben ihn weise gemacht.

«Wenn man den Finger in Salz tunkt.» Reš Laqiš sagte: Einen. Hierüber [streiten] Tannaím: R. Jehuda sagte, einen und nicht zwei; R. Jose sagte, zwei und nicht drei. Als Merkzeichen diene dir der Goldfinger[171].

Zehn Dinge sind für das Studium unzuträglich: wenn man unter einem Halfter durchgeht, und um so mehr, wenn unter einem Kamel; wenn man zwischen zwei Kamelen durchgeht; wenn man zwischen zwei Frauen durchgeht; wenn eine Frau zwischen zwei Männern durchgeht; wenn man am schlechten Geruche eines Aases vorübergeht; wenn man unter einer Brücke durchgeht, unter der vierzig Tage kein Wasser gelaufen ist; wenn man ungenügend gekochtes Fleisch ißt; wenn man (Fleisch) aus einem Schaumlöffel ißt; wenn man Wasser aus einem Wasserarm trinkt, der sich durch Gräber hinzieht; und wenn man in das Gesicht eines Toten schaut. Manche sagen, auch wenn man die Inschriften auf den Gräbern liest.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Fürst eintritt, so muß das ganze Volk aufstehen und darf sich erst dann niedersetzen, wenn er dazu auffordert. Wenn ein Gerichtspräsident eintritt, so muß eine Reihe auf der einen Seite und eine Reihe auf der anderen [aufstehen], bis er sich auf seinen Platz gesetzt hat. Wenn der Obergelehrte eintritt, so steht einer nach dem anderen[172] auf und setzt sich wieder hin, bis er sich auf seinen Platz gesetzt hat. Söhne des Obergelehrten und Gelehrte treten, wenn das Volk sie braucht, über die Köpfe des Publikums; ging er zur Notdurft hinaus, so darf er zurück eintreten und sich auf seinen Platz[173]

ben. 168. Stärken das Gedächtnis. 169. So nach Handschriften, nach unserem Texte. Kohlenbrot, dh. auf Kohlen gebackenes, u. um so mehr Kohle. 170. Wörtl. gerollte, wahrscheinl. weil sie auf einer heißen Platte gerollt wurden. 171. Wenn man den Goldfinger einbiegt, so bleiben auf der einen Seite zwei Finger u. auf der anderen Seite ein Finger stehen. 172. Jeder, an dem er vorübergeht, um ihm Platz zu machen. 173. Obgleich er dadurch das Publikum be-

setzen. Die Kinder eines Gelehrten, deren Vater Gemeindeverwalter ist, dürfen, wenn sie Verständnis haben, eintreten und sich vor ihren Vater mit dem Rücken zum Volke gewendet hinsetzen, und wenn sie kein Verständnis haben, eintreten und sich vor ihren Vater mit dem Gesichte zum Volke gewendet hinsetzen. R. Eleâzar b. R. Jiçḥaq sagt, auch bei einem Gastmahle schließe man sie an[174].

«Ging er zur Notdurft hinaus, so darf er zurück eintreten und sich auf seinen Platz setzen.» R. Papa sagte: Sie sagten dies nur von der kleinen, nicht aber von der großen, weil er sich vorher untersuchen sollte. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Man gewöhne sich stets frühmorgens und spätabends[175] zu gehen, damit man sich nicht zu weit zu entfernen[176] brauche. Raba sagte: Jetzt aber, bei der allgemeinen Schwäche, darf er[177] es, auch wenn er zur großen hinausgegangen war.

«R. Eleâzar b. Çadoq sagt, auch bei einem Gastmahle schließe man sie an.» Raba sagte: Bei Lebzeiten ihres Vaters, und in Gegenwart ihres Vaters.

R. Joḥanan sagte: Jene Lehre stammt aus den Tagen des R. Šimôn b. Gamliél. R. Šimôn b. Gamliél war Fürst, R. Meír war Obergelehrter und R. Nathan war Gerichtspräsident. Wenn R. Šimôn b. Gamliél eintrat, stand das ganze Publikum vor ihm auf, und wenn R. Meír und R. Nathan eintraten, stand das ganze Publikum auch vor ihnen auf; da sprach R. Šimôn b. Gamliél: Sollte es denn gar keinen Unterschied zwischen mir und ihnen geben!? Da setzte er jene Lehre fest. An jenem Tage waren R. Meír und R. Nathan nicht anwesend, und als sie am folgenden Tag kamen und man vor ihnen nicht wie sonst aufstand, fragten sie, was dies bedeute, und man erwiderte ihnen, R. Šimôn b. Gamliél habe dies angeordnet. Da sprach R. Meír zu R. Nathan: Ich bin Obergelehrter und du bist Gerichtspräsident; wollen wir etwas gegen ihn unternehmen, wie er es gegen uns getan hat. Was wollen wir gegen ihn unternehmen? — Wir wollen ihn auffordern, [den Traktat] Ûqçin vorzutragen, dessen er nicht kundig ist, und da er dies nicht können wird, werden wir ihm folgendes vortragen:[178] *Wer kann über die Macht des Herrn sprechen, sein ganzes Lob erzählen*; wem geziemt es, über die Macht des Herrn zu sprechen? Dem, der sein g a n z e s Lob erzählen[179] kann. Sodann werden wir ihn absetzen; ich werde dann Gerichtspräsident und du wirst Fürst werden. Dies hörte R. Jâqob b. Qodši, und er sagte: Er wird, behüte und bewahre, in Beschämung geraten. Da ging er und setzte sich hinter den

lästigt. 174. Dh. man setze sie neben die Gelehrten. 175. Zur Verrichtung der Notdurft. 176. Um einen entlegenen Platz aufzusuchen. 177. Auf seinen Platz zurückgehen u. dadurch das Publikum belästigen. 178. Ps. 106,2. 179. Der im

Söller des R. Šimôn b. Gamliél, und er lernte[180] und wiederholte, lernte und wiederholte. Da sprach jener: Was soll dies bedeuten, vielleicht hat sich, behüte und bewahre, etwas im Lehrhause ereignet? Da richtete er seine Aufmerksamkeit darauf und lernte mit. Am folgenden Tage sprachen jene zu ihm: Möge doch der Meister kommen und uns aus dem Traktat Úqçin vortragen. Da begann er und trug vor. Nachdem er geendigt hatte, sprach er zu ihnen: Hätte ich ihn nicht gelernt, so würdet ihr mich der Beschämung ausgesetzt haben. Da befahl er, und man wies sie aus dem Lehrhause. Hierauf schrieben sie ihre Fragen[181] auf, und warfen sie ins Lehrhaus; wurden sie beantwortet, so waren sie erledigt, und wurden sie nicht beantwortet, so schrieben sie auch die Antworten auf und warfen sie hinein. Da sprach R. Jose: Die Tora ist draußen und wir drinnen! Da ordnete R. Šimôn b. Gamliél an, daß man sie wieder einlasse, jedoch bestrafe, daß man keine Lehre in ihrem Namen vortrage. Alsdann wurde R. Meír[182] [die Bezeichnung] 'andere sagen' und R. Nathan [die Bezeichnung] 'manche sagen' beigelegt. Hierauf sagte man ihnen im Traume, daß sie hingehen und Abbitte leisten sollen; R. Nathan ging hin, R. Meír aber ging nicht hin, denn er sagte, Träume nützen nicht und schaden nicht. Als R. Nathan zu ihm kam, sprach jener zu ihm: Wenn auch die Würde[183] deines Vaters dir dazu verholfen hat, Gerichtspräsident zu werden, sollte man dich auch zum Fürsten machen!?

Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimôn: Andere sagen: wäre es[184] Eingetauschtes, so würde man es nicht dargebracht haben. Da sprach dieser zu ihm: Wer sind diese, deren Wasser wir trinken und ihre Namen nicht nennen? Jener erwiderte ihm: Das sind Leute, die deine Würde und die Würde deines väterlichen Hauses untergraben wollten. Da sprach dieser:[185] *Auch ihre Liebe, auch ihr Haß, auch ihre Eifersucht ist dahin.* Jener entgegnete:[186] *Der Feind ist geschwunden, die Trümmer*[187] *bestehen ewig.* Dieser erwiderte: Dies nur, wenn ihre Handlung von Erfolg wäre, bei diesen Gelehrten war sie aber nicht von Erfolg. Hierauf lehrte er wie folgt: Im Namen R. Meírs sagten sie: Wäre es Eingetauschtes, würde man es nicht dargebracht haben. Raba sagte: Selbst Rabbi, der sehr sanftmütig war, gebrauchte [die Wendung] 'im Namen R. Meírs sagten sie' und sagte nicht 'R. Meír sagte'.

Fol. 14

Gesetze kundig ist. 180. Den genannten Traktat, damit dies RS. auffalle. 181. Wissenschaftliche Erörterungen. 182. Den von ihm herrührenden Lehren. 183. Wörtl. Gürtel, wahrscheinl. ein Abzeichen des Amtes. 184. Das Vieh, bezüglich dessen bei der Verzehntung ein Irrtum beim Zählen entstanden ist; cf. Bek. Fol. 60a. 185. Ecc. 9,6. 186. Ps. 9,7. 187. Viell. nach der talmud. Auslegung: die Schwerter. 188. Wahrscheinl. סִינַי von sciens, der Wissenhabende; nach der übl. Erklärung: der in der am Berge Sinaj überlieferten Lehre be-

R. Joḥanan sagte: R. Šimón b. Gamliél und die Rabbanan streiten; nach der einen Ansicht ist der Vielwissende[188] bevorzugter, und nach der anderen Ansicht ist der Scharfsinnige[189] bevorzugter. R. Joseph war vielwissend und Rabba war scharfsinnig; da fragten sie dort[190] an, wer bevorzugter sei. Jene erwiderten ihnen: Der Vielwissende sei bevorzugter, denn der Meister sagte, alle benötigen des Kornbesitzers. Dennoch nahm R. Joseph [das Amt] nicht an. So hatte zuerst Rabba zweiundzwanzig Jahre das Rektorat inne und erst dann übernahm es R. Joseph. Während der ganzen Zeit, in der Rabba das Rektorat inne hatte, ließ R. Joseph nicht einmal einen Bader nach seinem Hause kommen[191].

Einst saßen Abajje, Raba, R. Zera und Rabba bei Mathna beisammen und wollten ein Oberhaupt einsetzen; da beschlossen sie, wer etwas sagen, und nicht widerlegt werden wird, werde Oberhaupt. Hierauf wurden sie alle widerlegt, Abajje aber nicht. Als nun Raba bemerkte, daß Abajje den Kopf erhob, sprach er zu ihm: Naḥmani, fange an und trage etwas vor[192].

Sie fragten: Wer war von R. Zera und Rabba b. Mathna bedeutender? R. Zera war Scharfsinniger und Scholastiker, Rabba b. Mathna war Denker und produzierend. Dies bleibt unentschieden.

wandert ist. 189. Wörtl. der Bergeversetzende. 190. In Palästina. 191. Vielmehr ging er aus Bescheidenheit zu diesem. 192. Dh. du bist als Oberhaupt gewählt u. kannst deinen Vortrag eröffnen.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

INHALT